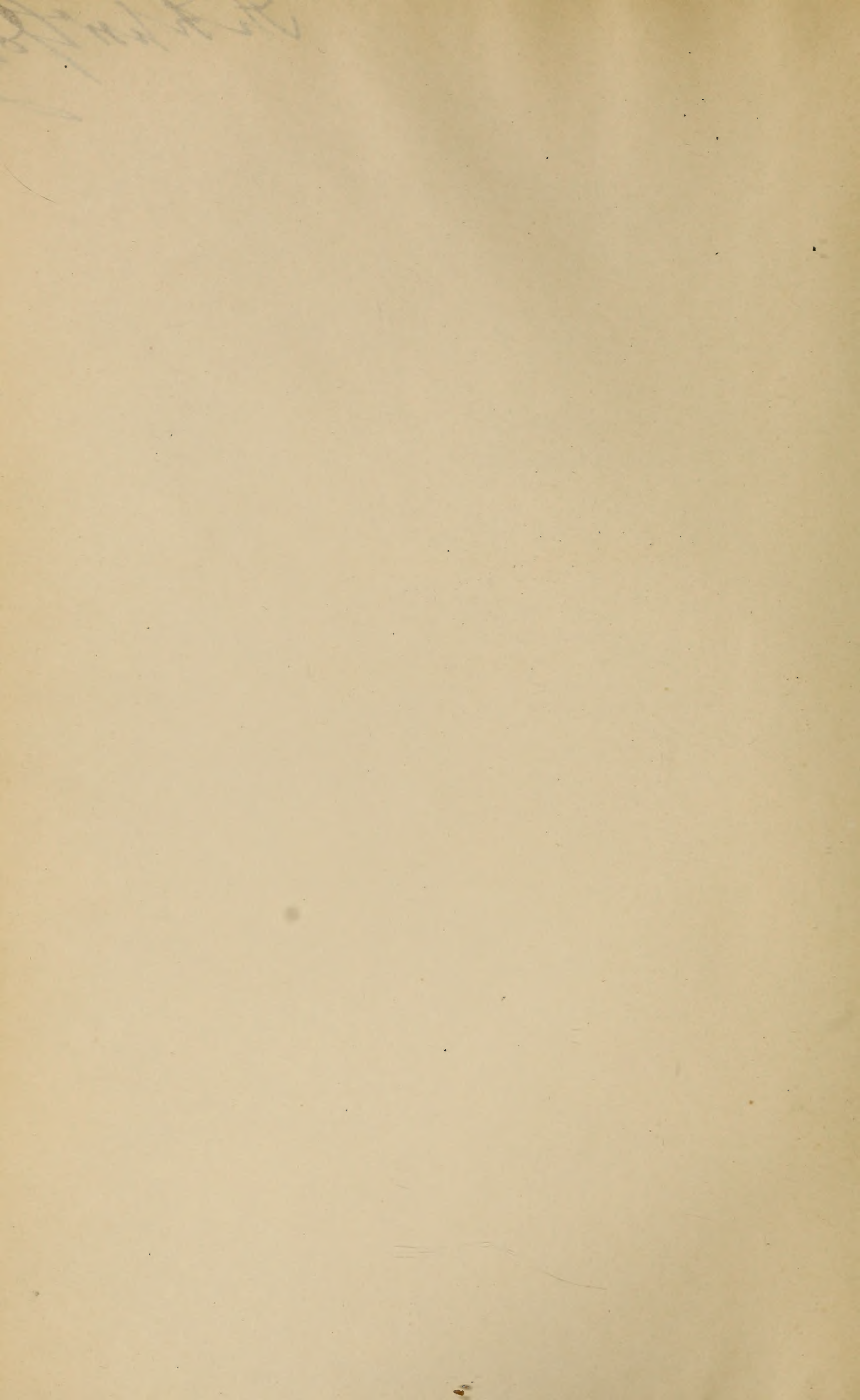


Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes

im

Königreich Preussen.



Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes

im

Königreich Preussen.

Die Vererbung
des
ländlichen Grundbesitzes
im
Königreich Preussen.

Im Auftrage des

Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

herausgegeben von

Prof. Dr. M. Sering.

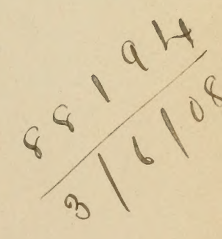


Zweiter Band, erster Teil:

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, Provinz Hannover,

bearbeitet von

L. Graf von Spee und Dr. **Fr. Grofsmann.**



Mit 6 Karten.

BERLIN.
VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY.
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.
SW., Hedemannstrasse 10.
1900.

Von den in diesem Teilbande vereinigten beiden Arbeiten ist die erste als Heft V im Februar 1898, die zweite als Heft VI im Juli 1897 gesondert ausgegeben worden. Über die amtlichen Erhebungen, auf denen die Darstellung der Vererbungsgewohnheiten beruht, und über die Anlage des ganzen Werkes giebt das Vorwort zum ersten Bande, „Oberlandesgerichtsbezirke Köln, Frankfurt a. M., Cassel", 1899, (Heft I—IV) Auskunft.

In Einzelausgaben sind bis jetzt aufser den vorerwähnten 6 Heften erschienen: VIII Provinz Sachsen, X Pommern, XIII Posen, XIV Schlesien.

Die noch fehlenden Hefte VII Schleswig-Holstein, IX Brandenburg und XII Ostpreufsen sollen im Laufe des nächsten Jahres zur Ausgabe gelangen.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, in einem Schlufshefte das gesamte Material übersichtlich zusammenzufassen.

Berlin, im Dezember 1900.

M. Sering.

Inhalt.

V. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

VI. Provinz Hannover.

V.

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

bearbeitet von

Ludwig Graf von Spee
in Berlin.

Einleitung.

I. Das Land, die Bevölkerung und die Grundbesitzverteilung.

Der Oberlandesgerichtsbezirk Hamm ist aus einer grofsen Zahl ehemals selbständiger Territorien zusammengesetzt.[1])

Altpreufsische Landesteile sind das Herzogtum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg — sie gehören seit 1609 zum brandenburgisch-preufsischen Besitz —, ferner das Fürstentum Minden — seit 1648 —, die Grafschaft Lingen — seit 1703 — und die Grafschaft Tecklenburg — seit 1707.

Die übrigen Territorien sind erst durch die Umwälzungen am Anfange des 19. Jahrhunderts (1815) an die Krone Preufsen gekommen. Die wichtigsten von ihnen ware ngeistlich, nämlich das Fürstentum Münster, das Herzogtum Westfalen (zu Kurköln), das Vest Recklinghausen (bis 1803 zu Kurköln, dann Entschädigung des Herzogs von Arenberg), das Fürstentum Paderborn, das Fürstentum Corvey (1803 Entschädigungsland für Nassau-Oranien), die Stifter Elten, Essen und Werden, endlich das Amt Reckeberg (zu Osnabrück). Das Fürstentum Siegen mit den Ämtern Burbach und Neuenkirchen gehörte zu dem Fürstentum Nassau. Hierzu kommen noch die Grafschaft und Stadt Dortmund, das Amt Styrum sowie eine Reihe von Standesherrschaften: die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, Wittgenstein-Berleburg, Rietberg, Steinfurt, Hohenlimburg und die Herrschaften Rheda, Gütersloh, Anhalt, Gemen und Broich.

Nach heutiger Einteilung umfafst der Oberlandesgerichtsbezirk Hamm die Provinz Westfalen und die zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Duisburg, Essen Stadt, Essen Land, Mühlheim a. d. Ruhr, Rees und Ruhrort; er hat eine Fläche von 21398,45 qkm und (1895) eine Bevölkerung von 3347415 Seelen.

Nach seiner natürlichen Beschaffenheit gliedert sich das Land in drei Hauptabschnitte von sehr verschiedener Beschaffenheit: das Sauerland im Süden, die Landschaften der Wesergebirge im Osten und die Münstersche Tieflandbucht. Diese natürliche Gliederung deckt sich einigermafsen mit der politischen Einteilung des Landes in die Regierungsbezirke Arnsberg, Minden und Münster.

Die Münstersche Bucht, im Süden durch die Lippe begrenzt, erstreckt sich vom Rhein bis an den Teutoburger Wald, der indessen nicht seiner

[1]) Vgl. die historische Karte am Schlufs.

ganzen Ausdehnung nach unserem Bezirk angehört. Er durchzieht mit seinem nördlichen Ausläufer, dem Ibbenbürener Kohlengebirge, den Kreis Tecklenburg; sein mittlerer Teil grenzt das Ravensberger Hügelland südwestlich ab, welches im Norden durch das Wiehengebirge von der norddeutschen Tiefebene getrennt wird. Im Süden erhebt sich der Teutoburger Wald als sogenannte Egge über die meist wellige Paderborner Hochebene. Sie und das Minden-Ravensberger Land bilden mit einem angrenzenden Teil der Münsterschen Bucht den Regierungsbezirk Minden.

Der Reg.-Bez. Arnsberg ist in seinem nördlichen Teil (Kreis Lippstadt, Soest, Dortmund und Bochum) vorwiegend eben, die Kreise Brilon, Wittgenstein, Meschede, Siegen und Olpe dagegen sind fast ausschliefslich rauhes Gebirgsland; in den weiter westlich belegenen Kreisen senkt sich das Gebirge allmählich und geht schliefslich im Kreise Essen in Hügelland über, das sich bis zur Rheinebene erstreckt.

Liegen in dem Oberlandesgerichtsbezirk auch keine Seen, so ist er doch nicht wasserarm; er nimmt Teil an den Stromgebieten des Rheins, der Weser und der Ems; von deren Nebenflüssen kommen im Westen Sieg, Ruhr und Lippe, im Osten Diemel und Werre hauptsächlich in Betracht.

In der Provinz Westfalen nimmt nach der Erhebung von 1893 das Ackerland 42,4 % des Areals ein (in Deutschland 48,8, im Königreich Preufsen 50,6 %), das Forstland 27,9 % (in Deutschland 25,8, Preufsen 23,5 %); Weiden und Hutungen beanspruchen 10,5 % der Gesamtfläche (in Deutschland 5,3, Preufsen 6,3 %), die Wiesen 7,8 % (Deutschland 11,0, Preufsen 9,4 %). Weide- und Forstwirtschaft sind also verhältnismäfsig stark ausgedehnt. Das Ackerland dient mit 66,1 % in überwiegendem Mafse dem Körnerbau, während der Anbau von Hackfrüchten, Gemüsen und Handelsgewächsen zurücktritt. Unter den deutschen Ländern haben nur Oldenburg und Lippe einen noch gröfseren Getreidebau (68 und 74 %).

Die einzelnen Landschaften des Bezirkes weichen in ihrer wirtschaftlichen Physiognomie, den grofsen Verschiedenheiten der natürlichen Verhältnisse entsprechend, wesentlich von einander ab.

Im Münsterland sind Ackerbau und Viehzucht die wichtigsten Erwerbsquellen; nur in einzelnen Teilen, namentlich im Südwesten, hat die Industrie gröfsere Bedeutung erlangt. Auch der Reg.-Bez. Minden ist zum gröfseren Teil rein landwirtschaftlich; nur im Minden-Ravensbergischen Hügelland (Kreise Minden, Bielefeld und Herford) ist die Industrie — besonders die Tabak- und Leinen-Industrie — in ausgedehntem Mafse heimisch geworden.

Der nördliche Teil des Reg.-Bez. Arnsberg umschliefst den fruchtbarsten Teil der Provinz, den durch guten Boden und mildes Klima ausgezeichneten „Hellweg". Seine Grenzen werden in verschiedener Weise gezogen. Nach Lengerke[1]) umfafst er das vorwiegend ebene Land zwischen Ruhr und Lippe von Salzkotten bis gegen Essen. Der südliche, sehr gebirgige Teil des Bezirks, das Sauerland (d. i. Söderland im Gegensatz zum

[1]) v. Lengerke: Der Hellweg in der Grafschaft Mark (Annalen der Landwirtschaft in den kgl. preufs. Staaten, Bd. IX. S. 349 ff.).

Nordland) und das Siegener Land, leiden unter einem rauhen Klima — dort überwiegt deshalb die Waldwirtschaft, der Ackerbau ist von geringer Bedeutung. Um so gröfser ist der Mineralreichtum im Westen und Süden des Bezirkes. Seit uralter Zeit sind dort der Bergbau auf Eisen und die Eisenindustrie heimisch (Altena, Iserlohn, das Siegener Land).

Aber dieses alte Industriegebiet wird heute weit übertroffen durch die glänzende Entwickelung, welche im benachbarten Ruhrgebiete Platz gegriffen hat. Erst in den 50er Jahren unseres Jahrhunderts begann die Erschliefsung der mächtigen Steinkohlen- und Eisenerzlager, die sich von Unna und Dortmund bis nach Duisburg und Ruhrort erstrecken. Seit jener Zeit ist dieser Landstrich zum industriellsten von ganz Deutschland geworden, Bergwerk drängt sich an Bergwerk, Hütte an Hütte, Stadt an Stadt, unbekannte Dörfer wurden rasch zu riesenhaften Centren der Industrie. Ein überaus engmaschiges Eisenbahnnetz überzieht die Gegend nach allen Richtungen, die Bevölkerungsdichtigkeit ist die stärkste in Deutschland.

Während in den 3 östlichen, unfruchtbaren und wenig industrieellen Gebirgskreisen des Sauerlands Brilon, Meschede, Wittgenstein (1895) nur 50, 47 und 46 Menschen auf dem Quadratkilometer wohnen, sind es in der grofsen Mehrzahl der überwiegend landwirtschaftlichen Kreise der Regierungsbezirke Münster (nebst Rees) und Minden zwischen 60 und 80, in den besonders fruchtbaren Hellwegkreisen Lippstadt, Soest und Hamm 78, 102 und 200, in den stark industriellen Kreisen Minden, Herford und Bielefeld (Stadt und Land) 157, 216 und 357; in den Industriekreisen der Sieg, Lenne, Ruhr und Lippe aber stellen sich die Zahlen, wie folgt: Siegen 133, Altena 131, Iserlohn 231, Schwelm 384, Hagen (Land) 276, Hattingen 487, Dortmund 398, Hörde (Land) 554, Bochum (Land) 1094, Gelsenkirchen 2068, Duisburg 1872, Mühlheim a. d.-Ruhr 1127, Essen (Land) 1042, Ruhrort[1]) 301.

Fafst man gröfsere Gebiete von einigermafsen gleichmäfsiger wirtschaftlicher Lage zusammen, so ergiebt sich folgendes Bild:

	Flächen-Inhalt qkm	Bevölkerung Insgesamt	pro qkm
1. Märkisch-Siegensches Industriegebiet[2])	4927	1890619	394
2. Das östliche Sauerland[3])	2734	148031	54
3. Münstersche Bucht[4])	6997	539855	77
4. Der Hellweg[5])	1483	183754	124
5. Minden-Ravensbergisches Ind.-Geb.[6]) .	1301	287528	221
6. Die übrigen Teile des Reg.-Bez. Minden	3957	298602	75
	21399	3348389	156

[1]) Der nördliche Teil des Kreises Ruhrort (A.-G.-B. Dinslaken) liegt aufserhalb des Industriegebiets.

[2]) Alle Kreise südlich der Lippe von Dortmund, Hörde, Iserlohn, Altena, Olpe, Siegen im Osten bis Ruhrort und Duisburg im Westen.

[3]) Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon, Wittgenstein.

[4]) Reg.-Bez. Münster ohne Kreis Recklinghausen, aber einschliefslich des Kreises Rees.

[5]) Kreise Hamm, Lippstadt, Soest.

[6]) Kreise Bielefeld, Herford, Minden.

Von den Erwerbsthätigen der drei Hauptberufsgruppen:

A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei,

B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie- und Bauwesen,

C. Handel und Verkehr (einschliefslich Versicherungswesen) entfielen in der Provinz Westfalen [1])

	1892		1895	
	Personen	%	Personen	%
auf Gruppe A. . . .	273585	39,90	275996	30,95
„ „ B. . . .	356785	52,03	523520	58,72
„ „ C. . . .	55374	8,07	92089	10,33
Summe A., B., C.:	685744	100,00	891605	100,00

Die in ganz Preufsen zu beobachtende Vermehrung des Anteils der Industriebevölkerung (der Anteil stieg von 39,45 auf 43,66 %) war in Westfalen demnach eine besonders rasche. Die im Hauptberuf Landbau treibende Bevölkerung blieb annähernd stabil.

In den einzelnen Regierungsbezirken Westfalens entfielen auf die drei Gruppen:

Regierungsbezirke	Gruppe	im Jahre 1882		im Jahre 1895	
		Personen	%	Personen	%
Münster	A.	95928	57,07	95,838	46,08
„	B.	61459	36,56	94892	45,63
„	C.	10696	6,37	17236	8,29
Minden	A.	93784	57,43	94900	47,61
„	B.	57640	35,30	86467	43,38
„	C.	11878	7,27	17959	9,01
Arnsberg	A.	83873	23,67	85258	17,60
„	B.	237686	67,07	342161	70,65
„	C.	32800	9,26	56894	11,75

Die beobachteten Verschiebungen wiederholen sich demnach in jedem einzelnen Bezirk. Das enorme Übergewicht, welches die Industrie im Reg.-Bez. Arnsberg (abgesehen von den oben genannten östlichen Gebirgskreisen) besitzt, tritt deutlich zu Tage. Der reinen Landwirtschaft (einschl. Viehzucht, Milchwirtschaft, Wein-, Obst-, Gemüse-, Tabakbau) gehörten im Hauptberufe erwerbsthätig an:

	1882	1895	
im Reg.-Bez. Münster .	95142	94376	Personen
„ „ „ Minden .	92891	93682	„
„ „ „ Arnsberg .	81940	81888	„

Es ergiebt sich hier für den Reg.-Bez. Münster eine Abnahme von 766 Personen. Dieser Verlust betrifft lediglich die landwirtschaftlichen Tagelöhner. Ihre Zahl ist in allen westfälischen Bezirken, wie im ganzen Staat, stark gesunken — eine Wirkung der Anziehungskraft der Industrie. Die

[1]) Die folgenden Zahlen sind der preufs. statistischen Korrespondenz vom 3. Oktober 1896 entnommen.

Zahl der selbständigen Landwirte sowie der mitarbeitenden Familienangehörigen und des Gesindes hat hingegen — teilweise beträchtlich — zugenommen.

Berufsstellung der im Hauptberuf Erwerbsthätigen der eigentlichen Landwirtschaft.

	Anzahl 1882	Anzahl 1895	Zunahme (+) oder Abnahme (—) von 1882—1895	Prozent der landw. Erwerbsthätigen 1882	Prozent der landw. Erwerbsthätigen 1895
a) *Selbständige und Betriebsleiter:*					
im Reg.-Bez. Münster	33 046	36 240	+ 3194	34,37	38,40
„ „ „ Minden	36 690	40 084	+ 3394	39,50	42,79
„ „ „ Arnsberg	26 982	28 947	+ 1965	32,93	35,35
b) *Verwaltungs-, Aufsichts-, Rechnungspersonal:*					
im Reg-.Bez. Münster	173	544	+ 371	0,18	0,58
„ „ „ Minden	240	605	+ 365	0,26	0,65
„ „ „ Arnsberg	193	601	+ 408	0,23	0,73
c1) *Familienangehörige in der Wirtschaft des Haushaltungsvorstandes thätig:*					
im Reg.-Bez. Münster	28 968	29 381	+ 413	30,45	31,13
„ „ „ Minden	23 048	26 380	+ 3332	24,81	28,16
„ „ „ Arnsberg	18 844	19 049	+ 205	23,00	23,26
c2) *LandwirtschaftlicheKnechte, Mägde:*					
im Reg-.Bez. Münster	19 180	20 183	+ 1003	20,16	21,38
„ „ „ Minden	13 088	15 094	+ 2006	14,09	16,11
„ „ „ Arnsberg	18 427	20 585	+ 2158	22,49	25,14
c3) *Landwirtschaftliche Tagelöhner:*					
im Reg.-Bez. Münster	13 775	8 028	— 5747	14,48	8,51
„ „ „ Minden	19 825	11 519	— 8306	21,34	12,29
„ „ „ Arnsberg	17 494	12 706	— 4788	21,35	15,52

Die Tabelle zeigt zugleich die grofse Verbreitung, welche die familienhafte Arbeitsverfassung in der westfälischen Landwirtschaft hat: Etwa die Hälfte der ländlichen Arbeiterschaft besteht in den Regierungsbezirken Münster und Minden aus Angehörigen des Arbeitgebers, der Rest überwiegend aus Knechten und Mägden, d. h. aus Arbeitern, die gröfstenteils an dem Familienleben ihrer Dienstherren teilnehmen. Unter den landwirtschaftlichen Arbeitern hat etwa die Hälfte eigenes oder gepachtetes Land. (1895 im Reg.-Bez. Münster 3778, Minden 6027, Arnsberg 6023).

Im Nebenberuf waren landwirtschaftlich erwerbsthätig:

	1882	1895
im Reg.-Bez. Münster .	63 158	61 307
„ „ „ Minden .	66 624	69 461
„ „ „ Arnsberg	163 900	168 080.

Ein Bild von der sozialen Gliederung der *grundbesitzenden* Bevölkerung ist aus der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik zu gewinnen. Da

Landwirtschaftliche Betriebe nach der Zählung vom 5. Juni 1882.

(I)

Gröfsen-klassen	Königreich Preufsen			Provinz Westfalen			Regierungs-Bezirk Münster			Regierungs-Bezirk Minden			Regierungs-Bezirk Arnsberg		
	Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche ha	Gesamte Wirtschaftsfläche %	Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche ha	Gesamte Wirtschaftsfläche %	Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche ha	Gesamte Wirtschaftsfläche %	Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche ha	Gesamte Wirtschaftsfläche %	Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche ha	Gesamte Wirtschaftsfläche %
unter 2 ha	1 842 332	1 207 861	4,49	211 753	144 660	9,05	40 191	37 461,7	6,46	52 775	42 496,5	10,09	118 787	64 702	10,84
2—5 „	495 199	1 973 375	7,33	45 102	213 756	13,37	15 244	70 949	12,23	14 211	55 871	13,26	15 647	86 936	14,57
5—20 „	490 822	6 207 356	23,05	35 911	566 098	35,425	11 347	198 529	34,22	11 686	159 229	37,79	12 878	208 340	34,90
20—100 „	191 197	8 729 393	32,41	11 945	567 758	35,53	5 170	257 925	44,46	3 047	127 172	30,19	3 728	182 661	30,62
unter 100 ha	3 019 550	18 117 985	67,28	304 711	1 492 272	93,379	71 952	564 864,7	97,37	81 719	384 768,5	91,33	151,040	542 639	90,947
100—200 ha	8 744	1 517 767	5,64	219	42 375	2,65	51	10 356	1,79	79	14 815	3,513	89	17 204	2,88
200—500 „	8 281	3 531 091	13,11	75	57 954	3,63	7	3 873	0,67	49	17 246	4,09	19	36 835	6,17
über 500 „	3 621	3 764 135	13,98	4	5 484	0,34	1	1 000	0,17	3	4 484	1,064	—	—	—
über 100 ha	20 646	8 812 993	32,72	298	105 813	6,621	59	15 229	2,63	131	36 545	8,67	108	54 039	9,053
im ganzen	3 040 196	26 930 978	100,00	305 009	1 598 085	100,00	72 011	580 094	100,00	81,850	421 313	100,00	151 148	596 678	100,00

die Ergebnisse der Betriebszählung vom 14. Juni 1895 noch nicht in genügender Ausführlichkeit veröffentlicht sind, halten wir uns in der Hauptsache an die vorletzte Zählung vom 5. Juni 1882. Wir beschränken uns auch hier auf die Provinz Westfalen. Die Besitzverhältnisse in den zu unserm Bezirk gehörigen rheinischen Kreisen entsprechen denen des benachbarten westfälischen Gebiets und werden in Kapitel II Abschnitt VIII näher erörtert werden.

(Vgl. Tabelle I. S. 8.)

Die Betriebe von weniger als 2 und von 2—5 ha sind vorwiegend unselbständige Parzellen- und Kleinbetriebe; die von 5—20 und 20—100 ha sind als die eigentlichen Träger des selbständigen ländlichen Mittelstandes und als mittlere und grofse Bauerngüter zu bezeichnen, jene werden meist ohne, diese unter Zuziehung fremder Arbeitskräfte von den bäuerlichen Familien bewirtschaftet. Die Betriebe, welche mehr als 100 ha umfassen, sind meist echte Grofsbetriebe, deren Inhaber sich auf die Oberleitung beschränken. Freilich giebt es in Westfalen auch Höfe, welche 3—400 ha grofs sind und doch den Charakter von Bauernhöfen haben.

Fafst man die Betriebe in die bezeichneten drei Hauptgruppen zusammen, so ergiebt sich deutlich das starke Überwiegen der selbständigen Bauerngüter. Von der gesamten Wirtschaftsfläche entfallen in Hundertteilen auf die

Betriebe	Provinz Westfalen	Regierungsbezirk Münster	Minden	Arnsberg
bis 5 ha	22,42	18,69	23,35	25,14
von 5—100 „	70,95	78,68	67,98	65,52
über 100 „	6,62	2,63	8,67	9,05

Noch mehr tritt die Bedeutung der Mittel- und Grofsbauernwirtschaften hervor, wenn man diejenigen Betriebe ausscheidet, die nur im Nebenberuf (von Industrie-Arbeitern, Förstern, Pfarrern etc.) bewirtschaftet werden. Erst die Gruppierung der dann verbleibenden sogenannten Hauptbetriebe giebt ein zutreffendes Bild von der sozialen Gliederung der im Hauptberuf auf eigene Rechnung Landbau treibenden Personen.

(Vgl. Tabelle II. S. 10.)

Die drei Hauptklassen sind mit folgenden Prozentsätzen an der gesamten Wirtschaftsfläche beteiligt:

Hauptbetriebe	Westfalen	Münster	Minden	Arnsberg
bis 5 ha	14,45	12,48	16,93	14,85
5—100 „	79,82	84,65	73,33	79,34
über 100 „	5,73	2,87	9,74	5,81

Westfalen gliedert sich nach alledem gleichwertig den weiten Bauerngebieten ein, die sich von Schleswig-Holstein nach Mitteldeutschland und zum Niederrhein in geschlossenen Komplexen hinziehen.

Neben den selbständigen Bauernwirtschaften finden sich aufserordentlich zahlreiche unselbständige Betriebe. In den Kreisen Minden und Arnsberg gehört ihnen etwa der vierte Teil der Wirtschaftsfläche aller landwirt-

Landwirtschaftliche Hauptbetriebe nach der Zählung vom 5. Juni 1882.

(II.)

Gröſsen-Klassen	Königreich Preusen			Provinz Westfalen			Regieruungs-Bezirk Münster			Minden			Arnsberg		
	Anzahl	Gesamte Wirtschafts-fläche		Anzahl	Gesamte Wirtschafts-fläche		Anzahl	Gesamte Wirtschafts-fläche		Anzahl	Gesamte Wirtschafts-fläche		Anzahl	Gesamte Wirtschafts-fläche	
		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%
unter 5 ha	270 965	365 768	1,52	26 321	44 940,3	3,44	7 600	13 457,3	2,61	13 276	17 483,7	4,93	5 445	13 999,3	3,2
2—5 „	338 300	1402 115	5,81	27 434	144 453	11,04	10 019	50 980	9,87	10 009	42 546	12,00	7 406	50 927	11,64
5—20 „	422 606	5 482 439	22,73	31 428	515 323	39,39	10 274	186 666	36,14	10 498	147 596	41,62	10 656	181 061	41,37
20—100 „	180 246	8 239 240	34,15	11 120	528 976	40,43	5 063	250 501	48,51	2 713	112 316	31,71	3 344	166 159	37,97
unter 100 ha	1 212 117	15 489 562	64,21	96 303	1 233 692,3	94,27	32 956	501 604,3	97,13	36 496	319 941,7	90,26	26 851	412 146,3	94,19
100—200 ha	8 227	1 426 502	5,91	187	37 086	2,83	49	9 960	1,93	67	12 825	3,67	71	14 301	3,27
200—500 „	8 236	3 476 415	14,41	73	32 271	2,46	7	3 873	0,75	49	17 246	4,87	17	11 152	2,55
über 500 „	3 588	3 731 254	15,47	4	5 484	0,41	1	1 000	0,19	3	4 484	1,27	—	—	—
über 100 ha	20 051	8 634 171	35,79	264	74 841	5,73	57	14 833	2,87	119	34 555	9,74	88	25 453	5,81
im ganzen	1 232 168	24 123 733	100,00	96 567	1 308 533	100,00	33 013	516 437	100,00	36 615	354 497	100,00	26 939	437 599	100,00

Pachtland der landwirtschaftlichen Betriebe nach der Zählung vom 5. Juni 1882 in Hektar und Prozent der Wirtschaftsfläche.

(III.)

Gröfsen-klassen	Königreich Preufsen		Provinz Westfalen		Regierungsbezirk					
					Münster		Minden		Arnsberg	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
unter 2 ha	384017	31,79	59789	41,34	18 804,7	50,188	22 242,3	52,34	18 742	28,965
2 bis 5 „	336865	17,07	37746	17,663	17 841	25,147	10 364	18,54	9 541	11,13
5 „ 20 „	547255	8,82	49725	8,784	25 140	12,6635	8 806	5,53	15 779	7,57
20 „ 100 „	571874	6,55	40105	7,064	21 231	8,2	5 580	4,4	13 294	7,28
unter 100 ha	1840011	10,16	187365	12,55	83 016,7	14,697	46 992,3	12,215	57 356	10,57
100 bis 200 ha	282305	18,60	8757	20,668	1 029	9,942	4 582	30,92	3 146	18,29
200 „ 500 „	790368	22,38	11337	19,552	501	12,936	9 121	52,9	1 715	4,65
über 500 „	698371	18,55	725	13,22	—	—	725	16,17	—	—
über 100 ha	1771044	20,10	20819	19,67	1 530	10,052	14 428	39,46	4 861	8,997
im ganzen	3611055	13,41	208184	13,023	84 547	14,58	61 420	14,58	62 217	10,43

Pachtland der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe nach der Zählung vom 5. Juni 1882 in Hektar und Prozent der Wirtschaftsfläche.

(IV.)

Gröfsen-klassen	Königreich Preufsen		Provinz Westfalen		Regierungsbezirk					
					Münster		Minden		Arnsberg	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
unter 2 ha	87558	23,94	16482,4	36,62	6 380,8	47,44	8 523,5	49,89	1578,1	11,27
2 bis 5 „	205652	14,67	21874	15,145	11 742	22,50	6 553	15,76	3579	7,03
5 „ 20 „	406632	7,42	40176	7,795	21 814	11,69	6 801	4,61	11561	6,39
20 „ 100 „	510574	6,20	36216	6,85	19 739	7,88	4 777	4,25	11700	7,04
unter 100 ha	1210416	7,81	114748,4	7,39	59 675,8	11,89	26 654,5	8,33	28418,1	6,89
100 bis 200 ha	261461	18,33	7941	21,42	1 029	10,33	4 232	33,01	2680	18,74
200 „ 500 „	785816	22,60	11337	35,11	501	12,95	9 121	52,90	1715	15,38
über 500 ha	679008	18,20	725	13,22	—	—	725	15,80	—	—
über 100 „	1726285	19,99	20003	26,72	1 530	10,32	14 078	40,72	4395	17,269
im ganzen	2936701	12,17	134751	10,30	61 206	11,85	40 732	11,49	32813	7,5

schaftlichen Betriebe. Klein- und Zwerggüterbesitz herrscht vor in Siegen und Wittgenstein, im letztgenannten Kreise jedoch eingeschränkt durch einen sehr ausgedehnten Fideikommifsbesitz.

Der landwirtschaftliche Grofsbetrieb ist nur in Teilen der Regierungsbezirke Minden und Arnsberg von Bedeutung; sie weisen überhaupt gröfsere Extreme auf als das Münsterland. Die Betriebe von mehr

als 100 ha Fläche nehmen im Kreise Warburg 25,8 % des gesamten Wirtschafts-Areals ein, in Höxter 19,2 %, in Büren 17,6 %; in den Kreisen Lippstadt, Brilon, Wittgenstein, Meschede, Arnsberg, Iserlohn und Hamm sind es 5—10 %, in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Paderborn, Soest, Dortmund, Beckum, Lüdinghausen, Koesfeld, Ahaus und Rees 2—5 %, in den übrigen Kreisen unter 2 %; in Siegen und Olpe giebt es überhaupt keinen Betrieb mit mehr als 100 ha Land.

Die Tabellen III und IV auf S. 11 zeigen, dafs die mittleren und gröfseren Bauerngüter fast ganz freies Eigentum sind, das Pachtland ist von etwas gröfserer Ausdehnung nur auf den Wirtschaften von 5—20 ha im Reg.-Bez. Münster. Hingegen ist die Parzellen- und Kleinpacht in Westfalen weit verbreitet, nicht wenige grofse Besitzungen werden in dieser Form bewirtschaftet. Sie tritt besonders in den Regierungsbezirken Münster und Minden hervor. Zum Teil handelt es sich dort um Güter der Heuerlinge, d. h. von Arbeitern, welche einige Hektar Land gegen billigen Zins und die Verpflichtung zur Lohnarbeit auf dem Hofe in Pachtung haben.

Von erheblicher Bedeutung ist endlich die Pachtwirtschaft auf den Grofsbetrieben des Reg.-Bez. Minden; die betreffenden Zahlen der Tabelle sind in erster Linie auf die Kreise Warburg und Höxter zu beziehen. Es sei in dieser Hinsicht auf die unten (Kap. II, 5) folgende Schilderung der Erbgewohnheiten in den ehemaligen Fürstentümern Corvey und Paderborn verwiesen.

Die gelegentlich der Gebäudesteuerrevision von 1878 aufgenommene Statistik der ländlichen Privatbesitzungen nach Grundsteuer-Reinertragsklassen bestätigt lediglich die im vorigen gewonnenen Ergebnisse. Jedoch tritt die überragende Bedeutung, welche die Grofsbauernwirtschaften (von 100—500 Thlr. Reinertrag) im Reg.-Bez. Münster besitzen, hier noch schärfer hervor, nicht weniger die relativ starke Vertretung der kleineren und der gröfseren Besitzungen in den anderen beiden Bezirken.

(Vgl. Tabelle V. S. 13.)

Dafs seit den älteren Erhebungen keine wesentlichen Verschiebungen in der Besitzverteilung eingetreten sind, macht die folgende Vergleichung der Betriebsstatistiken von 1882 und 1895 wahrscheinlich, die leider nur für die ganze Provinz, nicht für die Bezirke gegeben werden kann. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der Provinz Westfalen nahm zu von 305 009 auf 342 906, die *landwirtschaftlich*[1]) benutzte Fläche von 1 030 503 auf 1 081 660 ha. Von je 100 Betrieben, bezw. je 100 ha landwirtschaftlichen Areals entfielen auf die Betriebe von

	unter 2		2—5		5—20		20—100		über 100 ha	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
Betriebe . . .	69,89	71,64	14,71	13,81	11,55	11,01	3,76	3,45	0,09	0,09
Hektar . . .	10,38	9,80	13,49	13,64	34,26	34,67	37,10	36,59	4,77	5,30

Danach haben die Parzellen- und Grofsbauernbetriebe der Fläche nach zu gunsten der übrigen Klassen, namentlich der grofsen Güter eine

[1]) Die Angaben der Tabellen I—IV beziehen sich auf die *gesamte* Wirtschaftsfläche der landwirtschaftlichen Betriebe, schliefsen also deren Holzungen mit ein.

Die ländlichen Privatbesitzungen nach Grundsteuerreinertragsklassen vom Jahre 1878.

(V.)

Reinertragsklassen	Königreich Preußen			Provinz Westfalen			Regierungs-Bezirk Münster			Regierungs-Bezirk Münden			Regierungs-Bezirk Arnsberg		
	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Nutzbare Fläche %	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Nutzbare Fläche %	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Nutzbare Fläche %	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Nutzbare Fläche %	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche ha	Nutzbare Fläche %
Unter 10 Thlr.	649 454	950 629	3,97	48 601	70 873,1	4,87	13 242	23 046,4	3,87	15 667	19 445,0	5,05	19 692	28 381,7	5,99
10—30 „	385 595	2 124 982	8,88	30 948	166 852,1	11,47	9 855	54 850,2	9,22	9 817	42 710,4	11,10	11 276	69 291,5	14,63
30—50 „	151 571	1 689 341	7,06	11 129	117 836,9	8,12	3 224	35 430,2	5,96	3 845	32 092,1	8,34	4 060	50 314,6	10,63
50—100 „	158 194	2 983 152	12,46	11 722	211 518,8	14,55	3 638	76 122,7	12,80	4 344	61 750,3	16,045	3 740	73 645,8	15,55
100—500 „	182 410	7 112 150	29,72	17 510	629 177.5	43,29	7 403	318 189,3	53,47	5 743	163 967,9	42,585	4 364	147 020,3	31,05
500—2000 „	26 711	4 565 007	19,07	1 703	165 321,2	11,37	493	61 616,2	10,36	361	35 670,6	9,27	849	68 034,4	14,36
über 2000 „	5 777	4 508 181	18,84	140	92 040,4	6,33	34	25 885.4	4,35	54	29 291,4	7,61	52	36 863,6	7,79
im ganzen	1 559 712	23 933 442	100,00	121 753	1 453 620,0	100,00	37 889	595 140,4	100,00	39 831	384 927,7	100,00	44 033	473 551,9	100,00

geringe Einbuſse erlitten. Die wesentlichen Züge des Bildes aber haben sich nicht verändert. Die Bedeutung der eingetretenen Veränderungen wird erst erkennbar werden, wenn die Erhebungen für die Bezirke und Kreise vorliegen.

Für unsere Untersuchung ist es noch von Wichtigkeit, die Gröſse desjenigen ländlichen Grundbesitzes festzustellen, welcher dem allgemeinen Erbrecht unterworfen oder aber entzogen ist.

Nach der Grundsteuer-Veranlagung besaſsen in der Provinz Westfalen Anfangs der sechziger Jahre — neuere Erhebungen fehlen —

der Fiskus	54 228 ha	2,68 % Fläche[1]
die städtischen und ländlichen Kommunen .	98 220 „	4,86 „ „
die Kirchen, Pfarren, Lehranstalten, frommen und milden Stiftungen	37 249 „	1,85 „ „
zusammen	189 697 ha	9,39 % Fläche.

Auſserdem sind der Anwendung des gemeinen Erbrechts entzogen die *Lehns-* und *Fideikommiſsgüter.* Sie umfaſsten zur Zeit der Grundsteuer-Veranlagung 131 246 ha oder 6,5 % der Gesamtfläche, 1895 : 152 262 ha oder 7,54 %, davon 53,7 % Waldland. In den 3 Regierungsbezirken Münster, Minden und Arnsberg beanspruchen die Fideikommisse 8,49, 6,57 und 7,29 % der Gesamtfläche, davon sind 38,03, 52,07 und 71,90 % Wald. Von allen Waldungen sind Fideikommiſs in den 3 Bezirken 17,02, 17,18 und 12,52 %, in der Provinz 14,48 %.

Besonders ausgedehnt ist der Fideikommiſsbesitz (mit 11—15,5 % der Gesamtfläche) in den Kreisen Koesfeld, Borken, Recklinghausen, Büren, Warburg; im Kreise Höxter umfaſst er 17,65 % der Gesamtfläche und 38,52 % der Waldfläche, im Kreise Wittgenstein aber 52,97 % der Gesamtfläche und 93,27 % des Waldareals. Weitere Einzelheiten der Fideikommiſs-Statistik werden im III. Kapitel des Berichtes mitgeteilt.

Unter Abzug des öffentlichen und fideikommissarisch gebundenen Besitzes (16,93 %) verbleiben 83,07 % der Fläche von Westfalen, die der freien Vererbung unterliegen.

In den 6 *rheinischen Kreisen* entfallen auf den öffentlichen Besitz 9 988,86 ha (8,39 % der Gesamtfläche) und auf Fideikommisse 5 101,8 ha (4,28 % der Gesamtfläche). Dem freien Erbgang sind daher entzogen 15 090,66 ha, oder 12,67 % der Gesamtfläche; für den freien Erbgang verbleiben 87,33 % der Gesamtfläche.

II. Das geltende Erb- und eheliche Güterrecht.

In den Gebieten des ehemaligen Herzogtums Westfalen, der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, Wittgenstein-Berleburg, des Fürstentums Siegen und der Ämter Burbach und Neuenkirchen[2]) gelten die erbrechtlichen Bestimmungen des gemeinen römischen Rechts, in den anderen Teilen

[1]) Davon 49 397 ha Forsten.

[2]) Vgl. das Patent vom 21. Juni 1825 und § 21 des Ges. vom 16. April 1860.

des Oberlandesgerichtsbezirkes Hamm die des preufsischen allgemeinen Landrechts.

Während diese Rechtsvorschriften als im wesentlichen bekannt vorausgesetzt werden dürfen, erfordern einige besondere Gesetze, welche über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm oder einzelne Teile desselben ergangen sind, und das eheliche Güterrecht, soweit es hierfür von Bedeutung ist, eine genauere Darstellung.

Das eheliche Güterrecht. Zunächst ist zwischen den *vor* und den *nach* dem 1. Januar 1861 geschlossenen Ehen zu unterscheiden; für erstere kommen ca. 30, in einzelnen Bestimmungen von einander abweichende Arten der Gütergemeinschaft in Betracht, für letztere gilt nach dem Gesetz vom 16. April 1860 im allgemeinen die sogenannte westfälische Gütergemeinschaft. Jedoch ist das Dotalrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich in Kraft geblieben, so dafs für die *neuere Zeit* hinsichtlich des ehelichen Güterrechts die folgenden zwei Gebiete zu unterscheiden sind:

1. das Dotalrecht gilt in dem ehemaligen Herzogtum Westfalen mit Ausschlufs der Städte Rüthen, Arnsberg, Geseke, Werl, Belecke, Hirschberg, Brilon, Nieder- und Ober-Marsberg, Medebach mit der Donau und des ehemaligen Justizamts Olpe;

2. die westfälische Gütergemeinschaft gilt im gesamten übrigen Oberlandesgerichtsbezirk. Die (vertragsmäfsig ausschliefsbare) westfälische Gütergemeinschaft erfordert für Übertragsverträge und bei beerbter Ehe auch für letztwillige Verfügungen die *gemeinschaftliche* Erklärung beider Ehegatten; einseitig kann bei beerbter Ehe von Todes wegen nur die sofortige Schichtung (Auseinandersetzung) nach dem eigenen Tode angeordnet werden.

Bei unbeerbter Ehe ist jeder Teil über die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens von Todes wegen zu verfügen berechtigt.

Wenn während der Ehe eine Verfügung über das Vermögen nicht getroffen worden ist, so erhält der überlebende Eheteil die Hälfte des gütergemeinschaftlichen Vermögens zum Eigentum. An der anderen Hälfte, die sich nach *Landrecht* vererbt, hat er den Niefsbrauch; davon ausgenommen sind natürlicherweise die Anteile der Deszendenten des Erblassers aus einer früheren Ehe desselben.

Der überlebende Ehegatte ist *berechtigt* mit den eigenen Kindern die Gütergemeinschaft fortzusetzen, aufser wenn der verstorbene Eheteil die sofortige Schichtung angeordnet hat. Die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Schichtung kann der überlebende Ehegatte jederzeit verlangen.

Gesetzlich notwendig wird die Schichtung, abgesehen von einigen weniger wichtigen Fällen, wenn der parens superstes zu einer weiteren Ehe schreitet.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft gewährt dem überlebenden Eheteil das Recht der Verwaltung und Verfügung über das ganze gemeinschaftliche Vermögen, insbesondere ist er für sich allein berechtigt, durch Übertragsverträge oder letztwillige Verfügungen unter den unabgefundenen Kindern die

Succession in das ganze gütergemeinschaftliche Vermögen zu regeln. Jedoch mufs jedem Kinde wenigstens der Wert des ihm nach dem erstverstorbenen parens zustehenden Erbteils, im Fall einer *letztwilligen* Verfügung auch noch der Wert des Pflichtteils nach dem überlebenden Eheteil zugewendet werden. *Dieser* Wert wird nach dem Zeitpunkt des Todes des Letztlebenden, der Schichtteil nach dem Zeitpunkt der Schichtung (bei Landgütern unter Anwendung der Taxen des später darzustellenden Gesetzes vom 4. Juni 1856) berechnet.

Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft kann ein Kind über seinen Anteil *nur* zu gunsten von Deszendenten, Ehegatten oder anderen an der Gütergemeinschaft beteiligten Personen verfügen. Ab intestato wächst der Anteil eines deszendentenlosen ledigen oder verwittweten Kindes den Anteilen der übrigen Kinder zu.

Bei der *Schichtung* hat der überlebende Ehegatte die Befugnis, das ganze gemeinschaftliche Vermögen oder einzelne Gegenstände desselben für eine Taxe zu übernehmen, welche, vereinbart oder in der gesetzlichen Form aufgenommen, absolut verbindlich ist; das Vormundschaftsgericht darf eine vereinbarte Taxe ohne weiteres genehmigen.[1])

Wenn der parens superstes geschichtet hat, kann er Niefsbrauch an dem Kindererbteil verlangen, bis das betreffende Kind grofsjährig wird oder sich verheiratet oder eigene Wirtschaft einrichtet; er mufs jedoch dafür das Kind ohne Anrechnung auf dessen Vermögen ernähren und erziehen. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, insbesondere der Inventars-Errichtung mufs auf das Gesetz selbst verwiesen werden, welches in Welters Handbuch über das eheliche Güterrecht in Westfalen, 2. Aufl. von Schultz, Paderborn 1883, eine erschöpfende Darstellung gefunden hat.

Für die *vor dem 1. Januar 1861 geschlossenen Ehen* gestalten sich die ehelichen Güterrechtsverhältnisse verwickelter; da deren praktische Bedeutung aber naturgemäfs immer mehr in den Hintergrund tritt, genügt hier eine ganz kurze Behandlung.[2])

Da hier nur der Einflufs des ehelichen Güterrechts auf die Vererbung des *Grundbesitzes* in Betracht kommt, so können wiederholt mehrere Spielarten der Güterrechtssysteme zusammengefafst werden:

I a) *Gütertrennung* nach Preufsischem allgemeinen Landrecht herrschte bis 1861 in den ehemaligen Gebieten von Essen, Broich, Styrum, Limburg und des Fürstentums Corvey, in den Dörfern Herlinghausen (bei Warburg) und Klein-Netterden (an der holländischen Grenze).

b) In den ehemals zum Fürstentum Nassau gehörigen Bezirken Siegen, Neuenkirchen und Burbach kommt für die *Immobilien* das gemeine Recht zur Anwendung, welches durch das statutarische Recht dahin ergänzt wird,

---

[1]) Noch günstiger gestellt ist der überlebende Ehegatte im Fall des § 9 des Ges. vom 4. Juni 1856, s. unten S. 18.

[2]) Näheres bei Welter a. a. O. Es wird hier nur auf die Verhältnisse bei beerbter, d. h. nicht kinderloser Ehe eingegangen.

dafs der überlebende Eheteil gegen Übernahme aller Schulden den lebenslänglichen *Niefsbrauch* an dem *Immobiliar*-Sondergut des Verstorbenen behält.

II. *Partielle Gütergemeinschaft* besteht in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, Wittgenstein-Berleburg und Recklinghausen, sowie in dem Justizamt Olpe. Beim überlebenden Teil bleibt alles in die Ehe eingebrachte Vermögen. *Aufserdem* erhält er

a) in den beiden Grafschaften Wittgenstein an allen während der Errungenschaftsgemeinschaft erworbenen Immobilien den Niefsbrauch;

b) in dem Justizamt Olpe das ihm durch gesetzliche Erbfolge zugefallene Sondergut — alles übrige bildet das gemeinschaftliche Vermögen, über welches der überlebende Teil keine Verfügungsbefugnis hat; bei der Schichtung, die „Totteilung“[1]) begründet, wird unter den Kindern und dem parens superstes zu gleichen Teilen geteilt;

c) in der Grafschaft Recklinghausen, dem sogenannten Vest, nach vestischem Recht das ihm während der Ehe angefallene. Alles in der Ehe Erworbene und vom verstorbenen Teil Eingebrachte oder diesem Angefallene erben die Kinder sofort zu gleichen Teilen; doch steht dem überlebenden Teil hieran der Niefsbrauch zu, wenn er sich verpflichtet, die Kinder zu unterhalten, zu erziehen und mit einer Aussteuer zu versehen.

III. *Allgemeine Gütergemeinschaft* herrschte in allen übrigen noch nicht genannten Teilen des Oberlandesgerichtsbezirkes; in der Grafschaft Tecklenburg[2]) jedoch nur für die eigenbehörigen Kolonatsbesitzer, während für die übrigen bürgerlichen Bewohner das preufsische Recht galt.

Mit Ausnahme der Gebiete der Stadt Duisburg und des Stifts Werden, in denen die Kinder allen Grundbesitz aus dem gütergemeinschaftlichen Vermögen zu gleichen Teilen erben, fällt überall in den Territorien mit allgemeiner Gütergemeinschaft dem überlebenden Eheteil die Hälfte des gütergemeinschaftlichen Vermögens zu; doch wird die mit mehr als einem Kinde konkurrierende Mutter in den Gebieten des ehemaligen Hochstifts Münster und der Stadt Soest auf ein Drittel beschränkt.

Im übrigen sind noch folgende Verschiedenheiten hervorzuheben:

1. Nach dem Tode des einen Eheteils kann die *Gütergemeinschaft nicht fortgesetzt* werden

a) in dem Herzogtum Cleve, der Grafschaft Mark und dem Stifte Elten. Die Auseinandersetzung mufs nach gesetzlicher Vorschrift sofort erfolgen;

b) in dem Hochstift Münster, der Grafschaft Steinfurt, der Herrschaft Anholt und der Stadt Lippstadt, jedoch können die Erben in ungeteilter Vermögensgemeinschaft bleiben.

2. Die *Gütergemeinschaft kann fortgesetzt* werden

a) in der Grafschaft Lingen bis zur Heirat oder Einrichtung einer abgesonderten Wirtschaft oder, wo diese Fälle nicht früher eintreten, bis zu der Grofsjährigkeit der Kinder.

---

[1]) Durch „Totteilung“ werden die Kinder des Schichtenden hinsichtlich ihrer gesetzlichen Erbansprüche gegen ihn abgefunden.

[2]) Vgl. wegen Wiedenbrück und Reckeberg Welter a. a. O. S. 153.

b) dauernd in den ehemaligen Territorien des Landgerichtsbezirks Bielefeld, dem Fürstentum Paderborn, der Stadt und Grafschaft Dortmund, der Stadt Soest und in den oben S. 15 genannten Städten des früheren Herzogtums Westfalen.

Die Rechte des überlebenden Eheteils an dem Kindererbteil vor der Auseinandersetzung (den Fall 1a ausgenommen) sind nicht gleich. Es steht ihm zwar überall die Verwaltung zu, aber die freie Disposition über die Substanz des ganzen ungeteilten Vermögens nicht allenthalben; sie fehlt ihm in der Grafschaft Lingen und den Städten Lippstadt, Soest und Arnsberg. Von besonderer Wichtigkeit ist es, dafs er in den Fürstentümern Münster und Paderborn und im Landgerichtsbezirk Bielefeld nur in Höhe des den Kindern zukommenden Schichtteils, nicht aber durch einen weiteren Pflichtteil beschränkt ist.

Bei der Schichtung, die hauptsächlich bei Wiederverheiratung des überlebenden Teiles eintritt, wird dieser in den Fürstentümern Paderborn und Minden, der Grafschaft Ravensberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh, dem Amt Reckeberg mit Wiedenbrück ohne weiteres Eigentümer des bisherigen gemeinschaftlichen Vermögens und tritt für den Schichtteil der Kinder als Schuldner ein. Im Fürstentum Münster, den Grafschaften Lingen und Steinfurt, der Herrschaft Anholt, in Dortmund, Soest und Lippstadt kann er das gesamte Vermögen gegen eine Taxe übernehmen, andernfalls erfolgt die Teilung nach Landrecht. In den Städten Rüthen, Gesecke, Werl, Belecke und Marsberg steht dem parens superstes das gleiche Wahlrecht zu; hier kommt jedoch das gemeine Recht subsidiär zur Anwendung. In Brilon gelten dieselben Bestimmungen, nur mit der Ausnahme, dafs den Kindern, und zwar mit dem *Vorzuge des jüngsten Sohnes,* in Ermangelung von Söhnen der jüngsten Tochter das Recht zusteht, das Haus in der Stadt für den *halben Taxwert* zu beanspruchen; auch in Arnsberg kann den Kindern das elterliche Wohnhaus nicht genommen werden.

Nach dem Stadtrecht von Medebach hat der überlebende Teil kein unbedingtes Recht auf Übernahme des ganzen Vermögens; wenn keine Einigung erzielt wird, *mufs* Realteilung erfolgen. In der Grafschaft Rietberg erfolgt bei Schichtung Naturalteilung in 2 Hälften; die Kinder dürfen wider ihren Willen nicht mit einer blofsen Geldsumme abgefunden werden; doch darf der überlebende Gatte das eheliche Wohnhaus und ein einzelnes Grundstück aus dem Vermögen gegen die Taxe vorwegnehmen.

Die Vermögensauseinandersetzung begründet Totteilung im Fürstentum Münster, in Soest, Arnsberg, Brilon, Rüthen, Gesecke, Werl, Belecke und Marsberg.

In den Territorien Paderborn, Dortmund, Lippstadt, Rietberg, Rheda, Gütersloh, Wiedenbrück, Reckeberg, Minden und Ravensberg hat die Auseinandersetzung nur dann die Wirkung einer Totteilung, wenn der Schichter eine zweite gütergemeinschaftliche Ehe eingeht und von seinem zweiten Ehegatten oder von Kindern aus dieser Ehe beerbt wird.

Das *Gesetz vom 4. Juni 1856* für die Provinz Westfalen bestimmt, kurz zusammengefafst, folgendes:

1. Wird einem Deszendenten oder dem überlebenden Ehegatten ein „Landgut", d. i. ein Gut mit wenigstens 25 Thlr. Reinertrag, zugewendet und diese Verfügung wegen Pflichtteilsverletzung angefochten, so ist der Pflichtteil zu berechnen aus der Summe von

α) dem 16fachen Wert des Katastralreinertrages nach Abzug der Abgaben und sonstigen Lasten (statt des Katastralreinertrags kann jeder Interessent Ermittelung des *wahren Reinertrags* verlangen),

β) dem Wert der besonders abzuschätzenden Pertinenzien,

γ) dem Wert der etwa vorhandenen Fabriken und gewerblichen Anlagen, sowie des überstehenden Holzes,

δ) dem 16fachen Ertrag der nutzbaren Gerechtigkeiten.

2. Kommt ein Landgut ab intestato zur Vererbung und sind bevormundete Personen beteiligt, so ist das Vormundschaftsgericht *verpflichtet*, eine gütliche Auseinandersetzung der Erben zu befördern, durch welche das Gut *einem* der Erben unter Bedingungen übertragen wird, die dem Gutsnachfolger bei angemessener Berücksichtigung des Interesses der Pflegebefohlenen in den Stand setzen, das Gut auch ferner in der Familie zu erhalten. Überall da, wo nicht besondere Umstände es rechtfertigen, auf Zahlung eines höheren Preises zu bestehen, soll die obige Taxe Anwendung finden. Die Bestimmungen, insbesondere diejenigen des § 180 des Gesetzes v. 13. Juli 1883, welche den Miterben das Recht geben, die Zwangsversteigerung der Liegenschaften zu fordern, werden hierdurch nicht berührt.

3. Eine bedeutungsvolle Ausdehnung obiger Grundsätze ordnet der Schlufsparagraph des Gesetses an: dieselben Bestimmungen sollen nämlich bei der Auseinandersetzung des überlebenden Ehegatten mit den Kindern zu gunsten des ersteren Anwendung finden, wenn dieser das Gut in die Ehe eingebracht hat, oder es allein oder in Gemeinschaft mit dem verstorbenen Eheteil durch Erbschaft oder auf andere Weise erworben hat.

4. Für Streitigkeiten über die Feststellung des Taxwertes ist ein Schiedsgericht eingesetzt.

Die *Landgüterordnung vom 30. April 1882* für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm gestattet die Eintragung eines jeden „Landgutes" (im Sinne des Gesetzes vom 4. Juni 1856) in die „Landgüterrolle" des zuständigen Amtsgerichts. Auf Grund einer solchen Eintragung hat bei Auseinandersetzung und Schichtung der überlebende Ehegatte das Recht zur Übernahme des Landgutes für eine Taxe mit billigen Zahlungsfristen, sofern er die Übernahme des gemeinschaftlichen Vermögens nach dem bestehenden Recht verlangen kann. Nach dem überlebenden Teil hat jedes Kind in der Reihenfolge des Alters dasselbe Recht — dabei gehen die Söhne den Töchtern, leibliche Kinder den Stiefkindern vor. Ein Kind kann aber die Übernahme von *mehreren* Gütern nur dann verlangen, wenn sie alle von *einem* Gut

aus bewirtschaftet werden. Andernfalls kann jedes Kind in der Reihenfolge seiner Berufung ein Gut übernehmen.

In den Landgerichtsbezirken Bielefeld und Paderborn und den Amtsgerichtsbezirken Tecklenburg und Ibbenbüren kann bei der Eintragung bestimmt werden, dafs der jüngere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter zunächst berechtigt sein soll.

Die Übernahmetaxe beträgt das 20fache des Katastralreinertrages und des Gebäudesteuernutzungswerts derjenigen Gebäude, die weder zur Wohnung des Eigentümers, seiner Familie und Arbeiter, noch zur Bewirtschaftung nötig sind. Besonders abgeschätzt und hinzugerechnet wird der Wert des überständigen Holzes, der gewerblichen Anlagen und der zum Landgut gehörigen nutzbaren Gerechtigkeiten. Streitigkeiten über die Feststellung der Taxe werden durch einen Schiedsrichter entschieden.

Wenn eines der Kinder den Hof übernommen hat, so können die miterbenden Geschwister bis zur Auszahlung der Abfindung oder der Zinsen standesgemäfsen Unterhalt auf dem Landgut gegen standesgemäfse, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit verlangen; stirbt eines der Geschwister des Gutsübernehmers vor Auszahlung seiner Abfindung ehe- oder kinderlos auf dem Hofe, so verfällt die Abfindung.

Durch den § 21 des Gesetzes ist es dem Erblasser freigestellt, durch Testament, durch eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Urkunde oder durch eine *eigenhändig geschriebene und unterschriebene* Urkunde die Anwendung der obigen Bestimmungen aufser Kraft zu setzen, die Erbenreihenfolge oder auch die Taxe (natürlich unter Berücksichtigung der Pflichtteile, die nach der oben genannten Taxe berechnet werden) zu ändern, und anzuordnen, in welchen Fristen die Auszahlung der Abfindungen erfolgen soll.

Die königl. Verordnung vom 21. Januar 1837. Ihre Geltung im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm ist auf die 5 rheinischen Kreise beschränkt. Durch sie wird dem Familienvater einer der „autonomen“ rheinischen Ritterschaft zugehörigen Familie das Recht gewährt, soweit Verträge, Fideikommisse oder andere die Verfügung einschränkende Familienordnungen nicht entgegenstehen, „mit Abweichung vom gemeinen oder Provinzialrecht, ohne durch einen Pflichtteil beschränkt zu sein, nach seinem freien Gutbefinden die Erbfolge in seinen Nachlafs unter seinen Deszendenten anzuordnen.“ [1])

---

[1]) Vgl. Heft I dieses Werkes S. 1 ff.

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes.

Kapitel I. Historische Entwickelung.

Flurverfassung — Agrarrecht — Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes.

Die Flurverfassung. Das Gebiet des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm ist zum gröfsten Teil mit *Einzelhöfen* besiedelt. Im Osten scheidet die Weser bis oberhalb der Porta das Land der Einzelhöfe von dem der Dorfbesiedelung, die Grenze setzt sich durch das Lippe-Detmolder Gebiet bis in die Gegend von Paderborn fort und biegt dann weit nach Westen aus, indem sie einen grofsen mit Gewanndörfern besetzten Teil des Hellwegs keilförmig ausschliefst.[1]) Von Brilon, der Südspitze des so entstandenen spitzwinkligen Dreiecks, aus zieht die Grenzlinie nach Süden über den Kahlen Astenberg und weiter über die Wasserscheiden des Rothaargebirges und den Giebelwald bei Siegen in grofsem Bogen zum Niederrhein, den sie unterhalb Düsseldorfs kreuzt.[2])

Man hat die Hofbesiedelung aus der Beschaffenheit des westfälischen Bodens erklären wollen. In der That ist die wirtschaftliche Zweckmäfsigkeit der Einzelhöfe augenfällig. Aber die natürlichen Wirtschaftsbedingungen sind in den Landstrichen rechts der Weser ganz dieselben, und doch wohnt die dortige Bevölkerung durchweg in Dörfern. Diese Erklärung reicht also nicht aus; nach den Untersuchungen von Meitzen ist vielmehr anzunehmen, dafs in den Besiedelungsformen nationale Eigentümlichkeiten zum Ausdruck gelangen.

Die Einzelhof-Verfassung zwischen Weser und Rhein setzt sich in Belgien und Holland fort und findet sich ebenso in grofsen Teilen von Frankreich, Grofsbritannien und Irland. Sie ist hier wie dort durch die Kelten in vorhistorischer Zeit begründet worden. Als die Germanen zwei oder drei Jahrhunderte vor Cäsar über die Weser in das von den Kelten besiedelte Land eindrangen, waren sie noch Hirten ohne sefshaften Ackerbau und ohne bestimmte Siedelungs-Gewohnheiten. Sie setzten sich in den Häusern der Unterworfenen fest und zwangen die Reste der Kelten, als ihre Knechte die Wirtschaft weiter zu führen.

---

[1]) Die Grenze verläuft genau so: über Paderborn, Gesecke, Soest, Werl, Unna, Hörde, Menden und Arnsberg, weiter die Ruhr aufwärts bis Brilon.

[2]) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen. Berlin 1895. Bd. I, S. 50, 522, II, S. 53—97.

Aus dem fruchtbaren Hellweg aber wurden die Kelten erst spät, zur Zeit des Varus durch die chattischen Marsen verdrängt, als diese in ihrer Heimat bereits zu geregeltem Ackerbau und zu der im deutschen Stammlande üblichen Siedelungsweise in Gewanndörfern übergegangen waren. Sie übertrugen dieselbe in das neu besetzte Gebiet.

Vom 4. oder 5. Jahrhundert an gelang es den Sachsen, alle Stämme Westfalens, Engerns und Ostfalens unter ihrer Oberherrschaft zu vereinigen.

Auch das „sächsische" *Bauernhaus* ist nach Meitzen keltischen Ursprungs. Auf der Linie Sachsenburg-Siegen etc. fällt die Scheidelinie zwischen den sächsischen und fränkischen Häusern annähernd mit derjenigen zwischen den Einzelhöfen und den geschlossenen Dörfern zusammen. Bis zu jener Grenze sind jüngere Kriegs- und Wanderzüge von Stämmen, welche im Rheinthal festen Fuſs gefaſst hatten, vorgedrungen. Die Bevölkerung und Wohnweise im Hauptteil des Kreises Siegen und den östlich angrenzenden Gebietsteilen ist überwiegend fränkisch.

Vergleicht man die letztgenannte Grenzlinie mit der auf Karte II verzeichneten südlichen Grenze des Gebiets der ungeteilten Vererbung gegenüber demjenigen der Realteilung des Grundbesitzes im Erbgange, so wird man sich der Annahme zuneigen, daſs in der Verschiedenheit der Erbsitten Eigentümlichkeiten der groſsen Stammesgruppen der Sachsen und Franken zur Geltung kommen.

Indessen bedarf es einer genaueren historischen Untersuchung, um die Wurzeln der heutigen Vererbungssitten aufzudecken.

Agrarrechtliche Entwickelung bis zum 18. Jahrhundert. Am Ende des 18. Jahrhunderts war die groſse Mehrzahl der bäuerlichen Besitzer Westfalens grundherrlich abhängig, ihre Höfe waren rechtlich geschlossen, also nur beschränkt teilbar und verschuldbar, und sie wurden nach Anerbenrecht vererbt.

Den geschichtlichen Ausgangspunkt für unsere Betrachtung der grundherrlichen Verfassung bildet die Eroberung Sachsens durch *Karl den Groſsen.*

Von den Zuständen der *vor*fränkischen Zeit ist wenig bekannt. Sie sind hier nur ganz kurz zu berühren; namentlich scheint es nicht erforderlich, auf den Streit über die Ausdehnung des grundherrlichen und Hörigkeits-Verhältnisses in den Anfängen der deutschen Geschichte einzugehen.[1]) Fest steht nur, daſs das grundherrliche Verhältnis sehr alt ist, und daſs die Grundhörigen, die zinspflichtigen „Laten" oder „Liten", zur Zeit der lex Saxonum, die um die Wende des 8. Jahrhunderts entstand, aber altes Recht formulierte, bei diesem Erobervolke besonders zahlreich waren.

---

[1]) Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, S. 108* ff. nimmt an, die Hauptmasse der Ackerbauer habe in Westfalen und Niedersachsen von jeher aus Grundhörigen bestanden. Nach der herrschenden Ansicht bildeten in der älteren Zeit freie Bauern den Kern der Bevölkerung. Vgl. die Besprechung des Wittich'schen Werks von A. Meitzen in der „Deutschen Litteraturzeitung" v. 4. Dez. 1897.

Die Hörigen waren hier aber wesentlich freier gestellt als bei den anderen Stämmen. Nach der lex Saxonum haben sie ein festes Besitzrecht, und ihre Abgaben sind anscheinend schon damals gemessene. Sie bilden einen Teil des Volks, nehmen an der Heerpflicht, der Dingpflicht und den übrigen öffentlichen Lasten teil, haben eine durch ein Wergeld geschützte Persönlichkeit und das Fehderecht, also auch die Befugnis, ihre Angelegenheiten persönlich vor Gericht zu vertreten.[1])

Aller Grundbesitz ist zu jener Zeit streng gebunden. Der Grundbesitz der Freien „kann der Regel nach nur im Erbgange erworben werden. Daher heifst der Grundbesitz selbst“ — wie noch heute in Westfalen — „Erbe oder hereditas“. Nur im Fall der Not oder zu Gunsten des Königs oder der Kirche darf die hereditas ohne Genehmigung des nächsten Erben zur Veräufserung kommen. Zur Nachfolge in den Grundbesitz sind nach der lex Saxonum die Söhne mit Ausschlufs der Töchter berechtigt. Fehlen Söhne, so erben die Töchter.[2]) Unter den Söhnen konnte der Grundbesitz geteilt werden; es ist aber schon wegen der geringen Dichtigkeit der damaligen Besiedelung des Landes unwahrscheinlich, dafs dies in gröfserem Umfange thatsächlich geschehen ist, und die heutige Grundbesitzverteilung läfst erkennen, dafs die ursprünglichen Besitzeinheiten nur selten einer Aufteilung unterworfen worden sind.[3])

Die Laten oder Liten bedürfen zur Verfügung über ihren Grundbesitz der Genehmigung des Herrn. Wie sich ihr Erbrecht gestaltet hat, ist unbekannt. Schröder nimmt nach Analogie der langobardischen Aldien an, dafs sie innerhalb des Kreises ihrer unter demselben Herrn stehenden Genossen den Freien gleich standen, d. h. ein Erbrecht der unter demselben Herrn stehenden Descendenten anerkannt war.[4])

Die *Karolingische Eroberung* Sachsens und die Eingliederung des Landes in die Reichsorganisation führte zur Entstehung der grofsen Grundherrschaften. Karl hatte zahlreiche Sachsen mit Weib und Kind aus ihrer Heimat entführt und im aufsersächsischen Frankenreich angesiedelt. Namentlich aus dem Grundbesitz dieser Verbannten ging das grofse sächsische Reichsgut hervor. Den Hauptteil desselben benutzte der König, um damit seine Beamten, die Grafen, sowie Bistümer und Klöster auszustatten. Der Ersatz des alten Volksheeres durch die Ritterschaft, ihr Aufsteigen zu einem bevorrechtigten Stande, ihre Ausstattung mit Lehen, die Eigengabe zahlreicher Freigelassenen und Freien, die den Schutz der neuen Gewalten suchten, dies alles führte zu einer bedeutenden wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Umgestaltung.

Die von den grofsen Grundherren geschaffene und von den kleineren übernommene Fronhofs- oder *Villikations-Verfassung* erstreckte sich gegen

---

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1894. S. 218, 243, 265.

[2]) Wittich, a. a. O. S. 114*.

[3]) Wir kommen im Schlufskapitel darauf zurück.

[4]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 265, Anm. 33—35.

die Mitte des 12. Jahrhunderts auf die grofse Mehrheit der Bauernschaft.[1]) Diese Verfassung wird sogleich zu schildern sein.

Neben den Hörigen der Villikationen erhielt sich nur eine verhältnismäfsig geringe Zahl von *altfreien Bauern.*[2]) Sie werden später meist als „Stuhlfreie“ oder „Freistuhlbauern“ bezeichnet. Schöffenbar im echten Ding, übten sie seit dem Ende des 12. Jahrhunderts allein die Funktionen der Urteilsfinder im Grafengericht aus und haben sich mit den alten Freidingen, die freilich schliefslich nur noch die Gerichtsbarkeit über die Freiengüter ausübten, als ihren Vereinigungspunkten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten. Vom Kriegsdienst entbunden, wurden sie öffentlichen Abgaben an Hafer, Geld etc. unterworfen, die sich bald als dingliche Last auf ihre Güter legten. Im Interesse der Erhaltung des ungeschmälerten Bestandes der Gerichts-Gemeinde und der Grafschaft waren Veräufserungen von Gütern aus der Grafschaft heraus an die Bewilligung des Stuhlherrn, des Freigrafen geknüpft. Aber auch zu Veräufserungen und Belastungen im Kreise der Genossen eines und desselben Gerichts waren sie der gerichtsherrlichen Kontrolle unterworfen. Der Sachsenspiegel verlangt, dafs einer bei Verkauf seines Eigens noch wenigstens eine halbe Hufe und eine Hofstatt behalte, wovon er dem Richter seines Rechts pflegen könne. So blieben diese Freigüter, obwohl frei von jeder Grundherrschaft, doch in ähnlicher Weise gebunden, wie die grundherrlich abhängigen Höfe.[3])

Aufser den altfreien Bauern treten namentlich in Ostfalen in älterer Zeit freie *coloni*, meist wohl auf Rodungsland angesetzte *Zinsleute* auf, die indessen später meist mit den übrigen Bauernklassen verschmolzen.[4]) Bei der Verleihung einzelner Hufen wurde ihre Unteilbarkeit nicht selten ausbedungen.[5])

Die *Villikationen* bestehen je aus dem Herrenhof oder Haupthof mit dem dazu gehörigen wenig ausgedehnten Sallande und 12—40 und mehr, oft in verschiedenen Bauernschaften gelegenen Lathufen. Die zahlreichen und oft weit zerstreuten Villikationen des einzelnen weltlichen oder geistlichen Grofsgrundherrn werden durch Beamte, „Meier“ oder „villici“, verwaltet und sind in wirtschaftlicher Hinsicht wesentlich Sammelstellen für die Naturalabgaben, aus denen der Grundherr und seine Gefolgschaft unterhalten werden. Die Haupthöfe sind zugleich Mittelpunkte der Herrschaft über die ihr unterworfenen

---

[1]) Wittich, a. a. O. S. 275. Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens, Bd. I, S. 9. Münster 1787.

[2]) Nach der herrschenden Ansicht sind sie der Rest des einst überhaupt vorwiegend freien Bauernstandes, nach Wittich und Heck die Nachkommen von Edelingen — kleinen Grundherren, die nicht in den aus Freien und Unfreien gemischten Ritterstand eingetreten sind — also zu Bauern gewordene Grundherren.

[3]) Vergl. Wittich a. a. O. S. 132* ff., Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1886. Bd. II, S. 91 ff., 560 ff.

[4]) Wittich, S. 127* u. 273 Anm.

[5]) So sagt eine Urkunde von 1223 (Seibertz Urkunden S. 222) Notum facimus quod mansum quendam in Wicmaringhusen recognoscimus duobus fratribus et eorum legitimis heredibus quiete possidendum sub annua pensione . . . ita sane quod a quocunque possidente dictus mansus integer maneat et indivisus.

Hörigen. Die Villikationsverfassung entspricht „auf dem Gebiet des Privatrechts völlig der Verfassung des modernen Staats auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.“[1]) Sie bedingt Rechte und Pflichten. Nach dem überall annähernd gleichartigen „Hofrecht“ sind die der Herrschaft unterworfenen Personen, die Laten, dauernd oder vorübergehend glebae adscripti, sie müssen dem Herrn persönlich Dienste und Abgaben leisten, ihre Kinder für eine gewisse Zeit als Gesinde zur Verfügung stellen, und bei ihrem Tode fällt ihr Mobiliarvermögen ganz oder zum Teil an den Herrn. Dafür haben sie ein *erbliches dingliches Besitzrecht* an Teilen des Villikationsgebietes, den Lathufen, gegen Leistung bestimmter, kraft des Hofrechts nicht erhöhbarer Abgaben und Dienste.[2]) Die Laten eines Herrn, soweit sie einer Villikation unterstehen, bilden eine Gemeinschaft. Nur deren Angehörige sind berechtigt, Latenhufen zu besitzen. Die Gemeinschaft ist selbst an der Handhabung der Herrschaft beteiligt. In den Hofesgerichten sind die ansässigen Laten die Urteilsfinder. In die Kompetenz des Gerichts gehören alle Fragen über Pflichten und Rechte der Laten, also über ihr Recht auf das Latengut, ihr Erbrecht und ihre Leistungen an den Herrn, der selbst der Entscheidung des Hofesgerichts unterworfen ist. So bilden die Hofhörigen eine „Genossenschaft, allerdings von *Unfreien*, aber von hochberechtigten Leuten.“[3]) Ihre Frondienste sind verhältnismäfsig unbedeutend, ihre Abgaben im ganzen nicht beträchtlich und besonders da, wo in Geld festgesetzt, höchst geringfügig.

„Eine Naturalteilung der Lathufe im Erbgang scheint der Regel nach nicht stattgefunden zu haben. Einer der Söhne übernahm das Gut“ und zwar konnte der Anerbe zur Übernahme des Gutes gezwungen werden. Dafs die Geschwister des Anerben einen Anspruch auf Abfindungen in Gestalt eines Brautschatzes hatten, ist für die ältere Zeit nicht erwiesen, aber wahrscheinlich.[2]) —

Die Villikationsverfassung zerfiel allmählich seit dem 13. Jahrhundert, am frühesten und gründlichsten im Südosten unseres Gebietes — im Paderbornschen sind bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts alle Villikationen gesprengt[4]) —, länger hielten sie sich in den nördlichen Territorien. Dort scheint die Hauptmasse der geistlichen und ein Teil der weltlichen Villikationen noch am Ende des 15. Jahrhunderts bestanden zu haben und erst seitdem der Auflösung verfallen zu sein.[5])

Vereinzelt haben sie sich aber aufserhalb der Fürstentümer Paderborn und Corvey überall und besonders zahlreich in Cleve-Mark bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten. In vielen dieser Fälle hatte der Villikationsbeamte, der villicus — ein Dienstmann des Herrn, ein Freier oder Stadt-

---

[1]) Wittich o. a. O., S. 298.

[2]) W. Wittich a. a. O. S. 457, 281, 289 ff.

[3]) G. F. Knapp, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Histor. Zeitschr. N. F. Bd. XLII, S. 47.

[4]) Paul Wigand, Die Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Begründung. Leipzig 1832. Bd. II, S. 268.

[5]) Wittich, Grundherrschaft, S. 367.

bürger —, ein erbliches Recht auf sein Amt und ein dingliches Nutzungsrecht an der Villikation — übrigens meist ohne Anlehnung an das Lehnsrecht — errungen.[1])

Der Wunsch, die Eigenmächtigkeiten und Verwaltungsmifsbräuche der in den Ritterstand aufgestiegenen Meier zu vermeiden, bildete einen Hauptgrund für die Auflösung der alten Verfassung. Viele Villikationen sind auch schon früh dadurch zerstört worden, dafs die Grofsgrundherren Lathufen mit den zugehörigen Leuten oder den Herrenhof[2]) an Ritter und Ministerialen zu Lehen gaben oder sonst veräufserten.

Die mannigfaltigen neuen Rechtsbildungen, die nun an die Stelle der hofrechtlichen Verfassung traten, lassen sich in zwei Hauptarten scheiden: das erbliche Freimeierrecht und die Eigenbehörigkeit, je mit ihren lokalen Nüancen.

Zur Entstehung des *Freimeier-Rechts* gaben im 13. und 14. Jahrhundert besonders die Entwickelung der Städte, die damit gewonnene Gelegenheit zu lohnendem Absatz von Getreide, das rasche Steigen der Getreidepreise, das Sinken des Geldwerts infolge von Münzverschlechterung und die zunehmende Intensität der Bodenkultur den Anstofs. Die Villikationsverfassung bot in ihrer Unbeweglichkeit dem Herrn geringen Nutzen. Abgaben und Dienste der Hörigen waren ein für allemal fixiert und auf Zeiten ganz extensiver Kultur zugeschnitten, sie bestanden auch hauptsächlich aus Lieferungen von Vieh. Der Grundherr erstrebte einen Anteil an der steigenden Grundrente.

Zu diesem Zweck liefs er die Laten frei und setzte sie unter Auferlegung eines bedeutenden Getreidezinses ein „an Meiers statt", d. h. verwandelte sie in Zeitpächter.[3])

Durch die Freilassung fallen das Recht des Herrn auf Kopfzins, Bedemund (Heiratsabgabe), Sterbfall und Gesindezwangsdienst fort, jede Herrschaft über die Person des Bauern ist also beseitigt. Dafür büfst aber auch der bisherige Hörige sein erbliches Besitzrecht ein, die Verleihung erfolgt auf kürzere Termine, auf unbestimmte oder auf Lebenszeit. Sein nunmehriges Besitzrecht, das Meierrecht, ist landrechtlicher Natur, und zwar ist es mit der im Sachsenspiegel beschriebenen zeitpachtähnlichen Zinsleihe nahezu gleichartig.[4])

Es ist anzunehmen, dafs vielfach auch Freie, welche in die Städte übersiedelten, ihre Güter vermeierten.[5])

Aber auch das Meierrecht wird allmählich zu einem erblichen Nutzungsrecht. Schon im 14. Jahrhundert finden sich in Paderborner Urkunden An-

---

[1]) Vgl. ebenda S. 313 Anm. 2, S. 366.

[2]) Vgl. z. B. Codex traditionum Westfalicarum, Bd. I, S. 131: Am 5. Juni 1343 verzichtet der Knappe Bruno von dem Vernhofe, Schulze und Lehenträger der Äbtissin von Freckenhorst auf das „*Amt*" Vernhof und alle daraus entspringenden Rechte und Pflichten und wird dafür mit dem „*Hofe*" Vernhof und einigen anderen Höfen belehnt.

[3]) Wittich, a. a. O. Kap. VIII, S. 300 ff. Wigand, Paderborn, II. S. 259.

[4]) Wittich, S. 331.

[5]) Vgl. Meitzen in der oben S 22 zitierten Besprechung.

zeichen der beginnenden Erblichkeit der Meiergüter[1]), schon damals Verbote gegen ihre Zerstückelung durch den Meier, der sich also ein freies Verfügungsrecht angemafst hatte. Zur Befestigung der Erblichkeit hat vielleicht das starke Sinken der Getreidepreise im 15. und und im Anfange des 16. Jahrhunderts beigetragen. Wie dem auch sei, schon im 16. Jahrhundert bildet das nicht erbliche Verhältnis die Ausnahme.[2]) Das erste Paderborner Landesgesetz über diese Verhältnisse, die Polizei-Ordnung von 1655, setzt überall die Erblichkeit voraus.[3]) Mit der Verwandlung des Meierverhältnisses in eine Art Erbpacht ergab sich von selbst eine Fixierung des Pachtzinses. Die Entwickelung des Meierrechts in Westfalen ist durchaus eine gewohnheitsmäfsige gewesen, die landesherrliche Gesetzgebung hat erst spät, als die Verhältnisse sich schon ziemlich gefestigt hatten, eingegriffen und im wesentlichen das alte Herkommen blofs bestätigt und fortgebildet.[4])

Dadurch unterscheidet sich die westfälische Entwickelung von der in Niedersachsen, wo das Meierrecht und namentlich das Erbrecht der Meier nach Wittich als das Erzeugnis der Staatsthätigkeit anzusehen ist. —

Die *Eigenbehörigkeit* entstand dort, wo man die Villikationsverfassung löste und die einzelnen Latengüter der unmittelbaren Verwaltung des Herrn unterstellte, ohne dafs man ihnen die persönliche Freiheit verlieh. Rechte und Pflichten der Hörigen blieben in diesem Falle unverändert; nur ihre genossenschaftliche Organisation und damit ihre Funktionen als Gerichtsgemeinde fielen fort.

In den südlichen Territorien Corvey, Paderborn, Herzogtum Westfalen, sehen wir aber die Eigenbehörigkeit in fortgesetztem Zurückweichen vor dem Meierrecht. Im Fürstentum Corvey, wo der Landesherr meist auch selbst Grundherr war, ist bereits im 16. Jahrhundert die Hörigkeit gänzlich erloschen.[5])

Auch im Fürstentum Paderborn werden zu jener Zeit sehr häufig Hörige in freie Meier verwandelt, d. h. vor allem von der Sterbfallsabgabe befreit — meist wohl unter Erhöhung der Pacht. Allmählich wandte man dort die Grundsätze des Meierrechts auf alle Klassen der Bauern an.[6]) Im Herzogtum Westfalen gab es 1804 nur noch 490 im „Leibeigentums“-Verband stehende Güter.[7])

In grofser Ausdehnung erhielt sich die Eigenbehörigkeit in den nördlichen Territorien. In der Grafschaft Ravensberg wurde im Jahre 1664 den Leibeigenen des Landesherrn freigestellt, gegen Erhöhung der Jahrespacht

---

[1]) Wigand, Paderborn, II. S. 260, 266.

[2]) Ebenda. S. 287 ff.

[3]) Vgl. hierzu Wigand, Paderborn, II. S. 340, III. S. 21.

[4]) Ebenda, Bd. II, S. 372 und passim, Wittich, S. 361/62, 458/59.

[5]) Wigand, Paderborn, II. S. 305.

[6]) Wigand, Paderborn II, S. 338, 372, 377.

[7]) Sommer, Geschichtl. u. dogmatische Entwickelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland, Hamm 1823, Bd. I, S. 124.

sich frei zu machen. Das Gleiche nahm die Dorfordnung von 1702 auch für Minden in Aussicht, und auf Grund dieser Bestimmung wurden alle ungewissen Abgaben durch Kommissarien auf ein jährliches Fixum gesetzt.[1])

Aber es verblieben noch zahlreiche Bauern — nach einer Bittschrift von 1797: 3843 von 13132 Bauerngüter — in der Eigenbehörigkeit des Adels und der Stifter.

Im Bistum Münster überwogen sie weitaus, jedoch erfolgte hier im 18. Jahrhundert vielfach die Umwandlung ihrer Güter in Erbpachtstellen.[2])

Der *ritterschaftliche Besitz* blieb in Westfalen in *wirtschaftlicher* Hinsicht durch alle Zeiten was er von Anfang an gewesen war: Die Grundlage für den Bezug von Grundrenten und grundherrlichen Gefällen. Der eigene Landwirtschaftsbetrieb auf den Rittergütern kam zu geringer Entwickelung. Deshalb blieben auch die Dienstpflichten der Bauern ohne grofse Bedeutung. Das einzige *rechtliche* Merkmal des Ritterguts war seit dem 17. Jahrhundert die Landtagsfähigkeit. Die Steuerfreiheit fand sich auch auf nichtadligen Gütern.[3])

Die patrimoniale *Gerichtsbarkeit* besafsen die westfälischen Grundherren nur in Ausnahmefällen. Die Eigenbehörigen standen nicht weniger als die freien Meier lediglich unter den landesherrlichen Gerichten. Den Begriff der Mediatunterthanen gab es im gröfsten Teil von Westfalen nicht.[4]) Nur im Süden, im Paderbornschen hatten die Rittergutsbesitzer, wie im benachbarten Göttingen-Grubenhagen, regelmäfsig die aus der Vogtei hervorgegangene Patrimonialgerichtsbarkeit.[5]) Dort findet sich auch, wohl gestützt auf die Frohnden der Gerichts-Unterthanen, landwirtschaftlicher Grofsbetrieb.

Agrarrecht und Vererbungsgewohnheiten im 18. Jahrhundert. Zufolge der skizzierten Entwickelung zerfielen die westfälischen Bauern am Ende des 18. Jahrhunderts in vier Hauptgruppen: Hobshörige in den erhalten gebliebenen Villikationen, Eigenbehörige, freie Meier und Kolonen, endlich solche Bauern, welche sich durch alle Zeiten von jeder grundherrlichen Abhängigkeit frei gehalten hatten.

Dazu kamen in beschränkter Zahl sogenannte Zinsleute, mit Grund-

---

[1]) Wigand, Provinzialrechte des Fürstentums Minden, der Grafschaften Ravensberg, Rietberg etc., Leipzig 1834, Bd. II, S. 173. 174. 253.

[2]) Vgl. Einleitung zur Münsterischen Erbpacht-Ordnung vom 21. Sept. 1783, abgedruckt bei Schlüter, Provinzialrecht der Prov. Westfalen. Bd. I, Leipzig 1829, S. 339.

[3]) Rive, Über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark etc. Köln, 1824. Teil I, S. 21.

[4]) Ebenda S. 20. Holsche, Grafschaft Tecklenburg, Berlin 1788, S. 191. 197. Bericht des Kammer-Direktors Dieterich vom 26. Okt. 1753 über die Rechtsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung in Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, Staatsarchiv, Akten d. Gen. Dir. Minden-Ravensberg Tit. XII, No. 4. Dieser Immediatbericht trägt die Bedenken gegen den von Berlin aus angeregten Plan vor, „denen von Adel im Fürstentum Minden und denen incorporierten Grafschaften die Jurisdiction in prima instantia gleich in der Churmark und anderen Provinzen“ beizulegen.

[5]) Wigand, Paderborn, I, S. 68, S. 318.

zinsen belastete freie Eigentümer, deren Rechtsverhältnis neueren Ursprungs war und weiterhin zu erörtern sein wird.

Abgesehen von den Eigenbehörigen, waren *alle diese Bauern persönlich frei*. Aber auch die Abhängigkeit der Eigenbehörigen war, wie noch auszuführen ist, thatsächlich zu einer rein dinglichen geworden.

Es handelt sich deshalb bei jener Einteilung nicht um eine solche nach dem persönlichen Stande der Bauern, sondern nach dem Besitzrecht, das sie an ihren Gütern hatten.

Wie sich die Rechtsverhältnisse und Vererbungsgewohnheiten bei den verschiedenen Arten von Bauerngütern in der Zeit, welche der Aufhebung der Grundherrschaft vorausging, gestalteten, ist im Folgenden zu schildern.

Eine der westfälischen durchaus entgegengesetzte Entwickelung hat sich im *Siegener Lande* und einigen anderen südlichen Gebietsteilen des heutigen Oberlandesgerichtsbezirks Hamm vollzogen. Ihre Entwickelung entspricht derjenigen des rheinisch-thüringischen Gebietes und ist zum Schlufs dieser Darstellung kurz zu kennzeichnen.

I. Die Hobsgüter

kommen in grofser Zahl in dem Herzogtum Cleve, in den Grafschaften Mark, Recklinghausen und Dortmund und den Stiftern Essen und Werden vor; sie sind die letzten Reste der mittelalterlichen Villikationsverfassung.

Die Hobsgüter[1]) bilden eine territorial nicht abgeschlossene Gemeinschaft, deren Mittelpunkt das Hofding, das Hofesgericht bildet. Hofesherr ist der Eigentümer des Oberhofs oder Haupthofs, auf den sogenannten Reichshöfen in den meisten Fällen — auf Grund von Pfandtiteln — der Landesherr.

Die besondere Gerichtsbarkeit der Hobsgüter ist auf die streitigen Hofrechtsverhältnisse beschränkt; in Cleve-Mark ist sie noch durch das Jurisdiktionsreglement vom 20. Dezember 1779 für die königlichen Laten- und Hobsgüter anerkannt und geordnet worden. Die Urteilsfinder sind wie in alter Zeit die Hofgenossen. Den Vorsitz im Gericht führt der Hofschulte als Vertreter des Herrn. Sommer nennt den letzteren das erste Mitglied der Gemeinde und insofern mit Recht, als er dem Urteil des Hofgerichts selbst unterworfen ist.[2]) Hat er mehrere Oberhöfe, so mufs er sich bei jeder Gemeinde besonders vertreten lassen. Sein Vertreter ist häufig erblich geworden, der Erbhofschulte übt dann ganz die hofsherrlichen Rechte aus. Häufig tritt im Gerichtsvorsitz an seine Stelle ein besonderer Hofsrichter, der von den Hofsleuten aus ihrer Mitte gewählt oder mit ihrer Bewilligung

---

[1]) Vgl. für das Folgende namentlich: Sommer, Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse Bd. II, Hamm 1830, S. 157 ff., 267 ff.; Rive, Über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen etc. Teil I, Köln 1823; Motive zum revidierten Entwurfe des Provinzialrechts des Fürstentums Münster (Berlin 1836) S. 49 ff.; Motive zum revidierten Entwurfe des Provinzialrechts der Grafschaft Mark etc., Berlin 1836.

[2]) „De Kayser ist den minesten glich, doet he widder dat Recht“ heifst es in einer alten Aufzeichnung des Hofrechts des Reichshofes Elmenhorst.

ernannt wird. Für die verschiedenen Oberhöfe des Stifts Essen wurde seit dem 16. Jahrhundert nach Einziehung aller Schultenämter die Hobsherrschaft durch die Hobs- und Behandigungskammer in Essen ausgeübt; für die königlichen Hobs- und Latengüter tritt an die Stelle des Schulten der königliche Rentmeister.

Die Rechtsverhältnisse der Hofgemeinde und ihrer Mitglieder richten sich nach den meist in Weistümern verzeichneten Hofesrechten, von denen das des Hofes zu Loën vom Jahre 1363 eines der bekanntesten ist; doch gelten seine Weisungen im vorigen Jahrhundert zum Teil als veraltet.

Die Hofhörigkeit entsteht durch Geburt von hofhörigen Eltern oder Ergebung in die Hofhörigkeit. Sie enthält nicht die geringste Minderung der persönlichen Freiheit. Die persönliche Stellung des Hofhörigen ist „in jeder Hinsicht dieselbe wie die des Freibauern.“ [1])

Die Hobshörigkeit besteht lediglich um der Güter selbst willen; daher sind auch die mit der persönlichen Hörigkeit verbundenen Abgaben bei Freilassung, Auswechslung und Heirat fast ganz verschwunden. Der Hofhörige hat als solcher an dem Hobsgute weitgehende Rechte, denen nur sehr geringe Verpflichtungen gegenüberstehen.

Er besitzt sein Land zu hofrechtlichem Eigentum; es liegen zahlreiche Erkenntnisse aus dem 18. Jahrhundert vor, welche davon ausgehen, dafs die Hobsgüter zum Allodialvermögen gehören. [2])

Der Besitzer hat daher grundsätzlich das Recht der freien Verfügung, [3]) er kann das Gut veräufsern und verpfänden, es bedarf nur der Anzeige solcher Verfügung bei der Hobsherrschaft. Übrigens müssen die Güter vor dem Hobsgerichte aufgelassen werden.

Jedoch ist von jeher die Zersplitterung des Guts ohne Konsens durch das Hofesrecht überall streng untersagt, [4]) und in vielen Hofesrechten

---

[1]) Vergl. die Schilderung der ganz analogen Verhältnisse der Meierdingsleute oder Halseigenen in Hildesheim bei Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. S. 222. Die Hörigen mehrerer Reichshöfe sind anscheinend seit Alters als freie Leute anerkannt. Sie werden als „freie Reichsleute“ bezeichnet. Im Jahre 1547 bezeugen Bürgermeister und Rat der Stadt Dortmund dem Hofesrichter des Reichshofs Elmenhorst (zu dem 30 in Grafschaft Recklinghausen und 3 in Grafschaft Dortmund gelegene Höfe gehören), ‚dat wir finden in unsern alden Registeren und Bucheren beschreven, dat dey Hoff tho Elmenhorst ist ein frie Richshoff, und die Lude daerin hörende sin frie Richslude, und hie in unser Stadt, voll vrie gleich unsern Bürgern“ . . „und mögen voert heben, geneithen und gebrauchen alle Frieheit die andere Frielude heben und gebrucken“ (Elemenhorster Hovesrechte, abgedr. in Beil. 17, Bd. III, S. 47, Sommer, Bäuerl. Rechtsverhältnisse). Vgl. auch Rive S. 33 und unten Anm. 4.

[2]) Sommer a. a. O. Bd. II., S. 349 ff., 370 ff. Wo das Hofesrecht, wie es vereinzelt der Fall, aufser Übung gekommen ist, unterliegen die Hofsgüter deshalb dem gemeinen Recht. Vgl. Dönniges, Landeskulturgesetzgebung. Berlin 1845, Bd. II, S. 89. Motive zum rev. Entwurf des Provinzialrechts der Grafschaft Mark. S. 73.

[3]) Vergl. Sommer Bd. II, S. 341 ff.

[4]) Einige Beispiele: Dit vrye Havesgerichte laetet to dem Eygener syn Jus und recht so hy aen den vryen Guede hefft, einen andern Havesmann *onverdeilt* to verkopen (Hofesrecht von Westhoven, abgedruckt bei Sommer, Bd. III, Beil. 16. S. 36). Dar Kinder ader

finden sich im Zusammenhang damit Beschränkungen der Verschuldbarkeit.[1])

Mehrfach findet sich die alte familienrechtliche Gebundenheit. Der nächste Erbe hat ein Vorkaufsrecht.[2]) Ob die Hobsleute die Fähigkeit haben, letztwillige Verfügungen über den Hof zu treffen, ist bestritten.[3])

Wegen Devastation bestimmen manche Hofrechte die Entsetzung des Hobsmannes, doch findet man keinen thatsächlich vorgekommenen Caduzitätsfall im Essenschen und in Cleve-Mark.[4])

In rechtmäfsigen Besitz des Gutes gelangt man auf den meisten Oberhöfen durch die *Behandigung,* bei der eine herkömmliche Gebühr entrichtet werden mufs. Sie ist meist gering, nach Loënschem Hofrecht beträgt sie z. B. 5 Schillinge.[5])

Ebenso sind die *jährlichen* vom Hofe zu entrichtenden *Abgaben* sehr unbedeutend. Sie sind durch das Hofrecht dauernd festgelegt.[6])

Dem Hofherrn oder dem Schulten sind *Dienste* zu leisten; sie sind genau bestimmt, sehr mäfsig[7]) und können willkürlich nicht erhöht werden.

Beim Tode des Hobsmannes ist der sogenannte *Sterbfall* zu entrichten, eine Abgabe, die indessen vielfach auch fehlt.[8]) Sie wird meist gleichzeitig

---

Erven von einem Havesgude unvertegen weren, de mogen dat Guedt nicht spletteren ader erffdeilen und in ander Hande brengen, sondern mogen dat versetten und Pennyge up nemmen, und ehren Erffdeil affwilligen, vorbehalden dem Hoffheren aller Gerechticheit daran (Urteil des Hofesgerichts von Herdicke von 1526, Sommer Bd. III, S. 64).

[1]) Schöplenberger Hofesrecht: Id en sal neynich mann eyn Hovesgud versplittern noch vorsetten id en sy myt wetten und willen des Schulten und des Hofes (Sommer III, S. 32). Recht des Reichshofs zu Westhofen: Dit Vryhovesgericht gestadet in de Vryenkluhten in den Häve geene Vernyungen te maecken noch einig Beschwehr darin te leggen, daermet de Hoven beschwehret, verdeilt und von ander gebracht konnen werden . . Het vrye Hovesgerichte laet nicht toe und bestadet in de vrye Ryckskluhten geene schulde te maecken, Rhenten, Zinsen darop stände laeten, nur twee Jaer. — Die Zwangsvollstreckung ist nur in die Früchte der „Rycksvryenkluthen“ gestattet (vgl. Beil. 16, Ziffer 6—8 bei Sommer, Bd. III, S. 35). — Nach dem preufs. Jurisdiktionsreglement für die Lathen- und Hobsgüter in Cleve-Mark von 1779 (Art. VIII) ist Konsens des Hofesgerichts zur Verpfändung des Gutes erforderlich. Der Konsens kann nur dann versagt werden, wenn das Gut schon zur Hälfte des zu Buch stehenden Wertes verschuldet ist.

[2]) Sommer, Bd. II, S. 309. 340.

[3]) Sommer, Bd. II, S. 370, 371 ist der Ansicht, dafs sie diese Fähigkeit besitzen; für die Essenschen Güter wird es in den Motiven zum revidierten Entwurf des Provinzialrechts des Fürstentum Münster, Berlin 1836, S. 39 verneint.

[4]) Sommer, Bd. II, S. 343 u. Anm. 48.

[5]) Art. 4 des Hofrechts. Sommer, Bd. III, S. 160. Nur für die „Essendischen“ Güter hat die Behandigungskammer den Grundsatz angenommen, dafs der Ertrag des Gutes nach Abzug der Pächten und Lasten die Summe bestimmt; dabei wird auf in kurzer Zeit sich wiederholende Behandigungen und auf die Zahl der Hände Rücksicht genommen.

[6]) Nach dem Eikelschen Hofrecht sollen die Hofbesitzer alle Jahre zu Zins und Pacht geben zu vier Zeiten: zwei Schild und vier Hühner und die Kötter halb so viel, d. i. einen Schild und zwei Hühner. Jeder Schild wird gleich 18 Groschen gerechnet. Sommer, Bd. II, S. 328.

[7]) Die Hobsleute des Oberhofes Eikel (Vergleich von 1569) müssen jährlich an 8 Tagen Dienst thun, die des Amtshofes Stockum an 2 Tagen.

[8]) Sommer II, 389. Provinzialrecht d. Grafsch. Mark, Motive. S. 72.

mit der Behandigungsgebühr erhoben. Das Gewöhnliche ist, dafs das beste Stück, das beste Pferd oder Stück Vieh, aus dem Nachlafs genommen wird.

In einzelnen Hofrechten findet sich aber noch die ältere Bestimmung wonach der Sterbfall den halben „vierfüfsigen Schatz“ umfafst. Der Sterbfall konnte in Geld entrichtet werden.

Die *Erbfolge* ist, wie folgt, geregelt:

Erbberechtigt sind zunächst die Deszendenten, und zwar unter Vorzug der Kinder erster Ehe, dann die Collateralen bis zu verschiedenen Graden. In der Succession gehen die Männer den Frauen, unter den Deszendenten nach den meisten Hofrechten die älteren den jüngeren vor. Bei einigen ist aber das Minorat hergebracht.[1])

Die Abfindungen der Miterben sind, wo immer in den Hofesrechten davon die Rede ist,[2]) überall in fast gleichlautender Weise geregelt.

Das Hofrecht der Oberhöfe Rhynern, Drechen und Berge im Amte Hamm — redigiert im Jahre 1717 — bestimmt, dafs „die Kinder mit dem geraiden Gut *nach getrage* verheiratet oder mit einer anderen gebräuchlichen Portion, als mit einigen Geldern *nach Vermöge der Güter* abgegütet werden“ müssen.[3])

Nach der Hofesordnung (1612) von Ohr und Chor in der Grafschaft Recklinghausen soll der Hofeserbe die Geschwister, „die dem Gut gleich sein, Ihre Gerechtigkeit und Filialquot abgelden und eine pilliche Erstattung thuen nach *Gelegenheit des Guts* und Erkendnüs des Hoffgerichts.“[4]) Das im 15. Jahrhundert aufgezeichnete Essensche Hobsrecht bestimmt, die Abgütung solle erfolgen „*na Gelegenheit des Guides* und dat nach Werdierung“ (Taxe) „des Havesschulten und Haves“. Nach späteren Zeugnissen hatte der Hofeserbe auf den Essenschen Gütern regelmäfsig ein Voraus von der Hälfte des ordentlichen Schätzungswertes.[5]) „Nach Abzug der konsentierten[6]) Schulden erhält der Anerbe die eine Hälfte“ des von den Hobsgeschworenen taxierten Gutswertes „als praecipuum und teilt die andere nebst dem übrigen Vermögen nach Abzug der unkonsentierten Schulden mit den Miterben.“[7])

Für die Oberhöfe in den Münsterschen Kreisen Ahaus, Coesfeld und Steinfurt liegt folgende Darstellung vor[8]): „In dem anderweitigen Vermögen erben sämtliche Erben nach gemeinen und statutarischen Rechten, wenn sie

---

[1]) Sommer II, S. 306 ff. Provinzialrecht Mark S. 73 u. 74.

[2]) In den Hofrechten finden sich vielfach die alten Bestimmungen über Herwedde und Gerade, die jedoch im 18. Jahrhundert wohl obsolet waren.

[3]) Sommer Bd. II, S. 306 ff., III, S. 71.

[4]) Ebenda Bd. II, S. 311.

[5]) Ebenda S. 305.

[6]) Nach Essener Hofrecht bestand zwar Verschuldungsfreiheit, aber die Verschuldung ohne Konsens des Hofherrn brachte besondere Nachteile mit sich. Vgl. Sommer Bd. II, S. 347.

[7]) Motive zum Rev. Entwurf des Prov. Rechts des Fürstentums Münster. Berlin 1836, S. 58.

[8]) Ebenda S. 53.

nicht vorher abgefunden werden. Aus dem *Gute* erhalten die Kinder eine Aussteuer. Diese bestimmt das *Loensche Hofrecht* (1363), Art. 73, 74,

a) für die Tochter nach den Kräften des Gutes („nha vermöge des Guides") und wie die Vredensche Hofrolle hinzusetzt, zum Werte von zwei Mark Goldes und zwei Gudes (2 Stück von jedem Wirtschaftsstück);

b) für den Sohn auf einen grauen Rock, einen Ploggensiegel, ein Paar Klumpen (Holzschuhe) und einen Hut.

Allein nach der Observanz wird die Aussteuer *immer nach den Kräften* des Gutes gegeben, wenn nicht vorher Verabredungen getroffen werden. Gewöhnlich wird nämlich bei Eingehung der Ehe von dem Anerben und seinem Gatten die Aussteuer bestimmt, auch geschieht dies zuweilen während der Ehe. Auch testamentarische Verfügungen kommen häufig vor."

„Der *Hofherr wird bei der Auslobung nicht zugezogen.* Gegen ein derartiges Ansinnen der Münsterschen Hofkammer protestierten die zum Hofe Aholt gehörigen Hofbesitzer, und es erfolgte seitens der Kammer keine weitere Anordnung." [1])

Bei den Hobsgütern des Reichshofs Dorsten waren die Abfindungen gewöhnlich für jeden Hof durch das Herkommen ein- für allemal bestimmt, sonst wurden sie mit Bewilligung des Hobsgerichtes festgestellt. [2])

Die Abfindung kann erst bei Abheiratung vom Gute gefordert werden, bis dahin hat das Kind einen Anspruch auf Alimentation aus dem Hofe; stirbt ein Kind vor der Abfindung oder unverheiratet auf dem Hofe, so fällt die Aussteuer dem Hofbesitzer zu.

Wie die Aussteuer der Geschwister des Anerben gewöhnlich bei dessen Verheiratung bestimmt wird, so wird zu diesem Zeitpunkt auch die *Leibzucht* der Eltern „nach freier Übereinkunft festgesetzt"; früher mufste dies vor dem Hofesgericht, nach dem Loener Hofrecht unter Zuziehung des Schulten geschehen. [3]) Noch im 18. Jahrhundert wird die Leibzucht auf den Essenschen Hofgütern nach dem Werte des Gutes mit Zuziehung der Hobsgeschworenen (sub poena nullitatis) bestimmt. [4]) Die Altenteilsverträge sind von jeher üblich gewesen. Sie werden in den ältesten Hofrechten erwähnt.

Unter den Hobsleuten findet eheliche *Gütergemeinschaft* statt. Stirbt der Hofesbesitzer, so behält der eingeheiratete überlebende Ehegatte („Aufkömmling") den lebenslänglichen Niefsbrauch, sofern er sich nicht wieder verheiratet; in letzterem Fall erhält er mit dem neuen Ehegatten Wahljahre (Mahljahre), gewöhnlich bis zur Grofsjährigkeit des Hofeserben (aus der I. Ehe). [5])

Wenn der seltene Fall eintritt, dafs keine Erbberechtigten vorhanden sind, mufs der Hofesherr nach dem alten Recht unter Mitwirkung der

---

1) Motive zum revid. Entwurf des Provinzialrechts für das Fürstentum Münster S. 53.

2) Rive a. a. O. S. 246.

3) Motive Provinzialrecht Münster S. 54.

4) Sommer II, S. 372.

5) Motive zum revid. Entwurf des Provinzialrechts des Fürstent. Münster S. 52.

Hofgemeinde das erledigte Hofgut mit Hörigen des Oberhofes wieder besetzen; diese Bestimmung scheint indessen im 18. Jahrhundert aufser Anwendung gekommen zu sein,[1]) soweit nicht die preufsischen Gesetze über den Bauernschutz Platz griffen.

Die sogenannten „*Behandigungsgüter*“ stehen in privatrechtlicher Hinsicht den Hobsgütern ganz gleich, sie sind die Güter einer aufgelösten Hofesgemeinde oder von einer solchen abgetrennte Höfe und Grundstücke.[2])

II. Die eigenbehörigen Güter.

Die eigenbehörigen Güter bilden weitaus die Mehrzahl im Fürstentum Münster, in den Grafschaften Tecklenburg, Lingen, Rietberg,[3]) den Ämtern Rheda Gütersloh und Reckeberg; zahlreich sind sie im Fürstentum Minden und in der Grafschaft Ravensberg,[4]) im Fürstentum Paderborn kommen sie in den Ämtern Boke und Neuhaus vor. In den übrigen Teilen von Paderborn, im Herzogtum Westfalen, in Recklinghausen und Cleve-Mark treten sie nur vereinzelt auf, im Soester Stadtbezirk giebt es ca. 20, in der Grafschaft Dortmund 4.

Aus der Villikationsverfassung hervorgegangen, stehen die eigenbehörigen Kolonen oder Wehrfester den Hobsleuten in ihren Rechten und Pflichten sehr nahe. Wie jene haben sie unveränderliche Dienste und Abgaben, sowie den Sterbfall zu leisten. Aber die Fortdauer des Hofsverbandes hat dort zu einer wesentlichen Abschwächung der alten Lasten geführt. Die ohnehin milde Tradition aus dem Mittelalter ist in den Weistümern rechtlich fixiert worden. Die Pflichten der Eigenbehörigen sind wesentlich schwerere als die der Hobsleute. Indessen ist die Verpflichtung oft doch nur scheinbar eine drückende; nach dem übereinstimmenden Zeugnis aller zeitgenössischen Schriftsteller ist die strenge Norm auch hier regelmäfsig durch das Herkommen gemildert worden.

Die grundherrlichen Dienste (Spann- und Handdienste) sind sehr verschieden hoch; sie betragen in Minden-Ravensberg oft einen Tag in jeder Woche, in Paderborn nur 12—24 Tage im Jahr. Sie werden selten in natura geleistet, sondern meist in Geld gezahlt; nach Holsche werden in Tecklenburg für die *Jahres*verpflichtung von wöchentlich einem Spanndienst mit 4 Pferden und 2 Knechten 6 bis 13 Thaler entrichtet.[5])

Die laufenden Abgaben und Gefälle der Eigenbehörigen bestehen gröfstenteils in Erzeugnissen der eigenen Wirtschaft, sie sind seit Jahrhunderten unverändert und den Kräften der Stätte angemessen.[6])

---

[1]) Sommer Bd. II, S. 410 ff.

[2]) Sommer Bd. II, S. 162, Rive, S. 107, 110, Welter, Das gutsherrlich bäuerliche Rechtsverhältnis im früheren Hochstift Münster. (Münster 1836) S. 52.

[3]) In Rietberg waren alle Güter bis auf eines eigenbehörig, Wigand, Minden II S. 29.

[4]) Nach einem Bericht aus den 80er Jahren des 18. Jahrh. war etwa die Hälfte der Bauern in Minden-Ravensberg freien Standes.

[5]) Holsche, historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, Berlin u. Frankfurt 1788. S. 194.

[6]) Ebenda.

Für die Rechtsverhältnisse der Eigenbehörigen ist überall in erster Linie das *Herkommen* mafsgebend. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die Eigentumsordnungen zu beurteilen. „Es war keineswegs die Absicht, mit jenen Gesetzen in das überall herkömmliche, besondere und lokale einzugreifen; dies ist nie bezweifelt worden.“[1]) Sie alle gelten nur subsidiär.[2]) Das örtliche Herkommen fand u. a. seinen Ausdruck in den „Gewinnbriefen“, Verträgen, die zwischen den Eigenbehörigen und Gutsherren vielfach üblich waren. Die wichtigsten Eigentumsordnungen sind die für Minden-Ravensberg von 1741, für Münster von 1770 und für das Vest Recklinghausen von 1731. Im Amt Reckeberg und in Rietberg gilt die Osnabrücksche Eigentumsordnung von 1722, in Tecklenburg und Lingen werden einander ergänzend die Minden-Ravensbergsche und die Osnabrücksche, in Rheda wird die Münstersche Eigentumsordnung angewandt.

Diese Gesetze sind das Erzeugnis der Beamtenjurisprudenz jener Zeit. Sie suchte die allgemeinen Gedanken des Rechtsinstituts, wie sie es verstand, zu konsequenter Durchbildung zu bringen und stand dabei unter dem Einflufs der römisch-rechtlichen Lehre von der Sklaverei,[3]) die mit dem Institut der Eigenbehörigkeit nicht das geringste gemein hat. „Jene starren Eigentumsordnungen stehen da, wie öde Ruinen einer alten, einst lebensreichen Zeit, wie trockene Gerippe, von denen der kalte Sturm einer auflösenden, absterbenden Zeit alle Blüten und Blätter, allen Sinn und alle Bedeutung abgestreift hat.“[4]) Namentlich die Minden-Ravensbergsche Eigentumsordnung brachte die irgendwo vorhandenen Rechte der Grundherren in die denkbar weiteste Fassung. Auf dieses Gesetz haben zweifellos Vorstellungen Einflufs gewonnen, die der ostdeutschen Gutsunterthänigkeit entlehnt waren.

Gewifs gewannen damit die Grundherren manche Handhabe, ihre Macht zu rücksichtsloser Geltung zu bringen. Aber es ist nicht zulässig, sich aus den Vorschriften der Eigentumsordnungen ein Bild von der thatsächlichen Verfassung der Eigenbehörigen zu konstruieren.[5])

---

[1]) Vgl. Wigand, Paderborn Bd. II, S. 388, Minden Bd. II, S. 198; Welter, das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnis in Münster. Münster 1836. S. 20. 21 Anm. d.

[2]) In Minden wurde dies 1748 durch ein Reskript besonders bestätigt, die Münstersche Eigentumsordnung erklärt es von vornherein.

[3]) Vgl. die Abwehr dieser Theorie bei Welter a. a. O. S. 27.

[4]) Wigand, Paderborn II S. 373.

[5]) Dies geschieht bei Riehl, Westfälisches Bauernrecht. Minden 1896, S. 8 ff. „Unzählige Prozefsakten geben den Beweis“ — heifst es bei Wigand (Minden II, S. 197) —, „dafs jenes Gesetz nie in volle Kraft und Anwendung kam.“ S. 215 erzählt er, dafs „die Regierung selbst einst, bei einer Anfrage der Münsterischen Regierung die Eigentumsordnung suchte“. „Der Präsident befahl, dafs dieselbe den Akten solle beigefügt werden, und es wurde referiert, dafs alle Exemplare vergriffen und nur noch zuzeiten auf Bücherauktionen zu bekommen seien.“ Man vergleiche auch die Bemerkung Holsches a. a. O. S. 194 aus dem Jahre 1788: „Die Eigenbehörigen und Freien drängen sich zum Leibeigentum und geben viel Geld zu, um eine eigenbehörige Stätte zu bekommen, daher es denn auch bei den schlechtesten praediis nie an Liebhabern fehlt.“ Er fügt allerdings hinzu a. a. O. S. 197: „Hätten die Gutsherren zugleich die Gerichtsbarkeit über ihre Eigenbehörigen, so würde ich

Ihre rechtliche Stellung gestaltet sich in den Grundzügen, wie folgt: Der durch das landesherrliche Gericht geschützte eigenbehörige Kolon ist zwar persönlich unfrei, aber „es fehlen ihm nur *die* Rechte freier Personen, die ihm durch das Eigenbehörigkeitsrecht ausdrücklich abgesprochen werden.“ [1])

Er hat kraft seines Eigenbehörigkeitsrechts ein erbliches dingliches Nutzungsrecht an dem Hofe, das als nutzbares Eigentum bezeichnet wird. [2]) Er kann den Hof ohne Konsens des Herrn weder belasten, noch verpfänden, noch zersplittern. Aus gewissen Gründen kann er auf Veranlassung des Gutsherrn durch gerichtliches [3]) Urteil von dem Hofe entsetzt werden. Er erlangt dadurch ipso iure die persönliche Freiheit. [4]) — Durch Verzicht auf sein Recht am Kolonat kann er sich der Eigenbehörigkeit entschlagen.

Der Verkauf des Hofes durch den Herrn berührt das Verhältnis des Eigenbehörigen zum Hofe nicht; es ändert sich damit nur die Person des Grundherrn.

Jeder Fremde, der auf den Hof heiratet, mufs sich dem Eigentumsherrn zu eigen geben und einen frei zu vereinbarenden, nötigenfalls durch das Gericht festzusetzenden mäfsigen Weinkauf entrichten (Auffahrt). Er erlangt damit die Eigenbehörigkeitsrechte.

Die Kinder des Eigenbehörigen sind durch ihre Geburt ebenfalls eigenbehörig und verpflichtet, einige Zeit, meist ein halbes Jahr, bei der Gutsherrschaft als Gesinde zu dienen. [5]) Das sogenannte Züchtigungsrecht, welches einige Eigentumsordnungen erwähnen, d. i. das Recht des Gutsherrn, den Eigenbehörigen durch 24stündige Freiheitsentziehung zum Gehorsam zu zwingen, entsprach nicht den Observanzen. [6])

Den Mittelpunkt des Eigenbehörigkeitsverhältnisses bildet durchaus der *Sterbfall.*

Die Eigentumsordnungen verstehen unter dem Sterbfall die Hälfte, die Reklinghauser Eigentumsordnung ein Viertel der Hinterlassenschaft eines Eigenbehörigen (ohne den Hof) und setzen dabei voraus, dafs er verheiratet ist. [7]) Es ist nicht zu bezweifeln, dafs in manchen Fällen eine schwere Bedrückung von Eigenbehörigen durch diese Abgabe stattgefunden hat. Solche

---

die Eigenbehörigen für die bedauernswertesten Geschöpfe halten, aber die Gutsherren müssen ihren Eigenbehörigen zu Recht stehen.“

[1]) Wittich a. a. O. S. 245. Rive a. a. O. S. 266.

[2]) Wigand, Minden I, S. 122.

[3]) Vgl. z. B. Minden-Ravensbergsche Eigentumsordnung Kap. XVII § 1 bei Wigand, Paderborn, Bd. III, S. 142 und Osnabrücksche Eigentumsordnung Kap. XVIII, § 12, a. a. O. S. 168.

[4]) Wittich a. a. O. S. 456.

[5]) Im Paderbornschen finden sich jedoch nur wenige Spuren von der Gesindedienstpflicht der Kinder; im Lande Delbrück ist sie nie üblich gewesen. Wigand, Paderborn I, S. 251.

[6]) Vgl. Holsche a. a. O. S. 346.

[7]) Vgl. Osnabrücksche Eigentumsordnung Kap. VI § 3 bei Wigand, Paderborn, Bd. III, S. 153, Münstersche Eigentumsordnung II. Teil, Titel 8 bei Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Erbfürstentum Münster. Münster 1842, Bd. II, No. 476 und Holsche a. a. O. S. 341.

Fälle werden aus Minden-Ravensberg berichtet.[1]) Überall wurde die Abgabe wegen ihrer Ungewifsheit als überaus lästig empfunden.[2]) Indessen ist nicht wahrscheinlich, dafs im allgemeinen das Recht auf den Sterbfall in den westfälischen Territorien weniger milde gehandhabt worden sei, als WITTICH es für die Eigenbehörigen in Hoya-Diepholz darstellt.

Zunächst wird die Abgabe nicht in natura gezogen,[4]) sondern, wie sich die Eigentumsordnungen ausdrücken, *bedungen.*[5]) Die Abfindungssumme wird im Herzogtum Westfalen „mit Berücksichtigung der Kräfte des Hofes und des Bestandes des Vermögens gewöhnlich durch gütliche Übereinkunft zwischen dem Leibherrn und dem Eigenbehörigen festgesetzt". Stellenweise ist die Abgabe dort fixiert oder ganz verschwunden[6]).

In Paderborn waren die unbestimmten Abgaben „durch herkömmliche Milde ziemlich gering". „Es war nie anders in der Wirklichkeit, als dafs nach aufgenommenem Inventar nicht nur den nächsten, sondern auch entfernteren Verwandten der Nachlafs um ein Geringes belassen wurde."[7])

Im 17. Jahrhundert bestand in Minden-Ravensberg „der Sterbfall fast überall in einem Stück der Erbschaft als Rekognition".[8]) Dafs sich dies im 18. Jahrhundert wesentlich verändert habe, ist nicht anzunehmen; sagt doch WIGAND, der im übrigen die Nachteile des Sterbfalls in grellen Farben schildert, bei der Beurteilung der Minden-Ravensbergschen Eigentumsordnung: „Mehr als die Gesetze schützten den Bauer „die Ehrfurcht vor dem alten Herkommen, an dem der Bauer unverrückt festhielt und dem der Gutsherr, auch da, wo es dem Gesetz widersprach, nachsah, solange alles gut ging. Das Gesetz hielt er nur als Notwerkzeug bereit".[9]) „Es giebt beinahe keinen Fall" — heifst es in einem amtlichen Bericht von 1797 — „wo er (der Gutsherr) nach dem Gesetz den Sterbfall zöge".[10]) Eine rücksichtslose Handhabung des Sterbfallrechtes hätte dem eigenen dauernden Interesse des Grundherrn widersprochen. Dafs in Minden-Ravensberg für die landesherrlichen Eigenbehörigen alle ungewissen drückenden Abgaben auf ein jährliches mäfsiges Fixum gesetzt[11]) wurden, ist oben erwähnt worden.

Mit dem Recht des Eigentumsherrn auf den Sterbfall hängt es zusammen, dafs der Eigenbehörige in den meisten Territorien unfähig ist, testamentarisch über sein Vermögen zu disponieren, und dafs er nur bis zu

---

[1]) WIGAND, Minden Bd. II, S. 245.

[2]) Vgl. die Bittschrift der Minden-Ravensberger Bauern an den König von 1795 bei WIGAND, Minden II, S. 253.

[3]) SOMMER a. a. O. Bd. I, S. 185, vgl. auch WITTICH a. a. O. S. 266 und Anm. 1.

[4]) WITTICH a. a. O. S. 250, SOMMER, Bd. I, S. 186. WIGAND, Minden, Bd. II, S. 247.

[5]) Minden-Ravensbergsche Eigentumsordnung Kap. VIII, § 2 bei WIGAND, Paderborn, Bd. III, S. 130 und Osnabrücksche Eigentumsordnung Kap. VI, § 5, a. a. O. S. 153.

[6]) SOMMER a. a. O. Bd. I, S. 186.

[7]) WIGAND, Paderborn, Bd. II, S. 394.

[8]) WIGAND, Minden, Bd. II, S. 161.

[9]) WIGAND a. a. O. S. 196.

[10]) Ebenda S. 254.

[11]) Ebenda S. 174.

einem gewissen Bruchteil davon verschenken darf.[1]) Über freie von ihm erworbene Grundstücke kann der Wehrfester bei Lebzeiten unbeschränkt verfügen; nach seinem Tode steht aber dem Gutsherrn der Sterbfall an ihnen zu, und er kann eine Pacht darauf legen, wenn sie bei der Stätte bleiben sollen.[2])

Ebenfalls in Zusammenhang mit dem Sterbfall steht der *Freikauf*, er bildet wirtschaftlich einen Ersatz für den durch die Freilassung eingebüfsten späteren Sterbfall. Der Gutsherr kann den Kindern des Eigenbehörigen bei ihrer Verheiratung oder Niederlassung, ihrem Übergang zu einem Handwerk etc. die Entlassung aus dem Hörigkeitsverbande gegen Zahlung des gebräuchlichen Lösegeldes nicht versagen; seinerseits kann er den Freikauf nur bei der Verheiratung erzwingen.[3]) Dieser Freikauf ist eine Last des Anerben, mufs also von dem Hofe gezahlt werden,[4]) und zwar auch dann, wenn das Kind von der elterlichen Stätte sonst nichts erhält; „der freie Hals kann verlangt werden".[5]) Da auch der eigenbehörige Wehrfester, wie erwähnt, das Kolonat aufgeben kann und damit die Freiheit erlangt, also keineswegs glebae adscriptus est, hat Wittich recht, wenn er bemerkt, dafs die Eigenbehörigkeit die Person des Eigenbehörigen nur noch in ihrer Beziehung zu einem bestimmten Bauerngut erfafst und daher, wenn auch nicht der Form, so doch *der Sache nach* aus einem *persönlichen* zu einem *dinglichen Abhängigkeitsverhältnis geworden ist.*[6])

Erbberechtigt an dem eigenbehörigen Gut sind alle Deszendenten des Hofbesitzers, die nicht aus der Eigenbehörigkeit entlassen sind.[7]) Aber nur Einer kann den Hof besitzen; welches Kind die Stätte erhält, ist in den einzelnen Gegenden, ja sogar auf den einzelnen Höfen nach dem Herkommen verschieden.

Im gröfsten Teil von *Minden-Ravensberg* erhielt gewohnheitsmäfsig der jüngste Sohn, in Ermangelung von Söhnen die jüngste Tochter den eigenbehörigen Hof, und ein Reskript von 1748 schaffte alle entgegenstehenden Observanzen ab. Dennoch blieb hier und da das Majorat üblich.[8]) Im Falle

---

[1]) Vgl. Motive zum revid. Entwurf des Provinzialrechts des Fürstent. Münster. S. 40. Im Lande Delbrück kann der Eigenbehörige über das Gut auch letztwillig disponieren, jedoch unter Vorbehalt des Rechts des Anerben. Vgl. Wigand, Paderborn I, S. 94/95. Im Vest Recklinghausen kann der Eigenbehörige nur über den dem Eigentumsherrn an dem erworbenen Pekulium zustehenden Erbesanteil nicht testamentarisch verfügen. Rive, S. 270.

[2]) Holsche a. a. O., S. 306, vgl. auch Heft VI dieser Publikation S. 30.

[3]) Bei einigen Gutsherrschaften müssen die Kinder gewohnheitsrechtlich in einem bestimmten Alter freigekauft werden, vgl. Holsche a. a. O. S. 291.

[4]) Wigand, Minden II, S. 244, Holsche a. a. O. S. 291.

[5]) Holsche, ebenda, vgl. auch Wigand, Minden Bd. II, S. 243.

[6]) Wittich, a. a. O. S. 368.

[7]) Daraus hat sich z. B. in Tecklenburg die Gewohnheit ausgebildet, dafs die Eltern aufser dem Anerben ein Kind eigenbehörig lassen, damit der Hof nicht etwa an andere Familien komme. Holsche a. a. O. S. 292.

[8]) Wigand, Minden Bd. I, S. 209 ff. Das Nähere wird unten mitzuteilen sein.

zu grofser Jugend oder körperlicher Gebrechen des jüngsten Sohnes konnte der Grundherr den Anerben aus den älteren Geschwistern wählen. War keiner der Erben altersreif, entschied sich die Praxis dahin, dafs die Stätte für den Anerben administriert werden müsse.[1] Das Anerbenrecht war, abgesehen von dem event. gerichtlich geltend zu machenden Ablehnungsrecht des Grundherrn, unentziehbar.

Die *Münstersche* Eigentumsordnung gewährt dem *Grundherrn* unter den Kindern die freie Wahl, weil sich keine einheitliche Gewohnheit entwickelt habe.[2]

Das alte *Rietberger* Landrecht liefs dem *Vater* die Wahl zwischen dem ältesten und jüngsten Sohne mit Konsens des Landesherrn[3] frei. Doch ist dort auch die Osnabrücksche Eigentumsordnung rezipiert, welche das Minorat[4] vorschreibt; letzteres entspricht noch jetzt der Sitte.[5] In der Herrschaft *Rheda* hat der Gutsherr die freie Wahl des Nachfolgers.[6] Während im *Paderborn*schen Amt *Neuhaus*, ebenso wie im Lande Delbrück vorzüglich der jüngste berechtigt ist, hat im Amt *Boke* der älteste Sohn den Vorzug.[7] Dasselbe ist der Fall im Vest Recklinghausen.[8]

Der Anerbe mufs seinen Geschwistern, so lange sie keine Abfindung erhalten haben, *Unterhalt auf dem Gute* gewähren. Diese können, wenn sie vom Gute abgehen oder heiraten, die *Abfindung* (Aussteuer, Brautschatz) fordern. Mit Zahlung derselben erlöschen regelmäfsig alle Rechte aus der Eigenbehörigkeit.[9] Die Auskehrung der Aussteuer ist an den Freikauf gebunden, und damit verliert das Kind jeden Successions-Anspruch. Die Abfindung mufs regelmäfsig unter Zuziehung und mit Genehmigung des Gutsherrn ausgelobt werden, die jedoch bei willkürlicher Versagung gerichtlich ergänzt werden kann.[10] Hinsichtlich der Berechnung der Abfindungen für den Fall, dafs zwischen Gutsherrn und Hofbesitzer eine Einigung nicht zu stande kommt, stellen die Eigentumsordnungen verschiedene Grundsätze auf. Die meisten erkennen das Prinzip an, welches wir schon bei Besprechung der Hobsgüter kennen gelernt haben: die Abfindungen sind *nach den Kräften des Hofs* zu bemessen.

Nach der Münsterschen Eigentumsordnung (III 7, § 3) wird die Aussteuer bei richterlicher Entscheidung „*nach den Kräften des peculii und Hofes,* dem Betrag der Pächte, der Zahl der auszusteuernden Kinder, dem

---

[1]) Ebenda I, S. 217.

[2]) Münstersche Eigentumsordnung, II. Teil, 9. Titel § 1.

[3]) Wigand, Minden Bd. II, S. 489. Dabei ist zu beachten, dafs der Landesherr, mit Ausnahme einiger wenigen, Herr der eigenbehörigen Güter war, Sommer a. a. O. Bd. II, S. 186.

[4]) Kap. IV, § 1.

[5]) Vgl. revid. Entwurf der Partikularrechte der zur Provinz Westfalen gehörigen Standesherrschaften. Berlin 1837, S. 104, § 19.

[6]) Wigand, Minden II, S. 492.

[7]) Wigand, Paderborn Bd. I, S. 106.

[8]) Rive, S. 273.

[9]) Wigand, Minden, Bd. II, S. 135, Wittich, a. a. O. S. 252.

[10]) Vgl. u. a. Rive, S. 272.

Betrage der zuletzt gegebenen Aussteuer und dem Zeitraum, welcher seit der letzten Abfindung verflossen ist, bestimmt.[1])

Ebenso soll nach der Paderbornschen Polizeiordnung von 1655[2]) der eigenbehörige Anerbe seine Geschwister „*nach dem Ertrage und Gelegenheit* der Güter ablegen."

Das gleiche Verfahren ist im Fürstentum Osnabrück vorgeschrieben[3]), dessen Eigentumsordnung in Tecklenburg-Lingen neben der Minden-Ravensbergischen zur Anwendung kommt.

Nach der Vestischen Eigentumsordnung[4]) sind die Eltern, bezw. der Anerbe „schuldig, die übrigen Kinder *nach Kräften des peculii und vom Erbe habenden Genusses* zu dotieren und auszusteuern".

Nicht minder ist nach einem Attestat von 1664 über das Herkommen in der Grafschaft Ravensberg[5]) der „Anerbe den anderen Kindern *nach Gelegenheit* und des Gutsherrn billiger Ermäfsigung legitimam an Geld, Korn und Vieh zu geben schuldig".

Die Eigentumsordnung von 1741 für Minden-Ravensberg[6]) machte den Versuch, eine ähnliche Berechnungsweise einzuführen, wie solche bei dem gröfsten Teil der niedersächsischen Meier hergebracht war. Es sollte bei obrigkeitlichen Entscheidungen als Norm gelten, dafs nicht mehr aus den Gütern verschrieben werde, als was nach einer aufzunehmenden Taxe die auf der Stätte stehenden Gebäude, Feld- und Vieh-Inventarien nebst Mobilien unter Zurechnung von ausstehenden Forderungen und nach Abzug der (näher bestimmten) notwendigen Hofwehr und der Schulden wert wären. Indessen haben sich nach Wigand[7]) „die Bauern wenig um das Gesetz gekümmert und sind meist beim alten Herkommen und Billigkeitsgefühl geblieben"; derselbe schreibt weiter:[8]) „Wir haben in den Berichten mancher Beamten gelesen, dafs ihnen kein Beispiel einer Taxe vorgekommen, im Gegenteil der Brautschatz immer von den Eltern willkürlich ausgelobt sei." Über das Herkommen giebt aufser dem obigen Attestat ein Satz aus der pragmatischen Sanktion wegen der erbmeierstättischen Güter von 1705 Auskunft; dort heifst es: „Die Aussteuer der Kinder belangend, sollen *nach Gelegenheit* des Erbes und den darauf haftenden Schulden *gleichwie den Eigenbehörigen geschieht*, mäfsig ausgelobt werden."[9]) Auch anderwärts wird bezeugt, dafs die Abfindung *nach den Kräften des Guts und nach dem Ortsherkommen* bemessen wurden.[10])

Da wo es Sitte ist, dem vom Hofe heiratenden Kinde einen Braut-

---

[1]) Rev. Entw. d. Prov. Rechts f. Münster. S. 36.

[2]) Wigand, Paderborn, III, Bd. IX, S. 23.

[3]) Vgl. Heft VI. (Hannover) dieses Sammelwerks. S. 31.

[4]) Rive. S. 496.

[5]) Wigand, Minden II, S. 173, 300.

[6]) Kap. X § 4, abgedr. bei Wigand, Paderborn, III (S. 132 u. 133).

[7]) Wigand, Minden, Bd. I. S. 241.

[8]) Ebenda Bd. II, S. 173.

[9]) Wigand, Minden, B. II, S. 323.

[10]) Rev. Entw. Provinzialrecht Minden, Motive, Berlin 1841. S. 17.

wagen[1]) mitzugeben, wird dieser auf die Abfindung angerechnet. Observanzmäfsig werden die Brautschätze ein Jahr um das andere in leidlichen, den Umständen der Stätte angemessenen Terminen bezahlt, und zwar zinslos.[2]) Vielfach werden die Brautschätze übrigens heimlich ausbezahlt, um dem Gutsherrn keine Kenntnis vom Vermögen zu geben.

Ein anschauliches Bild von den Abfindungsgebräuchen giebt Holsche in seiner 1768 erschienenen Schrift über Tecklenburg, die überall genaue Sachkunde verrät:

„Der Hofesfolger nimmt das Prädium ohne eine vorhergängige Abschätzung an, und werden den abgehenden Kindern die Brautschätze oder Kindesteile *nach den Kräften der Stätte* oder, *wie es vorhin geschehen*, ausgelobt oder nur successive bezahlt. Der Wehrfester braucht nur alle Jahre einem Kinde was zu geben und zwar demjenigen, welches sich deshalb zuerst meldet. Die Brautschätze bestehen in Geld und Naturalien, an Aussteuer oder Hausgerät, Kleidern, Vieh und Körnern. Wenn einem Kinde aus einer Stätte von allerley Vieh drey[3]) Stücke ausgelobet werden, heifset es alles Guten zu drey. Von einem vollen Erbe, welches die gröfsten Bauerhöfe sind, werden nur 100 bis 200 Thaler in Gelde und alles Gute zu drey ausgelobt, höher steiget es nicht, und hiebey wird keine Rücksicht genommen, ob viel oder wenig Kinder vorhanden sind, sie erhalten alle gleich viel. Von mittelmäfsigen Stätten, als zwey Drittel und halbe Erben, werden etwa 80 bis 100 Thaler und alles Guten zu zwey ausgelobt und von kleinen Kotten nur etwa 10 bis 20 Thaler und eine Kuh. Bey den Auslobungen wird vorzüglich darauf gesehen, wie die Kinder *vorhin* abgefunden worden, und hat eine jede Stätte ihr Herkommen.“[4])

Bisweilen kommt es vor, dafs den abgehenden Kindern „mehr ausgelobet wird, als das ganze Prädium, wenn es verkauft würde, wert sein könnte;“[5]) dies ist dem Wehrfester „nicht nachteilig, weil er damit zukann, wenn er alle Jahre einem Kinde was giebt, daher denn dergleichen Brautschatzforderungen auf Kind und Kindeskinder vererbet und erst nach Verlauf von hundert und mehreren Jahren[6]) völlig abbezahlet werden, wenn es sich trifft, dafs viele Kinder auf einer Stätte gewesen, mithin es viel Jahre dauert, ehe es herum kommt, was die Bauern den Umgang nennen. Die *Auslobungs-* oder *Thedigungsbriefe* bleiben immer an der Stätte, worauf die fremde Person gekommen ist, und die abgehenden Kinder haben daran keinen Teil. Ein jeder Bauer hat daher seine ausstehenden Brautschätze.“[7])

---

[1]) Bezüglich des Brautwagens hat jede Gegend ihr Herkommen ausgebildet. Beispiele bei Wigand, Minden Bd. II, S. 443 ff. und 475, vgl. Bd. I, S. 252.

[2]) Wigand a. a. O., Bd. I, S. 254.

[3]) Wigand, Minden. Bd. I, S. 252 Anm. nennt einen Brautschatz „an Vieh und Korn aller Teile sieben.“

[4]) Holsche S. 205 u. 206.

[5]) Ebenda S. 206.

[6]) Vgl. Wigand, Minden II, S. 207, wo Brautschatzverschreibungen genannt werden, „die über anderthalbhundert Jahre alt seien“.

[7]) Holsche S. 207. Sehr bezeichnend ist die Fortsetzung: „Wenn er von den ab-

Nach einem amtlichen Attest für das Amt Boke von 1780[1]) ist für einen Vollmeierhof die observanzmäfsige normale Abfindung: 4 Kühe, 2 Rinder, 1 Pferd, 1 Stuppen, ein Ehrenkleid, ein völliger Brautwagen.

Auch im Lande Delbrück ist von alters her eine ähnliche Aussteuer in „Bestialien“ und anderen Mobilien *„nach dem Vermögen“* üblich gewesen. „Weil dies aber auch oft über Vermögen geschehen“, schrieb der Fürst im Jahre 1724 seinen Eigenbehörigen vor, es sollten aufser dem Brautwagen und einer Kuh von einem vollen Hofe 150, von einem halben 80 Thaler gegeben werden.[1])

Die Ermittelung der Brautschätze der Stiefgeschwister geschieht observanzmäfsig in derselben Weise wie für die rechten Geschwister des Anerben.[2])

Die Eltern des Anerben beziehen die *Leibzucht*, wenn sie dem Hofe nicht mehr vorstehen können. Ihre Bestandteile sind verschieden. Bei gröfseren Kolonaten sind eigene Ländereien nebst einem Leibzuchtshaus dafür bestimmt. Ist die Leibzucht in dieser Art nicht im voraus festgesetzt, erfolgt dies mit Genehmigung des Gutherrn; es haben die Leibzüchter dann die Wahl, ob sie mit dem Anerben in ungetrennter Wirtschaft leben wollen oder nicht.[3]) Ist die Leibzucht nicht ein für allemal bestimmt, so wird sie nach der Gröfse des Gutes und mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Abgehenden und die Erhaltung des Annehmers bestimmt.[4])

Die eigenbehörigen Eheleute leben stets in *Gütergemeinschaft.* Wenn der nicht vom Hofe stammende Eheteil den Gatten überlebt, hat er das Recht auf lebenslänglichen Genufs des Gutes; schreitet er aber zur weiteren Ehe, so werden ihm und dem neuen Ehegatten Mahljahre gesetzt, nach deren Ablauf er den Kindern das Gut herausgeben und die Leibzucht beziehen mufs; als Ende der Mahljahre wird regelmäfsig ein bestimmtes Alter des Anerben festgesetzt.[5])

Ob die Kinder zweiter Ehe des Aufkömmlings, sofern Kinder erster Ehe nicht vorhanden sind, successionsfähig sind, ist zweifelhaft.

Beim Aussterben einer eigenbehörigen Stätte braucht der Gutsherr sie nicht wieder auszuthun; jedoch ist dies in den preufsischen Landesteilen vorgeschrieben.[6]) Nach Holsche giebt es „dergleichen eingezogene Stätten nur wenige.“ [7])

gegangenen Kindern besprochen wird, bespricht er wieder andere, die ihm Brautschatz schuldig sind, und sagt, ich soll dem ein Pferd oder eine Kuh geben, habe es aber nicht über, ihr müfst mir eins wiedergeben, und dieser macht es wieder so, mithin behelfen sie sich unter einander, ohne das Inventarium zu zerreifsen. Müfste der Wehrfester die Kinder auf einmal abfinden und die Gelder dazu aufnehmen, würden ihm die Zinsen höher kommen als dasjenige, was er einem jeden Kinde itzt successive bezahlet, die Stätte würde immer tiefer in Schulden geraten, und die folgenden Kinder würden gar nichts erhalten können.“

[1]) Wigand, Paderborn I, S. 136, 137, III, S. 65.

[2]) Wigand, Minden, Bd. I, S. 268.

[3]) Motive zum revid. Entw. des Provinzialrechts für Münster, S. 38.

[4]) Ebenda S. 38 u. Wigand, Minden, Bd I, S. 323.

[5]) Ebenda S. 35; Holsche a. a. O. S. 210; Wigand, Minden, Bd. I, S. 284.

[6]) In Minden-Ravensberg Edikt von 1749. Wigand a. a. O. Bd. II, S. 201.

[7]) Holsche a. a. O. S. 300.

III. Die Meiergüter.

Wie in Münster und Minden-Ravensberg die Eigenbehörigen überwiegen, so nehmen in Paderborn und Corvey die Meier die weitaus bedeutendste Stelle ein. Den Meiern stehen wirtschaftlich und rechtlich gleich die im Herzogtum Westfalen vorherrschenden Kolonen, sehr nahe die Erbpächter im Münsterland, die Inhaber der Erbleibgewinngüter, welche in der Grafschaft Mark vorkommen, und die Inhaber der Leib- und Zeitgewinngüter in Soest und Hohen-Limburg.

Das westfälische Meierrecht hat sich, wie oben ausgeführt, nach dem Herkommen entwickelt. Die Meierordnung für Paderborn von 1765, die Erbpachtordnung für Münster von 1783 gelten nur subsidiär.

Der Meier ist *persönlich frei.* Er kennt also keine Eigengabe, keinen Freikauf, seine Kinder sind nicht zum Gesindedienst verpflichtet, sein Allodial-Vermögen unterliegt nicht dem Sterbfall.[1] Er ist berechtigt, über dieses Vermögen beliebig, also auch testamentarisch zu verfügen.[2]

Der Meier (Kolon, Erbpächter) hat am Meiergut ein erbliches dingliches Nutzungsrecht, dessen Umfang weiterhin zu erörtern sein wird.[3]

Er ist verpflichtet, das Gut ordentlich zu bewirtschaften und jährliche, bestimmte *Abgaben* (Pacht, pensio, Kanon, Zins, Heuer) dem Grundherrn zu entrichten.[4] Vorzugsweise besteht die Abgabe in einer gewissen Quantität Kornfrüchten, dazu kommen kleine sonstige Naturalgefälle. „Die Abgabe ist sehr verschieden, und alles richtet sich dabei nach dem speziellen Herkommen". „Man hat Gegenden, wo die Abgaben beinahe von jedem Kolonat anders sind."[5] Im allgemeinen sind die Abgaben der Meiergüter höher, wenn sie aus Pachtungen, als wenn sie aus ehemals eigenbehörigen Gütern hervorgegangen sind.[6] Überall sind die Abgaben unveränderlich.[7] In manchen Gegenden kann der Meier bei Unglücksfällen Remission der Pacht verlangen.[8]

---

[1]) Bei der erst späten Entwickelung des Erbpachtverhältnisses in Münster weist die Erbpachtordnung noch manche Erinnerungen an die Eigenbehörigkeit auf, so den grundherrlichen Konsens zur Eheschliefsung, vgl. Welter, Das gutsherrliche bäuerliche Rechtsverhältnis, S. 49.

[2]) Motive zum rev. Entw. d. Prov.-Rechts für Münster, S. 49.

[3]) Wittich a. a. O., S. 21, Sommer, Bd. I, S. 128, Welter a. a. O., S. 31.

[4]) Wittich a. a. O. S. 21, Sommer a. a. O., Bd. I, S. 132, Wigand, Paderborn, Bd. I, S. 99, Bd. II, S. 292.

[5]) Wigand a. a. O., Bd. I, S. 99.

[6]) Ebenda.

[7]) Ebenda, Bd. I, S. 101, Sommer a. a. O., S. 115, 120 u. 140, Wittich a. a. O., S. 35.

[8]) Wigand schreibt a. a. O., Bd. I, S. 102 für Paderborn: „Von Remissionen der Heuer bei Unglücksfällen schweigen die Landesordnungen, und es waren solche nirgend üblich, eben weil die *Abgabe überall gering war*"; in Minden-Ravensberg ist der Gutsherr zur Remission gesetzlich verpflichtet (Wigand, Minden-Ravensberg, Bd. II, S. 185).

Nach einem Meierbrief aus dem Paderbornschen von 1752 giebt eine Hube von 57 Morgen jährlich an Pacht: je 16 Scheffel Roggen, Hafer und Gerste, 2 Hühner, alle 14 Tage einen Spanndienst, aufserdem an das Amt: 3 Thlr. Dienstgeld, 1 Rauchhuhn und alle Jahre 1 Spanndienst, endlich in einfacher Schatzung 24 Neugroschen. (Wigand, Paderborn, II, S. 332/333).

Dienste, die regelmäfsig aus der früheren Eigenbehörigkeit stammen, finden sich nur teilweise und sind, wo sie vorkommen, unbedeutend.

Das Meierrecht wird durch Erbgang oder Vertrag[1]) erworben. In dem „Meierbrief“[2]) sind die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen genau fixiert. Er mufs regelmäfsig bei Veränderung in der Person des Meiers erneuert werden,[3]) im Herzogtum Westfalen lautet der „Gewinnbrief“ meist nur auf 6—12 Jahre.[4]) Mit der Bemeierung, dem Gewinn des Gutes, ist regelmäfsig, aber nicht notwendig[5]), die Zahlung des Weinkaufs — laudemium — verbunden.[6])

Die Höhe dieses Weinkaufs ist meist herkömmlich festgesetzt und bildet dann wirtschaftlich eine einfache Reallast[7]); andernfalls wird er vertragsmäfsig nach Billigkeit bestimmt.[8])

In Paderborn, wo, wie schon erwähnt, der Weinkauf nur beim Wechsel des Meiers gezahlt wird, unterscheidet man davon die ebenfalls vorkommende, aus dem früheren Zeitpachtverhältnis herrührende, alle 12 Jahre zu entrichtende Rekognitionsgebühr.[9])

Wenn der Meier seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann er *entsetzt* werden,[10]) aber er findet gegen willkürliche Absetzung gerichtlichen Schutz.[11]) Mit der Abmeierung verliert seine Familie das Erbrecht an dem Meiergut.[12]) Doch mufs dem Meier das vom Meiergut untrennbare Allodvermögen ersetzt werden. Dazu gehören alle Besserungen des Guts, und zu ihnen zählen namentlich die Gebäude, weil die Baulast regelmäfsig auf dem Meier ruhte.[13])

Das *Besitzrecht* der westfälischen Meier unterscheidet sich im allgemeinen nicht von dem der Eigenbehörigen, sie haben wie diese in den meisten Territorien ein eigentumsähnliches Recht am Meiergut. Auf der anderen Seite beeinflufste die Thatsache, dafs ein Teil der Meiergüter aus erblich gewordenen Zeitpachtstellen bestand, lange Zeit die Jurisprudenz und Gesetzgebung um so mehr, als es dem Interesse der Grundherren entsprach, dem

---

[1]) Über die Natur solcher Verträge vgl. Wittich, a. a. O., S. 29.

[2]) Wittich a. a. O., S. 28, Wigand, Paderborn, Bd. I, S. 74, in Westfalen Gewinnbrief, vgl. Sommer a. a. O., Bd. I, S. 108, in Münster Erbpachtskontrakt.

[3]) Wigand a. a. O., Bd. I, S. 75.

[4]) Sommer a. a O, Bd. I, S. 108.

[5]) Wigand a. a. O., Bd. I, S. 78.

[6]) Wittich a. a. O., S. 29, Sommer a. a. O., Bd. I, S. 108.

[7]) Wigand a. a. O. Bd. I, S. 79.

[8]) Ebenda Bd. I, S. 77; in Westfalen darf er nicht höher als eine Jahrespacht sein; vgl. Sommer a. a. O. Bd. I, S. 108. Für die münsterschen Erbpachtgüter ist das Gewinngeld nach der E. P. O. § 76 für den gewählten Nachfolger gleich einer Jahrespacht und bei seiner Verheiratung für den Ehegatten eine halbe Jahrespacht.

[9]) Wigand, Paderborn, II, S. 349.

[10]) Sommer a. a. O. Bd. I, S. 152; Wigand a. a. O., I, S. 221.

[11]) Sommer a. a. O. Bd. I, S. 153.

[12]) Die Erbpachtordnung (§ 195) kennt hiervon Ausnahmen.

[13]) Sommer a. a. O. Bd. I, S. 137; Wittich a. a. O. S. 27; Wigand a. a. O. Bd. II, S. 297.

Meier lediglich ein, wenn auch erbliches, Pachtrecht an einem fremden Gute nach Art des in Niedersachsen vorherrschenden Meierrechts zuzuerkennen.

Beide Auffassungen fanden ihre wissenschaftlichen Vertreter; in der älteren juristischen Litteratur entstand ein heftiger Streit um die Frage, ob „dominium utile" oder „jus perpetuae conductionis" vorläge.

In Paderborn wurde der namentlich auch in erbrechtlicher Hinsicht bedeutungsvolle Streit durch die Meierordnung vom 23. Dezember 1765 zu gunsten der Meier entschieden. Sie erklärt das Meierrecht für dominium utile mit der Wirkung, dafs der Meier über dieses sein „nutzbares Eigentum" durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden wie auf den Todesfall disponieren könne. Der Meier in Paderborn kann daher sein Gut frei veräufsern und verpfänden, im Fall des Konkurses wird das Gut zur öffentlichen Versteigerung gebracht. Dem Grundherrn steht jedoch ein Vorkaufsrecht zu; auch ist jede Zerstückelung oder stückweise Verpfändung des Meiergutes ohne seine Genehmigung untersagt.

In den anderen Territorien gehen die Genehmigungsvorbehalte des Grundherrn wesentlich weiter.

In Minden-Ravensberg ist jede Veräufserung und Schuldaufnahme an die grundherrliche Bewilligung gebunden, und das Edikt von 1745 setzte eine Verschuldungsgrenze der kontribuablen freien Güter überhaupt auf die Hälfte ihres Wertes fest.[1]

Auch die Polizeiordnung von 1723 für das Herzogtum Westfalen verbietet, dafs die Bauern ohne grundherrlichen Consens „das Land verpfachten, versetzen und auf etliche Jahre verkaufen".[2]

Ebensowenig kann der münstersche Erbpächter das Erbpachtgut ohne Consens beschweren oder verpachten.[3]

Indessen finden sich diese Beschränkungen ebenso bei den Eigenbehörigen, deren Besitzrecht zweifellos den Charakter des „nutzbaren Eigentums" hatte. Die Natur des Besitzrechts der Meier tritt aber deutlich in den *erbrechtlichen Vorschriften* zu Tage.

Da überall die Meiergüter (Kolonate, Erbpachtgüter) unteilbar sind, erhält im Erbgange immer nur ein Kind das Gut.

Die Wahl dieses „Anerben" steht den Eltern zu.[4] Dem Anerbenrecht der freien Meier fehlt also die Unentziehbarkeit, die bei den Eigenbehörigen ursprünglich eine Folge der *Pflicht* zur Annahme des Hofes war. Im Intestat-

---

[1]) Wigand, Minden, Bd. II, S. 356.

[2]) Sommer a. a. O., Bd. I, S. 141.

[3]) Erbpachtordnung II. Teil. 2. Titel.

[4]) In Paderborn und Corvey § 13 d. Meierordnung; Minden-Ravensberg vgl. Wigand, Minden-Ravensberg Bd. II, S. 223; für Westfalen Sommer a. a. O. Bd. I, S. 142, nach den Motiven z. revid. Entw. d. Provinzialrechts des Hzgt. Westfalen S. 29, wählte der Grundherr den Nachfolger aus den Kindern des letzten Besitzers; für Münster Erbpachtordnung § 131—135. Die Wahl stand dem Erbpächter jedoch nicht ganz frei, er durfte nur aus gesetzlichen Gründen oder mit Genehmigung des Grundherrn den ältesten Sohn übergehen.

erbfall ist regelmäſsig der älteste, in Minden-Ravensberg je nach dem Herkommen auch der jüngste Sohn zunächst berechtigt, in Paderborn steht die Wahl den Vormündern zu.

Überall haben die Kinder erster Ehe ein Vorzugsrecht vor den Kindern zweiter Ehe.[1]

Der Anerbe muſs seinen Geschwistern eine *Abfindung* gewähren, durch deren Auszahlung jedoch nicht, wie bei den Eigenbehörigen, das Recht zur Succession in das Gut erlischt.[2]

Für Paderborn versteht es sich nach dem Obigen von selbst, daſs die Abfindung keineswegs, wie es im gröſsten Teil von Niedersachsen Rechtens ist, nur aus dem Allodialvermögen, das der Meier neben dem Meiergute besitzt, sondern aus dem *Gute selbst* zu geben ist. Der Anerbe soll nach der Meier-Ordnung „seine übrigen Geschwister nach *Gelegenheit und nach dem Ertrag der Güter* davon ablegen.“ „Von der Zeit der Auslegung an haben die Kinder in denen Gütern ein stillschweigendes Pfandrecht und sollen auch allen übrigen des Successoris eigenen Kreditoren vorgezogen werden“.[3] Es gilt also derselbe Grundsatz wie bei den Hofsgütern und eigenbehörigen Höfen.

Im Fürstentum Corvey verfährt man in ähnlicher Weise. „Das Herkommen gewährt jedem Kinde neben dem Erbanteil vom Allodium einen Brautschatz vom Meiergut als Abfindung.“[4]

In Minden-Ravensberg war die Ansicht der Juristen in betreff der Abfindung der Meier-Kinder schwankend. „Einige bestimmen sie nach Herkommen, nach Beschaffenheit der Stätte; die meisten lassen nach der Eigentumsordnung nur die Gebäude und das Mobiliar,“ also das Allodial-Vermögen „zum Maſsstab dienen“.[5]

Die pragmatische Sanktion wegen der Erbmeierstättischen Güter in der Grafschaft Ravensberg von 1705 hatte noch angeordnet: „Die Aussteuer der Kinder belangend, sollen *nach Gelegenheit des Erbes* und der darauf haftenden Schulden, gleichwie den Eigenbehörigen geschieht ...... mäſsig ausgelobt werden.“[6]

In dieser Weise wurde thatsächlich von den Bauern verfahren. „Die Geschwister des Anerben erhielten bloſse Abfindungen (Brautschätze, Ausbestattungen) *nach den Kräften des Gutes* und nach dem Ortsherkommen.“[7]

Am meisten hat sich die Ansicht, die Abfindungen seien nur aus dem

---

[1]) Wigand, Paderborn Bd. I, S. 115, Minden Bd. I, S. 214; Sommer a. a. O. Bd. I, S. 148 ff.; Motive zum revid. Entw. eines Provinzialrechts f. Münster S. 43.

[2]) Wigand, Minden Bd. II, S. 223/4.

[3]) § 12 u. 15 Meierordnung v. 1765, abgedr. bei Wigand, Paderborn III, S. 42. Das gleiche war schon in der Polizeiordnung von 1655 (Kap. 28) bestimmt. Über Niedersachsen vgl. Heft VI, S. 24 dieses Werkes.

[4]) Wigand, Paderborn I, S. 343.

[5]) Wigand, Minden II, S. 224.

[6]) Ebenda, Bd. II, S. 323 u. 176.

[7]) Rev. Entw. Provinzialrecht Minden-Ravensberg, Motive S. 17.

Allod zu zahlen, im Herzogtum Westfalen und im Fürstbistum Münster Geltung verschafft, und diese Art von Erbteilung scheint in Westfalen auch zu einer thatsächlichen Gewohnheit geworden zu sein. Zwar hatte noch die Polizeiordnung von 1723 bestimmt, daſs die Ehestiftungen von den Gutsherren geprüft und bestätigt werden sollten, „als denen eines jeden Bauers-Manns Vermögen und Gelegenheit bekandt, und dahero wissen können, was ein jeder Hof oder Kotte an Brautschatz und was dem anhängig, *tragen kann*“. Es war ihnen also die Rücksicht auf das, was der Hof tragen könne, als leitender Grundsatz vorgeschrieben. „Die Gutsherren gaben sich aber“ — so erzählt Sommer, dem die Verhältnisse gerade im Herzogtum Westfalen genau bekannt waren[1]), und diese Stelle kennzeichnet die praktische Bedeutung der überall vorgeschriebenen grundherrlichen Bewilligung der Abfindungen — „die Gutsherren gaben sich selten mit diesem Geschäft ab, und die Festsetzung des Kindsteils für den Fall, wo der Kolon keine“ — zu bestätigende — „Bestimmung darüber getroffen hatte, gehörte gar nicht zu ihrem Ressort. Meist waren es also die Gerichte, welche in Streitfällen die Kindteile zu bestimmen hatten.“ Bei den Gerichten herrschte aber die Ansicht, Gegenstand der Erbteilung wären lediglich das vorhandene Mobiliar-Vermögen sowie die Kolonatgutsverbesserungen.[1]) Zu den Verbesserungen wurden, wie schon erwähnt, regelmäſsig die Gebäude gerechnet[2]), weil der Meier meist die Baulast hatte. Abgesehen von dem letzterwähnten Punkte stimmt damit die Darstellung im wesentlichen überein, welche in den „Motiven zum revidierten Provinzialrechts-Entwurf für das Herzogtum Westfalen“[3]) von dem dort üblichen Verfahren gegeben wird. „Die Abfindung (Auslobung, Ausstattung, Brautschatz) der Geschwister wurde aus dem von dem letzten Besitzer hinterlassenen *Hofesinventar*, welches jedoch zu diesem Zweck einer strengen Taxe nicht unterworfen wurde, sehr mäſsig abgemessen und erreichte gewöhnlich nicht den Betrag des römischen Pflichtteils. Gewöhnlich bestand sie in einem Brautwagen, in einem Stück Vieh nächst dem besten, und in einer kleinen Summe Geldes. Erst beim Verlassen des Hofes konnten die Brüder, erst bei der Verheiratung die Schwestern die Auskehrung der Abfindung fordern. Starben die Abgefundenen ohne letztwillige Disposition und ohne Leibeserben auf dem Hofe, so fiel die Abfindung in der Regel wieder an den Kolonen. Sie ward von dem Vater, und wenn dieser nicht darüber verfügt, *nach dem Herkommen* bestimmt, bei entstehendem Streit zwischen dem Nachfolger und seinen Geschwistern aber von den Verwandten oder sachkundigen Genossen immer mit Einwirkung des Gutsherrn festgesetzt. Das Gehöfte selbst kam dabei nicht mit zum Ansatz. Der übrige, nicht zum Komplexe des Hofes gehörige Nachlaſs, namentlich das bare elterliche Vermögen, die Forderungen und die angekauften Grundstücke, Pfandstücke genannt, wurden zwischen dem An-

---

[1]) Sommer war Hofgerichts-Advokat in Arnsberg. — Vgl. Sommer a. a. O. Bd. I. S. 145.
[2]) Ebenda Bd. I. S. 137.
[3]) Berlin 1837. S. 31.

erben und seinen Geschwistern nach den Regeln des gemeinen Erbrechts gleichmäfsig geteilt."

Auch auf den *Münsterschen Erbpachtgütern* erhielten *vor Erlafs der Erbpachtordnung* die Kinder des Erbpächters „eine Aussteuer *aus dem Gute*, welche, wenn sie vor der Heirat oder dem Etablissement sterben, in das Gut zurückfällt."[1]) *Nach* der Erbpachtordnung findet eine Civilteilung des Erbpachtgutes nicht statt. „In dem anderweitigen Vermögen erben alle Erben nach gemeinen Rechten." „Es wird jedoch vor der Teilung ein praecipuum", sc. aus dem Allod, „für den Anerben zurückgesetzt, um diesem die Erhaltung des Gutes zu erleichtern."[2]) Es besteht in allen Meliorationen, der Düngung, dem Stroh, allem was zur Erhaltung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich ist, den notwendigen Wirtschaftsgerätschaften, Pferden, Kühen etc. Der Überrest des peculii wird unter allen Miterben, den Anerben eingeschlossen, verteilt. Ist dieser Rest so gering, dafs er nicht $^1/_4$ des ganzen Vermögens erreicht, so mufs das Viertel aus dem Präcipuo, event. nachträglich ergänzt werden. Einen Brautschatz (sc. aus dem Hofe) können die Kinder nur fordern, wenn gar kein peculium vorhanden ist, und darf ein solcher von den Eltern bei ihren Lebzeiten nur mit Bewilligung des Gutsherrn gegeben werden. Die Erbteile der Geschwister fallen bei ihrem unbeerbten Tode *nicht* in das Gut zurück.

Wenn keine Descendenten oder Ascendenten des Erblassers vorhanden sind, so stellt die Münstersche Erbpachtordnung denjenigen Kollateralen, welche bei der — im 18. Jahrhundert häufigen — Umwandlung des eigenbehörigen Gutes in ein Erbpachtgut nicht in diese Veränderung gewilligt haben, die Wahl, ob sie nach dem Erbpachtkontrakt oder nach der Eigentumsordnung erben wollen, und letzteren Falls gelten alle entgegenstehenden Bestimmungen nicht.

Man wird nach dem vorigen behaupten dürfen, dafs im Herzogtum Westfalen und im Fürstbistum Münster in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Rezeption der Vererbungsgrundsätze des strengen (niedersächsischen) Meierrechts stattgefunden hat, während überall sonst das ältere Erbrecht in Geltung blieb, welches den Miterben des Gutsnachfolgers einen Erbanspruch am Gute selbst zuerkannte.

Die *Mitwirkung des Grundherrn* bei Festsetzung der Abfindungen und Brautschätze ist überall neueren Ursprungs. Anfangs kannte man ein solches Recht nicht. „Es gab wenig Geld, der Brautschatz der Bauern bestand meist in Vieh und Naturalien. Wenn diese mitgegeben wurden, verstand es sich von selbst, dafs sie erspart waren. Wurde Geld mitgegeben, so mufste dies auch schon vorhanden sein; hätte man es borgen wollen, so mufste man dafür Grundstücke in die Were geben, welches mit der verbotenen Dismembration gleichstand. Darlehne mit Hypothekenbestellung gab es nicht. Erst mit dem 16. Jahrhundert, wie viel Geld im Umlauf kam, volkreiche

[1]) Motiv z. revid. Entw. d. Prov.-Rechts f. Münster. S. 42.

[2]) Motive z. revid. Entw. d. Provinzialrechts f. Münster, S. 46.

Städte den Erwerb und das Darlehen erleichterten, entstehen die Beschwerden über die Belastung der Güter durch Brautschätze und Schulden, und an sie reihen sich die gesetzlichen Bestimmungen, dafs die Auslobung mit Zuziehung und Bewilligung des Gutsherrn geschehen solle." [1]) Die Kontrolle des Grundherrn war in dessen wirtschaftlichem Interesse an der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Meierguts begründet. „Die Belastung des Guts mit Brautschätzen, die das herkömmliche Mafs dergestalt überstiegen, dafs sie den Meier aufser Stand setzten, dem Gut auf die Dauer vorzustehen und die Pflichten gegen den Gutsherrn zu erfüllen, war . . . einer indirekten . . . Dismembration gleich zu achten."

Wie die Abfindungen, so bedurften auch die *Gutsüberlassungs-* und *Leibzuchtsverträge* der Zustimmung des Grundherrn; der ungerechtfertigt verweigerte Konsens konnte im einen wie im andern Falle obrigkeitlich ergänzt werden.

Den Altsitzern wurden entweder in herkömmlicher Weise gewisse Grundstücke und ein bestimmter Teil der Mobilien, vielfach nebst einem Leibzuchtshause überwiesen[2]), oder die Leibzucht wurde in jedem einzelnen Fall besonders festgestellt. Das erstere war im Fürstentum Paderborn und anderwärts die Regel. „Es hat sich meist ein örtliches Herkommen gebildet, das im Fall einer gerichtlichen Kontestation durch Sachverständige ausgemittelt wird." [3])

Mangels eines festen Herkommens soll die Leibzucht nach der Paderborner Meierordnung § 19, „nach den Umständen des Gutes und der Billigkeit gemäfs bestimmt werden." „Die Praxis hat es stets bewiesen, dafs die Parteien hier nach Gutdünken und nach Ermessen der Umstände verfahren und das ihnen zweckmäfsig erscheinende durch Vertrag festsetzen." [4]) In gleicher Weise geschieht dies in den anderen Territorien. [5])

Für den Fall, dafs der Hof dem Anerben noch nicht übertragen ist, sind die *Rechte des überlebenden Ehegatten* verschieden normiert.

Stammt das Gut von ihm, so werden seine Rechte nicht berührt; bei seiner Wiederverheiratung kann er aber dem aufheiratenden Teil nur Mahljahre — meist bis zur Grofsjährigkeit des Anerben — verschreiben.

Stammt der Hof nicht von ihm, so hat der überlebende Ehegatte in Minden-Ravensberg und Paderborn den lebenslänglichen Niefsbrauch; heiratet er wieder, so kann er dem zweiten Ehegatten Mahljahre verschreiben.

In Münster wird der lebenslängliche Niefsbrauch bei Wiederverheiratung

---

[1]) Wigand, Paderborn I, S. 135.

[2]) Ebenda S. 47; Sommer a. a. O., Bd. I, S. 146; Wigand Paderborn, Bd. I, S. 200; Wigand Minden, Bd. I, S. 318. Die Leibzucht der Meier in Minden unterscheidet sich von der der Eigenbehörigen ebensowenig wie die Art der Abfindung der abziehenden Geschwister des Anerben.

[3]) Wigand, Paderborn Bd. I, S. 206.

[4]) Ebenda, Bd. I, S. 205.

[5]) Vgl. für Westfalen: Sommer, a. a. O., Bd. I, S. 147, für Münster: Motive z. revid. Entw. d. Provinzialrechts f. Münster, S. 47, 48.

eingeschränkt; es werden alsdann ihm und seinem zweiten Ehegatten Mahljahre gesetzt.[1])

Im Herzogtum Westfalen, wo die Gütergemeinschaft nicht allgemein hergebracht ist,[2]) wird dem überlebenden Aufkömmling und dem zweiten Ehemann der Witwe die Interimswirtschaft bis zur Grofsjährigkeit des Anerben[3]) übertragen.

Der mahljährige Besitzer hat ebenso wie der Interimswirt Anspruch auf Leibzucht, seine Nachkommenschaft einen solchen auf Abfindung.[4])

Die *Leib-* und die *Zeitgewinngüter* herrschen in Cleve-Mark vor. Ihre Rechtsverhältnisse gestatten es, sie den Meiergütern anzufügen; die nahe Verwandtschaft beider Güterarten ist unverkennbar, man könnte die ersteren als Erscheinungsformen einer noch nicht abgeschlossenen Entwickelung zum Meierrecht ansehen. Es handelt sich hier um ein Gebiet, in welchem die Villikationsverfassung im grofsen Umfange erhalten geblieben ist,[5]) im übrigen aber sich wohl erst spät aufgelöst hat. Die Leibgewinngüter werden auf Lebenszeit, die Zeitgewinngüter auf eine bestimmte Reihe von Jahren, gewöhnlich auf 12 Jahre, in Gewinn gethan. Es fehlt also noch das feste Erbrecht. Im Gebiet der Stadt Soest wie in der Grafschaft Hohen-Limburg haben die sogenannten Leib- und Zeitgewinngüter im 18. Jahrhundert bereits die Erblichkeit erlangt, sie sind also zu echten Meiergütern geworden. Aber thatsächlich sind auch in Cleve-Mark die Leib- und Zeitgewinngüter in den Familien ihrer Inhaber, denen gröfstenteils die Gebäude eigentümlich gehörten, beständig vererbt worden, und die Güter durften nach dem preufsischen Edikt vom 12. August 1749 nicht eingezogen werden.[6]) Der Gewinnträger mufste die im „Gewinn-Nottel“ festgesetzten Abgaben und Leistungen dem Grundherrn entrichten, sowie die öffentlichen Lasten tragen. „Gewöhnlich gewannen beide Ehegatten den Hof, und der Gewinnträger suchte im Alter wieder den Gewinn für den ältesten Sohn nach. War dieser erlangt, so wurde zwischen den Eltern und dem Sohne ein Übertragskontrakt geschlossen, durch den dem Sohne auch das Mobiliarvermögen nebst dem Hof- und Feldinventarium übertragen und die Leibzucht den Eltern, sowie die Abfindung der übrigen Kinder reguliert ward.“[7]) „Bei letzterer,“ heifst es in dem vorliegenden Bericht „konnte natürlich nicht die Substanz des Hofes, die dem Grundherrn gehört, sondern nur der Wert der Meliorationen und des Inventars berücksichtigt werden,“ dennoch „ward die Abfindung *nach den Kräften des Hofes* abgemessen. Wurde die Ausmittelung derselben auf

---

[1]) Motive zum revid. Entwurf eines Provinzialrechts für Münster S. 45 u. 49.

[2]) Motive zum revid. Entwurf eines Provinzialrechts für Westfalen S. 34.

[3]) Ebenda S. 32 und Sommer a. a. O. Bd. I, S. 140.

[4]) Wigand, Paderborn Bd. 1, S. 145, Minden Bd. I, S. 265. Motive zum revid. Entwurf eines Provinzialrechts für Westfalen S. 32.

[5]) Vgl. oben S. 25, 29.

[6]) Vgl. das Nähere bei Dönniges Landeskulturgesetzgebung, Berlin 1845, II, S. 105 ff.

[7]) Motive zum revid. Entw. eines Provinzialrechts für Grafschaft Mark S. 71.

technische Grundsätze zurückgeführt, so wurde das Gut und das übrige Vermögen taxiert; von der sich ergebenden Summe wurden die Schulden und Lasten, die Leibzucht, *die Bedürfnisse der Familie* des Kolonen, zu Kapital geschlagen, in Abzug gebracht, und der Rest sodann als das Vermögen betrachtet, welches zur Teilung kam, und aus dem die Abfindung zu bestreiten war“.[1]) Man ermittelte also den wahren Reinertrag unter Einrechnung des Lebensunterhalts (Arbeitslohns) der Kolonenfamilie in die Produktionskosten und brachte den Ertragswert des Hofes zur Erbteilung. Derselbe unterschied sich nach Abzug der Lasten des Hofes gewifs nicht wesentlich von dem Wert der Gebäude und des Inventars, weil die Pacht nur auf kurze Fristen oder auf Lebenszeit lief und dann jedesmal, der etwaigen Steigerung der Grundrente entsprechend, erhöht wurde. Der zu teilende Wert war also der Ertragswert der Gebäude und des Inventars.

IV. Eigentumsgüter im Gebiet der ungeteilten Vererbung.

Sie zerfallen in zwei Haupt-Klassen

1. *Die altfreien Bauerngüter.* Sie sind entweder ganz frei von Grundabgaben an Privatpersonen, „durchschlächtig eigene“, oder mit alten steuerartigen Abgaben an den Freigrafen oder den Landesherrn als Träger der Grafschaftsrechte — May- und Herbstbede, Schatz- und Grevenhafer — belastet, so die Freigüter in der Nähe von Altena, die stuhlfreien oder Freistuhlsgüter in der Rentei Wetter, im Bistum Münster etc.

2. *Die Zinsgüter.* Sie werden wie die vorigen zu vollem Eigentum besessen, stehen also nicht unter einem Obereigentümer, sind aber mit privaten Abgaben (Geld, Naturalien, Diensten) dinglich belastet. Sie unterscheiden sich von den Erbzinsgütern — die in dem hier behandelten Hauptteil von Westfalen sehr selten vorkommen, weil sie meist in Meiergüter verwandelt wurden — dadurch, dafs das Erbzinsverhältnis lediglich ein erbliches Nutzungsrecht nach Art der römischen Emphyteusis gewährt und mit einer Abgabe beim Besitzwechsel (laudemium) verknüpft ist, welche bei den Zinsgütern fehlt.

Die Zinsgüter, die man im 18. Jahrhundert vorfindet, sind meist neueren Ursprungs. Es gehören dahin die Stellen der „Neubauern“ und „Brinksitzer“, die man auf Domänen und Gemeinheitsplätzen oder gemeinen Marken z. B. auf der Soester Börde, in Minden-Ravensberg, hier namentlich auch als Spinner, gegen Grundzins und Hutegelt im 16.—18. Jahrhundert angesiedelt hatte; freilich rechnet man sie auch vielfach zu den Meiern.[3]) Nicht minder sind viele der kleinen Stellen hierher zu rechnen, die auf adligen Gütern angelegt und an ländliche Arbeiter oder Spinner vergeben wurden (Kötter und Arröder).[4])

Endlich sind zahlreiche Zinsgüter aus der Zersplitterung von Meier-

---

[1]) Ebenda S. 71 ff.

[2]) Vgl. u. a. Wigand, Minden II, S. 225.

[3]) Ebenda und Sommer a. a. O. II, S. 174.

[4]) Vgl. hierzu Wigand, Minden II, S. 227, Paderborn II, 281, 335.

und Kolonen-Gütern hervorgegangen. Sie ist namentlich in Stadtgemarkungen und in den Fürstentümern Paderborn und Corvey häufig eingetreten — ein unten noch näher zu besprechender Vorgang. Hier genüge die Bemerkung, dafs in diesen Territorien alle Bauerngüter in geschlossene Meiergüter und frei teilbares, aber mit Zins und Abgaben belastetes Eigentum zerfielen,[1]) und die Meier namentlich in Corvey häufig neben dem geschlossenen Meiergut solche Zinsländereien, sogenannte Köter- oder Erbgrundstücke besafsen.

Auch anderwärts, z. B. in der Grafschaft Recklinghausen gab es „Flugländereien“ oder „Erbländereien“, die gewöhnlich bei Bauerngütern benutzt wurden und unbedingt teilbar waren.[2]) Privatrechtlich sind die herrenfreien und die Zinsgüter wohl auch in den anderen Territorien als frei teilbar und verschuldbar[3]) anzusehen. Meist aber durften im Interesse der Ordnung der (Höfe-) Kataster und der Erhaltung steuerlich leistungsfähiger Stellen von allen kontribuabeln Gütern nur mit Vorwissen und Konsens des Amtes oder der Kriegs- und Domänenkammer Gutsteile veräufsert oder im Erbgange abgetrennt werden. Die betreffenden Dekrete beziehen sich gewöhnlich auf das Jahr der Katastrierung (Ende 17. Jahrhunderts) und bestimmen, dafs alle seit jener Zeit abveräufserten Stücke zurückerworben werden sollen. Der nunmehrige Besitzer hat kein Widerspruchsrecht, wenn ihm der Kaufspreis erlegt wird. Wie man indessen diese „Reunierungen der von Höfen alienierten Pertinentien“ für Minden-Ravensberg nach einigen Jahrzehnten ihrer Geltung im Jahre 1752[4]) beseitigte, so zeigt die häufige Wiederholung der Zerstückelungsverbote, dafs sie oft nicht befolgt wurden. Auch fehlte es nicht an anerkannten observanzmäfsigen Ausnahmen[5]). —

Aus der gesetzlichen Geschlossenheit der steuerpflichtigen Besitzungen ergiebt sich die rechtliche Notwendigkeit der *Einzelerbfolge*. Der Anerbe wird überall von den Eltern frei bestimmt; für den Intestaterbfall ist es in Minden-Ravensberg anerkannte Observanz, dafs — wie bei den freien Meiern — der älteste Sohn, seltener dafs der jüngste Sohn den ersten Anspruch auf den Hof hat. Ebenso gilt Majorat auf den Erbgütern im Herzogtum Westfalen und auf den Freistuhlsgütern im Münsterschen Kirchspiel Belen und in der

---

[1]) Wigand, Paderborn II, S. 269 u. 375.

[2]) Sommer a. a. O. II, S. 253.

[3]) Vgl. z. B. Wigand, Minden I, S. 166.

[4]) Cab. Ordre v. 27. Dez., abgedr. bei Wigand, Minden II, S. 362.

[5]) Den Zinspflichtigen des Fleckens und der Vorburg Schlüsselburg (Minden) wurde 1792 die Befugnis gerichtlich zuerkannt, über ihre zinspflichtigen Ländereien nach Gefallen zu disponieren und ihre Stätte zu zersplittern, weil das desfallsige Gewohnheitsrecht nachgewiesen sei. Wigand, Minden, Bd. I, S. 121.

Die sonstigen Verfügungsbeschränkungen der freien Eigentümer, welche die Mindener Eigentumsordnung enthielt, sind nicht praktisch geworden. Aus dem Bericht der anläfslich des bevorstehenden Erlasses des Allgem. Landrechts im Jahre 1780 eingesetzten Kommission zur Sammlung des Provinzialrechts heifst es: „Den Eltern gebührt die freie Disposition sowohl unter Lebendigen als von Todes wegen, aber so, dafs sie das Kolonat nicht zersplittern.“ (Wigand, Minden II, S. 221).

Herrschaft Gemen. Im übrigen ist kein bestimmtes Successionsrecht bekannt[1]), im Zweifel wandte man das gemeine Recht an.[2])

Aber auch dort, wo alle Beschränkungen der Teilbarkeit fehlen, wie im Paderborner Gebiet, blieb „bei dem Streben des Bauernstandes, die eingerichtete Wirtschaft nicht zu zerstören, gewöhnlich das Gut beisammen“, und die übrigen Kinder wurden „durch Brautschätze abgefunden“.[3])

Aus der gesetzlichen oder gewohnheitsmäſsigen Einzelerbfolge ergaben sich von selbst alle wesentlichen Institute des allgemeinen Bauernrechts: Abfindungen und Brautschätze, Leibzucht und Mahljahre. Hier interessiert vor allem die Frage, nach welchen Grundsätzen die *Abfindungen* bemessen wurden.

In *Minden-Ravensberg* bestimmen die grundherrnfreien Bauern „die Brautschätze nach Gutdünken und dem alten Herkommen gemäſs“. Man verschrieb den Kindern, wie es in einer älteren Ravensberger Polizeiordnung heiſst, welche sich auch auf die ganz freien Bauern bezog, „ein *ziemliches Erbgeld nach dem Ertrage des Gutes*“.[4]) Anläſslich einer im Jahre 1764 veranstalteten Erhebung über das Herkommen bei Ausmittelung der Brautschätze von freien kontribuabeln Stellen berichten Domkapitel, Prälaten und Ritterstand nach Wigand:[5])

„Dem Anerben falle das ganze Prädium mit Gebäuden und Hofgewehr zu, denn sonst könne die Wirtschaft nicht geführt, die onera nicht abgetragen werden. Die Kinder teilten daher nicht, sondern erhielten nach alter stets hergebrachter *Observanz* einen Brautwagen, sowie er *landesüblich* sei; auch einen Brautschatz an Gelde, der terminweise bezahlt werde. Es werde aber dabei auf die elterlichen acquisita an Immobilien und auf den guten Zustand des Vermögens, besonders an Barschaften und ausstehenden activis, hauptsächlich gesehen. Hinzugefügt wird noch, daſs es in der Eigentums-Ordnung ein Irrtum sei, wenn der Wert der Gebäude mit in den Anschlag komme. Dies sei der Natur der Bauerngüter und der Observanz zuwider.“

In einem „attestum judiciale“ des Amts Rhaden, „wie es mit Abgüterung der Kinder bey denen freyen Bauernstetten in dem Amte Rhaden observantia ist und gehalten wird“ vom 9. Septbr. 1766 heiſst es, daſs „ohne alle Ausnahme die von einer Stette abzubringenden Kinder, der Observanz und beständigem Herkommen nach, dem Anerben, wie sie es nennen, willen zustehen, das ist als ein *hergebrachtes Recht anerkennen*, daſs derselbe bey Theilung der Stette *ein Ansehnliches vor sich gewinne*.“ „Bei dergleichen Auslobungen ist die *Konservation des Kolonats* jederzeit das Hauptaugenmerk“. Bei der Auslobung wird „gemeiniglich, was die ehemalen von der Stette abgebrachten Kinder davon erhalten, und wie viel ihrer gewesen. von den-

[1]) Sommer Bd. I, S. 26.
[2]) Rev. Entw. des Provinzialrechts f. Münster. Berlin 1836, S. 60.
[3]) Wigand, Paderborn I, S. 161.
[4]) Wigand, Minden I, S. 238, 243.
[5]) Ebenda II, S. 210.

selben pro norma angenommen". Die Abfindung besteht „nicht sowohl in Gelde als in einem sogenannten Brautwagen oder Aussteuer", wozu, abgesehen von Hausgerät „nach Gelegenheit und Beschaffenheit" der Stelle „Pferde, Füllen, Ochsen, Kühe und anderes Vieh, allerlei Getreide und Flachs, ingleichen Wagen, Pflüge, Eggen und sonstige instrumenta rustica gehören."[1])

Selten kam es zu einer *gerichtlichen Auseinandersetzung.*[2]) In diesem Falle aber war die Praxis der Gerichte eine verschiedene. Manche richteten sich nach dem Herkommen, andere wandten das gemeine Recht, andere die Eigentumsordnung an, einige taxierten das Gut und gaben dem Anerben $^1/_3$ voraus.

Unter dem Einflufs der Obergerichte, die zugleich Verwaltungsbehörden waren, befestigte sich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die Anschauung, dafs mangels elterlicher Disposition „ein analog der Eigentumsordnung gebildetes *Anerbenrecht* eintrete", demnach „die Ländereien und Hofwehr nicht veranschlagt werden könnten, sondern dem Anerben als praecipuum müfsten belassen werden. Eine Menge vorliegender Judikate sprechen diese Entscheidungsnorm aus."[3])

So war denn in Minden-Ravensberg der Rechtszustand derart, dafs gesetzlich die Einzelerbfolge, gewohnheitsmäfsig eine Begünstigung des Anerben eintrat und diese Sitte von den Gerichten als Gewohnheitsrecht, freilich unter Anwendung ungeeigneter und unvolkstümlicher Schätzungsgrundsätze anerkannt wurde.

Von den oben erwähnten Neubauern bemerkt Wigand: „Viele solcher Ansiedler hatten blofs eine Hausstätte und etwas weniges Land, nährten sich vom Tagelohn, Spinnen und anderem Gewerbe, und kümmerten sich bei Succession, Schichtung und Brautschatz nicht viel um die Vorschriften der Kolonatordnungen.[4])

Die Verhältnisse bei den freien Gütern im *Münsterschen* sind weniger genau bekannt. Auch dort sind die Bauerngüter gesetzlich unteilbar. Nach dem Provinzialrechtsentwurf von 1836[5]) haben für die stuhlfreien Güter, „was die Abfindung der Miterben anbetrifft, wahrscheinlich die für die *Konservation der Familie auf dem Hofe* notwendigen Modifikationen des gemeinen Rechts zu gunsten des Hofnachfolgers auch hier Anwendung gefunden." Dasselbe gilt von den „völlig freien" (nicht, wie die vorigen, mit Abgaben beschwerten) Gütern, einschliefslich der Neubauern. „Das Land- und Stadtgericht zu Steinfurt bemerkt, dafs sich die Succession *ganz nach den eigenbehörigen Gütern* gebildet habe."[6])

Das Verhältnis ist hier also dasselbe wie in Minden-Ravensberg: Die

---

[1]) Wigand, Minden II, Anlagen S. 418 und 419.

[2]) Vgl. Wigand, Minden II, S. 207 ff., I, S. 243.

[3]) Nach Feststellungen der oben S. 52 erwähnten Kommission von 1780, vgl. Wigand, Minden II, S. 222 ff.

[4]) Ebenda S. 225.

[5]) Berlin 1836, S. 61, 62.

[6]) Motive zum revid. Entwurf des Provinzialrechts für Münster S. 62.

Abfindungen werden nach dem *Herkommen* oder nach den „Kräften des peculii und des Hofes“ festgesetzt.[1])

Auf den freien Erbgütern im Herzogtum *Westfalen* stimmte die Erbsitte ganz mit der oben (S. 47) für die Kolonatsgüter geschilderten überein, natürlich unter Wegfall aller Rechte des Grundherrn. „Die *Abfindungen* wurden *sehr mäfsig abgemessen* und erreichten in der Regel nicht den Betrag des römischen Pflichtteils.“[2]) Die Sitte wurde auch als geltendes Gewohnheitsrecht von den Gerichten anerkannt.[3]) Am Ende des 18. Jahrhunderts aber wurde es üblich, dafs in Streitfällen die Gerichte das gemeine Recht zur Anwendung brachten.[4])

Für die *Grafschaft Mark* liegen nur sehr dürftige Nachrichten vor. Die Motive zum Provinzialrechtsentwurf[5]) bemerken, dafs die dortigen freien Erbgüter „unteilbar waren und *in Ermangelung spezieller Dispositionen* nach gemeinen Rechten vererbt wurden, jedoch nur auf einen Nachfolger übergingen, der die Miterben nach dem Taxwert abfinden und den abgehenden Besitzern die Leibzucht gewähren mufste“.

Wie sich die Erbsitte gestaltete, ist hieraus nicht zu ersehen.

Alles Vorige bezog sich lediglich auf *gesetzlich unteilbare* Güter.

Aber nicht anders sind die Vererbungsverhältnisse auf den *frei teilbaren Erb- und Zinsgütern*. In Tecklenburg findet sich die merkwürdige Bauernklasse der *Kammerfreien*. Es giebt deren einige Hundert. Sie gelten als aufsereheliche Nachkommen von Ministerialen. Ihre Liegenschaften sind schatzfrei. Von ihnen und den sonstigen Freien berichtet Holsche: „Freye Personen, als Adelige, Bürgerliche und Kammerfreye succedieren nach gemeinen Rechten, und es ist in der Regel das eine Kind so nahe zu der elterlichen Verlassenschaft als das andere; es herrscht aber eine *allgemeine Observanz*, dafs dem ältesten Sohne die elterlichen Güter oder Grundstücke nach einer *leidlichen Taxe* von den übrigen Kindern überlassen werden müssen.“[6]) „Es werden den Kindern“ — sc. der freien Bauersleute — „*nach den Kräften des Prädii* Brautschätze ausgelobet, worüber selten Streit entsteht, bey den Bürgern aber kommt es oft zum Prozefs.“[7])

Nach den von den Gerichten und Behörden der Grafschaft *Hohen-Limburg* an das Justizministerium erstatteten Berichten[8]) waren die dortigen „Erbhöfe im freien Eigentum der Besitzer und nur mit einigen Abgaben belastet“.

---

[1]) Vgl. oben S. 39.

[2]) Rev. Provinzialrechtsentwurf für Westfalen. Motive. Berlin 1837. S. 31.

[3]) Vgl. das von Sommer a. a. O. Bd. I, S. 37 mitgeteilte Urteil des Amts Bilstein von 1786.

[4]) Sommer a. a. O. S. 39.

[5]) Motive zum Provinzialrechtsentwurf der Grafschaft Mark. Berlin 1836. S. 76.

[6]) Holsche, Tecklenburg, 1788, S. 208.

[7]) Ebenda S. 210; Holsche fügt (S. 209 und 210) hinzu: Das Herkommen wird von wenigen bezweifelt; in Contradictorio ist noch nicht darauf erkannt (bezw. es wird auf licitationem inter coheredes erkannt), weil eine rechtliche Gewohnheit schwer zu beweisen stehet, das Herkommen aber könnte leicht dargethan werden.

[8]) Rev. Entwurf der Partikularrechte der zu Westfalen gehörigen Standesherrschaften. Berlin 1837. Motive S. 95—97.

In die Erbgüter „ward früher nur nach einer aus der älteren Hofes- und Landesverfassung herzuleitenden *Observanz*, wonach die Höfe unteilbar waren, mithin nur auf Einen übergehen konnten, succediert. Bei den Erbhöfen ernannten die Eltern, vorzüglich der, von dessen Vorfahren das Gut herrührte, den Nachfolger entweder durch Vertrag oder durch Testament; in der Regel ward als solcher der älteste Sohn, in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter bestimmt. Ein wahres Primogeniturrecht fand nicht statt; jedoch war das Recht des Ältesten zur Nachfolge so vorherrschend, dafs wenn das Gut ausnahmsweise einem Jüngeren zugewendet wurde, der älteste Sohn für den Abstand eine Entschädigung erhielt; demselben, eventuell der ältesten Tochter fiel die Kolonie ab intestato zu". Die anderen Kinder erhielten wie bei den neben den freien Erbgütern noch vorkommenden (erblich gewordenen) Leib- und Zeitgewinn-Gütern „mit *Rücksicht auf die Kräfte*" *des Hofes* „nur eine Abfindung oder Ausstattung, einen Brautschatz, welcher in Hausgerät und einem Stück Vieh, später auch daneben in einer kleinen Geldsumme" besteht.

„Fand über den Betrag der Abfindung keine gütliche Einigung statt, so wurden die Hofesgebäude, alle zur Kolonie nicht gehörenden Grundstücke die Anpflanzungskosten der Obstbäume, die Anlagekosten der toten Fruchtungen und der Brunnen, die Mobilien und Moventien, die nächste Ernte und die ausstehenden Forderungen abgeschätzt, von dem Taxwert dieser Gegenstände sämtliche Schulden, der Jahresbetrag der Gutslasten und der Wert der Hofgewehr abgezogen und die sich hiernach ergebende Summe unter sämtlichen Kindern mit Einschlufs des Anerben geteilt." „Die Leibzüchter erhielten gewöhnlich Wohnung, Nahrung, Feuerung und Kleidung, den sechsten Teil der Hofesgrundstücke und ein Stück Vieh zur Benutzung, in späterer Zeit auch wohl eine kleine Summe Geldes".

Für *Paderborn* schreibt Wigand gelegentlich einer Besprechung des Instituts des Brautschatzes: „In verschiedenen Gegenden unserer Provinz giebt es allodialfreie" — also frei teilbare [1]) — „Güter, von denen man sich nicht zu erinnern weifs, dafs eine Naturalteilung stattgefunden habe, namentlich im Gogericht Salzkotten und in den Ämtern Boke und Neuhaus. Welch schlagender Beweis also auch, dafs das ganze Institut" — das Anerbenrecht — „ebenso auf die gesetzliche Unteilbarkeit der Güter" (es ist vorher von Minden-Ravensberg die Rede gewesen) „als auf die eigene vernünftige Einrichtung der Familien, wie wir sie besonders im Institut der Gütergemeinschaft erkannt haben, sich gründete; dafs es kein vom Feudalismus aufgezwungenes Institut, sondern eine wesentliche Volks- und Familieneinrichtung war, deren Elemente noch heute im natürlichen Gefühl des Volks leben, und die als notwendige Grundlagen des Bauernstandes und seiner Erhaltung mehr und mehr werden wieder anerkannt werden." [2])

---

[1]) Vgl. oben S. 52.

[2]) Wigand, Paderborn Bd. I, S. 134.

Einen weiteren Beweis für die Unrichtigkeit der Anschauung, als sei die Anerbensitte aus grundherrlichen und steuerpolitischen Einflüssen hervorgegangen, ergiebt die Thatsache, dafs die Sitte sich ebenso in zahlreichen Ackerbau treibenden *Städten* und diesen gleichstehenden Ortschaften, sogenannte „*Freiheiten*" entwickelt hat, obwohl jene Einflüsse durchaus fehlten.

Die Existenz der Anerbengewohnheit ist in unanfechtbarer Weise für eine Reihe derartiger Ortschaften im Herzogtum Westfalen festgestellt worden durch zahlreiche Prozesse, welche dort in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts zur Entscheidung kamen. Den Anlafs zu diesen Rechtsstreitigkeiten hatte wohl der Erlafs der hessischen Kolonatverordnung vom 5. November 1809 gegeben, welche die gesetzliche Unteilbarkeit der Kolonatgüter aufgehoben hatte. Sie konnte auf Städte und Freiheiten keine Anwendung finden, weil es dort weder Kolonatgüter noch überhaupt gesetzlich unteilbare Grundstücke gab. Aber die nachgeborenen Kinder hielten sich nun für berechtigt, in Intestaterbfällen die Naturalteilnng oder doch eine Abfindung in Höhe der gemeinrechtlichen Intestatportion zu fordern.

Den Anerben lag dem gegenüber der Beweis ob, dafs die Sitte der Einzelerbfolge und der Bemessung der Abfindungen nach den Kräften des Gutes statt nach dem Verkaufswerte zwingender Natur, weil dem unveränderlichen Herkommen und der allgemeinen Rechtsüberzeugung entsprechend sei.

Trotz der Schwierigkeit solcher Beweisführung wurde die *Observanz*, dafs „bei Intestaterbteilungen der älteste Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter das Recht habe, Haus und Gut unverteilt gegen eine Geldabfindung an die übrigen Geschwister für sich zu verlangen", in sämtlichen zum rechtlichen Austrage gekommenen Fällen durch rechtskräftig gewordene Urteile anerkannt, nämlich für die Städte *Neheim* und *Balve* und für die Freiheiten *Hagen, Langenscheid, Hachen* und *Sundern.*[1]) Die vernommenen Zeugen bekundeten überall gleichmäfsig das unveränderte, uralte Herkommen der ungeteilten Vererbung, Naturalteilungen wären nur ausnahmsweise vorgekommen entweder vermöge Übereinkommens der Interessenten oder infolge eingeleiteter Subhastationen wegen Überschuldung.

Wie aus einem der Urteile hervorgeht, hatten im Jahre 1796 „sämtliche Bürger der Freiheit *Sundern* den einhelligen Beschlufs gefafst „dafs die Güter unverteilt bleiben und ein solches hiermit festgestellt sein soll.""[2]) Auch der Stadtrat von *Schmalenberg* hatte im Jahre 1652 „bei Aydt und Pflichten bekannt", „dieses Orts Gebrauch und uraltes Herkommen sey, dafs die Güther nicht getheilet, sondern der älteste bey dem Besitz der Sohlstadt und Güter als Universalerbe verbleibe, die andern Miterben aber mit einer Summen Gelt pro rata, *der Güter Gelegenheit nach* abgelegt würden; wenn aber der Vatter eine rechtliche Disposition auffgerichtet, wird dieselbe juxta juris communis sanctiones observiert und gehalten."[2])

[1]) Vgl. J. S. Seibertz, Die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogtums Westfalen. Arnsberg 1839, S. 41 ff., 276 ff., den Wortlaut der Urteile S. 487 ff.

[2]) Seibertz S. 518/19.

Dieses Zeugnis bekundet schon, dafs die *Höhe der Abfindungen* regelmäfsig nach denselben Grundsätzen bemessen wurde, wie es auf dem Lande fast überall üblich war.

Die gleiche Sitte wurde in den erwähnten Prozessen im Wege weitläufiger Beweisaufnahmen überall als die herrschende nachgewiesen. Sie wurde als *Observanz* anerkannt in einem rechtskräftig gewordenen Urteil für *Langenscheid*: Die Geschwister des Anerben „müssen sich der Observanz fügen und können nur eine, den *Kräften des Gutes* angemessene, von Sachverständigen zu arbitrirende, Abfindung in Gelde fordern.“ [1])

Ebenso wurde für *Hachen* und *Hagen* die Observanz als erwiesen erachtet, „dafs die Abfindung der Geschwister herkömmlich, also nach den Kräften des Besitzes, nicht aber nach den Regeln der gemeinrechtlichen Intestat-Erbfolge, auf Grund einer Abschätzung geschieht.“ [2])

Für *Sundern* wurde zwar ebenfalls die Sitte bekundet, dafs „dem ältesten Sohne gegen *eine den Kräften des Guts angemessene Abfindung* der übrigen Kinder, die Succession in dem elterlichen Grundvermögen gebühre“, [3]) auch wurde nachgewiesen, dafs in mehreren Fällen „die nachgeborenen Kinder eine geringere Abfindung als die gesetzliche Erbportion erhalten haben oder der älteste sein Vorzugsrecht gegen Entschädigung abgetreten habe“. Da aber andererseits auch mehrere Fälle vorgekommen waren, in denen die Abfindung nach dem eigentlichen Taxwert bestimmt worden war, glaubte das Gericht, dafs für den erwähnten Abfindungsmodus die opinio necessitatis nicht erwiesen sei und in *dieser Hinsicht* es bei den gesetzlichen Vorschriften über die Intestatsuccession sein Bewenden behalten müsse. [4])

Für einen Grundbesitz in *Neheim* wurde der Antrag, den väterlichen Immobiliarnachlafs durch Subhastation zur Erbteilung bringen zu lassen, als gegen die Observanz verstofsend, abgewiefsen.

Dafs die Anerbensitte auch in vielen anderen Städten und Freiheiten bestanden hat, wo es nicht zu Prozessen und damit zur unangreifbaren Feststellung der Observanz gekommen ist, liegt auf der Hand und wird ausdrücklich bezeugt. In nicht ackerbautreibenden Städten findet sich mehrfach, z. B. in der Stadt Minden ein Vorsitzrecht des jüngsten auf das väterliche Haus. [5])

Wir wollen diese Darstellung mit den Worten eines der besten Kenner Westfalens abschliefsen. Johann H. Schwerz schreibt im Jahre 1817 über die Erbsitte in Westfalen: „Weit entfernt, sich über die Ungleichheit der Teilung zu beschweren, waren die abgehenden Kinder so von der Notwendigkeit dieser Einrichtung überzeugt, dafs man diejenigen, die selbst auf *freien Gütern* nicht den vierten Teil dessen erhalten hatten, was ihnen von

---

[1]) Seibertz, a. a. O. S. 511.

[2]) Ebenda S. 278, 42, 282, 507/8.

[3]) Ebenda, S. 491.

[4]) Ebenda, S. 497.

[5]) Vgl. Wigand, Minden I, S. 211, II, S. 134, S. 208, Anm., Wigand, Paderborn I, S. 191, II, S. 120.

der väterlichen Verlassenschaft gebührte, sagen hörte: Es mag nicht anders sein; denn das Erbe mufs im Stande bleiben. Dieser früherhin vom Staate geschützte, den Bauern heilig gewordene Grundsatz wirkte so weit, dafs der Auffolger nur dann, wenn er es, ohne sich das Nötige abzubrechen, vermochte, die Abfindung ohne alle Zinsen zahlte. Es ist nichts Seltenes, dafs Brautschatzreste von 60 und mehreren Jahren vorkommen, die nie eingefordert werden, ohne dafs es dem Erbe des Auffolgers einfällt, Verjährung dagegen einzuwenden. Auch die Fälle sind nicht selten, dafs wenn den Kindern vorgerechnet wird, was der Auffolger ihnen nach geschehener Taxation herauszugeben hat, sie ausdrücklich nur die *alte* Aussteuer und nicht mehr verlangen.“ [1])

So stimmen alle Nachrichten darin überein, dafs im gröfsten Teil von Westfalen die freien Güter nach denselben Grundsätzen vererbt wurden wie die grundherrlich abhängigen, die frei teilbaren wie die rechtlich geschlossenen. Dabei machte es keinen Unterschied, ob die Vererbungssitte als Gewohnheitsrecht anerkannt oder in den überall seltenen Streitfällen von den Gerichten das gemeine Erbrecht zur Anwendung gebracht wurde.

Die Entwickelung in den Realteilungsgebieten bis zum 18. Jahrhundert. Von Alters her hat sich die Vererbung des Grundbesitzes ganz anders als in den vorbehandelten Gebieten gestaltet im Siegener Land, in dem angrenzenden Olpe, in dem südlichen Teil des Kreises Brilon (Medebach und Züschen), in Corvey und einem Teil von Paderborn.

„Schon seit dem 13. Jahrhundert fing der Bauernstand“ des *Fürstentums Siegen* „an, zum grofsen Teil seine Ländereien als Eigentum zu besitzen“, so schildern die Motive zum Provinzialrechtsentwurf für Siegen, [2]) so auch Arnoldi [3]) für die Zeit von 1255 bis 1416 die dortige Entwickelung. „Späterhin“ — in der Zeit von 1416—1559 — „waren von der ehemaligen Leibeigenschaft im Dillenburgischen und Siegenschen Lande noch Spuren vorhanden, [4]) und die bäuerlichen Besitzungen waren meist Eigentum der Bauern. Sie waren dies namentlich in zweierlei Art. Es gab nämlich sogenannte Erbleih- oder Erblehngüter und Erbzinsgüter.“ [5])

Nach der Landesordnung vom 1. Mai 1616 [6]) ist hierunter folgendes zu verstehen: Die sogenannten *schlechten Erbzinsgüter*, anderwärts reine (schlechte) *Zinsgüter*, praedia censitica genannt, stehen im vollen Eigentum

---

[1]) Schwerz, Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreufsen, Stuttgart 1836, S. 11; in wenig abweichender Form war der Inhalt des Buchs 1817 als Bericht von Schwerz eingesandt — das Manuskript befindet sich in Berlin auf der Bibliothek der Königl. landwirtschaftlichen Hochschule.

[2]) Motive zum revidierten Entwurf des Provinzialrechts für Siegen, Berlin 1841, S. 4.

[3]) Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Regenten I, S. 240 u. 241.

[4]) Arnoldi, Bd. III, Abt. 2, S. 15.

[5]) Motive zum revid. Entw. des Provinzialrechts f. Siegen. Berlin 1841. S. 4.

[6]) Ebenda abgedruckt — vgl. auch Dönniges, Landeskulturgesetzgebung, Berlin 1845. S. 95 u. 99.

des Zinsmanns. Er kann sie „seines Gefallens ohne Vorwissen des Zinsherrn, cum suo onere, oder mit dero darauf stehender Beschwehrung, veräufsern, verpfänden und verkaufen."

Die *Erblehn- oder Erbleihgüter*, auch „Erbbestands-Güter" „praedia emphyteutica", werden anderwärts gerade Erbzinsgüter genannt. „Der Erbzinsmann, welcher eine Erb-Leihe umb einen gewissen Erb-Zins bestanden hat, ist nicht ein völliger Herr derselbigen Güter, sondern hat auf solche Erb-Leih-Güthern das utile dominium, das ist die erbliche Nutzbarkeit und Erb-Besserung." Er kann sie ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Erblehnsherrn (Obereigentümers) nicht verpfänden, belasten oder verteilen. Beim Verkauf des nutzbaren Eigentums ist ein laudemium zu entrichten und der Erblehnsherr hat das Vorkaufsrecht. — Geistliche Erblehen, wenn sie blofs dem Erblehnsmann und dessen Erben übertragen sind, gehen nicht weiter als auf die dritte Generation. Auf den Erblehnsgütern des Stifts Keppel mufs der Erblehnsmann alle 4 Jahre den Erbbrief erneuern und dafür eine übliche Weinkaufsgebühr entrichten. Überall ist das Nutzungsrecht hinsichtlich der zum Erblehnsgut gehörigen Hochwaldungen beschränkt. Das darin befindliche Bauholz darf nur zur Unterhaltung der Gebäude des Lehnsguts verwandt werden, die Nutzung des Geschirr- und Brennholzes unterliegt der Forstaufsicht.

Das Erblehnsverhältnis im Siegener Land ist demnach kein Eigentum, sondern ein erbliches dingliches Nutzungsrecht, welches in seinen Grundzügen ganz dem Meier- und Kolonatsrecht entspricht. Auch bei diesen unterliegt die Waldnutzung gewissen Beschränkungen.

Im Siegenschen sind aber die Erblehnsleute wenig zahlreich. „Obereigentümer" sind meist der Landesherr, das Stift Keppel, die Kirchen und der Graf von Hatzfeld.[1])

Die Erblehngüter werden stets ungeteilt vererbt. „Das Gut wird nur einem der Kinder oder Erben gegen Abfindung der übrigen Kinder oder Erben" übertragen, und zwar an dasjenige, welches die Eltern oder der Erblehnsherr auswählen.

Die vorherrschenden Zinsgüter hingegen werden regelmäfsig unter die Erben gleichmäfsig verteilt. Nur bei kleineren Gütern erhält ein Kind nach Auswahl der Eltern oder durch das Los alle Grundstücke gegen Abfindung nach der Taxe.[1])

In dem „freien Grund" der Ämter Burbach und Neuenkirchen ist der Grundbesitz meist ganz freies Eigentum; sowohl die Zins- wie die Leihegüter sind selten,[2]) im „Hickengrund" fehlen sie ganz.[3])

Die Versuche, die althergebrachte Zersplitterung des Grundbesitzes zu beschränken, sind vergeblich geblieben.[4])

---

[1]) Dönniges, I, S. 114; II, S. 99.
[2]) Provinzialrecht Siegen, Motive S. 35.
[3]) Ebenda S. 40.
[4]) Vgl. hierüber Näheres im Heft II dieser Publikation S. 25 ff.

Hierzu ist zu bemerken, dafs die zahlreichen Erblehngüter des Stifts Keppel demjenigen — nämlich dem nördlichen — Gebiet des Kreises Siegen angehören, in welchem noch heute die ungeteilte Vererbung üblich ist. Es ist eine rauhe, waldreiche Gebirgsgegend, abgelegen von den seit alters betriebenen Eisenerzgruben des Siegener Landes.

In dem benachbarten *Amt Olpe* werden die Güter ebenfalls geteilt. Die Motive des Provinzialrechtsentwurfs für das Herzogtum Westfalen[1]) sagen im Gegensatz zu den übrigen Teilen des Herzogtums: „In dem Amte Olpe waren die Bauerngüter ausnahmsweise nicht unteilbar, vielmehr wurden dieselben dort, in Ermangelung letztwilliger Disposition, seit undenklichen Zeiten, gleich dem übrigen Nachlafs, nach den Vorschriften des gemeinen Erbrechts unter alle Erben verteilt.“ Seibertz bemerkt über das Amt Olpe: „Die einzelnen Ortschaften sind zahlreich aber unbedeutend; keine vermochte sich vor dem 14. Jahrhundert zum Range einer Stadt zu erheben, obgleich sie alle insofern ein wesentlich städtisches Prinzip nährten, als in ihnen, soweit die Kunde der Geschichte reicht, immer unbedingte Teilbarkeit gegolten hat. Die Einwohner waren sämtlich freie Gutsbesitzer.“[2])

„Ebenso waren in der *Grafschaft Züschen,* Amts Medebach, die Bauerngüter stets teilbar, und nur in den Dörfern Liesen und Hesborn ward observanzmäfsig dem jüngsten, in dem Dorfe Züschen dagegen dem ältesten Sohne das Wohnhaus nebst Dorfesrecht gegen Abfindung beigelegt“.[3]) Auch die *Stadt Medebach* vertritt das Prinzip der Naturalteilung seit alter Zeit. Nach einer Erklärung des Stadtrats vom 15 Juli 1630 ist es „offenbaren Herkommens und Stadtprauchs jederzeit gewesen und noch, jedtwede vor dieser Stadt gelegene elterliche und urelterliche Lehngütere zwischen die Gebrudere und Schwesteren, hinwiederumb deren beiderseititz Kindere .... in gleiche Teile zu verteilen.“[4]) „In den *Ämtern Brilon* und *Rüthen* finden sich einzelne Grundstücke, welche neben Kolonatgütern besessen werden (Weddeschatz, Erbgüter), und entweder in kleinen Komplexen als *fliegende Hufen*, die mit dem Willen des sogenannten Gutsherrn teilbar sind, von Haus zu Haus wandern, ohne zu einem bestimmten Hofverbande zu gehören, oder in einzelnen Stücken, die bald pachtpflichtig, bald pachtfrei, blofs nach dem Willen des Besitzers, der dann zugleich unbeschränkter *Eigentümer* derselben ist, bald auf dieses, bald auf jenes, gewöhnlich auf alle Kinder eines Hofes durch Teilung fallen und so aus einem Hause ins andere gebracht werden“[5]). —

Es handelt sich in allen diesen Fällen offenbar, wenn nicht um ganz freie, so um echte „*Zinsgüter*“. Ihre *Entstehung* ist nicht im einzelnen bekannt. Hingegen hat Wigand den Ursprung der Zinsgüter nachgewiesen.

---

[1]) S. 30.

[2]) Seibertz, Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogt. Westfalen. Arnsberg 1839, S. 288.

[3]) Motive zum revid. Entw. des Provinzialrechts f. Westfalen. S. 30.

[4]) Seibertz, a. a. O. S. 354.

[5]) Sommer, I, S. 25 nach privaten Mitteilungen von Seibertz.

die sich in der Abtei *Corvey* und in einzelnen Gegenden von Paderborn finden. Er schildert zunächst den Zustand für *Corvey* wie folgt: „Alle Güter und Grundstücke, welche nicht in den Komplexus eines Meierguts gehören, werden Erbgrundstücke (Köterländereien) und, insofern sie eine zusammenhängende Wirtschaft bilden, Kötergrundstücke genannt. Sie sind völlig teilbar und mit Vorbehalt der auf ihnen haftenden Reallasten (Abgaben und Dienste) den Grundsätzen des gemeinen Rechts wie jedes andere *Eigentum* unterworfen. Diese Kötergüter unterliegen einem steten Wechsel, selbst wenn Fruchtabgaben darauf haften. Sie sind teils aus den in anarchischen Zeiten zersplitterten Mansen und Curien, teils aus gerodetem Waldboden entstanden. Die Meier haben daher auch Gelegenheit zum Erwerb solcher Grundstücke gehabt und besitzen gewöhnlich neben dem Meiergut ein kleines Kötergut, welches die Kinder in der Regel wieder unter sich verteilen, in den Dispositonen der Eltern aber seltener vom Hauptgut getrennt wird. Als Ausnahme giebt es in dem Dorfe Amelunxen einige Kötergüter, die sich in einem unteilbaren Komplexus erhalten haben.“[1])

Auch in *Paderborn* giebt es solche Kötergüter[2]) oder Zinsgüter. „Alle Güter, welche den Unteilbarkeitsnexus durchbrachen, sind *volles Eigentum* geworden und nur mit einem Zins belastet geblieben.“ Sie werden auch „Erbgrundstücke, Rottländereien genannt, Ausdrücke, welche zugleich solche Güter umfassen, die ganz frei von Abgaben sind.“[3])

Der Ursprung all dieser Güter „ist zum Teil verwischt, zum Teil läfst er sich noch nachweisen.“

Ein Teil der Zinsgüter ist aus der Zuweisung von Rottland oder von Teilen wüst gewordener Höfe, namentlich auf unfruchtbarem Lande im 15. Jahrhundert entstanden. Man forderte, um Kolonisten zu gewinnen, sehr niedrige Abgaben, die von jedem wirklich bebauten Morgen erhoben wurden — meist ein Scheffel für den Morgen.[4])

Die Leistung der höheren Abgaben von den *eigentlichen Bauerngütern*, ihre richtige Bestellung, ihr Viehbestand hing davon ab, dafs die Güter unverteilt blieben.[5]) Jene geringen, nach dem Morgen bemessenen Lasten bedingten aber nicht die Zugehörigkeit der Grundstücke zu einem bestimmten Komplex, dem Zinsherrn konnte es gleichgiltig sein, ob die einzelnen Parzellen beisammen blieben oder nicht. Die Abgabe wurde zwar Heuer oder Pacht genannt, aber „die Inhaber solcher Ländereien wurden als volle Eigentümer mit freien Dispositionsrechten betrachtet.“[6])

„So besteht in dem grofsen wenig ergiebigen *Sendfelde*“ (Gegend des heutigen A.-G.-B. Fürstenberg) „jede Morge für sich und giebt in der Regel nur 1 Scheffel, nämlich im ersten Jahr Roggen, im zweiten Hafer und im

---

1) Wigand, Paderborn, Bd. I, S. 325.
2) Wigand, Paderborn, Bd. I, S. 71.
3) Ebenda Bd. II, S. 256.
4) Ebenda II, S. 251, 256.
5) Ebenda S. 261.
6) Ebenda S. 302.

dritten als Brachjahr nichts. Man nennt dies Schreib- oder Meldeheuer, weil die Ländereien oft unbestellt liegen bleiben und daher alle Jahre die Bestellung angegeben wurde." „So bekam die Heuer die Natur eines Zinses und jedes gutsherrliche Recht ist allmählich völlig erloschen. Nur die Realabgabe ist die Unterscheidung vom völlig freien Eigentum, welches seitdem auch in ungemessener Teilbarkeit versplittert wurde."[1]) Andern Orts wurde zwar eine stabile Heuer entrichtet, und doch nach Willkür geteilt. Es wurde dann „pro rata des zu verkaufenden Stücks nur ein Teil der Pflicht abgegeben."[2])

Auch im 16. Jahrhundert sehen wir die Grundherren in friedlichen Zeiten und bei rasch steigenden Getreidepreisen vielfach Bauplätze und ackerbaren Boden zum Roden anweisen und die Teilung gröfserer Güter begünstigen.[3])

Wie damals der wachsende Wohlstand, so beförderte in und nach dem dreifsigjährigen Kriege die allgemeine Not die Teilung der Güter. Ohne Mittel zur Abfindung der Kinder, verteilten die Meier vielfach die Güter unter sie,[4]) auch thaten wohl die Grundherren selbst die wüst gewordenen Stellen in Parzellen aus, wie dies Wittich von Niedersachsen berichtet.

Wo der Zusammenhang der einzelnen Hufen mit einem bestimmten Hofe gelöst ist, läfst man leicht deren weitere Teilung zu, und wo die Hufenverfassung zerfällt, entstehen Zinsgüter. Man „forschte nur nach den einzelnen Parzellen und repartierte die Heuer auf die einzelnen Morgen."[5]) Besonders früh und häufig sind erklärlicherweise bei vielen Städten die alten Hufen geteilt worden und die Grundstücke zu Zinsländereien geworden. Und so findet man „häufig in deren Feldmarken vollständige Teilbarkeit und Freiheit der Disposition, wo vor hundert oder längeren Jahren noch gebundene Hufen waren."[6])

Allerdings ist auf manche Zinsgüter auch die meierstättische Qualität als die herrschende übertragen worden. Aber häufiger sind umgekehrt aus zersplitterten Meiergütern Zinsländereien entstanden.[7])

„Wie man bei den zersplitterten Meiergütern die Abgaben an die einzelnen Hufen und Morgen geknüpft, Dienste aber, und andere das Ganze umfassende Leistungen durch das Haus bezeichnet hatte, so pflegte man in der einreifsenden Beweglichkeit des Grundbesitzes die Attribute der *Hörigkeit* am Haus, an der Stätte, ja an der Person selbst festzuhalten." Es gab in der *Warburger Börde* Dörfer, wo nur die Hausstätte eigenbehörig machte, andere, in denen die Eingesessenen persönlich eigenbehörig waren. Während im nördlichen Westfalen die Eigenbehörigkeit eine rein dingliche geworden

---

[1]) Ebenda S. 335/6.
[2]) Ebenda I, S. 73.
[3]) Ebenda II, S. 281.
[4]) Ebenda S. 344.
[5]) Wigand, Paderborn und Corvey II, S. 335.
[6]) Ebenda S. 336.
[7]) Ebenda S. 302, 338.

war, begegnet man im 18. Jahrhundert hier in den Realteilungsgebieten der Auffassung, dem Landesherrn gebühre die Erbportion von allen zur Erbschaft hinterlassenen Gütern.[1]) Aber diese Entwickelung war nicht die regelmäfsige. Die zersplitterten Bauerngüter konnten die Sterbfalls-Abgaben schwer ertragen, allmählich trat an die Stelle der ungewissen Hörigkeitsgefälle im 17. und 18. Jahrhundert eine feste Abgabe, und damit verschwanden jene Reste der Unfreiheit.[2])

Der Staat trat dem Fortschreiten der Zersplitterung der Meiergüter seit dem Ausgange des 30jährigen Krieges entgegen. Im Fürstentum Paderborn mufsten die noch erhaltenen „hubigen Gründe", d. h. jeder Besitz von mehreren Grundstücken, auf dem eine Abgabe als Ganzem ruhte, ungeteilt erhalten bleiben.[3]) Wo aber die Zersplitterung um sich gegriffen hatte, richtete man sich auch mit den öffentlichen Abgaben darauf ein, die Zinsgüter blieben frei teilbar. „So wurden in der Warburger Börde im 17. Jahrhundert sämtliche zum Teil schon zersplitterte Güter vermessen und in ein Kataster gebracht. Seitdem rifs völlige Teilbarkeit ein und die Abgaben wurden jährlich auf die einzelnen Morgen repartiert."[4])

Schliefslich zerfielen in Paderborn und Corvey „alle Grundgüter in geschlossene Meiergüter und freies, teilbares, aber mit Zins und Abgaben belastetes Eigentum." Und zwar ist zu beobachten, dafs sich die grofsen, geschlossenen Höfe meist in ebenen und sandigen Gegenden erhielten. „Hier findet zwar ein Halbieren (halbe Meiergüter) statt, ja es werden wohl noch kleinere Stätten gebildet; aber weiter dringenden Zersplitterungen *widersprach schon die Natur des Bodens* und der ganzen wirtschaftlichen Einrichtung, gröfserer Bedarf an Viehstand und anderen Erfordernissen und die durch nicht leicht zu änderndes Herkommen begründete Gemeinde-Verfassung" (Hofbesiedelung). In den fruchtbaren, engeren Gebirgsthälern hingegen „folgte den gröfseren Ansiedelungen in volkreichen Städten und Dörfern die Teilung in einzelne Hufen, ja es griff auch hier und da völlige Teilbarkeit und Versplitterung der Güterkomplexe durch."[5])

Die Rechtsentwickelung im 19. Jahrhundert. Nachdem in den Jahren 1807 und 1810 die Gebietsteile des heutigen Oberlandesgerichtsbezirks Hamm teils an das Königreich Westfalen und Frankreich, teils an die Grofsherzogtümer Berg und Hessen gekommen waren, wurde die Leibeigenschaft (Eigenbehörigkeit) mit allen daraus fliefsenden Rechten und Verbindlichkeiten aufgehoben und überall aufserhalb der hessischen Gebiete (die besonders das Herzogtum Westfalen umfafsten) der code civil eingeführt. Damit fiel das ältere Erbrecht und eheliche Güterrecht fort. Indessen blieb das französische

---

[1]) Also der Ansatz zu einer ähnlichen Entwickelung, wie Ludwig sie in den Abhandl. d. staatswiss. Seminars zu Strafsburg (Heft XVI, Strafsburg, 1896) für Baden schildert. Vgl. Wigand a. a. O., S. 376.

[2]) Wigand a. a. O., S. 377 ff. — [3]) Ebenda S. 335.

[4]) Ebenda I, S. 71. — [5]) Ebenda II, S. 372, 375/6.

Recht nur kurze Zeit in Geltung. Nach der preufsischen Inbesitznahme trat teils sofort, teils nach einigen Jahren das allgemeine Landrecht wieder, bezw. neu in Geltung. Das ältere eheliche Güterrecht wurde in den meisten Landesteilen als fortbestehend anerkannt. Eine wirksame Ordnung in die äufserst verwickelten bäuerlichen Besitzrechte brachten erst die drei Gesetze über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen vom 21. April 1825. Neben diesen Gesetzen blieben die früheren Provinzialrechte, Statuten und Gewohnheiten, soweit sie beibehaltene Rechte und Abgaben betrafen, in Kraft.

Das bäuerliche Besitzrecht gestaltete sich nun folgendermafsen:[1]) die durch die fremden Gesetze beseitigte Leibeigenschaft nebst allen ihren Freiheitsbeschränkungen blieb aufgehoben. Alle erblichen bäuerlichen Nutzungsrechte wurden in Eigentum umgewandelt, unbeschadet der auf dem früheren grundherrlichen Eigentum beruhenden Realrechte, wie Zins, Pacht, Naturalprästationen, gemessene Dienste etc.; insbesondere blieb das Heimfallsrecht bestehen. Solange gutsherrliche Rechte auf den Stätten lasteten, waren diese *unteilbar;* auf Grund der Deklaration vom 24. November 1833 wurde dann die sehr bestrittene Rechtsfrage, ob für den dem Heimfallsrecht unterworfenen Besitz die alten Erbfolgeordnungen Anwendung finden müfsten, in bejahendem Sinne entschieden. Es bestand danach für die grofse Mehrzahl bäuerlicher Besitzer noch ein besonderes Standesrecht. Völlig beseitigt wurde es erst durch die Ablösung der gutsherrlichen Rechte.

Die Ablösung der Reallasten wurde durch die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829, durch das Gesetz wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallsrechts in der Provinz Westfalen vom 25. April 1835, durch die Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogtum Westfalen vom 18. Juni 1840 und vom 4. Juli 1840 für die vormals nassauischen Landesteile geregelt. Das Ablösungswerk erreichte seinen Abschlufs mit den für die ganze (rechtsrheinische) Monarchie erlassenen Gesetzen vom 2. März 1850.

Wie schon bemerkt, war die Anwendung der alten Erbfolgeordnungen auf die dem Heimfall unterworfenen Stätten beschränkt. Im übrigen herrschte das Erbrecht des allgemeinen Landrechts, im Herzogtum Westfalen des gemeinen Rechts.

Sehr früh machte sich indessen in Westfalen, insbesondere unter der unermüdlichen Leitung des damaligen Oberpräsidenten Freihern von Vincke eine Bewegung für Einführung eines besonderen bäuerlichen Erbrechts geltend.[2]) Die diesbezüglichen Bestrebungen und Anträge führten zunächst zu einer Erhebung, ähnlich derjenigen, welche diesem Werke zu Grunde liegt, und deren Resultate zum Teil in der obigen Darstellung der Verhältnisse des vorigen Jahrhunderts verwertet sind, und schliefslich zum Erlafs des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen vom 13. Juli 1836.

---

[1]) Vgl. Riehl, Westfälisches Bauernrecht, Minden, 1896, S. 18 ff.

[2]) Das Folgende stützt sich im wesentlichen auf A. v. Miaskowski: Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reiche, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 25 (Leipzig 1884), S. 339 ff.

Das Gesetz (§ 1) führt eine besondere Erbfolge für alle diejenigen Bauerngüter ein, „deren Solstätten im Jahre 1806 zu solchen bäuerlichen Besitzungen gehörten, welche damals auf den Grund besonderer Provinzialgesetze, Statuten oder Gewohnheiten nach einer vom gemeinen Erbrecht abweichenden Successionsordnung vererbt wurden. Von diesen Bauerngütern soll nach einer von unserem Justizminister zu erlassenden Instruktion ein Verzeichnis (Matrikel) angefertigt werden, jedoch von dessen Aufnahme die Anwendung des jetzigen Gesetzes nicht abhängen." Andere bäuerliche Besitzungen können auf Antrag des, bei ehelicher Gütergemeinschaft der Eigentümer in die Matrikel eingetragen werden, wodurch sie dieser Successionsordnung unterworfen werden (§ 2). Ausgeschlossen sind die dem Heimfall noch unterworfenen und die 5 Thaler Grundsteuer nicht erreichenden Besitzungen (§ 3).

Die Verfügung über das Bauerngut unter Lebenden oder von Todes wegen bleibt unbehindert; jedoch darf der kinderlose Eigentümer, der es zu ermäfsigter Taxe übernommen hat, darüber weder letztwillig verfügen, noch es beliebig verschulden oder verkaufen (§§ 4, 25).

Im Intestaterbfall wird das Gut einem der Erben zugeteilt (§ 5), und zwar unter Vorzug der Söhne vor den Töchtern; unter den Söhnen haben die sich der Landwirtschaft widmenden den Vorzug, diejenigen aber, welche schon im Besitz eines anderen Gutes oder mit dem Besitzer eines solchen verheiratet sind, oder Anwartschaft auf ein solches Gut haben, stehen den anderen Geschwistern nach; bei gleichen Verhältnissen gehen die militärdienstfähig befundenen vor, unter diesen wiederum derjenige, welcher den Militärpflichten wirklich genügt hat; wenn alle diese Bestimmungen nicht ausreichen, kommen die Regeln des Majorats zur Anwendung. (§ 9.)

Der Anerbe erhält bei der Erbteilung *die eine Hälfte des reinen Werts* des Guts zum *voraus,* alles übrige gelangt unter allen Erben zu gleicher Teilung. (§ 5.) Der Ermittelung des Gutswerts, welche auch bei Pflichtteilsberechnungen zur Anwendung kommen soll (§ 6), wird der 20fache Katastralreinertrag zu Grunde gelegt; dazu wird der abgeschätzte Wert der Pertinentien zu gerechnet; von der Summe kommen in Abzug die Gutslasten (bei Ablösungen deren Kapitalswert), sowie alle Schulden, soweit sie den Wert des übrigen nicht zum Gut gehörigen Vermögens übersteigen. (§ 7.) Erschöpfen die Schulden auch den Gutswert, so hat der Anerbe nur die Verpflichtung, seinen Eltern und Miterben, soweit sie dessen bedürfen, freie Wohnung und Verpflegung zu gewähren, wofür die Miterben den Übernehmer nach ihren Kräften in der Arbeit zu unterstützen haben. (§ 8.)

Der für die Miterben ermittelte Erbteil ist der Regel nach erst bei deren Grofsjährigkeit oder Verheiratung fällig, so lange aber mit 4 % zu verzinsen. Eine besondere Zahlungserleichterung wird im § 20 dem Anerben gewährt, wenn er den Gutswert sonst über die Hälfte verschulden müfste. Die Verzinsung der Abfindung unterbleibt, solange der Anerbe seinen Miterbe den Unterhalt auf dem Hofe gewährt. Er ist dazu bis zur Auszahlung der Abfindung verpflichtet. (§ 21.) Nicht ausbezahlte Abfindungen fallen beim Tode des Berechtigten an den Anerben. (§ 23.)

Den überlebenden Ehegatten aus einer *beerbten* nicht gütergemeinschaftlichen Ehe steht bis zur Grofsjährigkeit des Anerben der Niefsbrauch zu. (§ 12). War die Ehe eine gütergemeinschaftliche und bei ihrer Auflösung der Anerbe noch nicht ernannt, so hat der überlebende Teil, solange er sich nicht wieder verheiratet, die Wahl des Anerben. Wenn sich der überlebende Teil wieder verheiratet, so behält er zwar Besitz- und Nutzungsrecht in dem Umfange, in welchem es die bisherigen Provinzial-Statutarrechte beilegten; das Eigentum geht jedoch sofort auf den bei dem Intestaterbfall berufenen Anerben über. (§§ 13—17.) —

Das Gesetz erwies sich als völlig verfehlt; die Reihenfolge der Berufung des Anerben widersprach durchaus dem Herkommen; namentlich erregte die Bestimmung, dafs der der Militärpflicht Genüge Leistende den Vorzug in der Gutsnachfolge habe, den Unwillen der Bevölkerung.[1])

Ganz besonders aber ward das Herkommen und das Rechtsbewufstsein verletzt, insoweit nach Auflösung der gütergemeinschaftlichen Ehe dem überlebenden Teile die frühere Verfügungsbefugnis genommen war; am stärksten trat dies zu Tage, wenn er das Gut selbst mit in die Ehe gebracht hatte und dennoch alle Verfügungsrechte verlor.

Schliefslich erregte die Beschränkung der Verfügungsbefugnis des kinderlosen Hofbesitzers (§ 25) das Mifsfallen der bäuerlichen Bevölkerung, die darin eine Beschränkung der erst kürzlich erworbenen völligen persönlichen Freiheit erblickte.

Die Bewegung gegen das Gesetz, an deren Spitze der damalige Oberlandesgerichtsrat v. Waldeck stand, nahm so zu, dafs bereits im Jahrr 1839 der Provinziallandtag beantragte, die drückendsten Mängel des Gesetzes zu beseitigen. Die Generalkommission in Münster und auch v. Vincke bestätigten die allgemeine Abneigung gegen das Gesetz. Der Provinziallandtag von 1841 billigte eine Deklaration, welche wesentliche Abänderungen brachte, nicht, sondern beantragte die Suspension des Gesetzes. Dieser Antrag erhielt zwar nicht die erforderliche Zweidrittelsmajorität, aber alle Abgeordneten der Landgemeinden wiederholten ihn in einem Separatvotum: Es sollten für die einzelnen Teile der Provinz besondere Erbfolgeordnungen erlassen, bis dahin sollte der frühere Rechtszustand wie er vor 1836 bestanden hatte, wieder hergestellt werden. Da auch die Justizminister Mühler und von Savigny und sämtliche Obergerichte das Gesetz für unzweckmäfsig hielten, suchte die Kabinetsordre vom 5. Januar 1844 den Wünschen des Bauernstandes einstweilen dadurch Rechnung zu tragen, dafs sie die freien Verfügungen über die Gutsnachfolge erleichterte; die Verfügungen wurden ihrer Form nach vereinfacht, die Gerichts- und Notariatskosten für Übergabeverträge unter nahen Verwandten oder Ehegatten auf die Hälfte reduziert, die nach dem Wert erhobenen Gebühren für solche Fälle ganz abgeschafft und die Ge-

[1]) Dem Berichterstatter erklärte ein Hofbesitzer auf die Frage, ob ein Anerbenrecht dem Rechtsbewufstsein entspräche, dafs dies der Fall sei, wenn nur nicht vom Militärdienst dabei die Rede sei; so lange hat sich die Bestimmung im Gedächtnis erhalten.

richte angewiesen, die gütliche Auseinandersetzung unter den Miterben möglichst zu begünstigen.

Die Verhandlungen des Jahres 1844 über ein neues Erbfolgegesetz fanden keinen befriedigenden Abschlufs, und die Vertreter der Landgemeinden wiederholten während des Vereinigten Landtags den Antrag auf Aufhebung des Gesetzes. Dem Antrage wurde durch die Verordnung vom 18. Dezember 1848 stattgegeben, gleichzeitig die Kabinetsordre vom 5. Januar 1844 aufgehoben.

Es traten also die Vorschriften des allgemeinen Erbrechts wieder in Kraft. Diese wurden nur in wenigen Punkten durch die Gesetze vom 4. Juni 1856 (vgl. oben S. 19) und vom 16. April 1860 (vgl. oben S. 15) modifiziert.

Eine wesentliche Erleichterung für den Abschlufs von Übergabeverträgen brachte das für den ganzen Staat erlassene Gesetz vom 21. Juli 1861, betreffend die Entrichtung des Stempels von Übertragsverträgen zwischen Aszendenten und Deszendenten.[1])

In ein neues Entwickelungsstadium traten die Erbrechtsreformbestrebungen gegen das Ende der 70er Jahre. „Im Jahre 1878 setzte der westfälische Bauernverein unter Führung des Freiherrn von Schorlemer-Alst eine Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzes über die Vererbung von Landgütern ein. Der „Schorlemersche Entwurf“ forderte bei Wahrung der Dispositionsfreiheit des Eigentümers direktes Intestatanerbenrecht für alle selbständigen Landgüter (d. h. für die Güter von mindestens 75 M Grundsteuerreinertrag) nach einer den örtlichen Gewohnheiten angepafsten Successionsordnung“.[2])

Die Leistungsfähigkeit des Anerben wurde dadurch gesichert, dafs man den bei der Erbauseinandersetzung mit in Teilung kommenden Wert des Gutes nach dem 20fachen Katastralreinertrag berechnete.

In den Landtagsverhandlungen fand der Entwurf seitens der Regierung und der meisten Parteien eine wohlwollende Aufnahme. Die Staatsregierung behielt sich die endgiltige Entscheidung vor, bis die Provinzialbehörden und Gerichte sich geäufsert hätten. Das Ergebnis der Verhandlungen war die Annahme eines Antrags des Abgeordneten Dr. Windthorst:

„Den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Schorlemer-Alst der Königlichen Staatsregierung mit der Aufforderung zu überweisen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf nach Anhörung des Provinziallandtages vorzulegen, welcher die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westfalen behufs deren Erhaltung im Sinne des erwähnten Antrags regelt.“[3])

Der Schorlemersche Entwurf wurde im April 1880 dem 24. Provinzial-

---

[1]) Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 hat die Erleichterung in verstärkter Weise aufrecht erhalten.

[2]) Sering, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Supplementband. S. 477, Jena 1895.

[3]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen; Haus der Abgeordneten 1879/80, Bd. I, S. 392.

landtage vorgelegt, der sich nach Abänderung einiger Punkte mit 43 gegen 15 Stimmen für den Entwurf erklärte.

Die Regierungen zu Minden und Arnsberg sprachen sich im Prinzip für den Entwurf aus. Es sei dringende Pflicht, auf eine bessere Sicherung der gegenwärtig noch befriedigenden westfälischen bäuerlichen Verhältnisse durch gesetzliche Vorschrift Bedacht zu nehmen.[1] Hingegen verneinten der Oberpräsident, die Regierung zu Münster, das Oberlandesgericht und die meisten Landgerichte das Bedürfnis nach einer anderweitigen Regelung des Erbrechts. Man stützte diese Ansicht namentlich auf eine vom Oberpräsidenten veranlafste Statistik, von der unten noch zu sprechen sein wird.

Die Staatsregierung lehnte darauf den Entwurf als zu weit gehend ab und legte dem 25. Provinziallandtage einen neuen Entwurf vor, der die Erbfolge im Sinne des hannover'schen Höfegesetzes regelte, also ein indirektes, von der freiwilligen Eintragung des einzelnen Hofes in die Landgüterrolle abhängiges Anerbenrecht in Aussicht nahm.

Mit einigen, dem lokalen Bedürfnis entsprechenden Abänderungen wurde der im übrigen vom Provinziallandtag angenommene Regierungsentwurf dem Landtage Anfangs 1882 vorgelegt. Die Landgüterordnung wurde am 30. April 1882 Gesetz. Ihr Inhalt ist oben S. 19 kurz dargestellt.

Die Bewegung zu gunsten eines allgemeinen Intestatanerbenrechts hat jedoch nicht nachgelassen; insbesondere hat der westfälische Bauernverein in dieser Beziehung immer weitere Kreise gewonnen. Auch der Provinziallandtag ist der Frage wiederholt näher getreten.

Bei dem Vergleich der Stellung der ländlichen Bevölkerung zu der Erbrechtsreform in den 40er Jahren und in der neuesten Zeit ist eine wesentliche Veränderung zu gunsten des Intestatanerbenrechts nicht zu verkennen.

Die hierfür von Miaskowski gegebene Erklärung[2] scheint den Thatsachen zu entsprechen. Danach nahmen an der früheren Bewegung hauptsächlich die in den Industriebezirken wohnenden ländlichen Bewohner teil, während heute vermöge der Thätigkeit des Bauernvereins auch die rein ländlichen Bezirke sich an der Bewegung beteiligen. Es ist aber auch in den Anschauungen der ländlichen Bewohner selbst ein Umschwung eingetreten, nachdem das Mifstrauen gegen den früher grundherrlichen Grofsgrundbesitz, von dem man eine erneute Freiheitsbeschränkung befürchtete, geschwunden ist und man den im Gesetz von 1836 festgehaltenen Gedanken fallen gelassen hat, das Anerbenrecht auf Bauerngüter, und zwar im wesentlichen auf die früher grundherrlich abhängigen zu beschränken.[3]

---

[1]) Sering a. a. O. S. 477.
[2]) v. Miaskowski a. a. O. S. 346.
[3]) Vgl. oben S. 66 u. 53 ff.

Kapitel II. Die heutigen Erbgewohnheiten des bäuerlichen Grundbesitzes.

Da in den Vererbungssitten der bäuerlichen Bevölkerung uralte lokale Gewohnheiten und Rechtsnormen vielfach lebendig geblieben sind und nachwirken, erscheint es geraten, die folgende Darstellung nach der ehemaligen Territorialeinteilung des Landes zu gliedern. Es können dabei häufig mehrere Territorien, welche nach ihrer Rechtsentwickelung und wirtschaftlichen Eigenart zusammen gehören, gemeinsam behandelt werden. Jedem Abschnitt wird eine kurze Schilderung der natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorausgeschickt, weil nur dadurch die sozial-ökonomische Bedeutung der Erbsitten ganz verstänlich zu machen ist. Die Vererbung nach der Landgüter-Ordnung kommt (unter Ziffer XI in diesem Kapitel) zu gesonderter Darstellung.

I. Das Hochstift Münster, die Grafschaft Steinfurt und die Herrschaften Anholt und Gemen.

Nach der heutigen politischen Einteilung umfassen diese Gebiete die Kreise Beckum, Warendorf, Münster, Steinfurt, Ahaus, Borken, Koesfeld, Lüdinghausen, den nördlich der Lippe gelegenen Teil des Kreises Recklinghausen, sowie die Ämter Riesenbeck, Bevergern und einen Teil des Amtes Schale-Hopsten im Kreise Tecklenburg, also den gröfsten Teil der sogenannten *Münsterschen Bucht.* Ausgedehnte Sand-, Moor- und Heidestrecken wechseln hier mit fruchtbarem Ackerlande ab, das stellenweise einen sehr hohen Lehmgehalt aufweist.[1])

Die unkultivierte Fläche ist nicht unbedeutend; im Kreise Steinfurt sind (1893) 30,35 % der Gesamtfläche Öd- und Unland, im Kreise Ahaus 23,55 %. Torfmoore sind vielfach vorhanden, so im Kreise Warendorf in einer Ausdehnung von etwa 10 000 ha. Die Bevölkerung treibt vorzugsweise Ackerbau und in ausgedehntem Mafse Viehzucht, letztere findet in den Industriegebieten südlich der Lippe das nötige Absatzgebiet, der Körnerbau reicht etwa für den eigenen Bedarf aus.

Eigentliche Grofsbetriebe sind in dem ganzen Bezirke kaum vorhanden, der Boden wird von den zerstreut liegenden Bauernhöfen aus bewirtschaftet, die mit dem sie umgebenden Lande je ein wirtschaftliches Ganzes bilden. Zum Hofe gehören meist einige Heuerhäuser. Die Gröfse der in Kampe eingeteilten bäuerlichen Besitzungen beträgt 12—100 ha.

---

[1]) Im Reg.-Bez. Münster entfallen nach der Kataster-Bonitierung auf Sandböden 44,4 % der Gesamtfläche, auf Lehm- und Thonböden 29,7 %, gemischte Lehm- und Sandböden 16,4 %, Moorböden 9,4 %, Wasserflächen 0,1 %.

Von der ganzen Bodenfläche[1]) entfallen auf Ackerland, Wiesen, Weiden und Holzungen in Prozenten

Kreis	Ackerland	Wiesen	Weiden	Holzungen
Warendorf . . .	38,16	12,10	15,83	20,67
Beckum	48,48	9,60	23,67	14,02
Lüdinghausen . .	49,92	4,96	17,94	17,92
Münster (Land) . .	51,46	3,57	8,95	27,53
Steinfurt	39,97	4,24	6,38	13,91
Koesfeld	43,82	5,90	15,09	17,68
Ahaus	30,71	5,06	21,37	14,55
Borken	31,19	7,67	24,64	20,45

Die ausgedehnten Weiden sind, abgesehen von Kreis Beckum und Lüdinghausen überwiegend „geringere Weiden und Hutungen". Die *Gröfse* der *Betriebe* und die Ausdehnung der Pachtwirtschaft zeigt im Einzelnen die Tabelle S. 72/3.[2])

Die Wirtschaften von 10—50 ha nehmen überall den gröfsten Teil des Areals ein; neben diesen kommen in den Kreisen Beckum und Lüdinghausen die Wirtschaften mit 50—100 ha, in den übrigen Kreisen die mit 2—10 ha hauptsächlich in Betracht.

Die *Grofsbetriebe* (von mehr als 100 ha) sind am ausgedehntesten im Kreise Lüdinghausen, wo sie 6 % der bewirtschafteten Fläche einnehmen; dieser Kreis erreicht mit 30 Rittergütern, d. h. früher landtagsfähigen Stellen, die höchste Anzahl solcher Güter in einem Kreise des Oberlandesgerichtsbezirks.

Das *Pachtland* ist am ausgedehntesten mit 26,7 % der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche im Kreise Borken, am geringsten mit 9,81 % im Kreise Steinfurt. Viele der — in der *Betriebs*statistik nur unvollständig zur Erscheinung kommenden — grofsen Besitzungen werden durch bäuerliche Pächter bewirtschaftet.

Erbgewohnheiten im Allgemeinen. Intestaterbgang. In allen Teilen unseres Bezirkes kommt das *Intestaterbrecht* nur selten zur Anwendung. „Die Landleute pflegen, wenn die Kinder herangewachsen sind, und sie überschauen können, dafs Änderungen in ihren Vermögensverhältnissen nicht mehr eintreten werden, von ihrer Verfügungsfreiheit Gebrauch zu machen und Bestimmungen zu treffen, die den Zweck haben, das Intestaterbrecht auszuschliefsen" (A.-G. Bocholt). Für die Kreise Burgsteinfurt, Lüdinghausen und Warendorf, sowie für die Amtsgerichtsbezirke Oelde und Beckum hat ermittelt werden können, dafs die Intestaterbfolge schon durch Verfügung der in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten regelmäfsig ausgeschlossen wird, während

[1]) Anbaustatistik von 1893, Band 133 d. Preufs. Statistik.

[2]) Band 76 Teil III d. Preufs. Statistik (Erhebung v. 5. Juni 1882).

Kreis	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe	deren Fläche in ha	davon Pachtland in %	Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe an den Grössenklassen in Prozent												
				unter 1 ha		1—2 ha		2—10 ha		10—50 ha		50—100 ha		über 100 ha		Summe
				der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	
1	2	3	4	5a	5b	6a	6b	7a	7b	8a	8b	9a	9b	10a	10b	11
Warendorf	5 090	48 433	9,98	28,5		20,5		34,3		15,7		1,02		0,04		100
					1,4		3,8		24,4		59,1		9,7		1,6	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	12,8		7,6		2,5		0,6		0,04		—		23,54
		Eigenes Land	d	5,1		3,1		14,2		12,1		0,94		—		35,44
Beckum	6 051	60 280	13,45	41		13,4		27,3		15,2		2,8		0,3		100
					1,9		2,3		15,3		51,5		24,7		4,3	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	20,8		1,8		1,4		0,9		0,15		0,1		25,15
		Eigenes Land	d	7,7		4,5		13,2		10,2		2,35		0,2		38,15
Lüdinghausen	6 377	57 940	16,56	35,8		18,6		25,8		17,3		2,3		0,2		100
					1,7		3,—		12,9		56,5		19,8		6	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	16,4		3,1		2,2		0,9		0,2		0,015		22,82
		Eigenes Land	d	6,2		5,5		10,8		11,6		1,7		0,16		35,96
Münster	6 246	71 844	14,7	28,6		17,2		31,8		20,3		2,—		0,13		100
					1,1		2,6		16,2		63,5		14,5		2	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	12,8		5,5		4,3		2,1		0,3		0,02		25,02
		Eigenes Land	d	5,6		4,5		14,7		15,5		1,5		0,11		41,91

Steinfurt	8 350	62 642	9,81	39,3		20,4		28,9		10,6		0,7		0,06		100
					2,4		5,7		27,6		54,7		8,3		1,3	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	19,4		4,5		2,7		0,4		0,2		—		27,2
		Eigenes Land	d	7,3		5,8		14,—		8,3		0,5		0,06		35,96
Koesfeld	7 002	57 996	15,07	38,15		16,1		30		14,9		0,8		0,09		100
					1,8		3,4		23,4		61 2		8,—		2,2	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	17,3		4,8		4,3		0,8		0,06		0,014		27,27
		Eigenes Land	d	5,5		3,1		8,6		10,3		0,6		0,07		28,17
Ahaus	6 354	47 831	18,91	28,6		22,97		37,3		10,9		0,17		0,06		100
					2,4		7,2		34,—		50,1		2,1		4,2	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	14,4		7,4		7,—		0,6		0,015		0,015		29,43
		Eigenes Land	d	4,7		2,7		12,2		8		0,15		0,045		27,79
Borken	6 936	51 368	26,7	38,66		16,78		33,4		11,07		0,07		0,014		100
					2,33		4,64		36,55		53,68		0.85		1,95	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	21,2		5,2		7,7		2,1		—		—		36,2
		Eigenes Land	d	8,4		4,2		13,6		6,7		0,07		0,014		32,98
Recklinghausen	10 014	59 033	10,52	53,26		14,62		20,94		10,78		0,389		0,0099		100
					3,15		4,64		23,32		58,11		9,13		1,65	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	27,04		1,71		1,19		0,51		0,08		—		30,53
		Eigenes Land	d	15,93		7,88		12,31		7,9		0,23		0,0099		44,26

im Amtsgerichtsbezirk Ahlen die Verfügung über die Gutsnachfolge meist erst durch den überlebenden Ehegatten erfolgt. Vermöge des ehelichen Güterrechtes hat dieser das Schicksal des Gutes ziemlich frei in seiner Hand (vgl. oben S. 15). Wie sehr die ländliche Bevölkerung an der Gütergemeinschaft festhält, geht daraus hervor, dafs ein mit den dortigen Verhältnissen vertrauter Rechtsanwalt erklärte, die Frage, ob die Gütergemeinschaft bei der Ehe ausgeschlossen werden sollte, werde als eine schwere Beleidigung angesehen, weil sie dem Gefragten unterstelle, dafs er auf Betrug ausgehe.

Die Intestaterbfolge nach beiden Eheleuten kommt nur ganz vereinzelt vor. Sie tritt, abgesehen natürlich von dem Falle, dafs nur *ein* erbberechtigter Deszendent vorhanden ist, nur dann ein, wenn der Besitzer ganz unerwartet stirbt, oder unüberwindliche Hindernisse in der Person des Erblassers liegen, z. B. Verlust der Verfügungsfähigkeit. „Selbst in Fällen kinderloser Ehen wird die Erhaltung des Gutes durch Ausschlufs des Intestaterbfalles angestrebt“ (L.-R. von Borken).

Der L.-R. von *Warendorf* berichtet: „Im Interesse der Erhaltung des Besitzes für die Familie sucht man den Intestaterbfall möglichst zu vermeiden. Er wird von der Bevölkerung immer auf das tiefste bedauert, und wenn ein Verschulden der beteiligten Personen vorliegt, wird deren Versäumnis auf das lebhafteste mifsbilligt.“ Nach dem Berichte des A.-G. Warendorf läfst man es wohl dann zum Intestaterbfall kommen, wenn der Besitzer die feste Überzeugung hat, dafs die Kinder sich über die Übernahme des Guts durch Eines von ihnen unter günstigen Bedingungen einigen werden.

Im A.-G.-B. *Münster* sind in dem Jahre 1891—93 von ländlichen Grundbesitzern 166 Testamente und ca. 200 gerichtliche oder notarielle Überlassungsverträge errichtet worden. Da man durchschnittlich alle 30 Jahre für jeden Hof auf einen Gutsübergang rechnen kann, in den genannten Zeitraum auch nicht ausnahmsweise häufige Verfügungen zu verzeichnen waren, so kann man 122 Verfügungen als jährlichen Durchschnitt annehmen, für 30 Jahre also 3660 Verfügungen. Nach den statistischen Ermittelungen die gelegentlich der Gebäudesteuer-Revision von 1878 angestellt worden sind, befanden sich im ganzen *Land-Kreise* Münster 3921 Privatbesitzungen mit nutzbaren Grundstücken, die Fideikommisse eingerechnet; die Zahl der Intestaterbfälle kann demnach nur eine geringere gewesen sein.[1]) —

Aber auch bei der *Auseinandersetzung unter den Intestat-Erben* kommt nach den übereinstimmenden Berichten aus allen Bezirken mit Ausnahme des Kreises Münster das gesetzliche Erbrecht sehr selten zur Anwendung. Der Amtsrichter von *Warendorf* berichtet, dafs bisher in *allen* ihm bekannt gewordenen Intestaterbfällen ein Vertrag zwischen den Erben dahin geschlossen worden sei, dafs *Einem* das gesamte Grundvermögen gegen Zahlung einer das Gut nicht zu hoch belastenden Abfindung übereignet wurde. Es

---

[1]) Der Landkreis Münster hat eine Fläche von 84944 ha, der Amtsgerichtsbezirk Münster abzüglich des Stadtkreises eine solche von 92068 ha.

ist also, soweit festzustellen, niemals zur Teilung oder zum Verkauf des Hofes bei der Erbauseinandersetzung gekommen.

Aus dem *Kreise Beckum* berichtet das A.-G. *Ahlen,* dafs nur in zwei Fällen die Anwendung des Intestaterbrechts festgestellt worden ist. Der eine Fall betraf einen in die Landgüterrolle eingetragenen Hof. Im andern waren die Erben zwei minderjährige Kinder, Sohn und Tochter. Nach erreichter Grofsjährigkeit setzten sie sich in der Weise auseinander, dafs die Schwester dem Bruder den Hof gegen eine den Verhältnissen entsprechende Abfindung überliefs.

Auch das A.-G. Beckum schreibt, dafs Geschwister, deren Eltern ohne letztwillige Verordnung gestorben sind und welche alsdann gemeinschaftliche und gleichberechtigte Eigentümer des elterlichen Grundbesitzes geworden sind, die Versäumnis ihrer Eltern nachholen, durch Vertrag einem unter sich den gemeinschaftlichen Grundbesitz als Eigentum übertragen und sich selbst mit verhältnismäfsig geringen Abfindungen begnügen.

Dem Amtsrichter in *Burgsteinfurt* ist nur ein Fall bekannt, in dem die Miterben sich nicht geeinigt haben; die Erben waren aber keine Deszendenten, sondern Seitenverwandte.

Im Kreise *Ahaus* weifs der Landrat nur von 2 Fällen, in welchen sich die Erben nicht auf einen Übernehmer einigten, so dafs Realteilung eintrat; das eine Mal in Wessendorf, das andere Mal in Estern-Büren; dagegen berichtet derselbe Landrat von wiederholten Fällen der Einigung, so in Aueresch bei einem Hof von 75 ha, in Wessum bei einem Hof von 25 ha, in Legden bei einem Hof von 35 ha. Die gütliche Einigung der Miterben auf *einen* Übernehmer ist ebenfalls im Kreise *Koesfeld* mehrfach beobachtet worden.

Der Landrat von *Münster* berichtet, dafs in den meisten Fällen das Trachten der ganzen Familie darauf gerichtet sei „den Hof auf jeden Fall der Familie zu erhalten und die abziehenden Geschwister sich deshalb mit einem verhältnismäfsig geringen Erbteil begnügten“. Wo diese Gesinnung fehle und die Erbfolge nicht durch bündiges Testament geregelt sei, komme es aber auch zum *Verkauf* oder zur *Überschuldung*, die dann späterhin zum notwendigen Verkaufe führe. In solchen Fällen ist es auch häufiger zu Prozessen um das Recht der Gutsnachfolge und über die Höhe der Abfindungen gekommen. Auf die Höhe der Abfindungen wird unten näher eingegangen werden. —

Das Bestreben, den Grundbesitz ungeteilt zu erwerben, findet sich eben sowohl beim *kleinen* wie beim *gröfseren Besitz;* es beschränkt sich auch nicht etwa auf die ausschliefslich Landwirtschaft treibende Bevölkerung. „Die meisten *Handwerker* sind gleichzeitig — selbstverständlich in kleinerem Umfang — auch Ackergutsbesitzer, und gerade bei den Handwerkern findet sich in hohem Grade das Streben ausgeprägt, ein eigenes Heim, wenn thunlich, mit Ackergrund zu erwerben und die hierdurch für die Familie errungene soziale Stellung auch in der späteren Generation zu erhalten“ (A.-G. Lüdinghausen). Auch das A.-G. Rheine spricht sich hierüber aus: „Dasselbe“ Streben „gilt

bezüglich des Mittelstandes und der sogenannten kleineren Leute in der Stadt Rheine, soweit diese überhaupt mit Grund angesessen sind."

Successions-Ordnung. Der *Übernehmer* des Hofes ist sowohl im Intestaterbgange als auch nach den Verfügungen der Erblasser in der Regel der *älteste Sohn,* und wenn Söhne nicht vorhanden sind, die *älteste Tochter.*

Aus dem *Kreise Ahaus* wird berichtet, dafs ein jüngerer Sohn nur dann Hofesnachfolger wird, wenn der älteste wegen seiner Berufswahl oder wegen körperlicher Fehler oder, weil er vorteilhaft auf einen anderen Hof geheiratet hat, das väterliche Gut nicht selbst übernehmen kann; es tritt dann der Nächstälteste an seine Stelle. Dieselbe Sitte ist in den anderen Kreisen verbreitet, mit Ausnahme von Beckum, wo meist der jüngste Sohn den Hof erhält, wenn der älteste aus irgend einem Grunde zur Hofesübernahme ungeeignet erscheint.[1])

Verfügungen auf den Todesfall und unter Lebenden. Die erste das geltende Intestaterbrecht ausschliefsende Verfügung wird seitens der Ehegatten sehr häufig schon bei Eingehung der Ehe getroffen, indem sie sich für den Fall der kinderlosen Ehe *wechselseitig* unter Berücksichtigung der Noterben *zu Universalerben einsetzen.* Diese Verfügung wird aber regelmäfsig durch eine spätere abgeändert oder durch die Geburt von Kindern hinfällig.[2]) Aus den Kreisen Ahaus, Borken, Lüdinghausen und Steinfurt wird berichtet, dafs kinderlose Eheleute regelmäfsig eine Verfügung dahin treffen, dafs der Hof ungeteilt an einen erbberechtigten Seitenverwandten fallen solle.

Eine wirkliche Vererbung auf Grund von Erbverträgen ist im ganzen Bezirk selten. Häufiger geht der Grundbesitz auf Grund von *Testamenten* über; die regelmäfsige und beliebteste Form der Verfügung über die Gutsnachfolge ist jedoch der *Überlassungsvertrag.*

Testamente kommen im allgemeinen nur vor, wenn die Kinder noch minderjährig sind, der eine Eheteil schwer erkrankt ist, oder wenn „wegen mifslicher Vermögensverhältnisse oder aus anderen wirtschaftlichen Gründen einstweilen eine möglichst geringe Schwächung der Vermögenskraft des überlebenden Ehegatten notwendig erscheint" (A.-G. Lüdinghausen). In solchen Fällen wird der überlebende Ehegatte zum Universalerben ernannt mit der Auflage, eines der auf den Pflichtteil gesetzten Kinder (der Regel nach den ältesten Sohn) später zum Anerben zu ernennen und die Abfindungen der übrigen festzusetzen.

Vermindernd wirkt auf die Zahl der Testamente der Umstand ein, dafs wegen ihrer Widerruflichkeit der präsumtive Erbe nicht sicher gestellt ist, und die Verfügung aufserdem der Anfechtung wegen der Pflichtteilsverletzung unterliegt.

„Die fürsorglichen Eltern des auf einen Hof heiratenden („aufheiraten-

---

[1]) Über die Wahl des Anerben in den hierher gehörigen Teilen des Kreises Tecklenburg, s. unten S. 89/90.

[2]) Vgl. Anlage I § 1.

den") Teiles verlangen vor Erteilung der Einwilligung zum Eingehen der Ehe eine sicherere Gewähr dafür, dafs die Berufung zur Besitznachfolge nicht doch noch widerrufen oder angefochten werden kann, als das Testament sie bietet". (L.-R. Beckum.)

Das Amtsgericht Bocholt berichtet: „Testamente sind weniger beliebt, weil den Kindern der Pflichtteil hinterlassen werden mufs, der Ermittelung des Pflichtteils von den Taxatoren der Verkaufs- und nicht der Ertragswert zu Grunde gelegt zu werden pflegt und deshalb die Pflichtteilssumme, abgesehen von den Ausnahmefällen, in denen das Gesetz vom 4. Juni 1856 oder das vom 30. April 1882 zur Anwendung gelangt, häufig höher ausfallen, als die Abfindungen, die die Eltern den abgehenden Kindern zuwenden möchten."

Wenn der gewählte Anerbe abwesend und daher ein Vertragsabschlufs mit ihm nicht möglich ist, kommen letztwillige Bestimmungen vor, die ganz dem Übertragsvertrag entsprechen, aber noch eine Substitution enthalten für den Fall, dafs der gewählte Nachfolger nicht annehmen will oder kann (A.-G. Lüdinghausen).

Die Zahl der Testamente im Verhältnis zu der der Übertragsverträge erscheint am höchsten im *Kreise Münster;* wie oben schon angeführt, kamen auf 166 Testamente ca. 200 Übertragsverträge; eine genaue Zahl der Übertragsverträge ist nur sehr schwer festzustellen, da dieselben vorwiegend notariell abgeschlossen werden; so kamen z. B. im Amtsgerichtsbezirk Lüdinghausen auf 120 gerichtliche Übertragsverträge 200 notarielle.

Ein sehr bekannter Rechtsanwalt in *Burgsteinfurt* war der Ansicht, dafs auch dort die Testamente etwas vorwiegen.

Im Amtsgerichtsbezirk *Ölde* kommt der Übertragsvertrag nach Meinung der mit den dortigen Verhältnissen vertrauten Personen in 90 % aller Erbfälle zur Anwendung.

Im Amtsgerichtsbezirk *Lüdinghausen* haben in der Zeit vom 1. Januar 1890 bis Oktober 1894 folgende Übergänge von ländlichem Grundbesitz stattgefunden:

	bei Kolonaten	Kotten	Hausstellen		
Auf Grund von Testamenten . .	8	5	6	=	19
„ „ „ Übertragsverträgen	53	115	152	=	320
im ganzen	61	120	158	=	339 Verfügungen.

Der *Zeitpunkt* des Vertragsabschlusses wird, wie aus obigem hervorgeht, häufig durch die Heirat des ältesten Sohnes bestimmt.

Inhalt der Verfügungen. Durch die Verfügung zu gunsten des Anerben werden ihm das bewegliche und unbewegliche Vermögen und die Schulden übertragen;[1] nur das Amtsgericht Bocholt führt an, dafs gröfsere Kapitalien nicht mitübertragen werden; der Berichterstatter hat eine derartige Wahrnehmung in dem sehr wohlhabenden Kreise Beckum nicht machen können.

---

[1]) Vgl. Anlagen I und II.

In den *Kreisen Münster* und *Steinfurt*, den einzigen, in denen die testamentarischen Verfügungen den Übertragsverträgen an Zahl nahezu gleichkommen oder sie übertreffen, wird in Testamenten, wie in Überlassungsverträgen festgesetzt, dafs der Anerbe mit dem 30. Lebensjahr die Verwaltung des Hofes übernehmen soll; bis zu diesem Zeitpunkt behalten sich die Eltern, bezw. der überlebende Teil Verwaltung und Niefsbrauch, weiterhin standesgemäfsen Unterhalt bis zum Tode vor.

Im *übrigen Bezirk* werden meist von beiden Eltern für sich, bezw. für den überlebenden Teil *„die Rechte" vorbehalten.* Dem Anerben ist dann die Gutsnachfolge gesichert; den Übertraggebern aber verbleiben Verwaltung und Niefsbrauch. Meist wird die weitere Beschränkung für den Gutsübernehmer beigefügt, dafs er den ihm übertragenen Grundbesitz ohne Genehmigung des Übertragsgebers nicht veräufsern oder belasten darf. (L.-R. Borken.)

Häufig mufs der Anerbe sich dann auch vertragsmäfsig verpflichten, bei den Eltern auf dem Hofe mit seiner Familie zu bleiben und die Arbeitskraft dem Hofe zu widmen. (A.-G. Lüdinghausen.)

Werden die Rechte nicht vorbehalten, wie es oft bei der überlebenden Frau vorkommt, so wird lebenslänglicher standesgemäfser Unterhalt in allen Lebensbedürfnissen, liebevolle Pflege in alten und kranken Tagen etc. ausbedungen; eine genaue Bestimmung der einzelnen Leistungen wird nicht getroffen. „Die Verträge beschränken sich in der Regel darauf zu sagen, dafs der Annehmer die Leibzüchter *in gesunden und kranken Tagen unterhalten* mufs, so gut, wie er es selbst hat, dafs er sie verpflegen und mit kindlicher Liebe und Ehrfurcht zu behandeln und ihnen ein bestimmtes Taschengeld zu geben hat." (A.-G. Lüdinghausen.) Auch sonst wird das wöchentlich zu zahlende Taschengeld („Spielgeld" von 50 Pfg. bis 1 M) erwähnt (Kreis Beckum, A.-G. Werne).

Aus dem Kreise Ahaus wird berichtet, dafs, bei kleinen Kotten auch im Fall des vorbehaltenen Verwaltungs- und Niefsbrauchsrechts der Mutter, sofern dies zum standesgemäfsen Unterhalt nicht ausreicht, noch ein geringer monatlicher Zuschufs vom Anerben zu zahlen ist.[1])

Häufig wird neben dem Altenteil eine *Abzugsrente* vorbehalten, die ziemlich hoch festgesetzt wird, um einen Druck auf den Anerben zwecks guter Behandlung ausüben zu können. „Sie ist geeignet, einer schlechten Behandlung von seiten des Übernehmers oder dessen Rechtsnachfolger hauptsächlich dann vorzubeugen, wenn ihre Höhe reichlich bemessen ist. Durch sie erhält der Übertragsgeber das Recht, jederzeit vom Hofe unter Mitnahme der zu seinem persönlichen Gebrauche dienenden Betten, Wäsche und Kleidungsstücke etc. abzuziehen; andererseits wird der Übernehmer verpflichtet, an Stelle des Altenteils eine vierteljährlich im voraus zahlbare Summe zu zahlen, für welche der Übertragsgeber sich bei fremden Leuten standesgemäfsen Unterhalt sichern kann." (L.-R. Beckum, Lüdinghausen.)

Im ganzen Bezirk endlich treffen die Eltern nicht selten Bestimmungen

---

[1]) Vgl. Anlage II.

hinsichtlich ihres Begräbnisses; eine bestimmte Summe wird vielfach für das Lesen von Messen ausgemacht.

Der Vorbehalt der Eltern wird im Grundbuche meist nicht eingetragen, jedoch wird das Gegenteil aus dem Kreise Borken berichtet.

Aufser dem Altenteil werden dem Hofesübernehmer *Verpflichtungen gegenüber* seinen *Geschwistern* auferlegt. Er hat sie mit Geld und Naturalaussteuer abzufinden.

Als *Zahlungstermin* wird Grofsjährigkeit, Verheiratung oder definitives Verlassen des Hofes festgesetzt, stellenweise, z. B. in Kreis Münster, auch das Alter von 25, bezw. 30 Jahren.

Bis zu der Auszahlung der Abfindung haben die Abfindungsberechtigten das Recht auf Wohnung und standesgemäfsen Unterhalt gegen Mitarbeit nach Kräften auf dem Hofe, das sogenannte „*Recht auf freien Ein- und Ausgang*".

Die Abfindungen dürfen nach dem Bericht des A.-G. Lüdinghausen „den Berechtigten von dem Besitzer nicht aufgedrungen werden, während ersteren ein Kündigungsrecht beigelegt wird, welches aber verständig meist zu gunsten des Besitzers nur mit dem Erfolge ausgeübt werden kann, dafs dieser, wenn innerhalb desselben Jahres von mehreren die Abfindung gefordert wird, für jedes Jahr immer nur eine Abfindung auszukehren verpflichtet ist; für kränkliche Kinder werden dann noch besondere Bestimmungen getroffen, in der Regel dahin, dafs sie zeitlebens auf dem Hofe zu unterhalten sind und erst, wenn sich ihr Aufenthalt dort nicht nach ihren Wünschen gestaltet, unter Mitnahme der Abfindung abgehen können. Endlich wird auch Fürsorge getroffen für Seitenverwandte, welche auf dem Hofe schon längere Zeit mit gearbeitet haben und durch frühere Anordnungen eine gesicherte Zukunft nicht erhalten haben".

Bei gröfseren Kolonaten, wo naturgemäfs gröfsere Abfindungen festgesetzt werden, kommt in den meisten Gegenden zu dem Ein- und Ausgangsrecht noch ein Anspruch auf *Taschengeld* oder auf *Lohn,* allerdings erst von einem bestimmten Alter, in Beckum vom vollendeten 18. Jahre an.

Bei kleinen Kotten dagegen, wo die Abfindung eine sehr niedrige ist, so dafs deren Zinsen mit der in dem Ein- und Ausgangsrecht liegenden Belastung des Übernehmers in keinem Verhältnisse stehen, wird nur das „*Heimatsrecht*" gewährt. „In diesem Fall mufs der Abfindling bei Erreichung eines gewissen Alters den Hof verlassen und als Knecht oder Magd bei fremden Leuten seinen Lebensunterhalt suchen, er behält aber für den Fall der *Erkrankung* oder vorübergehender *Arbeitslosigkeit* das Recht auf freien Ein- und Ausgang und auf freie Pflege, bezw. auf Unterhalt. Auch erhält er das Recht auf „freies Nähen und Flicken" (Nähen der neuen und Lappen der alten Kleider). Mit der Zahlung der Abfindung erlöschen diese Rechte." (L.-R. Beckum.)

„Sind die abgefundenen Kinder noch sehr jung, so werden besondere Bestimmungen getroffen für die Zeit, während deren sie sich noch nicht selbst etwas verdienen können, so das Recht, auf Kosten des Besitzers

den erforderlichen Unterricht in der Schule und auch wohl in einem Handwerk zu erhalten. Meistens wird auch Fürsorge getroffen, dafs die unabgefundenen Söhne, wenn sie zum Militärdienst herangezogen werden, während der Dauer desselben von dem Besitzer des Kolonats kleine Zuschüsse erhalten.“ (A.-G. Lüdinghausen.)

Die regelmäfsige *Sicherstellung der Abfindung* im Grundbuch ist nur aus dem Kreise Steinfurt bekannt.

Höhe der Abfindungen. Während früher die Abfindungen hauptsächlich in *Naturalien* bestanden, spielt heute das *bare Geld* die gröfsere Rolle. Hier mögen zwei Beispiele aus dem Kreise Ahaus angeführt werden:

In dem einen Fall mufs der Anerbe jedem Miterben 2000 M bezahlen, und neben freiem Aus- und Eingang, bis zum Abzug vom Hofe, jedem jährlich 75 M Lohn gewähren. Von den 2000 M sind 1000 M beim Abzug vom Hofe zu zahlen, die anderen 1000 M drei Jahre später; daneben erhält jedes Kind ein Pferd, eine Kuh, ein zweischläfriges Bett mit Bettlade, eine 12teilige Kistenfüllung, einen Koffer, einen Kleiderschrank, einen Tisch und eine Kommode.

In dem anderen Fall mufs der Anerbe seiner Schwester freien Aufenthalt auf dem Hofe und nach dem Tode des Übertraggebers auch noch jährlich ein Taschengeld von 50 M gewähren; beim Abzug vom Hofe erhält sie 900 M bar, die zweitbeste Kuh (im Wert von mindestens 150 M) und eine 12teilige Kistenfüllung (Wert 600 M). Einer Nichte müssen bei erreichter Grofsjährigkeit 300 M gezahlt werden, den beiden Brüdern des Anerben je 600 M, dem einen 2 Jahre nach dem Tode des Übertraggebers, dem anderen 4 Jahre später.

Der Grundsteuerreinertrag dieses Hofes beträgt 42,42 Thlr., und der Hof selbst wird auf 9000 M, das Mobiliarvermögen auf 1000 M geschätzt; von diesem Aktivvermögen kommen vorerst in Abzug 2900 M Schulden, so dafs das Aktivvermögen noch 7100 M beträgt. Der Wert der Abfindungen ist im ganzen 3150 M, so dafs dem Anerben 3950 M bleiben, was keinenfalls als eine Überlastung angesehen werden kann.

Die Abfindungen sind der Regel nach mäfsige, obwohl sie gegen früher in einzelnen Gegenden, z. B. in Burgsteinfurt, erheblich gestiegen sind. Allgemein ist bei der Verfügung das Bestreben darauf gerichtet, den Hof in die Hand *eines leistungsfähigen* Übernehmers zu bringen und der Familie zu erhalten. Die Abfindungen sind daher „verhältnismäfsig gering bemessen“. (L.-R. *Münster.*)

„Bei den Verfügungen verfolgt man den Zweck, den Hofesnachfolger so zu stellen, dafs er das Gut in der bisherigen Art behalten und bewirtschaften kann. Die Abfindungen bestehen meist in einer verhältnismäfsig gering bemessenen Barsumme und einer in Mobilien zu leistenden Ausrüstung.“ (A.-G. *Münster.*)

Aus dem *Kreise Steinfurt* berichtet der Landrat: „Die Höhe der Abfindungen wird wesentlich nach der Leistungsfähigkeit des Vermögens bemessen und darauf gehalten, dafs der Gutsübernehmer durch dieselben nicht

so in Anspruch genommen wird, dafs ihm die Aufrechterhaltung des Familienbesitzes zu schwer oder gar unmöglich würde. Hierbei wird häufig sogar unter dem landrechtlichen *Pflichtteil* heruntergegangen, ohne dafs die benachteiligten Abfindlinge sich zu beschweren oder gar klagbar zu werden pflegen."

„Die Höhe der Abfindungen wird wesentlich nach der Leistungsfähigkeit des Vermögens bemessen und darauf gehalten, dafs der Gutsübernehmer durch dieselben nicht so in Anspruch genommen wird, dafs ihm die Aufrechterhaltung des Familienbesitzes zu schwer oder gar unmöglich würde. Hierbei wird sogar unter den landrechtlichen Pflichtteil heruntergegangen, ohne dafs die benachteiligten Abfindlinge sich zu beschweren oder gar klagbar zu werden pflegen." (A.-G. *Rheine.*)

Nach dem Berichte des A.-G. *Burgsteinfurt* entsprechen die Abfindungen der Leistungsfähigkeit des Gutes und setzen den Nachfolger in den Stand, das Gut der Familie zu erhalten.

Im *Kreis Ahaus* wird „in allen Fällen bei Bemessung der zu zahlenden Abfindungen darauf gesehen, dafs der Übertragsnehmer oder Erbe wirtschaftlich leistungsfähig bleibt, und durch die zu zahlenden Abfindungen nicht zu sehr belastet wird. Eine Benachteiligung der Miterben läfst sich hierbei nicht vermeiden. Mufs bei Vererbung des Grundbesitzes das geltende Intestatrecht zur Anwendung gelangen, so wird in der Regel unter den Miterben eine Einigung dahin erzielt, dafs der älteste männliche Erbberechtigte den Grundbesitz gegen billige, das Erbe nicht zu sehr belastende Abfindung der übrigen Erbberechtigten ungeteilt übernimmt." (Landrat.)

Das A.-G. Ahaus bemerkt: „Der Übertraggeber ist im allgemeinen geneigt, die Nachfolger im Besitz besonders zu begünstigen und werden die Abfindungen wohl nie zu hoch festgesetzt."

A.-G. Vreden schreibt: „Es wird darauf gesehen, dafs der Übernehmer oder Erbe wirtschaftlich leistungsfähig bleibt, und durch die Abfindungen nicht zu schwer belastet wird. Eine Benachteiligung der Miterben läfst sich hierbei nicht vermeiden, da nur in dieser Weise der Hof sich erhalten läfst und andernfalls eine Zerstückelung des Grundbesitzes eintreten würde, was nicht im Interesse des Bauernstandes nach den hiesigen Verhältnissen liegen kann."

Der Landrat von *Borken* betont, dafs „auf die Erhaltung des ländlichen Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers hingewirkt wird" (ebenso A.-G. Borken).

A.-G. Bocholt berichtet: „Welche Grundsätze für die Berechnung des Wertes der Landgüter bei Festsetzung der Abfindungen mafsgebend sind, kann nicht mit Zuverlässigkeit angegeben werden. Nur steht so viel fest, dafs der Ertrags- und nicht der Verkaufswert zu Grunde gelegt wird. Hierbei wird jedoch wohl weniger an den Reinertrag gedacht, zu dem die Grundstücke zu der Grundsteuer eingeschätzt sind, als vielmehr an den, den Erblassern bekannten Ertrag, den die Grundstücke thatsächlich abzuwerfen pflegen. Für den hiesigen Bezirk mag sich dieser Wert mit dem 20 bis 30fachen Katastralreinertrage decken."

Das A.-G. *Dorsten, Kreis Recklinghausen* (nördlich der Lippe), schreibt: „Es ist den Landwirten dieser Gebrauch — nämlich die ungeteilte Vererbung — so in Fleisch und Blut übergegangen, dafs auch die abgehenden Kinder (d. h. diejenigen welche mit Geld und Geldeswert abgefunden werden) ganz damit einverstanden sind, dafs sie weniger und meist erheblich weniger erhalten, wie der Anerbe oder Hofesauffolger."

Aus dem *Kreise Koesfeld* berichtet der Landrat: „Die festgesetzten Abfindungen pflegen regelmäfsig die Höhe der gesetzlichen Erbportion und auch des Pflichtteils nicht zu erreichen; indessen werden den abzufindenden Geschwistern andere Vorteile ausbedungen, welche bewirken, dafs die durch die Eltern getroffenen Festsetzungen in den seltensten Fällen gerichtlich angefochten werden. Derartige Vorteile sind z. B. das Recht der Kinder, auf den Kolonaten bis zur erreichten Selbständigkeit durch Ergreifung eines anderen Lebensberufes oder bis zur Verheiratung wohnen bleiben zu dürfen, Verpflichtung des Anerben den noch nicht abgefundenen auf dem Kolonate wohnenden Geschwistern ein jährliches Taschengeld auszukehren, wohingegen diese zur Mitarbeit verpflichtet sind."

A.-G. Dülmen: „Selbst in dem Falle, dafs bei der Beerbung eines ländlichen Grundbesitzes ein solcher Übertragskontrakt nicht vorliegt, wird in der Regel die Erhaltung des Grundvermögens in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers in der Art erzielt, dafs die Geschwister, bezw. Miterben des letzteren sich mit demselben in der Art auseinandersetzen, dafs deren Abfindungen, bezw. Erbteile bedeutend niedriger festgesetzt werden, als sie nach Intestaterbrecht sein würden."

Nach den Angaben des A.-G. Koesfeld „entsprechen die Abfindungen der Leistungsfähigkeit des übertragenen Besitzes".

Aus dem *Kreise Lüdinghausen* berichtet der Landrat, dafs in den Verfügungen über den Grundbesitz „zugleich die an die Geschwister zu zahlenden, oft minimalen Abfindungen bestimmt" werden. „Thatsächlich kommt diese Gepflogenheit, welche die Bestimmungen über den *Pflichtteil* ganz aufser Acht läfst, der Erhaltung der Höfe zu Gute, und es erklärt sich daraus wohl auch, dafs nur so wenige Besitzer ihre Höfe in die Landgüterrolle eintragen lassen, weil sie die dadurch zu erlangenden Befugnisse, den Besitznachfolger zu bevorzugen, in weit höherem Mafse durch die bestehende Familiendisziplin erreichen."

Der Landrat teilt auch einiges thatsächliche Material mit, aus dem sich das Verhältnis der Höhe der Abfindungen gegenüber dem ungefähren Verkaufswert des betreffenden Hofes ergiebt; die Abfindungen betrugen nämlich in 1 Fall $^1/_{10}$, in 3 Fällen $^1/_6$, in 3 Fällen $^1/_5$, in je 4 Fällen $^1/_4$ und $^1/_3$, in 1 Fall $^2/_5$ des Verkaufswerts. Letzterer schwankt zwischen dem 51- und 162fachen Betrag des Katastralreinertrags; in welchem Verhältnis der Verkaufswert zu dem wahren Ertragswert steht, kann allerdings nicht festgestellt werden.[1])

[1]) Vgl. Anlage III.

Das A.-G. Werne bezeichnet die Abfindungen der Geschwister als mäfsig.

Das A.-G. Lüdinghausen berichtet: „Ein bestimmter Übernahmepreis wird — ausdrücklich wenigstens — niemals festgesetzt. Der durch Berechnung und Zusammenrechnung der den abzuziehenden Geschwistern zu gewährenden Geld- und Naturalausstattungen (unter Hinzurechnung der entsprechenden Quote für den Anerben) sich ergebende Übernahmepreis entspricht regelmäfsig nicht dem vollen Kaufwert. Er bleibt vielmehr häufig so weit hinter demselben zurück, dafs die Schicht und event. Pflichtteilsrechte der Kinder nicht gewahrt sind.

Die Nothwendigkeit der *Bevorzugung* des Anerben ist so tief in der *Rechtsüberzeugung* der Bevölkerung begründet, dafs eine Anfechtung der Dispositionen seitens der Kinder wegen Benachteiligung nur selten erfolgt; — mir ist ein bestimmter Fall überhaupt nicht erinnerlich — und dafs selbst dann, wenn beide Eltern, ohne eine Verfügung getroffen zu haben, verstorben sind, die Kinder, auf die Erhaltung des elterlichen Besitzes Bedacht nehmend, regelmäfsig *einem* die Übernahme des Vermögens durch einen mäfsigen Übernahmepreis zu ermöglichen suchen. Das Gesagte gilt nicht allein für den Bevölkerungsteil, welcher *ausschliefslich Landwirtschaft* betreibt, es ist vielmehr die gleiche Sitte und Gewohnheit *auch von der übrigen sefshaften Bevölkerung,* soweit nicht ausnahmsweise Kapitalbesitz oder überhaupt beweglicher Besitz bei der Bemessung der Erbteile erheblich ins Gewicht fällt, zu behaupten. .... Die Höhe der den Kindern im Mindestbetrage auszusetzenden Abfindungen ist in den verschiedenen Fällen durchaus verschieden. Gleichwohl ist es mir noch nie vorgekommen, dafs die hieraus — nämlich aus den gesetzlichen Vorschriften — sich ergebenden Erwägungen bei Errichtung eines Testaments oder eines Übertragsvertrages bei den Beteiligten für die Bemessung der Höhe der Abfindungen mafsgebend gewesen wären. Ich bin überzeugt, dafs derartige Unterscheidungen dem Rechtsbewufstsein der Bevölkerung vollständig fremd sind, und dafs die Eltern (bezw. der längstlebende Elternteil) bei der Festsetzung der Abfindungen lediglich von dem Gedanken sich leiten lassen, was der Anerbe, wenn ihm ermöglicht werden soll, das Vermögen zu erhalten, füglich zu leisten im Stande ist. Es ist erklärlich, dafs hierbei Verletzungen der Schicht- und Pflichtteilsrechte unvermeidlich sind. Wenn, wie hervorgehoben wurde, eine Anfechtung erfahrungsgemäfs nicht erfolgt, so hat dies, abgesehen von dem erwähnten Umstande — dafs die Bevorzugung der Anerben der Rechtsüberzeugung entspricht — zum Teil auch darin seinen Grund, dafs regelmäfsig neben der Abfindung noch andere der Schätzung in Geld sich entziehende Vorteile — wie erwähnt — gewährt werden. Eine auch nur einigermafsen zuverlässige, ziffermäfsige Angabe des regelmäfsigen Verhältnisses der Abfindungen zum Vermögen zu machen, ist meines Erachtens unmöglich. Die Gründe, welche für die Bemessung desjenigen, was der Anerbe leisten kann, bei den einzelnen ausschlaggebend sind, sind eben zu verschieden. Ich will nur darauf hinweisen, dafs stellenweise die Mitgift, welche der Braut des Anerben in Aussicht steht, den Ausschlag giebt. Häufig ist

mir auch schon gesagt worden, bei früheren Generationen seien Abfindungen zu *diesem* Betrage gezahlt worden, dieses müsse auch jetzt der Anerbe leisten können. Häufig ist auch der Umstand, dafs krüppelhafte Geschwister zu ernähren sind, oder dafs die noch nicht betagten Eltern nicht mehr arbeitsfähig sind, ausschlaggebend.

Trotz dieser Verschiedenheit ist aber als erfahrungsgemäfs feststehend zu betrachten, dafs der *Verkaufswert* die aus der Zugrundelegung der Abfindungen sich ergebende Schätzung regelmäfsig weit hinter sich zurückläfst, und dafs namentlich bei dem gröfseren Besitz, wenn nicht die *Taxgrundsätze des Gesetzes vom 4. Juni 1856 und der Landgüterordnung zu Hilfe kämen,* oft ein grofses Mifsverhältnis sich herstellen würde."

Im Kreise *Beckum* erhalten „die übrigen Geschwister Abfindungen ausgesetzt, deren Gesamthöhe günstigsten Falls die Hälfte, oft aber noch nicht $1/3$ des Gesamtvermögens erreicht. Die Absicht ist hierbei, den Hof auf Kosten der übrigen Geschwister ungeteilt in der Hand eines leistungsfähigen Besitzers zu erhalten. Anfechtungen solcher Übertragsverträge seitens der abgefundenen Kinder, die zu einem derartigen Vertragsabschlusse gar nicht hinzugezogen werden, kommen nicht oder doch höchst selten vor, da dieselben mit der Pflichtteilsklage überhaupt nicht anfechtbar sind."

A.-G. Beckum berichtet: „Dafs der Übernehmer des Hofes bei Weitem mehr erhält, als alle übrigen Geschwister zusammen, liegt auf der Hand. Wir sind der Meinung, dafs die gesamten Abfindungen der übrigen Geschwister etwa ein *Vierteil,* höchstens ein *Dritteil* des gesamten elterlichen Vermögens betragen. Mehr zu übernehmen ist der neue Gutsherr nicht im Stande, da er andernfalls das Gut nicht in wirtschaftlichem Zustande erhalten könnte."

A.-G. Ahlen: „Die Verfügungen verfolgen stets das Ziel, den Grundbesitz der näheren oder entfernteren Familie des Gutseigentümers in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers zu erhalten."

A.-G. Ölde: „Es ist das Bestreben unverkennbar, den Gutsübernehmer auf Kosten der abgehenden Geschwister thunlichst zu bevorzugen, damit das Gut in einer leistungsfähigen Hand bleibe. Die Abfindungen werden deshalb so gering bemessen, dafs häufig — wohl regelmäfsig wenn mehr wie 4 Kinder vorhanden — der Pflichtteil (§ 392 A.-L.-R. II 2) nicht gewahrt wird, sofern man das Gut zu einem billigen Verkaufswerte in Anschlag bringt. Man wird in der Annahme nicht fehl gehen, dafs selten die Gesamtsumme der Abfindungen die *Hälfte* des Verkaufswertes übersteigt, wohl aber häufig bis zu einem *Drittel* dieses Wertes herabsinkt."

Der L.-R. von *Warendorf* berichtet: „Der Grundbesitz wird hierbei — bei Festsetzung der Lasten des Übernehmers — nach dessen durch die jeweiligen Verhältnisse bedingten wirtschaftlichen Werte, nicht nach dem etwaigen Verkaufswerte in die Rechnung eingestellt, und wenn auch mitunter Täuschungen hinsichtlich dieses wirtschaftlichen Wertes vorkommen mögen, und derselbe in Folge dessen hier und da reichlich hoch angenommen wird, so ist doch mit sehr wenigen Ausnahmen das Bestreben, den Grundbesitz

in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers zu bringen und denselben dadurch der Familie zu erhalten, ein allgemeines.

A.-G. Warendorf: „Bei Festsetzung der Abfindungen wird seitens der Kontraehnten immer erwogen, dafs zunächst das Landgut nicht zu sehr belastet wird, so dafs Gefahr dafür, dafs dasselbe ungeteilt nicht würde der Familie erhalten bleiben können, nicht vorliegt, wie auch ferner, dafs die abzufindenden Geschwister durch die ihnen zu gewährenden Abfindungen in die Lage versetzt werden, sich selbst eine ihrem Stande entsprechende Zukunft zu sichern und zu verschaffen."

Hier sind die niedrigsten Abfindungen bekannt geworden. Einzelne Kolonen waren der Meinung, ihr Hof gehöre nicht zu dem freiem Vermögen, über das sie ungehindert verfügen könnten; infolgedessen wurden die Abfindungen aus dem Mobiliarvermögen berechnet, sie stellten äufserlich eine Belastung des Grundbesitzes dar, waren es aber thatsächlich nicht. Es handelt sich anscheinend um frühere Erbpachtgüter. —

Im ganzen ist es die Ausnahme, dafs, abgesehen von Täuschungen über den wirklichen Ertragswert des Hofes, die Verfügenden in dem Bestreben, den nachgeborenen Kindern den Erwerb der Selbständigkeit nach Möglichkeit zu erleichtern, zu hohe Abfindungen festsetzen.

Sehr *erleichtert* werden die Lasten des Hofübernehmers einmal dadurch, dafs die Abfindungen niemals alle gleichzeitig zu zahlen sind, dann dafs sehr häufig, besonders in den Kreisen Beckum, Warendorf, Steinfurt, die Abfindungsberechtigten das Recht des freien Ein- und Ausgangs auf dem Hof der Zahlung der Abfindung vorziehen, auch nicht unerbittlich auf den Abfindungen und dem Taschengeld bestehen. „Dazu kommt in vielen Fällen die Bestimmung, dafs die Abfindung, wenn der Berechtigte unverheiratet auf dem Hofe verstirbt, dem Hofesnachfolger zufällt, bezw. dafs dieser in solchem Fall von der Leistung völlig entbunden wird" (L.-R. Münster). Diese Bestimmung treffen die Erblasser sehr oft. Der fast bei jedem Hof befindliche *Waldbestand* bildet ein überaus günstiges Abfindungskapital, für dessen Ergänzung in vielen Gegenden Sorge getragen wird. Anderwärts aber wird für die Erhaltung des Forstes nichts gethan, und es wäre daher zu wünschen, dafs die früheren Holzordnungen nicht ganz aufser Anwendung gekommen wären.

Eine eigentümliche Sitte findet sich im östlichen Teil des Reg.-Bez. Münster, nämlich das *„Tauschen":* statt den Töchtern eine Abfindung auszusetzen, heiraten Sohn und Tochter des einen Hofes Tochter und Sohn des anderen, so dafs sich die Abfindungen ausgleichen; dieser Fall, der häufig vorkommt, ist insofern vorteilhaft, als dem Bauer die stets unangenehme Herausgabe baren Geldes erspart wird. —

Einflufs der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten auf die Vererbung der Landgüter. Die Wiederverheiratung des überlebenden Teiles ist, besonders wenn die Kinder noch jung sind, ein häufiger und wirtschaftlich wohl begründeter Vorgang; denn ein Hof wird stets am besten gemeinsam von einem Manne und einer Frau bewirtschaftet.

Vielfach jedoch entstehen, wenn eine von den beiden Ehegatten getroffene Verfügung fehlt und der Überlebende wegen Wiederverheiratung schichten mufs, recht bedenkliche Verhältnisse. Folgende Zahlen mögen über die Häufigkeit der *Schichtungen* ein Bild geben: Auf die oben aus dem Kreise Lüdinghausen schon erwähnten 339 Verfügungen der Eltern über den Grundbesitz kamen in demselben Zeitraume bei Kolonaten 14, bei Kotten 33 und bei Hausstellen 67, im ganzen also 114 Schichtungen.

„Bei der Schichtung wird dem überlebenden Teil das ganze gemeinschaftliche Vermögen gegen eine Taxe übertragen, welche von sämtlichen Beteiligten gebilligt wird, oder im Falle des Nichteinverständnisses unter Leitung des Richters aufgenommen wird. Letzterer Fall ist selten, in der Regel wird die von 2 Gerichtstaxatoren aufgenommene Taxe des unbeweglichen Vermögens gebilligt. Die Erbesauseinandersetzungen erfolgen meistens vor dem Notar oder durch Privatschrift, seltener vor Gericht.“ (A.-G. Burgsteinfurt.)

„Nur zu häufig kommt es vor, dafs die Vormünder aus nicht verstandenem Pflichtgefühl im Interesse ihrer Pflegebefohlenen zu viel verlangen.“ (L.-R. Warendorf.) Diese Abfindungen (der Schichtteil) werden hypothekarisch sicher gestellt, und bei einer späteren Übernahme des Hofes durch ein Kind zweiter oder gar dritter Ehe sind dann so viele Abfindungen zu zahlen, dafs der Hof überschuldet wird. Die Einkindschaftsverträge werden nur selten gemacht.

In dem Kreise Münster starb vor einigen Jahren einer der gröfsten Schulzenhofbesitzer, er hinterliefs eine Witwe und drei Kinder. Die Witwe schritt zur zweiten Ehe; der Hof wurde taxiert und die Hälfte des Vermögens als Erbteil der Kinder erster Ehe eingetragen. Der zweite ganz vermögenslose Ehemann war ein schlechter Landwirt, und schon nach 2 Jahren mufste er den Hof verkaufen, der in der Familie der Kinder erster Ehe mehrere Hundert Jahre hindurch gewesen war.

Aus dem Kreise Beckum wird berichtet, dafs bei den Schichtungen meist Verwandte das Vermögen nach dem wirklichen Reinertrag abschätzen.

Ein häufigeres Vorkommen der in Steinfurt wahrgenommenen Fälle, dafs der älteste Sohn *erster Ehe* später das Gut übernimmt, dem Stiefparens und den Stiefgeschwistern standesgemäfsen Unterhalt gewährt, hat der Berichterstatter nicht bemerken können. Nur das A.-G. *Lüdinghausen* teilt mit: „Bei der Schichtung tritt mitunter schon die Neigung hervor, Bestimmungen darüber zu treffen, dafs einem der Kinder aus der aufgelösten Ehe demnächst das Gut zufallen soll, und gleich in den Schichtungsvertrag eine vollständige Skizze des späteren Gutsüberlassungsvertrages aufzunehmen.“ Meist aber übernimmt schliefslich ein Kind der zweiten Ehe (der älteste Sohn) den Hof; nach früherem Recht bekam ihn regelmäfsig ein Sohn erster Ehe.

Selbst durch ausdrückliche testamentarische Bestimmung wird dies nicht immer erreicht, weil die verschlossen überreichten letztwilligen Verfügungen häufig überaus unklar und mangelhaft abgefafst sind. „So sind aus diesem Anlafs in den letzten Jahren um 2 gröfsere Höfe in den

Gemeinden Hiltrup und Westbevern Prozesse geführt, wovon der eine nach 8jähriger Dauer und einem Gerichts- und Mandatenaufwand von etwa 12000 M entschieden ist, der andere noch in der 2. Instanz schwebt. In beiden Fällen hatten die Eltern durch Testament bestimmt, dafs der älteste Sohn erster Ehe nach Erreichung des 30. Lebensjahres den Hof zu übernehmen berechtigt sein sollte, aber keine bestimmte Summe als Hofeswert angesetzt. Der älteste Sohn (Anerbe) mufste dann später von seinen Stiefeltern, bezw. Stiefgeschwistern das Recht der Hofesübernahme erstreiten und dann noch über die Höhe der seinen Stiefgeschwistern, bezw. Stiefeltern zu zahlenden Abfindungen langjährige Prozesse führen. In beiden Fällen wurden die Höfe so belastet und vor der Übernahme so devastiert, dafs sie der Familie nicht erhalten werden können; in einem Falle ist bereits ein Teil der Grundstücke verkauft." (L.-R. von Münster).

II. Die Grafschaften Tecklenburg und Lingen.

Der nördlichste Kreis des Reg.-Bez. Münster, Tecklenburg, umfafst einmal die ehemaligen Grafschaften Tecklenburg und Lingen, soweit sie zur Provinz Westfalen gehören, dann von dem ehemaligen Bistum Münster die Ämter Riesenbeck, Bevergern und den südwestlichen Teil des Amtes Schale-Hopsten. Der Kreis besteht vorzugsweise aus dem Hügel- und Bergland des Ibbenbürener Kohlengebirges und dem letzten Ausläufer des Teutoburger Waldes; nur der äufserste Norden und das Gebiet südlich des Teutoburger Waldes sind eben. Das Ibbenbürener Gebirge ist ein allseitig scharf abgegrenztes Tafelland, welches eine Länge von ca. 15 km und eine Breite von 5 km hat. In ihm sind ziemlich gute Kohlenlager vorhanden, die augenblicklich[1]) nicht betrieben werden können, da vor einiger Zeit die Zechen versoffen sind. Der Steinkohlensandstein wird zu Bau- oder Pflastersteinen verwendet; die Kalksteinbrüche des Gebirges geben den vielen Kalköfen in Lengerich den nötigen Rohstoff. Durch das Thal der Ahe wird das Gebirge vom Teutoburger Wald getrennt. Das Thal ist wellig und stark bewaldet, stellenweise ist auch ausgedehntes Haideland vorhanden. Der Teutoburger Wald zeigt auch hier in seinem letzten Teil den charakteristischen langen, nur wenig nach Westen sich senkenden, von tiefen Querthälern durchschnittenen Bergrücken.

Der Kreis ist wie das Münsterland mit Einzelhöfen besiedelt. Das Acker- und Gartenland nimmt nur 29,66 %, die Wiesen nehmen 12,72 %, die Weiden 13,42 %, die Holzungen 18,25 % der Gesamtfläche ein; nicht weniger als 21,97 % der Kreisfläche sind Öd- und Unland. Der Boden enthält viel Sand und Moor.[2])

Die Bevölkerung ist überwiegend landwirtschaftlich; 1895 waren im Hauptberuf land- und forstwirtschaftlich 12012, gewerblich 5377 Personen thätig. Die einst bedeutende Hausleinenindustrie ist durch die Konkurrenz der auswärtigen Fabriken ganz zurückgedrängt; 1895 gehörten der Weberei

---

[1]) Zur Zeit der Studienreise des Berichterstatters, 1896.

[2]) Nach der Katasterbonitierung 32,8 % Sandböden 33,6 % Moorböden.

im Hauptberuf nur noch 331, im Nebenberuf 28 Personen erwerbsthätig an, von sonstigen Grofsindustrieen kommen nur noch Steinbrüche und Kohlenbergbau in Betracht.

Unter dem Einflufs der ehemaligen Hausindustrie haben sich zahlreiche landwirtschaftliche Kleinbetriebe entwickelt.

Von sämtlichen Betrieben sind in der Gröfse von

unter 2 ha	52,53 %	mit	9,33 %	der ganzen Betriebsfläche
2—10 „	36,65 „	„	35,77 „	„ „ „
10—50 „	10,65 „	„	50,93 „	„ „ „
über 50 „	0,17 „	„	3,97 „	„ „ „

Nur 13 Betriebe haben 50—100 ha und 2 über 100 ha Betriebsfläche. In dem ganzen Kreise sind 5 Rittergüter, von denen das gröfste 300 ha Land hat. Von dem landwirtschaftlich bewirtschafteten Boden sind 11,4 % Pachtland; beinahe die Hälfte davon entfällt auf die kleinsten Betriebe.

Vererbung des Grundbesitzes im allgemeinen. Bei der Vererbung der Höfe findet der Regel nach *keine Teilung* statt. Die Fälle, dafs Gutseigentümer ohne Hinterlassung letztwilliger Verfügung sterben, sind sehr selten; treten sie ein, so einigen sich fast immer die Erben dahin, dafs der ganze ihnen zufallende Grundbesitz in der Hand eines von ihnen verbleibt. In den zwei Intestaterbfällen, die in einem Zeitraum von 7 ½ Jahren im Amtsgerichtsbezirk *Ibbenbüren* vorgekommen sind, ist dies geschehen. Die Form der regelmäfsig von *beiden* Eheleuten getroffenen Verfügung ist beinahe immer das *Testament.* Die *Überlassungsverträge* haben im Amtsgerichtsbezirk Tecklenburg stetig abgenommen. In einem Zeitraum von ¾ Jahren ist (1894) keiner geschlossen worden.

„In *neuester* Zeit scheinen jedoch die Übertragungsverträge wieder mehr in Aufnahme zu kommen; vermutlich mit Rücksicht auf die Einkommensteuergesetzgebung, da der Übertragende sich regelmäfsig einen Altenteil oder Niefsbrauch vorbehält, welcher dann dem Übertragnehmer vom Einkommen abgezogen werden kann, und auf diese Weise eine Ermäfsigung des Steuersatzes erzielt wird" (L.-R. Tecklenburg).

Überlassungsverträge werden nur gewählt, wenn die Eigentümer kränklich sind, oder der Hof verschuldet ist, und ein Sohn durch eine Heirat sich Geld verschaffen kann. Schon in älterer Zeit waren die *wechselseitigen Testamente* der Ehegatten besonders häufig, da in dem Gebiet des Lingenschen ehelichen Güterrechts der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft nur bis zur Grofsjährigkeit der Kinder fortsetzen durfte, und auch bis dahin keine Dispositionsbefugnis über das gütergemeinschaftliche Vermögen hatte; es entstanden infolgedessen aus der Intestaterbfolge stets Unzuträglichkeiten. Das wechselseitige Testament (Berliner Testament) hat sich überhaupt als sehr praktisch erwiesen und verbreitet sich daher bei der Bevölkerung immer mehr.

Nach dem Ableben eines Ehegatten pflegt der überlebende Teil wieder ein Testament zu errichten, in welchem er den Hofeserben bestimmt.

Successions-Ordnung. Hofeserbe ist in der früheren *Grafschaft Tecklenburg* beinahe ausnahmslos der *jüngste Sohn*, in Ermangelung von Söhnen die jüngste Tochter. Dem Amtmann von Tecklenburg ist nur *ein* Fall bekannt, wo nicht der jüngste Sohn Gutsnachfolger geworden ist; in diesem Fall wurde der nächstjüngste testamentarisch als Anerbe berufen. Vom Amt Ladbergen (Amtsgerichtsbezirk Tecklenburg) wird berichtet, dafs Ausnahmen vom Minorat nur dann vorkommen, wenn der jüngste Sohn sich schlecht aufführt, oder einen anderen Beruf ergriffen hat, oder wenn die Stätte stark verschuldet ist und das der Regel nach als Anerbe berufene Kind nicht Kapital erheiraten kann.

Die einzige Bauernschaft, in der das Majorat herrscht, ist die räumlich von dem übrigen Teil der ehemaligen Grafschaft Tecklenburg getrennte *Gemeinde Schale.* Von den 86 Landgütern (Besitzungen mit mehr als 50 M Reinertrag) sind im letzten Erbgang 84, „nach uraltem Herkommen auf den ältesten Sohn, in Ermangelung von Söhnen auf die älteste Tochter,“ gekommen; die 2 anderen Güter sind in der Familie des jetzigen Besitzers noch nicht vererbt worden.

In der Gemeinde Halverde (Amt Schale) sind von 53 Landgütern 52 „nach uraltem Herkommen nach den Regeln des *Minorats* vererbt worden“; über die Vererbung eines Gutes liegt keine Auskunft vor.

In der zwischen den beiden Teilen der Grafschaft Tecklenburg belegenen ehemaligen *Grafschaft Lingen* ist die Wahl des Anerben sehr verschieden. Während in dem *Amt Brochterbeck* (Amtsgerichtsbezirk Ibbenbüren) die gleiche Sitte wie in dem benachbarten Amt Ladbergen, nämlich das *Minorat* herrscht, sind in der *Landgemeinde Ibbenbüren* 213 Güter auf den jüngsten, 25 auf den ältesten Sohn vererbt worden; indessen ist dies in 7 Fällen lediglich deshalb geschehen, weil die Eltern oder doch der Vater früh verstorben waren, in 1 Fall, weil der Erbe ein Sohn erster Ehe war; auf 13 Gütern ist der Anerbe nur bei der *letzten* Vererbung der älteste gewesen; einmal wurde der älteste Sohn berufen, weil sein jüngerer Bruder kränklich war; nur bei 2 Gütern war die Vererbung nach Majorat von Alters hergebracht. In der *Stadtgemeinde Ibbenbüren* sind die Erben nur auf 4 Gütern die ältesten Söhne. Im *Amt Recke* dagegen ist das *Majorat* allgemein üblich. Eine Ausnahme bildet die Gemeinde Mettingen. Der Amtmann von Mettingen-Recke berichtet: Es ist über die Vererbung der Landgüter keine herkömmliche Rechtsanschauung vorhanden, indem auf keinem einzigen Hof hierüber etwas Festes, bezw. Herkömmliches besteht, vielmehr die Eltern ganz nach ihrem Gutdünken aus der Zahl der Kinder eines als Anerben bestimmen, ohne hierbei irgend welches Vorrecht des älteren oder jüngeren anzuerkennen.

Im allgemeinen scheint nach dem Vorigen in Tecklenburg-Lingen die alte Erbfolge-Ordnung sich nur wenig verändert zu haben. Diese ging dahin, dafs auf den eigenbehörigen Gütern der jüngste, auf den freien der älteste Sohn der Gutsnachfolger wurde. (Vgl. oben S. 38 u. 55[1]).

---

[1]) Das S. 38 von Minden-Ravensberg Bemerkte gilt auch von Tecklenburg mit der

In den früher zum *Bistum Münster* gehörigen Teilen des Kreises Tecklenburg ist das *Majorat* als die Regel zu bezeichnen. Die 18 Landgüter der Gemeinde Bevergern sind durchweg im Besitz des ältesten Sohnes; von den 191 Landgütern in der Gemeinde Riesenbeck sind 71 stets auf den ältesten, 5 früher auf den jüngsten, jetzt auf den ältesten, 1 als Fideikommifs vererbt. Über den Rest wird nichts berichtet. In der Gemeinde Hopsten sind 155 Landgüter immer als Majorate, nur 4 anders vererbt worden.

Abfindungen. Der Erbe mufs die Geschwister in Geld mit oder ohne Aussteuer abfinden und bis zur Auszahlung, die nicht aufgedrungen werden darf, gegen Mitarbeit freien Ein- und Ausgang gewähren. Jedoch fällt diese Verpflichtung fort, wenn die Geschwisterzahl grofs ist und die Arbeitsgelegenheit auf dem Hofe nicht ausreicht.

Abtretungen einzelner Grundstücke an die Geschwister werden von den Berichten als grofse Seltenheit erwähnt.

Beim Tode des Abfindungsberechtigten fällt sein Anteil fast regelmäfsig dem Anerben zu.

Vorbehalten ist regelmäfsig *Verwaltung und Niefsbrauch* bis zum Tode des Überlebenden, bei dem der Anerbe gegen freien Unterhalt für sich und seine Familie thätig sein mufs.

„In den vereinzelten Fällen des Gutsüberlassungsvertrages ist es wohl üblich, dafs die oder der Übertragsgeber sich das Recht vorbehalten, unter Verzicht auf den Altenteil von der Stätte abziehen zu dürfen, und der Übertragsnehmer verpflichtet ist, alsdann den ersteren eine bestimmte Summe einmal oder alljährlich bis zum Tode derselben zu zahlen.“ (A.-G. Ibbenbüren.)

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei den allerdings nur mehr seltenen Fällen der lingenschen Gütergemeinschaft, nach der der überlebende Ehegatte nur über die eine Vermögenshälfte verfügen darf; hier wird gewöhnlich geschichtet, wobei der überlebende Teil das Gut übernimmt, um es dann einem Kinde übertragen zu können. Bei Schichtung wegen *Wiederverheiratung* des überlebenden Teiles erhält regelmäfsig ein Kind *erster Ehe* den Hof und mufs dem parens Leibzucht gewähren. (A.-G. Ibbenbüren.)

Die *Belastung* durch den Erbgang ist als sehr gering zu bezeichnen. Abgesehen davon, dafs in den meisten Fällen der bei jedem Hofe vorhandene Holzbestand eine grofse Hilfe ist (ein mittlerer Hof von 40 ha hat meist 5—6 ha Forst), werden auch die Geschwister von vornherein regelmäfsig auf den *Pflichtteil* gesetzt, d. h. es wird ihnen eine Summe zugewiesen, die *Pflichtteil* wohl genannt wird, ihn aber meist nicht erreicht. Im Amtsgerichtsbezirk Tecklenburg fand der Berichterstatter mehrere Fälle, in denen die Abfindungen nur $^1/_{10}$ des Wertes des Grundbesitzes betrugen; übrigens hat in der Umgegend von Tecklenburg der Holzbestand der Kolonen gegen früher infolge der Bezahlung von Abfindungen abgenommen, und hier und da sind Kapitalien für diesen Zweck aufgenommen worden.

Mafsgabe, dafs dort durchweg der Jüngste auf den eigenbehörigen Gütern Anerbe war. Vgl. Holsche, Tecklenburg, 1788, S. 205.

III. Das Fürstentum Minden und die Grafschaft Ravensberg.

Das ehemalige Fürstentum Minden und die ehemalige Grafschaft Ravensberg umfassen die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle.

Durch einen Teil des Teutoburger Waldes, den sogenannten Osning, und durch das Wiehengebirge wird dies Gebiet in drei Teile geschieden. Das Land südlich und westlich vom Osning gehört seiner natürlichen Beschaffenheit nach zur münsterschen Bucht, der Boden ist flach und sandig. Zwischen dem Osning und dem Wiehengebirge erstreckt sich das Ravensberger Hügelland, welches einen besonders milden Lehmboden hat und seit langem den Rohstoff für die Bielefelder Leinen-Industrie liefert. Nördlich vom Wiehengebirge ist das Land meist flach und geht besonders im nördlichsten Teil des Kreises Lübbecke und dem nordwestlichen Teil von Minden in Moore über. In dem östlichen Teil des Kreises Minden, der von der Weser durchflossen wird, finden wir Hügelland, das den Lauf des Flusses begleitet. Den besten Boden des ganzen Bezirks weisen der Nordabhang des Wiehengebirges und die Weserufer auf. Die beiden das Land durchziehenden Gebirge sind von geringer Breite und bieten durch eine Anzahl tief eingeschnittener Querthäler dem Verkehr natürliche Strafsen. An solchen Stellen sind gröfsere Ansiedelungen entstanden. Das bedeutendste dieser Thäler ist die grofse Weserscharte, die Porta Westphalica, unterhalb deren das alte Minden liegt. Am Ausgang solcher Thäler liegen auch Lübbecke, Bielefeld, Halle, Borgholzhausen.

Nach der Anbaustatistik von 1893[1]) sind von der Gesamtfläche:

Kreis	Acker- u. Gartenland	Wiesen	Weiden u. Hutungen	Holzungen
	%	%	%	%
Minden . . .	57,99	11,45	4,75	11,81
Lübbecke . .	40,72	20,31	17,04	11,74
Herford . . .	69,89	8,83	1,99	11,63
Halle	44,00	13,11	4,04	24,13
Bielefeld . .	49,45	8,35	5,73	20,38

Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden des Münsterlandes ergiebt, dafs die Bewirtschaftung hier grofsenteils viel intensiver ist und günstigere Bedingungen findet als dort.

Im Kreise Herford, welcher seiner ganzen Ausdehnung nach in dem Hügelland liegt, kommen nach der Katasterbonitierung 99,5 % der Gesamtfläche auf Lehm- und Thonböden oder sandige Lehm- und lehmige Sandböden, reine Sandböden kommen überhaupt nicht vor. In Bielefeld entfallen hingegen auf Sandböden 40,9 %, in Lübbecke 51,8 % in Minden 35,6 %, in Halle 58,8 %; indessen nehmen auch diese Kreise streckenweise an dem fruchtbaren Boden des Hügellandes teil. Hier finden sich eine grofse Zahl kleinster Betriebe. Sie sind eine Begleiterscheinung der dortigen Industrie, die grofsenteils Verlagsindustrie ist. Während in den Kreisen Lübbecke

[1]) Bd. 133 der preufs. Statistik.

und Halle vorzugsweise eine rein landwirtschaftliche Bevölkerung wohnt, finden wir in Bielefeld die Leinen- und Seidenindustrie, in Herford die Tabakindustrie und in Minden Tabak- und Cementindustrie.

Die Leinenindustrie war schon im 16. und 17. Jahrhundert stark entwickelt, und hat schon damals den Anlafs zur Entstehung zahlreicher Parzellenwirtschaften gegeben. Man setzte zahlreiche Spinner auf Domänen, Gemeinheitsplätzen und adligen Gütern an.[1])

In den Jahren 1840—50 entstand durch die Konkurrenz der englischen fabrikmäfsigen Textil-Industrie ein grofser Notstand unter den Heimarbeitern. Ein erfolgreiches Mittel gegen denselben bildete wie in dem benachbarten Osnabrückschen Gebiet[2]) die Einführung der Tabaks-Industrie. Sie hat in kurzer Zeit eine aufserordentliche Bedeutung für die Kreise Herford und Bielefeld, teilweise auch für Minden und Lübbecke gewonnen.

Aus den Gegenden, wo die Tabaks-Industrie fehlt, gehen aber auch wie vom benachbarten Lippe sehr viele Leute für die warmen Monate als Ziegelarbeiter nach dem Elbedistrikt. Andere finden während der Zeit, in welcher die Landwirtschaft wenig Arbeitskräfte beansprucht, bei der Heringsfischerei in der Nordsee einen reichen Nebenverdienst. Früher war auch die überseeische Auswanderung aus dem Reg.-Bez. Minden beträchtlich. In einem Ort des A.-G.-B. Petershagen hat der Lehrer festgestellt, dafs genau die Hälfte seiner früheren Schüler sich in Amerika aufhält. Nicht selten kommt es vor, dafs einzelne Leute aus diesem Ort für ein ganzes oder halbes Jahr über den Ozean fahren, die Reisekosten durch ihren dortigen Verdienst decken und noch eine kleine Summe erübrigen.

Man erzählt, dafs uneheliche Kinder regelmäfsig zu den Verwandten auf dem anderen Kontinent geschickt werden. Der Makel, der bei der westfälischen Landbevölkerung an solchen Kindern haftet, wird ihnen nicht übers Meer nachgetragen.

Neuerdings hat die Auswanderung infolge der Entwickelung der Minden-Ravensberger Industrie sehr nachgelassen.

Der Hauptteil des landwirtschaftlichen Nutzlandes wird durch Höfe von 4—30 ha eingenommen. Die Heuerlinge sind selten geworden, an ihre Stelle sind Kötter getreten.

Im einzelnen ist die Gröfse der Betriebe aus der nebenstehenden Tabelle ersichtlich. Sie zeigt, dafs grofse Güter überaus selten sind, aber auch solche von 50—100 ha nicht oft vorkommen, ein bemerkenswerter Gegensatz zu dem Münsterlande.

Die besonders in den Kreisen Minden, Herford und Bielefeld stark verbreiteten kleinsten Betriebe bestehen zum gröfseren Teil lediglich aus Pachtland. Das Land ist nur zu hohen Preisen käuflich. Aus diesem Grunde und weil die Pachtwirtschaft den Arbeiter nicht an die Scholle fesselt, auch die Bauern meist äufserst zähe an dem vererbten Besitztum hängen,

---

[1]) Vgl. oben S. 51. — [2]) Die Hausindustrie des Bezirks der Handelskammer Osnabrück in der Erzeugung von Cigarrenfabrikaten. In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 42 S. 25.

Kreis	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe	deren Fläche in ha	davon Pachtland in %	Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe an den Gröſsenklassen in Prozent: unter 1 ha der Zahl nach	unter 1 ha der Fläche nach	1—2 ha der Zahl nach	1—2 ha der Fläche nach	2—10 ha der Zahl nach	2—10 ha der Fläche nach	10—50 ha der Zahl nach	10—50 ha der Fläche nach	50—100 ha der Zahl nach	50—100 ha der Fläche nach	über 100 ha der Zahl nach	über 100 ha der Fläche nach	Summe
1	2	3	4	5a	5b	6a	6b	7a	7b	8a	8b	9a	9b	10a	10b	11
Minden	11 831	48 098	11,4	47,3		15,6		27,8		9,1		0,1		0,1		100
					4,66		5,96		36,78		46,15		1,5		4,95	100
Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland		c	24,31		2,62		6,—		0,03		0,—		0,03		32,99
	Eigenes Land		d	10,57		4,83		13,8		7,6		0,04		0,06		36,90
Lübbecke	8 419	47 755	10,6	28,6		24,6		37		9,7		0,05		0,05		100
					3,3		7,7		42,6		42,3		0,8		3,3	100
Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland		c	17,28		10,39		2,21		0,06		—		—		29,94
	Eigenes Land		d	4,44		5,08		22,87		9,18		0,05		0,05		41,67
Herford	12 883	39 696	16,2	48,8		23,1		21,7		6,2		0,09		0,04		100
					6,2		10,1		32,8		45,3		2,9		2,7	100
Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland		c	31,6		12,5		1,9		0,06		—		0,007		46,07
	Eigenes Land		d	10,7		5,7		14,2		5,92		0,07		0,03		36,62
Halle	5 147	27 003	14,7	29		34,1		27,7		9,—		0,1		0,04		100
					2,7		10,4		30,7		51,1		3,5		1,6	100
Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland		c	23,9		22,8		5,4		0,06		—		—		52,16
	Eigenes Land		d	4,1		6,2		15,2		8,3		0,01		0,04		33,85
Bielefeld	6 955	23 435	17,4	54,4		27,1		13,7		4,4		0,3		0,1		100
					7,2		11,7		25,4		46,6		8,5		0,6	100
Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland		c	42,3		17,9		1,8		0,08		0,014		—		62,09
	Eigenes Land		d	8,—		6,4		8,5		4,04		0,24		0,014		27,19

sehen sich die kleinen Leute bei der Niederlassung veranlafst, Land zu pachten, statt zu kaufen.

Trotz des hohen Standes der Parzellenpreise ist der Besitzstand der mittleren Güter ziemlich unversehrt geblieben, und es herrscht nach wie vor eine strikte Anerbensitte.

Die Erbgewohnheiten im allgemeinen. Im Minden-Ravensbergschen Lande kommen selbstverständlich hin und wieder Intestaterbfälle vor, besonders im *Kreise Bielefeld*, aber beinahe nie kommt dann das *Intestaterbrecht* zur Anwendung. Von dem A.-G. *Petershagen* sind die Übergänge von Grundbesitz im Wege des Erbfalls, bezw. des diesem gleichkommenden Übertragungsvertrags, in drei Dörfern zusammen gestellt worden; auf 60 Erbfälle überhaupt kamen vier Intestaterbfälle. In dem einen war schon vor dem Tode des Erblassers vertragsmäfsig Anerbenfolge konstituiert worden, in zwei Fällen erfolgte eine Einigung der Erben auf einen Übernehmer, im letzten Falle endlich kam es zur Teilung. Im Kreise *Minden* sind in den Jahren 1860—79 nur vier Teilungen von Bauernhöfen im Erbgange vorgekommen. Die ungeteilte Vererbung tritt auch dann ein, wenn beim Intestaterbfall Minorenne konkurrieren. Der Vormundschaftsrichter pflegt die Übernahme des ganzen Nachlasses durch einen der Erben zu genehmigen, wenn er auch für die Minorennen den Grofsjährigen gegenüber kleine Bevorzugungen rücksichtlich der Geldabfindungen erlangt (A.-G. Minden).

Im *Kreis Lübbecke* fanden in 20 Jahren 3 Realteilungen im Erbgange statt. Im Kreise *Halle* wurde in den letzten 5 Jahren keine Teilung vollzogen. Das A.-G. *Bünde* berichtet, dafs das Intestaterbrecht *nie* angewandt werde, der Landrat von *Minden*, dafs Nachbarn und Bekannte sich stets tadelnd äufsern, wenn ein Kolon vor seinem Tode keine Verfügung treffe. Das A.-G. Lübbecke schreibt: „Der bäuerlichen Bevölkerung ist die Vorstellung, dafs ein bäuerlicher Besitzer gesetzlich eine Mehrzahl von Erben hinterlassen könne, durchaus nicht geläufig.“

Das Landgericht Bielefeld aber, zu dessen Bezirk das ganze hier besprochene Gebiet gehört, äufsert sich wie folgt:

„Von jeher bis auf den heutigen Tag hat im ganzen Bezirk des Landgerichts Bielefeld bei allen nicht städtischen, d. h. bei allen dem gewerbsmäfsigen Betriebe der Landwirtschaft gewidmeten Grundbesitzungen die Gewohnheit bestanden, dafs ihre Besitzer dieselben in der Familie unverkürzt zu erhalten suchten und zu diesem Zweck ungeteilt auf eines ihrer Kinder übergehen liefsen. Diese Gewohnheit erstreckt sich auf *alle Besitzungen,* mögen dieselben *grofs oder klein* sein, und selbst auf die *kleinsten Stätten* unter 1 ha, bei welchen die Besitzer ihren Unterhalt hauptsächlich als Arbeiter suchen. Die Gewohnheit ist derart eingewurzelt, dafs sie für die Besitzer und die Glieder ihrer Familien die Richtschnur für ihr eigenes Verhalten bildet, und dafs in der gesamten bäuerlichen Bevölkerung die Anschauung besteht, dafs eine Abweichung von derselben ein Verstofs gegen das Interesse der Familie sei. Wenn abweichend von der Gewohnheit hin

und wieder der Eigentümer eines Landguts dieses veräufsert oder naturaliter unter mehrere Kinder verteilt, so ist eine solche Abweichung einerseits äufserst selten, und andererseits fast immer durch besondere Ausnahmeverhältnisse veranlafst. Der Hof wurde von jeher so sehr als Grundlage der Familie angesehen, dafs die letztere ihren Namen von dem Hofe entnahm, indem der aufheiratende von einem anderen Hof stammende Mann seinen persönlichen Familiennamen aufgab und den Namen des Hofes, welchen er durch seine Heirat erwarb, annahm und seine Kinder nicht mit dem früheren Familiennamen des Vaters, sondern mit dem Namen des Hofes in die Kirchenregister eingetragen wurden. Jene Sitte, die trotz wiederholter früherer Reskripte der Verwaltungsbehörden erst durch die Einführung der neuen Civilstandsgesetze aufser Anwendung kam, beweist, wie sehr im diesseitigen Bezirk von alter Zeit her fortdauernd der Hof als Ausgangspunkt und als Rückgrat der Familie angesehen wurde, und wie innig die Verbindung der letzteren mit den Höfen stets gewesen ist."

Der Regel nach vollzieht sich die Vererbung des Grundbesitzes an die Deszendenten auf Grund von *Verfügungen der Erblasser*, und zwar scheinen im Kreise Halle die *gemeinschaftlichen* Verfügungen der Eltern zu überwiegen. Im übrigen ist der Intestaterbfall nach dem Erstversterbenden der in Gütergemeinschaft lebenden Eltern nicht selten; dann erfolgt aber die der Sitte entsprechende Regelung der Erbfolge durch den überlebenden Teil.

Die *Übertragsverträge* werden von der ländlichen Bevölkerung im allgemeinen den *Testamenten* unbedingt vorgezogen. Nur im *Kreise Bielefeld* ist die Testamentsform die beliebtere Verfügungsart; in dem Kreise *Halle* erscheinen beide Verfügungen gleich häufig. Bei dem A.-G. *Herford* ist eine Vorliebe des gröfseren Grundbesitzes für Testamente festgestellt worden, während im Amtsgerichtsbezirk *Lübbecke* diese nur gewählt wurden, wenn der Erblasser so gut situiert war, dafs eine Belastung des Anerben mit den Pflichtteilen für die Geschwister nicht bedenklich erschien. Sonst herrschen die Überlassungsverträge allgemein vor. Im Amtsgerichtsbezirk *Petershagen* kamen auf 50 Überlassungsverträge 5 Testamente. Im *Kreise Lübbecke* ist das Verhältnis 3 : 2. Neuerdings nehmen die Testamente in Petershagen zu. Die Überlassungsverträge schliefsen sich auch hier häufig an das *Eheverlöbnis* oder die Eheschliefsung an, indem die Braut sowohl als der Bräutigam für die Zukunft gesichert werden. Von verschuldeten Besitzern wird der Überlassungsvertrag deshalb vorgezogen, weil bei Abmessung der Abfindungen die Pflichtteilsverletzung nicht geltend gemacht werden kann. (A.-G. Lübbecke.)

Die *Successions-Ordnung* ist die gleiche, sei es dafs die Erbfolge durch die Eltern geregelt wird, sei es dafs die Intestaterben sich auf einen Übernehmer einigen, und zwar ist im weitaus gröfsten Teil des Bezirks der jüngste Sohn der Anerbe. Soweit festzustellen, giebt ihm das Volksbewufstsein aber nur im *Amtsgerichtsbezirk Lübbecke* ein ausschliefsliches Recht auf die Hofesnachfolge. Dort bekommt er, wenn das Gut einem anderen Kinde übertragen wird, eine bedeutend höhere Abfindung als seine Geschwister.

In dem zum Kreise Lübbecke gehörigen Amtsgerichtsbezirk *Rahden* herrscht das Minorat zwar vor, doch ist auch die Vererbung auf den ältesten Sohn nicht selten.[1])

Im *Kreise Herford* bildet die Abweichung vom Minorat eine stets auf besonderen Umständen beruhende Ausnahme. In dem zum Kreise Herford gehörigen Teile des Amtsgerichtsbezirkes *Oeynhausen* sind von den Bauerschafts- und Gemeindevorstehern bei Gütern von mehr als 50 M Reinertrag 186 Fälle des Minorats und nur 24 des Majorats gezählt worden; diese Fälle verteilen sich folgendermafsen: In der Gemeinde Mennighüffen sind 12 Vererbungen auf den ältesten Sohn festgestellt worden; in 11 Fällen waren die Eltern bezw. der überlebende Teil hoch bejahrt, die jüngeren Kinder wohl noch nicht herangewachsen; in dem 12. Falle übertrug die Witwe das Kolonat dem ältesten Sohn, anscheinend um eine kräftige Stütze im Hause zu behalten. Diesen Fällen stehen 36 Fälle des Minorats gegenüber. In der Gemeinde Gohfeld kommen 91 Vererbungen auf das Minorat, nur 7 auf das Majorat; von den letzteren waren 2 durch die starke Verschuldung der Stätten, 2 durch plötzlichen Tod des Vaters, 1 durch Unfähigkeit des jüngsten Sohnes zur Bewirtschaftung des Hofes, 1 durch Tod beider Eltern, bevor der jüngste Sohn herangewachsen war, 1 durch das hohe Alter des überlebenden Vaters veranlafst. In der Gemeinde Obernbeck sind 3 Höfe auf je den ältesten Sohn vererbt worden; in 2 Fällen waren die Eltern hochbetagt, das jüngste Kind offenbar noch nicht herangewachsen, im 3. Fall war die überlebende Witwe nicht im stande dem Hofe vorzustehen, der einer jungen weiblichen Kraft bedurfte. Diesen 3 Fällen stehen 22 Fälle des Minorats gegenüber. Die 2 einzigen selbständigen Nahrungen der Gutsgemeinde Beck-Uhlen sind auf den jüngsten Sohn der Hofbesitzer übergegangen. In der Gemeinde Löhne (königlich) waren von 38 Vererbungen nur 3 zu gunsten des ältesten Sohnes; das eine Mal war der jüngste Sohn geistesschwach, die beiden anderen Male waren die Eltern hochbetagt. — Das A.-G. Oeynhausen ist der Ansicht, dafs dort, wo das Minorat noch vorkomme, fast immer praktische Rücksichten mafsgebend seien und führt zur Begründung folgenden Fall aus der Gemeinde Volmerdingsen (Kreis Minden) an: „Der Vater hatte in seinem vor mehreren Jahren errichteten Testamente seinen jüngsten Sohn zum Erben ernannt. Als er krank wurde und sein Ende herannahen fühlte, hob er die Erbeseinsetzung auf, da der jüngste Sohn erst 14 Jahre alt war, und ernannte den ältesten zum Erben.“ Der Fall scheint in Wahrheit gerade das Gegenteil zu erweisen, nämlich dafs die Präsumption für den jüngsten Sohn gilt. Vielleicht liegt in dem Bericht ein blofser lapsus calami vor.

Ebenso wie im Kreise Herford, ist auch im *Landkreise Bielefeld* das *Minorat* die Regel; der Landrat betont dies besonders für die gröfseren Höfe und für den Fall, dafs die Deszendenz nur aus Töchtern bestehe. Das A.-G. *Bielefeld*, dessen Beobachtungen sich allerdings nicht auf die Gemeinden

---

[1]) s. das unten S. 98 citierte Attest vom Amt Rahden.

Senne I und II und Emmeln erstrecken, bestätigt dies für den Amtsgerichtsbezirk, indem dort auf 13 Fälle des Minorates 4 des Majorates kamen; es fügt noch hinzu, dafs das Minorat auch bei der Vererbung von kleineren Stätten (unter 50 M Reinertrag) vorwiege und dafs in einzelnen Fällen, in denen nicht der jüngste Sohn die Hofesnachfolge angetreten habe, hiezu besondere in seiner Person liegende Gründe den Ausschlag gegeben hätten.

Auch das A.-G. *Gütersloh* bezeichnet für den hierhergehörigen Teil seines Amtsbezirkes das Minorat als die vorwiegende Vererbungsart.

Für den *Kreis Halle* ergiebt sich die regelmäfsige Bevorzugung des jüngsten Sohnes aus der Landgüterrolle; in ihr sind 19 Güter für den jüngsten, 1 für den ältesten, 10 ohne besondere Bestimmung eingetragen; 2 wiedergelöschte Landgüter waren als Minorat eingetragen.

Im Kreise Minden herrscht teils das Majorat, teils das Minorat. *Im allgemeinen* ist nördlich vom Wiehengebirge das Majorat, südlich das Minorat üblich, jedoch gehören die am Nordabhange des Wiehengebirges belegenen Ortschaften links der Weser noch zu dem Minoratsgebiet. Das A.-G. *Vlotho* schreibt auf Grund näherer Prüfung, dafs die Ortschaften des zum Kreise Minden gehörigen Teiles des Amtsgerichtsbezirkes zwar zu den Gegenden mit gemischten Erbgewohnheiten gehören, dafs das Minorat den Rechtsanschauungen und Gewohnheiten jedoch mehr entspreche als das Majorat. Das A.-G. *Oeynhausen* hält (soweit dessen Bezirk in den Kreis Minden reicht) das Minorat nicht für das gewöhnliche; demgegenüber stehen jedoch folgende Zahlen (aus dem Berichte des Landrats von 1897): es hat in den letzten 5 Jahren

in Vennebeck	3 mal	der	Jüngste,	1 mal	der	Älteste			
„ Holtrup	7	„	„	„	4	„	„	„	
„ Rehme	6	„	„	„	4	„	„	„	
„ Niederbecksen	10	„	„	„	3	„	„	„	
„ Dehme	9	„	„	„	3	„	„	„	
„ Eidinghausen	1	„	„	„	1	„	„	„	
„ Wersse	4	„	„	„	3	„	„	„	
„ Volmerdingsen	7	„	„	„	1	„	„	„	
„ Wulferdingen	9	„	„	„	3	„	„	„	den Hof geerbt;

auf 56 Fälle des Minorates kamen also 23 des Majorates. Man mufs demnach die Amtsgerichtsbezirke Oeynhausen und Vlotho ganz zu den Gegenden rechnen, in denen das Minorat vorherrscht. Der Amtsgerichtsbezirk *Minden* dagegen ist zu teilen; der dortige Amtsrichter schreibt in seinem letzten Berichte: „Nach meinen jetzigen Ermittelungen ist in den sämtlichen Dorfschaften an der Bergkette von Barkhausen bis Eickhorst (das ganze Amt Dützen und die Gemeinde Eickhorst des Amts Hartum) das Minorat vorherrschend;“ von den südlich der Bergkette auf der anderen Weserseite liegenden Orten nimmt er Lohfeld und Eisbergen (Amt Hausberge) vom Minorate aus; letzerem kann nicht beigestimmt werden; nach den eingehenden Angaben des Kreis-Landrats ist in den südlich der Bergkette belegenen zum Amtsgerichtsbezirk Minden gehörigen Ortschaften:

Holzhausen	die	Wahl	6	mal	auf	den	jüngsten,	kein	mal	auf	den	ältesten
Costedt	„	„	2	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Eisbergen	„	„	29	„	„	„	„	16	„	„	„	„
Lohfeld	„	„	5	„	„	„	„	2	„	„	„	„

Sohn während der letzten 10 Jahre gefallen. In der Ortschaft Hausberge sind fast gar keine Bauernstätten vorhanden, Vererbungen aus dem angegebenen Zeitabschnitt auch nicht ermittelt.

Alle übrigen zum Amtsgerichtsbezirk Minden gehörigen (also nördlich der Bergkette liegenden) Gemeinden des Amts Hausberge, nämlich Kleinbremen, Wülpke, Nammen, Lerbeck, Meifsen und Neesen und alle Gemeinden des Amts Windheim bevorzugen das *Majorat.* In dem ganzen Amtsgerichtsbezirk *Petershagen* bildet es die feste Regel.

Diese Teile des Kreises Minden und einige Güter im Amtsgerichtsbezirk Rahden haben von Alters her ihre besonderen Erbgewohnheiten gehabt. Während sonst wenigstens bei den Eigenbehörigen allgemein das Minorat herrschte und für diese gesetzlich vorgeschrieben war, bestand im Amte Schlüsselburg nach einem Attest von 1766 die anerkannte Observanz, dafs in allen sowohl eigenbehörigen als freien Gütern der älteste Sohn (event. die älteste Tochter) das Anerbenrecht erhielt. Dasselbe galt nach gleichzeitigen Zeugnissen im Amt Petershagen — mit Ausnahme der privatgutsherrlichen Eigenbehörigen — und in der Amtsvogtei Übernstieg.

Dem entspricht das Attest des Amtes Hausberge (17. Oktober 1766), in dem es heifst, dafs in den Vogteien Berg, Bruch und Landwehr nach der vigierenden Observanz dem jüngsten Sohn, dagegen in der Vogtei Übernstieg dem ältesten Sohne das Anerbe zufällt.

Im Attest für das Amt Rahden wird es als zulässig anerkannt, dafs die Eltern nach dem Herkommen auch dem ältesten Sohn die Stätte übergeben.[1])

Inhalt der Überlassungs-Verträge und Testamente. Durch den *Überlassungsvertrag* erhält der Anerbe das Gut „mit Lust und Last.“ Im *Testament* wird er zum Universalerben ernannt. In beiden Fällen hat er seinen Geschwistern eine Abfindung in Geld, eventuell gewisse Mobilien als Aussteuer zu gewähren. Dafs er einem oder mehreren der Geschwister ein Stück Land zur Erbauung eines Wohnhauses geben mufs, ist nur aus dem Amtsgerichtsbezirk *Oeynhausen* bekannt geworden.

In den Testamenten wird öfter bestimmt, dafs, wenn der Kolon vor seiner Frau stirbt, diese in Ausführung des Testaments die Nachfolge unter Lebenden durch Überlassungsvertrag zu regeln befugt sei (A.-G. Herford). Für den Fall, dafs der Übernehmer vor dem Antritt der Stätte unverheiratet sterben sollte, wird ihm ein anderes Kind substituiert.[2])

Im Amtsgerichtsbezirk *Bielefeld* enthalten die Testamente nicht selten die „Bestimmung, dafs der ganze Nachlafs bis zu einem gewissen Zeitpunkt

---

[1]) Wigand, Minden-Ravensberg Bd. I, S. 210, II S. 299, vgl. oben S. 38.

[2]) Vgl. Anlage IV § 5.

ungeteilt bleiben und bis dahin von tüchtigen Männern, die der Erblasser bestellt, verwaltet werden soll.“ Dann erst wird das Gut einem der Kinder, und zwar meist dem jüngsten Sohne, übergeben. Es wird mit anderen Worten eine *Interimswirtschaft* eingerichtet.

Abfindungen. Als *Zahlungstermin* für die Abfindungen wird meist das Alter von 25—30 Jahren, Grofsjährigkeit oder Verheiratung der Abfindungsberechtigten bestimmt. Bis zur Auszahlung haben sie freien Ein- und Ausgang gegen Mitarbeit nach Kräften, insbesondere müssen minderjährige Geschwister (in den Majoratsbezirken) auf dem Hofe erzogen, körperlich oder geistig gebrechliche Angehörige verpflegt werden, wie dies schon in alter Zeit Sitte und in der Minden-Ravensbergschen Eigentumsordnung von 1741 (§ 1 Kap. IX) vorgeschrieben war. Die auf dem Hofe Mitarbeitenden erhalten auch wohl ein wöchentliches Taschengeld; wird es nicht rechtzeitig gefordert, so verfällt es dem Hofe (L.-R. Bielefeld).

Vorbehalt. Der von den Eltern als Übertragsgebern ausgemachte Vorbehalt wird verschieden normiert. Sind sie bei der Übergabe noch rüstig, so behalten sie sich Verwaltung und Niefsbrauch bis an ihr Ende vor, so dafs der Gutsübernehmer nur nominell Eigentümer ist. „In diesem Fall verpflichtet der Übertragsgeber den Gutsübernehmer, bei ihm wohnen zu bleiben und alle seine Arbeitskraft dem Kolonate zu widmen; dieser bekommt dafür für sich, seine Frau und Kinder freien Unterhalt in allen Lebensbedürfnissen auf dem Kolonate“ (A.-G. Herford).[1]) Sind die Eltern schon bejahrt, so behalten sie sich standesgemäfsen Unterhalt mit Hege und Pflege in gesunden und kranken Tagen und auch ein Taschengeld vor, in Kreis Lübbecke daneben nicht selten das Verkaufsrecht. Bei gröfseren Besitzungen (über 8—10 ha) ist der Vorbehalt von Verwaltung und Niefsbrauch, bei kleineren Besitzungen der Vorbehalt von Leibzucht häufiger. In dem nördlichen Teil des Kreises Minden haben die gröfseren Kolonate vielfach eigene *Leibzuchtshäuser*, im Kreise Lübbecke sind solche regelmäfsig vorhanden.[2]) Hier ist ihre Einrichtung im vorigen Jahrhundert von der Regierung angeordnet worden. Im Kreise Lübbecke kommt es häufiger vor, dafs die Eltern auf die Leibzucht ziehen, sobald der Anerbe das 28. Lebensjahre erreicht hat,[3]) wie dies die Eigentumsordnung von 1741 (§ 11 Kap. XI) bestimmt hatte. Der Amtsrichter von Lübbecke bemerkt, dafs „der Umfang der Leibzucht sich vielfach noch nach observanzmäfsigen Übungen im Anschlufs an die älteren Bestimmungen der Höfeordnungen“ regele. Im Kreise Minden behalten sich die Übertragsgeber eine bestimmte Wohnung nebst bestimmten Grundstücken zum ausschliefslichen Gebrauche vor; diese vorbehaltenen Grundstücke müssen vom Übernehmer umsonst beackert werden.[4]) Vielfach wird eine Abzugsrente oder auch ein Abzugskapital für den Fall vorbehalten, dafs die Mutter

---

[1]) Vgl. Anlage V § 2.
[2]) Vgl. auch Anlage IV § 2.
[3]) Vgl. Anlage IV § 1.
[4]) Vgl. Anlage IV § 2.

stirbt und der Vater aus diesem oder dafs er aus einem anderen Grunde vom Hofe fortziehen will. (Kreis Lübbecke, Herford.)

Schichtungsverträge. In den *Kreisen Bielefeld und Lübbecke* ist die alte *Maljahrswirtschaft* noch in häufiger Übung. Wenn wegen Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten die Schichtung erfolgt, wird vertragsmäfsig bestimmt, dafs der Stiefparens maljähriger Besitzer sein soll, bis der jüngste Sohn erster Ehe das 28. Lebensjahr erreicht hat, und dann auf Leibzucht ziehen mufs. Dafs das Gut durch solche Maljahrswirtschaft geschädigt wird, kommt selten vor. Meist setzt der Stiefparens seinen Stolz in die gute Ablieferung des Gutes, es ist sogar vorgekommen, dafs er das Gut erst wieder in die Höhe gebracht hat.

Auch diese Sitte entspricht durchaus dem alten Herkommen und der Eigentumsordnung, welche in §§ 10 und 11 Kap. XI bestimmt: Wenn ein leibeigener Ehegatte auf dem Erbe durch den Tod abgegangen ist, kann der Überbliebene . . . wieder darauf heyrathen . . . sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse Jahre gesetzt und gedachter Person das Erbe oder Stätte die determinierte Zeit zu bewohnen verstattet werden. Jedoch kann solche Zeit von dem Gutsherrn nicht weiter als bis der Anerbe 28 Jahre oder, wenn es eine Tochter, 25 Jahre alt geworden . . . . ausgesetzet werden . . . . dann geht der Aufheyrathende auf Leibzucht.

In dem *Kreise Halle* und in dem Amtsgerichtsbezirk *Petershagen* übernimmt regelmäfsig der schichtende Ehegatte den Hof, der dann auf ein Kind letzter Ehe kommt. „Dies wird als schwere Ungerechtigkeit empfunden und deshalb nicht selten bei der Auseinandersetzung ein rechtlich sehr zweifelhaftes Anerbenrecht konstituiert, wonach eines der Kinder erster Ehe in einem bestimmten Alter den Hof übernehmen kann, dann die Geschwister abfinden und dem Stiefparens Leibzucht gewähren mufs.“ (A.-G. Petershagen.)

Belastung des Anerben. Was die *Belastung* des Hofes durch die Verpflichtungen des Anerben anbetrifft, so ist über die *Leibzucht* nichts Näheres in den Berichten enthalten. Sie ist nach allen eingezogenen Nachrichten durchweg den Kräften des Hofes entsprechend. Hinsichtlich der *Abfindungen* ist ebenfalls für den ganzen Bezirk anzunehmen, dafs sie die Leistungsfähigkeit des Besitzes nicht beeinträchtigen.

In dieser Hinsicht liegen folgende Berichte vor:

Kreis Lübbecke. „Was die Festsetzungen der Abfindungen anbetrifft, so bestimmt sowohl der Testator als auch der Übertragsgeber diese *nach der Leistungsfähigkeit* der Stätte und läfst sogar neue detaillierte Taxe aufnehmen, obgleich letztere . . . . . nicht erforderlich ist, aber als durchaus zweckentsprechend erachtet werden mufs.“ Derselbe Landrat bemerkt, dafs Übertragsverträge den Testamenten vorgezogen werden, „weil das gesetzliche *Pflichtteilsrecht* der abzufindenden Kinder hier gänzlich *aufser Betracht* bleibt“. (Landrat.)

„Bei Festsetzung der Abfindungen der Geschwister des Stätteübernehmers

verfährt man wohl kaum nach bestimmten Regeln, insbesondere wird nicht mehr ermittelt, was dem Stätteübernehmer als sogenannte Hofwehr frei zu verbleiben hat, vielmehr wird in der Regel durch Taxation des gesamten Anwesens mit Zubehör der Wert des reinen Vermögens festgestellt und dann *unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Stätte* die Höhe der Abfindungen unter den Kontrahenten nach billigem Ermessen festgesetzt. — Häufig pflegt es so gehalten zu werden, dafs der Nettotaxwert des Kolonates mindestens *zur einen Hälfte dem Anerben frei verbleibt*, während der Wert der anderen Hälfte die Gesamtabfindungen der Geschwister repräsentiert. Im übrigen pflegt auch das Alter des Anerben und seiner Geschwister, die anderweitigen Versorgungen und Zuwendungen, welche dieselben bereits erhalten haben, die Höhe der Abfindungen zu beeinflussen. Bestimmtes läfst sich in dieser Beziehung weiter nicht sagen. (A.-G. Lübbecke.)

Die Abfindungen werden hier übrigens hypothekarisch sicher gestellt.

Kreis Minden: „Die Form des Übertragsvertrags wird oft gewählt zu dem Zwecke, um die gesetzlich vorgeschriebene gleiche Teilung in das Vermögen der Eltern bezw. die Vorschriften in Betreff des *Pflichtteils* der Geschwister des Abtreters zu umgehen.“ — Man ist „meistens der Ansicht, dafs die elterliche Besitzung nicht erhalten bleiben kann, wenn jedem Kinde der nach dem Allgemeinen Landrecht festgesetzte Pflichtteil verbleiben soll. Klagen über Pflichtteilsverletzungen kommen nicht vor. Trotz dieser Verhältnisse ist die Belastung des Hofes durch Geschwistererbteile oft so bedeutend, dafs der Erbe nur mit grofsen Schwierigkeiten sich darauf halten kann“. (Landrat.)

Trotz der geringen Abfindungen „kommen Prozesse auf Ergänzung des Pflichtteils so gut wie gar nicht vor; die jüngeren Geschwister pflegen sich mit dem zu bescheiden, was die *Stätte tragen kann;* dafür dient aber diese auch als Asyl für die körperlich oder geistig gebrechlichen Familienmitglieder .... Auch empfindet man es hier durchaus nicht als Ungerechtigkeit, dem einen Kinde den Hof zu übertragen und die übrigen durch mäfsige Abfindungen abzuspeisen. Man sagt sich mit Recht, dafs der Hofesannehmer ein ganz anderes Risiko auf sich zu nehmen hat, als der Abfindling“. (A.-G. Petershagen.)

„Für die Geschwister des Gutsübernehmers wird eine Abfindung in Geld stipuliert, welche freilich, insbesondere wenn viele Kinder vorhanden sind, zu dem, was der Gutsübernehmer erhält, etwas dürftig ausfällt, da der Grundsatz, dafs der Gutsübernehmer in den Stand gesetzt werde, *das Kolonat zu erhalten,* bei allen ländlichen Grundbesitzern ein feststehender ist.“ (A.-G. Minden.)

„Die Abfindungen der Geschwister des Gutsübernehmers werden so bemessen, dafs dieser im stande ist, *das Gut für sich zu erhalten.*“ (A.-G. Oeyerhausen.)

Kreis Herford: „Den Geschwistern des Übernehmers werden Abfindungen ausgesetzt, nur die Zahlungstermine werden so reguliert, dafs der Übernehmer die Zahlungen leisten kann, ohne das Grundvermögen durch

eine gröfsere Schuld zu belasten.[1]) Nicht selten kommt es auch vor, dafs der Gutseigentümer seine übrigen Kinder noch selbst abfindet, sei es vor, sei es nach Abschlufs des Gutsübertragungsvertrages..... Bei allen Arten der Verfügung herrscht regelmäfsig die Absicht der Grundeigentümer vor, den Grundbesitz in der Hand eines *leistungsfähigen Übernehmers* zu erhalten und ihn nicht mehr zu belasten, als dieser Zweck es gestattet. Eine dem Werte nach gleiche Teilung kommt wohl niemals vor, und es würde zweifellos, wenn die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts stattfinden müfste, sehr häufig eine *Verletzung im Pflichtteil* vorliegen..... In unseren rein ländlichen Bezirken haben die Kinder der Kolonen und übrigen ländlichen Besitzer bis jetzt noch eine derartige Anhänglichkeit an den elterlichen Grundbesitz, dafs alle den Wunsch haben, den Besitz in der Familie zu erhalten und ihn nicht über seine Kräfte zu belasten. Sie sind deshalb in der Regel mit ihren Abfindungen zufrieden, welche nach rein gesetzlicher Bestimmung bei weitem nicht ausreichen würden und hinter dem Pflichtteil zurückbleiben; Klagen auf Ergänzung des letzteren kommen daher auch nur in sehr seltenen Fällen vor.“ (A.-G. Herford. Ähnlich der Kreislandrat.)

„Für die jüngeren Söhne und Töchter werden dann meist ziemlich willkürlich normierte Abfindungen ausgesetzt, die der Übernehmer ratenweise zu zahlen hat.“ (A.-G. Bünde.)

„Der hiesige ländliche Grundeigentümer weifs sehr wohl, dafs sein Grundbesitz, er möge so schön und so reich sein wie er wolle, nicht in der Hand eines seiner Kinder gehalten werden kann, wenn dieses Kind seinen Geschwistern den nach dem wahren Werte des Hofes zu ermittelnden Erbteil auszahlen mufs. Er normiert daher die Erbteile in einer *für den Gutsnachfolger günstigen Weise.* In welchem Verhältnis aber die vom Gutsnachfolger zu zahlenden Erbteile zum Werte des Gutes in der Regel stehen, können wir nicht angeben, da selbst bei Übertragsverträgen niemals Taxen verlangt oder eingereicht werden. Übrigens sind uns Klagen seitens der Gutsnachfolger wegen Überbürdung nicht bekannt geworden.“ (A.-G. Vlotho.)

Kreis *Halle:* „Bei den Testamenten ist es oberster Grundsatz, den Grundbesitz nur in eine Hand übergehen zu lassen und den Hof möglichst wenig zu belasten. Die Folge davon ist, dafs die pflichtteilsberechtigten Miterben des Universalerben vielfach auf den *Pflichtteil* eingesetzt werden, oder wenn ihnen bestimmte Summen ausgesetzt werden, diese meist dem Betrage des Pflichtteils gleichkommen, seltener ihn übersteigen. Häufig wird versucht, diese Erbteile der Miterben noch unter den Betrag des Pflichtteils herabzudrücken. Für die den Pflichtteil übersteigenden Beträge werden dann meist noch die Zahlungstermine weit hinausgeschoben. Das gleiche Bestreben tritt bei den Übertragsverträgen zu Tage.“ (A.-G. Halle).

Der Landrat von *Bielefeld* nennt die Abfindungen verhältnismäfsig niedrig; das A.-G. Bielefeld berichtet: „Dabei werden die Abdikate der ab-

[1]) Vgl. Anlage IV § 3.

zufindenden Kinder so bemessen, dafs der Erbe, welcher den Grundbesitz erhält, die Abfindungen ganz gut tragen kann, ohne Gefahr zu laufen, dafs der Grundbesitz verschuldet wird."

Dazu kommt noch, wenn auch diese Sitte mehr und mehr nachläfst, dafs Brüder des Anerben als „Totesser" auf dem Hof bis an ihr Lebensende bleiben, worauf dann ihre Abfindung an den Hof fällt (Lübbecke und Petershagen). Die Belastung des Hofes vermindert sich aber auch noch durch die verschiedenen Fälligkeitstermine und endlich dadurch, dafs Vorauszahlungen, welche die Kinder noch von den Eltern erhalten haben, auf die Abfindungen angerechnet werden (L.-G. Bielefeld).

Sowohl im Kreise Lübbecke als im Kreise Herford ist es nicht selten, dafs die Erblasser, bezw. Übertraggeber noch bei ihren Lebzeiten die Geschwister des Anerben selbst abfinden, so dafs dieser dann den Hof ohne Lasten übernimmt.[1])

Im allgemeinen sind die Abfindungen gegen früher gestiegen. Klagen über zu hohe Abfindungen sind dem Berichterstatter nur aus dem A.-G.-B. Minden bekannt geworden.

In Petershagen bekommen die Söhne regelmäfsig etwas höhere Abfindung als die Töchter, während umgekehrt im Kreise Bielefeld der Kolon seinen Stolz darein setzt, seinen Töchtern eine gute Mitgift zu geben, und sie deshalb nicht selten besser als die Söhne stellt.

Im Kreise Bielefeld sind die *Lebensversicherungen* bei der ländlichen Bevölkerung sehr in Aufnahme gekommen; sie sind besonders beliebt, seitdem der Abzug der jährlichen Einzahlungen vom Einkommen durch die Steuergesetzgebung gestattet ist, während das bei der Sparkasse aufgelaufene Kapital der Besteuerung unterliegt. So sehr die Lebensversicherung die Erbteilung zu erleichtern vermag, so wenig ist doch die Gefahr zu verkennen, dafs die Agenten, denen Berichterstatter allenthalben auf dem Lande begegnete, die Bevölkerung zu einer unverhältnismäfsig hohen Versicherungssumme zu überreden suchen, deren Prämie der Kolon nachher nicht zahlen kann.

IV. Kreis Wiedenbrück: die Grafschaft Rietberg, das Amt Reckeberg mit Wiedenbrück und die Herrschaften Rheda und Gütersloh.

Der jetzige Kreis Wiedenbrück umfafst 495,61 qkm. Er gehört ebenso wie das benachbarte Land Delbrück zur Münsterschen Bucht, ist ganz flach und hat lehmigen Sandboden. Ein ziemlich hoher Prozentsatz der Wirtschaftsfläche fällt auf Wiesen, nämlich 14,41, 40,13 % sind Ackerland, 17,70 % Holzungen, 9,95 % Weiden und Hutungen und 12,31 % Ödland. Die letzteren sind in steter Abnahme begriffen. Mit Ausnahme der vier Städte Rheda, Rietberg, Wiedenbrück und Gütersloh sind die geschlossenen Ortschaften von keiner Bedeutung. Die Bauern wohnen, zu Bauernschaften verbunden, in Einzelhöfen. Die 7707 landwirtschaftlichen Betriebe umfassen nach der Erhebung von

---

[1]) Anlage V § 5 und VI § 5.

1882 eine Gesamtfläche von 45 002 ha. Davon sind nur 3984 ha oder 8,85 % Pachtland; dies entfällt zum grofsen Teil auf die 4821 Betriebe unter 2 ha, von ihnen haben jedoch 1292 gar kein Pachtland. Von der Gesamtfläche werden bewirtschaftet (1882) in Betrieben bis zu 2 ha 10,09 %, von 2—10 ha: 27,07 %, von 10—50 ha: 48,54 %, von 50—100 ha: 13,08 %, über 100 ha nur 1,22 %.

Danach hat es den Anschein, als ob Grofsgrundbesitz kaum vorhanden wäre. Dies entspricht aber nicht den Thatsachen. Die Herrschaft Rheda hat über 1300 ha, die Herrschaft Rietberg ungefähr 1800 ha; das dazu gehörige Land liegt aber zerstreut und wird von Pächtern bewirtschaftet. Aufserdem ist im Kreise noch ein Rittergut vorhanden.

Früher gab es im Rietbergschen nach Mitteilung eines Ortskundigen keine Köttereien, sie sind erst im Laufe dieses Jahrhunderts durch Zersplitterung von Kolonaten entstanden.

Hinsichtlich der Grenzen der früheren Territorien sei bemerkt, dafs das Amt Reckeberg die Grafschaft Rietberg von Rheda und Gütersloh vollständig trennte. — Die heutigen Amtsgerichtsbezirke sind ziemlich willkürlich abgegrenzt, so reicht z. B. der Amtsgerichtsbezirk Gütersloh über das Wiedenbrücker und Rietberger bis nach dem Delbrücker Gebiet.

In der ehemaligen *Grafschaft Rietberg* (Ämter Verl und Rietberg) wird beinahe ausnahmslos die *geschlossene Vererbung* des Grundbesitzes vom Erblasser verordnet, und zwar werden 95 % aller Erbfälle durch *Überlassungsvertrag* geregelt. Wenn keine Deszendenten des Eigentümers vorhanden sind, so verkauft dieser den Besitz oder schliefst mit einem entfernten Verwandten oder einem Bekannten einen Überlassungsvertrag. *Testamente* und *Erbverträge* sind äufserst selten.

Nach den Berichten der Amtsgerichte *Gütersloh* (für das Amt Verl) und *Rietberg* (sein Bezirk entspricht ungefähr dem Bezirk des Amtes Rietberg) würde das Gebiet hinsichtlich der *Wahl des Anerben* zu den Gegenden mit gemischten Erbgewohnheiten zu zählen sein. In einem ersten Bericht bezeichnete das A.-G. Rietberg die Wahl des Anerben als davon abhängig, welches Kind am längsten für den Hof gearbeitet habe; nach dem letzten Bericht soll das Minorat nur in den Gemeinden Bokel und Möse vorherrschen. Sonstigen Nachrichten zufolge ist aber für das ganze Gebiet das *Minorat* als vorherrschend zu bezeichnen. Auch führt das A.-G. Rietberg selbst ein hierfür charakteristisches Beispiel aus der Gemeinde Druffel an. Eine Witwe übertrug dort ihrem jüngsten Sohne ihr Kolonat; auf die Frage des Richters, weshalb sie dieses Kind zum Gutsnachfolger berufe, erwiderte sie: „Wenn man ruhig sterben will, so mufs man den rechten Erben berufen.“ Der L.-R. von Wiedenbrück hat ermittelt, dafs im Amt Rietberg in den letzten Jahren 116 Landgüter vererbt worden sind, darunter 92 auf den jüngsten Sohn, 16 auf den ältesten, 8 auf ein anderes Kind.

Damit stimmt auch die Auskunft des Amtmanns von Rietberg überein: „Die Fälle, in denen dem ältesten Sohn das elterliche Besitztum übertragen

wird, stehen nur vereinzelt da und sind entweder auf Krankheit des jüngsten Sohnes, auf die Unfähigkeit desselben, das Besitztum zu verwalten, oder auf eine erst in reiferen Jahren erfolgte Verbindung der Eltern zurückzuführen."

Nach einer brieflichen Mitteilung des in Verl seit 40 Jahren thätigen Pfarrers und Dechanten des Dekanats Rietberg „ist der jüngste Sohn Anerbe; Abweichungen von dieser Gewohnheit werden als etwas angesehen, was nahe an Unrecht grenzt; es müssen bestimmte Gründe vorhanden sein, welche die Eltern zu einer solchen Abweichung bestimmen, z. B. wenn der Hof stark verschuldet ist und eine wirtschaftlich tüchtige Tochter einen begüterten Jüngling heiraten kann oder wenn die Söhne wegen körperlicher Fehler oder dergleichen nicht zur Übernahme sich eignen".

In einer Beratung des Kreisausschusses von Wiedenbrück ist auch für die Grafschaft Rietberg festgestellt worden, dafs der jüngste Sohn, falls er aus irgend welchen besonderen Gründen nicht Anerbe wurde, zum Ersatz dafür bei der Erbschaft erheblich anderweit entschädigt wurde, weil man ihn für den „rechten Erben" ansah; nach alledem dürfte die Sitte noch dieselbe sein, wie im vorigen Jahrhundert.[1])

Pflichten des Übernehmers. Der Übernehmer des Hofes hat seine Geschwister abzufinden und den Eltern lebenslänglich Verpflegung und Unterhalt zu gewähren. In etwa 10 % der Übertragsverträge behalten sich die Eltern Verwaltung und Niefsbrauch vor. Für den Fall, dafs nach dem Tode eines der Ehegatten der Überlebende bei fortgesetzter Gütergemeinschaft sich wieder verheiraten will, wird regelmäfsig der *Einkindschaftsvertrag* geschlossen. — Die frühere Sitte des mahljährigen Besitzes ist hier selten geworden. Überhaupt haben sich die Verhältnisse in diesem Jahrhundert vielfach verändert. Mitte des vorigen Jahrhunderts mufsten auf jedem Kolonate Leibzuchthäuser errichtet werden, welche die Eltern, bezw. der mahljährige Besitzer bezogen, wenn der Erbe den Hof übernahm. Der Leibzüchter hatte ein für alle Mal genau bestimmte Rechte, so ein kleines Gartenland beim Leibzuchthaus, einen Teil des Feld- oder Kamplandes, der Wiesen etc. Die Anteile richteten sich darnach, ob der Hofbesitzer Meier, Halbmeier, Zweiträger oder Einträger war. In gleicher Weise war die Höhe der Abfindungen geregelt, so dafs man nach der Qualität eines Hofes immer die Abfindungen berechnen konnte, welche sehr gering waren. Heute bekommen die Kinder mehr. Die Folge ist, dafs die *Belastung* der Höfe gestiegen ist. Auch ist es in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen, dafs durch zu hohe Abfindungen überlastete Höfe freiwillig verkauft wurden. Es traten einige Subhastationen ein, für die man die Abfindungen mit verantwortlich machte. Trotzdem kann nicht behauptet werden, dafs in der Mehrzahl der Fälle die Leistungsfähigkeit des Gutes durch die im Erbgang übernommenen Lasten vernichtet wurde. Eine sehr viel schwerere Last bildete bisher die *Rentenpflicht.* Die Kolonenbesitzer hatten an den Grafen (später Fürsten) von Kaunitz Naturalabgaben zu entrichten, auch Hand- und Spanndienste

---

[1]) Vgl. oben S. 39.

zu leisten. Als der Fürst Kaunitz die Grafschaft verkaufte, wurden diese Renten in Geld umgewandelt. In der dortigen Gegend wird behauptet, daſs die Last dadurch zum mindesten verdoppelt sei. Seit 1852 sind die Renten von der Rentenbank übernommen worden, sie betragen noch jetzt z. B. im Amte *Verl* 22—23000 M im Jahr.

Im Amt *Reckeberg* (mit der Stadt Wiedenbrück) tritt die *Intestaterbfolge* nur ein, wenn ganz unerwarteter Tod die Disposition gehindert hat, wenn das Vermögen ganz geringwertig ist, oder wenn keine Deszendenz des Erblassers vorhanden ist. Doch kommen im letzten Falle auch Testamente vor.

In der Regel erfolgt die Vererbung des Grundbesitzes durch *Übertragsvertrag* beider Eltern oder des überlebenden Teils, und zwar meistens an den *jüngsten Sohn.*

Ein jetzt am Landgericht in Dortmund beschäftigter, früher 10½ Jahre in Wiedenbrück thätig gewesener Richter bemerkt zu dieser Frage: „Nach meinen Erfahrungen ist im Wiedenbrückschen Bezirk das Minorat die übliche Art der Vererbung, und habe ich gefunden, daſs hierfür ein Rechtsbewuſstsein in der Bevölkerung existiert.“

Der Auktionskommissar M. hat erklärt, daſs, abgesehen von den Fällen, in welchen die Eltern krank, zur Wirtschaft ungeeignet und deshalb in die Lage versetzt sind, den Hof schon früher an den naturgemäſs am besten geeigneten ältesten Sohn zu übertragen, die Gutsüberlassung an den jüngsten Sohn die Regel bildet und daſs diese Regel auch jetzt noch im Rechtsbewuſstsein des Volkes wurzelt. Findet eine Gutsübertragung ohne besonderen Grund an den *ältesten* Sohn statt, so erregt dies immer Unzufriedenheit, nicht nur bei den dadurch betroffenen Personen, sondern auch in den bäuerlichen Kreisen überhaupt. Es heiſst dann: Dem kümmt es (das Anwesen) nicht tö. Danach würde noch heute für recht gelten, was die früher hier geltende Osnabrücksche Eigentumsordnung[1]) bestimmt hatte.

Ein Notar in Wiedenbrück dagegen äuſsert sich folgendermaſsen über die Wahl des Anerben: „Das Rechtsbewuſstsein spricht weder für Majorat noch für Minorat, vielmehr beruht die Auswahl des Kindes lediglich auf praktischen Erwägungen; die Regel ist die, daſs der Bauer Herr bleibt, so lange er selbst eben kann. Erst wenn er nicht mehr kann, giebt er an eins seiner Kinder ab. Hat er früh geheiratet, so können und wollen die älteren Kinder auf diesen Zeitpunkt nicht warten, sie versorgen sich mit Hilfe der Eltern anderweitig. Die jüngeren Kinder bleiben allein auf dem Hofe, und eines derselben erhält den Hof, wobei der Sohn meist der Tochter vorgezogen wird. In vielen Fällen geht es aber auch anders. Die Leute heiraten spät, oder ein älterer Sohn bleibt auf dem Hofe und leistet den Eltern Hilfe, in solchen Fällen wird dieser Gutsnachfolger. Meiner Ansicht

[1]) Kap. IV, §§ 1 u. 5.

nach lassen sich die Leute nicht von anderen als solchen praktischen Erwägungen bestimmen. Diese aber führen, eben weil die Alten so lange als möglich Herr bleiben wollen, dahin, dafs der Hof an ein jüngeres Kind kommt. So kommt er auch, wenn 2 Ehen bestanden haben, meist an ein Kind zweiter Ehe, während nach dem alten Anerbenrechte die Kinder erster Ehe den Vorzug hatten. Bei den Übertragungen wird auch immer darauf gesehen, dafs der Übernehmer zur Verwaltung des Hofes das richtige Alter, und die richtige Erfahrung hat, zu junge Kinder werden durchweg nicht berücksichtigt.“ Gewöhnlich schliefst sich die Heirat des Anerben der Übernahme des Hofes an; erstere ist von vornherein Bedingung der letzteren.

Die Eltern behalten sich bei der Übergabe den *Altenteil* vor, bestehend in freier standesgemäfser Verpflegung auf Lebenszeit und in einem geringen monatlichen Taschengeld von 25 Pf. bis 1 M; der Vorbehalt des Niefsbrauchs ist selten.

Die *Abfindungen* der Geschwister werden so festgesetzt, dafs alljährlich eine fällig wird; Zahlungsziel ist die Grofsjährigkeit oder Verheiratung oder Zustandekunft des Empfängers; bis dahin verbleibt das Kind auf dem Hofe gegen Mitarbeit und freien Unterhalt. Eine nicht geforderte Abfindung verfällt nach dem Tode des Berechtigten dem Hofe.

Die *Belastung* richtet sich in erster Linie danach, ob beide Eltern den Hof übertragen oder nur der überlebende Teil; im letzteren Fall bleibt dem Übernehmer gewöhnlich der halbe Wert des übertragenen Vermögens, während die andere Hälfte den Geschwistern als Schichtteil zukommt. Im ersten Falle, wo ein Schichtteil nicht zu berücksichtigen ist, erhält der Anerbe bedeutend mehr. Die Belastung mufs daher als eine durchweg mäfsige bezeichnet werden.

In den ehemaligen Herrschaften *Gütersloh* und *Rheda* kommt das Intestaterbrecht regelmäfsig nicht zur Anwendung.

In der *Herrschaft Gütersloh* tritt zwar nach dem Bericht des A.-G. Gütersloh der *Intestaterbfall* häufig ein, aber trotzdem werden überall Kolonate und Stätten ungeteilt auf *ein* Kind vererbt. Es wird nämlich bei Lebzeiten der Eltern mit Einwilligung der Geschwister der Anerbe bestimmt. Darüber werden unter den Familienmitgliedern Vereinbarungen getroffen (zum Teil schriftlich), die den Familienangehörigen verbindlich erscheinen, selbst wenn sie eigentlich gerichtlich hätten aufgenommen werden müssen. In vielen Fällen wird auf Grund solcher Verträge die Auflassung noch bei Lebzeiten der Eltern vorgenommen. Neben dieser Art von Vererbung kommen die *Übertragsverträge* und *Testamente* vor, in den Jahren 1892—1894 waren es fünf Übertragsverträge und vier Testamente. Die eigentümliche Vererbungsart hat auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit eine sehr günstige Wirkung. In der Regel werden nämlich die *Abfindungen* gezahlt, während die Eltern noch auf dem Erbe sind; wenn ein Kind auf dem Hofe bei dem Anerben bleiben will, so erhält es die Abfindung nicht, und diese fällt nach dem Tode des Kindes an den Hof. Dafür hat es gegen Mitarbeit nach Kräften freien Un-

terhalt in allen Lebensbedürfnissen. Die Geschwister sind regelmäfsig mit diesen Bestimmungen einverstanden. Auf die Sicherstellung der Abfindungen im Grundbuche wird meist verzichtet.

In der *ehemaligen Herrschaft Rheda* ist die Anwendung des *Intestaterbrechts* auf die Ausnahmefälle beschränkt, in denen der Besitz so überschuldet ist, dafs keiner der Nachkommen oder näheren Verwandten des Erblassers das Anwesen übernehmen will oder aus einem anderen besonderen Grunde die Erben die Teilung bezw. Versteigerung des Grundbesitzes zum Zweck der Auseinandersetzung beantragt haben. In den letzten Jahren sind nur drei derartige Fälle dem A.-G. Rheda vorgekommen; ein völlig überschuldetes Kolonat wurde ab intestato auf zwei minorenne Töchter vererbt — da beide Eltern gestorben waren, konnte es den Kindern nicht erhalten werden. Im zweiten Falle einigten sich die Erben auf einen Übernehmer, wobei das Bestreben den Grundbesitz zu erhalten, sichtlich aus den Vertragsbedingungen hervorging. In dem dritten Falle wurde von den acht Kindern die jüngste Tochter durch eine reiche Heirat in die Lage versetzt, das väterliche Erbe zu übernehmen.

Übertragsverträge zu Lebzeiten beider Eltern oder des überlebenden Teils bilden die Regel; die *Testamente* sind nicht zahlreich.

Die Verfügungen haben im wesentlichen denselben Inhalt; der Anerbe erhält das gesamte Vermögen und hat seine Geschwister abzufinden; bei Verträgen unter Lebenden mufs er den Übertraggebern auch noch eine Leibzucht gewähren. Er wird nach dem citierten Bericht des Amtsgerichts vor seinen Geschwistern wesentlich bevorzugt, „indem die Abfindungen der Geschwister kaum höher bemessen werden, als deren *Pflichtteil* betragen würde,“ und die Auszahlung erst im Falle der Heirat oder der eigenen Wirtschaftseinrichtung der Bedachten eintritt; ein Unterschied zwischen der Höhe derjenigen Abfindungen, welche von dem überlebenden Elternteil oder von beiden Eltern gemeinsam bestimmt werden, ist nicht festgestellt worden.

Die Wahl des Anerben fällt hier meist auf den *jüngsten Sohn*, doch ist diese Gewohnheit keine ganz durchgängige. In der Gemeinde Herzebrok ist ungefähr $^1/_5$ der Höfe auf das älteste Kind übergegangen. In der Gemeinde Lette (Amtsgerichtsbezirk Rheda) sind in den letzten Jahren die Übertragungen auf den ältesten Sohn häufiger vorgekommen als das Minorat. Der Landrat von Wiedenbrück bemerkt hierzu, dafs der Grund wohl in der nahen Beziehung dieser Gemeinde zum Münsterlande zu finden sei; es sei dies auch die einzige Gemeinde des Kreises, die kirchlich zur Diözese Münster gehöre.

Das A.-G. Rheda schreibt: „Die Bevorzugung des Minorats im allgemeinen hat aber wohl weniger in einer der Bevölkerung zum Bewufstsein gekommenen und in dem Grade anerkannten Rechtsgewohnheit seine Begründung, dafs daraus ein Rechtsanspruch des jüngsten Kindes auf Übertragung des Anwesens hergeleitet werden könnte, sondern beruht vielmehr auf den thatsächlichen Verhältnissen. Das Bestreben der Eltern den Kindern

gegenüber geht fast durchgängig dahin, so lange sie überhaupt die geistige und körperliche Rüstigkeit dazu haben, die Herrschaft auf dem Hofe zu behalten. Es sind deshalb die älteren Kinder der abgehenden Eltern meist längst zur Selbständigkeit gelangt, ehe diese überhaupt daran denken, ihr Anwesen zu übertragen oder darüber letztwillig zu verfügen. Hieraus ergiebt sich die Überlassung des Hofes an dem jüngsten Abkömmling in den meisten Fällen ganz von selbst, und es rechtfertigt sich dieser Brauch noch ganz besonders dadurch, dafs in der Regel gerade das jüngste Kind in besonderem Grade zum Besten des Hofes mitgearbeitet hat und in der Lage gewesen ist, sich den alternden Eltern in jeder Weise unentbehrlich zu machen."

Thatsächlich ist nach demselben Berichterstatter das Minorat „als die bei weitem überwiegende Rechtsgewohnheit" anzuerkennen. Für 12 von 14 in die Landgüterrolle eingetragenen Gütern ist das Minorat angeordnet.

V. Das Fürstentum Paderborn und die gefürstete Abtei Corvey.

Das ehemalige Fürstentum Paderborn umfafst die jetzigen Kreise Büren, Paderborn, Warburg und einen Teil vom Kreise Höxter. Der andere Teil des Kreises Höxter wird von Gebietsteilen der früheren Abtei Corvey eingenommen. Ihre Grenzorte gegen das Paderborner Land sind Bödexen, Fürstenau, Ovenhausen, Bosseborn, Bruchhausen, Drenke und Blankenau.

Die Kreise Büren und Paderborn sind durch das Eggegebirge von den Kreisen Warburg und Höxter getrennt. Im Kreise Büren findet das Briloner Plateau, dessen südlichster Teil seine gröfste durchschnittliche Höhe aufweist, eine Fortsetzung. Vereinzelt durch Höhenzüge unterbrochen, fällt das Land wellenförmig gegen Norden ab, und verläuft schliefslich in die zur Münsterschen Bucht gehörige sog. „Senne". Der südliche Teil des Kreises Büren ist meist bewaldet, der mittlere hat grofse Ackerflächen, und zwar besonders bei Büren, Lichtenau und Salzkotten; das nördlichste Stück bildet einen Teil der südlich der Lippe gelegenen Bokerheide, die zum anderen Teil dem Kreise Paderborn angehört. Nördlich der Lippe folgt das unten gesondert behandelte Land Delbrück. Im östlichen Teil des Kreises Paderborn gegen Schwaney, Neuenbecken und Buke ist der Boden sehr steinig und steigt steil zum Eggengebirge an, das sich hier ziemlich unvermittelt erhebt. Die Hochebene östlich der Egge war früher mit schönen Buchenwäldern dicht bedeckt; in ihrem mittleren Teile, wo Muschelkalk vorwiegt, ist die Wiederbewaldung nicht erfolgt und daher an die Stelle des Waldes eine dürre, steinige Fläche getreten, die hauptsächlich zu ausgedehnten Schafweiden benutzt wird. In dieser Gegend herrschen begreiflicherweise *grofse Güter* vor. Wo Keuper auftritt, ist das Land fruchtbarer, so besonders in der Warburger-Börde, die an Güte des Bodens der Soester-Börde wenig nachsteht. Im Osten fällt die Paderborner Hochebene steil nach der Provinzialgrenze ab, die von Karlshafen an ungefähr dem Lauf der Weser folgt.

Von der Gesamtfläche der einzelnen Kreise entfallen (1893) auf Ackerland, Wiesen, Weiden und Holzungen in Hundertteilen:

Kreis	Acker- u. Gartenland	Wiesen	Weiden	Holzungen
Paderborn . .	43,02	10,00	6,58	19,35
Büren . . .	50,44	5,65	7,73	30,66 .
Warburg . .	62,30	6,09	6,43	20,91
Höxter . . .	54,35	5,38	8,67	26,32.

Das im Kreise Paderborn nicht unbeträchtliche Ödland (16,28 %) dürfte zum gröfseren Teil dem Lande Delbrück zuzurechnen sein.

Aus der Tabelle S. 111 geht hervor, dafs die Betriebe mit 10—50 ha in allen vier Kreisen annähernd die Hälfte des landwirtschaftlich benutzten Bodens einnehmen und reine Pachtbetriebe unter ihnen selten sind. In Paderborn und Höxter überwiegen diejenigen Bauerngüter, die lediglich eigenes Land bewirtschaften. In Büren hat etwa die Hälfte der mittleren Betriebe ausschliefslich eigenes Land, während dies in *Warburg* allerdings nur für weniger als die Hälfte zutrifft.

In allen vier Kreisen nehmen die Betriebe von 50—100 ha ungefähr denselben geringen Anteil (5—8 %) an der Gesamtfläche ein. Während der *Grofsbetrieb* (über 100 ha) im Kreise *Paderborn* ohne Bedeutung ist, dafür die Wirtschaften von weniger als 10 ha 87,1 % aller Betriebe ausmachen und 37,9 % der Fläche bedecken, wächst der Anteil der grofsen Güter in den Kreisen *Büren, Höxter* und *Warburg* auf 17,6, 19,2 und 25,8 %. Die *Kleinbetriebe* (unter 10 ha) nahmen dort 24,8, 28,4 und 22,0 % der Fläche ein. Sind sie demnach in Höxter schon nach ihrer räumlichen Ausdehnung relativ stark vertreten, so giebt es dort im Verhältnis zur Gesamtzahl sogar mehr Kleinbetriebe als in Paderborn, nämlich 88,7 gegen 87,1 %, während diese Quote in Büren und Warburg auf 80,6 und 82,4 % sinkt. Nur etwa 1/3 dieser kleinen Betriebe bewirtschaftet lediglich eigenes Land, die anderen bestehen ganz oder teilweise aus Pachtland. In Warburg und Höxter besteht ebenso die Mehrzahl der Grofsgüter aus Pachthöfen. Im ersteren Kreise, wo, wie hervorgehoben, die Zupachtungen auch auf den mittleren Betrieben besonders häufig sind, wächst der Anteil des Pachtlandes der gesamten Wirtschaftsfläche auf 25,5 %, und dieser Anteil geht auch in Höxter und Büren mit 19,9 % und 14,9 % noch über den Provinzialdurchschnitt (13,02 %) hinaus.

Die Pachtstatistik läfst schon vermuten, dafs der Grofsgrundbesitz namentlich in den Kreisen Warburg und Höxter wesentlich umfangreicher ist, als es nach der Betriebsfläche der grofsen Güter scheinen könnte. Dazu kommt, dafs die Waldungen in allen vier Kreisen „fast nur Eigentum des Adels oder der Kommunen resp. des Fiskus sind". Nach der Grundsteuer-Statistik von 1878[1]) gab es aufserhalb der Städte und stadtartigen Ortschaften ländliche *Privatbesitzungen* von mehr als 500 Thlr. Reinertrag:

	Kreis Paderborn			Kreis Büren		
	Besitzungen	Fläche ha	Prozent der Gesamtfläche	Besitzungen	Fläche ha	Prozent der Gesamtfläche
500—1000 Thlr.	18	24071	5,85	17	17873	3,77
über 1000 „	2	6905	1,68	12	109034	23,00

[1]) Bd. 103 der preufs. Statistik S. 143/144.

Kreis	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe	deren Fläche in ha	davon Pachtland in %	Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe an den Gröfsenklassen in Prozent: unter 1 ha, der Zahl nach	unter 1 ha, der Fläche nach	1—2 ha, der Zahl nach	1—2 ha, der Fläche nach	2—10 ha, der Zahl nach	2—10 ha, der Fläche nach	10—50 ha, der Zahl nach	10—50 ha, der Fläche nach	50—100 ha, der Zahl nach	50—100 ha, der Fläche nach	über 100 ha, der Zahl nach	über 100 ha, der Fläche nach	Summe
1	2	3	4	5a	5b	6a	6b	7a	7b	8a	8b	9a	9b	10a	10b	11
Paderborn	5 904	43 422	10,7	38,2		22,1		26,9		11,9		0,8		0,1		100,00
					2,6		5,9		29,4		48,2		8,3		5,6	100,00
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur		Pachtland c	18,3		8,1		1,9		0,1		0,05		0		28,45
			Eigenes Land d	11,2		6,6		14,1		7,9		0,45		0,07		40,32
Büren	6 182	49 482	14,9	33		19,3		28,3		18,4		0,7		0,3		100,00
					2		3,7		19,1		50,3		7,4		17,5	100,00
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur		Pachtland c	7,2		1,7		0,5		0,04		0,02		0,12		9,58
			Eigenes Land d	9,9		6,4		11,2		9,4		0,37		0,13		37,40
Höxter	8 872	44 750	19,9	51,7		15,9		20,8		10,8		0,4		0,4		100,00
					4,6		4,7		19,1		47		5,4		19,2	100,00
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur		Pachtland c	12,9		0,4		0,3		0,05		0,07		0,23		13,95
			Eigenes Land d	17,2		8,0		10,5		6,9		0,24		0,12		42,96
Warburg	5 031	35 765	25,5	45,4		13,7		23,3		16,3		0,6		0,7		100,00
					2,7		2,8		16,5		47,1		5,1		25,8	100,00
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur		Pachtland c	9,9		0,37		0,37		0,03		0,02		0,45		11,14
			Eigenes Land d	14,3		4,6		8,5		7,76		0,37		0,17		35,70

	Kreis Warburg			Kreis Höxter		
	Besitzungen	Fläche ha	Prozent der Gesamtfläche	Besitzungen	Fläche ha	Prozent der Gesamtfläche
500—1000 Thlr.	18	1477,6	4,9	27	1815,4	5,0
über 1000 „	27	9311,2	31,4	34	11766,9	32,4

Danach gehören zu den grofsen Besitzungen in Kreis Büren etwa $^1/_4$, in Warburg mehr als $^1/_3$, in Höxter annähernd $^2/_5$ des nutzbaren Landes der Privatbesitzungen. Darunter sind (aufserhalb Paderborn) mehrere sehr ausgedehnte Herrschaften, so in Büren je eine mit 9000—9500 und 15000 bis 15500 Thlr. Reinertrag. Die Statistik von 1878 erfafst aber die grofsen Besitzungen ebenfalls keineswegs vollständig, nämlich nur so weit, als sie auch in technischer Hinsicht ein Ganzes bilden. In Kreis Höxter kommt namentlich der grofse Besitz des Klosters Corvey — jetzt dem Herzog von Ratibor gehörig (c. 5000 ha, davon 4000 ha Wald) — in Betracht, welcher aus mehreren Gütern und einer Reihe kleinerer Flächen in verschiedenen Gemeinden des Kreises besteht.

Die Fideikommisse nehmen in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter 2,43, 12,15, 11,09 und 17,65 % der Gesamtfläche und 2,64, 26,06, 18,53, bezw. 38,52 % der Waldfäche ein.

Zu den Privatbesitzungen kommt noch das umfangreiche Grundeigentum des Staats, der Gemeinden, Stiftungen etc. Dasselbe macht (nach der Grundsteuer-Einschätzung der sechziger Jahre) Prozent der Gesamtfläche aus: in Paderborn 14,0, Büren 26,12 (hauptsächl. Staatsforst), in Warburg 21,6 % (zur Hälfte ländlicher Kommunalbesitz), in Höxter 17,6 (zur Hälfte städtischer oder ländl. Kommunalbesitz).

So bleibt aufserhalb des Kreises Paderborn für das bäuerliche und kleine Grundeigentum überall weniger als die Hälfte der Gesamtfläche frei, und es bestätigt sich im ganzen die Schilderung Winkelmanns:[1]) „Der Grofsgrundbesitz herrscht vor... ein mittlerer, wohlhabender bäuerlicher Besitz ist wenig vorhanden.“ „Vier Fünftel der grofsen Güter befinden sich im Besitz des Adels, $^1/_5$ in bäuerlichem Besitz. Die Güter des Adels sind fast sämtlich verpachtet.“ Alles in allem nehmen die vier Kreise wegen der starken Vertretung der grofsen und kleinsten Güter und wegen der grofsen Ausbreitung der Pachtwirtschaft eine Sonderstellung ein. Der selbständige Bauernstand ist noch am kräftigsten im Kreis Büren vertreten.[2])

Die Besiedelungsform der vier Kreise ist fast durchweg die dorfmäfsige.

Die Darstellung der *Vererbungsverhältnisse* kann die Gebiete der ehemaligen Fürstentümer Corvey und Paderborn gemeinsam behandeln, nur das zu Paderborn gehörige Land Delbrück bedarf wegen seiner eigenartigen Rechtsentwickelung einer gesonderten Betrachtung.

---

[1]) Bäuerl. Zustände in Deutschland. Schriften-Ver. f. Soz.-Pol. Bd. 23 S. 18.

[2]) Verhältnisse der Landarbeiter in Nordwestdeutschland. Ebenda Bd. 53 S. 166.

Die Vererbung des Grundbesitzes in den Fürstentümern Corvey und Paderborn ohne Delbrück.

Verbreitung der Einzelerbfolge und der Realteilung. Von dem Gebiet der ehemaligen gefürsteten Abtei *Corvey* ist die *Realteilung* in der Stadt Höxter und den Dörfern Lüchtringen, Fürstenau, Albaxen und Stahle, namentlich bei dem *mittleren* und *kleineren Grundbesitz*, die Regel; bei der Stadt Höxter kommt neben der Teilung auch geschlossene Vererbung vor. Die Teilung findet nicht nur nach dem Tode des Erblassers, sondern oft auch schon bei dessen Lebzeiten statt. In der neuesten Zeit, seit ungefähr 10—15 Jahren, hat die Zerstückelung des gröfseren Grundbesitzes nachgelassen, so dafs es heute besonders die unter dem Umfange einer selbständigen Ackerwirtschaft bleibenden Besitzungen sind, die in stärkerem Grade zur Teilung neigen.

In den oben nicht genannten Gemeinden des Amtes Höxter-Albaxen, nämlich Godelheim, Ottbergen, Bosseborn, Ovenhausen, Lüttmarsen, Brenkhausen und Bödexen findet man vorherrschend *ungeteilte Vererbung*, doch kommt die *Realteilung* auch vor; in dem übrigen Teil der ehemaligen Abtei Corvey und dem *Fürstentum Paderborn* dagegen bildet die *ungeteilte Vererbung* die durchgängige Regel. Nur 2 Landgemeinden finden sich, in denen die Realteilung üblich ist, nämlich *Leiberg* und *Essentho* (beide im Kreis Büren). Zu diesen kommen noch die Städte *Lügde*, *Steinheim* und *Wünnenberg*.

In den Städten Lügde und Steinheim werden die Grundstücke zu gleichen Teilen sämtlichen Kindern übertragen, und nur kleine Grundstücke werden zum Gewinn des Lebensunterhalts vorbehalten. Der *älteste Sohn* oder die *älteste Tochter* erhält das *Wohnhaus*. (A.-G. Steinheim.)

In Wünnenberg, Leiberg und Essentho wird die Teilung so vollzogen, dafs zwar an *einen* Übernehmer das Hauptgut kommt, „dafs aber die Abfindungen der Geschwister oder sonstigen Miterben nicht in Geld, sondern in einzelnen Grundstücken festgesetzt werden, wodurch oft eine ganz erhebliche Verkleinerung des Bauerngutes herbeigeführt wird.“ (A.-G. Fürstenberg.)

Es ist nach Ansicht Ortskundiger anzunehmen, dafs in Wünnenberg diese Sitte infolge der kürzlich durchgeführten Separation aufhören wird. In Leiberg wird demnächst mit der Separation begonnen werden.

Die Teilungen in Essentho werden dadurch begünstigt, dafs in der neuesten Zeit die Industrie in dem benachbarten Marsberg stark gewachsen ist, und viele der dort beschäftigten Arbeiter mit ihren Familien in Essentho wohnen. Da die Kinder der Grundbesitzer auch in diesen Fabriken thätig sind, so erscheint es sehr begreiflich, dafs ihnen eine Realabfindung gewährt wird.

Im allgemeinen wächst die Häufigkeit der Intestaterbfälle nach beiden Ehegatten mit der Verbreitung der unselbständigen Kleinbetriebe.

Im A.-G.-B. Büren sind in der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 1. Oktober 1894, also in 15 Jahren, nur neun Fälle eingetreten, in denen keine

Verfügung zu gunsten eines der verwaisten Kinder getroffen war. In diesen Fällen haben nachweisbar der oder die Erblasser von der Freiheit, die Intestaterbfolge abzuändern, nicht Gebrauch gemacht, weil entweder der Tod gänzlich unvorhergesehen eintrat oder die hinterlassenen Kinder so jung waren, dafs von ihnen ein bestimmtes zur Nachfolge als Gutseigentümer schlechterdings nicht berufen werden konnte. (Bericht des dortigen A.-G.)

Beim A.-G. Salzkotten haben in den drei Jahren 1892—1894 nur vier Besitztitelberichtigungen für mehrere Erben stattgefunden, bezw. haben mehrere Erben zusammen eine Auflassungserklärung abgegeben.

Beim A.-G. Borgentreich ist 1893 unter 15 Erbfällen ein Intestaterbfall gewesen.

Das A.-G. Nieheim berichtet, dafs der Intestaterbfall im dortigen Bezirk kaum vorkommt.

Im A.-G.-B. Fürstenberg hingegen, zu dem die realteilenden Orte Essentho, Leiberg und Wünnenberg gehören, entfielen unter allen den ländlichen Grundbesitz betreffenden Erbfällen auf die Intestaterbfolge im Jahre 1891: 21 %, 1892: 23 %, 1893: 33 %.

Beim A.-G. Paderborn sind in zwei Jahren 67 Umschreibungen im Grundbuch auf Grund von Erbbescheinigungen gemacht worden. Darunter waren jedoch 34 für den parens superstes, der mit den Kindern die Gütergemeinschaft fortsetzte. Diese Fälle können nicht als solche der eigentlichen Intestaterbfolge in Frage kommen, da sie lediglich zu einem Provisorium führten. Die übrigen 33 Fälle der Intestaterbfolge bilden 24 % von allen Erbfällen. Es dürfte sich dabei überwiegend um Kleingrundbesitz gehandelt haben.

Für die übrigen Amtsgerichtsbezirke fehlen genauere Nachrichten über die Häufigkeit des Intestat-Erbgangs.

In den *Intestaterbfällen* wird im ehemalig *Paderborner* Gebiet seitens der Erben beinahe regelmäfsig eine *Einigung* dahin erzielt, dafs einer der Miterben den Grundbesitz übernimmt. Im A.-G.-B. Büren (vgl. oben) sind in der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 1. Oktober 1894 weder Teilungen noch Versteigerungen zum Zweck der Erbauseinandersetzung vorgekommen. Das A.-G. Fürstenberg betont, dafs auch bei Vererbung ab intestato regelmäfsig der gesamte Grundbesitz mittelst Erbrezesses unter den Miterben an einen derselben übertragen werde. Ausnahmen hiervon bilden nur die schon genannten drei Gemeinden. Dem A.-G. Brakel ist seit 12 Jahren kein Fall einer Realteilung des Grundbesitzes wegen Erbauseinandersetzung bekannt geworden. Im A.-G.-B. Warburg ist ein Fall vorgekommen, in welchem die Erben realiter teilten, und ein Fall, in welchem die Erben die Zwangsversteigerung beantragten. In 10 Jahren ist nach Angabe eines dortigen Richters überhaupt nur in vier Fällen aus Anlafs des Erbgangs eine Zersplitterung, bezw. Teilung eingetreten. In dem einen dieser Fälle teilten zwei Geschwister den Grundbesitz und fanden die übrigen Geschwister in Geld ab.

Wie aus dem Angeführten hervorgeht, bildet die *Verfügung* über das

Grundvermögen seitens des Besitzers zu gunsten *eines* Kindes die Regel. Nur aus dem Kreise Warburg ist ein Fall bekannt, wo der Erblasser das Gut zwei Söhnen testierte unter der merkwürdigen Bestimmung, dafs die beiden Söhne das Gutsinventar verkaufen, das Gut darauf neun Jahre verpachten und aus dem Erlös die Geschwister abfinden sollen.[1]) Das A.-G. Büren berichtet, die Sitte der Verfügung über den Grundbesitz sei so sehr eingebürgert, dafs selbst unverheiratete oder kinderlose Eigentümer durch Übertragsvertrag oder Testament die Gutsnachfolge regeln.

Form der Verfügungen. Was nun die Verfügungsart betrifft, so sind in den Kreisen Höxter und Warburg und in den Amtsgerichtsbezirken Paderborn und Salzkotten die *Übertragsverträge* das häufigere. Im einzelnen läfst sich das Verhältnis nicht genau angeben, da die vor den Notaren gemachten Verträge den Gerichten erst mittelbar bei der Auflassung bekannt werden. Aus dem vorhandenen Material, das infolgedessen nur bedingt richtig ist, ergiebt sich folgendes:

Im Amtsgerichtsbezirk *Fürstenberg* kamen von den 3 Vererbungsarten (Intestaterbfolge, Testament und Übertragsvertrag)

	auf Testamente	auf Übertragsverträge
1891	46 %	33 %
1892	45 %	32 %
1893	41 %	26 %

Bei dem A.-G. *Lichtenau* sind in den Jahren 1891—93: 42 Testamente errichtet oder niedergelegt, 23 Übertragsverträge aufgenommen worden.

Die Besitztitelberichtigungen beim A.-G. *Salzkotten* ergaben, dafs geschlossene Vererbung des Grundbesitzes auf Grund von

	Testamenten	Übertragsverträgen
1892	3 mal	33 mal
1893	1 „	22 „
1894	7 „	21 „

eingetreten ist.

Im Amtsgerichtsbezirk *Paderborn* ist in den Jahren 1892 und 1893 in 13 Fällen auf Grund testamentarischer Verfügung, in 91 Fällen durch Übertragsvertrag Grundbesitz geschlossen vererbt worden. Beim A.-G. *Borgentreich* sind 1893 in Bezug auf ländliche Besitzungen, die eine selbständige Ackernahrung bilden, 13 Übertragsverträge und 1 Testament vorgekommen.

Inhalt der Verfügungen. Die Verfügung über die Gutsnachfolge wird regelmäfsig vom überlebenden Eheteil getroffen.

Sowohl in den Verfügungen unter Lebenden als auch von Todes wegen wird in den meisten Fällen der *älteste Sohn* zum Anerben bestimmt, ohne

---

[1]) In dem Band 23 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik weist Winkelmann darauf hin, dafs im Münsterland bei einigen Verwaltungen, die meistbietend verpachten, das Inventar fast nie mitübergeben, vielmehr vom abziehenden Pächter stets verkauft werde, und vom aufziehenden neu angeschafft werden müsse (S. 6), während in Paderborn sonst immer das Inventar mitübergeben werde (S. 19.)

dafs dem ältesten als solchem ein Anspruch auf die Nachfolge zugestanden würde.

Einer der Amtsrichter von Warburg berichtet: „Eine besondere Bevorzugung der Kinder nach Alter oder Geschlecht ist mir nicht aufgefallen; ich schliefse daraus, dafs die Gutsübernahme als ein Vorrecht nicht angesehen wird und dem abtretenden Teile lediglich daran gelegen ist, durch Verfügungen über das Vermögen Streitigkeiten unter den Nachfolgern vorzubeugen und sich selbst für seine alten Tage durch die Auswahl der geeigneten Persönlichkeit unter seinen Angehörigen vor Not zu sichern.“

„Vielfach begründen sich die älteren Söhne noch bei Lebzeiten des Vaters eine selbständige Existenz, und ist es nur der jüngere, welcher zu Hause bleibt, den Vater in der Wirtschaft unterstützt und schliefslich zum Übernehmer des Guts bestimmt wird. Andererseits entwickelt sich die Sache wiederum häufig so, dafs der Älteste, sobald er herangewachsen ist, den Vater in der Wirtschaft unterstützt und für die jüngeren Söhne ein anderer Beruf gewählt wird, wobei dann selbstverständlich der älteste der Übernehmer des Gutes wird. Nicht selten wird auch ein Schwiegersohn Übernehmer.“ (L.-R. von Büren.)

Der Anerbe übernimmt Haus und Hof mit allem Zubehör nebst den eingetragenen Pflück-Schulden; Barvermögen und Forderungen sind häufig ausgeschlossen (Kreis Höxter). Dafür mufs er den Geschwistern *Abfindungen* in Geld, seltener (bei kleineren Besitzen) in Naturalien und eine Aussteuer, ferner dem Übertragsgeber (was bei Testamenten des Überlebenden natürlich wegfällt) *Leibzucht* gewähren. Dafs als Abfindungen kleinere Grundstücke abgetreten werden, berichten als ein seltenes Ereignis die Amtsgerichte *Lichtenau*, *Beverungen* und *Warburg*. Im Amtsgerichtsbezirke *Höxter* dagegen kommt dies öfter vor, da diese einzelnen Grundstücke den Geschwistern zum Nebenerwerb dienen, während sie ihren Haupterwerb in der Industrie finden.

In dem gröfseren Teil des Bezirkes scheinen die Abfindungen in mehreren Raten zahlbar zu sein; das A.-G. *Brakel* giebt folgende nähere Bestimmungen für die Abfindungen an: entweder werden sie bei Grofsjährigkeit des betreffenden Kindes gezahlt, oder sie sind nur zahlbar beim Abzug vom Hofe, so dafs die Abfindung, wenn das Kind dort stirbt, auf den Hof vererbt wird, also nicht den anderen Geschwistern zuwächst.

Meist hat der Gutsübernehmer jährlich nur eine bestimmte Summe auf die Abfindungen seiner Geschwister zu zahlen, und zwar in der Reihenfolge des Alters der Geschwister. Dabei kommt die Bestimmung vor, das in den Jahren, in welchen eine Schwester heiratet, diese den anderen Geschwistern hinsichtlich der Abfindung vorgeht.

Aus dem Kreise Höxter wird berichtet, dafs regelmäfsig die Eintragung der Abfindungen in das Grundbuch vom Übernehmer bewilligt, aber nicht immer von den Berechtigten verlangt wird.

Bis zur Verheiratung oder Verselbständigung wird den Abzufindenden *freier Ein- und Ausgang*, volle Verpflegung in gesunden und kranken Tagen,

einschliefslich freier ärztlicher Behandlung, endlich Unterhalt im elterlichen Hause gegen ihren Kräften entsprechende Mitarbeit zugesichert. Diese letztere Bestimmung ist durchaus von praktischer Bedeutung. Der Landrat von Büren berichtet, bei Erörterung der Steuerverhältnisse und bei Feststellung des für die Handhabung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes wichtigen Dienstverhältnisses habe sich ergeben, dafs sehr oft Brüder und Schwestern des Anerben, statt sich selbst eine Existenz zu gründen, es vorziehen, dem elterlichen Hofe ihre anderswo sicher viel höher bezahlte Arbeitskraft gegen freien Unterhalt und ein mäfsiges Taschengeld zu widmen.

„Die jüngeren Geschwister sind bis zur Möglichkeit eigenen Fortkommens in allen (einschliefslich Schul- und Kirchen-)Bedürfnissen ohne Anrechnung auf die Abfindung zu unterhalten.“[1]) (A.-G. Höxter.)

Die *Aussteuer* besteht entweder in Geld, zahlbar bei der Verheiratung, oder in Naturalien; so wird z. B. häufig bestimmt: eine Kuh, und ein Rind, welche sich das betreffende Kind aussuchen darf, ferner zwei vollständige Betten, dazu kommen dann noch einzelne Gegenstände, die je nach dem Falle verschieden sind.[2])

Der *Vorbehalt* der Übertragsgeber besteht in den meisten Fällen aus „lebenslänglichem Unterhalt und aus Verpflegung in gesunden und kranken Tagen“, und zwar im übertragenen Hause und in der Familie des Übernehmers. Dieser hat aufserdem für standesgemäfse Beerdigung zu sorgen.

Häufig werden besondere Bestimmungen über das bei einem etwaigen Steite zu Gewährende getroffen; es ist dann statt der Naturalverpflegung eine lebenslängliche Leibrente zu zahlen (L.-R. Büren, A.-G. Höxter). Beim Tode des einen Elternteils fallen $^1/_2$—$^1/_3$ der Prästanda fort (Höxter). Hier und da kommt es vor, dafs sich die Übernehmer lebenslänglichen kautionsfreien Niefsbrauch vorbehalten oder auch die „Herrschaft“ in der Weise, dafs ohne ihre Genehmigung die Übernehmer das Grundvermögen weder veräufsern noch verpfänden dürfen; ist der Niefsbrauch vorbehalten, so wird dem Übernehmer für sich und seine Familie aus dem Ertrage des Gutes der Unterhalt zugesagt gegen die Verpflichtung, persönlich mitzuarbeiten oder einen Ersatzmann zu stellen. (L.-R. Büren.) Es wird fast ausnahmlos bestimmt, dafs die beim Tode des Übertraggebers etwa vorhandenen Überschüsse aus dem Niefsbrauche als dem Übernehmer mit übertragen gelten sollen. (A.-G. Büren.) Nicht selten behalten sich die Eltern die Mitbenutzung bestimmter Hausgeräte, die Bestellung eines mitübertragenen Garten oder Ackergrundstückes vor. (L.-R. Höxter.)

Während im übrigen Westfalen die Pflichten des Übernehmers gegen die Altsitzer fast immer nur in allgemeinen Ausdrücken: „Gewährung von standesgemäfsem Unterhalt, liebevolle Pflege“ etc. bezeichnet werden, kommt es im Kreise *Höxter* hänfiger vor, dafs der Übertragsgeber sich von vornherein eine Rente

---

[1]) Vgl. Anlage VII.

[2]) Vgl. Anlage VIII.

oder die Lieferung genau bestimmter Naturalien ausbedingt.[1]) In S. mufs ein Gutsübernehmer seiner Stiefmutter von einem Gute von 31 ha jährlich 24 Scheffel Roggen, je 16 Scheffel Weizen und Gerste, 10 Scheffel Hafer, $1^1/_2$ Scheffel Bohnen, 1 Scheffel Linsen und Erbsen, 8 Pfd. Wolle, 100 Pfd. Salz, ein fettes Schwein im Gewicht von 140 Pfd., 10 l Öl, 120 Eier und 12 M bar geben; aufserdem mufs er ihr $^3/_4$ Morgen Kartoffelland bestellen und 2 Milchkühe halten. (L.-R. v. Höxter.) —

Höhe der Abfindungen und Belastung des Anerben. In welchem Grade der Übernehmer durch die ihm auferlegten Pflichten regelmäfsig belastet wird, ist in den einzelnen Gegenden verschieden.

Das A.-G. Lichtenau, *Kreis Büren*, berichtet: „In den Fällen der Verfügung der Eigentümer wird fast regelmäfsig dahin gewirkt, dafs der Grundbesitz erhalten bleibt, indem den Geschwistern *nur der gesetzliche Pflichtteil* vermacht, bezw. der Gutsübernehmer den Geschwistern gegenüber doch *bedeutend bevorzugt* wird."

Das A.-G. *Büren* weist auf den Unterschied hin, welcher sich bei *testamentarischen* Verfügungen des überlebenden Teiles ergiebt, je nachdem derselbe unter paderborner oder provinzieller Gütergemeinschaft gelebt hat. Unter jenem System hat der überlebende Teil auch ohne Schichtung das Recht, durch Testament vollkommen frei über die eine Hälfte des Gesamtgutes zu verfügen,[2]) unter diesem mufs er von dieser Hälfte den Kindern noch den Pflichtteil hinterlassen. „Bei der Festsetzung der Abfindungen wird zunächst darauf Rücksicht genommen, dafs der Übernehmer mit denselben *bestehen* und das *Gut erhalten* kann und werden demgemäfs die Abfindungen gewöhnlich auf die *Hälfte* der gesetzlichen Erbportion, *bei letztwilligen Dispositionen* überlebender Ehegatten aus Ehen, welche vor dem 1. Jan. 1860 geschlossen sind, auf den sogenannten Schichtteil und solcher aus später geschlossenen Ehen auf diesen und den gesetzlichen Pflichtteil festgesetzt. Dabei wird der *gemeine*, in vielen Fällen durch Taxe der ein für allemal bestellten Ortstaxatoren ermittelte oder zu ermittelnde Wert des übertragenen Vermögens zu Grunde gelegt, wobei sich die abgefundenen Kinder auch besser stehen, als bei einer etwa zur Anwendung gelangen könnenden Abschätzung nach Mafsgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1856. Anfechtungen der betreffenden Verfügungen wegen zu geringer Abfindungen kommen verhältnismäfsig nur selten vor. Auch bei Auseinandersetzungen zwischen gleichberechtigten Intestaterben wird in der Regel in gleicher Weise darauf Rücksicht genommen, dafs das Gut in der Hand eines *leistungsfähigen* Übernehmers erhalten bleibt."

Genau ebenso äufsert sich der *Kreislandrat*, während das A.-G. Salzkotten über die Höhe der Abfindungen nichts Näheres berichtet, sondern nur von „angemessenen" Abfindungen spricht. Das A.-G. Fürstenberg erwähnt nur, dafs der Übernehmer „nicht immer leistungsfähig" bleibt.

---

[1]) Vgl. Anlage IX.

[2]) Vgl. oben S. 18 und Wigand, Paderborn Bd. I S. 40, § 49.

In dem Bericht des A.-G. *Paderborn* heifst es: „Allen diesen Verträgen, wenigstens soweit sie bei Gericht oder von Notaren aufgenommen werden, liegt offensichtlich mehr oder weniger das Streben zu Grunde, den ländlichen Grundbesitz in der Familie zu erhalten. Die Kontrahenten pflegen deshalb auch fast ausnahmslos darüber einverstanden zu sein, dafs die Abfindungen der Kinder des Übertraggebers nicht nach Kopfteilen von dem Werte des reinen Vermögens berechnet werden, sondern unter Wahrung des Pflicht-, eventuell Schichtteils nach billigem Ermessen der Art zu fixieren sind, dafs sie den Übertragsnehmer *leistungsfähig* erhalten, ohne in den danach gearteten Fällen dessen Geschwister von dem elterlichen Wohlstande gänzlich auszuschliefsen. Dafs der Gutsübernehmer gleichwohl hin und wieder über Gebühr belastet wird, ist bei dem Bestreben der Eltern, den Ansprüchen aller ihrer Kinder gerecht zu werden, erklärlich."

Aus dem *Kreise Höxter* berichtet das A.-G. *Brakel*: „Die Abfindungen sind in der Regel *niedrig* und so bemessen, dafs der Erbe, bezw. Übertragsnehmer dabei *gut bestehen* kann."

„Es wird auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines *leistungsfähigen Übernehmers* hingewirkt, indem bei den Übertragungen von dem im *Gesetze vom 4. Juni 1856* eingeräumten Rechte, den Wert der Grundstücke nach dem 16fachen Reinertrage zu berechnen und dadurch die Abfindungen den Kindern zu bestimmen, *Gebrauch gemacht* wird." (A.-G. *Steinheim.*)

„In den Hofesübergabeverträgen werden die Abfindungen der abgehenden Geschwister des Anerben *verhältnismäfsig gering* bemessen. Zudem wird dem Anerben die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen noch dadurch erleichtert, dafs die Abfindungen nicht sofort fällig werden, sondern in jährlichen nicht zu hoch bemessenen Raten abwechselnd an die abgehenden Geschwister des Anerben zu zahlen sind. (A.-G. *Nieheim.*)

Höher scheinen sich im ganzen die Abfindungen für den Übernehmer des ungeteilten Hofes in den östlichen Teilen des Kreises zu stellen, wo der Kleingrundbesitz sehr stark vertreten ist und häufig Parzellierungen vorkommen:

»Ein leitender Gesichtspunkt, nach dem die Höhe der Abfindungen bestimmt zu werden pflegt, ist nicht aufzustellen. In vielen Fällen hören die Übertraggeber auf die Richter, des öfteren aber rechnen dieselben den Wert ihres Besitzes sehr hoch — annähernd zum Verkaufspreise — oder aber kalkulieren danach, was sie in guten Jahren bei flotter Ernte und hohen Verkaufspreisen haben erübrigen können, sprechen wohl auch offen aus, dafs der übernehmende Sohn sehen müsse, einige 1000 Thaler dabei zu heiraten und setzen auf Grund solcher Erwägungen die Abfindungen fest, deren Zahlung dann der Übernehmer nolens volens übernimmt, um selbständig zu werden. Der wirkliche Ertragswert des Grundbesitzes ist vielen ländlichen Besitzern nicht klar. Diesen Umständen ist es zuzuschreiben, dafs *vielfach die Abfindungen zu hoch* bemessen werden, ohne dafs es dem Richter gelänge, Remedur zu schaffen. Für die Abbürdung der Abfindungen, die häufig auch

denjenigen Kindern, welche »für des Hauses Beste« am meisten mitgearbeitet haben, etwas höher bemessen werden, pflegen häufig Teilzahlungen und gröfsere oder kleinere Zahlungsfristen vereinbart zu werden.« (A.-G. *Beverungen.*)

Das A.-G. *Höxter* betont, dafs die Belastung des Grundbesitzes durch die Verpflichtungen des Übernehmers sehr verschieden ist: »es sind sehr häufig nicht sowohl die den Geschwistern ausgesetzten Abfindungen als die den Eltern stipulierten *Leibzuchtspräatationen*, die im Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit des Gutes zu schwer sind.«

Auch der *L.-R. des Kreises Höxter* weist darauf hin, dafs daselbst Überlastungen vorkommen; er hebt dabei hervor, dafs die ratenweise Zahlung der Geldabfindungen der Geschwister für den Übernehmer und seine Geschwister nachteilig ist: »die letzteren erhalten so nie einen gröfseren Betrag, mit dem sich etwas anfangen läfst, sondern mitunter recht viele Jahre hindurch kleinere Geldsummen, die verbraucht werden, die auch zudem in vielen Fällen unregelmäfsig eingehen, und der Abfindende kann diese Jahresraten nicht etwa aus den jährlichen Erträgen abtragen, sondern mufs zur Abtragung anderweite Schulden machen oder die rückständigen Raten verzinsen, so entsteht für ihn eine ganz unordentliche Geldwirtschaft, und er wird die Schulden nie los.«

Als Beispiele für die Belastung des Übernehmers werden aus dem östlichen Teil des Kreises Höxter folgende Fälle mitgeteilt. Nach einem Übertragsvertrage erhält der Hoferbe in D. einen Grundbesitz von 20 ha mit 450 M Reinertrag und 12000 M Schulden, ein zweiter Sohn erhält $3^1/_2$ ha mit 120 M Reinertrag schulden*frei*, diesem hat der Hoferbe ein Bett zu stellen. Für die übrigen drei Söhne ist folgendes bestimmt: der dritte Sohn ist mit 6000 M schon früher abgefunden, der vierte Sohn erhält vom Hofeserben 5000 M in drei Jahresraten, der fünfte Sohn hat schon früher 3000 M erhalten, erhält vom Hofeserben noch 3000 M, ebenfalls in drei Jahresraten — an Abfindungen hat der Hofeserbe also 8000 M zu zahlen. Nimmt man den 66,66fachen Grundsteuer-Reinertrag als Wert des Grundbesitzes an, so ergiebt sich folgendes: Der Anerbe erhält 30000 M, dazu noch Mobilien im Wert von 3000 M; davon gehen 12000 M Schulden und 8000 M Abfindungen, im ganzen 20000 M ab. Es bleiben dem Übernehmer 13000 M also 7000 M mehr als den Geschwistern, davon mufs er noch folgende Leibzucht leisten: Vollständigen Lebensunterhalt der Eltern in gesunden und kranken Tagen, Wohnung, Kleidung und monatliches Taschengeld von 6 M, statt dieser Leibzucht können die Übertragsgeber nach Wahl 45 M monatliche Abzugsrente fordern. — Nimmt man den letzten Fall an, so müfste der Hofesübernehmer 540 M jährlich auszahlen, was mit $12^1/_2$ kapitalisiert einen Wert von 6750 M darstellt. Damit würde jede Bevorzugung des Anerben fortfallen und, da der Grundstückswert mit $66^2/_3$ ziemlich hoch angesetzt ist, sich eine beträchtliche Belastung des Gutes ergeben.

In B. ist ein schuldenfreier Besitz von 28 ha mit 1170 M Reinertrag dem Schwiegersohn übertragen worden; dieser hat den Geschwistern

seiner Frau 27600 M (Aussteuer inbegriffen) in Raten zu zahlen und den Schwiegereltern eine Leibzucht im Wert von jährlich 800 M zu gewähren, die mit $12\frac{1}{2}$ multipliziert ein Kapital von 10000 M repräsentiert; die Belastung beträgt also 37600 M, während der Wert des Grundbesitzes sich auf 46000 M stellt.

Beide Fälle liegen so, dafs der Besitzer für den Fall gefährdet erscheint, dafs die Leibzucht voll gefordert wird — was indessen wohl regelmäfsig nicht der Fall ist.

In Beverungen wurde ein Grundbesitz von 85 ha mit 2000 M Grundsteuerreinertrag, mit 30000 M Schulden belastet, auf den Sohn übertragen. Der Wert des Besitzes wurde im Separationsverfahren auf 65000 M geschätzt; von diesem Gut mufs der Übernehmer dem Übertragsgeber jährlich 2100 M in bar zahlen, so dafs er an ein Abzahlen der vorhandenen Schulden nicht denken kann, im Gegenteil eher noch mehr dazu machen mufs.

Aus dem *Kreise Warburg* schreibt das A.-G. *Borgentreich*: „Die von den Besitznachfolgern in Gemäfsheit der errichteten Übertragsverträge zu entrichtenden Abfindungen etc. sind regelmäfsig so niedrig bemessen, dafs dadurch die *Leistungsfähigkeit der Übernehmer nicht gefährdet* wird. Nach diesseitigem Dafürhalten bleiben die Abfindungen gewöhnlich hinter der Hälfte des mittleren Wertes des Guts zurück.“

Auch nach dem Bericht des Kreislandrats „bleibt der Wert der Abfindungen der Regel nach hinter der Hälfte des mittleren Wertes des Gutes zurück.“

Das A.-G. Warburg führt aus: „Die Abfindungen werden bei Überträgen an einen Erben für dessen Geschwister meistens in beliebiger Höhe festgesetzt, je nachdem die Eltern solche bei ihren Verhältnissen für angemessen erachten; jedoch werden solche durchschnittlich wohl in dem Verhältnisse festgesetzt, dafs zunächst die Schulden von dem Werte des Nachlasses in Abzug kommen, dann die *eine Hälfte des Nachlasses dem Anerben* bei Übernahme der Verpflichtungen gegen den Gutsübertrager *verbleibt*, die *andere Hälfte* unter sämtliche Kinder mit *Einschlufs des Anerben zu gleichen Teilen* nach deren wirklichem Werte, also in Geld *geteilt wird.* Eine bestimmte Vererbungsregel besteht nicht, jedoch kann man nicht sagen, dafs durch die Höhe der Abfindungen der Geschwister des Gutsübernehmers die Landgüter überschuldet werden, vielmehr wird regelmäfsig bei Übertragsverträgen darauf Bedacht genommen, dafs der Gutsübernehmer bei *ordentlicher Wirtschaft das Gut seiner Familie erhalten kann.*“

Trotz dieser Berichte glaubt Referent nach allen Mitteilungen, die ihm dort zuteil wurden, die Warburger Gegend doch als eine solche bezeichnen zu müssen, in welcher eine wesentliche Bevorzugung des Anerben nicht stattfindet. Dies mag insbesondere darin seinen Grund finden, dafs der zum Rübenbau geeignete Boden im Wert aufserordentlich hoch steht und dabei eine sehr beträchtliche Verschuldung aufweist. Auch ist der eigentlich bäuerliche Grundbesitz dort überhaupt nur schwach vertreten.

Einer der Amtsrichter zu Warburg schreibt: „Es ist zu unterscheiden

zwischen den Gepflogenheiten der Grofsgrundbesitzer (adeligen Güter) und dem kleinen bäuerlichen Besitz; ein mittlerer Grundbesitz fehlt in dem Bezirk fast vollständig. Die Kleinbauern sind im allgemeinen bemüht, den Grundbesitz, und zwar durch Übergabevertrag, in der Familie zu erhalten, doch scheint diese Neigung bei der reichlichen Verschuldung und dem Übergewicht des Grofsgrundbesitzes in der Abnahme begriffen zu sein. Der kleine Grundbesitzer, mufs darauf bedacht sein, durch Tagelohn bei den gröfseren Besitzern sich einen Nebenverdienst zu verschaffen, weil ihn der Ertrag des eigenen Landes nur kümmerlich nährt; die Kinder treten als Knechte und Mägde frühzeitig in fremden Dienst, gehen als Fabrikarbeiter in das Kohlenrevier oder werden Handwerker, bezw. Beamte, weil sie in der Heimat nicht die ihren Kräften und Wünschen entsprechende Beschäftigung finden. Eine Zersplitterung des Grundvermögens im Wege des Erbganges ist jedoch wohl eine Ausnahme, regelmäfsig wird durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen auf die Erhaltung des Grundbesitzes in einer Hand hingewirkt."

Auf die schwere Belastung des Grundbesitzes, welche oftmals durch Schichtung wegen Wiederverheiratung des überlebenden Eheteils herbeigeführt wird, geht nur das A.-G. Nieheim näher ein: „Da dieser Fall nicht selten vorkommt und der Schichtende Eheteil an seine Kinder I. Ehe in der Regel Abfindungen im Werte der Hälfte des gütergemeinschaftlichen Vermögens zur Zeit der Grofsjährigkeit der Kinder I. Ehe zahlen mufs und zudem die Abfindungen auf das Grundvermögen eingetragen werden, so wird nicht allein der Grundbesitz auf diese Weise übermäfsig belastet, sondern der Grundbesitzer verliert auch zugleich fast seinen ganzen Realkredit."

Es fällt hierbei wesentlich ins Gewicht, dafs der parens superstes, der das Gut nicht mit in die Ehe gebracht hat, es aber bei der Schichtung doch übernimmt, der günstigen Wertsberechnung des Gutes nach dem Gesetz vom 4. Juni 1856 nicht teilhaftig ist.

Das Land Delbrück.

Das zum Kreise Paderborn gehörige Ländchen Delbrück unterscheidet sich wirtschaftlich und historisch wesentlich vom übrigen Fürstentum Paderborn. Es ist zunächst ausschliefslich mit Einzelhöfen besiedelt.

Geographisch zur Münsterschen Bucht gehörig, hat es vorwiegend Sandboden, der mit Mooren vermischt ist; früher galt besonders die Senne (im Norden des Landes) nicht mit Unrecht als der denkbar ärmste Landstrich. Heute haben sich die Verhältnisse erheblich gebessert. Der schlechteste Teil ist von dem Militärfiskus in das „Sennelager" umgewandelt, und in der Lippe-Gegend haben die fleifsigen Bewohner mit Hilfe eines guten Wegenetzes und einer sehr teueren, aber aufserordentlich wohlthätigen Wasserregulierung die schönsten Wiesen angelegt. — Im südlichen Teil des Landes enthält der Boden eine Ockerschicht, die, wenn einmal durchbrochen, eine lohnende landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht

ausschliefst. Neben Wiesen und Äckern besitzt der Bauer regelmäfsig etwas Wald.

Die Moore werden immer weniger zahlreich. Jedes Jahr siedeln sich einige neue Familien an, machen, nachdem sie das übliche westfälische Haus gebaut haben, erst ein Gärtchen zurecht und erweitern das Kulturland allmählich. In einem etwas älteren Ansiedler-Hause erfuhr der Berichterstatter von dem Eigentümer, dafs dieser früher mit seiner kleinen Familie im Industriegebiet einen sehr guten Verdienst gehabt habe, der ihn in die Lage versetzte, Geld zurückzulegen. Als seine Ersparnisse hinreichten, einen kleinen Besitz zu erstehen, ohne dafs er alles bare Geld dafür anzuwenden brauchte, verliefs er die Industrie, baute sich hier sein Haus und befindet sich jetzt in gesicherter Lage.

Im äufsersten Norden wird etwas Weberei als Nebengewerbe getrieben.

Die rechtliche Verfassung des Landes hat eine gesonderte Entwickelung[1]) gehabt. Die Bewohner erscheinen im 15. Jahrhundert der Mehrzahl nach als Hausgenossen des Stifts Paderborn und teilen sich in Vollschuldige und Halbschuldige. Die einzigen Gerichte sind zu jener Zeit das Burgericht und das Gogericht. Das letztere besteht noch im 18. Jahrhundert als Landgericht. In Anwesenheit des Landdrosten, des Rentmeisters, des Gografen, beider Landknechte, des Rats und des ganzen Volkes wird das Recht durch „den Umstand“ gewiesen; der Landrichter spricht das Urteil aus, nachdem die Ratmänner abgestimmt haben. Dennoch bestehen die Landleute zum gröfsten Teil aus Eigenbehörigen, die sich „von freien Meiern“ allerdings „durch nichts unterschieden aufser den besonderen Lasten der Hörigkeit“.[2]) Dahin gehört namentlich der Sterbfall.

Das Delbrücker Landrecht von 1757 ist eine Sammlung der dortigen Observanzen nach Art der Weistümer. Nach dem Delbrücker Landrecht[3]) hat der jüngste Sohn bei der Erbfolge das Vorrecht (Kap. II § 3); wenn er körperlich unfähig ist, fällt das Erbrecht auf den nächstjüngsten. Ist der Anerbe wegen zu jugendlichen Alters nicht im stande, den Hof zu übernehmen, so können die Eltern einem anderen Kind, welches dafür dem übergangenen Anerben ein Abstandsgeld entrichten mufs, übertragen. Die Brautschätze sind durch eine fürstliche Verordnung von 1724 ein für allemal für die verschiedenen Höfeklassen ihrer Höhe nach festgelegt. Mit der Auskehrung der Brautschätze geht das Erbrecht an der Stätte verloren (Kap. II § 9).

Erbgewohnheiten. Der *Hof* mit dem zugehörigen Grundbesitz bleibt stets *ungeteilt.* Nur für den Fall, dafs sich mehrere Kolonate in einer Hand befinden, werden diese verschiedenen Kindern zugewiesen.

Das *Intestaterbrecht* kommt nur in den allerseltensten Fällen zur Anwendung. Die absolute Regel ist vielmehr, dafs die beiden Eltern über das gütergemeinschaftliche Vermögen und über die Hofesnachfolge eine Verfügung treffen, und zwar meist durch *Überlassungsvertrag.* *Testamente* sind selten.

[1]) Die folgenden Angaben sind Wigand, Paderborn Bd. II S. 395 ff. entnommen.
[2]) a. a. O. S. 417.
[3]) Wigand a. a. O. Bd. III, S. 82 ff.

Die beiden Eltern übertragen das bewegliche und unbewegliche Vermögen, wenn irgend möglich, dem *jüngsten* Sohne. Nur in der Bokerhaide herrscht, wie im benachbarten Paderborner Lande, die Vererbung auf den ältesten Sohn vor.

Der Gutsnachfolger übernimmt die Verpflichtung, seinen Geschwistern, sobald sie grofsjährig werden, oder „zu Stande" kommen, oder wenn sie vom Hofe abziehen, eine *Abfindung* in Bargeld und eine Aussteuer von einem bestimmten Wert zu gewähren. So lange die Geschwister auf dem Hofe bleiben, erhalten sie gegen angemessene Mitarbeit Wohnung und Verpflegung. Körperlich oder geistig zurückgebliebene Kinder, die sich nicht selber erhalten können, sind auf Lebenszeit auf dem Kolonate in gesunden und kranken Tagen zu unterhalten.

Es ist Sitte, den Kindern, die bei Lebzeiten der noch regierenden Eltern vom Hofe weg heiraten, und zwar Söhnen und Töchtern eine Aussteuer in Möbeln sowie in bar zu geben, worauf diese sich dann ein für allemal vom elterlichen Vermögen für abgefunden erklären.

Die Übertragsgeber behalten sich selten eine *Leibzucht* vor, in der Regel aber *lebenslängliche Verwaltung* und *Niefsbrauch* des übertragenen Vermögens; der Übernehmer darf dann Verpfändungen und Veräufserungen nicht ohne Einwilligung der Eltern vornehmen (was häufig im Grundbuch eingetragen wird). Gewöhnlich wird dem Übertragsnehmer der Aufenthalt auf dem Hofe nicht zugesichert, so dafs die Eltern ihn, wenn er sie schlecht behandelt, vom Hofe setzen können; die Eltern üben damit einen starken Druck auf den Anerben zu ihren Gunsten aus. Alles was beim Tode des Übertragsgebers aus dem Niefsbrauchsrecht vorhanden ist, fällt dem Übernehmer zu.

Dafs bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten der Stiefparens bis zum 25. Lebensjahr des Anerben »mahljähriger Besitzer« wird, und dann auf die Leibzucht geht, kommt nur noch selten vor.

Was die *Belastung* des Hofeserben angeht, so läfst sich im allgemeinen sagen, dafs sie seine Leistungsfähigkeit nicht gefährdet; insbesondere kommt es dem Anerben zu statten, dafs beinahe jeder Hof im Besitz von etwas Wald ist, aus welchem sehr oft ein Teil der Abfindung gewonnen wird.

In den meisten Fällen heiraten die abzufindenden Kinder und verlassen dann den Hof. Die unverheirateten Mädchen suchen einen Verdienst durch Nähen u. dergl., während die Junggesellen recht häufig auf dem Hofe bleiben, dort mitarbeiten und »im Alter die Ehre eines Erbonkels geniefsen« (A.-G. Delbrück). Ihre Abfindung fällt bei ihrem Tode an den Hof.

VI. Das Herzogtum Westfalen.

Das ehemalige Herzogtum Westfalen umfafste die heutigen Kreise Brilon, Meschede, Arnsberg, Olpe, Lippstadt mit Ausnahme des Stadtgebiets gleichen Namens, den südlichen Teil des Kreises Soest, insbesondere den Amtsgerichtsbezirk Werl und den nordwestlichsten Teil des Kreises Iserlohn (Amtsgerichtsbezirk Menden).

Der südlich der Ruhr belegene Hauptteil des Gebiets gehört dem Sauerlande an. Dieses rauhe, wenn auch von vielen fruchtbaren Wiesenthälern durchzogene und mit prachtvollen Laubwäldern bedeckte Gebirgsland weist nur selten gröfsere Ebenen auf; das Ruhrthal allein erweitert sich zu etwas breiteren Wiesengründen.

Nördlich der Ruhr, unweit Brilon beginnend, liegt der grofse Arnsbergerwald von ca. 9 Stunden Länge und 2 bis 3 Stunden durchschnittlicher Breite, in dem aufser der Stadt Hirschberg und der Dorfschaft Breitenbruch nur einzelne verstreute Häuser zu finden sind. Jenseits der Möhne erhebt sich der Haarstrang, der später den Namen Werlerhaar annimmt. Er fällt nach Süden ziemlich steil, nach Norden, der Lippe zu, dagegen allmählich ab. Von Anröchte bis Lippstadt erscheint die Gegend vollständig eben, obwohl ersteres über 400 Fufs höher liegt als letzteres. In dieser Ebene beginnt der wegen seiner Fruchtbarkeit berühmte Hellweg, von dem indessen nur das Gebiet um Werl zum Herzogtum Westfalen gehörte.

Während in den sauerländischen Kreisen von dem Gesamtareal entfallen auf

Kreis	Holzungen	Ackerland
Brilon . .	40,82 %	36,87 %
Meschede .	48,09 „	32,09 „
Olpe . . .	65,12 „	20,25 „
Arnsberg .	54,19 „	27,51 „

sind es in

Lippstadt .	14,77 „	63,19 „
Soest . .	17,06 „	64,26 „

Von der Spärlichkeit der Besiedelung in den Gebirgsdistrikten (vergl. oben S. 5) giebt folgende Statistik der ländlichen Privatbesitzungen (1878) im Kreise Brilon ein Bild.[1]) Es giebt in den 6 Klassifikationsdistrikten desselben Privatbesitzungen:

	unselbständige	selbständige
Im Hoppecke-Diemelthal	371	33
In der Herrschaft Kanstein . . .	269	59
Im unteren Ruhr-Negerthal . . .	584	70
„ oberen „	229	12
In der Grafschaft Düdinghausen. .	684	20
Auf dem Briloner Plateau . . .	493	165
Im ganzen Kreise Brilon	2630	359

Auf die selbständigen Besitzungen entfallen $^3/_5$, auf die unselbständigen $^2/_5$ der nutzbaren Fläche (30 884 ha) und im *Durchschnitt* auf *eine* unselbständige Besitzung 5 ha; auf eine selbständige rund 50 ha.

Über die Gröfse der landwirtschaftlichen Betriebe giebt die Tabelle auf S. 126 Aufschlufs. Danach entfallen auf die selbständigen Wirtschaften

[1]) Vgl. Bd. 103 Preufs. Statistik S. 146. Die Statistik berücksichtigt nicht das staatliche und sonstige öffentliche Grundeigentum und schliefst die städtischen Gemarkungen aus.

Kreis	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe	deren Fläche in ha	davon das Pachtland in %	der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe an den Gröſsenklassen in Prozent: unter 1 ha, der Zahl nach	unter 1 ha, der Fläche nach	1—2 ha, der Zahl nach	1—2 ha, der Fläche nach	2—10 ha, der Zahl nach	2—10 ha, der Fläche nach	10—50 ha, der Zahl nach	10—50 ha, der Fläche nach	50—100 ha, der Zahl nach	50—100 ha, der Fläche nach	über 100 ha, der Zahl nach	über 100 ha, der Fläche nach	Summe
1	2	3	4	5a	5b	6a	6b	7a	7b	8a	8b	9a	9b	10a	10b	11
Arnsberg	6360	42 746	10,31	54,7		14,4		22,03		8,13		0,55		0,19		100,00
					3,75		4,49		26,45		44,47		8,84		12,00	100,00
	Von den Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	25,60		1,08		0,85		0,22		0,047		0,06		27,86
		Eigenes Land	d	15,51		6,35		10,33		5,31		0,36		0,09		37,95
Meschede	5 623	59 720	6,22	36,92		19,74		29,13		12,64		1,3		0,27		100,00
					1,795		3,545		20,57		52,83		15,21		6,05	100,00
	Von den Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	19,54		2,81		0,92		0,13		0,107		0,018		23,52
		Eigenes Land	d	8,29		7,91		19,12		11,19		1,07		0,18		47,76
Brilon	6 962	38 558	11,61	36,76		18,07		35,31		9,59		0,11		0,16		100,00
					3,04		5,72		39,38		37,805		4,35		9,705	100,00
	Von den Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	10,7		0,91		0,63		0,057		0,014		0,086		12,40
		Eigenes Land	d	15,83		9,18		20,61		7,17		0,086		0,072		52,948
Lippstadt	5 689	38 463	13,42	48,48		11,81		23,29		14,85		1,28		0,28		100,00
					2,63		2,63		17,75		49,67		14,56		12,76	100,00
	Von den Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	14,11		3,16		3,16		0,09		0,017		0,052		20,589
		Eigenes Land	d	14,32		3,46		7,54		5,71		0,79		0,19		32,01
Olpe	5 597	47 523	4,49	41,00		17,88		34,57		6,38		0,16		—		100,00
					3;37		6,3		53,35		35,21		1,77		—	100,00
	Von den Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	14,47		1,2		0,57		0,11		0,02		—		16,37
		Eigenes Land	d	16,31		10,22		27,23		5,66		0,07		—		59,49

(über 10 ha) in Kreis Lippstadt 76,99, Meschede 74,09, Arnsberg 65,30 % der gesamten Betriebsfläche, hingegen in Brilon nur 51,86 und in Olpe nur 36,98 %. In Kreis Olpe ist also der unselbständige Besitz im Übergewicht — die Gründe für diesen Gegensatz liegen in den weiterhin zu schildernden Vererbungssitten.

Die wenig zahlreiche Bevölkerung (vgl. oben S. 5) ist vorwiegend ländlich. Die Industrie spielt nur in einzelnen Orten eine bedeutende Rolle, so in mehreren Ortschaften des Kreises Meschede[1]) (Bergwerke, Tuchmanufakturen), des Kreises Arnsberg (Holzindustrie), des Kreises Olpe (Eisenindustrie).

Besonders hervorzuheben ist noch, dafs im Gegensatz zum übrigen Oberlandesgerichtsbezirk in dem ehemaligen Herzogtum Westfalen das Dotalrecht gilt; nur in den oben S. 15 erwähnten Städten und im Justizamt Olpe herrscht das System der ehelichen Gütergemeinschaft.

Der Olper Distrikt wird wegen seiner eigenen Rechtsentwickelung gesondert, und zwar zuletzt behandelt werden. —

Erbgewohnheiten im Hauptteil des Herzogtums. In dem weitaus gröfsten Teil des ehemaligen Herzogtums Westfalen bildet die ungeteilte Vererbung des Grundeigentums die Regel. Es ereignet sich selten, dafs ein Besitzer stirbt, ohne die geschlossene Vererbung des Grundbesitzes verfügt zu haben. Mit Ausnahme des Falles, dafs nur ein Kind vorhanden ist, läfst der Erblasser nur dann dem Intestaterbrecht absichtlich seinen Lauf, wenn der Grundbesitz stark verschuldet ist und er es infolgedessen für pflichtwidrig hält, einem Kinde diese Last aufzubürden. Die Sitte der ungeteilten Vererbung herrscht gleichmäfsig beim gröfseren wie beim kleinsten Grundbesitz.[2])

Wenn der Eigentümer vom Tode überrascht wird, ohne eine Verfügung getroffen zu haben, einigen sich seine Erben gewöhnlich dahin, dafs einer von ihnen das Gut übernimmt und den übrigen Erben eine mäfsige Abfindung auszahlt. „Nicht selten kommt es vor, dafs sozusagen praesente cadavere die gesetzlichen Erben (wenn Minderjährige nicht konkurrieren) eine Erbauseinandersetzung dahin vornehmen, dafs sie einem von ihnen ihren Anteil am Gut übereignen und dabei diejenigen Grundsätze zu Grunde legen, von denen sie wissen, dafs sie den Absichten des verstorbenen Besitzers entsprachen.“ (A.-G. Balve.) Für die Dörfer Hultrop und Heintrop hat das A.-G. Soest festgestellt, dafs dort keine einzige ländliche Besitzung im Erbgange geteilt oder verkauft worden ist. Ebenso wird vom A.-G. Fredeburg berichtet, dafs einem dort seit 50 Jahren beschäftigten Gerichtsbeamten in dieser Zeit nur drei Fälle bekannt geworden sind, in denen der

---

[1]) Das A.-G. Bigge schreibt: »Die Gegend trägt nicht einen überwiegend landwirtschaftlichen Charakter. Die für die Landwirschaft überschüssige Arbeitskraft macht sich der Industrie nutzbar. Die Blei- und Zinkerzgruben zu Wullmeringhausen und im Elpethal, die Olsberger Hütte, die Schieferbauindustrie in Nuttlar und Antfeld prägen der Gegend einen gewissen industriellen Charakter auf. Der ehedem nur Landwirtschaft treibende Ackerwirt ist zum landwirtschaftlichen Industriearbeiter geworden.«

[2]) Vgl. Anlage VIII.

elterliche Besitz durch die Zwietracht der Erben zerrissen, bezw. behufs Teilung verkauft und so in andere Hände gebracht sei. In dem Kreise Lippstadt ist in den letzten 20 Jahren *ein* grofser Hof infolge eines Intestaterbfalls zerschlagen worden.

In den Kreisen Lippstadt und Soest (soweit sie Teile des ehemaligen Herzogtums Westfalen waren), sowie im Amtsbezirk Warstein wird die *provinzielle Gütergemeinschaft* vertragsmäfsig beinahe regelmäfsig eingeführt.[1]) Dann tritt nicht selten die *Intestat-Erbfolge nach dem erst versterbenden Eheteil* ein. Von besonderer Bedeutung ist sie aber nicht, da regelmäfsig der überlebende Teil die Verfügung zu gunsten *eines* Kindes trifft. Wenn bei Wiederverheiratung geschichtet werden mufs, übernimmt gewöhnlich der überlebende Teil das Gut — häufig unter der Vereinbarung, dafs es einem Kind erster Ehe später übertragen werden soll.[2]) Für den Fall der unbeerbten Ehe wird häufig im Ehevertrag vorgesehen, dafs der überlebende Eheteil Universalerbe wird.

Wird ein noch nicht bejahrter Erblasser von einer schweren Krankheit betroffen, so bestimmt er durch *Testament* über seinen Nachlafs, um sich für den Fall des Wiederaufkommens nicht der Herrschaft über seinen Besitz begeben zu haben. Nicht selten wird ein Testament nur deshalb errichtet, um bei plötzlichem Todesfall die Intestaterbfolge auszuschliefsen. Solche Testamente werden häufig durch späteren Übertragsvertrag hinfällig.

Der *Übertragsvertrag* wird in der Regel gewählt, wenn der Besitzer sich zur Ruhe setzen will; als sein Hauptvorzug gilt bei der ländlichen Bevölkerung, dafs die Anfechtung wegen Pflichtteilsverletzung fortfällt (A.-G. Bigge). Oft führt das Verlangen des präsumtiven Anerben nach Sicherstellung zum Vertragsabschlufs. Denn er verwendet seine ganze Arbeitskraft auf den Grundbesitz, während seine Geschwister, die auswärts sind, Geld verdienen und für sich selbst Ersparnisse machen. Eine testamentarische Bestimmung, die widerruflich ist, gewährt ihm nicht genügende Sicherheit. (A.-G. Marsberg.) Besonders häufig aber wird die Hofesübergabe durch die Verheiratung des in Aussicht genommenen Hofeserben veranlafst, weil die Eltern der Braut die Mitgift von der Gutsübertragung abhängig machen.

Im A.-G.-B. Arnsberg sind in 3 Jahren (1891—1893) 51 Überlassungsverträge (notarielle und gerichtliche) geschlossen und 25 Testamente errichtet worden. Im A.-G.-B. Warstein sind in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis zum 1. Januar 1894 41 Grundbesitzer (die unselbständigen mit eingerechnet) gestorben. Von diesen haben den Gutsnachfolger bestimmt: Durch Überlassungsvertrag 23, durch Testament 9, durch Gütergemeinschaftsvertrag 5, so dafs in 37 Fällen die Erbfolge geregelt war. Beim A.-G. Kirchhundem sind in 3 Jahren 28 Gutsüberlassungsverträge geschlossen und 70 Testamente niedergelegt, von denen aber ca. 10 nicht die Erbfolge im Grundbesitz betreffen.

---

[1]) Vgl. Anlage X.

[2]) Vgl. Anlage X.

Testamente überwiegen ferner im A.-G.-B. Balve, sowie in den Ämtern Eslohe und Schmalenberg (Kreis Meschede). In den übrigen Amtsgerichtsbezirken wird der *Übertragsvertrag* vorgezogen. So ist in den A.-G.-B. Rüthen und Marsberg das Verhältnis der Übergabeverträge zu den Testamenten, wie 3 : 2. Eine Übersicht über die Art der Vererbung bei 14 Besitzungen innerhalb der letzten 60—70 Jahre giebt das A.-G. Neheim.

1. 1837 Vitalitienvertrag,[1]) 1847, dto., 1861 Testament.
2. 1827 „ 1854 Testament, 1885 dto.
3. 1829 Erbrezeſs zwischen Geschwistern, 1854 Übertragsvertrag.
4. 1838 Intestaterbfolge des einzigen Kindes, 1863 Testament.
5. 1843 Übertragsvertrag, 1878 dto.
6. 1835 Testament, 1869 dto., 1886 Übertragsvertrag.
7. 1836 Intestaterbfolge mehrerer Geschwister, die 1849 einem den Besitz übertragen, 1850 Übertragsvertrag, 1878 dto.
8. 1842 Erbrezeſs zwischen Miterben, 1864 Testament, 1870 Übertragsvertrag.
9. 1836 Übertragsvertrag, 1856 u. 1883 dto.
10. 1837 Übertragsvertrag, 1853 dto.
11. 1864 „ 1872 Erbrezeſs mit Übertragsvertrag.
12. 1834 Testament, 1878 Intestaterbfolge zweier Kinder, von denen eines den Besitz übernimmt.
13. 1837 Erbrezeſs, 1844 Testament, 1878 Übertragsvertrag.
14. 1835 Intestaterbfolge mehrerer Kinder, die 1853 zu gunsten eines sich einigen, 1856 Übertragsvertrag, 1892 dto.

Die Zusammenstellung ergiebt, daſs eine testamentarische Erbfolge seit 1870 bei den 14 Gütern nicht eingetreten ist.

Was den *Inhalt* der *Testamente* und *Übertragsverträge* betrifft, so sind zunächst die Testamente auszuscheiden, die für den Fall gemacht sind, daſs die Kinder sich in noch zu jugendlichem Alter befinden, um das Gut selbst verwalten zu können; das Gut wird dann regelmäſsig der durch das Dotalrecht so schlecht gestellten Ehefrau vermacht, und die Kinder erhalten den Pflichtteil, oder der Ehefrau werden Verwaltung und Nieſsbrauch überlassen; in beiden Fällen wird ihr auferlegt, den ältesten Sohn, wenn er etwa das 25. Lebensjahr erreicht hat, zum Nachfolger durch Übertragsvertrag zu bestimmen.[2]) Auch das sogenannte Berliner Testament kommt nicht selten vor. In allen anderen Fällen (sowohl in Testamenten als in Übertragsverträgen) wird regelmäſsig unmittelbar der *älteste Sohn* zum *Anerben* bestimmt. Man weicht von dieser Regel nur ab, wenn der älteste Sohn studiert, wenn er kränklich oder ein Trinker ist, wenn er nicht heiraten will oder aus einem anderen Grunde zur Hofesübernahme nicht geneigt oder geeignet ist, bei gröſseren Besitzungen auch wohl, wenn er ein Mädchen aus dem Arbeiterstande heiratet. Für den Fall, daſs eines der Geschwister nicht ge-

---

[1]) Dasselbe wie Übertragsvertrag.

[2]) Vgl. Anlage X am Schluſs.

nügend bedacht zu sein glaubt und daher das Testament anficht, wird es auf den Pflichtteil gesetzt. (L.-R. Meschede.)

Sollten durch Heirat oder andere Umstände 2 Güter in einer Hand vereinigt sein, so werden sie bei der Erbfolge meist getrennt.[1])

Pflichten des Übernehmers. Der Gutsnachfolger hat die Schulden zu übernehmen, den Geschwistern eine Abfindung in Geld oder auch in Mobilien zu zahlen, eine Aussteuer zu gewähren, die nur selten in Geld besteht, bei Testamenten dem etwa überlebenden Teil, bei Übertragsverträgen den Eltern eine Leibzucht zu gewähren. Eine Abfindung der Kinder in Land kommt selten vor und beschränkt sich auf kleine Stücke Acker- oder Gartenland (sogenanntes Kartoffelland), sie wird nur erwähnt von den Amtsgerichten Balve, Bigge, Marsberg und, als häufiger vorkommend, Gesecke und Brilon.

Die *Abfindungen* werden in dem gröfseren Teil des Bezirkes wie in alter Zeit[2]) mäfsig bemessen:

„Die Höhe der Abfindungen und die Zahlungsfristen werden so bemessen, dafs voraussichtlich der Übernehmer dabei bestehen kann.“ (*A-G. Werl.*)

Im *Kreise Arnsberg* werden „die Abfindungen stets so bemessen, dafs die wirtschaftliche Erhaltung des Gutes ermöglicht wird.“ (L.-R. Arnsberg.) „Die den Geschwistern des Haupterben ausgesetzten Abfindungen sind durchweg so mäfsig, dafs der Gutsübernehmer im stande ist, das Gut auch seinem demnächstigen Nachfolger ungeteilt zu überlassen.“ (A.-G. Arnsberg.) Der Berichterstatter hörte im Amtsgerichtsbezirk Arnsberg von einem Testamente, welches die Abfindungen der nachgeborenen Kinder auf nur $1/5$ des Nachlasses festsetzte; die Abfindung wurde freiwillig von dem Gutserben erhöht. „Die Abfindungen sind niemals zu hoch, sondern stets so bemessen, dafs der Gutsübernehmer dieselben ohne Schwierigkeiten leisten kann.“ (A.-G. Warstein.) Überall waltet das Bestreben ob, die Abdikate so zu bemessen, dafs dem Hofbesitzer die Erhaltung des Gutes möglich bleibt, und dies Bestreben findet durchweg den richtigen Ausdruck. Fälle, in denen die Abfindungen durch Zugrundelegung des Verkaufswertes des Gutes so hoch bemessen wurden, dafs der Hofesbesitzer überlastet wurde, sind vorgekommen. Andererseits ist es auch — und zwar öfter, als letzterwähnte Fälle waren — bemerkt worden, dafs der abtretende Eigentümer den (Ertrags-) Wert des Gutes derart niedrig schätzte, dafs die Abfindungen offenbar zu karg ausfielen und (vereinzelt) nachträglich im Wege gütlicher Einigung erhöht wurden.“ (A.-G. Balve.)

Nach dem Bericht des L.-R. in *Meschede* wird „bei Festsetzung der Abfindungssummen mit wenigen Ausnahmen dafür Sorge getragen, dafs dieselben nicht zu hoch bemessen werden, damit der Gutsnachfolger nicht zu sehr belastet wird. Regelmäfsig geht aber wohl die Abfindung über den gesetzlichen Pflichtteil hinaus, und erst Anfechtung des Testamentes hat ge-

---

[1]) Vgl. Anlage X am Schlufs.

[2]) Vgl. oben S. 47 u. 55.

wöhnlich zur Folge, dafs das betreffende Kind auf den in Geld zu ermittelnden Pflichtteil gesetzt wird.“

„Auch werden wohl Bestimmungen beigefügt in betreff der Fälligkeit der einzelnen Abfindungen für aufeinanderfolgende Jahre, wodurch ebenfalls dem Haupterben bezw. Übertragsnehmer Erleichterungen für die Auszahlungen zu teil werden.“ (A.-G. Meschede.)

Das A.-G. Kirchhundem im *Kreise Olpe* schreibt: „Die Höhe der Abfindungen und die Zeit ihrer Fälligkeit wird zumeist nach Rücksprache mit dem Richter nach den Grundsätzen der Billigkeit unter *wesentlicher Bevorzugung* des Übernehmers festgestellt.“ Das A.-G. Foerde erwähnt nur, dafs ein leistungsfähiger Übernehmer den Grundbesitz erhält.

Das A.-G. Bigge (*Kreis Brilon*) schreibt: „Es werden, damit der Anerbe „es halten“ und den übrigen Kindern ein Heim gewähren kann, die Abfindungen nicht hoch, häufig sogar niedriger bemessen als der Pflichtteil beträgt. Dafür erhalten dann aber die abziehenden Kinder in der Regel den freien Ein- und Ausgang bis zur Grofsjährigkeit oder Verheiratung.“

Im A.-G.-B. Marsberg „übersteigt die Barabfindung meistens nur um weniges den Pflichtteil; nicht selten kann der letztere nur in der Weise gewahrt werden, dafs nicht nur der Wert der elterlichen Leibzucht, sondern auch die von dem Gutsübernehmer bisher geleisteten Dienste von dem Werte des zu übertragenden Gutes in Abzug gebracht werden.“

Weniger günstig für den Anerben scheinen sich die Verhältnisse im Kreise Lippstadt, namentlich aber im A.-G.-B. *Brilon* zu gestalten, wo, wie schon erwähnt, auch Parzellierungen häufiger vorkommen. Der Berichterstatter ist im letztgenannten Bezirk darauf aufmerksam gemacht worden, dafs die Abfindungen, wenn als solche nicht ein Stück Land dient, den Übernehmer oft sehr schwer bedrücken. Dies bestätigt auch ein neuerer Bericht des Amtsgerichts: „es fällt dem Übernehmer meist schwer, die Abfindungen in bar zu leisten.“

Nach dem Berichte des L.-R. wird im *Lippstadter Kreise* der Hof unter solchen Bedingungen übergeben, „dafs der Übernehmer, falls die aufhaftenden Schulden nicht schon an sich zu erheblich sein sollten, bei verständiger und fleifsiger Bewirtschaftung und wenn nicht besondere mifsliche Umstände dazwischen treten, wie Krankheiten, Brandschaden, Viehsterben etc., den Hof ungeteilt und leistungsfähig zu erhalten im stande ist.“ Dem Berichterstatter ist von ortskundigen Leuten wiederholt mitgeteilt worden, dafs das Bestreben allerdings herrsche, den Grundbesitz leistungsfähig zu erhalten, dafs deshalb die Güter nach dem Ertrage geschätzt und danach die Abfindungen zu gleichen Teilen festgesetzt werden; oft aber erscheine der früher festgesetzte Ertragswert angesichts des inzwischen eingetretenen Preisfalls für die Boden-Erzeugnisse und der erhöhten Produktions-Kosten, in Verbindung mit einer Reihe wenig ertragsreicher Jahre, doch viel zu hoch, und der Übernehmer habe mit Schwierigkeiten zu kämpfen, um seinen Verpflichtungen gegenüber den Miterben nachzukommen. Der kleinere Grundbesitz hat überall relativ höhere Abfindungen zu tragen als der gröfsere. Bei ganz kleinen Gütern

hat der Übernehmer, einschliefslich des Altenteils, oft mehr zu zahlen, als das Gut einbringt. Namentlich werden bei einzelnen Land-Städten, wie Kallenhardt und Rüthen die Abfindungen vielfach recht hoch gegriffen.

Im Intestaterbgange werden die Abfindungen von den Miterben vertragsmäfsig wie sonst regelmäfsig von den Eltern, also meist in einer für den Anerben günstigen Weise festgesetzt.

Dafür wird allenthalben den Geschwistern der freie Ein- und Ausgang auf dem elterlichen Besitze gegen ihren Kräften angemessene Mitarbeit vorbehalten. Der Zahlungsmodus für die Abfindungen ist verschieden. Meist sollen die jüngeren Kinder nicht auf einmal die Abfindungen erhalten, sondern in Zwischenräumen, damit das Gut nicht allzuschwer belastet werde. Die gewöhnlichen Fälligkeitstermine sind Grofsjährigkeit, Verheiratung oder definitiver Abzug vom Hofe. Mit der Auszahlung der Abfindung endigt meistenteils auch der freie Ein- und Ausgang. Die *Rentenabfindung* kommt sehr selten vor, da durch sie die Geschwister schlechter gestellt werden. Es wird z. B. eine Tochter mit 500 M Kapitalabfindung leichter heiraten, als eine mit einer jährlichen Rente von vielleicht 30 M. Dafs die Abfindungen durch eine Lebensversicherungssumme gedeckt werden, ist dem Berichterstatter nicht vorgekommen. Dagegen sind die Amortisationshypotheken in Zunahme begriffen. Sie setzen den Übernehmer in den Stand, die vollen Abfindungen in bar auszuzahlen, während er dafür jährlich nur einen verhältnismäfsig geringen Betrag zu entrichten hat. Meist werden die Abfindungen im Grundbuch eingetragen.

Die vom Übernehmer regelmäfsig zu gewährende *Ausstattung*, auch „*Brautwagen*“ genannt, besteht in einer einfachen Einrichtung, einer kleineren oder gröfseren Menge selbst gesponnenen Leinens; vielfach kommen eine oder mehrere Kühe dazu. Die ganze Aussteuer hat einen Wert von ca. 100 Thalern und verursacht kaum nennenswerte bare Auslagen.

Der *Vorbehalt des Übertraggebers* für sich und den anderen Eheteil, bei Testamenten für den überlebenden Teil, ist weitaus am häufigsten eine Leibzucht (Altenteil), das ist freie Wohnung, Kost, Verpflegung in gesunden und kranken Tagen, nebst einem jährlichen Taschengeld, das zwischen 36 und 150 M schwankt. Sehr oft werden besondere Räume vorbehalten, ebenso gewisse Grundstücke (Gärtchen). Auf gröfseren Höfen giebt es besondere Altenteilshäuser (L.-R. von Meschede). Im A.-G.-B. Warstein wird nicht selten eine Abzugsrente vorbehalten, die der Parens verlangen kann, wenn er aus irgend welchen Gründen bei dem Übernehmer nicht bleiben mag. Auch in anderen Teilen des Herzogtums findet sich diese Abzugsrente, so besonders in der Grafschaft Düdinghausen (Kreis Brilon). Hier wird sie meist so hoch festgesetzt, dafs der Übernehmer gar nicht in der Lage sein würde, sie zu zahlen. In der Regel wird er durch den Altenteil in der Leistungsfähigkeit nicht oder nur unerheblich geschwächt. Das vorbehaltene Taschengeld, in manchen Orten Spielpfennig genannt, wird sehr oft gar nicht gezahlt, ebensowenig, wie die eben erwähnte Abzugsrente, die nur ein

Mittel ist, wodurch die Eltern einen Druck auf den Übernehmer ausüben können, um sich gute Behandlung zu sichern.

Der Vorbehalt der Verwaltung und des Nieſsbrauchs ist besonders in einzelnen Orten der Kreise Lippstadt und Olpe üblich.

Ist in Testamenten die Verwaltung und der Nieſsbrauch dem überlebenden Teile zugesichert, so wird meist als Endpunkt dafür das 25. Lebensjahr des Anerben bestimmt, und an die Stelle des Nieſsbrauchs tritt dann der Altenteil. —

Realteilungsbezirke. Auf der Karte II — am Schluſs dieses Berichtes — sind innerhalb des Herzogtums Westfalen die Orte Gesecke, Hirschberg, Brilon, Hallenberg und Medebach nebst Winterberg durch rote Färbung gekennzeichnet.

In der *Stadt Gesecke*, deren Einwohner der groſsen Mehrzahl nach Ackerbürger sind, ist der Grundbesitz sehr zersplittert. An der zu ihr gehörigen Feldflur von ca. 6000 ha sind ungefähr 1300 Besitzer beteiligt. Bei Errichtung von Testamenten und Übertragsverträgen erhalten sämtliche Kinder den elterlichen Grundbesitz zu gleichen Teilen. Nur der Erbe, bezw. Übernehmer der Hofgebäude hat eine kleine Begünstigung. Das Teilungsprinzip wird so scharf durchgeführt, daſs jedes einzelne Grundstück nach der Kopfzahl der Kinder geteilt wird.

Bei der *Stadt Brilon* befindet sich ebenfalls nur selten ein gröſserer Grundbesitz in einer Hand. Da hier die Gütergemeinschaft gesetzlich eingeführt ist, bleibt der überlebende Eheteil im ungeschmälerten Besitz des gütergemeinschaftlichen Vermögens. Nach seinem Tode erfolgt meist Naturalteilung. Das Haus erhält in der Regel einer gegen entsprechende Abfindung an die übrigen, doch wird auch das Haus in vielen Fällen geteilt, so daſs einzelne Häuser bis zu 5 verschiedene Besitzer haben. Nicht selten kommen Nachlaſsgrundstücke zum öffentlichen Verkaufe.

„Da die Landwirtschaft in hiesiger Gegend wenig einträglich ist, so werden die Kinder, je nachdem sie sich dazu eignen, angehalten, ein Handwerk zu erlernen oder in die Fremde — Industriegegend — auszuwandern; eines von ihnen bleibt im Hause und übernimmt das Besitztum gegen Abfindung der übrigen. Die Abfindung wird sehr oft in einigen Morgen Land gewährt, da es dem Übernehmer meist schwer fällt, dieselbe in barem Gelde zu leisten. Oft auch teilen sich die Kinder, wenn sie hier ihren Wohnsitz aufschlagen, in die Ländereien.“ (A.-G. Brilon.)

In der *Stadt Hirschberg* bekommt *ein* Kind den *Hauptteil* des elterlichen Gutes; die übrigen erhalten ihre Abfindungen in Grundstücken. Wenn der Grundbesitz dort nicht schon in ähnlicher Weise wie in Gesecke zerstückelt ist, so ist dies dem Umstande zuzuschreiben, daſs meist nur ein Sohn im Orte bleibt, während die übrigen nach den Industriegegenden auswandern und ihr Grundeigentum dem Bruder überlassen. Jener heiratet dann seinerseits ein Mädchen aus dem Orte, welches ebenfalls ein Stück Land in die Ehe einbringt. Dem Berichterstatter wurde von Ortskundigen versichert, daſs die Sitte der Realteilung in Hirschberg neuerdings nachläſst; sie

ist früher viel weiter verbreitet gewesen als jetzt. Reste dieser Sitte sind auch in *Rüthen, Kallenhardt, Warstein* zu erkennen. Aber man hat dort in der neuesten Zeit die Realteilung als unzweckmäfsig erkannt und in der Hauptsache aufgegeben. Auch die Stadt *Attendorn* hat früher die Realteilung des Grundbesitzes geübt, während sie heute eine grofse Ausnahme bildet.

In der an erster Stelle erwähnten Stadt *Gesecke* dagegen wird der Grundbesitz nach wie vor völlig dem mobilen Kapital gleichgeachtet; die Separation der Feldflur, die vor einiger Zeit erfolgt ist, hat die Zersplitterung des Grundbesitzes keineswegs aufgehalten. Die Gewohnheit herrscht seit langer Zeit, die Bewohner sind nicht davon abzubringen.

In der *Stadt Winterberg* scheint sich ein Übergang von dem Prinzip der Teilbarkeit zu dem der *Unteilbarkeit* zu vollziehen. Eine vorherrschende Vererbungssitte war nicht zu ermitteln. Die Angaben der Einwohner gingen sehr auseinander. Thatsächlich ist Winterberg aber auch von so minimaler landwirtschaftlicher Bedeutung, dafs es hier kaum in Betracht kommt. Zu Stadt und Amt Winterberg (über 1200 Einwohner) gehören 4794 ha Land, wovon 2870 ha Kommunal- und Markenwaldungen sind. Nur 20 % der gesamten Bodenfläche sind Ackerland, das auch noch aufserordentlich schlecht ist. Sein Grundsteuerreinertrag vom Hektar ist auf 3 M 52 Pf. geschätzt. Obgleich gegen die viel tiefer und infolgedessen auch milder gelegenen Städte *Medebach* und *Hallenberg* hin der Boden besser und der Ackerbau einträglicher wird, sind auch hier nur sehr wenige selbständige Besitzungen. Eine von Winterberg über Medebach nach der Provinzialgrenze gezogene Linie entspricht der nördlichen Grenze der Naturalteilung. In allen Ortschaften, welche südlich dieser Linie, in der südöstlichsten Ecke des Kreises Brilon liegen, ist wie in Medebach die Realteilung in der Art hergebracht, dafs die Erbberechtigten sich vermittelst *Losens* in die Grundstücke teilen. Die Sitte ist so sehr eingebürgert, dafs in dem einzigen zur Kenntnis gekommenen Fall, dafs ein Vater seinem einen Sohne das liegende Gut durch Übertrags-Vertrag abtrat, diese Verfügung als ein Betrug gegen die Frau und die übrigen Kinder angesehen wurde.

Das ehemalige *Justizamt Olpe* entspricht den heutigen Ämtern Olpe, Wenden und Drolshagen, mit Ausnahme einiger weniger Gemeinden im Norden, und bildet den höchsten und unfruchtbarsten Teil des Kreises Olpe; da die Gebirgsabdachungen weniger schroff sind, stellenweise sogar kleine Hochebenen bilden, so ist gleichzeitig wenig Schutz gegen die häufigen Stürme vorhanden. Hier herrschte von alters her freie *Teilbarkeit des Grund und Bodens.*[1]) Wo die Sitte noch heute besteht, wird nach dem Tode der Eltern das Gut in eine der Anzahl der Geschwister entsprechende Zahl von Teilen zerlegt und jedem Kinde sein Teil ausgelost. Das Haus wird meist einem übertragen, öfters aber gleichfalls durch Bretterwände in mehrere Teile, sogenannte „Halbehäuser“ zerlegt. Durch intensive Splifs-

---

[1]) oben S. 61 (geschichtl. Teil).

teilung zeichnet sich das Amt *Wenden* aus. Neuerdings wird aber die Realteilung namentlich auf gröſseren Stellen immer seltener Der Amtsrichter von Olpe berichtet [1]) für einen Bezirk, der etwas gröſser ist als der des alten Justizamtes: „Es herrscht die Sitte vor, das Landgut *einem* Erben unter Abfindung der übrigen in Geld oder Naturalien zu übertragen. Dieser Teil des Bezirkes zählt vielleicht 10—11 000 Einwohner. Nur in einem viel kleineren Teil, der etwa 3—4000 Einwohner zählt, namentlich in den Steuergemeinden *Wenden, Hünsborn und Schönau*, teilweise auch in Kleusheim kommt es noch öfter vor, daſs das elterliche *Gut* zwischen den Geschwistern verteilt wird. Die Sitte der Gutszerteilung ist auch in den wenigen Orten, wo sie bisher vorherrschte, selbst bei dem kleineren Besitz entschieden im *Absterben begriffen*, wozu die Grundstückszusammenlegungen in solchem Maſse beitragen, daſs behauptet werden kann, *wo die Separation durchgeführt ist, komme die Gutszerteilung kaum noch vor.* Auch in diesem Gebiet der Realteilung hat sich selbst in den Kreisen des kleineren Besitzes schon seit längerer Zeit immer mehr die Überzeugung verbreitet, daſs bei der Naturalteilung die von allen Gutsbesitzern gewünschte dauernde Vererbung des Grundstocks eines Gutes, insbesondere des Hauses, in der Familie nicht zu ermöglichen ist. Was die Güter mit mindestens 50 M Reinertrag — nach den Verhältnissen des hiesigen Bezirkes bereits gröſsere Güter — betrifft, so kann schon jetzt auch in den oben genannten Bezirken der Realteilung nicht mehr von einer Sitte der Gutsteilung gesprochen werden. Weitaus die meisten letztwilligen Verfügungen und vielfache Übertragsverträge in den letzten Jahren haben denn auch in den rein ländlichen Kreisen die *geschlossene* Vererbung des Gutes auf einen Erben zum Gegenstande. Von einer Sitte der Gutsteilung kann man auch in den bezeichneten Gebieten höchstens in denjenigen Kreisen sprechen, die nicht von dem eigenen Ackerbau leben, sondern ihre Hauptnahrung im Erwerb durch *Bergwerks-Industrie* oder auch *Handwerksarbeit* finden."

Es ist begreiflich, daſs in diesem Übergangsstadium zur geschlossenen Vererbung die *Abfindungen* besonders hoch festgesetzt werden. In einem Falle, wo das Vermögen auf 7500 M taxiert wurde, wurden die von dem Übernehmer an seine 4 Geschwister zu zahlenden Abfindungen auf je 1500 M, im ganzen also 6000 M festgesetzt, so daſs von einer Bevorzugung des Anerben keine Rede sein konnte. Allerdings haben die kleinen ländlichen Besitzer einen guten Nebenverdienst auf Fabriken, Zechen und Gruben, während die 65 % der Bodenfläche einnehmenden Hauberge nicht gewinnbringend sind. Der Amtsrichter von Olpe berichtet: „Es findet sich auch in denjenigen Bezirken, wo *Ein* Anerbe das Gut zu übernehmen pflegt, vielfach der Standpunkt der absoluten Gerechtigkeit vertreten, demzufolge kein Kind vor dem anderen bevorzugt werden oder doch die Bevorzugung des Anerben nur eine geringe sein soll."

---

[1]) in einem Berichte aus dem Jahre 1897.

VII. Die Grafschaft Recklinghausen.

Die ehemalige Grafschaft Recklinghausen (das „Vest“) umfafst den südlich der Lippe gelegenen gröfseren Teil des Kreises gleichen Namens. Seiner Bodenbeschaffenheit nach gehört der Kreis zu der Münsterschen Bucht und hat zum Teil einen landwirtschaftlich wertlosen Boden.

Von der Kulturfläche des Kreises entfallen nicht mehr als 38,41 % auf Acker- und Gartenland, 7,16 % auf Wiesen, 15,83 % auf Weiden, 23,25 % auf Holzungen, 8,45 % auf Ödland.

Nur im nordöstlichen Teil des „Vestes“ ist die Landwirtschaft von überwiegender Bedeutung. Durch die Erschliefsung der grofsen Kohlenflötze, welche eine Fortsetzung der Kohlenlager der Kreise Essen, Gelsenkirchen, Bochum und Dortmund bilden und, nach Norden immer tiefer sich senkend, bis zur Lippe reichen, hat das Land seit den siebenziger Jahren einen stark industriellen Charakter gewonnen. Die Bevölkerung ist durch Zuwanderung sehr stark gewachsen (vgl. Karte III im Anhange). Im Jahre 1895 gehörten 27 421 Personen im Hauptberuf der Industrie, nur 9239 der Landwirtschaft an. Da mit dem Fortschreiten der Technik die Zechen aus immer gröfseren Tiefen Kohlen zum Tageslicht befördern, so ist eine weitere Ausdehnung des Kohlenbergbaues sicher zu erwarten.

Die mittleren Bauernhöfe von 10—50 ha nahmen 1882 mit 58,11 % den Hauptteil der landwirtschaftlichen Betriebsfläche ein (vgl. die Tabelle oben S. 73).

Die damalige Betriebsstatistik führt nur *einen* Grofsbetrieb (von 976 ha) auf. Aber die thatsächliche Ausdehnung des Grofsgrundbesitzes ist daraus ebensowenig zu ersehen, wie aus dem Prozentsatz des Pachtlandes (10,52 %). Der gröfste Besitz im Kreise, der herzoglich Arenbergische, umfafst ca. 10 000 ha, er bildet aber kein geschlossenes Gebiet, sondern liegt, da er aus Einzelhöfen besteht, überall zerstreut.

Aufserdem sind noch vorhanden ein Besitz von 3500 ha, einer von 2240 ha, zwei mit je 1000 ha, einer mit 450 ha, einer mit 410 ha, und noch einige andere von mehr als 100 ha, so dafs thatsächlich mehr als $^1/_4$ der Fläche des Kreises dem Grofsgrundbesitze gehört.

Diesem stehen überaus zahlreiche Zwerggüter in der Industriegegend gegenüber; da in den über das Land hin zerstreut liegenden Kohlenzechen weder Frauen noch Kinder beschäftigt werden, so suchen die Zechenarbeiter ein kleines Stück Land zu kaufen oder zu pachten, das von den übrigen Familienmitgliedern bewirtschaftet wird. Im Jahre 1882 entfielen von allen Betrieben 67,88 % und von der Betriebsfläche 7,79 % auf die Wirtschaften unter 2 ha. Inzwischen ist aber die Zahl dieser kleinsten Betriebe noch sehr gewachsen.

Naturgemäfs sind die Bodenpreise dadurch so enorm gestiegen, dafs die Kaufpreise für die rein landwirtschaftlichen Betriebe ganz aufser Verhältnis zum Ertrage stehen. Damit hängt es zusammen, dafs in der reinen Industriegegend (Bottrop, Buer) die Zahl der eigentlichen Bauernnahrungen

abgenommen hat. Ein recht mittelmäfsiger Boden wird bei Bottrop für einen jährlichen Zins von 20 M pro Morgen verpachtet. Auch in demjenigen Teil des Amtsgerichtsbezirks Bottrop, welcher bisher am meisten den ländlichen Charakter bewahrt hatte — in Eigen —, sind in den letzten Jahren mehrere Höfe zu industriellen Zwecken für einen den landwirtschaftlichen Wert weit übersteigenden Preis angekauft worden.

Erbgewohnheiten. Sowohl für den rein landwirtschaftlichen als auch für den in den Händen von Industriearbeitern befindlichen ganz kleinen Besitz kommt das *Intestaterbrecht* nur sehr selten zur Anwendung, weil es meist beide Eltern, seltener der überlebende Teil, durch Verfügung ausschliefsen. Aus dem Amtsgerichtsbezirk Buer sind dem dortigen Richter nur 2 Fälle der Intestaterbfolge bekannt geworden; in beiden trat sie infolge plötzlichen Todesfalles ein. Selbst im Intestaterbgange pflegen sich aber, wie der Amtsrichter in Bottrop beobachtet hat, die Erben auf die Überlassung des Gutes an einen von ihnen zu einigen.

Die beiden bekannten Verfügungsarten sind in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken verschieden beliebt.

Während man im Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen die Testamente bevorzugt, sind sie und die Übertragsverträge im Bezirk Buer gleich häufig, doch wird vom gröfseren bäuerlichen Grundbesitz regelmäfsig der Überlassungsvertrag gewählt.

Durch die *Testamente*, welche sich inhaltlich in dem rein ländlichen und in dem industriellen Gebiet nicht von einander unterscheiden, setzen entweder die beiden Ehegatten sich gegenseitig zu Erben ein und geben dem Überlebenden die Befugnis, eins von ihren Kindern zur Übernahme des Gutes unter Festsetzung der Abfindungen für die übrigen auszuwählen, oder sie bestimmen gleich im Testamente den Gutsnachfolger und dessen Verpflichtungen.

Durch den meist notariell geschlossenen *Überlassungsvertrag* übergeben die Eltern, oder der überlebende Teil, einem der Kinder den Grundbesitz und behalten sich dabei regelmäfsig *Verwaltung und Niefsbrauch* vor, seltener das Recht auf lebenslänglichen Unterhalt nebst Taschengeld.

Der Übernehmer, bezw. der Erbe des Grundbesitzes ist in der Regel der *älteste Sohn;* hiervon wird bei der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung nur *auf dessen ausdrücklichen Verzicht* hin abgewichen; von den in erster Linie industriell thätigen Grundeigentümern wird derjenige zum Gutsnachfolger gewählt, welcher durch fleifsige Zechenarbeit am meisten für die Erhaltung und Ernährung der Familie gethan hat; regelmäfsig wird es also auch der älteste Sohn sein. In Ermangelung von männlichen Nachkommen erhält eine Tochter den Grundbesitz. Sollte die Ehe, was bei der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung sehr selten vorkommt, kinderlos sein, so wird ein Verwandter zum Nachfolger ernannt, wobei mehr auf Tüchtigkeit als auf nahe Verwandtschaft gesehen wird.

Der Grundstücks-, bezw. Hofes-Übernehmer oder Erbe hat die Geschwister in Geld *abzufinden* und in den ländlichen Gegenden ihnen auch

eine Naturalaussteuer zu gewähren. Die Abfindungen sind meist erst nach dem Tode der Eltern fällig und in Zwischenräumen von 1—2 Jahren zahlbar.

Über die Abfindungen wird — offenbar im Hinblick auf die selbständigen Landwirte — folgendes berichtet:

„Die übrigen Kinder erhalten eine *mäfsige Abfindung*, die so bemessen wird, dafs der ganze Grundbesitz erhalten bleibt und nicht zu sehr belastet wird. Sowohl Testamente wie Übertragsverträge der hiesigen ländlichen Grundbesitzer bezwecken in erster Linie die Erhaltung des Grundbesitzes in einer Hand und wollen durch Vermeidung einer zu weit gehenden Parzellierung des Grundbesitzes das Gut *wirtschaftlich leistungsfähig* erhalten. Trotzdem läfst sich nicht verkennen, dafs der Gutsübernehmer, bezw. Erbe vielfach durch die von ihm zu zahlenden Abfindungen, Taschengeld an den Leibzüchter etc. stark belastet wird, so dafs er, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, Hypotheken aufnehmen mufs, wodurch eine abermalige Belastung des an sich vielfach verschuldeten Grundbesitzes eintritt. Andererseits sind aber auch Klagen auf Auszahlung, sei es der eingetragenen oder nicht eingetragenen Abfindung etc., verhältnismäfsig selten; in der Regel liegt dann eine Zwistigkeit unter den Geschwistern vor, oder Gläubiger eines der abgefundenen Kinder suchen Befriedigung.“ (A.-G. Recklinghausen.)

„Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, und zwar des gröfseren wie des kleineren, vollzieht sich im diesseitigen Amtsgericht thatsächlich in der Art, dafs der Grundbesitz in der Hand eines *leistungsfähigen* Übernehmers erhalten bleibt“. (A.-G. Buer.)

„Was die Abfindungen betrifft, so zeigt sich namentlich bei den Besitzern gröfserer Güter, *den eigentlichen Bauern*, stark die Neigung ausgeprägt, den Übernehmer so zu stellen, dafs er das Gut, nicht zu sehr mit Schulden belastet, in der bisherigen Weise *weiter bewirtschaften kann*; meistens braucht er, wenn mehrere abgehende Geschwister vorhanden sind, nur jährlich oder alle zwei Jahre die Abfindung an je eines der Kinder auszuzahlen; auch wenn die Übertraggeber sich zu ihrer eigenen Sicherheit die Auszahlung von Taschengeldern u. dergl. für bestimmte Zeit ausbedungen haben, wird die besondere Bestimmung getroffen, dafs diese als vollständig erlassen angesehen werden sollen, wenn und insoweit sie nicht innerhalb einer bestimmten Zeit eingefordert werden. Bei den *kleineren Leuten* dagegen steht die Abfindung durchweg in einem richtigeren Verhältnisse zu dem vorhandenen Gesamtvermögen, ja es ist hier sogar vereinzelt die Beobachtung gemacht worden, dafs der Übernehmer des mit Schulden vollständig überlasteten Gutes sich noch zur Unterhaltung und Erziehung der jüngeren Geschwister verpflichtete, offenbar in der Absicht, wenigstens auf diese Weise jenen das Fortkommen im Elternhause zu ermöglichen.“ (A.-G. Bottrop.)

Der Kreis-Landrat bemerkt, es sei im Industriebezirke häufiger vorgekommen, dafs ein Besitzer seinen Hof zu hohem Preise verkauft habe und dadurch vermögend geworden sei, während die Geschwister nur mit verhältnismäfsig geringen Beträgen abgefunden worden wären.

VIII. Das Herzogtum Cleve, die Grafschaft Mark, die Stifte Essen, Elten und Werden mit Broich und Styrum, die Grafschaft Hohenlimburg, Stadt und Grafschaft Dortmund.

Das hier zusammengefafste Gebiet zerfällt nach der heutigen politischen Einteilung in die rheinischen Kreise Rees, Ruhrort, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Essen Stadt und Land, und in die westfälischen Kreise Gelsenkirchen Stadt und Land, Dortmund Stadt und Land, Hamm, Soest (soweit nicht dem ehemaligen Herzogtum Westfalen angehörig) Iserlohn, Altena, Hörde, Hagen Stadt und Land, Hattingen und Schwelm.

Diese Kreise gehören in rechtlicher und historischer Hinsicht zusammen. Denn sie bilden vorwiegend Bestandteile des alten Herzogtums Cleve und der Grafschaft Mark, die beide sich ganz einheitlich entwickelt haben und schon seit den Jahren 1614 und 1666 unter dem Scepter der Hohenzollern stehen. Auch die übrigen — bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts aufserpreufsischen — Territorien unterscheiden sich nach ihren agrarrechtlichen Verhältnissen kaum von den ihnen benachbarten cleve-märkischen Distrikten. Um so verschiedener sind die natürlichen und mit ihnen die wirtschaftlichen Verhältnisse. Während Kreis Rees und gröfstenteils Ruhrort der Rheinebene angehören, beginnt im Kreise Mülheim a. d. R. Hügelland, welches sich nach Kreis Essen hin fortsetzt, dann östlich in den wiederholt erwähnten ebenen Hellweg und südlich in das rauhe Sauerländische Gebirge übergeht. Mit Ausnahme der Gebirgskreise und der Kreise Rees und Ruhrort (die aufserhalb der Niederung viel Sand und Ödland haben) ist überall der Boden vorzüglich.

Die mächtigen Steinkohlenlager, deren Ausbeutung seit der Mitte dieses Jahrhunderts in riesigen Dimensionen erfolgt, haben den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Entwickelung in die Industrie verlegt. Als südliche Grenze des Kohlenbergbaues kann im allgemeinen die Ruhr bezeichnet werden. Nach Osten gehen ihre Lager bis in den Kreis Hamm, nach Westen bis an die Rheinebene; nach Norden hin dehnen sie sich über den gröfsten Teil des schon behandelten Kreises Recklinghausen aus; im Kreise Ruhrort kommt die Kohle zwar noch in der Gegend von Gahlen vor; sie wird aber nördlich von Hiesfeld nicht mehr gewonnen. Die Kohlenzechen haben in ihrer Nachbarschaft die verschiedensten Industriezweige ins Leben gerufen; am bekanntesten ist wohl die Gufsstahlfabrikation; doch sind sonstige Eisenhüttenwerke, Zinkhütten, Drahtziehereien, Maschinenbau-Anstalten, Walzwerke, Tuchfabriken, Glashütten und Bierbrauereien ebenfalls von grofser Bedeutung. Bezeichnet man diese Gegend als *Kohlenindustriegebiet*, so kann man ihr die südlich der Ruhr gelegenen sauerländischen Kreise als das Gebiet der *Eisenindustrie* gegenüberstellen. Diese ist bedeutend älter als die Kohlenindustrie; die reichen Eisen und Kupfergruben liefern seit altersher das Rohmaterial für zahlreiche Hochöfen, an die sich wiederum Walzwerke, Drahtziehereien, Maschinen-, Knopf-, Nadelfabriken etc. schliefsen. Während früher, vor Anwendung der Steinkohle, die Industrie sich über das ganze Gebirge ausdehnte,

Kreis	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe	deren Fläche in ha	davon Pachtland in %	Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe an den Größenklassen in Prozent												
				unter 1 ha		1—2 ha		2—10 ha		10—50 ha		50—100 ha		über 100 ha		Summe
				der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	
1	2	3	4	5a	5b	6a	6b	7a	7b	8a	8b	9a	9b	10a	10b	11
Rees	6 240	40 167	22,18	47,13		17,56		23,45		10,63		1,09		0,14		100,00
					3,24		4,79		25,04		50,83		12,88		3,22	100,00
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur		Pachtland c	16,94		3,22		2,39		1,22		0,096		0,016		23.88
			Eigenes Land d	12,99		4,95		11,44		5,32		0,27		—		34,97
Mülheim a. R.	13 166	31 223	16,49	75,75		8,86		10,49		4,77		0,12		0,007		100,00
					8,49		6,15		24,62		55,13		4,97		0,64	100,00
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur		Pachtland c	33,03		1,09		1,18		0,38		0,015		0,007		35,71
			Eigenes Land d	31,13		5,37		5,75		3,03		0,06		—		45,34
Essen (Land)	17 280	16 815	18,91	92,31		3,01		2,54		2,08		0,05		0,01		100,00
					15,08		5,11		13,33		58,66		5,49		2,33	100,00
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur		Pachtland c	60,62		0,39		0,21		0.17		—		—		61,39
			Eigenes Land d	22,29		2,08		1,71		1.37		0,046		0,01		27,51
Bochum	27 066	30 190	17,73	88,88		4,65		4,15		2,24		0,074		0,004		100,00
					12,05		7,06		20,99		54,29		5,27		0,34	100,00
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur		Pachtland c	64,00		0,50		0,30		0,15		0,01		—		64,96
			Eigenes Land d	17,30		3,10		3,00		2,00		0,04		—		25,44

Dortmund	18 916	35 722	18,66	82,77		6,35		6,49		4,21		0,14		0,04		100,00
					8,63		5,25		16,69		56,40		8,95		4,08	100,00
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c		55,70		0,70		0,42		0,15		—		0,01		56,98
		Eigenes Land d		13,61		2,93		2,52		2,25		0,08		0,01		21,40
Hamm	9 884	41 278	15,52	62,96		9.28		18,35		8,63		0,65		0,12		100,00
					3,80		3,35		21,03		52,43		13,09		6,3	100,00
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c		35,41		0,48		0,34		0,26		0,08		0,01		36,58
		Eigenes Land d		13,79		4,22		7,42		5,35		0,36		0,05		31,19
Soest	8 365	44 509	13,53	57,90		9,15		20,82		11,08		0,93		0,12		100,00
					3,44		2,79		18,64		54,93		15,41		4,78	100,00
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c		19,63		0,47		0,36		0,13		0,072		0,012		20,67
		Eigenes Land d		15,17		2,74		5,82		6,025		0,61		0,096		30,46
Hagen	18 565	35 437	11,94	81,69		6,63		9,19		2,42		0,06		0,01		100,00
					7,53		7,89		39,25		39,85		4,33		1,15	100,00
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c		63,39		1,00		0,82		0,19		0,005		0,005		65,41
		Eigenes Land d		13,41		4,56		6,96		1,91		0,05		0,005		26,89
Iserlohn	8 591	26 694	10,88	77,14		9,30		9,35		3,85		0,29		0,06		100,00
					6,66		7,05		21,51		47,72		9,91		7,15	100,00
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c		51,05		1,00		0,40		0,10		0,02		0,01		52,58
		Eigenes Land d		16,97		5,30		5,62		2,00		0,15		0,035		30,07
Altena	8 701	56 808	6,35	53,97		9,90		28,03		8,02		0,06		0,02		100,00
					2,98		4,45		46,14		43,98		1,40		1,05	100,00
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c		33,59		1,69		1,07		0,60		0,01		—		36,96
		Eigenes Land d		15,94		6,64		24,89		6,95		0,02		0,02		54,46

drängt sie sich heute fast ausschliefslich in den dem Verkehr leichter zugänglichen Flufsthälern zusammen.

Neben diesen Industriebezirken umschliefsen die hierher gehörigen Gebietsteile aber auch rein oder doch vorwiegend *ländliche Distrikte.* Dahin gehören die Kreise Soest und Hamm, ein kleiner Teil des Landkreises Dortmund, der Kreis Rees und der nördliche Teil von Ruhrort (Amtsgerichtsbezirk Dinslaken).

Während die Bevölkerungsdichtigkeit in den ländlichen Bezirken, besonders des fruchtbaren Hellwegs, schon eine sehr hohe ist, steigt sie in den von der Eisenindustrie beherrschten Gebirgsthälern noch mehr an, um ihren Höhepunkt in dem Kohlenindustriegebiet zu erreichen.[1]) Es wäre aber falsch, deswegen der Landwirtschaft in den Industriegebieten jede Bedeutung abzusprechen. Die Betriebsstatistik von 1882 (vgl. die Tabelle S. 140/41) ergiebt, dafs der mittlere Bauernstand mit Betrieben von 10—50 ha in allen Kreisen aufserhalb des Sauerlandes mehr als die Hälfte der Betriebsfläche besitzt. Daneben sind jedoch die kleinsten Betriebe in den Industriebezirken aufserordentlich zahlreich. Im Landkreis Essen nahmen sie 1882 $^1/_5$ der Betriebsfläche ein. Die meisten dieser kleinen Betriebe, besonders derjenigen unter 1 ha, werden von Pächtern bewirtschaftet. Da die Kohlenzechen sich naturgemäfs nicht auf einzelne Centren beschränken, sondern zerstreut liegen, auch in der ganzen Kohlen- und Eisenindustrie Frauen nicht beschäftigt werden, also für häusliche Arbeiten verfügbar bleiben, so verknüpft sich die industrielle Entwickelung mit der Entstehung sehr vieler kleinster Betriebe. So oft beim Aufblühen der Industrie die Grundstückspreise sehr hoch steigen, verkauft ein Teil der kleinen Landwirte seinen Besitz, andere treten mit ihren Angehörigen zur Industrie über, dann wird das Grundvermögen auch häufig von dem kleinen Besitzer unter seine Kinder verteilt. Die neuzuziehenden Arbeiter sind aber selten in der Lage, Land zu kaufen. Die Bodenpreise sind hoch, und sobald ein gröfseres Grundstück zum Verkauf kommt, geht es beinahe immer in den Besitz eines kapitalreichen Industriellen über, der es dann häufig in Parzellen verpachtet. Der Arbeiter zieht es oft ohnehin vor, zu pachten, statt zu kaufen. Er bleibt im ersteren Falle zwar einer Erhöhung der Pacht ausgesetzt, ist aber andererseits auch weniger durch seinen Besitz gebunden und dadurch vor Lohndruck besser geschützt.

Im Kohlenindustriegebiet hat ein Teil der Bauern kleine Arbeiterhäuser errichtet, welche sie an Arbeiterfamilien vermieten (niemals nehmen sie Mieter im eigenen Hofe auf), gleichzeitig verpachten sie einige Hektar Land. Dabei verändern sie nicht etwa ihren Stand, sondern bleiben Landwirte, und zwar geschieht die Bewirtschaftung in den modernsten Formen unter Anpassung an die Bedürfnisse der benachbarten Fabrikcentren. So bildet insbesondere die Milchwirtschaft eine reiche Erwerbsquelle.

In den Gebirgsgegenden, wo von der älteren Industrieentwickelung

[1]) Vgl. die näheren Angaben oben S. 5.

her zahlreiche Kleinbetriebe vorhanden sind, ist es nicht selten, dafs der angesessene Arbeiter seine Familie während der Woche verläfst, um in den Fabrikcentren zu arbeiten.

Was nun die Bodenbewirtschaftung betrifft, so entfallen (1893) von der Anbaufläche[1]) an Hundertteilen auf:

	Acker- und Gartenland	Wiesen	Weiden und Hutungen	Holzungen
Rees	35,38	2,43	26,54	21,95
Ruhrort	35,06	2,19	19,66	22,03
Mülheim a. d. R.	53,40	3,42	7,32	14,24
Essen (Land)	60,95	4,94	7,98	11,97
Gelsenkirchen (Land)	63,77	5,44	10,58	2,67
Bochum (Land)	65,33	7,32	4,63	9,84
Dortmund (Land)	57,07	7,70	13,36	14,16
Hörde	57,14	5,53	9,18	19,55
Hamm	67,98	4,06	11,12	10,44
Soest	66,55	4,26	6,94	16,67
Hattingen	58,47	6,44	6,94	28,61
Schwelm	33,82	9,08	7,53	42,26
Hagen (Land)	36,15	7,65	6,92	36,70
Iserlohn	33,99	7,39	7,50	46,03
Altena	30,62	6,31	2,55	53,89

Danach entfällt in den der Rheinniederung angehörenden Kreisen Rees und Ruhrort wenig über ein Drittel der nutzbaren Fläche auf Acker- und Gartenland, dafür $^1/_4$, bezw. $^1/_5$ auf Weiden (Fettweiden); in den anderen Kreisen, welche nicht zum Gebirgsland gehören und sehr intensiv bewirtschaftet werden, beträgt der Anteil des Acker- und Gartenlandes überall mehr als die Hälfte; am höchsten steigt er in den fruchtbaren Hellwegdistrikten (Hamm und Soest).

Eine aufserordentliche Ausdehnung der Holzungen auf Kosten des Ackerlandes ist in den zuletzt genannten 5 Gebirgskreisen zu bemerken.

1. Die vorwiegend landwirtschaftlichen Gebiete.

Wir rechnen dahin den Kreis Rees, vom Kreis Ruhrort den Amtsgerichtsbezirk Dinslaken, den Kreis Soest, soweit er nicht, als zum Herzogtum Westfalen gehörig, schon behandelt worden ist, den Kreis Hamm und vom Landkreis Dortmund das Amt Lünen und einige Teile der Ämter Brackel, Kirchhörde und Mengede; allerdings ist anzunehmen, dafs auch in diesem Teil von Kreis Dortmund die Industrie und der Bergbau in absehbarer Zeit die wirtschaftliche Physiognomie umgestalten werden. Auch im Kreise Hamm ist eine sehr grofse Zahl der Erwerbsthätigen in der Industrie als Haupt-

[1]) Ödland ist in gröfserer Ausdehnung in Rees mit 5,57 % und Ruhrort mit 10,93 % vorhanden. Die absoluten Zahlen sind dem Bd. 133 der preufsischen Statistik entnommen.

beruf beschäftigt,[1]) doch entfallen sie wohl zum weitaus gröfsten Teil auf die drei Städte Hamm, Unna und Camen und die an den Dortmunder Kohlenbezirk grenzende Landgemeinde Methler. Daneben giebt es grofse Bezirke von rein ländlichem Charakter.

In den Kreisen Rees, Soest und Hamm, namentlich aber in Kreis Rees, finden sich aufser den eigentlichen Bauerngütern zahlreiche kleine und unselbständige Besitzungen. Aber auch der grofse Grundbesitz ist nicht ohne Bedeutung. Ein präziseres Bild als die Betriebsstatistik ergiebt die im Jahre 1878 aufgestellte Zählung der ländlichen Privatbesitzungen (aufserhalb der städtischen und stadtartigen Ortschaften), weil hier die Scheidung nach Grundsteuerreinerträgen vorgenommen worden ist.

Grundsteuer-reinertrag	Soester Niederbörde		Soester Oberbörde (Hellweg)		Soester Haargebiet		Kreis Hamm		Kreis Rees	
Thlr.	Be-sitzgn.	Proz. d. Fläche	Be-sitzgn.	Proz. d. Fläche	Be-sitzgn.	Proz. d. Fläche	Be-sitzgn.	Proz. d. Fläche	Be-sitzgn.	Proz. d. Fläche
Unter 30	841	4,5	398	3,6	460	5,4	2122	9,2	2209	15,1
30—100	339	8,0	218	9,2	119	7,5	637	11,2	662	23,3
100—500	430	41,5	204	40,6	134	33,5	656	43,6	413	36,5
über 500	160	46,0	70	46,6	55	53,6	178	36,0	162	25,1
	1770	100,0	890	100,0	768	100,0	3593	100,0	3446	100,0

Die Pachtwirtschaft ist namentlich im Kreise Rees stark entwickelt; beinahe $1/4$ der Betriebsfläche wird dort von Pächtern bewirtschaftet, auch unter den mittelgrofsen Höfen (10—50 ha) sind viele (etwa $1/9$), die lediglich aus Pachtland bestehen. Es sind hauptsächlich alte Besitzkomplexe, welche in dieser Weise — wohl von jeher — genutzt werden. Beispielsweise giebt es im Bürgermeisteramt Vrasselt, dessen Verhältnisse als typisch angesehen werden können, auf einer Fläche von ca. 3820 ha, die meist aus gutem Acker- und Weideland besteht, 56 Höfe von 20—80 ha. Darunter sind 11 Pachthöfe; 2 davon gehören zu den Kirchengemeinden, 6 zu dem Fürstlich Salm-Salmschen Fideikommifs, so dafs 3 auf sonstigen privaten Besitz fallen.

Vererbung des Grundbesitzes. Einzelerbfolge. In allen jenen Gebieten, am Niederrhein, am Hellweg, in der Soester Börde und der Lippeniederung ist die *geschlossene Vererbung* des ländlichen Grundbesitzes die Regel.

„Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes wird von alters her von der in den bäuerlichen Familien noch immer ungeschwächt giltigen Sitte bezw. Tendenz beherrscht, den Grundbesitz in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers zu erhalten.“ (A.-G. Emmerich.)

Teilungen kommen bei *kleinem* Besitz öfters vor, „um dem einen oder anderen Kinde, das nicht Übernehmer wird, die Möglichkeit zu bieten, sich in der Gemeinde ansässig zu machen“. Aber „soweit möglich, wirken hier

[1]) 1895 waren von 33 898 Erwerbsthätigen im Hauptberuf: 7803 in Land- und Forstwirtschaft, 17 640 in der Industrie beschäftigt.

groſse und kleine Grundbesitzer darauf hin, daſs der Grundbesitz in der Familie bleibt, und zwar mit Erfolg, da sich hier die grundbesitzenden Familien wenig ändern" (Bürgermeisteramt Vrasselt). „Bei den kleinsten Kathstellen wie bei gröſserem Gut" ist die ungeteilte Vererbung das Regelmäſsige. (A.-G. Rees.)

Der Amtsrichter von Soest, welcher seit 46 Jahren in den Kreisen Soest und Hamm thätig ist, weiſs sich keines Falles der Realteilung im Erbgange zu entsinnen. Er hat beispielsweise für das Dorf Lohne festgestellt, daſs auf den vorhandenen 33 Kolonien, 9 Kotten und 4 kleineren Höfen bei den *letzten drei Besitzübertragungen keine einzige Teilung* vorgekommen ist. Die ungeteilte Vererbung tritt auch dann ein, wenn die Eltern, bezw. der überlebende Elternteil keine Verfügung über die Gutsnachfolge getroffen haben. „Hat der vom Tode überraschte Besitzer versäumt, die Hofesnachfolge zu regeln, so hat bisher das im Rechtsbewuſstsein der ländlichen Bevölkerung wurzelnde Bestreben, das Erbe der Väter ungeteilt zu erhalten, in der Regel genügt, um die Geschwister zu veranlassen, im Wege des Vertrages die Übertragung auf einen Miterben gegen Geldabfindung für die Geschwister zu bewerkstelligen." (A.-G. Soest.)[1]

Aber der eigentliche Intestaterbgang (nach *beiden* Ehegatten) ist selten.

In dem Bürgermeisteramt Vrasselt ist dieser Fall nach Mitteilung des Bürgermeisters seit 30 Jahren bei keinem Hof mit mehr als 20 ha eingetreten. Von den 56 derartigen Höfen sind dort im Laufe der letzten 30 Jahre und früher 54 durch Testament, Übertragsvertrag oder Wiederverheiratung von Witwen, nur 2 aus Anlaſs einer Erbauseinandersetzung durch Kauf auf die jetzigen Besitzer gekommen. Ein Fall ist dem Berichterstatter aus dem Kreis Rees bekannt geworden, in dem ein groſser Hof gemeinsam auf 6 Kinder vererbt worden ist; sie leben zusammen auf dem Hofe, ohne an eine Erbteilung zu denken; keines der Geschwister dieser wohlsituierten Familie hat sich verheiratet, vermutlich, weil sich keine Gelegenheit zu einer *standesgemäſsen* Heirat bot; es ist anzunehmen, daſs, sobald einer der Brüder heiraten würde, die Geschwister ihm ihren Anteil am Hof abtreten würden. Es ist im Übrigen allgemeiner Brauch, daſs, falls beide Eltern verstorben sind, ohne eine Verfügung getroffen zu haben, sich die Erben auf *einen* Übernehmer einigen. Die Ausnahmen sind ganz vereinzelt. In Löhnen (Kreis Ruhrort) haben 2 Brüder ein sehr groſses Gut — mit einem Verkaufswert von 90 000 Thlr. — geteilt; die 3 Schwestern wurden in Geld abgefunden. Nur aus Gahlen (Kreis Ruhrort) ist es bekannt geworden, daſs in den Fällen, wo eine Verfügung seitens der Eltern nicht getroffen war, regelmäſsig Versteigerung des Besitzes zum Zweck der Erbteilung stattfand.

Intestaterbfall nach dem erstversterbenden Eheteil. In dem ehemaligen Gebiet des Cleve-Märkischen Güterrechts, das auch in dem weitaus gröſseren Teil der beiden noch zu besprechenden industriellen Bezirke Geltung hatte, muſs unterschieden werden, ob die Eheleute in der alten statutarischen oder

---

[1]) Vgl. Anlage IV.

in der neuen provinziellen Gütergemeinschaft lebten. Da im ersten Falle der überlebende Eheteil gesetzlich zur Schichtung gleich nach dem Tode des anderen Eheteils verpflichtet ist (vgl. oben S. 17), so pflegen die Eheleute sich dieser Verpflichtung durch wechselseitiges Testament zu entziehen, „wonach der Längstlebende bis zur Wiederverheiratung die freie Verfügung auch über die Substanz des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens behält und insbesondere ausdrücklich ermächtigt zu werden pflegt, nach freiem Gutbefinden den Hof *einem der Kinder* unter Abfindung der übrigen bei Wahrung des Pflichtteils zu übertragen". (A.-G. Emmerich.) Diese Testamente enthalten regelmäfsig auch die Pflichtteilsklausel. Der Intestaterbfall nach dem erstversterbenden Ehegatten ist daher, wo diese Gütergemeinschaft gilt, sehr selten.

Bei der jetzt geltenden *provinziellen Gütergemeinschaft* dagegen ist es verschieden; so hat der Berichterstatter gefunden, dafs in den Amtsgerichtsbezirken *Dinslaken* und *Wesel* regelmäfsig erst der überlebende Ehegatte die Gutsnachfolge regelt; er bleibt mit seinen Kindern zunächst in fortgesetzter Gütergemeinschaft und pflegt dann einen Übertragsvertrag zu schliefsen, sofern nicht Schichtung zwecks Wiederverheiratung eintritt. Die mit der Schichtung verbundenen Mifsstände (vgl. oben S. 86, 122) werden im A.-G. Emmerich dadurch vermieden, dafs regelmäfsig *beide* Eltern gemeinschaftlich die Gutsnachfolge ordnen. Diese Übung ist wesentlich dem dortigen ältesten Richter zu verdanken; seit langen Jahren im Bezirk thätig, hat er sich das vollste Vertrauen der Bevölkerung erworben und begiebt sich in das Haus der Testatoren bezw. Übertragsgeber zur Aufnahme der betreffenden Urkunde, ohne besondere Kosten für den Lokaltermin entstehen zu lassen; der Akt wird dann im Beisein aller Kinder mit besonderer Feierlichkeit vollzogen.

Verfügungen der Erblasser. Sieht man von den in der Cleve-Märkischen Gütergemeinschaft errichteten Testamenten ab, die nach der schon vor 37 Jahren erfolgten Einführung der provinziellen Gütergemeinschaft immer seltener werden, so ist der *Übertragsvertrag* (auch stellenweise Abfütterungsvertrag genannt) die beliebteste Verfügungsform. In dem Amtsgerichtsbezirk *Soest* sind beispielsweise in den letzten 3 Jahren 66 gerichtliche, 180 aufsergerichtliche Übertragsverträge über ländliche Besitzungen geschlossen worden, zusammen also 246, was unter der Voraussetzung eines alle 30 Jahre erfolgenden Besitzwechsels für solche Periode 10mal so viele, also 2460 Übertragsverträge ergeben würde; da nach der Statistik von 1878 die Zahl der ländlichen Privatbesitzungen 3428 im ganzen Kreise beträgt, so läfst sich der Schlufs ziehen, dafs die Zahl der Übertragsverträge die aller anderen Arten der Vererbung zusammen genommen, weit übertrifft.

Im Amtsgerichtsbezirk Emmerich kamen auf 96 Übertragsverträge 37 Testamente und etwa 45 Intestaterbfälle.

Den Zweck der Verfügungen kennzeichnen am besten die ersten Worte eines dem Amtsrichter von Soest überreichten Testaments: „Es ist unser dringender Wunsch, dafs der Hof nebst Pertinenzien ungeteilt erhalten bleibt und dafs eines von unseren Kindern ihn übernimmt und bewirtschaftet."

Solche Verfügungen werden aber nicht nur bei beerbten Ehen, sondern auch sonst gemacht, um der Zersplitterung vorzubeugen. So hat im Kreise Soest ein Kötter seinen Grundbesitz seinem noch minderjährigen Neffen aus diesem Grunde übertragen.[1]) Nur ein einziger Fall aus dem Kreise Rees wurde mitgeteilt, in welchem testamentarisch die Teilung eines grofsen Hofes unter die 4 Kinder angeordnet wurde. „Höchstens werden von dem eigentlichen Hofe *getrennt* liegende Grundstücke vermacht.“ (A.-G. Hamm.)

In vielen Fällen wird der *älteste Sohn* der Besitznachfolger, besonders beim gröfseren Besitz, wo der Sohn schon dazu erzogen wird; beim mittleren und kleineren Besitz läfst sich eine *Gewohnheit in der Wahl des Anerben* überhaupt *nicht feststellen*. Die Wahl fällt auf dasjenige Kind (Sohn oder Tochter), welches die Wirtschaft zu führen am geeignetsten erscheint, und von dem die Eltern die beste Behandlung erwarten.

In dem Amtsgerichtsbezirk Emmerich wird „in der Mehrzahl der Fälle einer der jüngeren Söhne und nicht selten eine Tochter gewählt, auch wenn Söhne vorhanden sind“.

Der sonstige Inhalt der Verfügungen ist überall in den Grundzügen derselbe.

Da in den wechselseitigen Testamenten, die unter der Cleve-Märkischen Gütergemeinschaft errichtet werden, nicht selten bestimmt wird, dafs der überlebende Teil diejenigen Rechte haben sollte, welche ihm die provinzielle Gütergemeinschaft gewähren würde, so unterscheiden sich auch die Übertragsverträge des überlebenden Teiles bei den verschiedenen Gütergemeinschaften nicht.

Übertragsvertrag. Der oder die Übertragsgeber übertragen darin das gesamte bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige Vermögen, einschliefslich der Schulden, dem Übertragsnehmer. Dieser verpflichtet sich zum vollständigen, standesgemäfsen Unterhalt und zur Pflege des Übertraggebers, wenn der letztere sich nicht Verwaltung und Niefsbrauch an dem Vermögen vorbehält.

Das A.-G. Emmerich bezeichnet diesen Vorbehalt des „Regiments“ als die Regel. Im übrigen richtet es sich wesentlich nach dem Alter der Übertraggeber, ob dieser Vorbehalt gemacht wird oder nicht. Die noch rüstigen Eltern werden sich gegenüber dem jugendlichen, vielleicht minderjährigen Gutsnachfolger überall Verwaltung und Niefsbrauch vorbehalten.

Ist der Übernehmer alt und nicht mehr in der Lage, selbständig die Wirtschaft zu führen, so wird er sich nur den „standesgemäfsen Unterhalt“ ausbedingen; dazu tritt regelmäfsig ein monatliches Taschengeld, das, wenn nicht rechtzeitig verlangt, als erlassen angesehen wird. Für den Fall, dafs die Eltern sich Kapitalvermögen vorbehalten, was in dem westfälischen Teile dieses Gebietes nicht selten vorkommt, fällt das Taschengeld fort, ebenso, wenn die Übertraggeber eine Invaliditäts- oder sonstige Rente beziehen. (A.-G. Unna.) Sehr häufig wird die Beschränkung in das Grundbuch ein-

[1]) Vgl. Anlage XII.

getragen, dafs der Hof ohne Zustimmung der Übertraggeber nicht veräufsert oder belastet werden darf.

Wenn die Auflassung des Grundstücks nicht gleichzeitig mit der Übertragsverhandlung erfolgt, so mufs sich der Übertraggeber verpflichten, in die spätere Auflassung zu willigen.

Abfindungen. Die Hauptverpflichtung, welche dem Hofübernehmer auferlegt wird, ist die Abfindung der Geschwister. Damit verbindet sich meistens eine Aussteuer in Naturalien, an deren Stelle subsidiär eine entsprechende Geldsumme tritt; bei kleineren Besitzungen wird nur das eine oder das andere gewährt.

Die Abfindungen sind meist erst nach dem Tode des Übertraggebers fällig und nicht auf einmal zu zahlen. In einem Vertrage heifst es z. B.: „Ein Jahr nach dem Tode des Übertraggebers erhält das älteste und der Altersfolge nach, von Jahr zu Jahr, je eines der 6 Geschwister die ihnen ausgesetzte Summe. Möchten die Mädchen vorher heiraten, so soll ihnen ihre Abfindung als Aussteuer gezahlt werden.“ (A.-G. Soest.)

Für die noch unverheirateten Geschwister wird, solange sie ihre Abfindung nicht gefordert und erhalten haben, standesgemäfser Unterhalt auf dem elterlichen Hofe meist gegen angemessene Mitarbeit, auch Anfnahme und Pflege in Krankheitsfällen zugesichert, doch mit der Mafsgabe, dafs Auslagen für Arzt und Arzeneien auf die Abfindung in Anrechnung kommen. Haben die Geschwister des Anerben schon früher von den Eltern eine Aussteuer oder Beihilfe erhalten, so wird diese regelmäfsig bei Festsetzung der Abfindungen in Abzug gebracht. Für hilflose, kranke oder schwachsinnige Kinder wird besondere Fürsorge getroffen; sie sollen möglichst bis an ihr Ende auf dem Hofe bleiben, wofür dann ihre Abfindung dem Hof verfällt. Stirbt ein abfindungsberechtigtes Kind noch vor Zahlung der Abfindung auf dem Hofe, so wird die Abfindung meist von den Geschwistern, einschliefslich des Hofbesitzers, geteilt. „Solange die Geschwister des Gutsübernehmers im elterlichen Hause sind, bleiben die Abfindungen unverzinslich.“ (A.-G. Hamm.)

Der *Festsetzung der Abfindung* liegt vielfach eine mäfsige Taxe der Parteien zu Grunde, bei welcher das Streben nach Erhaltung der Leistungsfähigkeit vorwiegt.

Im Amtsgerichtsbezirk *Emmerich* erfolgt die Berechnung so, dafs von dem mäfsig abgeschätzten Gesamtvermögen zunächst der Kapitalwert des Altenteils in Abzug kommt und von dem Rest die Anteile der Kinder *ungefähr in Höhe der Pflichtteile* berechnet werden.

„Auch die gütliche Einigung von Intestaterben auf einen Übernehmer findet unter Festsetzung billiger Bedingungen für diesen statt.“ (A.-G. Wesel.)[1]

„Anfechtungen sind, obwohl durch die Legate oder Abfindungen gewöhnlich der *Pflichtteil verletzt* wird, selten.“ (A.-G. Dinslaken.)

Aus dem Kreise *Soest* berichtet das A.-G. Werl, dafs „die Höhe der

---

[1]) Vgl. Anlage XIII.

Abfindungen und die Zahlungsfristen so bemessen werden, dafs voraussichtlich der Übernehmer dabei *bestehen kann*". Der A.-R. von Soest bemerkt nur: „Wenn auch die Abfindungen der abziehenden Geschwister nicht immer den Grundsätzen dieses Gesetzes" — nämlich der Landgüterordnung — „entsprechen, so werden sie doch auch unter Bezugnahme auf die Landgüterordnung festgesetzt." [1])

Aus Kreis *Hamm* liegen folgende Berichte vor:

„Die Abfindungen werden so bemessen, dafs das Besitztum nicht zu sehr belastet wird, jedoch gehen dieselben in der Regel über die enggezogenen Grenzen des § 17 der Landesgüterordnung vom 30. April 1882 hinaus." (Landrat.)

„Die Abfindungen werden so bemessen, dafs der Gutsübernehmer bei einigermafsen ordentlicher Wirtschaft sie *tragen kann.* Aufserdem werden möglichst günstige Zahlungsbedingungen festgesetzt. Die Abfindungen sind unverzinslich, so lange die Geschwister des Gutsübernehmers im elterlichen Hause sind. Dieselben haben dort freien Unterhalt, müssen aber in der Wirtschaft nach ihren Kräften mithelfen. Die Abfindungen können in der Regel erst dann gefordert werden, wenn die Berechtigten das Elternhaus bei ihrer Verheiratung oder im Falle einer eigenen Wirtschaftseinrichtung verlassen. Sind viele Kinder vorhanden, so pflegen noch mitunter Bestimmungen getroffen zu werden, dafs jedes Kind nicht vor seinem 25. Lebensjahre oder noch später seine Abfindung fordern kann. Von *Prozessen*, in denen die mit Abfindungen bedachten Kinder die Übertragsverträge oder Testamente wegen Verletzung ihres Schicht- bezw. Pflichtteils anfechten, haben wir aus dem unsrigen Bezirke nie etwas vernommen. Die Festsetzung des Wertes von Landgütern fällt, wenn es zur Taxation kommt, erfahrungsgemäfs immer *sehr niedrig* aus." (A.-G. Hamm.)

„Allgemein herrscht das Bestreben, den bäuerlichen Besitz unzersplittert *in der Familie zu erhalten.* Dabei wird sehr darauf gesehen, dafs der Gutsübernehmer so gestellt wird, dafs er standesgemäfs leben kann und bei normaler Wirtschaft nicht gezwungen sein wird, etwas von dem Grundbesitz zu veräufsern oder stark zu belasten, um seinen übernommenen Verpflichtungen gerecht werden zu können, Von dem Vorhandensein, dieses Bestrebens sind Richter und Notare überzeugt, denn sie haben bei Aufnahme der Verträge fast immer Veranlassung ihren Einflufs dahin geltend zu machen, dafs die abzufindenden Kinder nicht im *Pflichtteil* verletzt und dafs die Zahlungstermine nicht zu weit hinausgeschoben werden.

In der *Stadt Unna*, in der noch vielfach ackerbautreibende Bevölkerung wohnt, liegen die Verhältnisse *ähnlich wie auf dem Lande*, wenn auch nicht in so ausgeprägtem Mafse.

Es kommt selten vor, dafs die abgefundenen Kinder mit den Bestimmungen der Eltern unzufrieden sind, oder doch wenigstens gerichtlich dagegen anzugehen versuchen." (A.-G. Unna.)

---

[1]) Vgl. Anlage XI.

Unter diesen Umständen darf man eine die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Belastung des Hofesübernehmers füglich nicht annehmen, zumal wenn man in Betracht zieht, dafs die ländliche Bevölkerung in dem benachbarten Industriegebiete einen sehr vorteilhaften Absatz ihrer landwirtschaftlichen Produkte findet.

Schichtung. Bei der *Wiederverheiratung des überlebenden Eheteils* übernimmt dieser im Fall der fortgesetzten provinziellen Gütergemeinschaft regelmäfsig das gesamte Vermögen nach der von den Parteien gebilligten Taxe des Gesetzes von 1860 (§ 17). Es treten alsdann die Übelstände ein, welche unter dem früheren Güterrecht durch Testament und Übertragsvertrag vermieden wurden (vgl. oben S. 146).

2. Das Kohlenindustriegebiet nördlich der Ruhr.

Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, dafs die Agrarverhältnisse in diesem Gebiete ganz unter dem Einflufs der gewaltigen Entwickelung der dortigen Industrie stehen. Dadurch sind zunächst die Bodenpreise aufserordentlich gesteigert worden. In den industriereichsten Gegenden werden Bodenparzellen quadratrutenweise verpachtet, der Pachtzins beträgt z. B. in der Umgegend von Essen 50 Pfg., in der Nähe von Gelsenkirchen 60 Pfg. jährlich pro Quadratrute, was einen Zinsertrag von 90 M, bezw. 108 M pro Morgen ausmacht und, die Verzinsung zu 3 % gerechnet, einem Verkaufswert von 3000—3600 M pro Morgen entspricht. Bei Gelsenkirchen kommen sogar 80 Pfg. Pacht pro Quadratrute vor.

Auch die Nachfrage der Grofsindustrie selbst treibt den Bodenwert in die Höhe. Bei Gelsenkirchen wurde einem gröfseren Hofbesitzer von einem industriellen Unternehmen ein Kaufangebot gemacht, nach dem er als *durchschnittlichen* Preis 3000 M pro Morgen erhalten sollte. Dennoch verkaufen die Bauern den ererbten Besitz nur äufserst ungern und lassen es sehr häufig zur Zwangsenteignung kommen, vielfach wohl in der Hoffnung dadurch einen höheren Preis als beim freihändigen Verkauf zu erhalten. Nicht selten werden sie allerdings durch die Schädigung ihres Betriebes seitens der Industrie zur Aufgabe des Besitztums genötigt. Durch das Fördern von enormen Kohlenquantitäten nämlich senkt sich der Grundwasserspiegel und häufig auch der Boden selbst. Die Folge ist, dafs die Äcker gänzlich austrocknen, andererseits freilich auch sumpfige Stellen zum Ackerbau geeignet werden. Das aus den Zechen abfliefsende Wasser bereitet oft grofsen Schaden. Rechtlich steht dem Grundeigentümer wohl ein Schadensersatzanspruch zu; faktisch kann er ihn häufig nicht geltend machen, da der Schaden erst nach Verlauf längerer Zeit eintritt und dann der Ersatzpflichtige nicht festzustellen ist.

Erbgewohnheiten der unselbständigen Grundbesitzer. Der *kleine Grundbesitz* des Zechenarbeiters dient diesem zum Wohnsitz und zur Erzeugung der einfachsten Lebensmittel, so dafs von einer landwirtschaftlichen Erwerbsthätigkeit im eigentlichen Sinne hier nicht gesprochen werden kann.

In den *Amtsgerichtsbezirken Essen, Gelsenkirchen* und *Oberhausen* wird Grundeigentum *dieser Art* bei dem (regelmäfsig eintretenden) *Intestat-*

erbfall meist noch weiter verkleinert, wenn dadurch mehreren Kindern die Möglichkeit gewährt werden kann, ein eigenes Haus zu bauen. Solche Teilung wird auch wohl testamentarisch angeordnet (Amt Altendorf). Im Amt Borbeck (Kreis Essen) besteht die Sitte der Realteilung des kleinen Grundbesitzes in weniger ausgedehntem Maſse; häufig einigen sich die Intestaterben auf einen Übernehmer.

In den weniger stark bevölkerten Bezirken, wie *Ruhrort, Witten, Hörde, Hattingen* enthält sich auch der Zechenarbeiter der Naturalteilung.

Die etwas gröſseren, aber immer noch unselbständigen Güter werden in den Kreisen *Ruhrort* und *Mülheim* geteilt, wenn die Teile groſs genug sind, um mit Hilfe eines Nebenerwerbs die Familie zu ernähren. Besonders häufig haben solche Teilungen in der letzten Zeit in den Gemeinden Broich und Speldorf stattgefunden, wo die Arbeiterbevölkerung lebhaft zunimmt. Im übrigen Teil dieses Bezirkes wird der *gröſsere unselbständige* landwirtschaftliche Besitz ebenso wie *aller selbständige geschlossen* vererbt. —

Erbgewohnheiten der selbständigen Besitzer. Wie häufig bei dem selbständigen Besitz der Intestaterbfall eingetreten ist, konnte nicht festgestellt werden, jedenfalls kommt das Intestaterbrecht nur selten zur Anwendung. Die *Einzelerbfolge* herrscht durchaus vor. Im A.-G.-B. *Steele* ist seit 1879 nur in einem Falle zu Horst Realteilung im Erbgang vorgekommen. Dem Amtsrichter von *Witten* ist kein Fall der Realteilung bekannt geworden. Im A.-G.-B. *Castrop* ist bei den Intestaterbfällen regelmäſsig die Einigung auf einen Gutsübernehmer erzielt worden. In dem gröſseren hierher gehörigen Teile des *Kreises Dortmund* ist das Intestaterbrecht wohl manchmal zur Anwendung gekommen, doch lagen dann stets besondere Gründe vor; im A.-G.-B. *Werden* ist in den letzten Jahren *eine* Zwangsversteigerung wegen Erbteilung vorgekommen, weil keines der Kinder den Hof übernehmen wollte.[1]) Nach den Berichten der A.-G. *Werden, Borbeck* und *Hörde* halten

---

[1]) Die folgende Zusammenstellung des A.-G. Oberhausen zeigt, daſs Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Liegenschaften überhaupt sehr selten sind, also solche aus Anlaſs von Erbteilungen kaum jemals vorkommen.

Im Jahre	bezogen sich von allen Zwangsversteigerungen von Grundstücken	hauptsächlich auf die Landwirtschaft:
1881	39	11
1882	37	5
1883	25	2
1884	5	2
1885	21	1
1886	12	—
1887	6	—
1888	6	2
1889	9	3
1890	4	—
1891	7	1
1892	3	1
1893	11	—

es die Kinder für selbstverständlich, dafs das Gut in einer Hand bleibt, und einigen sich daher beim Intestaterbfall beinahe immer auf einen Anerben. Von den Ämtern Stoppenberg und Kettwig haben die Amtsvorsteher bestätigt, dafs die Intestaterbfolge regelmäfsig durch Verfügung der Erblasser ausgeschlossen wird.

Testament und Überlassungsvertrag. In dem weitaus gröfseren Teile des Kohlen-Industriegebietes trat dem *früheren* (vor 1861 giltigen) *ehelichen Güterrecht* gemäfs nach dem Tode des erstverstorbenen parens die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht ein. Die Eheleute machten daher das schon beschriebene *wechselseitige Testament.*[1]) Seit Einführung der *provinziellen Gütergemeinschaft* kommen solche Testamente regelmäfsig nur noch in dem Kreise Mülheim und dem A.-G.-B. Steele vor. In *Gelsenkirchen* sind seit 10—15 Jahren *Eheverträge* in Gebrauch gekommen, nur wenn die Eheleute besonderes Vertrauen zu einander haben, errichten sie ein wechselseitiges Testament, durch das sie sich gegenseitig zu Universal-Erben einsetzen in der Annahme, dafs trotzdem der Besitz den gemeinsamen Kindern sicher erhalten bleiben werde.

Meist aber wird die Erbfolge für den selbständigen Grundbesitz durch einen Überlassungsvertrag geregelt, welchen beide Elternteile oder in Ausführung der erwähnten wechselseitigen Testamente der überlebende Teil mit einem der Kinder schliefsen. Letztwillige Verfügungen, in denen unmittelbar ein Deszendent zum Hofesnachfolger berufen wird, liegen mit Regelmäfsigkeit nur im Amt Rellinghausen, im südlichen Teil des Kreises Mülheim und beim gröfseren Grundbesitz im A.-G.-B. Oberhausen der Vererbung zu Grunde. In den übrigen Teilen kommen diese Testamente nur vor, wenn noch keines der Kinder alt genug ist, den Hof zu übernehmen, oder wenn aus besonderen Gründen die Eltern bis zum Tode die Verfügungsfreiheit behalten wollen. Häufig werden die Testamente später zurückgenommen oder durch Überlassungsverträge wirkungslos gemacht. „Der Übertrag geniefst in den Augen der Beteiligten den besonderen Vorzug, dafs bei Berechnung der Abfindungen der Pflichtteil nicht gewahrt zu werden braucht, was bei kinderreichen Familien, wo der Pflichtteil $^2/_3$ der Erbportion beträgt, von Erheblichkeit ist.“ (A.-G. Dortmund.)

Bei unbeerbten Ehen ist die Vererbung auf Grund von Testamenten häufiger, doch kommt es z. B. im Kreise Dortmund auch oft vor, dafs ein Neffe oder eine Nichte des einen Eheteils auf dem Hof aufgenommen und mit einem Verwandten des anderen Eheteils verheiratet wird. Dem Paar wird dann später der Hof übertragen, und so das verwandtschaftliche Interesse beider Ehegatten gewahrt.

Im A.-G.-B. Herne, wo in den 3 Jahren von 1891 bis 1893 nur 8 Testamente über ländliches Grundvermögen, darunter eines einen grofsen Hof betreffend, eröffnet worden sind, rechnet man auf 1 Testament 5, im Kreise Hattingen 4 Übertragsverträge. Der eine Amtsrichter von Castrop

---

[1]) Vgl. oben S. 146.

ist der Überzeugung, dafs 90% aller Liegenschaften durch Übertragsvertrag vererbt werden.

In welchem Lebensalter regelmäfsig die Eltern den Hof übergeben, ist nicht festzustellen.

Inhalt der Verfügungen. Alleiniger Erbe des Grundvermögens wird in der Regel *der älteste Sohn*; erscheint er zur Hofübernahme nicht geeignet, so tritt ein anderes Kind, etwa eine gut verheiratete Tochter an seine Stelle; es entspricht einer alten Sitte, dafs die Eltern für die Hofesnachfolge die freie Wahl haben. Es kommen auch Verfügungen vor, in denen der Anerbe verpflichtet wird, seinem ältesten Sohn mit dem vollendeten 30. Jahre das Gut zu übergeben. (A.-G. Wattenscheid.)

Stirbt der Anerbe, ohne Deszendenten zu hinterlassen, so fällt das Gut entweder an den Vater zurück oder an einen von dessen Enkeln, den der Anerbe aussuchen darf.

Mit dem Grundvermögen erhält der Hofeserbe auch das bewegliche Vermögen nebst allen Schulden. Wenn gröfsere Kapitalien vorhanden sind, so bleiben sie ausgeschlossen und werden nach dem Intestaterbrecht verteilt (Kreis Mülheim a. d. Ruhr).

Vorbehalt. Wenn die Hofesbesitzer, bezw. der überlebende Eheteil, den Übertragsvertrag schliefsen, so behalten sie sich in der Regel *Altenteil bezw. Leibzucht* vor, in den A.-G.-B. Steele, Gelsenkirchen und Mülheim gewöhnlich *Verwaltung und Niefsbrauch*; der Altenteil entspricht völlig dem oben S. 147 erwähnten.

Nur für den Fall, dafs der Übertragsgeber den Hof einmal sollte verlassen wollen, wird eine Abzugsrente festgesetzt.

Die Lieferung bestimmter Quantitäten von Lebensmitteln, sowie die Nutzung bestimmter Ackerparzellen und Obstbäume wird wohl hie und da, aber nicht regelmäfsig ausbedungen. (A.-G. Hattingen.)

Aufserdem machen die Übertragsgeber in den meisten Fällen die Veräufserung oder Belastung des Hofes von ihrer Zustimmung abhängig und lassen diese Beschränkung in das Grundbuch eintragen.

Vollkommen geldwirtschaftlich werden die Vorbehalte im Kreise *Mülheim a. d. Ruhr* geregelt. Bei der Übernahme des Gutes wird ein Übernahmepreis festgesetzt, den der Gutsnachfolger dem Vater bis zu seinem Tode als Altenteil zu verzinsen hat; mit dem Tode des Vaters wird der Übernahmepreis als Abfindung an die Miterben zahlbar.

Die *Abfindungen* der jüngeren Geschwister bestehen überall in einer Geldsumme, zu der oder an deren Stelle (je nach Gröfse des Hofes) für die Mädchen eine Aussteuer tritt.

Weiter ist der Anerbe verpflichtet, den jüngeren Geschwistern bis zum vollendeten 14. Lebensjahre Ausbildung und Erziehung zu gewähren. Bei kleinen Köttern wird diese letztere Bestimmung häufig gegen die Abfindung kompensiert. (A.-G. Hörde.) Aus der Schule entlassene Knaben können meist gegen Mitarbeit oder übliches Kostgeld auf der Besitzung bleiben; auf gröfseren Höfen erhalten sie dann wohl regelmäfsig Lohn; Mädchen haben

meist bis zu ihrer Verheiratung freien Unterhalt, falls sie es nicht vorziehen, in fremden Dienst zu treten.

Was die Zahlungsmodalitäten der Abfindung, die Versorgung der kränklichen und gebrechlichen oder minderjährigen und die Abfindung solcher Kinder betrifft, die vor der Auszahlung auf dem Hofe versterben, wird auf das oben S. 148 Gesagte verwiesen.

Die *Belastung* des Hofes durch den Altenteil und die Abfindungen kann als eine übermäfsig hohe nicht bezeichnet werden. Nur in vereinzelten Bezirken, wie im Amt Stoppenberg (Essen) kommt es häufiger vor, dafs die Leistungsfähigkeit des Anerben durch die im Erbgang übernommenen Lasten untergraben wird.

Der L.-R. des *Kreises Ruhrort* schreibt: „Im allgemeinen wird so verfahren, dafs der Erbe des Gutes in der Lage ist, das Gut weiter zu bewirtschaften; das Gut wird also *nicht zum vollen Wert* in Ansatz gebracht. Trotzdem werden die auf dem Gute haftenden Lasten in der Jetztzeit bei der schlechten Lage der Landwirtschaft in vielen Fällen drückend; es fällt hierbei auch ins Gewicht, dafs eine Beleihung *mit* Amortisation unter 4 % nicht zu beschaffen ist und dafs die Landwirtschaft unter den heutigen Verhältnissen nicht in der Lage ist 4 % zu erzielen.“ Die Lasten des Altenteils, einschliefslich der Verpflegung in gesunden und kranken Tagen, werden auf 1000 M durchschnittlich geschätzt. „Die Abfindungen sind nicht allzu hoch bemessen, so dafs der Übertragnehmer wohl im stande ist, den Grundbesitz in seiner Hand *leistungsfähig zu erhalten.*“ (A.-G. Ruhrort.)

Aus dem *Kreise Mülheim a. d. R.* liegen folgende Nachrichten vor: „Bei dem Umstande, dafs die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse fast anhaltend fallen, die Arbeiterlöhne aber hoch geblieben sind oder noch mehr steigen, ist es erklärlich, dafs der Grundbesitzer bei dem Vorhandensein grofser Lasten nur schwer sein Bestehen finden kann. Das führt dazu, dafs die Abschätzung des Wertes des Grundbesitzes *ziemlich mäfsig* gehalten wird und hierdurch die Anteile der mit Geld abzufindenden Erben verhältnismäfsig knapp bemessen werden, zugleich aber nach aufsen hin der Anschein durchaus gleichmäfsiger Verteilung gewahrt wird.“ (L.-R.)

„Bei der Festsetzung der Höhe der Abfindungen, bezw. des Übernahmepreises wird von dem Übertraggeber vor allem darauf Rücksicht genommen, dafs der *Hof die Abfindungen tragen*, der Übernehmer dabei sein gutes Fortkommen finden kann. Der Übernehmer mufs deshalb regelmäfsig vor seinen Geschwistern begünstigt werden, indem die Abfindungen, bezw. der Übernahmepreis niedriger bemessen werden, als sie nach dem Werte des Hofes sich stellen würden.“ (A.-G. Mülheim.)

In einem Falle betrug der Wert des übertragenen Vermögens 150 000 M; auf dem Grundstücke ruhten 100 000 M Schulden. Von den übrigen 50 000 M bekamen die 5 Geschwister des Anerben zusammen 20 000 M; hier ist scheinbar bei starker Bevorzugung des Anerben eine hohe Belastung vorhanden; aber den Schulden stehen in diesem wie in vielen anderen Fällen bedeutende,

meist in Kuxen angelegten Kapitalien gegenüber, und diese kommen gleichmäfsig zur Verteilung.

Kreis Essen: „Doch noch zu oft kommt es vor, dafs der ungeteilte Hofesbesitz — sowohl der gröfsere wie der kleinere — unter dem falschen Druck der in hiesiger industriellen Gegend bestehenden hohen Verkaufswerte *über den Ertragswert* derart in die Hände eines Erben fällt, dafs er infolgedessen mit nicht amortisierbaren Schulden belastet ist; dieser Grund ist dann auch wohl als Mitursache der *grofsen Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes* anzusehen. Auf der anderen Seite kommt es auch vor, dafs der Gutsübernehmer das Gut kurz nach der Übernahme bei günstiger Gelegenheit zu einem verhältnismäfsig hohen Preise verkauft und hierdurch seinen abgefundenen Geschwistern indirekt eine eventuelle Schädigung zugefügt wird." (L.-R. Essen.)

Aus dem *Amte Borbeck*, das nahezu den Mittelpunkt des Industriegebietes bildet, hat der Berichterstatter erfahren, dafs wiederholt *Pflichtteilsverletzungen* vorgekommen sind.

Kreis Gelsenkirchen: „Bei sämtlichen Verfügungen erhält der sogenannte Anerbe ein Vorzugsrecht. Bei Feststellung der Höhe der Abfindungen wird seit alters her der Grundsatz beobachtet, dafs dem Anerben eine *absolut sichere Existenz* verschafft werden mufs. Die Wertsbestimmung des Hofes ist vielfach nach dem *25—30fachen Grundsteuerreinertrage* des Gutes bemessen. Die industrielle Entwickelung in hiesiger Gegend bringt indes naturgemäfs mit sich, dafs zuweilen auch anderweite Faktoren — Bauplatzwert von Grundstücken etc. — bei der Wertbestimmung eine Rolle spielen. Fälle, in denen der Anerbe *nicht leistungsfähig* bleibt, sind in hiesiger Gegend *äusferst selten.* Solange ich im Amte bin, ist mir kein Fall bekannt geworden. (L.-R.)

In Gelsenkirchen behielten sich in einem Falle die Eltern beim Übertragungsvertrag Altenteil und die eventuelle Abzugs-Rente vor. Der Übertragsnehmer heiratete, seine Frau vertrug sich nicht mit den Schwiegereltern; diese zogen vom Kotten ab und klagten die Abzugsrente ein, um einen vollstreckbaren Titel zu besitzen; aber die Eltern haben von ihrem Recht keinen Gebrauch gemacht, um den „Kotten nicht zu ruinieren", sondern der über 65 Jahre alte Vater, der Schreiner gewesen war, fing wieder an zu arbeiten.

Der berichterstattende Amtsrichter in Gelsenkirchen vermag über die Höhe der Abfindungen keinen Aufschlufs zu geben, da er mit den dortigen Verhältnissen noch nicht vertraut ist.

„Bei den Abfindungen macht sich das Bestreben geltend, den Übernehmer *möglichst leistungsfähig zu erhalten*, indem vielfach bestimmt wird, dafs die bei Grofsjährigkeit oder Heirat fälligen Abfindungen nur in Jahresraten zu zahlen sind, teils dafs wenigstens in einem Jahr nicht mehr als eine Abfindung gezahlt zu werden braucht." (A.-G. Wattenscheid.)

Aus *Kreis Bochum* berichtet nur A.-G. Bochum über die Abfindungen; Bei den Verfügungen „ist das Bestreben ersichtlich, einerseits den *Hof lebensfähig zu erhalten*, andererseits den Geschwistern des Übernehmers das

für sie Notwendige und ihnen billigerweise Zukommende zu gewähren. So wird für dieselben bedungen: Abfindung für jedes Kind, zahlbar entweder bei Grofsjährigkeit resp. Verheiratung oder in Raten, welchen die Verhältnisse des Übernehmers resp. des Hofes entsprechen. Aussteuer für Mädchen bei Verheiratung, Aufenthaltsrecht auf dem Hofe bis zur Heirat resp. Grofsjährigkeit, oder nach Wahl der Berechtigten Zahlung der Abfindungen, auch wohl dauernder Unterhalt auf dem Hofe und Lohn gegen angemessene Mitarbeit."

Kreis Hörde: „Die Abfindungen sind stets so bemessen, dafs das Gut dadurch *nicht übermäfsig belastet* wird. Aufserdem mufs der Anerbe seinen jüngeren Geschwistern eine gewisse Erziehung und Ausbildung gewähren; bei kleineren Gütern (Kotten) werden hiernach die Abfindungen bemessen und solche zuweilen mit den durch die zu gewährende Ausbildung entstehenden Unkosten ganz kompensiert." (A.-G. Hörde.)

„Die Geldabfindungen werden dann auch nicht nach dem reellen Wert der Grundstücke bemessen, sondern so, wie sie der Erblasser meistens schon vorher bei Lebzeiten namhaft gemacht hat und wie sie es dem Gutsbesitzer ermöglichen das Gut auch *weiter bewirtschaften* zu können." (A.-G. Schwerte.)

„Die Abfindungen sind stets so bemessen, dafs das Gut *nicht übermäfsig belastet* wird. Die Abfindungen der Geschwister werden in der Regel karg bemessen. Sie würden oft noch geringer ausfallen, wenn die Eltern nicht durch den Richter oder den Notar darauf aufmerksam gemacht wurden, dafs sie auch ihren übrigen Kindern gerecht werden müfsten. Aufserdem mufs der Haupterbe seinen jüngeren Geschwistern eine besondere Erziehung und Ausbildung gewähren. (L.-R. Hörde.)

Kreis Dortmund: „Die Anhänglichkeit an die Familienbesitzung ist bei den Hofesbesitzern so grofs, dafs sie auf das ängstlichste darauf bedacht sind, dafs der Hofeserbe den Hof so erhält, dafs der Hof ungeschmälert von ihm erhalten werden kann. Aus diesen Gesichtspunkten werden die Abfindungen der übrigen Kinder bemessen. Sie werden bestimmt nach der *Leistungsfähigheit, nicht nach dem Verkaufswerte* des Hofes und nach dem übrigen Vermögen. Vielfach wird der Hof dem Hofeserben übergeben, das übrige Vermögen den übrigen Erben zugeteilt. Die Abfindungen der übrigen Erben sind der Regel nach in gewissen Terminen zu zahlen und mit 4 % zu verzinsen. Der Hofeserbe hat aber meist seine Geschwister erziehen zu lassen und, solange sie unverheiratet sind, auf dem Hofe in kranken Tagen aufzunehmen und zu verpflegen. Mannigfach ist auch den Geschwistern Aufenthalt auf dem Hofe und Verpflegung zugesichert, während sie angemessen mitzuarbeiten haben. Die Abfindungen von den Bauernhöfen sind jetzt im Vergleiche zur früheren Zeit erhebliche geworden." (L.-R.)

Andererseits wurde aber dem Berichterstatter versichert, dafs die üblichen Abfindungen, die in den 70er Jahren infolge der durch die aufblühende Industrie hervorgerufenen Preissteigerung sehr hoch waren, neuerdings im Interesse der Anerben vermindert wurden.

„Die Abfindungen der abgehenden Kinder beschränken sich *meist auf den Pflichtteil.*“ (A.-G. Dortmund.)

Hinsichtlich der Höhe der Belastung ist folgender Fall aus dem Kreise Dortmund typisch: Die Eltern übertragen einen Kotten im Wert von 10500 M nach Abzug der Schulden. Der Vorbehalt der Eltern ist Altenteil (event. eine Abzugsrente von jährlich 450 M); die 4 Geschwister des Anerben erhalten zusammen im ganzen 1800 M.

Die Rechte gegenüber dem Anerben werden in einzelnen Gegenden hypothekarisch sicher gestellt, in anderen (z. B. Gelsenkirchen) nicht. Wenn sie eingetragen werden, haben die Rechte der Eltern den Vorrang. (A.-G. Dortmund.)

Aus allem Vorherigen ergiebt sich deutlich das Bestreben, den Anerben leistungsfähig zu erhalten; bei den im Verhältnis zum Ertragswert enormen Kaufpreisen liegt der Gedanke nahe, dafs der Übernehmer in einem geeigneten Momente das Grundvermögen verkauft und dadurch eine gegenüber seinen Geschwistern unverhältnismäfsig glänzende Stellung erhält. Um dem vorzubeugen, wird häufig vom Besitzvorgänger bestimmt, dafs für den Fall des Verkaufes vor Ablauf einer bestimmten Frist der Anerbe verpflichtet sei, den Erlös nachträglich mit den Geschwistern unter einer geringen Bevorzugung seiner selbst zu teilen.

Diese Bestimmung hat indessen nur teilweise Erfolg gebabt. In einem Falle, in dem der Erblasser als Frist für das Surplusreservat 10 Jahre gesetzt hatte, hätte der Anerbe gern schon nach 5 Jahren verkauft, da er aber nicht teilen mochte, wartete er den Ablauf der 10 Jahre ab.

In einem anderen Fall half sich der Anerbe in einfacherer Weise; er belastete das Gut mit einer Hypothek und brachte es dann zum Verkauf, bei dem der Käufer natürlich die Hypothek übernahm, so dafs dadurch die nominell mit den Geschwistern zu teilende Summe um die Höhe der Hypothek, für welche der Anerbe das bare Geld erhalten hatte, verkürzt war. Hier würde die Bestimmung aushelfen können, dafs die Differenz zwischen dem Übernahme- und den Verkaufs-Preis des (unbelasteten) Guts zur Aufteilung kommen müsse.

Über den Fall, dafs der überlebende Ehegatte mit den Kindern wegen Wiederverheiratung schichten mufs, ist in den Berichten nur wenig gesagt; dies mag hauptsächlich daran liegen, dafs in der Regel beide Ehegatten zusammen über den Hof verfügen.

In den Kreisen Gelsenkirchen und Dortmund übernimmt der überlebende Teil das Vermögen regelmäfsig nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1860. Für die weitere Vererbung kommt es darauf an, ob der Schichtende der Witwer oder die Witwe ist; im ersteren Falle erhält der älteste Sohn I. Ehe den Hof, im letzteren Falle der älteste Sohn II. Ehe; doch kommt es vor, dafs schon bei der Schichtung vereinbart wird, der Hof solle dem ältesten Sohn der früheren Ehe bei einem bestimmten Alter übergeben werden. Dafs durch die Schichtung und den nachherigen

Erbfall die Leistungsfähigkeit des Hofes vernichtet worden sei, ist nicht bemerkt worden.

3. Das märkische Sauerland.

Es ist schon oben bemerkt worden, dafs hier die mittleren Betriebe einen verhältnismäfsig geringeren Anteil an der Wirtschaftsfläche haben, als in den anderen Gebieten. Zieht man dabei in Betracht, dafs ein sehr hoher Prozentsatz der Anbaufläche von Holzungen eingenommen wird, so ist eine Bemerkung des Landrats von Hagen wohl für den ganzen Bezirk anwendbar; er schreibt nämlich: „Die Höfe sind jetzt schon durchweg nur noch in einer Gröfse vorhanden (überwiegend nur Gespann von einem Pferd), dafs sie weitere Teilungen, geschweige denn Teilungen nach der Zahl der Miterben nicht vertragen.“ Derselbe Landrat führt weiter aus: „Selbst in den Stadtbezirken Hagen und Haspe giebt es noch zahlreiche landwirtschaftlich betriebene Besitzungen. Im Landkreise Hagen werden vielleicht $^9/_{10}$ des Areals der land- und forstwirtschaftlichen Benutzung unterliegen. Der Charakter der Gegend im Landkreise ist unbedenklich überwiegend landwirtschaftlich; die Nährquelle der Bevölkerung, die in den Städten und industriellen Ortschaften besonders dichtgedrängt wohnt, auch vielfach aus den landwirtschaftlichen Bezirken nach den Städten und industriellen Ortschaften zur Arbeit geht oder industrielle Arbeit in den einzelnen Wohnungen des Landbezirkes verrichtet, ist dagegen *Handel und Gewerbe*, insonderheit die *Eisenindustrie* und in einzelnen Gemeinden der Bergbau.“

Erbgewohnheiten. Das Intestaterbrecht wird regelmäfsig durch vorherige Verfügung ausgeschlossen, und die *Einzelerbfolge* herrscht durchaus vor. Die Sitte besteht „herab bis zu den *kleinsten landwirtschaftlichen Besitzungen*.“ „Der Anschauung, dafs die Bauern den Besitz in der Familie, d. h. in der Blutsverwandtschaft zu erhalten haben (eine Anschauung, die sich unmittelbar mit dem bäuerlichen Selbsterhaltungstrieb und Standesgefühl deckt), sehen sie sich in der Lage je nach den besonderen Verhältnissen durch die gesetzliche Freiheit der letztwilligen Verfügung und der Verfügung unter Lebenden vollkommenen Ausdruck zu geben.“ „Daher kommt der Intestaterbfall selten vor, und auch dann ist das bäuerliche Standesgefühl auch auf den kleinen Kotten so stark, dafs sich die hinterlassenen Kinder einigen und den Besitz ungeteilt auf einen übertragen. So wird die Anwendung des geltenden Intestaterbrechts zu einer grofsen Seltenheit und kommt selbst bei den kleinen Besitzungen der Bergleute, Fabrikarbeiter und Tagelöhner kaum vor.“ (L.-R. Hagen.)

An der geschlossenen Vererbung „hat das Umsichgreifen der keineswegs überwiegend vorherrschenden Industrie nichts zu ändern vermocht; sie siedelt sich in den Städten und in Thälern an und wird von dem für die land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse geltenden Erbrecht nicht berührt, zumal da durch Anerbenrecht der freien Veräufserung der Grundstücke, wo die Ausdehnung der Industrie sie fordert, kein Einhalt gethan wird.“ (L.-R. Iserlohn.)

Beim A.-G. Lüdenscheid hat sich ergeben, dafs auf 74 Fälle der Umschreibung im Grundbuch 26 Mal die Anwendung des Intestaterbrechts zur Zersplitterung bezw. zum Verkauf des Grundstücks hätte führen können. Aber nur für 8 dieser Fälle liefs sich nachträglich *nicht feststellen*, dafs die Teilung thatsächlich ausgeschlossen wurde, darunter waren 2 Fälle mit einem Besitz von weniger als 5 ha, 5 Fälle mit einem Besitz von 5 bis 25 ha, 1 Fall mit einem Besitz von mehr als 25 ha.

In den anderen 18 Erbfällen wurde

	Besitz bis 5 ha	5—25 ha	über 25 ha
a) der Besitz durch Vertrag unter den Erben *einem* übertragen in	1,	3,	0 Fällen.
b) ein Vertrag zur Gewährleistung des Zusammenbleibens des ganzen Besitzes geschlossen in	8,	5,	1 Fällen.

Von den 290 ländlichen Besitzungen im A.-G.-B. Haspe wurden innerhalb 4 Jahren 30 auf Grund von Verfügungen der Erblasser ungeteilt vererbt; nimmt man an, dafs der Erbfall auf jedem Hof im Durchschnitt alle 30 Jahre einmal eintritt, so würden danach in 30 Jahren von den 290 Besitzungen 225 auf Grund von Verfügungen vererbt werden, so dafs nur 7,7 % Intestaterbfälle übrig blieben, und unter diesen sind sicher mehrere Fälle, wo nur ein Erbe vorhanden ist, oder wo die Erben sich auf die Übernahme durch einen der Miterben einigen. Dafs dies regelmäfsig geschieht, wird vom A.-G. Schwerte hervorgehoben.

Im Kreise Schwelm kommt bei den ganz kleinen Besitzungen der Hammerschmiede, Fabrikarbeiter oder Bergleute das Intestaterbrecht häufiger zur Anwendung. In den wenigen Intestaterbfällen, die den etwas gröfseren Grundbesitz betreffen, pflegt regelmäfsig eine gütliche Verständigung der Interessenten über die Nachfolge in das ungeteilte Gut einzutreten, und zwar auf Grund einer gerichtlichen, wohl nie beanstandeten Taxe.

Durch Erbteilung veranlafste Zwangsversteigerungen von ländlichen Besitzungen sind äufserst selten, ebenso Verkäufe an dritte, nicht zur Familie gehörige Personen.

Das A.-G. Schwelm schätzt die Zahl der jährlich stattfindenden Realteilungen auf 1 bis 2; das sind dann Güter, die grofs genug sind, um bei einer Teilung mehreren Kindern eine selbständige Heimstätte zu gewähren.

Form der Verfügungen. Verfügungen bei Lebzeiten werden auch in diesem Bezirk im allgemeinen vorgezogen. Im A.-G.-B. Lüdenscheid kamen z. B. auf 43 Übertragsverträge 5 Testamente; unter 48 Fällen der Verfügung bezogen sich auf Besitz in der Gröfse

von unter 1 ha	5
von 5—25 ha	32
von über 25 ha	11.

Testamente kommen in den A.-G.-B. Haspe und Plettenberg sehr häufig vor; in Haspe kamen auf 8 gerichtliche Übertragsverträge, zu denen

wohl ebensoviele notarielle zu rechnen sind, 14 Testamente, die sich auf bäuerlichen Grundbesitz bezogen.

Im A.-G.-B. Plettenberg sind in 2 Jahren 38 *Übertragsverträge* gerichtlich aufgenommen, zu denen die notariellen hinzuzurechnen sind; in der gleichen Zeit sind 54 *Testamente* niedergelegt worden, die sich allerdings nicht alle auf ländlichen Grundbesitz beziehen.

In den Ehen, welche noch der Cleve-Märkischen Gütergemeinschaft angehören, ist das wechselseitige Testament die Regel.

Im A.-G.-B. Meinerzhagen erfolgt die Verfügung unter Lebenden häufig in der Form eines Kaufvertrages; in der Gegend von Kierspe ist dies die Regel. Dieser Kaufvertrag wird möglichst heimlich mit dem einen Kind geschlossen, so dafs die anderen Familienmitglieder damit überrascht werden. Anscheinend hat hier früher die Sitte der Realteilung geherrscht. *Einfacher* Kaufvertrag ist im Amtsgerichtsbezirk Lüdenscheid bei 94 Erbfällen viermal vorgekommen.

Successions-Ordnung. Sowohl in den Verfügungen seitens der Erblasser als auch in den Verträgen unter den Miterben wird regelmäfsig der *älteste* Sohn zum Gutsnachfolger bestimmt. „Es besteht aber keine Rechtsanschauung dahin, dafs der älteste Sohn *Anspruch* auf die Besitzesnachfolge habe. Wenn derselbe für minder geeignet gehalten wird oder schon einen andern Hof durch Heirat erworben und anderweit einen gesicherten Erwerb gefunden hat, wird unbedenklich ein zweiter oder dritter Sohn zur Nachfolge berufen. Anlagen, Neigungen, Altersverhältnisse der Kinder, ihre Mitarbeit auf dem Hofe, kurz, die gesamten Lebensverhältnisse sind für die Auswahl des Gutsnachfolgers mitbestimmend; auch Töchter sind nicht ausgeschlossen, wenn durch sie, bezw. deren Ehemann die Besitznachfolge und die Bedenkung der übrigen Kinder am besten gesichert erscheint.“ (L.-R. von Hagen.)

„Bei den kleinen Kotten kommt es wesentlich darauf an, welcher Sohn den Eltern am meisten Gutes erwiesen und dem Kotten die meiste Mitarbeit zugewandt hat.“ (L.-R. von Hagen 1897.)

Die *Verpflichtungen des Anerben* sind dieselben, wie sie oben S. 147 ff. geschildert wurden, nur ist die Festsetzung einer eventuellen Abzugsrente recht häufig.

Im A.-G.-B. Meinerzhagen bildet bei der oben genannten Verfügungsart (heimlicher Verkauf) der vom Anerben zu zahlende oder als Kaufgeld hypothekarisch einzutragende Kaufpreis nebst den vom Erblasser bis zu seinem Tode gebrauchten Mobilien den Nachlafs, in den sich alle Kinder nach Intestaterbrecht teilen. Wo ein Kaufvertrag nicht vorausgegangen ist, kommt es im Intestat-Erbgange nicht selten zur Zwangsversteigerung, bei der die Erben mitbieten und den Übernahmepreis in die Höhe schrauben, so dafs dann eine oft hohe Überlastung eintritt.

Abgesehen von diesem Falle, ist die Belastung des Grundeigentums durch den Übergang an die nächste Generation eine *mäfsige*; allgemein wird in erster Linie auf Erhaltung der Leistungsfähigkeit gesehen. Häufig werden die Miterben ausdrücklich bedacht.

Kreis Iserlohn: „Die Fixierung des Pflichtteils auf eine bestimmte niedrige Summe ist notwendig, weil der Hof sonst zu sehr belastet würde. Sie ist auch unbedenklich, weil die abziehenden Kinder später den Pflichtteil vom Gesamtvermögen als Abfindung oder Vermächtnis zugewiesen erhalten. Sind die Eltern auch bestrebt, den Hof in der Familie zu erhalten, so suchen sie doch andererseits, so viel in ihren Kräften steht, die abziehenden Kinder zu entschädigen. Diese Fixierung des Pflichtteils wurzelt so sehr in der Rechtsüberzeugung des Volkes, dafs die Besitzer, wenn sie zu einer anderen Verfügung bestimmt würden, bei der Festsetzung der späteren Abfindung die abziehenden Kinder ungünstiger stellen würden.“ (A.-G. Hohenlimburg.)

Das A.-G. Menden berichtet, dafs bei den Verfügungen die Übertragsgeber, bei der Intestaterbfolge die Interessenten „thunlichst bedacht sind, den Übernehmer leistungsfähig zu erhalten“. (Ebenso der Kreislandrat.) „Das Augenmerk der Interessenten ist auf Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines *leistungsfähigen* Übernehmers gerichtet, und werden daher die Abfindungen der Geschwister des Übernehmers ziemlich niedrig bemessen.“ (A.-G. Iserlohn.)

Kreis Altena: „Die Abfindungssummen werden hierbei derart bemessen, dafs die Leistungsfähigkeit des Übernehmers gewährleistet wird.“ (Kreislandrat.) Das A.-G. Altena ist der Ansicht, dafs der Grundbesitz stets einem leistungsfähigen Besitzer übertragen werde.

A.-G. Meinerzhagen: „Bei dem kleinen Grundbesitz, der hier bei weitem überwiegt, haben wir sehr oft die Bemerkung gemacht, dafs die Söhne und Töchter entweder sämtlich oder bis auf eine Person auswärts als Fabrikarbeiter oder sonstige Arbeiter und Dienstboten dienen und ihren Lohn regelmäfsig ihren Eltern abgeben. Sie führen an die Eltern bis zu ihrer Verheiratung ihren Lohn ganz ab und erhalten von ihnen nur das zum Leben nötige. Infolge dieser Unterstützung kommen die Eltern vielfach in die Lage, ihr Gut zu verbessern und zu vergröfsern und Schulden abzutragen. Hierfür werden die Kinder bei der Übertragung entschädigt und die Abfindungen höher bemessen, als es sonst geschehen würde. Der Kleingrundbesitz hat sich unter diesen Verhältnissen seit 20—30 Jahren gehoben, und die Verschuldung hat abgenommen.“ (Vgl. jedoch S. 194.)

Kreis Hagen: „Die Abfindung der Geschwister richtet sich nach den Vermögensverhältnissen und wird gewöhnlich in der Weise geregelt, dafs das Vermögen, welches nach Abzug der Hypothekenschuld von der Summe, zu der das Gut übertragen ist, übrig bleibt, zu gleichen Teilen an die übrigen Geschwister ausgezahlt wird. Der Gutsnachfolger pflegt dabei dadurch *bevorzugt* zu werden, dafs ihm das Gut so viel unter dem Taxwert überlassen wird, als notwendig erscheint, um dasselbe in seiner Hand zu erhalten.“ (L.-R. Hagen.)

Kreis Schwelm: „Die fortgesetzten Übertragungen zu *nicht gerade immer mäfsigen Preisen* haben zu einer fortgesetzten Eintragung von Abfindungs-

summen und damit zu einer nicht unbeträchtlichen *Überschuldung* geführt. Die wirtschaftliche Lage der Grundbesitzer ist deshalb jedoch im hiesigen Bezirk noch keine irgend bedenkliche, wie sich schon daraus ergiebt, dafs die Zwangsversteigerungen von ländlichen Besitzungen zurückgehen, und dafs solche namentlich gegen die 70er Jahre eine sehr wesentliche Abnahme erfahren haben.“ (A.-G. Schwelm.)

Kreis Hattingen: „Die übrigen Kinder der Übertragsgeber erhalten vom Übertragsnehmer eine Geldabfindung, welche meistens *sehr gering* bemessen ist und den Schichtteil fast nie übersteigt. Auch sind die *Taxen* durchweg sehr zu gunsten des Übertragsnehmers aufgenommen. Den verheirateten Geschwistern wird die bereits erhaltene Aussteuer angerechnet. Die Abfindungen sind regelmäfsig erst nach dem Tode der Eltern zahlbar, und zwar in Zwischenräumen von 1—2 Jahren oder zur Zeit der Grofsjährigkeit oder Verheiratung der betreffenden Kinder. Die jüngeren Geschwister hat der Übertragsnehmer gewöhnlich bis zum vollendeten 14. Lebensjahre auf dem Hofe frei zu unterhalten und sie event. ein Handwerk erlernen zu lassen. Aus der Schule entlassene Knaben über 14 Jahre, die schon selbst verdienen, können vielfach auf dem Hofe gegen übliches Kostgeld verbleiben. Mädchen haben meistens bis zur Verheiratung gegen Mitarbeit nach Kräften auf dem Hofe freien Unterhalt, falls sie es nicht vorziehen, in fremde Dienste zu treten. Kränkliche und gebrechliche Kinder sind regelmäfsig auf dem Hofe gegen Mitarbeit, soweit in ihren Kräften steht, frei zu unterhalten. Solange die Kinder auf dem Hofe bleiben, können sie die Abfindung nicht beanspruchen. Sterben die Kinder auf dem Hofe, dann fällt die Abfindung dem Übertragsnehmer zu.“ (Kreislandrat.)

IX. Das Fürstentum Siegen mit den Ämtern Burbach und Neuenkirchen.

Der Kreis Siegen, der südlichste der Provinz Westfalen, besteht aus dem früheren Fürstentum Siegen mit den Ämtern Neuenkirchen und Burbach (dem sogenannten freien und Hücken-Grunde).

Wie schon in der Einleitung bemerkt worden ist, findet sich im Kreise kein landwirtschaftlicher Grofsbetrieb; der gröfste Betrieb umfafst 90 ha; der zweitgröfste nicht über 50 ha. In den A.-G.-B. Siegen und Burbach giebt es nur 8 bis 9 Besitzungen mit einem Katastralreinertrage von 75 M oder mehr, und sie alle gehören Grofsindustriellen. Dafür nehmen die kleinsten Betriebe (unter 2 ha) nicht weniger als 39,11 % der Betriebsfläche ein, eine Ausdehnung, welche selbst in keinem Landkreise der Rheinprovinz erreicht wird.[1]) Der Hauptteil der Fläche entfällt auf die Wirtschaften von 2—10 ha. Im einzelnen ergiebt die Betriebsstatistik (1882) im Kreise Siegen folgendes Bild:

(Tabelle S. 163.)

[1]) Heft I dieser Publikation S. 110.

Diese Zahlen werden erst verständlich, wenn man die Anbaustatistik heranzieht. Es entfielen im Jahre 1893 in Hundertteilen der Anbaufläche:

auf Acker- und Gartenland	Wiesen	Holzungen
13,69	9,49	71,42

Der Ackerbau tritt also ganz zurück, die Wiesen stehen an Ausdehnung dem Ackerlande nicht viel nach. Durch die von alters gepflegte Bewässerung sind sie aufserordentlich ertragreich gemacht. Aber der Schwerpunkt der Bodenkultur liegt in den Holzungen, welche fast $^3/_4$ der Betriebsfläche bedecken. Es handelt sich hier zum gröfsten Teil um Hauberge im ungeteilten und unteilbaren Eigentum von Haubergsgenossenschaften. „Keinem Haubergsgenossen steht ein körperlich geschiedener Anteil am Hauberge als Eigentum zu, sondern jeder Beteiligte ist nur zu einem ideellen Anteil der Art an dem Hauberge berechtigt, dafs ihm in dem jährlichen Haue nach Mafsgabe seines Idealanteils ein Stück Land zum Holzabtriebe und zur Roggenbestellung zugeteilt wird.“ [1])

Die Haubergsgenossenschaften lassen sich urkundlich bis ins 15. Jahrhundert zurück verfolgen,[2]) aber sind gewifs so alt, wie der ebenfalls früher genossenschaftlich betriebene Eisensteinbergbau, den die Quellen schon seit dem 13. Jahrhundert bekunden.

	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe	deren Fläche in ha	davon Pachtland in %	Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe an den Gröfsenklassen in Prozent: unter 1 ha, der Zahl nach	unter 1 ha, der Fläche nach	1—2 ha, der Zahl nach	1—2 ha, der Fläche nach	2—10 ha, der Zahl nach	2—10 ha, der Fläche nach	10—50 ha, der Zahl nach	10—50 ha, der Fläche nach	50—100 ha, der Zahl nach	50—100 ha, der Fläche nach	über 100 ha, der Zahl nach	über 100 ha, der Fläche nach	Summe
	1	2	3	4a	4b	5a	5b	6a	6b	7a	7b	8a	8b	9a	9b	10
	10 842	40 449	9,535	59,83	14,15	19,73	24,96	20,04	57,76	0,39	2,91	0,01	0,22	—	—	100,00 100,00
Von allen Betrieben bewirtschaften nur Pachtland c				13,52		0,26		0,16		0,04		—		—		13,98
Von allen Betrieben bewirtschaften nur Eigenes Land d				27,27		12,67		14,53		0,28		0,01		—		54,76

Die Haubergswirtschaft, deren Wesen im Wechsel von Holz- und Lohegewinnung und einer alle 16—20 Jahre einmal eintretender Getreidenutzung mit darauf folgender Beweidung besteht, diente in älterer Zeit vor allem der Erzeugung von Holzkohle zur Verhüttung der Erze und blieb auch noch lohnend, solange die Gerbereien die Eichenlohe zu guten Preisen kauften.

[1]) Achenbach, Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes. Bonn 1863.

[2]) v. Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten Bd. IV. S. 5.

Seitdem aber nicht blofs die Holz- durch die Steinkohle, sondern neuerdings auch die Eichenrinde durch das Quebrachoholz verdrängt worden ist, hat die Rentabilität sehr nachgelassen. So ist die Industrie heute bei weitem die wichtigste Erwerbsquelle der Bevölkerung. Letztere hat von 1871—1895 um 26152 Seelen zugenommen.

Erbgewohnheiten. Realteilung. Im Kreise Siegen ist mit Ausnahme des A.-G.-B. Hilchenbach die Realteilung *des Grundbesitzes* beim Erbgang die Regel. Dem Amtsrichter in Siegen ist *nicht ein* Fall der geschlossenen Vererbung des ländlichen Grundbesitzes bekannt geworden. Nur das *Wohnhaus* wird in der Regel gegen einen mäfsigen Übernahmepreis *einem* Kinde überlassen. Das Grundvermögen wird abgeschätzt, auf Teilzetteln zusammengestellt, und die den einzelnen Kindern zufallenden Teile werden durch Loos bestimmt. (A.-G. Burbach.) Dies Verfahren, welches uralt sein soll, wird selbst dann angewendet, wenn Kinder gar nicht ortsanwesend sind, sie lassen dann ihre Anteile öffentlich versteigern.[1]) Falls die Eltern sich zur Ruhe setzen wollen, so erfolgt die Teilung in gleicher Weise, nur behalten sie sich einzelne Grundstücke oder Zimmer etc. vor.[2]) Auch der Haubergsidealanteil des Erblassers wird stets wieder geteilt, so dafs diese Anteile oft überaus gering geworden sind.

Ungeteilte Vererbung. Abweichend von den übrigen Teilen des Kreises wird der Grundbesitz im A.-G.-B. *Hilchenbach geschlossen vererbt,* und zwar ist die Sitte dort wahrscheinlich ebenso alt oder älter wie im übrigen Teil des Kreises die Realteilung (vgl. oben S. 61). Auch hier ist der Ackerbau nicht sehr bedeutend, von den 9413 ha des Bezirks dienen ihm nur 1188 ha. Aber im Unterschied vom übrigen Siegener Land ist die Industrie in diesem Teil des Kreises ohne jede Bedeutung, weil alle natürlichen Bedingungen derselben fehlen.

So erscheint die Einzelerbfolge als eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Sie tritt auch im Intestaterbgange regelmäfsig ein. Das A.-G. Hilchenbach berichtet, dafs während der letzten Jahre in 10 Fällen durch Auseinandersetzung unter den Miterben der Grundbesitz an einen von ihnen übertragen worden ist.

Eine *Verfügung unter Lebenden* oder *von Todes wegen* ist aber wohl die Regel. Während derselben Zeit, in der die 10 Auseinandersetzungen stattfanden, ist Grundbesitz in 16 Fällen durch Testament, in 14 Fällen durch Übertrag und in einem Fall durch Erbvertrag auf *einen* Erben gekommen.

Der Anerbe erhält das Gut unter Bedingungen, die für die Lebensfähigkeit des Betriebes Gewähr leisten. Selbst in den Erbrezessen wird der Übernehmer gegenüber seinen Miterben bevorzugt. „Der Grundbesitz wird ihm zu einem Anschlagspreise überlassen, der hinter dem Wert mehr oder weniger zurückbleibt, wogegen den Geschwistern dann ein freies Aufent-

---

[1]) Vgl. hierzu Heft II dieser Publikation. S. 50 und 59, Heft IV, S. 39.

[2]) Vgl. Anhang XIV.

haltsrecht oder doch Wohnung im Hause bis zu ihrer Verheiratung oder Einrichtung einer eigenen Wirtschaft eingeräumt zu werden pflegt." (A.-G. Hilchenbach.)

X. Die Grafschaften Wittgenstein.

In den beiden ehemaligen Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, die dem jetzigen Kreise Wittgenstein entsprechen, findet sich ausschliefslich Gebirgsland, welches wohl den ärmsten Boden der Provinz hat und mit 41 Einwohnern pro Quadratkilometer am schwächsten unter allen Kreisen des Oberlandesgerichtsbezirks bevölkert ist. Die Landwirtschaft hat nur eine ganz nebensächliche Bedeutung, von dem ganzen Kreise sind etwas über 63 % fürstlich Wittgensteinscher Besitz, und zwar in der Hauptsache Waldbesitz. Der gröfste Teil desselben ist fideikommissarisch gebunden (vgl. oben S. 14), nur ein kleiner Teil Allodvermögen; da für die Vererbung des letzteren die Hausgesetze mafsgebend sind, scheidet die ganze Fläche von unserer Betrachtung aus.

Die Anbaustatistik zeigt ganz ähnliche Verhältnisse wie das Siegenerland. Auf Acker- und Gartenland entfallen 13,42 %, auf Wiesen 10,77 %, auf Holzungen zwar nur noch 54,64 %, dafür aber auf Weiden 16,91 %.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind meist *unselbständig;* von den 2176 ländlichen Privatbesitzungen (aufserhalb der städtischen Ortschaften), welche die Grundsteuer-Statistik von 1878 aufführt, waren nur 258 selbständig, (mit mehr als 30 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag); davon umfafste der gröfste Betrieb, welcher neben dem Latifundium vorkommt, nur 37,1 ha.

Die *Betriebs*statistik von 1882 ergiebt für den Kreis Wittgenstein folgendes Bild:

	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe	deren Fläche in ha	davon Pachtland in %	Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe an den Gröfsenklassen in Prozent												
				unter 1 ha		1—2 ha		2—10 ha		10—50 ha		50—100 ha		über 100 ha		Summe
				der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	
	1	2	3	4a	4b	5a	5b	6a	6b	7a	7b	8a	8b	9a	9b	10
	3 228	44 356	2,03	31,72	1,63	21,44	3,33	39,84	24,50	6,94	12,64	—	—	0,06	57,90	100 100
Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c			5,48		0,74		0,46		0,12		—				6,80
	Eigenes Land d			18,15		14,65		31,32		6,44		—		0,06		70,62

Diese Statistik findet ihre Erläuterung in folgender Schilderung des A.-G. Berleburg: „Es bestehen hier nur kleinbäuerliche Besitzungen, die aus einer Reihe von kleineren Einzelparzellen, wie sie Erbschaften und Ankäufe zufällig zusammengefügt haben, gebildet werden. Je nach der pekuniären Lage des Eigentümers und aus sonstigen Gründen wechselt im Lauf der Zeit der Umfang des Ackerguts, und bei der Zersplitterung des Grundbesitzes und dem damit verbundenen regen Besitzwechsel findet auch stets eine Änderung in den zu demselben gehörigen Parzellen eines Besitzers statt. Geschlossene Höfe, die ein arrondiertes Ganzes bilden, giebt es nicht. Bei dieser Lage können die hier bestehenden Ackergüter auch ebensowenig zu solchen Besitzungen gezählt werden, welche sich zu selbständigen Nahrungsstellen eignen. Denn in dem rauhen Gebirgsklima sind sie, von geringen Ausnahmen abgesehen, zu wenig ertragreich, um allein dem Besitzer das Auskommen zu gewähren. Er ist somit aufserdem auf einen anderen Berufszweig hingewiesen, dessen Mitbetrieb hier die Regel bildet. Von dem Verdienst in diesem Beruf hängt das Fortkommen des Einzelnen mindestens ebensosehr ab, wie von dem Ertrage der Ackerwirtschaft."

Erbgewohnheiten. Trotz der grofsen Zersplitterung des Grundbesitzes bleibt er in der *Vererbung* stets geschlossen. Die regelmäfsige Verfügungsart ist der *Übertragsvertrag,* während *Testamente äufserst selten* zu sein scheinen. Als der Berichterstatter aus dem benachbarten Realteilungsgebiet der Ämter Medebach und Hallenberg kommend, auch im Orte Neu-Astenberg die Realteilung zu finden erwartete, versicherten mehrere Landleute, dafs Besitzteilung beim Erbgang nicht vorkomme, denn hier befände man sich im Wittgensteinschen Gebiet. Dieselbe Erfahrung machte der Berichterstatter in dem ganz abgelegenen Orte Gierkhausen.

Die *Überlassungsverträge* gewähren den Geschwistern des Übernehmers eine Abfindung, den Übertraggebern eine Leibzucht. Während die frühere Errungenschaftsgemeinschaft zur Verfügung durch beide Ehegatten führte, wird die Gutsnachfolge unter der Herrschaft der provinziellen Gütergemeinschaft meist vom überlebenden Teil geregelt.

Eine starke *Belastung des Grundbesitzes* im Erbgang ist schon deshalb fast unmöglich, weil er meist sehr geringwertig ist.

In der Anlage XV befindet sich ein Übertragsvertrag aus dem Kreise Wittgenstein vom Jahre 1856; er unterscheidet sich in keiner Weise von den Verträgen, wie sie noch heute im Herzen der Provinz geschlossen werden.

Es sei noch bemerkt, dafs die *geschlossene Vererbung aus alten Zeiten* stammt. Die in der geschichtlichen Darstellung erwähnten Entwürfe der Provinzialrechte enthalten den Bericht eines vieljährigen dortigen Justizbeamten, welcher angiebt, dafs zwar das *Erstgeburtsrecht* nicht feststehend sei. „Dagegen hat die Observanz, dafs die Geschwister und Familienmitglieder bei dem Gutserben so lange ihre Unterkunft haben, bis sie selbständig austreten, von jeher bestanden und besteht noch jetzt. Vormünder, Verwandte und Bekannte bestimmten früher die erblichen Absonderungen der abgehenden Minorennen nach ihrem Gutdünken nach den Kräften der Haushaltung, wo-

bei man sich, ohne über Verletzung eines Pflichtteils zu klagen, beruhigte, und sie bestand gewöhnlich in einer Abgift von Naturalien, genannt *Ausstattung*, und in einer Geldabgabe vom Hause und Gut, genannt Baurecht. In neuerer Zeit wird in solchen Fällen mehrstens der Taxwert des gesamten Vermögens zu Grunde gelegt, der Erhalt alter und schwächlicher Familienmitglieder und die Erziehungskosten der noch unerzogenen Kinder in Anschlag gebracht, und hiernach die Abgift der Miterben und der Gutsübertrag an das in das Haus verheiratete Kind reguliert." [1])

Nach den vorliegenden Schilderungen des älteren Rechtzustandes scheinen die Bauerngüter in Wittgenstein früher überwiegend im Erbleiheverhältnis gestanden zu haben, wie solches oben (S. 60) für einen Teil des Siegener Landes geschildert worden ist. Wie das dortige Stift Keppel, so beanspruchte hier die gräfliche Herrschaft das Eigentum an allem hochstämmigen Holze.

XI. Die Landgüterrolle.

Die Zahl der in die Landgüterrolle eingetragenen Besitzungen ist verhältnismäfsig sehr gering. Von den 37 399 selbständigen Privatbesitzungen, die es nach der Grundsteuerstatistik in Westfalen aufserhalb der städtischen oder stadtartigen Ortschaften giebt, waren 1895 nur 2387 (also 6,3 %) eingetragen. Formell eintragungsfähig waren 1897: 47 700 Besitzungen. Im ganzen Oberlandesgerichtsbezirk waren bis 1895 2458 Eintragungen vollzogen, 48 wieder gelöscht. Bis 1897 war die Zahl der eingetragenen Höfe auf 2 470 gestiegen. Davon entfielen mehr als die Hälfte (1759) auf den L.-G.-B. Münster. [2])

Eine besondere *Gewohnheit*, welche sich für die Vererbung der eingetragenen Güter ausgebildet hätte, ist selbstverständlich nicht festzustellen. Denn einerseits will die Landgüterordnung lediglich der bestehenden Gewohnheit eine Stütze gewähren, andererseits ist sie noch nicht lange genug in Kraft, als dafs sich aus ihr solche Gewohnheiten hätten ergeben können.

Die im Jahre 1894 erstatteten amtlichen Berichte enthalten über die Anwendung dieses Gesetzes das Folgende: Von den 75 eingetragenen Gütern im Kreise Warendorf sind erst 12 vererbt worden. Von diesen wurden 6 durch Überlassungsvertrag und 2 durch formelles Testament übertragen, so dafs in diesen 8 Fällen die Eintragung keine unmittelbare Bedeutung gewonnen hat; in den 4 übrigen Fällen ist aber das Intestaterbrecht der Landgüterordnung thatsächlich zur Anwendung gekommen. Nach ihren Bestimmungen übernahm einmal der älteste Sohn, dreimal der überlebende Ehegatte den Hof.

Beim A.-G. Büren waren 1894 8 Güter eingetragen; von ihnen sind 3 durch Überlassungsvertrag, 1 durch formelles Testament vererbt worden; zu einer praktischen Anwendung der Bestimmungen der Landgüterordnung ist es nicht gekommen.

[1]) Revid. Provinzialrechtsentwurf der Standesherrschaften S. 168.

[2]) Gesetzentwurf, betr. des Anerbenrecht in Westfalen, Begründung, S. 22.

Beim A.-G. Fredeburg (37 Eintragungen) sind 2 Höfe durch formelles Testament übergegangen; in 2 Fällen kam Abänderung der Taxe durch Privattestament gemäfs der Landgüterordnung vor.

Das A.-G. Burgsteinfurt berichtet, dafs trotz der Eintragung regelmäfsig ein formelles Testament niedergelegt oder ein Übergabevertrag geschlossen werde. In gleichem Sinne spricht sich das A.-G. Balve aus. Beim A.-G. Vlotho waren von den 3 eingetragenen Gütern 1894: 2 vererbt, das eine durch formelles Testament, das andere durch Übergabevertrag.

Im Amtsgerichtsbezirk Steele sind 2 Güter lediglich nach der Landgüterordnung vererbt worden. In beiden Fällen fand Übernahme des Gutes durch den überlebenden Eheteil statt; in 2 Fällen waren Bestimmungen durch Privattestament getroffen und zwar in einem Fall zu gunsten des ältesten Sohnes, im anderen Falle zu gunsten der überlebenden Witwe mit der Auflage, das Gut später an ein Kind 1. Ehe zu übertragen.

Bei den A.-G. Bünde, Rahden und Bocholt haben die Privattestamente wiederholt unzulässige Bestimmungen enthalten und Prozesse veranlafst.

„Es ist sehr schwierig, Landleuten die Bedeutung des § 21 [1]) klar zu machen; selbst die Intelligenteren nehmen gewöhnlich an, sie könnten in der erleichterten Form über ihr ganzes Vermögen Bestimmungen treffen.“ (A.-G. Bocholt.)

Am stärksten tritt die geringe Brauchbarkeit des § 21 des Gesetzes bei der *Gütertrennung* (Herzogtum Westfalen) hervor. Hier kann zwar der Besitzer durch das *Privat*testament die Übernahmebedingungen zu gunsten seiner Deszendenz modifizieren, aber er kann dem überlebenden Teil keine besonderen Rechte vermachen; dies hat sich als empfindliche Lücke des Gesetzes erwiesen. Die überlebende Witwe hat nach dem Dotalrecht, selbst wenn sie arm ist, gar keinen Anspruch auf das Erbe. Der Besitzer, der seine überlebende Ehefrau nicht der Gnade der Kinder überlassen will, mufs also ein *gerichtliches* Testament errichten, oder einen Erbvertrag schliefsen; eine Anordnung im *Privat*testament zu gunsten der Witwe hat also keine rechtliche Bedeutung. Abgesehen von der Unzulässigkeit mancher Bestimmungen, ist das Privattestament aber auch noch in anderer Beziehung eine Quelle für spätere Streitigkeiten; der Bauer, der im Schreiben meistenteils wenig gewandt ist, ist sehr häufig nicht in der Lage, seine Absicht in einer verständlichen Weise zum Ausdruck zu bringen. Wie schädlich das dem Gericht überreichte verschlossene Testament ist, geht schon aus den Beispielen oben S. 86/7 hervor; das Privattestament, das auf eine noch einfachere Weise zu stande kommt und das deshalb auch wohl von der ländlichen Bevölkerung, sobald es gestattet ist, bevorzugt wird, kann wegen der Leichtigkeit seiner Errichtung noch viel mehr Unheil anrichten.

Wenn sich aus dem Vorigen ergiebt, dafs das Intestaterbrecht der Landgüterordnung sowohl durch Testament als durch Übertragsvertrag meist

---

[1]) Zulässigkeit des Privattestaments zwecks Abänderung der § 11—20 der Landgüterordnung.

ausgeschlossen worden ist, so liegt dies in der Natur der Dinge. Die Eintragung in die Landgüterrolle wird nur von dem um das Schicksal des Hofes besorgten Besitzer bewirkt; sein Wunsch kann es in der Regel nicht sein, das Intestaterbrecht nach der Landgüterordnung ohne alle Modifikationen zur Anwendung kommen zu lassen; er hat durch die Eintragung lediglich die Anwendung des gemeinen Intestaterbrechts verhüten wollen. Aber dies schliefst keineswegs aus, dafs er bei besonderer Veranlassung, z. B. bei der Verheiratung der Kinder Verfügungen trifft, die sich dem individuellen Bedürfnis besser anpassen, als dies irgend ein Intestat-Erbrecht vermöchte.

Die Feststellung der Taxe nach dem 20fachen Katastralreinertrage ist in vielen Fällen durchaus ungerechtfertigt. Die Katastrierung der Grundstücke hat in den sechziger Jahren stattgefunden, und sie stellte lediglich die relative Ertragsfähigkeit der *einzelnen Grundstücke*, nicht den wirklichen durchschnittlichen Reinertrag der *Besitzungen* fest. Wenn also regelmäfsig von vornherein der Grundsteuer-Reinertrag vom thatsächlichen Reinertrage der Besitzungen stark abwich, so ist diese Differenz inzwischen noch wesentlich vergröfsert worden. Denn man hat Ödland, Heide und Moore in Äcker und Wiesen umgewandelt, die Preisverhältnisse haben sich gänzlich verschoben, so sind z. B. die Buchen-Waldungen des Sauerlandes jetzt stark entwertet. Dazu kommt noch, dafs seiner Zeit bei der Bonitierung seitens der Interessenten oft höhere Erträge angegeben worden sind, um die Kreditfähigkeit ihrer Güter zu steigern.

Nur in einzelnen Gegenden, z. B. im Kreise Halle und einigen münsterländischen Kreisen wird die Wertberechnung nach dem 20fachen Katastralreinertrage von Sachverständigen als angemessen anerkannt. Im Sauerlande ist sie oft viel zu hoch. In den fruchtbareren Kreisen aber würde sie umgekehrt zu einer ganz übermäfsigen Bevorzugung des Anerben führen.

So wurde z. B. in dem Dorfe *Todtenhausen* (Kreis Minden) eine gröfsere Besitzung zu landwirtschaftlichen, nicht etwa gewerblichen Zwecken, aber allerdings in Parzellen verkauft. Für einige dieser Parzellen betrug der

Grundsteuerreinertrag	Kaufpreis
2,78 Thaler	3057 M 12 Pf.
1,87 „	3074 „ 88 „
1,82 „	4497 „ 00 „
1,51 „	3339 „ 44 „
0,71 „	*3094* „ 00 „
1,25 „	3030 „ 60 „
3,34 „	6914 „ 16 „

Der Gesamtreinertrag der ganzen Besitzung war 42, 40 Thaler = 127 M 20 Pf., der Gesamterlös 78 944 M 14 Pf., ein Preis, welcher dem *621fachen* Grundsteuerreinertrag gleich kommt.

Obwohl der Kaufpreis der einzelnen Parzellen den Ertragswert nicht blofs der ungeteilten Besitzung, sondern auch den der Parzellen selbst weit zu übersteigen pflegt, so ergiebt sich in dem angeführten Fall dennoch ohne weiteres die Unmöglichkeit, die Taxe der Landgüterordnung anzuwenden.

Bei einer nur sehr mäſsigen Verschuldung müſste die Wertberechnung dazu führen, daſs den Geschwistern — namentlich im Fall der Schichtung — gar keine Abfindung zukäme, während der Übernehmer ein wohlhabender Mann würde.

Die A.-G. Burgsteinfurt und Warendorf berichten, daſs in den meisten Fällen, in denen die Vorschriften der Landgüterordnung zur Anwendung kommen sollten, eine freiwillige Erhöhung der Abfindungen der Kinder durch den schichtenden Ehegatten eingetreten sei.

Die Anwendung des § 21, nach dem der Erblasser ein anderes Vielfache als das 20fache des Katastralreinertrages zur Taxberechnung vorschreiben kann, stöſst auf die Schwierigkeit, daſs eine derartige Berechnung dem Landmann nicht geläufig ist. Er weiſs, in welcher Höhe der Hof mit Abfindungen belastet werden kann und bestimmt die Höhe der Abfindungen ziffernmäſsig. Aber es macht ihm Schwierigkeit zu überlegen, welches Vielfache des Katastralreinertrages statt des 20fachen zur Taxberechnung genommen werden soll.

Daſs unter diesen Umständen die Eintragungen nicht besonders beliebt sind, ist leicht erklärlich. Dazu kommen aber noch weitere Gründe. Einmal kostet es dem Bauer und insbesondere auch seiner Frau überhaupt eine groſse Überwindung zu Gericht zu gehen. Ferner muſs ihnen die dort abzugebende Erklärung: der Hof solle für den Fall unterlassener Verfügung nach der Landgüter-Ordnung vererben, als überflüssig erscheinen, da sie fast immer die Absicht haben, solch spezielle Verfügung zu treffen. Hierzu kommt die Unkenntnis des Gesetzes, besonders häufig die Annahme, daſs durch die Eintragung jede abweichende Regelung der Erbfolge unmöglich werde. An und für sich allen Neuerungen abgeneigt, muſste der Landmann in systematischer Weise über den Zweck und Inhalt des Gesetzes aufgeklärt und zu den Eintragungen angeregt werden, wenn sie in gröſserem Maſsstabe erfolgen sollten. Welche Bedeutung solcher Einfluſs in einzelnen Bezirken gehabt hat, ergiebt sich aus der Statistik. Von den Eintragungen entfielen 1895 auf den Landgerichtsbezirk Arnsberg 333, Bielefeld 154, Bochum 129, Dortmund 241, Duisburg 12, Essen 138, Hagen 36, Münster 1342, Paderborn 73.

Im Landgerichtsbezirk Münster, wo die Eintragungen am zahlreichsten sind, verteilten sie sich auf die einzelnen Kreise und Amtsgerichtsbezirke wie folgt:

(Siehe Tabelle S. 171.)

Von den 129 Eintragungen in L.-G.-B. Bochum entfallen 115 auf A.-G.-B. Recklinghausen, 12 auf A.-G.-B. Bochum, je 1 auf die A.-G.-B. Witten und Wattenscheid, keine auf A.-G.-B. Herne.

In 17 Amtsgerichtsbezirken darunter rein ländlichen mit strengster Anerbensitte ist keine einzige Eintragung erfolgt, z. B. in A.-G.-B. Delbrück.

Unter den eingetragenen Höfen befinden sich übrigens auch groſse Güter.

Im ganzen kann man annehmen, daſs Eintragungen in dem Maſse erfolgt sind, als die Amtsrichter die entsprechenden allgemeinen Anregungen

Kreis	Amtsgerichtsbezirk	Eintragungen		Zahl der selbständigen ländlichen Privat-besitzungen	Ein-tragungen %
Beckum	Beckum	26	69	1415	4,8
	Ölde	28			
	Ahlen	15			
Lüdinghausen	Werne	229	345	1366	25,2
	Lüdinghausen	116			
Koesfeld	Dülmen	20	190	1295	14,6
	Haltern	31			
	Koesfeld	139			
Borken	Borken	124	150	1521	9,9
	Bocholt	26			
Ahaus	Vreden	39	78	1168	6,6
	Ahaus	39			
Steinfurt	Burgsteinfurt	117	143	1325	10,8
	Rheine	26			
Tecklenburg	Ibbenbüren	41	102	1529	6,6
	Tecklenburg	61			
Münster	Münster	190		1589	11,9
Warendorf	Warendorf	75		1170	6,4

des Bauernvereins unterstützt haben. Manche Richter haben sich in der That darum bemüht, andere standen der Angelegenheit gleichgiltig, eine grofse Zahl der richterlichen Beamten aber grundsätzlich ablehnend gegenüber. Nach dem Berichte des Regierungspräsidenten von Arnsberg haben einzelne Richter wiederholt von der Eintragung abgeraten; es ist vorgekommen, dafs ein Richter als Vormund die Eintragung des Hofes seines Mündels in die Landgüterrolle beantragte, der Vormundschaftsrichter aber die Genehmigung versagte. Bei dem A.-G.: B. ist ein Hof aus der Landgüterrolle auf Antrag des Vormundschaftsrichters gelöscht worden. In manchen Berichten wird auch geäufsert, dafs die Notare von den Eintragungen abraten, da sie eine Abnahme der Überlassungsverträge fürchten.

Manche Richter sind deshalb gegen die Eintragung eingenommen, weil auch sie in irrtümlicher Weise annehmen, dafs sie die Verfügungsfreiheit beeinträchtige.[1]) (Lippstadt.)

Ferner nehmen viele mit Recht an den hervorgehobenen Mängeln des Gesetzes Anstofs. In dieser Hinsicht kommt noch in Betracht, dafs der Anerbe nach dem Gesetz nur ein Recht auf *Übernahme* des Gutes hat, aber

[1]) Sie gehen davon aus, dafs die Eintragung als letztwillige Verfügung anzusehen sei, da sie nach § 5 L.-G.-O. auf Antrag derjenigen erfolgt, „welche über das Landgut letztwillig verfügen können."

nicht ohne weiteres *Eigentümer* wird; „es bedarf also, nachdem der Erbfall eingetreten ist, einer besonderen Auseinandersetzung der Erben auf der Grundlage jenes Gesetzes, was den Anerben sehr häufig zum Prozefs nötigen wird, da die Miterben bei einem Prozefs nicht viel mehr als die Kosten verlieren können.“ (A.-G. Castrop.) Wenn ferner der Anerbe in den Besitz des Hofes unter der grofsen Bevorzugung des Gesetzes gekommen ist, so müfste er billigerweise gleichzeitig alle Schulden übernehmen. Da aber alle Geschwister Miterben sind, so ist es dem Gläubiger unbenommen, von einem der mit einer kleinen Summe abgefundenen Geschwister die Zahlung zu verlangen, die, wenn das betreffende Kind nicht das beneficium inventarii rechtzeitig wahrgenommen hat, höher als die Abfindung sein kann.

Kapitel III. Die Vererbung des ritterschaftlichen Grundbesitzes.

Wir behandeln hier lediglich den ritterschaftlichen Grundbesitz im eigentlichen Sinne des Wortes. Für den grofsen Grundbesitz, der im Zusammenhang mit der grofskapitalistischen Entwickelung der letzten Jahrzehnte stellenweise in den Industriegebieten entstanden ist, dürften feste Erbgewohnheiten schwer nachzuweisen sein.

Zum ritterschaftlichen Grundbesitz ist der weitaus gröfste Teil des fideikommissarisch gebundenen Grund und Bodens zu rechnen.[1]

Der Ausdehnung der Fideikommisse in der Provinz Westfalen ist oben S. 14 schon Erwähnung gethan. Es wurden 1895 in der Provinz 96 einzelne Fideikommisse gezählt, darunter 74 vor 1850 begründete. Einschliefslich ihrer in andere Provinzen übergreifenden Teile, hatten sie eine Fläche von 176339 ha; im einzelnen umfafsten

19	weniger als 100 ha	(13	im	Reg.-Bez.	Arnsberg)
8	. . 100— 200 „				
20	. . 200— 500 „				
12	. . 500— 1 000 „	(je 5	„	„	Arnsberg und Minden)
17	. . 1 000— 2 000 „	(9	„	„	Münster)
10	. . 2 000— 5 000 „	(5	„	„	Münster)
6	. . 5 000—10 000 „	(3	„	„	Münster)
4	. . 10 000 ha u. mehr	(3	„	„	Arnsberg und
		(1	„	„	Münster).

m gesamten fideikommissarisch gebundenen Besitz entfallen auf die ganz grofsen Komplexe, nämlich auf

27	Fideikommisse mit	1000— 5000	ha	32,13 %
16	„ „	5000—10 000	„	26,59 „
4	„ „	mehr als 10 000	„	31,32 „
			zusammen	70,04 %

Zum ritterschaftlichen Besitz gehören aber aufser den Fideikommissen noch eine Anzahl nicht gebundener Rittergüter und ein beträchtlicher sonstiger Grundbesitz.

Die Gesamtzahl der Rittergüter war im Jahre 1866 in den einzelnen Reg.-Bez. und Kreisen die folgende:

---

[1] Im Staat entfallen 9,59 % aller Fideikommisse auf Bürgerliche, der Fläche nach aber nur 1,8 %.

Reg.-Bez. Münster 127		*Reg.-Bez. Minden 98*		*Reg.-Bez. Arnsberg 185*	
Kreis Tecklenburg	6	Kreis Minden	8	Kreis Arnsberg	14
„ Warendorf	12	„ Lübbeke	10	„ Meschede	12
„ Beckum	13	„ Herford	11	„ Brilon	10
„ Lüdinghausen	30	„ Halle	6	„ Lippstadt	16
„ Münster Land	19	„ Bielefeld Land	4	„ Soest	26
„ Steinfurt	5	„ Wiedenbrück	1	„ Hamm	20
„ Koesfeld	16	„ Paderborn	4	„ Dortmund }	28
„ Ahaus	3	„ Büren	11	„ Hörde }	
„ Borkem	5	„ Warburg	18	„ Bochum }	21
„ Recklinghausen	18	„ Höxter	25	„ Gelsenkirchen }	
Landrechtlicher Teil des Reg.-Bez. Düsseldorf 25				„ Hattingen }	13
Kreis Rees	7			„ Hagen Land }	
„ Essen	7			„ Schwelm }	
„ Duisburg	11			„ Iserlohn	12
				„ Altena	8
				„ Olpe	4
				„ Siegen	1
				„ Wittgenstein	0

Es gab damals also im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm 435 Rittergüter. Freiherr von Schorlemer-Alst schätzte im Jahre 1879 die Zahl der Rittergüter in der Prozinz Westfalen auf 490; darunter 200 frei vererbliche und „nach einer ziemlich genauen Ermittelung 290 mit Fideikommifsnexus umstrickt oder unter Majoratsherrschaft“ stehende.[1])

Auf die geschichtliche Entwickelung des westfälischen Adels und seiner Erbsitten hier einzugehen, müssen wir uns versagen. Es mögen einige wenige Notizen zur Kennzeichnung seiner heutigen Stellung genügen.

Die altansässigen Familien des westfälischen Adels gehören meist zur Reichsritterschaft. Daneben giebt es einige ehemals reichsunmittelbare Standesherrschaften. Manche von jenen Familien führen ihren Ursprung auf den sächsischen Volksadel zurück, von dem es bekannt ist, dafs er sich bei der Erorberung Sachsens durch Karl den Grofsen seine Stellung durch Eintritt in den königlichen Dienst teilweise wahrte. Andere sind aus dem Dienstadel hervorgegangen.

Im ganzen ist die soziale und wirtschaftliche Stellung des westfälischen Adels durch die bäuerliche Ablösung nur unwesentlich verändert worden. Wie in älterer Zeit besteht sein Besitztum überwiegend aus Wald, das eigentliche Rittergut, der alte Herrenhof, ist meist von geringem Umfange, ein landwirtschaftlicher Grofsbetrieb hat sich nur stellenweise entwickelt, die landwirtschaftlichen Liegenschaften sind zum grofsen Teil Streubesitz und an Bauern höfeweise verpachtet. Wo sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Zeitpachtverhältnisse erhalten hatten, sind sie durch die Agrar-

---

[1]) Sitzung des Abg. Hauses am 26. November 1879, Stenographische Berichte von 1880 Bd. I, S. 260.

gesetzgebung unberührt geblieben; vielfach sind sie aber erst seitdem entstanden, indem einige Familien im Laufe dieses Jahrhunderts mit Erfolg versucht haben, ihre wirtschaftliche Stellung durch Landerwerb zu festigen.

Früher war die Stellung des Adels dadurch besonders begünstigt, dafs er den meist aus seiner Mitte hervorgegangenen geistlichen Landesherren persönlich nahe stand und Gelegenheit hatte, die jüngeren Söhne in den wohl dotierten geistlichen Stellungen unterzubringen. Seit der Säkularisation und der Aufhebung der grundherrlichen Verfassung lag es nahe, die erlittene Machteinbufse durch Erweiterung des Landbesitzes nach Möglichkeit zu ersetzen.

Gelegenheit dazu gaben zunächst die bedeutenden Geldabfindungen für aufgehobene grundherrliche Rechte. Alle Abzweigungen von Fideikommissen, wie sie insbesondere in den Industriebezirken z. B. durch Zwangsenteignung vorkommen — und oft handelt es sich hier um bedeutende Werte, — müssen ihren vollen Ausgleich durch Neu-Erwerb finden. Manche Fideikommifsstiftungen schreiben vor, dafs der Besitzer einen gewissen Teil des jährlichen Ertrages zur Erweiterung des Fideikommifsgutes verwende.

Im ganzen kann man nicht behaupten, dafs auf den alten Besitzungen eine kapitalistische Anschauung zur Herrschaft gelangt sei. Die Pachtungen gehen sehr häufig vom Vater auf den Sohn, sind also thatsächlich vererblich, und der Pachtzins ist in solchen Fällen mäfsig.[1]) —

Die adeligen Besitzungen werden in den vorliegenden Berichten nicht berücksichtigt; die folgenden Angaben über die heutige Vererbungssitte des Adels stützen sich daher lediglich auf persönliche Erfahrungen des Referenten. Die Vererbung regelt sich zum Teil nach den Hausgesetzen und scheidet insoweit aus dieser Betrachtung aus. Das gleiche gilt von den sehr ausgedehnten Fideikommissen. Was den nicht gebundenen Grundbesitz anlangt, so trägt man dafür Sorge, dafs auch dieser dem Hauptteil nach in einer Hand bleibt.

Die älteste Zeit kannte nur einen Vorzug der Söhne vor den Töchtern.[2]) Unter den Söhnen waren die väterlichen Güter teilbar, und sie gingen in der älteren Zeit nicht immer auf nur eine Hand.[3]) Als aber das Waffenhandwerk mit dem alten Rittertum seine Bedeutung verlor, und das Aufblühen der Städte eine grofse Veränderung in der Arbeit des Reichtums mit sich brachte, mufste der Adel den noch vorhandenen Grundbesitz zu erhalten und auf ihn das Ansehen der ganzen Familie zu stützen suchen. Es wurde dies dadurch erreicht, dafs man die Allodialgüter und mit der Zeit teilbar gewordenen Lehengüter[4]) „zu Stammgütern und Fideikommissen machte, nur einem männlichen Gliede der Familie die Succession sicherte,

---

[1]) Vgl. hierzu auch Winkelmann in den Schriften d. Ver. f. Soz.-Pol. Bd. 23, S. 5.

[2]) Vgl. oben S. 23.

[3]) Vgl. z. B. die Ausgleichung zwischen den Gebruedern Otto und Ludwig von Ravensberg ihrer ererbten väterlicher Güter halber von 1226, abgedruckt bei Kindlimger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens, III. Bd. 1. Abteilung Urkunden zur Geschichte der älteren Grafen, S. 160 ff., Münster 1893.

[4]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1894, S. 401 ff.

den übrigen Söhnen eine mäfsige Abfindung bestimmte und die Rechte der Frauen und Töchter möglichst beschränkte, indem man den ersteren eine Leibzucht als Wittum, den letzteren blos einen Brautschatz und im Nichtverheiratungsfalle eine lebenslängliche Versorgung bestimmte, um alles nur dem Stammgute zuzuwenden und hier einen immer kräftigen, Früchte bringenden Fond zu bilden.“ [1])

Die Statuten der *Minden*schen Ritterschaft (5. November 1744) bestimmen: „Nr. 2: Die Söhne können sowenig die Feudal- als Allodial-Güter und deren Zubehörungen an Moventien, Mobilien unter sich teilen, sondern der *Älteste* bekömmt mit alle Güter, oder *derjenige Sohn*, *welchen* der *Vatter* per dispositionem dazu *ausersehen.* Die übrige Söhne müssen mit demjenigen zufrieden sein, was ihnen der Vatter an kindlichem Erbteil zugeteilt oder deficiente dispositione paterna mit demjenigen. wessen sich der Erbherr mit seinen Brüdern durch Unterhandelung anderer Cavalliers verglichen, wobey aber die Konservation der Güter zum Principio regulativo zu nehmen.“ [2])

Das Herkommen im Herzogtum *Westfalen* wird in einem Antrage des Deputierten der dortigen Ritterschaft im Jahre 1836, wie folgt formuliert: „Der älteste Sohn erhält alle Stammgüter ausschliefslich in Besitz und Genufs und hat alle mit dem nutzbaren Eigentum verbundene Rechte auszuüben. Die nachgeborenen Söhne erhalten nur eine angemessene standesmäfsige Versorgung (z. B. durch Leibrenten), jedoch in der Art, dafs diese nur dann aus dem Ertrage der Stammgüter zu verabfolgen ist, wenn der Vater und Erblasser hierzu keine anderen genügenden Mittel angewiesen oder hinterlassen hat; auch darf der Betrag dieser Versorgung höchstens nur so grofs sein, dafs die Stammgüter in geziemendem Stande erhalten werden und dem ältesten Sohne ein standesmäfsiges zur Versorgung einer Familie genügendes Einkommen verbleibt.“[3])

Ebenso ist es „notorisch, dafs die zum ritterbürtigen Adel im Hochstift *Münster* gehörigen Geschlechter seit den ältesten bis zu den spätesten Zeiten vermöge allgemeinen unbestrittenen Herkommens die Erbfolge in ihrer Familie und in ihrer Verlassenschaft autonomisch ordneten, ohne in diesen Dispositionen an den Vorschriften des gemeinen oder Landesrechts, und insonderheit an der Beobachtung des Pflichtteils oder einer anderen Verpflichtung als an der gebunden zu sein, für die nachgeborenen Söhne, die Töchter und die Witwen standesmäfsig zu sorgen. Diese Autonomie ist ein unstreitiges althergebrachtes Herkommen.“ [4])

Wie für die Rheinlande am 16. Januar 1836,[5]) so wurde für Westfalen durch Allerhöchste Kabinetsordres vom 26. und 28. Februar 1837 die „Autonomie“ der ritterbürtigen Familien anerkannt.

In der Kabinetsordre vom 26. Februar für Ravensberg findet sich die

---

[1]) Wigand, Minden Bd. II, S. 25.

[2]) Ebenda S. 62.

[3]) Motive zum Revid. Entw. des Prov.-Rechts für Westfalen. Berlin 1837, S. 17/18.

[4]) Motive z. revid. Entwurf eines Provinzialrechts für Münster, Berlin 1836. S. 22, 23.

[5]) Vgl. Heft 1 dieser Publikation S. 3 und oben S. 20.

Wendung: „Ich bewillige diesemnach auf Ihr ..... Gesuch dem gedachten Ritterstande“ (Ritterstand des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg) „die *Wiederherstellung der* in demselben bis zum Jahre 1808 geltend gewesenen *Successionsrechte*.“

In der Kabinetsordre vom 28. Februar für den landtagsfähigen Adel im übrigen Westfalen heifst es: „Nachdem Ich aus dem Pakte des Staats-Ministeriums ersehen, dafs die mit dem Namen der autonomischen Dispositions-Befugnis über das Vermögen vor der Einführung der fremden Gesetzgebung für den früher landtagsfähigen Adel bestanden hat, diese Befugnis aber durch die Erhaltung der altväterlichen Güter in den Familien zur Beförderung ihres Wohlstandes beiträgt, so habe Ich keine Bedenken getragen, dem Antrage auf deren Wiederverleihung zu willfahren.“ [1])

Da jedoch die in den Verordnungen geforderte besondere Stiftung zum Besten der von der Succession ausgeschlossenen Söhne und Töchter nicht errichtet wurde, ist die Verordnung nicht in rechtliche Wirksamkeit getreten.

Thatsächlich wird aber die „Autonomie“ insofern geübt, als das geltende Pflichtteilsrecht sehr häufig unberücksichtigt bleibt.

Das Hauptvermögen wird regelmäfsig dem ältesten Sohne durch Testament vererbt, während den nachgeborenen Kindern unter Bervorzugung der Söhne ein Kapital vermacht wird. Ihr Erbteil erreicht, wie angedeutet, in den meisten Fällen kaum den *Pflichtteil.* Wenn allerdings ein besonders grofses Vermögen vorhanden ist, bekommen mehrere Söhne je ein Gut als Stammsitz, aber auch hier wird ein Sohn vor den übrigen bevorzugt, und werden die Töchter verhältnismäfsig gering abgefunden. Die Vererbungssitte ist fest eingewurzelt, jenes Verfahren gilt als selbstverständlich, so dafs auch in Intestaterbfällen das Herkommen geachtet wird. [2])

Es sind Fälle vorgekommen, die allerdings als Ausnahmen zu bezeichnen sind, in denen die nachgeborenen Kinder durch die Verfügungen des Vaters in einer Weise benachteiligt wurden, dafs ihre ganze wirtschaftliche Existenz in Frage gestellt wurde. Eine bemerkenswerte Bestimmung in manchen Familien ist die, dafs der nach der Erbfolge zunächst berufene seines Vorzugsrechts verlustig geht, wenn er sich nicht bis zu einem bestimmten Alter (30 Jahre) verheiratet hat.

Allgemein sind Eheverträge üblich, welche regelmäfsig Gütertrennung festsetzen.

---

[1]) Die Kabinetsordres sind abgedruckt in Kamptz’ Jahrbücher Bd. 49, S. 155 ff.

[2]) „Bey denen von Adel hat man noch kein Beispiel, dafs es zur Lizitation gekommen, sondern der älteste Sohn oder in deren Ermangelung die älteste Tochter hat allemal die Güter als Erbherr oder Erbfräulein angenommen und hat sich mit den Geschwistern verglichen, bisweilen aber hat der Anerbe oder die Anerbin das Anerbrecht wohl an eins der jüngeren Geschwister überlassen, welches die Regel nicht aufhebt, sondern bestätigt.“ Holsche, Tecklenburg. Berlin 1788. S. 210.

In welchem Mafse die Vererbungsgewohnheit auf Erhaltung der Güter in den einzelnen Familien hingewirkt hat, erhellt aus der nachstehenden Zusammenstellung über die Rittergüter im Kreise Höxter.[1])

Name.	*Besitzer.*	*Bemerkungen.*
Lüttmarsen	Witwe v. Mansberg	Altes von Stockhausensches Lehengut, seit mehr als 100 Jahren im Besitz der Familie von Mansberg.
Wehrden Amelunxen Bruchhausen	Frh. v. Wolff-Metternich zu Wehrden	Alte Corveysche Lehengüter; Wehrden und Amelunxen früher im Besitz der Familie von Amelunxen, 1695 vom Paderborner Fürstbischof Hermann Werner von Wolff-Metternich der Familie von Amelunxen abgekauft; Bruchhausen früher mehrere Jahrhunderte im Besitz eines Zweiges der Familie von Kanne vom letzten Besitzer dieses Namens 1884 an den jetzigen Besitzer verkauft.
Maygadessen oder Maygassen	Frh. v. Bömelburg	Die Familie v. Bömelburg ist von dem Corveyschen Fürstabt Hermann v. Bömelburg (1480—1504) mit Maygadessen belehnt.
Hinnenburg Hainhausen	Graf von Bocholtz-Asseburg	Die von der Asseburg gelangten zwischen 1300 bis 1400 durch Heirat in den Besitz des Lehenguts Hinnenburg. Mit dem Aussterben der Mannlinie derer v. d. Asseburg gelangte Hermann Werner von Bocholtz durch Testament von 1819 in den Besitz und nahm den Namen v. Bocholtz-Asseburg an. Hainhausen wurde 1812 als freies Allodialgut von demselben erworben; es gehörte in alter Zeit dem Kloster Marienmünster, dann einem Herrn von Peine.
Abbenburg Bökerhof Voerden	Frh. von Haxthausen in Abbenburg.	Abbenburg und Bökerhof seit dem 15. Jahrhundert im Besitz der Familie von Haxthausen. Voerden ist erst später durch Vergleich mit denen von Brakel in den vollen Besitz der Familie gekommen.
Rheder	Frh. v. Spiegel-Pekelsheim	Rheder war seit Jahrhunderten ein Mannlehen der Familie von Mengersen, durch Vererbung auf den jetzigen Besitzer, einen Enkel des letzten Grafen von Mengersen, übergegangen.
Himmighausen Erpentrup	Graf v. Oeynhausen	Beide Güter haben die Besitzer vielfach gewechselt. In älterer Zeit hat dort eine Familie von Schildern gesessen, dann kamen die Güter in den Besitz derer von Donop, danach derer von Mengersen, von diesen kürzlich an den jetzigen Besitzer verkauft; dieser hat Himmighausen einem Neffen seines Stammes geschenkt.
Holzhausen	Frh. v. d. Borch	Die Familie v. d. Borch ist seit 1462 nach dem Aussterben derer von Holthusen mit Holzhausen belehnt.
Thienhausen	Frh. v. Haxthausen in Thienhausen	Sekundogenitur für die Familie von Haxthausen (Abbenburg), als solche begründet 1843 durch August v. Haxthausen, der das Gut von dem Grafen Christian v. Haxthausen in Dänemark 1843 erworben hat.
Grevenburg	Freifrau von Oeynhausen	Seit dem 14. Jahrhundert im Besitz der Familie von Oeynhausen.
Breitenhaupt	Frh. v. Kanne	Altes paderbornsches Lehengut, seit mehreren Jahrhunderten im Besitz der Familie von Kanne.
Hintere Eichholz	Frh. v. Weichs	1762 zum Familienfideikommifs gemacht.

[1]) Referent verdankt sie der Güte des dortigen Landrats.

Name.	*Besitzer.*	*Bemerkungen.*
Verdern Eichholz Vinsebeck	Graf von Wolff-Metternich zu Vinsebeck	Vinsebeck früher ein Lehengut der Familie v. d. Lippe, gelangte durch Heirat (1767) an den Grafen Max von Wolff-Metternich.
Driburg	Freifrau von Cramm-Sierstorpff	Der ehemals v. d. Lippe'sche Hof, ein unbedeutendes Lehengut, ist 1779 von dem Oberjägermeister v. Sierstorpff nebst dem Mineralbrunnen erworben.
Herstelle mit Kemperfeld	Frh. Heeremann v. Zuydtwyck	Im Mittelalter im Lehenbesitz der Familie von Falkenberg; der Grofsvater des jetzigen Besitzers hat das Rittergut vom Frh. v. Spiegel-Bühne gekauft.
Merlsheim	Frh. v. Hoevel	Altes von Oeynhausensches Lehengut. Vom Onkel des jetzigen Besitzers durch Kauf 1845 erworben.
Die Herrschaft Corvey	Herzog von Ratibor	Zum Teil der unmittelbare Besitz des Klosters Corvey, zum Teil spätere Erwerbungen, es gehören dazu die Güter Corvey, Tonenburg, Brenkhausen, Blankenau und viele kleinere Flächen und verschiedene Gemeinden des Kreises.

Schlufsbetrachtungen.

Die vorhergehenden Untersuchungen haben ergeben, dafs, abgesehen von kleinen Distrikten, der ungeteilte Erbübergang der ländlichen Besitzungen die fast ausnahmslose Regel bildet (vgl. Karte II im Anhange). Es macht dabei keinen Unterschied, ob in den einzelnen Landesteilen fruchtbares oder armes Land, Ebene oder Gebirge, hofesweise oder geschlossene Ansiedelung, die Landwirtschaft oder die Industrie vorherrscht. Die Art der Vererbung ist überall eine überraschend gleichmäfsige.

Anscheinend ist sie auch auf den unselbständigen Stellen, den Gütern der Ackerbürger und Handwerker der Regel nach keine andere als auf den eigentlichen Bauernhöfen. Die ehemalige territoriale Gliederung des Landes macht sich zwar in gewissen traditionellen Einzelheiten bemerklich, berührt aber die Grundzüge der Erbsitte in keiner Weise.

Wie ein Vergleich zwischen der historischen Darstellung im Kapitel I und der Schilderung der gegenwärtigen Verhältnisse in Kapitel II ergiebt, hat sich die Grenze zwischen dem Gebiete der Realteilung und demjenigen der Einzelerbfolge im Laufe dieses Jahrhunderts nur unwesentlich und meist zu gunsten der Einzelerbfolge verschoben. Wir kommen hierauf noch zurück.

Der Hof bleibt ungeteilt nicht nur dann, wenn die Eltern über die Gutsnachfolge in rechtsgiltiger Weise verfügt haben, sondern auch im Intestaterbgange; in diesem Falle pflegen sich die gleichberechtigten Erben in einer mit der üblichen Anordnung der Eltern übereinstimmenden Auseinandersetzung regelmäfsig zu einigen. (Vgl. z. B. S. 74, 94, 114, 127.) Jedoch ist überall der eigentliche Intestaterbgang, das Fehlen jeder Verfügung über die Nachfolge in den Hofesbesitz seitens der Eltern oder des überlebenden Elternteils die Ausnahme. Die Form der Verfügung ist meist der Übergabevertrag, nur in wenigen Bezirken das Testament. (S. 78, 88, 95, 114, 128/9).

Das Vorwiegen des Testamentes ist hauptsächlich in denjenigen Landesteilen zu beobachten, in welchen das frühere eheliche Güterrecht dem überlebenden Eheteil die Fortführung der Wirtschaft in dem alten Gange erschwerte oder unmöglich machte, so in Recklinghausen, Cleve-Mark, Lingen. (S. 17).

Als nächstliegendes Motiv zum Abschlufs des Gutsüberlassungsvertrages tritt entweder der Wunsch der Eltern, die Leitung der Wirtschaft einer unverbrauchten Kraft zu übertragen und sich selbst bei nachlassender Arbeitsfähigkeit zur Ruhe zu setzen, oder der Wunsch, einem ihrer Kinder die Hofesnachfolge zu gewährleisten, stärker hervor. Im ersten Falle behalten

sich die Eltern, bezw. der überlebende Teil, lediglich die Leibzucht, den Altenteil, im anderen Falle Verwaltung und Niefsbrauch vor. Das letztere ist im gröfseren Teil des O.-L.-G.-B die allgemeine (vgl. S. 78, 124. 133, 137), anderwärts nur für die wohlhabenderen Besitzer die Regel (vgl. z. B. S. 99).

Auch wenn sich die Eltern Verwaltung und Niefsbrauch, „die Herrschaft“, „das Regiment“ vorbehalten, wird übrigens meistens zugleich der Altenteil für später ausbedungen. Die Vermögensübergabe mit vorbehaltener Herrschaft ist ein vorläufig rein formaler Eigentumswechsel, auf die Wirtschaftsführung ist sie ohne allen Einflufs, kommt also einer testamentarischen Verfügung in ihren praktischen Folgen sehr nahe.

Überall bildet die Verheiratung des präsumtiven Gutsnachfolgers eine häufige Veranlassung zur Hofesübergabe. Er hat seine ganze Arbeitskraft dem Hofe gewidmet, während seine Geschwister sich einen beliebigen Beruf wählen konnten. Er oder die Eltern seiner künftigen Frau verlangen vor Abschlufs der Ehe die Sicherung seiner wirtschaftlichen Zukunft.

In fast allen Fällen sowohl der elterlichen Verfügung wie der Vereinbarung der Intestaterben über die Gutsnachfolge tritt ferner der Wille deutlich zu Tage, das Erbe in der Familie ungeteilt zu erhalten.

Dies ist das alleinige Motiv, wenn der erkrankte Hofbesitzer zu gunsten eines der noch minderjährigen Kinder testamentarisch die Gutsnachfolge regelt. Er verhütet dadurch, dafs der Vormund oder der überlebende Ehegatte eine diesem seinem Willen widersprechende Verfügung trifft.

Das Gleiche bezweckt die namentlich im Gebiet des Dotalrechts häufige Verfügung, welche dem zum Erben eingesetzten überlebenden Ehegatten auferlegt, den Hof demnächst einem Kinde aus der gemeinschaftlichen Ehe zu übertragen.

Es wird als eine Kränkung des Rechtsbewufstseins empfunden, wenn durch Unterlassung einer geeigneten Verfügung der Hof der Familie des bisherigen Besitzers verloren geht, wenn z. B. durch Wiederverheiratung des überlebenden Aufkömmlings eines seiner Kinder aus der zweiten Ehe Erbe wird. (S. 100).

Als Gutsnachfolger wird gewöhnlich der älteste Sohn bestimmt, das Minorat herrscht nur in einzelnen Landesteilen (vgl. S. 89, 95 ff., 104/5, 106, 108). Jedoch gesteht das allgemeine Rechtsbewufstsein dem ältesten oder jüngsten Sohne nur in wenigen Gegenden einen eigentlichen Rechtsanspruch auf die Hofesnachfolge derart zu, dafs sich die Eltern an die hergebrachte Reihenfolge für gebunden erachten, und eine Entschädigung für die entzogene Succession gewährt wird. (Vgl. S. 95, 105. 137.)

Die blofse Übertragung des ungeteilten Gutes auf eines der Kinder genügt aber nicht, um den Hof dauernd der Familie zu erhalten. Soll dies erreicht werden, so dürfen die dem Hofübernehmer auferlegten Pflichten nicht höhere sein, als der Hof bei ordentlicher Bewirtschaftung „tragen kann.“ Unter diesem Gesichtspunkt werden allgemein die Abfindungen der Miterben des Übernehmers bemessen. Der Gedanke, dafs der Hof dem über-

nehmenden Sohne nach dem Verkaufswerte angerechnet werden könnte, liegt der westfälischen Landbevölkerung fern.

Regelmäfsig bleiben die Abfindungssummen, und zwar in den Auseinandersetzungs-Verträgen der Intestaterben nicht weniger als in den Verfügungen der Eltern, weit hinter der gesetzlichen Intestaterbportion, häufig sogar hinter dem Pflichtteil zurück, wobei freilich in Betracht zu ziehen ist, dafs der Übernehmer noch aufser den Abfindungen und Aussteuern oft recht schwere sonstige Verpflichtungen gegenüber seinen Geschwistern zu erfüllen hat, Lasten, welche nicht besonders nach ihrem Geldwert eingeschätzt werden, noch auch eingeschätzt werden können. Wir kommen darauf noch zurück. Die Überlassungsverträge werden vor den Testamenten oft nur deshalb bevorzugt, weil sie nicht dem Pflichtteilrecht unterliegen (vgl. z. B. S. 76, 95, 101, 128). Nicht selten kommt es vor, dafs die an das Sterbebett zwecks Aufnahme eines Testaments gerufene Gerichtskommission einen Übergabevertrag aufnehmen mufs. (Vgl. Anlagen II und VI.)

Namentlich vermeidet der mit seinen Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebende Eheteil regelmäfsig die Testaments-Errichtung. Denn in diesem Falle haben die weichenden Erben an der Vermögens-Hälfte des erst verstorbenen Ehegatten den gleichen Anteil wie der Anerbe und aufserdem noch den Anspruch auf den Pflichtteil nach dem überlebenden Teil; im Übergabevertrag nimmt der überlebende Teil nur auf den Schichtteil Rücksicht.

Nur wenige Distrikte (vgl. die Karte II) weichen in Bezug auf die Bemessung der Abfindungen von der allgemeinen Gewohnheit ab. Es sind durchweg solche, in welchen die ungeteilte Vererbung des Grundbesitzes nicht (Olpe[1]) oder nicht allgemein (Corvey, Paderborn, A.-G.-B. Brilon) althergebracht ist. Jene Landstriche haben sich zum Teil erst neuerdings der geschlossenen Vererbung zugewendet.

Letzteres gilt vom Justizamtsbezirk *Olpe*. Schwerz schildert diesen seiner Zeit noch realteilenden Distrikt als eine Gegend mit ehemals blühender Industrie, deren Rückgang grofse wirtschaftliche Nachteile für die Bevölkerung gehabt habe. Heute haben die Landbewohner erkannt, dafs eine immer wiederholte Teilung sich nicht mit der Geringfügigkeit der heimischen Erwerbsquellen verträgt. Aber aus der Zeit der Teilungsgewohnheit stammt noch die Vorstellung, dafs die einzelne Parzelle nach ihrem Handelswert in Anschlag zu bringen sei. (Vgl. S. 134/5.)

Auch in mehreren Gebietsteilen des Paderborner Landes, in denen früher der frei teilbare Grundbesitz vorherrschte und der Realteilung im Erbgange unterlag, hat sich der Übergang zur ungeteilten Vererbung vollzogen; so in der Warburger Börde und der Driburger Gemarkung — wo die Realteilung ganz aufgehört hat — und im Sendfelde. In diesem ist die Teilungssitte heute auf die Ortschaften Wünnenberg, Leiberg und Essentho beschränkt, aber auch dort im Weichen begriffen. (Vgl. S. 62, 63, 113, 114.). Auf den Übergang

[1]) Vgl. oben S. 61 und 134.

zur ungeteilten Vererbung scheint die schwere Notlage hingewirkt zu haben, in welcher sich die Paderborner Kleinbauern in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts befanden. Schwerz[1]) schreibt darüber: „Es ist nicht ohne Ursache, wenn einige Personen die unglaubliche Schuldenlast, die auf dem Grundeigentum der Provinz Paderborn haftet, grofsenteils von den vielen Parzellenwirtschaften herleiten. Es giebt Gemeinden, die nicht mehr als 1800—2000 Morgen enthalten und mit 50—70 000 Thlr. Schulden belastet sind. Schuldenfreie Bauerngüter findet man fast gar nicht. Selbst Güter von etwas mehr Gröfse, von 30—70 Morgen z. B., sind in dieser traurigen Lage und nicht selten mit 500—3000 Thlr. Kapitalschulden belastet. Eine auffallende, das Gesagte bestätigende Erscheinung in dem Paderbornschen ist, dafs die Bauern, welche Besitzer unbedeutender Meiergüter sind, anfangen, dieselben an andere zu verpachten, indem sie ihre Rechnung nicht mehr bei eigener Wirtschaft finden. Der Pächter, der es übernimmt, ist dann ein solcher, der schon nebenher eine eigene Wirtschaft hatte und durch die Vereinigung beider dann eher zurecht kommt. Es fehlt nicht an Beispielen der Art, und sie beweisen offenbar, dafs der Bauer selbst einsieht, dafs kleine Güter sich selbst aufzehren und grofse ihren Mann ernähren."

Die weitere Entwickelung hat sich anscheinend, wie folgt, vollzogen. Durch das Vorhandensein zahlreicher Kleinbesitzungen und ihre lebhafte Nachfrage nach Land waren der Bodenpreis, die Abfindungen und die Verschuldung der Bauerngüter aufserordentlich gestiegen. Als die Preiskrisis der 20er und 30er Jahre ausbrach, wurden zahlreiche Höfe von Güterschlächtern subhastiert und zerschlagen. „Nachdem dann auf diesen neugekauften Parzellen ein Häuschen hergestellt war, folgte nicht selten eine neue Subhastation, bei der sich wieder neue Käufer einfanden."[2]) Der Notstand wurde so grofs, dafs für die beteiligten Kreise besondere Kabinetsordres gegen die Güterschlächterei erlassen wurden. Viele kleine Besitzer, die sich auf ihren Stellen nicht halten konnten, wanderten nach Amerika aus. Ihre Parzellen wurden grofsenteils von den benachbarten Grofsgrundbesitzern ausgekauft. Die verbliebenen bäuerlichen Besitzungen vererben heute meist nach Anerbensitte; nur in den Amtsgerichtsbezirken Warburg und Beverungen sind nach wie vor sehr hohe Abfindungen üblich. Der dortige Grofsgrundbesitz ist noch jetzt in Ausdehnung begriffen.[3]). — In den A.-G.-B. Höxter (im ehemaligen Corvey) und Brilon ist die Realteilung des Grundbesitzes im Erbgange teilweise noch üblich, und sind unter dem Einflufs dieser Sitte auch die Abfindungen von den geschlossen vererbenden Gütern vielfach zu hohe. In Brilon kommt hinzu, dafs die Landwirtschaft bei ungünstigen Klima- und Bodenverhältnissen wenig ergiebig, die Zahl der selbständigen Landgüter gering ist, und die Inhaber

---

[1]) Vgl. das oben S. 59 citierte Manuskript Bd. III, 1818, S. 41.

[2]) Miaskowski in Bd. XX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik S. 132.

[3]) In der Zeit von 1878—1893 hat der Grofsgrundbesitz in Kreis Warburg noch um 894 ha, d. s. ca. 3 % der Fläche zugenommen.

der unselbständigen Besitzungen immer mehr in der Industrie ihren Haupterwerb finden.

Wenn sich in Teilen von Paderborn, Corvey und Olpe der Übergang von der Teilungssitte zur geschlossenen Vererbung vollzogen hat, so ist der umgekehrte Vorgang teilweise im Industriebezirke zu beobachten; dort kommt es öfter vor, dafs der kleinere Grundbesitz geteilt wird, um mehreren Kindern, welche ihren Haupterwerb in der Industrie finden, eine eigene Stätte zu gewähren. (Vgl. S. 151.)

Im übrigen läfst sich nirgendwo eine Veränderung der althergebrachten Vererbungssitte beoabachten.

Die Gewohnheit, den Grundbesitz im Erbgange ungeteilt zu erhalten und ihm nicht mehr an Lasten aufzuerlegen, als er tragen kann, ist, wie im Kapitel I nachgewiesen wurde, in Westfalen und am Niederrhein seit der ältesten Zeit bethätigt worden, und zwar bei *allen* Arten von Gütern, den freien nicht weniger als den grundherrlich abhängigen.

Dieser Sitte ist es in erster Linie zuzuschreiben, dafs der uralte *Bestand der westfälischen Bauernhöfe* durch eine mehr als tausendjährige Geschichte fast unversehrt erhalten geblieben ist. Nach Meitzen sind z. B. in der alten Einzelhofflur von Kirchlinden zwar die anfänglich vorhandenen 3 Doppel- und 5 Vollhöfe in je 2 Voll- bezw. Halbhöfe zerlegt worden, von den so entstandenen 16 Höfen (mit je 44—50 ha) ist jedoch nur einer im Laufe der Zeiten dismembriert worden. Von der ursprünglichen Gesamtfläche der Höfe (749,6 ha) sind nur 31,81 ha von einem der Höfe auf den anderen übergegangen, aufserdem wurden noch 8,3 ha an Auswärtige und 12,35 ha an Heuerleute abgegeben; es sind also nicht weniger als 93 % des Hofesbestandes unverändert geblieben.[1]

Für eine dem nördlichsten Teil unseres Bezirks benachbarte Osnabrücksche Gemeinde ist eine Veränderung von nur 7,1 % festgestellt.[2]

Wie oben S. 12 ausgeführt wurde, haben namentlich auch in der neueren Zeit, soweit die in den Jahren 1882 und 1895 aufgenommenen Statistiken der landwirtschaftlichen Betriebe darüber Auskunft geben, keine Besitzveränderungen stattgefunden, welche das Gesamtbild der sozialen Gliederung der grundbesitzenden Bevölkerung in Westfalen in den Hauptzügen verändert hätten. Die Verringerung des Anteils der Parzellenbetriebe (unter 2 ha) an der landwirtschaftlich benutzten Fläche und die Steigerung des Anteils der Grofsbetriebe (über 100 ha) ist unbedeutend, der Vorgang als solcher aber typisch für die westlichen Provinzen der Monarchie und für die süddeutschen Staaten, während sich im östlichen Deutschland der umgekehrte Vorgang vollzieht: Ausdehnung der Anbaufläche der Parzellenwirtschaften und Abnahme des Areals der Grofsbetriebe.

---

[1]) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen, Berlin 1895, Bd. I, S. 562.

[2]) Ebenda, Bd. II, S. 57.

Die Übereinstimmung in den Veränderungen der Betriebsverhältnisse mit den allgemeinen Tendenzen, die im westlichen und südlichen Deutschland hervortreten, zeigt, dafs die strenge Anerbensitte Westfalens der Anpassung der Besitz-Einheiten an die wirtschaftlichen Bedürfnisse durchaus nicht im Wege steht. Auch im Erbgange werden gelegentlich wirtschaftlich bedingte Änderungen in den Besitzverhältnissen durch Abgabe von Parzellen, durch Gewährung von Abfindungen in Land, welches für den Haupthof entbehrlich ist, vorgenommen. (Vgl. z. B. 98, 144, 147.)

Aber allerdings hat die Sitte die Wirkung, dem landwirtschaftlichen Mittelstande eine aufserordentliche Widerstandskraft gegen die Gefahren, die ihn in der Gegenwart bedrohen, zu geben.

Selbst die Umwälzungen, welche im Laufe der letzten Jahrzehnte die gewaltige Entwickelung der Industrie in den westfälischen Kohlen- und Eisenrevieren herbeiführte, hat den bäuerlichen Höfen im ganzen nur wenig Abbruch gethan.

Dies ergiebt ein Vergleich der Betriebszählungen von 1882 und 1895 in den Kreisen des kleve-märkischen Gebietes.[1])

Die Ziffern für 1882 sind oben S. 140/41 und (für Kreis Recklinghausen) S. 73, diejenigen für 1895 auf S. 186/8 mitgeteilt.

Die Vergleichbarkeit beider Zahlenreihen wird dadurch beeinträchtigt, dafs von den beteiligten Kreisen nur Recklinghausen, Soest, Hamm, Iserlohn, Altena, Rees und Essen (Land) unverändert geblieben sind. Von dem Landkreis Dortmund ist der Kreis Hörde, von dem Kreise Mülheim a. d. R. ist Ruhrort, von Bochum (Landkreis) sind Gelsenkirchen und Hattingen abgezweigt; der ehemalige Kreis Hagen zerfällt heute in die Kreise Hagen (Stadt), Hagen (Land) und Schwelm.

Immerhin läfst ein Blick auf die Tabelle S. 186/8 erkennen, dafs nach wie vor der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Betriebs auch in den Industriegebieten bei den bäuerlichen Höfen von 10—50 ha, bezw. 10—100 ha liegt.

Um einen genaueren Vergleich zu ermöglichen, sind in der Anlage XVI die absoluten Zahlen der beiden Betriebszählungen unter Zugrundelegung der alten Kreis-Einteilung nebeneinander gestellt worden. Dort ist auch für jede Betriebsklasse die Zu- und Abnahme der Betriebsflächen und ihres prozentualen Anteils an der Gesamtfläche dargestellt.

Demnach ist eine bedeutende Umwälzung der Betriebs- und Besitzverhältnisse während jener 13 Jahre, die eine Periode des lebhaftesten Aufschwungs der Industrie in sich schlossen, nur in den heute am dichtest besiedelten Kreisen *Essen*, *Mülheim-Ruhrort* und *Bochum-Gelsenkirchen-Hattingen* eingetreten.

Dort hat die Zahl der Parzellenwirtschaften unter 1 ha um Zehntausende zugenommen, der Anteil der Betriebe unter 2 ha an der Gesamtfläche hat

---

[1]) Die noch nicht veröffentlichten Ziffern für 1895 wurden vom Kgl. statist. Bureau in dankenswerter Weise mitgeteilt.

Anzahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe in einzelnen Kreisen des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm nach den Ergebnissen der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik vom 14. Juni 1895.

Kreis	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe	deren Fläche in ha	davon das Pachtland in %	der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe an den Gröfsenklassen in Prozent												
				unter 1 ha		1—2 ha		2—10 ha		10—50 ha		50—100 ha		über 100 ha		Summe
				der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	
1	2	3	4	5a	5b	6a	6b	7a	7b	8a	8b	9a	9b	10a	10b	11
Rees	6 248	42 702,27	21,21	45,96		16,18		25,34		11,16		1,25		0,11		100
					3,19		4,22		23,43		52,54		13,71		2,91	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	18,73		2,96		3,07		1,47		0,11		0,02		26,36
		Eigenes Land	d	10,34		4,26		11,25		5,38		0,35		0,03		31,61
Mülheim a/d. Ruhr	9 508	7229,52	18,93	93,05		2,86		2,38		1,66		0,05		—		100
					22,45		6,23		17,29		48,95		5,08		—	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	56,22		0,46		0,25		0,16						57,09
		Eigenes Land	d	28,91		1,94		1,59		1,08		0,04				33,56
Ruhrort	8 690	27 470,50	16,86	71,34		10,59		12,97		4,96		0,13		0,01		100
					5,78		17,81		25,25		41,50		8,86		0,80	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	30,83		1,21		0,94		0,34		0,03				33,35
		Eigenes Land	d	27,48		5,35		6,05		2,58		0,03				41,49
Essen (Landkreis)	24 434	17 112,11	27,04	94,68		2,10		1,67		1,47		0,07		0,01		100
					17,47		5,31		12,56		49,68		10,74		4,24	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	70,02		0,36		0,29		0,24		0,01				70,92
		Eigenes Land	d	14,27		1,18		0,91		0,81		0,04				17,21
Recklinghausen	15 283	59 737,63	17,70	68,82		9,49		14,14		7,20		0,33		0,02		100
					4,01		4,35		23,20		58,19		7,64		2,61	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland	c	42,77		1,46		1,50		0,72		0,06		0,01		46,52
		Eigenes Land	d	14,73		3,99		5,95		4,44		0,20		0,01		29,32

Bochum (Landkreis)	17 216	11 787,54	23,27	94,80		1,74		2,01		1,37		0,07		0,01		100
					16,28		3,92		15,21		51,56		7,67		5,36	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c		74,03		0,19		0,16		0,11		0,01				74,50
		Eigenes Land d		9,94		0,92		0,94		0,80		0,06		0,01		12,67
Gelsenkirchen (Landkreis)	13 291	5 287,58	39,46	96,51		1,26		1,29		0,90		0,04				100
					23,52		4,57		15,83		50,46		5,62			100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c		78,11		0,19		0,23		0,12		0,02				78,67
		Eigenes Land d		8,28		0,65		0,52		0,44		0,02				9,91
Hattingen	9 135	12 127,20	11,29	84,01		7,49		6,15		2,32		0,03				100
					10,89		11,86		27,43		47,64		2,18			100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c		58,04		0,65		0,30		0,13						59,12
		Eigenes Land d		18,33		5,86		4,87		1,77		0,02				30,85
Dortmund (Landkreis)	12 053	21 956,18	21,22	86,33		3,63		5,59		4,25		0,16		0,04		100
					6,94		2,92		14,86		59,66		7,98		7,64	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c		61,84		0,44		0,41		0,27		0,01		0,01		62,98
		Eigenes Land d		11,17		1,40		2,03		2,05		0,08		0,01		16,74
Hoerde	12 162	15 134,12	21,46	88,28		5,21		4,16		2,21		0,11		0,03		100
					13,82		5,93		15,71		49,37		7,75		7,42	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c		60,40		0,49		0,34		0,18		0,03				61,44
		Eigenes Land d		14,99		2,82		1,43		1,17		0,05		0,01		20,47
Hamm	12 509	41 470,44	17,23	71,84		6,49		14,08		6,87		0,62		0,10		100
					4,46		2,96		20,40		51,75		15,39		5,04	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c		43,75		0,37		0,53		0,35		0,06		0,02		45,08
		Eigenes Land d		13,77		2,63		5,10		3,75		0,34		0,02		25,61

Kreis	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe	deren Fläche in ha	davon Pachtland in $^0/_0$	Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe an den Gröfsenklassen in Prozent: unter 1 ha der Zahl nach	unter 1 ha der Fläche nach	1—2 ha der Zahl nach	1—2 ha der Fläche nach	2—10 ha der Zahl nach	2—10 ha der Fläche nach	10—50 ha der Zahl nach	10—50 ha der Fläche nach	50—100 ha der Zahl nach	50—100 ha der Fläche nach	über 100 ha der Zahl nach	über 100 ha der Fläche nach	Summe
1	2	3	4	5a	5b	6a	6b	7a	7b	8a	8b	9a	9b	10a	10b	11
Soest	8 154	45 151,31	14,70	57,23		9,32		20,52		11,64		1,13		0,16		100
					3,26		2,54		18,15		52,12		16,72		7,21	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c		24,88		0,47		0,40		0,29		0,07		0,01		26,12
		Eigenes Land d		12,39		2,93		5,33		5,52		0,74		0,11		27,02
Hagen (Landkreis)	9 682	20 769,34	18,73	81,35		7,26		8,19		3,09		0,09		0,02		100
					7,47		7,40		30,66		46,39		6,56		1,52	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c		63,73		1,52		1,01		0,36		0,01				66,63
		Eigenes Land d		10,02		4,10		5,19		1,97		0,05				21,33
Schwelm	8 211	13 836,72	11,80	82,61		5,27		9,96		2,11		0,03		0,02		100
					7,00		7,26		45,85		35,75		0,79		3,35	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c		65,13		0,87		1,07		0,09		0,01				67,17
		Eigenes Land d		12,48		3,57		7,76		1,84				0,02		25,67
Iserlohn	8 766	27 906,78	13,46	78,49		7,78		9,39		3,95		0,34		0,05		100
					6,27		8,04		20,42		48,67		14,14		2,46	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c		52,56		0,78		0,55		0,22		0,03		0,01		54,15
		Eigenes Land d		12,98		4,19		4,65		2,32		0,19		0,03		24,36
Altena	10 219	58 404,22	11,63	61,67		8,18		23,30		6,73		0,09		0,03		100
					3,74		4,02		46,29		40,66		1,86		3,43	100
	Von allen Betrieben bewirtschaften nur	Pachtland c		39,77		1,12		1,14		0,68		0,01		0,01		42,73
		Eigenes Land d		13,43		5,25		19,36		5,37		0,06		0,02		43,49

sich in Essen um 2,59 %, in Bochum-Gelsenkirchen-Hattingen um 3,58 %, in Mülheim-Ruhrort um 10,00 % dieser Fläche erweitert. Im letztgenannten Bezirke entfällt diese Erweiterung hauptsächlich auf die Betriebe von 1—2 ha, die ihrer Zahl nach fast unverändert geblieben sind, und dürfte gröfstenteils auf Erweiterung der nutzbaren Fläche[1]) als solcher zurückzuführen sein. Die Betriebsfläche hat dort im ganzen um 11,14 % zugenommen.

In allen drei Kreisen ist anderseits auch das Areal der Betriebe über 50 ha ausgedehnt worden: in Essen um 7,16 %, Bochum-Gelsenkirchen-Hattingen um 1,57 %, in Mülheim-Ruhrort um 3,11 % der Gesamtfläche.

Dem entsprechend sank der Anteil der Betriebe von 2—10 und namentlich derjenigen von 10—50 ha bei gleichzeitigem (geringem) Rückgang ihrer Zahl um 9,75, 5,15 und 11,01 % der Gesamtfläche.

Auch in *Dortmund-Hörde* sind Zahl und Fläche der Parzellenwirtschaften unter 1 ha wie der gröfsten Betriebe (über 100 ha) vermehrt worden, für die letzteren beträgt die Vermehrung der benutzten Fläche (1343 ha) etwa ebenso viel wie die Erweiterung des Wirtschaftsareals überhaupt (1368 ha). Die Betriebsfläche der mittleren Bauerngüter (10—50 ha) ist hier ebenfalls (um 425 ha) gewachsen — bei geringem Sinken ihrer Anzahl — um 16 Höfe. Der *Anteil* dieser Betriebe an der Gesamtfläche sank um 0,95 %, ebenso hatten alle anderen Kategorieen einen Rückgang ihres Anteils zu verzeichnen mit der genannten Ausnahme der Wirtschaften unter 1 und über 100 ha, die ihren Besitzstand um 1,12 und 3,47 % der Gesamtfläche erweiterten.

Im *Kreise Recklinghausen* sind die eingetretenen Verschiebungen noch geringer. Zwar hat sich auch hier die Zahl und Fläche der Parzellen- und Grofsbetriebe vermehrt, ihr Anteil an der Gesamtfläche wuchs aber nur um 0,86 bezw. 0,96 %. Ebenso nahmen aber Zahl und Fläche der Betriebe von 2—10 und 10—50 ha etwas zu. Der anteilsmäfsige, durch Verkauf und Teilung herbeigeführte Rückgang der Betriebe von 1—2, 2—10 und 50—100 ha betrug 0,29, 0,12 und 1,49 % der Gesamtfläche.

Innerhalb des *Eisenindustriegebiets* zeigt etwas gröfsere Veränderungen der *Kreis Altena*. Bei beträchtlicher Vermehrung der Parzellenwirtschaften (unter 1 ha) hat sich die Zahl der Betriebe von 1—2, 2—10 und 10—50 ha durch Teilungen und Auskauf etwas verringert. Der Anteil dieser drei Kategorieen am Gesamtareal sank um 3,60 %, derjenige der Parzellen stieg um 0,76 %, der Rest — 2,84 % — kam den von 7 auf 12 vermehrten Betrieben über 50 ha zu gute. Dabei hat eine beträchtliche Erweiterung des Gesamtareals stattgefunden.

Im *Kreise Iserlohn* sind Bestand und Fläche der Betriebe unter 10 ha fast unverändert geblieben (Abnahme des Anteils an der Gesamtfläche 0,49 %). Dagegen haben die 5 Grofsbetriebe (über 100 ha) ⅔ ihrer Fläche (4,69 % des Gesamtareals) an die vermehrten Betriebe von 10—50 und

---

[1]) Die Gröfsenklassen der Betriebe richten sich nach der Ausdehnung des angebauten Landes, während die dazu angegebene Betriebsfläche zugleich Holzungen etc. einschliefst.

50—100 ha abgegeben, denen aufserdem die eingetretene Erweiterung der gesamten Nutzfläche des Kreises hauptsächlich zufiel.

Für den ehemaligen *Kreis Hagen* ist der Vergleich für die Jahre 1882 und 1895 dadurch erschwert, dafs die Ziffern für den Stadtkreis Hagen aus dem Jahre 1895 nicht vorliegen. Die Zusammenstellung im Anhange zeigt aber, dafs trotz der Nichtberücksichtigung des Stadtkreises die mittleren Güter (10—50 ha) an Zahl und Fläche beträchtlich zugenommen haben.

Kommen in den bisher behandelten Kreisen wesentlich nur industrielle Einflüsse in Betracht, so treten in den Besitzveränderungen der Hellweg-Kreise Soest und Hamm und des Kreises Rees zugleich oder ausschliefslich landwirtschaftliche Einflüsse zu Tage.

Im *Kreise Soest* ist die Zahl und Fläche der Betriebe unter 10 ha zurückgegangen (um 0,92 % der Gesamtfläche), ebenso die Fläche der Betriebe von 10—50 ha (2,81 %), hingegen wuchs in entsprechender Weise der Flächenanteil (3,73 %) und die Zahl der Betriebe von mehr als 50 ha. Es ist anzunehmen, dafs diese Verschiebung nach oben durch das Aufblühen der Zucker-Industrie und die Ausdehnung des Rübenbaus bedingt war.

Im *Kreise Hamm* ist — vielleicht aus demselben Grunde — ein Anwachsen der gröfseren Höfe (von 50—100 ha) der Zahl und Fläche nach (+ 2,30 %) eingetreten. Die 12 Grofsbetriebe (über 100 ha) haben über den vierten Teil ihrer Fläche an sie abgegeben. Der Bestand der mittleren Höfe (10—50 ha) blieb fast unverändert. Hingegen haben die Betriebe von 1—10 ha an Zahl und Fläche (0,99 %) verloren, die Parzellenwirtschaften der Industriearbeiter (unter 1 ha) wuchsen um mehr als 2½ Tausend und ihr Land um 0,66 % der Gesamtfläche.

Im *Kreise Rees* endlich sind die Besitzverhältnisse fast unverändert geblieben. Die Ausdehnung der Betriebe von 10—50 und 50—100 ha hat vornehmlich in der Erweiterung der Betriebsfläche überhaupt ihren Grund. Die geringe Abnahme der Betriebe von 1—10 ha scheint durch Einziehen von Pachtland herbeigeführt worden zu sein.

Nach dem allen haben die mittleren Höfe nur im Centrum des Industrie-Gebiets — in den drei erstgenannten alten Kreisen — eine beträchtliche Einbufse erlitten. Im übrigen haben sie einen — angesichts der enormen Entwickelung der Grofsindustrie — nur sehr geringen Teil ihres Areals abgetreten. Nach wie vor schieben sich zwischen die Grofsstädte und die Kohlenzechen mit ihren dicht gedrängten Arbeiter-Ansiedelungen beträchtliche Strecken von rein ländlichem Charakter, und dort sind die Bauernhöfe ziemlich unverändert erhalten geblieben. Das nachgewiesene Anwachsen der grofsen Betriebe ist häufig nur ein scheinbares. Denn die Kohlenzechen, Eisenbergwerke und Hütten brauchen grofse Flächen, sie müssen ihre Hand auf die benachbarten Ländereien legen, um arbeiten zu können, und nicht selten sind Landstrecken, auf denen die Halden untergebracht werden, mit zu den landwirtschaftlichen Betrieben gezählt worden.

Thatsächlich sind auch die *Besitz*-Veränderungen in einzelnen Kreisen

(wie Recklinghausen) gröfser, als dies in der Statistik der *Betriebe* zu Tage tritt. Von 1882—1895 ist der Anteil des Pachtlandes an der Gesamtfläche in Prozenten der letzteren gewachsen in den (alten) Kreisen:

Essen (Land)	8,13
Mülheim a. d. Ruhr	0,82
Bochum	3,50
Dortmund	2,65
Recklinghausen	7,18
Altena	5,28
Iserlohn	2,58
Hagen[1])	4,02
Soest	1,17
Hamm	2,31
Rees	minus 0,97

Aber der Gesamt-Umfang des Pachtlandes erscheint doch gering, verglichen mit seiner Ausdehnung in vielen rheinischen Kreisen. Nur im Kreise Gelsenkirchen umfafst es mehr als $^1/_3$, in Essen mehr als $^1/_4$, in Dortmund, Hörde, Bochum und Rees mehr als $^1/_5$ der Gesamtfläche. Innerhalb des O.-L.-G.-B. Köln aber nahm das Pachtverhältnis im Jahre 1882 in der ganzen Kette von Kreisen, die sich von Düsseldorf bis Aachen und Euskirchen hinziehen, zwischen $^1/_3$ und $^1/_2$, hie und da selbst zwischen $^1/_2$ und $^2/_3$ des Gesamtareals ein.[2])

In ganz Westfalen machte das Pachtland 1882 : 13,0 %, in Rheinland 19,1 % der Betriebsfläche aus.

Es ist kein Zweifel, dafs die Anerbensitte einen besseren Schutz gegen den Auskauf der Bauerngüter durch das Grofskapital und den Grofsgrundbesitz bietet als die Sitte der Naturalteilung. Denn die letztere bringt alljährlich einen grofsen Teil des Grundbesitzes auf den Markt und giebt dadurch den Kapitalisten und Grofsgrundbesitzern reichliche Gelegenheit, Land zu erwerben. In Westfalen ist die Neigung zu solchem Ankauf ebenso vorhanden wie im Rheinland, aber die Gelegenheit dazu ist seltener, weil die Güter unverändert von einer Generation auf die andere übergehen und die Bauern mit grofser Zähigkeit am väterlichen Erbe festhalten. Zu den Schilderungen von der Entstehung neuer Latifundien und grofser Besitzungen im Rheinland[3]) findet sich in den westfälischen Berichten kein Gegenstück.

Dafs aber die bäuerlichen Betriebe in den Industriegebieten wirtschaftlich wohl berechtigt sind, ist schon oben betont worden. (Vgl. S. 142 u. 190) Aufserhalb derselben erscheinen die mittleren und gröfseren Höfe durch die vorherrschenden natürlichen Wirtschaftsbedingungen durchaus geboten. Wie aus den obigen Einzelschilderungen der Boden- und Anbauverhältnisse hervorgeht, sind fast überall Viehzucht, Getreidebau und Holzgewinnung die von

---

[1]) 1895 ohne den Stadtkreis.

[2]) Vgl. Heft I dieses Werkes, Wygodzinski, O.-L.-G.-B. Köln, S. 134 und Karte III.

[3]) Vgl. Heft I dieses Werkes, S. 125 ff.

der Natur gewiesenen vorherrschenden Wirtschafts-Zweige. Für eine intensive Kleinkultur fehlt es meist an den notwendigen Voraussetzungen.

Die Erbsitte hat nicht nur bewirkt, dafs Westfalen mit Landgütern bedeckt ist, deren Gröfse im ganzen als wirtschaftlich sehr zweckmäfsig anerkannt werden mufs, sondern hat sie auch im allgemeinen bei beträchtlicher *wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit* erhalten.

Die westfälische Landwirtschaft ist bisher, verglichen mit den meisten anderen Provinzen, nur mäfsig mit *Schulden* belastet. Es fehlt zwar an einer zuverlässigen und umfassenden Verschuldungsstatistik, aber die vorhandenen Erhebungen machen dies sehr wahrscheinlich.

Die Einschätzung zur Ergänzungssteuer von 1896/97 ergab in dieser Hinsicht für die Censiten mit mehr als 3000 M Einkommen in den Landgemeinden und Gutsbezirken das Folgende[1]:

Reg.-Bez.	Zahl der Censiten	Wert des Grundvermögens M	Kapitalwert der Schulden M	Verschuldung in % des Grundvermögens
Minden	1531	139 045 971	26 024 851	18,72
Münster	1983	186 185 619	30 325 030	16,29
Arnsberg	4504	316 312 956	75 523 936	23,88

Niedriger als im Reg.-Bez. Münster ist die prozentuale Verschuldung des Grundbesitzes nur in den Reg.-Bez. Osnabrück (12,02 %), Aachen (13,32 %) und Trier (15,83 %); ungefähr auf gleicher Höhe mit Minden stehen die Reg.-Bez. Wiesbaden (17,40 %), Hildesheim (17,50 %), Köln (17,94 %), Hannover (18,71 %); es folgen dann Stade (20,79 %), Lüneburg (22,05 %), Erfurt (23,40 %), Cassel (23,58 %), Aurich (23,67 %); die anderen 18 Regierungsbezirke, nämlich von den westlichen Regierungsbezirken Magdeburg (27,82 %), Koblenz (25,95 %) und Düsseldorf (27,21 %), und sämtliche östliche Regierungsbezirke haben eine höhere Verschuldung als der Reg.-Bez. Arnsberg.

Indessen bezieht sich diese Statistik nicht ausschliefslich auf landwirtschaftliche Liegenschaften und ist deshalb für diese Untersuchung nicht ganz beweiskräftig.

Eine Verschuldungsstatistik, welche ausschliefslich auf landwirtschaftliche Besitzungen Bezug nimmt, ist im Jahre 1883 in 52 preufsischen Amtsgerichtsbezirken, darunter 6 westfälischen aufgenommen worden.[2] Sie hat allerdings den Mangel, dafs sie lediglich Hypotheken und Grundschulden nachweist, also alle Personalschulden aufser acht läfst. Die 6 westfälischen Amtsgerichtsbezirke: Beckum, Ahaus, Petershagen, Brakel, Erwitte und Meinertshagen umfassen zusammen 6,4 % der Provinzialfläche und 6,3 % ihres Grundsteuerreinertrags — nach den Bodenverhältnissen können jene

[1]) Statistische Korrespondenz vom 17. Juli 1897, Berlin.

[2]) Meitzen, Ermittelung über die durchschnittliche Höhe der Grundbuchschulden dei bäuerlichen Besitzungen in 52 Amtsgerichtsbezirken des preufs. Staates nach dem Stande des Jahres 1883, Berlin 1884.

Bezirke also für die Provinz als typische angesehen werden. Die dortige Grundverschuldung betrug (1883) das 16,9 fache des Grundsteuerreinertrags der Bezirke. Da sich nach den Erhebungen des Finanzministeriums die Kaufpreise von selbständigen landwirtschaftlichen Besitzungen Westfalens in den Jahren 1871—81 durchschnittlich auf das 70,6 fache des Grundsteuerreinertrags stellten, kommt die genannte Durchschnittsverschuldung einem Bruchteil des Verkehrswerts von 24 % gleich. Eine so niedrige Verschuldung hat aufser Hannover keine von den in der Statistik von 1883 berücksichtigten Provinzen (d. s. alle aufser Rheinland) aufzuweisen. Dem westfälischen und hannoverschen Verschuldungsverhältnis stehen nahe die Provinzen Schleswig-Holstein mit 25 %, Sachsen und Hessen-Nassau mit 26 %, während die östlichen Provinzen mit 35 bis 56 % weit darüber hinausgehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dafs ein bestimmtes Verschuldungsprozent in Grofsbauerngebieten im Allgemeinen eine geringere Last darstellt als der gleiche Prozentsatz in Kleinbauerndistrikten.

In den einzelnen Amtsgerichtsbezirken betrug

	bei einer Fläche von ha	u. einem Grundsteuerreinertrag von Thlr.	Die Verschuldung[1]) M	Vielfaches des Grundsteuerreinertrags
Beckum . . .	16 589	99 732	4 057 625	13,56
Ahaus . . .	40 946	132 664	6 943 168	17,45
Petershagen .	16 386	112 424	4 620 670	13,70
Brakel . . .	8 368	50 162	2 421 234	16,09
Erwitte . . .	10 703	115 792	4 919 278	14,16
Meinerzhagen .	17 957	38 537	4 842 814	41,89

Danach übertrifft die Verschuldung im A.-G.-B. Meinerzhagen diejenige der übrigen westfälischen Bezirke um das Dreifache. Es ist ein stark industrielles Gebiet, in welchem der Kleinbetrieb bei dürftigen Bodenverhältnissen stark vorwiegt — auf die Betriebe von weniger als 10 ha entfielen 1895 im ganzen Kreise (Altena) 54,05 % der Gesamtfläche. Der Hauptwert der kleinen Stellen liegt aber nicht in dem zugehörigen Grundbesitz, sondern in den Gebäuden, und deren Nutzungswert kommt im Grundsteuerreinertrag nicht mit zum Ausdruck. Die Scheidung der Verschuldungsziffern nach der Gröfse der belasteten Besitzungen ist für die westfälischen Amtsgerichtsbezirke nicht vorgenommen worden.

Die Erhebung in den genannten 6 Amtsgerichtsbezirken ist 1897 wiederholt worden. Danach betrug die Verschuldung im Jahre 1897:[2])

Amtsgerichtsbezirk	M pro Hektar	Vielfaches des Grundsteuerreinertrags
Beckum	232,33	12,79
Ahaus	185,94	19,15
Petershagen	264,185	14,26

[1]) Unter Abzug von 1/2 der sogenannten Gesamtschulden, die zugleich auf aufserhalb des Amtsgerichtsbezirks belegenen Grundstücken haften.

[2]) Vorläufiges Ergebnis nach den Angaben des kgl. statist. Büreaus. Die obigen Zahlen wurden während des Druckes eingefügt.

Amtsgerichtsbezirk	M pro Hektar	Vielfaches des Grundsteuerreinertrags
Brakel	188,74	18,76
Erwitte	537,25	16,78
Meinerzhagen	355,58	55,56

Die Verschuldung kann also, immer abgesehen von Meinerzhagen, nach wie vor für eine mäfsige gelten. Sie hat in dem Zeitraum zwischen beiden Erhebungen im Vielfachen des Grundsteuerreinertrags, wie folgt, zugenommen: Beckum — 0,77, Ahaus 1,70, Petershagen 0,56, Brakel 2,67, Erwitte 2,62 Meinerzhagen 13,67.

Im Durchschnitt der 6 Bezirke wuchs die Verschuldung von 16,87 M auf 18,99 M pro 100 M Grundsteuerreinertrag. In den bisher zur Untersuchung und Darstellung gezogenen 50 preufsischen Amtsgerichtsbezirken waren die entsprechenden Zahlen 22,96 und 28,40 M. Aber allerdings war, wie noch auszuführen ist, das Wachstum der Schulden nicht überall in Westfalen so gering wie in den fünf erst genannten Bezirken.

Ein ganz deutliches Bild von der Verschuldung würde nur zu gewinnen sein durch eine Erhebung, welche für begrenzte Bezirke die Zahl der nicht verschuldeten Besitzungen trennt von den verschuldeten und die letzteren nach der Höhe ihrer Belastung gruppiert. In dieser Weise hat Herr Amtsrichter Riehl in seinem Bericht über den A.-G.-B. Petershagen die Verschuldung für die gröfseren Höfe (mehr als 75 M Grundsteuerreinertrag) in 3 verschieden fruchtbaren Gemeinden nachgewiesen.

(Siehe Tabellen S. 195—197.)

In der Gemeinde A. mit gutem Wesermarschboden sind von 29 Besitzungen 14 vollkommen schuldenfrei; die Belastung der übrigen 255,5 ha mit 128 337 M Schulden erscheint als unbedenklich angesichts des hohen Ertragswerts der Liegenschaften, welcher auf etwa 2400 M pro Hektar angegeben wird; sie beträgt das 12,4 fache des Grundsteuerreinertrages und 499,33 M pro Hektar der verschuldeten Besitzungen.

In der Gemeinde B. mit Geestboden sind von den 21 Besitzungen 10 unbelastet. Die übrigen 11 mit 176 ha sind nicht überschuldet; auf 1 ha fallen 394,55 M Schulden oder das 35,3 fache des Grundsteuerreinertrages, während als Ertragswert 1200 M bezeichnet werden.

In der Gemeinde C. endlich, welche zum Teil Geest-, zum Teil Marschboden hat, sind 7 Besitzungen schuldenfrei, auf den übrigen 5 mit einer Fläche von 78 ha ruhen 8520 M Schulden, d. s. 109,23 M pro Hektar oder das 2,9 fache des Grundsteuerreinertrags; da der Ertragswert auf 1800 M pro Hektar geschätzt wird, ist die Belastung als aufserordentlich gering anzusehen.

Der Mangel jener Ziffern, wie allerdings jeder den Grundbüchern entlehnter Schuldenstatistik ist der, dafs die nicht eingetragenen Schulden ganz aufser betracht gelassen sind; es fällt dies um so mehr ins Gewicht, als gerade die Abfindungen sehr häufig nicht eingetragen werden; man könnte dies für die Gemeinde C. vermuten, indessen sind die letzten Übertragsverträge

Gemeinde A.

Besitzung	Gesamtgrundfläche			Gesamt-Reinertrag in Thalern	Eingetragene Schulden		Ungeteilte Vererbung seit 1848			Geteilte Vererbung seit 1848
Nr.	ha	a	qm		a) Erbabfindung M	b) Andere Schulden M	a) Übergabevertrag vom	b) Testament vom	c) anderweitig	
1	39	47	56	629,90	—	—		13. XII. 55		
2	28	31	62	407,17	25 200	—	14. V. 58			
3	35	39	86	506,90	16 000	—	[1]) 11. I. 59			
4	26	—	18	339,48	—	—	[2]) 27. V. 86 [1]) 28. I. 78		[2]) 1893 Anerbe nach der Landgüterordnung	
5	37	72	88	578,23	—	—			14. X. 58 Erbteilungsvertrag	
6	14	87	78	205,30	2 200	1800	9. III. 65			
7	35	46	17	383,13	—	—		10. VI. 76		
8	38	36	09	513,40	24 000	—	8. X. 60			
9	22	29	85	310,86	—	8000	24. XII. 83			
10	19	73	17	293,63	—	—	9. XI. 86			
11	13	20	75	181,66	—	—	20. VI. 55			
12	16	52	10	189,27	—	—	11. VIII. 90			
13	16	90	77	243,66	13 500	—	[2]) 29. XI. 69	[1]) 26. XI. 53		
14	14	08	26	178,82	600	—	22. IX. 59			
15	3	20	59	35,83	—	—	2. IV. 89			
16	18	93	54	231,84	4 500	—	[1]) 22. VI. 60	[2]) 28. IV. 76		
17	13	87	50	170,00	—	3900	[1]) 9. VI. 58 [2]) 15. VII. 87			
18	7	14	27	129,00	—	—	[1]) 27. I. 66 [2]) 9. II. 89			
19	8	13	30	123,89	—	—	22. VIII. 57			
20	13	56	48	252,40	1 020	3000	[1]) 20. VIII. 56 [2]) 6. I. 88			
21	11	26	35	130,64	—	—	20. IX. 71			
22	2	—	59	32,11	—	—	—	—	—	
23	3	49	92	40,21	2 400	—	14. IV. 88			
24	11	93	74	173,30	—	—	24. VI. 63			
25	5	55	79	70,94	600	2250	—	—	—	
26	5	69	77	107,59	5 100	900	18. III. 91			
27	10	61	05	162,44	12 200	—	—	—	—	
28	3	39	05	45,13	867	300	—	—	—	
29	5	05	23	78,60	—	—	—	—	—	
29	482	24	21	6745,33	108 187	20 150	25 Übertragsverträge	4 Testamente	1 Erbauseinandersetzung 1 Vererbnng nach Langüterordnung	Keine geteilte Vererbung
					128 337 M = 260 M p. ha					

Gemeinde B.

Besitzung	Gesamt-Grundfläche ha	a	qm	Gesamt-Reinertrag in Thaler	Eingetragene Schulden a) Erbabfindung M	b) Andere Schulden M	Ungeteilte Vererbung seit 1848 a) Übergabevertrag von	b) Testament von	c) anderweitig	Geteilte Vererbung
1	30	50	—	147,50	500	15 900	1. II. 52			
2	58	—	—	243,00	—	—	—	—	—	
3	28	50	—	134,33	—	—	18. VI. 77			
4	29	50	—	81,33	—	—	5. V. 75			
5	5	—	—	20,00	1050	—	—	—	—	
6	19	50	—	97,00	—	9 000			1849 bei einer Schichtung vertragsmäſsiges Anerbenrecht konstituiert und auf den jetzigen Besitzer übergegangen.	
7	20	50	—	81,33	4080	—	1. V. 72			
8	21	75	—	70,00	5400	—	23. VI. 75			
9	12	05	—	47,00	—	—	14. VII. 80			
10	—	—	—	—	—	—	21. XII. 59			1887 Erbteilungshalber parzelliert
11	16	—	—	64,33	—	—	21. VIII. 94			
12	9	50	—	32,00	4650	750	—	5. XI. 81		
13	14	75	—	51,00	—	—	8. V. 60			
14	11	—	—	30,00	600	3 000	28. III. 59			
15	18	75	—	50,00	—	—	7. X. 68			
16	25	08	85	86,34	—	10 800	14. III. 65			
17	13	—	—	34,00	—	—	—	—	—	
18	11	—	—	30,00	90	3 330	8. II. 79			
19	9	—	—	27,00	—	—	—	—	—	
20	9	33	05	26,50	900	—	27. IV. 64			
21	12	50	—	35,00	—	9 390	—	—	—	
21	375	21	90	1387,66	17 270	52 170	14 Übertragsverträge	1 Testament	1 Erbauseinandersetzung	1 geteilte Vererbung
					69 440 M = 185 M p. ha					

Gemeinde C.

Besitzung	Gesamtgrundfläche			Gesamtreinertrag in Thaler	Eingetragene Schulden		Ungeteilte Vererbung seit 1848			Geteilte Vererbung
					a) Erbabfindung	b) andere Schulden	a) Übertragsvertrag vom	b) Testamente	c) anderweitig	
No.	ha	ar	qm		M	M				
1	42	10	36	577,69	300	—	28. VIII. 77			
2	5	24	92	58,34	—	1200	7. VI. 77			
3	12	37	77	143,82	—	900	21. VI. 67			
4	8	90	76	100,51	—	—	7. VII. 74			
5	15	80	—	149,25	—	—	21. XI. 60			
6	12	98	95	120,53	—	6000	12. XII. 54			
7	8	33	67	88,44	—	—	22. VII. 84			
8	6	65	85	70,99	—	—	7. II. 67			
9	21	64	55	185,17	—	—	20. III. 52			
10	4	93	97	46,51	—	—	19. VI. 67			
11	4	27	49	49,36	—	—	—	—	—	
12	5	14	82	86,61	120	—	[2]) 4. X 76		1) Erbauseinandersetzungsvertrag vom 2. III. 50.	
12	148	43	11	1677,22	420	8100	11 Übertragsverträge	Kein Testament	1 Erbauseinandersetzung	Keine geteilte Vererbung
					8250 M = 55 M p. ha					

vor so langer Zeit abgeschlossen worden, dafs vielleicht auch die etwa übernommenen Erbschaftsschulden inzwischen getilgt sind.

In der Gemeinde A. ist fast die gesamte Schuld lediglich aus Erbabfindungen hervorgegangen.

Die Verhältnisse in diesen beliebig gewählten Gemeinden können für grofse Distrikte als typisch gelten.

Auf den nur mäfsig verschuldeten westfälischen Höfen hat sich ein starkes, freies Geschlecht von Bauern erhalten. Wichtiger noch als die wirtschaftlichen erscheinen die *psychologisch-ethischen Wirkungen* der Anerbensitte. Sie sind hier nicht in ihrer politischen Bedeutung, sondern lediglich unter dem Gesichtspunkt des Zusammenhangs zwischen der Anerbensitte und dem Familienleben der westfälischen Bauernschaft zu würdigen.

Die oft seit Jahrhunderten ununterbrochene Vererbung der Höfe in denselben Familien[1]) hat zur Entstehung einer überaus festen Familientradition geführt. Der Familienzusammenhalt und die Familienzucht ist wesentlich straffer als in den Realteilungsgebieten.

Der eigentliche Träger jener Tradition ist der Hofesnachfolger. Mit dem väterlichen Hof übernimmt er nicht nur die Leitung der Wirtschaft, sondern zugleich die Stellung des Familien-Oberhauptes. Als solcher hat er eine grofse Reihe von Verpflichtungen zu erfüllen, die sich nicht allgemein in Geldeswert ausdrücken lassen, aber die — gegenüber dem gesetzlichen Erbrecht — scheinbar grofse Zurücksetzung der Miterben oft mehr als ausgleichen.

Dem Anerben liegt die lebenslängliche Verpflegung kranker und gebrechlicher Familienmitglieder ob. Er hat die Pflicht, den noch unversorgten Geschwistern eine gute Erziehung zu gewähren. Bis zur Auszahlung der Abfindungen, die nicht aufgedrängt werden dürfen, haben die Geschwister des Anerben das „*Recht des freien Ein- und Ausgangs*", auf kleinen Stellen wenigstens das Recht, im Fall der Erkrankung und Arbeitslosigkeit auf dem Hofe verpflegt zu werden. (Vgl. S. 79, 99, 116/7, 131/2, 148.)

So bleibt der väterliche Hof auf lange Zeit hinaus der Mittelpunkt des Familienlebens, jeder ist von früh auf daran gewöhnt, sein Sonderinteresse dem des Familienganzen unterzuordnen, und überaus selten kommt es unter den Miterben zum Streit. Auch das *Altenteilsverhältnis*, welches anderwärts sehr oft zu äufserst beklagenswerten Zerwürfnissen führt, ist in unserem Bezirke fast durchweg ein erfreuliches.

Bezeichnenderweise werden in den Übergabeverträgen fast niemals, wie es anderwärts üblich ist, die einzelnen Leistungen des Übernehmers gegenüber den Altsitzern genau festgesetzt. Der Anerbe verpflichtet sich, wie die typische Wendung lautet, die Eltern „mit kindlicher Liebe", „in ge-

---

[1]) Nicht wenige der Besitzer auf den grofsen Meierhöfen im Mindener Gebiet führen ihren Stammbaum auf Wittekinds Zeit zurück. Vgl. Winkelmann a. a. O. S. 13.

sunden und kranken Tagen", „so gut wie er es selbst hat" zu verpflegen.[1]) Von den in anderen Provinzen so häufigen Altenteilsprozessen erwähnt kein einziger der amtlichen Berichte das Geringste; solche Streitigkeiten kommen anscheinend fast niemals vor. Allerdings sichern die Eltern ihre Stellung durch eine hoch[2]) normierte Abzugsrente, die sie, wenn nötig, fordern können. Der Fall, dafs dies thatsächlich geschieht, tritt sehr selten ein.

Nach alledem bildet die alte Erbsitte nicht nur ein Erfordernis der wirtschaftlichen Bedürfnisse, sondern zugleich ein wesentliches Stück der westfälischen Volks-Individualität.

Die Stärke der familienmäfsigen Zucht und Sitte tritt u. a. auch in der Thatsache symptomatisch hervor, dafs keine preufsische Provinz und kein deutsches Land in Bezug auf die Häufigkeit der *unehelichen Geburten* günstiger steht als Westfalen.

In der Zeit von 1887—90 entfielen dort auf 1000 Geburten nur 28 uneheliche; es folgen in beträchtlichem Abstand Rheinland mit 37 und Hessen-Nassau mit 60. Der Durchschnitt für den ganzen Staat ist 80,2. Unter den westfälischen Regierungsbezirken steht Münster mit 23 am besten, Minden mit 39 am schlechtesten, dazwischen Arnsberg mit 25.[3])

Dem Fortbestand der Anerbensitte und damit dem westfälischen Bauernstande droht nun aber eine Gefahr durch das *gesetzliche Erbrecht,* namentlich auch in der Formulierung, die es im Bürgerlichen Gesetzbuch gefunden hat.

Seine vom bisherigen Recht einigermafsen abweichende Vererbungsregel lautet: „Die Aufhebung der Gemeinschaft" unter den Miterben „erfolgt durch Teilung in Natur", wenn dies ohne Wertsverminderung geschehen kann. „Ist die Teilung in Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft . . . bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses." (§§ 20, 42, 752, 753, B. G.-B.) Diese Regel ist lediglich dem Bedürfnis der städtischen Bevölkerung und der ländlichen Realteilungsgebiete angepafst, steht aber in schroffem Widerspruch zu der auf dem Lande in Westfalen herrschenden Sitte. Sie setzt jeden der Intestaterben namentlich in die Lage, durch die Androhung der gerichtlichen Versteigerung seine Abfindung auf eine dem Verkaufswert des väterlichen Hofes entsprechende Höhe zu steigern, das Gut auf diese Weise mit Schulden zu überlasten und seine Erhaltung in der Familie sowie seine ordentliche Bewirtschaftung unmöglich zu machen.

Es wäre falsch zu glauben, dafs die Sitte sich auch ohne gesetzliche Anerkennung, ja im Widerspruch zum geltenden Recht dauernd behaupten, dafs insbesondere die im B. G.-B. — durch die dort zugestandene Bemessung der Pflichtteile nach dem Ertragswert der Güter — noch erweiterte Verfügungs-

---

[1]) Vgl. z. B. Anlagen I, VIII und IX.
[2]) Vgl. z. B. S. 78.
[3]) Bd. 138 d. preufs. Statistik S. XXIV.

freiheit der Erblasser ausreichen werde, um die praktische Anwendung des gesetzlichen Erbrechts auszuschliefsen. Schon seit längerer Zeit macht sich in Gegenden mit vorherrschender strenger Anerbensitte der Einflufs des geltenden allgemeinen Erbrechts bemerkbar, indem die Abfindlinge auf ihrem dem gesetzlichen Betrag entsprechenden Erbteil bestehen. Aus den unten mitzuteilenden Erhebungen über das Schicksal der Abfindlinge geht hervor, dafs in den meisten Gegenden eine Anzahl von Höfen durch zu hohe Abfindungen überlastet worden ist. Allerdings sind dies bisher Ausnahmefälle. Aber die Vorstellung, es sei ein natürliches Recht der Miterben, in Übereinstimmung mit der gesetzlich anerkannten Regel, die Realteilung oder die Teilung nach dem Verkaufswert des Hofes zu fordern, mufs in dem Mafse um sich greifen, als mit der wachsenden Beweglichkeit des modernen Lebens die fortgezogenen Familienangehörigen der heimatlichen Anschauungsweise entfremdet werden.

Es ist dem Berichterstatter vielfach mitgeteilt worden, dafs nicht selten schon die Ableistung des Militärdienstes sich in dieser Richtung fühlbar macht.

Wo aber die überkommene Anschauung — der zufolge der Hof in der Familie erhalten und im Erbgang anders bewertet werden mufs als beim Verkauf an Fremde — erschüttert ist, wird es auch dem Erblasser schwer, den Gutsübernehmer so zu stellen, dafs er die Wirtschaft fortführen und die übernommenen Lasten ungefährdet tragen kann. Das gesetzliche Erbrecht beeinflufst also schliefslich auch den Inhalt der Verfügungen über die Gutsnachfolge.

In den Erhebungen des landwirtschaftlichen Ministeriums von 1883 über die Lage des Bauernstandes wird seitens der berichtenden landwirtschaftlichen Vereine mehrfach auf die erhöhten Abfindungen als Ursache der in vielen Bezirken zu beachtenden raschen *Zunahme der Bodenverschuldung* hingewiesen[1]). Allerdings werden meist das Sinken der Bodenerträge, das Steigen der Löhne, der allgemeinen Lebenshaltung und der Steuerlast als Verschuldungsursachen in den Vordergrund gestellt. Aber es liegt auf der Hand, dafs gerade in der Zeit grofser wirtschaftlichen Verschiebungen die Gefahr, die sich aus einer Veränderung der Erbsitte ergiebt, besonders dringend wird.

Leider reicht die Statistik nicht aus, um das Mafs der Verschuldungszunahme auf dem Lande in greifbarer Weise festzustellen. In Anlage XVII ist der Versuch gemacht worden, die Statistik der *Hypothekenbewegung* in den ländlichen Bezirken der einzelnen Amtsgerichte dadurch einigermafsen nutzbar zu machen, dafs die Zunahme der grundbuchmäfsigen Schulden auf den Hektar berechnet und dem durchschnittlichen Grundsteuerreinertrag des betreffenden Kreises gegenübergestellt wurde.[2]) Die Zahlen

---

[1]) Verhandlungen des Kgl. Landes-Ökonomie-Kollegiums III. Session der II. Sitzungsperiode, Berlin 1883, S. 373 (Kreis Steinfurt), S. 405 (Kreis Herford), S. 406 (Kreis Wiedenbrück und Lübbecke).

[2]) Der Flächeninhalt der Amtsgerichtsbezirke wurde nach dem Gemeinde-Lexikon festgestellt.

leiden aber an sehr erheblichen Mängeln, namentlich weil eine Berücksichtigung der für die gleiche Forderung in verschiedenen Bezirken mehrfach eingetragenen Gesamtschulden nicht hat stattfinden können, dann, weil die Statistik keineswegs solche Schulden ausschliefst, die auf industriellen Liegenschaften haften, und endlich, weil der Grundsteuerreinertrag nur kreisweise, nicht nach Amtsgerichtsbezirken angegeben werden konnte. Immerhin geht aus den Zahlen hervor, dafs fast allenthalben die Verschuldung zunimmt, und zwar in einem Teile der rein ländlichen Distrikte in recht erheblichem Grade.

Eine Abnahme der eingetragenen Hypotheken und Grundschulden hat nur in den Amtsgerichtsbezirken Gesecke, Haltern, Ibbenbüren, Marsberg und Vreden stattgefunden. Eine Zunahme bis zur Höhe des *einfachen* durchschnittlichen Grundsteuerreinertrages der zugehörigen Kreise ist eingetreten in den 14 Amtsgerichtsbezirken Ahlen, Beckum, Beverungen, Bocholt, Brakel, Brilon, Büren, Fürstenberg, Hamm, Lübbecke, Petershagen, Rahden, Soest und Warburg, eine Zunahme in Höhe des Ein- bis *Zweifachen* in den 18 Amtsgerichtsbezirken Ahaus, Borken, Burbach, Delbrück, Kirchhundem, Koesfeld, Lichtenau, Lüdinghausen, Medebach, Menden, Minden, Münster, Ölde, Rüthen, Steinheim, Tecklenburg, Vlotho und Warendorf, eine Zunahme in Höhe des Zwei- bis *Dreifachen* in den 9 Amtsgerichtsbezirken Borgentreich, Burgsteinfurt, Dülmen, Erwitte, Halle, Lippstadt, Paderborn, Rheine und Werne, in Höhe des Drei- bis *Vierfachen* in den 6 Amtsgerichtsbezirken Bünde, Gütersloh, Laasphe, Rheda, Salzkotten und Werl, in Höhe des Vier- bis *Fünffachen* in den 6 Amtsgerichtsbezirken Herford, Nieheim-Höxter[1]), Oeynhausen, Olpe und Warstein. Die Zunahme betrug das *5—10fache* des Grundsteuer-Reinertrags in den 10 Amtsgerichtsbezirken Arnsberg, Berleburg, Bielefeld, Bigge, Fredeburg, Meschede, Rietberg, Siegen, Unna und Wiedenbrück, *mehr als das Zehnfache* in den 8 Amtsgerichtsbezirken Altena, Attendorn, Förde, Hilchenbach, Iserlohn, Kamen, Meinerzhagen und Neheim.

Man wird annehmen dürfen, dafs in den unter den letzten beiden Gruppen vorwiegend vertretenen Sauerlandkreisen der thatsächliche Reinertrag der Liegenschaften den Grundsteuerreinertrag kaum übersteigt und vielfach nicht erreicht. Unter dieser Voraussetzung mufs das Wachstum der dortigen Hypothekenschulden in der That als sehr bedeutend angesehen werden, obwohl dasselbe unzweifelhaft von industriellen Anlagen beeinflufst wird. Nach den Schilderungen aller Ortskundigen ist die Verschuldung im Sauerlande thatsächlich eine sehr hohe..[2])

Die oft gegen die Erbrechtsreform in Westfalen angeführten Erhebungen über die Veränderungen im Bestande der spannfähigen Nahrungen während

[1]) Nach dem Gemeindelexikon liefs sich die Fläche der beiden Amtsgerichtsbezirke nicht aussondern.

[2]) Wenn im A.-G.-B. Balve die Hypothekenschuld ungefähr um das 90fache des Grundsteuerreinertrags stieg, so ist hier sicherlich die industrielle Entwickelung im Spiel; sobald industrielle Unternehmungen in einer Gegend sich niederlassen, wird die Statistik der ländlichen Grundverschuldung unzuverlässig; aus diesem Grunde ist auch davon Abstand genommen worden, die Zahlen für die ländlichen Bezirke im eigentlichen Centrum der Industrie weiter zu berechnen.

der Jahre 1860—79 trafen ihrer Natur nach nicht den eigentlichen Kern des Problems. Sie ergaben, dafs Realteilungen unter den Erben sowie Verkäufe an Fremde zum Zweck oder infolge einer Erbteilung verhältnismäfsig selten stattgefunden haben.

In Westfalen (aufserhalb der Kreise Bochum, Siegen und Wittgenstein) wurden davon 970 spannfähige Höfe mit 22 196 ha betroffen (darunter 481 mit 10 653 ha infolge von Erbteilungen unter *Intestat*erben). Aus Anlafs der Erbfolge gingen 492 Höfe mit 10 271 ha (bezw. 294 mit 6 413 ha) als spannfähige Stellen ein, und entstanden neu: 319 mit 7 102 ha. Es ergab sich also ein Nettoverlust an spannfähigen Stellen von 173 Höfen mit 3169 ha.[1]) Die Zahl aller spannfähigen Höfe betrug im Jahre 1860: 33 131 mit 975 718 ha, im Jahre 1879: 33 820 mit 981 684 ha.

Der westfälische Provinziallandtag machte in der Begründung seines Beschlusses, durch welchen er der Landgüterordnung zustimmte, darauf aufmerksam, dafs die Vermehrung der spannfähigen Höfe wohl auf Markenteilungen zurückzuführen sei, und manche verkaufte, jetzt von Pächtern bewirtschaftete Höfe immer noch unter den spannfähigen bäuerlichen Nahrungen aufgeführt würden.

Gegenüber jener amtlichen Erhebung stellte der westfälische Bauernverein eine eigene Statistik „unter genauer Bezeichnung der Jahreszahl, der Höfe, des Hofbesitzers für die Zeit von 1850—1880 auf, derzufolge in 19 Kreisen der Provinz, worin namentlich der Minden-Ravensberger, der Paderborner und der Sauerländer Kreis nicht mit einbegriffen waren, 664 Höfe subhastiert, 755 Höfe wegen zu hoher Schulden verkauft, 257 Höfe wegen Erbteilung mangels Testament veräufsert und 234 Höfe durch erhebliche Teilverkäufe in ihrer Existenz als spannfähige Besitzungen vernichtet waren“. „Die Hauptursache dieses ungünstigen Resultates erblickte man in der Anwendung des gemeinen Erbrechts auf bäuerliche Verhältnisse.“[2])

Zu beiden Statistiken bemerkte der erwähnte Beschlufs des Provinziallandtags, es handle sich „weniger um die Zahl der bereits verkauften, als um die *zunehmende Verschuldung* der noch bestehenden Höfe“. Diese Verschuldung sei, wenn auch nicht in allen, so doch in sehr vielen Fällen durch zu hohe Abfindungen herbeigeführt worden. „Wenn erst eine sehr grofse Anzahl von Höfen unter den Hammer gebracht ist, dann kommt ein neues Gesetz zu spät, denn alsdann werden auch die noch nicht verkauften Höfe in der Mehrzahl bereits so hoch verschuldet sein, dafs ihnen nicht mehr zu helfen ist.“[3]) —

In den Berichten der Gerichtsbehörden wird mehrfach die Befürchtung ausgesprochen, durch die Einführung des Intestat-Anerbenrechts würden viele Bauern veranlafst werden, von den bisherigen mit Kosten verknüpften

---

[1]) Vgl. die Ergebnisse der Erhebungen in den Drucksachen des Herrenhauses 1882, Bd. I, Nr. 16, S. 46/47.

[2]) Riehl, Westfälisches Bauernrecht, Minden 1896, S. 34.

[3]) Riehl, a. a. O. S. 48.

Verfügungen Abstand zu nehmen, während solche Verfügungen durchaus im Interesse einer zweckmäfsigen Regelung der Nachlafsverhältnisse lägen. Letzteres ist gewifs zuzugeben; aber gerade weil kein Gesetz den individuellen Bedürfnissen aller einzelnen Fälle zu entsprechen vermag, ist nicht anzunehmen, dafs die Gutsüberlassungsverträge viel seltener werden. Auch dauern die oben entwickelten Gründe, welche den Bauer zum Übertragsvertrag veranlassen, nämlich die eintretende Arbeitsunfähigkeit beim zunehmenden Alter, der Wunsch des präsumtiven Anerben und seiner künftigen Frau, vor der Verheiratung in unumstöfslicher Weise die Gutsnachfolge gesichert zu sehen, in ungeschwächter Weise nach Einführung des Anerbenrechts fort.

Die Bedeutung desselben liegt grofsenteils gerade darin, dafs es diejenigen Einflüsse beseitigt, welche die Fortdauer der Gewohnheit, die *üblichen* Übergabeverträge zu schliefsen, gefährden.

Dafs die Verfügung über den Grundbesitz seitens der Erblasser nach wie vor stattfinden wird, ist um so wahrscheinlicher, als das B. G.-B. die Form der *Testaments-Errichtung* wesentlich erleichtert hat. Für die bäuerlichen Verhältnisse kann dies allerdings kaum als ein Fortschritt begrüfst werden, weil die nicht gerichtlich aufgenommenen Testamente (vgl. oben S. 86/7 und 168) oft überaus unklar abgefafst sind und deshalb zu Streitigkeiten und für den Hof verhängnisvollen Prozessen Veranlassung geben. —

Eine Gefährdung der Anerbensitte wird durch das B. G.-B. noch dadurch herbeigeführt, dafs es die im gröfsten Teil von Westfalen geltende *allgemeine Gütergemeinschaft* durch die blofse *Verwaltungsgemeinschaft* ersetzt. Dadurch wird dem überlebenden Ehegatten die bisherige Befugnis genommen, über die Substanz des gesamten Vermögens zu gunsten eines der Kinder rechtsgiltig zu verfügen.

Es ist zu hoffen, dafs unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches die Gütergemeinschaft von den Eheleuten vertragsmäfsig eingeführt werden wird, wie es die §§ 1432 ff. zulassen. Dies setzt aber voraus, dafs die beteiligten Kreise von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, landwirtschaftlichen Vereinen etc. bei jeder passenden Gelegenheit auf die eingetretene Veränderung aufmerksam gemacht werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft bietet nur für den Fall der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten Vorzüge vor der allgemeinen Gütergemeinschaft. Sie können aber auch unter der letzteren durch ein geeignetes Anerbenrecht herbeigeführt werden.[1]) —

In prinzipieller Hinsicht hat man gegen das Anerbenrecht häufig geltend gemacht, es führe notwendig zu einer sittlichen Schädigung der Bevölkerung, weil es die Niederlassung und Eheschliefsung erschwere — die Gebiete der Anerbensitte zeichneten sich deshalb durch die grofse Häufigkeit der unehelichen Geburten aus. Wie wenig diese Ansicht für Westfalen zutrifft, ist bereits (S. 199) ausgeführt worden. Ebenso hat sich der Einwand als

---

[1]) Über die Nachteile der Schichtung zwecks Wiederverehelichung. Vgl. oben S. 86.

hinfällig erwiesen (vgl. S. 191), die Anerbensitte — und ein ihr entsprechendes Recht — begünstige die Latifundienbildung. Wenn und soweit ein Erbrechtssystem dagegen überhaupt Schutz zu bieten vermag, leistet dies gerade das Anerbenrecht, wie auch Freiherr von Schorlemer-Alst und der westfälische Bauernverein aus ihrer Erfahrung heraus oft betont haben.

Es bleibt nur noch die Behauptung zu erörtern, die Anerbensitte führe zur *Entvölkerung des platten Landes* und zur Proletarisierung der „weichenden Erben". Über den ersteren Punkt giebt die Tabelle der Anlage XVIII Auskunft. Sie stellt zunächst den Stand der Bevölkerung in den Jahren 1871 und 95 im ganzen und für den Quadratkilometer sowie die Zunahme auf dieser Flächeneinheit fest. Sie giebt sodann für jede der fünf Volkszählungsperioden von 1871—95 und schliefslich für die ganze Zeit in Prozenten des jeweiligen Standes der Bevölkerung zu Anfang[1]) jeder Periode, die natürliche Zunahme (Überschufs der Geburten über die Sterbefälle), die thatsächliche Zunahme, die auf Zu- oder Abwanderung entfallende Differenz beider Zahlen und den Umfang der Wanderung im Verhältnis zur natürlichen Vermehrung an.

Die Tabelle ergiebt zunächst, (vgl. Spalte 4, 5 u. 33), dafs die Bevölkerung von 1871—95 in sämtlichen Kreisen des Oberlandesgerichtsbezirks gewachsen ist. Insofern kann von einer Entvölkerung nirgendwo die Rede sein. Aber diese gröfsere oder geringere Vermehrung kommt in sehr verschiedener Weise zu stande. Die Kreise scheiden sich in ein Abwanderungs- und ein Zuwanderungsgebiet. Das letztere umfafst lediglich industrielle Bezirke, und die dortige rasche Vermehrung kommt in erster Linie durch die Zuwanderung zu stande; auch die dort vielfach zu beobachtende, besonders grofse natürliche Vermehrung ist aus der bedeutenden Zuwanderung von Personen im kräftigsten Lebensalter zu erklären.

Diejenigen Kreise, in denen die Abwanderung die Einwanderung überwiegt, sind in der folgenden Tabelle (S. 205) mit den wichtigsten der Anlage XVIII entnommenen Ziffern zusammengestellt.

Unter den ersten 17 Nummern sind rein landwirtschaftliche Kreise, und zwar in der Reihenfolge des durchschnittlichen Grundsteuerreinertrages aufgeführt. Sie alle haben bis auf 3 (Paderborn, Koesfeld, Beckum) mehr als die Hälfte ihrer natürlichen Vermehrung durch Abwanderung eingebüfst.

Unter ihnen lassen sich wieder 4 Gruppen unterscheiden: 1. Die Kreise Wittgenstein, Meschede, Brilon, Tecklenburg und Warendorf; sie gehören zu den unfruchtbarsten der Provinz. Ihr durchschnittlicher Grundsteuerreinertrag schwankt zwischen 1,20 und 2,90 M pro Morgen, ihre Besiedelung ist, der geringen Boden-Ergiebigkeit entsprechend, überaus dünn (1871 : 41 — 56 pro Quadratkilometer), die Bevölkerungszunahme pro Quadratkilometer in den 24 Jahren war nur 2—7, der Wanderungsverlust 61—94 % der natürlichen Vermehrung.

---

[1]) Die übliche Berechnung der *mittleren* Bevölkerung jeder Periode erschien in diesem Fall entbehrlich; die Prozentsätze würden dadurch nur unwesentlich verändert worden sein.

Kreis	Grundsteuerreinertrag pro Morgen M	Bevölkerung 1871 pro Quadratkilometer Köpfe	Zunahme 1871—1895 pro Quatratkilometer Köpfe	Zunahme 1870—95 durchschnittlich pro Jahrfünft Prozent der Bevölkerung	Geburtenüberschufs 1870—95 durchschnittlich pro Jahrfünft Prozent der Bevölkerung	Abwanderung 1870—1895 durchschnittlich pro Jahrfünft	
						Prozent der Bevölkerung	Prozent des Geburtenüberschusses
1. Wittgenstein .	1,20	41	5	2,64	6,84	4,20	61,40
2. Meschede . .	1,60	43	4	1,80	6,72	4,94	73,21
3. Brilon . . .	1,90	48	2	0,38	6,41	6,03	94,07
4. Paderborn . .	2,50	68	15	4,12	5,79	1,67	28,84
5. Tecklenburg .	2,60	56	7	2,44	6,39	3,95	61,82
6. Wiedenbrück .	2,80	83	15	3,15	6,44	3,29	51,09
7. Warendorf. .	2,90	50	3	1,07	3,92	2,85	72,70
8. Büren . . .	3,30	46	1	0,09	5,98	5,78	96,66
9. Koesfeld . .	3,80	54	7	2,58	4,45	1,87	42,02
10. Halle . . .	4,00	92	4	0,82	6,61	5,80	87,75
11. Lübbecke . .	4,30	85	0	— 0,02	5,79	5,82	100,52
12. Lüdinghausen.	4,60	56	4	1,54	4,79	3,25	67,85
13. Beckum . .	4,70	57	11	3,87	6,20	2,33	37,58
14. Warburg . .	4,90	61	2	0,70	5,56	4,86	87,41
15. Höxter . . .	5,60	68	10	2,72	5,68	2,95	51,94
16. Lippstadt . .	6,80	70	8	2,42	5,28	2,87	54,32
17. Soest . . .	9,30	92	10	2,12	5,30	3,18	60,00
18. Ahaus . , .	2,30	52	9	3,24	3,84	0,60	15,63
19. Borken . . .	2,70	62	19	5,52	5,57	0,06	1,08
20. Minden . . .	6,20	123	34	5,08	7,51	2,43	32,36
21. Rees. . . .	7,20	111	20	3,53	6,81	3,29	48,31
22. Olpe	1,50	50	13	4,91	7,63	2,72	35,65
23. Siegen . . .	2,30	92	41	7,91	8,66	0,75	8,66
24. Arnsberg . .	2,40	55	18	5,89	7,92	2,03	25,63
25. Hagen (Land), Hagen (Stadt) und Schwelm.	3,90	263	143	9,71	9.73	0,02	0,21
26. Iserlohn . .	4,50	160	71	7,85	8,80	0,95	10,80
27. Herford. . .	6,40	157	59	6,69	8,04	1,35	16,97

2. Die Kreise Halle und Lübbecke (Abwanderung 88 und 100 %). Ihre natürliche Fruchtbarkeit ist streckenweise beträchtlich, grofse Teile bestehen jedoch aus unergiebigem Sandboden. Durchschnittlich beträgt ihr Grundsteuerreinertrag 4,00 und 4,30 M pro Morgen, der Kleinbesitz (unter 10 ha) ist überaus stark (mit 44 und 53,6 % der Betriebsfläche) vertreten. Die beiden Kreise gehörten schon i. J. 1871 zu den dichtest besiedelten unter den überwiegend landwirtschaftlichen Kreisen; sie haben anscheinend das bei den heutigen Preisverhältnissen ohne Einbürgerung der Industrie mögliche Maximum ihrer Besiedelungsfähigkeit ungefähr erreicht. Lübbecke hatte die stärkste

Abwanderung unter allen westfälischen Kreisen, so zwar, dafs rechnungsmäfsig von 1870 bis 1895 sogar eine geringe Abnahme der Bevölkerung eintrat.[1])

3. Die Kreise Höxter, Lippstadt und Soest übertreffen die vorigen Kreise an Fruchtbarkeit weitaus. Ihnen ist auch Wiedenbrück hinzuzurechnen, dessen Ertragsverhältnisse wesentlich bessere sind, als der Grundsteuerreinertrag erkennen läfst. Diese Kreise stehen in Bezug auf Dichtigkeit der Besiedelung heute den Kreisen Halle und Lübbecke annähernd gleich, hatten aber von 1870—95 bei geringerer Abwanderung (50—60 % des Geburten-Überschusses) eine wesentlich stärkere Vermehrung.

4. In den Kreisen Büren (Grundsteuerreinertrag 3,30 M) Warburg (4,90) und Lüdinghausen (4,60 M) ist die Abwanderung mit 97, 87 und 68 % der natürlichen Vermehrung wesentlich stärker, die Zunahme der Bevölkerung schwächer, als in den anderen Kreisen von ähnlicher Bodenbeschaffenheit und Dichtigkeit der Besiedelung — sicherlich infolge der dortigen starken Vertretung des Grofsgrundbesitzes und der Grofsbetriebe.

Koesfeld hat die geringste natürliche Vermehrung unter den 17 Kreisen, steht aber bei geringer Abwanderung in Bezug auf die thatsächliche Zunahme der Bevölkerung verhältnismäfsig günstig.

Beckum und Paderborn haben bei der geringsten Abwanderung die stärkste thatsächliche Zunahme unter den 17 Kreisen. In Paderborn mag der dort stark vertretene Kleinbesitz von Einflufs sein. Beckum hatte — wohl infolge industrieller Einflüsse — zeitweilig (1876—80) eine Zuwanderung zu verzeichnen. —

Die unter 18 – 21 genannten Kreise Ahaus, Borken, Minden und Rees sind zwar als überwiegend landwirtschaftliche zu kennzeichnen, aber die Industrie befindet sich dort im Vordringen. Deshalb ist die Abwanderung hier überall gering, abgesehen von Rees, wo sie zeitweilig bedeutende Dimensionen annahm. In Ahaus und Borken ist die frühere Abwanderung neuerdings in eine mäfsige Zuwanderung umgeschlagen. Die fruchtbaren Kreise Minden und Rees sind bereits ziemlich dicht besiedelt.

Die unter 22—27 genannten Kreise, die durchweg eine sehr geringe Abwanderung hatten, sind als überwiegend industriell zu bezeichnen.

Der Landkreis Münster liefs sich nicht vom Stadtkreise trennen, weil der letztere zwischen dem Anfangs- und Endjahr der Periode erweitert worden ist. Aus diesem Grunde scheint der Landkreis auf der Karte fälschlich als Teil des *Zuwanderungsgebiets.*

Vergleicht man die Abwanderung aus den westfälischen überwiegend landwirtschaftlichen Bezirken mit derjenigen aus den nach Bevölkerungsdichtigkeit und Bodenfruchtbarkeit ungefähr entsprechenden Agrar-Kreisen der rheinischen Realteilungsgebiete,[2]) so zeigt sich, dafs Abwanderung und Bevölkerungsvermehrung sich dort im allgemeinen keineswegs günstiger ge-

---

[1]) Die Volkszählungen gehen von 1871—95. Zur Berechnung des 5jährigen Durchschnittsverlustes wurde bis auf das Jahr 1870 zurückgegangen.

[2]) Heft I dieses Werkes (von Dr. Wygodzinski, O.-L.-G.-B. Köln,) S. 134 ff., Heft II, (Dr. Hirsch, O.-L.-G.-B. Frankfurt a. M.) S. 66 ff.

stalten. In einer Anzahl von Kreisen der rheinischen Gebirge (Eifel, Hunsrück, Westerwald) hat die Bevölkerung infolge der Abwanderung von 1871 bis 1895 abgenommen. Daraus folgt selbstverständlich nicht, dafs die Realteilungssitte die Abwanderung, die Anerbensitte die „Sefshaftigkeit“ begünstigt,[1]) sondern lediglich, dafs rein landwirtschaftliche Gebiete nur eine gewisse Zahl von Menschen ernähren können. Wenn sie eine bestimmte Dichtigkeit der Besiedelung erreicht haben und die natürliche Vermehrung der Bevölkerung nicht stockt, müssen sie ihren Geburtenüberschufs grofsenteils an andere Gebiete mit reicheren Erwerbsgelegenheiten abgeben. Das Erbsystem vermag hieran gar nichts zu ändern. Wo die Sitte der Realteilung, wie es in einzelnen Distrikten geschehen ist, zur „Schollenkleberei“ führte,[2]) geschah dies auf Kosten der Lebenshaltung der Bevölkerung. Sofern aber die Mehrzahl der Nachkommenschaft der Grundbesitzer vom Lande abzieht und abziehen muls, verliert die Realteilung jede volkswirtschaftliche Berechtigung.

Sie zertrümmert die Güter in ganz zweckloser Weise, sie hat schwere wirtschaftliche Schädigungen zur Folge, ohne dafs denen irgend ein sozialer Nutzen gegenüberstände.[3]) Die Anerbensitte bedeutet in bevölkerungspolitischer Hinsicht die Anerkennung der Thatsache, dafs das platte Land, wenn vollständig besiedelt, den Nachwuchs einer kräftig anwachsenden Bevölkerung zum grofsen Teil nicht aufzunehmen vermag. Eben deshalb überträgt die Sitte der Regel nach nur einem das väterliche Gut mit der Verpflichtung, seine Geschwister für sonstige Berufe zu erziehen und auszustatten.

Die Karte III bringt den Verlust und Gewinn, den die einzelnen Kreise durch Wanderungen gehabt haben, für die Periode 1871—95 in Prozenten der natürlichen Vermehrung zur Anschauung.[4])

---

[1]) Solche Ansicht legt Dr. Kuczynski in seiner Arbeit über „Den Zug nach der Stadt“ Münchener volksw. Studien, herausgegeben von Brentano und Lotz, Heft 24. Stuttgart 1987, S. 109 dem Verfasser des I. Hefts dieses Werkes, Dr. Wygodzinski, unter. Der Sinn der dortigen Ausführungen ist lediglich, dafs — wie selbstverständlich — die Realteilung als solche den gegebenen Nahrungsspielraum nicht zu steigern vermag.

Bei K. findet sich u. A. auch die wunderliche Behauptung, Wygodzynski führe den niedrigen Grundsteuer-Reinertrag in der Eifel auf die Naturalteilung zurück (S. 249 Anm.). W. hat in der That bemerkt, die Naturalteilung habe verwüstend in den Gebirgskreisen gewirkt; der Grundsteuerreinertrag sei nur 6—13 Mark pro Hektar.

Soweit wird citiert, aber die weitere Argumentation nicht mitgeteilt, die dahin geht, Industrie sei nicht vorhanden etc., die Betriebsgröfsen seien minimal. „Eine gewinnbringende Wirtschaft ist bei solchen Zwerggütern fast ausgeschlossen.“ Der Herausgeber.

[2]) Vgl. Dr. Hirsch, O.-L.-G.-B. Frankfurt a. M. Heft II dieses Werks S. 66 ff. und 106 ff. Kuczinski stellt a. a. O. die dortigen Ausführungen in einen gewissen Gegensatz zu denen von Dr. Wygodzinski im I. Heft — mit Unrecht. Die eine wie die andere Darlegung ist von mir geprüft und gebilligt, diejenige im II. Heft grofsenteils von mir selbst geschrieben worden. Der Herausgeber.

[3]) Vgl. Heft I, S. 99 ff. Heft II, S. 70 ff.

[4]) Dr. Kuczynski ist der Ansicht, es sei methodisch nicht zulässig, die Bevölkerungsbewegung in dieser Weise zur Darstellung zu bringen. Er will den Einfluls der Erbsitte

Was die oft ausgesprochene Behauptung anlangt, die Abfindlinge würden unter dem Anerbensystem so schlecht ausgestattet, dafs sie ihrer Mehrzahl nach „in den Reihen des *städtischen Proletariats* aufgehen", so giebt die im Vorwort erwähnte Erhebung zum erstenmal die Möglichkeit, ein sicheres Urteil über das Schicksal jener „weichenden Erben" zu gewinnen.[1])

---

auf die Bevölkerungsbewegung lediglich an der thatsächlichen Vermehrung der Bevölkerung messen. Gewifs ist die thatsächliche Vermehrung ein möglicher Mafsstab, aber ein sehr unvollkommener, weil hierbei gänzlich davon abgesehen wird, aus welchen Komponenten (Geburten, Sterbefälle, Ab- oder Zuwanderung) sich die Gesamtvermehrung zusammensetzt. Unsere Tabellen stellen diese Komponenten im einzelnen dar. Für die Zwecke der hier beabsichtigten Untersuchung mufste nun aber die Statistik der Wanderungen besonderes Interesse erregen. Denn eine in der zusammenfassenden Schlufsdarstellung des Herausgebers wiederzugebende Statistik der Geburten und Sterbefälle zeigte, dafs *hierin* in Deutschland keine charakteristischen Unterschiede zwischen den Gebieten der Realteilung und geschlossenen Vererbung bestehen. Wenn die eine oder andere Erbsitte thatsächlich, wie von jeder von beiden behauptet wird, auf die „Entvölkerung" des platten Landes hinwirkt, konnte dies nur in der Wanderungsbewegung deutlich zu Tage treten. Den Einzelarbeiten blieb demnach die Aufgabe, den Einflufs der Erbsitte auf die Abwanderung zu untersuchen. Es fragte sich nur, ob man ihre Höhe am Stande der Bevölkerung oder aber an dem Umfang der natürlichen Vermehrung messen und kartographisch darstellen sollte. Im ersteren Falle läfst sich ein deutliches Bild nur unter Heranziehung der anderen Zahlen der Bevölkerungsbewegung gewinnen. Ob die Abwanderung im Verhältnis zur natürlichen Vermehrung grofs oder gering ist, ob sie daher noch eine Zunahme der Bevölkerng übrig läfst oder ihre Abnahme herbeiführt, würde sich aus einer Tabelle oder Karte nicht ergeben, die lediglich darstellt, welcher Teil der Bevölkerung abgewandert ist.

Um die Bedeutung der Abwanderung für die Bevölkerungsbewegung einheitlich zu veranschaulichen, schien es deshalb namentlich auch für die kartographische Darstellung empfehlenswert, die Wanderungsziffern zur natürlichen Zunahme in Verhältnis zu setzen. Unsere Karte zeigt, ob die Abwanderung $^1/_{10}$, $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder die ganze natürliche Vermehrung absorbiert und etwa darüber hinaus eine Abnahme der Bevölkerung herbeiführt. Selbstverständlich ist solche Darstellung nur unter der Voraussetzung angebracht, dafs überhaupt eine natürliche Zunahme besteht. Diese Voraussetzung ist überall gegeben. Die natürliche Vermehrung der Landbevölkerung ist in allen bisher untersuchten Kreisen beträchtlich. Wo sie unter den Durchschnitt sinkt, und deshalb eine im Verhältnis zur Volkszahl mäfsige Auswanderung, verglichen mit der natürlichen Zunahme, *hoch* erscheint, wird dies der Bedeutung der Abwanderung nur gerecht, weil sie dann eben einer ohnehin geringen Vermehrung beträchtlichen Abbruch thut und zu einer sehr verlangsamten Zunahme der Bevölkerung führt (vgl. in der Tabelle S. 205 z. B. Warendorf und Wiedenbrück).

Freilich ist zuzugeben, dafs auch der von uns gewählte Mafsstab keine sehr feinen Messungen gestattet. Auf kleinere Unterschiede, die er ergiebt, ist kein Gewicht zu legen. Es fehlen uns leider die Mittel, um die Wanderungsbewegung bis in die Einzelheiten zu verfolgen. Was die Karte veranschaulicht, sind lediglich die berechneten „Netto-Wanderungen". Insbesondere reicht unsere Darstellung aus den oben (S. 204) angedeuteten Gründen nicht hin, um die Bedeutung der Zuwanderung in die Städte und Industriebezirke klar zu legen. Denn die Zuwanderung erhöht die Geburtenziffer der Städte in oft aufserordentlichem Mafse (vgl. über die von Kuczinski weit unterschätzte Bedeutung der Wanderungen für die Städte. Dr. Ballod „Die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung". Leipzig 1897.)

Welchen Mafsstab endlich für die Abwanderungen man auch wählen mag, es ist selbstverständlich nötig, nach Möglichkeit die Gesamtheit der auf bie Bevölkerungsbewegung wirkenden Einflüsse in Betracht zu ziehen. Der Herausgeber.

[1]) Die Erhebung erfolgte nach folgendem, von den Gemeindevorstehern auszufüllenden Schema: (vgl. S. 209).

Gemeinde . . . . . . Kreis . . . . . .

Verhältnisse der abgefundenen Geschwister der selbständigen bäuerlichen Grundbesitzer.

Laufende Nr.	Gröfse des Besitztums ha	Grundsteuer-Reinertrag Thlr.	Jahr der letzten Vererbung oder Gutsübertragung	Wurde der Gutsübernehmer bei Annahme des Hofes besonders begünstigt?	Zahl der abgefundenen Geschwister	Von den abgefundenen Geschwistern		Beruf der in Spalte 8 enthaltenen männlichen Geschwister des Gutsübernehmers						Beruf der in Spalte 8 enthaltenen weiblichen Geschwister des Gutsübernehmers		Bemerkungen, namentlich über die Lage des Gutsübernehmers und der Abfindlinge
								I. Selbständiger Landwirt infolge:			II. Selbständiger Gewerbetreibender, Kaufmann, Gastwirt, Handwerker etc.	III. Geistlicher, Lehrer, Beamter, Unteroffizier etc.	IV. Ländlicher Tagelöhner, Industrie-Arbeiter, Geselle etc.	I. Verheiratete (Angabe des Berufs des Mannes)	II. Unverheiratete (Eventuell Angabe des Berufs)	
						sind auf dem Hofe verblieben	haben sich selbständig gemacht	Einheiratens in einen anderen Hof	Ankaufs	Landabfindung						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Die Berufsstellung der Abfindlinge.

I. Kreis	Minden		Lübbecke		Herford		Bielefeld Land		Halle	Wiedenbrück		Paderborn		Büren		Warburg	Höxter		Lüdinghausen		Soest		Hamm		Meschede		Summa
II. Größe der Besitzung	ha 1—7½	ha 7½—48	ha 3—7½	ha 7½—70	ha 1⅓—7½	ha 7½—78	ha 1⅓—7½	ha 7½—146	ha 8—75	ha 6—7½	ha 7½—115	ha 7,27	ha 7½—347	ha 7	ha 7½—77	ha 9—34	ha 4—7½	ha 7½—90	ha 4	ha 7½—358	ha 4½—8½	ha 7½—378	ha ½—7½	ha 7½—262	ha 4—7½	ha 7½—258	
III. Zahl der Vererbungsfälle (Höfe)																											
a) mit besonderer Begünstigung des Übernehmers	48	222	1	35	10	49	4	14	21	1	32	—	22	1	50	6	3	51	2	75	2	33	44	283	7	81	1097
b) ohne besondere Begünstigung des Übernehmers	—	—	4	13	1	1	—	9	—	1	2	1	15	—	2	6	—	2	—	6	—	2	2	27	—	13	107
IV. Zahl der Abfindlinge	154	781	14	185	33	205	12	81	85	6	162	3	171	4	210	64	5	235	9	304	8	163	145	1107	14	401	4561
Davon 1. auf dem Hofe geblieben	7	48	—	13	2	21	—	11	10	—	13	—	23	1	32	5	—	26	—	70	—	12	14	167	2	63	540
2. Selbständig geworden																											
a) männlich	57	301	7	69	18	70	6	24	28	2	67	2	63	1	80	27	3	103	2	110	5	84	79	392	12	154	1766
b) weiblich	90	432	7	103	13	114	6	46	47	4	82	1	85	2	98	32	2	106	7	124	3	67	52	548	—	184	2255
V. Beruf der männlichen Abfindlinge (IV, 2a)																											
A. Selbständige Landwirte	40	189	6	43	5	35	1	13	14	2	30	—	28	1	35	13	—	30	—	47	—	38	18	189	2	32	811
und zwar infolge																											
1. Einheiratens	*10*	*147*	*4*	*38*	*4*	*25*	—	*10*	*9*	*2*	*14*	—	*21*	*1*	*17*	*10*	—	*21*	—	*40*	—	*23*	*12*	*148*	*2*	*18*	*576*
2. Ankaufs	*30*	*40*	—	*4*	*1*	*5*	*1*	*2*	*5*	—	*9*	—	*4*	—	*17*	*2*	—	*6*	—	*4*	—	*4*	*4*	*30*	—	*9*	*177*
3. Pacht	—	—	—	—	—	*3*	—	*1*	—	—	*2*	—	*1*	—	—	—	—	*2*	—	*2*	—	*9*	*2*	*8*	—	—	*30*
4. Landabfindung	—	*2*	*2*	*1*	—	*2*	—	—	—	—	*5*	—	*2*	—	*1*	*1*	—	*1*	—	*1*	—	*2*	—	*3*	—	*5*	*28*
B. Selbständige Unternehmer Betriebsleiter etc.	7	17	1	7	8	17	—	7	7	—	20	2	12	—	12	3	1	25	—	27	3	25	30	87	1	79	398
1 im Handwerk	*6*	*10*	—	*1*	*5*	*5*	—	*3*	*3*	—	*6*	*2*	*5*	—	*6*	*1*	*1*	*11*	—	*3*	—	*3*	*25*	*34*	*1*	*40*	*171*
2. im Handel und Verkehr	*1*	*6*	*1*	*6*	*3*	*12*	—	*3*	*2*	—	*12*	—	*1*	—	*2*	*1*	—	*8*	—	*19*	*3*	*19*	*3*	*44*	—	*37*	*183*
3. Sonstige	—	*1*	—	—	—	—	—	*1*	*2*	—	*2*	—	*6*	—	*4*	*1*	—	*6*	—	*5*	—	*3*	*2*	*9*	—	*2*	*44*

C. Liberale Berufe, Beamte etc.	2	20	—	7	1	10	1	3	5	—	8	—	15	—	15	6	1	32	—	28	2	17	6	74	1	29	283
1. Lehrer	—	8	—	2	1	4	—	1	1	—	1	—	1	—	1	1	—	9	—	1	—	1	4	20	—	7	63
2. Geistliche	—	1	—	—	—	4	1	—	1	—	2	—	6	—	2	3	—	5	—	6	—	6	—	2	—	7	46
3. Sonstige Studierte (auch Studierende)	—	1	—	—	—	—	—	2	2	—	2	—	4	—	4	1	—	5	—	14	—	9	—	19	—	2	65
4. Mittlere und untere Beamte (auch Unteroffiziere etc.)	2	9	—	4	—	1	—	—	1	—	3	—	3	—	7	1	1	8	—	7	2	1	1	26	—	8	85
5. Ohne nähere Angabe	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	5	—	—	—	—	1	7	1	5	24
D. Unselbständige	4	24	—	11	4	4	4	—	2	—	3	—	7	—	18	4	1	7	2	7	—	3	25	28	8	9	175
1. Aufseher, Maschinisten	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	9
2. Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge a) in der Landwirtschaft	2	15	—	7	1	2	—	—	1	—	—	—	4	—	8	2	—	4	—	5	—	3	13	11	3	6	87
b) in Industrie, Handwerk, Handel	2	8	—	4	3	2	4	—	—	—	3	—	2	—	9	—	1	3	2	1	—	—	12	15	5	3	79
E. Beruf unbekannt, Berufslose (Kranke, Irre	—	10	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	6	—	1	—	1	—	11	—	1	33
F. Ausgewanderte	4	41	—	1	—	4	—	—	—	—	5	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	3	—	4	66
VI. Beruf der weiblichen Abfindlinge (IV 2 b) A. Verheiratete (Beruf des Mannes)	84	424	7	101	11	110	3	43	45	4	79	1	73	1	83	23	2	89	5	110	3	60	46	539	—	170	2116
1. Selbständige Landwirte	56	380	5	88	5	94	—	28	27	3	49	1	53	—	62	20	1	47	—	90	—	38	20	365	—	94	1526
2. Handwerksmeister, Verwalter etc.	14	18	1	6	1	5	1	6	7	—	14	—	12	—	10	2	1	21	1	2	1	3	10	54	—	23	213
3. Kaufleute, Gastwirte	—	6	—	5	3	4	—	7	4	1	9	—	5	1	4	—	—	9	—	9	—	6	4	54	—	29	160
4. Liberale Berufe, Beamte etc.	—	8	—	1	—	4	—	2	7	—	3	—	3	—	6	1	—	10	—	9	2	11	2	55	—	11	135
5. Arbeiter, Gehilfen, Tagelöhner	14	12	1	1	2	3	2	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	2	4	—	—	2	10	11	—	13	80
B. Unverheiratete	2	5	—	2	2	1	3	3	2	—	3	—	12	1	15	9	—	16	2	14	—	7	6	9	—	14	128
1. Ordensschwester, Diakonissin, Lehrerin	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	9	—	8	4	—	6	—	8	—	3	1	1	—	7	51
2. Haushälterin	1	1	—	—	1	—	—	3	—	—	2	—	2	1	3	5	—	5	—	2	—	1	—	3	—	5	35
3. Magd, Köchin	1	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	1	2	—	—	4	—	—	1	19
4. Nähterin	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	1	1	—	—	7
5. Ohne Beruf	—	2	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	3	—	4	—	1	16
C. Ausgewanderte	4	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	11

In Westfalen erstreckte sich die Erhebung je auf eine Anzahl Landgemeinden in sämtlichen Kreisen des Reg.-Bez. Minden, im Kreis Lüdinghausen (Reg.-Bez. Münster), und in den Arnsbergischen Kreisen Soest, Hamm und Meschede. Die für jeden Hof angegebenen Grundsteuer-Reinerträge und Flächengröfsen lassen ersehen, dafs bäuerliche Besitzer von sehr verschiedenartiger Wohlhabenheit berücksichtigt worden sind. Jedoch herrschen die mittleren Höfe (20—50 ha) vor. Es sollte lediglich über Höfe von *selbständigen* bäuerlichen Besitzern berichtet werden. Thatsächlich ist aber auch eine Anzahl kleiner Stellen in den Tabellen der Gemeindevorsteher aufgeführt worden. In der folgenden Zusammenstellung sind die Stellen von weniger und mehr als 30 Morgen (7 $^1/_2$ ha) getrennt behandelt worden.

(Siehe Tabelle S. 210 u. 211.)

Die Erhebung giebt über 4561 Abfindlinge von 1204 Höfen Auskunft (darunter 407 von 132 kleinen Höfen). Bei der letzten Vererbung der sämtlichen Höfe bis auf 107 ist der Gutsübernehmer bei der Annahme begünstigt worden.[1])

Von allen Abfindlingen sind 540 *auf dem Hof geblieben*, und zwar 26 oder 6,39 % auf den Kleinbetrieben (unter 7 $^1/_2$ ha) und 514 = 12,37 % der betreffenden Abfindlinge auf gröfseren Höfen.[2])

Für die übrigen 1766 männlichen und 2255 weiblichen Geschwister der Anerben ist der Beruf ermittelt und über ihr Ergehen von den Gemeindevorstehern berichtet worden.

Was zunächst die männlichen, vom Hofe verzogenen Abfindlinge anlangt, so sind nicht weniger als 811 oder 46 % *selbständige Landwirte* geworden. Davon hatten 574 auf einen Hof aufgeheiratet, 2 den Hof von Seitenverwandten ererbt, 177 sich angekauft, 30 sind Pächter und 28 sind durch Landabfindungen in den Besitz einer selbständigen Wirtschaft gekommen.

Selbständige Unternehmer im Gewerbe, im Handel und Verkehrswesen und sonstige Betriebsleiter sind 398 (22 %), und zwar 171 Handwerksmeister, darunter besonders zahlreiche Bäcker, Fleischer, Müller, Schreiner, Schmiede, 183 Kaufleute oder Gastwirte nebst einigen Agenten. Unter den 44 sonstigen sind 28 Verwalter, darunter auch landwirtschaftliche, 4 Fabrikanten, 4 Rentner, 1 Braumeister und 1 Steinbruchsbesitzer.

Den *liberalen Berufen*, dem *Beamtentum* etc. gehören an 283 = 16 %. Darunter sind 63 Lehrer — ihre Scheidung in akademisch oder seminaristisch

---

[1]) In einer Anzahl von Gemeinden, die nach den Berichten der Gerichte und Verwaltungsbehörden der strengen Anerbensitte huldigen, ist die im Tabellenformular gestellte Frage, ob eine „besondere Begünstigung“ des Übernehmers stattgefunden habe, durchweg mit nein beantwortet worden. Auf Rückfragen haben die Auskunft gebenden Personen berichtet, die Frage sei dahin mifsverstanden worden, ob eine über das gewöhnliche Mafs hinausgehende Bevorzugung eingetreten sei; in diesen Fällen sind die Antworten entsprechend berichtigt worden.

[2]) Wie viele von den auf dem Hofe gebliebenen Geschwistern minderjährige sind, ist nicht festgestellt.

Gebildete liefs sich nicht überall durchführen, jedoch werden ausdrücklich erwähnt: 1 Gymnasialdirektor, einige Gymnasiallehrer und 1 Kreisschulinspektor — sodann 111 sonstige akademisch Gebildete oder Studierende, nämlich 46 Geistliche, 23 Ärzte, 11 Juristen, 9 Ingenieure, Bergreferendarien etc., 2 Professoren, 3 Tierärzte, 2 Apotheker und 15 Studenten.

Von je einem Hofe stammen:

1. 1 Arzt, 1 Rechtsanwalt, 1 Oberförster und 1 Reichsgerichtsrat.
2. 1 Amtsrichter, 1 Assessor und 1 Arzt.
3. 2 Ärzte, 2 Bergbaubeflissene, 1 Student und 1 Professor der Musik

Während die beiden ersten Höfe mit 378 ha und 6258 Thlr. bezw 262 ha und 2335 Thlr. Grundsteuerreinertrag verzeichnet sind, also ein bedeutendes Vermögen repräsentieren und über das Niveau des gewöhnlichen Bauernhofs hinausragen, umfafst der dritte Hof nur 16 ha mit 200 Thlr. Grundsteuerreinertrag; der betreffende Gutsübernehmer ist nicht begünstigt und in „schwieriger Lage“, während die Lage der Studierten „günstig“ ist. — Ferner kommen in Betracht 85 mittlere und untere Beamte, und zwar überwiegend Bahnbeamte, auch 14 Förster und einige Unteroffiziere. Endlich sind unter liberalen Berufen, Beamten etc. 24 Personen ohne nähere Angabe des Berufs verzeichnet.

175 männliche Abfindlinge (= 10 %) sind *unselbständige*, nämlich 9 Aufseher etc., 87 ländliche und 79 gewerbliche etc. Arbeiter. 66 Abfindlinge (4 %) sind ausgewandert.

33 (= 2 %), einschliefslich der Kranken und Irren, sind als berufslos oder in Berufsvorbereitung bezeichnet oder ohne Berufsangabe geblieben.

Scheidet man die männlichen Abfindlinge nach ihrer Herkunft von kleineren oder gröfseren Besitzungen (unter und über $7\frac{1}{2}$ ha), so ergiebt sich folgende Berufsgliederung:

	Kleinbetriebe %	Summe	Gröfsere Betriebe %	Summe
Selbständige Landwirte	39		47	
Sonstige selbständige Unternehmer und Betriebsleiter	27		22	
Liberale Berufe, Beamte etc.	7		17	
Unselbständige in der Landwirtschaft	10	25	5	8
Unselbständige in Gewerbe und Handel	15		3	
Beruf unbekannt, Kranke etc.	0		2	
Ausgewandert	2		4	
	100		100	

Danach sind naturgemäfs die selbständigen Landwirte und Angehörigen der liberalen Berufe, einschliefslich des Beamtentums, unter den Abkömmlingen der gröfseren Höfe, die Arbeiter und Handwerker unter denen der kleineren Betriebe stärker vertreten.

Von den 63 Lehrern sind nur 5, von den 46 Geistlichen ist nur 1,

von den sonstigen Studierten gar keiner aus den kleinen Besitzungen hervorgegangen.

Von den 85 Beamten etc. stammen nur 5 Beamte und 1 Unteroffizier von den kleinen Gütern.

Hingegen sind von den 175 Unselbständigen 48 Söhne von Kleinbauern.

Von den vom väterlichen Hofe verzogenen *weiblichen* Abfindlingen (2255) sind 2116 verheiratet, davon 1526 (72 %) an selbständige Landwirte, 213 (11 %) an Handwerksmeister und dgl., 160 (7 %) an Kaufleute und Gastwirte, 135 (6 %) an Personen der Gruppe C, darunter 64 Beamte, 38 Lehrer, 11 Ärzte, 4 Geistliche, je 2 Apotheker, Ingenieure und Rentner, je 1 Schriftsteller, Jurist, Redakteur und Förster. An Arbeiter, Gehilfen, Tagelöhner sind 82 (4 %) verheiratet, von ihnen stammen 33 von den kleinen Besitzungen.

Von den 128 unverheirateten Schwestern der Gutsübernehmer sind nur 16 ohne Beruf geblieben, 8 sind Lehrerinnen geworden, 43 Ordensschwestern und Diakonissinnen, 35 Haushälterinnen, 19 Mägde und Köchinnen, 7 Nähterinnen. Von den kleinen Höfen (unter 7½ ha) stammen nur 16 dieser unverheirateten weiblichen Abfindlinge, und von ihnen sind 9 Mägde und Köchinnen geworden, 3 Haushälterinnen, 2 Nähterinnen, 1 Ordensschwester, und nur eine ist beruflos geblieben.

Regelmäfsig haben sich die Gemeindevorsteher zu jedem einzelnen Fall über die allgemeine Lage der Übernehmer und Abfindlinge geäufsert.

Von den *weichenden Erben* heifst es durchgehends, dafs es ihnen gut gehe. Nur von 24 Abfindlingen wird Anderes berichtet und dies in den meisten Fällen auf persönliches Verschulden zurückgeführt, in 8 Fällen auf Trunksucht, in einer Reihe von anderen Fällen auf Unglück in der Ehe. Die Abfindlinge, denen es schlecht ergeht, gehören den verschiedensten Berufen an (Besitzer, Besitzersfrauen, Lehrer, Tagelöhner, Industriearbeiter).

Die Abfindungen steigen selbst bei Begünstigung des Gutsübernehmers bis auf 30000 M; besonders im Kreise Herford ist eine ganze Reihe von Fällen verzeichnet, in denen jeder Abfindling 12, 15, 18, 24 und 30000 M erhielt.

Auch von den *begünstigten Übernehmern* wird in den allermeisten Fällen berichtet, es ergehe ihnen gut; gelegentlich wird dabei auf die gedrückte Lage der Landwirtschaft oder überkommene Schuldenlast aufmerksam gemacht.

Eine Ausnahme bilden nur wenige individuelle Fälle (übergrofse Kinderzahl, eigenes Verschulden, besonders Trunksucht).

In den Fällen, in denen der Gutsübernehmer *nicht* besonders begünstigt ist, wird häufig (nämlich in 33 Fällen) Ungünstiges berichtet.

Einem von diesen Besitzern geht es „leidlich“, 4 sind wegen der Abfindungen „sehr verschuldet“, 25 wegen desselben Umstandes „in sehr bedrückter“, „schwieriger“ oder nur „mittelmäfsiger“ Lage. Gelegentlich wird hervorgehoben, dafs die Abfindlinge besser stehen als die Übernehmer.

Infolge der Schulden mufsten 3 Besitzer Teilstücke verkaufen. Von einem der letzteren wird berichtet, dafs er dem Trunke ergeben sei.

In einer Familie kommt der nicht begünstigte Gutsübernehmer bei starker Verschuldung mit grofser Anstrengung vorwärts; von seinen Brüdern ist der eine Gymnasialoberlehrer, der andere Knecht. —

Nach den Ermittelungen kann davon, dafs die Anerbensitte die „weichenden Erben“ in das Proletariat versinken lasse, keine Rede sein. Im Gegenteil finden dieselben regelmäfsig bei persönlicher Tüchtigkeit ihr gutes Auskommen, ja sie gehören, sofern sie vom Lande fortziehen, gerade zu den aufsteigenden Elementen der städtischen Bevölkerung. In einigen Begleitberichten der Aufsichtsbehörden finden sich zusammenfassende und im wesentlichen übereinstimmende Betrachtungen über die sozialen Wirkungen der Anerbensitte. Zwei besonders eingehende Berichte werden im folgenden mitgeteilt:

Der Landrat des Kreises Büren schreibt: „Die Begünstigung des Gutsnachfolgers ist unbedingt erforderlich, um das Gut lebensfähig zu erhalten. Es wird dem Landwirt bei der heutigen gedrückten Lage der Landwirtschaft ohnehin schwer sich durchzuschlagen, insbesondere in hiesiger Gegend, in welcher bei der rauhen Lage und bei den vielfach ungünstigen Witterungsverhältnissen die Ernten öfters sehr in Frage gestellt werden. Wenn nun derselbe noch bei der Gutsübernahme durch zu leistende Abfindungssummen derart belastet wird, dafs er kaum sein Auskommen findet, so werden oft kleine Wirtschaftsunfälle, sich ereignende Mifsernten oder Viehseuchen etc. hinreichen, die Schuldenlast so zu vermehren, dafs das Besitztum allmählich völlig zu Grunde gehen mufs.

Nach den hiesigen Erfahrungen vermehren die abgefundenen Geschwister durchaus nicht das Proletariat, sondern geben in der Regel — soweit nicht das Entgegengesetzte in der Natur des Betreffenden selbst beruht — brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft. Es liegt dies in der Natur der Sache. Die abgefundenen, namentlich die männlichen Geschwister wissen, dafs sie sich ihr Auskommen durch eigene Tüchtigkeit schaffen müssen und legen sich mit Eifer auf die ergriffene Beschäftigung. Einen Rückhalt für den Notfall haben sie in der Regel an ihrer Geldabfindung vom väterlichen Erbe. Klagen wegen zu geringer Abfindung sind im diesseitigen Bezirk bisher nicht laut geworden. Den Geschwistern des Gutsnachfolgers wird stets standesgemäfser Unterhalt in gesunden und kranken Tagen auf dem Hofe bis zur Zustandekunft (Verheiratung oder Selbständigmachung) bei der Gutsübertragung verschrieben, auch werden auf dieselben häufig die Kosten einer höheren Ausbildung verwandt, um sie anderen Lebensberufen zuzuführen. Durch die ungeteilte Gutsübertragung bleibt ihnen in allen Fällen eine Zufluchtsstätte, während bei einer Zersplitterung des Hofes wohl meist das ganze Besitztum der Familie verloren gehen würde.

Der Gutsnachfolger übernimmt fast immer die Verpflichtung, falls die Geschwister sich nicht verheiraten, dieselben im Hause zu behalten und ihnen Kost und Obdach zu geben, wofür sie dann in den landwirtschaftlichen

Arbeiten und für des Hauses Beste Aushilfe leisten, resp. mit sorgen müssen. Die abgefundenen Geschwister finden auf diese Weise ein sicheres und besseres Auskommen und behalten sozusagen ein Heim.

Bei der ungeteilten Übertragung des Vermögens haben die Geschwister überdies den Vorteil, dafs der Vater durch anhaltende Zuwendungen zum Zwecke des Studiums oder der gewerblichen Ausbildung etc. ihnen eine bessere Erziehung sichert. Diese Leistungen hat dann der Gutsübernehmer fortzusetzen, bis die Ausbildung beendet ist, und die Betreffenden sich in gesicherten Lebensstellungen befinden. Durch die Bestreitung dieser Ausbildungskosten kommt der Gutsnachfolger, wenn kein Barvermögen vorhanden ist, stets in die Lage, Schulden zu kontrahieren, die öfters sehr drückend sind, und erst nach langen Jahren, nach Verheiratung und guten Ernten oder sonstigem Vermögenszuwachs wieder getilgt werden können.

Die Erfahrung zeigt, dafs die abgefundenen Geschwister in den meisten Fällen sich ihrerseits ein selbständiges Auskommen erworben haben, ja dafs sie in nicht wenigen Fällen entschieden besser daran sind, als der Hofesbesitzer, welchem zumal in der Jetztzeit mit dem Abstofsen der Pflichtteile eine schwere Last aufliegt."

Der Regierungs-Präsident von Minden äufsert sich, wie folgt: „Nach den Ermittelungen und nach den übereinstimmenden Berichten sämtlicher Landräte trifft die Behauptung, dafs bei der Vererbung der bäuerlichen Besitzungen die Geschwister des Anerben gröfstenteils dem Proletariat anheimfielen, für den Reg.-Bez. Minden in keiner Weise zu.

Wenn die ländliche Bevölkerung auch von der Notwendigkeit durchdrungen ist, den Gutsnachfolger im Interesse der Erhaltung des Hofes günstiger zu stellen als die übrigen Kinder, so erkennen es die Eltern doch als ihre Pflicht, auch für die letzteren zu sorgen und ihnen zur Erlangung einer gesicherten Lebensstellung nach Kräften behilflich zu sein. Je nach Neigung und Anlage erhalten diese, soweit es die Eltern irgend ermöglichen können, schon beizeiten Ausbildung in einem ihnen zusagenden Beruf als Handwerker, Handel — oder Gewerbetreibende oder als Lehrer, Geistliche und werden dadurch in die Lage versetzt, sich demnächst, sofern sie nicht in einen andern Hof einheiraten, mit Hilfe ihres Abfindungskapitals selbständig zu machen; die Töchter erhalten eine angemessene Aussteuer. Bis zu diesem Zeitpunkt, bezw. bis zu ihrer Verheiratung bleiben sie in der Regel auf dem väterlichen Hofe und geniefsen dort ihren Unterhalt gegen die Verpflichtung zur Hilfeleistung. Der Anerbe hat kein Interesse daran, ihren Abzug vom Hofe zu beschleunigen, da er ihre Arbeitskraft nutzt und aufserdem die Zinsen der Abfindungssumme erspart. Auch für das spätere Leben bietet ihnen der väterliche Hof regelmäfsig eine Zufluchtsstätte, in der sie in Unglücksfällen vor Not und Verarmung Schutz finden. Haben die Eltern in besonders ungünstigen und beschränkten Verhältnissen gelebt, so kommt es wohl vor, dafs nicht alle Kinder zu selbständigen Lebensstellungen sich aufschwingen können, sondern als Tagelöhner ihre Existenz gründen müssen. Dafs sie dem Proletariat anheimfielen, ist im diesseitigen Bezirke indefs

nirgends beobachtet und mufs daher als eine haltlose durch nichts erwiesene Behauptung bezeichnet werden. Es liegt hiernach durchaus im Interesse des Bauernstandes, dafs das das von alters her geübte Anerbenrecht auch gesetzlich zur Anerkennung gelange."

Nachdem sich ergeben hat, dafs die Anerbensitte aus den natürlichen Wirtschaftsbedingungen und der Volksindividualität heraus entstanden ist und lediglich günstige Wirkungen für die Entwickelung des Landes und seiner Bevölkerung in materieller wie in ethischer Beziehung gehabt hat, aber durch das geltende Recht in ihrem Bestande gefährdet wird, mufs die Forderung eines der Sitte entsprechenden Rechts als wohl begründet anerkannt werden.

Anlage I.

Testament eines Hofbesitzers aus dem Amtsgerichtsbezirk Ahaus.

Die Eheleute Zeller W. erklärten ihr Testament in nachstehender Art zu Protokoll:

§ 1. Wir haben an der Gerichtsstelle zu A. einen Erbvertrag errichtet; diesen Erbvertrag heben wir hiermit ausdrücklich wieder auf.

§ 2. Nach unserem beiderseitigen Absterben soll unser *ältester Sohn*, der Ackermann J. G. W. in Q. der allgemeine Erbe unseres alsdann vorhandenen Nachlasses sein, der Überlebende von uns soll bis zu seinem Tode unter Lebenden diejenige freie Dispositionsbefugnis über das Vermögen, welches wir zur Zeit des Todes des von uns zunächst versterbenden, in Münsterischer Gütergemeinschaft haben werden, haben, welche er nach den Grundsätzen der Münsterischen Gütergemeinschaft haben würde, wenn kein Testament errichtet wäre.

§ 3. Unser ernannter Erbe J. G. W. soll indessen verpflichtet sein, nach unserem beiderseitigen Tode seine *Geschwister* E., H., B., J., Th. und K. bis dahin, daſs sie *heiraten* oder definitiv das *Haus ihrer Eltern verlassen wollen,* bei sich im Hause und zwar im elterlichen Hause gegen nach Kräften zu leistende Mitarbeit in allen Lebensbedürfnissen, insbesondere Kost, Wohnung und Kleidung, *standesgmäſs zu unterhalten* und in kranken Tagen für deren ärztliche Behandlung und die nötigen Medikamente zu sorgen, auch soll er verpflichtet sein, einem jeden seiner Geschwister bis dahin für die Mitarbeit einen jährlichen *Lohn* von 75 M zu geben. Sobald eines der Geschwister unseres Erben J. G. W. heiratet, soll der betreffende Bruder bezw. die Schwester eine Abfindung in Geld von zusammen 2000 M von dem J. G. W. ausbezahlt erhalten und zwar in der Art, daſs davon sofort bei der Heirat 1000 M und 3 Jahre später die weiteren 1000 M gezahlt werden müssen.

Was hier für den Fall der Heirat festgesetzt ist, soll auch für den Fall gelten, daſs irgend einer dieser Geschwister aus irgend einem anderen Grunde als seiner Verheiratung wegen das elterliche Haus definitiv verlassen will. Sobald eines der Geschwister des Erben J. G. W. heiratet oder sonstwie das elterliche Haus definitiv verläſst, soll der J. G. W. dem betreffenden Bruder oder der betreffenden Schwester auch noch ff. Gegenstände geben: 1 Pferd, 1 Kuh, beide Tiere von mittlerer Güte, 1 vollständiges 2schläfriges Bett mit Bettlade und eine ortsübliche 12teilige Kistenfüllung, ferner einen Koffer, einen Kleiderschrank, einen Tisch und eine Kommode. — *Ein Weiteres haben wir letztwillig nicht zu verordnen.*

Anlage II.

Übertragsvertrag über ein Köttergut von 25 ha aus dem Amtsgerichtsbezirk Ahaus.

Die Witwe S. erklärte, daſs sie ihren Sohn G. beauftragt hätte, beim kgl. Amtsgerichte um die Abordnung einer Gerichtsdeputation zur Aufnahme ihres Testaments zu bitten, daſs sie sich indessen nunmehr entschlossen hätte, kein Testament zu errichten, sondern mit dem genannten Sohne G. einen gerichtlichen Übertragsvertrag zu schlieſsen.

Der Inhalt dieses Vertrages ist folgender:

§ 1. Die Witwe *Kötter* S. überträgt hiermit ihr *gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen* und zwar sowohl dasjenige Vermögen, welches sie mit ihrem verstorbenen Ehegatten H. S. in Münsterischer Gütergemeinschaft gehabt hat, wie auch dasjenige Vermögen,

welches sie im Witwenstande *erworben* hat, insbesondere die Parzellen Flur Nr...... der Steuergemeinde E., *ihrem Sohne*, dem Ackersmann G. S. in M. zum Eigentum, behält sich indessen für die Dauer ihres Lebens den *Niefsbrauch und die Verwaltung* dieses gänzen Vermögens vor. Die Witwe S. verpflichtet sich auch, dafür zu sorgen, dafs ihr Sohn G. S. als Eigentümer der sämtlichen zum vorbezeichneten Vermögen gehörigen Grundstücke zum Grundbuche eingetragen werde und bevollmächtigt für sich und ihre Erben den Gerichtsdiener X., die zum vorbezeichneten Vermögen gehörigen Grundstücke ihrem Sohne G. S. aufzulassen und alle diejenigen Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen, welche erforderlich sind, damit ihr Sohn G. S. als Eigentümer dieser Grundstücke zum Grundbuch eingetragen werde, insbesondere auch zu beantragen, dafs zunächst sie selbst mit ihren 5 nachbenannten Kindern aus der Ehe mit dem verstorbenen Kötter H. S., nämlich dem hier mit angetroffenen *G. S.* aus U., der unverehelichten *A. S.*, dem *H. S.* in L. in Nordamerika, dem *H. S.* ebendort und *B. S.* ebendort und ihrer Enkelin, der etwa 1—2 Jahre alten M. S. in U., einer Tochter ihres verstorbenen Sohnes J. S. als Eigentümerin nach den Grundsätzen des Münsterischen Statutarrechts eingetragen werde. Der Ackersmann G. S. acceptierte diese Vermögensübertragung und Verbindlichmachung seiner Mutter und will einen Steuerrollenauszug über die Grundstücke nachbringen.

§ 2. Der Ackersmann G. S. verpflichtet sich dagegen, die sämtlichen auf dem vorbezeichneten Vermögen haftenden *Schulden* allein ohne Zuthun seiner Mutter zu berichtigen und abzutragen und seiner Mutter, wenn der vorbehaltene Niefsbrauch zum standesgemäfsen Unterhalte der Mutter nicht hinreichen sollte, für die Zeit ihres Lebens allmonatlich 3 M als Zuschufs zu den Kosten der Unterhaltung zu zahlen und nach dem Tode der Mutter für 45 M heilige Messen in der Pfarrkirche zu E. zum Seelenheile der Mutter, ihres Mannes und ihrer verstorbenen Tochter G. lesen zu lassen.

§ 3. Ferner verpflichtet sich G. S., seine *Schwester* A. S., solange sie unverheiratet bleibt, oder das elterliche Haus, worin sie jetzt mit ihrer Mutter und G. S. wohnt, nicht bleibend verlassen will, bei sich im Hause in allen Lebensbedürfnissen, insbesondere Kost, Wohnung und Kleidung gegen nach Kräften zu leistende *Mitarbeit* standesgemäfs zu unterhalten, auch im Fall einer Erkrankung derselben für deren ärztliche Behandlung und die nötigen Medikamente zu sorgen und nach dem Tode der Mutter ihr ein alljährliches Taschengeld von 50 M, *solange sie bei ihm bleibt*, auszuzahlen, und derselben, wenn sie heiratet oder definitiv das Haus, worin sie jetzt wohnt, verlassen will, eine Abfindung zu geben, welche in 900 M bar Geld, der zweitbesten Kuh im Hause des G. S. und einer 12teiligen Kistenfüllung bestehen soll. Die zweitbeste Kuh mufs einen Wert von 150 M, die 12teilige Kistenfüllung einen Wert von 600 M haben.

Der Ackersmann G. S. verpflichtet sich ferner, dem Kinde seines verstorbenen Bruders J. Namens M. A. als Abfindung vom Vermögen der Eltern des Übertragnehmers G. S. 300 M auszubezahlen. Diese sollen gezahlt werden nach dem Tode der Witwe Kötter S. sobald die M. A. 21 Jahre alt ist.

Der Übertragnehmer macht sich ferner verbindlich, einem *jeden seiner Brüder* H. u. B. nach dem Tode der gemeinschaftlichen Mutter als Abfindung vom elterlichen Vermögen 600 M auszubezahlen. Der B. soll seine Abfindung haben binnen 2 Jahren *nach dem Tode seiner Mutter*, H. soll sie haben binnen 4 Jahren nach dem Tode seiner Mutter.

§ 4. Die angetroffenen Personen Witwe Kötter S. und deren Sohn G. S., waren darüber einig, dafs der H. S. eine hinreichende Abfindung von dem Vermögen seiner Eltern erhalten hätte und soll der G. S. diesem Bruder nichts mehr auszukehren haben.

Die Kosten der Verhandlung übernimmt die Witwe Kötter S.

Behufs Berechnung der Kosten wurde bemerkt, dafs auf dem vorgedachten Vermögen *Schulden* in Höhe von 2900 M haften, der Wert des übertragenen Immobiliarvermögens wurde auf 9000 M, der Wert des beweglichen Vermögens auf 1000 M angegeben.

Die Fläche des übertragenen Immobiliarvermögens beträgt nach den Katasterauszügen 25 ha 36 qm mit 127 M 26 Pfg. Grundsteuerreinertrag.

Anlage III. Beispiele für die Höhe von Abfindungen aus dem Kreise Lüdinghausen. mitgeteilt vom Kreislandrat.

Gemeinde	Größe		Katastral-reinertrag	Ungefährer Verkaufswert	Zahl der Geschwister	Abfindung	Bemerkungen
	ha	a	M	M		M	
1. Nordkirchen	74	—	1724	88000	5	22500	
2. "	4	—	102	9000	5	6750	Die Abfindungen wurden größtenteils aus vorhandenem Kapitalvermögen bestritten.
3. Südkirchen	28	80	601	40000	4	8400	
4. "	8	—	144	9600	6	1800	
5. Evenkamp	115	—	2458	400000	3	78000	Der Bruder erhält 30000 M, jede der Schwestern 24000 M, die eine ist gestorben, die andere heiratet nicht. (Testament.)
6. "	53	—	811	30000	3	9000	Der Bruder und die 2 Schwestern je 3000 M Vorhandenes. Kapitalvermögen blieb außer Ansatz. (Testament.)
7. Holthausen	107	—	1469	180000	3	30000	Der Bruder (12000 M), die 2 Schwestern (je 9000 M), sind alle verheiratet. Kapitalvermögen blieb außer Ansatz.
8. Drensteinfurt	65	—	1579	90000	4	28000	Jedes erhält 6000 M und eine Aussteuer im Wert von 1000 M.
9. Walstedde	48	—	799	70000	8	27520	Jedes erhält 3200 M und Leinensachen oder dafür 240 M bar.
10. Boekum	51	—	1448	90000	3	30000	Jedes erhält 9000 M sowie eine Aussteuer im Wert 800—1000 M.
11. Senden	55	50	948	70000	2	18000	Jedes erhält 9000 M.
12. Ottmarsbocholt	40	—	930	50000	5	15000	Jedes erhält 3000 M.
13. Berenbrok	38	52	650	54000	3	9900	Eine Schwester im Kloster erhielt 1200 M; jedes der Geschwister erhält noch Leinen und Bett im Wert von 300 M.
14. Bechtrup	50	22	887	65000	5	4645	Jedes erhält 929 M.

Anlage IV.

Leibzuchtsvertrag aus dem Kreise Minden.

Übertragsgeber ist der *Kolon* X.

§ 1. Ihr ältester Sohn Chr. erhält die ganze Stätte nebst allem Zubehör, lebendem und totem Inventar. Derselbe tritt die Stätte nach dem Tode des Vaters mit vollendetem 28. Lebensjahre an. Sollte die Ehefrau nach ihrem Manne versterben, bevor ihr Sohn Chr. 28 Jahre alt geworden ist, so erfolgt schon dann der Antritt der Stätte durch diesen.

Von der Übertragung werden ausgeschlossen:

1. Der Acker im Krähenschifs mit dem daran liegenden Weglande, zusammen ca. 8 Morgen stark.
2. Die Wiese an der Weser.
3. Der Heckterhof im Lahder Gebiet etwa 1 Morgen grofs.
4. Der Anteil der Stätte Nr. 5 zu X.

§ 2. Der Kolon ist verpflichtet für den Fall dafs er die Stätte antritt und auch dann, wenn dieser Antritt auf Wunsch der Eltern vor der oben gesetzten Zeit erfolgt, denselben folgende *Leibzucht* zu gewähren: es soll auf der Stätte ein neues Leibzuchtshaus gebaut werden und zwar zur Hälfte auf Kosten des Kolonen, zur Hälfte auf Kosten der Leibzüchter. — Zur Leibzucht wird sodann gewährt:

1. Der kleine Schulkamp ca. 5 Morgen grofs,
2. 2 Stücke auf der Südseite des grofsen Ackers,
3. 2 Stücke auf der Ostseite des Brinklandes,
4. 1 Stück in der Kuhriede an der Nordseite,
5. 2 Stücke im Garten an der Nordseite,
6. die kleine Wiese an der Fäller Grenze,
7. die Brienwiese oder breite Wiese vorm Garten belegen.

Die gesamte Beackerung, Bestellung und Aberntung dieser Grundstücke einschliefslich des Gartens mufs der Kolon auf seine Kosten besorgen, ebenso alle auf der Leibzucht erforderlichen Arbeiten und sämtliche Fuhren. Die Arbeiten umfassen hierbei nicht nur die Feldarbeit, sondern auch Dreschen und Reinigen des Getreides sowie die sonstige landwirtschaftliche Mannesarbeit im Hause.

Auf die Leibzucht erhalten die Leibzüchter 2 Kühe und 1 Rind, 1 grofses und 1 kleines Schwein nach ihrer Wahl, ferner das zur ersten Einrichtung nötige Inventar, sowie sämtliches Leinwand und Drell. Die Kühe und das Rind weiden unentgeltlich auf des Kolonen Weide unter Mithut seines Hirten. Zudem erhalten die Leibzüchter $^1/_3$ von sämtlichem gehauenen Holz, sowie $^1/_3$ des Obstes von der Stätte, jährlich $^1/_2$ Morgen Klee und den Ertrag von $2\,^1/_2$ Hymten Leinsaat, welche Saatfrucht jedoch der Leibzüchter hergiebt, und 2 Ferkel im Alter von 6 Wochen. Der Überlebende der Leibzüchter behält die Leibzucht unverkürzt. Beim Aufhören der Leibzucht fallen nur die Grundstücke mit den darauf stehenden Früchten und das Haus an den Kolonen zurück, resp. werden von dem Nutzungsrechte der Leibzüchter frei. Das Inventar der Leibzucht, also das Vieh und sämtliche Vorräte nebst Hausgerät, erhalten die noch lebenden übrigen Kinder, resp. deren lebende Abkömmlinge. Den Leibzüchtern steht es frei, statt der Leibzucht, und zwar auch wenn sie diese bereits bezogen haben, das Altenteil auf der Stätte zu wählen. Sie erhalten dann die kleine Stube an der Nordseite zum alleinigen Gebrauch und den Platz hinterm Ofen, Hege und Pflege in gesunden und kranken Tagen derart, dafs sie sich von den Vorräten nach Belieben wählen können und aufserdem jährlich in vierteljährlichen Raten im voraus 600 M in bar; Kleidung, Arzt und Apotheker müssen sie sich selbst stellen.

§ 3. Der Stätteübernehmer ist verpflichtet, jedem seiner 10 jüngeren Geschwister .... (4 Töchter, 6 Söhne) bei vollendetem 24. Lebensjahr *zur Abfindung* 1000 Thlr. in barem Geld und aufserdem 100 Thlr. statt eines Ehrenkleides zu zahlen. Solange diese Abfindung nicht gezahlt ist, haben die Kinder freie Hege und Pflege auf der Stätte in gesunden und kranken Tagen, auch freien Arzt und Apotheke gegen Mitarbeit. Sollte während der Militärdienstzeit seiner jüngeren Brüder keines von den Eltern mehr am Leben sein, so mufs

der Kolon jedem solange er Soldat ist, monatlich 3 Thlr. auszahlen. Ebenso mufs der Kolon nach dem Tode der Eltern selbstverständlich Schulgeld und Bücher seiner die Schule besuchenden Geschwister bezahlen.

§ 4. Das in § 1 ausgeschlossene Grundvermögen, sowie das bewegliche Vermögen, soweit es nicht als Pertinenz und Inventar zur Stätte gehört und daher an Chr. in Gemäfsheit des § 1 fällt, soll zu gleichen Teilen an die übrigen Kinder der Übertraggeber vererbt werden. Stirbt eines dieser Kinder unverheiratet und ohne Leibeserben, so wächst sein Anteil den übrigen hier gedachten Kindern zu. Hierher gehört auch das gesamte Kapitalvermögen, ausstehende Forderungen und bares Geld.

§ 5. Für den Fall, dafs Chr. vor Antritt der Stätte unverheiratet verstirbt, so soll als Anerbe resp. als Rechtsnachfolger in die Stätte sein Bruder F. eintreten, falls er aus Amerika zurückkehren und auf der Stätte seinen Wohnsitz nehmen will. Kann oder will er nicht, so tritt an seine Stelle H. und so weiter statt des Ausfallenden der im Alter zunächst folgende Bruder. Der Stätteannehmer ist aber durch die Übertragung der Stätte auf jeden Fall vom elterlichen Vermögen abgefunden, so dafs er an dem übrigen Vermögen der Eltern keinen Anspruch hat und seinen Anteil seinen Geschwistern überlassen mufs etc.

Anlage V.

Übertragsvertrag aus dem Amtsgerichtsbezirk Vlotho.

1. Die Eheleute *Kolon* G.
2. Deren Sohn F. haben folgenden Übertragungsvertrag vereinbart:

§ 1. Die Eheleute G. *übertragen* ihr gehöriges Kolonat ..... nach dem beiliegenden Güterauszuge mit dem beweglichen und unbeweglichen Inventar nebst den darauf stehenden Gebäuden, den Kirchensitzen und Begräbnisplätzen in der Kirche resp. Kirchhofe zu X. mit allen Rechten und Gerechtigkeiten ihrem Sohn F. erb- und eigentümlich und bewilligen die Umschreibung im Grundbuch auf dessen Namen.

§ 2. Die Eheleute G. *behalten sich* aber ausdrücklich das unbeschränkte Verwaltungsrecht bis an ihr Lebensende *vor*. Ihr Sohn F. wohnt mit seiner Familie in ihrem Haushalt, hat nach Anordnung der Eheleute G. mit seiner Frau nach ihren Kräften zu arbeiten und zu wirtschaften, auch ihre Eltern zu hegen und zu pflegen in kranken und gesunden Tagen, sich überhaupt so gegen ihre Eltern zu betragen, wie es ordentlichen und christlichen Kindern geziemt; dafür erhalten sie standesgemäfsen Unterhalt in kranken und gesunden Tagen mit ihren Kindern im elterlichen Hause, sowie monatlich 6 M Taschengeld.

§ 3. Der F. G. übernimmt unsere sämtliche *Schulden*, die sich auf 9600 M belaufen. Hiervon hat derselbe 6000 M am ... d. Jahres nach Anweisung der Eheleute G. zu zahlen. Den Rest der Schulden verzinsen dieselben, solange sie das Verwaltungsrecht ausüben.

§ 4. Sollten die Eheleute G. über kurz oder lang nicht mehr Gefallen daran haben, das *Verwaltungsrecht* des Kolonats auszuüben, so behalten sie sich ausdrücklich das Recht vor, die *Leibzucht* zu beziehen, welche aus folgendem bestehen soll.

Das ganze Leibzuchts-Haus auf dem Hofe, 8 Scheffel Saat, Ackerland auf dem Felde hinter dem Garten an der Chaussee gelegen, ein Stück im Garten an der Hecke entlang als Wiese, den alten Garten hinter dem Schoppen, den 3. Teil von sämtlichem Obst, 2 Fuder gutes Brennholz, die Mitbenutzung der Bleiche, die Mitbenutzung des Hofraums auch für ihr Vieh, ihre Kühe mitzuhüten und weiden zu lassen, wo ihre eigenen weiden. Auch wenn die Eheleute die Leibzucht beziehen wollen, können sie nach ihrer Auswahl eine Kuh, ein Schwein und 6 Hühner mitnehmen und nach ihrem Belieben, soviel von den Haus-, Küchen- und Wirtschaftsgeräten, sowie Möbel, Betten, Leinwand, Naturalien, sowie auch 5 Fuder Dünger und die nötige Saatfrucht, soviel sie wollen und nötig haben.

Auch soll der F. G. verpflichtet sein, unser Land zu rechten und zur günstigen Zeit nach Anordnung der Eheleute G. zu beackern und zu besäen, Dünger auszufahren und Getreide einzufahren, sowie unser Korn nach der Mühle und wieder ins Haus zu bringen, unser nötiges Brot zu backen, auch unser Obst in seinem Backofen zu trocknen. Auch

können die Eheleute G. einen Mietsmann mit in das Leibzuchtshaus nehmen; das Leibzuchtshaus mufs von F. G. in wohnbaren Zustand gesetzt und darin erhalten werden. Beim Ableben der Eheleute G. hat derselbe standesgemäfse Beerdigung zu leisten. Aufserdem hat der F. G. den Eheleuten G. noch eine bare Rente von monatlich 6 M postnumerando zu zahlen. Vorstehende Prästationen sollen für die Eheleute G. im Grundbuch eingetragen werden.

§ 5. Die Eheleute G. erklären und bestimmen noch, dafs ihre *Tochter* L., Ehefrau des XX, vom elterlichen Vermögen *gänzlich abgefunden* ist und keinen Anspruch mehr machen kann. Unserem Sohn F. G. soll der ganze Inbegriff unseres Vermögens oder Nachlasses nach unserem beiderseitigen Ableben anheim fallen.

Anlage VI.

Übertragsvertrag aus dem Kreise Herford.

Die Eheleute pp., von denen die Ehefrau zwar bettlägerig krank ist, sind wie ihr Sohn bei vollkommen klaren Geisteskräften und erklären:

Wir wollen unserem anwesenden Sohne unter Abfindung unserer übrigen Kinder unser Vermögen übertragen und nehmen deshalb von dem Antrage auf Errichtung eines Testamentes Abstand.

§ 1. Die Eheleute pp. übertragen hiermit ihr gesamtes Vermögen, Immobilien wie Mobilien ihrem anwesenden Sohne pp. zum vollen Eigentum.

§ 2. Die Eheleute erklären, dafs sie von heute an das übertragene Vermögen nur mehr namens ihres genannten Sohnes besitzen wollen.

§ 3. Der übertragende Ehemann *behält sich* für seine Lebenszeit die vollständige freie Verwaltung und den Niefsbrauch des übertragenen Vermögens, sowie das Recht *vor*, das übertragene Vermögen allein mit Schulden zu belasten. Sollte der übertragende Ehemann auf sein Niefsbrauchs- und Verwaltungsrecht verzichten, so tritt an Stelle des Verwaltungs-Niefsbrauchs und Dispositionsrechts des Ehemanns folgende Leibzucht:

Derselbe behält sich für sich und solange seine Ehefrau lebt auch für diese, auf der übertragenen Stätte eine Stube und Kammer nebst dem zugehörigen Mobiliar, insbesondere dem von ihnen benutzten Bette nebst Bettstelle, sowie Bettwäsche und den von ihnen benutzten Koffer nebst Inhalt zur lebenslänglichen Benutzung vor. Aufserdem ist Übertragsnehmer verpflichtet, den beiden Eheleuten ein wöchentliches Taschengeld von 3 M zu zahlen und dieselben in allen Lebensbedürfnissen in gesunden und kranken Tagen zu unterhalten. Sollte der Ehemann vor seiner Frau versterben, so tritt für die Ehefrau allein ganz dieselbe Abfindung ein. Sollten die Eheleute pp. bezw. der überlebende Teil es vorziehen, von der Stätte abzuziehen, so verpflichtet sich Übertragsnehmer den abziehenden Eltern, oder falls nur mehr einer von ihnen am Leben sein sollte, diesem allein . . . . M bar sofort beim Abzuge zu zahlen. In diesem Falle ist der Abziehende berechtigt, das von ihm bisher benutzte Bett nebst Bettstelle und dem Koffer mit sich zu nehmen. Alles, was bis zum Tode der abtretenden Eltern oder eines von ihnen von denselben nicht abgenommen oder abgefordert ist, soll als dem Übertragsnehmer erlassen angesehen werden.

§ 4. Übertragsnehmer verpflichtet sich, seinen *Geschwistern* als *Abfindung* vom elterlichen Vermögen einem jeden von ihnen . . . . M bar zu zahlen, aufserdem der jüngeren Schwester bei ihrer Verheiratung ein Bett im Werte von . . . . M, den auf der Kammer befindlichen Schrank, sowie ein Ehrenkleid im Werte von . . . . M, eine Bettstelle im Werte von . . . . M und . . . Stühle im Werte von . . . . M zu liefern. Die Geldabfindung seiner beiden Geschwister sollen und zwar die der pp. 6 Monate nach dem Tode bezw. dem Verzicht des übertragenden Ehemannes auf sein Verwaltungs- und Niefsbrauchsrecht, die der pp. 1 Jahr später fällig sein.

§ 5. Unsere *übrigen Kinder* pp. und pp. bezw. deren Nachkommen, und pp. sind *bereits* vollständig vom elterlichen Vermögen *abgefunden* und sollen nichts mehr erhalten.

§ 6. Die Auflassung der übertragenen Stätte soll noch heute gegen Eintragung der Niefsbrauchsrechte des übertragenden Vaters erfolgen. Zugleich erklärt der Übertragsgeber:

„Ich bewillige und beantrage, dafs die für meine beiden Geschwister ausgesetzten Abfindungen auf die mir heute übertragene Stätte im Grundbuch eingetragen werden, sobald unsere Eltern oder die Berechtigten solches fordern. Zur Zeit wird diese Eintragung jedoch nicht verlangt."

§ 7. Die Kosten dieses Vertrages tragen Übertragsgeber. Die Schulden werden auf . . . . M. angegeben.

Anlage VII.

Testament aus dem Amtsgerichtsbezirk Lichtenau (Kreis Büren).

Der Testator hat mit seiner verstorbenen Ehefrau in Gütergemeinschaft gelebt; aus der Ehe sind 4 Kinder am Leben.

„Es ist mein Wunsch, dafs *meine Besitzung im ganzen* bestehen *bleibt* und setze ich deshalb meinen *ältesten* Sohn F., der 19 Jahre alt ist, zum Universalerben ein.

Die *Abfindungen* der übrigen Kinder werden auf je 300 M festgesetzt. Aufserdem erhält M., falls sie zu stande kommt, eine Aussteuer bestehend aus dem Betrage von 360 M, wofür sie sich ihre passenden Gegenstände selbst anschaffen mag. Ihre Geldabfindung ist in 2 Teilen von je 150 M im 1. bezw. 2. Jahre nach ihrer Zustandekunft fällig, spätestens bei erreichtem 28. Lebensjahr. Bis zu ihrer Zustandekunft verbleibt ihr der freie Ein- und Ausgang in das elterliche Haus und die Unterhaltung daselbst in allen Lebensbedürfnissen gegen Mitarbeit.

Die Abfindungen des P. und des O. sind gleichfalls in 2 Teilen von je 150 M bei erreichtem 24. bezw. 25. Jahre zahlbar; aufserdem verbleibt ihnen, bis sie sich selbst unterhalten können, der freie Ein- und Ausgang, sowie der Unterhalt im elterlichen Hause, wogegen sie dem Übernehmer ihre Arbeitskraft zuzuwenden haben. O., welcher noch schulpflichtig ist, ist vom Universalerben frei in Kirche und Schule, ingleichen auch in der Lehre, falls derselbe ein Handwerk lernen sollte, zu unterhalten. Ich spreche schliefslich, falls ich vor erreichter Grofsjährigkeit des F. versterben sollte, den Wunsch aus, dafs mein Grundvermögen nicht verpachtet, sondern von der Vormundschaft verwaltet wird.

Der Universalerbe hat die Abfindungen auf Verlangen durch Eintragungen in das Grundbuch sicher zu stellen.

Ich bemerke schliefslich, dafs die Pflichtteile durchaus gewahrt sind, und habe weiteres nicht zu bestimmen. Siegelung und Inventur des Nachlasses verbitte ich mir."

Anlage VIII.

Übertragsvertrag aus demselben Amtsgericht.

§ 1. Die Eheleute R. und S. *übertragen* hiermit ihr *gesamtes Vermögen* mit *Ausnahme* von 6 Mutterschafen, welche sie sich . . . hiermit vorbehalten, namentlich auch das Grundvermögen wie solches im Grundbuch . . . verzeichnet steht, ihrem Sohne F. Erstere bewilligen und beantragen, dafs der letztere als neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird. F. nimmt die Übertragung dankend an, übernimmt auch die vorhandenen Schulden und Lasten zur alleinigen Abtragung und bittet ihn als neuen Eigentümer im Grundbuche zu vermerken. Die Übergabe wird als vollzogen anerkannt.

§ 2. *Übernehmer verpflichtet sich* seine *Eltern* in gesunden und kranken Tagen, in allen Leibes- und Lebensbedürfnissen frei zu unterhalten und liebevoll zu verpflegen, auch die Doktor- und Arzneikosten zu bezahlen und sie nach ihrem Ableben standesgemäfs zur Erde bestatten zu lassen. Ferner räumt er ihnen die unten im Hause linker Hand liegende Stube nebst Kammer mit den jetzt darin befindlichen Gegenständen zur ausschliefslichen Benutzung ein. Ferner haben die Eltern die Nutzung des Grundstücks . . . an der Aue und zwar jeder für sich, auch falls einer versterben sollte. Übernehmer hat dieses Grundstück frei ortsüblich zu bestellen, zu düngen und auch die Frucht einzuheimsen. Der Strohertrag bleibt dem Übernehmer. Für den *Unfriedensfall*, über dessen Vorhandensein die Eltern

allein entscheiden sollen, behalten dieselben die ihnen eingeräumte Stube und Kammer. Übernehmer zahlt dann aber an jeden — pränumerando und zwar monatlich — jährlich 500 M. Die nicht geforderten Beträge gelten als erlassen.

§ 3. Übernehmer hat noch *3 Geschwister*, nämlich A., B. und C. Erstere hat schon *1500 M* in bar und aufserdem eine vollständige Aussteuer erhalten. Sie bekommt noch *1500 M* und zwar am . . . ($^3/_4$ Jahre nach Abschlufs des Vertrages). B. und C. erhalten jede zur Zeit der Verheiratung oder Zustandekunft *1500 M*, ferner in dem Jahre, in welchem sie das 30. Lebensjahr erreicht haben, noch *1500 M*; aufserdem erhalten dieselben zur Zeit der Verheiratung oder Zustandekunft folgende Aussteuergegenstände: 1 Kuh, 1 Rind, die sie sich unter den vorhandenen aussuchen können, ferner 2 vollständige Betten und im übrigen ebensolche Gegenstände wie sie die Ehefrau A. erhalten hat. Bis zu ihrer Verheiratung bezw. Weggang haben B. und C. freien Ein- und Ausgang und auch Unterhalt im elterlichen Hause gegen ihren Kräften entsprechende Mitarbeit zu des Hauses Bestem.

§ 4. Zur Sicherheit für die Leibzucht der Eltern und für die Abfindungen der Geschwister verpfändet der Übernehmer die ihm heute aufgelassenen Grundstücke und bewilligt und beantragt die Eintragung, die aber erst auf den Antrag der jedesmal Berechtigten erfolgen soll.

§ 5. Wert des Vermögens beträgt *48000 M*, die Schulden betragen 4500 M, der Wert des Mobiliarvermögens 5000 M, der der Leibzucht für jeden Teil 80 M. R. ist 69, S. 58 Jahre alt.

Anlage IX.

Inhalt des Vorbehalts beim Übertragsvertrag nach dem Berichte des A.-G. Beverungen:

Der Übertragnehmer übernimmt die Verpflichtung, die übertragenden Eltern auf deren Lebenszeit in dem übertragenen Vermögen in *allen Leibes und Lebensbedürfnissen in gesunden und kranken Tagen deren Stande und seitherigen Gewohnheiten gemäfs* vollständig (eventuell wenn die Verhältnisse klein: notdürftig oder „so gut der Übertragnehmer selbst es hat") zu unterhalten und zu verpflegen; zur „besseren Pflege" werden *zuweilen* besondere *Naturalprästationen* (Butter, Kaffee etc.) versprochen, wie sich auch der übertragende Vater wohl auch zur Befriedigung kleiner Bedürfnisse (an Tabak, Bier, Branntwein etc. und als Spielpfennig) ein wöchentliches oder monatliches *Taschengeld* (welches mitunter auch beide Eltern sich ausbedingen) zusichern läfst.

An Stelle dieser Naturalverpflegung im Haushalt des Übertragnehmers behalten die Übertraggeber sich häufig den Anspruch auf *Lieferung* derjenigen *Naturalien*, die sie für sich zum Lebensunterhalt pro Jahr für erforderlich erachten, sowie den Anspruch auf Licht, Feuerung, Wäsche, Gewährung einer besonderen Wohnung, auf Mitgebrauch der Haus- und Küchengeräte auch auf Gestellung eines eisernen Stückes Milchvieh (Ziege oder Kuh) vor und dieses zwar in der Regel nur *für den Fall*, dafs sie sich mit dem Übertragnehmer oder seiner Frau und Familie *nicht vertragen* können, worüber aber sie, die Übertraggeber in der Regel allein entscheiden wollen; *seltener* werden solche Naturalprästationen *direkt ausbedungen.* Zuweilen wird dann dabei vereinbart, dafs mit dem Tode eines der Eltern ein Teil ($^1/_3$—$^1/_2$) der Prästanda fortfallen sollen. Die Prästanda werden vielfach überreichlich bemessen.

Nicht selten aber auch wird für den Unvertragsfall anstatt der Naturalverpflegung eine lebenslänglich quartaliter praenumerando zahlbare Leibrente ausbedungen, welche häufig ziemlich hoch bemessen wird.

Die Naturalien sollen, wie in den meisten Fällen vereinbart wird, im Hause des Übertragnehmers geliefert und verzehrt werden.

Anlage X.

Übertragsvertrag eines Tagelöhners.
(Herzgt. Westfalen, A.-G. Soest.)

Kontrahenten sind 1. der Tagelöhner Ferd. V. und 2. dessen Sohn F. V.

§ 1. Der Comparent zu 1 übereignet sein *gesamtes Vermögen* mit Gut und Schuld seinem Sohne, Tagelöhner F. V. (dem Comparenten zu 2) und beantragt den letzteren als neuen Eigentümer der ...., eingetragenen Grundstücke zu vermerken. Der Sohn F. V. bittet ihn als neuen Eigentümer einzutragen und verpflichtet sich unter Verpfändung der übereigneten Grundstücke zu folgenden Gegenleistungen:

§ 2. Er *hat seinen Vater* mit allen Lebensbedürfnissen, wie Alter und Gesundheitszustand mit sich bringt, zu versehen und mit kindlicher Liebe bis an sein Ende *zu verpflegen*. Er darf ihm die Speisevorräte nicht verschliefsen und gestattet ihm unbeschränkte Mitbenutzung des übertragenen Hauses und ausschliefsliche Benutzung der bis jetzt von ihm möblierten Schlafstube. Als *Taschengeld* hat er seinem Vater wöchentlich 50 Pf. zu zahlen. Was jedoch nach Jahresschlufs nicht gefordert ist, gilt als erlassen.

§ 3. Als *Abfindung* an seine *Geschwister*: 1. Fabrikarbeiter Eberhard in Ha., 2. Schneider Anton in Ha., 3. Wagner Ferdinand in Ha., 4. Elisabeth, 5. Theresia, 6. Josephina, die Schwestern sämtlich noch schulpflichtig, hat Annehmer und zwar den *Brüdern* je *100 M*, den *Schwestern* je *150 M* zu zahlen. Die Zahlung soll so erfolgen:

Ein Jahr nach dem Tode des Übertraggebers erhält das Älteste und der Altersfolge nach von Jahr zu Jahr, je eines der Geschwister die ihnen ausgesetzte Summe. Möchten die Mädchen vorher heiraten, so soll ihnen ihre Abfindung als Aussteuer gezahlt werden.

§ 4. Solange die Schwestern noch nicht 15 Jahre alt geworden, hat Annehmer dieselben, wie bisher der Vater gethan, mit allen Lebensbedürfnissen zu versorgen und mit den erforderlichen Kleidungsstücken und Wäsche versehen in den Dienst treten zu lassen. Solange der Vater lebt und solange sie selbst unverheiratet sind, bleibt den Kindern freier Ein- und Ausgang im elterlichen Hause.

Die Eintragung zum Hypothekenbuch soll zwar bewilligt sein, doch nur auf ausdrücklichen Antrag erfolgen, den einer der Berechtigten stellen kann.

Anlage XI.

Ehevertrag aus dem ehemaligen Herzogtum Westfalen (A.-G. Soest).

Die kontrahierenden Eheleute sind *beide verwitwet* zur 2. Ehe geschritten, *besitzen beide Höfe* von bedeutendem Umfang; die Ehefrau hat 5, der Ehemann 6 Kinder in die Ehe gebracht:

Wir haben nach unserer Verehelichung unseren Wohnsitz in S. genommen, würden deshalb *nicht* in *Gütergemeinschaft* leben. *Wir führen sie* aber hiemit unter Lebendigen *ein, doch* sollen die von beiden Eheleuten in die Ehe gebrachten *Ackergüter*

1. der dem Ehemann gehörige Hof W.,
2. der der Ehefrau gehörige Hof M.

ihr *gesondertes Hypothekenfolium* behalten, dem Ehemann aber und dem überlebenden Ehegatten die Disposition nach Mafsgabe des Gesetzes vom 16. April 1860 eingeräumt sein, soweit hierunter nicht Vorbehalte und Einschränkungen gemacht sind.

Für den Fall, dafs die Ehe durch den Tod des einen oder anderen Gatten *getrennt* wird, sollen folgende Grundsätze mafsgebend sein. *W. u. M.* müssen als *besondere Höfe* in ihrem gegenwärtigen Bestand bestehen bleiben. Sie sind *in die Landgüterrolle eingetragen*, und soll die dadurch bedingte Erbfolgeordnung so beibehalten werden, dafs die Abkömmlinge des verstorbenen M. den väterlichen Hof mit seinen Zubehörungen, die Nachkommen des W. den Hof W. mit seinem Zubehör allein erben. Das Hofesinventar ist vom Hof W. zum Teil auf Hof M. übertragen. Für den Fall, dafs eine gesonderte Erbfolge eintritt, sollen die

vorhandenen Inventarienstücke nach der Stückzahl geteilt werden. Wo diese Teilung nicht möglich, weil ungerade Zahlen vorhanden sind, so soll das Los entscheiden, welchem von beiden Höfen die gröfsere oder kleinere Hälfte zufallen soll. Die *Abfindungen der abzugüternden* bereits lebenden *Geschwister* W. u. M. und derjenigen Kinder, welche aus der jetzt stehenden Ehe noch geboren werden möchten, sollen einander gleich sein, mithin *jedem Kinde gleiche* Summe unter Lebendigen oder von Todeswegen zufallen. Namentlich sollen die Abfindungen, welche den Geschwistern W. als mütterlicher Nachlafs hypothekarisch eingetragen sind, auf jene Abfindungen angerechnet werden. Beiden Eheleuten und dem Überlebenden von ihnen bleibt die Auswahl des Hofesnachfolgers unter den erbberechtigten W. u. M.'schen Kindern, die Bestimmung der Abfindung so vorbehalten, dafs die Erhaltung beider Höfe als selbständiger Landgüter nicht gefährdet wird.

Falls über diese Frage Differenzen entstehen, entscheidet als Gesetz die Landgüterordnung vom 30. IV. 1882.

Anlage XII.

Notarieller Übertragsvertrag über einen Kotten zu gunsten des Neffen (Amtsgerichtsbezirk Soest).

Der Kötter St. L. zu N. und die Witwe Landwirt L. L. zu L. als Vormünderin ihres Sohnes F. L. schlossen folgenden Vertrag:

§ 1. Der Kötter St. L. *überträgt* hiemit sein *ganzes Vermögen* in Pausch und Bogen mit Gut und Schuld seinem Neffen F. L. Zu dem übertragenen Vermögen gehört insbesondere der im Grundhuch von O. eingetragene Kotten nebst Pertinentien. Zur Auflassung beauftragt St. L. für sich und seine Erben den Kanzlisten A. zu S.

§ 2. An dem ganzen übertragenen Vermögen verbleibt dem St. L. der lebenslängliche kautionsfreie *Niefsbrauch*; ohne Genehmigung desselben darf Übernehmer nichts von dem übertragenen Vermögen, insbesondere nicht die Grundstücke veräufsern oder belasten.

§ 3. Wenn St. L. den *Niefsbrauch aufgeben* will, so ist er dazu jeder Zeit berechtigt. Übernehmer mufs dann das Vermögen übernehmen und hat seinen Onkel dann *standesgemäfs* mit allen Lebensbedürfnissen ohne Ausnahme zu versehen, ihn in Alter und Krankheit zu *pflegen,* stets mit Liebe und Achtung zu behandeln und nach seinem Ableben standesgemäfs zu beerdigen. Zur *ausschliefslichen Benutzung* erhält der *Onkel* in dem übertragenen Hause 2 Stuben nach seiner Wahl, welche der Übernehmer nach den Wünschen des Onkels ordentlich einzurichten, zu heizen und zu beleuchten hat. Über alle im persönlichen Gebrauch des Onkels stehenden Sachen kann er dann auch noch frei verfügen, Essen und Trinken steht stets zu seiner Verfügung. Als *Taschengeld* erhält er jährlich 200 M, welches um 100 M erhöht werden kann vom Onkel, wenn nach seinem Ermessen die ihm zu Teil werdende Behandlung nicht angemessen erscheinen sollte. Was von dem Taschengelde bei Lebzeiten des Onkels nicht gezahlt ist, ist erlassen.

§ 4. *Übernehmer* ist *verpflichtet* zu zahlen

a) an die *Witwe F.* den Betrag von 1500 M. Sie ist bei St. L. Haushälterin; selbstredend bezieht sie ihren Lohn als solche besonders.

b) an den *Paten des Übertraggebers F.* 149 M 90 Pf.

Die Zahlung erfolgt in 9 Jahren von heute an gerechnet.

Übernehmer hat endlich nach dem Tode des Übertraggebers demselben und seiner verstorbenen Ehefrau zusammen ein ordentliches standesgemäfses Denkmal zu errichten.

§ 5. Zur Sicherheit für alle übernommenen Verpflichtungen werden bei der Auflassung die Grundstücke verpfändet und die Eintragung bewirkt. Die Witwe L. behält sich für ihren Sohn die Genehmigung des Gerichtes vor.

Unterschriften und Abschlufs der notariellen Verhandlung.

Anlage XIII.

Vertrag aus dem Kreise Soest, durch welchen die Intestaterben den Grundbesitz ungeteilt einem unter ihnen übertragen..

Wir unterzeichneten Geschwister A., L., M., G., S. und H. *haben uns* über den Nachlaſs unserer Eltern so *geeinigt:*

1. *Der einzige Bruder* G. ist *Universalrechtsnachfolger* der Eltern. Die Auflassung des Grundvermögens soll nach Bestätigung dieses Vertrages durch das vormundschaftliche Gericht erfolgen.

Ich G. *verpflichte* mich, folgende Abfindung an meine *Schwestern* zu zahlen: Jeder *6900 M,* welche zur einen Hälfte an dem Tage fällig sind, wo die Berechtigte ihr 27. Jahr, zur anderen Hälfte, wenn die Berechtigte ihr 28. Lebensjahr zurückgelegt hat. Ferner will ich *bei Verheiratung* einer jeden die Summe von *735 M* zur Beschaffung der *Aussteuer* zahlen, die Hochzeit auf dem Hofe halten.

Die beiden noch *minderjährigen Schwestern S. und H.* sollen berechtigt sein, $1^1/_2$ Jahr in einem *Pensionat* zu gehen, in welcher Zeit ich mich *verpflichte*, denselben die nötige *Kleidung* und *Taschengeld* zu verschaffen, *oder* nach Wahl der beiden Minorennen bei Antritt ihrer Pension *200 M* zu zahlen.

Alle Geschwister sollen *vor* ihrer *Verheiratung* auf dem Hofe *frei ein- und ausgehen* können und bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit zeitweise Aufnahme und Pflege auf dem Hofe erhalten.

Solange Ebenbenannte noch nicht im Besitz ihres Vermögens sind, erstreckt sich die Aufnahme und Pflege auf die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit und Krankheit. Wenn meine Schwestern auf dem Hofe sind und daselbst die üblichen Arbeiten mit verrichten helfen, so erhalten dieselben dafür Essen und die nötige Kleidung, letzteres hört jedoch von der Zeit auf, wo dieselben vom Hofe gehen und andere Stellen annehmen.

Anlage XIV.

Teilungsrezeſs aus dem Amtsgerichtsbezirk Siegen.

Der Th. H. hat mit seiner 1888 verstorbenen Ehefrau 6 Kinder, nämlich: 1. A. K., Ehefrau A. S. zu W., 2. C. W., Ehefrau J. G. zu W., 3. A. M., Ehefrau J. E. St. zu W., 4. M. Th. D., Ehefrau C. J. S. zu W., 5. M. A., Ehefrau H. S. zu S., 6. Jakob H. zu W., sämtlich groſsjährig.

Der Th. H. ist nach dem Tode seiner Ehefrau in der Benutzung des von ihr nachgelassenen Vermögens verblieben. Er steht jedoch jetzt im Begriff, *das gesamte Vermögen* mit Ausschluſs des unter A. festgestellten Vorbehaltvermögens an seine 6 Kinder zum erblichen Eigentum zu *übergeben.*

Die zur Verteilung gezogenen *Immobilien* sind nach vorangegangener Taxe unter die 6 Kinder *durchs Los verteilt* und es ist die Naturalübergabe bereits erfolgt. Nutzen und Lasten werden vom 1. April ab übernommen.

Die Ausbestattungskosten und Vorempfänge, welche die Kinder erhalten haben, sollen denselben auf ihre Erbportion als empfangen angerechnet werden.

A. Vorbehaltsvermögen.

1. Flur P. Nr. ††	Haus- und Hofraum mit	2 ar	16 qm.
2. „ „ Nr. ††	aufstehendem Wohnhause	2 „	48 „
3. „ „ Nr. †	Wiese	4 „	50 „
4. „ „ Nr. †	„	1 „	44 „
5. „ „ Nr. †	„	15 „	36 „

Folgende 12 weitere Parzellen.

18. Vom Complex A. Idealanteile 2 Ruten 2 Schuh *Hauberg Nr.* ... incl. am Haubergsstück O. $^1/_{24}$ und $^2/_{72}$ Anteil.

19. Das Mobiliar, bestehend in Haus- und Küchengeschirr, Fahr- und Ackergerätschaften, Vieh, Frucht- und Fouragevorräten, Holz und Dünger.

20. Betten und Leinenzeug.

21. Diesen sämtlichen Vorbehalt behält sich der Th. H. zur eigenen Benutzung bis an sein Lebensende vor.

22. Wenn beim Tode des Th. H. eine anderweite Bestimmung nicht vorliegt, dann soll der gesamte Vorbehalt, gleich dem jetzt zur Verteilung kommenden Vermögen den Kindern und Erben des Aushälters zufallen.

23. Der Th. H. behält sich hierbei das Recht vor, von diesem Vorbehalt an Immobilien oder Mobilien zu jeder Zeit veräufsern zu können, ohne Zuziehung seiner Kinder.

B. Zusammenstellung des zur Verteilung kommenden Vermögens.

1. Flur X. Acker 14 ar 51 qm	207	M	50	Pfg.
2. „ „ Wiese 7 „ 69 „	272	„	50	„
3. „ „ Acker 14 „ 51 „	207	„	50	„
4. „ „ Wiese 7 „ 69 „	272	„	50	„
(Folgen 15 weitere Parzellen.)				
20. Von Komplex A. Idealanteil 18 Ruten Hauberg	1944	„	—	„
21. A. K., Ehefrau A. S. hat Ausstattung und Vorempfang erhalten	430	„	—	„
22. C. W. „ J. G. „ „ „ „ „	270	„	—	„
23. A. M. „ J. E. S. „ „ „ „ „	400	„	—	„
24. M. Th. „ K. J. S. „ „ „ „ „	625	„	45	„
25. M. A. „ G. S. „ „ „ „ „	204	„	15	„
Summa	6753	M	60	Pfg.

Hievon erhält *jedes der Kinder* $^1/_6$ *mit 1125 M 60 Pfg.*

C. Zuteilung.

1. A. K., Ehefrau A. S.

1. Flur X. Acker 11 ar 94 qm	250	M	75	Pf.
2. „ „ Wiese 9 „ 28 „	32	„	50	„
3. „ „ Acker 9 „ 47 „	165	„	75	„
4. Von Komplex A Idealanteil Hauberg Nr.	324	„	—	„
5. Flur X. Wiese 4 ar 55 qm } 6. „ „ Wiese 4 „ 31 „ }	31	„	—	„
7. Hat an Ausstattungskosten und Vorempfang erhalten	430	„	—	„
Summa des Empfangs	1234	M	—	Pf.
deren Erbportion beträgt	1125	„	60	„
mithin zuviel	108	M	40	Pf.

und wird angewiesen zu zahlen:

an Ehefrau H. S. 108 M 40 Pf.

(Folgen in derselben Art die 5 anderen Teile.)

Vorstehender Teilungsrezefs wird überall für richtig anerkannt und wollen daran gebunden sein, welches wir mit Namensunterschrift bescheinigen.

(Folgen die Unterschriften.)

Anlage XV.

Übertragsvertrag aus dem Kreise Wittgenstein (A.-G. Berleburg) von 1856.

Die Kontrahenten sind: 1. die Witwe W., 2. deren Sohn J. G., 3. deren Tochter L., 4. deren Tochter E., 5. deren Tochter Ch.

§ 1. Die anwesende *Wittwe W. überträgt* ihr *sämtliches Vermögen*, bewegliches und unbewegliches, aktives und passives, nichts davon ausgenommen, unter Lebenden auf ihren Sohn J. G., *und ebenso übertragen die Schwestern* L., E. und Ch. *das* sämtliche *von* ihrem verstorbenen *Vater* auf sie *vererbte Vermögen*, bewegliches und unbewegliches, aktives und passives, nichts davon ausgenommen, auf ihren gedachten Bruder J. G. erb- und eigentümlich.

Zu dem übertragenen Vermögen gehören insonderheit die ..... eingetragenen Immobilien ..... einschliefslich samt den darauf stehenden Gebäuden, sowie die Parzellen.

Diese Grundstücke gehen samt dem Vieh und Feldinventar auf den neuen Erwerber über, demselben steht selbstredend sein Anteil an denselben zu und wird allseitig darauf angetragen den Besitztitel auf seinen Namen umzuschreiben. Die Naturalübergabe des sämtlichen übertragenen Vermögens ist bereits erfolgt.

§ 2. Die *Witwe W. behält* den *Niefsbrauch* sowohl an den ihr eigentümlich gewesenen, wie an dem Vermögen ihres verstorbenen Ehemannes, solange sie lebt, oder es ihr gefällt, auch bedingt sie sich die Führung der Haushaltung, bezw. die Verwaltung des übertragenen Vermögens ohne Rechnungslegung und ebenso hat sie das Recht, falls sie es vorziehen sollte, die Vermögensverwaltung abzutreten, resp. auf den Niefsbrauch zu verzichten, sich einen Vorbehalt oder sogenannten Altenteil, dessen Umfang und Gröfse nach dem Vermögensverhältnisse zu bemessen, eventuell von Sachverständigen zu bestimmen ist, einräumen zu lassen. Doch fällt dieser Vorbehalt nach dem Tode der Mutter samt allen gezogenen noch vorhandenen Früchten dem J. G. oder seinen Erben wieder zu.

§ 3. Derselbe J. G. ist *verbunden* gedachte seine *Mutter*, wenn sie den Niefsbrauch abtreten, auch einen Vorbehalt sich nicht einräumen lassen sollte, in gesunden und kranken Tagen mit allen Lebensbedürfnissen in Kost, Wohnung, Kleider etc. unentgeltlich *standesgemäfs* zu *versorgen*, auch dieselbe dereinst anständig beerdigen zu lassen; überhaupt verspricht derselbe, seine Mutter stets kindlich und ehrerbietig zu behandeln.

§ 4. Der J. G. ist bereits verheiratet, auch seine Ehe mit Kindern gesegnet; demselben, seiner Ehefrau und seinen Kindern wird, solange die Mutter die Haushaltung hat, das Recht zugestanden, in dem Hause zu wohnen und als Familienglieder an der Verpflegung der Hausgenossen teilzunehmen, überhaupt allen Lebensbedarf aus dem Hause und Vermögen zu beziehen, wogegen J. G. und die Seinigen dann auch verbunden sind, zum Besten des Hauses und den Anordnungen der Mutter gemäfs zu arbeiten.

§ 5. Die *Witwe* W. *nimmt* von dem Vermögensübertrage ihr Bett, ihre Kleider und ihr Leinenzeug *aus*, sie reserviert sich diese Gegenstände als Eigentum und behält sich die Verfügung über dieselben vor.

§ 6. Der J. G. *zahlt seinen beiden Schwestern* L. und E. einer jeden als *Abfindung* vom väterlichen und mütterlichen Vermögen die Summe von *110 Thalern*, der C. aber eine Abfindung von *120 Thalern*. Diese Abfindungeu sind aber erst nach dem Tode der Mutter fällig, doch verpflichtet sich der J. G. W. seinen Schwestern E. und C., welche beide dieser Tage nach Amerika überzuziehen beabsichtigen, einer jeden eine Abschlagszahlung von 50 Thlr. zu geben.

§ 7. *Solange* die *Schwestern nicht völlig abgefunden* sind, haben sie das hier *landesübliche Recht auf Wohnung und Verpflegung* im elterlichen Hause; doch müssen sie, wenn sie von demselben Gebrauch machen, zum Besten des Hauses und den Anordnungen des Hausherrn gemäfs thätig sein und arbeiten.

§ 8. Sowohl die Witwe W., wie ihre Kinder verlangen vorab keine hypothekarische Sicherstellung ihrer in diesem Vertrage bestimmten Rechte und Forderungen, doch behalten sie es sich vor, eine solche zu gesinnen und verpflichtet sich der Gutsübernehmer, dieselbe

auf Verlangen seiner Mutter, die auch ihre abwesenden Kinder in diesem Punkt zu vertreten berechtigt sein soll, resp. auf Verlangen seiner Geschwister zu bestellen.

Die Mutter und ihre Kinder bekennen, daſs ihnen der Richter die Folgen der Nichteintragung ihrer Rechte und Forderungen und daſs sie so in Gefahr seien derselben verlustig zu werden, bekannt gemacht habe, doch bleiben sie bei ihrer abgegebenen Erklärung und verlangen vorläufig keine Sicherstellung.

§ 9. Der J. G. W. *übernimmt* die *Bezahlung sämtlicher* vorhandenen hypothekarischen und sonstigen *Schulden* und macht sich verbindlich, seine Mutter und seine Geschwister auf Verlangen davon zu befreien, auch versteht es sich von selbst, daſs alle auf dem übertragenen Gute ruhenden Lasten und Abgaben mit demselben mit übergehen.

Möchte Witwe W. während ihres Nieſsbrauchs Schulden bezahlen, so kommt dieses dem J. G. W. zu gute.

§ 10. Die Witwe W. und der J. G. W. übernehmen die durch den heutigen Vertrag entstehenden Kosten. Das Objekt desselben wird auf *1500 Thlr.*, worunter 300 Thlr. bewegliches Vermögen, angegeben.

Anlage XVI.

Veränderungen in der Zahl und Gröſse der landwirtschaftlichen Betriebe im kleve-märkischen Gebiet nach den Betriebszählungen von 1882 und 1895. (Alte Kreiseinteilung).

	Zahl der Betriebe 1882	Zahl der Betriebe 1895	Fläche der Betriebe (ha) 1882	Fläche der Betriebe (ha) 1895	Zu- (+) oder Ab- (—) nahme ha	Zu- (+) oder Ab- (—) nahme des Prozentanteils an der Gesamtfläche
Soest.						
unter 1 ha	4843	4667	1531	1473	— 58	— 0,18
1—2 „	765	760	1241	1145	— 96	— 0,25
2—10 „	1742	1673	8297	8193	— 104	— 0,49
10—50 „	927	949	24456	23535	— 921	— 2,81
50—100 „	78	92	6861	7550	+ 689	+ 1,31
über 100 „	10	13	2123	3255	+ 1128	+ 2,42
	8365	8154	44509	45151	+ 642	
Hamm.						
unter 1 ha	6223	8987	1571	1849	+ 278	+ 0,66
1—2 „	917	812	1382	1227	— 155	— 0,39
2—10 „	1814	1761	8681	8462	— 219	— 0,63
10—50 „	853	859	21640	21458	— 182	— 0,68
50—100 „	65	78	5405	6383	+ 978	+ 2,30
über 100 „	12	12	2599	2091	— 508	— 1,26
	9884	12509	41278	41470	+ 192	
Iserlohn.						
unter 1 ha	6627	6880	1780	1749	— 31	— 0,39
1—2 „	799	682	1883	2242	+ 359	+ 0,99
2—10 „	804	823	5734	5698	— 36	— 1,09
10—50 „	331	346	12745	13584	+ 839	+ 0,95
50—100 „	25	30	2644	3945	+ 1301	+ 4,23
über 100 „	5	5	1908	688	— 1220	— 4,69
	8591	8766	26694	27906	+ 1212	

	Zahl der Betriebe 1882	Zahl der Betriebe 1895	Fläche der Betriebe (ha) 1882	Fläche der Betriebe (ha) 1895	Zu- (+) oder Ab- (—) nahme ha	Zu- (+) oder Ab- (—) nahme des Prozentanteils an der Gesamtfläche
			Recklinghausen.			
unter 1 ha	5334	10518	1860	2396	+ 536	+ 0,86
1—2 „	1464	1450	2739	2601	— 138	— 0,29
2—10 „	2097	2162	13767	13856	+ 89	— 0,12
10—50 „	1079	1100	34301	34762	+ 461	+ 0,08
50—100 „	39	50	5390	4561	— 829	— 1,49
über 100 „	1	3	976	1562	+ 586	+ 0,96
	10014	15283	59033	59738	+ 705	
			Essen (Land).			
unter 1 ha	15951	23138	2535	2989	+ 454	+ 2,39
1—2 „	520	512	859	908	+ 49	+ 0,20
2—10 „	439	407	2241	2149	— 92	— 0,77
10—50 „	359	358	9846	8502	— 1344	— 8,98
50—100 „	9	17	924	1838	+ 914	+ 5,25
über 100 „	2	2	392	726	+ 334	+ 1,91
	17280	24434	16815	17112	+ 297	
			Mühlheim-Ruhrort.			
unter 1 ha	9973	15046	2652	13211	+ 559	+ 0,76
1—2 „	1166	1193	1921	5342	+ 3421	+ 9,24
2—10 „	1381	1353	7687	8186	+ 499	— 1,03
10—50 „	629	589	17209	14938	— 2271	— 12,08
50—100 „	16	16	1552	2802	+ 1250	+ 3,10
über 100 „	1	1	202	221	+ 19	+ 0,01
	13166	18198	31223	34700	+ 3477	
			Altena.			
unter 1 ha	4 696	6 302	1 691	2 183	+ 492	+ 0,76
1—2 „	861	836	2 530	2 349	— 181	— 0,43
2—10 „	2 439	2 381	26 210	27 036	+ 826	+ 0,15
10—50 „	698	688	24 986	23 744	— 1 242	— 3,32
50—100 „	5	9	794	1 089	+ 295	+ 0,46
über 100 „	2	3	597	2 003	+ 1 406	+ 2,38
	8 701	10 219	56 808	58 404	+ 1 596	
			Bochum nebst Hattingen und Gelsenkirchen.			
unter 1 ha	24 057	36 822	3 637	4 483	+ 846	+ 3,30
1—2 „	1 259	1 151	2 133	2 143	+ 10	+ 0,28
2—10 „	1 124	1 080	6 337	5 956	— 381	— 0,60
10—59 „	605	567	16 390	14 523	— 1 867	— 4,55
50—100 „	20	21	1 591	1 465	— 126	— 0,25
über 100 „	1	1	102	632	+ 530	+ 1,82
	27 066	39 642	30 190	29 202	— 988	

	Zahl der Betriebe 1882	Zahl der Betriebe 1895	Fläche der Betriebe ha 1882	Fläche der Betriebe ha 1895	Zu- (+) oder Ab- (—) nahme ha	des Prozentanteils an der Gesamtfläche
			Dortmund - Hörde.			
unter 1 ha	15 657	21 142	3 084	3 616	+ 532	+ 1,12
1—2 „	1 202	1 070	1 877	1 539	— 338	— 1,09
2—10 „	1 227	1 180	5 963	5 639	— 324	— 1,49
10—50 „	797	781	20 146	20 571	+ 425	— 0,95
50—100 „	26	33	3 195	2 925	— 270	— 1,06
über 100 „	7	8	1 457	2 800	+ 1343	+ 3,47
	18 916	24 215	35 722	37 090	+ 1 368	
			Kreis Rees.			
unter 1 ha	2 941	2 872	1 302	1 363	+ 61	— 0,05
1—2 „	1 096	1 011	1 924	1 800	— 124	— 0,57
2—10 „	1 463	1 583	10 056	10 006	— 50	— 1,61
10—50 „	663	697	20 418	22 437	+ 2 019	+ 1,71
50—100 „	68	78	5 175	5 854	+ 679	+ 0,83
über 100 „	9	7	1 292	1 242	— 50	+ 0,31
	6 240	6 248	40 167	42 702	+ 2 535	
			Kreis Hagen - Schwelm.[1]			
unter 1 ha	15 165	14 659	2 666	2 521	— 145	
1—2 „	1 231	1 136	2 795	2 542	— 253	
2—10 „	1 706	1 611	13 910	12 711	— 1 199	
10—50 „	450	472	14 121	14 581	+ 460	
50—100 „	11	11	1 533	1 472	— 61	
über 100 „	2	4	412	779	+ 367	
	18 565	17 893	35 437	34 606	— 823	

Anlage XVII.

Zunahme der Hypothekenverschuldung in den ländlichen Bezirken der einzelnen Amtsgerichte in den Jahren 1886/87—1894/95.

Amtsgerichtsbezirk	Fläche desselben ha	Zunahme der Verschuldung im ganzen M	Zunahme der Verschuldung pro ha M	Grundsteuerreinertrag des ausschließlich oder hauptsächlich in Betracht kommenden Kreises M	Name des Kreises
		Landgerichtsbezirk Münster.			
Vreden . .	27 365	— 83 424	— 3,05	9,20	Ahaus
Ahaus . . .	40 946	543 176	13,27		

[1]) Für den Stadtkreis Hagen liegen die Zahlen von 1895 nicht vor; im folgenden beziehen sich also die Zahlen für 1882 auf den ganzen ehemaligen Kreis Hagen, für 1895 nur auf Landkreis Hagen und Kreis Schwelm.

Amtsgerichts-bezirk	Fläche desselben ha	Zunahme der Verschuldung im ganzen M	pro ha M	Grundsteuerreinertrag des ausschließlich oder hauptsächlich in Betracht kommenden Kreises M	Name des Kreises
Ibbenbüren .	41 218	— 126 100	— 3,06	10,40	Tecklenburg
Tecklenburg .	37 763	781 537	20,70		
Bocholt . .	38 818	167 040	4,30	10,80	Borken
Borken . .	26 123	476 525	18,24		
Rheine . .	17 423	432 293	24,81	11,60	Steinfurt
Burgsteinfurt	61 842	2 130 934	34,46		
Warendorf .	52 284	733 098	14,02	11,60	Warendorf
Haltern . .	17 871	— 282 460	— 15,81	15,20	Koesfeld
Koesfeld . .	44 732	1 010 804	22,59		
Dülmen . .	16 154	491 384	30,42		
Münster . .	92 068	2 588 632	28,12	15,60	Münster
Lüdinghausen	44 760	1 085 035	24,24	18,40	Lüdinghausen
Werne . .	17 160	701 593	40,87		
Ahlen . . .	17 347	202 041	11,65	18,80	Beckum
Beckum . .	16 589	284 838	17,17		
Oelde . . .	36 113	1 347 032	37,30		
		Landgerichtsbezirk Bielefeld.			
Rheda . . .	12 436	524 475	42,17	11,20	Wiedenbrück
Gütersloh . .	22 840	974 198	42,65		
Rietberg . .	12 886	810 857	62,93		
Wiedenbrück	5 456	408 238	74 82		
Halle . . .	30 390	1 313 063	43,21	16,00	Halle
Lübbecke . .	40 371	257 497	6,38	17,20	Lübbecke
Rahden . .	15 945	186 583	11,70		
Bielefeld . .	40 970	5 453 611	133,11	20,00	Bielefeld
Petershagen .	18 248	99 268	5,43	24,80	Minden
Minden . .	30 560	1 410 891	46,17		
Oeynhausen .	13 276	1 518 422	114,37		
Vlotho . . .	9 549	463 143	48,50	24,80 25,60	Minden Herford
Bünde . . .	12 091	1 195 484	98,87	25,60	Herford
Herford . .	17 963	1 845 707	102,75		
		Landgerichtsbezirk Paderborn.			
Delbrück . .	23 689	348 884	14,73	10,00	Paderborn
Paderborn .	35 963	802 645	22,32		
Büren . . .	17 214	65 558	3,81	13,20	Büren
Fürstenberg .	21 274	291 192	8,99		
Lichtenau .	20 353	408 815	20,09		
Salzkotten .	16 420	836 307	50,93		
Warburg . .	36 460	611 818	16,78	19,60	Warburg
Borgentreich	16 060	728 758	45,38		

Amtsgerichts-bezirk	Fläche desselben ha	Zunahme der Verschuldung im ganzen M	Zunahme der Verschuldung pro ha M	Grundsteuerreinertrag des ausschliefslich oder hauptsächlich in Betracht kommenden Kreises in M	Name des Kreises
Brakel . .	15 297	13 782	0,90		
Beverungen .	10 839	182 235	16,61		
Steinheim .	10 816	316 044	29,22	22,40	Höxter
Nieheim } Höxter } .	15 197	{ 241 263 / 1 186 757 }	93,95		
Gesecke . .	9 621	— 80 207	— 8,34		
Rüthen . .	18 732	342 021	18,27	27,20	Lippztadt
Lippstadt . .	10 936	698 953	63,97		
Erwitte . .	10 717	700 060	65,32		
		Landgerichtsbezirk Hagen.			
Menden . .	9 942	309 452	31,13	18,00	Iserlohn
Meinerzhagen	17 956	1 465 157	81.60	7,60	Altena
Altena . . .	8 483	1 591 894	187,66		
Iserlohn . .	18 236	3 803 881	208,59	18,00	Iserlohn
		Landgerichtsbezirk Arnsberg.			
Laasphe . .	19 025	303 536	15,95	4,80	Wittgenstein
Berleburg .	29 722	1 271 665	42,79		
Kirchhundem	17 232	105 786	6,14		
Olpe . . .	21 702	578 189	26,64	6,00	Olpe
Attendorn .	12 140	861 387	70,95		
Foerde . . .	21 504	1 299 546	60,43	{ 6,00 / 6,40	Olpe / Meschede
Fredeburg .	29 547	984 984	33,34	6,40	Meschede
Meschede . .	35 178	1 437 904	40,88		
Bigge . . .	15 504	640 015	41,28		
Marsberg . .	10 628	— 2 875 702	— 270,58	7,60	Brilon
Brilon . . .	30 940	127 163	4,11		
Medebach .	24 426	316 598	12,96		
Burbach . .	10 916	150 899	13,82		
Siegen . .	45 171	2 108 215	46,67	9,20	Siegen
Hilchenbach .	8 599	1 114 567	129,62		
Warstein . .	14 104	546 675	38,76		
Arnsberg . .	24 258	1 969 428	81,19	9,60	Arnsberg
Neheim . .	8 355	1 262 178	151,07		
Balve . . .	20 939	18 011 545	860,19		
		Landgerichtsbezirk Dortmund.			
Hamm . . .	18 663	493 743	26,46		
Unna . . .	15 827	2 939 348	185,72	33,20	Hamm
Kamen . .	59 439	3 423 190	362,66		
Soest . . .	39 857	1 392 885	34,45	37,20	Soest
Werl . . .	14 553	2 273 468	156,22		

Anlage XVIII. Bevölkerungsbewegung im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm 1870—1895.

Laufende Nummer	Benennung des Kreises	Grundsteuerreinertrag pro Morgen M	Stand der Bevölkerung insgesamt 1871	Stand der Bevölkerung insgesamt 1895	pro Quadratkilometer 1871	pro Quadratkilometer 1895	Differenz 1871/95	Zunahme 1872—1875 Prozent des Standes von 1871: Natürliche	Zunahme 1872—1875: Thatsächliche	Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderung von 1872—1875: Prozent des Standes der Bevölkerung von 1871	Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderung von 1872—1875: Prozent der natürlichen Zunahme von 1872 bis 1875
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	I. Reg.-Bez. Münster.										
1	Tecklenburg	2,60	45 657	51 237	56	63	7	4,92	1,97	— 2,96	— 60,05
2	Warendorf	2,90	28 102	29 689	50	53	3	3,03	— 1,07	— 4,10	—135,37
3	Beckum	4,70	39 018	46 939	57	68	11	4,08	1,78	— 2,30	— 56,38
4	Ludinghausen	4,60	38 724	41 784	56	60	4	3,00	— 0,17	— 3,17	—105,77
5	Münster (Stadt)	6,30		57 135 [1]							
6	Munster (Land)	3,90		43 966							
	Sa. 5 u. 6		70 290	101 101	82	118	36	1,58	1,70	+ 0,12	+ 0,74
7	Steinfurt	2,90	44 493	59 963	58	78	20	2,38	1,73	— 0,65	— 27,48
8	Koesfeld	3,80	40 530	46 028	54	61	7	1,92	— 0,12	— 2,05	—106,28
9	Ahaus	2,30	35 752	41 986	52	61	9	1,52	— 1,76	— 3,28	—216,24
10	Borken	2,70	40 342	52 574	62	81	19	2,55	0,87	— 1,68	— 65,92
11	Recklinghausen	3,90	52 897	123 200	68	158	90	4,09	8,85	+ 4,76	+116,47
	II. Reg.-Bez. Minden.										
1	Minden	6,20	72 672	92 424	123	157	34	4,92	2,47	— 2,46	— 49,89
2	Lubbecke	4,30	47 593	47 742	85	85	0	3,31	— 2,37	— 5,68	—171,57
3	Herford	6,40	68 795	94 553	157	216	59	4,22	2,07	— 2,05	— 48,57
4	Halle i. W.	4,00	27 840	29 137	92	96	4	4,27	— 2,04	— 6,31	—147,86
5	Bielefeld (Stadt)	5,00	21 834	47 455	1788	3886	2098				
6	Bielefeld (Land)	5,00	37 334	53 096	143	203	60				
	Sa. 5 u. 6		59 168	100 551	216	367	151	6,43	8,17	+ 1,74	+ 27,00
7	Wiedenbrück	2,80	41 601	48 636	83	98	15	3,75	— 1,06	— 4,81	—128,33
8	Paderborn	2,50	40 362	49 340	68	83	15	3,65	0,42	— 3,23	— 88,41
9	Büren	3,30	35 441	35 890	46	47	1	3,43	— 0,86	— 4,29	—125,10
10	Warburg	4,90	31 061	32 308	61	63	2	2,31	— 1,99	— 4,30	—186,33
11	Hoxter	5,60	49 022	55 549	68	78	10	3,39	3,73	+ 0,43	+ 12,98
	III. Reg.-Bez. Arnsberg.										
1	Arnsberg	2,40	36 909	49 605	55	73	18	5,38	3,91	— 1,47	— 27,38
2	Meschede	1,60	33 627	36 804	43	47	4	4,99	— 0,98	— 5,97	—119,65
3	Brilon	1,90	38 105	39 141	48	50	2	4,21	— 3,55	— 7,75	—184,34
4	Lippstadt	6,80	34 757	39 065	70	78	8	3,32	0,49	— 2,82	— 85,08
5	Soest	9,30	48 914	54 188	92	102	10	3,90	0,68	— 3,22	— 82,64
6	Hamm	8,30	59 612	90 501	132	200	68	5,50	6,54	+ 1,04	+ 18,97
7	Dortmund (Stadt)	9,30	44 420	111 232	1606	4021	2415	8,71	29,99	+ 21,28	+244,15
8	Dortmund (Land)	9,30	36 974	97 905	151	399	248				
9	Horde	9,30	55 715	94 229	327	554	227				
	Sa. 8 u. 9		92 689	192 134	223	462	239	9,24	18,12	+ 8,87	+ 96,00
10	Bochum (Stadt)	9,10	21 192	53 842	3102	8642	5240				
11	Bochum (Land)	9,10	49 776	144 457	377	1095	718				
12 a	Gelsenkirchen (Stadt)	9,10		31 582		12240					
12 b	Gelsenkirchen (Land)	9,10		129 704		1725					
	Sa. 12a u. 12b		32 806	161 286	422	2074	1652				
13	Hattingen	9,10	44 942	68 718	319	488	169				
	Sa. 10 bis 13		148 716	428 303	417	1201	784	11,45	37,26	+ 25,81	+225,48
14	Hagen (Stadt)	3,90	20 070	41 833	1155	2407	1252				
15	Hagen (Land)	3,90	45 869	66 697	190	276	86				
16	Schwelm	3,90	43 276	60 225	276	384	108				
	Sa. 14 bis 16		109 215	168 755	263	406	143	7,81	11,41	+ 3,60	+ 46,00
17	Iserlohn	4,50	53 350	76 790	160	231	71	6,61	5,69	— 0,92	— 13,97
18	Altena	1,90	54 984	87 165	83	131	48	6,43	7,85	+ 1,42	+ 22,16
19	Olpe	1,50	30 949	38 723	50	63	13	5,94	6,41	+ 0,47	+ 7,89
20	Siegen	2,30	59 779	85 902	92	133	41	6,27	7,08	+ 0,81	+ 12,97
21	Wittgenstein	1,20	19 789	22 481	41	46	5	4,88	1,07	— 3,81	— 78,13
	IV. Reg.-Bez. Düsseldorf.										
1	Duisburg (Stadt)	7,30	30 533	70 272	814	1872	1058	10,66	22,42	— 11,77	+110,42
2	Mülheim a. d. Ruhr.	7,30	58 427	114 897	575	1130	555				
3	Ruhrort	7,30	48 535	99 141	147	301	154				
	Sa. 2 u. 3		106 962	214 038	248	496	248	9,71	16,33	+ 6,61	+ 68,06
4	Essen (Stadt)	10,80	51 513	96 128	5847	10911	5064	11,68	6,36	— 5,32	— 45,53
5	Essen (Land)	10,80	83 523	197 949	435	1044	609	11,86	30,16	+ 18,30	+154,28
6	Rees	7,20	58 149	68 554	111	131	20	5,38	3,29	— 2,09	— 38,79

Laufende Nummer	Benennung des Kreises	Zunahme 1876—1880 Prozent des Standes von 1875: Natürliche	Zunahme 1876—1880: Thatsächliche	Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderung von 1876—1880: Prozent des Standes der Bevölkerung von 1875	Prozent der natürlichen Zunahme von 1876 bis 1880	Zunahme 1881—1885 Prozent des Standes von 1880: Natürliche	Zunahme 1881—1885: Thatsächliche	Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderung von 1881—1885: Prozent des Standes der Bevölkerung von 1880	Prozent der natürlichen Zunahme von 1881 bis 1885	Zunahme 1886—1890 Prozent des Standes von 1885: Natürliche	Zunahme 1886—1890: Thatsächliche	Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderung von 1886—1890: Prozent des Standes der Bevölkerung von 1885	Prozent der natürlichen Zunahme von 1886 bis 1890
1	2	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
	I. Reg.-Bez. Münster.												
1	Tecklenburg	5,83	1,40	— 4,44	— 76,03	6,53	0,52	— 6,01	— 92,08	6,66	3,76	— 2,90	— 43,50
2	Warendorf	3,43	1,60	— 1,83	— 53,31	3,98	1,48	— 2,50	— 62,72	4,03	2,35	— 1,67	— 41,59
3	Beckum	5,99	6,37	+ 0,38	+ 6,26	6,24	4,50	— 1,74	— 27,96	6,28	2,51	— 3,77	— 60,01
4	Ludinghausen	5,29	4,73	— 0,56	— 10,51	4,83	0,11	— 4,72	— 97,75	5,07	1,01	— 4,07	— 80,16
5	Münster (Stadt)	1,91	13,24	+ 11,34	+594,42	2,39	8,97	+ 6,58	+274,97	2,65	11,98	+ 9,33	+352,06
6	Munster (Land)	5,04	5.01	— 0,03	— 0,67	5,14	3,33	— 1,82	— 35,33	5,02	6,72	+ 1,70	+ 33,91
	Sa. 5 u. 6	3,47	9,12	+ 5,65	+162,48	3,72	6,25	+ 2,53	+ 68,14	3,76	9,52	+ 5,78	+153,13
7	Steinfurt	4,31	7,95	+ 3,63	+ 84,22	4,66	4,53	— 0,13	— 2,77	5,30	7,59	+ 2,28	+ 43,06
8	Koesfeld	4,95	3,78	— 1,16	— 23,52	4,17	2,12	— 2,04	— 49,03	5,52	3,64	— 1,87	— 33,97
9	Ahaus	2,49	1,22	— 1,27	— 50,91	3,48	3,30	— 0,18	— 5,25	5,12	6,53	+ 1,41	+ 27,61
10	Borken	6,01	6,50	+ 0,49	+ 8.18	5.64	5,31	— 0,33	— 5,81	6,26	6.44	+ 0,19	+ 2,98
11	Recklinghausen	9,09	12.37	+ 3,28	+ 36,05	9.12	14,79	+ 5,67	+ 62,23	11,23	26,02	+ 14,79	+131,67
	II. Reg.-Bez. Minden.												
1	Minden	7,70	4,79	— 2,91	— 37,81	7,00	2,63	— 4,36	— 62,38	7,69	6,51	— 1,18	— 15,35
2	Lubbecke	6,64	3,15	— 3,50	— 52.61	5,38	— 4,11	— 9,49	—176,45	6,52	2,00	— 4,52	— 69,31
3	Herford	9,30	8,73	— 0,57	— 6,09	7,80	4,37	— 3.43	— 44,00	8,59	9,16	+ 0,56	+ 6,57
4	Halle i. W.	6,92	3,04	— 3,88	— 56,01	6,76	0,88	— 5,89	— 87,06	7,04	1,67	— 5,38	— 76,36
5	Bielefeld (Stadt)					9,26	13,86	+ 4,60	+ 49,61	9,74	14,37	+ 4,62	+ 47,44
6	Bielefeld (Land)					7,42	9,02	+ 1,60	+ 21,55	8,14	10,03	+ 1,89	+ 23,17
	Sa. 5 u. 6	9,36	10,62	+ 1,26	+ 13,45	8,22	11,12	+ 2,90	+ 35,25	8,85	11,95	+ 3,10	+ 35,03
7	Wiedenbrück	6,29	3,69	— 2,60	— 41,29	6,10	2,31	— 3,80	— 62,21	7,02	4,64	— 2,38	— 33,90
8	Paderborn	6,74	5,84	— 0,90	— 13,33	5,00	4,31	— 0,68	— 13,63	5,52	3,69	— 1,83	— 33,23
9	Büren	6,56	2,11	— 4,45	— 67,80	6,35	— 0,40	— 6,75	—106,27	6,55	0,43	— 6,12	— 93,38
10	Warburg	6,05	2,08	— 3,97	— 65,64	5,78	1,33	— 4,45	— 76,97	6,14	1,56	— 4,59	— 74,63
11	Hoxter	5,33	— 0,03	— 5,35	—100,52	5,07	2,58	— 2,48	— 49,03	6,14	2,79	— 3,35	— 54.51
	III. Reg.-Bez. Arnsberg.												
1	Arnsberg	8,24	6,51	— 1,73	— 21,04	7,03	5,65	— 1,38	— 19,61	7,60	7,54	— 0,06	— 0,73
2	Meschede	7,68	6,02	— 1,66	— 21,59	6,37	1,38	— 4,99	— 78,31	6,54	1,51	— 5,03	— 76,86
3	Brilon	6,83	3,03	— 3,80	— 55,66	6,18	0,40	— 5,78	— 93,59	6,28	1,05	— 5,23	— 83,28
4	Lippstadt	6,44	6,50	+ 0,06	+ 0,93	4,69	1,44	— 3,25	— 69,30	5,03	0,68	— 4,36	— 86,57
5	Soest	5,41	3,68	— 1,73	— 31,98	5,05	0,93	— 4,12	— 81,66	5,10	2,38	— 2,72	— 53,35
6	Hamm	8,84	5,62	— 3,22	— 36,44	8,36	7,48	— 0,88	— 10,50	9,26	12,65	+ 3,39	+ 36,58
7	Dortmund (Stadt)	12,00	15,24	+ 3,24	+ 27,03	10,82	17,87	+ 7,05	+ 65,13	9,84	14,31	+ 4,48	+ 45,55
8	Dortmund (Land)												
9	Horde												
	Sa. 8 u. 9	11,87	7,04	— 4,84	— 40,74	11,66	16,03	+ 4,37	+ 37,48	12,34	19,32	+ 6,97	+ 56,50
10	Bochum (Stadt)	14,14	17,88	+ 3,74	+ 26,45	12,00	21,91	+ 9,91	+ 82,58	10,52	16,76	+ 6,24	+ 59,30
11	Bochum (Land)									13,65	18,96	+ 5,31	+ 38,87
12 a	Gelsenkirchen (Stadt)												
12 b	Gelsenkirchen (Land)	} 14,96	15,72	+ 0,76	+ 5,04	} 13,98	22,35	+ 8,36	+ 59,77				
	Sa. 12a u. 12b									16,09	33,18	+ 17,09	+106,19
13	Hattingen									11,22	11,59	+ 0,36	+ 3,24
	Sa. 10 bis 13	14,85	16,02	+ 1,17	+ 7,88	13,71	22,29	+ 8,58	+ 62,59	13,55	21,93	+ 8,38	+ 61,86
14	Hagen (Stadt)												
15	Hagen (Land)												
16	Schwelm												
	Sa. 14 bis 16	9,58	2,88	— 6,70	— 69,93	9,14	8,17	— 0,98	— 10,68	9,52	12,04	+ 2,53	+ 26,57
17	Iserlohn	8,18	8,18	+ 0,00	+ 0,00	8,53	6,89	— 1,64	— 19,23	9,04	7,36	— 1,68	— 18,60
18	Altena	8,58	11,52	+ 2,94	+ 34,24	8,16	9,75	+ 1,59	+ 19,44	9,07	12,79	+ 3,71	+ 40,94
19	Olpe	8,34	3,67	— 4,66	— 55,94	7,43	4,62	— 2,81	— 37,85	6,93	3,23	— 3,70	— 53,37
20	Siegen	9,45	11.58	+ 2,13	+ 22,49	8,87	8,74	— 0,13	— 1,51	7,89	5,69	— 2,20	— 27,84
21	Wittgenstein	6,94	1,76	— 5,18	— 74,64	6,52	2,11	— 4,41	— 67,67	7,14	5,99	— 1,15	— 16,12
	IV. Reg.-Bez. Düsseldorf.												
1	Duisburg (Stadt)	11,04	10,33	— 0,71	— 6,42	10,78	15,22	+ 4,44	+ 41,25	11,73	24,76	+ 13,03	+111,13
2	Mülheim a. d. Ruhr.												
3	Ruhrort												
	Sa. 2 u. 3	12,11	6,65	— 5,46	— 45,07	11,61	14,05	+ 2,44	+ 21,01	11,93	17,95	+ 6,01	+ 50,35
4	Essen (Stadt)	10,52	3,93	— 6,59	— 62,62	9,29	14,26	+ 4,97	+ 53,44	9,99	20,97	+ 10,98	+109,78
5	Essen (Land)	13,14	8,45	— 4,69	— 35,71	11,47	15,47	+ 4,00	+ 34,84	12,64	19,73	+ 7,09	+ 56,12
6	Rees	7,11	6,18	— 0,94	— 13.20	6,83	2,15	— 4,68	— 68,56	6,43	1,02	— 5,41	— 84,10

Laufende Nummer	Benennung des Kreises	Zunahme 1891—1895 Prozent des Standes von 1890: Natürliche	Zunahme 1891—1895: Thatsächliche	Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderung von 1891—1895: Prozent des Standes der Bevölkerung von 1890	Prozent der natürlichen Zunahme von 1891 bis 1895	Zunahme 1870—1895 [2] Durchschnittlich pro Jahrfünft Prozent des Standes der Bevölkerung im Anfangsjahre jeder Periode: Natürliche	Zunahme 1870—1895 [2]: Thatsächliche	Gewinn (+) oder Verlust (—) durch Wanderungen durchschnittlich pro Jahrfünft: Proz. des Standes der Bevölkerung im Anfangsjahre jeder Periode	Prozent der natürlichen Zunahme jeder Periode	Gewinn (+) od. Verlust (—) durch Wanderung von 1871—1895: Prozent der natürlichen Zunahme	Laufende Nummer
1	2	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
	I. Reg.-Bez. Münster.										
1	Tecklenburg	6,77	4,06	— 2,71	— 39,76	6,39	2,44	— 3,95	— 61,82	— 61,63	1
2	Warendorf	4,38	1,24	— 3,14	— 71,73	3,92	1,07	— 2,85	— 72,70	— 70,18	2
3	Beckum	7,37	3,75	— 3,62	— 49,08	6,20	3,87	— 2,33	— 37,58	— 37,64	3
4	Ludinghausen	5,02	2,07	— 2,96	— 58,82	4,79	1,54	— 3,25	— 67,85	— 66,99	4
5	Münster (Stadt)	3,98	15,56	+ 11,58	+290,94						5
6	Munster (Land)	4,84	6,19	+ 1,35	+ 27,88						6
	Sa. 5 u. 6	4,37	11,28	+ 6,91	+158,05	3,46	7,66	+ 4,20	+121,39	+126,18 [3]	
7	Steinfurt	6,70	9.16	+ 2,46	+ 36,73	4,79	6,28	+ 1,49	+ 31,11	+ 32,61	7
8	Koesfeld	5,22	3,52	— 1,70	— 32,50	4.45	2,58	— 1,87	— 42,02	— 40,30	8
9	Ahaus	6,20	7,35	+ 1,15	+ 18.60	3,84	3.24	— 0,60	— 15,63	— 10,24	9
10	Borken	6,79	8,24	+ 1,45	+ 21,41	5,57	5,52	— 0,06	— 1,08	+ 1,13	10
11	Recklinghausen	15,26	31,63	+ 16,36	+107,22	9,96	19,17	+ 9,21	+ 92,47	+ 95,69	11
	II. Reg.-Bez. Minden.										
1	Minden	9,01	8,40	— 0,61	— 6,77	7,51	5,08	— 2,43	— 32,36	— 30.84	1
2	Lubbecke	6,29	1,81	— 4,48	— 71,27	5,79	— 0,02	— 5,82	—100,52	— 99.01	2
3	Herford	9,21	8,49	— 0,73	— 7.88	8,04	6.69	— 1,35	— 16,79	— 15.23	3
4	Halle i. W.	7,01	1,05	— 5,95	— 84,99	6,61	0,82	— 5,80	— 87,75	— 85.74	4
5	Bielefeld (Stadt)	9,93	18,80	+ 8,87	+ 89,38						5
6	Bielefeld (Land)	8,08	10,37	+ 2,29	+ 28,31						6
	Sa. 5 u. 6	8,92	14,19	+ 5,27	+ 59,15	8,68	11,62	+ 2,94	+ 33,87	+ 49,18	
7	Wiedenbrück	8,12	6,45	— 1,67	— 20,57	6,44	3,15	— 3,29	— 51,09	— 48,00	7
8	Paderborn	7,14	6,25	— 0,89	— 12.47	5,79	4,12	— 1,67	— 28,84	— 26,33	8
9	Büren	6,18	— 0,05	— 6,23	—100,81	5,98	0,09	— 5,78	— 96,66	— 95,84	9
10	Warburg	6,94	1,04	— 5,89	— 84,99	5,56	0,70	— 4,86	— 87,41	— 85,26	10
11	Hoxter	7.73	3,61	— 4,12	— 53,28	5,68	2.72	— 2,95	— 51,94	— 54,24	11
	III. Reg.-Bez. Arnsberg.										
1	Arnsberg	10,01	4,88	— 5,13	— 41,21	7,92	5,89	— 2,03	— 25,63	— 26,19	1
2	Meschede	6,75	1,32	— 5,44	— 80,52	6,72	1,80	— 4,92	— 73,21	— 71,79	2
3	Brilon	7,50	1.86	— 5,64	— 73,15	6,41	0,38	— 6,03	— 94,07	— 91,25	3
4	Lippstadt	6,11	2,85	— 3,27	— 53,45	5,28	2,42	— 2,87	— 54,32	— 53,95	4
5	Soest	6,06	2,75	— 3,31	— 54,66	5,30	2,12	— 3,18	— 60,00	— 59,22	5
6	Hamm	10,61	11,45	+ 0,84	+ 7,94	8,79	9.08	+ 0,29	+ 3,30	+ 3,74	6
7	Dortmund (Stadt)	11,19	24,06	+ 12,87	+115,01	10,96	21,79	+ 10,85	+ 99,09	+ 86,91	7
8	Dortmund (Land)	15,81	25,76	+ 9,95	+ 62,96						8
9	Horde	13,05	11,69	— 1,37	— 10,47						9
	Sa. 8 u. 9	14,37	18,44	+ 4,06	+ 28,27	12,36	16,70	+ 4,33	+ 35,03	+ 32,02	
10	Bochum (Stadt)	10.79	13,00	+ 2,21	+ 20,49						10
11	Bochum (Land)	14,79	24,10	+ 9,31	+ 62,93						11
12 a	Gelsenkirchen (Stadt)										12 a
12 b	Gelsenkirchen (Land)										12 b
	Sa. 12a u. 12b	18,10	26,60	+ 8,50	+ 46,94						
13	Hattingen	12,34	11,26	— 1,08	— 8,77						13
	Sa. 10 bis 13	15,02	21,26	+ 6,24	+ 41.56	14,29	25,62	+ 11,33	+ 79,29	+ 62,42	
14	Hagen (Stadt)	10,89	18,06	+ 7,17	+ 65,79						14
15	Hagen (Land)	11,24	8,13	— 3,10	— 27,62						15
16	Schwelm	9,79	10,21	+ 0,42	+ 4.32						16
	Sa. 14 bis 16	10,64	11,20	+ 0,56	+ 5,31	9,73	9,71	— 0,02	— 0,21	— 1,93	
17	Iserlohn	10,00	9,69	— 0,31	— 3,13	8,80	7,85	— 0,95	— 10,80	— 10.70	17
18	Altena	8,77	6,48	— 2,29	— 26,09	8,52	10,07	+ 1,55	+ 18,19	+ 15.83	18
19	Olpe	8,02	5,01	— 3,00	— 37,45	7,63	4,91	— 2,72	— 35,65	— 38,08	19
20	Siegen	9,25	4,68	— 4,57	— 49,39	8,66	7,91	— 0,75	— 8,66	— 12,41	20
21	Wittgenstein	7,52	2,02	— 5,50	— 73,13	6,84	2,64	— 4,20	— 61,40	— 60,68	21
	IV. Reg.-Bez. Düsseldorf.										
1	Duisburg (Stadt)	10,94	18,53	+ 7,59	+ 69,34	11,56	19,37	+ 7,81	+ 67,56	+ 66,37	1
2	Mülheim a. d. Ruhr.	12,97	16,83	+ 3,86	+ 29,01						2
3	Ruhrort	13,88	23,70	+ 9,82	+ 70,77						3
	Sa. 2 u. 3	13,38	19,92	+ 6,54	+ 48,88	12,23	15,80	+ 3,56	+ 29,11	+ 29,33	
4	Essen (Stadt)	11,43	22,14	+ 10,70	+ 93,64	11,17	13,85	+ 2,68	+ 23,99	+ 36.98	4
5	Essen (Land)	14,43	21,44	+ 7,01	+ 48,59	13,30	20,56	+ 7,26	+ 54,58	+ 45,86	5
6	Rees	6,96	4,17	— 2,80	— 40,11	6,81	3,53	— 3,29	— 48,31	— 49,32	6

[1]) Der Stadtkreis Münster ist zwischen 1872 und 1875 erweitert worden.

[2]) Die Zunahme in dem Jahrfünft 1870—1875 wurde nach dem Durchschnitt der 4 Jahre 1872—1875 berechnet.

[3]) Leider ist infolge einer Komma-Versetzung das Wanderungsverhältnis für Stadt- und Landkreis Münster in der Karte III fälschlich wiedergegeben.



Vererbung des ländlichen Grundbesitzes IV: Hamm.
I. Die ehemaligen Territorien des Oberlandesgerichtsbezirks HAMM.
nach Döring, Karte des preuſs. Staats. Berlin. 1845.
Maſsstab 1:650000.
Fsm. Minden
Gft. Tecklenburg
Gft. Lingen
Gft. L.
Gft. St.
Gft. Ravensberg
Fbsm. Münster
Hft. Rheda u. Gütersloh
A. Reckeberg
Gft. Rietberg
Fbsm. Paderborn
G. A. Corvey
St. E.
Hft. A.
Hft. G.
Hzm. Cleve
Gft. Recklinghausen
Gft. D.
Gft. Mark
Stift Essen
Hft. Br. u. A. St.
Stift Werden
Gft. H. L.
Hzm. Westfalen
Gft. Wittgenst.-Wittgenst.
u. Wittgenstein-Berleburg
Fsm. Siegen mit Amt Neuenkirchen und Burbach
Ems
Vechte
Hase
Else
Werre
Weser
Glane
Lippe
Rhein
Ruhr
Lenne
Wupper
Agger
Sieg
Eder
Diemel
Fulda
Fbsm. = Fürstbistum
Fsm. = Fürstentum
Gft. = Grafschaft
Hzm. = Herzogtum
Hft. = Herrschaft
A. = Amt
G.A. = Gefürstete Abtei
Gft. St. = Grafschaft Steinfurt
Gft. L. = „ Lingen
Gft. H.L. = „ Hohenlimburg
Gft. D. = „ Dortmund
Hft. G. = Herrschaft Gemen
Hft. A. = „ Anholt
Hft. Br. u. A. St. = „ Broych u. Amt Styrum
St. E. = Stift Elten
Stdt. L. = Stadt Lippstadt.
Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin S.W. Hedemannstrasse 10

Oberlandesgerichtsbezirk HAMM.

Maßstab 1:650000.

Kreis Steinfurt — Burg-Steinfurt — Rheine — Ibbenbüren — Tecklenburg — Rahden — Petershagen — Lübbecke — Minden — Bünde — Oeynhausen — Vlotho — Herford — Doren Berg — Teutoburger Wald — Halle — Bielefeld — Ahaus — Vreden — Münster — Warendorf — Gütersloh — Koesfeld — Emmerich — Bocholt — Borken — Dülmen — Rheda — Wiedenbrück — Oelde — Rietberg — Rees — Kreis Rees — Haltern — Lüdinghausen — Ahlen — Beckum — Delbrück — Wesel — Dorsten — Recklinghausen — Werne — Hamm — Lippstadt — Salzkotten — Paderborn — Geseke — Erwitte — Lichtenau — Buer — Kamen — Dinslaken — Castrop — Bottrop — Gelsenkirchen — Herne — Dortmund — Unna — Werl — Soest — Büren — Haarstrang — Wattenscheid — Bochum — Hörde — Ruhrort — Oberhausen — Borbeck — Essen — Steele — Duisburg — Mülheim — Werden — Witten — Schwerte — Menden — Neheim — Rüthen — Warstein (Hirschberg) — Brilon — Marsberg — Hattingen — Iserlohn — Arnsberg — Hagen — Hohen-Limburg — Haspe — Balve — Meschede — Bigge — Schwelm — Altena — Sauerland — Lüdenscheid — Plettenberg — Fredeburg — Kahle Asten Berg 827 m — Medebach — Ebbe Geb. — Förde — Meinertshagen 663 m — Attendorn — Rothhaar Gebirge — Kirch Hundem — Berleburg — Olpe — Kreis Wittgenstein — (Alt-Kleusheim) — Hilchenbach — Epschloh 691 m — Laasphe — Siegen — Burbach — (Lügde) — Steinheim — Nieheim — (Vorden) — Höxter — Solling — Brakel — Beverungen — Borgentreich — Warburg — (Wünnenberg) — Fürstenberg — (Essentho) — (Leiberg) — Egge — Weser — Ems — Lippe — Rhein — Ruhr — Lenne — Sieg — Eder — Wupper — Agger — Diemel — Else — Werre — Haase — Vechte — Glane — Issel — Fulda — Werra — Bigge

II. Vererbungsweise des selbständigen bäuerlichen Grundbesitzes.

- Realteilung.
- Geschlossene Vererbung bei mäßigen Taxen
- Geschlossene Vererbung, Bewertung des Grundbesitzes ohne Rücksicht auf Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Uebernehmers.

Das Vorkommen verschiedener Vererbungsarten im selben Bezirk ist durch entsprechend gefärbte Streifen angedeutet.

In den ungefärbten städtischen Gebieten giebt es keinen selbständigen bäuerlichen Grundbesitz von Bedeutung.

- Grenze der Oberlandesgerichtsbezirke.
- " " Regierungsbezirke.
- " " Kreise.
- Herford — Kreisstadt.
- Bünde — Amtsgerichtssitz.
- (Alt Kleusheim) — Sonstige Ortschaft mit zugehörigem Gebiet

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin.

III. Bevölkerungsbewegung im Oberlandesgerichtsbezirk HAMM 1871-1895.

Maßstab 1:650000.

Gewinn / Verlust durch Wanderung:
(Procent des Überschusses der Geburten über die Sterbefälle.)

Weniger als 10%
10 25%
25 50%
50 75%
75 100%
Über 100%

Grenze der Oberlandesgerichtsbezirke
" der Regierungsbezirke.
" " Kreise.
Herford Kreisstadt.
Bünde Amtsgerichtssitz.
(Alt-Kleusheim) Sonstige Ortschaft mit zugehörigem Gebiet

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin S.W. Hedemannstrasse 10

VI.

Provinz Hannover

unter Einschlufs des Kreises Rinteln (Provinz Hessen-Nassau) und des Fürstentums Waldeck

bearbeitet von

Dr. phil. **Fr. Grofsmann,**
Regierungsassessor in Berlin.

Einleitung.[1]

1. Agrarstatistische Übersicht.

Die Provinz Hannover[2]) besteht aus einer Reihe von Territorien, welche früher teils längere, teils kürzere Zeit politisch selbständig, erst im Laufe dieses Jahrhunderts zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt worden sind.

Den Kern der Provinz bilden die Lande des ehemaligen Kurstaates Hannover. Die wichtigsten Bestandteile desselben waren am Ende des 18. Jahrhunderts die Fürstentümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, ferner die Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein, die Herzogtümer Bremen und Verden, endlich das Land Hadeln.

Zu diesen „althannoverschen Provinzen“ traten 1803 das Fürstentum Osnabrück, sowie, infolge der europäischen Verträge in der Zeit von 1813 bis 1815, die Fürstentümer Hildesheim und Ostfriesland, die Niedergrafschaft Lingen mit den sogenannten Münsterschen Absplissen,[3]) der Kreis Emsbüren, das Eichsfeld — die früher kurmainzischen Ämter Lindau, Gieboldehausen und Duderstadt —, die Standesherrschaften Herzogtum Arenberg-Meppen und

[1]) Zu der vorliegenden Arbeit sind, abgesehen von der allgemeinen amtlichen Erhebung über die Erbgewohnheiten, Berichte benutzt worden, welche die Hannoverschen Gerichtsbehörden schon im Frühjahr 1894 über das Höferecht erstattet haben.

Aufserdem ist dem Verfasser auf einer in einzelnen Teilen Hannovers unternommenen Studienreise von Behörden wie von Privatpersonen an Ort und Stelle über verschiedene Punkte Aufschlufs erteilt worden. Schriftliche Mitteilungen sind ihm zugegangen u. a. von den Herren Dr. O. Auhagen in Breslau, Amtsgerichtsrat Barckhausen in Geestemünde, Landgerichtsrat Baring in Verden (früher in Dorum), Schultheis Benöhr in Otterndorf, Amtsgerichtsrat von Borries in Elze, Amtsgerichtsrat Christiani in Osterode, Amtsgerichtsrat von Dassel in Hagen, Landrat Dieterichs in Göttingen, Landrat von Düring in Münden, Landrat Franzius in Osterholz, Amtsgerichtsrat von Goeben in Reinhausen, Amtsgerichtsrat Groschupf in Zellerfeld, Amtsgerichtsrat Grüneklee in Weener, Landrat Heidborn in Neuhaus a. d. O., Amtsrichter Hibben in Esens, Amtsrichter Kraut in Dannenberg, Landrat Kricheldorff in Northeim, Gutsbesitzer Müller in Veerse, Amtsgerichtsrat Schaumburg in Aurich, Amtsgerichtsrat Schmidt in Jork, Rechtsanwalt Wildhagen in Göttingen, Amtsrichter Wilhelmi in Wittmund.

Es war hierdurch möglich, die vereinzelten Angaben der Berichte, namentlich für Ostfriesland, die Elb- und Wesermarschen, sowie den Landgerichtsbezirk Göttingen, zu einer einheitlichen Darstellung zu gestalten.

Allen denjenigen, welche ihn unterstützt haben, spricht der Verfasser seinen verbindlichsten Dank aus. Insbesondere ist er auch dem Herrn Herausgeber dieser Sammlung sehr zu Dank verbunden für manche Anregung und Förderung, die er ihm bei seiner Arbeit hat zu teil werden lassen.

[2]) Vgl. die Karte I sowie Ringklib, Statistisches Handbuch der Provinz Hannover. 6. Ausgabe bearbeitet von Kettler, Hannover, 1897. — Von der gedruckten Litteratur sind nur die wichtigsten Schriften angegeben.

[3]) 9 Dörfer am rechten Emsufer im Kreis Lingen.

Grafschaft Bentheim. 1814 wurde der Kurstaat zum Königreich erhoben, und dieses 1866 der preufsischen Monarchie einverleibt.

Für die Zwecke der Verwaltung war Hannover schon vor der preufsischen Besitznahme — abgesehen von der Berghauptmannschaft Clausthal — in sechs Landdrosteien eingeteilt, an deren Stelle 1885 sechs Regierungsbezirke traten. Die Grundlage derselben bilden die alten Territorien, welche ganz oder doch zum gröfsten Teil den betreffenden Regierungsbezirken eingegliedert sind.[1])

Gegenwärtig besitzt die Provinz, einschliefslich des mit ihr vereinigten Jade- und Harzgebietes[2]), einen *Flächeninhalt* von 38475,158 qkm.

Überwiegend gehört sie dem Flachland an, die Regierungsbezirke Aurich, Lüneburg und Stade ganz, Osnabrück und Hannover gröfstenteils, nur der Süden ist gebirgig, besonders der Regierungsbezirk Hildesheim.

Nach den bei der Grundsteuerveranlagung gewonnenen Ergebnissen umfafst das Gebirgsland 759816 ha = 19 % der Gesamtfläche, von dem Flachland umfafst die Geest 2805414 ha = 73 % der Gesamtfläche, die Marsch 280360 ha = 7,3 % der Gesamtfläche.[3])

Innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke[4]) nehmen ein in Prozenten der Gesamtfläche

---

[1]) Vgl. die Karte I sowie Ringklib S. 15 und 29 ff. Es umfafst:

1. Der Reg.-Bez. Hannover: das Fürstentum Calenberg und die Grafschaft Hoya gröfstenteils, die Grafschaft Diepholz, kleinere Teile des Fürstentums Lüneburg und des Herzogtums Bremen.

2. Der Reg.-Bez. Hildesheim: die Fürstentümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen (mit dem Eichsfeld und dem Harz), die Grafschaft Hohnstein, kleinere Teile der Fürstentümer Calenberg und Lüneburg.

3. Der Reg.-Bez. Lüneburg: das Fürstentum Lüneburg gröfstenteils, kleinere Teile des Fürstentums Calenberg und des Herzogtums Verden.

4. Der Reg.-Bez. Stade: die Herzogtümer Bremen und Verden gröfstenteils, das Land Hadeln, den kleineren Teil der Grafschaft Hoya.

5. Der Reg.-Bez. Osnabrück: das Fürstentum Osnabrück, die Niedergrafschaft Lingen mit den Münsterschen Absplissen, den Kreis Emsbüren, die Grafschaft Bentheim, das Herzogtum Arenberg-Meppen.

6. Der Reg.-Bez. Aurich: das Fürstentum Ostfriesland und das Jadegebiet.

Aus Ringklib a. a. O. ist auch zu ersehen, welche Gemeinden den vor 1885 bestehenden Ämtern, den an ihre Stelle getretenen 78 Kreisen, sowie den Bezirken der Amtsgerichte und Landgerichte angehören. Die gegenwärtige Gerichts- und Verwaltungsorganisation zeigt auch das „Gemeindelexikon für die Provinz Hannover“ (herausgegeben vom Kgl. statistischen Büreau Berlin, 1887).

Das Oberlandesgericht Celle umfafst mit 8 Landgerichten und 103 Amtsgerichten fast die ganze Provinz. Nur der Kreis Ilfeld gehört zum Oberlandesgericht Naumburg, und zwar teils zum Bezirk des Amtsgerichts Wernigerode und des Landgerichts Halberstadt, teils zum Bezirk des Amtsgerichts Ilfeld und des Landgerichts Nordhausen. Aufserhalb der Provinz sind dem Oberlandesgerichtsbezirk Celle noch die 4 Amtsgerichte des Kreises Rinteln (Provinz Hessen-Nassau), das Amtsgericht Pyrmont (Fürstentümer Waldeck), sowie das Landgericht Detmold mit 9 Amtsgerichten (Fürstentum Lippe) unterstellt.

[2]) Vgl. die Gesetze vom 23. März 1873 (G.-S. S. 107) und 21. April 1875, (G.-S. S. 199).

[3]) Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preufsischen Staates, Bd. V, 1894, S. 461.

[4]) Ebenda. Anlagen S. 307.

im Reg.-Bezirk	Lehm- (Thon) boden		sandiger Lehm u. lehmiger Sand	Sand-boden	Moor-boden	Wasser-fläche
Hannover	29,0		29,4	24,7	15,8	1,1
Hildesheim	86,1		11,8	1,1	0,2	0,8
Lüneburg	7,3		24,3	60,4	7,0	1,0
Stade	17,7	(Marsch)	8,3	42,1	27,6	4,4
Osnabrück	11,2		11,3	56,3	20,5	0,7
Aurich	35,7	(Marsch)	6	31,7	24,8	1,8
in d. Provinz	25,8		17,0	41,0	14,6	1,6
im Staat	28,6		32,2	30,8	6,3	2,1

In dieser Verteilung der Hauptbodengattungen spiegeln sich, wenn auch nur in Umrissen, die starken wirtschaftlichen Gegensätze wider, welche für die Provinz so ungemein charakteristisch sind.

Im Regierungsbezirk Aurich besteht über $^1/_3$ des Landes aus gutem Marschboden, das übrige ist Sand und Moor.

Der Regierungsbezirk Stade zeigt eine ähnliche Bodenverteilung, das Marschland umfafst aber nur etwa $^1/_6$ der gesamten Fläche.

An Moor und Sand reich ist auch Osnabrück, hauptsächlich jedoch im Westen und Norden, der Süden hat vielfach sehr schönen Boden.

Lüneburg hat zwar wenig Moor, aber 60,4% Sandboden: den gröfsten Teil des Bezirks deckt die Heide.

Hildesheim ist wohl von der Natur am meisten begünstigt. Es überwiegt guter Lehm- bezw. Thonboden, daher ist der Bezirk der Hauptsitz des Zuckerrübenbaues geworden.

Hannover endlich nimmt eine Mittelstellung ein, es findet sich besonders im Fürstentum Calenberg viel fruchtbares Land, dort wird auch stark Zuckerrübenbau getrieben, in Hoya-Diepholz nehmen dagegen Heide und Moor grofse Strecken ein.

Auch die *Bevölkerung* ist sehr ungleichmäfsig verteilt. Nach der Volkszählung von 1895 kamen Einwohner auf 1 qkm im

Reg.-Bez. Hannover	102,28
„ „ Hildesheim	93,62
„ „ Lüneburg	39,32
„ „ Stade	52,06
„ „ Osnabrück	50,33
„ „ Aurich	73,45
in der Provinz	62,95
im Staat	91,40

Hiernach ist am schwächsten bevölkert Lüneburg, am stärksten Hannover und Hildesheim. Stade und Osnabrück stehen einander fast gleich, beide erheben sich beträchtlich über Lüneburg, bleiben aber noch sehr hinter Aurich zurück, dessen Bevölkerung fast doppelt so dicht ist, wie die von Lüneburg. —

Überwiegend gehört die Bevölkerung dem sächsischen Stamm an,[1]) dieser hat der Provinz gewissermaſsen ein einheitliches Gepräge aufgedrückt, welches sich trotz vieler landschaftlichen Verschiedenheiten in Sprache und Sitte bemerkbar macht.

Im Norden, besonders im Regierungsbezirk Aurich und in den Wesermarschen sitzen Friesen, sie sind den Sachsen stammverwandt, haben aber seit alters abgeschlossen von den benachbarten Territorien gelebt, und daher in mancher Hinsicht die Stammeseigenart bewahrt, am meisten in Ostfriesland und im Land Wursten.

Eine Völkermischung hat in den südlichen Territorien stattgefunden, welche von dem Hauptland durch braunschweigisches Gebiet getrennt sind und, abgesehen von dem Kreis Ilfeld, den Landgerichtsbezirk Göttingen bilden. Zwar überwiegt auch hier im ganzen die sächsische Bevölkerung. Allein am Rande des Harzes und auf dem Harze selbst sind Sachsen, Franken und Thüringer vermischt.

Im Kreis Münden ist die Bevölkerung teilweise fränkischen, im Eichsfeld und in der Grafschaft Hohnstein wohl gröſstenteils thüringischen Ursprungs. Auch bis in die Gegend von Göttingen sitzen Thüringer, im Amt Reinhausen aber — zwischen dem Eichsfeld und dem Kreis Münden — soll sich eine ziemlich unvermischte sächsische Bevölkerung erhalten haben.

Das Hannoversche Wendland, das Land zwischen Ilmenau und Elbe war, wie der Name sagt, früher wendisch, ist jedoch seit dem 12. Jahrhundert vollständig germanisiert worden.[2]) Gegenwärtig ist das Wendentum nur noch im Kreis Lüchow von einiger Bedeutung. Die Bevölkerung hat dort noch teilweise die alte Sprache bewahrt und zeigt auch sonst manche nationale Eigentümlichkeiten.[3]) —

Der wichtigste *Nahrungszweig* für die gesamte Bevölkerung ist die Landwirtschaft. Nach den Berufszählungen von 1882 und 1895 entfielen von je 100 Hauptberufsthätigen der materiellen Berufsarten auf

im Reg.-Bez.	Gruppe A (Bodenbenutzung und Tierzucht)		Gruppe B (Industrie und Gewerbe)		Gruppe C (Handel und Verkehr)	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895
Hannover	47,52	38,42	40,56	46,93	11,92	14,65
Hildesheim	46,97	43,51	44,15	45,37	8,88	11,12
Lüneburg	65,50	59,47	27,31	31,59	7,19	8,94
Stade	61,59	58,11	28,03	31,46	10,38	10,43
Osnabrück	68,61	63,33	24,40	28,56	6,99	8,11
Aurich	58,97	57,38	27,04	28,63	13.99	13,99
in der Provinz	57,27	51,49	33,09	37,26	9,63	11,25
im Staat	50,70	43,90	39,45	43,66	9,85	12,44

[1]) Vgl. Festschrift zur Säcularfeier der Kgl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle, 1864. 2. Abteilung, 1. Band S. 158 ff.

[2]) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen etc., 1895. Bd. II. S. 475 ff.

[3]) Vgl. von Fircks, Zeitschrift des Kgl. statistischen Büreaus, Jahrg. 1893, S. 266.

Sieht man von Hohenzollern ab, so ist Hannover von den westlichen Provinzen des Staates diejenige, in welcher die Landwirtschaft am meisten vorwiegt, Industrie und Gewerbe am meisten zurücktreten. Dabei stehen aber die Regierungsbezirke Hannover und Hildesheim, im Gegensatz zu den andern Regierungsbezirken, in Gruppe A unter, in Gruppe B über dem Provinz- und Staatsdurchschnitt: diese Bezirke sind mithin der Hauptsitz gewerblicher Thätigkeit in der Provinz.

Im Handel und Verkehr steht aufser Hohenzollern Westfalen allein von den westlichen Provinzen noch unter Hannover, aber wohl nur deswegen, weil die an sich im wesentlichen Landwirtschaft treibenden Bezirke Stade und Aurich am Meere liegen, und infolgedessen Handel und Schiffahrt einem verhältnismäfsig hohen Prozentsatz der Bevölkerung Beschäftigung bieten.

Vergleicht man die Ergebnisse der Berufszählung von 1882 mit denjenigen der Berufszählung von 1895, so zeigt sich, dafs die in Preufsen allgemein wahrnehmbare Verschiebung der Berufsthätigkeit innerhalb der Bevölkerung auch in der Provinz Hannover stattgefunden hat. Denn die Zahl der Berufsthätigen in der Landwirtschaft hat relativ erheblich abgenommen, die Gruppen Industrie und Gewerbe, sowie Handel und Verkehr haben eine Zunahme erfahren. —

Die *Grundeigentumsverteilung* in der Provinz darf als eine günstige bezeichnet werden.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik von 1882 ergiebt sich folgende Übersicht über die Zahl und die Wirtschaftsfläche der landwirtschaftlichen Betriebe.

(Siehe Tabelle I.)

Werden die landwirtschaftlichen Hauptbetriebe ausgesondert, d. h. diejenigen, deren Besitzer die Landwirtschaft als Hauptberuf selbständig betreiben, so erhält man folgende Tabelle:

(Siehe Tabelle II.)

Die Wirtschaften unter 5 ha können als Kleinbetriebe, die zwischen 5 und 100 ha als mittlere Betriebe und diejenigen über 100 ha als Grofsbetriebe bezeichnet werden. Hiernach nehmen von der Gesamtfläche in Prozenten ein

im Reg.-Bez.	die Kleinbetriebe	die mittleren Betriebe	die Grofsbetriebe
Hannover	12,66	80,33	7,01
Hildesheim	8,94	68,99	22,07
Lüneburg	5,03	88,35	6,62
Stade	11,74	84,69	3,57
Osnabrück	18,28	80,69	1,03
Aurich	10,01	86,78	3,21
in der Provinz	10,18	83,36	6,46
im Staat	7,33	56,88	35,79

Der bei weitem gröfste Teil des Landes gehört hiernach den mittleren Betrieben an. Neben diesen findet sich aber auch eine angemessene Anzahl von Kleinbetrieben. Die Grofsbetriebe treten sehr zurück, sie besitzen eine erhebliche Flächenausdehnung nur im Reg.-Bez. Hildesheim, hier jedoch sind sie anscheinend noch mehr von Bedeutung, als in der Statistik zum Ausdruck gelangt, da bei der dort üblichen sehr intensiven Wirtschaft viele Betriebe unter 100 ha wirtschaftlich als Grofsbetriebe zu betrachten sind. Letzteres gilt auch für einen Teil des Reg.-Bez. Hannover. In den meisten anderen Bezirken dagegen würden die von den Grofsbetrieben eingenommenen Flächen noch geringer sein, wenn nicht durch die Gemeinheitsteilungen manche bäuerlichen Betriebe ohne jede Änderung ihres wirtschaftlichen Charakters ganz unverhältnismäfsig an Gröfse gewachsen wären.[1])

Ein ähnliches Bild ergiebt die Statistik der Grundeigentumsverteilung von 1878. Diese klassifiziert die Besitzung nach dem Reinertrag, wie er bei der Einschätzung zur Grund- und Gebäudesteuer festgestellt wurde. Sie umfafst aber nur 78 % der steuerpflichtigen Liegenschaften der Provinz, nämlich nur das platte Land im engern Sinne, d. h. mit Ausschlufs der Städte und stadtartiger Landgemeinden, aufserdem nur die Privatbesitzungen, nicht die Besitzungen des Staates, der Gemeinden und ähnlicher Körperschaften.

(Siehe Tabelle III.)

Teilt man hier die Betriebe in solche bis zu 30 Thaler, über 30 bis 500 Thaler, und über 500 Thaler Reinertrag ein, so umfassen von der nutzbaren Fläche Prozent

im Reg.-Bez.	die Betriebe bis zu 30 Thlr. Reinertrag	die Betriebe über 30 bis 500 Thlr. Reinertrag	die Betriebe über 500 Thlr. Reinertrag
Hannover	13,92	77,30	8,78
Hildesheim	10,25	61,43	28,32
Lüneburg	5,76	85,12	9,12
Stade	16,28	71,78	11,94
Osnabrück	15,97	77,38	6,65
Aurich	22,50	50,07	27,43
in der Provinz	12,25	75,37	12,38
im Staat	12,85	49,24	37,91

Auch hier liegt der Schwerpunkt durchaus in den mittleren Ertragsklassen. Nur in Hildesheim und Aurich treten diese zurück; in Hildesheim aus dem bereits hervorgehobenen Grunde, in Aurich, weil einerseits die höheren Ertragsklassen wegen der Fruchtbarkeit der Marschen stärker vertreten sind, andererseits in den Fehn- und Moorkolonieen sehr viele Besitzungen von geringem Ertrage vorhanden sind.

Die Verteilung des *Pachtlandes* der landwirtschaftlichen Betriebe und Hauptbetriebe, sowie das Verhältnis desselben zur gesamten Wirtschaftsfläche nach der Zählung von 1882 zeigen folgende Tabellen:

---

[1]) Bei der kürzlich ausgeführten Teilung der Börger Mark im Kreis Sögel erhielt jeder Vollerbe 200 ha Abfindung. Vgl. Meitzen, Siedelung II, S. 71.

Tabelle I. Anzahl und Wirtschaftsfläche der landwirtschaftlichen Betriebe 1882.

Größenklassen	Königreich Preußen			Provinz Hannover			Regierungsbezirk																	
							Hannover			Hildesheim			Lüneburg			Stade			Osnabrück			Aurich		
	Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche	
		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%
unter 2 ha	1 842 332	1 207 861	4,49	191 756	153 874	5,48	34 952	25 512,8	6,27	48 376	30 254	9,58	37 623	32 261,1	3,55	27 368	24 834	4,55	24 711	27 571,2	6,73	18 726	13 441	6,13
2—5 „	495 199	1 973 375	7,33	61 884	283 012	10,08	10 720	46 807	11,49	9 686	34 378	10,89	11 970	52 507	5,77	10 865	61 296	11,23	13 526	67 131	16,38	5 117	20 893	9,54
5—20 „	490 822	6 207 356	23,05	51 449	861 724	30,70	10 160	157 389	38,65	9 360	102 919	32,59	9 995	182 472	20,06	9 479	183 336	33,58	8 619	191 016	46,60	3 836	44 592	20,35
20—100 „	191 197	8 729 393	32,41	23 002	1 336 961	47,62	3 391	151 325	37,16	2 452	92 826	29,40	7 734	582 525	64,04	4 186	257 988	47,26	2 189	118 774	28,98	3 050	133 523	60,94
unter 100 „	3 019 550	18 117 985	67,28	328 091	2 635 571	93,88	59 223	381 033,8	93,57	69 874	260 377	82,46	67 322	849 765,1	93,42	51 898	527 454	96,62	49 045	404 492,2	98,69	30 729	212 449	96,96
100—200 „	8 744	1 517 767	5,64	467	90 396	3,22	69	12 560	3,09	121	21 052	6,67	130	30 763	3,38	92	16 157	2,96	17	4 675	1,14	38	5 191	2,37
200—500 „	8 281	3 531 091	13,11	162	66 000	2,35	31	10 358	2,54	68	25 799	8,17	53	25 924	2,85	5	1 775	0,33	1	685	0,17	4	1 459	0,67
über 500 „	3 621	3 764 135	13,98	19	15 443	0,55	5	3 250	0,80	9	8 527	2,70	4	3 152	0,35	1	514	0,09	—	—	—	—	—	—
über 100 „	20 646	8 812 993	32,72	648	171 839	6,12	105	26 168	6,43	198	55 378	17,54	187	59 839	6,58	98	18 446	3,38	18	5 358	1,31	42	6 650	3,04
im ganzen	3 040 196	26 930 978	100,00	328 739	2 807 410	100,00	59 328	407 202	100,00	70 072	315 755	100,00	67 509	909 604	100,00	51 996	545 900	100,00	49 063	409 850	100,00	30 771	219 099	100,00

Tabelle II. Anzahl und Wirtschaftsfläche der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe 1882.

Größenklassen	Königreich Preußen			Provinz Hannover			Regierungsbezirk																	
							Hannover			Hildesheim			Lüneburg			Stade			Osnabrück			Aurich		
	Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche		Anzahl	Gesamte Wirtschaftsfläche	
		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%
unter 2 ha	270 965	365 768	1,52	35 058	56 489,8	2,28	7 634	9 892,6	2,75	2 967	3 626,7	1,53	6 321	8 389,5	1,01	5 350	11 302,5	2,26	9 653	18 034,2	5,01	3 133	5 244,3	2,71
2—5 „	338 300	1 402 115	5,81	41 326	195 950	7,90	7 671	35 615	9,91	4 579	17 628	7,41	7 121	33 296	4,02	7 750	47 510	9,48	11 003	47 795	13,27	3 202	14 106	7,30
5—20 „	422 606	5 482 439	22,73	45 441	801 453	32,32	9 301	149 574	41,59	7 601	85 384	35,92	8 734	168 569	20,35	8 535	171 527	34,23	8 073	187 776	52,15	3 197	38 623	19,98
20—100 „	180 246	8 239 240	34,15	21 525	1 265 967	51,04	3 142	139 313	38,74	2 078	78 602	33,07	7 396	563 311	68,00	4 095	252 844	50,46	1 866	102 754	28,54	2 948	129 143	66,80
unter 100 „	1 212 117	15 489 562	64,21	143 350	2 319 859,8	93,54	27 748	334 394,6	92,99	17 225	185 240,7	77,93	29 572	773 565,5	93,38	25 730	483 183,5	96,43	30 595	356 359,2	98,97	12 480	187 116,3	96,79
100—200 „	8 227	1 426 502	5,91	422	80 091	3,23	63	11 628	3,23	104	18 472	7,77	118	26 623	3,22	89	15 599	3,11	13	3,015	0,84	35	4 754	2,46
200—500 „	8 236	3 476 415	14,41	160	65 437	2,64	31	10 358	2,88	67	25 466	10,71	52	25 694	3,10	5	1 775	0,36	1	685	0,19	4	1 459	0,75
über 500 „	3 588	3 731 254	15,47	18	14 789	0,59	5	3 250	0,90	9	8 527	3,59	3	2 498	0,30	1	514	0,10	—	—	—	—	—	—
über 100 „	20 051	8 634 171	35,79	600	160 317	6,46	99	25 236	7,01	180	52 465	22,07	173	54 815	6,62	95	17 888	3,57	14	3 700	1,03	39	6 213	3,21
im ganzen	1 232 168	24 123 733	100,00	143 950	2 480 177	100,00	27 847	359 632	100,00	17 405	237 705	100,00	29 745	828 381	100,00	25 825	501 071	100,00	30 609	360 059	100.00	12 519	193 329	100,00

Tabelle III. Die ländlichen Privatbesitzungen nach Grundsteuerreinertragsklassen 1878.

Reinertragsklassen	Königreich Preußen			Provinz Hannover			Regierungsbezirk																	
							Hannover			Hildesheim			Lüneburg			Stade			Osnabrück			Aurich		
	Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche		Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche		Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche		Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche		Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche		Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche		Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche		Zahl der Besitzungen	Nutzbare Fläche	
		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%		ha	%
unter 10 Thlr.	649 454	950 629	3,97	53 228	95 749,3	3.76	8 309	11 721,2	3,15	10 943	6 780,5	2,96	7 418	14 033,3	1,63	11 205	26 473,7	5,04	5 271	14 390,1	3.90	10 082	22 350,5	11,82
10—30 „	385 595	2 124 982	8,88	35 048	215 992,7	8.49	7 234	40 013,9	10,77	7 320	16 701,3	7,29	4 486	35 564,9	4,13	7 104	58 982,9	11,24	5 332	44 532,9	12,07	3 572	20 196,8	10,68
30—50 „	151 571	1 689 341	7,06	14 904	169 173,9	6,65	3 045	33 010,0	8,88	3 474	15 880,9	6,93	2 175	35 914,4	4,17	3 012	41 904,9	7,98	2 266	31 762,9	8,61	932	10 700,8	5,66
50—100 „	158 194	2 983 152	12,46	19 157	414 477,0	16,28	3 932	77 616,7	20,88	4 037	33 069,7	14,44	4 042	130 630,6	15,16	3 334	85 536,4	16,29	2 790	68 732,7	18,63	1 022	18 890,9	9,99
100—500 „	182 410	7 112 150	29,72	29 167	1 334 642,2	52,44	4 977	176 689,7	47,54	4 639	91 775,8	40,06	8 657	566 826,1	65,79	4 751	249 343,0	47,51	4 215	184 935,8	50,14	1 928	65 071,8	34,42
500—2000 „	26 711	4 565 007	19,07	3 430	243 030,4	9,55	308	24 065,6	6,48	607	38 438,5	16,77	401	57 538,6	6,68	904	54 510,8	10,39	146	19 591,1	5,31	1 064	48 885,8	25,85
über 2000 „	5 777	4 508 181	18,84	159	72 114,6	2,83	24	8 551,4	2,30	47	26 470,3	11,55	28	21 033,7	2,44	33	8 131,1	1,55	10	4 940,9	1,34	17	2 987,2	1,58
im ganzen	1 559 712	23 933 442	100,00	155 093	2 545 180,1	100,00	27 829	371 668,5	100,00	31 067	229 117,0	100,00	27 207	861 541,6	100,00	30 343	524 882,8	100,00	20 030	368 886,4	100,00	18 617	189 083,8	100.00

Tabelle IV. Das Pachtland der landwirtschaftlichen Betriebe und das Verhältnis desseben zur gesamten Wirtschaftsfläche 1882.

Gröfsen-klassen	Königreich Preufsen		Provinz Hannover		Regierungsbezirk											
					Hannover		Hildesheim		Lüneburg		Stade		Osnabrück		Aurich	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
unter 2 ha	384 017	31,79	78 359	50,92	16 071,9	62,99	13 590,7	44,92	22 140,7	68,63	8 428,1	33,94	14 675,4	53,23	3 451,9	25,68
2—5 „	336 865	17,07	79 939	28,245	12 672	27,07	8 340	24,55	19 403	36,95	13 097	21,37	23 169	34,51	3 258	15,59
5—20 „	547 255	8,82	76 164	8,84	12 313	7,82	15 374	14,94	15 680	8,59	12 930	7,05	13 595	7,12	6 272	14,07
20—100 ha	571 874	6,55	102 649	7,68	7 899	5,22	12 033	12,96	14 867	2,55	17 232	6,68	3 856	3,25	46 762	35,02
unter 100 ha	1840 011	10,16	337,111	12,80	48 955,9	12,85	49 337,7	18,95	72 090,7	8,484	51 687,1	9,80	55 295,4	13,67	59 743,9	28,12
100—200 ha	282 305	18,60	28 594	31,63	4 394	34,985	11 898	56,52	3 850	12,19	4 076	25,23	829	17,74	3 547	68,33
200—500 „	790 368	22,38	34 300	51,97	8 612	83,135	15 591	60,43	8 005	30,88	895	50,42	—	—	1 197	82,04
über 500 „	698 371	18,55	9 401	60,875	3 248	100,—	4 837	56,73	1 276	40,48	40	7,78	—	—	—	—
über 100 ha	1 771 044	20,10	72 295	42,07	16 254	62,11	32 326	58,37	13 131	21,94	5 011	27,165	829	15,47	4 744	71,34
Im ganzen	3 611 055	13,41	409 406	14,58	65 210	16,01	81 664	25,87	85 222	9,37	56 698	10,39	56 124	13,69	64 488	29,43

Tabelle V. Das Pachtland der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe und das Verhältnis derselben zur gesamten Wirtschaftsfläche 1882.

Gröfsen-klassen	Königreich Preufsen		Provinz Hannover		Regierungsbezirk											
					Hannover		Hildesheim		Lüneburg		Stade		Osnabrück		Aurich	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
unter 2 ha	87 558	23,94	25 998,0	46,025	6 041,1	61,07	832,3	22,95	5 163,2	61,54	2 967,4	26,25	10 150,0	56,28	844,0	16,09
2—5 „	205 652	14,67	52 677	26,88	8 874	24,92	3 453	19,59	11 563	34,73	9 477	19,95	17 832	37,31	1 478	10,48
5—20 „	406 632	7,42	59 616	7,44	10 017	6,70	10 979	12,86	11 997	7,12	10 623	6,19	11 587	6,17	4 413	11,43
20—100 „	510 574	6,20	95 938	7,58	7 071	5,075	10 582	13,46	13 559	2,41	16 582	6,56	3 085	3,00	45 059	34,89
unter 100 „	1 210 416	7,81	234 229,0	10,10	32 003,1	9,57	25 846,3	13,95	42 282,2	5,466	39 649,4	8,205	42 654,0	11,97	51 794	27,68
100—200 „	261 461	18,33	26 320	32,86	3 994	34,35	10 536	57,00	3 820	14,35	4 032	25,85	814	27,00	3 124	65,71
200—500 „	785 816	22,60	34 300	52,42	8 612	83,145	15 591	61,22	8 005	31,16	895	50,42	—	—	1 197	82,04
über 500 „	679 008	18,20	8 747	59,145	3 248	—	4 837	56,725	622	24,90	40	7,78	—	—	—	—
über 100 „	1 726 285	19,99	69 367	43,27	15 854	62,82	30 964	59,02	12 447	22,71	4 967	27,77	814	22,00	4 321	69,55
im ganzen	2 936 701	12,17	303 596	12,24	47 857	13,31	56 811	23,90	54 729	6,61	44 616	8,904	43 468	12,07	56 115	29,025

In Lüneburg, Stade und Osnabrück erreicht nach Tabelle V die Ausdehnung des Pachtlandes, im Verhältnis zur Wirtschaftsfläche betrachtet, nicht den Staatsdurchschnitt, dagegen wird derselbe in Hildesheim und Hannover, am meisten aber in Aurich überschritten. In Hildesheim und Hannover ist das Pachtland vorwiegend in den Gröfsenklassen über 100 ha vertreten, offenbar, weil dort der Fiskus eine verhältnismäfsig grofse Anzahl von Domänen besitzt, die sämtlich verpachtet sind. Auch in Aurich ist der Domänenbesitz nicht unerheblich, hier sind aber aufserdem eine Reihe von Marschplätzen in den Händen der Grofsgrundbesitzer, städtischer Kapitalisten u. dergl. Daher findet sich hier Pachtland von gröfserer Ausdehnung schon in der Gröfsenklasse von 20—100 ha. —

Wie grofs der ländliche Grundbesitz ist, welcher sich in den Händen des Staates, der Gemeinden oder ähnlicher Korporationen befindet und infolgedessen dem Besitzwechsel durch Vererbung nicht unterliegt, läfst sich nicht genau feststellen.

Von den bei der Grundsteuerveranlagung in den 70er Jahren ermittelten ertragsfähigen Liegenschaften — insgesamt 3 629 385 ha — waren „fester Besitz“ 812 840 ha.[1] Hiervon lagen in städtischen Gemeindebezirken 45 631, in ländlichen 562 744 ha, in selbständigen Gutsbezirken 204 465 ha.

Eigentum der Krone und Mitglieder des Königlichen Hauses waren	209	ha
Eigentum des preufsischen Staates		
an Domänen	110 571	„
an Forsten	248 751	„
sonstiges Eigentum	3 499	„
Lehn- und Fideikommifsgüter[2]	60 566	„
Städtisches Kommunalvermögen	36 689	„
Ländliches „	253 653	„
Eigentum der Kirchen und Pfarren	45 136	„
Eigentum der Universitäten und höheren Lehranstalten	261	„
Eigentum anderer Schulen	15 433	„
Eigentum milder und frommer Stiftungen	37 449	„
zusammen	812 840	ha

Der Staat besafs somit den verhältnismäfsig gröfsten Teil des gebundenen Grundbesitzes, sehr bedeutend war auch das ländliche Kommunalvermögen, hauptsächlich wegen der grofsen Marken; der Rest, welcher auf andere Besitzkategorien entfiel — 196 366 ha —, umfafst noch nicht den dritten Teil des gesamten festen Besitzes.

Diese Verhältnisse dürften sich auch jetzt noch nicht wesentlich geändert haben. —

Die Grundeigentumsverteilung hat ohne Zweifel einen wesentlichen

---

[1]) Meitzen, Der Boden etc. Bd. V. Anlagen, S. 212.

[2]) Über die gegenwärtige Gröfse des Fideikommifsbesitzes s. unten § 34.

Anteil daran, dafs in Hannover, namentlich auf dem platten Lande, ein beträchtlicher Wohlstand verbreitet ist.

Dies läfst auch die *Steuerstatistik* so unvollkommen sie ihrer Natur nach ist, erkennen.

Nach den Ergebnissen der Einkommensteuerveranlagung für 1896/7 kamen auf je 100 Köpfe der Bevölkerung Censiten[1])

Provinzen u. dergl.	in den städtischen Bezirken mit einem Einkommen			in den ländlichen Bezirken mit einem Einkommen		
	von 900—3000 M	über 3000 M	überhaupt	von 900—3000 M	über 3000 M	überhaupt
Ostpreufsen	6,56	1,62	8,19	2,67	0,23	2,90
Westpreufsen	6,20	1,58	7,78	2,67	0,26	2,93
Stadtkreis Berlin	17,37	2,57	19,94	—	—	—
Reg.-Bez. Potsdam . . .	10,49	2,13	12,62	8,49	1,00	9,49
„ „ Frankfurt . .	7,61	1,36	8,97	4,33	0,26	4,59
Pommern	8,36	1,66	10,02	3,71	0,32	4,03
Posen	6,60	1,39	7,99	2,56	0,16	2,72
Schlesien	7,68	1,81	9,49	3,45	0,31	3,75
Sachsen	9,49	1,81	11,29	5,46	0,65	6,11
Schleswig-Holstein . . .	11,60	1,89	13,49	6,81	0,75	7,56
Hannover	*10,23*	*2,08*	*12,32*	*5,95*	*0,57*	*6,52*
Westfalen	11,57	1,67	13,24	9,38	0,47	9,85
Hessen-Nassau	10,29	3,25	13,54	5,14	0,31	5,45
Rheinland	10,17	1,90	12,07	7,87	0,45	8,32
Staat	10,36	1,98	12,33	5,38	0,43	5,81

Hannover steht hiernach in Stadt und Land günstiger als der gesamte Osten mit Ausnahme von Berlin und der von Berlin wesentlich beeinflufsten Provinz Brandenburg.

Vergleicht man Hannover mit den Westprovinzen des Staates, so ist die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in den städtischen Bezirken gröfser als im Rheinland und in den ländlichen Bezirken gröfser als in Hessen-Nassau.

Noch besser ist die Lage Hannovers nach der Ergänzungssteuerstatistik. Zur Ergänzungssteuer werden — vorbehaltlich gewisser Ausnahmen — alle Personen mit mehr als 6000 M Vermögen herangezogen. Derartige Personen, einschliefslich ihrer Angehörigen, umfafsten im Steuerjahre 1896/7 von je 100 Köpfen der Bevölkerung.[2])

	in den Städten	auf dem platten Lande	überhaupt
im Staat	13,49	14,30	13,97
in den Regierungsbezirken der Ostprovinzen .	8,92—15,01	8,00—15,07	8,92—14,82

[1]) Statistische Korrespondenz vom 24. April 1897. Vgl. auch die Angaben über die Verschuldung des Grundbesitzes in Hannover, unten § 36.

[2]) Statistik der Einkommen- und Ergänzungssteuerveranlagung für das Jahr 1896/7, hrsg. vom Kgl. statist. Büreau, S. XIII.

	in den Städten	auf dem platten Lande	überhaupt
Magdeburg	14,72	18,73	16,74
Merseburg	15,26	16,36	15,90
Erfurt	16,16	15,55	15,83
Schleswig	13,82	19,92	11,41
Hannover	*16,17*	*22,40*	*19,10*
Hildesheim	*17,10*	*19,82*	*18,80*
Lüneburg	*14,37*	*22,90*	*20,64*
Stade	*16,82*	*21,20*	*20,25*
Osnabrück	*14,66*	*19,83*	*18,40*
Aurich	*15,63*	*18,90*	*17,93*
Münster	16,35	22,60	20,70
Minden	20,70	22,53	21,96
Arnsberg	12,96	12,97	12,97
Kassel	19,45	18,70	18,94
Wiesbaden	18,71	15,61	17,12
Koblenz	21,25	21,07	21,11
Düsseldorf	13,13	13,85	13,39
Köln	13,85	18,62	16,04
Trier	17,17	18,63	18,46
Aachen	13,25	14,94	14,29

Die Mitglieder der besitzenden Klassen sind hiernach in den hannoverschen Regierungsbezirken auf dem platten Lande verhältnismäſsig zahlreicher verbreitet als anderwärts; nur die Regierungsbezirke Münster, Minden und Koblenz stehen den besten hannoverschen Bezirken gleich; ein hannoverscher Bezirk — Lüneburg — steht an der Spitze sämtlicher Regierungsbezirke des Staates.

Auch dieses Ergebnis ist wesentlich dem Vorherrschen des bäuerlichen Mittelstandes zu verdanken.

2. Plan der Darstellung.

Hannover ist noch jetzt, wie die Statistik erkennen läſst, „überwiegend ein Bauernland“.[1] Die Darstellung der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes hat sich daher vorzugsweise mit der Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes zu befassen.

Dabei läſst sich eine scharfe Grenze zwischen dem selbständigen und dem unselbständigen Besitz nicht ziehen. Vorwiegend gilt die Schilderung von dem selbständigen Besitz. Im allgemeinen aber vollzieht sich die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, soweit überhaupt ein eigentlicher landwirtschaftlicher Betrieb noch vorhanden ist, gleichmäſsig bei groſsen wie kleinen Stellen. Besonders hervortretende Abweichungen werden im Laufe der Darstellung Berücksichtigung finden.

---

[1]) Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden, 1851, S. 225.

Auch nach oben hin findet in Hannover keine Scheidung zwischen bäuerlichem Besitz und Grofsgrundbesitz, wie in anderen Provinzen des Staates, insbesondere im Osten, statt. Auch die Besitzer der Grofsbetriebe gehören vielfach dem Bauernstande an, ein Stand der Grofsgrundbesitzer als solcher existiert nicht.

Wohl aber läfst sich nach der Verschiedenheit der staatsrechtlichen Stellung in älterer Zeit[1]) zwischen dem bäuerlichen und dem ritterschaftlichen Besitz unterscheiden. Der Unterschied ist zwar gegenwärtig nur von geringer Bedeutung, es bestehen aber für den ritterschaftlichen Besitz vielfach noch eigenartige Erbrechtsverhältnisse, welche im Teil II, § 33 und § 34 behandelt werden sollen.

Für die Vererbung des bäuerlichen Besitzes, deren Darstellung Teil I gewidmet ist, galten früher meist besondere Rechtsnormen. Diese sind jedoch durch § 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1873 (G. S. S. 253) über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover und durch die §§ 1—4 des Gesetzes am 2. Juni 1874 (G. S. S. 186), betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, aufgehoben.

Seitdem gilt auch für den bäuerlichen Besitz in dem gröfsten Teil der Provinz das gemeine Recht, welches allerdings gerade auf dem Gebiete des Erbrechts und des damit in Verbindung stehenden ehelichen Güterrechts mehrfach durch Gesetze und Gewohnheitsrecht modifiziert ist.[2])

Das preufsische Allgemeine Landrecht gilt im Reg.-Bezirk Aurich, in der Niedergrafschaft Lingen mit den Münsterschen Absplissen, sowie im Eichsfeld.

Unter gewissen Voraussetzungen ist durch das Höfegesetz den Eigentümern landwirtschaftlicher, mit einem Wohnhaus versehenen Besitzungen — also nicht allein der bäuerlichen Bevölkerung — die Möglichkeit geboten, ein besonderes Intestaterbrecht für ihre Besitzungen einzuführen.

Thatsächlich vollzieht sich aber die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Mehrzahl der Fälle nicht nach dem Intestaterbrecht, sondern sie wird durch besondere Verfügung des Grundeigentümers unter Lebenden oder von Todeswegen geregelt.

Für den Inhalt derartiger Verfügungen ist in erster Linie nicht das geltende Recht, sondern die Sitte mafsgebend. Diese lehnt sich vielfach an das vor den Reformgesetzen von 1873 und 1874 bestehende besondere bäuerliche Recht an. Die Kenntnis desselben ist daher für das Verständnis der herrschenden Erbgewohnheiten unentbehrlich.

Das ältere bäuerliche Recht hat sich aber in engem Zusammenhang mit der älteren Agrarverfassung entwickelt, infolgedessen sich auch, wie diese, innerhalb der einzelnen Territorien verschieden gestaltet, und die Spuren der Verschiedenheit in mancher Hinsicht bis zur Aufhebung bewahrt.

---

[1]) W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland 1896, S. 4.
[2]) Vgl. die Übersicht bei Ringklib S. 19 ff.

Es bestand jedoch eine weitgehende Übereinstimmung wenigstens für den Hauptteil der Provinz. Nur im Norden, in Ostfriesland und in den Elb- und Wesermarschen einerseits, im Süden, im Landgerichtsbezirk Göttingen und im Kreis Ilfeld andererseits, war eine wesentlich abweichende Rechtsentwickelung eingetreten.

Im Anschlufs an das ältere bäuerliche Recht und die ältere Agrarverfassung gliedert sich demgemäfs die Darstellung in drei Abschnitte: Der erste umfafst die Darstellung der Vererbung, wie sie sich in dem Hauptteil von Hannover — und zwar in den Regierungsbezirken Lüneburg, Hannover, Osnabrück, sowie im gröfsten Teil der Regierungsbezirke Hildesheim und Stade — vollzieht. Der zweite Abschnitt schildert die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes im Regierungsbezirk Aurich und in den Marschgebieten des Regierungsbezirkes Stade. Der dritte Abschnitt endlich behandelt die Vererbung im südlichen Teil des Regierungsbezirks Hildesheim, im Landgerichtsbezirk Göttingen und im Kreis Ilfeld.

Teil I. Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes.

Abschnitt I. Die Vererbung in den Regierungsbezirken Hannover, Lüneburg und Osnabrück, sowie im nördlichen Teil des Regierungsbezirks Hildesheim und im südlichen Teil des Regierungsbezirks Stade.

A. Historische Entwickelung.

§ 1. Die Vererbung vor dem Eindringen der Grundherrschaft.

Die ältere Agrarverfassung Hannovers, insbesondere diejenige der hier behandelten Gebietsteile, ist erst kürzlich eingehend in den Werken von A. Meitzen „Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen“, und von W. Wittich „die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland“ dargestellt worden.

Infolgedessen ist es möglich, auch die Geschichte des Anerbenrechts bis zu der Zeit der ersten Besiedlung zurück zu verfolgen und den Zusammenhang zwischen Vergangenheit und Gegenwart an diesem Punkte nachzuweisen.

Dem Zweck unserer Arbeit gemäfs, beschränken wir uns jedoch darauf, nur die wichtigsten Momente hervorzuheben, die allgemeine Entwickelung der Agrarverfassung einerseits, der erbrechtlichen Besonderheiten der einzelnen Landesteile andererseits, können nur insofern in Betracht gezogen werden, als sie zum Verständnis für den Gang der Rechtsentwickelung erforderlich sind. Im übrigen mufs auf jene beiden Werke verwiesen werden.

In Hannover haben ursprünglich links der Weser Kelten, rechts derselben Finnen gesessen.[1]) Letztere sind jedoch schon früh von den Germanen verdrängt worden, die bereits im 4. Jahrhundert v. Chr. aus ihren ursprünglichen Sitzen zwischen Harz und Saale elbabwärts bis an die Nordseeküste vorgedrungen waren.

Das Keltenland nahmen die Germanen erst später in Besitz, jedenfalls aber lange Zeit vor Cäsars Auftreten. Sie waren damals noch Nomaden, liefsen die Keltenhöfe bestehen und trieben von diesen aus die gewohnte Weidewirtschaft weiter, bis sie allmählich dauernd zum Ackerbau übergingen.

Etwa um die Mitte des ersten Jahrhunderts n. Chr. wurden auch die

---

[1]) Vgl. Meitzen, Siedelung II, S. 10 ff. und S. 648 ff.

Germanen in dem alten Volksland rechts der Weser dauernd seſshaft. Sie siedelten sich aber nicht in Einzelhöfen, sondern in geschlossenen Dörfern an.

Dieser Gegensatz der Siedelung ist noch heute erkennbar und hat bis zur Gegenwart einen gewissen Einfluſs auf die Gestaltung der Vererbung geübt.[1])

Nachdem die gesamte Bevölkerung zur Seſshaftigkeit gelangt war, gelang es den Sachsen im 4. und 5. Jahrhundert, die anderen deutschen Stämme in Hannover auſser den Friesen zu unterwerfen, sie sind seitdem der vorherrschende Stamm geblieben.[2])

Die Agrarverfassung der älteren Zeit charakterisiert sich dadurch, daſs der gröſste Teil der Bevölkerung aus freien Bauern bestand.[3]) Jeder derselben hatte in der Regel ein Besitztum, welches hinreichte, um ihm und seiner Familie den erforderlichen Lebensunterhalt zu beschaffen. Dazu gehörten auſser dem Wohnhaus 15—30 ha Ackerland[4]) auf der Dorfflur — im alten Volksland eine Hufe genannt — und ein Anteil an den unkultivierten Ländereien, welche als Allmende oder gemeine Mark im Besitz der Dorf- bezw. Markgenossen geblieben war.

Neben den Freien bestand ein Adel, dessen Grundbesitz jedoch von verhältnismäſsig geringer Ausdehnung war, und von Sklaven oder Halbfreien bewirtschaftet wurde.

Nach der lex Saxonum, die zwar erst aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts stammt,[5]) aber unzweifelhaft altes Gewohnheitsrecht kodifiziert, hatten nur die Söhne das Recht der Nachfolge in den Grundbesitz, erst wenn keine Söhne vorhanden waren, erbten die Töchter.[6]) Hiernach war der Grundbesitz wenigstens innerhalb der Familie teilbar.[7])

Daſs jedoch thatsächlich, wie vielfach angenommen wird, Teilung des Grundbesitzes im Erbgang schon zu jener Zeit üblich war, ist nicht wahrscheinlich. Zunächst läſst sich dies keineswegs aus den gesetzlichen Vorschriften schlieſsen. Vielmehr ist wohl denkbar, daſs diejenigen Söhne, welche das väterliche Gut nicht erhalten konnten, sich anderwärts ansiedelten, sei es nun, daſs sie in der Mark rodeten, oder sich in der Ferne Land suchten. Stand ja doch gerade in den ersten Jahrhunderten nach der festen Ansiedelung allenthalben noch Land genug zur Verfügung. Warum hätte man die Güter teilen sollen, die nur hinreichten, um eine Familie zu ernähren?

Abgesehen von diesen theoretischen Erwägungen aber spricht gegen jene

---

[1]) Vgl. unten § 11 und § 12.

[2]) Vgl. oben S. 6.

[3]) Meitzen II, S. 569. Wittich Anlage VI, S. 105. Die von der herrschenden Meinung erheblich abweichende Ansicht Wittichs über die ältere Agrarverfassung erscheint mir aus verschiedenen Gründen, die an dieser Stelle nicht erörtert werden können, unzutreffend.

[4]) Meitzen I, S. 143 und 170. Auch in dem Einzelhofgebiet scheint der Vollhof etwa die gleiche Gröſse gehabt zu haben. Vgl. Meitzen I, 178, II, 651.

[5]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 2. Auflage, 1894, § 31, S. 243.

[6]) cap. 41.

[7]) Meitzen II, S. 301 und 319.

Annahme vor allem die Thatsache, dafs, wie die Untersuchungen von Meitzen an typischen Beispielen unwiderleglich gezeigt haben,[1]) sowohl auf dem Einzelhofgebiet links der Weser, wie auf dem alten Volkslande rechts derselben die Bauerngüter in ihrer ursprünglichen Gröfse und Gestaltung oft geradezu überraschend deutlich bis zur Gegenwart erhalten geblieben sind und erst die Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen der neueren Zeit die bei der ersten Ansiedlung begründete Flureinteilung völlig umgestaltet haben. Es tritt dies besonders klar hervor in dem alten Volksland. Denn hier lag das Bauerngut nicht, wie dies im Einzelhofgebiet üblich ist, als ein zusammenhängender Komplex von Ländereien unmittelbar am Hofe, sondern die zu den einzelnen Höfen gehörigen Besitzstücke waren in einzelnen Gewannen über die ganze Dorfflur zerstreut.

Hätte in der etwa 8—10 Jahrhunderte — also etwa 24—30 Generationen — umfassenden Periode, in welcher das alte germanische Erbrecht für die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in Hannover mafsgebend war, die Sitte der Realteilung des Grundbesitzes im Erbgang bestanden, so würde eine Zerstückelung der Dorffluren haben eintreten müssen, wie sie in allen jenen Territorien stattgefunden hat, in denen Realteilungen üblich sind,[2]) wie sie aber in Hannover — abgesehen von einzelnen bestimmten Gegenden[3]) — eben ausweislich der Flurkarten niemals stattgefunden haben kann.

Es ist wohl möglich, ja wahrscheinlich, dafs die alten Hufengüter, weil sie verhältnismäfsig grofs waren und bei steigender Kultur bald Mittel zum Lebensunterhalt für mehr als eine Familie boten, im Laufe der Zeit in zwei oder mehr Güter zerlegt wurden,[4]) auch mag hierzu eine Erbteilung oft die Veranlassung geboten haben, aber derartige Fälle, in denen die thatsächliche Gestaltung der Erbfolge dem Erbrecht entsprach, sind offenbar Ausnahmen gewesen. Im allgemeinen scheint, wie noch jetzt, trotz der von jeher bestehenden freien Teilbarkeit des Grundbesitzes in den Marschen,[5]) die Sitte geherrscht zu haben, dafs derselbe geschlossen auf einen Erben überging.

In welcher Weise aber die Einzelerbfolge stattfand, ob insbesondere schon damals Altenteile üblich waren, ob der Übernehmer des Grundbesitzes regelmäfsig bevorzugt wurde u. dergl., ist unbekannt.

§ 2. **Die Vererbung zur Zeit der Villikationsverfassung.**

Seit der fränkischen Eroberung änderte sich allmählich die altsächsische Agrarverfassung.[6]) Die alte demokratische Organisation wurde völlig umgestaltet, an ihre Stelle trat eine mehr aristokratische Gliederung. Die Bedürfnisse der neuen Verwaltung und des Kriegswesens veranlafsten die

---

[1]) a. a. O. Bd. III, Anlage 5—8, 12—14 für das alte Volksland, 89, 90 und 93 für das Einzelhofgebiet in Hannover. Vgl. Bd. I, S. 16 sowie Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück Bd. I, S. 42.

[2]) Vgl. Heft I und II dieser Publikation.

[3]) Vgl. unten § 29.

[4]) Vgl. Meitzen II, S. 563 und 564.

[5]) Vgl. unten Abschnitt II, §§ 17—28.

[6]) Näheres siehe bei Meitzen II, S. 296 ff.

Frankenkönige, durch ausgedehnte Landschenkungen sich neben dem alten Stammesadel einen neuen Beamtenadel zu schaffen, andererseits sahen sich die altfreien Bauern, da sie die wachsende Last des Heeres- und Gerichtsdienstes nicht mehr tragen konnten, grofsenteils genötigt, ihre Vollfreiheit aufzugeben. Die Grundherrlichkeit breitete sich mehr und mehr aus, etwa gegen Ende des 10. Jahrhunderts war die Masse der Bauern grundherrlich abhängig geworden.

Das Erbrecht wurde von dieser Umwälzung erheblich betroffen.

Die Form, in welcher die Grundherren fortan ihrer Herrschaft über Land und Leute ausübten, war die Villikation.[1])

Jede Villikation bestand aus einem Haupthof und einer Anzahl abhängiger Bauerngüter, die von je einer Latenfamilie bewirtschaftet wurden und meist über mehrere Dörfer zerstreut waren.

Den Haupthof verwaltete gewöhnlich nicht der Villikationsherr selbst, da dieser in der Regel entweder der Landesherr war oder dem Adel bezw. der Geistlichkeit angehörte und meist mehrere Villikationen besafs, sondern ein Beamter, der Meier. Dieser hatte die Herrschaftsrechte über die Laten wahrzunehmen, und ihre Abgaben einzusammeln, aufserdem auch die zum Herrnhof gehörigen, in der Regel nicht sehr umfangreichen Ländereien zu bewirtschaften.

Die Laten hatten als solche einen Kopfzins zu zahlen und bei ihrer Verheiratung eine Abgabe in Geld- oder Naturalien, den Bedemund, zu entrichten. Diejenigen Laten, welche ein Landgut besafsen, die sogenannten gesessenen Laten, waren aufserdem glebae adscripti, sie hatten aber ein Recht darauf, das Gut gegen Leistung der hofrechtlich festgesetzten Abgaben, welche nicht willkürlich erhöht werden durften, zu nutzen. Die ungesessenen Laten waren dagegen verpflichtet, bestimmte Zeit, höchstens aber ein Jahr, dem Herrn als Gesinde zu dienen.

Bei dem Tode eines Laten hatte der Herr das Recht, den Mobiliarnachlafs desselben einzuziehen. Ursprünglich ergriff dieses Recht wohl den gesamten Nachlafs, später, jedenfalls schon im 11. und 12. Jahrhundert, in der Regel nur einen Teil, bald die Hälfte, bald auch nur das Besthaupt oder das beste Kleid.

Das Gut des Laten vererbte aber auf seine Kinder, ja das Successionsrecht war das wichtigste Recht des ungesessenen Laten.

Die Art der Vererbung steht jedoch nicht fest, nur ist wahrscheinlich, dafs eine Realteilung der Güter im Erbgang nicht stattfand. Ob und in welcher Höhe die Geschwister des Hofannehmers einen Anspruch auf Abfindung hatten, bleibt ungewifs.[2])

Die weitere Entwickelung des Erbrechts knüpft sich an die Auflösung

---

[1]) Die folgende Darstellung stützt sich vorwiegend auf Wittich a. a. O. S. 271 ff. Herrn Dr. Wittich bin ich zu Dank verpflichtet, dafs er die Güte gehabt hat, mir die Druckbogen seines Werkes vor dem Erscheinen zugänglich zu machen.

[2]) Wittich S. 281.

der Villikationsverfassung, sie ist im allgemeinen verschieden gewesen für die althannoverschen Provinzen und für den Regierungsbezirk Osnabrück.

Die Vererbung seit der Auflösung der Villikationsverfassung bis zur Aufhebung der Grundherrschaft.

§ 3. a) Die Vererbung der Meiergüter.

In den *althannoverschen Provinzen* [1]) vollzog sich die Auflösung der Villikationsverfassung im 13. und 14. Jahrhundert.[2]) Dabei verschwand die Verbindung der Latengüter mit dem Haupthof. Die Meier wurden zu Zeitpächtern. Die Laten gewannen die persönliche Freiheit, verloren aber auch ihr erbliches dingliches Nutzungsrecht, sie wurden allmählich ebenfalls zu Zeitpächtern.

Am Ende des 15. Jahrhunderts waren die Unterschiede zwischen Laten- und Meiergütern verschwunden, oder doch im Verschwinden begriffen.

In Bremen, Verden und Lüneburg war das Meierrecht fast überall zur Herrschaft gelangt. Auch in Hildesheim waren die Laten in der Minderzahl, nur in Hoya-Diepholz bildeten sie noch den gröfsten Teil der bäuerlichen Bevölkerung.[3])

Das Meierrecht war eine modifizierte Zeitpacht.

Die Verpachtung erfolgte meist auf unbestimmte Zeit. In der Regel gehörten dem Meier gewisse Bestandteile des Gutes eigentümlich: das Haus auf dem Hof, der Mist auf dem Hof und im Feld, und die Ernte der von dem Meier ins Feld gebrachten Saat. Beim Abzug mufste dem Meier das Eigentum wiedergegeben, oder nach bestimmten Grundsätzen Ersatz geleistet werden. Eben deswegen blieb der Meier meist so lange er lebte, im Besitz des Gutes, und nach dem Tode folgte ihm häufig eines seiner Kinder. Noch der Lüneburger Landtagsabschied von 1527 aber hebt hervor, dafs dem Grundherrn die Macht zustehe, »die Männer zu setzen und zu entsetzen nach Gelegenheit.« [4])

Seit dem 16. Jahrhundert begann jedoch die Staatsthätigkeit auf die Fortbildung des Meierrechts einzuwirken.

Die Bauerngüter, besonders die Meiergüter wurden für den aufkommenden modernen Staat die wichtigsten Träger der Staatslasten, für die Grundherren die wichtigste Quelle des Einkommens. Denn die Grundherren — meist Mitglieder des Adels oder der Geistlichkeit — lebten in der Regel von den Zinsen und sonstigen Leistungen der Bauern, und der Staat hatte die meisten Steuern auf die grundherrlich abhängigen Güter gelegt, während die Grundherren selbst den Rofsdienst zu leisten hatten, im übrigen aber persönlich steuerfrei waren.

---

[1]) Einschliefslich des Fürstentums Hildesheim, aber mit Ausschlufs der Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen.

[2]) Wittich S. 317 ff.

[3]) Ebenda S. 370 ff.

[4]) Ebenda S. 373 Anm. 2.

Mit dem Beginn der Neuzeit trat sowohl für den Adel, wie für die Landesherren eine wesentliche Steigerung des Geldbedarfes ein, teils infolge der Preisrevolution, teils infolge der Veränderungen im Kriegswesen.

Infolgedessen suchte der Adel die grundherrlichen Abgaben seiner Hintersassen zu steigern. Dies war leicht möglich, da die Bauern eben meist nur Zeitpächter waren.

Die Landesherren aber traten diesem Bestreben entgegen. Der Widerstreit der Interessen führte in den verschiedenen Territorien zu Kämpfen zwischen den Grundherren und den Fürsten, die letzteren blieben Sieger.

Es gelang ihnen fast überall, das Verbot der Zinssteigerung und der willkürlichen Abmeierung durchzuführen. Infolgedessen verloren die Grundherren das Interesse, den Meier, der seine Zinsen richtig zahlte, nach Ablauf der Pacht zu entlassen. Schon 1618 war daher die Erblichkeit des Meierrechts fast in allen Territorien entweder durch Landesgesetze ausdrücklich eingeführt, oder stand im Begriff, sich als Folge der thatsächlichen Vererbung der Meiergüter auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes auszubilden.[1]

Nachdem das Meierrecht erblich geworden war, entstand überall das *Anerbenrecht* d. h. eine Rechtsordnung, nach welcher im Erbgang das Nachlafsgut ungeteilt auf einen unter mehreren gleich nahen Erben, den Anerben, zu einem mäfsigen Wertanschlag übergeht.[2]

Die nähere Ausbildung dieses Rechts ist gewohnheitsrechtlich in den einzelnen Territorien Niedersachsens erfolgt. An verschiedenen Punkten hat jedoch die Gesetzgebung eingegriffen, und es erscheint notwendig, wenigstens die wichtigsten Gesetze hier hervorzuheben.

Zunächst zeigte sich, je mehr sich das Meierrecht befestigte, bei den Bauern die Neigung, auch im Erbgang das gesamte Meiergut als ihr Eigentum zu betrachten, nach Bedarf die Höfe zu zersplittern und zu belasten.

Dies lag weder im Interesse der Grundherren noch des Staates. Daher wurde durch die Verordnung vom 3. April 1593[3]) für *Calenberg* und *Hoya* den Bauern jede eigenmächtige Verfügung »hinter den Gutsherren her« ausdrücklich verboten.

Im Fürstentum *Lüneburg* wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts wiederholt Verbote »gegen die Zerreifsung der Höfe und Koten« erlassen, 1564 mit der Begründung »nachdem oft ein Bauersmann viel Kinder hat, die sich nicht alle auf einem Hof oder Koten erhalten können, und dieselben sich eines Teiles vom Hof oder Koten abgeben müssen und dann dieselbigen von denjenigen, die auf dem Hof oder Koten bleiben, Teilung der Äcker und

---

[1]) Wittich S. 395.

[2]) Vergl. v. Miaskowski, Artikel: Anerbenrecht, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. I, S. 270. Es empfiehlt sich jedoch für Hannover zwischen Anerbenrecht und Anerbensitte zu unterscheiden. Unter Anerbensitte ist im Gegensatz zum Anerbenrecht die faktische Übung zu verstehen, nach welcher das Nachlafsgut ungeteilt auf einen unter mehreren gleich nahen Erben zu einem mäfsigen Wertanschlag übergeht.

[3]) Oppermann, Sammlung sämtlicher in Beziehung auf das Meierrecht erlassenen Gesetze etc. 2. Aufl. 1861, S. 1 ff.

Wiesen fordern und ihren Teil auch an andere Orte, auch zu Zeiten aufser unserem Fürstentum zu ziehen fürnehmen; und aber dadurch die Höfe und Koten wirklich geschwächt und zerrissen werden; also auch, dafs diejenigen, so darauf bleiben uns und ihren Gutsherren die schuldige Gebühr und Pflicht nicht leisten können." [1])

Gleichzeitig wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dafs die Hofannehmer keine Abfindung von den Ackern und Wiesen zu geben haben, »denn sie nicht ihnen, sondern den Gutsherren zuständig seyn«.

Die den Meiern selbst gehörigen Grundstücke durften nach der Polizeiordnung von 1618 [2]) nur dann weiter geteilt werden, wenn sie vom Vater oder von der Mutter zum Hofe gebracht worden waren und »ohne dieselben die Höfe und Koten in vollem Stand bleiben« konnten, waren sie hingegen „alte Erbgüter", d. h. stammten sie von den Grofseltern oder entfernteren Verwandten des Erblassers, so sollten sie nicht vom Hofe getrennt werden, der Annehmer hatte nur seine Miterben »mit einem ziemlichen Gelde, wie sie sich dessen unter sich oder durch ihre Gutsherren, Nachbarn und Freunde vereinbaren können und mögen«, abzufinden.

Ein weiteres Eingreifen der Gesetzgebung nach dieser Richtung hin wurde nach dem 30jährigen Krieg erforderlich. Denn infolge des Krieges waren in Niedersachsen viele Höfe verwüstet, von den Grundherren eingezogen und durch stückweise Verpachtung verkleinert worden.

Um nun dem drohenden Verfall vorzubeugen, griffen die Territorialherren zu energischen Mafsregeln. Es ergingen die sogenannten *Redintegrierungsgesetze,* um die Wiederbesetzung der wüsten Höfe und die Wiederherstellung des alten Bestandes aller Höfe zu sichern. Insbesondere wurden auch die Teilungsverbote erneuert und erweitert, sowie zur Vermeidung der allzugrofsen Belastung der Höfe im Erbgang verschiedene Bestimmungen getroffen.

In *Calenberg* machte die Verordnung vom 8. Juni 1691 [3]) die Verpfändung und die Veräufserung [4]) von Hofspertinenzien nicht nur, wie bisher, von der Genehmigung des Grundherrn, sondern auch von regimineller Genehmigung abhängig.

Im Fürstentum *Hildesheim* verbot die Polizeiordnung vom 20. Oktober 1665 [5]) die Zersplitterung und Veräufserung der dienstpflichtigen Höfe, „weilen auch die dienstpflichtigen Höfe nicht allein dadurch merklich geschwächt, sondern auch dem Guts- und Eigentumsherren viel Äcker entwendet und gar abhanden gebracht werden, wenn die Meier die unterhabende Meier-

---

[1]) Archiv für Geschichte und Verfassung des Fürstentums Lüneburg, Bd. VI, S. 330, vgl. die Abhandlung über die Verordnung vom 1. Juli 1699, ebenda S. 479 ff.

[2]) Kap. 44. Oppermann S. 76.

[3]) Oppermann S. 14.

[4]) Hierunter wurden auch Realteilungen der Miterben verstanden, vgl. Magazin für hannoversches Recht Bd. 7, S. 32.

[5]) Rudorff, Das hannoversche Privatrecht, 1884, S. 148.

länderei den Kindern loco dotis mitgeben, dessen sie sonsten mit Recht nicht befugt oder sonsten dieselbe auf eine oder mehrere Art oder auch auf andere Weise zu versetzen und zu veräufsern sich unterstehen". Dienstpflichtige Erbländerei bei den Höfen „so vor alters darzu gehörig gewesen, mag zwar bei begebenden Sterbe- oder anderen Fällen unter den darzugehörigen Erben verteilet werden, jedoch soll solches Erbland von den Diensthöfen nicht genommen, sondern dabei, und demjenigen, so auf dem Hofe wohnet, und den Dienst davon und dem Lande mit den Pferden zu leisten schuldig ist, gelassen werden, derselbe aber den Erben jährlich die gebührenden Zinsen, was jeden Orts der Acker tragen kann und billig ist, zinsen und richtig einliefern."

Nur über die dienstfreien Ländereien durfte frei verfügt werden.

Gleichzeitig wurde den Meiern untersagt, Ehestiftungen oder Übergabeverträge zu schliefsen, oder ihre Kinder auszustatten ohne Genehmigung des Gerichts- und Gutsherrn: „nachdem auch bishero die Acker- und Vollspännerhöfe ganz oder guten Teils ruiniert worden und uns oder unserem würdigen Domkapitel oder anderen geist- und weltlichen Landsassen den schuldigen Dienst zu leisten, auch den Gutsherrn die Schuldigkeit zu entrichten, nicht vermögen, weil die alten Ackerleute, Halbspänner oder Kötter, wenn dieselben ihre unterhabenden Höfe in grofse unabträglichen Schulden gesetzet, alsdann dieselben den Kindern ohne des Amts- und Gerichts-, auch der Gutsherrn Vorwissen und Bewilligung abtreten, ihnen selbsten einträgliche Leibzuchten vorbehalten, den Kindern grofse Brautschätze versprechen, an dessen statt bis zur Bezahlung etliche Morgen Landes, für die Zinsen zu gebrauchen, mitgeben". Insbesondere sollte niemand befugt sein, bei Abtretung seines Hofes ohne ausdrücklichen schriftlichen Konsens des Gutsherrn „ihm selbsten eine Leibzucht an den Meiergütern zu machen oder zu setzen, und dadurch die Höfe zu schwächen und zu beschweren".

Im Fürstentum *Lüneburg* erneuerte die Verordnung vom 1. Juli 1699[1]) die bestehenden Teilungsverbote, zur schärferen Durchführung derselben wurden dem Grundherrn erhebliche prozessualische Vorteile bei der Revindikation der abgetrennten Stücke eingeräumt. Veräufserung von Höfen oder deren Pertinenzien ohne grundherrliche Genehmigung sollte nichtig sein, der Gläubiger an den Schuldner selbst und dessen Erben verwiesen werden, „um sich aus dem Allodio und eigentümlichen Gütern zu erholen".

Zur Vermeidung von Zweifeln wurden ausführliche Vorschriften darüber gegeben, was als Allod anzusehen sei. Es gehörten dazu namentlich die Hälfte der Gebäude, die von dem Kolonen selbst, seinen Eltern oder Grofseltern erbaut waren, und die Ländereien, welche der Kolon oder seine Eltern innerhalb der letzten 50 Jahre zum Hofe gebracht hatten.

Ein derartiger Unterschied zwischen Allod und Meiergut sollte auch bei Erbteilungen zu Grunde gelegt, mithin für die Berechnung der Erbabfindungen nicht das ganze eigentümliche Vermögen des Erblassers, sondern nur ein Teil desselben in Betracht gezogen werden.

---

[1]) Oppermann, S. 108 ff.

Es wurde ferner das Verbot eingeschärft,[1]) ohne grundherrliche Genehmigung Übergabeverträge unter Vorbehalt eines Altenteils zu schliefsen: „als man auch wahrgenommen, dafs ein oder andere Coloni und Einhaber der Meier-, Erben-, Zins- oder Schillingsgüter, wenn selbige etwas zu Jahren kommen, ja wohl gar zu Zeiten, um sich Ruhe und faule Tage zu machen bei annoch fast jungen und rührigen Jahren, die Höfe ihren Kindern, oder da sie deren keine haben, ihren Anverwandten oder auch wohl gar Fremden abtreten und übergeben, in selbigen aber als Altväter und deren Frauen als Altmütter mit sitzen bleiben, und daraus sich jährlich grofse Abgiften stipulieren oder auch wohl gar ansehnliche Pertinenzien zu ihrem Gebrauch und Abnutzungen reservieren und vorbehalten, dabei aber ihren Kindern und in specie dem neuen Colonen alle dem Publiko und Gutsherrn zu leistenden Prästationes und Abgiften auf dem Halse lassen, daraus aber anderes nichts als die Schwäche und Verarmung des neuen Coloni, mithin des Hofes Ruin erfolgen kann.

Während aber 1699 den Gutsherren ausdrücklich das Recht eingeräumt wurde, den Anerben aus den Kindern des Meiers zu wählen, erhielt durch das Successionsedikt von 1702[2]) — der älteste Sohn ein Anerbenrecht, welches ihm weder durch Verfügung des Meiers noch des Grundherrn entzogen werden konnte.

In *Calenberg* wurde 1772 eine besondere Meierordnung erlassen,[3]) durch welche verschiedene ältere Verordnungen über das Meierrecht hinfällig wurden.

Hervorzuheben ist unter den sehr ausführlichen Bestimmungen des Gesetzes, dafs der Meier nicht vor dem 60. Lebensjahr auf Leibzucht gehen durfte, und die Höhe der Leibzucht sich „nach den Umständen, dem Ertrage des Guts und dem Vermögen des abgehenden Wirts“ richten sollte. Der Gutsherr hatte den Konsens zu erteilen, „und ist allezeit dahin zu sehen, dafs der Hof dadurch nicht zu sehr beschwert werde“.

Aus dem gleichen Grunde sollten die Gutsherren auch bei der Bestimmung der Abfindungen zugezogen werden. Denn „die Erfahrung lehrt, dafs der Verfall der Meierhöfe oft daher rühre, dafs den Kindern der Meier zu grofse Abfindungen ausgelobet werden.

Die Abfindung wurde lediglich nach dem Allodialvermögen bemessen und hierbei dem Anerben ein ähnliches Voraus wie in Lüneburg eingeräumt.

Wenige Jahre später erging für *Hildesheim* die Verordnung „wegen der Ablagen und Leibzuchten von den Meierhöfen“ vom 9. April 1781[4]) „nachdem es die tägliche Erfahrung vielfältig gezeigt, dafs gegen den Inhalt der Polizei verordnung (von 1665) die Aussteuern und Ablagen der Kinder von Meierhöfen sowohl als auch die Leibzuchten bisher ganz willkürlich gewesen und oft und gröfstenteils übertrieben, verlangt oder bestimmt worden, dafs solche

---

[1]) Das Verbot bestand auch schon früher. Vgl. Archiv Bd. V (s. oben S. 22 Anm. 1, S. 524 Anm. 14.

[2]) Oppermann, S. 127.

[3]) Ebenda S. 23.

[4]) Rudorff, S. 150.

entweder gar nicht entrichtet, oder doch durch die darüber bei den Ober- und Untergerichten entstandenen weitläufigen Prozesse der Untergang des Hofes zum Schaden des Publikums und des Gutsherrn erfolgt ist.“ Demgemäſs wurden ähnliche Bestimmungen über die Abfindungen (Ablagen) und Leibzuchten getroffen wie in Calenberg, es wurde jedoch genau vorgeschrieben, welche Leistungen die Leibzüchter zu beanspruchen haben, „nachdem auch bisher vielfältig vorgekommen, daſs die vorbehaltene Leibzucht der abgehenden Meier den Meierhöfen zu sehr groſsem Bedruck gereichet.“ —

Teils auf Grundlage dieser Gesetzgebung, teils auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes — letzteres namentlich in den Herzogtümern *Bremen* und *Verden* — bildete sich das Anerbenrecht an Meiergütern zwar innerhalb der Territorien in Einzelheiten verschieden, aber doch im ganzen übereinstimmend in der Form aus, in welcher es bis zur Aufhebung des grundherrlichen Verbandes bestand.

Sein Inhalt und seine Bedeutung lassen sich am besten im Zusammenhang mit dem Meierverhältnis überhaupt erkennen. Wittich[1]) giebt von diesem eine erschöpfende und lichtvolle Darstellung, welche hier auszugsweise wiedergegeben werden soll, weil sie zugleich die Art der Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes im 18. Jahrhundert veranschaulicht:

„*Gegenstand des Meierverhältnisses* war ein Bauerngut. Der Begriff des Bauerngutes war, wie überall, so auch in Niedersachsen ein wirtschaftlich-sozialer. Man verstand darunter einen Komplex von Grundstücken mit Gebäuden und sonstigem Zubehör, der einerseits als Grundlage einer landwirtschaftlichen Betriebsunternehmung, andererseits als Wohnsitz des Inhabers und seiner Familie diente.

Auſserdem hatte der Begriff Bauerngut eine engere rechtliche Bedeutung.

Das Bauerngut im Rechtssinn war ein dienst- und steuerpflichtiges Gut, ein Grundbesitz, der seinen Inhaber zum Landgemeindemitglied machte, ihm aber zugleich auch die Last der Kommunalleistungen auferlegte.

Ein solches Bauerngut war in den meisten Provinzen geschlossen, d. h. sein Ländereibesitz durfte weder vom Grundherrn noch vom Bauer verändert werden. In der Regel war es zum gröſsten Teil, selten ganz zu Meierrecht verliehen.

Demgemäſs schloſs das Bauerngut im wirtschaftlich-sozialen Sinne mindestens folgende Bestandteile in sich: zunächst das Meiergut, die zu Meierrecht verliehenen Grundstücke, ferner die allodialen Grundstücke, die mit dem Meiergut zum Bauerngut im Rechtssinn vereinigt waren, endlich die übrigen allodialen Bestandteile, Grundstücke, Gebäude und sonstige Ausstattung, die nicht zum Bauerngut im Rechtssinne gehörten. Die Gebäude waren in ganz Niedersachsen grundsätzlich Eigentum des Meiers.

Die *Begründung* des Meierverhältnisses geschah durch Vertrag, dessen wesentlicher Inhalt in dem Meierbrief niedergelegt war. Beim Empfang des

---

[1]) a. a. O. S. 23 ff.

Meierbriefes, der vielfach nach Ablauf bestimmter Perioden erneuert werden mufste, wurde eine Abgabe, der sogenannte Weinkauf, entrichtet.

Die *Beendigung* des Meierverhältnisses erfolgte durch den Verkauf des Gutes, Aussterben der Meierfamilie, Ablösung des Meierverbandes, Kündigung seitens des Meiers oder seitens des Grundherrn. Im letztern Falle, bei der sogenannten Abmeierung, waren durchgängig gesetzliche Bestimmungen getroffen, welche eine willkürliche Absetzung des Meiers verhinderten.

Der Meier hatte das Recht und die Pflicht, das Gut durch eigenen landwirtschaftlichen Bau zu nützen. Er konnte unbeschadet des grundherrlichen Rechts über das Gut disponieren. Aber zur Giltigkeit der meisten Verfügungen war ausdrücklicher *Konsens des Grundherrn* und aufserdem, wie bei allen Rechtsgeschäften der Bauern, *gerichtliche Bestätigung* notwendig.

Insbesondere bedurfte der Meier auch zur Ernennung der Anerben, bei Hofesübergabe, bei Bestellung der Interimswirtschaften und Leibzuchten, bei Errichtung der Ehestiftungen, und Festsetzung der Abfindungen des grundherrlichen Konsenses, derselbe konnte jedoch nicht, wie sonst meist bei Rechtsgeschäften, willkürlich verweigert werden.

Die *Leistung des Meiers* für die Nutzung des Meiergutes bestand meist in Naturalabgaben, auch Geldzinsen, seltener in Frondiensten. Sie waren entweder in dem Meierbriefe, also vertragsmäfsig bestimmt, oder sie beruhten auf Herkommen, und durften nicht erhöht werden.

Aufser dem Meierzins, sowie den Staats- und Gemeindesteuern lagen auf vielen Gütern noch Reallasten, besonders Zehnten, Dienste und Grundzinsen, die jedoch neben dem Meierzins im ganzen von geringer Bedeutung waren.

Verheiratete sich der Meier, so erhielt die auf das Gut aufheiratende Frau in der *Ehestiftung* entweder für den Fall der Kinderlosigkeit oder bedingungslos das Recht der Nachfolge in dem Besitz des Meiergutes beim Tode des Mannes durch Aufnahme der Erbfolgeklausel »längst Leib, längst Gut« zugesichert.

Als Gegenleistung verschrieb die Braut ihren Brautschatz, soweit er in Geld- und Mobilien bestand, dem Bräutigam behufs Verwendung in das Meiergut. Diese Illaten verblieben im Hofe. Die Frau hatte bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes nur insoweit, als sie zur Nachfolge in den Hofbesitz berufen war, ein Recht an denselben. Aussonderung und Rückgabe des Eingebrachten fanden ausnahmsweise z. B. im Falle des Konkurses und darauf folgender Abmeierung statt.

Dieses regelmäfsig durch Ehevertrag begründete Erbrecht der Frau im Meiergut äufserte sich beim Tode des Meiers zunächst in der Form, dafs sie mindestens bis zur Volljährigkeit des zum künftigen Meier bestimmten Meierkindes — des Anerben — das Meierrecht kraft eigenen Rechts auszuüben befugt war. Oft verheiratete sie sich wieder und brachte dann das Gut unter die Verwaltung und Nutzung des zweiten Mannes, des sogenannten Interimswirtes.

Der *Interimswirt* wurde regelmäfsig in der Ehestiftung der Rechte der Frau am Gute teilhaftig gemacht. Dafür brachte er, wie diese ihrem ersten Mann, so jetzt ihr einen Brautschatz behufs Verwendung in das Meiergut zu. Er entrichtete an den Gutsherrn den Weinkauf und erhielt entweder ausdrücklich oder durch Konsens zur Eheschliefsung die Bemeierung. Er besafs und bewirtschaftete das Gut in eigenem Namen als wirklicher Meier und erwarb die Früchte wie dieser. Aber im Interesse der Meierkinder erster Ehe, insbesondere des eventuellen Anerben wurden ihm gewisse Verpflichtungen auferlegt und seine Verfügungsrechte am Gute beschränkt. Namentlich wurden ihm und seiner Gattin sogenannte Maljahre gesetzt, d. h. er durfte nur eine bestimmte Zeit, gewöhnlich bis zur Volljährigkeit oder bis zum 30. Lebensjahr das Anerben der Regierung führen. Dann mufste er mit seiner Frau auf Leibzucht gehen und dem Anerben den Hof überlassen.

Seine Kinder hatten das Recht auf Aussetzung eines Brautschatzes aus dem Hofe und eventuell ein Erbrecht, wenn die Meierkinder starben oder zur Nachfolge in den Hof unfähig wurden.

Der Meier, eventuell seine Witwe, pflegte bei herannahendem Alter und eingetretener Wirtschaftsunfähigkeit den Hof noch vor ihrem Ableben an den Anerben abzugeben, sie bedangen sich dagegen meistens den Anspruch auf lebenslängliche Versorgung von dem Hofe in Gestalt der *Leibzucht* aus. Die Leibzucht bestand in einer Wohnung im Meierhause oder dessen Nebengebäuden, ferner in Äckern, Gartenland, Vieh und Naturalbezügen oder Anteil an dem Naturalerträgnis des Hofes, hier und da auch in Dienstleistungen des neuen Meiers. Ihre Höhe war bemessen nach den Kräften des Hofes, der Höhe des Eingebrachten und dem Erfolg der Wirtschaftsführung. In manchen Landesteilen durften die Meier vor Überschreitung des 60. Lebensjahres nur ausnahmsweise die Leibzucht beziehen.

Das Meierrecht war in der Familie des Meiers erblich. Da aber das Gut geschlossen war, so konnte nur einer der Erben das Gut erhalten: der Bauer hatte nur ein Kind.

Anerbe war nach gesetzlicher Bestimmung in Hoya und Lüneburg der älteste Sohn oder, wo Söhne fehlten, die älteste Tochter. Ein unentziehbares Anerbenrecht bestand aufserdem wahrscheinlich in Diepholz für den jüngsten Sohn kraft Gewohnheitsrechts.

In den übrigen Landesteilen war der Meier zur Wahl des Anerben berechtigt, der Gutsherr nur dann, wenn das Wahlrecht nicht ausgeübt wurde.

Praktisch regelte man die Erbfolge in Meiergüter[1]) fast überall folgendermafsen. Schon bei der Verheiratung des Meiers wurde für den Fall der kinderlosen Ehe der aufheiratende Ehegatte entweder ausdrücklich in der Ehestiftung oder gewohnheitsrechtlich in der Eheschliefsung nach der Regel längst Leib, längst Gut zum Erben des Meiergutes eingesetzt.

[1]) Das Beispiel eines mit einer Ehestiftung verbundenen Übergabevertrages bietet ein mir von dem Kgl. Landrat Geh. Reg.-Rat Franzius in Osterholz freundlichst mitgeteilter Vertrag vom 26. März 1807 über eine Meierstelle in Ritterhude. Anlage I.

Gingen aus der Ehe Kinder hervor und erlebte der Meier die Mündigkeit des Anerben, so übergab er diesem im Hofsübergabekontrakt den Meierhof, setzte die Abfindung der übrigen Kinder und sein Altenteil fest, und ging mit seiner Gattin auf die Leibzucht. Starb er, ehe seine Kinder mündig geworden waren und ohne, dafs er eine Verfügung über die Nachfolge getroffen hatte, so erhielt die Witwe einstweilen den Meierhof zur selbständigen Bewirtschaftung oder zur Befreiung mit einem Interimswirt.

Der Anerbe succedierte regelmäfsig allein in den Besitz des Meiergutes. Seinen Miterben im Allod gebührte daher regelmäfsig keinerlei Abfindung vom Meiergut; dagegen blieb ihr eventuelles Successionsrecht gewahrt. In ihrer Eigenschaft als Meierkinder hatten sie aber ein Recht auf Unterhalt und Erziehung durch den Hofwirt bis zu ihrem 14. Lebensjahre. Bei Kränklichkeit oder Unfähigkeit zur Arbeit mufste sie der Anerbe bis zu ihrem Tode auf den Hof erhalten. Dafür fiel auch ihr Allodialerbteil an den Hofbesitzer.

Aufser dem Meiergut befafs aber der Meier in der Regel noch *Allodialvermögen*, namentlich die Gebäude und die Hofwehr. Dieses mufste an den Anerben bei den Hofübergaben mit ausgeliefert werden, wenn ihm überhaupt die Fortführung der Wirtschaft ermöglicht werden sollte.

Der Anerbe erhielt daher faktisch mit dem Meiergut auch den gröfsten Teil des Allodialvermögens.

Nun waren aber die übrigen Meierkinder hinsichtlich des Allodialvermögens ebenso zur Nachfolge berechtigt, wie der Anerbe. Dieser mufste ihnen daher ihren Anteil in Geld oder anderen Werten herauszahlen. Infolgedessen erhielten sie ihren Allodialerbteil in Form von Brautschätzen, d. h. ihre Rechte und Pflichten als Miterben wurden auf den Anerben übertragen und in Forderungen auf Leistung von Abfindungen verwandelt.

Zur Feststellung der Höhe der einzelnen Allodialerbteile bedurfte es zunächst der Ausmittelung des Betrages der Allodialhinterlassenschaft, insbesondere des mit den Meiergütern verbundenen Allods. Über das Verfahren bei der Ausmittelung enthielten die meisten niedersächsischen Landesgesetze genaue Vorschriften.

Zunächst wurden diejenigen allodialen Bestandteile, die nur noch formell Allod, in Wirklichkeit aber Meiergut oder wenigstens ein praecipuum des Anerben bildeten, ausgeschieden. So erhielt dieser zuvor die Gebäude ganz oder zur Hälfte, Hecken und Zäune, die Düngung im Lande und einen Teil der Einsaat und die hängenden Früchte.

Die andere Hälfte dieser Gegenstände, ferner Erbländereien, Hausgerät, Hofwehr, Vieh, bares Geld, ausstehende Forderungen bildeten die Aktiva des zur Verteilung gelangenden Allodialvermögens. Von diesem wurden die vorhandenen Schulden abgezogen, der Wert des Restes, geteilt durch die Zahl der Erben, bildete die Grundlage zur Bemessung des Brautschatzes, den der Hofannehmer jedem einzelnen Miterben auszuzahlen verpflichtet war.

Dieser Brautschatz bestand in einzelnen abtrennbaren Erbländereien, Geld, Hausgerät (sogenannter Brautwagen), Vieh, dem Recht, einzelne Acker-

stücke ein oder mehreremal abzuernten, und Naturalien. Für die Abtragung vereinbarte man regelmäſsig bestimmte Termine, an denen der Hofannehmer die Summe in einzelnen Raten auszahlte.

Der zwar festgestellte, aber noch nicht ausgezahlte Brautschatz der unverheiratet gestorbenen Kinder fiel im gröſsten Teil Niedersachsens an den Hofbesitzer; nur in Lüneburg, Bremen und Verden trat gemeinrechtliche Erbfolge aller Geschwister ein. Die volljährig gewordenen arbeitsfähigen Geschwister, die der Anerbe nicht als Dienstboten beschäftigen konnte, muſsten auf sein Verlangen nach Empfang des Brautschatzes den Hof verlassen."

§ 4. b) Die Vererbung der eigenbehörigen Güter.

Im *Regierungsbezirk Osnabrück*[1]) erhielt sich die alte Villikationsverfassung bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Dann begann auch hier die Auflösung. Sie hat jedoch nicht zu einer derartigen Umgestaltung der ländlichen Verfassung geführt wie in den althannoverschen Provinzen. Vielmehr blieben verschiedentlich alte Villikationen bestehen. Auch da aber, wo sie verschwanden, wurden die Laten nicht freie Meier, sondern behielten als Eigenbehörige, wie sie später genannt wurden, die alte Hörigkeit und das alte Besitzrecht. Allerdings wurde mehr und mehr die Hörigkeit aus einem persönlichen zu einem rein grundherrlichen Abhängigkeitsverhältnis und das Besitzrecht dem Meierrecht ähnlich.

Der Charakter der Eigenbehörigkeit vom 18. Jahrhundert ist am besten im *Fürstentum Osnabrück* zu erkennen.

Nach der *Eigentumsordnung* vom 25. April 1722[2]) entstand die Eigenbehörigkeit hauptsächlich durch Geburt oder Eigengabe und endigte durch Freilassung oder Verjährung.

An dem eigenbehörigen Gut stand dem Eigentumsherrn das Eigentum zu. Das Kolonat durfte daher ohne seine Genehmigung weder geteilt, noch ganz oder teilweise veräuſsert oder verpfändet werden.

Der Eigenbehörige, als Besitzer eines eigenbehörigen Gutes „Wehrfester" genannt, hatte ein dingliches Nutzungsrecht an dem Gut und durfte nur aus bestimmten Gründen entsetzt werden. Willkürliche Erhöhung der von ihm herkömmlich zu leistenden Dienste und Zinsen war verboten.

Eigenbehörige Ehegatten lebten in *allgemeiner Gütergemeinschaft.* Zur Eingehung der Ehe war der Konsens des Gutsherrn erforderlich, derselbe durfte jedoch nicht verweigert werden, wenn der aufheiratende Ehegatte sich den Gutsherrn zu eigen gab, und eine frei zu vereinbarende Summe, den „Weinkauf" oder die „Auffahrt", entrichtete.

Der aufheiratende Ehegatte hatte infolge der Gütergemeinschaft ein Recht auf Succession in das Kolonat. Er hatte infolgedessen auch das Recht, nach dem Tode des ersten Ehegatten einen zweiten Ehegatten auf das Kolonat

---

[1]) Vgl. Wittich S. 366 ff. und Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, Bd. I. u. II.

[2]) Codex const. Osnabr., Teil 2, Bd. 1. S. 232 ff., vgl. für die folgende Darstellung. Grefe, Hannovers Recht, 3. Aufl. 1860, Bd. I, S. 329 ff. und Wittich, S. 242 ff.

zu bringen, mufste jedoch mit diesem auf Leibzucht gehen, wenn ein successionsberechtigtes Kind erster Ehe vorhanden war und die von dem Gutsherrn zu setzenden Maljahre, welche das 30. Lebensjahr des Anerben nicht überschreiten durften, abgelaufen waren. Dies galt auch in dem Falle, wenn derjenige Ehegatte, welcher mit dem Gut ursprünglich beliehen war, sich wieder verheiratete.

Der Eigenbehörige war *persönlich frei*, jedoch gewissen Beschränkungen in seiner Handlungsfähigkeit unterworfen. Insbesondere durfte er sein Mobiliarvermögen nur bis zur Hälfte verschenken und nicht testieren.

Diese Beschränkungen hatten ihren Grund vornehmlich in den Rechten des Herrn auf den *Sterbfall*. Der Sterbfall bestand bei denjenigen Eigenbehörigen, bei denen sich noch der Villikationsverband erhalten hatte, den „Hausgenossen“, in dem sogenannten vierten Fufs, d. h. den vierten Teil des vierfüfsigen Viehs, bei den anderen Eigenbehörigen, den „Rittereigenen“, in dem ganzen Mobiliarnachlafs oder einem Teil desselben. Gewöhnlich wurde der Sterbfall zwischen dem Eigentumsherrn und den Erben „auf ein Sicheres verdungen“,[1]) d h. vertragsmäfsig festgesetzt.

Waren unter dem Nachlafs des Eigenbehörigen Grundstücke vorhanden, die er bei seinen Lebzeiten erworben und vor seinem Tode nicht wieder verkauft hatte, so blieben sie dauernd als Pertinenz beim Hof. Der gesamte übrige Nachlafs fiel, falls ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden war, mit dem Kolonat dem *Anerben* zu, in der Regel dem jüngsten Sohn oder in Ermangelung von Söhnen der jüngsten Tochter.[2]) Das Anerbenrecht war unentziehbar.

Vielfach wurden die Höfe an den Anerben von dem alten Wirt noch bei Lebzeiten gegen Vorbehalt einer *Leibzucht* abgetreten. Nach der Eigentumsordnung sollte sich das Recht der Leibzucht in erster Linie nach dem Herkommen richten, in Streitfällen sollten die Leibzüchter nur das Leibzuchtshaus mit Garten, sowie, nach des Erbes Beschaffenheit, höchstens den 6. Teil des Landes zur Nutzung erhalten; eine Verordnung vom 11. März 1786 gestaltete jedoch den Leibzüchtern auch unkultiviertes Land, welches sie bei einer Gemeinheitsteilung erhalten und urbar gemacht hatten oder noch urbar machen wollten, bei der Leibzucht zu behalten.

Diejenigen Kinder der Eigenbehörigen, welche das Gut nicht erhielten, die *„ungesessenen Eigenbehörigen“*, waren, wenn auch nach örtlichem Herkommen verschieden, dem Gesindezwangsdienst unterworfen, und unterlagen dem Sterbfall. Sie hatten dagegen ein Recht auf Unterhalt und Auslobung aus dem Hofe.

Das Recht auf Unterhalt bestand darin, dafs der jeweilige Hofbesitzer den Eigenbehörigen, solange er minderjährig war, erziehen und später, wenn er auswärts kein Unterkommen fand, auf dem Hofe gegen Arbeitshilfe ernähren und erhalten mufste. Dieses Recht dauerte aber nur bis zum Empfang der Abfindung.

---

[1]) Grefe a. a. O. S. 351.

[2]) Das Minorat hat in Osnabrück nicht von alters auf dem Höfen der Eigenbehörigen bestanden, sondern sich erst allmählich entwickelt. Vgl. Stüve a. a. O. II. S. 677/8.

Die Feststellung der Abfindung[1]) — auch Auslobung, Brautschatz genannt — wurde schon durch die Verordnung vom 12. November 1583[2]) an die Genehmigung des Gutsherrn geknüpft, „weil auch oftmals erfahren wird, daſs die Colonen oder eigenbehörigen Leute in ehelicher Ausbestattung ihrer Kinder, in der Mitgabe des Brautschatzes und sonsten das Übermaſs gebrauchen und höher als ihr Vermögen sich selbst beschweren und beladen, daher denn der Erbe und Güter Verderb nicht wenig auch verursacht wird".

Diese Verordnung wurde 1605 und 1682[3]) erneuert, auch in der Eigentumsordnung bestätigt.[4])

Es scheint nun aber, daſs die Abfindungen noch immer zu hoch festgesetzt wurden und die Anerben deswegen bei den Gerichten auf Ermäſsigung klagten. Denn, um die Prinzipien festzustellen, nach welchen bei derartigen Klagen seitens der Gerichte entschieden werden sollte, wurde eine besondere Verordnung vom 5. Dezember 1768 erlassen.[5])

Hiernach erhielt der Anerbe vorweg das Wohnhaus nebst Hof, Garten und Markgerechtigkeit, auch das etwa vorhandene Leibzuchthaus „in Ansehung der ungemessenen Kirchspiels- und Bauernschaftsbeschwerden". Die Nebengebäude, sowie die zur Stätte gehörigen Ackerländereien wurden „nach ihrem wahren jährlichen Ertrage" geschätzt. Die Schätzung erfolgte, wenn die Parteien sich nicht einigen konnten, durch drei „Achtsleute", welche von den Parteien sowie von den Nachbarn des Hofbesitzers gewählt und durch den Richter des Orts vereidigt wurden. Die Schätzungssummen, welche die drei Achtsleute angaben, wurden zusammengerechnet, der dritte Teil ihrer Gesamtsumme galt als Ertrag.

Von dem Ertrage wurden die auf der Stelle lastenden Schuldenzinsen, sowie die jährlichen ordentlichen Abgaben, welche die Hofbesitzer an Monatsschatz, gutsherrlicher Pacht, Dienst, Zehnten u. dergl. zu entrichten hatten, nach bestimmten Sätzen zu Gelde gerechnet, abgezogen. Der Rest, mit 5% kapitalisiert, stellte das Teilungskapital dar. Dieses wurde unter sämtliche Erben nach Kopfzahl verteilt, jedoch mit der Maſsgabe, daſs der Anerbe die doppelte Erbportion erhielt.

Der so gefundene Brautschatz wurde bei den Rittereignen um eine be-

---

[1]) Der juristische Charakter der Abfindung ist zweifelhaft. Zutreffend ist es wohl, die Abfindung als ein Äquivalent des Successionsanspruches der durch den Anerben von der Nachfolge ausgeschlossenen Familienmitglieder zu betrachten. Vgl. Pfeiffer, Meierrecht, Bd. I, 1848, S. 258, Wigand, Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey, I, 1832, S. 128. Dieses Äquivalent wurde in der Regel nicht nach bestimmten Grundsätzen bemessen, vielmehr nach den Kräften der Stätte mit Genehmigung des Gutsherrn bestimmt, dem das Gut gehörte. In der Grafschaft Diepholz muſste als Abfindung bis 1761 der Civilteil des eigenhörigen Hofes, welcher entsprechend der Zahl der Erben auf den einzelnen entfiel, entrichtet werden (Wittich, S. 254). Es ist aber nach den hierüber vorhandenen Nachrichten (Schlüter, Beiträge zum hannoverschen Landesrecht, Bd. I, S. 444, 484—491) zweifelhaft, ob dies schon seit alter Zeit üblich war, vgl. auch Wigand a. a. O.

[2]) Cod. const. Osn. II 1, S. 18, vgl. Stüve a. a. O. S., Bd. II, S. 679 ff.

[3]) Cod. const. Osn. a. a. O. S. 32 und 113. — [4]) Cap. IV, § 2, cap. XV, § 10.

[5]) Cod. const. Osn. a. a. O. S. 430, vgl. über die Achtsleute die Verordnung vom 21. April 1781, ebenda I, 2 S. 1744.

stimmte Quote — $1/_6$ oder $1/_{10}$ — erhöht, wenn die Abfindlinge bei Lebzeiten nicht die übliche Austeuer, den sogenannten Brautwagen, bestehend aus Korn, Vieh und Mobilien, erhalten hatten. Die Kinder der Hausgenossen teilten aufserdem unter sich den Mobiliarnachlafs, soweit derselbe dem Sterbfall nicht unterlag.

Zur Erleichterung der Auszahlung für die Anerben war bestimmt, dafs jährlich nur der nach den oben angegebenen Grundsätzen berechnete Ertragsüberschufs, und auch dieser unter Umständen nur zur Hälfte, ausgezahlt werden sollte. Dabei wurde, wenn auf dem Gute eine Leibzucht lag, der Ertrag der Leibzuchtsländereien von dem Überschufs in Abzug gebracht.

Wenige Jahre nach Erlafs dieser Verordnung erhöhte die Verordnung vom 27. Juli 1779[1]) das Voraus des Anerben noch bedeutend „nachdem .... berichtet worden, dafs der .... in solcher Verordnung gemeldete Fufs .... mit der Erhaltung der eigenbehörigen Stätten und ihrer Wehrfester nicht bestehen können."

Der Anerbe erhielt nunmehr die Hälfte des Teilungskapitals voraus, von der andern Hälfte bei dem Vorhandensein von 4 oder weniger Abfindungsberechtigten auch noch einen bestimmten Teil $1/_3$—$1/_5$.

Mit der Auszahlung der Abfindung erlosch nach der Eigentumsordnung das Recht des ungesessenen Eigenbehörigen am Gute.

Dasselbe trat ein, wenn der Eigenbehörige sich freikaufte. Der Freibrief mufste von dem Gutsherrn jederzeit gegen Erlegung einer auf Vereinbarung beruhenden Freikaufssumme erteilt werden. Der Anerbe war verpflichtet, gegen Kürzung des Brautschatzes seinen Geschwistern „den freien Hals zu verschaffen". Hauptsächlich aus diesem Grunde war die Eigenbehörigkeit ihrer Wirkung nach Reallast geworden,[2]) theoretisch war sie im wesentlichen noch das alte Latenrecht. —

Eine ähnliche Rechtsentwickelung, wie im Fürstentum Osnabrück, fand in den andern Territorien des Regierungsbezirkes Osnabrück statt; das Recht der Eigenbehörigkeit, wie es zu Ende des 18. Jahrhunderts bestand, zeigt in allen wichtigen Punkten für den ganzen Bezirk Übereinstimmung.[3])

Namentlich galt überall, wenn auch mit Modifikationen eheliche Gütergemeinschaft, sowie der Grundsatz, dafs das eigenbehörige Gut im Erbgang nur an einen Erben gelangen konnte, und dieser Anerbe eine verhältnismäfsig geringe Abfindung zu zahlen hatte.

In den ehemals *Münsterschen Territorien*[4]) stand nach der Münsterschen Eigentumsordnung vom 10. Mai 1770[5]) die Wahl des Anerben den Gutsherrn zu. Der Brautschatz sollte „nach den Kräften des Peculii und vom Erbe habenden Genusses" mit Bewilligung des Gutsherrn von den Eltern bestimmt werden.

---

[1]) Cod. const. Osn. II, 1 S. 527.

[2]) Stüve, Über die Lasten der Grundeigentums S. 140/1.

[3]) Über die Eigenbehörigkeit, wie sie im Kurstaat Hannover, insbesondere in Hoya-Diepholz sowie im Gebiet des Stifts Loccum bestand, vgl. Wittich S. 220 ff. und 426 ff.

[4]) Unter dieser Bezeichnung pflegt man das Herzogtum Arenberg-Meppen, den Kreis Emsbüren und den Münsterschen Absplisse zusammenzufassen, da diese Landesteile bis 1803 zum Bistum Münster gehörten.

[5]) Bödiker, Sammlung der Gesetze etc. des ehemaligen Bistums Münster S. 156 ff.

In der *Grafschaft Lingen* sicherte die Minden-Ravensbergische Eigentumsordnung vom 26. November 1741 [1]) dem jüngsten Sohne, in Ermangelung von Söhnen der jüngsten Tochter das Anerbenrecht zu. Die Abfindungen wurden „damit der bisher durch die so hoch determinierten Brautschätze beförderte Ruin der Stelle künftig verhütet werden möge," nur nach dem Werte der Mobilien, des Inventars und der auf der Stelle stehenden Gebäude abzüglich der Passivschulden und der Hofwehr bemessen. [2])

In der *Grafschaft Bentheim* galt ebenfalls ein unentziehbares Anerbenrecht, aber für den ältesten Sohn bezw. die älteste Tochter. [3]) Die Brautschätze sollten mit Genehmigung des Gutsherrn „nach Vermögenheit des Wehrfesters und anderen Umständen arbitriert, und die Zahlung auf ziemliche Termine gesetzt werden. [4])

Durch die *bergisch-französische* Gesetzgebung wurde im Anfang des 19. Jahrhunderts die Leibeigenschaft in jenen Territorien des Regierungsbezirkes aufgehoben, und den Besitzern eigenbehöriger Güter mit gewissen Modifikationen das volle und freie Eigentum an ihren Gütern gegen Leistung einer Entschädigung an die Grundherrn überwiesen. [5])

Nach der Beseitigung der Fremdherrschaft wurde die Leibeigenschaft nur in Bentheim und Osnabrück wiederhergestellt, in den Münsterschen Territorien und in der Grafschaft Lingen blieb sie aufgehoben.

Infolgedessen ist schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in den Münsterschen Territorien — mit Ausnahme der Münsterschen Absplisse — das Anerbenrecht beseitigt worden. [6])

Dagegen erging für die Grafschaft Lingen, nebst den Münsterschen Absplissen, nach ihrer Vereinigung mit Hannover die Verordnung vom 9. Mai 1823 [7]), welche die Unteilbarkeit der Kolonate und in Verbindung damit ein Anerbenrecht wieder einführte. Dem Kolonen stand die Wahl des Anerben zu, den Abfindlingen wurde für den Fall, dafs das ihnen sämtlich zufallende freie Vermögen nicht wenigstens den 3. Teil des reinen Wertes der Stätte nach Abzug aller dem Hofeserben zufallenden Schulden betrug, eine obrigkeitlich festzusetzende Auslobung zugesichert, welche jedoch den 5. Teil des reinen Wertes der Stätte niemals übersteigen durfte.

---

[1]) Wigand, Provinzialrechte des Fürstentums Minden, Bd. II, 1835 S. 332 ff.

[2]) Diese Art der Berechnung ist anscheinend neu eingeführt, vgl. die Minden-Ravensbergische Eigentumsordnung von 1669 (Wigand a. a. O. S. 301 ff.) Kap. VI, Nr. 16.

[3]) Neues Magazin für Hannoversches Recht Bd. VII, S. 361.

[4]) Landesordnung von 1690 Tit. VII. Rudorff S. 136.

[5]) Vgl. Grefe a. a. O. I. S. 330 und 331 und über den Inhalt der bergisch-französischen Gesetzgebung: Welter, Das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnis im früheren Hochstift Münster, 1836, S. 98 ff. besonders S. 105 und 121.

[6]) Vgl. Huldermann, Die bäuerlichen Verhältnisse des Emslandes. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 24, Bäuerliche Zustände in Deutschland III. S. 95.

[7]) Rudorff, S. 162.

§ 5. **Charakteristik der Vererbung bei den Gütern der Meier und Eigenbehörigen.**

Vergleicht man das Erbrecht der Meier und Eigenbehörigen, so zeigt sich ein wesentlicher Unterschied in der Vererbung des Mobiliarbesitzes insofern, als bei den Eigenbehörigen ein Recht des Eigentumsherrn auf den Sterbfall bestand, bei den Meiern nicht. Infolgedessen lag die Gefahr nahe, dafs bei den eigenbehörigen Gütern im Erbgang die Verschuldung stieg, da die Schulden dem Hofe blieben, während ein Teil des Mobiliars ihm entzogen wurde.[1] Praktisch indes machte sich der Unterschied nicht allzusehr fühlbar, da der Sterbfall in der Regel nicht in voller Höhe eingezogen wurde.

In der Vererbung des Grundbesitzes bestand dem Rechte wie der Sitte nach eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Gütern der Meier und Eigenbehörigen. Hier wie dort war die übliche Form die Übergabe des Hofes bei Lebzeiten des Besitzers unter Festsetzung einer Leibzucht für die abtretenden Eltern und der Abfindungen für die Geschwister des Anerben. Der Hof wurde im Erbgang in der Regel nicht zersplittert, auch die dem Rechte nach frei vererblichen Teile gingen meist auf den Anerben über. Anerbe war, soweit nicht besondere Gründe entgegenstanden, eines der Kinder des Hofbesitzers; in verschiedenen Territorien war das Anerbenrecht unentziehbar. Die Geschwister des Anerben hatten Anspruch auf eine Abfindung, die teils in einer Aussteuer — Vieh, Korn, Möbel u. dergl. — teils in barem Gelde bestand. Aufserdem standen ihnen gewisse Unterhalts- und Zufluchtsrechte an der Stelle zu.

Die Höhe der Abfindung war verschieden bemessen. Ein Unterschied zwischen Meier- und Eigenbehörigkeitsrecht bestand darin, dafs bei Meiergütern die Abfindung — theoretisch wenigstens — nur aus dem Allod gezahlt wurde, bei eigenbehörigen Gütern von der Stelle selbst. Indes auch in diesem Punkte regelte sich die Vererbung praktisch insofern ziemlich gleichmäfsig, als der Anerbe bei der Übernahme des Gutes überall ein erhebliches Voraus erhielt.

Auch das eheliche Güterrecht war nicht in allen Territorien das gleiche, überall aber der überlebende Ehegatte den Anspruch, auf der Stelle, sei es auch nur als Leibzüchter, lebenslänglich zu bleiben.

Hiernach hatte sich trotz aller Verschiedenheit im einzelnen ein im wesentlichen einheitliches Anerbenrecht an den Gütern der Meier und der Eigenbehörigen entwickelt. Nach diesem Anerbenrecht vollzog sich thatsächlich die Vererbung: die Sitte befand sich wesentlich in Übereinstimmung mit dem Recht.

Die *Vorzüge* eines derartigen Anerbenrechts sind unverkennbar. Seine Bestimmungen sicherten die Erhaltung des Hofes in der Hand eines leistungsfähigen Besitzers, da die Lasten, welche der Anerbe im Erbgang zu übernehmen hatte, den „Kräften der Stelle“ entsprechend waren. Sie dienten da-

[1] Vgl. Stüve, Lasten des Grundeigentums, S. 141.

durch zugleich dem Interesse der Familie, wie dem des Grundherrn und des Staates.

Das Interesse der Familie war gewahrt, sofern der Hof ihr wirtschaftlicher Mittelpunkt blieb, und neben dem Anerben sämtliche Familienmitglieder bei der Vererbung genügend bedacht wurden: Dem abtretenden Besitzer und seiner Ehefrau blieb eine Altersversorgung; die Geschwister des Anerben erhielten allerdings nicht, wie dieser, eine sichere Grundlage für ihre Existenz, aber doch eine angemessene Erziehung und eine Abfindung, welche es ihnen ermöglichte, oder wenigstens wesentlich erleichterte, sich ebenfalls eine sichere Existenz zu schaffen.

Das Interesse des Gutsherrn war gesichert dadurch, dafs infolge der Begünstigung des Anerben sowie der zweckmäfsigen Regelung des Altenteilswesens und der Interimswirtschaft der Hof stets in der Hand eines arbeitskräftigen und leistungsfähigen Wirtes blieb. Aufserdem war der Gutsherr durch das ihm zustehende Recht der Bestätigung der Höfekontrakte stets in der Lage, einer Zersplitterung und Überlastung des Gutes im Erbgange vorzubeugen.

Dem Staat endlich bot das Erbrecht die Gewähr für die Erhaltung eines wohlhabenden bäuerlichen Mittelstandes. —

Die *Geschichte* vermag die Wurzeln dieses Erbrechts nicht völlig klarzustellen.

Vor allem fehlen uns alle sicheren Nachrichten über die Erbgewohnheiten bis zum Beginn der Neuzeit. Wir kennen zwar die wichtigsten Bestimmungen des bäuerlichen Erbrechts, aber wir wissen nicht, inwiefern dem Recht die Sitte entsprach.

Allerdings darf wohl mit einiger Sicherheit angenommen werden, dafs schon damals, — im Gegensatz zum geltenden Erbrecht — der Grundbesitz beim Vorhandensein mehrerer Erben nicht zersplittert wurde, sondern auf einen Erben, den Anerben, überging.

Aber ob mit der Einzelerbfolge die Bevorzugung des Einzelerben verbunden war, kann zweifelhaft erscheinen.

Denkbar wäre es, dafs, wie noch heute vielfach in den Marschen,[1]) wenigstens im späteren Mittelalter eine gleiche Teilung der hinterlassenen Vermögenswerte stattfand. Die Grundherrn haben in einzelnen Gegenden Hannovers die Realteilung des Grundbesitzes im Erbgange nicht verhindert,[2]) sie könnten auch die Wertsteilung gestattet haben, und es ist thatsächlich unzweifelhaft, wie noch später[3]), oft vorgekommen, dafs eine Überlastung der grundherrlich abhängigen Güter im Erbgang stattfand.

Allein die Überlastung der Güter, die bei einer völligen Gleichstellung aller Erben nur zu leicht eintritt, war niemals für die Bauern und ihre Familien vorteilhaft, sei es, dafs sie hörig waren oder nicht. Auch lag es im Interesse der Grundherrn, die Abfindungen thunlichst niedrig zu halten,

---

1) Vgl. unten § 28.

2) Vgl. unten § 29.

3) Vgl. oben S. 21 ff. und S. 31.

und sie besafsen durch die ihnen zustehenden Rechte[1]) die Macht, ihr Interesse genügend wahrzunehmen.

Es ist daher an sich wohl möglich, dafs schon in früher Zeit die *Anerbensitte*[2]) bestand.

Auch über die Bildung des *Anerbenrechts,* die anscheinend etwa seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts erfolgte und spätestens gegen Ende des 18. Jahrhunderts vollendet war, sind wir nur mangelhaft unterrichtet.

Einigermafsen läfst sich erkennen, wie die eigenartige Normierung der Abfindungen bei den Meiergütern entstanden ist. Denn nach den neueren historischen Forschungen ist anzunehmen, dafs das Meierverhältnis in älterer Zeit ein Pacht verhältnis war. Das Meiergut stand ausschliefslich im Eigentum des Grundherrn. Der Bauer hatte nur ein zeitlich bestimmtes Nutzungsrecht. Er besafs jedoch gewöhnlich die Gebäude, von denen aus das Grundstück bewirtschaftet wurde. Beim Tode des Meiers konnten sich daher die Erben nur in den Wert des Allodialvermögens, insbesondere der Gebäude, teilen. Wurde einer der Erben Nachfolger des Meiers in das Meiergut — naturgemäfs in der Regel derjenige, der die Gebäude übernahm —, so hatte er von dem Meiergut keine Abfindungen zu zahlen, weil dies eben nicht zum Nachlafsvermögen gehörte. Als nun das Meierrecht erblich wurde, wurde das Verfügungsrecht des Grundherrn über das Meiergut zwar beschränkt, sein Eigentumsrecht blieb aber bestehen, infolgedessen kam auch für die Bemessung der Erbabfindungen nur das Allodialvermögen in Betracht. Die Bevorzugung des Anerben war daher nur „die ganz natürliche Ausgestaltung der Thatsache, dafs das Meiergut kein Eigentum des Meiers ist.“[3])

Allein in vielen Fällen ist das Meierrecht nicht aus dem alten Pachtrecht hervorgegangen,[4]) sondern es war, wie das Besitzrecht der Eigenbehörigen,[5]) eine Fortbildung des alten Hörigkeitsbesitzrechts.

Hier ist nicht sicher festzustellen, wie sich das Vorzugsrecht des Anerben entwickelte. Ebenso bleibt ungewifs, wie das Leibzuchtsrecht, die Interimswirtschaften, die Zufluchtsrechte u. dergl. sich ausgebildet haben. Meist geschah dies im Wege der Gewohnheit; wo die Gesetzgebung derartige Institute geregelt hat — und dies war nur in einzelnen Landesteilen Hannovers der Fall —, hat sie in der Regel kein neues Recht geschaffen, sondern sich an die bereits bestehende Sitte oder das Gewohnheitsrecht angeschlossen.

Unter diesen Umständen läfst sich auch die Frage nicht beantworten, welchen Faktoren die Bildung eines besonderen bäuerlichen Erbrechts zu verdanken ist.

Nur das dürfen wir aus der Natur der Sache und den Zeugnissen der Gesetzgebung[6]) schliefsen, dafs, wie das Anerbenrecht dem Interesse der

---

[1]) Vgl. oben S. 26 und 29.

[2]) Über den Unterschied zwischen Anerbenrecht und Anerbensitte s. oben S. 21 Anm. 2.

[3]) Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, 1897, S. 96.

[4]) Vgl. Wittich S. 391.

[5]) Vgl. oben § 4.

[6]) Vgl. oben § 3 und § 4.

Bauern, der Grundherren und des Staates gleichmäfsig diente, auch Bauern, Grundherren und Staat bei der Entstehung des Anerbenrechts mitgewirkt haben. In welchem Mafse und in welchem Grade diese Mitwirkung stattfand, ist in vielen und wichtigen Punkten zweifelhaft.

Unverkennbar macht sich jedoch der Einflufs der Staatsthätigkeit schon frühzeitig stark bemerkbar. Dies zeigt sich besonders bei der Entwickelung des Anerbenrechts an Meiergütern.

Zunächst wurde das Meierrecht durch direkte und indirekte Einwirkung des Staates aus einem unerblichen Besitzrecht zu einem erblichen umgestaltet. Sodann suchte der Staat schon frühzeitig den Gefahren der Zersplitterung und Überlastung entgegenzutreten. Um der Zersplitterung vorzubeugen, wurde das Bauerngut für geschlossen erklärt. Um der Überlastung vorzubeugen, wurden die Grundsätze für die Berechnung der Abfindungen durch Gesetz, und zwar im Interesse des Anerben festgelegt, in verschiedenen Landesteilen die Altenteile nach Höhe und Dauer beschränkt. Endlich wurde, wenigstens in einem Territorium, das ganze Meierverhältnis gesetzlich geregelt.

In der Geschichte des Anerbenrechts an den Gütern der Eigenbehörigen tritt die Einwirkung des Staates erst in späterer Zeit stärker hervor, früher war dieselbe wohl entbehrlich, weil die Eigenbehörigkeit mehr noch ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis darstellte. Im 18. Jahrhundert aber findet fast in allen Territorien eine gesetzliche Regelung des gesamten Anerbenrechts statt; besondere Berücksichtigung haben dabei auch hier die Bestimmungen über die Altenteile und Abfindungen erfahren.

Wo immer jedoch der Staat in die Entwickelung eingreift, steht keineswegs allein das Interesse seiner Finanzen oder das Interesse der Grundherren im Vordergrund. Gewifs haben derartige Interessen oft bei dem Erlafs der Erbrechtsgesetze mitgewirkt, aber sie sind nicht ausschliefslich mafsgebend. Vielmehr beherrscht die gesamte Gesetzgebung, wie die oben mitgeteilten Auszüge aus den Gesetzen zeigen, der Gedanke, die Höfe in ihrem Bestande zu erhalten[1]: die Ausbildung des Anerbenrechts, wie des gesamten bäuerlichen Sonderrechts, ist ein Teil der Sozialpolitik jener Zeit.

§ 6. **Die Vererbung von grundherrnfreien und anderen Bauerngütern.**

Neben den Gütern der Meier und Eigenbehörigen gab es vor der Aufhebung des grundherrlichen Verbandes eine allerdings verhältnismäfsig nur geringe Anzahl von Bauerngütern, welche ganz oder teilweise zu Eigentum oder zu einem anderen Besitzrecht als demjenigen der Meier und Eigenbehörigen besessen wurden. Diese Güter waren teils von jeher grundherrnfrei oder seit Mitte des 18. Jahrhunderts durch Freikäufe grundherrnfrei geworden,[2] — die sogenannten *freien* oder *Erbgüter* — teils einer Grundherrschaft unterworfen. Zu den letzteren gehörten namentlich die *Erbzins-*

---

[1]) Bening, Die Bauernhöfe und das Verfügungsrecht darüber, 1862, S. 1.

[2]) Vgl. Wittich S. 411.

güter und die hauptsächlich im Fürstentum Hildesheim sehr verbreiteten *Meterdingsgüter.*[1])

Die über die Vererbung derartiger Güter bestehenden Bestimmungen waren sehr verschieden.[2]) In den meisten *althannoverschen* Provinzen galten jedoch die Teilungsverbote sowohl für Meiergüter, wie für andere Bauerngüter. Infolgedessen waren Realteilungen im Erbgang in der Regel ausgeschlossen.

Daher wurden auch nicht nur durch Verfügung unter Lebenden meierrechtliche Grundsätze, besonders für Interimswirtschaften, Leibzuchten, Abfindungen und dergl. eingeführt, sondern sie galten nicht selten auch gewohnheitsrechtlich.[3]) So namentlich in dem jetzt zum Kreis Burgdorf gehörigen *Amt Ilten,* dem Gebiet des sogenannten „grofsen Freien“.[4]) Hier ist eine beträchtliche Anzahl von Höfen vorhanden — im Jahre 1769 waren es 565 unter mindestens 633 Höfen des Amts — von denen sich nachweisen läfst, dafs sie bereits in der Karolingerzeit bestanden haben, mithin wohl von jeher grundherrnfrei gewesen sind. Bei diesen Höfen war ein Anerbenrecht für den ältesten Sohn herkömmlich; die Geschwister konnten bei der Intestaterbfolge weder eine Realteilung des Hofes noch eine Civilteilung fordern, sondern sie hatten nur den Anspruch auf eine Abfindung, bei deren Ermittelung der taxmäfsige, mittlere Ertragswert der Stelle zu Grunde gelegt werden sollte, jedoch der Grundsatz festgehalten werden mufste, dafs die Stelle „an der Reihe zu erhalten“ sei.[5])

In der Grafschaft *Hoya* bestimmte eine Verordnung vom 8. April 1766[6]), dafs sämtliche einer Gutsherrschaft nicht unterworfenen Bauernhöfe auch hinsichtlich des Anerbenrechts den gutsherrnpflichtigen Meierhöfen gleich behandelt werden sollten „nachdem dem gesamten Publico und einer jeden Dorfschaft, wohin solche Höfe gehören, gar sehr daran gelegen ist, dafs die mit keinem Gutsherrn versehenen Bauernhöfe in ihrer völligen Konsistenz, worin selbige von alters gewesen, verbleiben, auch für künftigen Verfall gesichert werden mögen“.

Nur sollte bei Abfindung der Kinder „soweit die Konsistenz des

---

[1]) Vgl. Wittich S. 242, Anm. 1 und über den Charakter dieser und ähnlicher Abhängigkeitsverhältnisse S. 222 ff.

[2]) Vgl. Grefe II, S. 265 und 267 Nr. III. Wittich S. 226, 235, 240. Letzterer geht wohl zu weit, wenn er S. 71 behauptet, an solchen Gütern hätten sämtliche Institute des Meierrechts, wie Anerbenrecht u. dergl. bestanden. In den Entscheidungen des O. L. G. zu Celle (Sammlung der bauernrechtlichen Entscheidungen, herausgeg. von Francke, 2. Auflage 1885, Nr. 4—6) ist für Lüneburg, Hildesheim und Bremen anerkannt, dafs dort bei gutsherrnfreien Höfen ein Anerbenrecht nicht bestand, obwohl wenigstens in Hildesheim und Lüneburg das Verbot der Realteilung auf diese Höfe Anwendung fand. Vgl. auch die Entscheidungen im Neuen Magazin für hannoversches Recht. Bd. VII S. 332 ff.

[3]) Grefe II, S. 286.

[4]) Vgl. Meitzen, Siedelung, Bd. III, Anl. 20.

[5]) Vgl. die Zeugenaussagen in dem Prozefs Lüders gegen Brandes (Neues Magazin VII, S. 349 ff.) sowie Heise, die Freien im hannoverschen Amt Ilten, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1856, S. 59, auch Francke in seiner Sammlung (s. oben Anm. 2) Entsch. Nr. 4.

[6]) Oppermann, Sammlung S. 139.

Hofes nicht darunter leidet, auf das vom Hofe acquirierte gutsherrliche Recht einige Rücksicht genommen werden".

Eine ähnliche Verordnung erging am 1. April 1771 für *Bremen-Verden.*[1])

Im *Fürstentum Osnabrück* bestand seit 1618 das Verbot der Realteilung für freie und schatzpflichtige Stellen. Es fand jedoch im Erbgang eine Civilteilung des Wertes der Stellen statt, und dies hatte zur Folge, „dafs die Eigentümer bei jeder Vererbung mit neuen Schulden beschwert und aufser stand gesetzt wurden, der Hof in kräftigem Zustande zu erhalten." Als nun die Freikäufe der Eigenbehörigen im 18. Jahrhundert immer mehr zunahmen, beantragte die Regierung wiederholt bei den Ständen den Erlafs einer Verordnung, wonach die Abfindlinge sich mit einem billigen Brautschatz begnügen sollten. Nach längeren Verhandlungen kam schliefslich die Verordnung vom 27. April 1797[2]) zustande, welche das Anerbenrecht bei den nicht eigenbehörigen Höfen, wesentlich in Übereinstimmung mit dem der eigenbehörigen Höfe[3]) ordnete, nur dafs die Vorzugsportion des Anerben auf das Doppelte der Erbportion seiner Miterben beschränkt wurde.[4])

In den ehemals *Münsterschen Territorien* sollten im 18. Jahrhundert Eigenbehörige freigelassen, und zu Erbpacht wieder angesetzt werden. Zur Regelung der Verhältnisse wurde 1783[5]) eine Erbpachtsordnung erlassen, deren Anerbenrecht sich im allgemeinen an dasjenige der Eigenbehörigkeitsordnung anschlofs. Dem Anerben wurde ein erhebliches Voraus zugebilligt „da an der Instandhaltung des Wehrfesters dem gemeinen Wesen und den Gutsherrn wegen Abtrag der gemeinen Lasten und gutsherrlichen Gefälle vorzüglich viel gelegen ist."

Soweit sich hiernach beurteilen läfst, scheint sich die Vererbung auch bei denjenigen Bauerngütern, welche nicht von Meiern oder Eigenbehörigen bewirtschaftet wurden, ähnlich gestaltet zu haben, wie bei den Gütern der letzteren: Gesetzgebung und Erbgewohnheiten begünstigten vorwiegend die Einzelerbfolge, sowie die Bevorzugung der Anerben.

§ 7. Die Vererbung seit der Aufhebung der Grundherrschaft bis zum Erlafs des Höfegesetzes.

In den vorhergehenden Abschnitten ist gezeigt worden, wie seit Beginn des 16. Jahrhunderts bei den gesetzlichen Vorschriften über das Erbrecht an Bauerngütern mehr und mehr das Interesse des Staates in den Vordergrund trat. Der Staat wollte die Höfe in ihrem Bestande erhalten und namentlich vor der Gefahr der Zersplitterung und Überlastung schützen.

---

[1]) Wittich S. 412.

[2]) Cod. const. Osn. II, 2 S. 728 ff.

[3]) Vgl. oben § 4.

[4]) Vgl. Struckmann, Beiträge zur Kenntnis des Osnabrückschen Eigentumsrechtes (Ergänzungshefte zur juristischen Zeitung) S. 1 Anm. sowie Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, Bd. II, S. 676 und Francke (Sammlung) Nr. 7.

[5]) Bödiker, Sammlung etc. S. 207 ff. Die Erbpachtsordnung scheint aber selten Anwendung gefunden zu haben. Vgl. Huldermann a. a. O. S. 94.

Aus diesem Grunde wurden sogar die Besitzer grundherrenfreier Bauerngüter gewissen Beschränkungen der Verfügungsfreiheit unterworfen. Noch stärker griff man in die Verhältnisse der grundherrlich abhängigen Bauerngüter, insbesondere der beiden wichtigsten Klassen ein. Der Grundherr wurde allmählich lediglich zu einem Rentenbezieher. An Stelle der Grundherrschaft privaten Rechts war, wie das Verhältnis vom wirtschaftlichen Standpunkte aus nicht unzutreffend bezeichnet worden ist,[1]) im 18. Jahrhundert eine Grundherrschaft öffentlichen Rechts getreten.

Als daher im 19. Jahrhundert die Aufhebung des grundherrlichen Verbandes in Angriff genommen wurde, suchte man von Anfang an die Vorschriften über die Unteilbarkeit der Bauerngüter und das besondere bäuerliche Erbrecht aufrecht zu erhalten.[2]) In dem ersten Entwurf zu einem Gesetze über die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten, welchen die Regierung der Ständeversammlung 1831 vorlegte, war jede Teilung eines Bauernhofes oder Abtrennung von Grundstücken auch nach der Befreiung von dem gutsherrlichen Verbande mit gewissen Ausnahmen für nichtig erklärt. Es sollte eine Erbfolgeordnung erlassen werden, welche sowohl die Befugnis der Eigentümer, letztwillig zu verfügen, wie die Rechte des Nachfolgers im Hofe und der übrigen Erben diesem Grundsatz entsprechend regelte. Die Beschränkung der Verfügungsfreiheit sollte sich aber nur auf die durch Ablösung freigewordenen Höfe erstrecken und zu diesem Behufe eine Katastrierung der Höfe erfolgen.

Zur Begründung dieser Bestimmung war vor allem bemerkt, eine Zersplitterung der Höfe erscheine nachteilig, weil der Wohlstand der Ackerwirtschaften auf einem angemessenen, nicht zu geringem Umfange des Grundbesitzes beruhe, indem sonst die unentbehrlichen Gebäude, die Bespannung, die Bedürfnisse der Besitzer u. s. w. in Mifsverhältnis zur Produktion gerieten, auch die Wirtschaft nicht einmal vollständige Beschäftigung gewähre. Die gegenwärtig vorhandenen Gebäude entsprächen der Bodenverteilung, letztere dürfe daher ohne grofsen Verlust in jener Beziehung nicht wesentlich verändert werden, auch hänge die gegenwärtige Beschaffenheit und Bewirtschaftungsart der Höfe mit der Gemeindeverfassung genau zusammen. In Beziehung auf das Interesse des Ganzen könne daher eine gänzliche Teilbarkeit der Höfe nicht zugegeben werden. Ebensowenig liege eine Verteilung der Höfe in mehrere kleine im Ackerbau-Interesse, indem allein durch die Errichtung neuer Gebäude eine neue bedeutende Last auf das Grundeigentum gewälzt werden würde.

Von der Ständeversammlung wurde zwar die Zersplitterung der Höfe im allgemeinen als Übel anerkannt, aber der Entwurf abgelehnt. Man nahm daran Anstofs, dafs die Gesetzgebung nur für pflichtige Höfe gelten sollte. Namentlich aber hielt man die Aufrechterhaltung der für pflichtige Höfe bestehenden Beschränkungen für unvereinbar mit dem Zwecke der Beförderung

---

[1]) Wittich, S. 424, 445 und 450.

[2]) Vgl. Bening, Die Bauernhöfe S. 3 ff. In der folgenden Darstellung ist mit Rücksicht auf den Gang der Gesetzgebung die Rechtsentwicklung in der ganzen Provinz behandelt.

der Ablösung. Man wollte vielmehr die Rechtsverhältnisse der freien Höfe der Neuordnung zu Grunde legen.

Infolge dieser Verhandlungen wurde im § 33 der Verordnung vom 10. November 1831 über die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten[1]) die Bestimmung aufgestellt, dafs die freie Dispositionsbefugnis des Eigentümers bis auf weiteres denselben Beschränkungen unterliegen sollte, denen bisher durch Gesetz oder rechtliches Herkommen die freien Bauern derselben Gegend unterlegen hätten. Aufserdem wurde im § 34 der Verordnung der Erlafs einer besonderen Erbfolgeordnung in Aussicht gestellt.

Zur weiteren Regelung der Verhältnisse erging gleichzeitig mit der Ablösungsordnung die Verordnung vom 23. Juli 1833 über die Verhältnisse der infolge der Verordnung vom 10. November 1831 durch Ablösung frei gewordenen Güter.[2]) Die Verordnung beliefs die Vorschrift des § 33 bis auf weiteres in Giltigkeit. Nur wurde zur Ablösung der einem nicht frei veräufserlichen Gute obliegenden Lasten unter gewissen Voraussetzungen die Veräufserung von Grundstücken bis zum Betrage eines Sechstels des Gutes gestattet.

Die Verordnung bestimmte ferner für alle infolge der Verordnung vom 10. November 1831 frei gewordenen oder noch freiwerdenden Güter, dafs in Beziehung

„auf die Erbfolge im Gute, die Bevorzugung des Anerben, und die damit in Verbindung stehende Bestimmung der Abfindungen (Brautschatz) der abgehenden Kinder;

auf die Vermögensverhältnisse der Eheleute unter einander und die Bestimmung der Altenteile und Leibzuchten; und

auf die Anordnung von Interimswirtschaften, die Wiederverheiratung der Witwer und Witwen auf den Gütern, und die Bestimmung der Mal- oder Wirtschaftsjahre;

bis zur weiteren Verfügung nach denselben Grundsätzen und Vorschriften verfahren, und bei entstehenden Streit entschieden werden sollte, welche während der Abhängigkeit (Gutspflichtigkeit) des Gutes Gültigkeit hatten.“

Jedoch sollte in den Fällen, wo die Abfindung der abgehenden Kinder vom Gute nach dem Allod sich richtete, in Ermangelung abändernder Verfügung des Erblassers dasjenige, was zur Befreiung des Gutes an Lasten aus dem Allod aufgewandt worden war, bei der Berechnung der Abfindung in Rücksicht gezogen werden.

Die Mitwirkung des Gutsherrn bei den Höfekontrakten kam mit der Ablösung in Wegfall, sämtliche Höfekontrakte mufsten aber fortan vor der Ortsobrigkeit geschlossen werden, letztere hatte darauf zu achten, dafs die wegen Erhaltung der Höfe bestehenden Anordnungen nicht überschritten würden.

Die Bestimmungen der Verordnung waren, wie in derselben ausdrücklich bemerkt wurde, nur vorläufige. Wiederholt drängten auch die han-

---

[1]) Hannoversche Gesetzsammlung 1831, S. 209.

[2]) Ebenda 1833, S. 249.

noverschen Stände auf Erlafs eines Höfegesetzes. 1836, 1842, 1848, 1854 und 1856 wurden entsprechende Anträge gestellt. Es kam jedoch nur das Gesetz vom 17. Juni 1857 zustande, welches zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden bei den Höfekontrakten näher regelte.

Die Notwendigkeit einer Neuordnung des Höferechts machte sich freilich, je mehr die Ablösung vorschritt, desto dringlicher bemerkbar. Denn die bestehenden Rechtsvorschriften waren nicht nur in den einzelnen Landesteilen, sondern auch innerhalb derselben für die einzelnen Klassen der Bauernhöfe verschieden, sie waren ferner in mancher Hinsicht veraltet, endlich bestanden über ihre Auslegung und Giltigkeit vielfach Zweifel, die zu entgegengesetzten Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden führten und noch dadurch vermehrt wurden, dafs die Tragweite der Verordnung von 1831 selbst nicht sicher feststand.

Andrerseits waren die Schwierigkeiten der Reform sehr erheblich. Dies war auch wohl der wesentliche Grund, der die Regierung abhielt, dem Verlangen der Stände nachzugeben.

1863 wurde nach umfassenden vorbereitenden Verhandlungen eine Kommission eingesetzt, welche einen Gesetzentwurf ausarbeitete. Letzterer regelte die Verhältnisse der bis dahin geschlossenen oder infolge von Ablösung freigewordenen Bauernhöfe in zwei Teilen. Es war dabei, wie die Begründung hervorhob, der Gedanke leitend gewesen, dafs es nicht das Ziel der Gesetzgebung sein könne, ein neues Bauernrecht zu schaffen, sondern auf dem Boden des bestehenden, in den Sitten und Anschauungen des Bauernstandes begründeten Rechts den fühlbar gewordenen Übelständen und den neuen Bedürfnissen abzuhelfen.

In dem ersten Teil über „die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse“ wurde die Teilung der Höfe vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen verboten.

Der zweite Teil behandelte „die privatrechtlichen Verhältnisse“ und hielt unter dieser Bezeichnung mit gewissen Modifikationen die Vorschriften aufrecht, die sich über das Anerbenrecht im Laufe der Zeit ausgebildet hatten.

Von dem Geltungsbereich des ganzen Gesetzes waren ausgenommen Ostfriesland, die Elb- und Wesermarschen sowie das Eichsfeld und der Harzbezirk, von dem des zweiten Teils die Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen, die Grafschaft Hohnstein und der Landdrosteibezirk Osnabrück. Für letzteren war, vornehmlich wegen des ehelichen Güterrechts, der Erlafs eines besondern Gesetzes in Aussicht genommen.

Dieser Entwurf entsprach im wesentlichen den Intentionen der Verordnung von 1833, er suchte die in den einzelnen Teilen des Landes bestehende Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit zu beseitigen, setzte aber an deren Stelle nicht das gemeine Recht, sondern hielt die Geschlossenheit der Höfe und das Anerbenrecht aufrecht. —

Die Reformarbeiten wurden durch die Ereignisse des Jahres 1866 unterbrochen. Nach der Einverleibung Hannovers in die preufsische Monarchie wurde in Übereinstimmung mit den Wünschen des Provinziallandtages und

des Abgeordnetenhauses die Neuregelung des Höferechts aufs neue in Angriff genommen und zu diesem Behufe 1868 eine Kommission in Hannover eingesetzt, welche die vorhandenen Vorarbeiten einer eingehenden Revision unterziehen, und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen sollte. Der Entwurf dieser Kommission schlofs sich im allgemeinen dem obengedachten Entwurf an, insbesondere wurde die Geschlossenheit der Höfe beibehalten.

Eine Minorität erklärte sich hiermit nicht einverstanden, sondern arbeitete einen besondern Gesetzentwurf aus, welcher im Prinzip die freie Teilbarkeit anerkannte, nur für den Fall der Intestaterbfolge sollte die Teilung ausgeschlossen und der Anerbe zu Abfindungen an seine Geschwister verpflichtet sein.

Bei der Schlufsberatung erklärte der Ministerialkommissar, dafs der Minister Bedenken trage, der Majorität der Kommission auf dem von ihr vorgeschlagenen Wege zu folgen, weil er damit in Gegensatz trete zu derjenigen Entwickelung, welche die Agrargesetzgebung in Preufsen seit 1807 genommen habe, und nicht minder zu der reichen Fülle der Erfahrungen, welche seitdem über die Erfolge dieser Gesetzgebung gemacht seien. Der Minister sei ferner nicht der Überzeugung, dafs eine entsprechende Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse den Wünschen der zunächst beteiligten bäuerlichen Grundbesitzer in Hannover entspreche, und ziehe unter diesen Umständen vor, bezüglich der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse an der Aufrechterhaltung des status quo festzuhalten.

Die Kommission stellte dementsprechend einen besonderen Gesetzentwurf auf, der lediglich die privatrechtlichen Verhältnisse behandelte und ohne wesentliche Veränderung dem zweiten Teil ihres ursprünglichen Gesetzentwurfes[1]) entsprach.

Bei den weiteren Verhandlungen ergab sich, dafs in der That die weitgehende Beschränkung der Verfügungsfreiheit seitens der Beteiligten selbst als eine Fessel empfunden und deren Beseitigung erstrebt wurde. Denn als die Frage im hannoverschen Provinziallandtag zur Beratung gelangte, wurde durch Beschlufs vom 6. Juli 1871 „aus den verschiedensten Ständen und Gegenden, insbesondere aus dem Stande der bäuerlichen Grundbesitzer, übereinstimmend bezeugt, dafs, wenngleich eine wesentliche Änderung in der Verteilung des Grundbesitzes, in dem Bestande des bäuerlichen Höfebesitzes in der Provinz für unerwünscht erachtet werden müsse, so doch das Erfordernis der regiminellen Genehmigung bei Veräufserungen sachlich unzweckmäfsig sei und auch durch irgendwelche korporative Organe (Gemeinde-, Amtsvertretung oder dergl.) nicht ohne gleiche oder gröfsere Bedenken ersetzt werden können. Man war vielmehr der Ansicht, dafs diese Erhaltung eines tüchtigen Höfebestandes durch Sitte und Gewohnheit des beteiligten Standes einerseits und durch die zweifellose wirtschaftliche Zweck-

[1]) Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind abgedruckt in dem von André dem 23. Deutschen Juristentag erstatteten Gutachten über die Einführung des Anerbenrechts. (Verhandlungen des 23. Deutschen Juristentages, Bd. I, S. 51 ff.)

mäfsigkeit andererseits ausreichend gesichert sei, und dafs folglich eine mit diesen Faktoren übereinstimmende regiminelle Einwirkung eine unnütze Weitläufigkeit, eine damit in Widerstreit geratende Einwirkung dagegen schädlich, für den beteiligten Stand demütigend und schliefslich wirkungslos sein und bleiben müsse.“ Der Provinziallandtag sprach daher den Wunsch aus, dafs den bäuerlichen Grundbesitzern die gleiche Verfügungsfreiheit eingeräumt werden sollte, wie sie für das sonstige Eigentum schon längst bestehe.

Diesem Wunsche wurde bei der Neuregelung des Grundbuchwesens in der Provinz Rechnung getragen; § 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1873 (G.-S. S. 253) beseitigte die bestehenden Verbote der Teilung oder Vereinigung von Bauernhöfen, sowie die Mitwirkung der Behörden bei der Aufnahme von Höfekontrakten.

Während aber der Provinziallandtag für die unbeschränkte Verfügungsfreiheit der Grundbesitzer eintrat, war er doch keineswegs der Ansicht, dafs auch das besondere bäuerliche Erbrecht aufgehoben werden sollte. Er „betrachtete es vielmehr als ein notwendiges Korrelat zu der gewünschten völligen Verfügungsfreiheit, dafs für den Fall, dafs der bäuerliche Grundbesitzer nicht selbst ausdrücklich anderweit verfügt habe, alsdann das Anerbenrecht, also die Vererbung des ungeteilten Hofes, auf einen durch Gesetz oder Herkommen berechtigten Anerben beibehalten und, soweit notwendig, gesetzlich geregelt werde. Es entspricht dies nicht blofs den allgemeinen Wünschen des beteiligten Standes und dem unverkennbaren Interesse der Erhaltung eines tüchtigen Bauernstandes, sondern auch denjenigen Prinzipien, welche bei dem Intestaterbrecht auf Geltung Anspruch erheben dürfen. Hiernach soll eben dasjenige als gesetzliche Regel festgestellt werden, was um so mehr als der mutmafsliche Wille des verstorbenen Hofbesitzers bezeichnet werden darf, als diese Regel nicht blofs dem bis dahin geltenden Recht, sondern auch der Sitte und Gewohnheit des gesamten Grundbesitzerstandes entspricht, also nur derjenige zu einer speziellen Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen einen besonderen Anlafs findet, der etwas von dem bisherigen Recht Abweichendes bestimmen will.

Stände befürworten deshalb die erneuerte Anerkennung dieses Anerbenrechts durch das ihnen vorzulegende Gesetz. Es wird dadurch eine mit dem Rechtsbewufstsein des Beteiligten übereinstimmende Rechtskontinuität hergestellt und die als Regel doch nur erwünschte Erhaltung des Höfebestandes gewissermafsen sanktioniert. Aus diesem Grunde wünschen Stände auch, dafs bei Abfindung der Miterben eine — dem bisherigen Recht gleichfalls entsprechende — Bevorzugung des Anerben stattfinden möge, damit es demselben möglich bleibe, den ungetrennten Hof ohne zu schwere Belastung zu erhalten, selbstverständlich unbeschadet der Befugnis des Erblassers, zunächst nach seinem eigenen Ermessen die Abfindung zu regeln. Nur so weit dies nicht geschehen, soll das Gesetz an die Stelle treten und dasjenige feststellen, was aus wirtschaftlichen Rücksichten, im Interesse der Höfeerhaltung und aus Billigkeitsgründen, im Interesse der Abzufindenden, der Regel nach erforderlich und zulässig erscheint“.

In dieser Hinsicht[1]) zeigte sich aber ein scharfer Gegensatz zwischen der Regierung und den Ständen.

Seitens des Justizministers wurde 1871 ein Gesetzentwurf aufgestellt, welcher sich darauf beschränkte, das besondere bäuerliche Erbrecht zu beseitigen, und an dessen Stelle das gemeine Recht treten zu lassen.

Die Motive zu dem Entwurf betonten die praktischen und theoretischen Bedenken gegen die Einführung eines besonderen bäuerlichen Erbrechts, insbesondere die Schwierigkeit, den Begriff der Bauernhöfe gesetzgeberisch festzulegen. Hauptsächlich aber wurde für die Notwendigkeit der Beseitigung des alten Rechts die wissenschaftliche Theorie und die bisherige Bewährung derselben in Preufsen eingeführt:

„Die Wissenschaft spricht sich meist gegen die gesetzliche Vererbung der Bauernhöfe auf einen Erben und für die allgemeine Geltung des Grundsatzes der gleichen Berechtigung mehrerer Erben aus. Die Gründe sind bekannt.

Die Erfahrung hat diesen Satz der Wissenschaft bestätigt. Die Gefahren, welche nach der entgegengesetzten Meinung mit der Anwendung des allgemeinen Erbrechts auf Bauernhöfe verbunden sein sollen, haben sich nicht verwirklicht. Man behauptet nämlich, die Bevorzugung des Anerben sei notwendig zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, das allgemein geltende gesetzliche Erbrecht führe zur Zersplitterung der Höfe und zum Ruin des Bauernstandes. Diese Behauptung hat sich indes als unwahr erwiesen. In den deutschen Gebieten, in denen ein Anerbenrecht nicht gilt, namentlich in den älteren Provinzen der preufsischen Monarchie hat sich die Zahl der in gehörigem Stand befindlichen Höfe nicht vermindert, und der Bauernstand erfreut sich dort mindestens der gleichen Kraft und Wohlhabenheit, wie die Bauern der Provinz Hannover, welche bisher unter der Herrschaft des Anerbenrechts gelebt haben. Auch in der Provinz Hannover wird die Beseitigung des Anerbenrechts keine Gefahren hervorrufen, denn auch dort herrscht im Bauernstand die auf alter Sitte beruhende Überzeugung, dafs der Hof der Familie und im Falle der Erbfolge einem der Erben so zu teil werden müsse, dafs er denselben in ordnungsmäfsigem Zustande erhalten könne. Diese Überzeugung, durch innere Gründe unterstützt, wird dahin führen, dafs nach dem gleichen Erbrecht eine reelle oder auch nur ideelle Gleichteilung des Hofes unter die mehreren Erben nicht eintritt, sondern entweder durch Verfügung des Erblassers, oder durch Vertrag der Erben eine den konkreten Verhältnissen entsprechende Anordnung in betreff der Übernahme des Hofes von einem der mehreren Erben getroffen wird. Diese Sitte ist mächtiger als jedes Gesetz."

Die Verwaltungsbehörden der Provinz Hannover sprachen sich überwiegend gegen den Entwurf aus; der Oberpräsident berichtete, „dafs ohne Zweifel fast alle Beteiligten, ja man kann sagen, der gesamte Bauernstand

---

[1]) Vgl. Sering, Artikel „Höferecht" in dem Supplementband I des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften 1895, S. 473 ff.

derjenigen Bezirke der Provinz, in denen heutzutage das Anerbenrecht gilt, mit aller Zähigkeit an der gesetzlichen Bevorzugung des Anerben festhalten, und dafs die Beseitigung derselben zur Zeit die unter der bäuerlichen Bevölkerung der Provinz unpopulärste Mafsregel sein würde, die sich denken läfst.“

In der That erhob sich, als der Entwurf bekannt wurde, unter der Bevölkerung selbst eine sehr starke Opposition; es zeigte sich, dafs der Beschlufs des Provinziallandtags im allgemeinen durchaus der herrschenden Anschauung entsprach. Namentlich fanden auch die theoretischen Bedenken des Entwurfes gegen das Anerbenrecht keinen Beifall. Treffend führt der landwirtschaftliche Hauptverein des Regierungsbezirks Osnabrück in einer an den Provinziallandtag gerichteten Denkschrift vom 4. September 1872 aus:

„Die Sitte der Bevölkerung, den Anerben zu bevorzugen, wurzelt in der Auffassung, dafs der Anerbe bei einer Gleichteilung des Vermögens nicht bestehen könne, und diese Auffassung ist auch zutreffend, und die Bevorzugung des Anerben, sowohl für den einzelnen Hof, als von einem allgemeinen Standpunkt aus durchaus gerechtfertigt.

Die Denkschrift der königlichen Regierung billigt diese Sitte, sie legt ihr aber zu viel Gewicht bei, wenn sie glaubt, dafs die Gesetzgebung ohne Schaden für die Sache alles der Sitte überlassen könne. Wenn der Gesetzgeber für den Fall der Intestaterbfolge ein Vorzugsrecht des Anerben anerkennt, giebt er damit der Sitte einen festen Halt, während die Nichtanerkennung dieses Vorzugsrechts auf die Dauer die Sitte untergräbt. Neben der Neigung zur Bevorzugung des Anerben besteht in der ländlichen Bevölkerung auch eine grofse Neigung, sich von der gesetzlichen Erbfolge nicht allzuweit zu entfernen. Das geht so weit, dafs bis vor wenigen Jahren mancher die Freiheit in der Auswahl des Anerben gar nicht beanspruchte, und noch jetzt Stimmen laut werden, welche es als einen Nachteil bezeichnen, dafs die Eltern die Befugnis haben, den Anerben frei zu wählen und die Abfindungen der abgehenden Kinder zu bestimmen. Wenn daher der Gesetzgeber für die Intestaterbfolge die Gleichteilung vorschreibt, so wird die Neigung, das Gut den rechten Erben zu lassen, in Konflikt geraten mit der Sitte, den Anerben zu bevorzugen, und auf die Dauer sich die Zahl der Fälle mehren, in denen es die Eltern bei dem bewenden lassen, was das Gesetz vorschreibt, weil sie dadurch von sich selbst die Verantwortlichkeit für die Folgen einer besonderen Verfügung beseitigen.

Deshalb ist der Schlufs, der aus jener Sitte gezogen wird, falsch; der Gesetzgeber soll nicht glauben, dafs die Sitte mächtiger sein werde als das Gesetz, sondern er soll das Gesetz in Einklang bringen mit der Sitte, vorausgesetzt, dafs er sie als eine gute und berechtigte anerkennt.

Nun wird uns zwar entgegengestellt, dafs in den altpreufsischen Provinzen alle diese Dinge längst abgethan seien und sich herausgestellt habe, dafs der Erfolg ein guter sei. Gerade das ziehen wir trotz der Versicherungen der Denkschrift in Zweifel .... Gegen unsere Ansicht, dafs der Gang der preufsischen Gesetzgebung zur Verschuldung des Grundbesitzes führe, ist in

dem statistischen Material (der Denkschrift) gar nichts enthalten. Dagegen führt die Denkschrift selbst an, dafs das Landesökonomiekollegium eine fortschreitende Verschuldung des Grundbesitzes annehme, und es sind auch sonst aus den altpreufsischen Prozinzen Stimmen laut geworden, welche sich in gleichem Sinne äufsern."

Man begnügte sich jedoch nicht allein mit der Kritik des Gesetzentwurfes, vielmehr legte der Provinziallandtag der Staatsregierung 1873 einen auf seine Veranlassung ausgearbeiteten Gesetzentwurf über das Höferecht vor.

Dieser Entwurf entsprach im wesentlichen dem jetzt geltenden Höfegesetz; er wich insofern von dem 1871 gefafsten Beschlufs des Provinziallandtages ab, als er das Anerbenrecht nicht als besonderes bäuerliches Intestaterbrecht aufrecht erhielt, sondern aufhob und den Grundbesitzern nur die Möglichkeit bot, durch Eintragung in die Höferolle das Anerbenrecht für ihre Besitzung einzuführen. Die Ursache hiervon lag, wie die Verhandlungen des Landtages zeigen,[1]) keineswegs darin, dafs der Landtag seine Ansicht über die Notwendigkeit eines bäuerlichen Intestaterbrechts geändert hatte, vielmehr war lediglich die Befürchtung mafsgebend, dafs man „ohne Zugrundelegung der gemeinrechtlichen Grundsätze auf eine Annahme des Entwurfes in Berlin nicht rechnen dürfe."

Der wichtigste Punkt des Gesetzes, die Bevorzugung des Anerben, wurde im Anschlufs an das in Osnabrück bestehende Recht geregelt.[2]) Man ging dabei aus von der Schätzung der Grundstücke nach dem Ertragswert und dessen 20facher Kapitalisierung. Da sich aber gezeigt hatte, dafs das gesetzliche Voraus[3]) des Anerben bei eigenbehörigen Höfen zu hoch, bei freien Höfen zu niedrig ausfiel, wurde dasselbe auf $1/3$ bestimmt, von dem Rest dem Anerben ein Kopfteil zugebilligt. Aufserdem sollte das bewegliche Vermögen einschliefslich des Inventars abzüglich der Schulden unter alle Erben gleich geteilt werden.

Die Regierung gab dem Wunsche des Provinziallandtages nach, trotzdem, wie die Begründung des dem Landtag der Monarchie vorgelegten Gesetzentwurfes bemerkte, „die wesentlichsten Prinzipien des Entwurfes, sowie zahlreiche Sonderbestimmungen desselben von zweifelhaftem Wert erschienen".

Der Entwurf wurde demnächst zum Gesetz erhoben, allerdings mit einigen Abänderungen. Insbesondere wurden nach dem Gesetz vom 2. Juni 1874 betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover (G.-S. S. 186) nicht, wie vorgeschlagen war, alle landwirtschaftlichen, mit einem Wohnhaus versehenen Besitzungen für eintragungsfähig erklärt, sondern nur diejenigen, für welche nach dem bisherigen Recht ein Anerbenrecht galt. Die Novelle

---

[1]) Vgl. die Protokolle des 7. hann. Provinziallandtags S. 33 ff., besonders die Rede des Landesdirektors von Bennigsen S. 33 ff. und des Staatsministers Grafen von Borries S. 41, auch Sering a. a. O. S. 474.

[2]) Vgl. das Gutachten von André, der selbst einer der Väter des Höfegesetzes war, a. a. O. S. 11.

[3]) Vgl. oben S. 31 ff. und S. 39.

vom 24. Februar 1880 (G.-S. S. 87) beseitigte jedoch diese Beschränkung. Nur landtagsfähige Rittergüter sollten von der Eintragung ausgeschlossen bleiben; auch diese Bestimmung kam durch das Gesetz vom 20. Februar 1884 (G.-S. S. 71) zum Wegfall.[1])

Nach einer, allerdings nicht ganz zuverlässigen Statistik[2]) betrug die Zahl der eintragungsfähigen Höfe am 1. Juli 1875, dem Tage, an welchem das Höfegesetz in Kraft trat, 100109. Ein Vergleich der eintragungsfähigen Besitzungen mit der Zahl der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe am 5. Juni 1882, sowie mit der Zahl der am 1. Juli 1875 und am 1. Januar 1897 eingetragenen Höfe ergiebt folgende Übersicht:

im Regierungs-bezirk	Zahl der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe am 5. Juni 1882	Zahl der am 1. Juli 1875 eintragungs-fähigen Höfe	Zahl der eingetragenen Höfe am 1. Juli 1875	am 1. Januar 1897
Hannover	27 847	22 923	15 654	19 758
Hildesheim . . .	17 405	6 318	2 894	3 117
Lüneburg	29 745	29 827	17 058	20 154
Stade	25 825	124 319	12 409	15 030
Osnabrück	30 609	16 749	7 802	8 735
Aurich	12 519	—	—	—
Sa. für die Provinz	143 950	100 109	55 817	66 794

Im Regierungsbezirk Aurich sind überhaupt keine Eintragungen erfolgt, im Regierungsbezirk Hildesheim beschränken sich dieselben fast ganz auf den nördlichen Teil, im Landgerichtsbezirk Göttingen waren am 1. Juli 1875 nur 19 eintragungsfähige und eingetragene Höfe vorhanden,[3]) bis zum 1. Januar 1897 stieg die Zahl der Eintragungen auf 183.

Eine genaue Übersicht über den Stand der Eintragungen am 1. Januar 1897 — nach Regierungsbezirken geordnet — giebt Anlage II.[4]). —

Die Geschichte der Entwickelung des bäuerlichen Rechts in Hannover seit der Aufhebung der Grundherrschaft bis zum Erlafs des Höfegesetzes läfst erkennen, dafs eine Weiterbildung des Anerbenrechts in dieser Periode nicht stattgefunden hat. Die Verordnung vom 23. Juli 1833 hatte die Bestimmungen des alten Rechts aufrecht erhalten; die reiche Literatur des 19. Jahrhunderts und zahlreiche Entscheidungen der Gerichtshöfe zeigen, dafs dieselben auch nach Aufhebung der Grundherrschaft nicht nur eine Scheinherrschaft führten, sondern thatsächlich die Erbfolge regelten.

Dies ergiebt sich auch aus der Schilderung, welche die „Festschrift zur

---

[1]) s. unten § 33.

[2]) Danger und Manz, Der Grundbesitz in der Provinz Hannover, 1886, S. 11.

[3]) Aktenstücke des 10. Hannoverschen Provinziallandtages 1876, S. 242.

[4]) Die Grenzen der Amtsgerichts- und Regierungsbezirke decken sich im Gebiet der Amtsgerichte Lauenstein und Meinersen nicht; infolgedessen sind die Angaben für die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim und Lüneburg nicht ganz genau, doch ist der Fehler unerheblich.

Säkularfeier der Kgl. Landwirtschafts-Gesellschaft zu Celle am 4. Juni 1864“ von den Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung entwirft:[1])

„Wo ein gutsherrliches Verhältnis der Bauernhöfe bestanden hat, gilt allgemein der Grundsatz der Vererbung der Bauernhöfe auf einen, den Anerben, unter mäſsiger mit der Gutsherrschaft nach Ortsgewohnheit und der Gröſse des Hofes festzustellender Abfindung der übrigen Geschwister.

Bei der Erbfolge haben die Söhne allgemein den Vorzug vor den Töchtern, unter Gleichberechtigten hat in einigen Gegenden der Vater die Wahl, in deren Ermangelung an einzelnen Orten der älteste, an anderen Orten der jüngste Sohn folgt. In einigen Distrikten besteht eine solche Erbfolge bald des ältesten, bald des jüngsten Sohnes ohne Wahlrecht des Vaters.

Die Abfindungen der jüngeren Geschwister werden in der Regel erst mit deren Verheiratung fällig, und auch dann, um den Hof nicht zu stark zu belasten, in Terminen bezahlt.

Bis zur Konfirmation sind die jüngeren Geschwister auf dem Hofe zu erziehen und auch später in Krankheitsfällen von dem Hofwirt aufzunehmen und zu verpflegen; dagegen verbleibt dem Hof in der Regel die Abfindung der unverheiratet sterbenden Kinder. Die Ehefrau bringt einen sogenannten Brautschatz (Geld, Vieh, Leinenzeug und Hausgeräte, letzteres Kisten und Kistenpfand, Betten und Bettgewand genannt) in den Hof, welcher demselben verbleibt ..... Dagegen hat die Ehefrau das Recht, falls der Hofwirt vor ihr versterben sollte, ihren zweiten Ehemann, wenn der Anerbe noch nicht das 25. Lebensjahr erreicht hat, als Interimswirt auf den Hof zu bringen, welcher während seiner mit der Vormundschaft und der Gutsherrschaft festzustellenden Regierungszeit (die Maljahre) als voller Wirt gilt und als solcher den Hof bewirtschaftet. Der Interimswirt hat für sich mit seiner Frau nach Beendigung der Maljahre Anspruch auf eine Leibzucht und auf Abfindung seiner Kinder aus der Ehe mit der Hofwirtin. Er bringt in der Regel einen sogenannten Brautschatz in den Hof, welcher dem letzteren verbleibt.

Sobald der Anerbe das 25. Lebensjahr erreicht hat, und sich für ihn eine passende Gelegenheit zur Verheiratung, d. h. eine Braut mit angemessener Aussteuer findet, pflegt der Hofwirt schon bei Lebzeiten den Hof dem Anerben abzutreten und den Altenteil zu beziehen.[2]) Der letztere besteht, mindestens bei gröſseren Höfen, nach der Wahl der Altenteiler, entweder in freiem Aufenthalte in der Wohnung des Hofwirtes mit völlig freiem Unterhalte am Tische des letzteren und in Kleidung, sowie in der Regel in einer jährlichen Geldleistung oder dem Ertrage eines vom Hofe zu bestellenden und einzuerntenden Stück Landes, wogegen aber der Altenteiler auch für den Hof arbeiten muſs, oder aber in einer besonderen, mit den erforderlichen Hausgeräten ausgestatteten Wohnung — gewöhnlich ein besonderes Nebenhaus, welches, solange dasselbe ein Interimswirt nicht benutzt, in der

[1]) Hannover 1864 2. Abt. 1. Bd. S. 265 ff.

[2]) Aus dieser Periode ist in Anlage III der Übergabe-, Altenteils-, Abfindungs- und Ehekontrakt eines Halbhöfners in Hambergen (Kreis Osterholz) vom 29. Juni 1870 beigefügt welche ebenfalls der Mitteilung des Herrn Geh. Reg.-Rates Franzius in Osterholz zu verdanken ist.

Regel an Arbeiterfamilien vermietet wird — einer Kuh, welche mit denen des Hauswirts im Sommer weidet, entsprechender Länderei, welche vom Hofe bestellt wird, soweit die Arbeitskräfte der Altenteile nicht ausreichen. . Der Anerbe gilt als der eigentliche Universalsuccessor, d. h. er übernimmt die gesamten Schulden des Hofwirts, was mit den Worten „er übernimmt den Hof mit Schuld und Unschuld" in den Ehestiftungen in der Regel ausgedrückt wird.

Die Ehegatten bedingen in der Regel für den kinderlosen Fall die Bestimmung, „längst Leib, längst Gut"." —

Vergleicht man diese Darstellung der Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes aus den 60er Jahren unseres Jahrhunderts mit derjenigen der Vererbung der Bauerngüter vor Aufhebung der Grundherrschaft, so ergiebt sich ohne weiteres, dafs sich in jener Zeit nichts Wesentliches geändert hat.

Wie sich seit der Aufhebung des Anerbenrechts die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes vollzieht, ist im Folgenden darzulegen.

B. Die bestehenden Erbgewohnheiten.

§ 8. Die Form der Vererbung.

Seit dem Inkrafttreten des Höfegesetzes sind die gesetzlichen Normen, auf Grund deren sich die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes vollzieht, diejenigen des gemeinen Rechts, des preufsischen Landrechts oder, soweit die Besitzungen in die Höferolle eingetragen sind, des Höfegesetzes.[1])

Stets ist daher dem Grundbesitzer freigestellt, durch besondere Verfügungen unter Lebenden oder von Todeswegen das Intestaterbrecht aufser Anwendung zu setzen.

Dies geschieht in der Regel. Gewöhnlich schliefst der Bauer, wenn er alt ist und die Wirtschaft nicht mehr weiter führen kann oder will, mit einem seiner Kinder einen *Vertrag* ab, in welchem er diesem als „Anerben" den Hof nebst Zubehör übergiebt, für sich und seine Frau ein Altenteil ausbedingt, und bestimmt, welche Summen der Anerbe seinen Geschwistern als Erbteil herauszuzahlen hat.

Mit dem Hof geht vielfach auch das gesamte Vermögen der Eltern „mit Lasten und Lusten" oder „mit Schuld und Unschuld", wie nicht selten die Ur-

---

[1]) Citiert sind meist die Berichte der Amtsgerichte, weil sie vielfach den Berichten der Landräte als Quelle gedient haben, und die Berichterstatter wegen ihres unmittelbaren Verkehrs mit dem Publikum in Erbschaftsangelegenheiten über die in Betracht kommende Einzelfragen in der Regel am besten unterrichtet sind.

Bei den Citaten ist immer nur der Sitz der betreffenden Behörden angegeben, bei den Amtsgerichten ohne jeden Zusatz, bei den Präsidenten der Landgerichte mit dem Zusatz L.-G., bei dem Präsidenten des Oberlandgerichts mit dem Zusatz O.-L.-G., bei den Landräten mit dem Zusatz L.-R.

[2]) Beispiele typischer Übergabeverträge bieten die Anlagen IV—VIII. Dieselben dienen zugleich zur Erläuterung für die Darstellung in diesem Abschnitt. Man vergleiche ferner die Formulare bei Meyersburg, Erläuterungen des hannoversches Höferechts 1875, S. 81 ff.

kunden sagen, auf den Anerben über,[1]) doch kommt es auch vor, namentlich, wenn gröfseres Barvermögen vorhanden ist, dafs die Altenteiler dasselbe behalten, auch wohl darüber später noch eine besondere Verfügung treffen.[2])

Oft bietet die Verheiratung des Anerben die Veranlassung zur Übergabe; dann wird mit der Übergabe die *Ehestiftung* verbunden und ein sogenannter Übergabe- Altenteils- Abfindungs- Ehe- und Erbvertrag geschlossen.[3]) Ehestiftungen sind auch sonst, abgesehen von dem Regierungsbezirk Osnabrück, regelmäfsig üblich und enthalten gewöhnlich, wenn einer der Ehegatten Grundbesitz in die Ehe einbringt, Bestimmungen über die Vererbung desselben. Diese sind aber für die thatsächliche Gestaltung der Erbfolge oft ohne Bedeutung, da sie teils nur für den Fall unbeerbter Ehe getroffen sind, teils nach Abschlufs der Ehe durch Verfügungen des Grundeigentümers, insbesondere durch Übergabeverträge ersetzt werden.

Abgesehen von derartigen, zwischen Eheleuten vor oder auch nach der Verheiratung abgeschlossenen Verträgen, sind *Erbverträge* zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Geschwistern anscheinend selten. Dem Amtsgericht Hameln sind in einem Zeitraum von 4 Jahren nur zwei Erbverträge zwischen Geschwistern bekannt geworden. Im Kreis Stolzenau sind nach dem Bericht des Amtsgerichts seit dem 1. Juli 1875 110 eigentliche Erbverträge geschlossen worden, meist, wie die Übergabeverträge gelegentlich der Verheiratung des Nachfolgers und in Verbindung mit dessen Ehestiftung. „Es hat dies seinen erklärlichen Grund darin, dafs für das Zustandekommen der beabsichtigten Heirat meist die Eigenschaft der betreffenden Person als Hofeserbe eine wesentliche Voraussetzung ist, und daher von dem andern Verlobten bezw. dessen Angehörigen die unwiderufliche Feststellung dieser Qualität vor Eingehung der Ehe gefordert wird.“

Testamente sind zwar nicht selten, aber, soweit sich die Berichte darüber ausprechen, anscheinend bei weitem nicht so häufig, wie die Übergabeverträge.

Manche Berichterstatter heben hervor,[4]) dafs Testamente nur gemacht werden, wenn der Hofbesitzer fürchtet, den Zeitpunkt nicht mehr zu erleben, zu welchem er den Hof abgeben könne. Das A.-G. Ahlden hat beobachtet, dafs in seinem Bezirk in weiten Kreisen der Bevölkerung noch eine gewisse Abneigung gegen die Errichtung von Testamenten besteht. Diese werde hervorgerufen durch die Befürchtung, dafs der Tod des Testators der Testamentserrichtung auf dem Fufse folgen werde, eine Befürchtung, die allerdings nicht selten deshalb ihre Bestätigung finde, weil die Testamentserrichtung fast regelmäfsig bis zum Ende der letzten Krankheit des Testators aufgeschoben werde.

[1]) Ahlden, L.-R. Bersenbrück, Bremervörde, Freren, Iburg, Lehe, Lilienthal, Meppen, Neuhaus.

[2]) Alfeld, L.-R. Isenhagen; Stolzenau, Syke.

[3]) L.-R. Blumenthal, L.-R. Verden, Vgl. Isenhagen, Lüchow, L.-R. Marienburg, Stade, Wittlage.

[4]) Alfeld, L.-R. Bleckede, Bremervörde, L.-R. Soltau, L.-R. Uelzen.

Auch bei den in der *Höferolle* eingetragenen Höfen erfolgt die Vererbung in der Regel in der gleichen Form, wie bei den nicht eingetragenen. Von den formellen Erleichterungen, welche § 17 des Höfegesetzes für die letztwilligen Verfügungen gewährt, wird nur selten Gebrauch gemacht. Namentlich hat die Privaturkunde anscheinend sehr wenig Eingang gefunden. Denn die Befugnis, in dieser Form zu verfügen, ist dem Bauer vielfach gar nicht bekannt, auch hat er meist eine Abneigung dagegen, derartige Urkunden selbst schriftlich abzufassen.[1]) Ferner ist die Anwendung der Privaturkunde in vielen Fällen unpraktisch, einerseits mit Rücksicht auf § 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1873 (G.-S. S. 233) über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, andrerseits mit Rücksicht darauf, dafs die erleichterte Form nur für Bestimmungen nach Mafsgabe des § 17 a. a. O. zulässig ist, nicht aber für andere Bestimmungen, z. B. die Festsetzung der Altenteile.

Das A.-G. Rotenburg schlägt vor, die Vorschrift so einzurichten, dafs auch die Festsetzung von Altenteilen zulässig sei, und das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift genüge.

Das A.-G. Elze und das A.-G. Wittlage wünschen dagegen — und dies dürfte zweckmäfsiger sein —, dafs diese Form der letztwilligen Verfügung überhaupt wegfallen solle, da die Formlosigkeit für so wichtige Bestimmungen bedenklich sei.[2])

Die *Intestaterbfolge* ist im allgemeinen die Ausnahme. Meist bemerken die Berichterstatter ausdrücklich, dafs sie nur aus besonderen Gründen eingetreten sei, namentlich, wenn nur ein Erbe vorhanden war, oder der Erblasser plötzlich verstarb oder in Geisteskrankheit verfiel.[3]) Hin und wieder können sich auch die Leute nicht zum Testieren entschliefsen.[4])

Oft wird bemerkt, dafs die Vererbung sich bei grofsen Stellen in der gleichen Weise vollziehe wie bei den kleinen „herab bis zu den kleinsten Anbauerstellen“,[5]) „selbst da, wo das ganze Grundeigentum zuweilen nur aus Haus, Garten und einem Stück Kartoffelland bestand.[6])

Nur wenige Berichterstatter haben einen Unterschied nach der Richtung hin beobachtet, dafs die Intestaterbfolge häufiger bei kleinen Stellen eintrat, als bei gröfseren.

Bestimmte Zahlenangaben über das Verhältnis der einzelnen Verordnungsarten zu einander, finden sich in den Berichten vereinzelt.

Im Bezirk des A.-G. Lehe machen die Intestaterbfälle 5 % aus. „Von diesen 5 % wird noch die Hälfte auf plötzlichen Tod oder Geistesstörung des Hofesbesitzers oder auf formelle Ungültigkeit eines Privattestamentes

---

[1]) Alfeld, Geestemünde, Hildesheim, Rotenburg, Uelzen.

[2]) Geestemünde, Isenhagen, Rotenburg, Syke, Wittlage.

[3]) Alfeld, Burgdorf, Fallersleben, Goslar, Harburg, Lehe, Meinersen, Neuhaus, L.-R. Sögel, Wittlage.

[4]) L. R. Harburg.

[5]) L. R. Zeven; Bergen.

[6]) Hildesheim.

zurückzuführen sein. Dafs derselbe absichtlich dem geltenden Erbrecht freien Lauf läfst, ist äufserst selten."

Auch für den Geestbezirk des benachbarten A.-G. Geestemünde wird der Prozentsatz der Intestaterbfälle auf 5 % geschätzt.

Im Bezirk des A.-G. Harburg haben auf Grund von Erbteilungen 1893 in 13 Fällen, 1894 in 3 Fällen, Eigentumsübergänge stattgefunden, dagegen auf Grund von Übergabeverträgen oder Testamenten 1893 in 30, 1894 in 18 Fällen, und zwar meist auf Grund von Übergabeverträgen.

Im Bezirk des A.-G. Bleckede, in welchem rund 1400 bäuerliche Höfe vorhanden sind — unter diesen 684 eingetragene — wurden seit dem 1. Juli 1875 528 Eigentumsübergänge konstatiert. Hiervon entfielen 102 auf Übergang kraft gesetzlicher Erbfolge, 426 auf Übergang kraft Verfügung des Eigentümers. Die letzteren scheiden sich in 98 Fällen des Übergangs durch Testament und 328 durch Übergabevertrag, aufserdem werden noch 67 Testamente von Hofbesitzern, die seit dem 1. Juli 1875 errichtet sind, verwahrt.

Im Bezirk des A.-G. Ahlden, Kreis Fallingbostel, sind von den in die Höferolle eingetragenen 1015 Höfen in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1884 bis dahin 1894 197 auf Deszendenten übergegangen, und zwar 48, durch Intestaterbfolge, 118 durch Übergabevertrag, 31 durch Testament.

Das ebenfalls im Kreis Fallingbostel belegene A.-G. Walsrode schätzt die Fälle der Hofesübergabe auf mindestens 75 %, der Testamente auf 15 bis 20 %, der Intestaterbfälle auf 5—10 % der Vererbungsfälle.

Im Bezirk des A.-G. Burgwedel, in welchen fast sämtliche Höfe in der Höferolle eingetragen sind, haben 1890 bis einschliefslich 1893 150 Eigentumsübergänge stattgefunden, 84 im Wege des Übergabevertrages, 20 laut Testament, 46 ab intestato.

Im Bezirk des Amtsgerichts Peine wurde vom 1. Juli 1892 bis dahin 1894 gezählt: 31 Fälle des Hofüberganges auf Grund der Intestaterbfolge, 48 auf Grund einer Verfügung unter Lebenden (Übergabevertrag etc.), 39 auf Grund einer Verfügung von Todeswegen (Testament, Erbvertrag etc.).

Im Bezirk des A.-G. Hameln sind von 2979 ländlichen Wohnstellen 2041 in der Höferolle eingetragen. Von letzteren sind 1891—1894 29 Stellen im Wege der Intestaterbfolge nach dem Höfegesetz vererbt. Dagegen sind von den sämtlichen Stellen in dem gleichen Zeitraum auf Grund von Testamenten oder Erbverträgen 28 Stellen, durch Übergabeverträge 114 Stellen vererbt.

In den Landgemeinden des Kreises Stolzenau kommen nach Angabe des Amtsgerichts Intestaterbfälle nur ausnahmsweise vor. Testamente sind errichtet 415, Erbverträge 110, Übergabeverträge 421, insgesamt 936 Fälle der Verfügung über die Erbfolge in den Grundbesitz. Von diesen entfallen auf die Besitzer die eigentlichen Bauernstellen 557, auf die kleineren sogenannten An- Ab- oder Neubauerstellen 379. Da die Zahl der grofsen und kleinen Stellen fast gleich ist, 1084, bezw. 1090, so ergiebt sich, dafs derartige Verfügungen häufiger von den Besitzern der grofsen Stellen, als von den Besitzern der kleineren getroffen werden, auch wenn man annimmt, dafs auf die ersteren mehr Fälle doppelter Disposition enthalten als auf die letzteren.

Diese Zahlen bestätigen im wesentlichen die generellen Angaben der Berichterstatter über die Form der Vererbung. Namentlich ist das starke Überwiegen der Übergabeverträge ersichtlich.

§ 9. Der Einflufs der Ehe auf die Vererbung.

So verschieden die Form der Vererbung ist, überwiegend vollzieht sich der Besitzübergang derart, dafs der überlebende Ehegatte oder ein Kind des Besitzers der Nachfolger wird. Solche Fälle sind in der folgenden Darstellung ausschliefslich behandelt.

Dabei ist zunächst festzustellen, welchen Einflufs die Ehe auf die Erbgewohnheiten ausübt. Es zeigt sich hier ein Gegensatz zwischen dem Regierungsbezirk Osnabrück und den anderen Bezirken.[1]

In den *Regierungsbezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade,* dem Gebiet des alten Meierrechts, werden regelmäfsig *Ehestiftungen* geschlossen.[2]

Dieselben stellen das beiderseitige Vermögen der Ehegatten fest, namentlich ausführlich dasjenige, was der auf den Hof einheiratende Ehegatte einbringt. Die angehenden Ehegatten sichern sich Niefsbrauch und Verwaltung des beiderseitigen Vermögens während der Ehe zu, und treffen Bestimmungen über die Rechte, welche dem einen Ehegatten an dem Nachlafs des anderen, insbesondere am Grundbesitz, zustehen sollen.

Fast überall wird für den Fall der *kinderlosen Ehe* vereinbart, dafs die Rechtsregel „längst Leib, längst Gut" gelten soll. Die Eltern der angehenden Eheleute verzichten dabei auf das ihnen zustehende Pflichtteilsrecht.

Anscheinend werden derartige Vereinbarungen auch abgeschlossen in der Grafschaft Hoya und einzelnen Teilen des Regierungsbezirks Stade, wo jene Rechtsregel gewohnheitsmäfsig gilt.[3]

Für den Fall *beerbter Ehe* finden sich nicht in allen Ehestiftungen besondere Anordnungen. Der Grund liegt oft darin, dafs von den Eheleuten eine weitere Regelung der Erbfolge durch Testament oder Übergabevertrag

---

[1]) Vielleicht hängt dieser Gegensatz damit zusammen, dafs sich seit dem 10. Jahrhundert bei den westfälischen Stämmen im Unterschied zu den ostfälischen Stämmen das System der ehelichen Gütergemeinschaft entwickelt hat, während früher in dem gesamten Gebiet des sächsischen Rechsts das System der Verwaltungsgemeinschaft galt (vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte § 35, S. 299 und 394, § 61, S. 701—703. Fipper, Das Beispruchsrecht nach altsächsischem Recht, Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgsschichte Heft 3, 1879, S. 25. O. Stein, Der geschichtliche Urspruug der sächsischen Leibzucht. Berliner Dissertation 1896). Wittich nimmt allerdings an, dafs die Laten im 11. und 12. Jahrhundert allgemein in ehelicher Gütergemeinschaft lebten. — Über das eheliche Güterrecht in den Marschen s. unten Teil I. Abschnitt 2 und über das eheliche Güterrecht im Adelstande unten Teil II.

[2]) Vgl. oben S. 9, ferner Anlage IX, sowie die Anlagen IV—VI und die Formulare bei Meyersburg, S. 70 ff.

[3]) Grefe II S. 59/60, vgl. Stolzenau, Zeven und Rotenburg. Der Verfasser des letztgedachten Berichts, Herr A.-G.-Rat Stölting in Rotenburg, hebt in einer mir gütigst zur Einsicht mitgeteilten Abhandlung hervor, dafs die Rechtsregel im alten Amt Rotenburg für alle Stände gilt, und daher nicht, wie Meyersburg (Erläuterungen des Hannoverschen Höferechts, S. 29) annimmt, durch § 2 des Höfegesetzes aufgehoben worden ist.

in späterer Zeit beabsichtigt wird. Vielfach nimmt auch wohl der Bauer noch jetzt als selbstverständlich an, es sei für den überlebenden Ehegatten durch das Recht genügend gesorgt. Denn das alte Recht entsprach, wie das A.-G. Osterholz zutreffend hervorhebt, den Wünschen der Bevölkerung mit der alleinigen Ausnahme, dafs bei kinderlosem Sterbefall der überlebende Ehegatte kein Erbrecht besafs. Infolgedessen waren schon früher Ehestiftungen erforderlich, um diese Lücke durch Vertrag auszufüllen. Gegenwärtig können derartige Ehestiftungen zu einer empfindlichen Schädigung des überlebenden Ehegatten führen.

Freilich wird in praxi oft die freiwillige Vereinbarung der Erben die Mängel des geltenden Rechts korrigieren, zumal da vielfach noch die Gewährung der Leibzucht an die überlebende Ehegattin des Hofbesitzers nach der Volksanschauung als eine Pflicht des Anerben angesehen wird.[4]

Enthält schon die Ehestiftung Bestimmungen für den Fall, dafs ein Ehegatte vor dem anderen verstirbt, so schliefsen sich diese gewöhnlich an das alte Recht an. Demgemäfs erhält die überlebende Witwe — dieser Fall wird von den Berichterstattern hauptsächlich in Betracht gezogen — Niefsbrauch und Verwaltung des Hofes bis zur Grofsjährigkeit oder dem 25. Lebensjahre des Anerben zugesichert. Sie hat bis dahin die Pflicht, wie es in einem Vertrag aus dem Kreis Verden heifst, „das Beste der Stelle nach Kräften wahrzunehmen, aus dem Ertrage des Hofes die Lasten und etwaige Zinsen zu bestreiten und die Kinder standesgemäfs zu unterhalten und zu erziehen.“

Charakteristisch ist, dafs bei der Bestimmung des *Zeitpunktes für die Hofübergabe* das alte Recht nicht sowohl im Interesse der Witwe als vielmehr im Interesse des Hofes beibehalten,[1] ja sogar jener Zeitpunkt noch weiter, jedoch nicht über das 30. Lebensjahr des Anerben[2] hinausgeschoben wird.

Die Ursache liegt wesentlich in der Erwägung, dafs der Anerbe, wenn er das Alter der Grofsjährigkeit erreicht hat, im allgemeinen noch nicht als reif zur Bewirtschaftung namentlich eines gröfseren Bauernhofes angesehen werden kann, möglicher Weise auch durch die Erfüllung der Militärpflicht gerade in der Zeit von der Heimat ferngehalten wird, in der er den Hof übernehmen soll. Daher wird es als Mangel des Höfegesetzes empfunden, dafs im § 19 Z. 1 desselben ein Fortbewirtschaftungsrecht der Mutter nur bis zur Grofsjährigkeit des Anerben vorgesehen ist.[3] Das A.-G. Calenberg schlägt vor, im Anschlufs an § 29 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (R.-G. Bl. S. 23) den Termin auf das 25. bezw. 24. Lebensjahr des Anerben zu verschieben. Am besten dürfte es sein, den Termin für beide Geschlechter einheitlich auf das 25. Lebensjahr nach dem früheren Recht festzusetzen.

Bisweilen zeigt sich das Bestreben, der überlebenden Ehefrau noch

[1] Springe.
[2] Syke.
[3] Blumenthal, L.-G. Hildesheim, Hoya, Peine, Springe, Stolzenau, Syke, L.-G. Verden.
[4] Calenberg, Medingen, Wittlage, Zeven.

weitere Rechte gegenüber dem Anerben einzuräumen. Dies geschieht dadurch, dafs ihr Niefsbrauch nicht auf Zeit, sondern lebenslänglich gewährt wird. Es wird ihr dann freigestellt, den Hof zu einem bestimmten Zeitpunkt dem Anerben abzugeben, oder sie erhält das Recht, den Anerben zu bestimmen und für die anderen Kinder die Abfindungen festzustellen.[1])

Im Kreis Blumenthal wird, allerdings ganz vereinzelt, zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft und alleiniges Eigentumsrecht des überlebenden Ehegatten an dem Nachlasse des Verstorbenen verabredet.

Nicht selten wird auch dem überlebenden Ehegatten ein Kindesteil, meist neben dem Niefsbrauchs- und Leibzuchtsrecht, zugesichert.[2]) Das A.-G. Elze bemerkt, es sei nicht häufig, dafs der überlebende Ehegatte sein Kindeserbrecht praktisch gegen die Kinder geltend mache, er pflege vielmehr bei der Erbteilung darauf zu verzichten, überdies pflege die überlebende Witwe das Ganze oder einen Teil ihres Brautschatzes bei Gelegenheit der Festsetzung der Leibzucht im Nachlasse zu belassen. Die Aussetzung des Kindeserbteils habe daher für den überlebenden Ehegatten den Wert eines Mittels, die Kinder zur Gewährung einer auskömmlichen Leibzucht zu bestimmen, falls der Erblasser die Bestimmung der einzelnen Leistungen unterlassen hat.

Ähnlich äufsert sich das A.-G. Peine.

Im Bezirk des A.-G. Ahlden wird der Altenteil in den seltensten Fällen schon bei Eingehung der Ehe näher festgestellt, vielmehr behält sich der Ehemann die Festsetzung des Altenteils durch einseitige Verfügung vor, und es wird für den Fall, dafs beim Fehlen einer solchen Verfügung die Witwe mit dem Anerben sich gütlich nicht einigen könne, bestimmt, dafs der Altenteil auf Grund eines Gutachtens zweier Sachverständigen festgestellt werden solle.

Niefsbrauchs- und Leibzuchtsrecht sind auf Antrag der Berechtigten in das Grundbuch einzutragen.[3])

Interimswirtschaften werden nur selten erwähnt. Man wird hieraus schwerlich schliefsen dürfen, dafs sie nicht oft vorkommen. Vielmehr ist das Institut ohne Zweifel noch heute weit verbreitet und in manchen Gegenden wohl kaum entbehrlich.[4]) Aber es scheint, dafs doch das alte Recht nicht überall durch die Sitte festgehalten wird. Dies geht schon daraus hervor, dafs viele Berichterstatter, welche den Inhalt der Ehestiftungen genau angeben, die Interimswirtschaften gar nicht erwähnen. In anderen Berichten ist ausdrücklich hervorgehoben, dafs die Ehefrau nur „selten“ (Harburg) „ab und an“ (Neustadt) das Recht erhalte, einen zweiten Ehemann als Interims-

---

[1]) Blumenthal, Bockenem, Elze, Geestemünde, Goslar, Hildesheim, Lesum, Osten, Peine, Stolzenau. Auch nach Meierrecht bestand in einzelnen Gegenden ein Fortbewirtschaftungsrecht der Witwe. Vgl. Niemeyer, Meierrecht in Hoya, 1862, S. 71.

[2]) Bockenem, Rotenburg, Soltau, Walsrode, Zeven.

[3]) Lesum.

[4]) Vgl. Meyersburg, Erläuterungen, S. 85.

wirt auf die Stelle zu nehmen. Vielmehr wird das Niefsbrauchsrecht der Witwe für den Fall der Wiederverheiratung beschränkt.[1])

Das A.-G. Syke bemerkt ausdrücklich, dafs, während im allgemeinen das Bestreben hervortrete, das alte Meierrecht als jus dispositivum wieder herzustellen, niemals oder fast niemals der Ehefrau für den Fall des Ablebens des Ehemannes bei beerbter Ehe die frühere meierrechtliche Befugnis zur Befreiung des Hofes mit einem Interimswirt eingeräumt werde. Werde eine solche Befugnis einmal ausnahmsweise der Ehefrau erteilt, so werde dieselbe in anderer Weise so beschränkt und modifiziert, dafs der Interimswirt mehr die Stellung des Pächters erhalte und den erstehelichen Kindern bezw. dem Hof des ersten Ehemannes ein Nachteil daraus nicht erwachse.

Eine solche Umbildung der Stellung des Interimswirtes macht sich auch anderwärts bemerkbar. Vor allem erhält der Wirt nicht schon durch die Verheiratung auf den Hof ein selbständiges Recht, sondern seine Rechte werden gewöhnlich durch besonderen Vertrag geregelt.

Nach dem Bericht des A.-G. Sulingen wird die Stellung des Interimswirts bisweilen im voraus näher präcisiert, anderwärts, z. B. im Kreis Achim, wird festgesetzt, dafs bei der Wiederverheiratung ein besonderer Kontrakt geschlossen werden soll, und die Bedingungen desselben mit der Vormundschaft der Kinder zu vereinbaren und obervormundschaftlich zu genehmigen sind. Dabei soll, wie in einem Vertrage aus dem Kreis Rotenburg hinzugefügt wird, thunlichst darauf hingewirkt werden, dafs der Hof durch die Interimswirtschaft nicht zu sehr belastet werde. Insbesondere hat der Interimswirt im Interesse der Erhaltung der Stelle genügendes Vermögen der Stelle zu inkorporieren.[2]) Der Interimswirt erhält für seine Thätigkeit ein Altenteil, eventuell auch Abfindung für seine Kinder.[3])

Falls die Ehefrau in der Ehestiftung nicht oder nicht genügend sicher gestellt ist und die Gefahr vorliegt, dafs der Hofbesitzer vor Übergabe des Hofes an den Anerben stirbt, werden die erforderlichen Anordnungen durch *Testament* getroffen.

Gewöhnlich erhält dann die Witwe einen Altenteil zugesichert;[4]) ist jedoch der Anerbe noch minderjährig oder sonst zur Wirtschaftsführung noch nicht geeignet, so erhält sie zunächst das Recht des Niefsbrauchs und der Verwaltung des Hofes, später den Altenteil.[5]) —

Der Fall, dafs *der Hof nicht vom Manne herrührt,* wird nur in wenigen Berichten besonders erörtert. Im Bezirk des A.-G. Dannenberg werden in der Ehestiftung „fast ausnahmslos dem Ehemann die Rechte des aufgeheirateten Wirtes nach früherem Meierrecht zugesichert“. Das Gleiche ist früher im

---

[1]) Ahlden, Stolzenau, anders dagegen im Bezirk des A.-G. Blumenthal, wo eine Beschränkung für den Fall der Wiederverheiratung sogar bisweilen besonders ausgeschlossen wird.

[2]) Zeven.

[3]) L.-R. Gifhorn, L.-R. Harburg.

[4]) Lehe, Stolzenau, Sulingen, Wennigsen.

[5]) Calenberg, Dannenberg, Hameln, Syke.

Bezirk des A.-G. Syke geschehen, jedoch mit der Einschränkung, dafs der Ehemann zur Veräufserung und Belastung des Hofes nur mit Zustimmung der Ehefrau oder des Anerben für befugt erklärt wurde.[1]) In neuerer Zeit ist nach Angabe des Berichterstatters seitens der Notare und Richter mehr und mehr darauf hingewirkt worden, „solche unklare und in ihren juristischen Konsequenzen bedenkliche Bestimmungen fernzuhalten“.

Im Bezirk des A.-G. Zeven wird beim Einheiraten eines Mannes auf einen fremden Hof speziell Bestimmung darüber getroffen, dafs

1. der Anerbin die Stelle von ihren Eltern übergeben wird,
2. der Mann in die Stelle eine bestimmte Summe einzubringen hat,
3. eine kontraktliche Feststellung der Rechte des Mannes an die Stelle erfolgt, die darin gipfelt, dafs der Mann lebenslänglich die Stelle zu eigenem Nutzen bewirtschaften, und dieselbe in Gemeinde-, Teilungs- und Verkoppelungssachen selbständig vertreten kann. Giebt der Mann die Bewirtschaftung der Stelle bei seinen Lebzeiten auf, so erhält er einen Altenteil. Eine Belastung der Stelle ist — abgesehen von anderen Erfordernissen — nur mit Zustimmung beider Ehegatten zulässig.

Ähnlich ist die Stellung des Ehemannes im Bezirk des A.-G. Ahlden, namentlich hat auch hier der Mann das Recht, die Stelle, solange er lebt, zu bewirtschaften. Im Bezirk des A.-G. Sulingen dagegen wird ihm das Bewirtschaftungsrecht nur bis zum Antritt der Stelle durch den Anerben zugestanden, er pflegt aber auch hier die Befugnis zu erhalten, den Hof in Gemeinde- und Verkoppelungssachen zu vertreten, und in solchen Angelegenheiten auch Teile des Hofes zu veräufsern.

Nach Meierrecht verblieb das *Eingebrachte* des aufgeheirateten Ehegatten bei der Stelle, gegenwärtig gilt auch in dieser Hinsicht das gemeine Recht. Das A.-G. Syke hebt hervor, dafs der Bauer nur ganz allmählich zu der Erkenntnis hiervon gelange, er sei sich aber nicht klar darüber, wie es mit dem Vermögen werden solle, wenn der aufgeheiratete Ehegatte zur zweiten Ehe schreite oder die Ehe des zweiten Ehemannes durch das Ableben der Ehefrau getrennt werde. Im Bezirk des Amtsgerichts habe man daher häufig in die Ehestiftungen die Bestimmung aufgenommen, dafs die wiederheiratende Ehefrau die ihr vom ersten Ehemann zugesicherten Niefsbrauchs- bezw. Verwaltungsrechte an dem Nachlafs desselben, sowie den an die Stelle dieser Rechte später tretenden Altenteil für den Fall der Wiederverheiratung verlieren, aber in diesem Fall das dem ersten Ehemann zugebrachte Vermögen zurückerhalten solle.

Anderwärts sind derartige Schwierigkeiten nicht hervorgetreten. Vielfach — namentlich im Regierungsbezirk Lüneburg — wird vereinbart, dafs das Eingebrachte der Stelle verbleiben solle, gegen Einräumung der üblichen Niefsbrauchs- und Leibzuchtsrechte.[2])

---

[1]) Die Veräufserungsbefugnis stand dem aufgeheirateten Wirt auch nach altem Hoyaschen Meierrecht nicht zu. Vgl. Niemeyer, Meierrecht der Grafschaft Hoya, S. 79.

[2]) Elze, Hildesheim, L.-G. Verden.

Ein Rückforderungsrecht pflegt im Bezirk des A.-G. Hoya für den Fall ausbedungen zu werden, dafs bei Lebzeiten der Frau, und ehe die Eltern auf Leibzucht gegangen sind, Konkurs über das Vermögen des Mannes erklärt wird, oder der Hof in anderer Weise als durch Abtretung an den Anerben zur Veräufserung gelangt. Ähnliches wird von den Amtsgerichten Sulingen und Zeven berichtet.

Das letztere hebt hervor, welche Bedeutung das Eingebrachte für den Hofeswirt besitzt: „Wenn auch die Stellen im grofsen und ganzen nicht übermäfsig hypothekarisch belastet sind, und die Stellwirte bei ordnungsmäfsiger Wirtschaft für sich und für ihre Kinder ohne grofse Sorge leben können, so fehlt es dem Grofsbauer doch manchmal an dem erforderlichen baren Geld, um, ohne Schulden zu machen, die nötigen Verbesserungen in der Wirtschaft eintreten zu lassen, und die Geschwister, besonders wenn dieselben an Alter dem Anerben nahestehen, abfinden zu können. Hier hilft das Eingebrachte der Frau. Mit demselben wird die Hofeswirtschaft verbessert, die Abfindung bezahlt, ohne dafs der Bauer fremdes Geld aufzunehmen und erst abzuverdienen braucht. So arbeitet der Bauer leichter und kommt eher voran.“ —

Im *Regierungsbezirk Osnabrück* gilt nur für das ehemalige Fürstentum Osnabrück auf dem platten Land römisches Dotalrecht[1]), da die Gütergemeinschaft, welche früher auf den eigenbehörigen Höfe galt, durch das Höfegesetz beseitigt worden ist.[2]) In den übrigen Territorien gelten die verschiedenen Formen der ehelichen Gütergemeinschaft, welche sich im Anschlufs an das alte Eigenbehörigkeitsrecht entwickelt haben.[3])

Hiernach besitzt in den Münsterschen Territorien gemäfs der Münsterschen Polizeiordnung vom 18. Januar 1591 nach dem Tode des einen Ehegatten der Überlebende freie Disposition über das gütergemeinschaftlich gewesene Vermögen. In der Grafschaft Lingen erhält der überlebende Ehegatte nach dem Lingener Landrecht vom 31. Oktober 1639 und der Regierungsinstruktion vom 18. Januar 1766 die Hälfte des gütergemeinschaftlichen Vermögens und behält an der den Kindern zufallende Hälfte Niefsbrauch und Verwaltung. In der Grafschaft Bentheim endlich konsolidiert nach der Bentheimer Landes- und Gerichtsordnung vom 23. November 1690 in der Hand des überlebenden Ehegatten das ganze gemeinschaftliche Vermögen.

Die Gütergemeinschaft ist anscheinend bei der bäuerlichen Bevölkerung sehr beliebt. Dies zeigt sich auch darin, dafs sie nur in Ausnahmefällen vertragsmäfsig ausgeschlossen wird.

Soweit besondere Verfügungen zu gunsten des überlebenden Ehegatten getroffen werden, ist der Zweck derselben, einzelne Lücken auszufüllen. Daher werden in dem Gebiet der Münsterschen Gütergemeinschaft, welche dem überlebenden Ehegatten für den Fall unbeerbter Ehe nur Niefsbrauch

---

[1]) L.-G. Osnabrück.

[2]) Meyersburg, Erläuterungen S. 30.

[3]) Siehe oben S. 32.

an dem gesamten Vermögen sichert, bei Eingehung der Ehe oder später, Eheverträge geschlossen, in welchen die Geltung der Rechtsregel „längst Leib, längst Gut" vereinbart wird.

Im Bezirk des A.-G. Freren pflegen die Ehegatten, und zwar meist im Anschlufs an die Verheiratung, ein wechselseitiges Testament zu errichten, in dem sie sich unter Vorbehalt des ihren vorhandenen oder noch zu erwartenden Kinder gebührenden Pflichtteils gegenseitig zu Erben einsetzen. Der überlebende Ehegatte wird demgemäfs nicht blofs zur Hälfte, sondern ganz Eigentümer des Nachlasses. Entschliefsen sich die Ehegatten erst in späteren Jahren zur Errichtung eines Testaments, so setzen sie sich auch gegenseitig zu Erben ein, oder vermachen sich gegenseitig den Niefsbrauch in Ansehung der ihnen zustehenden Hälfte des gütergemeinschaftlichen Vermögens, treffen dann aber gleichzeitig Bestimmung darüber, wie das Vermögen nach dem Tode des Längstlebenden vererbt werden soll.

Auf dem platten Lande des Fürstentums Osnabrück wird, wie schon früher bei freien Bauernhöfen,[1] die Geltung des gemeinen Rechts oft dadurch ausgeschlossen, dafs die Hofbesitzer vertragsmäfsig die Gütergemeinschaft einführen, und zwar neuerdings die in den Städten und Flecken übliche. Im Bezirk des A.-G. Quakenbrück sind seit dem 1. Juli 1875 140 Gütergemeinschaftsverträge abgeschlossen worden. Im Bezirk des A.-G. Malgarten ist dies namentlich dann geschehen, wenn der Besitzer die Wiederverheiratung für ausgeschlossen hielt, andererseits der Frau besondere Wirtschaftlichkeit zutraute und ihr die Bestimmung des Anerben überlassen wollte, weil er sein Ableben zu einer Zeit erwartete, wo er meinte, noch nicht erkennen zu können, welches von seinen jugendlichen Kindern sich am besten zum Anerben eigne. Auch kinderlose Besitzer haben eheliche Gütergemeinschaft geschlossen, dann aber den Verbleib des Hofes in der eigenen Familie durch ein gemeinschaftliches Testament geordnet, in dem der eine Ehegatte dem andern einseitige Abänderungen untersagte.

Ist Gütergemeinschaft nicht eingeführt, so wird der überlebende Ehegatte, insbesondere die Witwe, durch den Übergabevertrag sichergestellt, oder es wird ihr testamentarisch ein Altenteil vermacht. Letzterer besteht im Kreis Bersenbrück meist in freiem und standesgemäfsen Unterhalt, bei grofsen Höfen daneben in einem bescheidenen Handpfennig oder an Stelle dieser Leistung nach Wahl der Witwe in einer einmaligen Kapitalabfindung, welche grofs genug ist, ihr anderswo ein ebenso gutes Unterkommen zu beschaffen. Ihr eingebrachtes Kapital mufs die Witwe, wenn sie das Legat annehmen will, im Hofe lassen.

Vielfach wird der Witwe auch beschränkter oder lebenslänglicher Niefs-

---

[1] Vgl. Die Begründung zum „Entwurf eines Gesetzes betr. das eheliche Güterrecht im Landdrosteibezirk Osnabrück", Berlin 1872, S. 17.

[2] Früher ist anscheinend die auf eigenbehörigen Höfen herrschende Gütergemeinschaft eingeführt worden. Über den Unterschied siehe den Gesetzentwurf (Anm. 1) S. 14/15.

brauch, eventuell nach Abgabe der Stelle an den Anerben ein Altenteil vermacht.[1])

Ehestiftungen werden nur im Kreis Melle — ohne nähere Angabe des Inhalts — erwähnt.

Die alte Maljahrswirtschaft ist seit Einführung des Höfegesetzes verschwunden und dürfte vertragsmäfsig wohl kaum noch vereinbart werden. Ob Interimswirtschaften an ihre Stelle getreten sind, geht aus den Berichten nicht hervor. Thatsächlich sind die Rechtssätze über die Maljahrswirtschaft noch insofern von Bedeutung, als, wenigstens im Bezirk des A.-G. Melle, zahlreiche Stättebesitzer Maljahrswirte sind. —

Die Bestimmungen über das eheliche Güterrecht und insbesondere diejenigen über die gegenseitigen Erbrechte der Ehegatten haben im allgemeinen nur eine transitorische Bedeutung für die thatsächliche Gestaltung der Erbfolge. Sowohl da, wo eheliche Gütergemeinschaft gilt, als auch da, wo vorwiegend die Sitte das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ordnet, zeigt sich überall das Bestreben, die endgiltige Regelung der Erbfolge bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, in welchem der überlebende Ehegatte stirbt oder den Grundbesitz abgiebt. Bis dahin bleibt die Wirtschaft in den Händen des überlebenden Ehegatten und wird in der alten Weise fortgeführt.

Eine solche Regelung entspricht durchaus der Billigkeit gegen den überlebenden Ehegatten, den Bedürfnissen der Familie und den Bedürfnissen der bäuerlichen Wirtschaft. Denn billig ist es, dafs der überlebende Ehegatte, der regelmäfsig, namentlich in kleinbäuerlichen Verhältnissen, seine Kräfte für das Wohl des Hofes eingesetzt hat, dadurch den Anspruch erwirbt, im Alter auf dem Hofe zu bleiben. Dies liegt auch im Interesse der Familie, weil dann unter normalen Verhältnissen die gesamte Familie zusammenleben kann, bis die Geschwister des Anerben grofs genug sind, um sich selbst ihren Lebensunterhalt zu suchen. Endlich wird so zum Besten der Wirtschaft verhindert, dafs der Hofesnachfolger zu früh in den Besitz der Stelle gelangt.

Allerdings können die verschiedenen Interessen kollidieren. Dies geschieht besonders dann, wenn die Witwe, wie dies zumeist der Fall ist, auf den Hof geheiratet hat, und ihren Gatten überlebt.

Denn in vielen Fällen ist zur Leitung und Beaufsichtigung der Hofeswirtschaft, wenigstens für längere Zeit, eine männliche Kraft wünschenswert. Im Interesse des Hofes liegt es also, die Bewirtschaftung durch die Frau, wenn nicht zu verhindern, so doch auf kurze Zeit zu beschränken.

Das alte Recht hatte diesen Konflikt in verschiedener Weise entschieden. Das Meierrecht gab der Frau das Fortbewirtschaftungsrecht bis zum 25. Lebensjahr des Anerben, die eheliche Gütergemeinschaft des Eigenbehörigkeitsrechtes ohne zeitliche Beschränkung.

---

[1]) Malgarten, Quakenbrück, Wittlage.

Die Sitte folgt im allgemeinen dem alten Recht. Aber es scheint fast, als wenn in den eherechtlichen Bestimmungen des Meierrechts mehr das Interesse des Gutsherrn und des Hofes, als der Wunsch des Hofbesitzers zum Ausdruck kam. Denn das Meierrecht wird nicht mehr streng festgehalten, die eheliche Gütergemeinschaft dagegen fast stets, ja die gegenseitigen Rechte der Ehegatten werden noch erweitert und Verträge über die Einführung der Gütergemeinschaft da geschlossen, wo diese seit alter Zeit bekannt war.

Noch schärfer zeigt sich der Widerstreit der Interessen bei der Wiederverheiratung. Zwar wird das Bedürfnis nach einer männlichen Arbeitskraft durch den zweiten Ehegatten befriedigt, aber die Wiederverheiratung bringt eine Belastung des Hofes mit sich, die weder dem Interesse des Hofes noch dem der Kinder des Hofbesitzers entspricht.

Das alte Recht trat in diesem Punkte entschieden auf die Seite der Kinder und des Hofes. Ausschlaggebend war dabei wohl vor allem das Interesse des Grundherrn. Daher entstand bei den Meiergütern das Institut der Interimswirtschaft, bei den eigenbehörigen Gütern die Maljahrswirtschaft.

Gegenwärtig ist nach Aufhebung der Grundherrschaft im Regierungsbezirk Osnabrück die Maljahrswirtschaft im Verschwinden begriffen, die der Frau günstige Regelung nach dem Rechte der ehelichen Gütergemeinschaft hat gesiegt. In dem Gebiet des Meierrechts zeigt sich dagegen mehr die Neigung, die Interimswirtschaften zu beschränken, die Stellung des Interimswirtes zu verschlechtern und die Interessen der Kinder und des Hofes über diejenigen der Ehefrau zu stellen.

Ist hiernach die Stellung des überlebenden Ehegatten in den Erbgewohnheiten nicht überall die gleiche, so ist doch unverkennbar, dafs das alte Recht — und als solches mufs auch dasjenige der ehelichen Gütergemeingeschaft gelten — den Bedürfnissen und Anschauungen der bäuerlichen Bevölkerung weit besser entspricht als das gemeine Recht.[1]) Die Quart der armen Witwe ist dem Bauer gänzlich unverständlich. Er will nicht, dafs der überlebende Ehegatte — Mann oder Frau — Anerbe oder Anerbin — vom Hofe vertrieben werden darf, und er sucht daher den überlebenden Ehegatten gegen die Konsequenzen des Rechts, soweit sie ihm bewufst sind, zu schützen. Es ist vielleicht der schwerste Mangel des Höfegesetzes, dafs es verabsäumt hat, für den überlebenden Ehegatten angemessene Fürsorge zu treffen.

Naturgemäfs macht sich dies vorwiegend bei kleinen und mittleren Bauernhöfen bemerkbar.

„Bei grofsen Höfen“ — sagt das Amtsgericht Lehe mit Recht —, bei denen die Altenteiler den überaus grofsen Altenteil womöglich als Rentiers in der Stadt verzehren und, um letzteres zu erreichen, möglichst früh auf den Altenteil ziehen, mag die Altenteilsgewährung für die Anerben drückend und namentlich dann auch überflüssig sein, wenn der aufheiratende Ehegatte hinreichendes eigenes Vermögen besitzt.

---

[1]) Das preufsische Landrecht kommt hier nicht in Betracht, weil in dem einzigen Gebiet, in dem dasselbe Gültigkeit besitzt, dem Kreis Lingen, für das eheliche Güterrecht das Provinzialrecht mafsgebend ist. Vgl. oben S. 32 und 33.

Bei kleinen und mittleren Bauernhöfen dagegen, bei welchen der Altenteil in der Regel auf dem Hofe verzehrt werden mufs und in der Regel den notdürftigen Unterhalt nicht übersteigt, ist er eine Notwendigkeit. Dem kleineren und mittleren Bauer ist es unfafsbar, dafs der überlebende Ehegatte, welcher in Lebensgemeinschaft mit den Hofbesitzern durch sauere Arbeit und Sparsamkeit den Hof „an der Reihe" erhalten und die Kinder grofs gezogen hat, nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in seinen alten Tagen mit seinem oft geringen Vermögen und im übrigen mit dem Bettelstabe in der Hand vom Anerben vom Hofe gestofsen werden kann. Dazu kommt, dafs der Altenteiler auf kleineren und mittleren Höfen in der Regel an einem Tische mit dem Hofbesitzer bleibt, und dafs er der ihm lieb gewordenen Hofesarbeit kundig und von dem ihm innewohnenden Drange zur Arbeit getrieben, zum Nutzen des Anerben in der Regel mitarbeitet, solange er sich irgend rühren kann".

Ähnlich äufsert sich das A.-G. Syke über die Wirkungen des gemeinen Rechts:

„Der Witwe steht ein Altenteilsanspruch nicht mehr zu; reicht die an sie nach dem Tode des Ehemannes zurückfallende Mitgift zu ihrem Unterhalt aus, so ist für sie gesorgt, ist das aber nicht der Fall, so gerät die meistens alte und gebrechliche Frau, die den gröfsten Teil ihres Lebens auf dem Hofe ihres Mannes schwer gearbeitet hat, in grofse Bedrängnis: den Hof mufs sie verlassen. Am besten ist sie daran, wenn sie, was übrigens im eigentlichen Bauernstande nur selten vorkommt, gar keine Mitgift gehabt hat — dann hat sie wenigstens den Anspruch auf die Quart der armen Witwe.

Noch ungünstiger ergeht es dem Ehemann, der auf den Hof seiner Frau heiratet, ohne sich durch einen Ehevertrag zu sichern; ihm steht im günstigsten Fall nur der Niefsbrauch am Vermögen seiner die Mutter beerbenden Kinder bis zur Volljährigkeit derselben zu. Er hat dann kein selbständiges Bewirtschaftungsrecht mehr, auch keinen Anspruch auf einen Altenteil, der früher gewissermafsen den Lohn für die Arbeit seines Lebensunterhaltens bildete. Darüber, wie er sein bar in den Hof eingebrachtes Vermögen zurückerhält, giebt es keine klaren Bestimmungen, er ist eventuell auf eine in ihrem Erfolge doch immerhin zweifelhafte römisch-rechtliche Klage angewiesen.

So ist hier kürzlich der Fall vorgekommen, dafs ein auf die Stelle seiner Frau geheirateter Ehemann nach dem Tode der Frau von der Stelle, die er durch seinen Fleifs wesentlich verbessert hatte, ohne jede Entschädigung abziehen mufste, weil das Vermögen der Frau einschliefslich der Stelle beim Mangel ehelicher Kinder der Beiden nach römischem Intestaterbrecht auf ein uneheliches vor der Ehe mit einem Dritten gezeugtes Kind der Ehefrau vererbte."

Das A.-G. Syke hebt auch treffend hervor, wie wenig die Grundsätze des römischen Dotalrechts über das Eingebrachte der Frau für ländliche Verhältnisse passen. „Das Vermögen, welches die Frau dem Bauern zu-

bringt, wird in den meisten Fällen dazu verwandt, um Schulden, namentlich die Abfindungsforderungen der Geschwister des Ehemannes abzutragen, sodann auch, um notwendige Meliorationen und Gebäude-Reparaturen vorzunehmen; in den seltensten Fällen bleibt die Mitgift der Frau unberührt erhalten.

Soll nach dem Tode des Ehemannes das, wie angedeutet, verwandte Vermögen der Frau oder ihren Erben zurückgegeben werden, so gerät der Witwer oder nach seinem Tode der Anerbe in grofse Verlegenheit und Bedrängnis. Dem hatten die im Meierrechte zum Ausdruck gelangten bäuerlichen Verhältnisse Rechnung getragen.

Die Anschauung des früheren Meierrechts, dafs das Eingebrachte der Frau Substanz des Hofvermögens wird und dafs die Erbteile der jüngeren Kinder aus diesem vollständig geeinten Vermögen der Eltern erfolgen, dafs ferner die Ehefrau kein Rückforderungsrecht, sondern nur das Recht auf einen Altenteil habe, ist in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bauernstandes so tief begründet, dafs man in beschränkter Weise subsidiär zu diesen Grundsätzen zurückkehren sollte, für den Fall, dafs die Ehegatten andere Bestimmungen nicht rechtsgiltig getroffen haben." —

Das neue *bürgerliche Gesetzbuch* nimmt auf die besonderen Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung der Provinz Hannover keine Rücksicht.

Indes bringt dasselbe für das Gebiet des Dotalrechts insofern einen erheblichen Fortschritt, als an Stelle des gemeinen Dotalrechts die Verwaltungsgemeinschaft tritt und dem überlebenden Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht an dem Nachlafs des verstorbenen zugesichert wird. (§§ 1931 und 1932.) Dieses Erbrecht ergänzt eine empfindliche Lücke des bestehenden Rechts.[1])

In dem Gebiet der ehelichen Gütergemeinschaft verschlechtert sich dagegen die Stellung des überlebenden Ehegatten nicht unerheblich. Der gegenwärtige Rechtszustand darf jedoch vertragsmäfsig aufrecht erhalten werden; nur ist es nicht gestattet, zur Bestimmung des Güterstandes lediglich auf die älteren Gesetze zu verweisen (§ 1433).

§ 10. Der Grundsatz der Einzelerbfolge.

Der Schwerpunkt des Erbrechts und der Erbgewohnheiten liegt, wie bereits angedeutet, nicht in der Regelung der Erbfolge der Ehegatten, sondern derjenigen der Deszendenten.

Auch hier macht sich ein Widerspruch zwischen Sitte und Recht bemerkbar.

Das gemeine Recht sowie das preufsische Landrecht unterscheiden bei der Vererbung nicht zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Jeder Erbe erhält gleichen Anteil, insbesondere am Grundbesitz.

Insofern begünstigt das Recht die Realteilung des Grundbesitzes im Erbgang und wirkt, wenn eine solche nicht stattfindet, sondern ein Erbe

---

[1]) Vgl. oben S. 62.

den Grundbesitz übernimmt, der Bevorzugung des Übernehmers bei der Übernahme des Grundbesitzes entgegen.[1])

Im Gegensatz hierzu hält die Sitte daran fest, dafs der Grundbesitz *ungeteilt* nur an *einen Erben*, den Anerben, übergeht und dieser vor den Miterben — in der Regel den Geschwistern — erheblich bevorzugt wird.

Dafs der Grundbesitz im Erbgang nicht zersplittert wird, heben fast alle Berichterstatter hervor. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Erblasser selbst über seinen Grundbesitz verfügt, oder ob Intestaterbfolge eintritt. Denn auch im letzteren Falle wird durch Vereinbarung der Erben fast überall die gleiche Regelung der Vererbung herbeigeführt.

Im Regierungsbezirk Lüneburg ist 1895 eine Erhebung darüber veranstaltet worden, ob während der letzten Jahrzehnte die Zersplitterung ländlicher Besitzungen eine erhebliche und fortschreitende gewesen ist. Nach den eingegangenen Berichten finden in den meisten Kreisen alljährlich einzelne Parzellierungen statt, doch hat die Zahl bislang noch keine erhebliche Höhe erreicht. Unter den Ursachen der Parzellierung wird der Erbgang nur selten erwähnt. Wo im stärkeren Mafse eine Zersplitterung eingetreten ist, wird sie, wie in den Kreisen Uelzen und Harburg, auf die Thätigkeit der Güterschlächter zurückgeführt.

Dafs Parzellierungen durch Güterschlächter auch in der Grafschaft Hoya stattgefunden haben, geht aus dem Berichte der Amtsgerichte Hoya und Syke hervor. Letzteres bemerkt, der Bezirk sei vor etwa 25—40 Jahren bereits von Wucherern schlimmster Sorte schwer heimgesucht und ausgebeutet worden und in den letzten beiden Jahren zeigten sich aufs neue gewerbsmäfsige Güterschlächter. Sie hätten allerdings nur wenig Erfolg erzielt, dabei aber doch einige kleinere Besitzungen in ihre Hand bekommen. In den letzten Jahren seien vier gröfsere und zwei kleinere Besitzungen zerstückelt, was allerdings weniger auf ihre Thätigkeit, als darauf zurückzuführen sei, dafs die Höfe der vielen Schulden wegen nicht zu halten waren.

Mehrfach wird erwähnt, dafs wenn ein Bauer zwei oder mehrere Höfe besitzt, diese im Erbgang nicht zusammenbleiben, sondern an verschiedene Kinder übergehen, und zwar, wie das Amtsgericht Lehe beobachtet hat, auch dann, wenn sie benachbart sind und von einem Wohnhaus aus bewirtschaftet werden können. Solche Fälle kommen namentlich dann vor, wenn ein Anerbe eine Anerbin geheiratet hat. Das A.-G. Syke macht darauf aufmerksam dafs dann unter Umständen der älteste Sohn gemäfs § 20 des Höfegesetzes beide Höfe erhalte, diese Folge aber von dem Erblasser meist nicht beabsichtigt sei.[2])

[1]) Das bürgerliche Gesetzbuch ändert den bisherigen Rechtszustand in dieser Hinsicht nicht. Nur ist nach § 2049 im Zweifel anzunehmen, dafs ein zum Nachlafs gehörendes Landgut bei der Erbauseinandersetzung zum Ertragswert angesetzt werden soll, wenn der Erblasser angeordnet hat, dafs einer der Miterben das Recht hat, das Landgut zu übernehmen. Eine analoge Bestimmung gilt nach § 2312 auch für die Berechnung des Pflichtteils.

[2]) Anderer Ansicht ist das A.-G. Zeven. Der Eigentümer mehrerer Höfe werde zwar in der Regel besondere Bestimmungen treffen, geschehe dies aber nicht, so biete § 20 eine durchaus genügende Grundlage für eine gerechte Regulierung des Erbfalles.

Eine Realteilung des Grundbesitzes liegt auch hier nicht vor; die Höfe bleiben jeder als Ganzes erhalten, es wird nur ein Besitz aufgelöst, der aus verschiedenen wirtschaftlichen Einheiten bestanden hat.

Mitunter werden im Erbgang kleinere Teile vom Hofe abgetrennt,[1]) namentlich zu dem Zwecke, um denjenigen Kindern, die den Hof nicht erhalten haben, es zu ermöglichen, sich ein eigenes Haus auf dem abgetrennten Grundstück aufzubauen. Allein auch dies geschieht im allgemeinen selten.

Im Bezirk des A.-G. Bleckede haben seit dem 1. Juli 1875 426 Fälle der Verfügung von Grundeigentümern unter Lebenden oder von Todes wegen über ihren Besitz stattgefunden, aber nur in 2 Fällen ist der Grundbesitz zersplittert worden, um mehreren Miterben die Errichtung von Abbauten zu erleichtern.

Im Bezirk des A.-G. Stolzenau sind seit dem gleichen Zeitpunkt 521 Übergabeverträge geschlossen worden, „nur in ganz wenigen Fällen (kaum 6) werden ein oder einige Stücke Land ausgeschieden, es sind das stets nur geringe Teile, dieselben sind meist vom Erblasser erst zugekauft, oder es liegen besondere Gründe vor, es ist in einem Falle ein neues Haus auf der Stelle gebaut und wird einem anderen Kinde das alte Haus verschrieben, es wird in einem anderen Falle einem anderen Kinde ein Bauplatz zum Bauen eines Hauses übertragen“.

Das A.-G. Springe berichtet, es komme eine Abfindung in Grundstücken vereinzelt vor, es handelt sich aber immer nur um kleinere Grundstücke oder Parzellen, die von der Grundbesitzung abgezweigt würden, und zwar nur dann, wenn das von der Stelle abzufindende Kind an demselben Orte sich verheirate bezw. seinen Wohnsitz behalte.

Auch im Bezirk des A.-G. Hildesheim pflegen die Abfindungen über den Umfang von Bauplätzen mit kleinen Hausgärten nicht hinauszugehen, aufserdem wird dem Hofesannehmer als Korrektur ein Vorkaufsrecht zu einer bestimmten Geldsumme eingeräumt.

Der Unterschied zwischen dem geschlossenen Bauerngut und dem freien Erbland[2]) scheint nach mündlichen Mitteilungen aus dem Kreise Osterholz noch in manchen Fällen beachtet zu werden, sei es dadurch, dafs das Erbland den Geschwistern des Anerben zugewiesen wird,[3]) oder zwar beim Hofe bleibt, aber bei der Erbteilung zum vollen Werte in Ansatz gebracht wird. Letzteres geschieht meist bei den von den Geestbauern zugekauften Marschländereien.[4])

Ist ein Hof in die Höferolle eingetragen, so ist die Zersplitterung desselben im Erbgang ausgeschlossen, da der Hof nebst Zubehör dem An-

---

[1]) Peine.

[2]) Vgl. oben S. 25 und 28.

[3]) Vgl. den vorher wiedergegebenen Bericht des A.-G. Stolzenau.

[4]) Besonders ist in der Osterstader Marsch sehr stark von den Geestbauern im Reg.-Bez. Stade Land angekauft worden; in einzelnen Gemeinden soll der Forensalbesitz überwiegen. Vgl. Allmers Marschenbuch 3. Aufl. 1891, S. 244.

erben zufällt. Zum Hof gehören jedoch nur die auf Antrag des Eigentümers in die Höferolle eingetragenen Grundstücke, eventuell alle Grundstücke des Hofeseigentümers, welche mit der Hofstelle auf demselben Grundbuchblatte oder Artikel des Grundbuchs eingetragen sind. Diese Bestimmung hat im Bezirk des A.-G. Lehe nach dessen Bericht mehrfach zu Mifsständen geführt. Denn der ursprüngliche Bestand der Höfe hat sich dort oft wesentlich verändert, die Hofbesitzer haben es aber unterlassen, die Zubehörstücke in der Höferolle anzugeben, teils aus Nachlässigkeit, teils aus Unkenntnis des Gesetzes. Sie waren nämlich der Meinung, dafs der gesamte Grundbesitz dem Anerbenrecht unterliege, da der Hof in die Rolle eingetragen sei.

So liefs ein Grundbesitzer, der 1875 nur Grundbesitz in der Gemarkung Bederkesa besafs, bei Anlegung der Höferolle für seinen Hof eintragen: Zubehör des Hofes ist der gesamte, in der Gemarkung Bederkesa belegene Grundbesitz. Später veräufserte er seinen Grundbesitz teilweise und kaufte dafür in zwei anderen Feldmarken anderen Grundbesitz. Er starb nun vor einigen Jahren eines jähen Todes, ohne die Möglichkeit zu haben, ein Testament zu errichten. Infolgedessen vererbte — ganz gegen seinen Willen — der angekaufte Grundbesitz nach gemeinem Recht, und der in der Feldmark Bederkesa belegene Grundbesitz nach dem Höfegesetz.

Derartige Fälle sind wie das Amtsgericht angiebt, noch mehrere vorgekommen. —

Die *Sitte der Realteilung* der Grundstücke im Erbgang[1]) herrscht nur in einem Teil des Amtsgerichtsbezirks Lehe, und zwar überwiegend in der sogenannten *Börde Debstedt*, welche die auf der Geest belegenen Dörfer Debstedt, Langen, Sievern, Laven, Spaden und Wehden umfafst.

Hier zeigt sich das Bestreben, den Grundbesitz zusammenzuhalten, nur in geringem Mafse.

Nach speziellen Angaben des Ortsrichters, welcher über 20 Jahre im Bezirk thätig ist, erhält durch Testament oder Übergabevertrag in Langen, Sievern, Spaden und Wehden der Haupterbe, gewöhnlich der älteste Sohn, eventuell die älteste Tochter, insbesondere dann, wenn sie ohne Lohn auf dem Hofe gearbeitet haben, die Wirtschaftsgebäude nebst Inventar und einige wenige Grundstücke mehr, als seine regelmäfsig ebenfalls mit Hofesgrundstücken abgefundenen Geschwister. Reine Geldabfindungen kommen aufserordentlich selten und stets nur bei einzelnen ausgewanderten, niemals aber bei allen Geschwistern vor.

In Debstedt und Laven lebt der Gedanke an das alte Meierrecht noch stärker, dort erhält der Haupterbe einen bedeutenden Vorzug, die Abfindlinge erhalten in der Regel einige wenige Hofesgrundstücke, aber doch immer Grundstücke.

Das Höfegesetz hat in den Dörfern der Börde fast gar nicht Boden

---

[1]) Die folgenden Angaben beruhen teils auf dem Bericht des A.-G. und L.-R. Lehe, teils auf Mitteilungen des Herrn A.-G.-Rat Rodewyk in Lehe.

gefunden, trotz der Bemühungen des Ortsrichters, dasselbe einzubürgern. In die Höferolle sind eingetragen nur 6 Höfe in Laven, 3 in Debstedt, 2 in Langen, 1 in Spaden in den andern 19 Landgemeinden des Amtsgerichtsbezirks Lehe dagegen 550. Charakteristisch ist aber, dafs einzelne Bauern der Börde, nachdem sie in einer öffentlichen Versammlung vergeblich zur Eintragung ihrer Höfe aufgefordert waren, später zu dem Richter kamen und ihn baten, ihre Höfe einzutragen, wenn dies geschehen könne, ohne dafs jemand davon erführe; sie wünschten wohl den Grundbesitz ungeteilt in der Familie zu erhalten, aber sie hatten mit Rücksicht auf ihre Kinder und ihre Nachbarn nicht den Mut, der herrschenden Erbsitte offen entgegenzutreten.

Oft werden zu der Zersplitterung allerdings Ländereien bestimmt, welche vereinzelt und nicht in der Nähe des Wohnhauses liegen. Auch hat der Haupterbe das Bestreben, seinen Grundbesitz durch Kauf oder Heirat wieder zu erweitern, und hierzu fehlt es nicht an Gelegenheit, da eben die Geschwister des Haupterben meist mit Land ausgestattet werden, nicht selten aber führt diese Art der Vererbung zur vollständigen Zersplitterung der Höfe, und es hat infolgedessen die Zahl der spannfähigen Höfe in der Börde Debstedt seit der Ablösung des Meierverbandes nicht unerheblich abgenommen.

Wenn trotzdem die Bauern in günstigen pekuniären Verhältnissen leben, so trägt hierzu wesentlich der Umstand bei, dafs die jüngeren Söhne nach Amerika auswandern und sich später, wohlhabend geworden, wieder in der Heimat ankaufen. Nach der Verwaltungspraxis des letzten Jahrzehntes wird jedoch Ausgewanderten die Rückkehr in die Heimat wegen Nichterfüllung der Militärpflicht untersagt. Infolgedessen sind verschiedentlich die Grundstückspreise gesunken.

Die Parzellierungen in jener Gegend sind anscheinend schon seit alters herkömmlich,[1]) sie haben in unserem Jahrhundert zugenommen, weil irrtümlich angenommen wurde, dafs bei ehemals meierpflichtigen Gütern nach Ablösung des Meierverbandes die Teilbarkeit frei gestattet sei. Neuerdings beginnen auch in dem nahe der Börde belegenen Dorfe Drangstedt Parzellierungen im Erbgang, in Wanhöden ist bereits die Realteilung Sitte. Der Grund, dafs gerade in der Börde Debstädt die Erbsitte so erheblich abweicht von der des übrigen Bezirks, ist anscheinend darin zu suchen, dafs dort die Bevölkerung stark mit friesischen Elementen gemischt ist. Es liegt nahe zu vermuten, dafs die Friesen von dem angrenzenden Land Wursten aus sich hier niedergelassen und die in ihrer Heimat herrschende[2]) Vererbungssitte dahin übertragen haben, auch die Art der Vererbung spricht dafür. —

Die Börde Debstedt nimmt jedoch, wie bereits bemerkt, eine Ausnahmestellung ein, im allgemeinen ist auf der Geest des Regierungsbezirks Stade, wie im gröfsten Teil von Hannover überhaupt, der geschlossene Besitzübergang die Regel.

---

[1]) Vgl. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden, S. 17. Das dort angeführte Privileg von 1522 enthält allerdings nicht die Zusicherung freier Teilbarkeit.

[2]) Vgl. unten § 25.

Auch kommt es nur selten vor, dafs behufs Erbteilung der Besitz verkauft und der Erlös unter die Erben verteilt wird.[1])

Bisweilen haben Anerben, die den Hof auf Grund des Höfegesetzes erhalten hatten, denselben bald nach der Übernahme verkauft.[2]) Sie sind somit bei der Erbteilung günstiger gestellt worden als ihre Miterben, ohne dafs der Hof der Familie erhalten blieb. Mit Recht ist dies als eine „eklatante Ungerechtigkeit“ empfunden worden. Von den Berichterstattern wird daher mehrfach der Wunsch nach einer gesetzlichen Bestimmung ausgesprochen, dafs in solchen Fällen, wenn der Verkauf binnen einer bestimmten Frist nach der Übernahme stattfindet, den Miterben ein Verkaufsrecht oder ein Anteil am Erlös zugestanden wird.[3]) Der Landrat von Soltau hat die Grundbesitzer veranlafst, vertragsmäfsig bei der Hofübergabe entsprechende Bestimmungen zum Schutz der Miterben zu treffen. Dies ist auch, wie mir mitgeteilt worden ist, anderwärts, z. B. in den Kreisen Lehe und Osterholz, geschehen.

Derartige Verkäufe sind aber ebenfalls nur vereinzelte Erscheinungen, regelmäfsig ist das Bestreben der Eltern wie der Kinder dahin gerichtet, den Besitz in der Familie zu erhalten.

§ 11. **Die Bevorzugung des Anerben.**

Der Anerbe erhält bei der Vererbung des Grundbesitzes durchgängig einen erheblich gröfseren Anteil an der Erbmasse, als seine Geschwister.

Auch in diesem Punkte sind fast alle Berichterstatter gleicher Ansicht. Die wichtigsten Äufserungen sind in Anlage X zusammengestellt.[4]) So sehr nach Lage der Sache die Bevorzugung individuell verschieden ist, so schwierig deshalb selbst von Sachverständigen ein Urteil darüber abgegeben werden kann, ob und inwiefern der einzelne Fall als typisch für die Erbgewohnheit einer ganzen Gegend anzusehen ist, die Übereinstimmung der Zeugnisse darf als ein vollgiltiger Beweis dafür gelten, dafs der Rechtsanschauung der bäuerlichen Bevölkerung bei der Vererbung des Grundbesitzes nicht die Gleichstellung aller Erben, sondern die Bevorzugung des Anerben entspricht. In Übereinstimmung hiermit berichtet der Oberpräsident der Provinz: „In dem weitaus gröfsten Teile der Provinz läuft das geltende römische Intestaterbrecht der Rechtsanschauung der Bevölkerung schnurstracks entgegen. Dasselbe pflegt daher, wenn nicht durch Eintragung in die Höferolle, dann durch Testament oder Verträge unter Lebenden zu gunsten eines stark bevorzugten Anerben ausgeschlossen zu werden, und kommt nur da zur Anwendung, wo unvorhergesehene Fälle, insbesondere unerwartet frühzeitiger Tod, der anderweiten Regelung zuvorkommen. Aber auch in diesen Fällen wird häufig zu gunsten eines Kindes durch Verzicht der Geschwister auf

---

[1]) Bleckede, Buxtehude, Harburg, Lehe, Lingen, Neuenhaus, Osten, Winsen, Zeven.

[2]) Coppenbrügge, Melle, L.-R. Soltau, Syke, Tostedt, Uelzen.

[3]) Vgl. die Berichte in vorstehender Anmerkung. Anderer Ansicht L.-G. Stade und O.-L.-G. Celle.

[4]) Im allgemeinen sind nur die Äufserungen der Amtsgerichte angeführt, die der Landräte stimmen mit denselben in der Regel sachlich überein.

einen Teil ihrer Intestaterbportion der tiefeingewurzelten Volksauffassung von der Notwendigkeit und Gerechtigkeit der Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Familienmitgliedes Rechnung getragen".

Eine Reihe praktischer Beispiele für die Belastung der Höfe bei Übergabe an den Anerben ist in Anlage XI aus dem Kreis Dannenberg mitgeteilt. Es zeigt sich dabei, dafs der Erbteil des Anerben stets erheblich höher ist als der Intestaterbteil, in den meisten Fällen sogar höher als der Erbteil, den er nach dem Höfegesetz erhalten würde.

Unzweifelhaft würde sich, wie die generellen Angaben der Berichterstatter erkennen lassen,[1]) bei Vornahme spezieller Berechnungen herausstellen, dafs die Höhe der Bevorzugung auch anderwärts im allgemeinen nicht geringer ist. Verschiedentlich kommt es vor, dafs der Betrag der Abfindungen hinter dem gesetzlichen Pflichtteil zurückbleibt.

Die mehrfach bezeugte[2]) Opferwilligkeit der Miterben im Interesse des Hofes geht sogar so weit, dafs in einzelnen Fällen bei eingetragenen Höfen die Geschwister dem Anerben freiwillig ein höheres Voraus eingeräumt haben als das gesetzliche, weil sie das letztere nicht für genügend hielten.[3])

Daher wird auch bisweilen von den Erben, wenn im Falle der Intestaterbfolge minderjährige Kinder vorhanden sind, im Einverständnis mit dem Vormundschaftsgericht die Erbteilung bis zur Grofsjährigkeit des jüngsten Kindes verschoben, um die Erhaltung des Besitzes in der Hand eines leistungsfähigen Nachfolgers zu ermöglichen.[4])

Doch scheint es, dafs sich in derartigen Fällen die Abfindungen im allgemeinen höher stellen, als wenn der Grundbesitz durch Übergabevertrag oder Testament auf den Nachfolger übergeht.[5])

Die Bevorzugung findet sich, wie mehrfach ausdrücklich bemerkt wird, sowohl bei grofsen wie bei kleinen Stellen, „auch der kleine Anbauer hat das Streben, seine Besitzung einem leistungsfähigen Anerben zu hinterlassen."[6])

Nach dem Bericht des A.-G. Stade wird von der Bevorzugung des Anerben wohl abgesehen, wenn, wie bei Häuslingen und Anbauern der Grundbesitz recht klein und der Inhaber der Stelle mit oder doch wenigstens hauptsächlich darauf angewiesen ist, bei anderen zu arbeiten und aufserdem der Grundbesitz noch mit Schulden nicht unerheblich belastet ist. Das Amtsgericht ist jedoch der Ansicht, dafs dies in der Hauptsache nur auf die dürftigen Verhältnisse der Besitzer zurückzuführen sei. Denn das Bestreben, die Stelle in der Familie zu erhalten, zeige sich allgemein, „wie denn auch selbst die pekuniär etwas besser gestellten Häuslinge in der Regel einen Übernehmer bestimmen und diesen erheblich bevorzugen."

---

[1]) Vgl. Anlage X sowie unten § 12.

[2]) L.-R. Celle, Geestemünde, Harburg, Hoya, Melle, L.-R. Meppen, Sögel, Springe, L.-R. Uelzen, Verden, Wennigsen, Zeven.

[3]) Bergen, Hildesheim.

[4]) Dannenberg, Hildesheim, Hoya, Lüchow.

[5]) Geestemünde, Hoya, L.-R. Lüchow, Neustadt.

[6]) Nienburg.

Bemerkenswert ist, dafs auch bei den Wenden im Kreis Lüchow der Anerbe vor seinen Geschwistern erheblich bevorzugt wird. Bei den Wenden herrscht zudem nach mündlicher Angabe Ortskundiger die Sitte, die Kinderzahl zu beschränken, um die Höfe desto mehr leistungsfähig zu erhalten.[1] Die gleiche Erscheinung findet sich auch im benachbarten Kreis Dannenberg, vielleicht weil früher hier sehr viele Wenden safsen, anderwärts dürfte sie wenn überhaupt, nur vereinzelt verbreitet sein.[2]

Verhältnismäfsig gering scheint die Bevorzugung des Anerben in den Gegenden am Rande der Marsch zu sein, namentlich in den Bezirken der Amtsgerichte Osten und Stade. Hier macht sich anscheinend der Einflufs der in der Marsch herrschenden Erbgewohnheiten bemerkbar.[3] —

Die Rechtsanschauung, die sich bei der Vererbung des Grundbesitzes zeigt, steht in ihren beiden charakteristischen Merkmalen: Besitzübergang an einen Erben und beträchtliche Bevorzugung desselben, in engem Zusammenhang mit dem alten Recht. Mancher Hofbesitzer ist noch jetzt der Ansicht, dafs ihm die Teilung seines Hofes im Erbgang überhaupt nicht gestattet sei, mancher Abfindling weifs noch nicht, dafs ihm nach gemeinem Recht die gleiche Abfindung zustehe wie dem Bruder, der den Hof übernimmt. Aber auch da, wo das neue Recht bekannt ist, wird das alte Recht durch die Sitte beibehalten.

Allerdings scheint es, dafs die Grundsätze des alten Rechts für die Bemessung der Abfindungen, insbesondere der Unterschied zwischen Allod und Gut nach Meierrecht, aus dem Bewufstsein des Volkes verschwunden sind. Die Berichte der Behörden erwähnen dieselben nicht. Auch mündliche Mitteilungen älterer Richter stimmen darin überein, dafs die Abfindungen seit der Aufhebung des alten Rechts nicht mehr nach dem alten System berechnet werden.

Welches Prinzip nun an die Stelle getreten ist, darüber lassen die Berichte eine klare Auskunft vermissen. Das Höfegesetz hat, wie unten dargelegt werden soll, die Lücke nicht auszufüllen vermocht.

Im allgemeinen wird man annehmen dürfen, dafs für den Bauer beim Abschlufs eines Übergabevertrages oder bei Errichtung eines Testaments der Gesichtspunkt mafsgebend ist, „was der Hof leiden mag“,[4] d. h. die Abfindungen sowie die sonstigen Lasten des Anerben werden so normiert, dafs der Anerbe, wenn er gut und fleifsig wirtschaftet, bestehen kann.[5] „Bei Bemessung dieser Abfindungen“, sagt das A.-G. Stade, „wird davon ausgegangen, dafs der Anerbe auf dem Hofe bei ordnungsmäfsiger Bewirtschaftung gut bestehen kann. Es wird auch wohl berücksichtigt, ob der

---

[1]) Anscheinend schon seit älterer Zeit. Vgl. „Das hannoversche Wendland“, Festschrift des landwirtschaftlichen Lokalverbandes des Wendlandes, Lüchow 1862, S. 113.

[2]) Vgl. Grashoff, Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner in der Provinz Hannover, 1896, S. 42/3, 69 und 92.

[3]) Vgl. unten § 28.

[4]) Diepholz, Stolzenau.

[5]) Harburg, Lüneburg, Peine, Polle, Springe, Syke.

Anerbe längere Jahre auf dem Hofe gearbeitet hat, ohne etwas anderes als seinen Unterhalt und Taschengeld bekommen zu haben, und ob seine Geschwister dadurch, dafs sie sich bei anderen Personen als Dienstboten vermietet haben, in der Lage gewesen sind, sich eine kleinere oder gröfsere Geldsumme zu ersparen.

Ein genaues Rechenexempel darüber, wie viel Schulden der Hof wohl vertragen kann, ohne dafs der Besitzer desselben einen wirtschaftlichen Rückgang zu besorgen braucht, wird wohl nur ganz vereinzelt aufgestellt."

Diese Ausführungen können als typisch angesehen werden.

Anscheinend sind nun, wie gelegentliche Äufserungen der Behörden [1]) und mündliche Mitteilungen Sachverständiger vermuten lassen, die Abfindungen im allgemeinen höher geworden, als sie früher waren. Es ist dies aber deswegen erklärlich, weil sie nach altem Recht meist sehr niedrig waren. Daher findet auch trotzdem noch eine erhebliche Bevorzugung des Anerben statt.

„Allerdings," bemerkt hierüber das A.-G. Stolzenau, „hat sich teils aus Billigkeitsgefühl, teils durch den Einflufs des Höfegesetzes die Auffassung mehr und mehr entwickelt, dafs den Miterben etwas gröfsere Geldabfindungen zu zahlen seien, als das frühere Meierrecht festsetzt, dafs insbesondere auch von dem Hofe selbst eine Abfindung zu zahlen sei. Doch entspricht es fortdauernd dem allgemeinen Bewufstsein, dafs die Miterben ganz erheblich geringere Beträge erhalten als jene Quote (die Intestaterbportion), und dafs dem Anerben der Hof zu einem grofsen Teil unbelastet bleiben mufs."

Die Bevorzugung des Anerben ist jedoch keineswegs nur als eine Nachwirkung des alten Rechts anzusehen, sondern sie findet ihre Wurzeln nicht minder in dem Streben der bäuerlichen Bevölkerung, den Grundbesitz in der Familie zu erhalten, und in der Überzeugung, dafs dies nur geschehen kann, wenn der Besitz geschlossen bleibt und der Anerbe erheblich bevorzugt wird. Dazu kommt die Erwägung, dafs bei Leistungsunfähigkeit des Anerben die Sicherheit oder doch wenigstens die Annehmlichkeit des Altenteils gefährdet wird.

Alle diese Momente wirken zusammen. Wird der Hof wie ein Kapital im Erbgang geteilt oder durch Abfindungen zu hoch belastet, so mufs er über kurz oder lang in fremde Hände gelangen. Das weifs der Bauer, aber das will er nicht.

Er liebt den Hof, auf dem seine Vorfahren gesessen haben, auf dem er selbst im Alter den Altenteil beziehen will, auf dem seine Familie dauernd den Mittelpunkt ihres Daseins auch in Zukunft finden soll. Er will weder den Hof ruinieren, noch den Anerben. Vielmehr mufs der Hof „an der Reihe" erhalten bleiben. Daher tritt der Gedanke der Gleichberechtigung aller Kinder bei der Erbteilung zurück, soweit es sich um den Hof handelt.

Vielfach erscheint die Erhaltung des Grundbesitzes dem Bauern geradezu als eine Pflicht, weil er sich nicht sowohl als Eigentümer, vielmehr als Repräsentant des Hofes fühlt.

---

[1]) Bleckede, Diepholz, Elze, L.-R. Hameln, Melle.

Schon öfter, berichtet der Landrat des Kreises Soltau, sei von ihm die Anschauung konstatiert worden, dafs der Hof dem Bauern nicht zur freien Verfügung, sondern mit der Verpflichtung zugefallen sei, denselben dem Anerben in gleich gutem oder besserem Zustand abzuliefern.

Das A.-G. Stolzenau sagt in seinem Bericht: „Der Bauer hängt an seinem Hofe mit grofser Liebe, derselbe ist für ihn nicht ein blofses Eigentumsobjekt, vielmehr fühlt er sich bei seinen Handlungen als Repräsentant desselben, welchen bereits seine Vorfahren im Besitz gehabt haben, welchen er in seinem vollen Bestande zu wahren und seiner Familie ungeteilt und in lebensfähiger Weise zu erhalten bestrebt ist. Demgemäfs entspricht es vor allem auch den jetzigen Anschauungen der hiesigen bäuerlichen Bevölkerung, dafs der Hof ungeteilt an einen Erben übergeht, eine Teilung des Hofes zwischen mehrere Miterben oder auch nur die Abfindung solcher mit Grundstücken würde den in der hiesigen bäuerlichen Bevölkerung lebenden Ansichten völlig widersprechen. Auch ist in dem Rechtsbewufstsein derselben jetzt noch die Anschauung herrschend, dafs hinsichtlich des Wertes des Erbteiles die anderen Erben nicht dem Anerben gleichgestellt werden dürfen, dafs sie also nicht eine der allgemeinen Intestaterbfolge entsprechende Quote von dem vollen Werte des Hofes erhalten dürfen. Man ist sich bewufst, dafs bei einer solchen Abfindung der Hof nicht lebensfähig bleiben könnte."

Die gleiche Anschauung von dem Wesen des Grundbesitzes, insbesondere die Auffassung von der Verwaltung des Hofes als eines Amtes ist aber unzweifelhaft auch anderwärts weit verbreitet, vielleicht am meisten — begünstigt durch die Einzelhofsiedelung — im Regierungsbezirk Osnabrück. Hier herrscht noch jetzt vielfach die Sitte des Stättenamens, d. h. der Mann, der auf einen fremden Hof einheiratet, legt seinen Familiennamen ab, und nimmt den Namen der Stätte an: der Hof giebt ihm den Namen, nicht er dem Hof.

§ 12. **Das Höfegesetz.**

Der Grundgedanke der Rechtsanschauung, welcher für die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes mafsgebend ist: Erhaltung des Familienbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Nachfolgers, ist auch das Prinzip, welches dem 2. Abschnitt des Höfegesetzes „über das Höferecht" zu Grunde liegt und insbesondere darin seinen Ausdruck findet, dafs der in der Höferolle eingetragene Hof mangels anderweitiger Verfügung des Erblassers nur auf einen Erben übergeht, und dieser bei der Übernahme ein erhebliches Voraus erhält.

Das Gesetz hat eben deshalb in Hannover, und zwar speziell in den hier behandelten Gebietsteilen sehr stark Eingang gefunden.

Die Höferolle ist weit stärker benutzt worden als in allen andern Provinzen, in denen bisher Höfegesetze erlassen worden sind, und in denen die gleiche Rechtsanschauung unter der Bevölkerung verbreitet ist.[1]

---

[1]) Vgl. Sering a. a. O.

Der Grund liegt, abgesehen davon, dafs gerade der Hannoversche Bauernstand an Bildung und Intelligenz sehr hoch steht, anscheinend vorwiegend in der Entstehungsgeschichte des Höfegesetzes. Während die andern Höfegesetze — aufser in Lauenburg — auf Veranlassung der Regierung ergangen sind, ist das Hannoversche Höfegesetz der Initiative des Provinziallandtages zu verdanken, der seinerseits wieder nur der allgemeinen Rechtsüberzeugung Ausdruck gab. Dazu kam, dafs das Gesetz sich unmittelbar anschlofs an die Aufhebung des alten bäuerlichen Sonderrechts, welches anderwärts bei Erlafs der Höfegesetze längst beseitigt war. Endlich wurde in Hannover, nachdem das Gesetz der Regierung gewissermafsen abgerungen war, von verschiedenen Seiten, namentlich auch vom Landesdirektorium[1]) eine lebhafte Agitation entfaltet, um die Hofbesitzer zur Eintragung in die Höferolle zu veranlassen.

Besonders thätig nach dieser Richtung hin sind unzweifelhaft die Richter und Verwaltungsbeamten gewesen. Seit alters ist gerade in Hannover — vielleicht mehr noch als in anderen Provinzen — ein Beamtenstand heimisch, der die Bedürfnisse der Bevölkerung kennt und ihr Vertrauen besitzt. Auf den Einflufs dieses Beamtenstandes ist ein wesentlicher Teil des Erfolges zurückzuführen.

Allerdings war die Thätigkeit der Behörden insofern gehemmt, als die Minister des Innern und der Justiz jede Beeinflussung der freien Entschliefsung der Hofbesitzer in betreff der Eintragung ihrer Höfe in die Höferolle seitens der Staatsbehörden vermieden zu sehen wünschten.[2]) Erst 1887 wurden die Amtsrichter angewiesen, bei sich darbietender Gelegenheit auf die Höferolle aufmerksam zu machen.[3])

Wenn nun auch in Hannover, wie die oben S. 48 mitgeteilten Zahlen erweisen, eine erhebliche Anzahl von landwirtschaftlichen Besitzungen nicht eingetragen ist, so liegt dies hauptsächlich daran, dafs die Eintragung dem Einzelnen freigestellt ist und der freiwilligen Eintragung mancherlei *Hindernisse* entgegenstehen.

Noch immer ist in weiten Kreisen Unkenntnis des Höfegesetzes verbreitet. Zufällige Umstände, wie Kinderlosigkeit, bereits erfolgte letztwillige Bestimmung und dergl., andererseits aber Mifstrauen, Schwerfälligkeit, Nachlässigkeit, auch wohl Scheu vor den Kosten oder ähnliche Gründe halten viele Hofbesitzer von der Eintragung ab.[4])

Mancher Bauer will nicht abweichen von der Art und Weise, wie seine Verfahren für die Erhaltung des Hofes gesorgt haben,[5]) mancher

---

[1]) Vgl. die Berichte des provinzialständischen Verwaltungsausschusses insbesondere denjenigen für 1874 (Aktenstücke des 9. Hannöverschen Provinziallandtags 1875 S. 83 ff.).

[2]) Vgl. Bericht des ständischen Verwaltungsausschusses, ebenda S. 84.

[3]) Sering a. a. O. S. 476.

[4]) Ahlden, Coppenbrügge L.-R. Geestemünde, L. R. Hameln, Osten, Stolzenau, Sulingen, Uchte.

[5]) A.-G. Bockenem.

glaubt, dafs das Anerbenrecht nach Erlafs des Höfegesetzes ohne weiteres für seine Stelle gilt.[1])

Mehrfach sind Anträge auf Eintragung unterlassen, und solche auf Löschung gestellt worden, weil die Ansicht verbreitet war, oder durch Unberufene verbreitet wurde, dafs die Eigentümer sich durch die Eintragung der Verfügungsfreiheit über ihren Hof begeben; die Aufklärung durch die Richter hat jedoch in solchen Fällen meist genügt, um Abhilfe zu schaffen.[2])

Eine erhebliche Anzahl von Besitzungen ist deswegen nicht eingetragen, weil für sie 1875 ein Anerbenrecht nicht galt. Allerdings war dies in vielen Gegenden hauptsächlich nur bei Anbauer-, Neubauer- und ähnlichen Stellen geringen Umfangs der Fall, immerhin ist die Zahl derselben wohl nicht unerheblich gewesen. Derartige Besitzungen wurden erst durch die Novelle vom 24. Februar 1880[3]) eintragungsfähig, damals aber fehlte die Begeisterung und Agitation für das Gesetz, welche 1874 erheblich dazu beigetragen hatte, die natürliche Schwerfälligkeit und das Mifstrauen der bäuerlichen Bevölkerung gegen die Neuerung zu überwinden.[4])

Demgemäfs ist auch die Zahl der Eintragungen seit 1880 nicht so gewachsen, wie dies hätte erwartet werden können.[5])

In manchen Bezirken ist seit 1875 überhaupt keine Eintragung mehr erfolgt, obgleich zahlreiche Neubauereien entstanden sind. Anderwärts dagegen werden diese regelmäfsig eingetragen.

Viel kommt auch heute noch auf die Thätigkeit der Behörden an. Wenn diese keine Gelegenheit vorübergehen lassen, auf das Gesetz hinzuweisen, insbesondere bei der Aufnahme von Testamenten und Ehestiftungen oder bei der Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung,[6]) dann steigen die Eintragungen auch jetzt noch von Jahr zu Jahr.

Dafs nicht Widerstand gegen den Grundgedanken des Gesetzes die Bevölkerung von der Eintragung zurückhält, wird mehrfach hervorgehoben.[7])

Nur an den Grenzen der Marschen macht sich eine derartige Abneigung bemerkbar. Wohl mit Recht führt das A.-G. Stade dies darauf zurück, dafs in den Marschen eine starke Abneigung gegen das Gesetz bestehe;[8]) bei den mannigfachen Beziehungen zwischen Marsch und Geest sei infolgedessen auch auf der Geest das Gesetz nicht zu erheblicher praktischer Wirksamkeit gelangt Daher ist, wie Anlage II zeigt, in allen den Elb- und Wesermarschen benachbarte Amtsgerichtsbezirken, insbesondere in den Bezirken der Amtsgerichte Stade, Osten, Lehe, Geestemünde, Hagen, Blumenthal und Lesum eine auffällig geringe Anzahl von Eintragungen erfolgt.

---

[1]) Walsrode.

[2]) Alfeld, Burgdorf, Hoya, Münder, Osten, Stolzenau.

[3]) Vgl. oben S. 48.

[4]) Bleckede, Stolzenau.

[5]) Vgl. oben S. 48 die Zahlen der Eintragungen für 1875 und 1897.

[6]) Vgl. Bassum, L. R. Fallingbostel, Tostedt, Walsrode, Zeven.

[7]) Ahlden, L.-R. Geestemünde, L.-R. Hoya, Stolzenau, Walsrode.

[8]) Vgl. oben S. 71 sowie unten § 28.

Es geht ferner aus den Berichten hervor, dafs gröfsere Höfe verhältnismäfsig zahlreicher eingetragen sind als kleine Stellen. So sind im Bezirk des A.-G. Dannenberg von 797 Höfen 598, von 487 An- und Abbauestellen, Brinksitzerstellen und Erbenzinsstellen nur 168 eingetragen.

Im Bezirk des A.-G. Ahlden waren bis zum 1. Oktober 1894 1015 Stellen eingetragen, darunter befanden sich mit verschwindenden Ausnahmen alle Höfe, welche 1875 eintragungsfähig waren. Die anderen Besitzungen sind, abgesehen von dem Flecken Rethem, fast durchgehends kleine Besitzungen, welche erst durch das Gesetz vom 24. Februar 1880 eintragungsfähig geworden, zum gröfsten Teil auch erst im Verlauf der letzten 10 Jahre gegründet worden sind.

In den 23 Landgemeinden des Amtsgerichtsbezirks Elze sind 939 Höfe und Stellen vorhanden, eingetragen sind hiervon 338, das Verhältnis ist 47 : 17. Es sind jedoch keine Anbauer oder Brinksitzer eingetragen, ebensowenig kleine Kötterstellen (unter 7 Morgen), deren Areal zur Beschäftigung und Unterhaltung der Familien des Eigentümers nicht ausreicht. Die Zahl der Anbauerstellen beträgt 167, die der Brincksitzerstellen 130, die der kleinen Kötterstellen ist nicht bekannt. Nach Ausscheidung der Brinksitzer- und Anbauerstellen stellte sich das Zahlenverhältnis der vorhandenen zu den eingetragenen auf 32 : 17.

Im Bezirk des A.-G. Münder giebt es etwa 850 nach dem Höfegesetz eintragungsfähige Stellen, einschliefslich der kleinsten Anbauerstellen, zu denen aufser dem Wohnhause oft nur ein kleiner Hausgarten als alleiniger Grundbesitz gehört. Eingetragen sind in die Höferolle nach Abzug der Löschungen 487 Höfe, darunter die gröfseren Höfe in der Gröfse von 2—50 ha sämtlich, die nicht eingetragenen Höfe sind kleinere Brinksitzer- und Anbauerstellen in der Gröfse bis zu etwa 2 ha.

In den Landgemeinden des Kreises Stolzenau sind 1084 eigentliche Bauernstellen, 1090 An-, Ab- und Neubauerstellen vorhanden. Letztere sind meist kleine Besitzungen, bisweilen nur aus Haus und Garten bestehend, in der Regel mit etwas Ackerland, einzelne haben auch die Gröfse von Bauernhöfen. Von den eigentlichen Bauernstellen sind 939, also über $^7/_8$, dagegen von den anderen Stellen nur 290, d. h. wenig über $^1/_4$ eingetragen.

Die Verschiedenheit in der Benutzung der Höfenrolle seitens der Besitzer grofser und kleiner, oder, wie man vielfach den Gegensatz formulieren kann, selbständiger und unselbständiger Besitzungen, wie sie in diesen Angaben der Berichterstatter und auch sonst vielfach[1]) bemerkbar wird, hat ihren Grund zunächst wohl darin, dafs gerade derartige Stellen verhältnismäfsig oft nicht zu Meierrecht ausgethan worden sind[2]) und daher 1875 nicht in die Höferolle eingetragen werden konnten, später aber die Eintragung unterblieben ist. Andrerseits aber läfst doch die allgemeine Ver-

---

[1]) Bergen, L.-R. Blumenthal, Buxtehude, Iburg, Hoya, Lauenstein, Lilienthal, L.-R. Nienburg, Melle, Osnabrück, Osterholz, Soltau, Tostedt, Winsen, Wittlage.

[2]) Vgl. Niemeyer a. a. O. S. 14.

breitung der Nichteintragung darauf schliefsen, dafs die starke Bevorzugung des Anerben nicht den Wünschen gerade der kleinen Stellbesitzer entspricht.[1])

In der That ist nicht zu verkennen, dafs bei den nicht selbständigen Stellen das Anerbenrecht weder vom Standpunkte des Staates, noch von dem des Besitzers aus in dem Mafse Bedürfnis ist, wie bei den selbständigen Stellen. Denn die unselbständigen Stellen bilden nicht die wesentliche Quelle des Lebensunterhalts für den Besitzer, sie werden daher in der Regel auch bei Bevorzugung des Anerben selten dauernd im Besitz der Familie bleiben können.

Andererseits sind auch viele kleine Stellen, wie verschiedentlich hervorgehoben wird[2]), in die Höferolle eingetragen. Beispielsweise haben sich im Bezirk des A.-G. Syke mehrfach ganz kleine Anbauer mit einem Areal von weniger als 25 a — im Werte von 2400—4000 M — eintragen lassen. Dabei haben die Antragsteller als Grund der Eintragung offen angegeben, dafs dann wenigstens eines ihrer Kinder etwas erhalte, während ohne Eintragung das Haus verkauft werden müfste, und alle Kinder doch nichts Rechtes erhielten.

Das Amtsgericht bezeichnet dies geradezu als „Mifsbrauch“. Denn die Absicht des Erblassers werde erreicht, hinterlasse er drei oder mehr Kinder, so behielten, auch wenn die Stelle nach Verkaufswert geschätzt werde, die Geschwister des Anerben fast nichts, letzterer alles. Diese von den Beteiligten nicht anzufechtende Folge der Eintragungen erzeuge einerseits Mifsstimmung gegen eine solches begünstigende Gesetzgebung, zumal wenn dann der Stellannehmer das Wohnwesen kurz danach verkaufe, andererseits eine zwecklose Verarmung des Arbeiterstandes, ohne der Erhaltung des bäuerlichen Besitzes irgendwie zu nützen.

Hiergegen dürfte zu berücksichtigen sein, dafs in vielen Fällen jene Anschauung, bei Gleichteilung des Vermögens erhielten schliefslich alle Kinder doch nichts Rechtes, praktisch durchaus richtig ist, und schon aus diesem Grunde von einer Verarmung des Arbeiterstandes kaum die Rede sein kann. Es mag gerechtfertigt sein, derartige Besitzungen nicht gegen den Willen der Eigentümer dem Eintragungszwang zu unterwerfen, aber die freiwillige Eintragung zu hindern, erscheint schwerlich angebracht.

Anscheinend liegen die Verhältnisse in Syke ebenso wie in dem Bezirk des benachbarten Amtsgerichts Bruchhausen; hier läfst nach der Angabe des Berichterstatters auch der Tagelöhner seinen Besitz in die Höferolle eintragen, sobald er es bis zum Anbauer gebracht hat: unverkennbar will er den Grundbesitz der Familie sichern und wenigstens einem der Kinder die Möglichkeit bieten, sich auf eine höhere soziale Stufe zu erheben. —

In *einzelnen Landesteilen* haben besondere Ursachen die Eintragung der Höfe in die Höferolle verhindert. So hat das Amtsgericht Hildesheim beobachtet, dafs in seinem Bezirk der katholische Teil der bäuerlichen

[1]) Coppenbrügge.

[2]) Diepholz, Lehe, Medingen, Polle.

Grundbesitzer von der Eintragungsbefugnis in sehr viel geringerem Umfang Gebrauch gemacht hat, als der lutherische. Der Berichterstatter hebt hervor, es lasse sich ein besonderer positiver Grund hierfür nicht entdecken, so dafs man eine Erklärung nur finden könne in der kirchenpolitischen Lage der siebziger Jahre und dem damals durch die kirchliche Gesetzgebung gegen den Staat und dessen Mafsnahmen bei der katholischen Bevölkerung erzeugten Mifstrauen.

Ob und inwieweit dieser Umstand etwa auch für andere Kreise des Regierungsbezirks Hildesheim oder für andere Gegenden zutrifft — am ehesten könnte wohl noch das Herzogtum Arenberg-Meppen mit katholischer Bevölkerung in Betracht kommen — mufs mangels anderweiter Angaben der Berichterstatter dahingestellt bleiben. Auffällig ist jedenfalls die geringe Anzahl der Eintragungen in dem ehemaligen Fürstentum Hildesheim überhaupt.[1]) Doch reicht die angegebene Erklärung für diese Erscheinung nicht aus, da die katholische Bevölkerung, aufser in den beiden Kreisen Marienburg und Landkreis Hildesheim, von denen der Bezirk des Amtsgerichts Hildesheim einen Teil bildet, auf dem platten Land des Fürstentums nicht besonders stark ist.[2])

Nur vorübergehend ist die Maljahrswirtschaft im Fürstentum Osnabrück ein Hindernis gegen die Eintragung der Höfe gewesen; denn die Höfe, auf denen die Maljahrswirtschaft bestand, konnten nicht eingetragen werden, weil die Maljahrswirte kein Recht hatten, über den Hof zu verfügen. Dies hat sich namentlich im Kreis Melle nach Angabe des Amtsgerichtes bemerkbar gemacht.

Im Kreis Lingen sind zwar viele Höfe eingetragen, die Eintragung hat jedoch, wie ein Berichterstatter hervorhebt, keinen besonderen Wert, soweit die Lingensche Gütergemeinschaft gilt,[3]) da nach dieser der überlebende Ehegatte in der Regel nur Miteigentümer am Hofe wird und daher gemäfs § 21 Z. 2 des Höfegesetzes das Anerbenrecht keine Anwendung findet. Der Landrat beantragt eine „authentische Deklaration“ des § 21 Z. 2, doch könnte eine solche wohl nur im Wege des Gesetzes erfolgen und erscheint nicht mehr erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches auch die Lingensche Gütergemeinschaft verschwinden wird.

In dem ehemaligen Herzogtum Arenberg-Meppen — den Bezirken der Amtsgerichte Papenburg, Meppen und Sögel — finden sich nur sehr wenige Höfe eingetragen.[4]) Der Präsident des Landgerichts Osnabrück führt dies darauf zurück, dafs bei der dort herrschenden ehelichen Gütergemeinschaft vermöge des Konsolidationsprinzips der überlebende Ehegatte im ungeteilten Besitz und in der Verfügung über das ganze Vermögen verbleibe, der Anerbe also erst nach dem Tode seiner beiden Eltern den Hof antreten könne, während dann, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe

[1]) Vgl. Anlage II.

[2]) Vgl. Gemeindelexikon, S. 241 und 245.

[3]) Vgl. oben S. 58.

[4]) Vgl. Anlage 2.

schreiten sollte, Schichtung gehalten oder ein Einkindschaftsvertrag geschlossen werde, der Anerbe folglich auch in diesem Falle erst später in den Besitz des Hofes gelange.

Diese Erklärung erscheint zutreffend, sofern bei der grofsen Sicherheit, welche für die Erhaltung des Hofes in der Hand eines leistungsfähigen Nachfolgers durch das weitgehende Recht des überlebenden Ehegatten gegeben ist, die Eintragung in die Höferolle vielfach überflüssig erscheinen kann. Freilich hat im Kreis Grafschaft Bentheim, wo eine Gütergemeinschaft mit ähnlicher Wirkung besteht, die Höferolle eine verhältnismäfsig starke Verbreitung gefunden; im Bezirk des A.-G. Bentheim ist nach dem Bericht des Ortsrichters die Gesamtheit oder doch die Mehrzahl der „Höfe“ eingetragen, auch im Bezirk des A.-G. Neuenhaus sind über 1000 Eintragungen erfolgt. —

Aus allen diesen Angaben ist zu entnehmen, dafs, wenn auch eine erhebliche Anzahl von landwirtschaftlichen Besitzungen in die Höferolle nicht eingetragen ist, in den meisten Fällen die Unterlassung der Eintragung nicht auf eine Abneigung gegen das Gesetz zurückzuführen ist, sondern auf verschiedene andere Umstände.

Die Berichte ergeben jedoch, dafs selbst da, wo das Gesetz thatsächlich als Intestaterbrecht gilt, seine Anwendung meist durch Verfügung der Grundbesitzer unter Lebenden oder von Todes wegen ausgeschlossen wird.

Es bleibt zu prüfen, welche Gründe hierfür mafsgebend gewesen sind, namentlich ob nicht etwa in der Ausschliefsung des Gesetzes ein Widerstand gegen das Gesetz selbst zu erkennen ist.

Da kommt vor allem in Betracht, dafs die Intestaterbfolge bei der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes überhaupt selten ist. Denn die übliche Form der Vererbung ist die Abtretung des Hofes zu Lebzeiten des Besitzers. In den meisten Fällen bedürfen auch die Rechte des überlebenden Ehegatten sowie die Abfindungen der Kinder und andere Verhältnisse, je nach der Gröfse und Beschaffenheit des Hofes, der Zahl und dem Alter der Kinder, der Höhe des eingebrachten Vermögens und sonstigen Umständen, der Regelung im Einzelfall, während das Erbrecht eine derartige Regelung nur im allgemeinen zu gewähren vermag. Eben deswegen war anscheinend schon in früherer Zeit die Intestaterbfolge in den Grundbesitz Ausnahme.[1]) Man kann daher aus dem Umstand allein, dafs das Höfegesetz auch bei eingetragenen Höfen nur selten zur Anwendung gelangt, keineswegs, wie dies nicht selten geschieht, den Schlufs ziehen, dafs dasselbe der Rechtsanschauung und den Bedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung nicht entspricht.

Allerdings aber zeigen die Berichte, dafs das Gesetz verschiedene Mängel enthält, welche seine praktische Brauchbarkeit beeinträchtigt haben.

Eine Reihe derselben sind bereits im Laufe der Darstellung erwähnt worden,[2]) andere werden später zur Erörterung gelangen.[3])

Aber alle diese Mängel betreffen doch im Ganzen mehr Nebenpunkte,

---

[1]) Siehe oben S. 34.

[2]) Siehe oben S. 52, 55, 62, 65, 67, 69.

[3]) Siehe unten § 13 und § 15.

hier ist es von Wichtigkeit, zu untersuchen, ob und inwiefern das Prinzip des Gesetzes — Übergang des Grundbesitzes auf einen Erben und erhebliche Bevorzugung desselben — sich bewährt hat.

Es bedarf nun nach dem oben Gesagten[1]) keiner weiteren Darlegung, daſs dieses Prinzip, wie mit dem früheren Recht, so mit der gegenwärtigen Sitte übereinstimmt.

Es fragt sich daher nur, ob und inwiefern die §§ 15 und 16 des Gesetzes, welche die näheren Vorschriften über die Bevorzugung des Anerben enthalten, zweckentsprechend sind.

Zunächst tritt dabei die Thatsache entgegen, daſs nach dem fast einstimmigen Urteil der Amtsgerichte, welche hierüber speziell seitens des Justizministers befragt worden sind, das Ergebnis der nach den §§ 15 und 16 des Gesetzes angeordneten Erbteilungen meist die Billigung der Beteiligten gefunden, auch zu Beschwerden oder Prozessen fast niemals Veranlassung gegeben hat. Beispielsweise hat sich im Bezirk des A.-G. Münder bei den öfter unter der Leitung des Richters im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit stattgehabten Verhandlungen über die Festsetzung der Abfindungen, bei denen der Hofeswert und die Abfindungen genau den Bestimmungen des Höfegesetzes entsprechend mit Zuziehung von beeidigten Sachverständigen festgestellt wurden, stets herausgestellt, daſs die Abfindungen der Leistungsfähigkeit des Hofes und der Ansicht der Beteiligten entsprachen.

Das A.-G. Bleckede hält es für einen besonders glücklichen Griff des Gesetzes, den Ertragswert zur Grundlage für die Ermittelung des Hofeswertes zu nehmen. „Ich habe", sagt der Richter, der wiederholt Erbteilungen nach Höferecht vorgenommen hat, „nicht die Erfahrung gemacht, daſs die Sachverständigen aus bäuerlichen Kreisen sich nicht eine richtige Auffassung der Grundsätze haben aneignen können. In solchen Sachen sind Prozesse und Beschwerden über die Erbteilungspläne nicht anhängig geworden. Wollte man dies auf das Vertrauen in die Wirkung des Verfahrens durch das Vormundschaftsgericht zurückführen, so hebe ich hervor, daſs wiederholt die Schätzer, ausgesucht einsichtsvolle, tüchtige Männer und Kenner der einschlägigen Verhältnisse die Vorschriften über die Ermittelung des Hofeswertes, als wirtschaftlich vernünftig und die Berechnung der Erbteile als angemessen bezeichnet haben".

Allerdings ist zu berücksichtigen, daſs Erbteilungen nach Höferecht nur selten vorkommen. Es scheint ferner, wenn dies auch von den meisten Berichterstattern nicht ausdrücklich bemerkt wird, daſs derartige Erbteilungen immer nur stattgefunden haben, wenn Minderjährige und infolgedessen auch das Vormundschaftsgericht beteiligt waren.[2])

Der oben angeführte Bericht des A.-G. Bleckede bezeichnet es ausdrücklich als seltenes Vorkommnis, daſs in andern Fällen als in solchen unter Mitbeteiligung der Vormundschaft zwischen Anerben und Abfindlingen eine

---

[1]) Vgl. oben § 10 und § 11.

[2]) O.-L.-G. Celle, Stolzenau.

streng an das Gesetz anschliefsende Auseinandersetzung stattfindet. „Sie erübrigt sich infolge gütlicher Einigung der Interessenten, die um so leichter erfolgt, als ihnen der Grundgedanke des Gesetzes als etwas Selbstverständliches erscheint."

Ebenso hebt das A.-G. Dannenberg hervor, dafs die Vorschriften des Höfegesetzes zwar bei dem Vorhandensein minderjähriger Kinder beobachtet werden, aber bei der Auseinandersetzung volljähriger Kinder nicht streng zur Durchführung gelangen.

Anderseits ist aber das Gesetz verschiedentlich auch indirekt zur Anwendung gelangt. Es giebt wohl in den meisten Kreisen Vertrauenspersonen, die den Bauern bei Abfassung von Testamenten, Übergabeverträgen und ähnlichen Schriftstücken zur Hand gehen, die sogenannten Mandatare oder Volksanwälte, aber auch ehemalige Hofbesitzer, Subalternbeamte u. dergl. Wo diese das Gesetz kennen und ihren Entwürfen zu Grunde legen, vollzieht sich die Vererbung thatsächlich nach Höferecht. So berichtet das A.-G. Calenberg, dafs ein Gerichtsvollzieher a. D., der in seinem Bezirk regelmäfsig Urkunden der fraglichen Art im Auftrage des Beteiligten verfasse, ihm erklärt habe, dafs er dabei, wenn es sich um einen „Hof" handele, stets die gesetzlichen Vorschriften mafsgebend sein lasse, darnach die Person des Anerben bestimme, die Abfindung berechne und dann ohne besondere Hervorhebung dieser Grundlagen den Vertrag entwerfe, dessen wesentliche Einzelheiten regelmäfsig den Beifall der Beteiligten fänden.

Nach mündlichen Mitteilungen möchte ich annehmen, dafs derartige Fälle, die sonst in den Berichten nicht erwähnt werden, noch öfters vorkommen, z. B. im Kreis Osterholz.

Der Richter in Meinersen bemerkt, dafs er selbst bei Abfindung der Testamente vielfach um Rat gefragt werde, auch wegen der Höhe der Abfindungen. Er habe regelmäfsig das Voraus von einem Drittel zu gunsten des Anerben befürwortet, und es sei ihm nicht in Erinnerung, dafs die Testatoren die hiernach sich ergebenden Summen, abgesehen von geringen Abweichungen, für unangemessen erachtet hätten.

Auch solche Fälle mögen noch anderwärts vorkommen, sie lassen aber ebenfalls nur erkennen, dafs die Hofbesitzer selbst das Gesetz bei der Festsetzung der Erbteile nicht unmittelbar zu Grunde legen.

Allerdings wird bisweilen in Testamenten angeordnet, dafs die Abfindungen nach Höferecht bestimmt werden sollen,[1] es kommt auch vor, dafs die Besitzer eingetragener Höfe absichtlich von weiterer Verfügung absehen,[2] ja sogar, dafs grofsjährige Erben nicht eingetragener Höfe die Erbschaft unter sich nach Höferecht teilen.[3]

Aber in allen Berichten wird eine derartige Regelung der Erbfolge nur als Ausnahme bezeichnet.

---

[1]) Hoya, L.-R. Melle, Neustadt, Osten, Quakenbrück, Stolzenau, Uchte, Walsrode.
[2]) Lesum, L.-R. Melle.
[3]) Neustadt.

Der Grund hiervon liegt offenbar hauptsächlich darin, dafs das *Schätzungsverfahren* für die bäuerliche Bevölkerung zu kompliziert und schwierig erscheint.

In diesem Sinne äufsern sich verschiedene Berichterstatter:

„Die Ermittelung des Hofeswert nach § 15 ist etwas kompliziert und macht selbst intelligenten Taxatoren Schwierigkeiten“ (Harburg).

„Schwierigkeiten macht die im § 15 des Gesetzes vorgeschriebene Ermittelung des Hofeswertes. Das für die Vormundschaft unter Berücksichtigung der bevorstehenden Erbteilung aufgestellte Formular genügt nur selten, durch die Beseitigung der Mängel und Zweifel entstehen Weitläufigkeiten. Die Schätzungen sind oft nicht zutreffend“ (Dannenberg).

„Eine grofse Schwierigkeit ist stets in der Feststellung des jährlichen Einkommens der kleineren Höfe gefunden, bei deren Bewirtschaftung der Hofeswirt nach althergebrachter Sitte zur Ersparnis von Tagelohn wie ein Tagelöhner mitarbeitet“ (Celle).

„Die Vorschriften, welche die Abschätzung des jährlichen Reinertrages des Hofes betreffen, scheinen mir, obgleich das Gesetz nun über 18 Jahre Geltung hat, keineswegs im Volke eingedrungen zu sein. Der Grund dürfte vorzugsweise darin liegen, dafs die Abschätzung des Reinertrages mit nicht geringen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, dafs die Methode, welche von den jeweiligen Schätzern eingeschlagen wird, eine zu verschiedene ist, und dafs in den einzelnen Dörfern geeignete Schätzer häufig fehlen, auswärtige aber wegen der damit verbundenen erheblichen Kosten, namentlich bei Abschätzung von Höfen geringeren Wertes, nicht genommen werden“ (Verden).

„Im besonderen stöfst die Anwendung des § 15 cit. Gesetzes auf die Schwierigkeit der Schätzung des jährlichen Reinertrages des Hofes.... Auf rechnerischem Wege läfst sich der Reinertrag kaum feststellen, man hilft sich daher im letzten Grunde mit einer Einigung der Beteiligten über die als Reinertrag anzurechnende Summe, zu deren Gewinnung neben etwaigen zahlenmäfsigen Ansätzen allerlei zweckdienliche Rücksichten führen, unter anderem die Rücksicht auf den der Beurteilung näher liegenden Nutzen, welchen der Hof im Fall seiner Verpachtung (als Ganzes) für den Verpächter und den Pächter aufbringt“ (Soltau).

„Der jährliche Reinertrag.... ist nur demjenigen Hofbesitzer, welcher sich Einnahmen und Ausgaben gewissenhaft anschreibt, bekannt; dessen Ermittelung durch Sachverständige stöfst regelmäfsig auf Schwierigkeiten, wiederholt haben die Sachverständigen ihr Gutachten wesentlich modifiziert, wenn sie vom Richter eingehend instruiert, und wenn dessen etwaige Bedenken weitläufig erörtert waren; dieses Gutachten fand auch, wenn der Richter mitgewirkt hatte, häufig nicht die Billigung der Beteiligten, weshalb Anerben und Geschwister nach erreichter Volljährigkeit wegen der vom Anerben zu zahlenden Abfindungen vom Gutachten abweichende gütliche Vereinbarungen trafen; die Vormünder suchten auch wegen der durch die Abschätzungen entstehenden Weitläufigkeiten und Kosten die fraglichen Schätzungen oft zu verzögern“ (Uelzen).

Die in den Berichten von Verden und Uelzen hervorgehobene Kostspieligkeit des Verfahrens bei Zuziehung von Sachverständigen wird auch anderwärts beklagt. Das A.-G. Fürstenau berichtet, dafs die Beteiligten fast in allen Fällen eine Schätzung nach Höferecht zu vermeiden suchten, da dieselben 40—50 M zu kosten pflegen. Im Bezirk des A.-G. Burgdorf ist es bisweilen überhaupt nicht gelungen, geeignete Sachverständige ausfindig zu machen. „Bei der Schätzung der Höfe nach dem Reinertrage stofsen die Beteiligten insofern häufig auf Schwierigkeiten, als es in manchen Ortschaften an sachverständigen Personen fehlt, welche zur Vornahme derartiger Schätzungen geeignet sind, während von auswärts zugezogene dazu befähigte Personen häufig mit den lokalen Verhältnissen, die bei den Schätzungen in Frage kommen, nicht vertraut sind. Die Schätzungen verschiedener Personen führen daher mitunter zu ganz widersprechenden Resultaten, welche dann die Beteiligten nicht befriedigen, weil davon die Erbteilung (§ 16) abhängt. Überhaupt entspricht das gewonnene Resultat nicht selten so wenig der Billigung der Beteiligten, dafs im Wege der freiwilligen Vereinbarung Abänderungen desselben stattfinden. Die Mühe der Berechnung, die Kosten der Schätzung etc. sind dann völlig umsonst gewesen.“

Einzelne Amtsgerichte dagegen lassen die Schätzungen in der Regel von Personen, die ein- für allemal als Sachverständige beeidigt sind, vornehmen[1]), und haben mit dieser Einrichtung gute Erfahrungen gemacht.

Wegen der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Schätzungen ist verschiedentlich, wenn das Angebot des Anerben genügend erschien, auch bei Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes von einer förmlichen Schätzung Abstand genommen worden.[2])

Das A.-G. Coppenbrügge empfiehlt zur Erleichterung der Schätzungen, das Gesetz durch ähnliche Bestimmungen über das Verfahren bei Zuziehung von Sachverständigen zu ergänzen, wie sie sich in den Höfegesetzen für andere Provinzen, z. B. in dem Gesetz vom 2. April 1886 (G.-S. S. 117) für Schleswig-Holstein, finden. Hiernach sind bei der Feststellung des Hofeswertes nach billigem Ermessen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gutes, die Leistungsfähigkeit des Gutsübernehmers und das Bedürfnis der Abzufindenden zu berücksichtigen.

Aufser der Schwierigkeit des Schätzungsverfahrens hat in vielen Fällen die *Höhe des dem Anerben gewährten Voraus* der Anwendung des Gesetzes Schwierigkeiten bereitet.

Es handelt sich dabei nicht um einzelne, durch individuelle Verhältnisse bedingte Fälle, welche selbstverständlich gerade bei der Vererbung überall vorkommen, sondern um eine in manchen Gegenden mehr oder weniger allgemein verbreitete Neigung, die Bevorzugung des Anerben anders zu normieren, als das Gesetz vorschreibt.

Charakteristisch ist nun, dafs nur selten der Wunsch besteht, das Voraus des Anerben zu verkürzen.

---

[1]) Hoya, Syke, Uchte.

[2]) Alfeld, Coppenbrügge, Neustadt.

Das A.-G. Rotenburg hebt hervor, dafs die Höfe des dortigen Bezirks gar keinen oder doch nur geringen Reinertrag hätten, infolgedessen müfsten bei genauer Anwendung des Gesetzes die Miterben zu kurz kommen. Die Bauern hielten daher das alte Recht aufrecht. Sei einmal eine Erbteilung nach dem neuen Recht nötig geworden, so würden durch den Erbteilungsvertrag die Erbteile der abgehenden Kinder so bemessen, wie sie nach Mafsgabe des alten Rechts gewesen sein würden, nicht, wie sie nach dem jetzigen Recht seien. Da das gemeine Recht ein Offizialnachlafsverfahren nicht kenne, so hätten die Interessenten freie Hand. Allerdings habe zuweilen der Vormundschaftsrichter die Genehmigung zu erteilen, aber es seien meist die jüngeren Kinder, für welche er zu sorgen habe, und, wenn diese mehr erhielten als ihren gesetzlichen Erbteil, könne er natürlich nicht opponieren. Komme es wirklich zu einer Schätzung, welche vorschriftsmäfsig eine Schätzung nach dem Reinertrag, den der Hof bei ordnungsgemäfser Bewirtschaftung gewähre, sein müsse, so schätze man statt dessen nach dem Reinertrage, den der Hof gewähren würde, wenn man die hauptsächlichsten Unkosten der Bewirtschaftung nicht mitrechne. Sonst, meine man, würden die Miterben zu wenig bekommen.

Auch im Bezirk des A.-G. Elze erscheint den Interessenten die Bevorzugung des Anerben übermäfsig, der Betrag der Abfindungen unbillig niedrig. „Wenn einmal der Fall vorliegt, dafs das Höfegesetz eine Erbfolge regelt, so widerstrebt die Anschauungsweise der Interessenten den Versuchen des Richters, den Grundsätzen jenes Gesetzes zutreffende Anerkennung zu verschaffen. Sie kann sich nicht darein finden, dafs nicht der Verkaufswert des Hofes der mafsgebende sein soll, sie will nicht glauben, dafs der Wert der Gebäude dem Anerben allein zukommt. Im günstigen Falle bestehen die Interessenten darauf, der Reinertrag solle der Gesamtsumme der Preise gleich sein, welcher aus der Verpachtung der einzelnen Bestandteile des Hofes erzielt werden kann, und auch dann verlangen sie, dafs die höchsten je erzielten Pachtpreise zu Grunde gelegt werden.

Sie sehen selber ein, dafs die gegenwärtigen Preise der Grundstücke unsinnig hoch sind, aber sie stehen auf der Thatsache, dafs jene Preise nun einmal gelten; es erscheint ihnen unrecht, die Geschwister des Anerben durch Ansetzung geringerer Werte zu verkürzen. Der nach den Grundsätzen des Höfegesetzes berechnete Wert ist ihnen geradezu lächerlich gering; jene Berechnungsweise erscheint ihnen geeignet, auf den Wert des Grund und Bodens in ihrem Dorf ein ungünstiges Licht zu werfen. Sie sehen ein, dafs die ihnen genehme Teilungsweise den Anerben zum Verwalter seiner Gläubiger herabdrücken mufs, aber sie hoffen, dafs die Zukunft die Landwirtschaft so einträglich machen werde, dafs der Anerbe dennoch im Besitz bleiben könne, oder sie verweisen den Anerben auf eine wohlhabende Frau.

Wenn ich als Vormundschaftsrichter die Teilung des Hofes nach Höferecht durchsetzen will, so ist es die Regel, dafs die Beteiligten den Aufschub der Teilung bis nach Beendigung der Vormundschaft beschliefsen.

Übrigens beruht die Abneigung der Bevölkerung gegen das Höfegesetz

zum Teil auch auf der zutreffenden Erwägung, dafs der bevorzugte Anerbe jederzeit in der Lage ist, den vorteilhaft erworbenen Hof zu dem hohen Verkaufspreise der Jetztzeit zu veräufsern, und eben diese Erwägung bestimmt mich unter Umständen, auch wohl von der Teilung eines Nachlasses, zu dem ein nach Höferecht vererbter Hof gehört, während der Dauer einer Vormundschaft Abstand zu nehmen."

Solche Klagen sind aber Ausnahmen; häufiger, wenn auch keineswegs allgemein, wird das dem Anerben gesetzlich gewährte Voraus für nicht ausreichend gehalten, und deswegen durch Übergabeverträge oder letztwillige Verfügungen nicht selten erheblich erhöht. Dies geschieht nach den Berichten namentlich im Fürstentum Osnabrück,[1]) in den Grafschaften Hoya und Diepholz,[2]) sowie im Regierungsbezirk Lüneburg.[3])

Schwerlich liegt hier ein blofser Zufall, der bei der Art der Berichterstattung an sich wohl denkbar wäre, vor.

Schon oben ist darauf hingewiesen worden,[4]) dafs gerade in den Einzelhofgebieten eine besonders starke Neigung besteht, den Hof in leistungsfähigem Zustand zu erhalten und deswegen den Hofübernehmer zu begünstigen. Dazu kommt — namentlich bei den ehemals eigenbehörigen Höfen im Fürstentum Osnabrück — die Erinnerung an das alte Recht. Endlich wirkt das wirtschaftliche Bedürfnis mit.

„Die Hofbesitzer", sagt der Landrat des Kreises Bersenbrück, „setzen den abgehenden Kindern in der Regel Abfindungen von bestimmter Höhe aus, die sich niedriger als der gesetzliche Betrag halten. Der Anerbe einer Stätte von der durchschnittlichen Gröfse der besseren Höfe des Kreises, welcher mit seinen Geschwistern in Gemäfsheit der §§ 15 und 16 des Höfegesetzes zu teilen hat, wird in vielen Fällen schwer in der Lage sein, so günstig zu wirtschaften, dafs er die zur Abfindung seiner Geschwister etwa aufgenommenen Kapitalien abtragen kann. Wenn die zweite oder dritte Teilung auf Grund der obigen Bestimmungen erfolgt ist, wird der Hof nicht selten derartig mit Schulden belastet sein, dafs der Eigentümer zur Veräufserung desselben sich genötigt sehen wird."

Wirtschaftliche Gründe sind wohl auch wesentlich ausschlaggebend gewesen für die starke Bevorzugung im Regierungsbezirk Lüneburg. Besonders in den ärmeren Heidegegenden, wie sie ja gerade dort so überaus häufig sind, kann sich der Anerbe nur halten, wenn die Abfindungen niedrig normiert werden.

„Es kann," sagt das A.-G. Ahlden, „für die Frage der Erhaltung der Höfe und eines gesunden Bauernstandes, wie solcher hier die Regel ist, nach den diesseitigen Erfahrungen und der Ansicht der Hofbesitzer nicht verkannt werden, dafs namentlich, wenn aufser dem Hofe kein Vermögen in der Erb-

---

[1]) Bersenbrück, Fürstenau, Iburg, Malgarten, Melle, Osnabrück, Quakenbrück, Wittlage.

[2]) Bassum, Diepholz, Nienburg, Stolzenau, Sulingen, L.-R. Syke.

[3]) Ahlden, Bergen, Bleckede, L.-R. Celle, L.-R. Fallingbostel, L.-R. Gifhorn, Isenhagen, Meinersen, Tostedt.

[4]) S. 73.

masse liegt, oder wenn mehrere Geschwister partizipieren, bei der Erbteilung nach Mafsgabe des Höfegesetzes vom 2. Juni 1874 das Voraus von $^1/_3$ des Hofeswertes für den Anerben letzteren zu wenig bevorzugt, die Auskehrung von $^2/_3$ des Hofeswertes in die gemeinschaftliche Erbmasse vielmehr den Anerben in Beziehung auf eine gedeihliche Führung der Wirtschaft reichlich belastet, indem u. a. das Betriebskapital geschmälert oder der Realkredit vorab in Anspruch genommen werden mufs."

Das A.-G. Burgwedel berichtet ebenfalls über Beschwerden der Hofbesitzer gegen die Bestimmung des § 16 Abs. 4 des Gesetzes. Der Berichterstatter hält zwar das Voraus der Anerben im Interesse der Allgemeinheit für angemessen, bemerkt aber: „Will man einen leistungsfähigen bäuerlichen Stand erhalten und weniger die Miterben des Anerben berücksichtigen, so würde insbesondere in denjenigen Gegenden, in denen der Hof infolge der geringen Bodenbeschaffenheit weniger Wert hat, mithin auch die Besitzer behufs ihrer Existenz mehr arbeiten müssen, als bei Höfen besserer Bodenqualität, das dem Anerben verbleibende Voraus auf die Hälfte des Hofeswertes zu erhöhen sein." —

Die Bedenken gegen das Schätzungsverfahren und die Höhe der Bevorzugung des Anerben sind die wichtigsten, welche gegen die §§ 15 und 16 des Gesetzes erhoben worden sind.

Andere Bedenken sind von geringerer Bedeutung.

Das A.-G. Uelzen ist der Ansicht, dafs die Leibzuchten in den meisten Fällen gesetzlich zu hoch bestimmt werden müfsten. „Ist die Mutter des Anerben nach dem Tode ihres Ehemannes geistig und körperlich noch rüstig, so arbeitet sie regelmäfsig nach Kräften für den Hof, und begnügt sich mit Essen und Trinken am Tische des Annehmers, mit alltäglicher Kleidung, mit wenig Taschengeld; der Anerbe steht auch mit etwaigen ferneren Altenteilern seines Hofes meist gut, und diese erlassen ihm dann die wesentlichen Bestandteile des Altenteils, helfen ihm auch nach Kräften in der Wirtschaft, dadurch entstehen vom Gesetzgeber schwerlich gewollte Benachteiligungen der Abfindlinge.

Ähnlich äufsert sich das A.-G. Medingen.

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 7 des Gesetzes, dafs sich die Haftung für die Erbschaftsschulden nach gemeinem Recht richten soll, wird von den Amtsgerichten Uelzen und Syke bemängelt, von dem ersteren, weil die Haftung der Abfindlinge für die Erbschaftsschulden sehr unbillig sei, wenn der Anerbe vor Berichtigung der Erbschaftsschulden in Vermögensverfall gerate, von dem letzteren weil die Nachlafsgläubiger gezwungen seien, stets alle Miterben zu verklagen.

Das Amtsgericht Uelzen wünscht daher die Haftung der Abfindlinge für die Erbschaftsschulden ganz zu beseitigen oder auf bestimmte Jahre zu beschränken, das Amtsgericht Syke empfiehlt zu bestimmen, dafs die Miterben während einer Reihe von Jahren (5) nach der Erbteilung nur subsidiär für die Nachlafsschulden haften.

Mehrfach wird beklagt, dafs das Resultat der Erbteilungen nach dem

Höfegesetz von zufälligen Umständen zu sehr beeinflufst werde. Das A.-G. Hoya bemerkt hierüber: „Nach dem Höfegesetz erwirbt der Anerbe den Hof mit allen stehenden und hängenden Früchten, ohne für die letzteren irgend welche besondere Entschädigung leisten zu müssen. — Wie erheblich der zufällige Umstand, dafs der Erblasser vor oder nach der Ernte stirbt, auf die Höhe der Abfindungen wirken mufs, leuchtet ohne weiteres ein, wenn man bedenkt, dafs der Anerbe in dem einen Fall — der Erblasser ist kurz vor der Ernte gestorben — die ganze Ernte ohne besondere Entschädigung einzieht, in dem anderen Fall aber — der Erblasser stirbt kurz nach der Ernte — von den vorhandenen und bis zur nächsten Ernte nötigen Früchten nur seinen Voraus und seinen gewöhnlichen Erbteil, von den nicht erforderlichen nur seinen gewöhnlichen Erbteil bezieht."

Das gleiche Bedenken erhebt der Landrat von Fallingbostel, er weist auch darauf hin, dafs sich ähnliche erhebliche Unterschiede herausstellen, je nachdem der Erblasser kurz vor seinem Tode ein neues Haus gebaut, einen grofsen Holzbestand abgetrieben hat u. dergl. oder nicht.

Das Amtsgericht Melle führt die Nachteile, welche unter Umständen der Errichtung von Gebäuden kurz vor dem Tode des Erblassers nach sich ziehen kann, an einem Beispiel näher aus:

„Wenn der Hofeseigentümer sein Kolonat zu einem Verkaufswert von 100000 M in Veranlassung des Neubaues von Wirtschaftsgebäuden mit vielleicht 30000 M Schulden belastet, so hat sich sein Vermögensbestand nicht verringert, erfolgt aber dann eine Hofesübertragung nach der Bestimmung des Höfegesetzes, so zeigt sich, dafs die Verbesserungen durch Neubauten lediglich auf Kosten der Abfindungen der abgehenden Kinder vorgenommen sind. Erfahrungsmäfsig wird die aus dem 20 fachen Betrage des geschätzten Ertrags und der geschätzten Inventarwerte zusammengesetzte Teilungsmasse in dem angeführten Beispiele den Betrag von 45000 M nicht übersteigen. Nach Abzug der Schulden von 30000 M bleibt dann eine Teilungsmasse von 15000 M, von welchen bei 5 Kindern der Anerbe 7000 M und die anderen Kinder nur je 2000 M erhalten. Da die für die 30000 M Schulden hergestellten Neubauten bei der Wertsermittelung unberücksichtigt bleiben, würden die Abfindungen der abgehenden Kinder, wenn von den Eltern nicht gebaut worden wäre, nach der Masse von 45000 M sich auf je 6000 M berechnen."

Das Amtsgericht Melle sucht ferner auszuführen, dafs die Ermittelung der Verteilungsmasse nach dem Ertrage und Multiplizierung mit einem Kapitalisierungsfaktor bedenklich sei, dieselbe habe zu der Zeit, wo das Gesetz erlassen wurde, eine ganz andere Wirkung gehabt, als gegenwärtig. Wenn im Jahre 1875, als der Zinsfufs für sichere Hypotheken $4\frac{1}{2}$ % betrug, als Kapitalisierungsfaktor die Zahl 20 gewährt worden sei, so müfste bei dem heute üblichen Zinsfufs von höchstens $3\frac{1}{2}$ % dieser Faktor auf 24 gesteigert werden, wenn das entsprechende Kapital zur Darstellung gelangen sollte.

Nehme man nun aber den Faktor so, wie er eigentlich einem Zinsfufs von $3\frac{1}{4}$ % im Verhältnis zum Kapital entspreche, so habe derselbe $26\frac{2}{3}$

zu betragen, da von dem 20fachen Betrage der Anerbe 1/3 voraus erhalte, so bleibe nur der 13fache Betrag, also nur die Hälfte der Teilungsmasse. Bei dem in Aussicht stehenden Sinken des Zinsfufses würde sich dieses Verhältnis noch mehr zu ungunsten der abgehenden Kinder verschieben.

Eine Abhilfe würde sich nur schaffen lassen, wenn die Abfindungen nach einem System ermittelt würden, welches sich nicht zeitweise zu gunsten oder ungunsten des Anerben ändere, vielleicht nach einem mäfsigen Verkaufswerte. Es würde dann allerdings den Anerben ein gröfseres Voraus, vielleicht etwa die Hälfte, zugestanden werden können.

Das A.-G. Syke sieht dagegen ein Bedenken darin, dafs die Schätzungsgrundsätze der ersten 6 Absätze des § 15 einen aufserordentlich weiten Spielraum gewähren und sehr geringe feste Anhaltspunkte bieten. Das in dem Bezirk vorhandene Bestreben der Schätzer und Vormünder, im Interesse der Stelle die Abfindungen möglichst niedrig zu bemessen, erleichtere ohne Frage den Zweck des Gesetzes, lasse aber auch die grofse Gefahr erkennen, welche in der Schätzungsweise liege, die in anderen Gegenden bei wechselnder Anschauung der Bevölkerung und in späteren Zeiten genau zum Gegenteil führen können, die Abfindungen im Interesse der Geschwister des Anerben möglichst in die Höhe zu schrauben, und damit den Zweck des Gesetzes zu vereiteln.

Das Amtsgericht hält nach den von ihm gemachten Wahrnehmungen die Prüfung der Frage für wohl angezeigt, ob es sich nicht empfehle, einen bestimmten Multiplikator des Grundsteuerreinertrages und Gebäudesteuernutzungswerts als Minimum gesetzlich festzulegen, unter das die Taxe des Hofeswertes nur in besonderen Fällen, wie anhaltende voraufgegangene Mifswirtschaft u. dergl. hinuntergehen dürfe. Dadurch würde auch der Erblasser verhindert werden, behufs Verkleinerung der Abfindungen sein Kapitalvermögen zur Errichtung besonderer Gebäude auf der Hofstelle zu verwenden.[1]) —

Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die von den Behörden vorgetragenen Bedenken im einzelnen stichhaltig sind oder nicht, ob insbesondere eine Abänderung des Gesetzes nach den Wünschen der Berichterstatter angängig und zweckmäfsig sein würde. Denn augenscheinlich haben sich jene Bedenken nur vereinzelt geltend gemacht und schon aus diesem Grunde die Wirksamkeit des Gesetzes im ganzen nur wenig beeinträchtigt.

Aber wichtig ist es festzustellen, dafs auch hier nirgends das Prinzip bekämpft wird, welches dem Gesetz und namentlich den §§ 15 und 16 desselben zu Grunde liegt — Einzelerbfolge und erhebliche Bevorzugung des Anerben, — sondern nur einzelne Modalitäten der Ausführung dieses Prinzips bemängelt werden.

---

[1]) Aufserdem vermifst das A.-G. Bestimmungen über den Brandfall, es hat angenommen, dafs bei einem zu Lebzeiten des Erblassers vorgekommenen Brande die zum Neubau noch nicht verwendeten Brandkassengelder an Stelle der Gebäude selbst treten, wenn nicht der Fall des § 21 Z. 3 vorliegt.

Es läfst sich sonach aus den Darlegungen über die §§ 15 und 16 des Gesetzes der gleiche Schlufs ziehen, wie aus denjenigen über die Ursachen der Verschiedenheit in der Benutzung der Höferolle: Soweit ein Erfolg des Gesetzes nicht eingetreten ist, ist dies zurückzuführen nicht auf die Abneigung der Hofbesitzer gegen das Prinzip des Gesetzes, sondern auf anderweite Ursachen, welche teils überhaupt nicht mit dem Gesetze im Zusammenhang stehen, teils in Mängeln der Ausführung des Gesetzprinzips begründet sind.

Charakteristisch hierfür ist, wie bereits hervorgehoben,[1] der Umstand, dafs die Ergebnisse der Erbteilungen auf Grund der §§ 15 und 16 des Gesetzes bei der Anwendung des Gesetzes durch die Gerichte und Sachverständige fast stets die Billigung der Beteiligten gefunden haben.

Charakteristisch ist ferner, dafs, wie eine Reihe von Berichterstattern ausdrücklich bemerken,[2] die von den Hofbesitzern nach eigenem Ermessen festgesetzten Abfindungen im wesentlichen nicht anders ausgefallen sind, als wenn die Abfindungen nach Mafsgabe des Höfegesetzes reguliert worden wären.

Beide Thatsachen, einzeln beobachtet, würden belanglos sein; festgestellt durch eine Reihe von Beobachtungen Sachkundiger in verschiedenen Gegenden der Provinz, bieten sie einen nicht unwichtigen Beleg dafür, dafs die Rechtsanschauung der Bevölkerung sich mit derjenigen deckt, welche dem Höfegesetz zu Grunde liegt.

§ 13. **Die Auswahl des Anerben.**

Von den Bestimmungen der Übergabeverträge, Testamente und Erbteilungen, soweit sie nicht bereits besprochen sind, betreffen die wichtigsten und allgemein üblichen die Person des Anerben, die Regelung der Altenteile und die Abfindungen für die Geschwister des Anerben.

Die früher bestehenden unentziehbaren Anerbenrechte[3] sind durch § 1 des Höfegesetzes aufgehoben worden. Dennoch wird der Anerbe meist noch nach Mafsgabe des alten Rechts bestimmt.

Daher erhält im Fürstentum *Lüneburg*, sowie in den Grafschaften *Hoya* und *Bentheim*, wo früher der *älteste Sohn* gesetzlich Anerbe wurde, dieser regelmäfsig noch jetzt den Hof. „Wenn davon abgewichen wird“, sagt ein Berichterstatter,[4] „haben ganz besondere Zweckmäfsigkeitsbegründe vorgelegen.“ Als solche kommen in Betracht: körperliche oder geistige Unfähigkeit zur Übernahme des Hofes, Pietätlosigkeit gegen die Eltern, Auswanderung, Verzicht wegen Einheiratens auf einen andern Hof u. dergl.[5])

---

[1]) Vgl. S. 80.

[2]) Achim, Alfeld, Hildesheim, Medingen, Münder, Neuenhaus, Neustadt, L.-R. Peine, Polle, L.-R. Springe, Uchte, Zeven.

[3]) S. oben S. 27, 30 und 33.

[4]) Bleckede.

[5]) Burgwedel, Harburg, Lüchow.

Andrerseits wird auch in jenen Landesteilen auf die durch das Gesetz erworbene Verfügungsfreiheit Wert gelegt. So sind im Bezirk des A.-G. Hoya die Bauern mehrfach der irrigen Meinung gewesen, bei eingetragenen Höfen stehe, wie früher, das Anerbenrecht dem ältesten Kind unentziehbar zu, und der Richter hat Mühe gehabt, sie von dem Antrag auf Löschung in der Höferolle zurückzuhalten, der nur zu dem Zwecke gestellt werden sollte, ihnen die Verfügungsfreiheit, deren sie sich beraubt glaubten, wiederzugeben.[1])

Im Kreis Grafschaft *Bentheim* wird nach dem Bericht des Landrats, wenn der Anerbe den Hof nicht übernehmen kann oder will, mit seiner Zustimmung von den Eltern oder Geschwistern ein Erbe, meist ein Bruder des Anerben bestimmt, und zugleich die Entschädigung festgestellt, welche letzterer von dem Erben erhält.

Im *Fürstentum Osnabrück* ist das *Minorat*, welches dort bei den eigenbehörigen Höfen bestand, bei der Bevölkerung noch jetzt sehr beliebt und wird daher meist festgehalten.[2])

„Der Bauer“ — sagt der Landrat von Melle, — „hält es fast für ein Unrecht, dafs der älteste Sohn erben soll, während seit Menschengedenken auf seiner Stelle stets der jüngste Sohn Anerbe gewesen ist. „Bei uns hat immer der jüngste Sohn geerbt und so soll es auch weiter bleiben“, solche oder ähnliche Redewendungen bekommt man öfter zu hören, und der Bauer pflegt dann durch Vertrag oder Testament die Erbfolge so zu ordnen, dafs das ältere bäuerliche Recht, insbesondere aber das Anerbenrecht des jüngsten Sohnes eintritt“.

Das Minorat wird vorgezogen sowohl im Interesse des Hofes wie der abgehenden Kinder.

Denn beim Minorat tritt im allgemeinen weniger rasch ein Wechsel des Eigentums ein — beim Majorat kommt, wie man zu sagen pflegt, die Wiege nicht vom Hof —, auch wird die Belastung des Hofes durch Altenteile ganz vermieden oder nur auf kurze Dauer beschränkt. Für die abgehenden Kinder aber kann der Hofbesitzer, wenn er länger auf den Hof ist, besser sorgen, auch bleibt ihnen die Zuflucht zum Hofe im Fall der Not länger offen, als wenn der Hof schon früher abgegeben wird.[3])

Aufser im Fürstentum Osnabrück bestand das Minorat früher nur vereinzelt, z. B. in der Grafschaft *Diepholz*[4]) sowie in den Ämtern *Hagen* und *Osten*.

---

[1]) Vgl. oben, S. 75.

[2]) L.-R. Bersenbrück, Melle, Osnabrück, Wittlage. Nur das A.-G. Iburg hat beobachtet, dafs zwar die älteren Kolonen am Minorat festhalten, die Mehrzahl der Kolonen aber dasjenige Kind auswählen, welches sie für das geeigneteste halten.

[3]) Melle. Vgl. André, Gutachten für den 23. deutschen Juristentag S. 11. Nach Andrés Angabe hat für den Landdrosteibezirk Osnabrück die später einigen Teilen von Westfalen (§ 14 des Gesetzes vom 30. April 1882) eingeräumte Befugnis, in der Höferolle das Minorat anstatt des Majorates als Intestaterbrecht eintragen zu lassen, nicht erreicht werden können.

[4]) Vgl. oben S. 27.

In der Grafschaft Diepholz wird — wenigstens im Bezirk des ehemaligen Amtsgerichts Lemförde — noch jetzt meist der jüngste Sohn Anerbe. Das Gleiche gilt vom Bezirk des A.-G. Hagen. Im Bezirk des A.-G. Osten dagegen wird das Minorat nicht mehr ausschliefslich festgehalten.

In den *übrigen Landesteilen* wird gewöhnlich der *älteste Sohn* Anerbe, Töchter erhalten den Hof meist nur in Ermangelung von Söhnen. Es wird auch aus manchen Gegenden berichtet, dafs von dieser Regel nur aus besonderen Gründen, wie sie oben angegeben worden sind, abgewichen wird,[1]) anderwärts halten aber die Eltern nicht so streng an der Wahl des ältesten Sohnes fest und machen nicht selten von ihrer Verfügungsfreiheit Gebrauch.[2]) —

In Testamenten wird bisweilen für den Fall Fürsorge getroffen, dafs der designierte Anerbe den Hof nicht übernimmt. Im Bezirk des A.-G. Lehe, wo die Auswanderung sehr stark ist, wird der Hof dem Anerben häufig mit der Verpflichtung übertragen, ihn binnen bestimmter Frist zu übernehmen, eine bestimmte Frist hindurch, meist 10 Jahre lang selbst zu bewirtschaften, und nicht zu verkaufen. Ferner wird für den Fall, dafs der Hofannehmer unverheiratet und vor erreichter Volljährigkeit stirbt, bestimmt, dafs der Hof an den nach dem Höfegesetz zunächst berufenen Erben herausgegeben werden soll.

Die letztgedachte Bestimmung ist auch im Bezirk des A.-G. Bruchhausen üblich. Dabei wird durch Aufnahme der Verpflichtung, die eigene Abfindung ohne die Zwischenzinsen gleichmäfsig auszukehren, der doppelten Bevorzugung begegnet.

Mehrfach wird der Wunsch ausgesprochen, dafs eine entsprechende Bestimmung in das Höfegesetz aufgenommen werden soll.[3]) „Thatsächlich“ sagt das A.-G. Syke, „steht bei dem Erbfall die Sache so, dafs wenn nicht die Miterben zu gunsten eines aus ihrer Mitte ihre Ansprüche ermäfsigen, der Hof verkauft werden mufs; ein derartiger Ausgleich ist hier meistens gelungen, aber trotzdem ist die wirtschaftliche Lage des stellannehmenden Miterben eine prekäre.“

Dieser durchaus zutreffenden Erwägung gegenüber dürfte nicht ins Gewicht fallen, dafs, wie der Landgerichtspräsident von Osnabrück geltend macht, durch eine solche Ausdehnung des Anerbenrechts die Erbfolge „generell mit einer fideikommissarischen Substitution beschwert und das Dispositionsrecht des Anerben beschränkt würde“. —

Im Bezirk des A.-G. Alfeld hat § 13 Abs. 2 des Gesetzes auch aus dem Grunde zu Zweifeln und Mifsverständnissen Veranlassung gegeben, weil dort, sobald zu den Kindern des Erblassers die Ehefrau auf Grund einer Ehestiftung als Vertragserbin auf Kindesteil hinzutritt, mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes und mit Rücksicht auf das nicht in den Rahmen eines Abfindungserbrechtes unterzubringende Erbteil der Ehefrau angenommen

---

[1]) Hildesheim, Lehe, Zeven.

[2]) L.-R. Geestemünde, L.-R. Meppen.

[3]) Syke, Wittlage.

worden ist, dafs das Anerbenrecht in einem solchen Falle ausgeschlossen sei.[1]) Das Gericht bemerkt, dafs dieses Ergebnis in den meisten Fällen keineswegs vom Erblasser gewollt sei, auch thatsächlich die Witwe selbst sehr selten dieses Erbrecht verwirkliche, vielmehr nachträglich statt dessen sich mit der ihr von den Miterben, auch oft von der Vormundschaft eingeräumten Verwaltung des Hofes und demnächst bestellten Leibzucht begnüge.

Es kann jedoch die Frage aufgeworfen werden, ob die Auslegung, welche das Amtsgericht der gedachten Bestimmung giebt, zutreffend ist. Denn das Gesetz sagt zwar, dafs das Anerbenrecht nur eintrete, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers ist und nur für Nachkommen des Erblassers gilt, es schliefst aber das Anerbenrecht keineswegs für den Fall aus, dafs neben den Nachkommen noch andere Erben vorhanden sind. Zuzugeben ist allerdings, dafs die Bemessung des „Kindesteils“ für den überlebenden Ehegatten in solchen Fällen zweifelhaft sein kann.

§ 14. **Die Altenteile.**

Über die Altenteile — sehr oft auch Leibzuchten, seltener Auszüge genannt — finden sich nur verhältnismäfsig wenige Angaben in den Berichten, obgleich die Festsetzung von Altenteilen einen regelmäfsigen Bestandteil der Übergabeverträge bildet und auch in Testamenten oder bei Erbauseinandersetzungen häufig vorkommt.

Man darf hieraus wohl schliefsen, dafs die Altenteile nicht wie anderwärts als eine schwere Belastung für die Höfe empfunden werden, und im allgemeinen zwischen den alten Wirten, die sich zurückgezogen haben, und den jungen Leuten, die ihnen den Altenteil liefern, ein gutes Einvernehmen besteht.

Dies schliefst nicht aus, dafs hier und da sich die Neigung zeigt, zu früh aufs Altenteil zu gehen,[2]) so dafs man, wie aus dem Kreis Winsen berichtet wird, mitunter zwei Generationen von Altenteilern auf einem Hofe trifft. Auch werden in einzelnen Fällen zu hohe Altenteile vereinbart,[3]) namentlich in den Flufsmarschen der Kreise Winsen und Bleckede.[4]) Allein das hohe Altenteil ist dann oft nur zur Sicherheit für die Eltern bestimmt und wird in Wahrheit nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe bezogen.[5])

---

[1]) Ähnlich äufsert sich der Berichterstatter für den Bezirk des A.-G. Elze: Die Sitte der Erbeseinsetzungen auf einen Kindesteil sei der Grund, weshalb die Erbfolge in eingetragenen Höfen so selten nach den Bestimmungen des Höfegesetzes erfolgen könne. Das Höfegesetz gelte nur für die Erbfolge der Kinder, nicht für die des überlebenden Ehegatten, dem Kindesteil zugewendet sei; für die letztere sei das gemeine Recht mafsgebend. Seien Kinder und Ehegatten Erben, so entfalle die Voraussetzung für die Anwendung des Höfegesetzes, und es sei das gemeine Recht, welches die Erbfolge sowohl der Kinder als der Erbgatten regelte. Die gleichzeitige Anwendung von zwei einander widersprechenden Erbfolgeordnungen auf einen und demselben Nachlafs sei logisch unklar und praktisch undurchführbar.

[2]) Münder (noch nicht 50 Jahre alt), L.-R. Soltau („sobald der älteste Sohn seiner Militärpflicht genügt hat“).

[3]) Ahlden, Dannenberg, L.-R. Goslar, L.-R. Harburg, Lauenstein, Münder.

[4]) Bleckede, L.-R. Winsen.

[5]) Ahlden, L.-R. Bleckede, Harburg, Lauenstein, Springe.

Der Landrat von Bleckede hat beobachtet, dafs das Bestreben, hohe Altenteile auszusetzen, in den letzten Jahren noch verstärkt worden sei infolge der Möglichkeit, durch Abzug der Altenteilsleistung den Einkommensteuersatz des Hofbesitzers herabzudrücken.

Altenteilsprozesse scheinen im allgemeinen selten zu sein.[1] „Hier im Bezirk", sagt der Landrat von Hoya, „gehören im wohlthuenden Gegensatze zu anderen Gegenden die sogenannten Altenteilsprozesse zu den Seltenheiten, und dieses wird doch wohl seinen Hauptgrund darin haben, dafs die Prästationen ohne grofsen Bedruck vom Hofeseigentümer geleistet werden können. Wenn einmal ein Altenteilsprozefs geführt wird, so kann man fast immer annehmen, dafs der eigentliche Grund zur Anstrengung der Klage nicht etwa in dem Nichtleistenkönnen, sondern in dem persönlichen Verhalten der Leute zu einander zu finden ist."

Charakteristisch ist, dafs Altenteilsprozesse im *Wendland* — Kreis Lüchow — häufig vorkommen[2], und zwar hauptsächlich, weil die Eltern, die sich zurückgezogen haben, von den Kindern schlecht behandelt werden. Es scheint, dafs sich die Wenden — wie wohl überhaupt die Slaven — in dieser Hinsicht wenig vorteilhaft von den Deutschen unterscheiden. Wie eine eingehende Schilderung aus dem Jahre 1862 zeigt, war schon damals „diese schlechte Behandlungsweise im Wendland an der Tagesordnung", und die Sage erzählt sogar, dafs in grauer Vorzeit in dem Jammerholz zu Grabow die arbeitsunfähigen Greise lebendig begraben wurden.[3]

Dafs die früher bestehenden Vorschriften, nach welchen die Hofbesitzer sich vor einer bestimmten Zeit nicht zurückziehen und ihr Altenteil eine bestimmte Höhe nicht überschreiten durfte, noch jetzt innegehalten werden, ist, wie aus dem Stillschweigen der Berichte geschlossen werden darf, nicht wahrscheinlich.

Im Kreise Osterholz hat sich nach Angabe des Landrats ein Unterschied zwischen den *Moorkolonisten* und den anderen Hofbesitzern darin gezeigt, dafs die ersteren wegen der sehr anstrengenden Arbeit in den Mooren gezwungen sind, sich frühzeitig zurückzuziehen, und daher durchgängig mittelst Übergabevertrag ihre Besitzungen auf den Anerben übertragen, während sonst die Hofbesitzer nicht selten bis zum Tode die Wirtschaft führen.

Häufig, namentlich im Regierungsbezirk Osnabrück und in der Grafschaft Hoya, behält sich der Hofbesitzer bei der Übergabe lebenslänglich oder für bestimmte Zeit *„die Regierung"* vor, d. h. das Recht der Verwaltung und des Niefsbrauchs des Hofes. Es wird dann aber bisweilen ein Altenteil vereinbart für den Fall, dafs der Hofbesitzer sich zurückzieht oder stirbt, und infolgedessen seine Frau den Altenteil bezieht.[4]

Der Zweck dieser Übergabeverträge mit Vorbehalt der Regierung ist,

---

[1]) Harburg. Lehe.

[2]) Auch im benachbarten Kreis Dannenberg nach dem Bericht des A.-G. Dannenberg.

[3]) Das hannoversche Wendland, Festschrift, S. 38/9 und 77.

[4]) L.-R. Aschendorf, Stolzenau.

wie das A.-G. Stolzenau ausführt, der gleiche, wie der der Erbverträge:[1]) es soll dem Anerben ein unentziehbares Recht auf den Hof gegeben werden, weil dieses die notwendige Voraussetzung zu einer Heirat ist.

Das A.-G. Syke, in dessen Bezirk der Vorbehalt fast regelmäfsig ohne zeitliche Beschränkung vereinbart wird, sieht in dieser Form die Ausbildung eines Rechtsinstituts, bezw. eine durch ein praktisches Bedürfnis geschlossene Verbindung des Meierrechts mit dem römischen Recht mittelst des Höfegesetzes. „Da auf Grund eines solchen Übergabevertrages sofort die grundbuchamtliche Auflassung des Hofes an den Anerben und daneben die Eintragung des vorbehaltenen Niefsbrauchsrechts etc. in Abteilung II des Grundbuches als dingliche Belastung stattfindet, so ist die Bedeutung dieser Mafsregel eine zwiefache: sie sichert dem Anerben sein Anerbenrecht als ein unentziehbares und gleichzeitig das Eigentum am Hofe, wenn auch nur als nuda proprietas zu, während gleichzeitig alle Ausübungsbefugnisse kraft des Niefsbrauchs etc. dem Stellenabgeber verbleiben; auf diese Weise findet thatsächlich eine Belastung mit Hypotheken etc. nur dann statt, wenn beide Personen darein willigen; denn wenn auch der eingetragene Eigentümer allein zur Hypothekbestellung befugt ist, so wird ihm doch niemand ein Darlehn geben, zu dessen Verzinsung der Niefsbraucher sich nicht verpflichtet.“

Das A.-G. Bruchhausen dagegen ist der Ansicht, dafs dieser Vorbehalt leicht zu Unzuträglichkeiten führe, sowohl weil die alten Leute nicht geneigt seien, die im Interesse der Stelle erforderlichen Neueinrichtungen zu treffen, welche die neue rationelle Bewirtschaftungsweise verlange, als auch weil das durch den Vorbehalt geschaffene abhängige Verhältnis des Anerben und Eigentümers mit seiner Stellung als Vorstand einer eigenen Familie nicht im Einklang stehe.

Auch das A.-G. Coppenbrügge hat — wohl aus ähnlichen Gründen — die Aufnahme des Vorbehalts in die Übergabeverträge mit Erfolg widerraten. —

Die Altenteile bestehen gewöhnlich aus dem Recht auf Wohnung und den Bezug einer Reihe von Naturalleistungen, Nutzung von Ländereien, Fuhren, Taschengeld u. dergl. Der *Umfang* und der *Wert* schwanken selbstverständlich sehr. Im allgemeinen wird darauf geachtet, dafs der Altenteil den Kräften der Stelle entsprechend bemessen wird.[2]) Nicht selten arbeiten die Altenteiler noch „zu des Hofes Besten“ auch nach der Hofübergabe weiter.

Im Kreis Springe pflegen die Altenteile $^1/_3$ bis $^1/_6$ des Reinertrages der Stelle zu betragen, im Kreis Bremervörde schwankt der Wert zwischen 150 und 300 M jährlich.

Wie die Berichte aus den Regierungsbezirken Stade und Lüneburg erkennen lassen, wird dort der Altenteil in der Regel besonders festgestellt, je nachdem die Altenteiler mit dem Hofbesitzer in gemeinsamer Kost leben oder getrennten Haushalt führen. Beispielsweise wird nach dem Bericht des

---

[1]) Vgl. oben S. 51.

[2]) Calenberg, Lehe, Uelzen.

A.-G. Bremervörde als Altenteil für den ersteren Fall eine gute Wohnung nebst Möbeln (genau bezeichnet, Möbeln einzeln aufgeführt), gutes Essen und Trinken mit dem Stellenannehmer gemeinsam, die erforderliche angemessene Kleidung, Feuerung und Beleuchtung, anständige Beerdigung und ein barer Zehrpfennig zugesichert, während für den Fall gesonderten Haushaltes für die Altenteiler neben der Wohnung mit Möbeln und Haus- und Küchengeräten die Anzahl und die Arten des Viehes, die Gröfse des Ackerlandes, die Menge Korn, Kartoffeln, Butter, Fleisch und anderer Nahrungsmittel, welche der Übernehmer jährlich zu liefern hat, festgesetzt wird.

Für den Fall, dafs die Altenteiler vom Hofe weggehen wollen, wird ihnen bisweilen eine bestimmte Rente, eventuell ein Kapital zugesichert.[1]) Dies geschieht jedoch oft nur zur Sicherung für den Fall des Streites oder des Verkaufs des Hofes an Fremde.

„Viel Wert“, bemerkt das A.-G. Syke, „wird darauf gelegt, dafs die „Verschreibung“ in den hergebrachten Ausdrücken erfolgt, u. a., „Hege und Pflege in kranken und gesunden Tagen“, Zusicherung „des besten Platzes hinter dem Ofen“ und „eines jährlichen Notgrotens“ stattfindet“.

Am meisten eingehend schildert das A.-G. Lehe die Altenteilsverhältnisse seines Bezirks:

„Bei der grofsen Mehrzahl der mittleren und kleineren Höfe besteht der Altenteil lediglich in angemessenem Lebensunterhalt; die Altenteiler bleiben ihr Leben lang auf der Stelle, arbeiten für dieselbe weiter, so lange sie vermögen, und überlassen bei ihrem Tode, was sie von den festgesetzten Altenteilslieferungen nicht eingezogen haben, ebenso wie ihren übrigen Nachlafs, unter Ausschlufs der anderen Erben dem Hofübernehmer. Im einzelnen besteht der Altenteil in diesen Fällen aus freier Wohnung, wofür in der Regel ein bestimmtes Zimmer benannt wird, Feueruug, Licht und „Hege und Pflege in gesunden und kranken Tagen“. Bezüglich der Kost wird häufig, wenn dem Altenteiler dauerndes gutes Einvernehmen mit dem Stellenannehmer und seiner Frau sicher ist, einfach bestimmt, dafs die Altenteiler an seinem Tisch mit essen, oder dafs er ihnen die Kost geben mufs, so gut er sie selbst hat. Oft wird aber auch, entweder von vornherein oder für den Fall, dafs es den Altenteilern auf die Dauer nicht gefällt, mit der Familie des Annehmers zusammen zu essen, im einzelnen festgestellt, was dieser an Feld- und Gartenfrüchten, Obst, Milch, Butter und Eiern zu liefern hat, dazu kommt in der Regel zur Schlachtzeit jährlich ein ganzes oder ein halbes fettes Schwein von bestimmtem Mindestgewicht. Bereiten sich die Altenteiler die Speisen selbst, so mufs der Hofbesitzer ihnen die Mitbenutzung des Herdes gestatten, auch das Korn zur Mühle fahren und das Mehl wieder abholen.

Kleidung und Wäsche hat der Stellenannehmer den Altenteilern meistens „nach Bedarf“ zu liefern, zuweilen wird aber auch im Übergabevertrag vereinbart, dafs er gewisse Quantitäten von Wolle und Leinen abgeben mufs.

---

[1]) Bersenbrück, L.-R. Bleckede, L.-R. Goslar, Syke.

Bezüglich des Mobiliars und etwaigen Küchengeräts wird in der Regel nur bestimmt, dafs die Altenteiler von dem vorhandenen soviel sich nehmen, als ihnen nötig erscheint. Was die Altenteiler schliefslich in barem Gelde erhalten, das „Taschengeld“ oder der sogenannte „Notgroten“, ist regelmäfsig sehr wenig.

Gewöhnlich zahlt der Stellenannehmer ihnen eine geringe vierteljährlich fällige Rente, jedoch kommt es auch vor, dafs die Altenteiler sich statt dessen ein Kapital ausbedingen; dieses bleibt aber dann als Darlehn „in der Stelle stehen“; die Zinsen verwenden die Altenteiler als „Taschengeld“, das Kapital wird aber in der Regel nicht verbraucht und fällt nach dem Tode der Altenteiler an die Stelle zurück. Gewöhnlich ist dies von vornherein beabsichtigt, und die Feststellung eines Schuldkapitals hat dann nur den Zweck, dafs die Altenteiler in Notfällen für sich selbst einen Rückhalt haben und die gering abgefundenen jüngeren Kinder unterstützen können; daneben bietet ihnen das Recht, das Kapital zu kündigen, eine gute Handhabe, den Stellenannehmer zur gewissenhaften Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen Eltern und Geschwister anzuhalten. Hat der Stellenannehmer nicht ein Kapital, sondern eine Rente zu zahlen, so wird meistens bestimmt, dafs er in Krankheitsfällen Arzt- und Apothekerkosten zu tragen hat — die einzigen gröfseren Barausgaben, welche in dem einfachen Leben der Altenteiler auf kleinen Höfen vorzukommen pflegen. Schliefslich fallen dem Stellenannehmer die Kosten eines ortsüblichen Begräbnisses der Altenteiler zur Last.

Dies gilt, wie oben bereits bemerkt, von den kleineren und mittleren Höfen, bei den gröfseren dagegen, etwa im Werte von 20 000 M und mehr, haben die unter der Bezeichnung des Altenteils zusammengefafsten Leistungen zuweilen den Charakter eines wirklichen Kaufpreises. Sie bestehen auch hier wohl zum Teil aus Naturalleistungen; diese, wie die Geldbeträge, sind aber gröfser, übersteigen den persönlichen Bedarf der Altenteile und werden oft von den Altenteilern in eigener Wohnung, zuweilen auch in der Stadt verzehrt.

Meistens behalten dann die Altenteiler die Wahl, ob sie den Altenteil in natura oder in einem von vornherein festgesetzten Äquivalent an Geld beziehen wollen. Oft führen sie auch mit einem Teile des Grundbesitzes eine eigene kleine Landwirtschaft weiter. Die Naturallieferungen des Stellenannehmers fallen dann gewöhnlich weg.

Altenteile dieser Art können zuweilen dem Hofannehmer sehr schwer fallen, während die bei kleinen Höfen gebräuchliche Alimentation regelmäfsig nicht als drückende Last empfunden wird, zumal die Altenteiler, solange sie irgend können, fleifsig für die Stelle mitarbeiten, auch die festgesetzten Leistungen nur fordern, soweit sie deren zur Befriedigung ihrer geringen Ansprüche bedürfen.

Streitigkeiten über die Höhe des festzusetzenden Altenteils und über die Erfüllung der Verträge sind sehr selten und werden, wenn sie auftreten, fast immer durch Entscheidung sachverständiger Nachbarn und Bekannte erledigt.

Prozesse über diese Punkte kommen fast nie vor.“

§ 15. Die Abfindungen.

Die Abfindungen für die Geschwister des Anerben bestehen gewöhnlich aus einem Geldkapital — der Abfindung im engern Sinne — und der Aussteuer. Auf kleineren Stellen wird auch wohl nur das eine oder das andere gegeben.

Als *Aussteuer* dienen in der Regel Haushaltungsgegenstände, Möbel, Betten u. dergl., ein oder mehrere Stück Vieh, selten Land. Unter den Möbeln sind besonders die sogenannten Kasten, Truhen zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken, Wäsche etc.. sehr beliebt.

Früher scheint die Sitte allgemein gewesen zu sein,[1]) dafs kurz vor oder nach der Hochzeit von den Eltern der Braut ein sogenannter Brautwagen oder Kistenwagen in das Haus der Neuvermählten gesandt wurde, auf dem sich allerhand Haushaltungsgegenstände u. dergl. befanden. Gegenwärtig ist die Sitte wohl meist verschwunden, aber noch oft findet sich in den Übergabeverträgen und Testamenten die Bestimmung, dafs als Aussteuer ein Brautwagen mitgegeben werden soll. Haben die Eltern bereits ein Kind ausgesteuert, so wird in den Verfügungen bisweilen auch gesagt, dafs die anderen Kinder eine ebensolche Aussteuer erhalten sollen.

Aussteuer und Abfindungen werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, im allgemeinen für alle Kinder gleichmäfsig bemessen.

Nur der Anerbe erhält, wie bereits dargelegt, bei der Übernahme des Hofes ein erhebliches Voraus.

Die *Termine* für die Fälligkeit der Abfindungen, insbesondere der Geldabfindungen[2]) werden verschieden festgesetzt. Die üblichen Termine sind Grofsjährigkeit, Erreichen des 25. Lebensjahres, oder, wenn sie früher erfolgt, die Verheiratung des Abfindlings, auch oft die „selbständige Besetzung", d. h. die Einrichtung eines eigenen Haushalts.

Häufig wird bestimmt, dafs der Anerbe nur ratenweise Zahlungen zu leisten hat. So ist nach dem Bericht des A.-G. Freren bei der Fälligkeit der Abfindung zunächst nur ein Teil, etwa die Hälfte oder weniger, zu zahlen. Für die Auszahlung des Restes wird in der Regel die Bestimmung getroffen, dafs der Anerbe alljährlich eine bestimmte Summe, vielfach 300, 200, 100 M auf jede Abfindung auszukehren hat. Diese alljährlich zu zahlende Rate fällt dann jedesmal zum vollen Betrage einem Abfindling, und zwar in der durch die Eltern der Abfindlinge festgesetzten Reihenfolge zu.

Ähnliche Bestimmungen finden sich auch anderwärts, namentlich in dem ehemaligen Herzogtum Arenberg-Meppen.

Der Zweck derselben ist wesentlich der, dem Anerben die Auszahlung der Erbteile zu erleichtern und zu verhüten, dafs der Hof durch die Abfindungen dauernd mit Schulden belastet wird. Eben deswegen wird gewünscht,

---

[1]) Vgl. Celler Festschrift, a. a. O. S. 174 und 178.

[2]) Es scheint, dafs die im Text aus den Berichten wiedergegebenen Bestimmungen sich vorwiegend auf die Geldabfindungen beziehen. Die Aussteuer ist in der Regel wohl erst bei der Verheiratung fällig. Manchmal wird ausdrücklich bestimmt, dafs die Aussteuer überhaupt nur zu leisten ist, wenn der Abfindling sich verheiratet.

dafs der Zeitpunkt für die Fälligkeit der Erbteile auch bei den Verfügungen der im § 19 Z. 2 des Höfegesetzes erwähnten Art über den Zeitpunkt der Grofsjährigkeit der Abfindlinge hinausgeschoben werden darf.[1])

Bis zum Empfang der Abfindung hatten nach altem Recht die Abfindlinge gewisse *Unterhalts-* und *Zufluchtsrechte.* Diese werden noch jetzt sehr häufig, ja in manchen Gegenden ganz regelmäfsig den Abfindlingen vorbehalten, dafür hat der Anerbe keine Zinsen von den Abfindungen zu zahlen.

Allgemein verbreitet ist wohl insbesondere noch die Sitte, dafs der Anerbe seine jüngeren Geschwister aus der Schule zu bringen hat, d. h. sie bis zur Konfirmation vollständig verpflegen und erziehen mufs.[2]) Ebenso bleiben regelmäfsig gebrechliche oder geistesschwache Kinder dauernd auf dem Hof. Der Anerbe wird verpflichtet, ihnen vollständigen Unterhalt und Wohnung, also gewissermafsen einen Altenteil zu geben, sie müssen dafür nach Kräften arbeiten.[3]) Eine hier und da im Vertrage festgesetzte Geldabfindung ist thatsächlich meist nur dann zu zahlen, wenn der Abfindling z. B. wegen schlechter Behandlung die Stelle verläfst.[4])

Auch das Zufluchtsrecht für jüngere Geschwister — nach der Konfirmation — wird oft erwähnt, am meisten in den Berichten aus Hoya und Lüneburg.[5]) Gewöhnlich besteht die Verpflichtung des Anerben darin, in „kranken und arbeitslosen Tagen“ dem Abfindling Wohnung und Unterhalt zu gewähren, sie dauert aber in der Regel nur bis zur Auskehrung der Abfindung.[6])

Nach dem Bericht des A.-G. Syke ist vielfach bei Beurkundung der betreffenden Dispositionen beteiligterseits der Wunsch laut geworden — in Anlehnung an das frühere Meierrecht — die Geschwister des Anerben für den Fall, dafs sie nicht heiraten oder sich nicht selbständig besetzen, „an die Stelle zu schreiben“, d. h. ihnen das Recht einzuräumen, bis an ihr Lebensende, meistens gegen Arbeitshilfe auf der elterlichen Stelle in allen Lebensbedürfnissen standesgemäfs unterhalten zu werden, hingegen soll aber die ihnen nur für den Fall der Verheiratung etc. auszuzahlende Abfindung gänzlich ihrer Disposition, namentlich der letztwilligen, entzogen werden und zu gunsten der Stelle, d. h. des bei ihrem Ableben auf der Stelle befindlichen Stellwirts verfallen. Richterlicherseits sei den Disponenten in solchen Fällen nahe gelegt worden, und auch meistens mit Erfolg, auf Ausführung und Aufnahme derartiger Wünsche in den betreffenden Be-

---

[1]) Calenberg, Zeven.

[2]) Lehe, Lilienthal, Malgarten, Soltau, Zeven.

[3]) L.-R. Celle, Lehe, Neustadt, Zeven.

[4]) Harburg, Stolzenau.

[5]) Leider sind die Berichte im ganzen nicht eingehend genug, um sicher zu erkennen, ob und in welchen Gegenden die Zufluchtsrechte noch üblich sind. Es würde sich sonst wohl ergeben, dafs sie in manchen Gegenden, besonders da, wo die Geldwirtschaft vollkommen durchgedrungen ist, wie in den Zuckerrübendistrikten, verschwunden sind. So sind nach spezieller Mitteilung aus dem Bezirk des A.-G. Elze Asylrechte dort nur ausnahmsweise üblich und beschränken sich fast ausschliefslich auf presthafte Geschwister des Anerben.

[6]) L.-R. Bremervörde, Harburg, Hildesheim, Hoya, Lehe, Lesum, Lilienthal, Malgarten, Soltau, Stolzenau, Zeven.

urkundungen nicht zu bestehen. Denselben sei nach dem jetzt geltenden Recht nur auf Umwegen und mit Schwierigkeiten rechtliche Gestalt und kaum eine sichere Wirkung zu geben, ganz abgesehen davon, dafs die Verhinderung des Abfindlings, über die Abfindung letztwillig zu disponieren, unter allen Umständen anfechtbar sei, und dafs eine solche Bestimmung eine Quelle von Streitigkeiten und Prozessen abgeben könne.

Früher mufsten regelmäfsig die Kinder auf der Stelle nach Kräften mitarbeiten. Ob dies jetzt noch in allen Fällen vereinbart wird, läfst sich aus den Berichten nicht klar erkennen, meist wird es aber wohl als selbstverständlich vorausgesetzt. Es kommt auch oft vor, dafs wie das A.-G. Bergen für seinen Bezirk ausdrücklich hervorhebt, „die Geschwister bei dem Bruder als Knechte und Mägde auf dem Hofe bleiben und mit nicht geringerem Eifer als der Eigentümer selbst „zum Besten des Hofes“ mitarbeiten“.

Dafs die Abfindung dem Hofe verbleibt, wenn der Abfindling vor der Fälligkeit derselben stirbt, wird zwar oft, aber nicht regelmäfsig ausbedungen.[1] —

Die Zufluchtsrechte sind in dem *Höfegesetz*, abgesehen von der bereits erwähnten Bestimmung des § 19 Z. 2,[2] nicht berücksichtigt. Die Abfindungen werden berechnet nach dem Zeitpunkt, in welchem der Erblasser starb, sie werden nur in Geld festgestellt und sind sofort fällig. Auch minderjährige Kinder können daher vom Hofe gewiesen werden, oder sie laufen doch Gefahr, dafs die Erbteile bis zu ihrer Grofsjährigkeit durch die Kosten ihrer Erziehung und ihres Unterhalts aufgezehrt werden.

Dies hat sich mehrfach als Übelstand fühlbar gemacht,[3] namentlich in dem Falle, wenn der Anerbe selbst noch minderjährig ist.

„Dem christlichen und Familiensinne des Bauern“ bemerkt das A.-G. Lehe, „ist es unverständlich, dafs der durch das Gesetz ohnehin so bevorzugte Anerbe seine unmündigen oder minderjährigen hilflosen Geschwister als obdachlose Proletarier vom Hof zu jagen und sie der Gemeinde zur Last zu legen gesetzlich berechtigt ist. Auch auf den kleinsten Anbauerstellen verpflichtet deshalb der Erblasser den Anerben stets, seine minderjährigen Geschwister unentgeltlich aus der Schule zu bringen und ihnen in arbeitslosen und kranken Tagen bis zur Verheiratung oder Volljährigkeit Kost, Wohnung und Pflege auf dem Hofe zu gewähren; wohingegen jene verpflichtet sind, unentgeltlich während der Inanspruchnahme des Asylrechts zum Besten des Hofbesitzers nach Kräften mitzuarbeiten. Diese das Familien- und Zugehörigkeitsgefühl zum Hof ungemein stärkende Bestimmung wird stets auch dann getroffen, wenn der Hof so klein oder so verschuldet ist, dafs die Abfindlinge im übrigen keine Abfindung erhalten“.

Eingehender äufsert sich hierüber das A.-G. Syke. Es sucht auszuführen, dafs die Bestimmungen des Gesetzes über die Art und Weise der Abfindung für ländliche, insonderheit kleinbäuerliche Verhältnisse durchaus nicht passen:

[1]) Freren, Lehe, Malgarten, Stolzenau, Tostedt.

[2]) s. oben S. 98.

[3]) O.-L.-G. Celle, Melle.

„Bei allen kleinen Besitzungen, sowie den verschuldeten gröſseren Stellen und selbstverständlich bei dem Vorhandensein von drei und mehr unerwachsenen Kindern ergiebt sich die unausbleibliche Folge, daſs die jüngeren Geschwister des Anerben eine Abfindung von 300—500 M und noch weniger erhalten. Dieser geringe Geldbetrag ist in wenigen Jahren für die Alimentation und Erziehung im Haushalt der Mutter oder dritter Personen ausgegeben. Dann aber muſs das betreffende Kind im schlimmsten Falle der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen oder wird im Hause des Anerben oder anderer Verwandten unwillig als Mitesser geduldet, jedenfalls bleibt ihm aus dem väterlichen Nachlaſs nichts übrig. Dahingegen wächst das Vermögen des Anerben zwecklos an.

Dieselben Verhältnisse treten ein, wenn der aus erster Ehe stammende Anerbe volljährig ist, und neben ihm jüngere Geschwister vorhanden sind.

Die Bestimmungen des früheren Rechts, welche in letztwilligen Verfügungen fast ausnahmslos jetzt noch zur Geltung gebracht werden,[1]) entsprechen sehr viel mehr den ländlichen Verhältnissen, auſserdem sind sie gerechter, weil die während der Minderjährigkeit des Anerben gemachten Ersparnisse und andere die Vermögenslage verbessernde Ereignisse, wie z. B. das Sterben der Altenteiler, dem Hofesvermögen und damit allen Kindern und nicht, wie nach dem Höfegesetz, dem Anerben allein zu gute kommen.

Wenn das soeben erörterte Prinzip des Höfegesetzes bislang zu schreienden Notständen, welche es nach Überzeugung vieler einsichtiger Leute in hiesiger Gegend hervorbringen muſs, noch nicht geführt hat, so ist dies durch verschiedene Gründe veranlaſst:

einerseits drängen die Behörden, Richter und Gemeindevorsteher dahin, daſs die Besitzer eingetragener Besitzungen letztwillige Bestimmungen treffen, die dem früheren Recht entsprechen und den Eintritt jener Folgen hindern,

andererseits veranlaſst der Vormundschaftsrichter, wenn auch gegen seine juristische Überzeugung, in der Absicht, den Mündeln ein Familienleben zu erhalten, die Vormünder meistens zu dem später von ihm genehmigten Antrage, daſs die Wirtschaft des Vaters in der bisherigen Weise von der Mündelmutter fortgesetzt wird, daſs die Abfindungen erst bei Volljährigkeit des Anerben festgestellt, und dann oder bei Volljährigkeit der Abfindlinge fällig werden,

endlich haben auch bislang hier die volljährigen Anerben freiwillig meistens ihren jüngeren Geschwistern die nötige Alimentation gewährt.“

Das Amtsgericht ist der Ansicht, man werde behufs Aufrechterhaltung des Anerbenrechts soweit nicht gehen dürfen, daſs man vorkommendenfalls, lediglich um dem Anerben die väterliche Stelle zu erhalten, die Familiengemein-

---

[1]) Vgl. oben S. 28 und 29. Es ist ferner hervorzuheben, daſs früher wenigstens nach Hoyaschem Meierrecht erst bei Übernahme des Hofes durch den Anerben die Höhe der den Geschwistern zukommenden und bei Volljährigkeit derselben fälligen Abfindungen festgestellt wurde, vgl. Niemeyer, a. a. O., S. 137.

schaft der Geschwister aufhören und dieselben bei ausreichendem Nachlafs ihres Vaters ohne auskömmliche Subsistenzmittel ins Leben treten lasse.

Das Amtsgericht schlägt daher den Erlafs einer gesetzlichen Bestimmung vor, wonach in Ermangelung einer letzwilligen Verfügung des Erblassers die Ermittelung der Erbteile aus erheblichen Gründen erst bei Volljährigkeit des Anerben stattzufinden habe, und der Anerbe nach Lage der Verhältnisse verpflichtet sei, anstatt Auskehrung der Erbteile seine jüngeren betreffenden Geschwister bis zum Verlassen der Schule zu alimentieren; der Wert dieser Alimentationsprästation würde eventuell auf die betreffenden Erbteile anzurechnen sein.

Der Präsident des L.-G. Verden befürwortet ebenfalls, dafs der Hofeswert zur Zeit des Antritts des Anerben der Erbteilung zu Grunde gelegt werden soll. Er macht dabei darauf aufmerksam, dafs dies faktisch in den meisten Fällen geschehe, namentlich dann, wenn die Mutter, wie es die Regel bilde, Vormünderin des Anerben werde, da sie als solche von der Rechnungsablage befreit sei, und infolgedessen der Hofeswert zur Zeit des Todes des Hofbesitzers nicht festgestellt werde.

Nach Angabe des A.-G. Ahlden wird in dessen Bezirk, — um eine Teilung der Erbmasse gleich nach dem Tode des Erblassers zu vermeiden und den Hofeswert der Zeit der Erbteilung anzupassen — besonders wenn der überlebenden Witwe ein Niefsbrauchsrecht zugesichert wird, vielfach in den Ehestiftungen verordnet, dafs vorbehaltlich späterer Bestimmungen die Erbteilung unter den Nachkommen des zur Ehe schreitenden Hofbesitzers erst stattzufinden hat, wenn der Anerbe grofsjährig ist oder den Hof übernimmt, und dafs der zu diesem Zeitpunkt ermittelte Hofeswert für die Erbteilung mafsgebend sein soll.

§ 16. C. Charakteristik der Erbgewohnheiten.

Fafst man die Angaben zusammen, welche über die Art der Vererbung in den Regierungsbezirken Hannover, Lüneburg und Osnabrück sowie in dem gröfsten Teil der Regierungsbezirke Hildesheim und Stade vorliegen, so tritt zunächst eine grofse *Übereinstimmung der Erbgewohnheiten* hervor.

Zwar lassen sich einzelne Züge lokaler oder vielmehr territorialer Verschiedenheit erkennen, und sie würden sich vielleicht bei genauer Spezialforschung noch schärfer bemerkbar machen, im ganzen tragen aber doch die Erbgewohnheiten überwiegend einen einheitlichen Charakter.

Ihrem Inhalt nach geben sie dem Bestreben Ausdruck, das alte Recht, welches vor dem Inkrafttreten des Höfegesetzes bestand, wieder herzustellen. Das Anerbenrecht, welches für die meisten Bauerngüter galt, ist zwar verschwunden, aber an Stelle des Anerbenrechts ist die *Anerbensitte*[1]) getreten, und diese stimmt in wesentlichen wie unwesentlichen Punkten, ja, wie die Urkunden zeigen, sogar in den üblichen Formeln,[2]) mit dem alten Recht überein.

[1]) Vgl. oben S. 21, Anm. 2.

[2]) Vgl. oben S. 95, sowie die Anlagen I, III—IX.

Eben deshalb ist die Erbsitte gleichartig. Denn das alte Grunderbrecht war bereits im 18. Jahrhundert ziemlich gleichmäfsig gestaltet.[1]) Wesentliche Verschiedenheiten, wie die des ehelichen Güterrechts, sind bis zur Gegenwart erhalten geblieben.

Diese Übereinstimmung zwischen der gegenwärtigen Erbsitte und dem alten Recht ist nicht im geringsten auffällig.

Zunächst liegt es in der Natur der ländlichen Bevölkerung, am Alten festzuhalten. Der niedersächsische Bauer, zäh und fest, zeigt diese Neigung in besonderem Mafse, aufserdem ist ihm in manchen, namentlich in den vom Verkehr abgelegenen Gegenden, die Aufhebung des alten Rechts, noch kaum zum Bewufstsein gekommen,[2]) er hat daher einfach das, was früher Recht war, gewohnheitsmäfsig als Sitte festgehalten.

Dies war um so eher möglich, als die Formen der Vererbung sich nicht verändert haben, und das geltende Erbrecht, abgesehen von den Bestimmungen über den Pflichtteil, nur dispositiver Natur ist. Infolgedessen werden Form und Inhalt des alten Rechts ohne weiteres beibehalten, die Pflichtteilsbeschränkungen kommen dabei wenig in Betracht.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dafs der Zeitraum seit der Aufhebung des alten Rechts viel zu kurz ist, als dafs eine Ausbildung neuer selbständigen Rechtsgewohnheiten hätte stattfinden können. Denn das Höfegesetz ist erst am 1. Juli 1875 in Kraft getreten. Aufserdem war das vor dem 1. Juli 1875 bestehende eheliche Güterrecht noch lange nach diesem Termin für die Vererbung mafsgebend. Daher mufste beispielsweise im Bezirk des A.-G. Syke, in welchem über 90 % sämtlicher Höfe in die Höferolle eingetragen sind, mehr als die Hälfte der Nachlafsregulierungen, bei welchen das Gericht mitwirkte, nach dem früheren Rechte erfolgen, erst nach dem Jahre 1885 überwogen die auf Grund des Höfegesetzes vollzogenen Erbteilungen.

Endlich kommt in Betracht, dafs das alte Recht weit besser den Anschauungen und Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung entsprach als das moderne.

Das *moderne Recht* — abgesehen von dem Höferecht[3]) — vertritt in erster Linie den Gedanken der Gleichberechtigung aller Kinder an dem väterlichen Vermögen. Daher wird keiner der Miterben bevorzugt, jeder erhält den gleichen Anteil auch am Grundbesitz. Ist die Realteilung nicht angängig, so kann die Civilteilung auf Grund des Verkaufswertes gefordert werden.

Anderseits sucht das moderne Recht dem Erben, der das Grundstück übernommen hat, die volle Freiheit des Eigentums zu verschaffen. Jede Beschränkung der Verfügungsfreiheit unter Lebenden oder von Todes wegen aufser den Pflichtteilsbeschränkungen ist aufgehoben. Der Eigentümer hat nur diejenigen Lasten zu tragen, die ihm vertragsmäfsig auferlegt sind. Hof-

---

[1]) Vgl. oben § 5 und § 6.

[2]) Vgl. oben S. 55, 71, 90.

[3]) Über dessen Bedeutung s. unten § 35 am Schlufs.

übergabeverträge sind daher gestattet, aber soweit für nicht geschlossen sind, werden alle Belastungen des Grundstücks im Erbgang so reguliert, dafs der Eigentümer möglichst wenig in der Verfügung über das Grundstück behindert ist.

Demgemäfs erhält der überlebende Ehegatte weder ein Fortbewirtschaftungsrecht noch einen Altenteil, sondern er hat, aufser in denjenigen Landesteilen, in welchen eheliche Gütergemeinschaft herkömmlich ist, nur das Recht, das Eingebrachte zurückzufordern.

Die Geschwister des Anerben können zwar die Realteilung oder den Verkauf des Grundbesitzes verlangen, thun sie dies aber nicht, so steht ihnen lediglich der Anspruch auf eine Abfindung in Geld zu.

Der Anerbe ist sofort alleiniger Herr des Grundbesitzes, er kann die überlebende Mutter und seine Geschwister vom Hofe weisen, wenn er ihre Geldansprüche befriedigt. Dagegen sind die Forderungen der letzteren jederzeit fällig, sie können daher auch jederzeit realisiert werden.

Eine derartige Regelung der Erbfolge besitzt grofse Vorzüge. Sie behandelt — abgesehen von dem überlebenden Ehegatten — alle Beteiligten in formaler Hinsicht völlig gleich, schafft klare und einfache Rechtsverhältnisse, und dient insofern dem Interesse des Eigentümers nicht minder als dem des Verkehrs und der Abfindungsberechtigten.

Aber das moderne Recht pafst nicht so, wie das alte, für ländliche Verhältnisse, namentlich nicht für die Verhältnisse kleinerer und mittlerer Bauernhöfe.

Die gleiche Berechtigung der Miterben am väterlichen Grundbesitz birgt die Gefahr in sich, dafs der Grundbesitz zersplittert oder der Anerbe überlastet wird. Beides ist für die Gesamtheit der Beteiligten, die Familie, in der Regel kein Vorteil.

Für den überlebenden Ehegatten ist nicht genügend gesorgt, selbst die Rückforderung des Eingebrachten ist mit Schwierigkeiten verbunden.

Den Geschwistern des Anerben ist mit einer ausschliefslich in Geld bestehenden Abfindung nicht gedient, soweit und solange sie noch nicht imstande sind, selbständig für ihren Erwerb thätig zu sein.

Für den Anerben selbst ist die Verfügungsfreiheit, die er unmittelbar nach dem Erwerb des Hofes gewinnt, von geringem Wert, wenn er den Hof nicht verkaufen will und die Abfindungsberechtigten nicht befriedigen kann. Er gerät vielmehr in eine prekäre Lage, wenn die Abfindungen oder das Eingebrachte von den Berechtigten ohne Rücksicht auf seine Zahlungsfähigkeit gefordert werden.

Weit zweckmäfsiger regelte das *alte Recht* die Stellung des Anerben zu seiner Familie.

Im Mittelpunkt stand nicht das Interesse eines Einzelnen, sondern das des Hofes und der Familie.

„Den Hof an der Reihe zu erhalten“, das war der Grundgedanke des alten Rechts. Die Realteilung des Grundbesitzes blieb daher selbstverständlich ausgeschlossen. „Nach den Kräften des Hofes“ wurde die Belastung

im Erbgang normiert. Naturalleistungen waren zahlreich; aber der Hof konnte die Altenteile, Zufluchtsrechte und Aussteuern leicht tragen. Dagegen wurde die Zahlung barer Geldsummen möglichst vermieden, nötigenfalls durch Festsetzung angemessener Zahlungstermine erleichtert; auch fielen das Eingebrachte der Frau und die Abfindungen der unverheiratet gestorbenen Geschwister „an die Stelle.“

„Zu des Hofes Besten“ arbeiteten nicht nur die Besitzer, sondern alle diejenigen, die auf dem Hofe lebten, insbesondere die jüngeren Geschwister und die Altenteiler.

„Zu des Hofes Besten“ wurde auch der Anerbe erheblich bevorzugt.

Aber die Erhaltung des Hofes diente in erster Linie nicht dem Interesse des Besitzers allein, sondern, wie bereits hervorgehoben,[1]) ebenso dem des Staates, des Grundherrn und der Familie.

Es lag vor allem im Interesse der Familie, dafs der alternde Wirt nebst seiner Frau den Altenteil erhielt, sowie, dafs der überlebende Ehegatte und die Geschwister nicht ohne weiteres vom Hofe gewiesen werden durften, sondern Anspruch auf eine angemessene Fürsorge hatten, der Ehegatte bis an sein Lebensende, die Kinder bis sie selbständig wurden.

Das alte Recht legte daher nur geringen Wert auf die Verfügungsfreiheit des Grundbesitzers, es verbot die Teilung des Hofes, es beschränkte auch vielfach die Eigentümer durch Rechte Dritter am Gute, es war insofern eine lästige Fessel für den Verkehr mit Grundstücken.

Unzweifelhaft ging die Gebundenheit in manchen Punkten über das Mafs des Bedürfnisses hinaus, sie war zum Teil der Ausflufs grundherrlicher Abhängigkeit und polizeilicher Bevormundung, allein vom Standpunkt des Besitzers und seiner Familie aus betrachtet, traten die Nachteile der Gebundenheit zurück, ihre Vorzüge überwogen.

Eben deswegen ist es erklärlich, dafs in der Rechtsanschauung des Volkes noch das alte Recht lebt und in den Verfügungen der Grundeigentümer das moderne Recht regelmäfsig ausgeschlossen wird, das alte immer wieder zur Anwendung gelangt.

Allerdings macht sich eine gewisse *Umbildung des alten Rechts* allmählich bemerkbar.

Schon oben[2]) ist darauf hingewiesen, dafs das Verbot der Realteilung des Grundbesitzes 1873 im Einklang mit den Wünschen der Bevölkerung aufgehoben wurde. Nach Erlafs des Höfegesetzes hat sich ferner verschiedentlich die Abneigung gegen die Beschränkung der Verfügungsfreiheit gezeigt, insbesondere ist die Furcht vor der vermeintlichen Wiederherstellung der unentziehbaren Anerbenrechte eine Ursache des Widerstandes gegen die Eintragung in die Höferolle gewesen.[3]) Sodann tritt nicht selten, namentlich in dem Gebiete des alten Meierrechts, das Bestreben hervor, die Rechte des über-

---

[1]) Vgl. oben S. 34/5.

[2]) s. oben S. 43.

[3]) s. oben S. 90.

lebenden Ehegatten zu erweitern.[1] Auch werden die Interimswirtschaften beschränkt, die Maljahrswirtschaften hören auf, und die alten Vorschriften über die Berechnung der Abfindungen sowie über die Höhe und Dauer der Altenteile finden keine Beachtung mehr.[2]

Der Charakter dieser Umbildung ist unschwer zu erkennen: die unentziehbaren Anerbenrechte, die Beschränkung der Rechte des überlebenden Ehegatten, die Interims- und Maljahrswirtschaften, die Berechnung der Abfindungen, die Regelung der Altenteile sind spezielle Eigentümlichkeiten des alten Rechts, deren Entstehung in erster Linie nicht auf den Bedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung beruht, sondern aus der Geschichte und namentlich aus der grundherrlichen Abhängigkeit der Bauerngüter zu erklären ist.

Diese, wenn man so sagen darf, fremdartigen Bestandteile des alten Rechts werden abgestofsen, die rein bauernrechtlichen bleiben.

Freilich, es handelt sich immer nur um Tendenzen der Entwickelung, sie treten nicht überall in gleichem Mafse und in gleicher Stärke hervor, es läfst sich auch noch nicht an allen Punkten mit Sicherheit feststellen, ob in absehbarer Zeit die Erinnerung an das alte Recht verschwunden sein wird.

---

[1]) s. oben S. 55/6, auch S. 59/60.

[2]) Vgl. oben S. 62, 71, 93.

Abschnitt II. Die Vererbung im Regierungsbezirk Aurich, sowie in den Elb- und Wesermarschen des Regierungsbezirks Stade.

A. Die Vererbung im Regierungsbezirk Aurich.

§ 17. Grundbesitzverteilung und Agrarverfassung.

Ostfriesland[1]) zerfällt, landwirtschaftlich betrachtet, in Marschland einerseits, Geest- und Moorland andererseits. Der Flächeninhalt der Marsch wird auf 24, derjenige der Geest auf 16 und der des Moores auf 14 Quadratmeilen geschätzt. Der Kreis Aurich enthält fast nur Geest- und Moorboden, in den anderen Kreisen ist Marschland, und zwar meist der Fläche nach überwiegend vorhanden. Die Marschen lagern sich, mit geringen Ausnahmen im Süden und Osten, kranzförmig um die Hauptmasse des Geest- und Moordistriktes.

Die Gröfse der Marschwirtschaften schwankt in der Regel zwischen 30—80 ha, doch kommen nicht selten auch erheblich gröfsere Wirtschaften vor. Neben den „Plätzen", den eigentlichen Bauernwirtschaften, findet sich eine grofse Anzahl kleiner Stellen. Die Besitzer derselben sind jedoch meist nicht, oder wenigstens nicht ausschliefslich Landwirte, sondern Arbeiter, Fischer, Handwerker u. dergl., sie haben daher in der Regel auch nur geringe Landflächen im Besitz, auf denen oft lediglich Kartoffeln gebaut werden.

Die Besitzverteilung in dem Geest- und Moordistrikt ist eine weniger ungleichmäfsige als in der Marsch. In den Moorgegenden überwiegen die kleinen Stellen, namentlich in den Fehnkolonieen, von denen die meisten Stellen in der Gröfse von etwa 1—4 ha ausgegeben sind.[2]) Neuerdings beginnen hier durch Zusammenkaufen der abgetorften Stellen gröfsere landwirtschaftliche Betriebe zu entstehen. Auf der Geest haben schon von jeher viele gröfsere Stellen bestanden, es ist aber auch hier keine so schroffe Scheidung zwischen grofsen und kleinen Stellen vorhanden wie in der Marsch.

Der Unterschied in der Besitzverteilung zwischen Geest und Moor einerseits, der Marsch andererseits, gelangt am ehesten in der hannoverschen

---

[1]) Vgl. für die folgende Darstellung: Danger und Manz, Der Grundbesitz in der Provinz Hannover, S. 360 ff. — Das Jadegebiet ist nicht besonders berücksichtigt.

[2]) Hugenberg, Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strafsburg, Heft 8) 1891 S. 134 u. 496.

Grundeigentumsstatistik von 1831/2[1]) zum Ausdruck. Hiernach befanden sich in 7 Ämtern von den vorhandenen Ackerländereien und Wiesen bei Stellen von

im Amte	120 Mrg. u. darüber %	10—120 Morgen %	50—60 Morgen %	15—30 Morgen %	unter 15 Mrg. %	als Stückland %
1. Berum, gröſstenteils Marsch	47,8	20,9	5,9	4,1	5,9	15,4
2. Emden, „ „	49,1	24,8	9,7	7,9	3,5	5
3. Leer, „ „	37,7	34,9	12,1	6,8	7,3	1,2
4. Jemgum, reine Marsch .	58,7	28,5	4,7	2,3	1,9	3,9
5. Greetsyhl, „ „ . .	58,8	16,4	4	2,0	2,7	16,1
6. Aurich, Sand	31,7	22,2	13,7	9,9	9,7	12,8
7. Stickhausen	30,5	29	14,8	8,4	10,6	6,7

Besonders charakteristisch tritt hier die Thatsache hervor, daſs in den Marschämtern die Besitzungen unter 60 Morgen nur einen sehr geringen Prozentsatz einnehmen, während der Prozentsatz in den Geestämtern ein erheblich höherer ist. —

Der Unterschied zwischen dem Marschdistrikt einerseits, dem Geest- und Moordistrikt andererseits läſst sich auch, wie noch unten gezeigt werden soll, in den Erbgewohnheiten erkennen.

Um so mehr ist bemerkenswert daſs sich *Agrarverfassung* und *Erbrecht* im wesentlichen einheitlich entwickelt haben.

Charakteristisch für die ältere Agrarverfassung Ostfrieslands ist das Fehlen einer Grundherrschaft, wie sie sonst in Hannover bestand. Die Abhängigkeitsverhältnisse in den Moor- und Fehnkolonieen sind erst neueren Ursprungs und lediglich privatrechtlicher Natur.

Die Freiheit des Grundbesitzes macht sich auch in der Entwickelung des Erbrechts bemerkbar.

Das Erbrecht der wahrscheinlich in der Mitte des 8. Jahrhunderts verfaſsten lex Frisionum[2]) ist dem der lex Saxonum ähnlich, namentlich sind die Söhne bei der Nachfolge in den Grundbesitz bevorzugt.

Nach dem ostfriesischen Landrecht, welches in einer aus dem 16. Jahrhundert stammenden Redaktion erhalten ist,[3]) waren Söhne und Töchter auch bei der Nachfolge in den Grundbesitz gleichberechtigt. Aber der ältere Bruder hatte das Recht zu teilen, die anderen Geschwister hatten zu wählen. Auſserdem fiel den Brüdern eine doppelt so groſse Erbportion zu wie den Schwestern, und sie hatten das alleinige Recht, die Hofstelle zu übernehmen.[4]) Infolge-

---

[1]) Zur Statistik des Königreichs Hannover, 2. Heft, 1851, S. 20, vgl. Celler Festschrift, a. a. O. S. 256. Es sind nur diejenigen Ämter in Betracht gezogen, welche vorzugsweise Marsch oder Geest bezw. Moor enthalten. — Die Statistiken von 1878 und 1882 sind nicht so gut für den vorliegenden Zweck verwertbar, weil weder die frühere noch die gegenwärtige Kreiseinteilung Hannovers den Unterschied zwischen Marsch und Geest genügend hervortreten läſst. Das Überwiegen des groſsbäuerlichen Besitzes in der Marsch macht sich jedoch auch in diesen Statistiken bemerkbar. Vgl. oben S. 7 u. 8., Tabelle I—III, und die Tabelle unten S. 118.

[2]) Schröder, Rechtsgeschichte § 31, S. 241.

[3]) Vgl. Grefe I, S. 173.

[4]) Ostfriesisches Landrecht, hrsg. von v. Wicht, II, Kap. 88.

dessen fiel die Wirtschaft mit der Hauptmasse des Landes, welches der Vater besessen hatte, gewöhnlich dem jüngsten Bruder zu, die anderen Geschwister wurden in Geld oder Rente abgefunden. Dabei verband sich mit dem Kürrecht eine faktische Bevorzugung des Übernehmers. Denn es lag im Interesse des älteren Bruders, den Übernahmepreis nur mäfsig zu stellen, sonst lief er Gefahr, seinerseits die Wirtschaft übernehmen zu müssen.[1])

Waren nur ein Bruder und mehrere Schwestern vorhanden, so wurde der Bruder noch ferner bevorzugt, indem er zu seinem Grundbesitzanteil so viel Ländereien im voraus erhielt, dafs er von dem Ertrage die auf dem Grundbesitz liegenden Schuldzinsen und Renten entrichten konnte.[2])

Ein Anerbenrecht bestand sonach in Ostfriesland nicht, aber auch keineswegs eine Gleichberechtigung der Kinder. Die Bevorzugung der Söhne kam selbstverständlich der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie zu gute, um so mehr, als ein Teil der überschüssigen Bevölkerung durch Handel und Seefahrt angemessene Beschäftigung aufserhalb der Landwirtschaft fand. Aufserdem verhinderte, wenigstens in der Marsch, die Natur des Landes eine eigentliche Zersplitterung.

Das Ostfriesische Landrecht blieb im wesentlichen für die Vererbung mafsgebend bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, dann wurde es durch die neu eingeführte holländische und französische Gesetzgebung verdrängt,[3]) welche auch die bis dahin bestehenden Edikte vom 3. September 1705 und 1. Juli 1730 „wider die Verteilung der Heerde oder Verkaufung und anderweitige Alienation der zu Plätzen gehörigen Lande bei Stücken“ beseitigte.

Seit dem Patente vom 9. September 1814 (G.-S. S. 89) gilt das preufsische Allgemeine Landrecht in Ostfriesland auch für das Erbrecht.

§ 18. **Die Vererbung im Marschdistrikt.**

Von erheblicher Bedeutung für die Erbgewohnheiten in den Marschen überhaupt ist die *Berufsauffassung* der Marschbauern. „In der Anlage und Verbesserung der Deiche und Siele hatte er sich zur Nachdenklichkeit gebildet, das Gefühl der Freiheit verlieh ihm Elastizität, um so mehr konnte die Nähe der grofsen Handelsstädte in ihm einen spekulativen Geist erwecken, der dadurch rege gehalten wurde, dafs er sich im Wechsel der Wirtschaftsweise leicht und bedeutend bethätigen konnte, und so neigte der Hofbesitzer zu einer gewerbsmäfsigen Auffassung seines Berufs, die ihm den Entschlufs zu einem vorteilhaften Landverkauf nicht schwer machte.“[4])

---

[1]) O. Auhagen, Zur Kenntnis der Marschwirtschaft. Zwei Abhandlungen, 1896, I, die Grundlagen der Marschwirtschaft S. 101. (Sonderabdruck aus Thiels landwirtschaftlichen Jahrbb.)

[2]) Ostfries. Landrecht, II, Kap. 89 und Auhagen a. a. O., S. 100. Letzterer weicht in der Auslegung der gedachten Kap. 88 und 89 mehrfach von der im Text gegebenen Auslegung ab.

[3]) v. Duve, Zeitschrift für Gesetzgebung, Bd. I, Heft 1, S. 103/4. Das preufsische Allg. Landrecht hatte das Gesetzbuch gemäfs § 3 des Publikationspatentes vom 5. Februar 1794 in Giltigkeit gelassen.

[4]) Auhagen, a. a. O., S. 103.

Dieser „kapitalistische Sinn“[1]) tritt speziell auch in Ostfriesland stark hervor. „Es findet sich“ sagt der Landgerichtspräsident von Aurich in seinem Bericht „in der Landbevölkerung nur wenig Anhänglichkeit an den von den Voreltern angestammten Grundbesitz, ja es sind sogar die Fälle nicht selten, in welchen der Landwirt, weil er es für vorteilhafter hält, oder es ihm aus einer sonstigen Ursache paſst, seinen Hof verkauft, um mit dem Erlöse sich anderswo wieder anzukaufen“.

Die Konsequenzen einer solchen Berufsauffassung machen sich auch bei der Vererbung stark bemerkbar. Die Vererbung des Hofes wird nicht von dem Standpunkt aus geregelt, daſs der Besitz unter allen Umständen der Familie erhalten bleiben müsse, vielmehr wird der Hof im Erbgang dem Kapitalbesitz gleichgestellt. Daher tritt der Gedanke der Gleichberechtigung aller Kinder an dem väterlichen — beweglichen und unbeweglichen — Vermögen in den Vordergrund, der Gedanke der Erhaltung des Besitzes in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers tritt zurück.

Dennoch legt man Wert darauf, den *Grundbesitz in der Familie zu erhalten.*

Infolgedessen wird, wie das A.-G. Weener hervorhebt, in Testamenten beiweilen angeordnet, daſs eine Veräuſserung des den einzelnen Teilnehmern an der Erbschaft zufallenden Grundbesitzes nur unter den Miterben geschehen soll, oder der Grundbesitzer bestimmt selbst in seinem Testament, welche der eingesetzten Erben, oder in welcher Reihenfolge und zu welchem Preise die Erben den vorhandenen Grundbesitz sollen übernehmen dürfen.

Ähnliche Maſsregeln werden auch anderwärts getroffen.[2])

Wird in solchen Fällen ein *Übernahmepreis* bestimmt, so ist derselbe in der Regel nicht unerheblich niedriger bemessen als der Verkaufswert.

Allerdings bemerkt das A.-G. Weener, der Preis werde „annähernd dem wirklichen Wert entsprechend“ festgesetzt.

Dagegen berichtet das A.-G. Leer, dessen Bezirk sich mit dem des Kreises Leer deckt, ausdrücklich, daſs der Übernahmepreis meist hinter dem Verkaufswerte zurückbleibe, „ohne Zweifel in dem Bestreben, die Besitzung möglichst lebensfähig zu erhalten“.

Ein Grundbesitzer aus jenem Kreise gab mir an, daſs er seinen Platz von ca. 40 ha mit einem Verkaufswert von rund 30 000 Thalern für 25 000 Thaler auf Grund eines Testamentes seines Vaters übernommen habe. Er hatte 4 Schwestern, welche mit ihm diese 25 000 Thaler erbten, er war somit etwa um $^1/_6$ des Gutswertes bevorzugt.

Nach mündlichen Angaben Sachverständiger möchte ich annehmen, daſs dieser Fall typisch auch für andere Kreise ist.

Es ist jedoch zu beachten, daſs die Bevorzugung des Übernehmers in den Marschen Ostfrieslands, wie auch das angeführte Beispiel zeigt, keineswegs so erheblich ist wie anderwärts,[3]) andrerseits, daſs derartige Fälle

---

[1]) Ebenda.

[2]) Emden, Leer.

[3]) Vgl. oben § 11 und unten § 30.

zwar nicht selten vorkommen, aber doch nicht die Regel bilden. Vielmehr wird in manchen Testamenten überhaupt keine Annahmesumme festgestellt, oder ausgesprochen, dafs der Wert des Grundbesitzes durch Taxat ermittelt werden soll.

Die Berichterstatter betonen auch mehrfach, dafs das geltende Recht durchaus der herrschenden Rechtsanschauung entspricht.

„Das Grundprinzip bleibt immer die möglichst gleichmäfsige Teilung des Nachlasses oder doch des Wertes desselben unter den zur Nachfolge Berufenen“ (A.-G. Weener).

„Nach unserer Auffassung entspricht als gesetzliches Erbrecht der Deszendenten die hier geltende Vererbung nach Kopfteilen am meisten der Anschauung der hiesigen Bevölkerung“ (A.-G. Leer).

„Auf dem Wunsche, den Grundbesitz in der Hand eines leistungsfähigen Verwandten geschlossen zu erhalten — wie solcher Wunsch z. B. die Übertragungsverträge in Westfalen veranlafst — beruhen die Abänderungen der Intestaterbfolge hier niemals“ (A.-G. Berum).

Daher tritt vielfach, ja sogar, soweit sich ohne statistische Angaben beurteilen läfst, in manchen Bezirken regelmäfsig die *Intestaterbfolge* ein.[1]) Der Grundbesitz wird dann entweder öffentlich meistbietend verkauft oder unter den Miterben versteigert oder endlich von einem der Miterben nach Vereinbarung übernommen.

Im ersteren Falle wird der Erlös unter die Miterben gleichmäfsig verteilt, in den beiden andern Fällen mag oft eine Bevorzugung des Übernehmers eintreten, sie wird aber nicht selten dadurch illusorisch, dafs die Miterben sich gegenseitig überbieten, namentlich in Zeiten steigender Konjunktur.

Das A.-G. Esens berichtet, dafs in seinem Bezirk die Plätze häufig von den Erben verpachtet würden, weil die Verpachtung gerade der Marschplätze seit einigen Jahren rentabler sei, als die Selbstbewirtschaftung durch einen der Miterben. Der Pachtpreis werde dann unter die Erben verteilt.

Testamente werden nach Angabe des Landgerichtspräsidenten meist errichtet, um dem überlebenden Ehegatten den Vollbesitz des Grundbesitzes für seine Lebenszeit zu sichern. Es geschieht dies in der Regel durch ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten. Ehestiftungen sind nicht üblich. Gewöhnlich wird dem überlebenden Ehegatten der unbeschränkte Niefsbrauch, bisweilen mit dem Recht der Substanzveräufserung[2]) übertragen, unter Befreiung von Inventarisation, Rechnungsablage und Kautionsleistung. Daneben werden die Kinder zu gleichen Teilen auf dasjenige, was nach dem Tode des Längstlebenden überbleibt, zu Erben eingesetzt.

Im Bezirk des A.-G. Weener wird entweder der überlebende Ehegatte als Niefsbraucher oder Fiduciarerbe eingesetzt und ihm eines der Kinder als Haupterbe substituiert mit der Verpflichtung, seine Geschwister abzufinden,

---

[1]) L.-G. Aurich.

[2]) Norden, Weener.

oder es wird eins der Kinder direkt zum Haupterben eingesetzt mit der Verpflichtung zur Alimentation des überlebenden Ehegatten und zur Abfindung der übrigen Kinder.

Dafs der Hofbesitzer *den Hof* bei Lebzeiten *abgiebt*, ist nicht sehr häufig. Geschieht dies, so wird bei gröfseren Höfen fast niemals ein Altenteil ausbedungen, in der Form, wie dies sonst üblich ist, vielmehr wird der Hof, wenn der Besitzer sich, sei es wegen Altersschwäche oder Krankheit, zurückziehen will, demjenigen der Kinder, welches den Hof übernehmen soll, verpachtet oder verkauft. Der alte Wirt lebt dann von der Pachtsumme oder von den Zinsen der Kaufsumme, aufserdem von den Zinsen des sonstigen Vermögens, welches er regelmäfsig hinter sich behält. Nach seinem Tode tritt die gesetzliche Erbfolge ein, falls nicht schon bei der Übergabe Bestimmung über die Verteilung der Übernahmesumme getroffen ist.

Die Besitzer kleinerer Stellen schliefsen dagegen in der Regel mit ihrem Nachfolger einen sogenannten *Übertragungs-* oder *Alimentationskontrakt*, welcher im wesentlichen den gleichen Inhalt hat, wie ein Übergabevertrag mit Vorbehalt des Altenteils.[1]) Es handelt sich dann aber meist, wie bereits bemerkt, nicht um selbständige bäuerliche Wirte, sondern um Stellbesitzer, welche nicht ausschliefslich von der Landwirtschaft leben, sondern nebenher als Arbeiter, Handwerker und dergl. thätig sind. Daher werden gewöhnlich keine eigentlichen Altenteile, bezw. Geldrenten, sondern nur lebenslängliche Wohnung und Verpflegung, sowie ein angemessenes Begräbnis vereinbart.[2])

Sei es, dafs der Hof bei Lebzeiten an den Nachfolger übergeht, sei es, dafs der Übergang auf Grund eines Testaments oder der Vereinbarung der Miterben stattfindet, eine *Zerstückelung* des Besitzes tritt *nur ausnahmsweise* ein.

Am ehesten wohl dann, wenn der Platz zur öffentlichen Versteigerung kommt. Denn dabei wird er oft zuerst in Parzellen ausgeboten, gewöhnlich bleibt er aber auch dann geschlossen.

Es kommt auch vor, dafs zwei oder mehrere Höfe, die in der Hand eines Besitzers vereinigt waren, im Erbgang wieder an verschiedene Besitzer gelangen, auch werden wohl hier und da besonders grofse Plätze zerschlagen, um für zwei Familien Besitzungen zu schaffen, aber in solchen Fällen tritt keine eigentliche Zerstückelung des Grundbesitzes ein,[3]) und sie sind nur selten.

Speziell vom A.-G. Berum wird angegeben, es sei in seinem Bezirk seit dem 1. Januar 1887 nur einmal bei einer Vererbung an Deszendenten der Grundbesitz geteilt worden. Eine eigentliche Zersplitterung hat indes auch hierbei nicht stattgefunden. Es haben nämlich von zahlreichen Kindern zwei den Hauptbesitz gemeinschaftlich behalten, und es sind nur solche Grundstücke, welche wirtschaftlich ungünstig zum Platzgebäude lagen, getrennt vom

---

[1]) Leer, Norden, vgl. oben § 14.

[2]) Leer, Norden.

[3]) Vgl. oben S. 66.

Hauptbesitz verkauft wurden. Das Motiv war, daſs die Betreffenden finanziell nicht in der Lage waren, den ganzen Grundbesitz zu übernehmen.

Eine bestimmte *Erbfolgeordnung* besteht in Ostfriesland nicht. Man kann jedoch als Regel bezeichnen, daſs, wenn die Eltern den Stellenannehmer bestimmen, dann der älteste Sohn gewählt wird, falls nicht besondere Gründe vorliegen, namentlich etwa, daſs der Betreffende einen anderen Beruf als die Landwirtschaft ergriffen hat.

Wird der Grundbesitz gegen eine Annahmesumme übernommen, so wird im Testament bezw. Übergabevertrag entweder bestimmt, daſs die Summe in gleiche Teile geht, oder es werden die *Abfindungen* der Geschwister des Übernehmers festgesetzt.

Gewöhnlich sind die Abfindungen kurze Zeit nach der Übernahme des Grundbesitzes bezw. nach dem Tode des Erblassers fällig. Besondere Erleichterungen für die Zahlung der Abfindungen sind nicht allgemein üblich, wenn auch selbstverständlich oft die Geschwister nicht bare Auszahlung der Erbteile verlangen, sondern dieselben als Hypothek auf dem Grundbesitz stehen lassen.

Die Festsetzung von Unterhalts- und Zufluchtsrechten für diejenigen Geschwister, welche den Hof nicht erhalten, wird von keinem der Berichterstatter erwähnt. Sie kommt in der That nur selten vor, am ehesten dann, wenn ein Vormundschaftsrichter, der die Institution in anderen Landesteilen kennen gelernt hat, dieselbe auch in Ostfriesland einführt. Ebensowenig ist es üblich, daſs die Geschwister die Aussteuer von dem Übernehmer erhalten. Wenn überhaupt, wird dieselbe von den Eltern gegeben.

Auch bleibt der Hof in der Regel nach dem Tode der Eltern nicht in der Weise Mittelpunkt der Familie, wie im Gebiet der Anerbensitte. Namentlich bei gröſseren Höfen treten nur ausnahmsweise Geschwister in den Dienst des Übernehmers. Die Söhne suchen meist, soweit sie nicht zu anderen Berufen übergehen, auf einen andern Hof zu heiraten, oder einen andern Hof zu pachten. Gelegenheit zu Hofpachtungen ist nicht selten, da verhältnismäſsig viel Pachtland fast in allen Gröſsenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden ist.[1]

§ 19. **Die Vererbung im Geest- und Moordistrikt.**

Man findet nicht selten in Ostfriesland die Ansicht verbreitet, die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes vollziehe sich ebenso auf der Marsch, wie auf der Geest.

Diese Ansicht ist irrtümlich.[2] Allerdings findet sich in den Geestdörfern am Rande der Marsch, auch sonst wohl vereinzelt im Innern der Geest, eine Erbsitte, welche mit der der Marsch übereinstimmt, namentlich bei gröſseren Höfen, welche in ihren wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen den Marschplätzen entsprechen.

---

[1]) Vgl. oben S. 8—11.

[2]) Vgl. auch die Verhandlungen des 14. Hannoverschen Provinziallandtags, S. 71 ff.

Anders gestaltet sich aber die Vererbung bei den kleinen Stellen, sowie bei vielen grofsen Plätzen und Kolonaten, die von der Marsch weiter entfernt liegen.

Hier tritt Intestaterbfolge, im Gegensatz zur Marsch, nur selten ein. Der Besitzübergang bei Lebzeiten des Besitzers durch Übergabevertrag ist die Regel. Testamente werden auch häufig gemacht, aber meist nur aus besonderen Gründen namentlich, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind.

Der Bericht des A.-G. Aurich, dessen Bezirk sich mit dem fast nur Geestland enthaltenden Kreis Aurich deckt, bemerkt daher, dafs die Ausschliefsung des geltenden Intestaterbrechts bei Vererbung des ländlichen Grundbesitzes die Regel bilde, und zwar in dem Umfange, dafs, berücksichtige man nicht allein die Bauernhöfe, sondern auch die kleineren Anbau-(Warf)stellen, Moorkolonate, Fehnstellen, mindestens 80—90 % durch Testamente oder Kontrakte auf einen Annehmer übergehen, ziehe man nur die Bauernhöfe in Betracht, so sei der Prozentsatz ein noch gröfserer.

Der Berichterstatter hat kurz vor Erstattung des Berichts Gelegenheit gehabt, festzustellen, dafs in einem der wohlhabendsten, an mittleren und gröfseren Bauernhöfen reichsten Dorfe während der letzten 50 Jahre nur ein Hof zwecks Erbteilung zum öffentlichen Verkauf gebracht worden ist.

Die *Übergabeverträge*,[1]) nicht selten „Alimentationsverträge“ genannt, haben in der Regel einen anderen Inhalt als diejenigen in der Marsch. Während hier, wenigstens bei den eigentlichen Bauernhöfen, die Festsetzung eines Altenteils die Ausnahme bildet, ist sie auf der Geest die Regel. Der Erwerber übernimmt die Pflicht, den oder die Abstandnehmer vollständig zu alimentieren, auch werden Bestimmungen über die Führung eines gemeinsamen Haushalts, eventuell einer gesonderten Wirtschaft getroffen.[2])

Bisweilen werden in den Verträgen die einzelnen Naturalleistungen genau aufgezählt, oder es wird den Überlassern das Recht auf den Bezug einer Geldrente eingeräumt. Solche Bestimmungen werden aber nur für den Fall getroffen, dafs sich die Eltern mit dem Übernehmer nicht vertragen; in der Regel bleiben, wenn Eintracht herrscht, Überlasser und Übernehmer in gemeinschaftlichem Haushalt zusammen.

Im Bezirk des A.-G. Aurich wird zur besseren Sicherung gegen Übergriffe der Kinder neuerdings oft die Form gewählt, dafs der Abstandnehmer sich lebenslänglich Niefsbrauch und Verwaltung vorbehält mit der Verpflichtung des Annehmers, auf der Stelle wie bisher zu arbeiten.

Gewöhnlich wird bei der Übergabe das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen „mit Lust und Last“ dem Besitznachfolger übergeben. Nur wenn viele ausstehende Forderungen vorhanden sind, bleibt die Verteilung oft bis nach dem Ableben des Überlassers vorbehalten.

Neben der Alimentation seiner Eltern verpflichtet sich der Annehmer,

---

[1]) Beispiele aus den Kreisen Aurich und Wittmund bieten die Anlagen XII und XIII.

[2]) Aurich.

entweder eine bestimmte Summe in die gemeinschaftliche Erbmasse zu zahlen oder bestimmte jährlich fixierte *Abfindungssummen* seinen Miterben auszukehren. Im letzteren Fall werden die Zahlungstermine in der Regel auf 6—12 Monate hinausgeschoben, bei den jüngeren Miterben von der Volljährigkeit, Grofsjährigkeit, oder dem Beginn einer eigenen Wirtschaft abhängig gemacht.[1])

Bis zur Auskehrung der Abfindungen bleiben die Geschwister nicht selten auf dem Hof und leisten dem Annehmer Dienste in der Wirtschaft gegen Gewährung von Unterhalt und Wohnung.

Auch wird bisweilen für jüngere Geschwister ein Asylrecht, für gebrechliche Kinder vollständige Verpflegung vereinbart.

In der Regel erhält einer der Söhne die Stelle. Der Wunsch, die Besitzung ungeteilt in der Familie zu erhalten, die verhältnismäfsig geringe Gröfse der Stellen, welche im allgemeinen nur hinreicht, eine Familie zu ernähren, die Notwendigkeit, im Falle der Teilung neue Gebäude zu bauen, endlich die Festsetzung der Altenteile, wirken hier wie anderwärts darauf hin, dafs der Besitz im Erbgang *geschlossen* übergeht.

In der Regel wird der Annehmer *erheblich bevorzugt.*[2]) Namentlich auf kleinen Stellen ist die Abfindung der Geschwister oft eine sehr geringe. Denn ohne eine erhebliche Bevorzugung würde der Annehmer nicht leistungsfähig genug sein; daher gebietet wenigstens bei Übergabeverträgen schon das eigene Interesse dem Überlasser, den Annehmer so zu stellen, dafs er bestehen kann; hierzu kommt auch vielfach der Wunsch und das Bestreben, die Stelle der Familie zu erhalten.

Bisweilen, besonders in Testamenten, wird ausdrücklich bemerkt, dafs die Bevorzugung erfolgt ist als Entschädigung oder Belohnung der Dienste, welche der Annehmer durch Hilfe bei der Bearbeitung der Stelle oder auch durch Verpflegung seinen Eltern geleistet hat.[3])

Ein bestimmter Prozentsatz für die Höhe der Bevorzugung läfst sich nicht angeben, sie ist auch selbstverständlich in jedem einzelnen Falle verschieden. Im allgemeinen dürfte aber anzunehmen sein, dafs die Bevorzugung höher ist als auf der Marsch und zweifellos oft das in dem Höfegesetz für den Anerben vorgesehene Voraus erreicht.

Der Bericht des A.-G. Aurich, dessen Verfasser schon seit sehr langer Zeit im Bezirk thätig ist, hebt hervor, dafs die Hofesübernahme zu einer übermäfsigen Verschuldung nicht beitrage, da die Abfindungssummen der Miterben stets mäfsig und die Zahlungsbestimmungen immer möglichst günstig für den Annehmer gestellt seien.

Zur Sicherung des *überlebenden Ehegatten* werden auf der Geest ähnliche Bestimmungen getroffen, wie auf der Marsch. Im Kreis Aurich wird bisweilen der Niefsbrauch an dem Grundbesitz für die Witwe beschränkt, bis der im Testament namhaft gemachte Annehmer oder das jüngste Kind

[1]) Aurich.
[2]) Esens, Weener.
[3]) Berum, Esens, Norden.

ein bestimmtes Alter erreicht hat. Wiederverheiratung hat stets Verlust des Niefsbrauchsrechts für die Witwe zur Folge. Interimswirtschaft ist hier, wie überhaupt in Ostfriesland, unbekannt.

In den *Fehn- und Moorkolonieen* haben sich die Erbgewohnheiten im wesentlichen ebenso wie auf der Geest entwickelt. Der Landgerichtspräsident von Aurich bemerkt, dafs gerade in derartigen Kolonieen sehr zahlreiche kleinere Grundbesitzer gezwungen seien, bei der harten Arbeit zur Erhaltung ihres Besitzes und ihrer Familien ihre volle Arbeitskraft einzusetzen und infolgedessen sich genötigt sehen, bei Eintritt des Alters und der dadurch bedingten Verminderung der körperlichen Kräfte, einem ihrer Kinder, einem Sohn oder einem aufheiratenden Schwiegersohn den Grundbesitz, sei es durch Testament oder Übergabevertrag, zu übertragen.

In den Fehnkolonieen findet man vielfach, dafs der Sohn eines Fehntjers wieder Fehntjer wird. Die Abfindung besteht dann für diejenigen Söhne, welche die elterliche Stelle nicht übernehmen, nicht selten darin, dafs ihnen die mühevolle Einrichtung eines neuen Kolonats erleichtert wird. So war es schon im 18. Jahrhundert nicht selten, dafs der alte Fehntjer seinem abzufindenden Sohne bei der Verheiratung eine Stelle weiter oben im Moore erwarb und ihm ein Torfschiff mitgab.[1])

Über die Verhältnisse in den Moorkolonieen verbreitet sich ausführlich das A.-G. Aurich: „Ein erheblicher Teil der Besitzer, namentlich von neuangelegten Kolonaten, vermag nicht aus denselben für sich und ihre Familien den nötigen Unterhalt allein zu ziehen, sie wandern daher, sobald die eigenen Äcker bestellt sind, und der Torf, welcher verwertet werden kann, gewonnen ist, im Sommer zur Zeit der Heu- und Getreideernte in die benachbarten friesischen und oldenburgischen Marschen oder über die holländische Grenze, um sich einen lohnenden Nebenverdienst zu verschaffen, während nach der Erntezeit namentlich gröfsere Erdarbeiten etc. in nicht zu grofser Ferne vielfach von den Kolonisten aufgesucht werden.

Der Kolonist mufs daher arbeiten wollen und können, er bedarf seiner ganzen Arbeitskraft, um sich auf seinem Kolonat eine Existenz zu verschaffen, um dasselbe herauszuarbeiten und seine Lage thunlichst zu verbessern. Auf einer solchen Besitzung können, wenn die Familienzahl reich geworden ist, nicht alle Kinder ihr Brot finden, sie verlassen daher schon früh die elterliche Stelle.

Andererseits mufs der Stellenbesitzer, sobald seine Arbeitskraft nachläfst, sich nach Arbeitshilfe umsehen. Fremde Personen gegen Lohnanzahlung anzunehmen, ist er nicht in der Lage. Ein Sohn, eine verheiratete Tochter mit ihrem Manne, welche noch keinen Besitz haben erwerben können, ziehen mit auf das Kolonat, sie haben auf demselben die nötigen Arbeiten, soweit der Besitzer solche nicht selbst mehr verrichten kann, zu leisten, sie erhalten keinen Lohn, müssen vielmehr das Geld, was sie in der Zwischenzeit bei dritten verdienen, in die gemeinschaftliche Haushaltungskasse ab-

[1]) Hugenberg, Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands, S. 116.

liefern. Die Gegenleistung, welche ihnen zugesichert wird, ist die sichere Anwartschaft auf Übertragung der Stelle. Den anderen Kindern sind als Erbteil bestimmte Abfindungsummen von dem Stellenannehmer zu entrichten."

Aus der vorstehenden Schilderung ergiebt sich, dafs die Erbgewohnheiten des bäuerlichen Grundbesitzes auf der ostfriesischen Geest erheblich abweichen von denen der Marsch, wenigstens soweit es sich um eigentliche Bauernhöfe handelt. Dagegen zeigt sich in allen wesentlichen Punkten eine Übereinstimmung mit den Erbgewohnheiten in dem Hauptteil Hannovers. Ein Unterschied besteht hier nur insofern, als das Bestreben für die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie in Ostfriesland nicht so stark ausgeprägt ist.

Dies läfst auch der Bericht des A.-G. Aurich erkennen: „Der Bauer", sagt der Berichterstatter, „klebt nicht an der Scholle. Bietet sich ihm Gelegenheit, eine Besitzung zu erwerben, die er infolge seiner vielleicht etwas verbesserten Vermögensverhältnisse glaubt, vorteilhafter bewirtschaften zu können, sofort wird die Stelle, auch wenn sie seit Generationen in der Familie ist, verkauft. Austauschungen einzelner Grundstücke sind stets an der Tagesordnung gewesen. Beschränkungen, in dieser Richtung eingeführt, würden sehr bitter empfunden werden. Sich selbst Zwang in der Verfügung über seinen Grundbesitz aufzuerlegen, ist dem Bauern zuwider. Von dem Recht, seine Besitzung in die Höferolle einzutragen, hat hier kein Bauer Gebrauch gemacht."

Es scheint hiernach, dafs sich auch bei den ostfriesischen Geestbauern der „kapitalistische Sinn" erkennen läfst, der für die Marschbauern charakteristisch ist.[1])

B. Die Vererbung in den Elb- und Wesermarschen.

§ 20. Grundbesitzverteilung und Agrarverfassung.

Die Elb- und Wesermarschen zeigen in den Faktoren, welche die Entwickelung des Erbrechts beeinflussen, vielfach eine Übereinstimmung mit den Marschen Ostfrieslands. Vor allem sind die Grundlagen der Wirtschaft die gleichen,[2]) die Bodenbeschaffenheit, der Schutz des Landes durch den Deich, die Entwässerungsverhältnisse, der landwirtschaftliche Betrieb, teilweise auch die Flureinteilung.[3])

Während aber die ostfriesischen Marschen von jeher der Sitz eines einzigen Volksstammes gewesen sind und seit Jahrhunderten nach Recht, Sitte und Geschichte ein einheitliches Ganze bilden, sind die Elb- und Weser-

---

[1]) Vgl. oben S. 109.

[2]) Vgl. O. Auhagen, Zur Kenntnis der Marschwirtschaft, Abhandlung I.

[3]) In dieser Hinsicht unterscheiden sich die Elb- und Wesermarschen von Ostfriesland insofern, als jene durchgängig in streifenförmigen Marschhufen besiedelt sind, während hier noch die ältere blockförmige Aufteilung in grofser Verbreitung sich erhalten hat, vgl. Meitzen, Siedelung II, S. 351, 352, 34 ff.

marschen teils von Sachsen, teils von Friesen, teils von Franken besiedelt und haben sich jede von einander verschieden entwickelt.

Allerdings hat die Natur des Landes dem Charakter aller Bewohner ein gewisses gemeinsames Gepräge aufgedrückt. Namentlich zeigt sich dies im Vergleich zu der benachbarten Geest.

Vielleicht geht ALLMERS[1]) zu weit, wenn er den Gegensatz in die Worte zusammenfafst: „leichte Geest und schwere Marsch“. Denn auch der Geestbauer „ist eine mehr passive Natur, die mit einer gewissen Starrheit am Alten festhält und nicht leicht aus einer gewissen Ruhe aufgerüttelt werden kann“.[2]) Unzweifelhaft ist jedoch der Marschbauer schwerfälliger, in seinem Temperament phlegmatisch, aber voll Stolz und Selbstgefühl, besonders gegenüber dem „Geestkerl“. —

Die Entwickelung der *Agrarverfassung* in den Elb- und Wesermarschen ist mehr derjenigen der ostfriesischen Marschen als derjenigen der benachbarten Geest ähnlich. Die Grundherrlichkeit hat nur vereinzelt, namentlich in der Osterstader Marsch Eingang gefunden, im ganzen hat seit alters auch in den Elb- und Wesermarschen Freiheit der Grundbesitzer und des Grundbesitzes bestanden.

Auch in der Besitzverteilung zeigen sich dieselben Eigentümlichkeiten, wie in Ostfriesland. 1882 entfielen nach einer auf Grund der Betriebszählung aufgestellten Tabelle[3]) von durchschnittlich 100 ha der Anbaufläche auf die Betriebe mit einer Anbaufläche

(Siehe Tab. S. 118.)

Der Schwerpunkt liegt hiernach im Regierungsbezirk Stade allerdings durchgehends in den Besitzklassen von 10—50 ha. Denn diese nehmen in den reinen Marschdistrikten 47,5 %, in den Geest- und Marschdistrikten — in denen das Geestland überwiegt — 53,8 %, in den Geest- und Moordistrikten 37,1 % ein.

Allein in den Distrikten mit Geestland haben die Betriebe über 50 ha nur eine verhältnismäfsig geringe Bedeutung, ihr Besitzanteil beträgt in Gruppe II und III noch nicht 12 % der Gesamtfläche, der Besitzanteil der Klassen unter 10 ha dagegen etwa $^1/_3$.

In der Marsch ist dieses Verhältnis umgekehrt, die grofsen Betriebe über 50 ha nehmen über $^1/_3$ der Gesamtfläche ein, die Betriebe unter 10 ha treten entsprechend zurück.

Es macht sich also in der Marsch eine starke Überlegenheit der gröfseren Besitzungen geltend, der wesentliche Grund liegt darin, dafs die kleinbäuer-

---

[1]) Marschenbuch S. 153.

[2]) DIERCKE bei JOH. MEYER, die Provinz Hannover in Geschichts-, Landschafts- und Kulturbildern. 2. Aufl. 1885. S. 1555.

[3]) Festschrift des Provinzial-Landwirtschaftsvereins zu Bremervörde. Bd. I, 1885, S. 283. Die Trennung zwischen Marsch- und Geestdistrikten (II) läfst sich nicht mit völliger Genauigkeit durchführen. Zu den Geest- und Moordistrikten (III) sind die Ämter Blumenthal, Bremervörde, Harsefeld, Lehe, Lilienthal, Osterholz, Rotenburg, Zeven und die Stadt Bremervörde gerechnet.

Namen der Bezirke	bis 0,20 ha	von 0,20—1 ha	von 1—2 ha	von 2—5 ha	von 5—10 ha	von 10—20 ha	von 20—50 ha	von 50—100 ha	v. 100 ha und darüber
1. Stadt Buxtehude . . .	1,7	6,0	6,8	17,0	25,8	31,9	10,8	0,0	0,0
2. Amt Jork	0,7	2,7	3,6	10,5	11,5	24,3	42,4	4,3	0,0
3. „ Freiburg	0,5	1,3	1,5	3,2	4,0	6,0	27,9	37,6	18,0
4. Stadt Otterndorf . . .	11,9	23,8	14,1	23,1	0,0	0,0	27,1	0,0	0,0
5. Amt Otterndorf . . .	0,3	1,0	2,5	5,2	7,6	13,8	33,7	30,6	5,3
6. „ Neuhaus	0,3	1,3	2,8	7,4	7,8	12,2	38,8	22,6	6,8
7. „ Dorum	0,3	1,5	2,3	7,2	6,8	13,3	39,7	24,1	4,8
I. Marschdistrikte	0,4	1,5	2,4	6,2	7,2	12,8	34,7	26,6	8,2
8. Stadt Stade	1,8	6,9	9,3	24,4	17,2	22,9	9,2	8,3	0,0
9. Amt Himmelpforten . .	0,1	0,9	3,2	13,0	16,4	20,6	29,1	14,5	2,2
10. „ Osten	0,3	1,9	3,5	10,5	15,9	26,5	25,3	14,7	1,4
11. „ Hagen	0,1	1,2	2,6	8,6	14,0	27,7	33,3	6,1	6,4
12. „ Achim	0,2	2,8	5,8	20,6	16,3	17,9	31,3	5,1	0,0
13. Stadt Verden	4,2	19,6	7,6	11,3	10,8	12,3	17,6	16,6	0,0
14. Amt Verden	0,1	2,1	4,8	14,9	10,7	17,5	42,2	5,3	2,4
II. Marsch- u. Geestdistrikte	0,2	2,0	4,1	13,7	14,5	21,7	32,1	9,4	2,3
III. Geest- u. Moordistrikte .	0,3	1,6	3,3	12,6	13,9	21,1	36,0	8,0	3,2
IV. Landdrostei Stade . .	0,3	2,1	3,2	11,1	12,2	18,7	34,6	13,6	4,4
V. „ Aurich . .	0,3	1,6	3,0	8,5	8,8	10,7	41,7	22,4	3,0
VI. Provinz Hannover . .	0,3	2,6	4,4	11,0	11,5	18,8	33,9	10,6	6,9

lichen, zwischen den Stellen der Tagelöhner und der selbständigen Bauern stehenden Besitzungen in der Marsch wirtschaftlich nicht lebensfähig sind.[1])

§ 21. Die Vererbung im alten Land.

Von allen Marschen hat das alte Land wohl am besten seine Eigenart bis zur Gegenwart bewahrt. Eigenartig ist der Hausbau — das Haus ist den sächsischen ähnlich, zeigt aber manche Besonderheiten —; eigenartig ist die Wirtschaft — sie beruht auf einer Verbindung zwischen Landwirtschaft und Obstbau —; eigenartig ist die Bevölkerung, die anscheinend weder sächsischen noch friesischen Ursprungs ist, sondern von fränkischen Flamländern abstammt, die im 12. Jahrhundert das Land besiedelt haben.[2])

Auch das altländische *Familien- und Erbrecht* enthält wesentliche Abweichungen von dem sonst geltenden gemeinen Recht.[3])

Die wichtigsten sind in der sogenannten Reformation des Landrechts enthalten. Diese besagt:

---

[1]) Vgl. Auhagen, Marschwirtschaft, S. 106/7.

[2]) Bremervörder Festschrift I, S. 112, vgl. jedoch Auhagen a. a. O., S. 128 ff.

[3]) Vgl. hierüber die Berichte des Gerichtsassessors Büttner in Jork vom 24. April 1842, Juristische Zeitung 1852 S. 289 ff. sowie die Abhandlung des Amtsrichters von Hinüber in Jork, Zeitschrift für hannoversches Recht Bd. 7 (1875) S. 326 ff.

Eft ein von twen Ehlüden verstorve, so schall de Avergeblevene oder lengst levendt de helfte aller güder beholden und sick der anderen helfte halven mit den Kindern, so welke vorhanden oder dar keine Kinder sin, mit des verstorvenen negesten Erven sick verdragen, konde solkes averst nicht geschehen, so beholden de Kinder oder negeste Erven dat settend aver de averblivende van den Eheluden dat kesent.

Und dewile van den olden vornuftiglick bedacht, dat de Höve nicht scholen gedeilet, sondern by ein ander und einem gelaten, den andern averst Geld heruth gegeven, up dat also dorch verrückungh und thoritunge der Höve de Lüde nicht in Armoth gerahden, sondern desto bether tho des Landes bestem Dyke und Damme in Wolstand und Beteringe mochten erholden werden, so schall ydt billick darby bliven und dat settend nicht anders, dan up ein temelick geld na billigkeit und nicht gar so hoch und scharp als wen de güdere frembden tho verkopen wehren, gedüdet und verstanden werden; verstörven och beyde Ehelüde unde lethen Kindere von einer gebort na sick, desulvigen Kinder mögen alle levendige und fahrende Have under sick gelick metig schlichten und delen oder einem under ehnen umb ein billiges verkopen undt averlathen. Wurden aber solcke Kinder umb liggende gründe oder upstahendt getimmer und bauwte in güte sich nicht vorgeliken konnten, als denne hebben die Oldesten vorgeschrevener mathe dat settent und de Jüngsten dat kesent.[1])

Die Reformation des Landrechts stammt anscheinend aus dem 16. Jahrhundert, sie hat zwar niemals gesetzliche Giltigkeit erhalten,[2]) kodifiziert aber offenbar Gewohnheitsrecht, welches zum Teil bis zur Gegenwart in Kraft geblieben ist.

Insbesondere gilt noch heute im alten Land die in der reformatio näher beschriebene eheliche *Gütergemeinschaft.* Sie umfafst nach dem Bericht des A.-G. Jork das gesamte Vermögen der Ehegatten einschliefslich der Grundstücke. Im Falle des Todes des einen Ehegatten bleibt der andere im Gemeingut sitzen. Es tritt die sogenannte fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Gedeih und Verderb ein.

Von der Gütergemeinschaft ist als Sondergut eines jeden der Ehegatten ausgeschlossen das sogenannte Leibeszeug. Dasselbe besteht aus den Kleidungsstücken, der Leibwäsche, der Schmuck- und Silbersachen des Betreffenden und besitzt oft einen nicht unbedeutenden Wert, namentlich das Frauengut.[3]) Er vererbt sofort nach dem Tode eines Ehegatten auf dessen Kinder. Um die Rechte an diesem Sondergut wahrzunehmen, erhalten minderjährige Kinder, wenn die Mutter gestorben ist, auch bei Lebzeiten des Vaters einen Pfleger, welcher auch die Rechte der Kinder an dem ihnen sonst etwa anfallenden Vermögen zu vertreten hat. Denn nach altländischem Gewohnheits-

---

[1]) v. Pufendorf, observationes juris Bd. IV, app. S. 40.

[2]) Grefe I, S. 118.

[3]) Ein echter altländischer Hochzeitsstaat ist etwa 2000 M wert. Diercke a. a. O. S. 1588.

recht steht dem Vater ein Nutzniefsungs- oder Verwaltungsrecht an dem Adventitsgut seiner Kinder nicht zu.

Schreitet der Überlebende zur zweiten Ehe, so ist er zur Abteilung verpflichtet, er erhält dann die eine Hälfte des Gemeingutes, die andere fällt den Kindern zu gleichen Teilen zu.

Bei kinderloser Ehe setzen die Ehegatten sich regelmäfsig in gemeinschaftlichen Testamenten oder Erbverträgen gegenseitig zu Erben ein. Ist dies ausnahmsweise unterblieben, so fällt die eine Hälfte des Gemeingutes an die gesetzlichen Erben des Verstorbenen. Können sich bei der Auseinandersetzung die Beteiligten über den Wert der Immobilien nicht einigen, so müssen die Erben des Verstorbenen die Immobilien einsetzen, während der überlebende Ehegatte das Recht hat zu wählen, ob er dieselben zu dem angesetzten Preise annehmen will.

Im Falle der *Intestaterbfolge* teilen die Kinder die Erbschaft zu gleichen Teilen. Aber aus dem alten Recht hat sich der Satz entwickelt,[1]) dafs sowohl im Falle der Nachlafsteilung zwischen den Kindern und dem überlebenden Ehegatten als auch im Falle der Nachlafsteilung unter den Kindern allein die *Realteilung* des Grundbesitzes *ausgeschlossen* ist, ebenso auch die öffentliche Versteigerung.

Erfolgt die Teilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und Kindern, so gilt ebenfalls hinsichtlich der Immobilien das Kürrecht, praktisch gelangt dasselbe aber sehr selten zur Anwendung. Eine Realteilung findet niemals statt.[2])

Sind die Kinder allein Erben, so kann die Teilung aufser nach gütlicher Vereinbarung nur im Wege des Aufgebots[3]) unter den Miterben unter einander stattfinden.

Sehr bemerkenswert ist die Begründung, welche die reformatio für dies Verbot der Realteilung bringt: Die Stellenteilung wird verboten, „damit nicht durch Zerreifsung der Höfe die Leute in Armut geraten, sondern desto

---

[1]) Jork, vgl. v. Hinüber, S. 357. Der Satz gilt für Immobilien überhaupt, ist daher nicht als Ausflufs eines besonderen bäuerlichen Rechts, sondern als Teil des im alten Land allgemein geltenden Immobiliarrechts anzusehen und wird infolgedessen von dem Höfegesetz nicht berührt, v. Hinüber, S. 358.

[2]) Vgl. v. Hinüber, S. 357.

[3]) Die Art des Aufgebots steht nicht ganz fest, v. Hinübfr a. a. O. S. 358 versteht den Satz der Reformation, dafs der Ältere einzusetzen, der Jüngere zu wählen hat, dahin, dafs, wenn mehr als 2 Kinder da sind, der Allerälteste zunächst einzusetzen hat, der Allerjüngste zu wählen, wenn dann der Zweitälteste höher einsetze als der Älteste, so werde letzterer demselben nachstehen müssen, da ihm gegenüber der Zweitälteste der Jüngere sei, mithin ihm gegenüber die Wahl habe, wohingegen wiederum der Zweitälteste u. s. w. dem ihm gegenüber jüngeren bezw. allerjüngsten Bruder stets die Wahl zu lassen habe, ob dieser das Gut zu dem vom Vorgehenden eingesetzten Preise annehmen oder dem Bieter überlassen wolle. v. Hinüber sieht hierin eine genau präzisierte Rechtsregel, nimmt also anscheinend an, dafs das Aufgebot nur in dieser Weise erfolgen könne. Herr A.-G.-R. Schmidt in Jork teilt mit, dafs von den älteren Kindern die Immobilien einzusetzen seien, die jüngeren hätten dann die Wahl, unter den Kindern sei ein Überbieten zulässig. Er bemerkt aber, es sei nicht ganz klar, wie im einzelnen bei diesem „Küren“ zu verfahren sei, in seiner — fast 25jährigen — Praxis sei ihm kein Fall vorgekommen.

besser zu des Landes Besten Deich und Damm in Wohlstand und Besserung möchten erhalten werden“: es zeigt sich einerseits die allgemeine Befürchtung, dafs die Bevölkerung durch die Realteilung in Armut gerät, andererseits der speziell in den Deichverhältnissen begründete Wunsch, dafs leistungsfähige Höfe erhalten bleiben sollen.

Aus diesem Grunde ist auch ausdrücklich angeordnet, dafs der Übergabepreis nicht zu hoch gesetzt werden soll.

Ein bestimmtes Prinzip für die Ermittelung des Kaufpreises hat diese Bestimmung allerdings nicht festgestellt, auch würde dasselbe durch das Höfegesetz als aufgehoben zu betrachten sein,[1]) wohl aber ist die *Bevorzugung des Übernehmers* ein geläufiges Prinzip für die Rechtsanschauung geworden und gelangt praktisch in der Regel zur Anwendung.

Denn in der oben erwähnten, im Jahre 1875 erschienenen Abhandlung des Amtsrichters von Hinüber, welcher in Jork thätig gewesen ist, wird angegeben,[2]) dafs durch die letztwilligen Verfügungen und Übergabekontrakte durchweg der Zug gehe, durch Festsetzung eines niedrigen Übergabepreises der Immobilien, der in vielen Fällen bis zu einem Drittel des Kaufpreises heruntergehe, den Grundbesitz vor Überschuldung zu sichern und durch mannigfache Verklausulierungen zu verhindern, dafs derselbe auseinanderfalle oder aus der Familie herauskomme.

Auch das A.-G. Jork bemerkt, der Übergabepreis, der zugleich als Preis für die sämtlichen Zubehörungen der Stelle, namentlich auch für die Mobilien, die Haus-, Küchen- und Ackergerätschaften, für den Viehstapel, für die Futtervorräte etc. gelte, sei in der Regel wesentlich niedriger als der wahre Verkaufswert und mache manchmal nur etwa ein Drittel desselben aus. Ein solcher Preis werde auch zu Grunde gelegt, wenn der überlebende Ehegatte bei Wiederverheiratung die Kinder abfinde.

Zugleich hebt der Berichterstatter hervor, dafs der Altländer im Gegensatz zu den andern Marschbauern zäh an seinem Hof festhalte und sehr darauf bedacht sei, denselben seiner Familie zu erhalten. Es ist dies um so mehr beachtenswert, als der Altländer einen in hohem Mafse ausgeprägten Geschäftssinn besitzt. Sagt doch ein Sprichwort: „im alten Lande kommt kein Jude hoch.“[3])

Regelmäfsig wird der Grundbesitz durch *Übergabevertrag* oder *Testament* an den Nachfolger übertragen.[4])

In den Übergabeverträgen wird in der Regel für den oder die Überlasser ein *Altenteil* vereinbart.

Bei gröfseren Stellen pflegen sich bisweilen die Altenteiler neben Wohnung, Licht und Feuerung, auch wohl Essen und Trinken mit dem Annehmer an einem Tisch auszubedingen. Gewöhnlich wird aber für den Fall, dafs sich die Altenteiler selbst das Essen bereiten wollen, daneben fest-

---

[1]) v. Hinüber S. 356/7.

[2]) S. 356.

[3]) Diercke a. a. O., S. 1587.

[4]) Jork, vgl. das Beispiel Anlage XIV.

gestellt, was und wie viel an Cerealien ihnen zu liefern ist. Auch wird regelmäfsig der Fall vorgesehen, dafs die Altenteiler mit dem Annehmer sich nicht vertragen können. Es wird dann anstatt der Altenteilsleistungen die Zahlung einer bestimmten Summe festgesetzt.

Bei kleinen Stellen wird ausbedungen, dafs die abgebenden Eltern aufser freier Wohnung, Feuerung und Licht, Essen und Trinken am Tische des Annehmers erhalten.

Gewöhnlich wird der Hof einem *Sohne* übergeben, wenn Söhne neben Töchtern vorhanden sind.

Eigentümlich ist die Sitte, dafs den Söhnen, welche den Hof nicht erhalten, ein Abstandsgeld gezahlt wird, aber nur denjenigen, die zur Zeit der Übergabe der Stelle noch nicht anderwärts — sei es durch Einheiraten in eine Stelle oder durch Begründung eines Geschäfts u. dergl. — versorgt waren und infolgedessen auf den Erwerb der Stelle nicht mehr reflektierten. Letztere waren beim Fortzug von der Stelle von den Eltern gewöhnlich schon mit Geldmitteln ausgestattet worden. Töchter erhalten ein solches Abstandsgeld nur ausnahmsweise.

Der Übergabepreis wird in der Regel nicht bar gezahlt, sondern, eventuell nach Abzug der übernommenen Schulden, als Hypothek für den Überlasser im Grundbuch eingetragen, so dafs er diesem zu verzinsen ist, und zur freien Verfügung verbleibt. Eine solche Verfügung wird bisweilen noch durch Testament getroffen, andernfalls fällt der Übergabepreis den Kindern zu gleichen Teilen zu. Das Gleiche gilt von dem etwa noch neben der Hofstelle vorhandenen Kapitalvermögen, über welches im Übergabevertrag gewöhnlich nichts bestimmt wird.

Mitunter wird der Übergabepreis dem Übernehmer und dessen Geschwistern in Anrechnung auf ihr künftiges Erbteil überwiesen, die Überlasser behalten sich dann nur den Zinsgenufs lebenslänglich vor.

Der Übernehmer übernimmt zumeist die Verpflichtung, die noch unverheirateten Geschwister auszusteuern und ihnen die *Zuflucht* zur Stelle zu gewähren, d. h. sie auf der Stelle aufzunehmen und zu unterhalten, wenn sie krank oder sonst arbeitsunfähig werden. Sie sind dagegen verpflichtet, soweit möglich, auf der Stelle zu arbeiten. Aufserdem sind etwaige verkrüppelte oder dauernd kränkliche Geschwister auf der Stelle unentgeltlich bis zum Tode zu verpflegen.

Bei gröfseren Hausmannsstellen kommt es vor, dafs die Geschwister, die häufig nur im landwirtschaftlichen Betriebe auf dem Hofe thätig gewesen sind, ganz „an die Stelle verschrieben“ werden, d. h. dem Hofannehmer die Verpflichtung auferlegt wird, die Geschwister, solange sie unverheiratet sind, auf der Stelle in allen Stücken zu unterhalten, wogegen sie ihrerseits verpflichtet werden, nach Kräften auf der Stelle mitzuarbeiten.

Das Amtsgericht hebt hervor, dafs derartige Bestimmungen unter Umständen eine grofse Last für die Stelle und häufig die Quelle von Streitigkeiten bilden. Denn die sogenannten Haussöhne, ein Mittelding zwischen Herr und Knecht, blieben häufig jahrelang auf der Stelle, und es sei geschehen,

dafs sich fünf Haussöhne auf der elterlichen Stelle neben dem Annehmer aufhielten.

Neuerdings wird jedoch — anscheinend auf Veranlassung des Berichterstatters — den Abfindlingen nur noch das beschränkte Zufluchtsrecht, wie es oben geschildert ist, zugesichert und von den Eltern dahin gewirkt, dafs, abgesehen von dem designierten Annehmer, ihre Kinder einen anderen Beruf als die Landwirtschaft ergreifen und in der Lage sind, sich selbständig ihr Brot zu verdienen. Daher nimmt die Zahl der Haussöhne immer mehr ab.

§ 22. Die Vererbung im Land Kehdingen.

Im Land Kehdingen gilt gemeines Recht. Es hat zwar auch hier früher ein besonderes altes *Landrecht* existiert, doch sind nur Spuren desselben vorhanden in dem sogenannten Kehdinger Statut, welches anscheinend aus dem 17. Jahrhundert stammt, aber abgesehen von den Bestimmungen über das Retraktrecht niemals Giltigkeit erlangt hat.[1]

Diese Statuten[2] kennen einen Vorzug der Söhne im Erbrecht nicht mehr,[3] sie verbieten aber die Verschenkung und Veräufserung liegender Güter ohne Genehmigung der nächsten Erben.[4]

Das Erbrecht der Ehegatten ist verschieden geordnet für den Fall der beerbten und der unbeerbten Ehe.[5] Im ersteren Fall ist zunächst die Ehestiftung mafsgebend, enthält diese keine Bestimmung, so erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte des Vermögens.

Für den Fall beerbter Ehe hat der Vater, wenn die Mutter stirbt, nur den Brautschatz, das Eingebrachte der Mutter, an die Kinder abzugeben, die Mutter dagegen mufs im Falle der Wiederverheiratung die Kinder von dem Gute des Vaters abteilen. Die Schichtung ist jedoch nicht nötig, wenn derjenige, mit dem sie sich verheiraten will, das Kind als das seine anerkennt.

Das Retraktrecht ex jure consanguinitatis ist durch das Gesetz vom 24. Dezember 1872 (G.-S. S. 1873 S. 2) beseitigt. Das besondere eheliche Güterrecht ist, wenn es überhaupt jemals Geltung gehabt hat, sehr frühzeitig verschwunden.[6]

Gegenwärtig vollzieht sich die Vererbung des Grundbesitzes nach gemeinem Recht und zwar im wesentlichen ebenso wie im Marschdistrikt von Ostfriesland.

Zu gunsten des *überlebenden Ehegatten* werden, soweit erforderlich, Bestimmungen in den Testamenten getroffen, und zwar in der Weise, dafs dem Überlebenden der Niefsbrauch an dem gesamten Nachlafs bis zum Lebens-

---

[1]) Grefe I, S. 121.
[2]) Bei v. Pufendorf observ. juris Bd. I, app. S. 141 ff.
[3]) Vgl. Tit. 15.
[4]) Tit. 20 u. 21.
[5]) Tit. 18 u. 19.
[6]) Vgl. v. Duve, Zeitschrift, S. 86, Anm. *.

ende zugesichert wird. Für den Fall unbeerbter Ehe wird vielfach die Rechtsregel „längst Leib, längst Gut“ vereinbart. Ehestiftungen werden in der Regel nicht geschlossen.

Die *Intestaterbfolge* tritt verhältnismäfsig oft ein. Beispielsweise entfielen in dem Zeitraum von 1890—1893, in welchem jährlich durchschnittlich 34 Erbfälle vorgekommen sind, die Hälfte der Erbfälle auf die Intestaterbfolge, in 8 Fällen lag Übergabevertrag, in 9 Fällen Testament bezw. Erbvertrag vor.

Dennoch findet im allgemeinen eine Zersplitterung des Grundbesitzes nicht statt, vielmehr einigen sich die Miterben in der Regel dahin, dafs der Grundbesitz von *einem* der Erben übernommen oder verkauft wird.

„Ein kleiner Besitz von etwa 5—15 ha würde in der hiesigen Marsch bei der Schwierigkeit der Beackerung, bei dem Mangel der dazu nötigen Wirtschafts- und Wohngebäude, — es giebt im Bezirke keine eigentlich zusammenhängenden Ortschaften, sondern nur zahlreiche zerstreut liegenden Kothstellen, Höfe und Güter, an die sich unmittelbar die Binnen-, und Aufserdeichländereien anschliefsen, — nicht rentabel und existenzfähig sein. Ferner würden die vorhandenen grofsen Wirtschafts- und Wohngebäude des Resthofes nach Abtrennung des gröfsten Teiles der dazu gehörigen Äcker gänzlich ihren Wert verlieren. Es hindern also namentlich thatsächliche Umstände die Aufteilung des Grundbesitzes.“ [1])

Gegen die Realteilung wirkt aber auch die Sitte, und der Wunsch, den Grundbesitz ungeteilt in der Familie zu erhalten.

Dieses Bestreben findet seinen Ausdruck, wie in Ostfriesland, nicht selten darin, dafs das geltende Intestaterbrecht durch Testament oder Übergabevertrag aufser Anwendung gesetzt wird. Gewöhnlich pflegt dann eine Annahmesumme festgesetzt zu werden, die regelmäfsig niedriger ist als der Verkaufswert des Gutes. „Nach meinen Beobachtungen,“ bemerkt der Amtsrichter des Bezirks, „entspricht die Annahmesumme niemals dem wirklichen Verkaufswert, sie ist vielmehr eine mäfsige, billige, den Erträgnissen, Einkünften des Gutes angemessene, wobei ich jedoch nicht verkennen will, dafs sie immerhin eine dem Verkaufswerte durchaus annähernde ist, denn im Bezirk gilt die Regel, dafs jedes der Kinder gleichen Anspruch auf den Nachlafs hat, dafs eine Verkürzung des einen zum Vorteile des andern nicht zulässig ist. Die Fürsorge des Eigentümers, dafs der Grundbesitz in der Hand eines leistungsfähigen Eigentümers bleibt, geht mit Deutlichkeit aus dem (abschriftlich) beigefügten Testament hervor. In diesem Testament ist die Annahmesumme auf 40 000 M festgesetzt, bei der Auflassung gaben jedoch die Beteiligten den Wert des Objekts auf 60 000 M an. Hieraus erhellt, dafs der Testator darauf bedacht war, die Übernahme des Ackerhofes durch Festsetzung einer mäfsigen Annahmesumme zu erleichtern und den übernehmenden Nachkommen in den Stand zu setzen, den Hof ungeachtet der darauf lastenden und von dem Übernehmer an die Geschwister zu zahlenden Erb- und Abfindungsgelder auch leistungsfähig zu erhalten.“

---

[1]) Freiburg.

Diese Ausführungen erhalten eine Bestätigung in einem von dem Landrat vorgelegten Schreiben des Landtagsabgeordneten Schoof. Letzterer teilt mit, dafs nach seiner Erfahrung meist durch Testament bestimmt werde, zu welchem Preise eines der Kinder nach dem Ableben des Vaters den Hof erhalten soll, und dafs der durch Testament bestimmte Anerbe um $^1/_{10}$ bis $^1/_5$ des Kaufwertes bevorzugt werde.[1])

Der Landrat selbst macht auf den Umschwung aufmerksam, welcher hinsichtlich der Höhe der Abfindungen in neuerer Zeit eingetreten ist.

„Die Berechnung der Erbanteile richtet sich — wenigstens war dies noch bis vor 15—20 Jahren die Regel — nach dem vom Erblasser festgestellten Taxwert des Hofes, wenn keine letztwillige Anordnung vorliegt, nach dem gemeinen Kaufwert, und wenn auch der Übernehmer nicht gerade unbedingt vor den übrigen Miterben bevorzugt wird, so pflegt doch regelmäfsig, wenn keine grofsen Barmittel vorhanden sind, die Höhe der Erbenteile so bemessen zu werden, dafs der Übernehmer bei den übernommenen Lasten bestehen kann. Als die Landwirtschaft noch gute Zeiten hatte, waren bekanntlich die hiesigen Marschbauern bei der vorzüglichen Qualität ihres Grundbesitzes durchweg recht wohlhabend, sie vermochten die übrigen Kinder zum grofsen Teil aus demjenigen Vermögen abzufinden, was sie neben dem Hofe aus Kapital und aus sonstiger Wirtschaft hatten. Die Söhne übernahmen mit ihrer Abfindung zumeist eine Pachtung vom Adel, — der Übertritt in andere Gesellschaftsschichten, studierte Berufe u. dergl. kommt erst neuerdings hier vor — und die Töchter lebten, soweit sie nicht heirateten, auf dem Hofe des Vaters bezw. des Bruders weiter und widmeten ihre Kraft nach wie vor dem väterlichen Anwesen.

Sind keine genügenden Barmittel vorhanden, um den Erbteilen der Miterben gerecht zu werden, oder sind der Kinder zu viele, so dafs die Barmittel nicht reichen, so wird gewöhnlich vor der Hofesübernahme bei dem bremenschen ritterschaftlichen Kreditverein eine Amortisationshypothek aufgenommen mit einer derartigen Abmessung der Amortisationsquote, dafs bis zum vermutlichen Ableben des Hofesübernehmers die Hypothek wieder getilgt ist.

Man wird also sagen dürfen, dafs im Lande Kehdingen trotz der gesetzlich bestehenden römisch-rechtlichen gleichen Teilung in Ansehung der bäuerlichen Höfe das Rechtsbewufstsein der Bevölkerung dahin geht bezw. gegangen ist, dafs diese Höfe in einem den dauernden Bestand garantierenden Umfange in der Familie erhalten bleiben.

Es gehört zu den gröfsten Seltenheiten, wenn einmal ein Hof erbteilungshalber verkauft oder gar an die verschiedenen Erben zu ratierlichen Teilen übertragen wird. Ersteres kommt höchstens dann vor, wenn beide Eltern tot und sämtliche Erben noch minderjährig sind. Der echte Kehdinger

---

[1]) Mit Recht hebt der Landrat hervor, dafs durch diese Angaben die Ausführungen von Schoof in der Agrarkonferenz (Verhandlungen, 1894, S. 166) modifiziert werden, wonach dem Nordhannoverschen Bauer das Anerbenrecht antipathisch sei. („In den nördlichen Teilen Hannovers widerstrebte es von jeher dem Gerechtigkeitsgefühl, Kinder dritter und vierter Klasse zu haben.")

Bauer hat von alters her zähe an der Sitte festgehalten, den Hof wieder ungeteilt weiter auf das geeignetste Mitglied seiner Familie zu vererben, und in den Kindern lebte früher das Bewufstsein, dafs sie zu hohe Erbansprüche an den Immobiliarbesitz nicht erheben durften, wenn sie die Fortexistenz des Stammhofes in der Familie nicht gefährden wollten.

Bedauerlicherweise hat sich nun aber seit Anfang der 70er Jahre diese gute Sitte wohl mit infolge des nivellierenden Einflusses städtischer Anschauungen und abstrakter Gleichheitsideen immer mehr und mehr gelockert und ist entschieden in der Abnahme begriffen. Der Hof bleibt bei einem Erbgange zwar auch heutzutage regelmäfsig zunächst noch in der Familie und wird von *einem* der Erben übernommen; aber die Erbteilung bezw. die Abfindung gestaltet sich wegen der seit jener Zeit eingetretenen übertriebenen Steigerung der Landgüterpreise einerseits und wegen des Sinkens der Reinerträge andererseits immer schwieriger, so dafs, wenn eine gröfsere Anzahl Kinder vorhanden ist, eine bedenkliche Überlastung des Hofes durch Erbschaftsschulden meist kaum zu vermeiden ist.

Heutzutage gehört es auch nicht zu den Seltenheiten, dafs Miterben den Hof nur zu einem Preise abgeben, den ein anderer zu zahlen bereit ist. Der Fall ist erst vor einigen Jahren in Drochtersen vorgekommen. Hier sah sich der Übernehmer durch die Miterben gezwungen, den Preis für den väterlichen Hof zu geben, der im Einzelverkaufsfalle erzielt worden wäre. Die Folge davon war, dafs er in wenigen Jahren zu Grunde ging, weil die vom Übernahmepreis zu entrichtenden Zinsen die Boden- und Ertragsrente erheblich überstiegen.

Auf diese Weise sind in den letzten 20 Jahren nachweisbar mehr als ein Dutzend mittlerer bäuerlicher Höfe in die Hände des Adels gelangt und es ist mit Sicherheit vorauszusehen, dafs weitere derartige Besitzübergänge folgen werden, da infolge der niedrigen Kornpreise und der erhöhten Ausgaben noch mehrere auf schwachen Füfsen stehende bäuerliche Besitzer zum Verkauf an den Meistbietenden gezwungen sein werden.“

Auch dieser Bericht ist sehr lehrreich. Denn es geht hieraus hervor, dafs auch jetzt noch, wenn auch nicht in dem Mafse wie früher, eine Bevorzugung des Übernehmers stattfindet. „Ohne eine solche Bevorzugung“, sagt der Berichterstatter an einer anderen Stelle, „wäre es eben — selbst in der Zeit der höchsten Prosperität der Landwirtschaft — nicht möglich gewesen, den bäuerlichen Grundbesitz ungeteilt in die Hand eines Übernehmers zu erhalten, wie dies hier zu Lande trotz des gesetzlichen gleichen Erbrechts fast ausnahmslos bis in die neueste Zeit hinein angestrebt und auch erreicht worden ist.“

Andererseits zeigt sich, wie auch die oben angeführten Thatsachen bestätigen, dafs der Gedanke der Gleichberechtigung aller Kinder stark hervortritt, und die Folgen hiervon sich trotz der im allgemeinen herrschenden Wohlhabenheit bemerkbar machen.

Das A.-G. Freiburg bemerkt allerdings in seinem Bericht, die Not der Landwirtschaft habe in diesem reichen Bezirke nur zum geringsten Teile ihre

Ursache in dem geltenden Erbrecht und in den auf Grund des letzteren zugestandenen Abfindungen. Sie rühre vielmehr im wesentlichen daher, dafs die früher sparsam und einfach lebende Bevölkerung in den 70er und Anfang 80er Jahren, wo die Ernte gut und die Preise hoch waren, nichts zurückgelegt, sondern den Überschufs durch das Annehmen und Eindringen städtischer Gewohnheiten, Ankauf von Luxuswaren etc. verbraucht habe, dafs demnächst die Getreidepreise enorm herabgegangen, andererseits aber die Ausgaben an Arbeitslöhnen und sonstigen Steuern und Abgaben (z. B. durch Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze) gestiegen seien, und dafs die grofse, früher blühende mit der Landwirtschaft im dortigen Bezirk im engsten Zusammenhang stehende Ziegelindustrie hauptsächlich durch die Maurerstreiks in Hamburg fast lahm gelegt worden sei.

Allein, wenngleich diese Ausführungen sicher viel Zutreffendes enthalten, so wird darin doch auch zugegeben, dafs das Erbrecht auf die Zunahme der Verschuldung mitgewirkt hat. —

Dafs gerade in Kehdingen der *Adel* die ihm durch die herrschende Erbsitte gebotene Gelegenheit zum Ankauf des Grundbesitzes benützt hat, liegt in besonderen Verhältnissen begründet.

Der Adel ist in Kehdingen seit der Unterwerfung des Landes durch die Erzbischöfe von Bremen im 13. Jahrhundert ansässig. Er ist an Zahl und Besitz im Laufe der Zeit stark zurückgegangen. 1772 zählte man 103 adelige Höfe, 1886 nur noch 39.[1]) Aber die wenigen Familien, die jetzt noch in Kehdingen sind, sind kapitalkräftig und haben neuerdings ihren Grundbesitz stark vermehrt. Eben wegen der herrschenden Erbgewohnheiten war dies möglich, obgleich die Bauern im allgemeinen politisch im Gegensatz zum Adel stehen und den Übergang der Höfe in die Hände des Adels zu verhindern suchen. —

Altenteile kommen nur auf kleinen sogenannten Köthnerstellen vor.[2]) Ausbedungen werden in der Regel freie Kost und Pflege, ärztliche Behandlung und Arzenei, sowie ein geringes Taschengeld, als Wohnung eine bestimmte Stube im Haus. Für den Fall, dafs es dem Altenteiler bei dem Annehmer nicht gefallen sollte, behält er sich in der Regel das Recht vor, auszuziehen und anstelle des Anteiles eine bestimmte jährliche Geldsumme zu fordern. Es handelt sich also hier um Alimentationsverträge, wie bei den kleinen Stellen in den ostfriesischen Marschen.[3])

Die Besitzer gröfserer Stellen, die eigentlichen Hofbesitzer, geben im allgemeinen den Besitz nicht gern bei Lebzeiten an den Nachfolger ab, eventuell wird, wie in Ostfriesland,[4]) der Hof dem Übernehmer verpachtet oder zu einer bestimmten Summe übergeben, deren Zinsen der Überlasser bezieht.

Auch hinsichtlich der Erbfolgeordnung, sowie hinsichtlich der Regelung des Verhältnisses zwischen dem Übernehmer und den abfindungsberechtigten

---

[1]) Vgl. Auhagen a. a. O., S. 105.

[2]) Freiburg.

[3]) Vgl. oben S. 111.

[4]) Ebenda.

Geschwistern sind keine besondere Abweichungen von den in Ostfriesland herrschenden Erbgewohnheiten[1]) bemerkbar.

§ 23. Die Vererbung in der Ostemarsch.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ostemarsch sind die gleichen, wie im Land Kehdingen. Der nördliche Teil der Marsch war auch politisch eine Zeitlang mit Kehdingen vereinigt,[2]) die Bevölkerung ist hier wie dort überwiegend sächsisch.

Erbrechtliche Bestimmungen, die vom gemeinen Recht abweichen, gelten auch in der Ostemarsch nicht, nur im Amt Neuhaus scheint früher eheliche Gütergemeinschaft bestanden zu haben,[3]) jetzt ist sie, wie in Kehdingen, seit langem verschwunden.

Es ist daher nicht auffällig, dafs sich die Erbgewohnheiten *in beiden Marschen* völlig *übereinstimmend* entwickelt haben.

Aus dem Bericht des A.-G. Neuhaus, dessen Bezirk den gröfsten Teil der Ostemarsch umfafst, ist nur hervorzuheben, dafs der Berichterstatter, der allerdings zur Zeit der Berichterstattung noch nicht lange Zeit sein Amt verwaltete, aus Besprechungen mit Sachverständigen und Einsichtnahme von den in letzter Zeit publizierten Testamenten und Gutsüberlassungsverträgen zu der Ansicht gelangt ist, die Rechtsüberzeugung der dortigen Bevölkerung gehe im allgemeinen dahin, dafs der Nachlafs der Eltern auf alle Kinder gleichteilig übergehen müsse. Zugleich mache sich aber auch regelmäfsig das Bestreben geltend, das Stammgut, den elterlichen Hof, in der Familie zu erhalten. Einem der Söhne werde demgemäfs durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen der Grundbesitz zu einem verhältnismäfsig billigen Preis angeboten oder übertragen.

Auch der Kreislandrat bemerkt, dafs, soweit dies habe festgestellt werden können, für den Bezirk des A.-G. Neuhaus bei Festsetzung der Abfindungen an die Geschwister die Höhe der etwaigen Intestatportion nicht ausschlaggebend sei. Vielfach sei letzterer gegenüber seinen Geschwistern sehr gut gestellt, und habe nur geringe Abfindungssummen an diese zu zahlen. Auch für den ganz aus Marschland bestehenden Bezirk des alten Gerichts Osten glaubt er nach den ihm sonst gewordenen Mitteilungen und seinen eigenen Beobachtungen annehmen zu dürfen, dafs die Neigung, den Hofannehmer nicht unerheblich zu bevorzugen, auch dort vorherrschend sei. Es seien vielfach so erhebliche Kapitalien vorhanden, dafs die übrigen Geschwister erhebliche Kapitalabfindungen erhielten und deshalb ebenfalls verhältnismäfsig gut gestellt werden könnten. Im allgemeinen betrage die Bevorzugung des Übernehmers je nach der Vermögenslage der Eltern 10—20 %.

Der Kreislandrat fügt jedoch hinzu, dafs wenigstens seitens der Besitzer gröfserer Höfe im Amtsgerichtsbezirk Neuhaus Testamente nicht oder

---

[1]) Vgl. oben S. 112.

[2]) Bremervörder Festschrift I, S. 116.

[3]) v. Duve, Zeitschrift Bd. I, S. 83 Anm.

doch nur in ganz vereinzelten Fällen errichtet würden. Eventuell werde der Hof seitens der Erben meistbietend verkauft und sodann von einem Erben durch Kauf erworben. Es werde auch oftmals schon bei Lebzeiten des Vaters mit den Kindern über die Erbfolge Vereinbarung getroffen. Altenteile seien in der Marsch nicht üblich.

Bei Eintritt der Intestaterbfolge und des öffentlichen Verkaufs ist es in einem Falle einer Adelsfamilie gelungen, einen Hof zu erwerben. Bei einem anderen Fall wäre es auch dazu gekommen, wenn nicht noch im letzten Augenblick ein höheres Gebot gemacht worden wäre.

§ 24. **Die Vererbung im Land Hadeln.**

Das Land Hadeln hat lange Zeit politisch eine weitgehende Selbständigkeit besessen und manche Privilegien noch bis zur Gegenwart bewahrt.

Auch das Erbrecht zeigt Besonderheiten.

Namentlich gilt in Hadeln, abweichend vom gemeinen Recht, eheliche *Gütergemeinschaft.*[1]) Sie umfafst das gesamte Vermögen der Ehegatten.

Der Ehemann hat während bestehender Ehe, abgesehen von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen, die uneingeschränkte Disposition über das gesamte Gemeingut. Jeder Ehegatte kann über seine Quote des Gemeinguts allein testieren, über das ganze Gemeingut nur in Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten.

Wenn *keine Kinder* vorhanden sind, und die Ehegatten nicht letztwillig verfügt haben, so mufs beim Tode des einen Ehegatten der Überlebende die nächsten Verwandten des Verstorbenen aus dem Gemeingut abteilen. Letztere können aber den Verkauf gemeinschaftlicher Grundstücke nicht verlangen, vielmehr ist der Ehegatte berechtigt, dieselben in natura zu behalten. Auch ist es herkömmlich, dafs die Schätzung eine billig-mäfsige ist, so dafs der Überlebende bestehen kann.

Das Landgericht zu Stade hat hierüber in einem Urteil vom 14. Januar 1889 folgende Grundsätze aufgestellt: „Bei der erforderlichen Schätzung der zu dem gütergemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Stelle kommt es nicht auf den Wert an, welcher etwa durch Einzelverkauf der einzelnen zu ihr gehörigen Grundstücke sich erzielen läfst, sondern da der Beklagte ein Recht darauf hat, diese Stelle im ganzen zu behalten, so braucht er sie sich auch nur zu dem Werte anrechnen zu lassen, welchen sie als ein landwirtschaftliches Ganzes hat, und es kann aufserdem nicht der Verkaufswert oder der Verkaufspreis dieser Stelle, sondern nur der Ertragswert in Betracht kommen, da die Stelle für den Beklagten, der sie behalten will, nur den Wert hat, welcher ihrem Ertrage gleichkommt.“

Die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Auseinandersetzung mit den Verwandten wird häufig durch gemeinschaftliche Testamente der Ehegatten aufgehoben.

In solchen Testamenten wird regelmäfsig bestimmt, dafs der Überlebende

---

[1]) Otterndorf.

die Nutzniefsung des ganzen Gemeingutes und die freie Verfügung über dasselbe bis zu seiner Wiederverheiratung, eventuell bis zu seinem Tode haben soll, dafs er aber im Falle der Wiederverheiratung mit den Verwandten landrechtliche Abteilung[1]) zu halten hat, und dafs im anderen Falle das beim Tode des Längstlebenden vorhanden gewesene gemeinschaftliche Vermögen zur einen Hälfte den nächsten Verwandten des Ehemannes, zur anderen Hälfte den nächsten Verwandten der Ehefrau zufällt.

Bei *beerbter Ehe* tritt der überlebende Ehegatte mit den Kindern oder deren Nachkommen in fortgesetzte Gütergemeinschaft. Schreitet er zur zweiten Ehe, so mufs er die Kinder abteilen, der Ehemann mit der Hälfte, die Ehefrau, wenn nur ein Kind vorhanden ist, ebenfalls mit der Hälfte, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, mit $^2/_3$ des Gemeingutes. Auch diese Abteilungen geschehen dem Werte nach und unter billig-mäfsiger Schätzung der Grundstücke. Mitunter, wenn auch nicht gerade häufig, werden sie durch Einkindschaftsverträge vermieden.

Diese Bestimmungen beruhen teils auf dem Hadelnschen Landrecht von 1583,[2]) teils haben sie sich im Anschlufs an dasselbe gebildet.

Der Ausschlufs der ehelichen Gütergemeinschaft kommt nur in ganz vereinzelten Fällen vor.

Das Hadelnsche Landrecht enthielt aufser dieser Gütergemeinschaft eine Reihe anderweitiger Vorschriften, welche, wie das A.-G. Otterndorf mit Recht hervorhebt, den Zweck verfolgten, das Ansehen und den *Güterstand der Familie zu erhalten.*

So durften Erbgüter, d. h. solche, die schon von den Grofseltern her erworben waren, durch letzwillige Verfügungen oder Schenkungen ohne Bewilligung der rechten Erben nicht vergeben werden.[3]) Auch Veräufserungen durch lästige Verträge unterlagen dem retractus gentilicius.[4]) Vor allem wurden die Söhne vor den Töchtern bei der Erbfolge in den Grundbesitz bevorzugt. Denn die Kinder hatten zwar an sich gleiches Erbrecht,[5]) aber „die Söhne behalten den Kür vor den Töchtern, bei dem Gute zu bleiben, es hätte sonst erhebliche und billige Ursachen, und soll der Älteste setzen und teilen und der Jüngste den Kür behalten“. Dagegen „werden die Töchter daraus mit einem Stück Geldes gelöset, gleichwie es vertragen wird“,[6]) d. h. nach billigmäfsiger Schätzung.

---

[1]) D. h. nach den oben dargelegten Grundsätzen.

[2]) v. Pufendorf, observ. juris. Bd. I app. S. 1 ff.

[3]) Teil III, Tit. 8 und 11.

[4]) Teil II, Tit. 11.

[5]) Teil III, Tit. 13 § 1.

[6]) Teil III, Tit. 19 und Tit. 12. Auhagen a. a. O., S. 719, ist der Ansicht, dafs die Erbmasse gleich geteilt worden sei, weil im Teil III, Tit. 13 bestimmt ist, „alle Erbgüter werden auf die Kinder zu gleichen Teilen nach Personen-Anzahl in die Häupter verfellet“. Diese Bestimmung wird aber durch Tit. 19 und 12 näher erläutert; das Gesetz weist auch darauf hin, indem es fortfährt: „es sei denn, dafs es anders mit den ausgesteuerten Söhnen und Töchtern (nachdem die Söhne gemeiniglich die Lösung in den Erbgründen dieses Landes Gebrauch nach haben) verfahren und beredet ist worden.“ Die im Text nach dem Bericht

Das Lösegeld enthielt an sich schon, wie das Kürrecht,[1] in den meisten Fällen eine Bevorzugung des Übernehmers. Diese wurde bald nach Erlafs des Landrechts verstärkt. Eine Konstitution des Herzogs Franz von Sachsen-Lauenburg vom 6. Juli 1608 setzte nämlich für die Zahlung des Lösegeldes eine gedoppelte sächsische Frist — 12 Wochen 6 Tage — fest und räumte dieselbe auch den Enkeln und Urenkeln ein. Dabei wurde bemerkt, dafs das Löserecht „ad conservandum jus agnationis et familiae, damit die Höfe nicht geteilt, zerrissen und die Geschlechter unmerklich darnieder kommen möchten, auch anderer vernünftiger Ursachen willen, eingeführt sei".[2]

Im folgenden Jahre wurde dem Übernehmer noch eine weitere Erleichterung zu teil, dadurch, dafs die Grundsätze für die Abfindung der Töchter vom Grundbesitz auch auf die Abfindungen für die Söhne übertragen wurden.

Denn auf dem Landtage von 1609 wurde vorgetragen: Die Erfahrung bezeuge, dafs viele alte Stammhöfe im Lande von dem Geschlechte und Namen abkämen, welches daher komme, dafs die Besitzer derselben ihren Geschwistern zu viel und mehr, als sie leisten könnten, absagten. Der Herzog wurde gebeten, „zu verordnen, dafs die Besitzer einen ehrlichen Vorteil vor den anderen Kindern geniefsen sollen". Demgemäfs wurde bestimmt, dafs in solchen Fällen eine Vereinbarung der Geschwister durch Freunde herbeigeführt werden solle, blieb die Vermittelung ohne Erfolg, so sollte die Vermittelung des Schulzen, nötigenfalls die des Grafen und des Sekretärs eintreten.

Die Bestimmungen des Hadelnschen Landrechtes über das Kür- und Löserecht haben jedoch in den folgenden Jahrhunderten ihre Giltigkeit verloren.[3]

Gegenwärtig vollzieht sich die Vererbung namentlich bei den eigentlichen Bauernhöfen — abgesehen von dem Einflufs des ehelichen Güterrechts — wesentlich ebenso, wie in den benachbarten Elbmarschen, der Ostemarsch und dem Lande Kehdingen.

Seit langen Jahren werden nach dem Bericht des A.-G. Otterndorf, die Erbteilungen ausgeführt auf Grund eines über den ganzen Nachlafs aufgenommenen Inventars. Dabei findet sich nur insofern eine Erinnerung an das alte Recht, als in der Regel eine Vereinbarung der Geschwister dahin zustande kommt, dafs die Grundstücke zu einem mäfsigen Wert berechnet werden, und von den Erben vielfach der jüngste Sohn den Hof übernimmt, der dann sämtliche Geschwister abzufinden hat.

Meist wird jedoch das Intestaterbrecht durch *Testament* oder *Überlassungsvertrag* aufser Kraft gesetzt.

---

des Amtsgerichts gegebene Auslegung dürfte daher vorzuziehen sein. Die Abfindung der Töchter war ähnlich geregelt wie nach dem Osterstader Landrecht (vgl. unten § 27).

[1]) S. oben S. 108.

[2]) Chronik des Landes Hadeln, 1843, S. 224.

[3]) Wann dies geschehen, läfst sich nicht feststellen, das Kürrecht des Jüngsten war am Ende des 17. Jahrhunderts noch in praktischer Übung, wie eine Konstitution vom Jahre 1678 ergiebt (Chronik S. 366).

Das Amtsgericht hebt hervor, dafs diese Verfügungen selten Abweichungen von den Intestaterbrecht enthalten, namentlich, wenn es sich um die Erbfolge der Kinder handele. „Allerdings kommen manchmal erhebliche Bevorzugungen des Sohnes gegenüber den Töchtern vor. Dieses sind aber Ausnahmen. In der Regel macht sich bei allen diesen Verfügungen das Prinzip geltend, sämtliche Kinder gleichzustellen."

Gleichwohl ist nicht daran zu zweifeln, dafs, wenn ein bestimmter *Überlassungspreis* festgesetzt wird, derselbe gewöhnlich nicht dem Verkaufswert entspricht, sondern hinter demselben zurückbleibt.

Um wie viel der Übernehmer bevorzugt wird, läfst sich allerdings auch hier nicht sicher beurteilen; in vielen Fällen mag die Bevorzugung, wie mir ein ehemaliger, sehr erfahrener Hofbesitzer versichert, etwa $^1/_3$ betragen, im allgemeinen dürfte sie niedriger sein.

Ein Unterschied besteht aber in der Vererbung zwischen Hochland und Sietland.[1]) Dort sind die Höfe im ganzen gröfser als hier.[2]) Aufserdem war das Sietland in früherer Zeit mehr von dem Verkehr abgeschlossen und hat erst neuerdings infolge der Erbauung des Hadelner Kanals einen grofsen Aufschwung genommen.

Infolgedessen macht sich zwischen Hochland und Sietland ein ähnlicher wenn auch nicht so scharfer — und mehr und mehr im Verschwinden begriffener — Unterschied bemerkbar, wie zwischen der Geest und Marsch in Ostfriesland; im Sietland finden sich noch Altenteilsverträge in grofser Zahl,[3]) auch ist hier eine stärkere Bevorzugung des Übernehmers üblich, namentlich dann, wenn der abtretende Besitzer auf der Stelle bleibt, sei es dafs er sich bei dem Hofübernehmer in Wohnung und Kost giebt, oder dafs er sich neben der Hofstätte ein Leibzuchtshaus errichtet und den Hofübernehmer zu gewissen Altenteilsprästationen verpflichtet.[4]) Im Hochland sind die Altenteile bei den grofsen Höfen in der Regel verschwunden, die Vererbung regelt sich mehr unter dem Einflufs der Geldwirtschaft; daher tritt der Gedanke der Gleichstellung der Kinder mehr hervor und die Bevorzugung des Übernehmers ist geringer.[5])

Sowohl im Hochland, wie im Sietland aber läfst sich der Einflufs der

---

[1]) Das Hochland bildet den nördlichen, das Sietland den südlichen Teil des Kreises, aufserdem gehört noch die Stadt Otterndorf zum Kreise.

[2]) Das ergiebt sich auch aus der Statistik bei Auhagen a. a. O., Abhandlung II, Ländliche Verhältnisse im Lande Hadeln, S. 191 und 192.

[3]) Das Beispiel eines derartigen Vertrages bietet Anlage XV.

[4]) Briefliche Mitteilung des Herrn Dr. Auhagen in Breslau. Nach seiner Angabe soll sich im Sietland „vor 40—50 Jahren der Übernahmepreis häufig nur auf die Hälfte des Verkaufswertes gestellt haben; ein solcher Fall dürfte heute zu den Ausnahmen gehören."

[5]) Dafs auch im Hochland früher Altenteile üblich waren, läfst der interessante Übergabevertrag mit Vorbehalt eines Altenteils vom 12. Juni 1788 (Anlage XVI, 2) erkennen, welchen ich ebenso wie den über denselben Hof geschlossenen Kauf- und Überlassungs-Vertrag vom 14. März 1736 (Anlage XVI, 1), Herrn Schultheifs Benöhr in Otterndorf verdanke.

Marschwirtschaft und der „kapitalistische Sinn“[1]) erkennen. „Der Sinn, den Grundbesitz in der Familie zu erhalten“, berichtet das A.-G. Otterndorf, „hat sich nur schwach entwickelt. Ein zähes Festhalten an der ererbten Scholle, wie man es in Gegenden mit Anerbenrecht findet, giebt es nicht. Niemand steht davon ab, Haus und Hof im ganzen oder in einzelnen Teilen gegen vorteilhafte Gebote zu verkaufen oder zu vertauschen. Der Wert der Familie wird mehr nach dem Kapital wie nach dem Grundbesitz geschätzt.“

§ 25. **Die Vererbung im Land Wursten.**

Das Land Wursten — im Kreis Lehe belegen — wird von einer rein friesischen Bevölkerung bewohnt. Die besonderen Rechte und Gebräuche, welche dort neben dem allgemeinen friesischen Recht giltig waren, wurden 1508 in der sogenannten Wurster Willkür und 1611 in dem sogenannten Wurster Landrecht aufgezeichnet.[2])

Beide Kodifikationen haben keine Gesetzeskraft, sind jedoch wichtig als Erkenntnisquellen des Gewohnheitsrechtes.

Letzteres ist unbestritten für das eheliche Güterrecht mafsgebend.

Im Land Wursten ist eheliche *Gütergemeinschaft* herkömmlich; sie tritt ein, sobald ein eheliches Kind geboren ist; bis dahin gilt Dotalrecht, doch wird dasselbe von kinderlosen Eheleuten oft durch Testamente, in denen die Rechtsregel: längst Leib, längst Gut vereinbart wird, ausgeschlossen.

Sind Kinder vorhanden, so setzt der eine Ehegatte nach dem Tode des andern die Gütergemeinschaft mit den Kindern fort. Er behält Niefsbrauch und Verwaltung, ja sogar das Recht der Substanzveräufserung und kann jederzeit abteilen, die Kinder können jedoch die Teilung nur im Falle der Wiederverheiratung verlangen. Bei der Teilung erhält der überlebende Ehegatte nur einen Kopfteil des Gesamtgutes.

Das Intestaterbrecht war in älterer Zeit für Söhne und Töchter nicht gleich, die Söhne hatten das ausschliefsliche Recht auf den Grundbesitz, die Töchter nur das Recht auf einen Brautschatz.[3]) Die Brüder „teilen alle Erbfälle gleich, aber der jüngste hat Macht, des Vaters Wohnhof auf billigmäfsige Setzung der Blutsfreundschaft an sich zu nehmen und den ältesten abzulösen.“[4])

Diese Bestimmungen sind jedoch nicht mehr in Giltigkeit, gegenwärtig haben alle Kinder gleiches Recht am Nachlafs der Eltern.

In der Regel tritt *Intestaterbfolge* ein.[5]) Dabei findet meist *Realteilung* des Grundbesitzes statt.

Worauf diese Sitte beruht, läfst sich nicht erkennen, anscheinend ist

---

[1]) Vgl. oben S. 109.

[2]) Vgl. Ritter, Das eheliche Güterrecht im Lande Wursten, N. Mag. für hannoversches Recht Bd. 8, S. 151 ff.

[3]) Wurster Landrecht (bei v. Pufendorf observ. juris Bd. I app., S. 60 ff.) tit. I, art. 3.

[4]) Ebenda tit. I. art. 4. Unter dem Wohnhof ist nur die Hofstätte zu verstehen.

[5]) Dorum.

sie schon seit alters üblich.[1]) Vielleicht hat dabei der Umstand mitgewirkt, dafs im Lande Wursten im Gegensatz zu den andern Marschen seit alter Zeit nicht das Prinzip der Pfanddeichung, sondern das der Kommuniondeichung bestand.[2])

Bei den Erbteilungen „war vor ca. 30 Jahren folgendes Verfahren üblich: Unter Zuziehung von Verwandten und Freunden teilten die Erben den Grundbesitz zunächst ideal nach Mafsgabe der Fläche unter sich, praktisch wurde die Teilung derart vorgenommen, dafs eine Zerlegung der Ackerstücke und vielfach auch der Schläge nicht stattfand, die Flächendifferenzen, ebenso die Qualitätsunterschiede wurden durch Geld ausgeglichen. Weiter wurde vereinbart, an welchen Erben die Hofstelle fallen solle, meistens war es der jüngste Sohn. Die Miterben erkauften oder erheirateten, wenn irgend möglich einen Hof in der Nähe und bewirtschafteten von dort die vererbten Ländereien. Die Schwestern verpachteten oder verkauften ihre Grundstücke, wenn sie nicht einen Besitzer, der in derselben Gemeinde wohnte, heirateten."

In den beiden letzten Jahrzehnten sind derartige Teilungen seltner geworden. Gegenwärtig bleibt gewöhnlich der Hof mit einem genügenden Komplex der Ländereien zusammen und wird von einem Erben übernommen, nur die vom Hofe entfernt liegenden Stücke, die sogenannten Streuländereien werden abgetrennt. Die Verschiedenheiten der einzelnen Anteile werden in Geld ausgeglichen, dabei wird bei der Schätzung des Wertes der Grundstücke der Verkaufswert zu Grunde gelegt.

Können sich aber die Erben nicht einigen, so erfolgt auch jetzt noch Zerstückelung des Grundbesitzes nach der Zahl der Erben. Dabei werden jedoch aus praktischen Gründen die einzelnen Ackerstücke selbst nur ausnahmsweise geteilt.

Eine eigentliche Zersplitterung des Grundbesitses tritt daher im Land Wursten nicht ein. Es besteht „verhältnismäfsig arrondierter Besitz und doch Naturalteilung. Die Stücke, immerhin von beträchtlicher Gröfse, bleiben gewöhnlich unangetastet, oft auch die Schläge. Aber bedeutende kleinere Stücke als in anderen Marschen, viele Wege u. s. w."

Auch bleibt der Bestand an gröfseren Höfen im ganzen unverändert, vor allem, weil gerade im Lande Wursten Verwandtschaftsheiraten besonders häufig sind und dabei Vermögensrücksichten eine wesentliche Rolle spielen. „Es ist eben so selten, dafs ein armes Mädchen, und wäre es auch noch so gebildet, hübsch und liebenswürdig, ein reicher junger Bauer heiratet, als dafs ein Wurster sich eine Auswärtige nimmt."[3])

Die herrschende Erbsitte begünstigt gerade die Verwandtschaftsehen,[4])

---

[1]) Vgl. Wurster Landrecht tit. I, art. 10 § 2, auch Stüve, Lasten des Grundeigentums, 1830, S. 136.

[2]) Auhagen a. a. O. S. 101 und 104. Im folgenden sind mehrfach briefliche Mitteilungen des Herrn Verfassers benutzt.

[3]) Allmers Marschenbuch S. 315.

[4]) Diesen wird es hauptsächlich zugeschrieben, dafs die Lungenschwindsucht im Land Wursten verbreitet ist.

wie folgendes Beispiel zeigt: „A stirbt, hinterläfst 2 Söhne B und C. B bleibt auf dem väterlichen Hof, C heiratet in einem Nachbarhof und bewirtschaftet von hier aus auch die vom väterlichen Hofe ererbten Schläge, die einen Keil in dem Besitz des B bilden. B stirbt und hinterläfst einen Sohn D. C hat aufser andern Kindern eine Tochter E. D sieht die Möglichkeit, durch Heirat mit Cousine E seinen Besitz nach einer Seite zu arrondieren, verlobt sich mit E, und Tochter E wird in Rücksicht auf die Heirat mit ihrem Vetter D mit den oben bezeichneten Ländereien wieder ausgestattet, die nun mit dem Hofe, von dem sie in der vorigen Generation abgezweigt waren, wieder vereinigt sind.

Dort, wo Gemengelage besteht, wo der Hof nicht aus 4 oder 8 Komplexen, sondern aus 100 Parzellen zusammengesetzt ist, wird eine Heirat aus dem Wunsche nach Arrondierung um deswillen viel seltener stattfinden, weil hier die Arrondierung durch Heirat nicht annähernd in dem Mafse möglich ist, wie in Wursten."

Vereinzelt zeigt sich in *Testamenten* oder *Übergabeverträgen* das Bestreben, den Besitz geschlossen zu erhalten. Denn bisweilen verkauft der Grundeigentümer das Gut einem der Söhne. Der Kaufpreis, sofern er nicht gezahlt werden kann, wird bis zum Tode des Verkäufers verzinst und dann, selbstverständlich unter Konkurrenz des Käufers, von den gleichberechtigten Miterben geteilt.

Auch kommen gemeinschaftliche Testamente vor, in denen bestimmt wird, dafs ein Sohn, namentlich derjenige, der etwa durch eine Heirat leistungsfähig geworden ist, nach dem Tode des längstlebenden Disponenten den Hof für eine bestimmte Summe annehmen soll. Diese Annahmesumme tritt dann an der Stelle des Kaufpreises.

In beiden Fällen wird aber, wie das A.-G. Dorum hervorhebt, stets betont, dafs in das Intestaterbrecht an sich nicht eingegriffen werde, sondern nur anstatt des Grundbesitzes den Kaufpreis bezw. die Annahmesumme treten soll.

Altenteile kommen im allgemeinen nicht vor. Höchstens Besitzer kleiner Stellen überlassen ihren Besitz im Alter einem der Kinder gegen vollständige Alimentation. Gröfsere Hofbesitzer verkaufen eventuell, wie eben dargelegt, ihren Grundbesitz oder verpachten ihn.

Asylrechte oder die Gewährung einer Aussteuer an die Geschwister seitens des Hofannehmers sind nicht üblich; soweit die Erbanteile nicht aus Landabfindungen bestehen, erfolgt die Regelung durch Geldzahlung.

§ 26. **Die Vererbung im Vieland und in der Lunemarsch.**

Im Vieland und in der Lunemarsch sind die Erbgewohnheiten im allgemeinen die gleichen, wie im Land Wursten. Die Bevölkerung ist ebenfalls vorwiegend friesischen Ursprungs.[1]

---

[1] Vgl. Allmers a. a. O. S. 266. Das Vieland umfafst die auf der Geest belegenen Dörfer Bramel, Schiffdorf, Wulsdorf und Geestendorf. Geestendorf ist mit der Stadt Geestemünde völlig verwachsen. Die Lunemarsch umfafst die zum ehemaligen Amt Stotel ge-

Nur in den beiden Gemeinden Nesse und Stotel geht regelmäfsig der Grundbesitz geschlossen auf einen Erben über. In den anderen Ortschaften überwiegt *Realteilung*, wenngleich Fälle des geschlossenen Besitzübergangs auch hier vorkommen.

Nach Angabe des Gemeindevorstehers von Wulsdorf findet bei Realteilungen selten eine gänzliche Zerstückelung des Hofes statt, vielmehr wird Wert darauf gelegt, dafs der väterliche Hof in der Familie bleibt. Daher erhält der Übernehmer mit dem Hofe den Hauptteil der Ländereien, wird auch in der Regel so bevorzugt, dafs er bestehen kann. Die anderen Kinder erhalten ihre Abfindung teils in Land teils in Geld. Asylrechte für die Geschwister sollen in früherer Zeit vereinbart worden sein, sind aber jetzt nicht mehr üblich. Nur wird dem Annehmer in der Regel die Pflicht auferlegt, die noch unerwachsenen Kinder aus der Schule zu bringen und gebrechliche Kinder dauernd auf dem Hofe zu unterhalten.

Intestaterbfolge tritt nach dem Bericht des A.-G. Geestemünde nur in etwa 10 % der Fälle ein. In den übrigen Fällen regelt sich die Vererbung meist auf Grund eines Testamentes. Ehestiftungen und Hofübergabeverträge werden nur selten geschlossen.

Wird der Hof geschlossen vererbt, so wird der Annehmer, meist der älteste Sohn, erheblich bevorzugt; der Berichterstatter schätzt die Bevorzugung im allgemeinen auf etwa 25 %.

Dem überlebenden Ehegatten wird in der Regel testamentarisch der Niefsbrauch am Grundbesitz vermacht.

§ 27. Die Vererbung in der Osterstader Marsch.

Die Friesen haben, wie die andern Wesermarschen, anscheinend auch die *Osterstader Marsch* besiedelt.[1]) Sie wurden jedoch in der Osterstader Marsch durch den Kreuzzug von 1232 zum Teil vernichtet oder zur Auswanderung gezwungen, infolgedessen fand eine sächsische Einwanderung statt, namentlich liefs sich auch sächsischer Adel dort nieder. Gegenwärtig gilt die Bevölkerung des südlichen Teils — Südosterstade — als niedersächsich, die des nördlichen Teils — Nordosterstade — als friesisch gemischt.

Der Adel soll ehemals den dritten Teil des Landes innegehabt haben.[2]) Die „Bohnenjunker“ vermischten sich aber bald mit den Bauern, ihre Familien starben mit der Zeit fast sämtlich aus, und die Bauernhöfe gingen in bäuerlichen Besitz über.

Grundherrliche Abhängigkeit hat sich jedoch in der Osterstader Marsch infolge ihrer Unterwerfung in stärkerem Mafse verbreitet, als in den anderen

---

hörigen Dörfer Fleeste, Nesse, Lanhausen, Stotel und Welle. Vieland und Lunemarsch gehören zum Kreis und Amtsgerichtsbezirk Geestemünde.

[1]) Allmers Marschenbuch, S. 235 ff.

[2]) v. Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogtümer Bremen und Verden, 1824, Bd. I, S. 82.

Marschen. 1831 waren vorhanden: 75 freie Hausleute, 450 freie Köthner, 55 Voll-, Halb- und Drittelmeier und 100 pflichtige Handköthner.[1])

Die elf Gemeinden, welche die Marsch umfafst, sind seit dem 14. Jahrhundert politisch mit den benachbarten Geestgemeinden vereinigt und bildeten mit diesen das Amt Hagen.[2])

Die Erbgewohnheiten der Marsch und der Geest unterscheiden sich, vielleicht eben aus diesem Grunde, nur wenig.

Allerdings ist die Osterstader Marsch die einzige, in welcher sich ein altes besonderes Erbrecht — kodifiziert in dem *Osterstader Landrecht* von 1581[3]) — erhalten hat. Hiernach „teilen die Brüder das väterliche und mütterliche Gut und beraten die Schwestern nach Freunde Rat".[4]) Auch darf ein Grundbesitzer „bei seinem gesunden Leibe sein wohlgewunnen Gut vermachen, wem er will. In seinem Sterbebett aber mag er nicht mehr denn 40 Grote vergeben".[5])

Diese Vorschriften sind noch in diesem Jahrhundert zur praktischen Anwendung gelangt,[6]) sie haben aber thatsächlich keine erhebliche Bedeutung für die Vererbung mehr.[7]) Vielmehr ist die Regel, dafs der Grundeigentümer durch Übergabevertrag oder Testament über seinen Grundbesitz verfügt.

In den *Ehestiftungen* wird für den kinderlosen Sterbefall meist die Rechtsregel „längst Leib, längst Gut" vereinbart. Sind Kinder vorhanden, so erhält die Ehefrau häufig lebenslänglichen Niefsbrauch am Vermögen des Mannes, oft auch das Recht, den Anerben zu bestimmen und die Abfindnngen der einzelnen Kinder festzusetzen, auch wohl die Substanz zu veräufsern.

Interimswirtschaften kommen vereinzelt vor.

In den Übergabeverträgen werden stets *Altenteile* für beide Teile festgesetzt. Auf den sogenannten herrschaftlichen, d. h. dem Landesherrn zustehenden Meierhöfen war früher das Minorat üblich, gegenwärtig wird auch auf ehemals freien Höfen in der Regel der jüngste Sohn Anerbe.

---

[1]) Zur Statistik des Königreichs Hannover, Heft 2, S. 46, vgl. Wittich, Anlage I, S. 8 ff.

[2]) Dasselbe gehört jetzt bis auf zwei im Kreis und Amtsgerichtsbezirk Blumenthal belegene Gemeinden zum Kreis Geestemünde und zum Amtsgerichtsbezirk Hagen.

[3]) v. Pufendorf, observ. juris, Bd. III, app. S. 3 ff. Vgl. Grefe I, S. 116.

[4]) Observanzmäfsig soll die Abfindung der Töchter die Hälfte der (gemeinrechtlichen) Intestatportion betragen, vgl. Schlüters juristische Zeitung für das Königreich Hannover Bd. 22, Heft 2, S. 171, Bd. 24, Heft 3, S. 153.

[5]) Diese Bestimmung „setzt zu ihrer Anwendbarkeit voraus, dafs zur Zeit, in der die letztwillige Verfügung errichtet worden, der Disponent sich in einem solchen physischen Gesundheitszustande befunden hat, welcher ihn an seiner freien Willensäufserung hinderte, und dafs seine damalige Krankheit den Tod herbeigeführt hat" (Entsch. des O.-A.-G. zu Celle, Rudorff, Hannoversches Privatrecht, S. 531). Das Testieren an sich ist aber nicht verboten, wie Allmers S. 245 irrtümlich annimmt.

[6]) Der Berichterstatter, Herr Amtsrichter von Dassel in Hagen, nimmt u. a. Bezug auf ein Urteil der Civilkammer des Kgl. Landgerichts zu Stade vom 24./9. 84 in Sachen Knübel/Knübel wegen Erbrechts, und Urteil der Berufungsinstanz vom 3./2. 85, vgl. Grefe I. S. 117.

[7]) Der Berichterstatter teilt mit, dafs er während seiner fast dreijährigen Praxis das Osterstader Landrecht nicht habe anzuwenden brauchen.

Der Anerbe wird meist *erheblich bevorzugt*; nach Angabe des Berichterstatters ist die Bevorzugung höher als die im Höfegesetz vorgesehene, „da sonst beim Mangel an Kapitalvermögen der Hof schwerlich erhalten werden könnte“. Doch soll nach anderweiter Angabe Sachkundiger die Bevorzugung auf der Marsch im allgemeinen geringer sein als auf der Geest.

Überall geht der Besitz *geschlossen* über, doch kommt es vor, dafs ein gesondert vom Hofe belegener „Hamm“ einem Kind als Mitgift gegeben oder aus anderen Gründen im Erbgang vom Hofe abgetrennt wird.

Im übrigen stimmen hinsichtlich der Regelung der Altenteile, der Abfindungen und Aussteuern für die Geschwister, Asylrechte u. dergl. die Erbgewohnheiten in der Osterstader Marsch mit denen der Geest überein, sie sind also im wesentlichen die gleichen wie im Hauptteil Hannovers.

§ 28. C. Die Marsch- und Geesterbsitte.

Vergleicht man die Erbgewohnheiten der Marschen Ostfrieslands[1]) mit denen der Elb- und Wesermarschen, so tritt die Eigenart der letzteren in mancher Hinsicht hervor. Dort ein einheitliches Volk, eine einheitliche Geschichte, eine einheitliche Sitte, hier Verschiedenheit in den Stämmen, welche die einzelnen Marschen bewohnen, in der historischen Entwickelung, die diese Stämme durchgemacht haben, in den Sitten, die bei ihnen herrschend geworden sind.

Das alte germanische Erbrecht ist in Ostfriesland spurlos verschwunden, ein modernes Gesetzbuch ist an seine Stelle getreten.

In den Elb- und Wesermarschen finden sich dagegen noch viele Spuren des alten Rechts, namentlich im ehelichen Güterrecht.

Dennoch läfst sich unschwer in wesentlichen Punkten eine Übereinstimmung der Erbgewohnheiten aller Marschen erkennen, ein gemeinsamer Gegensatz zu den Erbgewohnheiten der benachbarten Geest; man kann in diesem Sinne von einer *Marscherbsitte* im Gegensatz zur *Geesterbsitte* sprechen.

Für die Regelung der *Rechte des überlebenden Ehegatten* ist zunächst das geltende Erbrecht von grofser Bedeutung.

Im allgemeinen ist dasselbe auf der Marsch günstiger für den über-

---

[1]) Die *ostfriesische Geest* ist in diesem Abschnitt aufser Betracht gelassen. Auf den *ostfriesischen Inseln* finden sich nach spezieller Angabe der zuständigen Behörden keine wesentlichen Abweichungen von den Erbgewohnheiten des Festlandes, insbesondere des Marschgebietes. Doch ist zu berücksichtigen, dafs selbständige landwirtschaftliche Betriebe auf den Inseln nur ausnahmsweise vorkommen, die Bevölkerung lebt meist von der Fischerei und dem Fremdenverkehr. —

Aufser den „Nordseemarschen“ (Auhagen S. 2) giebt es in Hannover an der Elbe und Weser noch *Flufsmarschen*. Nach den Berichten der Behörden mufs angenommen werden, dafs hier die Erbgewohnheiten im allgemeinen mit denen der benachbarten Geestgebiete übereinstimmen. Andererseits gehören zu einzelnen Nordseemarschen Gemeinden, die ganz oder teilweise Geestländereien besitzen, in denen sich aber anscheinend die Vererbung ebenso vollzieht wie in den Marschen, mit denen sie seit alters historisch verbunden sind, vgl. auch oben § 19, S. 112.

lebenden Ehegatten als auf der Geest. Hier herrscht mit wenigen Ausnahmen das gemeine Dotalrecht, dort nur in einzelnen Gegenden; im alten Land, im Land Hadeln und im Land Wursten gilt eheliche Gütergemeinschaft, in Ostfriesland das preufsische Allgemeine Landrecht.

Wie auf der Geest, zeigt sich aber auch auf der Marsch das Bestreben, dem überlebenden Ehegatten eine bessere Fürsorge zukommen zu lassen, als in dem geltenden Recht vorgesehen ist. Aus diesem Grunde werden sowohl in Ostfriesland, wie in den Elb- und Wesermarschen vielfach letztwillige Verfügungen errichtet. [1])

Das Fehlen von Ehestiftungen in denjenigen Gebieten, in denen die eheliche Gütergemeinschaft nicht gilt, [2]) deutet allerdings darauf hin, dafs auf der Marsch eine Sicherstellung des überlebenden Ehegatten nicht für so unumgänglich erforderlich gehalten wird, wie auf der Geest. Vielleicht hängt dies damit zusammen, dafs das unter der ländlichen Bevölkerung, namentlich in dem eigentlichen Bauernstande, allenthalben wahrnehmbare Bestreben, nach Geld zu heiraten, in der Marsch besonders stark hervortritt.

„Die Hausmannsfamilien“ — sagt Allmers [3]) von den Elb- und Wesermarschen, und dasselbe gilt auch für Ostfriesland — „verbinden sich fast ausschliefslich mit Ebenbürtigen. Meistens aber geschehen die Verheiratungen in der Familie selbst, damit Geld und Gut ja recht zusammengehalten werden. Denn das ist in der Marsch mit äufserst seltenen Ausnahmen doch bei allen Verbindungen das erste Hauptstück: „De Leefde will woll nakamen“ heifst es dann gewöhnlich zur Beruhigung.“

Es pflegt also in der Marsch bei der Verheiratung regelmäfsig Geld zu Geld zu kommen. Dabei sucht sich der Marschbauer seine Braut mit Vorliebe aus seiner engeren Heimat. Bei der namentlich unter den eigentlichen Bauernfamilien im allgemeinen herrschenden Wohlhabenheit sind infolgedessen oft auch diejenigen Ehegatten, welche keinen Grundbesitz mit in die Ehe bringen, so gestellt, dafs sie eines besonderen Schutzes wegen mangelnden Erbrechts nicht bedürfen.

Interimswirtschaften fehlen in der Marsch fast ganz, in der Osterstader Marsch, in der sie allein erwähnt werden, sind sie auch nur selten.

Schärfer noch unterscheiden sich Marsch- und Geesterbsitte in den Bedingungen, unter welchen herkömmlich der Grundbesitz an einen der Deszendenten des Erblassers übergeht. [4])

Auf der Marsch erfolgt eine *geldwirtschaftliche Regelung* der Erbfolge.

Demgemäfs sind Altenteile hier Ausnahme, auf der Geest Regel. Auf

---

[1]) Vgl. oben S. 110, 120, 124, 129, 136, 137.

[2]) Nur in der Osterstader Marsch finden sich häufig Ehestiftungen, vgl. oben S. 137, dagegen S. 110, 123, 128, 136.

[3]) Marschenbuch S. 156/7.

[4]) In dieser Hinsicht bilden aber das *alte Land* und die *Osterstader Marsch* sehr bemerkenswerte Ausnahmen. Denn hier sind Übergabeverträge unter Vorbehalt eines Altenteils und unter erheblicher Bevorzugung des Übernehmers üblich, hier herrscht mithin eine Anerbensitte, vgl. oben § 21 und 27, sowie unten § 34.

der Marsch wird das Sprichwort beachtet, dafs man sich nicht eher ausziehen darf, bevor man ins Bett geht. Mufs der Marschbauer den Hof abgeben, bevor er stirbt, so wird er nicht Altenteiler, sondern Rentier.

Daher vollzieht sich auch die Vererbung auf der Marsch meist im Wege der Intestaterbfolge oder auf Grund testamentarischer Verfügung, auf der Geest durch Übergabevertrag.

Auch bei der Festsetzung der Erbanteile für diejenigen Kinder, welche den Hof nicht erhalten, tritt das Bestreben hervor, alle Beziehungen thunlichst nur in Geld zu regeln.

Die Aussteuer wird gewöhnlich von den Eltern beschafft. Unterhalts- und Zufluchtsrechte werden nur selten vereinbart, andererseits ist es auch nicht üblich, wie es auf der Geest oft vorkommt, dafs die Geschwister des Hofannehmers bei diesem um Lohn dienen, oder die Auszahlung der Erbenteile durch besondere günstige Zahlungsbedingungen erleichtert wird.

Mit der *formellen Verschiedenheit* in der Regelung der Übernahmebedingungen verbindet sich eine *materielle.*

Auf der Marsch werden die Erbanteile — vom Standpunkt des geltenden Erbrechts aus betrachtet, insbesondere also unter Zugrundelegung des Verkaufswertes für den Grundbesitz — möglichst gleichmäfsig bestimmt, auf der Geest wird der Anerbe stark bevorzugt.

Allerdings erhalten auch auf der Marsch bei der Vererbung des Grundberitzes keineswegs immer alle Kinder völlig gleichen Anteil, vielmehr findet nicht selten eine erhebliche Bevorzugung des Übernehmers statt.[1]) Auch ist das Mafs der Bevorzugung oft nicht geringer als auf der Geest. Es war mir charakteristisch, dafs zwei ältere Hofbesitzer, die sich zur Ruhe gesetzt hatten, der eine aus der Hadelner, der andere aus der Kehdinger Marsch, beide, nach Angabe der Kreislandräte, mit den heimatlichen Verhältnissen völlig vertraut, auf meine Frage, wie hoch etwa die Bevorzugung des Hofannehmers zu schätzen sei, antworteten: ein Drittel. Ähnliche Urteile mögen auch anderwärts in vielen Fällen zutreffen.

Aber im allgemeinen dürfte es richtig sein, dafs, wie Auhagen bemerkt, die Bestimmung des Höfegesetzes, wonach dem Anerben ein volles Drittel der Erbschaft im voraus zufallen soll, den Gewohnheiten nicht entspricht.[2])

Wenn daher auch die oft gehörte Behauptung nicht zutrifft, dafs stets alle Erben bei der Vererbung des Grundbesitzes gleichmäfsig bedacht werden, so ist doch gewöhnlich die Bevorzugung des Hofannehmers weder so hoch, noch so allgemein wie auf der Geest.[3])

---

[1]) Vgl. oben S. 109, 124—126, 128, 132, 136.

[2]) a. a. O. S. 102, vgl. die Beispiele, ebenda S. 231. „Meiner Überzeugung nach," schreibt mir Herr D. Auhagen, „beträgt das Mafs der Bevorzugung des Übernehmers in Hadeln ebensowohl, wie in der Ostemarsch und in Kehdingen, und ebensowohl, wie in Ostfriesland 10—20% und zwar in der Regel näher an 10, als an 20%. Der leitende Grundsatz bei der Hofüberlassung ist stets: etwas mag ja der Hofübernehmer voraus erhalten, aber nur ja nicht zu viel."

[3]) Der gleiche Unterschied besteht zwischen Marsch und Geest im Grofsherzogtum Oldenburg, vgl. Kollmann, die landwirtschaftliche Verschuldung im Grofsherzogtum Oldenburg,

Marsch- und Geesterbsitte stimmen jedoch darin überein, dafs im allgemeinen eine *Realteilung* des Grundbesitzes im Erbgang *nicht* stattfindet.

Allerdings ist die Teilung nicht, wie man bisweilen annimmt, gänzlich ausgeschlossen, bis zu einem gewissen Grade ist sie wohl möglich, auch im Land Wursten, sowie im Vieland und in der Lunemarsch thatsächlich üblich.[1])

Aber freilich nur bis zu einem gewissen Grade, eine eigentliche Zersplitterung in der Weise, dafs der Grund und Boden je nach der Zahl der vorhandenen Erben geteilt wird, findet auch hier nur ausnahmsweise statt.

Die Gründe sind hauptsächlich landwirtschaftlich-technische. Die Art der Fluraufteilung, die Bewirtschaftungsweise, in älterer Zeit namentlich auch die Deichverhältnisse, begünstigen die Erhaltung des Grundbesitzes in einer Hand.[2]) Die Bildung kleinerer bäuerlicher Stellen aus einem grofsen Marschhofe würde unzweckmäfsig sein, weil derartige Stellen überhaupt in der Marsch nicht rentabel sind.[3])

Auch die gänzliche Parzellierung ist nur ausnahmsweise vorteilhaft; in Ostfriesland werden nicht selten bei Verkäufen zum Zweck der Erbauseinandersetzung die Höfe zuerst in Parzellen ausgeboten, gewöhnlich erweist sich aber der Verkauf im ganzen einträglicher.[4])

So kommt es, dafs die freie Teilbarkeit, wie die Statistik ergiebt, in der Marsch anscheinend mehr zur Bildung gröfserer Wirtschaften, als zur Zersplitterung geführt hat.[5])

Über das Land Kehdingen finden sich speziell folgende Angaben:[6])

„Die Gesamtfläche des Kreises Kehdingen beträgt 28 415 ha, davon sind 17 871 ha Acker = 62,3 %, 6118 ha Weiden = 20,9 % und 2027 ha Wiesen = 7,1 %, zusammen 90,1 %. Im Jahre 1875 fanden sich 181 Eigentümer, welche mehr als 90 ha besitzen, mit 11 616 ha = 58,4 % des Gesamtareals. Ferner 184 Eigentümer, welche 15 – 40 ha besitzen, mit 4839 ha = 17,0 % des Gesamtareals. Dazu kommt noch der Domänenfiskus mit 3276 ha = 11,5 %, von dem später die Gemeinde Neuland mit 1031 ha an die Pächter verkauft ist. Es bleiben noch 1657 Besitzer unter 15 ha mit 3684 ha = 16,6 % des Gesamtareals.

Im Jahre 1825[7]) waren 81 297 Morgen Acker und Wiesen vorhanden, von welchen sich 32 893 Morgen bei gröfseren Landgütern und 23 385 Morgen

---

Conrads, Jahrbb. für Nationalökonomie, 3. Folge, 13. Bd., 1897, S. 722/3, auch unten Anhang II, § 38.

[1]) Vgl. oben § 25 und § 26.

[2]) Vgl. Auhagen, S. 103 und 104 und den Bericht des Amtsgerichts Freiburg, oben S. 125.

[3]) Vgl. oben S. 118.

[4]) Vgl. oben S. 111.

[5]) Vgl. Celler Festschrift a. a. O., S. 257/8, auch die Erhebung über die bäuerlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnisse im Jahre 1882, Thiels landw. Jahrbb., Bd. 12, Suppl. I, 1883, S. 318.

[6]) Schreiben des Landtagsabgeordneten Schoof an den Kreislandrat, vgl. oben S. 124.

[7]) Anscheinend ist das Jahr 1832 gemeint, da die Ziffern der hannoverschen Grundeigentumsstatistik (vgl. oben S. 107, Anm. 1) entnommen sind.

bei Stellen von 120 Morgen und mehr befanden = 68,1 %. Ferner 11572 Morgen bei Stellen von 60—120 Morgen = 14,2 %, so dafs noch 16,7 % auf Stellen von weniger als 15 ha fielen. Es hat sich hiernach seit 1825 bis 1875 die Fläche in Händen der Besitzer über 15 ha noch um etwas vergröfsert.“

Vielfach wirkt auf das Zusammenhalten der Besitzungen das Bestreben mit ein, den Grundbesitz in der Familie zu erhalten; es liegt, wie gezeigt worden ist, den letztwilligen Verfügungen nicht selten zu Grunde,[1]) und veranlafst bisweilen auch bei der Intestaterbfolge Miterben zu Opfern für die Erhaltung des väterlichen Stammhofes.

Aber derartige Motive sind nicht in dem Mafse bestimmend für die Vererbung des Grundbesitzes wie auf der Geest.

„Der Geesthof ist Familienbesitz, der Marschhof Kapital“ bemerkt der Berichterstatter für den Bezirk des A.-G. Geestemünde, welches sowohl Marsch- wie Geestgemeinden umfafst. Daher ist auf der Geest mafsgebendes Prinzip für die Regelung der Erbfolge die Erhaltung des Hofes in der Familie. Der Übernehmer wird stark bevorzugt, fast niemals findet eine Zersplitterung oder ein Verkauf des Hofes statt. Auf der Marsch dagegen wird der Grundbesitz mehr als eine Erwerbsquelle angesehen, man strebt darnach, denselben in der Familie festzuhalten, aber nicht unter wesentlichen Opfern für die Abfindlinge. Der Übernehmer wird nur so weit bevorzugt, als für das Risiko der Betriebsübernahme erforderlich ist, die Realteilung nur deswegen ausgeschlossen, weil sie wirtschaftlich unzweckmäfsig ist; öffentlicher Verkauf des Hofes behufs Erbteilung erfolgt nicht selten.

Offenbar entspricht diese Verschiedenheit der Anschauung über das Wesen des Grundbesitzes der Verschiedenheit der Berufsauffassung: auf der Geest konnte sich die Auffassung ausbilden, dafs der Bauer nur der Repräsentant des Hofes sei,[2]) dem „kapitalistischen Sinn“ der Marschbewohner liegt eine solche Denkweise völlig fern.[3]) —

Die Vergleichung der Marsch- und Geesterbsitte läfst erkennen, dafs das geltende Erbrecht den Erbgewohnheiten der Marsch besser entspricht, als denen der Geest. Wenn daher auch die Gegensätze zwischen Recht und Sitte — wie sie namentlich hinsichtlich der Regelung der Rechte des überlebenden Ehegatten, sowie hinsichtlich des Ausschlusses der Realteilung und der Bevorzugung des Anerben vorhanden sind — aufserdem aber besondere individuelle Verhältnisse, Verfügungen des Grundeigentümers über den Grundbesitz unter Lebenden oder von Todes wegen erforderlich machen, so gelangt doch das Intestaterbrecht in der Marsch weit öfter zur Anwendung als auf der Geest.

Unter diesen Umständen ist es sehr begreiflich, dafs das Höfegesetz in den Marschen keinen Erfolg erzielt hat: Das Prinzip des Höfegesetzes deckt sich nicht mit der Rechtsanschauung der Bevölkerung.

---

[1]) Vgl. oben S. 109, 121, 124, 128, 136.

[2]) Siehe oben S. 73.

[3]) Siehe oben S. 109 und 121.

Dazu kommt, dafs die allgemeinen Hindernisse, welche anderwärts der Eintragung in die Höferolle entgegenstehen,[1]) auch in den Marschen wirksam sind. Namentlich sind hier Mifstrauen gegen die Neuerung und irrtümliche Anschauungen über das Wesen derselben besonders stark verbreitet, weil sie sich mit dem Stolz der Marschbauern auf die althergebrachte Freiheit des Grundeigentums verbinden.

„Die Bewohner der freien Marschen", bemerkt das A.-G. Osten, „haben bekanntlich von jeher sehr eifersüchtig auf die unbedingte Freiheit ihrer Höfe gehalten. Sie dulden deshalb wohl eine auf eigener Verfügung des Besitzers beruhende Eigentumsbeschränkung, lehnen aber jede gesetzliche Beschränkung, welche ja das Höfegesetz in seinem Intestatanerbenrecht enthält, ab.

Sodann ist das Höfegesetz geschichtlich auf dem Boden des alten Meierrechts erwachsen. Denn eintragungsfähig waren ursprünglich nur solche Besitzungen, für welche nach dem bisherigen bäuerlichen Recht Anerbenrecht galt. Ich vermute, dafs deshalb auch jetzt noch die Marschbauern in der Eintragung in die Höferolle eine Degradation erblicken, welche sie mit den gering geachteten Geestbewohnern auf eine Stufe stellt."[2])

Der Berichterstatter erzählt, dafs er im Jahre 1886 einer Versammlung des landwirtschaftlichen Vereins des Kreises Neuhaus beigewohnt hat, in der die Frage der Eintragung verhandelt worden sei. Nachdem die Versammlung über die Bedeutung und Wirkung der Eintragung aufgeklärt war, namentlich auch in der Beziehung, dafs die Eintragung keine Beschränkung, sondern eine Erweiterung des Verfügungsrechts des Eigentümers zur Folge habe, erkannten die Geestbewohner die Vorteile der Eintragung an, die Marschbewohner erklärten sie dagegen für ihren Verhältnissen nicht entsprechend und überflüssig.

In Ostfriesland, in den Elbmarschen, im Vieland und in der Lunemarsch sind daher überhaupt keine Höfe in die Höferolle eingetragen, im Land Wursten ist nur *eine* Eintragung erfolgt. In der Osterstader Marsch finden sich allerdings 54 Eintragungen. Von diesen entfallen jedoch die meisten — 44 — auf die beiden Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Blumenthal, von denen die eine, Hinnebeck, mit 9 Eintragungen nur Weideland auf der Marsch besitzt, während die Wohnungen und das Ackerland auf der Geest belegen sind.

---

[1]) Vgl. oben S. 74 ff.

[2]) Auch der Berichterstatter über die Erbgewohnheiten im alten Land hebt hervor, dafs im alten Land keine Eintragungen in die Höferolle erfolgt sind, „weil der freie Marschbewohner, dem ein Anerbenrecht unbekannt war und dem die freie Teilbarkeit und Veräufserung seines Grundbesitzes von jeher zustand, sich eine derartige Bevormundnng nicht gern gefallen läfst.

Abschnitt III. Die Vererbung im Landgerichtsbezirk Göttingen und im Kreis Ilfeld.

§ 29. A. Historische Entwickelung und allgemeine Übersicht.

In den ehemaligen *Fürstentümern Göttingen* und *Grubenhagen,* welche den gröfsten Teil des gegenwärtigen Landgerichtsbezirks Göttingen einnehmen, vollzog sich die agrarische Entwickelung bis zum 12. Jahrhundert im wesentlichen ebenso, wie in anderen hannoverschen Territorien.[1])

Nach der Auflösung der Villikationsverfassung im 13. und 14. Jahrhundert aber trat eine abweichende Entwickelung ein.[2])

Die Hörigkeit der Laten verschwand überall. Die Besitzrechte jedoch gestalteten sich sehr mannigfach. Ein Teil der Laten wurde zu Zeitpachtmeiern, ein anderer Teil, wohl der gröfsere, zu freien oder zinspflichtigen Eigentümern, Erbzins- oder Lehnsleuten.

Die Weiterbildung des Zeitpachtmeierrechts zu erblichem Meierrecht fand später im wesentlichen nur in Grubenhagen und auch hier nicht durchgehends statt.[3])

Im Laufe der Zeit scheint eine Vermischung der verschiedenen Besitzrechte eingetreten zu sein. Denn im 18. Jahrhundert besafsen die Bauern in der Regel eine Hausstelle mit Garten zu freiem oder zinspflichtigem Eigentum, daneben noch frei teilbare sogenannte Erbländerei zu freiem oder zinspflichtigem Eigentum, endlich Ackerhufen zu Eigentum, Lehn, Erbzinsrecht, auch wohl Meierrecht.

Auf den Ackerhufen lagen die Spanndienste als Reallast und gewisse Steuern. Die Reallast- und Steuerberechtigten hatten, soweit die ihnen zustehenden Leistungen gefährdet erschienen, ein Einspruchsrecht gegen die Teilung der Hufen. Im übrigen waren die Besitzungen in der Regel frei teilbar.[4])

---

[1]) Vgl. Wittich a. a. O., S. 271 ff., und oben § 1 und § 2.

[2]) Wittich ebenda, insbesondere S. 356 ff. Die Entwickelung ist allerdings gerade für Göttingen und Grubenhagen nicht völlig klar aus seiner Darstellung zu erkennen.

[3]) Wittich S. 388, Anm. 5.

[4]) Wittich S. 92/3. In den beiden Fürstentümern galten zwar die Calenbergischen bezw. Lüneburgischen Redintegrierungsgesetze (oben S. 21 ff., Celler Festschrift a. a. O. S. 258), sie waren jedoch hier wegen der Eigenart der Agrarverfassung nur vereinzelt anwendbar. Vgl. Francke, über die Teilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes im Fürstentum Grubenhagen, Magazin f. hannoversches Recht, Bd. 7 S. 24 ff., auch Wittich S. 389.

Infolgedessen bestand ein Anerbenrecht, wie es sich in den Gebieten des Meier- und Eigenbehörigkeitsrechtes entwickelt hatte, nicht; bei den meisten Bauerngütern war für die Vererbung das gemeine Recht mafsgebend, soweit nicht die besondere Natur des Besitzrechtes an einzelnen Teilen des Gutes eine Abweichung erforderte.

In einzelnen Gegenden des Fürstentums Grubenhagen galt ein *Kürrecht* für den jüngsten Sohn bezw. die jüngste Tochter. Dasselbe bezog sich jedoch nur auf die Häuser und verlieh dem Berechtigten kein Präzipuum, sondern nur die Befugnis, die väterliche Köterei für den taxierten Wert oder den von den Miterben ausgeworfenen Preis anzunehmen.[1])

Über die Art und Weise, wie sich thatsächlich die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in früherer Zeit vollzog, liegen nur wenige Nachrichten vor.

Nach amtlichen Erhebungen, welche in den Jahren 1778/9 veranstaltet wurden,[2]) fand bei der Vererbung in den fürstlich Grubenhagenschen Ämtern Osterode, Herzberg, Salzderhelden und Scharzfels *Realteilung* wenigstens der Erbländereien im Erbgang statt, dagegen wurde in den Ämtern Catlenburg, Elbingerode und Radolfshausen die Teilung von den Behörden nicht gestattet, insbesondere wurde im Amt Catlenburg „obrigkeitlich stets danach gesehen, dafs dem Annehmer die Last nicht zu schwer auferlegt werde.“

Der Bericht des Amts Osterode bezeichnet ausdrücklich den „Mifsbrauch“ schon als sehr alt, auch im Amt Herzberg waren Realteilungen schon im 17. Jahrhundert herkömmlich.[3])

Im Amt Scharzfels wurde von allen Grundeigentum im Veräufserungsfalle eine Abgabe von 10 % unter dem Namen Lehngeld entrichtet. Dabei bestand das Prinzip für Erbteilungen, dafs der Teil der liegenden Gründe, der jemand als Erbe zufiel, frei war, dagegen „derjenige, welcher seines Miterben Anteil kaufte“, das Lehngeld zu zahlen hatte. Infolgedessen war, wenn 6 Erben einen Grundbesitz von 1200 Thaler Wert unter sich in natura teilten, die Zahlung eines Lehngeldes nicht erforderlich, wenn aber nur einer der Erben den Grundbesitz übernahm und die anderen Erben mit Geld abfand, betrug die Abgabe 100 Thaler.

Es liegt auf der Hand, dafs eine derartige Abgabe stark auf die Beförderung der Realteilungen auch im Erbgang einwirkte. Da dieselbe schon im 17. Jahrhundert, wahrscheinlich auch noch früher erhoben wurde,[4]) so scheint auch im Amt Scharzfels schon seit langer Zeit die Sitte der Realteilung bestanden zu haben.

---

[1]) Vgl. Francke a. a. O., S. 38 ff., sowie dessen Abhandlung: Über das sog. Minorat im Fürstentum Grubenhagen, ebenda S. 352 ff.

[2]) Wittich Anlage II, S. 44 ff.

[3]) Francke a. a. O. S. 42, Über die Verhältnisse im 19. Jahrhundert vgl. auch den aus dem Jahre 1831 stammenden Aufsatz über die Meierverfassung im Fürstentum Grubenhagen, v. Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen Bd. 9, S. 274 ff.

[4]) Vgl. Francke a. a. O. S. 44.

In beiden Fürstentümern besafsen noch bis vor kurzer Zeit der Fiskus und die Klosterkammer eine gröfsere Anzahl von *Pachtmeierhöfen.* Die Gebäude derselben waren Eigentum der Pächter, sie standen entweder auf Grund und Boden, welcher dem Fiskus oder der Klosterkammer gehörten, oder auf Grundstücken, welche Eigentum der Pächter waren. In beiden Fällen blieb der Hof, wie er einmal entstanden war, als Ganzes bei jeder Neuverpachtung bestehen und wurde auch regelmäfsig von einem Mitglied der Familie des Pächters übernommen, solange qualifizierte Erben zur Übernahme vorhanden waren.

Bei der Vererbung erhielt der Übernehmer, gewöhnlich ein Sohn des alten Pächters, die Gebäude und den eigenen Landbesitz ganz oder zum wirklichen Werte. Die übrigen Kinder wurden mit barem Geld oder Grundstücken abgefunden, die der Vater vom Hof abtrennte, oder mit dem, was er zurückgelegt, angekauft hatte. Das zugepachtete Land blieb stets Zubehör der Gebäude. Der Sohn, der den Hof erhielt, suchte ihn, wenn der Vater für die Abfindung der übrigen Kinder Grundstücke abgetrennt hatte, bei nächster Gelegenheit durch Zukauf oder Pachtung von Ländereien wieder auf den früheren Umfang zu bringen.[1]) —

Im Kreis *Ilfeld* sowie in denjenigen Landesteilen, welche aufser den beiden Fürstentümern gegenwärtig das Gebiet des Landgerichtsbezirks Göttingen, bilden,[2]) hat sich die ländliche Verfassung anscheinend ähnlich entwickelt, wie in Göttingen und Grubenhagen.

Speziell über die Vererbung ist bekannt, dafs im hannoverschen *Eichsfeld* die Sitte der Realteilung im Erbgang seit alters herrscht. Auch hier hat, wie im Amt Scharzfels, ein Laudemium beim Besitzwechsel bestanden.[3])

In den meisten Territorien gilt das gemeine Recht,[4]) im Eichsfeld seit dem Anfang dieses Jahrhunderts das preufsische Allgemeine Landrecht.

Die Aufhebung des grundherrlichen Verbandes seit 1831 hat auf die Vererbungsverhältnisse in dem gesamten Bezirk eine wesentliche Einwirkung nicht geübt, ebensowenig die Gesetzgebung von 1873/4. Nur scheint es, dafs die Sitte der Realteilung nach Wegfall der bestehenden Teilungsbeschränkungen Fortschritte gemacht hat.[5]) —

Die bestehenden Erbgewohnheiten zeigen in den einzelnen Teilen des Landgerichtsbezirkes wesentliche Verschiedenheiten.

---

[1]) Drechsler, Die bäuerlichen Zustände im Amte Göttingen. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 24, Bäuerliche Zustände in Deutschland III, S. 67 ff. Vgl. Wittich S. 448 ff. — 1867 betrug der Besitz der Klosterkammer 11523 hannoversche Morgen, über 100 Familien befanden sich im Pachtbesitz von Klosterländereien. Nach 1870 wurden sämtliche Pachtmeierhöfe verkauft und gingen meist in die Hände der ehemaligen Pächter über.

[2]) Vgl. Ringklib, S. 39 und 40.

[3]) Vgl. Stüve, Landgemeinden S. 212. Derselbe bemerkt a. a. O. S. 44 Anm., dafs im Amt Uslar die Bauern den Hof auch jetzt noch (1851) nicht teilen.

[4]) In einzelnen vormals kurhessischen Ortschaften hat sich noch die hessische Errungenschaftsgemeinschaft erhalten, vgl. Neubauer, eheliches Güterrecht, 2. Aufl., 1889, S. 52/3.

[5]) Vgl. Stüve a. a. O. S. 236 und S. 44 Anm.

In den *Kreisen Münden* und *Duderstadt* ist die Realteilung überwiegend die Regel, in den *Kreisen Uslar* und *Einbeek* der geschlossene Besitzübergang.

Über den Kreis — damals Amt — Münden berichtete 1874 der Kreishauptmann an die Landdrostei, dafs dort nur in 4 Gemeinden — Barlissen, Jühnde, Imbsen und Löwenhagen — geschlossene Höfe vorhanden seien, während in allen übrigen Gemeinden des Amtsbezirkes die Höfe frei veräufsert werden könnten und beim Mangel einer letztwilligen Verfügung nach gemeinem Erbrecht vererbt würden. Der Bericht hebt hervor, die Unteilbarkeit der Höfe habe nur darin ihren Grund, dafs die Höfe in Jühnde und Barlissen dem Besitzer des Rittergutes Jühnde, in Imbsen und Löwenhagen den Besitzern der dortigen Rittergüter gutsherrnpflichtig waren und auf dem ganzen Komplex der einzelnen Höfe bestimmte gutsherrliche Lasten hafteten.

Auch nach Ablösung der letzteren sind jedoch die Höfe geschlossen geblieben und gehen, wie der Kreislandrat mitteilt, noch jetzt regelmäfsig auf 1 Erben über. Teilungen sind überhaupt nur selten vorgekommen, in Barlissen in 2 Fällen bei 54 Höfen, in Jühnde in 2 Fällen bei 67 Höfen, in Imbsen in 4 Fällen bei 14 Höfen, in Löwenhagen in 1 Fall bei 16 Höfen.

Innerhalb der *Kreise Göttingen, Northeim und Osterode* besteht eine einheitliche Erbsitte nicht, doch läfst sich im allgemeinen nach den Bezirken der Amtsgerichte, die sich wieder meist mit den Bezirken der alten Ämter decken, unterscheiden, wie sich die Vererbung vollzieht.

In dem Bezirk des A.-G. Reinhausen, Kreis Göttingen, erfolgt der Besitzübergang regelmäfsig geschlossen, aufser in den beiden Dörfern Diemarden und Reiffenhausen.

In dem Bezirk des A.-G. Göttingen überwiegt die Sitte der Realteilung, eine von dem Kreislandrat durch Umfrage bei den Ortsvorstehern des Landkreises — über den Stadtkreis liegen keine speziellen Angaben vor — veranstaltete Erhebung hat ergeben, dafs der geschlossene Besitzübergang nur in Emmenhausen, Knutbühren, Mackenrode, Potzwenden und Alt-Wiershausen ausschliefslich üblich ist, in 9 Dörfern (Bovenden, Ebergötzen, Esebeck, Falkenhagen, Geismar, Hetjershausen, Mengershausen, Reyershausen, Settmarshausen) findet teils geschlossener Besitzübergang, teils Realteilung statt, in den übrigen 21 Landgemeinden ist die letztere die Regel.

Ähnliche Verschiedenheiten bestehen in dem benachbarten Bezirk des A.-G. Northeim.

In 10[1]) von 26 Dörfern bleibt der Besitz bei der Vererbung ungeteilt, in 9 Dörfern (Bishausen, Bühle, Gillersheim, Hammenstedt, Lütgenrode, Marienstein, Nörten, Sudershausen, Sudheim) findet Realteilung regelmäfsig statt, in den anderen Ortschaften ist das Erbsystem gemischt.

Dagegen geht im Bezirk des A.-G. Moringen der Besitz durchgängig geschlossen über.

[1]) Berka, Catlenburg, Denkershausen, Elvershausen, Höckelheim, Hohnstedt, Imbshausen, Lagershausen, Vogelbeck, Wachenhausen. — Die Angabe beruht ebenfalls auf einer Erhebung des Kreislandrats.

Im *Kreis Osterode* läfst sich eine Trennung nach Amtsgerichtsbezirken nicht durchführen; es mufs die frühere Amtseinteilung zu Grunde gelegt werden.[1] Hiernach herrscht im nördlichen Teil des Kreises, dem früheren Amt Westerhof, welches jetzt zum Bezirk des Amtsgerichts Osterode gehört, der geschlossene Besitzübergang vor, im südlichen Teil dagegen, den früheren Ämtern Herzberg, Lindau, Osterode und Scharzfels, welche jetzt zu den Bezirken der Amtsgerichte Osterode und Herzberg gehören, überwiegt die Sitte der Realteilung.

Geographisch betrachtet, zeigt mithin der Landgerichtsbezirk Göttingen, abgesehen vom Harz, die Sitte der Realteilung als Regel im Südwesten — Kreis Münden — und im Osten — Kreis Duderstadt und zum Teil Kreis Osterode —. Zwischen den beiden Gebieten der Realteilung liegt — in den Amtsgerichtsbezirken Göttingen und Northeim — ein Übergangsgebiet. Im Norden, insbesondere im Nordwesten, aufserdem in dem südlichen Teil des Landkreises Göttingen, dem Bezirk des A.-G. Reinhausen, überwiegt der geschlossene Besitzübergang, und zwar, wie noch gezeigt werden soll, die Anerbensitte.

Im Bezirk des A.-G. Ilfeld welcher den südlichen Teil des *Kreises Ilfeld* umfafst, herrscht die Sitte der Realteilung. —

Die Darstellung behandelt zunächst das Gebiet der Anerbensitte, sodann das der Realteilung. Aufser Betracht geblieben ist dabei *der Harz*, welcher gröfstenteils zum Kreis Zellerfeld und zum Bezirk des A.-G. Wernigerode gehört. Denn hier giebt es keine eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebe. Der Grund und Boden ist vorwiegend berg- und forstfiskalisches Eigentum. Bei den Wald- und Bergarbeitern, welche eigenes Land besitzen, beschränkt sich die Landwirtschaft meist auf Wiesenkultur und Kartoffelbau.

Wie sich im Harz die Vererbung gestaltet, ist aus der Schilderung des Amtsrichters in Zellerfeld ersichtlich:

„Der Grundbesitz wird hier gleichsam als Ware angesehen und unterliegt einem grofsen Wechsel.

Bei Intestaterbfolge wird der Nachlafs der Regel nach veräufsert und der Erlös geteilt, eine reale Teilung der Grundstücke findet selten statt, schon aus dem Grunde, weil die Teile an sich schon so klein sind, dafs die bei einer Teilung entstehenden Parzellen zur Nutzung zu klein sind.

Die Testamente pflegen der Regel nach über den Grundbesitz des Erblassers keine besondere Verfügung zu treffen, sie beschränken sich fast durchweg darauf, die Erben einzusetzen und dem überlebenden Ehegatten den lebenslänglichen Niefsbrauch an dem gesamten Nachlasse entweder mit völlig freier Verwaltungs- und Veräufserungsbefugnis oder mit beschränkter im Falle der Not zu vermachen, dem Niefsbraucher wird dabei die Kautionslegung, Rechnungslegung und Inventarstellung fast stets erlassen. In solchen Fällen macht der Niefsbraucher von dem Veräufserungsrechte vielfach Gebrauch, d. h. er verkauft die Häuser mit Zubehör und die Wiesen einzeln oder zu-

---

[1]) Vgl. Ringklib, S. 45.

sammen, wie es ihm gerade paſst, und er Käufer findet. Hat der Nieſsbraucher von seinem Veräuſserungsrechte keinen Gebrauch gemacht, so wird nach seinem Ableben der Grundbesitz in der Regel einzeln veräuſsert und der Erlös geteilt."

Eine Übertragung des Grundbesitzes bei Lebzeiten des Eigentümers kommt sehr selten vor.[1])

§ 30. B. Die Vererbung im Gebiet der Anerbensitte.

In denjenigen Teilen des Landgerichtsbezirks Göttingen, in welchen der Besitz im Erbgang regelmäſsig geschlossen bleibt, ist die herkömmliche Form der Vererbung diejenige durch *Übergabevertrag.*[2])

Die Übergabe findet regelmäſsig in den späteren Lebensjahren des Besitzers statt, oft namentlich dann, wenn das Kind, welches den Hof erhalten soll, heiratet.

Für die Sicherung des überlebenden Ehegatten trifft der Bauer meist schon durch die bei der Verheiratung geschlossene *Ehestiftung* Fürsorge.[3])

In dieser wird gewöhnlich — unter Verzicht der anwesenden Eltern auf das Pflichtteilsrecht — festgesetzt, daſs für den Fall unbeerbter Ehe die Rechtsregel „längst Leib, längst Gut" gelten soll.

Für den Fall beerbter Ehe wird dem überlebenden Ehegatten der kautionsfreie Nieſsbrauch des gesamten Vermögens und die freie Verwaltung desselben[4]) oder Kindesteil, mitunter auch beides zugesichert.[5])

Das A.-G. Uslar berichtet, daſs die älteren Ehestiftungen sich oft nur auf die Bestimmung: „längst Leib, längst Gut" beschränkt, oder dem überlebenden Ehegatten Kindesteil gegeben haben, während fast ausnahmslos der Wille der Beteiligten dahin gegangen sei, daſs einem der Kinder von dem Überlebenden das Gut übergeben werden sollte, und der letztere vorläufig die

[1]) Zellerfeld. — Über die Vererbung im hannoverschen Teil des Amtsgerichtsbezirks Wernigerode — dem nördlichen Teil des Kreises Ilfeld —, welcher, abgesehen von 2 Gutsbezirken, nur 4 Gemeinden umfaſst, teilt das A.-G. Wernigerode folgendes mit:

„Nach den in den letzten Jahren gemachten Beobachtungen unterliegt der Grundbesitz keinem häufigen Wechsel. Realteilung ist selten. Der Regel nach gehen die Grundstücke geschlossen über, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen. Letzterenfalls wird, sofern nicht eine letztwillige Verfügung dafür vorliegt, in der Regel der Grundbesitz von einem Erben gegen eine Übernahmesumme von den übrigen Miterben angenommen, ausnahmsweise veräuſsern die Miterben.

Das Intestaterbrecht entspricht insoweit nicht den Rechtsanschauungen, als die Witwer und Witwen nicht erben. Es sind daher häufig Testamente, welche dem überlebenden Ehegatten ein Erbrecht gewähren, und zwar in der Form der Zuwendung lebenslänglichen uneingeschränkten, von Sicherheitsleistung freien Nieſsbrauchs. Verteilung der Grundstücke durch Testament unter die Kinder kommt zuweilen vor, meist unter Festsetzung von Übernahmewerten für die weitere Nachlaſsteilung; sonst pflegen die Testamente über den Grundbesitz nicht gerade besondere Verfügungen zu enthalten.

[2]) Einbeck, Moringen, Northeim, Osterode, Reinhausen, Uslar, vgl. unten S. 151 ff.

[3]) Northeim. — Das Beispiel einer Ehestiftung s. Anlage XVII.

[4]) Reinhausen.

[5]) Northeim, Osterode.

die Herrschaft behielt. Gegenwärtig wird im Bezirk des Amtsgerichts — und dies geschieht auch anderwärts[1]) — dem überlebenden Ehegatten das Recht eingeräumt, einem der Kinder die Grundstücke zu übergeben, Leibzucht bei der Übergabe zu nehmen und die Abfindungen festzusetzen. Bei Annahme der Leibzucht fällt regelmäſsig die Rückforderung des Eingebrachten weg.

Auch im Bezirk des A.-G. Osterode „geht die Absicht der Beteiligten regelmäſsig dahin, daſs das etwaige Eingebrachte der Frau des Abgebers bezw. der Witwe des Erblassers in der Stelle bleiben soll, auch dann, wenn dieses in dem Vertrage nicht ausdrücklich ausgesprochen, weil vergessen oder von den Beteiligten als selbstverständlich angenommen, ist“.

Im Falle der Wiederverheiratung — vorzugsweise kommt dabei die Ehefrau in Betracht — wird nicht selten ein *Interimswirtschaftsvertrag*,[2]) namentlich in den nördlichen Teilen des Bezirks, geschlossen, in der Regel wohl, da Minderjährige beteiligt zu sein pflegen, unter Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts. Die Festsetzungen sind je nach Lage des Falles sehr verschieden, gewöhnlich bringt der Interimswirt eine bestimmte Summe Geldes mit auf den Hof, und erhält dafür später nach Ablauf der ihm gesetzten Wirtschaftsjahre eine Leibzucht.

Fehlt eine Ehestiftung oder genügen die Bestimmungen derselben nicht, so schlieſsen die Ehegatten entweder nach der Verheiratung einen Erbvertrag, oder sie treffen *testamentarisch* die erforderlichen Anordnungen. Letzteres geschieht namentlich dann, wenn der Besitzer sein Ende herannahen fühlt, und ein Übergabevertrag mit einem der Kinder noch nicht abgeschlossen werden kann.[3])

Im Bezirk des A.-G. Einbeck wird dann häufig der Nieſsbrauch der Frau bis zum 26. oder 30. Lebensjahre des Anerben beschränkt, oder es wird, wie in den Ehestiftungen, dem überlebenden Ehegatten die Befugnis übertragen, demnächst den Anerben zu bestimmen und für die Kinder die Abfindungen, sowie für sich eine Leibzucht festzusetzen.

Im Bezirk des A.-G. Northeim sind die Rechte, welche den überlebenden Ehegatten in solchen Testamenten eingeräumt werden, verschieden: lebenslänglicher Nieſsbrauch, lebenslänglicher Nieſsbrauch und Verwaltung, Nieſsbrauch und Verwaltung bis zur Groſsjährigkeit der Kinder, Nieſsbrauch und das Recht, den Nachlaſs nach Ermessen zu verteilen und den Annehmer des Hofes zu bestimmen, lebenslänglicher Nieſsbrauch und Verwaltung sowie das Recht, die Reihestelle einem der Kinder zu übergeben und die Abfindungen der übrigen zu bestimmen, auch wohl das Recht, den Grundbesitz selbst zu erwerben und die Kinder mit bestimmten Summen abzufinden.

Im ganzen scheinen Testamente selten errichtet zu werden, am ehesten wohl noch dann, wenn besondere Gründe, wie die oben angeführten, vorliegen.[4])

---

[1]) Einbeck.

[2]) Ein Beispiel bietet Anlage XVIII.

[3]) Moringen, Northeim.

[4]) Einbeck, Moringen.

Auch die *Intestaterbfolge* findet im allgemeinen nur ausnahmsweise statt, besonders infolge plötzlicher Todesfälle.[1])

Das A.-G. Uslar hat eine Tabelle über die Art des Besitzüberganges bei den ländlichen Besitzungen in 24 Gemeinden seines Bezirks, in welchen die Grundbücher angelegt worden sind, aufgestellt. Es waren 88 Höfe über 20 ha (I), 298 Höfe von 5—20 ha (II), 717 Häuser mit kleinen Grundstücken und Komplexe bis 5 ha ohne Häuser (III) vorhanden. Von diesen gingen über infolge von

in Klasse	Übergabe	Erbteilung	Testament oder Vorhandensein eines Alleinerben	Kauf u. s. w.
I. . . .	67	13	3	5
II. . . .	240	20	8	30
III. . . .	303	28	15	371

Hiernach hat ein sehr starker Besitzwechsel bei den kleineren Besitzungen stattgefunden, teilweise wohl infolge der Verkoppelungen, die einen besonders lebhaften Grundstücksverkehr gerade für derartige kleinere Besitzungen hervorgerufen haben. Bei den gröfseren ist der Besitzwechsel nur gering gewesen; bei allen Arten der Besitzungen überwiegt aber als Form der Vererbung weitaus der Übergabevertrag.

Das gleiche Resultat ergiebt sich auch aus den von den Amtsgerichten Osterode und Northeim probeweise angestellten Ermittelungen. Das A.-G. Osterode hat in der Gemeinde Drögerode bei 28 Besitzern, die nicht durch Kauf oder ähnliche Rechtsgeschäfte, sondern als Rechtsnachfolger von Aszendenten die Stelle erworben haben, als Erwerbsgrund festgestellt: in 16 Fällen vertragsmäfsige Übergabe, in 9 Fällen Auseinandersetzung zwischen den Intestaterben, in 2 Fällen testamentarische Verfügung, in 1 Fall gesetzliches Anerbenrecht auf Grund des Höfegesetzes.

Im Bezirk des A.-G. Northeim wurden in den letzten Jahren durchschnittlich auf Grund von 17 Übergabeverträgen Eigentumsveränderungen in dem Grundbuche des Landbezirks eingetragen; aufserdem ist ermittelt worden, dafs in den seit dem 1. Januar 1892 anhängig gewordenen Vormundschaftssachen des Landbezirks über Kinder, deren Vater Grundbesitz hinterlassen hat, in 8 Fällen eine Intestaterbfolge, in 15 Fällen Erbfolge der Kinder ab intestato mit Erbfolge der Witwe auf Grund des Erbvertrags, in 9 Fällen Erbfolge ex testamento stattgefunden hat.

In beiden Bezirken überwiegen also ebenfalls die Übergabeverträge.

Der wesentliche *Inhalt der Übergabeverträge* ist regelmäfsig folgender:[2])

---

[1]) Moringen.

[2]) Ein typisches Beispiel ist der Vertrag vom 20. Mai 1889, Anlage XIX, welchen ich der Mitteilung des Herrn A.-G.-R. v. Goeben in Reinhausen verdanke. Das Grundvermögen besitzt einen Wert von 24 000 M, und zwar bezüglich der Grundstücke inkl. Baulichkeiten von 19 000 M, bezüglich des Inventars von 4000 M, endlich bezüglich der Gemeindegerechtigkeit von 1000 M; der Annehmer ist sonach, obgleich er seinen Eltern den Altenteil zu liefern hat, vor seinen 4 Geschwistern, die von dem Grundvermögen nur eine Abfindung

Der abtretende Grundbesitzer übergiebt dem Annehmer — „Anerben" — den Grundbesitz, eventuell auch das gesamte sonstige Vermögen. Als Gegenleistung übernimmt der Anerbe die Schulden und die Abfindungen für die Geschwister, sowie eine Leibzucht für die Eltern.

Bisweilen wird für den Grundbesitz eine bestimmte Ansatz- oder Einsatzsumme angegeben, und auf Grund derselben die Berechnung der Erbteile teils mit, teils ohne einen besonderen Anteil für den Übernehmer vorgenommen.

Der *Altenteil* schwankt an Umfang und Wert je nach der Gröfse und dem Ertrag der Wirtschaften sehr.

Im Kreis Uslar besteht der Altenteil, wie das Amtsgericht angiebt, bei gröfseren und mittleren Höfen meist in Leibzuchtswohnung, Naturalien aller Art, Leibzuchtsland, Leibzuchtsvieh, Notpfennig. Bei kleinen Besitzungen gehen die Leibzuchten auf Mitbenutzung der Wohnung und Alimentation herab. Der Wert beträgt bei gröfseren Höfen etwa 450—600 M jährlich.

Das Amtsgericht hebt mit Recht hervor, dafs die Altenteile die kleineren Besitzungen viel mehr belasten, als die gröfseren, weil auch das Minimum eines Lebensunterhaltes den Nutzen eines geringen Besitzes oft fast aufsauge.

Ähnlich, wie in Uslar, sind die Altenteile auch in anderen Bezirken.[1])

An Stelle der Naturalleistungen wird bisweilen eine Geldrente vereinbart, doch liegt dabei, wie das A.-G. Einbeck bemerkt, meist nicht die Absicht zu Grunde, statt der Leibzucht die Geldrente thatsächlich zu beziehen, sondern die Rente wird nur für den Fall vereinbart, dafs die Leibzüchter sich mit dem Annehmer oder dessen Ehefrau nicht vertragen. Aus diesem Grunde begünstigen auch die Gerichte derartige Festsetzungen.

An manchen Orten wird zur Vermeidung von Streitigkeiten der Altenteil für den Fall gemeinsamen und getrennten Haushalts verschieden festgesetzt.

Das A.-G. Uslar hebt hervor, dafs früher die ungenaue Fassung der schablonenmäfsig aufgenommenen Übergabeverträge viel Ursache zu Streitigkeiten über Abfindungen sowohl, als über Leibzuchten gegeben hatten; die aus diesen Streitigkeiten gewonnene Erfahrung habe eine genaue Festsetzung veranlafst, so dafs jetzt diese Streitigkeiten selten geworden sind.

Im allgemeinen sind auch anderwärts Altenteilsprozesse selten.

Die Wohnung für die Leibzüchter befindet sich vielfach, da die Häuser in der Regel ein oberes Stockwerk besitzen, in diesem, doch bedingt sich der Überlasser regelmäfsig das Recht aus, „den Stuhl zu setzen, wohin es ihm beliebt".

Oft behält sich der Überlasser bei der Übergabe die *„Herrschaft"* — Niefsbrauch und Verwaltung des Grundbesitzes — noch vor, sei es auf einige Jahre, sei es auf Lebenszeit, in letzterem Fall wird jedoch die Wirtschaft meist später dem Annehmer übergeben.[2])

---

von zusammen 12600 M erhalten, erheblich bevorzugt, zumal er noch einen Anteil am Kapitalvermögen und zwei Aktien einer Zuckerfabrik erhält.

[1]) Einbeck, Northeim, Osterode.

[2]) Moringen, Osterode, Reinhausen.

Der Vorbehalt der Herrschaft ist besonders dann üblich, wenn der Annehmer noch jung ist, aber sich verheiraten will, und die Schwiegereltern zur Sicherstellung ihres Kindes die eigentümliche Übertragung des Hofes an den Schwiegersohn verlangen. —

Nachfolger des Vaters wird gewöhnlich der *älteste Sohn*, falls er zur Führung der Wirtschaft geeignet ist.

Durchgängig ist der Wunsch lebendig, den *Grundbesitz in der Familie zu erhalten.*

„Der Landmann hiesiger Gegend“ — sagt das A.-G. Einbeck — „hat eine entschiedene Neigung, den vorhandenen Grundbesitz in der eigenen Familie zu erhalten und dabei so viel Einsicht, dafs er sich der Erkenntnis nicht verschliefst, eine dauernde Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie sei nur dann möglich, wenn derselbe auch im Erbfalle in einer Hand zusammenbleibt und nicht unter verschiedene Erben verteilt wird.“

Diese Gewohnheit ist „so in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen, dafs auch in solchen Fällen, in denen es seitens des Erblassers versäumt ist, eine Bestimmung über den Hofesübernehmer zu treffen, unter den Geschwistern in der Regel ohne jede Schwierigkeit vereinbart wird, dafs einer von ihnen die Stelle übernimmt, und die übrigen durch Ablagen abgefunden werden“.

Beim Eintreten der Intestaterbfolge ist es sogar, wie das A.-G. Uslar aus mehreren Gemeinden berichtet, vorgekommen, dafs, wenn im Interesse der Minderjährigen der parzellenweise Verkauf eines Hofes gerichtlich angeordnet war, der Annehmer, der für den ganzen Hof eine angemessene — — gewöhnlich aber hinter der Summe der Einzelpreise für die Parzellen zurückbleibenden — Preis bot, von niemandem überboten wurde, weil die Bauern nicht dulden wollten, dafs der Hof zersplittert werde und aus den Händen der Familie komme.

Nur dann wird, nach dem Berichte des A.-G. Osterode, von der Übernahme des Grundbesitzes durch einen Erben abgesehen, wenn die Stelle derart verschuldet ist, dafs die Übernahme derselben gegen eine einigermafsen annehmbare Abfindung nicht ausführbar erscheint, oder wenn ausnahmsweise keiner der Miterben zur Übernahme geneigt ist.

Im Bezirk des A.-G. Northeim kommt es nach den Berichten der Ortsvorsteher[1]) häufig vor, dafs die Geschwister des Anerben, der den Hauptteil der Länderei erhält, mit Landparzellen abgefunden werden.

Das A.-G. Reinhausen hat bemerkt, dafs die Besitzer der Anbauerstellen und Personen, welche nicht auf eigenem Grund und Boden wirtschaften, nur selten ein Interesse zeigen, die von ihnen erworbenen Ländereien in einer Hand zusammenzuhalten; wenn von ihnen über ihren Grundbesitz verfügt wird, so geschieht dies in den überwiegend meisten Fällen nur zu dem Zweck, um dem Ehegemahl für dessen Lebenszeit Subsistenzmittel zu erhalten.

Um nun den Anerben so zu stellen, dafs er bestehen und den Eltern

---

[1]) Siehe oben S. 147 Anm. 1.

die Leibzucht gewähren kann, wird er stark vor seinen Miterben *bevorzugt.* „Man wird nicht fehl gehen“, sagt der Bericht des Landgerichtspräsidenten, „in der Annahme, dafs die Erwägung bestimmend ist, dafs der Annehmer wirtschaftlich in den Stand gesetzt werden mufs, sein Auskommen zu finden, und dafs demgemäfs das Mafs der Bevorzugung sich vergröfsert oder verringert, je nachdem das sonstige Vermögen des Übergebers klein oder grofs ist.

Der Ortsrichter in Northeim äufsert sich über diesen Punkt folgendermafsen:

„Nach dem Eindruck, den ich im Laufe der Jahre im amtlichen Verkehr mit der hiesigen Landbevölkerung gewonnen habe, glaube ich annehmen zu dürfen, dafs der Hofannehmer zunächst um den Wert des Haus- und Wirtschaftsinventars bevorzugt wird, dann aber auch, dafs ihm der Grundbesitz an Gebäuden und Länderei meist billig genug angerechnet wird, um dabei auskommen zu können.

Durch Zahlen läfst sich dieses zwar nicht darthun, und bestimmte Grundsätze, nach denen bei der Festsetzung der Abfindungen regelmäfsig verfahren wird, sind nicht nachweisbar.

Aber es mufs doch erwähnt werden, dafs in einzelnen Fällen in den Verträgen ausdrücklich erklärt wird, es sei Absicht, den Hofannehmer besser zu stellen als seine Geschwister. Auch läfst sich aus manchen Verträgen, durch Vergleichung mit den Preisen, zu denen solche Grundstücke in der betreffenden Gegend veräufsert werden, erkennen, dafs in den Übergabeverträgen die Abfindungen der Geschwister erheblich niedriger festgesetzt sind, als sie hätten festgesetzt werden müssen, wenn lediglich die wirklichen Werte des Grundbesitzes mafsgebend gewesen wären. Allerdings lassen sich sichere Schlüsse hieraus nicht ziehen, weil man nicht sämtliche Beweggründe kennt, die im speziellen Falle zu der Bestimmung des Betrags der Abfindungen geführt haben, insbesondere, weil man nicht weifs, ob nicht Abfindungen der Geschwister mit geringen Beträgen sich dadurch erklären, dafs sie aus dem vorhandenen Kapitalvermögen bereits Vorempfänge erhalten haben.“

Im ganzen ist nach den vorliegenden Berichten[1]) und sonstigen Mitteilungen anzunehmen, dafs die Bevorzugung des Anerben vielfach das in dem Höfegesetz vorgesehene Mafs erreicht, ja sogar übersteigt.

Dies bestätigt auch die von dem A.-G. Moringen mitgeteilte Tabelle über sämtliche Fälle der Vererbung von Hofstellen im Bezirk aus dem Zeitraum vom 1. Juli 1893 bis dahin 1894.[2]) In dieser ist der Hofeswert — nach der Schätzung sachkundiger Personen[3]) —, die Höhe der Schulden und Abfindungen, der Wert des Altenteils, sowie der Erbteil des Anerben angegeben. Zum Vergleich ist berechnet der Intestaterbteil des Anerben, sowie der Anteil desselben nach dem Höfegesetz.[4]) Aus der Tabelle er-

[1]) Vgl. auch unten S. 158 den Bericht des A.-G. Osterode.

[2]) Anlage XX.

[3]) Anscheinend ist ein mäfsiger Verkaufswert gemeint.

[4]) Der Grundbesitz dient in allen Fällen ausschliefslich landwirtschaftlichen Zwecken,

giebt sich, dafs in 4 von 7 Fällen der faktische Erbteil des Anerben den nach dem Höfegesetz berechneten Erbteil übersteigt, in den anderen 3 Fällen bleibt der faktische Erbteil hinter dem Erbteil nach Höfegesetz, wenn auch nicht sehr beträchtlich, zurück, übersteigt aber noch den Intestaterbteil.

Mit Recht hebt daher der Bericht des Landgerichtspräsidenten als auffällig hervor, dafs trotz des scharf ausgeprägten Zuges nach Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie so wenig Eintragungen in die *Höferolle* erfolgt sind.

Allerdings findet man, wenn man den ganzen Landgerichtsbezirk, abgesehen vom Harz, in Betracht zieht,[1]) weit mehr Höfe in dem Gebiet des geschlossenen Besitzüberganges eingetragen, als im Realteilungsgebiet, aber die Zahl der Eintragungen — 183 — ist doch überhaupt eine sehr geringe, ein erheblicher Teil derselben — 78 — entfällt zudem auf einen verhältnismäfsig kleinen Bezirk, den Bezirk des A.-G. Reinhausen, und ist hier nach Angabe des Landrats auf die Thätigkeit eines später versetzten Amtsrichters zurückzuführen, der sich für die Eintragungen in die Höferolle ganz besonders interessierte.

Das A.-G. Osterode berichtet ausdrücklich, die Gepflogenheit der ländlichen Grundbesitzer gehe dahin, trotz der Eintragung des Hofes in die Höferolle die ihnen zweckmäfsig erscheinenden Verfügungen durch Übergabevertrag oder Testament zu treffen, auch die Intestaterben pflegten sich über die von dem Annehmer zu zahlenden Abfindungen lieber zu verständigen, als dieselben nach den umständlichen Bestimmungen des Höfegesetzes zu berechnen. Ebenso klagt das A.-G. Reinhausen über die Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens.

Der Landgerichtspräsident erklärt die Unterlassung der Eintragung aus ähnlichen Gründen, wie sie anderwärts als mafsgebend beobachtet worden sind:[2]) Mangel an Initiative bei der ländlichen Bevölkerung, die die amtliche Initiative von jeher gewohnt sei, völlige Unkenntnis der Gesetze von

---

nur mit No. 4 ist nebensächlich eine kleine Dorfmüllerei und der Betrieb einer Dreschmaschine verbunden.

Der Berichterstatter bemerkt, dafs die Zahlen im grofsen und ganzen den wirklichen Verhältnissen entsprechen dürften. Nur der in der letzten Spalte berechnete Erbanteil nach dem Gesetz vom 2. Juni 1874 sei zu niedrig, da nicht der Vorteil in Rechnung gezogen sei, welcher nach jenem Gesetz dadurch dem Anerben erwachse, dafs zur Ermittelung des Hofeswertes der Jahresertrag nur mit dem Zwanzigfachen zum Kapital gerechnet werde. Andererseits werde der angegebene Kapitalbetrag der Altenteile gegenüber der Wirklichkeit zu hoch sein, weil die aus den eigenen Erträgnissen des Hofes aufzubringenden Leistungen nicht voll gerechnet werden könnten und in fast allen Fällen, wenigstens solange Friede zwischen Altenteiler und Annehmer herrscht, der vereinbarte Altenteil nicht annähernd voll, häufig kaum zur Hälfte gefordert bezw. geliefert werde.

[1]) Vgl. oben S. 146 ff. und Anlage II. Von den 183 Eintragungen im Landgerichtsbezirk Göttingen entfallen auf den Amtsgerichtsbezirk Einbeck 25, den Amtsgerichtsbezirk Reinhausen 78, den Amtsgerichtsbezirk Uslar 12, zusammen 115, auch im Bezirk des A.-G. Osterode entfallen die meisten Eintragungen — 49 — auf das alte Amt Westerhof, nur 3 Eintragungen (im Dorf Eisdorf) auf das alte Amt Osterode, das Realteilungsgebiet.

[2]) Vgl. oben § 12.

1874 und 1880, endlich die irrige Vorstellung, dafs die Eintragung in die Höferolle durch eine spätere Verfügung in ihren Rechtsfolgen nicht aufgehoben oder modifiziert werden könne.

Hinzu kommt wohl vor allem, dafs ein Anerbenrecht früher nur ausnahmsweise bestanden hat, sowie dafs eben deswegen zu der Zeit keine Eintragungen in die Höferolle erfolgen konnten, in welcher am meisten für die Benutzung der Höferolle agitiert wurde.[1])

Jedenfalls ergiebt sich aus unserer Darlegung, dafs auch in den hier behandelten Teilen des Landgerichtsbezirks Göttingen das Prinzip des Höfegesetzes besser mit der Rechtsanschauung des Volkes übereinstimmt, als das gemeine Recht: es herrscht unzweifelhaft die *Anerbensitte.*

Die Bevorzugung des Anerben tritt aber um so mehr hervor, als in vielen Gegenden ein starker Anreiz zu Parzellierungen besteht. Denn ein Teil des Landes ist sehr fruchtbar und gestattet bei kleinem Besitz eine sehr hohe Kultur, ein anderer Teil ist zwar minder fruchtbar — besonders die Gebirgsgegenden, wie der Solling —, wird aber von einer dichten Bevölkerung bewohnt, die in den zahlreichen Forsten und Bergwerken, auch wohl in Fabriken, Arbeit findet und naturgemäfs das Bestreben hat, eigenen Grundbesitz zu erwerben.

Infolgedessen ist anscheinend überall die Differenz zwischen den Preisen der Güter beim Verkauf im ganzen und beim Verkauf in Parzellen ein sehr bedeutender.

Das A.-G. Uslar bemerkt hierüber: „Ein anderes Moment ist der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes entgegengetreten, bis jetzt allerdings noch in geringem Mafse, das Mifsverhältnis, in welchem sich der Nutzungswert eines Grundstücks in Gesamtbewirtschaftung gegenüber dem Verkaufswert oder selbst Verpachtungswert im einzelnen befindet.

Man wird zwei Gruppen von Käufern oder Pächtern annehmen dürfen, welche ein Grundstück im einzelnen höher verwerten können, als es in Gesamtbewirtschaftung geschehen kann.

Die ländlichen Arbeiter, namentlich auch Steinbruchs-, Waldarbeiter etc., können die sonst unausgenutzte Arbeitskraft ihrer Frauen und heranwachsenden Kinder in der Bearbeitung kleiner, angemessener Grundstücke verwerten, sie haben die Arbeitskräfte für Acker- und Kleinviehbesorgung frei.

Ebenso können Besitzer, namentlich die der Zwergwirtschaften, die überschüssigen Spann- bezw. Arbeitskräfte für neu erworbene Grundstücke verwenden.

Für manche der zu kleinen Wirtschaften ist die angemessene Vergröfserung Lebensfrage.

Es liegt auf der Hand, dafs es für einen schwer durch Hypotheken belasteten Besitz eine grofse Versuchung ist, jene Verhältnisse zum Verkauf zu benutzen.“

Das Amtsgericht erläutert seine Ansicht an einem Beispiel:

---

[1]) Vgl. oben S. 48 und 145.

„In Sch. wurde ein Hof im Wege der Erbteilung gerichtlich versteigert, der Annehmer erhielt ihn für sein Gebot von ppt. 40000 M, er wurde von niemandem überboten. Der Erwerber versicherte ein Jahr darauf, dafs er sein Auskommen habe, aber nicht mehr. Diese Angabe, die er näher begründete, erschien glaubwürdig. Ein halbes Jahr später starb der Annehmer mit seiner Familie. Der Hof wurde jetzt wieder einzeln verkauft und man erzielte etwa 75000 M."

Offenbar sind es derartige Verhältnisse, welche den Berichterstatter veranlafst haben, in manchen Fällen als Vormundschaftsrichter die Zerstückelung des Hofes im Interesse der Mündel herbeizuführen. Er bemerkt nämlich,[1]) dafs sich bei Konkurrenz minderjähriger Erben der Annehmer mit den einzelnen Erben abfinde, wenn die Zeit nicht zu lange dauere, bis der letzte Erbe volljährig werde. Wenn der betreffende Annehmer aber nicht warten könne, bis der letzte minderjährige Miterbe volljährig sei, bliebe allerdings nichts übrig, als der öffentlich meistbietende Verkauf im einzelnen, da nur durch diesen das Interesse der Minderjährigen gewahrt werde. Eine Überlassung gegen Taxat würde nur ausnahmsweise zu verantworten sein, weil die Taxatoren niemals den Verkaufswert, sondern den Nutzungswert berücksichtigten.

Anderer Ansicht dagegen ist das A.-G. Osterode: „Die in den ländlichen Kreisen allgemein herrschende Auffassung, wonach durch Verfügung des Grundeigentümers oder durch Vereinbarung der Intestaterben thunlichst auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Annehmers hinzuwirken ist, hat sich auch insofern bei den Gerichten Geltung verschafft, als bei Regulierung von Vormundschaften in Fällen einer Intestatbeerbung eines Hofbesitzers, wenn eine Aussetzung der Erbteilung bis zu erreichter Grofsjährigkeit nicht angängig ist, das Vormundschaftsgericht meist keine Bedenken trägt, eine Vereinbarung der Erben, wonach der grofsjährige älteste, oder wenn dieser nicht geeignet ist, ein jüngerer Sohn den Hof gegen Abfindungen der minderjährigen Geschwister allein übernimmt, für die Mündel auch dann zu genehmigen, wenn die den letzteren bestimmten Abfindungen weniger betragen als die Intestaterbteile."

Die *Abfindungen* für die Geschwister des Anerben bestehen gewöhnlich, bei gröfseren Höfen regelmäfsig aus einer Summe Geld und einer Aussteuer in Betten, Möbeln, Vieh u. dergl. Sie sind im allgemeinen für alle Kinder gleichmäfsig bemessen, nur ist die Aussteuer bisweilen reichlicher bei Töchtern als bei Söhnen.

Über die Fälligkeit der Abfindungen finden sich verschiedene Bestimmungen, oft ist der Termin der Zeitpunkt der Grofsjährigkeit oder der Verheiratung des Abfindlings. Bisweilen werden ratenweise Zahlungen vorgesehen, z. B. in der Weise, dafs bei der Übernahme des Hofes ein Teil der Abfindungssumme zu zahlen ist, der Rest beim Tode des Längstlebenden

---

[1]) Vgl. auch die oben S. 153 aus dem Bericht des Amtsgerichts wiedergegebene Stelle.

der Eltern. Der Zweck derartiger Bestimmungen ist überwiegend der, die Auszahlung möglichst zu erleichtern.

Regelmäfsig wird, wenn minderjährige Kinder bei der Übernahme des Hofes vorhanden sind, dem Anerben die Pflicht auferlegt, dieselben aus der Schule zu bringen.

Für gebrechliche und schwachsinnige Kinder wird gewöhnlich ein Verpflegungsrecht vereinbart, mitunter auch eine Kapitalzahlung. Das Kapital ist aber dann meist nur in dem Falle fällig, wenn das Kind schlecht behandelt wird.

Asylrechte kommen vor, sind aber anscheinend nicht allgemein üblich.

Über die Vererbung des Nachlasses der Abfindlinge, wenn sie unverheiratet sterben, bevor ihre Abfindungen fällig sind, haben sich keine festen Regeln gebildet, oft tritt die gemeinrechtliche Erbfolge ein.

Das A.-G. Uslar bemerkt, dafs sich in den letzten Jahren der hohe Verkaufswert der Grundstücke insofern geltend zu machen scheine, als er unwillkürlich auf die Höhe der Abfindungen Einflufs habe. Auch klagt das Amtsgericht, dafs namentlich bei kleineren Besitzungen oft eine zu hohe Belastung durch Abfindungen und Leibzuchten eintrete.

Anderwärts finden sich derartige Klagen nicht.

Vielmehr hebt das A.-G. Osterode ausdrücklich hervor, es werde thunlichst darauf gesehen, dafs die Leibzuchten, vor allem aber die Abfindungen den Kräften des Hofes entsprechend nicht zu hoch bemessen würden, so dafs die Abfindungen regelmäfsig nicht unerheblich sich niedriger stellen, als die Intestaterbteile. Freilich seien auch einzelne Fälle beobachtet, wo die dem Annehmer aufgelegten Leistungen derart bemessen worden seien, dafs sie die Erhaltung des Hofes in seiner Hand schwierig, wenn nicht unmöglich machten, vielfach pflege aber in solchen Fällen der Annehmer durch eine Heirat, welche ihm bare Mittel zubringe, sich aus seiner bedrängten Lage zu befreien.

Im allgemeinen ist bei der sonst üblichen starken Bevorzugung des Anerben anzunehmen, dafs die Abfindungen verhältnismäfsig niedrig sind.

Soweit im Landgerichtsbezirk Göttingen die Anerbensitte herrscht, stimmen die Erbgewohnheiten in allen wesentlichen Punkten, namentlich in der Form der Vererbung, in dem Grundsatz der Einzelerbfolge und der Bevorzugung des Übernehmers, sowie in der Festsetzung der Rechte des überlebenden Ehegatten und der Abfindlinge mit den Erbgewohnheiten im Hauptteil von Hannover[1]) überein.

Nur ist die Erbsitte z. B. hinsichtlich der Regelung des Ehegattenerbrechts und der Art der Abfindung im Landgerichtsbezirk Göttingen nicht so fest ausgebildet. Dies ist anscheinend darauf zurückzuführen, dafs hier

[1]) Siehe Abschitt I, §§ 8—16.

das Anerbenrecht mit seinen die Vererbung bis ins einzelne regelnden Rechtssätzen früher fast gar nicht verbreitet war.[1])

§ 31. C. Die Vererbung im Gebiet der Realteilungssitte.

Im Gebiet der Realteilungssitte macht sich bei der Vererbung nur in geringem Mafse das Streben bemerkbar, den Grundbesitz in der Hand eines leistungsfähigen Nachfolgers zu erhalten, vielmehr tritt, wie ein Berichterstatter sich zutreffend ausdrückt,[2]) „der Familiensinn hinter den vorherrschenden Egoismus der einzelnen zurück.“ Infolgedessen wird im Erbgang der Grundbesitz in der Regel zersplittert.

Das geltende Recht — sowohl das gemeine Recht wie das preufsische Landrecht — entspricht insofern durchaus der Rechtsanschauung, es befördert daher die Teilungen. Mancher Bauer wünscht wohl den Grundbesitz, den er im Laufe eines langen arbeitsreichen Lebens erworben hat, seiner Familie dauernd zu erhalten, aber es ist ihm unmöglich, weil er mangels eines gesetzlichen Anhalts oder einer entsprechenden Erbsitte Bedenken trägt, eines seiner Kinder vor den anderen zu bevorzugen: er fürchtet die Vorwürfe nicht nur der Kinder, sondern auch der Nachbarn. Wenn daher auch zeitweilig ein gröfserer Besitz in einer Hand vereinigt wird, so zerfällt er doch in der Regel nach dem Tode des Eigentümers.

Schon aus diesem Grunde — abgesehen von den anderen, oben[3]) bereits hervorgehobenen Gründen — ist die Höferolle fast gar nicht benutzt worden, obgleich speziell in den Kreisen Duderstadt, Ilfeld und Münden, in denen anscheinend am meisten Parzellierungen im Erbgang stattfinden, die Behörden sowie die landwirtschaftlichen Vereine sich um die Einbürgerung der Höferolle sehr bemüht haben. „Versuche“, sagt das A.-G. Ilfeld, „Anträge auf Eintragung zu erwirken und die Bewohner des Bezirks zu einer gröfseren Zusammenhaltung ihres Grundbesitzes zu veranlassen, sind ohne Erfolg geblieben. Sie lehnen das ab mit der Begründung: Uns ist ein Kind so lieb, wie das andere.“ —

Die *Formen der Vererbung* sind Übergabevertrag, Testamente, Ehestiftung bezw. Erbvertrag, Intestaterbfolge. Letztere überwiegt anscheinend in einzelnen Bezirken.[4])

Ehestiftungen werden regelmäfsig geschlossen im Gebiet des gemeinen Rechts;[5]) im Eichsfeld, wo das preufsische Landrecht gilt, sind sie unbekannt. Die Ursache hiervon liegt offenbar darin, dafs das preufsische Recht den überlebenden Ehegatten, indem es ihm mindestens Kindesteil vom Vermögen des verstorbenen Ehegatten zuweist, besser schützt als das gemeine Recht.

Der Inhalt der Ehestiftungen ist im Kreis Münden — nach einem

---

[1]) Vgl. oben S. 48 und S. 145.

[2]) Duderstadt.

[3]) S. 155/6, vgl. auch oben § 12 und Anlage II.

[4]) Duderstadt, Herzberg, Münden.

[5]) Göttingen, Münden, Northeim.

dort eingeführten Formular — regelmäfsig der, dafs sich die Ehegatten gegenseitig auf den Todesfall den kautionsfreien Niefsbrauch am Nachlafs des Zuerstverstorbenen vermachen. Der Niefsbrauch erlischt mit der Wiederverheiratung, sonst mit dem Tode des Überlebenden.

Ähnliche Bestimmungen werden im Bezirk des A.-G. Herzberg getroffen, doch erhält hier der überlebende Ehegatte bisweilen statt oder neben Niefsbrauch und Verwaltung Kindesteil.

Die Klausel „längst Leib, längst Gut“ kommt nur vereinzelt vor.

Die Sicherstellung des überlebenden Ehegatten wird, soweit erforderlich, nicht selten auch durch *Testament* herbeigeführt. Vielfach werden Testamente, wie das A.-G. Herzberg hervorhebt, nur aus diesem Grunde errichtet.

Im Eichsfeld bezwecken die Testamente ebenfalls häufig, dem überlebenden Ehegatten lebenslänglichen Niefsbrauch und Verwaltung des Nachlasses zuzuwenden.

Nach dem Bericht des A.-G. Göttingen unterbleibt die Teilung des Nachlasses meist, solange die Witwe noch am Leben ist, und wird dieser auch von den Volljährigen die Nutzung und Verwaltung bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen überlassen, vielfach auch die Teilung erst nach ihrem Tode vorgenommen.

Erfolgt die Übergabe des Grundbesitzes bei Lebzeiten des Eigentümers, so wird gewöhnlich ein *Altenteil* für diesen und seine Ehefrau ausbedungen. Derselbe besteht, namentlich bei gröfserem Besitz aus dem Recht auf Wohnung und auf den Bezug einer Reihe von Naturalleistungen. Zur Leistung verpflichtet werden die Kinder nach Mafsgabe des Grundbesitzes, den sie im Erbgang erhalten.

Anscheinend sind jedoch derartige Altenteile nur selten, denn gewöhnlich ist der Besitz nur klein, und daher reduziert sich der Altenteil auf Gewährung von angemessener Wohnung und Verpflegung. Diese liegt dann meist demjenigen Kinde ob, welches das Haus erhält.

Oft behält sich der Altenteiler Eigentum oder Niefsbrauch an einzelnen Parzellen vor. Denn er richtet sich auch in diesen Gegenden nicht selten nach dem Sprichwort, dafs man sich nicht ausziehen dürfe, bevor man ins Bett geht.[1]) Die Parzellen werden von demjenigen, dem das Haus oder die betreffenden Parzellen nach dem Tode des Eigentümers zufallen, für den Eigentümer oder von letzteren selbst bewirtschaftet.

Eine ähnliche Regelung der Erbfolge tritt ein, wenn nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende Ehegatte auf die ihm aus der Ehestiftung, eventuell dem Testament zustehenden Rechte verzichtet und den Altenteil bezieht.[2])

Von dem Vermögen wird, wenn Kinder, wie gewöhnlich, beim Tode der Eltern teilen, das Mobiliar und das Barvermögen zu gleichen Teilen geteilt.

Hinsichtlich des Grundbesitzes ist zu scheiden zwischen *dem Haus* nebst Zubehör und *den Ländereien.*

---

[1]) Vgl. oben S. 140.

[2]) Münden.

Letztere werden verteilt, und zwar gewöhnlich,[1] im Eichsfeld regelmäfsig, auf Grund einer Verlosung,[2] seltener auf Grund gütlicher Vereinbarung.

Zum Zwecke der Verlosung wird der gesamte Besitz, welcher meist aus vielen kleinen Parzellen besteht, in so viele Teile geteilt, wie Erbstämme vorhanden sind. Die einzelnen Parzellen werden durch Feldgeschworene oder den Gemeindevorsteher geschätzt und dann auf die einzelnen Lose so verteilt, dafs nur geringe Differenzen in dem Werte der einzelnen Lose bleiben, die durch Geldzahlungen ausgeglichen werden.

Die Verlosung wird von den Erben allein unter einander oder vor dem Richter vorgenommen, in jedem Falle wird das Ergebnis gerichtlich verlautbart und demnächst die Eintragung in das Grundbuch herbeigeführt.[3]

Die gleichmäfsige Verteilung des Landes erfolgt, wenigstens im Eichsfeld, auch dann, wenn einzelne der Kinder ihren Wohnsitz nach entfernteren Gegenden verlegt haben und deshalb das Land nicht selbst bewirtschaften können. „Solche Erben“, berichtet das A.-G. Gieboldehausen, „pflegen den auf sie gelangten Grundbesitz dann zumeist sofort wieder öffentlich in der Gemeinde verkaufen zu lassen, wobei ihre Miterben dann als Käufer mit anderen Kauflustigen konkurrieren.“

Von der Intestaterbfolge weichen, wie derselbe Bericht weiter mitteilt, die Eltern nur ab, wenn sie glauben, dafs ein Kind, solange es noch unter väterlicher Gewalt stand, oder sich im elterlichen Hause befand, seinen Erwerb nicht ganz oder doch nur in unzulänglicher Weise an sie zur Verwaltung und Nutzniefsung abgeführt hat. In solchen Fällen pflegen sie durch Testamente mit dieser Motivierung das betreffende Kind, eventuell auch dessen Kinder, auf den gesetzlichen Pflichtteil zu beschränken oder setzen bei Verteilung ihres Grundbesitzes, solchem Kinde nur soviel Land oder Geld aus, wie auf den Pflichtteil fallen würde.“

Von der Verteilung bezw. Verlosung der Ländereien bleibt in der Regel *das Haus* ausgenommen.

Dasselbe wird mit dem Hausgarten einem der Erben ungeteilt zu einer bestimmten Einsatz- oder Annahmesumme übertragen,[4] entweder durch Übergabevertrag oder Testament. Manche Testamente treffen ausschliefslich Bestimmungen über das Haus und überlassen den Erben die Verfügung über den sonstigen Grundbesitz.

Auch bei der Intestaterbfolge einigen sich die Miterben in der Regel dahin, dafs einer von ihnen das Haus übernimmt, bisweilen wird aber dann auch das Haus mit oder ohne Ländereien verkauft.[5]

Realteilungen der Häuser kommen vor, sind aber selten.[6]

---

[1]) Göttingen.

[2]) Vgl. Anlage XXI.

[3]) Duderstadt, Gieboldehausen, Herzberg.

[4]) Herzberg, Ilfeld, Münden.

[5]) Göttingen, Herzberg.

[6]) Vgl. auch Stüve, Landgemeinden, S. 235.

Mit dem Hause bleibt gewöhnlich, wenn auch z. B. im Eichsfeld Abweichungen vorkommen, die Gemeindegerechtigkeit verbunden.

Früher galten Gemeindegerechtigkeit und Reihestelle wohl meist als rechtlich untrennbar, jetzt ist dies, insbesondere da, wo Verkoppelungen stattgefunden haben, im allgemeinen nicht mehr der Fall, der Bauer hält aber gewöhnlich noch Haus und Gerechtigkeit zusammen.

Die Annahmesumme wird nach Abzug der Schulden unter alle Miterben gleichmäfsig verteilt. Im allgemeinen ist sie, wie das A.-G. Münden hervorhebt, so bemessen, dafs der Annehmer „billigmäfsig“ bevorzugt wird.

Diese Bevorzugung erklärt sich freilich meist daher, dafs der Annehmer den Altenteil, auch wohl andere Lasten, wie die Unterhaltung jüngerer Geschwister, übernehmen mufs oder dafs der Annehmer seinen Eltern besondere Dienste geleistet hat.[1])

Bisweilen wirkt auch der Wunsch mit, die Stelle, namentlich wenn sie eine „Reihestelle“ und als solche mit einer Gemeindegerechtigkeit verbunden ist, der Familie zu erhalten.

Es kommt auch wohl vor, dafs aus diesem Grunde ein gröfserer Komplex von Ländereien bei der Stelle verbleibt oder die ganze Stelle einem Erben zufällt, im ganzen aber sind solche Fälle selten.

Das A.-G. Herzberg, Abteilung I, hat hierüber genauere Ermittelungen angestellt. Der Berichterstatter bemerkt:

„Letztwillige Verfügungen von Gutseigentümern über ihren Grundbesitz habe ich nach Einsicht der seit Januar 1891 eröffneten *Testamente* in mehreren Fällen ermittelt.

In drei Fällen ist allerdings der gesamte Grundbesitz einschliefslich des Wohnhauses einem der Erben mit der Auflage zugewandt, seinen Geschwistern Abfindungen auszukehren.

Allein diese Bestimmungen finden ihren Grund nicht in dem Bestreben, auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers hinzuwirken, da anders die Annahmepreise nicht so hoch bemessen sein würden, dafs sie etwa den Verkaufswert der Grundstücke darstellen. Sie erklären sich vielmehr aus dem Umstand, dafs neben dem Übernehmer nur Schwestern oder nur Brüder in Betracht kommen, denen, weil sie sich dauernd anderwärts niedergelassen oder den Lehrer- oder den Beamtenberuf ergriffen haben, mit der Überweisung von Grundbesitz nicht gedient wäre.

Ein Testator hat Teilung seines Grundbesitzes unter seine Kinder nach Köpfen verfügt. Die anderen Testamente bezwecken die Sicherstellung der überlebenden Ehefrau durch Einsetzung als Erbin bezw. durch Gewährung eines Niefsbrauchs am gesamten Vermögen des Erblassers.

Die nämliche Absicht liegt auch, wie ich mich nach Durchsicht der seit 1891 geführten Kontraktenbücher überzeugt habe, den von Grundstückseigentümern geschlossenen Erbverträgen zu Grunde.

---

[1]) Duderstadt.

An *Übergabeverträgen* seit Anfang 1891 sind nach den Grundakten im ganzen zehn ermittelt.

In einem dieser Fälle ist der Grundbesitz den drei Kindern des Eigentümers, die sämtlich in Barbis ansässig sind, zu gleichen Teilen übertragen worden. In den Fällen[1]) R.-Barbis, L.-Steina, K.-Bartolfelde, Sch.-Barbis, Z.-Barbis und H.-Lauterberg haben dagegen die Abgeber teils ihren gesamten Grundbesitz, so H.-Lauterberg, K.-Bartolfelde L.-Steina, Z.-Barbis, teils ihre Wohnstellen nebst Hausgärten, so R.-Barbis und Sch.-Barbis, einem ihrer Kinder zugewandt, und diesem die Pflicht zur Abfinduug ihrer Geschwister auferlegt. In einem anderen Falle K.-Barbis sind Wohnhaus und Gärten zwei Söhnen unter denselben Bedingungen übertragen. In weiteren zwei Fällen E.-Steina, H.-Barbis ist nicht zu ersehen, ob neben dem Annehmer noch andere Kinder des Abgebers vorhanden sind.

Die hier in Frage kommende Übergabeverträge sind aber keineswegs der Absicht entsprungen, den Grundbesitz geschlossen zu erhalten. Sie verdanken im Gegenteil ihre Entstehung denselben Umständen, die, wie oben angegeben, zu der Errichtung von Testamenten geführt haben.

Im Falle H.-Lauterberg ist der Annehmer, wie der Vater Fuhrhalter, während sich sein jüngerer Bruder als Bäcker in der Fremde aufhält. Der Annehmer K.-Bartolfelde hat mit seinen Eltern die mütterliche Ackerkötерstelle bewirtschaftet, seine Geschwister sind teils auswärts als Handwerker thätig, teils noch minderjährig. Im Falle L.-Steina wird sich die Teilung der väterlichen Grundstücke wegen ihrer Geringfügigkeit verboten haben. Der Annehmer R.-Barbis setzt das Zimmergeschäft seines Vaters fort und konkurriert nur mit einer minderjährigen Schwester. Im Falle Sch.-Barbis ist zwar die väterliche Reihestelle dem ältesten Sohn übertragen, indessen gleichmäfsige Teilung der sonstigen Grundstücke unter die beiden Söhne vereinbart und noch eine fernere Landzuweisung dem jüngsten Sohne für den Fall zugesichert, dafs er die von der Mutter herkommende wüste Reihenstelle wieder aufbauen sollte. Neben dem Bruder sind noch zwei verheiratete Schwestern vorhanden. Die Annehmerin Z.-Barbis hat sich ihre abgebende Mutter durch langjährige Dienste verpflichtet. Auch hier liegt nur ein unbedeutender Grundbesitz vor. Im Falle K.-Barbis stehen neben den beiden Annehmern nur verheiratete Schwestern und ein in Hannover als Schneider wohnhafter Bruder in Frage. Die aufser dem Wohnhause vorhandenen Grundstücke sind übrigens unter 5 der Geschwister gleichmäfsig verteilt.

Wie die Testamente, so setzen auch die Übergabeverträge Annahmepreise aus, die dem Verkaufswerte der Grundstücke zum mindesten nahekommen.“ —

Wo ausnahmsweise geschlossener Besitzübergang stattfindet, sind die Bedingungen über die Fälligkeiten der Abfindungen u. dergl. ähnlich, wie im Gebiete der Anerbensitte.

---

[1]) Die Namen der Ortschaften sind angegeben, die der Eigentümer nur durch Buchstaben angedeutet.

Auch *Asylrechte* kommen vor.[1])

Bestimmte Grundsätze für die *Wahl des Übernehmers* haben sich anscheinend nicht entwickelt.

Ein Rest des alten Kürrechts[2]) findet sich noch heute in dem Bezirk des A.-G. Herzberg, Abteilung II, welcher im wesentlichen das frühere Amt Herzberg umfaſst. Dort wird nämlich, falls nicht besondere persönliche Erwägungen zu einer anderen Entschlieſsung führen, mit Vorliebe der jüngste Sohn oder überhaupt das jüngste Kind, selbst wenn es eine Tochter ist, zum Annehmer des Hauses bestimmt. Der Berichterstatter hat mehrfach die Erfahrung gemacht, daſs es fast als ein Recht des jüngsten Kindes angesehen wird, das Haus zu übernehmen und besondere Umstände vorliegen müssen, um eine Übergehung in dieser Hinsicht zu rechtfertigen.

---

1) A.-G. Münden, vgl. S. 162, Anm. 1.

2) s. oben S. 145.

Teil II. Die Vererbung des ritterschaftlichen Grundbesitzes.

§ 32. I. Die Vererbung im 18. Jahrhundert.

Im 18. Jahrhundert[1]) unterschied man den bäuerlichen Besitz von dem privilegierten Besitz. Zu letzterem gehörten vor allem Rittergüter, ferner Domänen und Klostergüter.

Domänen und Klostergüter bleiben hier aufser Betracht, es handelt sich nur um die Vererbung der Rittergüter.

Die Rittergüter waren gewöhnlich, wenn auch nicht immer selbständige Landwirtschaftsbetriebe, bisweilen, namentlich in den südlichen Teilen des alten Kurstaates, von beträchtlicher Ausdehnung.

Aber sie unterschieden sich im allgemeinen von den Bauerngütern nicht durch die Gröfse und Art des Betriebes, sondern durch die *Vorrechte,* welche sie dem Besitzer gewährten.

Die wichtigsten waren Steuerfreiheit und privilegierter Gerichtsstand. Hierzu kamen meist Exemption von der Gemeinde, sowie Sitz und Stimme auf dem Landtage der betreffenden Territorien. Aufserdem waren in der Regel mit den Rittergütern grundherrliche und gewerbliche Berechtigungen, insbesondere die Grundherrlichkeit über Bauerngüter verbunden.

Alle diese Vorrechte standen ursprünglich den Besitzern der Rittergüter als solchen persönlich zu, sie waren Standesvorrechte des Adels. Sie hatten jedoch im Laufe der Zeit diesen Charakter verloren und waren zu Realrechten geworden.

Daher waren am Ende des 18. Jahrhunderts in allen Territorien Rittergüter in den Händen von nicht adeligen Personen, die meisten freilich gehörten noch immer dem Adel.

Leider fehlen zahlenmäfsige Angaben hierüber, es steht nicht einmal fest, wie viele Rittergüter überhaupt damals im Gebiet des heutigen Hannover vorhanden waren. Nach einer Aufstellung vom Jahre 1791 betrug im Kurstaat die Zahl sämtlicher Rittergüter 761, hiervon entfielen auf Calenberg einschliefslich Göttingen 174, Grubenhagen 9, Hoya-Diepholz einschliefslich der

---

[1]) Zum Folgenden vgl. Wittich, Grundherrschaft, besonders S. 4 ff. und S. 185 ff., sowie Wittich, Ländliche Verfassung Niedersachsens und Organisation des Amts im 18. Jahrhundert (Strafsburger Dissertation, 1891) S. 75 ff., ferner Stüve, Landgemeinden S. 81 ff., Geschichte des Hochstifts Osnabrück, Bd. I und II.

Ämter Westen und Thedinghausen 90, Lüneburg 214, Bremen einschliefslich Land Hadeln 265, Verden 9.[1])

Die Rittergüter waren teils Lehn, teils Eigentum der Besitzer, von den Territorien des Kurstaates ist bekannt, dafs in Hoya und Bremen der Allodialbesitz, sonst der Lehnbesitz überwog. Manche Rittergüter waren Fideikommisse.[2])

Erwerbsbeschränkungen bestanden nur insofern, als der Bauer von dem Erwerb der Lehngüter ausgeschlossen war. Aufserdem war im Herzogtum Bremen sowie in den Fürstentümern Osnabrück und Ostfriesland die Landtagsfähigkeit an die Bedingung geknüpft, dafs der Besitzer dem Adel angehörte.

Für *Fideikommisse* und *Lehne* galten aufser einigen provinziellen Verordnungen von geringer Bedeutung[3]) die Bestimmungen des gemeinen bezw. des preufsischen Rechts, sie unterlagen daher weitgehenden Veräufserungs- und Belastungsbeschränkungen.

Die Fideikommisse waren unteilbar, für Lehne war bei Erbteilungen Realteilung gestattet, aber nur unter den gleich berechtigten Lehensfolgern, in der Regel also nur unter den männlichen Nachkommen des letzten Besitzers. Zur Vermeidung der Zersplitterung hatten viele Familien Majorate eingeführt. Dennoch war allmählich der Lehnbesitz vielfach zersplittert worden.[4]) So klagte schon die Lüneburgische Polizeiverordnung von 1618 darüber, dafs „nicht allein divisiones, sondern auch subdivisiones (der Lehne) dermafsen vielfältig vorgekommen, dafs etliche unserer Landsassen ihr Auskommen an ihren ihnen zugefallenen Anteilen nicht haben können, auch oftmals keiner in familiis so viel Vermögen behält, dafs er den Notleidenden aus ihrem Geschlecht in etwas die Hand bieten kann, ja dafs uns an Rofsdienst, contributiones, auch dafs grofse Schulden auf die Lehngüter gemacht werden, ein merkliches abgeht, geschweige, dafs wenn ein Haus in viele Teile gerissen wird, oftmals den gesamten dessen Bewohnern grofse Uneinigkeiten und andere Ungelegenheiten zwischen den adeligen Personen und ihrem Gesinde erwirkt und verursacht werden.“[5]) Es wurden daher zwar nicht die Realteilungen wie bei bäuerlichen Höfen[6]) direkt verboten, der Landesherr sprach aber die Erwartung aus, die Landsassen würden „für sich gewillt sein, sich also zu moderieren und zu mäfsigen, dafs sie und ihre adeligen Geschlechter bei gutem Vermögen und

---

[1]) Wittich, Ländliche Verfassung, S. 116.

[2]) Die Zahl derselben dürfte nicht sehr grofs gewesen sein. Dies läfst sich aus dem Umstand schliefsen, dafs nach der Fideikommifsstatistik (die Fideikommisse in Preufsen am Ende des Jahres 1895, Sonderabdruck aus der Zeitschrift des kgl. statistischen Büreaus, Jahrg. 1897) von sämtlichen in Hannover bestehenden Fideikommissen — 119 mit einem Flächeninhalt von 73440 ha — vor 1850 (abgesehen von den in Fideikommisse umgewandelten Lehnen) nur 56 Fideikommisse mit einem Flächeninhalte von 18273 ha errichtet worden sind.

[3]) Vgl. Grefe II, S. 298 ff. und 114 ff.

[4]) Vgl. Stüve, Landgemeinden, S. 82.

[5]) Kap. 18, Cod. constit. Luneb. IV, S. 62.

[6]) Vgl. oben S. 22.

Respekt erhalten, die Lehngüter mit Schulden unbeschwert bleiben und auch uns und unseren Nachkommen der Roſsdienst desto bequemer, gewisser und fürsorglicher geleistet werden könne und möge."

Immerhin scheint das Verbot der Veräuſserung und der den Gütern aufliegende Roſsdienst im allgemeinen die Lehnrittergüter geschlossen erhalten zu haben.[1])

Für die *Allodialrittergüter* galt das Erbrecht des gemeinen bezw. preuſsischen Rechts, sie blieben aber ebenfalls im Erbgang regelmäſsig ungeteilt, zumal da nicht selten die Besitzer zum Roſsdienst verpflichtet waren.

Besondere Rechtsnormen, welche für die Vererbung in Betracht kamen, bestanden im *Fürstentum Osnabrück* und im *Herzogtum Bremen.*

Dort erging am 15. Mai 1778[2]) eine Verordnung über die Abfindungsforderungen adeliger Töchter, welche insbesondere feststellte, daſs die adeligen Töchter nicht den Pflichtteil nach gemeinem Recht, sondern nur eine „billige Absteuer" zu beanspruchen hätten.

Wichtiger war das sogenannte *bremensche Ritterrecht*, ein Statut der Ritterschaft, welches schon aus dem Jahre 1577 stammt, aber 1738 revidiert, mit erläuternden Zusätzen versehen, und aufs neue landesherrlich bestätigt wurde.[3])

Dem Ritterrecht waren als „Erbstammgüter" diejenigen Rittergüter unterworfen, welche eingesessenen in die Ritterschaft aufgenommenen Adelspersonen gehörten und vom Groſsvater herstammend unverändert im Mannesstamme auf den Enkel vererbt waren.

Zur Succession in solche Stammgüter waren ausschlieſslich die Söhne berechtigt, eventuell die Brüder oder sonstige Agnaten. Die Töchter und die Spillseite waren ausgeschlossen. Das Stammgut konnte aber immer nur einem der gleich berechtigten Erben zufallen. Selbst der Vater war im allgemeinen nicht berechtigt, eine Realteilung unter seine Söhne vorzunehmen, sondern er konnte nur bestimmen, wer von ihnen das Gut erhalten sollte. Lag eine derartige Anordnung nicht vor, oder kam eine Vereinbarung unter gleichberechtigten Miterben nicht zu stande, so entschied das Los.

Der Annehmer hatte bei Vererbungen von Deszendenten ab intestato an seine Geschwister Abfindungen zu zahlen, welche durch 4 „Freunde vom Adel" eventuell unter Zuziehung eines Unparteiischen als Schiedsmann, festgestellt wurden. Für die Bemessung der Erbabfindungen wurde ein Ertragsanschlag nach näherer Maſsgabe des Statuts zu Grunde gelegt. Der Anteil der Brüder war doppelt so hoch wie der der Schwestern.

Der Annehmer erhielt so viel Grundstücke voraus, als zur Bestreitung der von dem Erblasser herrührenden Hypothekenschulden, sowie der auf dem Gute haftenden kirchlichen und sonstigen Lasten erforderlich war.

---

[1]) Wittich, S. 190.

[2]) Codex const. Osnabr. Teil I. S. 1093.

[3]) v. Duve, Zeitschrift S. 67 ff., vgl. v. Rössing, Hannoversche Stammgüter. Göttinger Dissertation, 1895, S. 9 ff.

Die überlebende Witwe wurde, soweit nicht in der Ehestiftung besondere Bestimmungen getroffen waren, durch Niefsbrauchs- und Leibzuchtsrechte sicher gestellt.

Durch Testament durfte weder das Stammgut den berechtigten Erben entzogen noch die Kompetenz des überlebenden Ehegatten geschmälert werden.

Verschuldung des Stammgutes war gestattet, Veräufserung aber nur, wenn das Gut zuvor den nächsten Stammvettern vergeblich zum Kauf angeboten war. Eventuell hatten die letzeren das Retraktrecht.

Diese Bestimmungen sicherten die Erhaltung der Allodialrittergüter in den Familien der Ritterschaft noch besser, als die Bestimmungen des Lehnrechts in den anderen Territorien, in denen die Lehnrittergüter überwogen.[1]

§ 33. II. Die bestehenden Erbgewohnheiten.

Die öffentlich-rechtlichen Vorrechte der Rittergüter sind im Laufe des 19. Jahrhunderts verschwunden,[2] der wesentliche Unterschied von den Bauerngütern liegt nur noch darin, dafs unter gewissen Voraussetzungen der Besitz eines Rittergutes zur Aufnahme in die Ritterschaft und zum Genufs der dieser zustehenden Rechte befähigt.[3]

Die Ritterschaften sind nun zwar nach den neueren Statuten verpflichtet, unter gewissen Voraussetzungen auch solche Güter in die Matrikeln aufzunehmen, welche nicht von alters her immatrikuliert waren. Ferner ist das Erfordernis adeligen Standes, welches früher für die Zugehörigkeit zur Ritterschaft in einzelnen Territorien bestand, beseitigt.[4]

Dennoch hat sich anscheinend die Zahl der Rittergüter nicht vermehrt, sondern vermindert. Denn gegenwärtig beträgt die Zahl der Rittergüter 810,[5] hiervon entfielen auf

Calenberg-Göttingen-Grubenhagen	161
Hildesheim	78
Hoya-Diepholz	83
Lüneburg	201
Bremen	188

---

[1]) Siehe S. 166.

[2]) Vgl. Wittich, Ländliche Verfassung S. 114, Stüve, Landgemeinden S. 81.

[3]) Vgl. Ringklib, S. 11.

[4]) Für Bremen durch das Statut vom 11. Dezember 1863 (Rudorff, S. 103 ff.), für Osnabrück und Ostfriesland durch § 5 der Verordnung vom 22. August 1867 (G.-S. S. 1349).

[5]) Nach einer von dem Herrn Oberpräsidenten im Mai 1897 veranstalteten Erhebung. — In Lingen, Emsbüren, Arenberg-Meppen und Bentheim besteht weder eine ritterschaftliche Korporation, noch eine ritterschaftliche Matrikel. Die Rittergüter in diesen Landesteilen, welche das „Staatshandbuch über die Provinz Hannover, 1897“, S. 614 ff. verzeichnet — 7 in Lingen, 2 in Emsbüren, 33 in Arenberg-Meppen, 7 in Bentheim —, besitzen als solche anscheinend keine besonderen Rechte mehr, sie sind auch, wie Herr G.-R.-R. Behnes, Landrat in Meppen, mitteilt, „gröfstenteils zersplittert, zu Bauernhöfen herabgesunken oder sonst untergegangen.“

Verden	6
Osnabrück	61[1]
Ostfriesland	32
zusammen	810

Im Gebiet des alten Kurstaates ist sonach die Zahl von 761 Rittergütern im Jahre 1791 auf 639 zurückgegangen. Wenn nun auch beide Zahlen nicht direkt mit einander vergleichbar sind, insbesondere deswegen nicht, weil sich die Zahlen von 1791 nicht wie die von 1897 auf landtagsfähige Rittergüter beschränken, auch einzelne Landschaftsbezirke sich verändert haben, so läſst sich doch hiernach, da auch 1791 die meisten Rittergüter landtagsfähig waren und die Veränderungen in den Landschaftsbezirken nicht sehr erheblich sind, annehmen, daſs im Laufe des 19. Jahrhunderts eine Verminderung in der Zahl der Rittergüter eingetreten ist.[2] Die Verteilung der Rittergüter auf die einzelnen Provinzen ist dabei im wesentlichen die gleiche geblieben.

Über die Gröſse des ritterschaftlichen Besitzes finden sich genauere Angaben in der hannoverschen Grundeigentumsstatistik von 1831/2[3]. Damals waren 881 landtagsfähige Rittergüter vorhanden. Diese besaſsen

(Siehe Tabellen S. 170.)

Der ritterschaftliche Besitz nach dieser Statistik ist allerdings nicht der gesamte ritterschaftliche Besitz, da damals nicht sämtliche Rittergüter landtagsfähig waren. Indes scheint die Zahl und Gröſse der nicht landtagsfähigen Rittergüter nicht bedeutend gewesen zu sein. Auch dürfte sich damals an sonstigem Grundbesitz in den Händen der Rittergutsbesitzer schwerlich ein erheblicher Bestand befunden haben, da in fast allen Landesteilen[4] die Einziehung der bäuerlichen Höfe durch die Grundherren seit alters gesetzlich verboten war.

Im Vergleich zum bäuerlichen Besitz, welcher in Gruppe V, „übrige Grundbesitzer“, weitaus überwiegt, besaſs sonach der ritterschaftliche Besitz nur eine verhältnismäſsig geringe Ausdehnung.[5]

Allein mit den Rittergütern waren damals noch meist Herrschaftsrechte verbunden, deren wirtschaftliche und soziale Bedeutung, wie Wittich mit Recht hervorhebt, unendlich viel gröſser war, als die wirtschaftliche und

---

[1] Mit Einschluſs von 4 Burgmannshöfen in Quakenbrück, aber mit Ausschluſs von 4 Rittergütern, die durch Zerstückelung ihre Eigenschaft als Rittergut verloren haben, wenngleich eine offizielle Mitteilung oder Beschluſsnahme noch nicht erfolgt ist.

[2] Vgl. oben S. 165/6 sowie Wittich a. a. O. S. 116, auch Stüve, Landgemeinden, S. 92.

[3] Zur Statistik des Kgr. Hannover, Heft 2, S. 22/3 und S. VI. Die Zahl der Rittergüter ist aus der ministeriellen Denkschrift vom November 1866 „über das ehemalige Kgr. Hannover vom Standpunkt der landwirtschaftlichen Interessen aus betrachtet“ entnommen; anscheinend sind die Rittergüter in Lingen, Emsbüren, Arenberg-Meppen und Bentheim mit eingerechnet.

[4] Vgl. Celler Festschrift, a. a. O., S. 250 ff. Wittich, Grundherrschaft, S. 60/1.

[5] In der Rubrik „Forsten“ ist das Übergewicht des ritterschaftlichen Besitzes nur ein scheinbares, da der Besitz der Gemeinden gröſstenteils dem bäuerlichen Besitz zugerechnet werden muſs. Dasselbe gilt von den Weiden.

Im Landdrosteibezirk	Gärten, Ackerland und Wiesen. Morgen	In Prozent des Gesamtareals	Forsten. Morgen	In Prozent des Gesamtareals	Torfmoore. Fuderzahl	In Prozent der Gesamtsumme	Gemeinde- und Koppelviehweiden Kuhweiden	In Prozent der Gesamtsumme
Hannover .	42 216	4,8	18782	4,4	85	0,2	1 873	1,3
Hildesheim .	78 145	7,9	68797	9,8	—	—	1 981	1,6
Lüneburg .	82 719	5,7	64543	8,8	241	0,7	3 311	1,5
Stade . . .	58 505	5,6	6626	7,1	298	0,2	367	0,5
Osnabrück .	29 394	4,1	11665	4,2	90	0,2	46	0,1
Aurich . .	26 638	3,9	837	11,9	—	—	—	—
in der Provinz	321 617	5,5	171250	7,6	714	0,2	7 528	1,2

Dagegen besafsen:

	Gärten, Ackerland u. Wiesen. Morgen	In Prozent des Gesamtareals	Forsten. Morgen	In Prozent des Gesamtareals	Torfmoore. Fuderzahl	In Prozent der Gesamtsumme	Gemeinde- und Koppelviehweiden. Kuhweiden	In Prozent der Gesamtsumme
I. Die Königliche Domänenkammer	210 741	3,6	1209515	53,9	6 833	2,2	10 072	1,6
II. Die Königliche Klosterkammer .	42 497	0,7	30 695	1,4	48	0,0	2 095	0,3
III. Kämmereien und Gemeinden . .	74 069	1,3	725 743	32,4	308 783	96	612 473	95,4
IV. Kirchen, Pfarren und Schulen . .	141 475	2,4	10 426	0,5	2 882	0,9	4 286	0,7
V. Die übrigen Grundbesitzer .	5 045 107	86,5	94 954	4,2	2 297	0,7	5 092	0,8
In der Provinz waren vorhanden im ganzen	5 835 500	100	242 583	100	321 537	100	641 596	100

soziale Bedeutung des Grundbesitzes selbst. „Nicht auf dem Ertrage des Landwirtschaftsbetriebes, sondern auf dem Einkommen an Meierzinsen, Dienstgeldern, Grundzinsen, Zehnten und sonstigen grund- und gerichtsherrlichen Gefällen ruhte die materielle Stellung des niedersächsischen Edelmannes.“

In dieser Hinsicht ist jedoch seit der Aufhebung der Grundherrschaft ein Umschwung eingetreten. Denn der gröfste Teil der grundherrlichen Gefälle dürfte sich in Kapitalbesitz umgewandelt haben. Auch ist anzunehmen, dafs ein Teil der Kapitalien zum Ankauf von Bauerngütern verwendet worden ist.

Aber dafs im ganzen eine erhebliche Verminderung des bäuerlichen Besitzes auf diese Weise stattgefunden habe, ist nicht sehr wahrscheinlich.

Die meisten Rittergüter sind auch gegenwärtig noch im Besitz des Adels. Denn die 810 Rittergüter haben, da nicht selten mehrere Güter in einer

Hand vereinigt sind, 578 Besitzer, von diesen aber sind 344 mithin fast 60 % adelig,[1]) und zwar in

Calenberg-Göttingen-Grubenhagen	von	126	Besitzern	90
Hildesheim	„	50	„	32
Hoya-Diepholz	„	69	„	20
Lüneburg	„	131	„	106
Bremen	„	145	„	57
Verden	„	6	„	1
Osnabrück	„	29	„	25
Aurich	„	22	„	13

Auch der Fläche nach besitzt anscheinend der Adel den gröfsten Teil des ritterschaftlichen Besitzes.[2])

Man darf daher wohl annehmen, dafs der ritterschaftliche Besitz noch jetzt — allerdings in Verbindung mit dem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dessen Gröfse gänzlich unbekannt ist, — die *wirtschaftliche Basis für die grundbesitzende Aristokratie* der Provinz bildet.

Insofern besteht auch heute noch ein gewisser wirtschaftlicher und sozialer Gegensatz zwischen dem ritterschaftlichen und bäuerlichen Besitz, wenngleich nicht zu verkennen ist, dafs der Gegensatz im Laufe der Zeit

---

[1]) Die übrigen Besitzer sind meist bürgerlich, doch sind einzelne Rittergüter in den Händen des Staates und anderen juristischen Personen, z. B. in Hildesheim 5 mit einer Fläche von 1208 ha, in Diepholz 3 mit einer Fläche von 361 ha.

[2]) Dies geht aus den Angaben hervor, die über einzelne Landschaftsbezirke vorliegen. Denn hiernach waren in den Händen adeliger Besitzer in Calenberg-Göttingen-Grubenhagen von 35 500 ha 30 375 ha, in Hildesheim von 15 423 ha 11 542 ha, in Hoya-Diepholz von 8551 ha 4547 ha, in Lüneburg von 58 681 ha etwa 54 055 ha, Auch für das Fürstentum Osnabrück wird man nach Mitteilung des Herrn Landschaftssyndikus Dyckhoff „behaupten können, dafs der Fläche nach der gröfsere Teil der einen Bestand von Rittergütern bildenden Grundfläche sich im Besitz des Adels befindet."

Einigermafsen decken sich die Landschaftsbezirke von Calenberg-Göttingen-Grubenhagen, Hildesheim und Hoya-Diepholz mit denen der Regierungsbezirke Hannover und Hildesheim, derjenige von Lüneburg mit dem Regierungsbezirk Lüneburg. Vergleicht man nun die Fläche der Rittergüter an Ackerland, Wiesen, Gärten und Forsten 1831/2 (s. oben S. 170) in Hannover und Hildesheim, 207 940 Mg. (zu 26 ar) = 54 064 ha, sowie in Lüneburg, 147 262 Mg. = 38 288 ha, mit den vorstehenden Flächenangaben, so ergiebt sich — trotz der Verminderung der Zahl der Rittergüter — eine Zunahme der Fläche um 5410 für Hannover und Hildesheim, in Lüneburg sogar um 20 393. Der Syndikus der Lüneburger Landschaft, Frhr. v. Hammerstein, erklärt die Vergröfserung „zum *gröfsten* Teil aus dem Fortschreiten der Gemeinheitsteilungen, zum kleineren Teil aus der Wiederanlegung der Abfindungskapitalien im Grundbesitz". Das Gleiche dürfte auch für Hannover und Hildesheim gelten.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dafs beide Statistiken unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten aufgenommen sind. Deshalb entsprechen die Zahlenangaben nur annähernd der Wirklichkeit.

Unter dem gleichen Vorbehalt läfst sich aus der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik erkennen, dafs noch jetzt, wie schon 1831/2, der ritterschaftliche Besitz nur einen geringen Bruchteil des Gesamtareals einnimmt. Denn die gesamte Wirtschaftsfläche von Hannover und Hildesheim beträgt 722 957 ha, von Lüneburg 909 604 ha (vgl. oben Tabelle I, S. 7), mithin die Fläche der Rittergüter in Hannover und Hildesheim 7,4 %, in Lüneburg 6,4 %.

mehr und mehr verschwindet und an Stelle desselben allmählich der Gegensatz zwischen Grofsgrundbesitz und bäuerlichem Besitz tritt.

Für die Vererbung kommt aufserdem in Betracht, dafs für die Besitzer der Rittergüter, soweit sie Mitglieder der Ritterschaften sind, in einzelnen Landesteilen ein besonderes Erbrecht besteht und dieses auch die Vererbung des sonstigen, in den Händen der Rittergutsbesitzer befindlichen Grundeigentums beeinflufst.

Versucht man unter solchen Gesichtspunkten klarzulegen, wie sich die Vererbung des ritterschaftlichen Grundbesitzes gegenwärtig vollzieht, so ist zunächst von Wichtigkeit festzustellen, dafs der *Lehnsverband*, welcher im 18. Jahrhundert noch eine erhebliche Anzahl von Rittergütern auch im Erbgang geschlossen hielt, gegenwärtig nur noch eine geringe Bedeutung besitzt. Denn bald nach der Aufhebung der Grundherrschaft begann die Auflösung desselben.[1]

Das Staatsgrundgesetz vom 16. September 1833[2] stellte im § 29 ein Gesetz über die Allodifikation der Lehne in Aussicht, und fügte hinzu, dafs gleichzeitig für die zweckmäfsige Erhaltung der grofsen Güter bei den Vasallenfamilien, sowie für die Erleichterung der Stiftung von Majoraten und Fideikommissen gesorgt werden solle.

Zur Ausführung erging das Gesetz über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes, die Verhältnisse bleibender Lehne und die Errichtung von Familienfideikommissen vom 13. April 1836, ergänzt durch zwei Gesetze vom 19. Juli 1848 und 24. Januar 1851.

Durch diese Gesetze wurde die Allodifikation der Lehne mit Ausnahme der zum Heimfall stehenden nach bestimmten, gesetzlich festgelegten Grundsätzen auf Antrag des Vasallen gestattet.

Die Allodifikation verwandelte die bisherigen Lehne in freies Eigentum, nur eine einmalige Succession nach Lehnrecht blieb vorbehalten.

Aufserdem war bestimmt, dafs allodifizierte landtagsfähige Lehngüter in unzertrennlichem Bestande erhalten werden sollten, und bei Strafe der Nichtigkeit nicht geteilt werden durften.

Diese Bestimmung entsprach teils der allgemeinen Erwägung, dafs die Parzellierung den landwirtschaftlichen Interessen nicht zuträglich sei, teils den besonderen Rücksichten auf die hannoversche Verfassung.[3] Denn die Ritterschaften hatten im Königreich Hannover Deputierte zu der allgemeinen Ständeversammlung zu entsenden, und man fürchtete, dafs nach Aufhebung der lehnsherrlichen Gebundenheit ohne das Verbot der Realteilung die Erhaltung eines hinreichenden Bestandes von Rittergütern in der Hand leistungsfähiger Besitzer in Frage gestellt sei.

---

[1]) Vgl. zum Folgenden Wachsmuth, Lehn, Fideikommifs und Stammgut nach der neueren hannoverschen Gesetzgebung, Magazin für hannoversches Recht, Bd. V, 1855, S. 207 ff., 361 ff., VI S. 3 ff., VII S. 3 ff., VIII S. 3 ff.

[2]) Hannoversche Gesetzsammlung, S. 286.

[3]) Vgl. die Begründung zu dem Gesetz vom 13. April 1887, Drucksachen des Herrenhauses, 1887. Nr. 14.

Da nach der Aufhebung der hannoverschen Staatsverfassung und der Reorganisation der Provinzialverfassung die Ritterschaften ihre Bedeutung als öffentlich-rechtliche Korporationen verloren, fiel auch jenes besondere Interesse an der Aufrechterhaltung grofser leistungsfähiger Rittergüter weg. Auf Antrag der Hoya-Diepholzschen Landschaft wurde daher unter Zustimmung der meisten andern Provinziallandschaften das Verbot durch Gesetz vom 13. April 1887 (G.-S. S. 115) beseitigt.

Demgemäfs sind jetzt allodifizierte Lehngüter, wenn die einmalige lehnrechtliche Succession nach der Allodifikation stattgefunden hat, freies Eigentum in den Händen der Besitzer.

Die Auflösung des Lehnsverbandes scheint gegenwärtig ziemlich weit vorgeschritten zu sein.

Wenigstens sind unter den Rittergütern in den Fürstentümern Ostfriesland und Hildesheim, sowie im Herzogtum Bremen[1]) und in der Grafschaft Hoya keine Lehngüter mehr vorhanden, in dem Fürstentum Osnabrück, sowie in der Grafschaft Diepholz je noch ein Lehngut. In der Matrikel der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft stehen noch 19 Lehngüter, von 137 Lüneburger Lehnrittergütern sind 124 bereits allodifiziert. —

Das Gesetz von 1836, welches die Aufhebung der Lehne anbahnte, regelte gleichzeitig das bestehende *Fideikommifsrecht* neu.

Der Gesetzentwurf, welchen die Regierung 1834 den Ständen vorlegte, schlofs die Allodifikationsbefugnis für landtagsfähige Lehngüter mit einem Reinertrage von 600 Thalern und mehr aus, erleichterte aber für derartige Güter die Umwandlung in Fideikommisse. Man wollte „Familien-Fideikommissen, welche mit Hilfe der in Allodifikationen sich darbietenden Mittel zu stiften sein werden, eine solche Einrichtung geben, dafs sie vollkommener, als der Lehnsverband es bisher vermochte, die Erhaltung eines festen Grundbesitzes als eine Grundlage der ständischen Vertretung sichern.“[2])

Diese Absicht wurde durch den Widerstand der zweiten Kammer vereitelt. Nach längeren Kämpfen einigte man sich dahin, dafs die in Aussicht genommenen Erleichterungen in Zukunft nicht blofs den bei der Allodifikation der Lehne gestifteten, sondern allen Fideikommissen zu gute kommen sollte, dagegen die Beschränkungen für die Stiftung von Fideikommissen, namentlich das Erfordernis der landesherrlichen Bestätigung sowie eines Reinertrages von 1200 Thalern, auf alle Fideikommisse ausgedehnt wurden.

Daneben blieben die Bestimmungen des preufsischen Landrechts in den Landesteilen, wo dieses galt, und die des gemeinen Rechts für bereits bestehende Fideikommisse in Kraft.

Nach der neuerdings aufgenommenen Fideikommifsstatistik sind in Hannover 119 Fideikommisse mit einem Flächeninhalt von 73440 ha[3]) vor-

[1]) Hier haben überhaupt nur zwei jetzt allodifizierte Lehne bestanden.

[2]) Vgl. Wachsmuth a. a. O. VII, S. 3.

[3]) Diese Fläche umfafst aber nicht den gesamten in Hannover belegenen fideikommissarisch gebundenen Grundbesitz — 81962,2 ha = 2,13 % der Gesamtfläche der Provinz —, sondern nur den Grundbesitz derjenigen Fideikommisse, deren Hauptstock in Hannover belegen ist.

handen. Die meisten, aber durchschnittlich kleinen Fideikommisse hat der Reg.-Bez. Hannover: 36 mit einem Flächeninhalt von 9966 ha, dann folgen Osnabrück mit 25 Fideikommissen und 15309 ha, Hildesheim mit 19 Fideikommissen und 15098 ha, Stade mit 15 Fideikommissen und 5445 ha, endlich Lüneburg und Aurich mit je 12 Fideikommissen und 19700 bezw. 7922 ha Flächeninhalt.

Vergleicht man den Fideikommifsbesitz von Hannover mit demjenigen der andern Provinzen des Staates, so findet man, dafs Hannover nach der Zahl der Fideikommisse an dritter Stelle, nach der Fläche derselben aber fast an letzter Stelle steht. Die Fideikommisse sind mithin in Hannover verhältnismäfsig klein und zahlreich.

Leider ist aus der Statistik weder die Zahl noch die Gröfse der Güter, insbesondere der Rittergüter ersichtlich, welche fideikommissarisch gebunden sind. In den vorliegenden Berichten[1]) jedoch wird angegeben, dafs im Bezirk der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft von 161 Rittergütern 24 zu Fideikommissen gehören, im Fürstentum Hildesheim von 78 Rittergütern 23, in Hoya-Diepholz von 83 Rittergütern 8, im Fürstentum Lüneburg von 201 Rittergütern 32, im Herzogtum Bremen von 188 Rittergütern 5, im Fürstentum Ostfriesland von 32 Rittergütern 7. Es sind also in den genannten Bezirken, wenn man von Bremen mit Rücksicht auf die dort bestehenden Erbstammgüter absieht, von 555 Rittergütern 94, also etwa der 6. Teil Fideikommifsgüter. —

Das *Höfegesetz* hat das für Fideikommifs-, Lehn-, Stamm- und Rittergüter geltende besondere Recht nach § 24 unberührt gelassen. 1874 waren Rittergüter, da an denselben kein Anerbenrecht bestand, überhaupt nicht eintragungsfähig. In der Novelle von 1880 wurden landtagsfähige Rittergüter von der Eintragung in die Höferolle ausdrücklich ausgeschlossen. Man wünschte zwar, wie die Beratungen des Provinziallandtages vor dem Erlafs der Novelle zeigen,[2]) auch auf die Rittergüter die Eintragungsfähigkeit auszudehnen, nahm aber davon Abstand, eine entsprechende Fassung der Novelle der Regierung vorzuschlagen, weil man befürchtete, dafs der Gesetzentwurf dann nicht die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren erhalten würde.

Als jedoch später in anderen Provinzen Höfegesetze ohne jene Beschränkung erlassen worden waren, beantragte der Provinziallandtag die Beseitigung jener Beschränkung auch für Hannover. Dieselbe ist durch das Gesetz vom 20. Februar 1884 erfolgt.[3])

Ob aber die Besitzer von Rittergütern von der Befugnis, ihre Besitzungen in die Höferolle eintragen zu lassen, Gebrauch gemacht haben, mufs dahingestellt bleiben. In irgend erheblichem Umfange ist dies sicherlich nicht geschehen, da die Berichte der Behörden nirgends erkennen lassen,

---

[1]) Vgl. unten S. 175 Anm. 3. Im Fürstentum Osnabrück sind mindestens 14 Fideikommifsgüter, vielleicht noch mehr vorhanden.

[2]) Verhandlungen des 13. hann. Provinziallandtags 1879, S. 107 ff.

[3]) Vgl. oben S. 48.

dafs die Eintragungen in die Höferolle sich auf anderen als bäuerlichen Besitz beziehen. —

Soweit nicht besondere Normen für Fideikommisse und Lehne bestehen oder diejenigen des Höfegesetzes in Betracht kommen, richtet sich die Vererbung der Rittergüter nach gemeinem bezw. preufsischem Recht.

Die Ritterschaften waren jedoch in dem ehemaligen Königreich Hannover vermöge der ihnen seit alters zustehenden Autonomie befugt, Bestimmungen zur Erhaltung des Grundbesitzes in ihren Familien zu treffen.[1])

Von dieser Befugnis ist mehrfach Gebrauch gemacht worden, namentlich, um ein besonderes *Stammgüterrecht*[2]) zu schaffen.

Die Bestimmungen desselben beeinflussen noch gegenwärtig die Vererbung des ritterschaftlichen Grundbesitzes erheblich, sie sind jedoch für die einzelnen Landesteile, in denen sie gelten, sehr verschieden.

Es erscheint daher erforderlich, das Stammgüterrecht nach den einzelnen Landesteilen gesondert zu betrachten. In Verbindung hiermit sollen die *Erbgewohnheiten*, welche für den ritterschaftlichen Besitz bestehen, und zwar sowohl in denjenigen Landesteilen, wo Stammgüter vorhanden sind, als auch in denjenigen, wo diese fehlen, zur Darstellung gelangen.[3])

Das *bürgerliche Gesetzbuch* läfst die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse und Lehne, mit Einschlufs der allodifizierten Lehne, sowie über Stammgüter nach Artikel 59 des Einführungsgesetzes unberührt. —

Im *Herzogtum Bremen* ist das alte Ritterrecht von 1577 bezw. 1738[4]) einer Revision unterzogen worden. Das „revidierte Ritterrecht“,[5]) publiziert durch die Verordnung vom 19. April 1847 — ergänzt durch die Verordnung vom 31. Dezember 1860 —, führt *Erbstammgüter* ein, welche sich nicht unwesentlich von denen des alten Rechts unterscheiden.

Erbstammgüter werden die im Herzogtum Bremen belegenen matrikelfähigen Rittergüter im Besitz von Mitgliedern der Ritterschaft, entweder durch ausdrückliche Erklärung oder durch Erbgang, letzteres, sobald das betreffende Gut nach 1847 noch einmal im Mannesstamm vererbt ist.

Die Erbstammgüter können immer nur auf einen Erben gelangen, die

---

[1]) § 62 des Landverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 (G.-S. S. 141).

[2]) Vgl. v. Rössing, Hannoversche Stammgüter. Göttinger Dissertation, 1895.

[3]) Für die Darstellung sind, da die Berichte der Behörden (s. oben S. 3 Anm. 1) nur sehr wenig Material enthalten, Mitteilungen benutzt, welche auf Veranlassung des landwirtschaftlichen Ministeriums im Herbst 1896 von den Organen der Ritterschaften bezw. Landschaften erfordert sind. Berichtet haben über die Vererbung des ritterschaftlichen Besitzes im Bezirk der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft die Landschaftsräte der Ritterschaft, im Fürstentum Hildesheim der Ausschufs der Ritterschaft, in Hoya-Diepholz der Ausschufs der Landschaft, im Fürstentum Lüneburg die ritterschaftliche Kreditkommission, im Herzogtum Bremen der Präsident der Ritterschaft, im Fürstentum Osnabrück der Vorsitzende der Landschaft, im Fürstentum Ostfriesland der Landsyndikus. Über die Vererbung in Verden, Lingen, Emsbüren, Arenberg-Meppen und Bentheim liegen keine Nachrichten vor.

[4]) Siehe oben S. 167.

[5]) Rudorff, S. 204 ff., vgl. Wachsmuth a. a. O. VIII, S. 3 ff.

Vererbung erfolgt unter Ausschlufs der weiblichen Nachkommen in dem vom ersten Errichter abstammenden Mannesstamme nach dem Rechte der Primogenitur.

Der Stammerbe erhält als Erbstamm im voraus namentlich: 1. die sämtlichen Gebäude, Jagden, Fischereien und das Patronatsrecht, 2. von dem nach Ausscheidung dieser Gegenstände verbleibenden Werte des Stammgutes die Hälfte. Als Wert des Stammgutes gilt der 25fache Betrag des nach den Schätzungsgrundsätzen des ritterschaftlichen Kreditvereins ermittelten Reinertrags.

Der Erbstamm ist nicht verschuldbar. Aus demselben sind das Wittum, eventuell auch gewisse Abfindungsrenten an die Kinder des letzten Besitzers zu entrichten, jedoch so, dafs die jährlichen Leistungen nicht $^1/_3$ des Reinertrags des Erbstamms übersteigen.

Über die nach Abzug des Erbstamms verbleibende Hälfte des Stammgutwertes steht dem Stammgutsbesitzer freie Verfügung zu.

Tritt in Ermangelung einer solchen Verfügung nach dem Absterben des Besitzers Intestaterbfolge ein, so erhält bei der Vererbung in direkter Linie der Sohn das Doppelte der Abfindung einer Tochter. Der Stammerbe ist in Beziehung auf die Allodialhälfte des Wertes des Stammgutes gleich den anderen Allodialerben berechtigt, er hat aufserdem das Recht, aus dem Nachlasse des Vaters die Waffen, Kleidungsstücke, Bücher und Schriften, Kleinodien und Siegel, sowie die Familienporträts ohne Vergütung des Werts zu verlangen. Den Töchtern fällt der Nachlafs der Mutter an Kleidungsstücken, Schmuck, Kleinodien, Büchern und Schriften zu gleichen Teilen zu.

Die überlebende Witwe hat Anspruch auf ein- bezw. zweijährigen Genufs der Aufkünfte des Stammgutes und nach Ablauf dieser Frist für die Dauer des Witwenstandes auf ein Wittum, welches den dritten Teil des jährlichen Reinertrags nicht übersteigen darf.

Die Abfindungsbeträge sind von dem Zeitpunkt an, in welchem der Stammerbe in den Genufs der Einkünfte des Gutes gelangt, mit 4 % zu verzinsen und auf Kündigung nach Jahresfrist auszuzahlen.

Das Erbstammgut ist aufser in wenigen, statutarisch bestimmten Fällen weder im ganzen noch in einzelnen Teilen veräufserlich und nur bis zur Hälfte des Wertes, also derart dafs der Erbstamm frei bleibt, verschuldbar. Im Falle der Veräufserung sind sowohl die Nachkommen als auch die Stammvettern des Veräufsernden, sobald sie als Stammerben zur Succession gelangen, zur Vindikation des Veräufserten befugt. Sind sie jedoch zugleich Allodialerben des Veräufsernden geworden, so haben sie dem Erwerber den etwaigen Kaufpreis bis zum Bestande der Allodialerbschaft zurückzuerstatten.

Durch Testamente oder sonstige Verfügungen dürfen weder die dem Stammerben zustehenden Rechte abgeändert, noch seine Ansprüche auf Verwaltung und Nutzung des Gutes in anderer Weise beschränkt werden, als dies in den Statuten selbst vorgesehen ist. Ebensowenig darf der Stammgutsbesitzer die Rechte der Witwe, sowie der übrigen Abfindungsberechtigten schmälern.

Die Eigenschaft eines Erbstammgutes erlischt, sobald die Nachkommenschaft des ersten Errichters im Mannesstamm ausgestorben ist, oder das Gut in Veranlassung eines notwendigen Verkaufs aus den Händen des letzten Inhabers fällt. Im letzteren Fall wird aus dem Kaufgeld das Erbstammäquivalent ausgeschieden, welches im Genufs des bisherigen Erbstammbesitzers verbleibt und von diesem nach Ritterrecht weiter vererbt wird.

Die Verfügungsfreiheit des Besitzers eines Erbstammgutes nach revidierten Ritterrecht ist hiernach wesentlich mehr beschränkt als nach altem Ritterrecht, namentlich hinsichtlich der Veräufserung und Verschuldung. Der Stammerbe ist dagegen erheblich günstiger gestellt.

Die Erbstammgüter des neuen Rechts unterscheiden sich nach dieser Richtung hin nur noch wenig von den Fideikommissen,[1]) sie dienen aber insofern dem Familieninteresse besser, als die Errichtung solcher Stammgüter auch dann erfolgen kann, wenn der jährliche Reinertrag des Gutes nicht 1200 Thaler erreicht.

Das alte Ritterrecht ist neben dem „revidierten" noch in Geltung geblieben,[2]) hauptsächlich aber nur für solche Rittergüter, welche noch nicht zu Stammgütern im Sinne des revidierten Ritterrechts geworden sind.

Stammgüter nach neuem Recht waren 1895 45 vorhanden,[3]) die Zahl der alten Erbstammgüter beträgt gegenwärtig 42. —

Hinsichtlich der Art und Weise, wie sich thatsächlich die Vererbung vollzieht, ist zu unterscheiden zwischen den Gütern adeliger und denjenigen nichtadeliger Besitzer.

Von 188 Rittergütern gehören 97 *nichtadeligen* Besitzern. Keiner von diesen ist in die Ritterschaft aufgenommen, obgleich das Erfordernis der Zugehörigkeit zum Adel für die Aufnahme in die Ritterschaft schon seit 1863 beseitigt ist;[4]) da nun dem alten Ritterrecht nur die Güter adeliger Besitzer unterworfen waren, das neue Ritterrecht aber nur für Güter der Mitglieder der Ritterschaft gilt, so richtet sich die Vererbung jener Rittergüter nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen.

Indes „darf als Regel angenommen werden, dafs nach letztwilligen Verfügungen oder Übergabeverträgen die einzelnen Güter in ungetrenntem Bestande nur auf Einen vererbt werden, und zwar — gleichwie bei bäuerlichen Grundbesitzungen üblich — unter Bevorzugung des Gutsannehmers, namentlich durch niedrige Bemessung des zur allgemeinen Erbmasse zu erlegenden Annahmebetrages.

Auch bei Intestat-Auseinandersetzung wird nur in seltenen Fällen eine

---

[1]) Vgl. Wachsmuth, a. a. O. Bd. V, S. 4, v. Rössing, S. 8 und 43.

[2]) Insbesondere hat das Gesetz vom 24. Dezember 1872 (G.-S. 1873 S. 2) betr. die Aufhebung der in Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte das Vorkaufs- und Retraktrecht der Agnaten an den ritterschaftlichen Erbstammgütern aufrecht erhalten, vgl. v. Rössing, S. 24.

[3]) v. Rössing, S. 26.

[4]) Siehe oben S. 169 Anm. 3.

Realteilung des einzelnen Gutes stattfinden, vielmehr eventuell ein Verkauf, wobei dann allerdings eine Vereinzelung vorgenommen werden mag."

Bei der Vererbung der Rittergüter im Besitz von *Adelspersonen* ist in Betracht zu ziehen, dafs für die Bemessung der Abfindungen und Wittümer von den Stammgütern im allgemeinen das alte, bezw. das revidierte Ritterrecht mafsgebend ist, während für die Vererbung des übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens das gemeine Recht gilt.

„Auch im letzteren Falle wird eine Realteilung des Grundbesitzes wohl nie — jedenfalls nur in seltenen Fällen — stattfinden, vielmehr werden die einzelnen Güter in ungetrenntem Bestande den männlichen Miterben überlassen, und wird dabei der Regel nach der Wert nach dem Reinertrag bemessen werden.

Dafs dann noch eine weitergehende Bevorzugung des oder der Gutsannehmer erfolgt, ist als allgemein herkömmlich nicht zu behaupten.

Eine Intestaterbfolge wird aber meistens nicht eintreten, der hiesige Adel pflegt vielmehr die Vererbung seiner Rittergüter und damit zugleich die seines sonstigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens durch letztwillige Verfügung zu regeln, und zwar, soweit Erbstammgüter in Frage stehen, nach dem Ritterrecht.

Die Übergabe eines Gutes an einen Sohn bei Lebzeiten — welche auch bei Erbstammgütern nach revidiertem Ritterrecht zulässig ist — findet hauptsächlich zu dem Zwecke statt, um dem Sohne den Eintritt in die Ritterschaft zu ermöglichen. Dabei werden aber meistens allgemeine Vererbungsbestimmungen nicht getroffen werden.

Ob und welche Rechte sich der Überlasser etwa bezüglich der Verwaltung, Nutzung etc. vorbehält, darüber ist ein allgemeines Herkommen nicht anzugeben.

Erbverträge werden wohl beim Nichtvorhandensein männlicher Nachkommenschaft mit den zur Succession in die Erbstammgüter berufenen Stammvettern geschlossen, um dadurch im voraus die Abfindung der Spillseite, sowie das Wittum zu ordnen.

Als feststehend ist anzunehmen, dafs durch letztwillige Verfügungen die Gutsnachfolger stets — auch soweit solches nicht schon durch die Vorschriften des Ritterrechts bedingt — besonders bevorzugt, sowie dafs die Abfindungen bezw. Erbteile der Töchter immer geringer als die der Söhne bemessen werden." —

Auch die *Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft* hat Bestimmungen zum Zweck der Erhaltung der ritterschaftlichen Familien im Besitz ihrer Rittergüter und sonstigen Grundbesitzungen getroffen. Dieselben finden sich im Kap. VI der Statuten vom 4. September 1847.[1])

Hier ist zunächst ein besonderes *Intestaterbrecht* festgesetzt für die Besitzer von Rittergütern, aber nicht nur hinsichtlich ihrer Rittergüter, sondern hinsichtlich aller im Umfange des provinziallandschaftlichen Bezirks be-

---

[1]) Rudorff, S. 235 ff., vergl. Wachsmuth, a. a. O. Bd. VIII, S. 11 ff.

legenen allodialen Grundbesitzungen, sei es, dafs sie mit Lehn- oder Stammgütern verbunden sind oder nicht, jedoch mit Ausnahme der Wohngebäude nebst Zubehör, welche in Städten oder sonst von den Gütern völlig getrennt belegen sind. Bei derartigen Besitzungen steht den männlichen Nachkommen ein Vorzugsrecht zu, sofern ihnen der Grundbesitz vorzugsweise zufällt und sie hiervon nur $^2/_3$ des Wertes in die allgemeine unter sämtliche Erben zu verteilende Erbmasse einzuwerfen haben. Die Wertsermittelung erfolgt nach den Grundsätzen des ritterschaftlichen Kreditvereins, der Wert der Gebäude kommt dabei nicht in Anschlag.

Die Kinder eines Rittergutsbesitzers sind ferner befugt, bestimmte Gegenstände aus dem Nachlafs ihrer Eltern ohne Vergütung des Wertes zu fordern, nämlich die Söhne aus dem Nachlafs des Vaters die Waffen, Kleidungsstücke, Bücher und Schriften, Kleinodien und Siegel, sowie die Familienbilder; die Töchter aus dem Nachlasse der Mutter die Kleidungsstücke, den Schmuck und die Kleinodien, die Bücher und Schriften.

Dieses Intestaterbrecht gelangt jedoch nur zur Anwendung, falls der Erblasser nicht anderweit letzwillig verfügt hat.

Besondere weit mehr in der Dispositionsfreiheit eingreifende Vorschriften gelten für *Stammgüter*.

Diese entstehen entweder durch ausdrückliche Erklärung oder ohne solche, letzteres dann, wenn die allodialen Grundbesitzungen eines Rittergutsbesitzers, sie seien mit Lehn- oder Stammgut verbunden oder nicht, bei zwei auf einanderfolgenden Erbfällen ausschliefslich im Mannesstamm vererbt worden sind, ungeachtet gleich nahe Intestaterben weiblichen Geschlechts vorhanden waren, und wenn ein anderes durch eine Disposition des Erblassers oder seiner Vorfahren, durch Verträge oder sonst auf rechtsbeständige Weise nicht festgesetzt worden ist.[1]

Die Vererbung erfolgt — vorbehaltlich anderweiter Anordnung des Stifters — nach Lehnrecht, solange männliche Familienmitglieder vorhanden sind, denen ein Anspruch auf die Erbfolge zusteht. Mit dem Aussterben des Mannesstammes der Familie erlischt auch die Stammgutseigenschaft.

Stammgüter sind im allgemeinen unveräufserlich. Jeder Nachfolger ist zur Vindikation befugt, sobald er zur Succession gelangt; ist er jedoch Allodialerbe des Veräufsernden, so mufs er den Kaufpreis und die den Ertrag nachhaltig erhöhenden, nachweislichen Meliorationen erstatten.

Die Stammgüter dürfen mit Schulden, welche lediglich aus den Aufkünften des Gutes zu bezahlen sind, nur belastet werden:

1. um die Ausstattungen und Abfindungen der Söhne und Töchter der Besitzer zu berichtigen,

2. um einen Aufwand zu decken, der erforderlich ist, um das Stammgut in seiner Ertragsfähigkeit zu erhalten,

---

[1]) Diese Bestimmung enthält theoretisch eine sehr starke Begünstigung der Entstehung von Stammgütern, sie ist aber praktisch wegen der eigentümlichen Voraussetzungen, an welche ihre Wirksamkeit geknüpft ist, bisher noch nicht von erheblicher Bedeutung gewesen. Vgl. v. Rössing, a. a. O. S. 38.

3. um das Stammgut zu verbessern oder durch neue Erwerbungen zu vergröfsern.

Die Anleihen müssen aber entweder beim ritterschaftlichen Kreisverein oder auf eine andere den allmählichen Abtrag in mindestens 60 Jahren sichernden Weise gemacht werden.

Ist für den Unterhalt der Witwe oder der Töchter eines Besitzers von Stammgütern durch die Allodialerbschaft desselben oder auf andere Weise nicht hinreichend gesorgt, so sind die Stammerben verpflichtet, der Witwe ein Wittum, den unverheirateten Töchtern die notdürftigen standesmäfsigen Alimente und im Falle der Verheiratung einen Brautschatz aus den Stammgütern zu verabreichen.

Der Betrag ist in jedem einzelnen Falle nach dem Ertrage der von dem Erblasser nachgelassenen Güter im allgemeinen, nach der mehreren oder minderen Verschuldung der Güter, nach den Mitteln, welche sonst den Berechtigten zu ihrem Unterhalte zustehen und nach allen übrigen in Betracht kommenden Verhältnissen und Fällen ähnlicher Art zu bemessen. Insbesondere ist dabei auch zu berücksichtigen, dafs die Güter nicht mit Gefährdung der eigenen Existenz der Besitzer zu sehr überlastet werden, und aus diesem Grunde können Wittum, Alimente und Brautschätze ganz oder zeitweilig wegfallen, oder auch unter dem standesmäfsigen Bedarfe bestimmt werden.

Der Betrag des Wittumes, sowie die Abfindungen und Brautschätze der Töchter dürfen zusammengenommen niemals ein Drittel des Reinertrages oder des nach dem Reinertrag zu ermittelnden Kapitalwertes der betreffenden Güter übersteigen.

Dies gilt auch in solchen Fällen, in denen die Erbteilung nicht auf Grund der Statuten erfolgt, namentlich also wohl dann, wenn der Testator die Beträge selbst festsetzt.

Speziell für *Stamm-Rittergüter* sind Vorschriften über die Auseinandersetzung mehrerer Miterben oder Mitbesitzer eines Stammgutes erlassen, welche bezwecken, die Erhaltung des Stammgutes in einer Hand zu sichern. Derjenige Miterbe oder Mitbesitzer nämlich, dessen Anteil die Anteile der anderen in der Art überwiegt, dafs ihm allein mindestens die Hälfte des Gutes gehört, ist befugt, das Gut anzunehmen und die übrigen Beteiligten nach dem Werte ihrer Anteile abzufinden. Beim Vorhandensein von zwei gleichberechtigten Miterben oder Mitbesitzern entscheidet auf Verlangen des einen das Los. In beiden Fällen erhält der Annehmer die Gebäude und Befriedigungen, die Jagden und Fischereien, die Patronat- und sonstigen Ehrenrechte voraus.

In den übrigen Fällen mehrerer Besitzer oder Miterben kann die Auseinandersetzung durch Stimmenmehrheit bestimmt werden, der Annehmer erhält dann, aufser den Gebäuden etc. noch $^1/_4$ des nach dem Ertrage anzuschlagenden Wertes der übrigen Bestandteile des Gutes voraus. —

Die Landschaftsräte berichten, dafs von 161 in die Ritterschaftsmatrikel eingetragenen Gütern 21 als Fideikommifs, 44 als Stammgüter, 3 davon zu-

gleich als Fideikommifs, 19 als Lehngüter bezeichnet seien, doch müsse dabei hervorgehoben werden, dafs diese Zahlen auch nicht annähernd auf Richtigkeit Anspruch machen dürften, da vielfach Veränderungen zur Ritterschaftsmatrikel noch nicht angezeigt seien, auch die Angaben in den Deklarationen oft in Bestimmung über den richtigen Charakter des Gutes nicht zuverlässig erschienen.[1])

Im übrigen bemerken die Landschaftsräte, dafs sich die Vererbung im allgemeinen nach den Bestimmungen der Statuten vollziehe.

Genaueres lasse sich weder über die Formen der Vererbung noch über den Inhalt der Testamente sagen, vielmehr pflege sich alles individuell verschieden zu gestalten.

„Eine Realteilung des Grundbesitzes kommt, soweit wir übersehen, nie vor, sondern immer nur eine Wertsteilung; wobei nicht der Verkaufswert, sondern wenn überhaupt ein bestimmtes Wertverhältnis, so der Ertragswert zu Grunde gelegt wird, zumeist aber werden dem bisherigen Besitzer oder dessen Rechtsnachfolger die Berechnung der in früheren Erbfällen desselben Gutes angenommenen oder ausgesetzten Abfindungen der nicht das Gut erhaltenden Erben und diejenigen Faktoren neuerer Zeit, welche ein Abweichen hiervon bedingen, so gegenwärtig sein, dafs ein neues Wertsverhältnis bei der Berechnung kaum zu Grunde gelegt wird.

Die Bevorzugung des Gutsfolgers wird selten in einem direkten Voraus, sondern im wesentlichen in einer niedrigeren Bewertung des Grundbesitzes bestehen.“ —

Das Statut der *Lüneburger Ritterschaft* vom 14. Juni 1863[2]) bestimmt im Artikel 11, dafs sämtliche in der ritterschaftlichen Matrikel verzeichneten, sowie die künftig in dieselbe aufgenommenen Güter in ihrem Bestande erhalten bleiben sollen. Das ritterschaftliche Kollegium führt nach Mafsgabe der Artikel 12—16 über die Erhaltung der Güter die Aufsicht, und die Mitglieder der Ritterschaft sind verpflichtet den zur Feststellung des Bestandes der Güter an sie ergehenden Auflagen Folge zu leisten.

Da jedoch die Nichtbeachtung oder Überschreitung der Artikel 11—16 nur die Folge hat, dafs sämtliche ritterschaftlichen Rechte des Besitzers bis zur Erfüllung der Auflagen des ritterschaftlichen Kollegiums beruhen, so sind diese Bestimmungen anscheinend ziemlich wirkungslos geblieben.

In einzelnen Fällen ist der Artikel 20 des Statuts, wonach für die Aufnahme in die Ritterschaft der eigentümliche und alleinige Besitz eines immatrikulierten Gutes erforderlich ist, von Bedeutung gewesen, sofern der Besitzer hierdurch bestimmt worden ist, das betreffende Rittergut einem Erben zu hinterlassen.

Durch Artikel 4 des Statuts ist den Mitgliedern die Möglichkeit geboten worden, *Stammgüter* zu errichten. Nähere Bestimmungen hierüber

---

[1]) Nach Mitteilung des Herrn Landsyndikus Haccius in Hannover können jedoch diese Zahlen für Fideikommisse und Stammgüter „unbedenklich als Minimalzahlen“ angesehen werden. Dasselbe gilt für Lehne, „wenn auch nicht mit derselben Sicherheit“.

[2]) Rudorff, S. 253 ff.

fehlen jedoch, für die Rechtsverhältnisse der Lüneburgischen Stammgüter ist daher das gemeine Recht maſsgebend, welches die Erhaltung derselben in der Familie — durch die Bevorzugung des Mannesstammes und die Beschränkung der freiwilligen Veräuſserungen — nur in geringem Maſse sichert.[1])

Wohl schon aus diesem Grunde hat die Institution im Fürstentum fast gar keine Verbreitung gefunden: von 201 Rittergütern sind nur 2 Stammgüter.

Schon seit langem aber ist die Ritterschaft bestrebt, Bestimmungen einzuführen, welche teils die Auseinandersetzung mehrerer Erben eines immatrikulierten Gutes erleichtern, teils Vorschriften über die Stammgutseigenschaft der Güter enthalten sollen. Nach längeren Verhandlungen auf den Rittertagen in den Jahren 1859 und 1866 wurde die Regelung des Stammgüterrechts verschoben, jedoch ein Statut beschlossen, welches das Intestaterbrecht für Allodialrittergüter abweichend vom gemeinen Recht, insbesondere unter Feststellung des Prinzips der Unteilbarkeit und Bevorzugung des Annehmers regelte.[2])

Bevor jedoch dieses Statut die landesherrliche Bestätigung erhielt, erfolgte die Einverleibung Hannovers in die preuſsische Monarchie und die Einführung der preuſsischen Verfassung, welche die den Ritterschaften zustehende Autonomie beseitigte.

Neuerdings sind diese Bestrebungen zur Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie wieder aufgenommen worden.[3]) Die Lüneburger Landschaft hat mittelst einstimmigen Beschlusses 1895 die Einführung einer Stammgüterordnung — unter Zugrundelegung ähnliche Vorschriften wie sie das revidierte bremische Ritterrecht enthält — als wünschenswert bezeichnet, aber nicht für Rittergüter allein, sondern für alle Güter von einer gewissen Gröſse, deren Besitzer die Eintragung in eine Stammgüterrolle beantragen.

Dieser Beschluſs hat die Veranlassung gegeben, die Bearbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes, dessen Geltungsbereich sich auf die ganze Provinz erstrecken soll, in Angriff zu nehmen.

Gegenwärtig ist der gröſste Teil der Rittergüter in Lüneburg freies Eigentum der Besitzer. Allerdings sind, wie bereits bemerkt, 32 Fideikommiſsgüter, 13 Lehngüter und 2 Stammgüter vorhanden, von den andern Gütern aber sind 124 allodifizierte Lehne und 30 reine Allodialgüter. Von den Lehnen sind die meisten schon einmal nach der Allodifikation vererbt worden.

Nach Angabe der ritterschaftlichen Kredit-Kommission ist die übliche Form der Vererbung diejenige durch Testament, in einer gröſseren Zahl von Fällen, besonders wenn ein Erblasser im Besitz mehrerer Rittergüter oder schon bejahrt war, sind Übergabeverträge geschlossen worden; Intestaterbfolge hat nur selten stattgefunden. Gewöhnlich wird der älteste Sohn Erbe des Grundbesitzes.

---

[1]) Vgl. v. Bülow, Zeitschrift für Hannoversches Recht, Bd. VIII, S. 234 ff., sowie v. Rössing, S. 5 ff. und S. 38 ff.

[2]) Aktenstücke der Lüneburger Ritterschaft, Bd. I, 1869.

[3]) Vgl. die ministerielle „Denkschrift über die zur Förderung der Landwirtschaft in den letzten Jahren ergriffenen Maſsnahmen.“ Berlin 1896. S. 20.

Die Abfindungen bestehen selten in Kapital, meist in einer dem Abfindling lebenslänglich zustehenden Rente.

Ein einzelnes Rittergut wird regelmäfsig nicht geteilt, nur, wenn ein Besitzer mehrere selbständige Güter in seiner Hand vereinigt hat, pflegt er sie verschiedenen seiner Erben zu vermachen.

Bei der Wertsteilung ist man geneigt, den Ertragswert, nicht den Verkaufswert zu Grunde zu legen, ob im übrigen eine besondere Bevorzugung des Annehmers stattgefunden hat, konnte nicht festgestellt werden. —

Im *Fürstentum Hildesheim* vollzieht sich, wie der Ausschufs der Ritterschaft hervorhebt, die Vererbung in allen rechtlich möglichen Formen, ohne dafs der einen oder der andern der Vorzug gegeben wird.

Auch in dem Inhalt der letztwilligen Verfügungen „herrscht das ganz willkürliche Ermessen des jeweiligen verfügungsberechtigten Eigentümers, welcher nach Mafsgabe seiner Familien- und Vermögensverhältnisse zu verfahren pflegt, ohne dabei auch nur von einer allgemein beobachteten Sitte eine Direktive zu erhalten“. —

In *Hoya-Diepholz* war bereits im 18. Jahrhundert eine beträchtliche Anzahl kleiner Allodialrittergüter, teils in vollem Bestande, teils parzelliert in Besitz von Bürgern und Bauern,[1] auch gegenwärtig sind von 83 Rittergütern nur 31 in den Händen des Adels, die allerdings über die Hälfte des gesamten ritterschaftlichen Besitzes einnehmen.[2]

Nach dem Bericht des Ausschusses der Landschaft ist ein grofser Teil der Güter so klein, dafs sie den für die Ausübung des Stimmrechts statutarisch erforderlichen Reinertrag nicht liefern.

Die Aufhebung des Lehnsverbandes „hat es ermöglicht und veranlafst, dafs einige der gröfseren Güter durch freihändigen Verkauf in die Hände von Personen gelangten, welche aus der ganzen oder teilweisen Parzellierung derselben ein Geschäft gemacht haben, dafs aber von jener Teilbarkeit namentlich bei etwaigen Erbfällen ein irgendwie nennenswerter Gebrauch gemacht wäre, ist uns nicht bekannt geworden.

In den weitaus meisten Fällen werden die ritterschaftlichen Güter gleich wie die bäuerlichen Grundbesitzungen dem konservativen Sinne der Bevölkerung unseres Bezirkes entsprechend ungeteilt, sei es durch Testament, Übergabevertrag etc. des seitherigen Besitzers unter Festsetzung einer Abfindung für die übrigen Erbberechtigten und eines Wittums für die etwaige Witwe übergehen. Wie hoch solche Abfindungen und Wittümer bemessen werden, welche Grundsätze man bei deren Feststellung befolgt, ob man hierbei den Ertragswert oder den Verkaufswert des Grundbesitzes zu Grunde legt, hierüber vermögen wir keine Auskunft zu erteilen. Wir bezweifeln übrigens nicht, dafs in allen diesen Bezeichnungen sich auch die Besitzer ritterschaftlicher Güter gleich denen bäuerlicher Grundbesitzungen von richtigen Grundsätzen leiten lassen, denn jedenfalls gehören zwangsweise Veräufserungen

---

[1]) Wittich, Grundherrschaft S. 193.

[2]) Vgl. oben S. 171, Anm. 2.

oder Veräufserungen ritterschaftlicher Güter zum Zwecke der Erbteilung zu den gröfsten Seltenheiten." —

Im *Fürstentum Osnabrück* hat die Verordnung vom 15. Mai 1778 anscheinend keine Bedeutung erlangt, sie ist, wie der Vorsitzende der Landschaft bemerkt, wenig bekannt und wird „praktisch wohl selten noch zur Berufung gebracht."

In der Regel wird der älteste Sohn Erbe des ritterschaftlichen Grundbesitzes. „Im allgemeinen herrscht hier ein friedlicher Sinn und weder dem Unterzeichneten, noch dem seit mehreren Jahrzehnten als Syndikus der Osnabrückschen Ritterschaft und als Anwalt für die Mehrzahl ihrer Mitglieder thätig gewesenen landschaftlichen Syndikus sind Streitfälle bekannt noch erinnerlich."

Meist erfolgt die Vererbung durch Testament, Realteilungen des Grundbesitzes im Erbgang kommen, wenn überhaupt, nur ausnahmsweise vor. „Man erinnert sich nur eines Falles, wo nach Ableben eines Gutsbesitzers dessen im Fürstentum Osnabrück belegene Güter der älteste Sohn erbte, ein auswärts belegenes Gut aber verkauft wurde behufs Verwendung des Erlöses für die übrigen Kinder, und eines anderen gleichartigen, wo von mehreren nachgelassenen Gütern auch ein im Osnabrückschen belegenes Gut verkauft wurde zwecks Erhöhung der Abfindungen." —

Im *Fürstentum Ostfriesland* sind ebenfalls Testamente die Regel, Intestaterbfolge finden selten statt, Übergabeverträge kommen überhaupt nicht vor.

Auch hier wird gewöhnlich der älteste Sohn Erbe.

Realteilung des Grundbesitzes im Erbgang ist selten, bisweilen werden die Güter veräufsert. Bei der Wertsteilung pflegt der Verkaufswert zu Grunde gelegt zu werden. Die Abfindungen der Miterben erfolgen durch Kapital oder Hypothek, wenn möglich, wird eine Amortisationshypothek aufgenommen. —

Die vorstehend gegebenen Mitteilungen bieten, zusammengefafst, kein genügend klares Bild darüber, wie sich die Vererbung des ritterschaftlichen Besitzes in der Provinz oder in den einzelnen Teilen derselben vollzieht.

Abgesehen von andern Gründen liegt dies offenbar hauptsächlich daran, dafs feste Erbgewohnheiten, wie für den bäuerlichen Besitz, sich für den ritterschaftlichen Besitz thatsächlich nicht ausgebildet haben, und zwar schon deswegen, weil das Besitzrecht, welches an den Rittergütern besteht, verschieden ist, und die Besitzer nur zum Teil noch der Aristokratie angehören.

Immerhin läfst sich erkennen, dafs die Vererbung sich in den meisten Fällen nicht nach Mafsgabe des geltenden gemeinen bezw. preufsischen Intestaterbrechts vollzieht. Namentlich bei der Aristokratie liegt entschieden das Streben vor, den Grundbesitz dauernd in der Familie zu erhalten, um deswillen die Gleichteilung des Vermögens bei der Vererbung des Grund-

besitzes auszuschliefsen und einen Erben auf Kosten seiner Miterben erheblich zu bevorzugen.

Das Mittel, diesen Zweck zu erreichen, ist die Errichtung von *Fideikommissen* und *Stammgütern*. Hiervon ist in besonders starkem Mafse Gebrauch gemacht worden, seitdem die Allodifikation der Lehne auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1836 begonnen hat, und der allerdings meist geringe Schutz, welchen der Lehnsverband für die Erhaltung der Güter in den Familien bot, im Verschwinden begriffen ist.

Denn seit der Auflösung des Lehnsverbandes sind aus Lehnen 32 Fideikommisse mit 33790 ha gegründet worden, — der Zahl nach über $^1/_4$, der Fläche nach fast die Hälfte der in der Provinz überhaupt gestifteten Fideikommisse —; 1847 ist das bremensche Ritterrecht revidiert und ein Stammgüterrecht im Bezirk der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft geschaffen worden. Die neuen Erbstammgüter in Bremen und die Stammgüter in Calenberg-Göttingen-Grubenhagen werden aber unter ähnlich günstigen Bedingungen für den Erwerber vererbt wie die Fideikommisse.

Eine *Realteilung* des ritterschaftlichen Besitzes findet im allgemeinen so wenig, wie bei bäuerlichem Besitz statt, sie ist auch bei einem erheblichen Teil, mindestens etwa $^1/_3$ der Rittergüter,[1]) durch das neu eingeführte oder seit alters bestehende Sonderrecht, wenn nicht ausgeschlossen, so doch erheblich erschwert.

Über die Grundsätze bei der Civilteilung des Grundbesitzes, insbesondere bei solchen Besitzungen, welche nicht Stammgüter oder Fideikommifs sind, fehlen leider nähere Angaben. Anscheinend findet jedoch meist eine *Bevorzugung* des Annehmers statt.[2]) Auch wird aus verschiedenen Bezirken — Calenberg-Göttingen-Grubenhagen, Lüneburg, Bremen — berichtet, dafs die Erbteilung nicht nach dem Verkaufswert, sondern nach dem Ertragswert erfolgt. Nur in Ostfriesland wird ausdrücklich hervorgehoben, dafs hier bei der Wertsteilung der Verkaufswert zu Grunde gelegt wird.[3])

Nicht selten werden ferner die Söhne vor den Töchtern bevorzugt. Die Fideikommisse und Stammgüter werden in der Regel nur im Mannes-

---

[1]) Dies zeigt folgende, allerdings nicht ganz vollständige Zusammenstellung. Es waren vorhanden (vgl. oben S. 168/9, 173, 174, 177, 180—182)

	Rittergüter überhaupt	Fideikommifsgüter	Lehngüter	Stammgüter
in Calenberg-Göttingen-Grubenhagen	161	24	19	44
in Hildesheim	78	23	—	—
in Hoya-Diepholz	83	8	1	—
in Lüneburg	201	32	13	2
in Bremen	188	5	—	87
in Osnabrück . . . . , .	61	14	1	—
in Ostfriesland	32	7	—	—
	804	113	34	133

Aufserdem ist zu berücksichtigen dafs einzelne, meist wohl Allodialrittergüter, sich in den Händen juristischer Personen befinden, vgl. oben S. 171, Anm. 1.

[2]) Vgl. oben S. 178, 181, 183.

[3]) Vgl. oben S. 184.

stamm vererbt, im Bezirk der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft erhalten die Söhne bei der Intestaterbfolge einen höheren Anteil als die Töchter, überall erbt der älteste Sohn, wenn er Landwirt wird, das Gut.[1]

Der *überlebenden Witwe* steht meist ein Wittum zu,[2] dafs sie selbst die Bewirtschaftung des Grundbesitzes übernimmt, scheint nicht üblich zu sein.

Die *Abfindungen* werden, wenigstens im Fürstentum Lüneburg, auch in der Form von Renten gewährt.[3]

Die übliche *Form der Vererbung* ist das Testament.[4]

Eine Veränderung der Erbgewohnheiten in neuerer Zeit ist im allgemeinen nicht beobachtet worden, nur im Fürstentum Osnabrück „dürfte eine Erhöhung der Erbabfindungen zum Besten des Gutsannehmers hin und wieder stattgefunden haben, welche namentlich durch die Steigerung der Kosten der Ausbildung und Unterhaltung der abgehenden Kinder bis zu eigenem Erwerbe eine gröfsere Belastung wie früher bewirkt."

---

[1]) Vgl. oben S. 182, 184, auch S. 176.
[2]) Vgl. oben S. 176, 178, 180, 183.
[3]) Vgl. oben S. 183.
[4]) Vgl. oben S. 178, 181—184.

Schlufsbetrachtungen.

§ 34. I. Wesen und Entstehung der verschiedenen Erbsitten.

In der bisherigen Darstellung sind die Erbgewohnheiten, die für den ländlichen Grundbesitz in der Provinz Hannover bestehen, im Anschlufs an die älteren Rechtsverhältnisse untersucht worden. Es wurde daher zwischen der Vererbung des bäuerlichen und des ritterschaftlichen Besitzes unterschieden, und für den bäuerlichen Besitz gezeigt, wie sich die Vererbung vollzieht in den drei Gebieten, deren Agrarverfassung in früherer Zeit wesentlich verschieden war.[1]

Betrachtet man nunmehr die Vererbung lediglich mit Rücksicht auf das bestehende Erbrecht,[2] insbesondere auf das gemeine Recht und das preufsische Landrecht, so kann der ritterschaftliche Besitz aufser Betracht gelassen werden. Denn für diesen haben sich besondere einheitliche Erbgewohnheiten nicht feststellen lassen.[3]

Auch für den bäuerlichen, insbesondere den selbständigen bäuerlichen Besitz[4] bestehen einheitliche Erbgewohnheiten innerhalb der ganzen Provinz nicht. Wohl aber haben sich für gewisse territorial zusammenhängende Gebiete feste, in den Grundzügen übereinstimmende Erbsitten ausgebildet.

Das Verhältnis dieser Erbsitten zu dem geltenden Erbrecht ist in zwei Punkten ein sehr verschiedenes.

Sowohl das gemeine Recht wie das preufsische Landrecht hat den Grundbesitz im Erbgang dem Kapitalbesitz völlig gleichgestellt. Es sieht daher im Falle der Intestaterbfolge beim Vorhandensein mehrerer Miterben die Realteilung als die normale Vererbungsart an und giebt jedem Miterben das Recht, eine solche zu verlangen. Erfolgt eine Teilung nicht, so steht doch jedem Erben der Anspruch auf einen seiner Erbportion entsprechenden Anteil an dem Verkaufswerte des Grundbesitzes zu. Denn er kann

---

[1]) Vgl. oben S. 14/5.

[2]) Das Höfegesetz ist hierbei nicht berücksichtigt, weil dasselbe im ganzen nur selten zur Anwendung gelangt ist, vgl. hierüber § 12, insbesondere S. 79 ff., sowie unten § 35 S. 215 ff. — Über den Einflufs der Ehe auf die Vererbung s. oben S. 54 ff., 103—105, 110, 114/5, 119/20, 123/4. 129/30, 133, 136—139, 142, 148--150, 159/60, 175—183, 186.

[3]) Vgl. oben S. 184.

[4]) Über den unselbständigen bäuerlichen Besitz siehe oben S. 13 und hierzu S. 52, 70, 76/7, 99/100, 111, 113, 127, 135, 152, 158, sowie unten S. 193.

fordern, daſs der Grundbesitz erbteilungshalber verkauft und der Erlös gleichmäſsig geteilt werde.[1])

Nach der herrschenden Erbsitte dagegen ist eine *Zersplitterung* des Grundbesitzes regelmäſsig nur in den Kreisen *Duderstadt* und *Münden*, sowie in einzelnen Teilen der Kreise Landkreis *Göttingen*, *Northeim*, *Osterode*, *Ilfeld*, *Lehe* und *Geestemünde* üblich,[2]) im übrigen ist *Einzelerbfolge* die Regel.[3])

Bei der Einzelerbfolge aber wird der „Anerbe", wenn man den Verkaufswert des Grundbesitzes in Betracht zieht, gewöhnlich *stark bevorzugt*.[4]) In den *ostfriesischen Marschen* jedoch, sowie im *Land Kehdingen*, in der *Ostemarsch* und im *Land Hadeln* wird von einer derartigen Bevorzugung entweder ganz abgesehen oder dieselbe nicht in der anderwärts üblichen Höhe gewährt.[5])

Dabei unterscheiden sich jene Marschdistrikte von dem Gebiete der „Anerbensitte"[6]) noch in der *Form der Vererbung*, sofern sich die Vererbung hier meist auf Grund von Übergabeverträgen unter Vorbehalt eines Altenteils, dort auf Grund von Testamenten oder im Wege der Intestaterbfolge regelt.

Hannover zerfällt daher nach dem Verhältnis zwischen Erbrecht und Erbsitte betrachtet, abgesehen vom Harz, in drei Gebiete:[7])

1. Das *Realteilungsgebiet*, etwa 197 242 ha groſs, umfassend im Süden der Provinz die Kreise Duderstadt und Münden ganz, sowie die Kreise

---

[1]) Vgl. oben S. 64/65 und S. 102/3.

[2]) Vgl. oben §§ 29, 31, 10, 25 und 26.

[3]) Vgl. oben §§ 10, 16, 18, 19, 21—24, 27—30.

[4]) Vgl. oben § 11, § 19, § 21, § 27, § 28, S. 139, Anm. 4, § 30.

[5]) Vgl. oben §§ 18, 22—24, 28.

[6]) Vgl. oben S. 21, Anm. 2.

[7]) Vgl. die Karte II, die Abgrenzung der einzelnen Gebiete ergiebt sich aus der Darstellung, vgl. jedoch die Bemerkungen in Anm. 1 auf S. 138. Über den Harz (Kreis Zellerfeld und Amtsgerichtsbezirk Wernigerode) s. oben S. 148/9. — Die Flächenberechnungen können nach Lage der Sache nur überschlägige sein. Zur Berechnung sind gezogen I. für das Realteilungsgebiet die Kreise Duderstadt und Münden, Stadt- und Landkreis Göttingen, letzterer mit Ausnahme der Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Reinhausen, Kreis Northeim mit Ausnahme der Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Moringen, Kreis Osterode mit Ausnahme der Gemeinde des alten Amts Westerhof, vom Kreis Ilfeld der Amtsgerichtsbezirk Ilfeld, vom Kreis Lehe die Gemeinden des Amtsgerichtsgezirks Dorum und die 6 Dörfer der Börde Debstedt, vom Kreis Geestemünde die Gemeinden des Vielands und der Lunemarsch.

II. Für die Marschdistrikte: Das Marschgebiet des Regierungsbezirks Aurich, die Kreise Kehdingen und Hadeln ganz, sowie vom Kreis Neuhaus der Amtsgerichtsbezirk Neuhaus und vom Amtsgerichtsbezirk Osten die Kirchspiele Osten, Basbeck und Groſsenwörden.

III. Für das Gebiet der Anerbensitte der Rest der Provinz mit Ausnahme des Kreises Zellerfeld und des Amtsgerichtsbezirks Wernigerode.

Sämtliche Flächenangaben sind, mit Ausnahme derjenigen über das Marschgebiet des Reg.-Bez. Aurich (s. Meitzen, Boden, Bd. V, Anlagen S. 306), dem Gemeindelexikon entnommen. Die Gesamtfläche der Provinz ist hier etwas gröſser, 38480,68 qkm, als oben S. 4 nach der Statistik der Bodenbenutzung für 1893 angegeben.

Landkreis Göttingen, Northeim, Osterode, und Ilfeld zum Teil, im Norden einzelne Teile der Kreise Lehe und Geestemünde.

2. Das *Gebiet der Einzelerbfolge mit erheblicher Bevorzugung des Übernehmers* oder, wie dasselbe auch bezeichnet werden kann, *das Gebiet der Anerbensitte,* etwa 3385356 ha grofs, umfassend die Regierungsbezirke Hannover, Lüneburg und Osnabrück ganz, sowie den gröfsten Teil der Regierungsbezirke Hildesheim, Stade und Aurich.

3. Das *Gebiet der Einzelerbfolge mit minder erheblicher oder ohne Bevorzugung des Übernehmers*, etwa 203696 ha grofs, umfassend die ostfriesischen Marschen, und die Elbmarschen mit Ausnahme des alten Landes.

Soweit nicht die Höfe in die Höferolle eingetragen sind, steht sonach in dem Gebiete der Anerbensitte, welches bei weitem den gröfsten Teil der Provinz einnimmt, die Erbsitte im scharfen Gegensatz zu dem Erbrecht. Im Parzellierungsgebiet dagegen stimmen Erbrecht und Erbsitte fast völlig überein. Die meisten Marschdistrikte nehmen eine Mittelstellung ein, sofern in der Regel Einzelerbfolge eintritt, im übrigen aber die Bemessung der Erbanteile oft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

Wie sind diese Gegensätze entstanden?

Für die Beantwortung dieser Frage ist die Verschiedenheit der Agrarverfassung, wie sie früher in den einzelnen Landesteilen Hannovers bestand,[1]) offenbar belanglos. Denn jene Gebiete des älteren Agrarrechts decken sich nicht mit den Gebieten der gegenwärtigen Erbsitten. Zwar ist die Erbsitte im Hauptteil Hannovers, abgesehen von der Börde Debstedt,[2]) gleichartig,[3]) aber in Ostfriesland[4]) herrscht nur auf der Geest die Anerbensitte, auf der Marsch nicht. Der gleiche Gegensatz findet sich in den Elbmarschen[5]) zwischen dem alten Land einerseits, dem Land Kehdingen, der Ostemarsch und dem Land Hadeln andererseits. In den Wesermarschen[6]) herrscht dagegen teils die Realteilungssitte — im Land Wursten, im Vieland und in der Lunemarsch —, teils die Anerbensitte — in der Osterstader Marsch. — Auch der Landgerichtsbezirk Göttingen zerfällt in ein Gebiet der Realteilungssitte und ein Gebiet der Anerbensitte.[7])

Insbesondere ist für den Gegensatz in den Erbgewohnheiten nicht entscheidend, ob eine grundherrliche Abhängigkeit der Bauerngüter bestanden hat oder nicht.

Denn Realteilungen sind sowohl da Sitte geworden, wo ehedem die

---

[1]) Siehe oben S. 15 und hierzu oben §§ 1—7, 17, 20, 29.

[2]) Siehe oben § 10.

[3]) Siehe oben §§ 8—16.

[4]) Siehe oben §§ 18 und 19.

[5]) Siehe oben §§ 21—24.

[6]) Siehe oben §§ 25—27.

[7]) Siehe oben §§ 29—31.

Grundherrlichkeit verbreitet war, wie im Landgerichtsbezirk Göttingen, als auch da, wo sie gänzlich unbekannt geblieben ist, wie im Land Wursten.

Auch im Gebiet der Einzelerbfolge ist zwar die Grundherrlichkeit anscheinend bei der Ausbildung des Anerbenrechts ein Faktor von bedeutendem, wenn auch nicht genau bestimmbarem Einflufs gewesen. Man kann zweifeln, ob es zu einer gesetzlichen Festlegung der einzelnen Punkte des Anerbenrechts gekommen wäre, wenn nicht die Grundherren ein erhebliches Interesse daran gehabt hätten und wenn nicht infolge der grundherrlichen Verfassung die Bauern im gröfsten Teil der Provinz nur Nutzniefser anstatt Eigentümer ihrer Güter gewesen wären.

Aber andererseits haben der Staat und die bäuerliche Bevölkerung an der Ausbildung des Anerbenrechts ebenfalls einen wesentlichen Anteil. Dem Staat sind einzelne gesetzliche Vorschriften, der bäuerlichen Bevölkerung viele gewohnheitsrechtliche Bestimmungen zu verdanken.[1])

Daher ist es erklärlich, dafs auch bei grundherrnfreien Bauerngütern insbesondere im Amt Ilten und im Fürstentum Osnabrück[2]) ein Anerbenrecht entstanden ist und dafs sich in einzelnen Landesteilen, in welche niemals die Grundherrlichkeit eingedrungen ist, wie auf der ostfriesischen Geest und im alten Land,[3]) eine mit dem Anerbenrecht in ihren Grundzügen durchaus übereinstimmende Anerbensitte entwickelt hat.

Die grundherrliche Abhängigkeit der Bauerngüter kann daher auf die Ausbildung der Gegensätze zwischen Realteilung und Einzelerbfolge, sowie zwischen Bevorzugung des Übernehmers und Gleichstellung sämtlicher Miterben, einen mafsgebenden Einflufs nicht ausgeübt haben. —

Man pflegt nun oft anzunehmen, wenn man den *Gegensatz zwischen Realteilung und Einzelerbfolge* beurteilt, dafs Parzellierungen im Erbgang durch besondere wirtschaftliche Ursachen, insbesondere die Bodenverhältnisse, veranlafst werden, sofern bei schlechtem Boden die Armut der Bevölkerung, bei gutem Boden die Möglichkeit einer mehr intensiven Kultur einen starken Anreiz zu Parzellierungen bilden soll. Dies mag für einzelne Gegenden und für einzelne Fälle richtig sein, in Hannover läfst sich die Verschiedenheit der Erbsitten aus der Verschiedenheit der Bodenverhältnisse nicht erklären.

Denn im Norden der Provinz ist die Realteilung sowohl auf der fruchtbaren Marsch des Landes Wursten, wie auf dem Sandboden der benachbarten Börde Debstedt herkömmlich. Und im Süden hat das Leinethal sowohl im Bezirk des A.-G. Göttingen, wie in dem des A.-G. Reinhausen Gemeinden mit sehr schönem Boden, und doch ist hier die Einzelerbfolge, dort die Realteilung Sitte. Andererseits ist in den armen Gebirgsgegenden des Solling — Kreis Uslar — im Erbgang die Zerstückelung des Grundbesitzes unbekannt, in den nicht minder armen Gebirgsgegenden des Kaufunger Waldes — Kreis Münden — wird aber sehr viel geteilt.

---

[1]) Vgl. oben S. 35—37, sowie S. 104.

[2]) Vgl. oben S. 38 und 39.

[3]) Vgl. oben § 19 und § 21.

Dagegen liegt es nahe, die Verschiedenheit der Erbsitten mit der Verschiedenheit der *Stammeszugehörigkeit* in Verbindung zu bringen. [1])

Schon oben ist darauf hingewiesen,[2]) dafs in denjenigen Gebieten, in denen die Realteilungen am meisten üblich sind, im Kreis Münden und im Eichsfeld, sowie in den anstofsenden Kreisen, Göttingen, Northeim und Osterode, die sächsische Bevölkerung sich mit hessisch-fränkischen bezw. thüringischen Elementen sehr stark vermischt hat. Vergleicht man die Erbgewohnheiten der benachbarten Territorien,[3]) so zeigt sich, dafs das hannoversche Eichsfeld unmittelbar anstöfst an das preufsische Eichsfeld, dessen Bewohner Thüringer sind und die gleichen Erbgewohnheiten besitzen, wie die Bewohner des hannoverschen Eichsfeldes. Andererseits ist in den an den Kreis Münden anstofsenden hessischen Kreisen Hofgeismar und Cassel ebenfalls die Sitte der Realteilung verbreitet.

Dagegen ist die Bevölkerung im Bezirk des A.-G. Reinhausen, sowie in den Kreisen Uslar und Einbeck überwiegend rein sächsischen Ursprungs. Wenn nun gerade hier die Anerbensitte besteht, während in den Gebieten mit einer Bevölkerung vorwiegend fränkischen oder thüringischen Stammes sich die Teilungssitte ausgebildet hat, so ist der Gedanke an einen Zusammenhang zwischen der Stammeszugehörigkeit und der Erbsitte kaum abzuweisen.

Damit stimmt überein, dafs auch in dem Parzellierungsdistrikt des nördlichen Hannovers die Bevölkerung überwiegend friesischer Abstammung ist,[4]) während sie in den Nachbargebieten mit Einzelerbfolge dem sächsischen Stamm angehört.

Es bleibt jedoch, auch wenn man einen derartigen Zusammenhang anerkennt, keineswegs ausgeschlossen, dafs besondere Gründe, insbesondere solche wirtschaftlicher Natur, in früherer Zeit bei den verschiedenen Stämmen zur Ausbildung der gegenwärtig bestehenden Erbsitten geführt haben. Für den nördlichen Parzellierungsdistrikt ist dies sogar mit Bestimmtheit anzunehmen, da bei den Friesen im Regierungsbezirk Aurich durchgängig die Einzelerbfolge stattfindet und nur im Land Wursten, sowie in den anscheinend von hier aus besiedelten Marsch- und Geestgebieten die Realteilung Sitte geworden ist.

Welche Verhältnisse aber hierbei mafsgebend gewesen sind, läfst sich nicht mehr erkennen. Dafs gerade im Land Wursten das Prinzip der

---

[1]) Vgl. für eine Reihe preufsischer Provinzen Heft IV, VIII u. andere dieses Sammelwerks, für Bayern: von Freyberg-Jetzendorf, „Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern", München 1895, für Österreich die Erhebung über die ländliche Erbfolge von 1881/82, sowie im allgemeinen Meitzen, Siedelung II, S. 320, Wittich im Handwörterbuch der Staatswiss. IV, S. 234 (Art. Gutsherrschaft).

Die Stammeszugehörigkeit kommt für Hannover bei der Vererbung noch insofern in Betracht, als sich in den Erbgewohnheiten der *Wenden* (oben S. 6) einzelne Besonderheiten zeigen (vgl. oben S. 71 und 93).

[2]) Siehe S. 6.

[3]) Siehe Heft IV und VIII dieses Sammelwerkes.

[4]) Vgl. oben S. 68, 133 und 135.

Kommuniondeichung im Gegensatz zur Pfanddeichung bestand,[1]) bietet nicht sowohl eine Erklärung hierfür, wodurch die Verschiedenheit entstand, als vielmehr dafür, dafs sie entstehen konnte.

Ebensowenig läfst sich für Hannover sicher feststellen, wie alt der Gegensatz ist. Vermuten läfst sich nur, dafs aus den oben dargelegten,[2]) für die ganze Provinz zutreffenden Gründen in älterer Zeit, etwa bis zur völligen Durchführung der Besiedelung des Landes in der ersten Hälfte des Mittelalters, die Einzelerbfolge überall vorherrschte. Andererseits macht sich, wenigstens im Landgerichtsbezirk Göttingen, der Gegensatz schon im 18. Jahrhundert bemerkbar[3]) und hat hier anscheinend schon im 16. und 17. Jahrhundert bestanden.[4])

Es steht daher der Annahme nichts entgegen, dafs die Sitte der Realteilung, wie am Rhein[5]) und in Thüringen,[6]) sich etwa in der zweiten Hälfte des Mittelalters entwickelt hat. —

Wenn die Entstehung des am meisten hervortretenden Gegensatzes in den Erbgewohnheiten Hannovers wesentlich mit der Eigenart der verschiedenen Stämme in der Provinz in Verbindung steht, mithin auf psychologische Momente zurückzuführen ist, so liegt die Frage nahe, ob derartige Momente auch auf den Gegensatz, welcher in der *Form der Vererbung* sowie in dem Prinzip der *Bevorzugung* des *Hofannehmers* zwischen den Marschen in Ostfriesland, dem Land Kehdingen, der Ostemarsch und dem Land Hadeln einerseits, dem Gebiet der Anerbensitte andererseits besteht, eingewirkt haben.

Dies ist jedoch nicht wahrscheinlich. Denn die Bevölkerung ist in der ostfriesischen Marsch gleichen Stammes wie auf der ostfriesischen Geest. Dasselbe gilt von den gedachten Elbmarschen und dem anstofsenden Geestgebiete. An der Elbe aber wohnen Sachsen, im Reg.-Bezirk Aurich Friesen.

Da nun auch, wie gezeigt,[7]) das ältere Agrarrecht nicht in Betracht kommt, so bleibt nur übrig zu prüfen, ob in dem Gebiet der Einzelerbfolge verschiedenartige Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung vorhanden sind, welche die Ausbildung verschiedener Erbsitten genügend erklären.

Dabei ist zunächst klar zu legen, weshalb *gegenwärtig* in dem Gebiet

---

[1]) Vgl. oben S. 134.

[2]) S. 17/8.

[3]) Vgl. oben S. 145.

[4]) Dies läfst sich namentlich aus dem Umstande schliefsen, dafs die Redintegrierungsgesetze zwar für Göttingen-Grubenhagen giltig waren, hier aber nur vereinzelt Anwendung fanden (vgl. oben S. 144 Anm. 4). Denn hätte das Prinzip der Einzelerbfolge damals allgemein bestanden, so würde man hier wohl auch, wie in den andern Ländern, den gesetzlichen Güterschlufs eingeführt haben.

[5]) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1886, Bd. I, S. 368/9, 661, 1232/6 und Heft I dieses Sammelwerkes S. 96, Heft II, S. 62. Die Realteilungen beginnen vereinzelt allerdings schon früher, aber da der Verfall der Hufenverfassung erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts sichtbar wird, dürfte die Sitte der Realteilung erst um diese Zeit oder kurz vorher entstanden sein.

[6]) Vgl. Heft VIII dieses Sammelwerkes.

[7]) s. oben S. 19/90.

der Anerbensitte Übergabeverträge unter Vorbehalt eines Altenteils und unter erheblicher Bevorzugung des Annehmers überwiegen, während sie in den meisten Marschdistrikten nur selten sind. Es wird sich dann ohne weiteres zeigen, ob aus der Gegenwart ein Rückschlufs auf die Vergangenheit gestattet ist, in der sich die jetzt vorhandenen Gegensätze ausgebildet haben.

Für die Frage nach den *Unterschied in der Form der Vererbung* ist von besonderer Wichtigkeit der Gegensatz in den Besitzverhältnissen zwischen Marsch und Geest.[1]) Dieser Gegensatz läfst sich, soweit er für die Vererbung in Betracht kommt, dahin zusammenfassen, dafs auf der Marsch die grofsen, auf der Geest die mittleren und kleineren Bauernhöfe überwiegen.

Allerdings sind in der Marsch auch eine Reihe von Höfen und kleineren Stellen vorhanden, welche den Geesthöfen in allen ihren wirtschaftlichen Verhältnissen durchaus entsprechen. Diese nähern sich auch teilweise in ihren Erbgewohnheiten den letzteren.[2]) Aber wenn im ganzen die Erbgewohnheiten auch der kleinen Stellen denen der grofsen ähnlich sind, so ist dies nicht auffällig. Denn es scheint, dafs die Bildung der Erbgewohnheiten auf dem platten Land wesentlich ausgeht von den Besitzern der eigentlichen Bauernstellen, wie sie auf der Marsch durch die gröfseren Höfe repräsentiert werden: Die Besitzer kleiner Stellen — und das ist psychologisch sehr begreiflich — ahmen den Besitzern gröfserer Stellen in den Erbgewohnheiten mehr nach, als dafs sie selbständige Erbgewohnheiten ausbilden.

Die eigentlichen Marschhöfe unterscheiden sich nun wie nach Umfang und Wert, so auch nach der Eigenart des Betriebes und der Lebenshaltung ihrer Besitzer wesentlich von den mittleren und kleineren Geesthöfen.

Lehrreich hierfür ist eine Schilderung, welche ein genauer Kenner ostfriesischer Landwirtschaft im Jahre 1820 veröffentlicht hat.[3]) „Der Marschbewohner“, sagt er, „arbeitete sonst mit seinen Leuten um die Wette. Herr und Diener lebten zusammen in einer Küche, afsen gemeinschaftlich aus einer Schüssel. Beides ist gegenwärtig noch in den geringeren Gegenden, auch sonst auf kleineren Plätzen der Fall. Auf den gröfseren zumal stark Ackerbau treibenden nur selten, doch ohne dafs der Landwirt daselbst, einzelne reiche oder zu Jahren gekommene ausgenommen, aller thätigen Mitarbeit sich enthielte. Viele überlassen blofs die schwersten Arbeiten als Mähen etc. ihren Leuten, thun alles übrige selbst mit, andere säen doch wenigstens ihr Korn, fahren es auch mit ein. Für die Landwirte, auch die nicht selbst arbeitenden, ist im Sommer immer noch genug zu thun. Weniger im Winter. Einige, die nur einen Knecht haben, lassen solchen mit dreschen und unterziehen sich allein der Wartung des Viehs oder mit Beihilfe eines Jungen. Die mehrsten indes geben sich nicht damit ab. Verkauf ihrer Produkte, Aufsicht über Scheune und Stall machen ihre

---

[1]) Vgl. oben S. 106/7 und 117.

[2]) Vgl. oben S. 111 und 127.

[3]) Arends, Beschreibung der Landwirtschaft in Ostfriesland und Jever Bd. III, 1820, S. 418 ff.

Hauptbeschäftigung aus. Den gröfsten Teil ihrer Zeit bringen sie beim Herd oder Ofen zu, die Pfeife im Munde. Die Zeitung, welche fast jeder jetzt liest, selbst viele Handwerker und Arbeiter, beschäftigte sie dann noch am ehesten, mancher fügt noch ein nützliches Buch hinzu..... Nicht wenig Landbewohner trifft man, die neben ihrer Berufsthätigkeit feine Kenntnisse besitzen. —

In den Geestdörfern,[1]) die Marschland besitzen, ist die Lebensart der Bewohner so ziemlich der der Marsch gleich, aber im Innern merklich davon verschieden.

Der Geestbauer im Innern hat häufig keinen Knecht, blofs eine Magd. Seine Kinder müssen früh schon arbeiten lernen, zuerst Vieh hüten, hiernach immer schwerere Arbeiten verrichten, Mädchen sowohl wie Knaben. Er steht morgens um 2 Uhr auf, auch noch eher und legt sich früh zu Bette. Während des Sommers findet er auf dem Felde vollauf Beschäftigung, im Winter drischt er früh morgens mit seinem Sohn, Knecht oder Magd einige Stunden lang, bis er so viel Stroh hat, als das Vieh den ganzen Tag über bedarf, dann füttert er sein Vieh, während die Magd es milcht. Gegen 8 Uhr eilt alles zu Tisch..... Hiernach setzt man sich hinters Spinnrad. Der Wirt geht wieder in die Scheune, reinigt das gedroschene Korn, giebt den Pferden Heu, schneidet Häcksel etc. Ist des Korns viel, so wird wöchentlich einmal den ganzen Tag durch gedroschen. Das Abendbrot ist dem Frühstück gleich."

Diese Schilderung ist, soweit sie den Gegensatz zwischen Marsch- und Geestbauer charakterisiert, mit gewissen Modifikationen noch heute mafsgebend und dürfte auch auf die Verhältnisse in den Elbmarschen zutreffen. Es läfst sich hieraus der innere Grund der Verschiedenheit in der Form der Vererbung klar erkennen:

Auf der Geest sind für die Erbgewohnheiten mafsgebend die mittleren und kleineren Höfe. Der Besitzer mufs bei der Bewirtschaftung selbst Hand mit anlegen, wenn die Wirtschaft nicht erheblich leiden soll. Arbeitet er aber selbst mit, so kann er vielfach mit seiner Familie ohne Zuziehung fremder Arbeitskräfte auskommen. Infolgedessen mufs er jedoch, wenn er selbst nicht mehr rüstig genug ist, sich zurückziehen und eine jüngere frische Arbeitskraft an seine Stelle treten lassen.

Anders in der Marsch. Hier sind für die Erbgewohnheiten die grofsen Höfe mafsgebend. Diese sind meist von solchem Umfang, dafs der Besitzer ohne fremde Arbeitskräfte auch dann nicht auskommen würde, wenn die Familie mit auf dem Hof arbeitete. Der Besitzer selbst legt daher nur ausnahmsweise selbst mit Hand ans Werk, meist beschränkt er sich auf die Aufsicht und Oberleitung der Wirtschaft, zumal dann, wenn Weidewirtschaft vorherrscht, wie in vielen Gegenden die Marsch. Der Marschbauer kann daher, wenn er älter wird, sich wenigstens eine Zeitlang ganz von der unmittelbaren Teilnahme an der Arbeit zurückziehen und ist nicht regelmäfsig

[1]) Ebenda S. 429 ff.

genötigt, im Alter den Hof abzugeben, wie der Geestbauer, für dessen Wirtschaft die volle Arbeitskraft des Wirts ein notwendiger Faktor des Gedeihens ist.

Dazu kommt der Unterschied in der Lebenshaltung zwischen Marsch und Geest. Auf der Marsch ist die Lebenshaltung im ganzen eine höhere. Die Geldwirtschaft ist mehr durchgedrungen.[1] Naturalleistungen wie sie bei der Hofesübergabe auf der Geest vereinbart werden, der damit in der Regel verbundene gemeinschaftliche Haushalt, sowie die gegenseitige Abhängigkeit sind auf der Marsch weder den Eltern noch den Kindern genehm, während sie in dem Gebiet der Anerbensitte als selbstverständlich gelten.

Unter diesen Umständen ist es erklärlich, dafs auf der Geest noch heute bei dem gröfsten Teil der mittleren und kleineren Höfe das Altenteilswesen unentbehrlich ist, während auf der Marsch, insbesondere in Ostfriesland sowie in den unteren Elbmarschen Altenteile nur ausnahmsweise vorkommen. —

Schwieriger ist es, über die *Verschiedenheit in dem Prinzip der Bevorzugung* des Übernehmers Klarheit zu gewinnen.

Man wird dabei von der Annahme ausgehen dürfen, dafs an sich auch bei der bäuerlichen Bevölkerung in dem Gebiet der Anerbensitte das Bestreben vorherrscht, allen Erben nach Möglichkeit gleichen Anteil an dem Nachlass, insbesondere an dem Werte des Grundbesitzes, zukommen zu lassen. Wenn trotzdem Erbsitte und Erbrecht nicht übereinstimmen, so sind hierfür, wie sich für das Gebiet des ehemaligen Anerbenrechts aus unserer Darstellung[2]) ergiebt, verschiedene Ursachen mafsgebend, namentlich die Nachwirkung des alten Rechts, eine stark hervortretende Anhänglichkeit an den Hof, die Sorge für die Sicherheit des Altenteils und die Sorge für die Erhaltung des Anerben.

Es fragt sich zunächst, inwiefern diese Ursachen auch in den andern Gebieten der Anerbensitte, in denen früher ein Anerbenrecht nicht bestand, wie auf der ostfriesischen Geest, im alten Land, in der Osterstader Marsch und im gröfsten Teil des Landgerichtsbezirks Göttingen, wirksam sind.

Unzweifelhaft kann nun hier von einer Nachwirkung des alten Rechts nicht die Rede sein.

Auch eine besondere Anhänglichkeit an den Hof ist kein unbedingtes Merkmal der Anerbensitte. Sie findet sich bis zu einem gewissen Grade bei der ländlichen Bevölkerung fast stets da, wo die Einzelerbfolge vorherrscht, und ist, wie sich ergeben hat,[3]) auf der ostfriesischen Geest nicht stärker ausgeprägt, als auf der ostfriesischen Marsch, obgleich dort der Übernehmer mehr bevorzugt wird, als hier.

Überall dagegen, wo die Anerbensitte herrscht, wirkt die Sorge für den Altenteil dahin, die Abfindungen für die Geschwister des Anerben niedrig zu halten.

Dies ist psychologisch leicht erklärlich. Zunächst ist der Altenteil eine Last von unbestimmter Dauer. Der Altenteiler rechnet aber gern mit der

[1]) Vgl. oben S. 139/40.

[2]) oben S. 72.

[3]) oben S. 116.

Möglichkeit, dafs er oder seine Frau noch lange am Leben bleibt, während sie beide oft schon bald nach Abgabe der Wirtschaft sterben. Andrerseits wird der Altenteil nicht immer in der vereinbarten Höhe geliefert, oft begnügen sich die Altenteiler mit Wohnung im Hause und Kost am Tische des Übernehmers, helfen ihm auch bei der Arbeit und ersparen hierdurch nicht selten erhebliche Kosten für die Beschaffung fremder Arbeitskräfte.[1]) Auch hat der Wirt, der einen Übergabevertrag schliefst, ein besonderes persönliches Interesse daran, seinen Nachfolger nicht zu überlasten, da er auf das Zusammenleben mit den Anerben angewiesen ist, und zu befürchten hat, dafs eine schlechte Lage des Anerben auch Unzuträglichkeiten in dem Bezug der Altenteilsleistungen zur Folge hat, wenn nicht gar denselben gefährdet.

Aus derartigen Gründen wird bei Übergabeverträgen die Last, welche der Anerbe auf sich nimmt, oft höher veranschlagt, als sie thatsächlich ist, und schon deswegen der Anerbe bevorzugt.

Diese Veranlassung zur Bevorzugung des Anerben fällt jedoch in jenen Marschdistrikten im allgemeinen fort, da die Vereinbarung von Altenteilen nur ausnahmsweise vorkommt. Ebensowenig veranlafst hier die Nachwirkung des älteren Rechtes oder eine besonders starke Anhänglichkeit an den Hof eine Bevorzugung des Anerben.

In der starken Vorzugsportion des Anerben kommt aber auch die Überzeugung der bäuerlichen Bevölkerung zum Ausdruck, dafs der Anerbe bei einer Teilung der Erbmasse nach Mafsgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere also unter Zugrundelegung des Verkaufswertes für den Grundbesitz, nicht bestehen könne. Dies bestätigen die Berichte der Behörden, nicht minder auch die Verhandlungen vor Erlafs des Höfegesetzes.[2])

Wenn nun eine solche Vorzugsportion in den meisten Marschdistrikten dem Übernehmer im allgemeinen nicht gewährt wird, so kann der Grund hiervon schwerlich darin liegen, dafs der Hofbesitzer auf der Marsch weniger Interesse daran hat, seinen Nachfolger leistungsfähig zu erhalten, als der Hofbesitzer auf der Geest. Denn in der Regel ist es hier wie dort ein Sohn des Besitzers, der den Hof übernimmt. Vielmehr läfst sich nur schliefsen, dafs im allgemeinen die Bevorzugung des Anerben nicht, oder nicht in dem Mafse wirtschaftliches Bedürfnis ist, wie auf der Geest.

Ein bestimmter Nachweis hierfür läfst sich allerdings zur Zeit noch nicht erbringen.

Es fehlt namentlich an Untersuchungen darüber, ob etwa die Differenz zwischen dem Ertragswert und dem Verkaufswert des Grundbesitzes im allgemeinen geringer in der Marsch ist, als auf der Geest.[3]) Wäre dies der

---

[1]) Vgl. oben S. 86, 94, 96, 113, 154 Anm. 4.

[2]) Vgl. Anlage X, sowie oben § 11, S. 69 ff. und § 7, S. 44 ff.

[3]) Auhagen hebt a. a. O. Abhandlung II, Ländliche Verhältnisse im Land Hadeln S. 253/5 hervor, dafs früher, und zwar noch bis zur Mitte des Jahrhunderts, also noch nach der Zeit, in der sich anscheinend die gegenwärtigen Erbgewohnheiten gebildet haben, Ertragswert und Verkaufswert eine weit geringere Verschiedenheit aufwiesen als jetzt, vgl. unten § 35.

Fall, so würde sich ohne weiteres erklären, dafs eine Teilung nach Mafsgabe der gesetzlichen Vorschriften den Interessen der ländlichen Bevölkerung auf der Marsch besser entspricht als auf der Geest.

Es kommen jedoch hierfür auch noch andere Momente in Betracht, welche schon jetzt erkennbar sind.

Dahin gehört vor allem der Kapitalreichtum in der Marsch, welcher den Übernehmer vielfach auch ohne eine besondere Vorzugsportion genügend sichert. Denn der Übernehmer wird ohne Schwierigkeit im stande sein, verhältnismäfsig hohe Abfindungen an die Geschwister zu zahlen, wenn er bei der Erbteilung neben dem Grundbesitz noch Kapital erhält oder leicht erheiraten kann. Beides aber ist gerade in der Marsch sehr oft der Fall.[1])

Der Kapitalreichtum der Marsch ist aber nur die Folge ihrer günstigen wirtschaftlichen Lage überhaupt. Und auch diese begünstigt sehr die Gleichstellung aller Erben. Denn wo grofse Fruchtbarkeit, günstige Absatzverhältnisse, Bodenmeliorationen u. dgl. eine Steigerung des Ertrages aus Ackerbau oder Viehzucht erwarten lassen — Verhältnisse, wie sie in den Marschen lange Zeit bestanden haben, zum Teil auch heute noch bestehen —, darf ein Vater unbedenklich seinen Kindern die Teilung auch des Grundbesitzes nach den Vorschriften des Erbrechts überlassen, ohne fürchten zu müssen, dafs derjenige Erbe, der den Grundbesitz übernimmt, sich ruiniert.

Es läfst sich daher, wenn auch nicht sicher nachweisen, so doch bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich machen, dafs in dem Unterschied, welcher hinsichtlich der Bevorzugung des Übernehmers im allgemeinen zwischen Marsch und Geest besteht, die *wirtschaftliche Sonderstellung* der Marsch zum Ausdruck gelangt, mithin der Unterschied auf der gleichen Ursache beruht, wie der Unterschied in der Form der Vererbung.[2])

Ist dies richtig, so läfst sich aus den gegenwärtigen Verhältnissen auf die früheren schliefsen, und es liegt die Annahme nahe, dafs die Entstehung verschiedener Erbsitten innerhalb des Gebiets der Einzelerbfolge weder auf die Verschiedenheit der Stämme, noch der Agrarverfassung,[3]) sondern auf die Verschiedenheit in den wirtschaftlichen Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung zurückzuführen ist.

Allerdings ist nicht bekannt, wann der Gegensatz in den Erbsitten entstanden ist, es fehlen namentlich alle Nachrichten über die älteren Erbgewohnheiten der Marschdistrikte. Immerhin ist bei den allgemeinen Überwiegen der Naturalwirtschaft in älterer Zeit zu vermuten, dafs früher in der Marsch die gleiche Erbsitte bestanden hat wie auf der Geest, und erst mit dem völligen Durchdringen der Geldwirtschaft, etwa im Anfang unseres Jahrhunderts, verschwunden ist. Dafür sprechen auch die Verhältnisse im Land Hadeln und im Land Kehdingen. Denn im Hadelner Sietland[4]) findet an-

---

[1]) Vgl. oben S. 111, 125, 128, 139.

[2]) Vgl. oben S. 194/5.

[3]) Vgl. oben S. 192.

[4]) Vgl. oben S. 132, insbesondere Anm. 4.

scheinend gegenwärtig ein Übergang von der älteren zur neueren Erbsitte statt, im Hadelner Hochland, sowie im Land Kehdingen hat sich der Übergang erst unlängst vollzogen.[1]) Dann würde also in der Erbsitte des alten Landes, und der Osterstader Marsch, welche in der Form der Vererbung, sowie in der starken Bevorzugung des Übernehmers so erheblich von der dort sonst herrschenden Marscherbsitte[2]) abweicht, der Rest einer älteren Erbsitte zu finden sein. Dies ist für das alte Land auch aus dem Grunde wahrscheinlich, weil die Bewohner desselben von jeher besonders zäh am Altertümlichen festgehalten haben.

Wenn sich nun aber auch die Ursachen für die Entstehung der verschiedenen Erbsitten in Hannover einigermafsen aufklären lassen, so würde es doch durchaus irrtümlich sein, anzunehmen, dafs diese Ursachen auch jetzt noch in jedem Erbfall mafsgebend sind.

Diese Ursachen haben, und zwar meist schon vor längerer Zeit, die Entstehung der Erbsitten bewirkt, ihre aktuelle Bedeutung ist aber nur gering. Weder sind diejenigen Landesteile, in denen gegenwärtig in der Regel Realteilung im Erbgang stattfindet, ausschliefslich von einer nicht sächsischen Bevölkerung bewohnt, noch nehmen alle die Marschhöfe, deren Vererbung sich nach Mafsgabe der gesetzlichen Vorschriften vollzieht, eine wirtschaftliche Sonderstellung im Vergleich zu den Höfen im Gebiet der Anerbensitte ein.

Das Eigentümliche jeder Erbsitte liegt vielmehr darin, dafs sie — unabhängig von den Ursachen ihrer Entstehung — selbständig wirkt. Sie verhindert insbesondere, dafs die Regelung der Erbfolge im Einzelfall lediglich nach den Bedürfnissen und Wünschen des einzelnen Erblassers erfolgt. In vielen Fällen ist auf der Geest die starke Bevorzugung des Anerben nicht erforderlich, um den Übernehmer leistungsfähig zu erhalten. Andererseits kann es auf der Marsch leicht dahin kommen, dafs der Übernehmer den Hof, den er vom Vater ererbt hat, bald wieder verkaufen mufs, weil ihm keine oder doch keine genügende Vorzugsportion gewährt worden ist. Und da, wo Realteilungen herkömmlich sind, ist bei manchem Bauern der Wunsch lebendig, das oft mit vieler Mühe zusammengebrachte Besitztum dauernd in der Familie zu erhalten.[3])

Aber hier wie dort siegt die Erbsitte, der sich der Einzelne nicht zu entziehen vermag.

Versucht man schliefslich im Anschlufs an die vorstehenden Ausführungen die *historische Entwickelung* der verschiedenen Erbsitten Hannovers in den Grundzügen darzulegen, so läfst sich etwa folgendes Bild entwerfen:

Ursprünglich blieb in Hannover nach der Besiedlung bis zum Ausbau des Landes, also etwa bis in die erste Hälfte des Mittelalters, der Grundbesitz bei der Vererbung in der Regel ungeteilt.[4])

---

[1]) Vgl. oben S. 132 Anm. 5 und S. 125. — [2]) Vgl. oben § 28.

[3]) Vgl. oben S. 68 und S. 159.

[4]) Dafs in der Zeit unmittelbar nach der Besiedelung nicht Feldgemeinschaft, sondern bereits Sondereigentum, wenigstens am Kulturland, üblich war, hat MEITZEN, Siedelung, Bd. III,

Die Volksrechte[1]) begünstigten die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie. Die Verfügungsfreiheit des Grundeigentümers war beschränkt; testamentarische Vergabung der Liegenschaften war überhaupt unzulässig, die Veräufserung bei Lebzeiten des Eigentümers an die Zustimmung der nächsten Erben gebunden. Auch besafsen die Söhne bei der Nachfolge im Grundbesitz ein Vorzugsrecht vor den Töchtern.[2])

Spuren dieses altgermanischen Erbrechts haben sich in Hannover sehr lange Zeit, vereinzelt bis zur Gegenwart, erhalten, namentlich bei den Bewohnern der Marschen und — durch das Ritterrecht kodifiziert — im Adelstande.[3])

Im allgemeinen aber ist das alte Recht frühzeitig verschwunden; indessen gewährte die Verbreitung der Grundherrlichkeit seit dem 11. Jahrhundert für die Masse der Bauerngüter einen starken Schutz, um die Güter in der Familie zu erhalten.

In der 2. Hälfte des Mittelalters entwickelte sich in den Landesteilen mit vorwiegend fränkischer und thüringischer Bevölkerung die Sitte der Realteilung im Erbgang. Bei der sächsischen und friesischen Bevölkerung sowie im Wendland blieb die Einzelerbfolge die Regel. Nur die Friesen im Land Wursten und in den angrenzenden Gebieten sind ebenfalls zur Teilungssitte übergegangen.[4])

Anlage 151 nachgewiesen. Anscheinend bestand jedoch in der älteren Zeit innerhalb der Familie, wie überall, so auch in Hannover die Hausgemeinschaft in der Weise, dafs die Erben auf dem ererbten Gut in ungeteilter Gemeinschaft sitzen blieben; vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 319, v. Amira, Erbenfolge S. 211 ff., Gothein, agrarpolitische Wandlungen in Rheinland (Festgaben für Karl Knies), 1896, S. 252. Wann sich aus einer derartigen Familienerbfolge die Einzelerbfolge im engeren Sinn entwickelt hat, ist unbekannt; doch zeigt die hannoversche Rechtsgeschichte, dafs die Ausbreitung der Grundherrlichkeit hierbei einen mafsgebenden Einflufs nicht ausgeübt haben kann, da die Einzelerbfolge auch in solchen Gebieten Sitte geworden ist, in denen niemals Grundherrlichkeit bestand.

Auch scheint es, dafs wenigstens in dem Gebiet des sächsischen Rechts die Hausgemeinschaften schon sehr früh verschwunden sind. Denn die Nachweise über das Fortbestehen der Hausgemeinschaften im Mittelalter stammen zumeist aus anderen Rechtsgebieten, vgl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 227 ff., sowie Frommhold, Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 33), 1889, S. 16 Anm. 5. Damit stimmt überein, dafs sich gegenwärtig in den hannoverschen Erbgewohnheiten keine Spuren derartiger Hausgemeinschaften finden, wenn man nicht die Sitte, die Geschwister des Anerben dauernd an die Stelle zu schreiben (oben S. 98) hierher rechnen will. Dieselbe findet sich übrigens charakteristischer Weise auch bei den fränkischen Altländern (oben S. 122). Dagegen ist die „Kommunhausung“ am Rhein und in Süddeutschland noch jetzt verhältnismäfsig häufig, vgl. Heft 1 und 2 dieser Publikation, sowie Fick, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, Stück 8), 1895, S. 276.

[1]) Siehe oben S. 17 und 107.

[2]) Vgl. Frommhold a. a. O., S. 7, sowie Schröder, Rechtsgeschichte, § 31 III und VI, S. 268, 320, 328.

[3]) Vgl. oben S. 107, 123, 130/1, 133, 137, 145, 164, 167/8, 175—180, 185/6, sowie auch Auhagen a. a. O., S. 100/2 und 104. — Über das ältere eheliche Güterrecht siehe oben S. 54, Anm. 1, sowie hierzu S. 119/20, 123, 128, 129/30, 133, 138/9, 168, 176, 180.

[4]) Vgl. oben S. 191, 68, 135.

Ob und inwiefern in dem Gebiet der Einzelerbfolge die Sitte der Bevorzugung des Übernehmers bestand, ist ungewifs, doch steht kein Grund entgegen, anzunehmen, dafs wenigstens in dem späteren Mittelalter die Anerbensitte in Hannover verbreitet war, soweit nicht regelmäfsig Realteilung stattfand.[1]

Im 16. Jahrhundert entwickelte sich in dem Hauptteil von Hannover das Anerbenrecht. Wie dies geschah, läfst sich nicht völlig aufklären, da die einzelnen Bestimmungen des Anerbenrechts wesentlich auf Gewohnheitsrecht beruhen, und die Gesetzgebung nur in einzelnen Punkten eingegriffen hat. Es scheint jedoch, dafs bei der Bildung des Anerbenrechts das Interesse des Bauern, des Grundherrn und des Staates mitgewirkt hat.[2]

Die Übergabeverträge,[3] sowie die wesentlichen Grundsätze des Anerbenrechts — Einzelerbfolge und Bevorzugung des Übernehmers — sind in der Sitte auch da üblich geworden, wo das Anerbenrecht nicht eingeführt wurde.

Im 19. Jahrhundert endlich verschwanden in den meisten Marschen die Übergabeverträge und die Sitte der Bevorzugung des Anerben.[4] Die Erbsitte pafste sich mehr dem Erbrecht an.

In den anderen Landesteilen blieb die Art der Vererbung unverändert, nur trat in dem Gebiet des Anerbenrechts nach den Reformgesetzen von 1873 und 1874 an die Stelle des Anerbenrechts die Anerbensitte.[5]

Die Anerbensitte ist gegenwärtig in Hannover vorherrschend, ihr Gebiet umfafst rund $^9/_{10}$ der Provinz.[6]

II. Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der verschiedenen Erbsitten.

§ 35. A. Die Wirkungen der Einzelerbfolge.

Bei der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Wirkungen, welche die verschiedenen Erbsitten in Hannover ausgeübt haben, macht sich vornehmlich der Gegensatz zwischen dem Gebiet der Realteilung und der Einzelerbfolge bemerkbar.

Im *Gebiet der Einzelerbfolge* hat die Erbsitte unzweifelhaft wesentlich dazu beigetragen, dafs sich hier seit alter Zeit ein kräftiger bäuerlicher Mittelstand erhalten hat. Am besten zeigt sich dies, wenn man die Provinz im

---

[1]) Vgl. oben S. 36.

[2]) Vgl. oben S. 36/7.

[3]) Vgl. oben S. 36. Die Übergabeverträge haben sich nach Beseler (Deutsches Privatrecht § 193) und Gierke (Bäuerliches Erbrecht und bäuerliche Erbsitte in Bayern, Beilage zur Münchener Allgem. Zeitung vom 23. August 1895) aus den alten Vergabungen von Todeswegen entwickelt. Speziell im Gebiet des sächsischen Rechts sind Leibzuchten als Institut des ehelichen Güterrechts während des ganzen Mittelalters, vielleicht auch schon früher üblich gewesen, vgl. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts II, 3, S. 345 und 352.

[4]) Vgl. oben S. 197/8.

[5]) Vgl. oben S. 101.

[6]) Vgl. oben S. 189.

Zusammenhang mit den anderen westlichen Provinzen des Staates betrachtet.

Denn nach den Ergebnissen der Forschungen Meitzens[1]) darf man annehmen, dafs im Westen des Staates, insbesondere in den Provinzen Rheinland, Hessen-Nassau, Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein — mit Ausnahme von Ostholstein — sowie im Regierungsbezirk Erfurt der gröfste Teil der ländlichen Besitzungen ursprünglich aus bäuerlichen Wirtschaften bestand, deren Gröfse zwar nach der Örtlichkeit und sonstigen Verhältnissen schwankte, im allgemeinen aber durchgehends 10 ha erreichte und 100 ha nicht überstieg.

Untersucht man nun mit Rücksicht auf die Art der Vererbung, wie sich nach der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik von 1882 die landwirtschaftlich benutzten Flächen innerhalb der einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke auf die verschiedenen Gröfsenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, so ergiebt sich, dafs sich im Laufe der Jahrhunderte die mittleren Betriebe — die Betriebe in der Gröfsenklasse von 10—100 ha — weit besser in denjenigen Gebieten, in denen die Einzelerbfolge vorherrscht, erhalten haben, als in denjenigen, in denen die Realteilung Sitte ist. Denn sie nehmen in den Provinzen Hannover, Westfalen, Schleswig-Holstein, sowie in den Reg.-Bez. Kassel und Düsseldorf 63,08 % der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche ein, in den Regierungsbezirken Erfurt, Wiesbaden, Aachen, Köln, Koblenz, Trier aber nur 33,16 %. Dagegen beträgt der Prozentsatz für die Fläche der Betriebe unter 10 ha, hier 62,37 %, dort 27,81 %.[2]) Die Betriebe über 100 ha sind in beiden Gebieten nur von geringer Bedeutung.[3])

Die Erbgewohnheiten dürften nicht die einzige, aber doch die wesentliche Ursache für die gegenwärtige Verschiedenheit in der Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Areals sein.

Wie gut sich gerade in Hannover die ursprünglichen Anlagen sowohl im Bereich der Dorfsiedelung als auch in dem der Einzelhofsiedelung erhalten haben, zeigen einzelne Beispiele, die Meitzen aus Hannover veröffentlicht hat.[4])

Charakteristisch ist besonders das Dorf Eixe[5]) im Kreis Peine. Dasselbe umfafste ursprünglich 10 Hufen, jede durchschnittlich 63,4 Morgen grofs. Im Jahre 1740 gehörten von diesen Hufen 7 dem Stift Hildesheim, 2 der v. Bockschen und 1 der v. Schwicheltschen Gutsherrschaft. Die Zahl der Besitzungen im Dorfe überhaupt war auf 31 gestiegen. Von diesen

---

[1]) Siedelung Bd. I und II.

[2]) Vgl. Anlage XXII sowie Heft I dieses Sammelwerks (O.-L.-G.-B. Köln) S. 109 ff. und Karte II, Heft II (O.-L.-G.-B. Frankfurt) S. 12 und 61 ff., Heft IV (O.-L.-G.-B. Kassel) S. 4 ff. und die entsprechenden Angaben über Westfalen, Schleswig-Holstein und Sachsen in Heft V, VII und VIII.

[3]) Dies würde noch mehr hervortreten, wenn das Gebiet des Grofsgrundbesitzes in Ostholstein ausgeschieden werden könnte.

[4]) Vgl. oben S. 18, Anm. 1, auch Meitzen a. a. O. II, S. 319 ff.

[5]) Meitzen, a. a. O. Bd. III, Anlage 5.

lagen 22 auf der alten 10 Hufen umfassenden Flur, die übrigen lagen auf gerodetem Lande.

Auf der alten Flur gehörten

		Morgen	□ Ruten
den 6 Meiern des Stifts Hildesheim und zwar dem Meier	a	64	11
	b	67	99
	c	64	73
	d	69	92
	e	69	95
	f	70	42
3 Köttern bezw. Brinksitzern des Stifts Hildesheim		28	—
3 Forensen " " "		13	32
7 Köttern bezw. Brinksitzern sowie 1 Forensen der Gutsherrschaft v. Bock		121	111
5 Köttern bezw. Brinksitzern der Gutsherrschaft v. Schwichelt		64	113
22[1]) Besitzungen		634 Mg.	73 □R.

Die Hufen des Stifts Hildesheim, welche den gröfsten Teil der alten Flur einnehmen, waren also fast völlig intakt geblieben, nur 1 Hufe war zersplittert und ihr Areal teils der alten Hofstelle, teils neu begründeten kleinen Stellen zugelegt worden.

Zwar ist nicht bekannt, in welcher Zeit Eixe begründet worden ist, auch läfst sich der ursprüngliche Besitzstand nur mit dem des Jahres 1740 vergleichen, das Beispiel genügt jedoch völlig, um nachzuweisen, in wie engem Zusammenhange die Besitzverteilung, die bei der ursprünglichen Siedelung stattgefunden hat, mit der Besitzverteilung der Gegenwart steht.

Ein solcher Zusammenhang konnte sich aber naturgemäfs nur erhalten, wo im Erbgang die Güter geschlossen blieben.

Andererseits zeigt dieses Beispiel, dafs die Sitte der Einzelerbfolge keineswegs das Entstehen kleiner Besitzungen verhindert. Im Gegenteil: sie mufsten schon aus dem Grunde zahlreich entstehen, weil gerade für die Besitzer gröfserer bäuerlicher Wirtschaften sich schon frühzeitig das Bedürfnis geltend machte, mehr Arbeitskräfte zu beschaffen, als ihnen gewöhnlich in den Familienmitgliedern zu Gebote standen.[2])

Die Vorzüge der hannoverschen Grundbesitzverteilung beruhen, aufser in dem Zurücktreten des Grofsgrundbesitzes, nicht zum mindesten darauf, dafs neben den grofsen bäuerlichen Besitzungen eine angemessene Anzahl kleiner Stellen vorhanden ist.[3])

Bemerkenswert ist jedoch, dafs die Wirtschaften mit 10 ha im Regierungs-

---

[1]) 2 Kötter des Stifts Hildesheim besafsen auch einen Anteil an den beiden Hufen der v. Bockschen Gutsherrschaft, sie sind daher unter der Gesamtzahl der Besitzungen nur einmal gezählt.

[2]) Vgl. Wittich, Grundherrschaft, S. 111 ff.

[3]) Vgl. oben S. 8.

bezirk Aurich eine verhältnismäfsig sehr kleine Fläche einnehmen. Es hängt dies offenbar damit zusammen, dafs in den ostfriesischen Marschen, wie in den hannoverschen Marschen überhaupt, im Laufe der Zeit anscheinend eine Vergröfserung der bäuerlichen Wirtschaften eingetreten ist. Die Ursache hiervon liegt wohl darin, dafs die kleinen Wirtschaften gerade in der Marsch nicht lebensfähig sind.[1])

Ein Verschwinden mittlerer Betriebe zu gunsten der Grofsbetriebe läfst sich aus der Statistik nur für den Regierungsbezirk Hildesheim feststellen[2]) und ist hier wohl im wesentlichen auf den Einflufs des Zuckerrübenbaues zurückzuführen. Die Art der Vererbung ist nach den vorliegenden Nachrichten merkwürdigerweise gerade in einem überwiegend bäuerlichen Marschdistrikt, dem Land Kehdingen, die Veranlassung gewesen, dafs eine nicht unerhebliche Anzahl bäuerlicher Besitzungen in die Hände kapitalkräftiger Adelsfamilien übergegangen ist.[3]) —

Ein besonderer Einflufs der Einzelerbfolge auf die *Bevölkerungsbewegung* ist in Hannover nicht zu erkennen.

Namentlich läfst sich nicht nachweisen, dafs die Wirkung der Einzelerbfolge, wie für Bayern angenommen wird — ob mit Recht oder Unrecht, kann hier dahingestellt bleiben —, eine auffällige *Kindersterblichkeit*[4]) oder eine auffällige Häufigkeit der *unehelichen Geburten* ist.[5])

Denn aus den Untersuchungen, welche v. Fircks für den gesamten preufsischen Staat über die Kindersterblichkeit während des ersten Jahres nach der Geburt, sowie über die Häufigkeit ehelicher und unehelicher Geburten veranstaltet hat,[6]) ergiebt sich, dafs die Erbgewohnheiten weder unter den Ursachen der Kindersterblichkeit noch unter den Ursachen der Häufigkeit unehelicher Geburten besonders hervortreten. Selbst wenn dies aber der Fall wäre, würden die Angaben der Statistik über Hannover eher für als gegen das System der Einzelerbfolge sprechen.

Es entfielen nämlich in dem Jahrzehnt von 1881/90

	während des ersten Jahres nach der Geburt Sterbefälle auf 1000 lebendgeborne		auf 1000 Geburten uneheliche Geburten
	eheliche Kinder	uneheliche Kinder	
im Staat	195,1	358,1	80,2
in der Provinz Hannover .	138	267	69

---

[1]) Vgl. oben S. 141, sowie S. 106/7 und S. 118.

[2]) Vgl. oben S. 8.

[3]) Vgl. oben S. 126/7.

[4]) Brentano, über Anerbenrecht und Grundeigentum, 1895, S. 48.

[5]) Fick, Die bäuerlichen Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, S. 275 und 303 ff. Brentano a. a. O. S. 55.

[6]) Preufsische Statistik, Heft 138 S. 23 ff., vgl. auch die Abhandlung desselben Verfassers über die Zeit der Geburten und die Sterblichkeit der Kinder etc. Zeitschrift des statist. Büreaus 1885 S. 93 ff. Besonders instruktiv sind die beiden Abhandlungen beigegebenen Karten.

in den Regierungsbezirken	während des ersten Jahres nach der Geburt Sterbefälle auf 1000 lebendgeborne eheliche Kinder	uneheliche Kinder	auf 1000 Geburten uneheliche Geburten
Hannover	152	307	94
Hildesheim	154	250	76
Lüneburg	137	194	75
Stade	129	251	58
Osnabrück	128	191	40
Aurich	105	169	41

In der Provinz Hannover liegen hiernach die Verhältnisse viel günstiger als durchschnittlich im Staat; die Sterblichkeitsziffer der ehelichen Kinder in Hannover ist die niedrigste im Staate überhaupt, hinsichtlich der Sterblichkeit der unehelichen Kinder sowie hinsichtlich der Häufigkeit unehelicher Geburten hat von allen Provinzen des Staates niedrigere Ziffer als Hannover nur noch Westfalen (259 bezw. 28 auf das Tausend) aufzuweisen.

Dabei ist für das Ergebnis unwesentlich, ob man die Parzellierungsdistrikte mit rechnet oder nicht. Denn alle Regierungsbezirke bleiben sowohl hinsichtlich der Kindersterblichkeit, als auch hinsichtlich der Häufigkeit unehelicher Geburten hinter dem Durchschnitt des Staates erheblich zurück, nur im Regierungsbezirk Hannover sind uneheliche Geburten häufiger als durchschnittlich im Staat.

Allerdings ist diese Statistik insofern nicht völlig beweiskräftig, als sie zwischen städtischen und ländlichen Bezirken nicht unterscheidet, indes fehlt diese Unterscheidung nicht nur in Hannover, sondern auch in den anderen Provinzen. Die verhältnismäfsig günstige Lage Hannovers tritt daher genügend hervor.

Die *eheliche Fruchtbarkeit* ist in Hannover niedrig, es entfallen nur 4 Geburten auf eine Eheschliefsung, eine Zahl, die nicht nur hinter dem Staatsdurchschnitt (4,4) zurückbleibt, sondern auch lediglich in Schleswig-Holstein (3,9) und im Stadtkreis Berlin (3,0) geringer ist. Doch läfst sich nicht erkennen, dafs dieser Umstand mit dem Vorherrschen der Einzelerbfolge in Hannover im Zusammenhang steht.[1])

Eine absichtliche Beschränkung der Kinderzahl, um den Grundbesitz zusammenzuhalten, ist nur in den Kreisen Lüchow und Dannenberg, und zwar vorwiegend bei den Wenden, bemerkbar geworden.[2])

Über die Wirkung der Einzelerbfolge auf die *Zu- oder Abnahme der Bevölkerung* gestattet das vorhandene Material kein sicheres Urteil.

Die Tabelle XXIII der Anlagen, sowie die zugehörige Karte III, welche den Gewinn bezw. Verlust der einzelnen Kreise in Hannover durch die Binnenwanderung während des Jahrzehnts 1885/1895 veranschaulichen, bestätigen nur die allgemein wahrnehmbare Thatsache, dafs in der

---

1) Vgl. v. Fircks, Preufsische Statistik, Heft 138, S. 24.

2) Vgl. oben S. 71.

neueren Zeit vornehmlich diejenigen Kreise an Bevölkerung zugenommen haben, welche Sitze der gewerblichen Thätigkeit sind, namentlich die Stadtkreise.[1])

Eine absolute Bevölkerungsabnahme hat von 1885—1895 nur in 8 von 78 Kreisen Hannovers stattgefunden: Gronau, Ilfeld, Lüchow, Dannenberg, Jork, Kehdingen, Hadeln und Weener. Im übrigen beträgt der Wanderungsverlust — in Prozenten des Überschusses der Geburten über die Sterbefälle —

unter 10 %	in	2 Kreisen	[2])
10 bis einschliefslich 25 „	„	3 „	[3])
25 „ „ 50 „	„	13 „	[4])
50 „ „ 75 „	„	20 „	[5])
75 „ „ 100 „	„	15 „	[6])

Sieht man einen Wanderungsverlust über 50 % als normal an, so ist dieser Prozentsatz allerdings in mehr als der Hälfte aller Kreise überschritten worden, unter diesen befanden sich aber — abgesehen von Lehe und Geestemünde — einerseits diejenigen Kreise, in welchen die Parzellierung im Erbgang Sitte ist, andererseits solche, aus denen aus besonderen Gründen eine verhältnismäfsig starke überseeische Auswanderung stattfindet. —

Über die *Verschuldung* in Hannover liegen überhaupt nur wenige Angaben vor.

Bei der 1882 in Preufsen veranstaltenden Erhebung über die bäuerlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnisse[7]) wurde im allgemeinen auch für Hannover festgestellt, dafs die Verschuldung zugenommen habe. Unter den Ursachen der Verschuldung werden in allen Bezirken auch Erbteilungen genannt, jedoch scheint es, dafs sie meist nur einen geringen Einflufs ausgeübt haben; der Rückgang der Verhältnisse wird vielmehr wesentlich auf die Überbürdung mit öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie auf die erhebliche Steigerung der Produktionskosten zurückgeführt.[8])

Speziell über den Landdrosteibezirk Hannover berichtete der land-

---

[1]) Von den 17 Kreisen, in welchen die Zuwanderung gröfser als die Abwanderung ist — Stadt- und Landkreis Hannover, Stadt- und Landkreis Linden, Hameln, Peine, Stadtkreis Hildesheim, Goslar, Stadtkreis Göttingen, Burgdorf, Soltau, Stadtkreis Lüneburg, Stadt- und Landkreis Harburg, Lehe, Blumenthal, Stadtkreis Osnabrück —, sind 7 Stadtkreise und 3 Landkreise, welche unmittelbar an Stadtkreise anstofsen. Nur in 2 von 9 hannoverschen Stadtkreisen, Celle und Emden, ist ein Nettoverlust durch Wanderung eingetreten.

[2]) Landkreis Hildesheim und Wittmund.

[3]) Achim, Geestemünde, Gifhorn.

[4]) Alfeld, Landkreis Celle, Fallingbostel, Isenhagen, Lingen, Marienburg, Meppen, Nienburg, Norden, Stade, Grafschaft Bentheim, Uelzen, Winsen.

[5]) Aschendorf, Aurich, Bersenbrück, Bremervörde, Stadtkreis Celle, Einbeck, Stadtkreis Emden, Landkreis Emden, Hümmling, Leer, Lüneburg, Münden, Neustadt, Landkreis Osnabrück, Osterode, Rotenburg, Springe, Syke, Verden, Zeven.

[6]) Bleckede, Diepholz, Duderstadt, Landkreis Göttingen, Hoya, Iburg, Melle, Neuhaus, Northeim, Osterholz, Stolzenau, Sulingen, Uslar, Wittlage, Zellerfeld.

[7]) Thiels landwirtschaftliche Jahrbücher Bd. 12. Suppl. I, 1883, S. 307 ff.

[8]) Vgl. die Rede des damaligen Landesdirektors Frh. v. Hammerstein-Loxten ebenda S. 690.

und forstwirtschaftliche Hauptverein, dafs in den letzten 10—12 Jahren die von dem Hofannehmer an die Geschwister zu zahlenden Abfindungskapitalien bedeutend gröfser geworden seien. Denn habe auch die Sitte, bezw. die Eintragung in die Höferolle die Zusammenhaltung der Höfe bisher noch bewirkt, so sei doch eine erhebliche Erhöhung der den Geschwistern zu zahlenden Abfindungsgelder die Folge der gegenwärtig gegen die frühere Zeit veränderte Rechtsanschauung gewesen.[1])

Indes hob schon 1883 der gegenwärtige Chef der landwirtschaftlichen Verwaltung gerade mit Rücksicht auf Hannover hervor,[2]) dafs das gesamte in jener Erhebung zusammengestellte Material nicht genüge, um ein objektives, klares Urteil über die Gesamtlage zu gewinnen. Er sah in dem Material nur ein mene tekel für die Staatsregierung, eine sorgfältige Untersuchung darüber anzustellen, ob in den Verhältnissen des Grundbesitzes alles gesund sei, und forderte zu diesem Behufe eine neue, eingehendere Enquête über die Verschuldungsverhältnisse.

Leider ist diese Forderung bisher noch nicht verwirklicht worden, es ist daher gegenwärtig auch nicht möglich, über den Zusammenhang zwischen Erbsitte und Verschuldung einen zuverlässigen Aufschlufs zu gewinnen.

Die Ermittelungen, welche von Meitzen 1883 über die durchschnittliche Höhe der Grundbuchschulden bäuerlicher Besitzungen angestellt worden sind,[3]) haben ergeben, dafs auf einen Thaler Grundsteuerreinertrag an Grundbuchschulden kamen

	bei Fideikommissen und Stiftungsgütern Thaler	bei Besitzungen über 500 Thl. Gr.-St.-R.-E. Thaler	bei Besitzungen von 100 bis 500 Thaler Gr.-St.-R.-E. Thaler	bei Besitzungen von 30 bis 100 Thaler Gr.-St.-R.-E. Thaler	bei Besitzungen von unter 30 Thl. Gr.-St.-R.-E. Thaler	bei sämtlichen Besitzungen überhaupt Thaler
im Staat	6,8	28,1	18,0	18,7	46,0	23,6
in Hannover	0,4	9,0	10,0	12,6	70,4	14,4
und zwar im Amtsgerichtsbezirk						
Lingen	—	—	4,7	8,1	21,8	6,4
Norden	0,5	9,7	11,4	14,8	51,3	10,6
Leer	0,1	5,5	10,9	13,0	86,4	23,6

Hannover steht nach diesen Ermittelungen — abgesehen von der Gruppe der Besitzungen unter 30 Thaler Reinertrag — erheblich unter dem Staatsdurchschnitt; berücksichtigt man sämtliche nachgewiesene Besitzungen, so ist die durchschnittliche Höhe der Grundbuchschulden nur in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau geringer.

---

[1]) Ebenda S. 307/308.

[2]) Ebenda S. 691/2.

[3]) Thiels landwirtschaftliche Jahrb. Bd. 13, Suppl. I, 1884, S. 1 ff.

Jedoch kann auch dieser Statistik für Hannover schon aus dem Grunde nur ein geringes Gewicht beigelegt werden, weil sie sich nur auf 3 Amtsgerichtsbezirke erstreckt.

Ebensowenig ist die Statistik über die Hypothekenbewegung im preufsischen Staat,[1]) welche seit dem 1. April 1886 erhoben wird, für die Feststellung der landwirtschaftlichen Verschuldung in Hannover zu verwerten. Allerdings ergiebt sich aus derselben, dafs sich im preufsischen Teil des Oberlandesgerichtsbezirks Celle, welcher die ganze Provinz mit Ausnahme des Kreises Ilfeld umfafst,[2]) die Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden in den ländlichen Bezirken für die Zeit vom 1. April 1886 bis zum 31. März 1895 auf 467,75 Millionen Mark, die Löschungen innerhalb desselben Zeitraumes auf 273,90 Millionen Mark beliefen. Die Eintragungen überstiegen mithin die Löschungen um 193,85 Millionen Mark. Die letzteren betrugen nur 58,1 % der Eintragungen, sie waren in Hannover nicht nur weit geringer als im Staatsdurchschnitt (72,7 %), sondern auch geringer als in allen anderen Provinzen des Staates, mit Ausnahme von Westfalen.

Allein die Ursachen, welche die Verschiedenheiten der Höhe der Eintragungen und Löschungen bedingen, sind zu verschieden, als dafs die einzelnen Provinzen des Staates auf Grund dieser Statistik mit einander verglichen werden könnten. Für Hannover insbesondere kommt in Betracht, dafs hier gerade in den Zeitraum, über welchen sich die Statistik erstreckt, die Neuordnung des Grundbuchwesens auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1873 (G.-S. S. 253) stattfand. Denn von 103 Amtsgerichten, welche dem Oberlandesgericht Celle in Hannover unterstellt sind, haben nur 11, diejenigen des Regierungsbezirks Aurich, sowie die Amtsgerichte Freren und Lingen, vor 1886 Grundbücher gehabt, am 1. Juni 1896 aber waren von den übrigen 92 Amtsgerichten 14 Amtsgerichte noch nicht mit der Anlegung von Grundbüchern fertig.[3])

Besser unterrichtet über den Stand der Verschuldung in Hannover die Steuerstatistik.[4])

Vergleicht man nämlich nach den Ergebnissen der Einkommen- und Ergänzungssteuer für 1895/6 das geschätzte Grundvermögen und den Kapitalwert der dinglichen und persönlichen Schulden einerseits, das Einkommen aus Grundvermögen und die von jenem Schuldkapital zu zahlenden Zinsen andererseits, so betrug in Prozent

---

[1]) Zeitschrift des statistischen Büreaus 1896, S. 96 ff.

[2]) Vgl. oben S. 4 Anm. 1.

[3]) Nach Mitteilung des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten.

[4]) Nach der Statistik der Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Zeitschrift ebenda S. 131 ff.) steht Hannover unter den Westprovinzen nicht besonders günstig. Die Zahl der Grundstücke, welche seit 1886/7 bis 1894/5 einer Zwangsversteigerung unterlagen — 904 — ist höher als in Westfalen (645), Schleswig-Holstein (651) und Sachsen (790); auch die Fläche — 13169 ha — übertrifft diejenige in Hessen-Nassau 4427 ha, Westfalen (6752 ha) und der Rheinprovinz (9013 ha).

	die Grundverschuldung	die Einkommensverschuldung
im Staat	34,98	40,36
in den Regierungsbezirken		
der Ostprovinzen	36,25—56,88	43,93—64,51
Magdeburg	22,39	22,22
Merseburg	26,56	32,27
Erfurt	25,29	29,49
Schleswig	27,56	28,06
Hannover	*18,18*	*20,73*
Hildesheim	*18,12*	*19,91*
Lüneburg	*20,87*	*21,96*
Stade	*20,66*	*19,83*
Osnabrück	*12,14*	*12,96*
Aurich	*23,43*	*19,13*
Münster	14,26	19,03
Minden	20,46	21,63
Arnsberg	23,54	28,50
Kassel	24,10	27,54
Wiesbaden	18,88	23,88
Koblenz	19,98	35,42
Düsseldorf	26,73	28,59
Köln	19,29	20,68
Trier	14,02	15,34
Aachen	13,51	15,55

Diese Statistik hat allerdings erhebliche Mängel,[1]) insbesondere unterscheidet sie nicht zwischen städtischen und ländlichen Bezirken, sie umfafst auch nur die Censiten mit einem Einkommen von mehr als 3000 M.

Lehrreich ist aber dennoch, dafs im Vergleich mit anderen Provinzen des Staates Hannover, und zwar nicht nur die ganze Provinz, sondern auch die einzelnen Regierungsbezirke, nur eine verhältnismäfsig geringe Verschuldung des Grundbesitzes aufweist.[2])

Diese Thatsache ist nicht allein auf die Art der Vererbung des Grundbesitzes zurückzuführen. Sie zeigt aber jedenfalls, dafs der Sitte der Einzelerbfolge, die in Hannover vorherrscht, ein ungünstiger Einflufs auf die Verschuldung nicht beigemessen werden kann,[3]) und bestätigt insofern das Ergebnis der Erhebung von 1882.[4])

Dabei läfst sich ein Unterschied, der durch die Verschiedenheit der

[1]) Vgl. die statistische Korrespondenz vom 16. Mai 1896, Nr. 16, der die Tabelle entnommen ist.

[2]) Hervorzuheben ist, dafs die meisten kleinbäuerlichen Wirtschaften, insbesondere also auch diejenigen im Realteilungsgebiet, in dieser Statistik nicht enthalten sind, weil dieselbe nur Censiten mit einem Einkommen über 3000 M umfafst.

[3]) Vgl. die Reden des Finanzministers Dr. Miquel im Abgeordnetenhaus (Sten. Ber. 1894, Bd. III, S. 1725 und 1739) sowie in der Agrarkonferenz (Protokolle. S. 55.)

[4]) Vgl. oben S. 205.

Erbgewohnheiten namentlich hinsichtlich der Bevorzugung des Übernehmers veranlafst sein könnte, nicht erkennen.

Es läfst sich daher auch nicht entscheiden, ob insbesondere die Erbsitte, welche in den *ostfriesischen Marschen* und in den *Elbmarschen* mit Ausnahme des alten Landes herrscht,[1]) eine ungünstige Wirkung hervorgebracht hat.

1882 wurde für Ostfriesland überhaupt eine besorgniserregende Zunahme der Verschuldung geleugnet, nur in einzelnen Distrikten, sowohl der Marsch wie der Geest, habe sich eine solche bemerkbar gemacht, u. a. auch infolge der Erbteilungen.[2])

Eine eingehende Untersuchung hat neuerdings Auhagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse im Land Hadeln angestellt.[3]) Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dafs wenigstens für die grofsen Höfe (über 50 ha) und die Stellbesitzungen (über 2,5—20 ha) in der sonst ihres Reichtums wegen berühmten Marsch infolge der Vererbungsweise und des Strebens der Landwirte, möglichst grofse Besitzungen zu erwerben, dasselbe bedenkliche Anwachsen der Schulden, dieselbe Erkrankung des Grundbesitzes zu konstatieren sei, wie in anderen Gegenden.

„Diese Thatsache“, sagt er, „ist deshalb von allgemeiner Bedeutung, weil hier von alters her, wie ja keine Grundherrschaft bestand, so auch kein Erbrecht galt, das dem Hofübernehmer den Löwenteil der Erbmasse zuwies und auch eine Behinderung des Besitzers bezw. Käufers in der Aufnahme der Schulden rechtlich nicht normiert war. Man erkennt also, dafs die in unserm Jahrhundert erfolgte Liberalisierung der Agrarverfassung nicht als die eigentliche Ursache der heutigen Erschütterung des Grundbesitzes bezeichnet werden darf, dafs die alte Agrarverfassung zur Zeit ihres Bestandes nicht die schützende Bedeutung in dem Mafse hatte, wie sie dieselbe heute entfalten könnte. Wenn dem nicht so wäre, so hätte der Grundbesitz in der Marsch schon ehedem darniederliegen müssen.

Zur Erkennung der Wurzel des Übels, an dem der Grundbesitz in unserer Zeit krankt, ist vor allem die Thatsache ins Auge zu fassen, dafs der Gutspreis heute in einem für den Übernehmer ungünstigerem Verhältnis zu den Erträgen steht, als früher. In dieser Thatsache findet zum Teil die verbreitete Spekulation auf eine endliche Besserung der Absatzkonjunkturen ihren Ausdruck, zum Teil bedeutet sie, dafs dem Betriebsleiter heute für seine Arbeit ein geringerer Preis zugebilligt wird....

---

[1]) Vgl. oben S. 188 und 139/40.

[2]) Bericht des landwirtschaftlichen Vereins für Ostfriesland, Thiels landw. Jahrbb. a. a. O. S. 365. Über die Elb- und Wesermarschen sind spezielle Angaben nicht vorhanden. Der Bericht aus dem alten Lande (ebenda S. 330) berücksichtigt m. E. zu wenig, dafs sich die bei der Übergabe übernommenen Lasten des Hofannehmers sich in der Regel durch den Tod des Überlassers oder seine Verheiratung erheblich vermindern. Die Meitzensche Statistik (oben S. 206) zieht nur 2 Amtsbezirke in Ostfriesland (Norden und Leer) in Betracht, welche sowohl Marsch- wie Geestland enthalten.

[3]) a. a. O. Abhandl. II, S. 132 ff.

Wo dies rechtlich zulässig war, konnten sich früher, und zwar noch zur Mitte unseres Jahrhunderts die Käufer einer Besitzung im Verhältnis zu deren Kaufwert etwa so hoch, wie es heute im Durchschnitt geschieht, belasten, und sie kamen trotzdem in ihren Vermögensverhältnissen vorwärts; neben standesgemäfser Lebenshaltung erwirtschafteten sie, von vorübergehenden Zeiten abgesehen, die üblichen Zinsen vom Kaufwert und oft noch eine erhebliche Summe darüber.

Sobald die Zinsen vom Kaufwert nicht mehr erübrigt werden können, giebt es eine Grenze in der Verschuldung, bei deren Überschreitung der Besitzer, anstatt zu prosperieren, auf die abschüssige Bahn gerät. Dieser Fall ist seit Jahren eingetreten."[1])

Auhagen sieht also, wie hieraus hervorgeht, das Bedenkliche nicht sowohl in der Erbsitte, als vielmehr in dem Mifsverhältnis zwischen Ertragswert und Kaufwert.

Diese Annahme hat in der That viel Wahrscheinliches, sie erklärt vor allem, weshalb die Nachteile der Erbgewohnheiten sich gerade in neuerer Zeit fühlbar machen.

Die Untersuchung von Auhagen erstreckt sich aber nur auf den Zeitraum von 1886—1893 und nur auf ein Kirchspiel, hier auch nicht auf alle Besitzungen; ob und inwieweit sie für die Marsch allgemeine Giltigkeit besitzt, mufs — aus Mangel an Material — dahin gestellt bleiben.[2])

Aber das läfst sich jedenfalls aus dieser Untersuchung schliefsen, dafs auf der Marsch, selbst wenn hier die Verhältnisse vielleicht gegenwärtig im ganzen noch günstig liegen mögen, gerade infolge der Erbgewohnheiten die Gefahr einer erheblichen Zunahme der Verschuldung nicht ausgeschlossen ist.

Der Landrat von Kehdingen ist — offenbar aus derartigen Erwägungen — zu der Ansicht gelangt, dafs, „wenn nicht bald bessere Zeiten kommen, das geltende Intestaterbrecht und insbesondere das starre Pflichtteilsrecht des gemeinen Rechts je länger, desto mehr zur Verschuldung, Überschuldung und schliefslich zur Subhastation der meisten altbäuerlichen Besitzungen hier zu Lande hinführen mufs. Der Einführung des Anerbenrechts

---

[1]) Ebenda S. 253/4.

[2]) Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Verschuldung im *Grofsherzogtum Oldenburg* weist Kollmann (Conrads Jahrbb. für Nationalökonomie, 3. Folge, Bd. 13, S. 690 ff.) nach, dafs die Verschuldung zwar weder auf der Marsch, noch auf der Geest des Grofsherzogtums eine bedenkliche ist, dafs aber auf der Marsch sowohl eine verhältnismäfsig gröfsere Anzahl verschuldeter Grundbesitzer, als auch eine verhältnismäfsig höhere Belastung mit Schulden vorhanden ist, als auf der Geest, obgleich hier wie dort die Ursachen für die Verschuldung die gleichen — hauptsächlich Erbabfindungen und Kaufgelderrückstände — sind. Kollmann führt dies teils darauf zurück, dafs die Grundbesitzer in der Marsch wegen der vorherrschenden Erbsitte (vgl. oben S. 140 Anm. 3) in besonders hohem Mafse bei der erbrechtlichen Auseinandersetzung zur Aufnahme von Schulden genötigt sind, teils darauf, dafs die Anhänglichkeit an den ererbten Grundbesitz auf der Marsch eine geringere und infolgedessen der Besitzwechsel ein stärkerer ist als auf der Geest.

Es liegt nahe zu vermuten, dafs die Verhältnisse in denjenigen Landesteilen Hannovers, welche wirtschaftlich den betreffenden Bezirken des Grofsherzogtums Oldenburg gleichstehen, ähnlich liegen.

als gesetzlichen Erbrechts wird man bei Lage der Verhältnisse also auch hier das Wort reden dürfen.

Ich bin übrigens überzeugt, dafs die Aussöhnung mit der Einführung des obligatorischen Anerbenrechts, mag man sich auch anfänglich noch so sehr ablehnend dagegen verhalten, allmählich hier zu Lande um so mehr an Boden gewinnen wird, als damit eigentlich nichts weiter vorgenommen werden würde, als die gesetzliche Festlegung einer aus dem Rechtsbewufstsein hervorgegangenen von alters her geübten thatsächlichen Gewohnheit."

Ähnlich äufsert sich der Landrat des Kreises Neuhaus. —

Für das *Gebiet der Anerbensitte* läfst sich aus den Berichten im allgemeinen entnehmen, dafs da, wo Anerbenrecht galt, die Abfindungen seit der Aufhebung desselben höher geworden sind.[1])

Das A.-G. Hoya stellt aber für seinen Bezirk entschieden in Abrede, dafs sich dieser Umstand bereits gegenwärtig erheblich bemerkbar gemacht habe. Der Berichterstatter führt aus:

„Nach einer von mir im Jahre 1886 aufgestellten Berechnung auf Grund der damals eben erst angelegten Grundbücher betrug die Schuldenlast des Bezirks am 1. Januar 1876 die Summe von rund 3 470 000 M, bis zum Jahre 1886, also in 10 Jahren, hatte sie sich auf rund 7 350 000 M vergröfsert und in der Zeit bis zum 1. April 1894 sind nach der Übersicht über die Hypothekenbewegung noch rund 1 500 000 M hinzugekommen. Hierbei bemerke ich, dafs die letzte Zahl den ganzen Bezirk umfafst, während die beiden ersten Zahlen die beiden Flecken Hoya und Bücken, sowie das gröfste Dorf im Bezirke, Hoyerhagen, nicht mit umfassen. Rechnet man für diese 3 Ortschaften nach oberflächlicher Schätzung noch für den 1. Januar 1886 rund 1 250 000 M hinzu — die Summe ist nach meiner Kenntnis und Einsicht in die Verhältnisse nicht zu hoch gegriffen — so ergiebt sich für den 1. Januar 1886 eine Gesamtbelastung von 8 600 000 M, für den 1. April 1894 eine Gesamtbelastung von 10 100 000 M, denen am 1. Januar 1876 unter Berücksichtigung der Flecken Hoya und Bücken und des Dorfes Hoyerhagen und unter Annahme etwa gleicher Vermehrung nur etwa 4 100 000 M gegenüber stehen. Das würde eine Vermehrung von 6 000 000 M in etwa 18 Jahren sein, in Prozenten ausgerechnet rund 150 %.

Die Verteilung der Schulden auf den Stellen nach ihrer Gröfse, Voll- und Halbmeier, Köthner, Brinksitzer und Anbauer ist, relativ genommen, im allgemeinen eine ziemlich gleichmäfsige, am meisten belastet erscheinen wohl die mittleren Stellen, — Köthnerstellen —, welche ungefähr eine Durchschnittsgröfse von 10 ha in der Marsch und 18 ha auf der Geest haben mögen, wo Heideländereien in gröfserem Umfange in Frage kommen. Absolut genommen, sind die in der Marsch gelegenen Ortschaften weit höher belastet, als die auf der Geest belegenen, im Verhältnis zum Reinertrage steht die Sache aber nahezu umgekehrt.

Fragt man nun nach dem Grunde dieser enormen Schuldenvermehrung

---

[1]) Vgl. oben S. 72, auch S. 205/6.

in den wenigen Jahren, so weifs niemand sie recht anzugeben. Es haben in diesen Jahren weder grofse Mifsernten, noch Hagelwetter, noch solche Überschwemmungen stattgefunden, die einen *allgemeinen* Schaden herbeiführen konnten, es sind auch keinerlei kostspielige Meliorationen, Drainagen, Verkoppelungen u. dergl. vorgenommen und nur wenige etwa mit grofsen Kosten verbundene Anlagen von Wegen, Chausseen etc. gemacht worden. Allerdings sind ein paar Ortschaften von erheblichen Bränden heimgesucht worden, aber sie gehörten zu den wohlhabenden Gemeinden und haben deswegen ihre Schuldenlast nicht sehr erheblich zu vermehren brauchen.

Wenn ferner auch anzunehmen ist, dafs es nicht wenige Bauern giebt, welche ihre Schulden im Grundbuche stehen lassen, aber ihr Kapitalvermögen in der Sparkasse und in Staatspapieren anlegen, um der Steuerpflicht zu entgehen, so wird dies doch zum gröfsten Teile wieder durch Schulden aufgewogen, die aufser den eingetragenen bestehen. Es müssen also andere Gründe vorhanden sein, aus denen sich die Schuldenvermehrung erklären läfst.

Ein Teil derselben wird sich daraus erklären lassen, dafs mit dem Jahre 1875 die Befreiung der Bauern von der Einholung regimineller Genehmigung zur Verpfändung ihrer Höfe eingetreten ist, wahrscheinlich sind viele Schulden in den ersten Jahren nachher eingetragen, welche vorher beim Mangel der Genehmigung oder, weil man diese nicht nachsuchen mochte, nicht eingetragen werden konnten.

Einen weitern Grund habe ich oben schon berührt, dafs nämlich die Bauern in unvernünftiger Weise Ländereien zu einem nicht im Verhältnis zum Ertrage stehenden Preise angekauft haben, ohne im Besitze der erforderlichen Geldmittel zu sein, die sie also anleihen und verzinsen mufsten.

Die Hauptschuld liegt aber meines Erachtens in der überall auch im Bauernstande immer weiter um sich greifenden Erhöhung der gesamten Lebensführung. Der früher bedürfnislose Bauer, der selber am meisten arbeitete, gewöhnt sich nachgerade allerhand Bedürfnisse an, die er früher nicht kannte, und wird, da er in vielen Dingen nicht klüger als ein Kind ist, von allen Seiten ausgenutzt. Würden mit dem Steigen der Lebensbedürfnisse auch die Erträgnisse des Bodens gesteigert, so liefse sich nichts dagegen einwenden, hier aber gerade steht das Mifstrauen der Bauern gegen jede Neuerung, die Schwerfälligkeit und Gleichgültigkeit gegen wohlmeinende Ratschläge hindernd im Wege, die Einnahmen bleiben dieselben, die Ausgaben steigern sich.

Daneben hört man auch nicht selten die Behauptung, dafs gerade in den bäuerlichen, einstmals wohlhabenden Kreisen die Spekulation in Staats- und Industriepapieren um sich gegriffen und gewaltige Verluste herbeigeführt habe.

Die Wahrheit dieser Behauptung ist auch vom Vormundschaftsrichter in einzelnen Fällen bei Einreichung des Inventars festgestellt worden, und es ist wohl anzunehmen, dafs Anleihen gemacht sind, lediglich um des Zins- und Kursgewinnes halber unsichere Papiere anzukaufen.

Überhaupt glaube ich sagen zu können, dafs die bäuerliche Bevölkerung

des Bezirks die Probe auf ihre geschäftliche Reife und Charakterfestigkeit, welche die Gesetze durch Beseitigung allen und jeden Zwanges und jeder Beschränkung angestellt haben, zum gröfsten Teil schlecht bestanden hat, und ich meine, dies gilt nicht nur von dem Bezirke des A.-G. Hoya.

Dafs die aus dem Höfegesetz resultierenden höheren Abfindungen der Mehrbelastung nur zu einem sehr geringen Teile herbeigeführt haben können, ist um deswillen klar, weil in den letzten 20 Jahren des Bestehens des Gesetzes überhaupt noch nicht so sehr viel Erbfälle vorgekommen sein können, und weil eben in einem sehr grofsen Teile dieser Erbfälle durch Testament oder Übergabevertrag die Abfindungen festgestellt sind.

Wohl aber können die erhöhten Ansprüche der Dienstboten und die vielen aus den Staats- und Kommunalverbande entspringenden Ausgaben zur Vermehrung der Schulden beigetragen haben, zumal da bei der nur geringen Produktion von Früchten, die nicht zur Fortführung der Wirtschaft und eigenen Konsumtion dienen müssen, also verkauft werden könnten, das bare Geld in Bauernhäusern ein seltener Artikel gewesen ist und noch ist.

Bei all der grofsen Schuldenlast und trotz der heutigen geringen Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse will aber doch kaum jemand im hiesigen Bezirk von einem bestehenden Notstand etwas wissen; dafs aber eine etwa in gleicher Weise, wie bisher fortschreitende Vermehrung der Schulden eine sehr ernstliche Gefahr für den Bestand der Höfe bildet, ist ohne weiteres klar, und falls der hiesige Bezirk nicht etwa eine Ausnahme bilden sollte, was wohl nicht angenommen werden kann, so müfsten Mittel gefunden werden, dieser Gefahr rechtzeitig entgegenzutreten.“

Anders dagegen äufsert sich der Richter in Elze — Kreis Gronau — über die Wirkung, welche die Aufhebung des alten Rechts in seinem Amtsbezirk ausgeübt hat.

„Der gute Wille“, bemerkt er, „die Höfe in der Familie zu erhalten und demgemäfs den Hofeserben vor den übrigen Kindern zu bevorzugen, ist allerdings in unserer Bauernbevölkerung allgemein. Aber der Geist ist willig, das Fleisch ist schwach. Unsere Bauern sind nicht geneigt, diejenigen Mittel, welche das Höfegesetz für die Verwirklichung ihrer in thesi vorhandenen Neigung darbietet, in der Wirklichkeit zu benutzen. Vor dem Gesetze galt in unserem Bezirk für Bauernhöfe Meierrecht; nach diesem erhielt der Meiererbe die Hofstelle selber mit den Gebäuden, das castrum, und die geernteten Früchte im voraus; es war Gewohnheit, die zu teilenden Grundstücke des Meierhofes niedrig zu schätzen, die Abfindungen fielen deshalb niedrig aus. Der Meiererbe konnte sich im Besitz erhalten. Aus dem Meierrecht folgte zugleich die Unteilbarkeit der Höfe. Die letztere Schranke fiel mit dem Meierrechte. Desgleichen fielen die Beschränkungen in der hypothekarischen Belastung hinweg. Der Bauer wurde freier Herr seines Bodens. Die Reaktion, welche die neue Freiheit im Verhältnis zu der bisherigen Gebundenheit in dem Bewufstsein des Bauernstandes hervorrief, und die in den letzten Jahren eingetretene Entwickelung der Art und Weise des landwirtschaftlichen Betriebes hatte die allgemeine Neigung zur

Ausnutzung der neu gewonnenen Freiheit der Verfügung zur Folge, daneben wirkte die Jahrhunderte alte Gewohnheit, die Höfe möglichst in ihrem Bestande zu erhalten, weiter; aber diese Gewohnheit unterlag dem stärkeren Beweggrunde des Freiheitsbewufstseins und gegenwärtig ist von ihr nur noch der obige schwächliche Wunsch übrig geblieben.

Es ist noch Sitte, den Hof einem der Kinder zu übergeben oder letztwillig zu übertragen, vielfach aber unterbleibt eine gewillkürte Regelung des künftigen Schicksals der Höfe.

In den Fällen, in welchen eine Verfügung des Hofeigentümers über den Hof bestimmt, ist es Regel, dafs die Leibzuchten und die Erbteile der übrigen Kinder so hoch bemessen werden, dafs der Hofeserbe in eine drückende, oft hoffnungslose Lage kommt.

Allgemein ist die Neigung, den Wert des Grund und Bodens und der Gebäude weit zu überschätzen, der Wertschätzung nicht die Gesamtheit des Hofes, sondern die einzelnen den Hof bildenden Grundstücke zu Grunde zu legen. Der so ermittelte Wert des Hofes steht mit dem Werte der Erträgnisse nicht im Verhältnisse. Der Hofeserbe ist nicht im stande, die Abfindungen aus dem Ertrage des Hofes zu tilgen, er mufs Hypothekendarlehen aufnehmen, die er ebenfalls nicht zu tilgen vermag. Sein Nachfolger überkommt einen äufserst verschuldeten Hof; er mufs wiederum hohe Abfindungen übernehmen, und der fernere Nachfolger wird ein überschuldeter Mann sein. Vorläufig findet sich in dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau ein Mittel, die Verschuldung des Hofes in etwas zu verzögern, aber dieses Mittel wird versagen, da es mit der Zeit nur wenig wohlhabende Bauerntöchter mehr geben wird, welche geneigt sein werden, die Last eines landwirtschaftlichen Haushalts auf sich zu nehmen.

Die Auswahl des Hofeserben für sich allein gilt bereits als eine besondere Bevorzugung des gewählten Kindes, eine wirtschaftliche Bevorzugung ist sie nur in seltenen Fällen.“

Ob das Bild, welches in diesen Mitteilungen entrollt wird, auch für andere Kreise zutrifft oder ob etwa spezielle Gründe, wie die Ausbreitung des Zuckerrübenbaues, die ungünstige Gestaltung der Verhältnisse verursacht haben, läfst sich, da spezielle Berichte über die Verschuldung aus andern Teilen Hannovers fast ganz fehlen, nicht entscheiden.

Im allgemeinen ist jedoch zu berücksichtigen, dafs die Abfindungen sich zwar erhöht haben, aber doch in der Regel immer noch eine starke Bevorzugung des Anerben stattfindet,[1]) und dafs es schon aus diesem Grunde sehr zweifelhaft erscheint, ob die Rechtsveränderung überall einen so wesentlichen Einflufs auf die Zunahme der Verschuldung geübt hat.

Schon jetzt läfst sich allerdings behaupten, dafs eine Steigerung in der Höhe der Abfindungen in Zukunft zu erwarten steht.

„Bisher“, sagt das A.-G. Stolzenau mit Recht, „hat der Umstand, dafs die alten Vererbungsgrundsätze, wie solche zur Zeit des Meierrechts

[1]) Vgl. oben S. 70 ff. und 154 ff.

gesetzliche Kraft hatten, noch im wesentlichen (Vererbung des ungeteilten Hofes an einen Erben, Abfindung der übrigen Kinder mit ermäfsigten Beträgen) in dem Bewufstsein der hiesigen ländlichen Bevölkerung fortleben, sowie der Umstand, dafs die bei weitem meisten Bauernstellen in die Höferolle eingetragen sind, dahin gewirkt, dafs sich im hiesigen Bezirke ein lebensfähiger Bauernstand erhalten hat.

Es liegt jedoch nahe, dafs, je länger der Zeitraum wird, welcher seit Aufhebung des Meierrechts verflossen ist, desto mehr die Erinnerung an dieses sich in der Bevölkerung abschwächt, und dafs zugleich bei dem zunehmenden Verkehr in immer erheblicherem Mafse die städtischen Anschauungen über die Beerbungsgrundsätze auch bei der ländlichen Bevölkerung Einklang finden. Damit ist die Gefahr vorhanden, dafs diese allmählich sich weniger durch die Rücksicht auf die Erhaltung des Hofes, als durch abstraktes Gerechtigkeitsgefühl bei den Bestimmungen über die Vererbung leiten läfst.“ [1])

Wahrscheinlich aber würde mit einem solchen Umschwung der Rechtsanschauung und Erbgewohnheiten entweder, wenigstens in einzelnen Gegenden, namentlich in der Nähe der Parzellierungsdistrikte, die Realteilung zur Sitte werden, oder die Vererbung zu einer stärkeren Verschuldung der Höfe führen.

Um dies zu verhüten, erscheint, wie auch der soeben erwähnte Bericht des A.-G. Stolzenau und andere Berichte hervorheben, die Einführung eines obligatorischen Anerbenrechts als Intestaterbrecht erforderlich.

Es bleibt daher die Frage zu erörtern, ob und inwiefern nach den bisherigen Erfahrungen das *Höfegesetz*, welches bereits ein Anerbenrecht, aber nur fakultativ in der Provinz eingeführt hat, eine geeignete Grundlage für die Reform bieten würde.

Die Bedeutung des Höfegesetzes für die Entwickelung des bäuerlichen Erbrechts läfst sich aus seiner Entstehungsgeschichte [2]) einerseits, und der Darstellung der gegenwärtig herrschenden Erbgewohnheiten [3]) andererseits klar erkennen.

Das Anerbenrecht, oder doch die Anerbensitte, hatte in Hannover für den gröfsten Teil der Bauerngüter lange Zeit Geltung gehabt und war infolgedessen „in Fleisch und Blut“ der bäuerlichen Bevölkerung übergegangen.

Wollte man nach Auflösung des grundherrlichen Verbandes ein Gesetz schaffen, welches der Rechtsanschauung entsprach, so hätte man das Anerbenrecht zeitgemäfs umbilden müssen, wie dies in verschiedenen Hannover benachbarten Territorien geschehen ist. [4])

Die hannoversche Verordnung vom 23. Juli 1833 war ein Versuch in dieser Richtung, aber nur ein Provisorium. Der 1871 von dem Justizministerium ausgearbeitete Entwurf über das bäuerliche Recht in Hannover [5])

---

[1]) Vgl. die Ausführungen des landw. Hauptvereins des Reg.-Bez. Osnabrück, oben S. 46.

[2]) Siehe oben S. 39 ff.

[3]) Siehe oben Teil I, insbesondere Abschnitt I und III.

[4]) Vgl. unten Anhang I u. II, §§ 37 u. 38.

[5]) Siehe oben S. 45.

enthielt keine Umbildung des alten Rechts, sondern stellte einen Bruch mit der bisherigen Rechtsentwickelung dar.

Die Bedeutung des Höfegesetzes liegt hiernach darin, dafs es einen derartigen Bruch verhütet, und eine Verbindung zwischen dem modernen und dem alten Recht hergestellt hat. Denn es giebt, in Verbindung mit dem Gesetz vom 28. Mai 1873,[1]) entsprechend den Forderungen der modernen Agrarverfassung dem Grundeigentümer die Verfügungsfreiheit über den Grundbesitz auch im Erbgang, und hält dabei doch im Anschlufs an das alte Recht für die Intestaterbfolge das Prinzip des ungeteilten Besitzüberganges und der erheblichen Bevorzugung des Anerben aufrecht.[2])

Demgemäfs ist in Hannover eine grofse Anzahl von Eintragungen in die Höferolle erfolgt. Sieht man von Ostfriesland ab, und berücksichtigt man lediglich die landwirtschaftlichen Hauptbetriebe, so unterliegt mehr als die Hälfte derselben dem Intestaterbrecht des Höfegesetzes, zieht man nur die 1875 eintragungsfähigen Höfe in Betracht, so steigert sich die Zahl auf etwa $^2/_3$.[3])

Soweit die Höfe nicht in die Höferolle eingetragen worden sind, erklärt sich dies in dem Gebiet der Realteilung, sowie in den meisten Marschen hauptsächlich daraus, dafs hier die Grundsätze des Gesetzes — Einzelerbfolge und erhebliche Bevorzugung des Annehmers — sich nicht mit der Rechtsanschauung decken,[4]) in den übrigen Landesteilen nicht aus einer prinzipiellen Abneigung gegen das Gesetz, sondern im wesentlichen daraus, dafs die Eintragung in die Höferolle nicht obligatorisch ist.[5])

Auch bei den eingetragenen Höfen ist jedoch das Gesetz im ganzen nur selten zur Anwendung gelangt.[6]) Allerdings darf die Zahl der Erbteilungen nach Höferecht auf Grund der Intestaterbfolge nicht gänzlich, wie dies bisweilen geschieht, unterschätzt werden, in manchen Bezirken ist jedenfalls die Zahl derartiger Erbteilungen gröfser gewesen, als die der Erbteilungen nach gemeinem Recht.[7])

Allein überwiegend findet auch bei eingetragenen Höfen die Regelung der Erbfolge durch Verfügung der Grundbesitzer unter Lebenden oder von Todes wegen statt.

Der Grund hierfür ist wesentlich der, dafs die Intestaterbfolge für ländliche Besitzungen überhaupt selten vorkommt, zumal da, wo die Übergabe des Hofes an den Nachfolger bei Lebzeiten desselben unter Vorbehalt eines Altenteils üblich ist.[8])

---

[1]) Siehe oben S. 44.

[2]) Vgl. oben § 16.

[3]) Vgl. die Tabelle oben S. 48, in deren zweiter Zahlenreihe jedoch statt 124 319 24 319 zu lesen ist.

[4]) Vgl. oben S. 142 und 159.

[5]) Vgl. oben S. 74—79, S. 155/6.

[6]) Vgl. oben S. 79.

[7]) Vgl. oben S. 53 sowie S. 102.

[8]) Vgl. oben S. 79, sowie unten Anhang I und II §§ 37 und 38.

Aufserdem steht speziell der Anwendung des Höfegesetzes entgegen, dafs das Gesetz verschiedene Punkte nicht oder doch nur unvollkommen geregelt hat, welche im alten Recht eine den eigentümlichen Bedürfnissen der bäuerlichen Wirtschaft durchaus entsprechende Regelung gefunden hatten, namentlich, wenn man vom minder Wichtigen absieht, die Rechte des überlebenden Ehegatten und die Zufluchtsrechte der Geschwister des Anerben.

Infolgedessen sind von den Berichterstattern gegen die meisten Einzelbestimmungen des Gesetzes Einwendungen erhoben worden.[1]) Dennoch aber ist aus ihren Berichten ersichtlich, dafs das Höferecht besser mit der Rechtsanschauung der bäuerlichen Bevölkerung übereinstimmt, als das moderne Recht,[2]) und dies gilt gerade von den grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes über den Übergang des Hofes an einen Erben und die starke Bevorzugung desselben.[3])

Allerdings ist eine Reihe von Bedenken, namentlich auch gegen das Schätzungsverfahren und die Höhe des dem Anerben zugesicherten Voraus erhoben worden.

Allein dieselben können als durchschlagend nicht bezeichnet werden.

Anzuerkennen ist zwar, dafs das Schätzungsverfahren verhältnismäfsig kompliziert und kostspielig ist.[4]) Unzweifelhaft wäre es wünschenswert, wenn sich ein einfacheres Verfahren finden liefse. Allein, solange dies nicht der Fall ist, darf das Bessere nicht der Feind des Guten sein. Wie daher das Schätzungsverfahren des Höfegesetzes im wesentlichen auch in dem neuerdings erlassenen Gesetz über das Anerbenrecht der Renten- und Ansiedlungsgüter aufgenommen worden ist,[5]) so wird es auch bis auf weiteres beibehalten werden müssen.

Die Schwierigkeiten, welche sich bei der Anwendung des Gesetzes durch Sachverständige verschiedentlich ergeben haben,[6]) würden vielleicht beseitigt oder doch erheblich vermindert werden, wenn nach dem Vorschlage des A.-G. Coppenbrügge den Sachverständigen, wie im § 16 der Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 2. April 1886, die Möglichkeit geboten würde, in ihrem Gutachten den individuellen Verhältnissen mehr Rechnung zu tragen.

Über das Mafs der Bevorzugung des Anerben wird man ähnlich urteilen müssen.

Das Ideal wäre es, eine Norm gesetzlich festzulegen, nach welcher unter billiger Berücksichtigung der Miterben der Übernehmer gerade so viel erhielte, als erforderlich ist, damit der Hof in der Hand eines leistungsfähigen

---

[1]) Vgl. oben S. 52, 55, 65, 67, 69, 86—88, 91, 92, 99—101.

[2]) Vgl. oben § 12 insbesondere S. 89.

[3]) Vgl. oben S. 80 ff.

[4]) Vgl. oben S. 82 ff., auch S. 155.

[5]) Vgl. die Begründung zu § 17 des Gesetzes vom 8. Juni 1896, Drucksachen des Herrenhauses 1896, Nr. 6.

[6]) Vgl. oben S. 82/3.

Wirtes bleibt. Aber dies ist schwierig, schon deshalb, weil die Verhältnisse bei jedem einzelnen Erbfalle verschieden liegen.

Es bleibt daher nur übrig, ein durchschnittliches Mafs für die Bevorzugung zu wählen, welches im allgemeinen erfahrungsmäfsig die Erhaltung des Hofes sichert. Dafs das Gesetz in dieser Hinsicht das Richtige getroffen hat, geht aus unserer Darstellung hervor.[1]) Nur dürfte für einzelne Kreise zu erwägen sein, ob das den Anerben zugebilligte Voraus genügend ist.[2])

Das Höfegesetz bildet mithin für Hannover in der That eine geeignete Grundlage zur Reform des ländlichen Erbrechts. Es bedarf jedoch einer Abänderung in doppelter Hinsicht: einerseits mufs, eventuell unter Ausschlufs einzelner Landesteile, sowie der unselbständigen Stellen[3]) ein obligatorisches Intestatanerbenrecht an die Stelle der fakultativen treten, andererseits hat sich das Gesetz in seinen Einzelbestimmungen mehr als bisher dem alten Recht und den herrschenden Erbgewohnheiten anzupassen.

§ 36. B. Die Wirkungen der Realteilung.

Das Gebiet der Realteilung ist in Hannover verhältnismäfsig klein, es umfafst nur etwa $^1/_{20}$ der Provinz, aufserdem bildet es nicht eine zusammenhängende Fläche, sondern liegt teils im Norden, teils im Süden der Provinz.

Schon aus diesem Grunde treten hier die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Erbsitte weniger klar hervor, als im Gebiet der Einzelerbfolge.

Dafs die Realteilungssitte im Laufe der Zeit zu einer *Verminderung* sowohl *der Besitz-* wie *der Betriebseinheiten* führt, ist theoretisch wahrscheinlich, und in den Westprovinzen des Staates durch einen Vergleich zwischen der Besitzverteilung in älterer und neuerer Zeit nachzuweisen.[4])

Einzelne Thatsachen bestätigen dies auch für die hannoverschen Parzellierungsdistrikte, deren besondere Verhältnisse bei einem Vergleich der ganzen Provinz und ihrer Regierungsbezirke mit den anderen Provinzen des Westens nicht genügend erkennbar sind.

So haben im Lande Wursten zwar die Betriebs- und Wirtschaftsverhältnisse eine so starke Zersplitterung im Erbgang, wie sie anderwärts vorkommt, verhindert, es sind jedoch auch infolge der Teilung bedeutend kleinere Stücke als in den anderen Marschen, auch mehr Wege u. dergl. entstanden.[5])

In der Börde Debstedt hat sich beobachten lassen, dafs die Zahl der spannfähigen Höfe noch in den letzten Jahrzehnten abgenommen hat.[6])

Besonders lehrreich ist der Vergleich zwischen den Wirkungen der

---

[1]) Vgl. oben S. 80/1, 89.
[2]) Vgl. oben S. 83—86.
[3]) Vgl. oben S. 77, auch S. 187 Anm. 4.
[4]) Vgl. oben S. 201 und Anlage XXII.
[5]) Vgl. oben S. 134.
[6]) Vgl. oben S. 68.

Anerbensitte und der Teilungssitte im Landgerichtsbezirk Göttingen und im Kreis Ilfeld.

Allerdings lassen sich hier die Gebiete der verschiedenen Erbsitten nicht ganz genau von einander abgrenzen, auch ist in dem gesamten Gebiet sehr viel Kleingrundbesitz vorhanden.[1])

Immerhin ist die Thatsache beachtenswert, dafs nach den bei der Grundsteuerveranlagung gewonnenen Ergebnissen in den ländlichen Gemeindebezirken des damaligen Kreises Einbeck (bestehend aus den Ämtern Uslar, Einbeck und Northeim), in welchem die Anerbensitte im ganzen vorherrscht, der Flächeninhalt eines Besitzstückes durchschnittlich 90 Ar beträgt, dagegen in den ländlichen Gemeindebezirken der beiden Kreise Göttingen (bestehend aus den Ämtern Göttingen, Münden und Reinhausen) und Osterode (bestehend aus den Ämtern Herzberg, Osterode und Gieboldehausen), in welchen die Teilungssitte vorherrscht, nur 42 Ar und 34 Ar.[2])

Stellt man ferner, wie in Anlage XXIV geschehen, nach der Aufnahme von 1831/2,[3]) diejenigen Ämter, Gerichte und Städte zusammen, welche ungefähr das heutige Realteilungsgebiet bilden,[4]) sowie diejenigen, in denen heute die Anerbensitte herrscht, so ergiebt sich, dafs von den vorhandenen Ackerländereien und Wiesen bei den Besitzungen[5]) unter 30 Morgen sich befanden

im Gebiet der Realteilung	40,8 %
„ „ „ Anerbensitte	27 „

Demnach entfielen auf Besitzungen von 30 Morgen und darüber[6])

im Gebiete der Realteilung	59,2 %
„ „ „ Anerbensitte	73 „

Ein ähnliches Bild ergiebt sich, wenn man das Gebiet der Realteilung und das der Anerbensitte nach den Bezirken der vor 1885 bestehenden Ämter scheidet. Denn nach der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik von 1882[7]) gehörten von der gesamten Anbaufläche zu den Wirtschaften bis 10 ha.

im Gebiete der Realteilung	47,3 %
„ „ Anerbensitte	36 „

zu den Wirtschaften von 10 ha und mehr somit

---

[1]) Vgl. oben S. 146 ff. und 156.

[2]) Meitzen, Boden, Bd. V. Anlagen, S. 147 u. 155. Kreis Zellerfeld (die Ämter Zellerfeld, Elbingerode und Hohnstein) ist aufser Betracht gelassen, weil er gröfstenteils das Harzgebiet umfafst, vgl. oben S. 148.

[3]) Zur Statistik des Königreichs Hannover, Heft 2. Nicht berücksichtigt ist das Gebiet des Harzes sowie der 7 Städte: Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Moringen, Münden, Northeim und Osterode.

[4]) Eine völlig genaue Zusammenstellung war nicht möglich, auch läfst sich wenigstens für einzelne kleineren Gebiete nicht immer mit Sicherheit behaupten, dafs dort die Teilungssitte bestanden hat.

[5]) Vgl. die Statistik a. a. O. Tabelle A, Spalte D. c. Kol. 16—18.

[6]) Ebenda Kol. 12—15.

[7]) Anlage XXV, nach Mitteilung des Kgl. preufsischen statistischen Büreaus. Nicht berücksichtigt sind auch hier die oben in Anm. 3 bezeichneten Gebiete.

im Gebiete der Realteilung 52,7 %
" " " Anerbensitte 64 "

Wenn auch beide Aufnahmen nicht direkt vergleichbar sind, so ergiebt sich doch aus beiden, dafs da, wo die Anerbensitte seit alter Zeit besteht, sich entschieden der mittlere Besitz, insbesondere der eigentliche bäuerliche Besitz, besser erhalten hat, als im Gebiet der Realteilung. —

Über die *Verschuldung* fehlen in dem Gebiet der Realteilung, ebenso wie im Gebiet der Einzelerbfolge genaue statistische Angaben.

Hervorzuheben ist der Bericht des land- und forstwirtschaftlichen Hauptvereins Göttingen über die bäuerlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnisse aus dem Jahre 1882.[1]) Der Verein, dessen Bezirk den Landgerichtsbezirk Göttingen und den Kreis Ilfeld umfafst, stellte nämlich fest, dafs der bäuerliche Besitz stark verschuldet sei, und diese Verschuldung zunehme mit der gröfseren Zersplitterung des Grundbesitzes, ja dafs sie in den Gegenden mit der gröfsten Zersplitterung eine Höhe erreiche, welche die Erhaltung des kleinen und mittleren Besitzes nur mit Mühe und Not gestatte.

Die beigegebenen Auszüge aus den Berichten der Lokalvereine zeigen, wie gerade in dem Realteilungsgebiet die Verschuldung gewachsen ist, hauptsächlich durch das Bestreben der kleinen Wirtschaften, sich durch Zukauf zu vergröfsern. So wird im Amt Göttingen besonders darauf hingewiesen, dafs wegen der freien Teilbarkeit eine starke Zersplitterung des Grundbesitzes eingetreten sei: „Namentlich die kleineren bäuerlichen Wirtschaften von 10—30 Morgen sind stark überschuldet und ist eine rasche Zunahme der Verschuldung in den letzten Jahren wahrzunehmen. Die Verschuldung beträgt bis zu $^2/_3$ des reellen Wertes, sie liegt meist begründet in den zum Teil zu kleinen Wirtschaften, welche nicht ausreichende Arbeit und Verdienst gewähren. Um diesem Übelstande abzuhelfen, wird zugekauft oder gepachtet zu enormen Preisen, bis 130 M pro Hektar Pacht oder 4500 M Kaufgeld, wobei die Besitzer in ungünstigen Jahren, wie die letzten, den Juden in die Hände fallen."

Im Amt Münden „existieren sehr viele kleine Wirtschaften, welche für sich allein kaum bestehen können, welche zu vergröfsern das Bestreben der Besitzer ist, wobei sie nur zu oft durch Zahlung übertriebener Preise in die Hände der Juden fallen und ihre ganze Habe verlieren. — Neben der Ungunst der letzteren Jahre, den hohen Staats- und noch drückenderen Kommunallasten wird hier ein Grund der Zunahme der Verschuldung auch namentlich in der Teilbarkeit der Höfe gefunden und es beklagt, dafs in dem ganzen Amtsbezirk noch kein einziger Hof in die Höferolle eingetragen sei."

Im Eichsfeld endlich hat die Verschuldung in den letzten Jahren erheblich zugenommen: „Die unbegrenzte Teilbarkeit mit ihren Folgen, die Menge kaum existenzfähiger Wirtschaften haben, neben den allgemeinen Verhältnissen, hier wesentlich die üble Lage der Landwirtschaft veranlafst."

Da in allen diesen Gebieten die Begründung neuer kleiner Wirt-

[1]) Thiels Landwirtschaftliche Jahrbb. Bd. 12, Suppl. I, S. 324 ff.

schaften hauptsächlich auf Grund von Realteilungen im Erbgang erfolgt, so zeigt sich, dafs durch die herrschenden Erbgewohnheiten die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzers zwar nicht direkt, aber indirekt gefördert wird. —

In besonderem Mafse schädlich hat sich die Sitte der Realteilung im Erbgang da erwiesen, wo sie am meisten ausgebildet ist, im *Eichsfeld.* Es ist dies eine bekannte und oft besprochene Erscheinung.

Schon im Jahre 1858 beschlofs der Centralausschufs der Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle der Regierung auf eine Anfrage zu erwidern: „Der Centralausschufs sei der Ansicht, dafs die unbeschränkteFortsetzung der Naturalteilung des Grundbesitzes unbedingt zur Verarmung führen müsse, und dafs man sich bei der am 29. Juli 1858 unternommenen Exkursion nach dem Eichsfelde davon überzeugt habe, dafs die schlechten Folgen der dort üblichen Naturalteilung des Grundbesitzes bereits verschiedentlich eingetreten seien.“ [1])

Damals waren von der Regierung statistische Nachrichten mitgeteilt, aus denen u. a. hervorging, dafs in Gieboldehausen eine Fläche von 5 Morgen in 153 Parzellen geteilt war und zwar 113 zu je 2 □ Ruten, 15 zu je 6 und die übrigen zu je 8 und 9 □ Ruten, dafs ferner von den in Gieboldehausen vorhandenen Grundbesitzern über $^{3}/_{4}$ der Gesamtheit nicht über je 4 Morgen besafsen, und dafs das vorhandene Vieh bei der ungenügenden Ernährung notdürftig zur ausreichenden Bedüngung nur der Hälfte des vorhandenen Ackerlandes ausreiche. Es wurden nicht allein die Ackerstücke der Länge und der Quere nach geteilt, sondern selbst die Wohnungen. Dazu stand die Bevölkerung zu den Erwerbsmitteln in einem ungünstigen Verhältnisse, es waren jährlich etwa 6000 Bewohner gezwungen, im Sommer aufserhalb des Bezirkes notdürftigen Unterhalt zu suchen. [2])

Der Centralausschufs schlug zur Abhilfe folgende Mafsregeln vor:

1. Verbot der Realteilung beim Erbgang.

2. Verbot der Erbteilung der Häuser.

3. Verbot der Längenteilung der Stücke unter ungemessener Bestimmung eines Minimalsatzes der Breite.

4. Verbot der Querteilung der Ackerstücke.

5. Verbot jeder Weiterteilung vorbehaltlich der hypothekarischen Rechte Dritter und der Regierungsdispensation.

6. Erlafs einer Vorschrift, nach welcher diejenigen Besitzungen, welche nach ihrem Umfange mit Spannwerk zu bewirtschaften sind, als unteilbar auf einen Erben unter mäfsiger Abfindung der übrigen Kinder übergehen, falls der Besitzer bei Lebzeiten nicht etwas anderes bestimmt hat.

Diesen Vorschlägen wurde nicht stattgegeben, die Verhältnisse im Eichsfeld sind im wesentlichen die gleichen geblieben, wie sie waren.

---

[1]) Protokolle der Sitzungen des Centralausschusses 12. Heft S. 37.

[2]) Celler Festschrift 1. Abteil. S. 254/5, vgl. Stüve, Landgemeinde S. 210/11.

[3]) Protokolle 13. Heft S. 52. Celler Festschrift a. a. O. S. 256/7. Die Feststellung eines Minimalsatzes für weitere Teilungen, die nach der Celler Festschrift ebenfalls beschlossen sein soll, ist ausdrücklich, wie aus dem Protokoll hervorgeht, von der Majorität der Versammlung abgelehnt worden.

„Der Besitzwechsel“, sagt das A.-G. Duderstadt, „ist überaus stark, die Parzellierung der Grundstücke erreicht das Unglaubliche. So verteilt sich beispielsweise das 316,4263 ha enthaltende Areal der Gemarkung Brochthausen mit 1629 Parzellen auf 495 Besitzer und das 486,6619 ha enthaltende Areal der Gemarkung Breitenberg mit 1605 Parzellen auf 314 Besitzer, das 1109,1738 ha enthaltende Areal der Gemarkung Seulingen mit 6038 Parzellen auf 967 Besitzer.“

Nach der landwirtschaftlichen Statistik von 1882 waren im Amt Duderstadt[1]) 4010 Wirtschaften vorhanden, hiervon in der Gröfsenklasse unter 1 ha 1623, von 1—2 ha 1076, von 2—10 ha 1257, von 10—50 ha 247, von 50—100 ha 4, von 100 und mehr 3.

Der Landrat teilt in seinem Bericht mit, dafs von allen Besitzungen des Kreises 95 % eine Gröfse von weniger als 8 ha besitzen.

Da die Bevölkerung des Kreises sehr stark, die Industrie nur gering entwickelt sei, sei die Folge, dafs eine aufserordentlich grofse Zahl als Bauhandwerker (besonders Maurer), als Hausierer, Musikanten, besonders Rübenarbeiter u. s. w. aufserhalb Verdienst suche. Das dort Gewonnene werde häufig in Grund und Boden angelegt, und dadurch die schon vorhandene grofse Zersplitterung der Grundstücke vermehrt.

Wie früher, zeigen sich somit *Bodenzersplitterung* und *Abwanderung* als charakteristische Merkmale der volkswirtschaftlichen Zustände des Eichsfeldes.

Dabei ist die Bevölkerung wenigstens in dem letzten Vierteljahrhundert fast stabil geblieben.

Sie betrug in den Landgemeinden am 1. bezw. 2. Dezember[2]) 1871 20544, 1875 21022, 1880 20780, 1885 20610, 1890 20759, 1895 20416.

Die Bevölkerung hat also, nachdem sie von 1871—1875 — wohl infolge der Einwirkung des Krieges und des danach erfolgenden wirtschaftlichen Aufschwungs — zugenommen hatte, langsam wieder abgenommen und ist gegenwärtig unter den 1871 erreichten Stand gesunken, während in demselben Zeitraum die Gesamtbevölkerung der Provinz stetig gestiegen ist.[3])

Diese Thatsache ist äufserst lehrreich, sie zeigt, dafs auch das Eichsfeld gewissermafsen mit Bevölkerung gesättigt ist.

Die Gründe sind unschwer zu erkennen.

Industrie ist im Eichsfeld fast gar nicht vorhanden. Der Überschufs der Bevölkerung kann daher innerhalb des Kreises nur in der Landwirtschaft Beschäftigung finden.

Die herrschende Erbsitte begünstigt zwar die Vermehrung kleiner Wirtschaften, sie findet aber ihre Schranken in den natürlichen Verhältnissen.

Der Grund und Boden läfst sich nicht beliebig teilen. Jede landwirtschaftliche Besitzung braucht ein gewisses Minimum. Dieses ist verschieden

---

[1]) Ohne die Stadt Duderstadt.

[2]) Vgl. Gemeindelexikon, S. 245.

[3]) Die Bevölkerung Hannovers betrug am 1. bezw. 2. Dezember 1871 1 961 388, 1875 2 017 393, 1880 2 120 168, 1885 2 172 702, 1890 2 278 348, 1895 2 422 020.

für den selbständigen bäuerlichen Besitz, dessen Besitzer für sich und seine Familie von dem Ertrage der Landwirtschaft leben kann, und für den unselbständigen Besitz, dessen Besitzer auf Nebenarbeit angewiesen ist. Für beide Klassen ländlicher Besitzungen schwankt auch dieses Minimum sehr nach Klima, Bodenbeschaffenheit, Lage des Grundbesitzes, Lebenshaltung des Besitzers und ähnlichen Umständen, für den unselbständigen Besitz aufserdem nach der Art des Nebenerwerbs. Aber eine Grenze besteht für beide Klassen, unter welche der Besitz nicht sinken kann: auf einem bestimmten Raum kann nur eine beschränkte Anzahl von Menschen Landwirtschaft treiben.

In den westlichen Provinzen des Staates, in denen der Grofsgrundbesitz fast ganz zurücktritt, sind nun in der Regel beide Kategorieen von Besitzungen zahlreich vertreten, sie sind ja vielfach auf einander angewiesen, auch finden sich überall zwischen ihnen Übergangsstufen.

Der wirtschaftliche und politische Charakter einer Provinz oder ihrer einzelnen Teile ist aber durchaus verschieden, je nachdem die selbständigen bäuerlichen Nahrungen, oder die unselbständigen überwiegen. Man kann im ersteren Fall von einer aristokratischen, im letzteren von einer demokratischen Grundbesitzverteilung sprechen.

Es liegt auf der Hand, dafs, falls nicht innere Kolonisation oder Auswanderung möglich ist, sich die aristokratische Besitzverteilung nur erhalten kann, wenn bei der an sich zu erwartenden Zunahme der Bevölkerung der Überschufs von anderen Erwerbszweigen als der Landwirtschaft aufgenommen wird. An diesem Punkte tritt die Interessengemeinschaft der Landwirtschaft mit jenen Erwerbszweigen, insbesondere unter den heutigen Verhältnissen mit der Industrie, klar zu Tage. Denn wenn die Landwirtschaft den Überschufs der Bevölkerung aufnimmt, so mufs über kurz oder lang eine Zertrümmerung der aristokratischen Grundbesitzverteilung eintreten, und es wird dann doch bald wieder eine Grenze erreicht werden, über welche hinaus eine weitere Aufnahme der Bevölkerung in der Landwirtschaft nicht stattfinden kann.

Im Eichsfeld ist die aristokratische Besitzverteilung verschwunden, anscheinend hat hierzu wesentlich die Sitte der Realteilung im Erbgang beigetragen. Die Besitzverteilung ist demokratisch, der erforderliche Nebenerwerb wird durch dauernde und zeitweilige Abwanderung geschaffen.

Die Bevölkerung ist infolgedessen dichter als fast in allen anderen Kreisen Hannovers.[1]) Aber sie steigt nicht mehr, sie kann nicht mehr steigen, eben weil das Minimum des Besitzes, welches auch bei der demokratischen Besitzverteilung besteht, erreicht ist. Die Teilungssitte dient somit nicht mehr der Vermehrung der kleinen Wirtschaften, sondern der Verschuldung des Grundbesitzes.[2])

---

[1]) Nach den definitiven Ergebnissen der Volkszählung von 1895 kamen im Eichsfeld auf 1 qkm 114,38 Einwohner. Abgesehen von den Stadtkreisen ist nur im Landkreis Linden (131,93), sowie in den Kreisen Jork (125,44) und Blumenthal (146,99) die Bevölkerung dichter, überall liegen aber besondere Verhältnisse vor, welche die Zunahme der Bevölkerung ohne nachteilige Rückwirkung für die Landwirtschaft ermöglicht haben.

[2]) Vgl. oben S. 220.

Würde daher in einem Lande von aristokratischer Grundbesitzverteilung, wie es Hannover im allgemeinen ist, diese aristokratische Grundbesitzverteilung vernichtet werden, würde man das Land allgemein der Masse geben, so würde damit allerdings vorübergehend Raum geschaffen für den Überschufs der Bevölkerung. Die Masse würde das Land gebrauchen können. Aber nach wenigen Generationen würde das Land die Masse nicht mehr gebrauchen können, es würden neue Schwierigkeiten entstehen, um Raum zu schaffen für den Überschufs, nur würde dann die Grundlage der Besitzverteilung anstatt einer aristokratischen eine demokratische geworden sein, wenn nicht inzwischen — eine Latifundienbildung eingetreten wäre.

Es würde dann die Gefahr vorliegen, dafs die volkswirtschaftlichen Zustände, welche jetzt im Eichsfeld herrschen, bald mehr, bald weniger verallgemeinert werden.

Hier zeigt sich das Interesse, welches der Staat an dem Bestehen der Anerbensitte besitzt: Die Sitte der Realteilung des Grundbesitzes im Erbgang ist geeignet, die aristokratische Grundbesitzverteilung zu vernichten. Die Anerbensitte hält die aristokratische Grundbesitzverteilung aufrecht und trägt insofern zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes, der besten Grundlage für jedes Staatswesen, bei.

Anhang I.

§ 37. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Kreis Rinteln (Provinz Hessen-Nassau).

Im Kreis Rinteln,[1] der ehemaligen zu Kurhessen gehörigen Grafschaft Schaumburg, war das ältere Agrarrecht im wesentlichen das gleiche, wie in den benachbarten westfälischen Territorien.[2]

Im 16. Jahrhundert bestand die Masse der Bauern aus Eigenbehörigen. Die Eigenbehörigkeit hatte aber nur verhältnismäſsig geringe Bedeutung, ihre Wirkung zeigte sich hauptsächlich in einzelnen Abgaben.[3] Das Besitzrecht war erbliches Meierrecht.

Die *Agrargesetzgebung* der Grafschaft beginnt, soweit bekannt, mit einer Verordnung des Grafen Otto vom Jahre 1577. Diese bestimmt, daſs keiner der „Hausleute" der Grafschaft, ohne Genehmigung des Amtmannes, „sich unterstehen soll, über die unbeweglichen Güter, die er hat, einige Brautrecesse, Verträge, Abteilung der Kinder, Testament, Donation, Abgabe, Verpfändung, noch einige andere Veränderung aufzurichten. Es soll auch niemand seinen Kindern oder Verwandten keinen höheren Brautschatz oder Mitgift, denn hier landsittlich, aussprechen und mitgeben."[4]

Die gesetzlichen Normen über das Meierverhältnis im 17. Jahrhundert enthält die Schaumburgsche Polizeiordnung von 1615.[5]

Hiernach durften die Bauernhöfe weder veräuſsert noch verschuldet noch geteilt werden, nur über die neben dem Meiergut etwa vorhandenen „schlichten Erbgüter" stand dem Bauer die freie Verfügung zu. „Wir wollen im allergeringsten nicht zulassen, daſs ein einziges Stück so in die Höfezahl gehöret, zu Brautschatz oder Erbfolge, viel weniger kaufsweise oder anderer Gestalt, von unseren Höfen aufm Lande soll abgegeben werden."

Für die Abfindungen, welche der Anerbe den Geschwistern im Erbgang zu zahlen hatte, galt der Grundsatz, „daſs die Höfe in esse bleiben, und uns und den Interessenten die Gebühr geleistet werde." Als Maximum

---

[1] Die Gröſse des Kreises beträgt 449,48 qkm, die Einwohnerzahl nach der Volkszählung von 1895 43 077. Über die Bevölkerungsbewegung in der Zeit von 1885—1895 s. Anlage XXIII.

[2] Vgl. insbesondere Pfeiffer, das deutsche Meierrecht, Bd. II, Darstellung der Schaumburgschen Meierverfassung.

[3] Pfeiffer a. a. O. § 39.

[4] Schaumburg-Lippesche Landesverordnung, 1. Band, Bückeburg 1804, S. 18.

[5] Ebenda S. 240 ff., insbesondere cap. 17 und cap. 28.

der Abfindung war daher für einen Vollmeierhof die Summe von 100 Thalern, für eine Halbmeier- oder Kötterstelle die Summe von 50 Thalern festgesetzt.

Die Leibzucht sollte bei Kötterstellen bestimmt werden „nachdem dabei wenig oder viel ist“. Die Eltern eines Meiers durften freie Wohnung, sowie eine genau bestimmte Nutzung von Vieh und Land beanspruchen.

In den späteren Verordnungen [1]) zeigt sich ersichtlich das Bestreben des Landesherrn, der ja für den gröfsten Teil der Bauerngüter zugleich der Grundherr war, die Zersplitterung der Höfe und ihre Überlastung durch „Kinderschulden“ und Leibzuchten zu verhüten.

Nach der Meierordnung von 1774 [2]) durften als Abfindung von dem besten Vollmeierhof 100 Thaler, von dem besten Halbmeierhof 50 Thaler, von einem Grofskötterhof 25—30 Thaler, von einem Mittel- oder Kleinkötterhof 15—20 Thaler, von einer mit Länderei versehenen Brinksitzerstelle 10 Thaler gegeben werden. Diese Abfindungen standen aber nicht jedem der Abfindlinge allein zu, sondern sie mufsten unter sämtliche Abfindlinge verteilt und ratenweise gezahlt werden. Alle „Nebenabgiften“ wie „von Abstand der Stelle, Brautwagen, Ehrenkleid, halbe Hochzeiten, Vieh und dergleichen“ waren verboten, soweit sie eine Verschuldung der Stelle herbeiführten oder beförderten. Die Verfügung über das Allodialvermögen blieb dagegen frei.

Auch die Leibzuchten wurden beschränkt.

Die Auswahl des Anerben stand den Eltern zu, eventuell hatte der älteste Sohn oder die älteste Tochter — letztere, wenn sie verheiratet war — ein Vorzugsrecht vor den jüngeren Kindern.

Die überlebende Witwe hatte Anspruch auf den Bezug einer Leibzucht, sie konnte, wenn der Anerbe noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hatte, mit gerichts- und gutsherrlichem Konsens, den Hof einem zweiten Ehemann „zuheiraten“ oder auch den zweiten Ehemann als Interimswirt auf die Stelle nehmen. [3]) —

Die bäuerlichen Rechtsverhältnisse wurden bei der Aufhebung der Grundherrschaft in Kurhessen auch für die Schaumburgschen Meiergüter neu geordnet.

Das Gesetz vom 26. August 1848 über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderer gutsherrlicher Verhältnisse [4]) beseitigte zwar alle alle besonderen Vorschriften, die über das sogenannte „meierstättische Grundeigentum“ bestanden, unterstellte die Meiergüter jedoch keineswegs dem gemeinen Recht, sondern bestimmte folgendes:

Die Geschlossenheit der Güter wird im allgemeinen vorbehaltlich der Dispensation beibehalten, jedoch werden die Besitzer solcher Güter, welche mehr als 60 Casseler Acker an Feld, Gärten und Wiesen besitzen, für befugt

---

[1]) Vgl. den Anhang zur Meierordnung von 1774, Neue Sammlung der Landesverordnungen etc. Kurhessens Bd. III, S. 401 ff., insbesondere die Verordnungen von 1732 und 1736.

[2]) A. a. O. S. 390 ff.

[3]) Pfeiffer, S. 507 ff.

[4]) Kurh. Gesetzsammlung 1848, S. 2 ff., §§ 26 ff.

erklärt, über den Überschufs frei zu verfügen. Meierstättisches Grundeigentum kann nicht in der Art vereinigt oder zu andern Gütern geschlagen werden, dafs dadurch die Besitzung eines Grundeigentümers eine Gröfse von mehr als 300 Casseler Acker an Feld, Gärten und Wiesen erhält.

In Ermangelung letztwilliger Verfügungen sind zur Nachfolge in das Gut alle erbfähigen Verwandten des letzten Besitzers berufen. Hinterläfst der letzte Besitzer Kinder, so behält, bis der Anerbe 25 Jahre alt geworden oder die Anerbin verheiratet ist, die Mutter die Benutzung und Bewirtschaftung des Gutes, sofern sie den Witwenstuhl nicht verrückt. Hat dieselbe das Gut dem Anerben oder der Anerbin abgetreten, so erhält sie eine Leibzucht.

Das Gut kann wegen der Unteilbarkeit nur einem zufallen, der Erblasser hat das Recht, den Nachfolger unter seinen Verwandten zu wählen. Er ist jedoch hinsichtlich der Wahl beim Vorhandensein von Deszendenten auf diese beschränkt; hat er von seinem Wahlrechte keinen Gebrauch gemacht, so bestimmt unter gleich nahen Erbberechtigten das Alter den Nachfolger.

Die von der Nachfolge in das Gut ausgeschlossenen Deszendenten können eine Abfindung aus dem Gute verlangen. Diese besteht für jeden in der Hälfte derjenigen Quote des unter Abzug der Realschulden festzustellenden Gutswertes, zu welcher er in den übrigen Nachlafs zu succedieren hat. Der Betrag kann durch eine Disposition des Gutzbesitzers weder erhöht noch um mehr als die Hälfte vermindert werden.

In Ermangelung anderweiter Bestimmung des Erblassers ist der Anerbe verpflichtet, die Abzufindenden bis zum zurückgelegten 22. Lebensjahre oder bis zu ihrer Verheiratung, wenn solche früher erfolgt, diejenigen aber, welche wegen Gebrechlichkeit sich nicht selbst ernähren können, so lange als dieser Zustand dauert, auf dem Gute zu unterhalten, wogegen er während dieses Zeitraums sowohl von der Zahlung der Abfindungsummen, als auch von deren Verzinsung befreit bleibt. Die Abzufindenden sind während dieser Zeit zu einer ihren Kräften entsprechenden Hilfeleistung bei häuslichen und landwirtschaftlichen Arbeiten verpflichtet. Mit dem Aufhören der Verpflegung auf dem Gute oder wenn eine solche überhaupt nicht eintritt, haben die Abzufindenden der gedachten Art die Wahl, ob sie die Auszahlung des Abfindungsbetrages oder dessen einstweilige Verzinsung mit vier Prozent fordern wollen.

Leibzuchtsverträge bedürfen gerichtlicher Bestätigung. Dieselbe ist bei Ausbedingung einer das übliche Mafs übersteigenden Leibzucht bedingt durch die Vorlage einer von unbeteiligten Sachverständigen zu erteilenden Bescheinigung darüber, dafs das Gut durch die auszubedingende Leibzucht, mit Rücksicht auf die auf demselben ruhenden und weiter ihm aufzulegenden sonstigen Lasten, nicht übermäfsig beschwert werde. —

Nach der Einverleibung Kurhessens in die preufsische Monarchie wurde aus den Kreisen der Beteiligten selbst die Aufhebung der Geschlossenheit der Meiergüter in Antrag gebracht. Dafür wurde geltend gemacht, dafs, da der Bauernstand besonders stolz darauf sei, seine Besitzungen zu erhalten, es durchaus gefahrlos erscheine, demselben die freie Disposition über seine

Güter unter Lebenden oder von Todes wegen zu überlassen, daſs ferner kein Grund vorliege, die Grafschaft Schaumburg ganz allein anders als das übrige Land zu behandeln, daſs endlich in den meisten Fällen derjenige, welcher seine Erbschaft anders, als das Gesetz normiere, regeln wolle, leicht imstande sein würde, durch Verfügungen unter Lebenden seinen Zweck zu erreichen, dabei aber in die Gefahr komme, gerade durch solche Verfügungen sich in seinem Alter in eine traurige Lage zu bringen.[1])

Die Regierung gab diesem Antrage statt. Daher wurden durch das Gesetz vom 21. Februar 1870 (G.-S. S. 117) die auf die Meiergüter im Kreise Rinteln bezüglichen Vorschriften, soweit sie Beschränkungen der Besitzer der Meiergüter in Hinsicht auf Teilung und Vereinigung meierstättischen Eigentums enthielten, für Verfügungen unter Lebenden und von Todeswegen aufgehoben.

Infolgedessen gilt gegenwärtig in dieser Hinsicht für die Vererbung der Meiergüter das gemeine Recht.

Dagegen sind die besonderen Bestimmungen über die Intestaterbfolge in Meiergüter aufrecht erhalten worden, da eine Abänderung derselben weder vom Kreistage des Kreises Rinteln, noch vom Kommunallandtage des Regierungsbezirks Cassel gewünscht wurde. Nur das Erfordernis gerichtlicher Bestätigung für Leibzuchtsverträge, und damit die Beschränkung in der Höhe der Leibzuchten, ist seit 1873 aufgehoben.[2]) —

Der meierstättische Grundbesitz umfaſst den bei weitem gröſsten Teil des im Kreise überhaupt landwirtschaftlich benutzten Areals.

Nach einer Angabe aus dem Jahre 1883 waren damals ca. 3000 Meiergüter zur durchschnittlichen Gröſse von 8 ha vorhanden.[3]) Die Grundeigentumsstatistik von 1878 giebt die Zahl der ländlichen Privatbesitzungen im Kreise auf 3114 mit einer nutzbaren Fläche von 20468 ha an. Die landwirtschaftliche Betriebsstatistik von 1882 zählt 7161 Wirtschaften mit einer Wirtschaftsfläche von 27001 ha, hiervon entfielen aber 4030 Wirtschaften mit 1586 ha Wirtschaftsfläche auf Wirtschaften unter 1 ha, von denen der gröſste Teil in den Händen von Arbeitern u. dergl. sein dürfte.[4])

---

[1]) Vgl. die Begründung zu dem Gesetze vom 21. Februar 1870, Drucksachen des Herrenhauses 1869/70, Nr. 20.

[2]) § 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel (G.-S. S. 273).

[3]) v. Baumbach, die bäuerlichen Verhältnisse im Reg.-Bez. Cassel. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 22, Bäuerliche Zustände in Deutschland I, S. 116. — Nach Landau, Beschreibung des Kurfürstentums Hessen, S. 347, waren 1841 in der Grafschaft 3090 Meiergüter vorhanden.

[4]) Auſserdem betrug von den Wirtschaften

in der Gröſse von	die Zahl	die Fläche ha
1—2 ha . . .	1 103	1 648
2—10 „ . . .	1 377	6 165
10—50 „ . . .	613	13 468
50—100 „ . . .	15	1 151
100 und mehr . .	13	2 965

Neben den Meiergütern sind ebenso wie in Hannover[1]) *Rittergüter* entstanden. Mit dem Besitz derselben waren früher besondere Vorrechte verbunden.[2]) Diese sind jetzt verschwunden. Auch sind viele Rittergüter ganz oder in Parzellen verkauft worden oder in bäuerliche Hände gelangt, nur noch 9 befinden sich im Besitz adeliger Familien.

Sowohl für die Vererbung der Rittergüter als auch für die des sonstigen, nicht meierstättischen Grundeigentums, gilt das *gemeine Recht.* 5 Rittergüter stehen jedoch im Fideikommifsverband,[3]) 1 im Lehnsverband. Das letztere wird nach dem Ableben des bisherigen Besitzers an den Staat fallen.

Als *eheliches Güterrecht* gilt im Kreis Rinteln das sogenannte System der Gütereinheit. Das Vermögen beider Ehegatten bleibt in stehender Ehe getrennt, bildet aber insoweit eine Einheit, als dasselbe zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse dient. Nach dem Tode des einen Ehegatten wird bei unbeerbter Ehe der Überlebende Universalerbe, bei beerbter Ehe tritt eine Trennung der verschiedenen Vermögensmassen ein, doch behält der Überlebende das Recht des Beisitzes und kann von seinen Kindern bei Lebzeiten nicht zur Teilung genötigt werden. Nur für den Adel gilt Dotalrecht.[4])

Die Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel vom 1. Juli 1887 (G.-S. S. 315) schliefst den Kreis Rinteln von ihrem Geltungsbereich ausdrücklich aus. —

Die *herrschenden Erbgewohnheiten* schliefsen sich, wie die Berichte der Behörden erkennen lassen, für den *meierstättischen Grundbesitz* im allgemeinen an das geltende Recht an.

„Es ist“, sagt der Richter in Hessisch Oldendorf, „allgemein gebräuchlich, dafs der Vater, sobald ein Sohn das Alter von 25—30 Jahren erreicht oder, falls Söhne nicht vorhanden, eine Tochter 20—24 Jahre alt geworden ist, seinen Grundbesitz auf diese überträgt, wobei Leibzucht und Abfindungen für die übrigen Kinder festgesetzt werden. Im allgemeinen wird durch diese Gutsübergabeverträge eine Abänderung der Folgen des geltenden Intestaterbrechts nicht bezweckt, insbesondere tritt bei denselben stets die Absicht hervor, den Gutsübernehmer erheblich besser zu stellen, als die Geschwister.

Ein zahlenmäfsiger Nachweis läfst sich nicht geben, da aus den Übergabeverträgen der Wert des Grundbesitzes, die Höhe der übernommenen Schulden etc. fast in keinem Falle sich ersehen läfst, ich schätze aber, dafs

---

[1]) Vgl. oben Teil II, § 32 S. 165.

[2]) Vgl. Roth u. Meibohm, Kurhessisches Privatrecht, 1858, § 62.

[3]) Nach Mitteilung des Kreislandrats, Herrn v. Ditfurth, beträgt die Gröfse der fideikommissarisch gebundenen Rittergüter einschl. 45 ha eines gröfstenteils in Schaumburg-Lippe belegenen Gutes ca. 802 ha. Die Angaben der Fideikommifsstatistik, nach welcher im Kreis Rinteln nur 556 ha auf Fideikommisse entfallen, sind daher anscheinend unvollständig, vgl. S. 1 des Sonderabdrucks. — Die meisten Rittergüter, 7 von 9, haben eine Fläche von über 100 ha.

[4]) Roth u. Meibohm a. a. O., §§ 105, 115, 116, 119.

die Besitzer der Meiergüter nur im zehnten Teile der Fälle Bestimmungen treffen, welche erhebliche Abweichungen von dem gesetzlichen Intestaterbrecht herbeiführen".

Auch in den andern Amtsgerichtsbezirken wird die Vererbung gewöhnlich durch *Übergabeverträge* oder *„Ansatzverträge"* gleichen Inhalts geregelt. Hervorgehoben wird von den Berichterstattern, dafs eine Realteilung des Grundbesitzes im Erbgang fast niemals stattfindet und der Anerbe ein erhebliches Voraus vor seinen Miterben erhält.

Der landwirtschaftliche Verein des Kreises[1]) erklärte bei der Besprechung des dieser Erhebung zu Grunde liegenden Ministerialerlasses: „dafs es durchaus dem herrschenden Rechtsgefühl, der herrschenden Übung und dem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht, wenn die Erben eines Hofbesitzers nicht zu gleichen Teilen in den Grundbesitz nachfolgen, sondern wenn der Hof ungeteilt einem Anerben zufällt, welcher seinen Miterben nur eine Abfindung herauszahlt, die den Bestimmungen in dem kurhessischen Gesetze vom 26. August 1848 entspricht".

Testamente sind selten,[2]) *Intestaterbfolge* kommt nur vor, wenn der Eigentümer durch plötzlichen Todesfall an der Verfügung über seinen Nachlafs verhindert worden ist.[3])

Ehestiftungen werden nicht erwähnt, sie sind nicht erforderlich, weil für den überlebenden Ehegatten durch das eheliche Güterrecht genügend gesorgt ist. In Testamenten wird der überlebenden Ehefrau in der Regel eine Leibzucht vermacht.[4]) —

Für den *ritterschaftlichen Besitz* bestehen besondere Erbgewohnheiten nicht. Nur läfst sich als Regel bezeichnen, dafs Realteilungen im Erbgang im allgemeinen vermieden werden.

Bemerkenswert ist, dafs wie von dem hannoverschen, so auch von dem schaumburgischen Adel, so weit er sich im Besitz von Rittergütern gehalten hat, die dauernde Sicherung der Güter in der Familie durch Stiftung von Fideikommissen erstrebt worden ist.[5])

Im übrigen werden die *nicht meierstättischen Besitzungen* bei der Vererbung „fast ausschliefslich nach den für die meierstättischen Güter bestehenden Bestimmungen behandelt. Auch bei ihnen verfährt man nach dem Grundsatz, dafs das Gut nur von einem der Erben gegen mäfsige Abfindung der Miterben übernommen wird".[6])

Die Behörden halten daher eine Abänderung des geltenden Rechts nicht für erforderlich, sie wünschen vielmehr nur, dafs dasselbe auf den gesamten ländlichen Grundbesitz — meierstättischen wie nicht meierstättischen — ausgedehnt werde. Hierdurch würde, wie das A.-G. Oldendorf bemerkt,

---

[1]) L.-R. Rinteln.

[2]) Hessisch Oldendorf.

[3]) Rinteln.

[4]) Rinteln.

[5]) Vgl. oben S. 229, sowie S. 185 und S. 173.

[6]) Obernkirchen, ähnlich äufsern sich die anderen Amtsgerichte und der Kreislandrat.

„zugleich der Mifsstand beseitigt werden, dafs es in vielen Fällen schwer ist, festzustellen, welche Grundstücke meierstättische Qualität haben, zumal bei den sämtlichen hier stattgehabten Verkoppelungen hierauf keine Rücksicht genommen, vielmehr für meierstättische und allodiale Grundstücke nur eine Gesamtabfindung gewährt worden ist“.

Im gleichen Sinne äufsert sich der Bericht des A.-G. Rinteln und der landwirtschaftliche Verein des Kreises, letzterer befürwortet aufserdem, dafs „eine Zwangsvollstreckung in den eine Ackernahrung bildenden Bauernhof prinzipiell nur im Wege der Zwangsverwaltung stattfinden solle, und ein Zwangsverkauf nur stattfinden dürfe, wenn es ausgeschlossen erscheine, dafs die Hypothekengläubiger im Wege der Zwangsverwaltung Befriedigung finden; dafs ferner, um dieses zu ermöglichen, eine Verschuldungsgrenze für geschlossene, eine Ackernahrung bildendende Güter festgesetzt werde, über die hinaus nur Meliorationsdarlehne als Hypothek aufgenommen werden dürfen.“

Im Bezirk des A.-G. Hessisch-Oldendorf „würde den Anschauungen des Volkes eine Bestimmung durchaus entsprechen, nach welcher von dem Meiergute den Miterben Abfindungen auch dann zu gewähren sind, wenn ein Nichtdeszendent dasselbe erbt.“

Das A.-G. Rodenberg bemerkt, die Vorschrift des Gesetzes vom 26. August 1848, welche bei dem Vorhandensein von Söhnen eine Tochter zur Anerbin berufe, wenn sie das älteste Kind sei, stehe nicht in Übereinstimmung mit der Anschauung des Volkes. Fast in allen Fällen — nur etwa ausgenommen, wenn ein plötzlicher Tod den Eigentümer an der Disposition hindert oder wenn besondere Gründe gleichsam zur Enterbung vorliegen, — werde entweder durch Übergabevertrag oder letztwillige Verfügung der älteste Sohn zum Anerben bestimmt.

Diese Ansicht scheint auch allgemein von der bäuerlichen Bevölkerung geteilt zu werden. Denn schon 1882 empfahl der Kommunallandtag des Regierungsbezirks Cassel eine Abänderung des im Kreise Rinteln geltenden Meierrechts dahin, dafs unter den dem Grade nach gleich nahe berechtigten Personen in erster Linie das männliche Geschlecht und erst in zweiter Linie das Alter den Vorzug geben solle,[1] und auch 1894 hat sich der landwirtschaftliche Verein des Kreises Rinteln für die Einführung eines Vorzugsrechts zu gunsten der Söhne ausgesprochen.[2]

Im ganzen aber entspricht, wie aus der bisherigen Darstellung hervorgeht, das für den gröfsten Teil der Bauerngüter geltende Sonderrecht durchaus den Anschauungen und Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung. Dennoch vollzieht sich die Vererbung des Grundbesitzes — und das ist charakteristisch für die Bedeutung des Intestaterbrechts überhaupt[3]) — in der Mehrzahl der Fälle auf Grund einer Verfügung des Grundeigentums. —

Das A.-G. Obernkirchen hebt hervor, dafs man als *Folge* der den Gutsannehmer begünstigenden Bestimmungen die im Kreis Rinteln unter der

[1]) v. Miaskowski, Erbrecht II, S. 365.

[2]) L.-R. Rinteln.

[3]) Vgl. oben S. 216, sowie Anhang II, S. 235.

Landbevölkerung im grofsen Ganzen bestehende *Wohlhabenheit* anzusehen habe. „Die Landleute haben dieses auch anerkannt“.

Ähnlich äufsert sich v. Baumbach in seiner 1883 veröffentlichten Schilderung der „bäuerlichen Verhältnisse im Regierungsbezirke Cassel“, er weist insbesondere darauf hin, dafs sich auch im Erbrecht die Eigenart des niedersächsischen Stammes, welcher im Kreis Rinteln vorherrscht, wiederspiegelt. „Ruhig und zähe, ohne hervorragende Intelligenz, aber tüchtig und gewissenhaft, nicht prozefssüchtig, aber doch fest auf seinem guten Rechte bestehend, hat der Schaumburger Bauer an seiner alten Tracht, an seinen wirtschaftlichen Einrichtungen, seinem echt niedersächsischen Hause, seinem bäuerlichen Erbrecht festgehalten und in den geschlossenen Meiergütern seine Wohlhabenheit zu bewahren gewufst.“ [1])

Bei der Erhebung über die bäuerlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnisse im Jahre 1882 wurde die Frage, ob eine besonders hohe oder schnelle Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in den letzten Jahren wahrzunehmen sei, im Bezirk des landwirtschaftlichen Centralvereins für den Regierungsbezirk Cassel nur von 4 Lokalvereinen vereint. Unter diesen befand sich auch der landwirtschaftliche Verein in Rinteln, welcher die Ursache dieser Erscheinung in der Art und Weise der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes erblickte. [2])

Anscheinend infolge des geltenden Erbrechts und der herrschenden Erbgewohnheiten sind die Besitzungen im Kreise Rinteln *verhältnismäfsig grofs* und *wenig zersplittert.* Dies tritt namentlich hervor, wenn man den Kreis Rinteln mit den anderen Kreisen des Regierungbezirk Cassel vergleicht. Denn nach einer Statistik von 1883, welche für eine Anzahl zusammengelegter Gemarkungen des Regierungsbezirks Cassel die Verteilung des bäuerlichen Grundeigentums in den verschiedenen nach den Erbrechtsverhältnissen und Gewohnheiten eingeteilten Bezirken zeigt, beträgt die durchschnittliche Gröfse eines Besitzstandes über 10 ha, im allgemeinen also eines Bauerngutes, 22,50 ha, in allen anderen Bezirken ist sie geringer. Nirgends entfällt auch ein so hoher Prozentsatz von der Gesamtzahl und der Gesamtfläche der Besitzungen auf die Besitzungen über 10 ha, wie im Kreis Rinteln. [3])

---

[1]) a. a. O. S. 112.

[2]) Thiels landwirtschaftliche Jahrbb. Bd. 12, Suppl. 1 S. 411.

[3]) v. Baumbach a. a. O. S. 119. Auf die Besitzstände über 10 ha entfielen durchschnittlich

im Bezirk	I. an Gröfse ha	II. Von der Gesamtzahl der Besitzstände %	III. Von der Gesamtfläche der Besitzstände %
Kreis Rinteln	22,50	28,80	84
Niederhessen	21,40	12,00	64
Oberhessen	21,22	14,78	68,50
Fulda und Hünfeld	18,50	23,00	69,50
Hersfeld und Rotenburg . .	14,70	5,40	52,00
Hanau und Gelnhausen . .	12,10	4,20	20,00

Und nach den Ergebnissen der Grundsteuerveranlagung hat ein Besitzstück in den ländlichen Gemeindebezirken des ganzen Regierungsbezirks durchschnittlich 29 a Flächeninhalt, des Kreises Rinteln dagegen 86 a, erheblich mehr als in allen anderen Kreisen, von denen der Kreis Fulda mit einem Flächeninhalt von durchschnittlich 67 a dem Kreise Rinteln am nächsten steht.[1])

Wenn nun auch die Lage der bäuerlichen Bevölkerung eines Bezirks keineswegs allein von der Art der Vererbung abhängig ist, so lassen doch alle diese Angaben erkennen, dafs das Anerbenrecht auch im Kreis Rinteln sich als ein Schutz gegen die Verschuldung und Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes bewährt hat.

Anhang II.

§ 38. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Fürstentum Waldeck.

In den kleineren nordwestdeutschen Staaten, welche an die Provinz Hannover angrenzen, insbesondere in dem Grofsherzogtum Oldenburg, dem Herzogtum Braunschweig, den Fürstentümern Lippe, Schaumburg-Lippe, und Waldeck, sowie in dem Landgebiet der Stadt Bremen hat sich die Entwickelung der ländlichen Verfassung anscheinend ähnlich vollzogen, wie in dem Hauptteil Hannovers.[2])

Im 18. Jahrhundert nahmen grundherrlich abhängige Bauerngüter den bei weitem gröfsten Teil des landwirtschaftlich benutzten Areals ein; das am meisten verbreitete Besitzrecht war das Meierrecht.[3])

Überall wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts die Grundherrlichkeit aufgehoben,[4]) und im Anschlufs hieran eine Neuordnung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse, insbesondere des Erbrechts vorgenommen. Charakteristisch ist für dieselbe, dafs nirgends das sonst giltige gemeine Recht ohne weiteres auf Bauerngüter ausgedehnt wurde. Vielmehr erhielt zwar im allgemeinen der Grundeigentümer die Verfügungsfreiheit über seinen Grundbesitz, als Korrelat derselben aber wurde ein *Anerbenrecht* eingeführt, welches, wenn auch mit vielen Abweichungen in den Einzelbestimmungen, in seinen Grundzügen, namentlich in dem Prinzip der Einzelerbfolge und der Bevorzugung eines Anerben, dem hannoverschen Höfegesetz entspricht.[5])

---

[1]) Meitzen, Boden, Bd. IV, Anlagen S. 195, 139 und 123.

[2]) Vgl. oben Teil I, Abschnitt I.

[3]) Vgl. Pfeiffer, Meierrecht Bd. I, insbesondere § 2.

[4]) Vgl. Judeich, Die Grundentlastung in Deutschland, 1863.

[5]) Vgl. v. Miaskowski Erbrecht II, S. 320 ff. und die dort angeführte Litteratur. Aufserdem s. über Oldenburg: Kollmann, das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten 40 Jahre, 1893, derselbe, die landwirtschaftliche Verschuldung im Grofsherzogtum Oldenburg (vgl. oben S. 140 Anm 3), Allmers, die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade, (Münchener volkswirtschaftliche Studien, Stück 19) 1896; über Lippe:

Das Anerbenrecht gilt jedoch in den meisten Staaten als Intestaterbrecht für den gröfsten Teil der Bauerngüter obligatorisch, fakultativ, wie in Hannover, nur in Oldenburg und im Landgebiet der Stadt Bremen.

Zwischen den beiden lippeschen Fürstentümern einerseits, dem Herzogtum Braunschweig und dem Fürstentum Waldeck andererseits findet sich ferner der Unterschied, dafs dort, vorbehaltlich der Dispensation in bestimmten Fällen, das Verbot der Realteilung des Grundbesitzes auch bei der Vererbung besteht, während die Realteilung in Braunschweig schlechthin gestattet ist, und in Waldeck nur der Beschränkung unterliegt, dafs Äcker im Wege des Erbgangs nicht in Stücke unter $^1/_2$ Magdeb. Morgen geteilt werden dürfen.[1])

Das Grunderbrecht nähert sich daher in den lippeschen Fürstentümern mehr dem Meierrecht der früheren Zeit, in Braunschweig und Waldeck demjenigen des Kreises Rinteln.[2])

Auf den Inhalt der Gesetzgebung in allen jenen Staaten näher einzugehen, liegt aufserhalb des Rahmens dieser Arbeit, es sollen im folgenden nur die Verteilung des Grundbesitzes im *Fürstentum Waldeck* kurz dargestellt werden, weil dasselbe unter preufsischer Verwaltung steht.[3]) —

In Waldeck ist, wie im Kreis Rinteln, der gröfste Teil des ländlichen Grundbesitzes in bäuerlichen Händen. Die Gesamtfläche des Fürstentums beträgt 1121 qkm, die ortsanwesende Bevölkerung nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 57 766 Personen. Nach der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik von 1882 waren 9455 Betriebe vorhanden, hiervon solche mit einer landwirtschaftlich benutzten Fläche unter 1 ha 3743, 1—10 ha 4088, 10—100 ha 1590, 100 ha und mehr 34. Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche — insgesamt 55 099 ha — nehmen die Betriebe unter 1 ha 1431 ha (= 2,6 %) der Gesamtfläche) ein, die Betriebe von 1—10 ha 15 272 ha (= 27,7 %), die Betriebe von 10—100 ha 32 273 ha (= 58,6 %),

---

W. Meyer, Teilungsverbot, Anerbenrecht und Beschränkung der Brautschätze beim bäuerlichen Grundbesitz Lippes, 1895; Derselbe, Guts- und Leibeigentum in Lippe seit Ausgang des Mittelalters, Conrads Jahrbb. für Nationalökonomie 3. Folge Bd. 12 S. 801 ff.

Die wichtigsten Gesetze sind

1. für Oldenburg: Gesetz vom 24. April 1873 betr. das Erbrecht (Herz. Old. G.-Bl. f. 1873 Nr. 129),

2. für Braunschweig: Gesetz den bäuerlichen Grundbesitz betreffend vom 28. März 1874 (Braunschw. G. u. V. S. f. 1874 Nr. 41),

3. für Lippe: Gesetz vom 8. Juli 1886 betr. Brautschätze (F. L. L.-V. Bd. 19, S. 513 ff.),

4. für Schaumburg-Lippe: Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe vom 11. April 1870 (Sch.-L. L. V. f. 1870 Nr. 7),

5. für Bremen: Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet vom 14. Januar 1876 (Brem. G. Bl. f. 1876 Nr. 1).

6. Für Waldeck s. unten.

[1]) Gesetz vom 30. Sept. 1851 § 2 (Reg.-Bl. S. 169).

[2]) Siehe oben § 3, S. 25 ff und Anhang I, § 37, S. 226 ff.

[3]) Auf Karte II ist nur der Kreis Pyrmont dargestellt, für die anderen Kreise s. die Karte zu Heft IV dieses Sammelwerks.

die Betriebe von 100 ha und mehr 6123 ha (= 11,1 %). Die Besitzverteilung ist daher eine ähnliche wie in der Provinz Hannover.[1])

Der bäuerliche Grundbesitz war früher auch in Waldeck gesetzlich geschlossen, die Geschlossenheit wurde aber durch das Gesetz vom 24. September 1851 (Reg. Bl. S. 169) aufgehoben. Der Eigentümer ist — abgesehen von der oben angegebenen, unwesentlichen Beschränkung — befugt, über seinen Grundbesitz frei zu verfügen.

Macht er von dieser Befugnis nicht Gebrauch, so fällt nach näherer Bestimmung der „Verordnung über die Erbfolge in ein Bauerngut" vom 11. Dezember 1830 (Reg.-Bl. S. 111) der Grundbesitz dem ältesten Sohne als Anerben zu. Dieser erhält ohne weitere Entschädigung der Miterben die zu dem früher geschlossenen Gute gehörigen Grundstücke voraus, alles aufserdem vorhandene, namentlich den Wert der Gebäude und Mobilien — „Vieh, Schiff und Geschirr" —, sowie die etwa angekauften Grundstücke mufs er nach Abzug der Schulden mit seinen Geschwistern teilen.[2])

Die Abfindungen sind erst fällig, wenn die Abfindlinge eine selbständige Niederlassung begründen, insbesondere sich verheiraten, bis dahin haben die Abfindlinge das Recht auf Wohnsitz, Hege und Pflege im Gute.[3])

Gewöhnlich vollzieht sich die Vererbung auf Grund eines *Übergabevertrags* zwischen dem Eigentümer und seinem ältesten Sohn, eventuell auf Grund eines Testaments. Intestaterbfolge tritt nur selten, namentlich bei plötzlichem Todesfall,[4]) ein.

In den Übergabeverträgen wird regelmäfsig eine Leibzucht für die abtretenden Eltern vereinbart und die Abfindung für die Geschwister festgesetzt. Als Leibzucht dürfen die Eltern nach gesetzlicher Vorschrift nicht mehr sich ausbedingen, als zum notdürftigen Unterhalt erforderlich ist.[5]) Bisweilen behält sich der Eigentümer die „Herrschaft" noch vor.[6])

Im übrigen sind, wie das A.-G. Arolsen hervorhebt, „die Dispositionen meist im Geiste des eben angegebenen bäuerlichen Rechts gehalten", insbesondere findet fast niemals eine Realteilung des Grundbesitzes statt.[7])

In dem Bezirk des A.-G. Nieder-Wildungen ist dem Berichterstatter während einer mehr als dreifsigjährigen Praxis nur ein einziger Fall bekannt geworden, in welchem ein Grundeigentümer sein Gut durch letztwillige Verfügung unter seine Kinder verteilte. —

Das Anerbenrecht gilt gesetzlich nur für solche Bauerngüter, „in welchen das Erbrecht hergebracht ist, von welcher Qualität sie auch übrigens sein mögen",[8]) damit aber für den gröfsten Teil des ländlichen Grundbesitzes.

---

[1]) Vgl. oben Tabelle I zu S. 7.

[2]) Arolsen, Nieder-Wildungen, vgl. Verordnung vom 9. Januar 1736 § 2 (Weigel, Einleitung in das Waldeckische Landrecht 1846, Anhang).

[3]) Arolsen, Korbach.

[4]) Arolsen.

[5]) § 5 der Verordnung vom 9. Januar 1736.

[6]) Arolsen, Korbach.

[7]) Arolsen, Korbach, Pyrmont.

[8]) § 25 des Gesetzes vom 11. Dezember 1830.

Auch der sonstige Grundbesitz — einige wenige gröfsere Güter, sowie die meist kleineren sogenannten Beiwohnerwesen — wird, obgleich als Intestaterbrecht das gemeine Recht gilt, thatsächlich ebenso vererbt, wie der bäuerliche Grundbesitz.

„Der Gedanke des Anerbenrechts“, sagt das A.-G. Pyrmont, „hat in der ländlichen Bevölkerung so stark Wurzel gefafst, dafs dieselbe auch für die kleinste Tagelöhnerstelle auf dem Lande dasselbe mit Vorliebe in Anwendung bringt. Entweder thut das der Eigentümer, oder die Miterben regeln ihre Auseinandersetzung darnach dergestalt, dafs auch solcher Art Stellen nur einer erhält und die übrigen Interessenten abfindet, aber unter dem Kopfteilsatze.“ —

Als *eheliches Güterrecht* gilt Dotalrecht mit wenigen Modifikationen.[1]) Es kam aber früher vor und geschieht auch wohl noch jetzt, dafs ein Ehegatte dem andern durch Vertrag oder letztwillige Verfügung den lebenslänglichen Beisitz in allen Gütern mit den Kindern unter Vorbehalt der Erziehung und Ausstattung derselben zusichert.[2])

In dem Bezirk des A.-G. Nieder-Wildungen wird gewöhnlich mit dem Übergabevertrage eine Ehepakte verbunden. Durch diese „wird das Heiratsgut speziell — durch Angabe des Geldbetrags und der einzelnen Aussteuerstücke — festgesetzt und für den kinderlosen Sterbefall bestimmt, dafs „Hut gegen Schleier und Schleier gegen Hut gesetzt“ werde, d. h. dafs der überlebende Ehegatte alles, was der früher verstorbene hinterläfst, „haben und behalten“ solle.

Bezieht sich die Ehepakte auf eine zweite Ehe, so enthält sie regelmäfsig die Verabredung der Einkindschaft, erforderlichen Falles auch die Bestimmung eines praecipui, welches niemals den zu erwartenden Kindern vorbehalten werden darf, die Festsetzung der Dauer der Interimswirtschaft — vielfach bis zum 30. Lebensjahre des Anerben — für den aufheiratenden Mann und die Bestimmung einer Leibzucht für die zweite Frau.“

Interimswirtschaften werden, aufser von dem A.-G. Nieder-Wildungen, auch von dem A.-G. Arolsen erwähnt, im Bezirk des letzteren tritt jedoch bisweilen anstelle der Interimswirtschaft die Verpachtung der Güter.

---

[1]) Weigel a. a. O. §§ 51 ff.

[2]) Ebenda § 55.

Anlage I.[1]

Ehestiftung und Übergabevertrag eines Meiers in Ritterhude (Kreis Osterholz) am 26. März 1807.

Im Namen Gottes! ist heute zwischen dem ehr- und achtbaren Junggesellen G. L., des weiland C. L. in R. im H. nachgelassenen eheleiblichen Sohn als Bräutigam an einem, mit der ehr- und tugendsamen Jungfer M. H., des ehr- und achtbaren C. H. in L. eheleiblicher Tochter als Braut am andern Teile eine ordentliche und zu Recht bestehende Eheverlobung mit Einwilligung der Eltern und im Beisein mitunterschriebener Zeugen, verabredet, geschlossen und dabei folgendes festgesetzt und stipuliert worden:

1. Versprechen sich benannter Bräutigam und Braut einander die Ehe, die Zeit ihres Lebens in Friede und Einigkeit zu leben, Glück und Unglück mit einander zu teilen und sich überhaupt gegen einander so zu verhalten und so zu betragen, wie christlichen Ehegatten eignet und gebühret.

2. Des Bräutigams Mutter M. L. übergiebt dem eingangs benannten Brautpaar ihr in H. zu R. belegenes Haus und Hof, Land und Sand, Recht und Gerechtigkeiten, Schuld und Unschuld, Viehstapel, Ackergerätschaften, Mobilien und Moventien, Erbländereien, kurz das ganze Allodialvermögen ohne Ausnahme zu derer künftigem Eigentum hiermit über, jedoch

3. mit der Bedingung, dafs sie davon dem noch unverheirateten Sohne C. L. zur gänzlichen Abfindung am väterlichen und mütterlichen Vermögen ohne Ausnahme, wenn er nämlich sich verheiratet, mitgeben an barem Gelde 500 Rthr. im Golde (die Pistole zu 5 rt) und zwar diejenigen 500 Rthr., welche bar bei dem Herrn v. d. D. auf Zinsen stehen, ferner ein Pferd und eine Kuh, nächst die besten, zwei Ehrenkleider, nämlich ein couleurtes und ein schwarzes, solange derselbe unverheiratet ist, geniefst er von jetzt an jährlich 20 rt Lohn, daneben mufs er in allen notdürftigen Kleidungsstücken und Linnengeräten, auch Schuhen etc. von den jungen Leuten unentgeltlich unterhalten werden, wogegen er nach Kräften und Vermögen arbeiten und jederzeit der Stelle oder der jungen Leute Bestes suchen und befördern helfen mufs. Falls aber demselben gefällig sein sollte, in unverheiratetem Stande auserhalb Hauses sein Glück zu versuchen, alsdann fallen die Unterhaltung in Kleidungsstücken, wie auch Lohn von der Stelle weg. Im unverheiratetem Stande mufs derselbe, wenn er krank oder schwächlich ist, von den Bewohnern der Stelle gut geheget und verpfleget, und wenn er stirbt, ehrlich und anständig zur Erde verpfleget werden, und in solchem Falle fällt die stipulierte Abfindung ohne Ausnahme der Stelle oder den jungen Leuten zurück und anheim, ohne dafs die übrigen Geschwister Anteil daran haben sollen, noch prätendieren können.

4. Die Mutter M. L. bescheidet sich die Zinsen von denjenigen 300 Rth. Kapital, welche bei der Frau Obristin v. H. stehen, so lange als sie lebet, selbst im Fall, dafs sie es benötigt wäre, ist sie berechtigt, das Kapital zu verbrauchen, falls sie aber das Kapital zu verbrauchen nicht nötig gehabt hat, so sollen nach ihrem Tode C., S., G. und C. 200 rt zu gleichen Teilen, nämlich ein jeder 50 rt, und 100 rt der Annehmer der Stelle G. allein haben oder erben, wobei besonders bemerkt wird, dafs die beiden Kinder C. und S. bereits vom väterlichen und mütterlichen Vermögen abgefunden und verheiratet sind.

5. Zum Altenteil bescheidet sich die Witwe M. L. jährlich von eingangs benannten jungen Leuten oder Annehmern der Stelle:

a) so lange sie in einer Kost oder an einem Tische sind, frei Essen und Trinken, so gut es die jungen Leute geniefsen, in allen benötigten Kleidungsstücken und Leinenzeug

[1]) Zu S. 27 Anm. 1 und S. 101 Anm. 2.

ohne Ausnahme frei zu unterhalten, wenn sie ausfahren will, erhält sie von den jungen Leuten Pferde und Wagen nebst Fuhrmann, wenn nämlich welche vorrätig sind, in kranken und schwächlichen Tagen gute Hege und Pflege, und wenn sie stirbt, ehrlich und anständig zur Erde bestatten zu lassen, wogegen ihr Nachlafs an der Stelle bleibt. Sollten sie sich aber

b) in einer Kost nicht vertragen können, sondern separieren wollen, so erhält sie jährlich zum Altenteile:

an barem Gelde 10 rt, 6 Scheffel reinen Roggen, 4 Scheffel Sommerkorn, nämlich den Halbscheid Hafer und den Halbscheid Buchweizen, zieht eine Kuh, welche ihr gefällig ist, solche mufs von den jungen Leuten so gut gegraset und gefüttert werden, als ihre eigenen, wenn solche Kuh crepieret oder veraltet, so müssen die jungen Leute eine andere dafür auf gleiche Weise stellen, davon die Milch, wenn die Kuh im Grase geht, ins Haus liefern, sowie auch im Hause alle Arbeiten für die Mutter verrichten, wenn sie nicht kann oder unvermögend dazu ist, alle Jahr auf Maitag ein Schwein, oder dafür 3 rt, die Stube hinten im Haus linker Hand, welche jetzt bewohnt wird, nebst allen darin erforderlichen Möbeln, in Kleidungsstücken, Leinenzeug, Betten und Bettengewand, Schuhen und Strümpfen, alles ohne Ausnahme, frei und unentgeltlich zu unterhalten, frei Licht und Feuerung, ein viertel Saatland im Garten nach Wahl der Wittwe nebst erforderlichem Dünger darin, auch solches Land für die Mutter zu bearbeiten, einen Apfelbaum und einen d° Birne, nach Wahl der Mutter, Platz im Kofen für ihr Schwein, einen freien ungehinderten Verkehr, Aus- und Eingang im Hause, zwei Hühner im Hause halten zu dürfen, auch alles benötigte Haus- und Küchengeräte ungehindert gebrauchen zu dürfen, in kränklichen und schwächlichen Tagen geniefst sie von den jungen Leuten nicht allein gute Hege und Pflege, sondern sie müssen auch ihre sämtlichen Arbeiten verrichten und wenn sie stirbt, ehrlich und anständig zur Erde bestatten, wogegen ihr ganzer Nachlafs, insofern aber nicht ein anderes darüber gesagt ist, den jungen Leuten oder der Stelle verfällt.

6. C. H. verspricht seiner Tochter, der Braut, den Brautschatz mitzugeben und zwar auf Brautwagen an barem Gelde 800 Rthr., in richtigen Pistolen eine jede zu 5 Rthr. gerechnet, ein Pferd und eine Kuh, nächst die besten, einen Brautwagen, so wie in L. von einer Baustelle gebräuchlich, nebst Ehrenkleider.

7. Haben beide Verlobte, G. L. und M. H., mit Einwilligung der letzteren beiderseitigen Eltern und des ersteren Mutter unter sich verabredet und es wird hier festgesetzt, dafs es mögen aus ihrer Ehe Kinder vorhanden sein oder nicht, der Längstlebende von ihnen des zuerst Versterbenden sämtliche Güter und Mitteln, solche mögen an vorhandenen oder an noch erwartenden Erbschaften oder sonst bestehen, worin sie wollen, zu sich nehmen und behalten, mithin an desselben Anverwandten davon nichts zurück- oder herausgegeben werden solle. Und dieses alles ist nach Art und Weise eines Kontrakts und Handlung unter den Lebendigen verglichen worden, und soll unverbrüchlich gehalten werden, so dafs ein Teil ohne des andern Einwilligung davon nicht abgehen mag.

Falls aber dieses pactum reciprocum als eine Handlung unter Lebendigen nicht bestehen kann, so soll es als eine Anordnung auf den Todesfall, oder wie es sonst zu Recht am besten bestehen kann, gelten und in Erfüllung gehen. Gleichwie nun obiges alles nach Art und Weise nach genugsamer Überlegung beliebt worden, so entsagen Pacientes allen ihnen dagegen zu statten kommenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, insbesondere, dafs ein anderes verabredet, als hier geschrieben, nebst der Rechtsregel, ein gemeiner Verzicht gelte nicht, wenn kein besonderer vorhergegangen.

Urkundlich deren Kontrahenten eigenhändigen Namens-Unterschrift, welche die gutsherrliche Konfirmation gehorsamst nachsuchen und erbitten wollen.

So geschehen L., den 26. März 1807.

Von Bräutigams- und Brautseite

(Unterschriften.)

Der gutsherrliche Konsens hinsichtlich des Bräutigams wird hiermit erteilt.

B., den 23. April 1807.

(L. S.) Sch., Amtsschreiber,

auch namens der übrigen Erben weiland Oberamtmannes Sch. zu O.

Anlage II.[1]

Übersicht über die am Schlusse des Jahres 1896 in die Höferolle eingetragenen (ungelöschten) Höfe.

Reg.-Bez. Hannover		Reg.-Bez. Hildesheim		Reg.-Bez. Lüneburg		Reg.-Bez. Stade		Reg.-Bez. Osnabrück	
Name des Amtsgerichts	Zahl der eingetr. Höfe	Name des Amtsgerichts	Zahl der eingetr. Höfe	Name des Amtsgerichts	Zahl der eingetr. Höfe	Name des Amtsgerichts	Zahl der eingetr. Höfe	Name des Amtsgerichts	Zahl der eingetr. Höfe
Bassum	1455	Alfeld	441	Ahlden	1056	Achim	2005	Bentheim	390
Bruchhausen	1100	Bockenem	87	Bergen	407	Blumenthal	258	Bersenbrück	561
Calenberg	411	Duderstadt	—	Bleckede	703	Bremervörde	976	Freren	265
Coppenbrügge	425	Einbeck	25	Burgdorf	1140	Buxtehude	834	Fürstenau	523
Diepholz	1434	Elze	307	Burgwedel	901	Dorum	2	Iburg	1113
Hameln	2073	Gieboldehausen	1	Celle	1342	Geestemünde	342	Lingen	947
Hannover	1313	Göttingen	1	Dannenberg	778	Freiburg	—	Malgarten	440
Hoya	1262	Goslar	191	Fallersleben	291	Hagen	478	Melle	945
Lauenstein	329	Herzberg	—	Gifhorn	1195	Harburg	624	Meppen	346
Münder	488	Hildesheim	1087	Isenhagen	1263	Jork	—	Neuenhaus	1054
Neustadt	2105	Ilfeld	—	Lüchow	1814	Lehe	562	Osnabrück	750
Nienburg	1136	Liebenburg	286	Lüneburg	1181	Lesum	420	Papenburg	89
Polle	461	Moringen	—	Medingen	675	Lilienthal	1566	Quakenbrück	178
Springe	313	Münden	5	Meinersen	690	Neuhaus	—	Sögel	70
Stolzenau	1274	Northeim	9	Neuhaus	482	Osten	192	Wittlage	1064
Sulingen	869	Osterode	52	Soltau	733	Osterholz	1524	15 Amtsgerichte Sa.	8735
Syke	1746	Peine	535	Tostedt	869	Otterndorf	—		
Uchte	883	Reinhausen	78	Ülzen	1778	Rotenburg	1434		
Wennigsen	681	Uslar	12	Walsrode	1227	Stade	628		
		Wernigerode	—	Winsen	1629	Verden	1831	Reg.-Bez. Aurich	
		Zellerfeld	—			Zeven	1354		
19 Amtsgerichte Sa.	19758	21 Amtsgerichte Sa.	3117	20 Amtsgerichte Sa.	20154	21 Amtsgerichte Sa.	15030	9 Amtsgerichte	—

[1] Zu S. 48, 75, 155 Anm. 1, 159 Anm. 3. — Von den Amtsgerichten Lauenstein und Meinersen, deren Bezirke zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, ist Lauenstein zum Regierungsbezirk Hannover, Meinersen zum Regierungsbezirk Lüneburg gerechnet.

Zusammenstellung:

Regierungsbezirk	Zahl der Amtsgerichte	Zahl der eingetr. Höfe
Hannover	19	19 758
Hildesheim	21	3 117
Lüneburg	20	20 154
Stade	21	15 030
Osnabrück	15	8 735
Aurich	9	—
Provinz	105	66 794

Anlage III.[1])

Übergabevertrag eines Halbhöfners in Hambergen (Kreis Osterholz) vom 29. Juli 1870.

Geschehen Amtsgericht Osterholz, Bezirk Osterholz am 29. Juli 1870.

Es erschienen: 1. der Halbhöfner B. Sp. zu H.; 2. dessen Sohn G. Sp. daher; 3. die Ehefrau des letzteren C. geb M. daher, 4. deren Eltern, die Vollhöfner C. M. zu H. und C. M. geb. P. daher und gaben folgenden Übergabe-, Altenteils-, Abfindungs- und Ehekontrakt zu Protokoll.

§ 1. Der Halbhöfner B. Sp. zu H. übergiebt seine zu H. Haus No. 11 belegene gutsherrnfreie Halbhöfnerstelle und deren Allodium mit dem heutigen Tage seinem Sohn G. zu Eigentum, Bewirtschaftung und Nutzung. Der antretende Wirt übernimmt zugleich mit der Stelle und dem übergebenen Vermögen alle darauf ruhenden Lasten und Abgaben, insbesondere auch alle darauf ruhenden Schulden, sowie die persönlichen Schulden seines Vaters.

§ 2. Die Übergabe geschieht nach dem anliegenden unter dem 7. Februar d. J. von C. G. und M. H. in H. aufgenommenen Taxat. Der abtretende Wirt reserviert sich den daselbst festgestellten Altenteil, jedoch mit der Modifikation, dafs, wenn der Altenteiler eine getrennte Kost verlangen sollte, welches, wie hier ausdrücklich vermerkt wird, ganz von seinem freien Belieben abhängen soll, der Stellwirt ihm aufser den im Taxat aufgeführten Prästationen annoch 25 Pfd. Rindfleisch und 25 Pfd. Kaffeebohnen jährlich zu liefern hat.

§ 3. Der abtretende Wirt hat aufser seinem Sohne G. noch vier Kinder, einen Sohn H., eine Tochter H. und einen anderen Sohn D., welche in Amerika sind, und noch eine Tochter M., welche noch im elterlichen Hause ist. Jedes dieser Kinder soll als Abfindung von der Stelle und dem väterlichen Vermögen 334 Thlr. $4^1/_2$ Gr. erhalten. Jedoch müssen sich H. 43 Thlr., H. 85 Thlr. und D. 108 Thlr., welche sie bereits erhalten haben, darauf kürzen lassen. Von den Abfindungen sind 150 Thlr. auf Brautmorgen und sodann nach Ablauf eines Freijahres alljährlich 10 Thlr., bis der Rest getilgt ist, zu bezahlen. Solange die Kinder unverheiratet bleiben, behalten sie das Recht zum freien Aufenthalte auf der Stelle, sowie den Anspruch auf Unterhalt und Verpflegung in kranken und schwachen Tagen, wogegen die Abfindung in der Stelle bleibt, falls sie unverheiratet sterben.

§ 4. G. Sp. ist mit seiner jetzigen Ehefrau C. geb. M. bereits längere Zeit verheiratet, ohne mit derselben eine Ehestiftung errichtet zu haben. In Nachholung dieser Unterlassung vereinbaren sie jetzt: a) G. Sp. macht seine Frau von der ihm übergebenen Stelle aller Rechte teilhaftig, welche nach Gesetz und Gewohnheit der Ehefrau eines gutsherrnfreien Meiers zukommen. b) Die Ehefrau Sp., C. geb. M. bringt ihrem Ehemann ihr gesamtes Vermögen als Brautschatz zu. Dieses besteht aus einem Brautwagen, den sie bei Eingehung der Ehe mitgebracht hat und 600 Thlr Cour., welche ihr der anwesende Vater C. M. als Abfindung von seiner Stelle und seinem Vermögen zu geben verspricht. Von diesen 600 Thlr. sind dem G. Sp. bereits 300 Thlr. auf Brautmorgen ausbezahlt, und soll der Rest nach Ablauf eines Freijahres vom Brautmorgen an gerechnet, in jährlichen Raten von 50 Thlr. bezahlt werden. c) Die Eheleute vereinbaren unter sich die Erbregel: „längst Leib, längst

[1]) Zu S. 49 Anm. 5 und S. 101 Anm. 2.

Gut", nach welcher beim kinderlosen Todesfall der längst lebende Ehegatte des zuerst verstorbenen alleiniger Erbe wird. Die Eltern der C. Sp. geb. M. und der Vater des G. Sp. verzichten für diesen Fall auf das ihnen zustehende gerichtsseitig ihnen zuvor erklärte Pflichtteilsrecht.

§ 5. Die vortragenden Teile nehmen die gegenseitigen Zusicherungen und Verzichte jeder zu seinem Teile an.

Vorgelesen, genehmigt, ist den Komparenten eröffnet, dafs zu diesem Vortrage die obrigkeitliche Genehmigung des hiesigen Kgl. Amts erforderlich sei.

(L. S.) Begl.

Genehmigt. (Unterschrift.)

Amt Osterholz den 6. September 1870.

(L.-G.) (Unterschrift.)

Taxation

über das sämtliche Vermögen des gutsherrnfreien Halbhöfners B. Sp. zu H.

Geschehen zu H. am 7. Februar 1870.

Nach Aufforderung des B. S. zu H., die Taxation seines Vermögens zu veranlassen, verfügten sich die unterzeichneten Taxatoren in dessen Wohnung, um nachstehendes Taxat zu verzeichnen und abzuschätzen:

Litt. **Gegenstände der Taxation.**	Thlr.	Gr.
A. Gebäude:		
1. ein Wohnhaus im guten Zustand	700	
2. eine Scheune mit einem Anbau	175	
3. ein Backofen in mittelmäfsigem Stande mit allen Gerätschaften . . .	5	
Summa:	880	
B. Befriedigungen, Hecken, Brunnen, Steinpflaster, Plantagen und Obstbäume	39	4
Summa:	39	4
C. Geil und Gare, Aussaat, Früchte auf dem Halm in und auf Meierländereien	204	
Summa:	204	
D. Kirchenstände und Begräbnisstellen:		
4 Kirchenstände und 6 Begräbnisstellen auf dem dasigen Kirchhofe . .	30	
Summa:	30	
E. Alles Vieh, Haus, und Küchengerät, vorhandenes Korn, Heu, Stroh, Dünger und alles übrige Mobiliar	581	19
Summa:	581	19
F. Angekaufte Ländereien: nichts.		
G. An ausstehenden Forderungen: keine.		
H. An Schulden, so von vorstehendem Vermögen zu bezahlen sind	300	
Wiederholung (etc.) Summa:	1734	23
Schulden	300	
Latus:	1434	23
1. H. ist ausgewandert nach Amerika, hat empfangen	43	
2. H. desgl.	85	
3. D. "	108	
Summa:	1670	23

	Thr.	Ngr.
Das ist das Bare, was unter 5 Kindern zu verteilen, davon bekommt jedes Kind als eigentliche Abfindung an Brautschatz	334	$4^1/_2$
Davon auf Brautmorgen 150 Thlr., ein Freijahr, dann alle Jahr 10 Thlr., so lange bis der Rest getilgt ist.		

1. H. bekommt noch	291	$4\frac{1}{2}$
2. H. " "	249	$4\frac{1}{2}$
3. D. " "	226	$4\frac{1}{2}$
Ertrag der Stelle.		
An Grundbesitz hat die Stelle 102 Morg., 56 □Rtn., zu Garten und Ackerland 20 Morg., Wiesen und Weiden 17 Morg. 60 □Rtn., Heide und Moor 64 Morg. 116 □Rtn., liefern insgesamt	106	
Die jährlichen Abgaben und Lasten so der Stelle aufhaften, nach der spezifizierten Aufführung in einer Summe	35	24
Dann wieder von	106	
Verglichen bleibt Überschufs	70	6

§ 1. Der Halbhöfner B. Sp. zu H., welcher Witwer ist, überläfst und übergiebt damit unter zu hoffender gerichtlicher Genehmigung seine zu H. belegene gutsherrnfreie Halbhöfnerstelle unter vorliegendem Taxat gegen Prästation eines weiter unten bestimmten Altenteils und gegen Übernahme aller auf dem Vermögen der S. schen Stelle haftenden Schulden, Lasten und Abgaben jeglicher Art an den gegenwärtigen Sohn G. zur Benutzung und zum Eigentum und mit den Rechten, die er bislang darauf ausgeübt hat.

§ 2. Von den Allodialgegenständen, so dem G. Sp. überlassen werden, behält jedoch der Witwer B. Sp. nachbenannte Gegenstände an sich und will darüber nach Gefallen verfügen, nämlich: 1. Zwei Koffers mit Inhalt. 2. eine Chaotolle (sic!) mit Aufsatz; 3. ein Bett. Wenn Stellabgeber vor seinem Ableben von den vorbehaltenen Sachen keinen Gebrauch macht, fallen diese der Stelle wieder anheim.

§ 3. Zum Altenteil bestimmen wir folgendes: (Für den Fall) I. dafs Stellabtreter und Stellannehmer in einer Kost verbleiben, aufser freier Wohnung, sowie ausschliefslicher Benutzung der Stube mit der darin befindlichen Schlafstelle, Ostseite des Hauses, freier Feuerung und Licht, dem freien Niefsbrauch alles Haus- und Küchengerätes, dem nötigen Unterhalt in allen Stücken, namentlich im Essen und Trinken und Kleidung vom Kopf bis zum Fufs, freier Wäsche, Hege und Pflege in alten und schwachen Tagen, 10 Thlr. jährliches Biergeld, welche in $\frac{1}{4}$jährlichen Raten bezahlt werden. II. dafs Stellannehmer mit den Stellwirten nicht in einer Kost bleiben wollen, welches lediglich von seinem Belieben abhängt, so bescheiden wir ihm folgenden separierten Altenteil aus: 1. Eine ausschliefsliche Wohnung, die sogenannte Stube im Hause mit den erforderlichen Stühlen und Tischen, sowie die vorhin unter I benannte Schlafstelle mit dem darin befindlichen Bett; 2. 24 Viertel reinen Roggen; 3. 12 Viertel reinen Buchweizen; 4. 25 Pfd. geschrotenen Reis; 5. 40 Pfd. Speck, wenn er aus dem Salze kommt und Salz nach Bedarf; 6. 30 Viertel Kartoffeln frei dem Altenteiler ins Haus zu liefern; 7. einen Kasten zur Aufbewahrung des Korns, sowie den nötigen und pafslichen Raum zur Aufbewahrung der Kartoffeln, des Fleisches und des Speckes. Die unter 2—6 genannten Prästationen sind Martini jeden Jahres fällig. 8. gleichwie dann auch der Stellwirt verbunden ist, das Korn des Altenteilers zur Mühle zu fahren und das Mehl wieder zurückzubringen; 9. wöchentlich 1 Pfd. Butter; 10. täglich $\frac{1}{2}$ Quantum süfse Milch und Buttermilch, wenn solche vorhanden ist; 10. 5 Dutzend Hühnereier, so nach und nach hinzunehmen; 12. 2 Spinnd Hanfsaatland im Garten nach des Alten Wahl. Dieses Land mufs Stellwirt frei bedüngen und beackern; 13. 10 Thlr. jährlich Biergeld, welche vierteljährlich in Raten bezahlt werden; 14. freie Feuerung und Licht; 15. den freien Niefsbrauch aller Haus- und Küchengeräte.

§ 4. Stellannehmer ist verpflichtet, den Stellabgeber anständig und ortssittlich begraben zu lassen, und fallen die von der Stelle zur Benutzung mitgenommenen Altenteilsgegenstände alsdann an die Stelle wieder zurück.

§ 5. Solange die Kinder ledigen Standes leben, behalten sie das Recht zum freien Aufenthalt auf der Stelle, sowie den Anspruch auf Unterhalt und Verpflegung in kranken und schwachen Tagen, wogegen die Abfindung in der Stelle bleibt, wenn sie unverheiratet sterben. Geschehen wie oben.

C. G., M. H.

Anlage IV.[1])

Übergabevertrag und Ehestiftung aus dem Kreis Verden vom 6. Mai 1884.

Zwischen dem Halbmeier H. M. samt dessen Ehefrau S. geb. S. in W., als Stellabtreter einerseits, und deren ältestem Sohne J. M. daselbst, als Stellannehmer andererseits, sowie zwischen dem letzteren, als Bräutigam, und der unverehelichten S. B. aus H., Amts F., als Braut, ist unter Zutritt der Eltern der Braut, nämlich des Hofbesitzers G. B. und dessen Ehefrau M. geb. B. zu H., folgender Vertrag verabredet und abgeschlossen worden:

§ 1. Der Halbmeier H. M. in W. übergiebt hiermit seinem Sohne J. M. zum Eigentume seine zu W. unter Haus Nr. drei belegene Halbmeierstelle mit allen dazu gehörenden Gebäuden und Ländereien, wie namentlich letztere unter Artikel Nr. 3 bezw. als Anteil Nr. 34 der Grundsteuer-Mutterrolle von W. resp. unter Artikel Nr. 37 der Grundsteuer-Mutterrolle von St. verzeichnet sind, ferner mit dem gesamten in und auf dieser Stelle befindlichen Haus-, Feld- und Wirtschafts-Inventare einschliefslich der ausgesäeten Früchte und mit allem sonstigen Zubehör, aber auch mit allen darauf ruhenden Schulden und Lasten jeder Art.

§ 2. Der Halbmeier H. M. reserviert sich für sich und seine Ehefrau von der abgetretenen Halbmeierstelle folgenden lebenslänglichen Altenteil, welchen der Stellannehmer pünktlich abzuführen verspricht:

A. Wenn die Stellabtreter mit dem Stellannehmer an einem Tische bleiben: 1. freien beliebigen Aufenthalt auf der Stelle und in der Wohnstube, sowie zum besonderen Gebrauch die sogenannte Kellerstube nebst daran belegener Kammer mit den erforderlichen Mobilien inkl. Bett nach Wahl der Altenteiler; 2. freies Essen und Trinken am Tische des Stellannehmers, dem körperlichen Zustande der Altenteiler angemessen; 3. freie sonn- und alltägliche Kleidung inkl. Schuhwerk, auch freie reine Leib- und Bettwäsche; 4. jährlich fünfundzwanzig Pfund reinen Flachs und fünfzehn Pfund Heede; 5. freie Ausfuhr zur Kirche und zu Verwandten; 6. in kranken Tagen freie Aufwartung, freien Arzt und freie Arzenei; 7. statt Taschengeld die jährlichen Aufkünfte von der zur abgetretenen Stelle gehörigen sogenannten Hesterwiese von etwa zwei Hektar Gröfse; 8. freies Licht und freie Feuerung nach Wunsch der Altenteiler.

B. Wenn Altenteiler sich vom Tische des jungen Stellwirts trennen und ihren eigenen Haushalt führen wollen: 1. Aufenthalt auf der Stelle nach Belieben, sowie zum alleinigen Gebrauch die sogenannte Kellerstube nebst daran belegener Kammer mit den erforderlichen Mobilien einschliefslich Bett nach Wahl der Altenteiler; 2. freies Licht und freie Feuerung nach Bedarf und nach Wunsch der Altenteiler; 3. freie sonn- und alltägliche Kleidung inkl. Schuhwerk, auch freie reine Leib- und Bettwäsche; 4. freien Mitgebrauch der Küche, des Herdes und des Kellers, sowie aller Haus- und Küchengeräte; 5. jährlich um Weihnachten ein junges fettes Schwein von zweihundert Pfund Schlachtgewicht, sowie im Herbste jeden Jahres fünfzig Pfund Rindfleisch mit den entsprechenden Würsten; 6. jährlich fünfundzwanzig Pfund reinen Flachs und fünfzehn Pfund Heede. Das hieraus gesponnen werdende Garn hat Stellwirt mit weben und bleichen zu lassen; 7. die erforderlichen Gartenfrüchte, als Kohl, Erbsen, Bohnen, Wurzeln, Rüben u. s. w. nach Bedarf; 8. eine sogenannte eiserne Kuh nächst der besten, welche mit den übrigen Milchkühen des Stellwirts zu stallen, zu füttern und zu weiden ist. Wird die Kuh alt oder sonst unbrauchbar, so hat Stellwirt dieselbe durch eine andere von den Altenteilern nächst der besten zu wählende Kuh zu ersetzen. Die von dieser Kuh fallenden Kälber verbleiben der Stelle, ebenso der Dünger; 9. während der Zeit, in welcher die Altenteils-Kuh trocken steht, wöchentlich zwei Pfund Butter und täglich eine Kanne süfse Milch; 10. auf Verlangen der Altenteiler ist denselben zu ihrer Aufwartung eine Magd zu halten, welche der Stellwirt zu lohnen, zu beköstigen und zu betten hat; 11. freie Ausfuhr zur Kirche und zu Verwandten; 12. zwei Äpfel-, zwei

[1]) Zu S. 50 Anm. 2, S. 54 Anm. 2 und S. 101 Anm. 2.

Zwetschen- und zwei Birnbäume nach jährlicher Wahl der Altenteiler; 13. an barem Gelde jährlich 600 M, geschrieben „Sechshundert Mark“, fällig in vierteljährlichen Raten im voraus; 14. in kranken Tagen freie Aufwartung, freien Arzt und freie Arzenei.

C. Wenn Altenteiler von der Stelle fortziehen und ihren Altenteil auswärts verzehren wollen, so erhalten Altenteiler alles in allem jährlich 900 M, geschrieben „Neunhundert Mark“, fällig in vierteljährlichen Raten im voraus. Altenteiler sind in keinem Falle verpflichtet, für die Stelle zu arbeiten. Verstirbt einer der Altenteiler, so bleibt der vorstehende Altenteil in allen Fällen für den Überlebenden unverändert bestehen. Den Altenteilern bleibt auch das Recht vorbehalten, nach einem etwaigen Wegzuge von der Stelle zu jeder Zeit auf dieselbe zurückzukehren und in das frühere Altenteils-Verhältnis zurückzutreten. Die mit auf den Altenteil genommenen Gegenstände fallen nach dem Ableben beider Altenteiler an die Stelle zurück, nicht aber das sonstige Vermögen an barem Gelde und ausstehenden Forderungen, welches der Altenteiler noch vor sich hat. Hierüber bleibt demselben selbstverständlich die freie Verfügung vorbehalten.

§ 3. Der im vorigen Paragraphen beschriebene Altenteil soll als Reallast auf der Halbmeierstelle Nr. 3 in W. ruhen und verpflichtet sich der Stellannehmer bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von Fünfhundert Mark, diesen Altenteil als solche Last binnen vierzehn Tagen in das Grundbuch eintragen zu lassen, sobald Altenteiler es verlangen.

§ 4. Von den 6 Geschwistern des Stellannehmers, als 1. D., 2. H., zur Zeit in Amerika, 3. H., verheiratet mit dem Hofbesitzer B. in S., 4. H., 5. W., zur Zeit ebenfalls in Amerika, und 6. M., ist *H.*, verehelichte B., vom elterlichen Vermögen vollständig abgefunden und kann dieselbe daher nichts mehr beanspruchen, *H.* und *W.*, beide in Amerika, sollen jeder als gänzliche Abfindung aus dem elterlichen Vermögen die Summe von 6000 M, in Worten „Sechstausend Mark“, erhalten, und zwar bei ihrem respektiven 25. Lebensjahre. — Stellannehmer übernimmt damit die Zahlung dieser Abfindungen. *H.* soll bei seinem 25. Lebensjahre folgende Abfindung erhalten: 1. an barem Gelde die Summe von 6000 M, in Worten „Sechstausend Mark“; 2. eine sogenannte Natural-Aussteuer im Werte von etwa 3000 M, geschrieben „Dreitausend Mark“, wie sie die Schwester H. bei ihrer Verheiratung bekommen hat. Mit dieser Abfindung, die der Stellannehmer pünktlich auszukehren verspricht, soll H. vom elterlichen Vermögen vollständig abgefunden sein. *M.* soll aus der Stelle nichts erhalten. Es verpflichtet sich vielmehr der Vater, diese seine jüngste Tochter von dem sich vorbehaltenen Bar-Vermögen auszusteuern. *D.* endlich, welcher nicht im stande ist, sich selbständigen Lebensunterhalt zu verschaffen, soll auf der väterlichen Stelle verbleiben und ist Stellannehmer verpflichtet, diesem seinem Bruder D. in jeder Beziehung standesgemäfsen Lebensunterhalt zu gewähren und in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe zu teil werden zu lassen. D. kann nach seinem Belieben für die Stelle arbeiten, hat also keine Verpflichtung hierzu. Sollte D. den Stellannehmer überleben und der Stellnachfolger ersteren nicht gut behandeln, so kann derselbe die Stelle verlassen und sind ihm — D. — dann sofort 6000 M, geschrieben „Sechstausend Mark“, auszuzahlen. Nach Zahlung dieser 6000 M kann D. weitere Ansprüche an die väterliche Stelle nicht mehr erheben. Stellannehmer verpflichtet sich hiermit bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von Fünfhundert Mark, den seinem Bruder D. zustehenden Alimentations-Anspruch als dingliche Last der Halbmeierstelle Nr. 3 zu W. in das Grundbuch eintragen zu lassen, und zwar binnen 14 Tagen, sobald ein hierauf bezüglicher Antrag von dem Bruder D. oder einem seiner Verwandten gestellt wird. Verstirbt D., ohne dafs die ihm eventuell ausgesetzte Abfindung ad 6000 M zur Auszahlung gelangt ist, so bleibt solche Abfindung in der Stelle. Verstirbt dagegen jemand von den übrigen Geschwistern vor Zahlung der Abfindung unverheiratet oder ohne Hinterlassung von Kindern, so vererbt dessen Abfindung auf die überlebenden Geschwister zu gleichen Teilen.

§ 5. Die eingangs gedachten Brautleute, J. M. und S. B., wiederholen sich hiermit unter Zustimmung ihrer Eltern das Versprechen der Ehe, welche sie nächstens in gesetzlicher Weise vollziehen und darnach einsegnen lassen wollen.

§ 6. Nach vollzogener Trauung nimmt der Bräutigam seine Braut zu sich auf seine Halbmeierstelle Nr. 3 in W. und macht sie aller Rechte einer Ehefrau teilhaftig.

§ 7. Die Braut bringt ihrem Bräutigam am Hochzeitsmorgen folgenden Brautschatz zu: 1. an barem Gelde die Summe von 9000 M, geschrieben „Neuntausend Mark“. 2. eine sogenannte Natural-Aussteuer im Werte von 3000 M, geschrieben „Dreitausend Mark“.

§ 8. Zur Sicherung dieses Brautschatzes von insgesamt 12000 M, geschrieben „Zwölftausend Mark“, bewilligt der Bräutigam seiner Braut hiermit einen Rechtstitel zu einer Hypothek an seiner Halbmeierstelle Haus Nr. 3 in W. mit allem Zubehör und verpflichtet sich, die Eintragung dieser Hypothek zu erwirken, sobald seine künftige Ehefrau es verlangt.

§ 9. Für den kinderlosen Todesfall setzen die angehenden Eheleute die Rechtsregel „längst Leib, längst Gut“ unter sich fest und verzichten dabei die Eltern der Brautleute auf das ihnen gesetzlich zustehende Pflichtteilsrecht.

§ 10. Sollte der Bräutigam vor seiner künftigen Ehefrau mit Hinterlassung von Nachkommen aus dieser Ehe versterben, so soll der Witwe, falls sie sich nicht wieder verheiratet, das ausdrücklich als dinglich anerkannte und konstituierte Recht zustehen, den gesamten Nachlafs des Ehemannes einschliefslich der Stelle bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre des Anerben zu besitzen, zu bewirtschaften und zu benutzen und daran alle einer Niefsbräucherin zustehenden Befugnisse auszuüben, ohne zur Rechnungsablage oder Kautionsleistung verpflichtet zu sein. Dagegen hat die Witwe aber auch das Beste der Stelle nach Kräften wahrzunehmen, aus den Erträgen des Hofes und Nachlasses die Lasten und etwaige Zinsen zu bestreiten und die Kinder standesgemäfs zu erziehen und zu alimentieren.

§ 11. Sollte bei dem Ableben des künftigen Ehemannes der Anerbe des Hofes das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, so soll der Witwe auch das Recht freistehen, bis zur Volljährigkeit des Anerben einen zweiten Mann als Interimswirt aut den Hof zu nehmen. Die näheren Bedingungen des in solchem Falle abzuschliefsenden Interimswirtschafts-Kontrakts sind mit der Vormundschaft der Kinder zu vereinbaren und obervormundschaftlich zu genehmigen.

§ 12. Nach Abgabe der Stelle an den Anerben soll die Witwe alsdann einen den Verhältnissen angemessenen Altenteil von der Halbmeierstelle Nr. 3 in W. zu beziehen haben, welcher als Reallast darauf ruhen soll.

§ 13. Der hinterbleibenden Witwe wird das Recht eingeräumt, das ihr zustehende Niefsbrauchs- und Leibzuchts-Recht als Eigentums-Beschränkung resp. dingliche Last demnächst in das Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 14. Schliefslich acceptieren Kontrahenden gegenseitig ihre im vorstehenden enthaltenen Erklärungen und entsagen allen gegen diesen Kontrakt zu erdenkenden Einreden und Rechtsbeheifen, sie mögen bezeichnet werden, wie sie wollen.

So geschehen zu W., den 6. Mai 1884 mit dem Bemerken, dafs der M.sche Sohn D. als eventuelle Abfindung nicht 6000 M, sondern nur 4500 M, fällig beim Wegzuge von der Stelle, erhalten soll.

gez. H. M. J. M. S. B. G. B. M. B. S. M.

Anlage V. [1]

Übergabevertrag und Ehestiftung aus dem Kreis Bleckede.

Zwischen 1. dem Hofbesitzer, Halbhöfner J. H. N. zu P., im Beisein seiner Ehefrau M. C. N. geborene U., als abgebendem Wirte, 2. deren ältestem Sohne, dem Haussohne C. W. M. N., als Annehmer und Bräutigam, 3. der unverehelichten M. W. K., Tochter des Dreiviertelhöfners S. zu R. und dessen Ehefrau M., geborene L., im Beisein ihrer genannten Eltern ist heute folgender Übergabe-, Altenteils-, Abfindungs-, Ehe- und Erbvertrag verabredet und abgeschlossen worden.

§ 1. Der Hofbesitzer N. überträgt von sofort an seinen Halbhof Nr. 3 von P. nebst sämtlichen Zubehörungen an Gebäuden, Grundstücken, Rechten und Gerechtigkeiten, auch sämtliches auf dem Hofe vorhandene lebende und tote Inventarium ohne jede Ausnahme,

---

[1] Zu S. 50 Anm. 2, S. 54 Anm. 1 und S. 101 Anm. 2.

jedoch unter Übernahme sämtlicher darauf etwa ruhenden Schulden und Lasten jeder Art, sowie der Leistung eines angemessenen Altenteils an seine Eltern und Auskehrung der nachstehend festgesetzten Abfindungen für seine beiden Geschwister an seinen mitkontrahierenden Sohn K. W. M. N.

§ 2. Der Annehmer acceptiert die geschehene Güterübertragung damit bestens und verpflichtet sich, seinen Eltern lebenslänglich nachstehend festgesetzten Altenteil zu verabfolgen: 1. zur Wohnung die kleine sogenannte Altenteilswohnung an der Westseite des Hauses, enthaltend 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche, Speisekammer, kleinen Keller und Bodenraum, alles in dem Umfange, wie es schon immer von den jeweiligen Altenteilern des Hofes benutzt worden ist, 2. die erforderlichen Möbeln, Betten, sowie etwas Haus- und Küchengerät zur ordnungsmäfsigen Ausrüstung der Wohnung nehmen Altenteiler aus den Hofesvorräten, jedoch fallen diese sämtlichen Sachen nach dem Ableben der Altenteiler an die Stelle zurück, 3. alljährlich 200 M Taschengeld, zahlbar vierteljährlich im voraus zu den Quartalfesten, 4. alljährlich 20 Hpt. reinen Roggen, sowie 10 Hpt. Weizen à 50 Pfd. auch 30 Hpt. gute Efskartoffeln à Hpt. 50 Pfd., das Korn ist zu Martini, die Kartoffeln zu Michaelis zu liefern, 5. alljährlich zu Weihnachten ein junges fettes Schwein, hakenrein 250 Pfd. schwer, überher Blut und Eingeweide, das Schlachten sowie alle Handreichung beim Schlachten hat der Wirt zu liefern, 6. alljährlich zu Martini 50 Pfd. Rindfleisch von einem jungen Rinde, 7. jährlich 50 Pfd. Hafergrütze, 10 Pfd. Buchweitzengrütze, sowie 2 Spint getrocknete Pflaumen, 8. alljährlich zu Martini 50 Pfd. Salz, 9. freie Feuerung bestehend in kleingespaltenem trockenen Holze, 10. freie Wäsche, tägliches Reinigen der Altenteilsräume, als auch tägliches Aufmachen der Betten, sowie überall freie Aufwartung und Pflege durch des Wirts Leute, 11. täglich 2 Liter frische süfse Milch, sowie wöchentlich 2 Pfd. gute reine Butter, 12. jährlich 20 Schock Hühnereier, vierteljährlich zu den Quartalsfesten zu liefern, 13. ein Stück Gartenland, $^1/_4$ Morgen grofs, nach Wahl der Altenteiler zu graben und zu düngen auf des Wirts Kosten, 14. alljährlich 8 freie Fuhren mit des Wirts Gespann und mit dem besten Wagen, 15. freien Arzt und freie Medikamente, 16. freies, standesgemäfses Begräbnis von der Stelle; verstirbt einer der Altenteiler, so fallen die teilbaren Positionen mit Ausnahme des Taschengeldes sowie des Gartenlandes auf die Hälfte fort.

17. sollte der Fall eintreten, dafs Altenteiler von der Stelle zu verziehen wünschen, so erhalten dieselben alljährlich 800 M bar, und zwar frei ins Haus zu den Quartalsfesten, vierteljährlich im voraus 200 M in barem Gelde, dieser Baraltenteil ermäfsigt sich, wenn nur noch 1 Altenteiler lebt, auf 500 M jährlich. Gegen Leistung dieses Baraltenteils fällt der vorstehend beschriebene Altenteil gänzlich fort, jedoch dürfen Altenteiler die Möbeln, Betten, Haus- und Küchengeräte zum Gebrauch mit in die neue Wohnung nehmen.

§ 3. An Abfindungen hat Annehmer seinen Geschwistern H. und C. folgende zu leisten, und zwar bei erreichter Volljährigkeit derselben: 1. H. eine Barabfindung von 7500 M, sowie ein vollständiges aufgemachtes Bett nebst Bettstelle und einen neuen eichenen Koffer, 2. B. an barem Gelde 7500 M, ein vollständiges zweischläfriges Bett nebst Bettstelle mit Sprungfedermatratze, ferner 1 Sopha, 6 Rohrstühle, einen Sophatisch, 1 Vertiko, 1 Kommode, alles Mahagoni, im Werte von wenigstens 500 M.

§ 4. Der Annehmer und die unverehelichte M. W. K. haben sich die Ehe versprochen und wollen solche nächstens vollziehen, es nimmt demnach der Bräutigam seine Braut vom Tage der Hochzeit an zu sich auf seinen Halbhof Nr. 3 von P. und macht sie des Besitzes und Genusses seines gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens teilhaftig, wogegen die Braut ihrem Bräutigam zu und in die Ehe bringt: 1. an barem Gelde 10 000 M, 2. ein Kistenpfand nach Ortsgebrauch im Werte von 2400 M.

§ 5. Die angehenden Eheleute vereinbaren unter sich die allgemeine Rechtsregel „Längst Leib, längst Gut“ und setzen somit fest, dafs für den kinderlosen Sterbefall des einen von beiden der Längstlebende des Zuerstversterbenden alleiniger Erbe sein und bleiben soll und es entsagen zu diesem Ende die mitkontrahierenden Eltern der Brautleute den ihnen am Nachlafs ihrer Kinder etwa zustehenden Noterben- und Pflichtteilsrechten.

Anlage VI.[1])

Übergabevertrag und Ehestiftung aus dem Kreis Marienburg vom 16. November 1878.

Geschehen Königliches Amtsgericht Bockenem Abt. II zu B. in der Wohnung des Ackermanns H. S. am 16. November 1878.

Pr. Amtsrichter R.

Auf Ersuchen des Ackermanns H. S. zu B. hatte sich der nebengenannte Amtsrichter behufs Aufnahme eines Übergabe-, Ehe- und Erbvertrags hierher in die Behausung des p. S. begeben. Man traf dort an: 1. den Ackermann H. S.; 2. dessen Ehefrau E. S. geb. P.; 3. deren Sohn, den angehenden Landwirt W. S.; 4. des letzteren Braut, Fräulein A. U. aus O. Diese Comparenten erklärten nachstehenden Hofes-Übergabe-, Altenteils-Abfindungs- und Ehe-Kontrakt zu Protokoll:

§ 1. Der Ackermann H. S. überträgt unter erklärter Zustimmung seiner Ehefrau seinen hier in B. unter Haus Nr. 16 belegenen Ackerhof nebst allem Zubehör an Gebäuden, Garten-, Acker- und Wiesenländereien, Rechten und Gerechtigkeit, insbesondere zwei Holzteilen in der B.er Gemeindeforst, mit Wirkung verfrühter Erbfolge an seinen mitgegenwärtigen Sohn W. S. zum vollen ausschliefslichen Eigentum.

§ 2. Hofannehmer übernimmt alle auf dem Hofe liegenden und noch darauf gelegt werdenden Abgaben und Lasten, auch die Hofesschulden, eingetragene und nicht eingetragene, wobei bemerkt wird, dafs an Hypotheken, soviel augenblicklich konstatiert werden kann, folgende Posten auf dem Hofe ruhen: ein Kapital von 12 000 M zu gunsten der T. W. hierselbst und ein Zehntablösungs-Kapital im Restbetrage von 3000 M.

§ 3. Hofannehmer hat seinen Eltern, den Eheleuten H. S. und Frau E. geb. P. folgenden, damit als dingliche Last des Hofes konstituierten und für den Fall des Ablebens des einen der Eheleute S. für den Überlebenden ganz verbleibenden Altenteil zu leisten: 1. zur Wohnung die Stube links unten im Hause und die Kammer darüber und daneben, eine Vorratskammer auf dem Boden, Mitbenutzung der Speisekammer, des Kellers, der Molkenstube des Bodens. Soweit erforderlich müssen diese Räume von dem Hofannehmer vorher in gehörigen Zustand gesetzt werden; 2. den Mitgebrauch des Haus- und Küchengeräts und Mitbenutzung der Küche; 3. zur Feuerung 6 m Holz und 150 Stück Weilen, frei auf den Hof zu liefern; 4. freie Wäsche; 5. eine sogenannte eiserne Kuh von den im Stalle vorhandenen, dieselbe frei auszufüttern, mit der weiteren Bestimmung, dafs Altenteiler alle zwei Jahre sich eine andere Kuh auswählen können, auch die von der Kuh fallenden Kälber erhalten sollen und falls sie es vorziehen sollten, anstatt der Kuh wöchentlich $1\frac{1}{2}$ kg Butter, 5 kg Käse und 1 l Milch verlangen können; 6. jährlich ein fettes Schwein von 150 kg; 7. Martini jeden Jahres zwei Schafe und zwei fette Gänse; 8. in der Zeit vom 1. April bis 1. November jeden Jahres allwöchentlich $\frac{1}{4}$ Schock Eier; 9. die freie Benutzung der Pferde und des Wagens zum Ausfahren, wenn dies die Acker- oder Erntearbeiten gestatten; 10. jährlich 30 Himpten Roggen, 10 Himpten Weizen, 20 Himpten Gerste, 3 Himpten weifse Erbsen, $\frac{1}{2}$ Himpten Linsen, 40 Himpten Efskartoffeln, 1 Schock weifsen Kohl, 1 Schock Steckrüben, 50 kg Salz, 25 kg Zucker, 2 kg Wolle; 11. zwölf □Ruten Gartenland beim Hause, und den nötigen Dünger dazu zu liefern; 12. den dritten Teil des alljährlich gewachsenen Obstes, sowie die Mitbenutzung des Ofens zum Obsttrocknen; 13. jährlich 300 M, geschrieben: Dreihundert Mark Taschengeld in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen. Für den Fall, dafs den Altenteilern die Wohnung im Hause nicht gefallen sollte, sind sie berechtigt, das neben dem Wohnhause liegende kleine Haus Nr. 16 A in Benutzung zu nehmen, welches Hofannehmer dann zuvor in ordentlichen Stand setzen mufs.

§ 4. Hofannehmer hat seinen nachbenannten Geschwistern resp. Geschwisterkindern nachfolgende Abfindungen zu zahlen: a) seiner Schwester J. verehelichten Ackermann F. S. zu Kl.-H. die Summe von Viertausendfünfhundert Mark, b) den beiden hinterbliebenen

---

[1]) Zu S. 50 Anm. 2, S. 54 Anm. 2 und S. 101 Anm. 2.

Kindern seiner verstorbenen Schwester B., verehelicht gewesenen C. B. zu H., Namens: H. und A. B. zusammen die Summe von Dreitausend Mark; c) seiner Schwester M. verehelichten Halbspänner H. F. zu K. die Summe von Viertausendfünfhundert Mark, d) seiner Schwester A. verehelichten Halbspänner C. B. zu H. die Summe von Viertausendfünfhundert Mark. Diese Abfindungen sind am 1. Oktober 1879 fällig und bis dahin unverzinslich. Bemerkt wird hierbei ausdrücklich, daſs die vorbezeichneten Summen nur die Ablagen sind, welche die genannten Abfindlinge von den heute dem Annehmer übertragenen Vermögensobjekten zu fordern haben sollen, angerechnet sind den Abfindlingen dabei diejenigen Beträge, welche sie früher bei ihrer Verheiratung als Aussteuer erhalten haben. Der älteste Bruder des Annehmers, der H. S., hat bereits die ihm angerechnete Summe von 21000 M erhalten und bekommt deshalb eine Ablage aus dem Hofe nicht mehr.

§ 5. Sodann die Ehestiftung anlangend, so haben sich die anwesenden Brautleute W. S. und A. U. die Ehe versprochen und wollen solche bald durch Civiltrauung vollziehen und noch an demselben Tage kirchlich einsegnen lassen.

§ 6. Der Bräutigam nimmt die Braut am Tage der Hochzeit zu sich auf den heute übergebenen Hof und macht sie des Mitbesitzes und der Mitbenutzung desselben teilhaftig.

§ 7. Die Braut bringt dem Bräutigam am Tage der Hochzeit als Brautschatz zu: A. an barem Gelde die Summe von Vierundzwanzigtausend M; B. an Natural-Aussteuer: 1 Ecosaise, 2 Sessel, $1/2$ Dutzend Stühle, 1 Sekretär, 1 Sophatisch, 1 Waschkommode, 1 Spiegel, zusammen im Werte von 750 M; 4 Bettstellen zusammen 80 M wert, 3 Koffer zusammen 90 M wert, 1 Kleiderschrank 105 M wert, 1 Waschschrank 72 M wert, 1 Glasschrank 60 M wert, 1 Tisch 15 M wert, $1/2$ Dutzend Stühle zusammen 30 M wert, 3 zweischläfrige Betten zusammen 540 M wert, 2 einschläfrige Betten zusammen 240 M wert, 30 Stiege Leinewand zusammen 360 M wert, 5 Dutzend Handtücher zusammen 120 M wert, 2 Dutzend Laken zusammen 90 M wert, 3 Dutzend Servietten zusammen 80 M wert. Die vorbezeichneten Werte der Mobilien sind nur der Schätzung halber hinzugefügt.

§ 8. Die demnächstige Erbfolge anlangend, so setzen die angehenden Eheleute für den kinderlosen Todesfall die Regel „längst Leib, längst Gut" fest, so daſs der Überlebende des Zuerstversterbenden alleiniger Erbe wird; es entsagen zu dem Ende die Eltern des Bräutigams, die Ehefrau S. nach zuvoriger richterlichen Belehrung über die Wirkung solchen Verzichts, ihren Pflichtteilsrechten gegen den zukünftigen Nachlaſs ihres Sohnes W. Ist die Ehe aber beerbt, so erhält der überlebende Ehegatte Kindesteil und zugleich den lebenslänglichen, kautions- und rechnungsfreien Nieſsbrauch an den Erbteilen der Kinder.

§ 9. Kontrahenten acceptieren ihre gegenseitigen Erklärungen und entsagen allen gegen vorstehenden Kontrakt zu ersinnenden Einreden, insbesondere, daſs anders niedergeschrieben als verabredet und der Verletzung über oder unter der Hälfte. Vorgelesen, genehmigt. Zur Beglaubigung gez. R. Vorstehender Vertrag wird für den Annehmer W. S. und für den Abgeber H. S. in B. in beweisender Form damit ausgefertigt.

Bockenem, den 20. November 1878. Königliches Amtsgericht II.

Anlage VII.[1])

Übergabevertrag aus dem Kreis Meppen vom 5. Juni 1891.

Geschehen Amtsgericht Meppen I am 5. Juni 1891.

Gegenwärtig: Amtsgerichtsrat R., Sekretär H.

Freiwillig erschienen: 1. der Beerbte J. H. T. geb. W. v. V.; ferner dessen Kinder: 2. Haussohn B. T., 3. Haussohn A. T., 4. Haussohn H. T., 5. Haussohn H. T., 6. für die durch Krankheit behinderte Tochter M. C. deren Ehemann, C. B. J. S. v. B., ad 2—5 zu V. Komparenten schlossen folgenden Überlassungsvertrag:

Der ad 1 genannte Beerbte T. überträgt hiermit seinem anwesenden Sohne H. T. sein ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, namentlich

[1]) Zu S. 50 Anm. 2 und S. 101 Anm. 2.

auch das, was von der verstorbenen Mutter herrührt, mit Lust und Last, Schulden und Forderungen, zum sofortigen Besitz und Eigentum.

Der Annehmer H. T. ist hiergegen verpflichtet, seinen Vater zeitlebens in Kost, Kleidung und allen Notwendigkeiten in gesunden und kranken Tagen zu unterhalten, zu hegen und zu pflegen, auch ihm ein jährliches Taschengeld von 30 M = dreifsig Mark, welches jedoch über ein Jahr nicht nachgefordert werden darf, zu geben.

Ferner hat derselbe jedem seiner vier abgehenden Geschwister für den Fall ihrer Verheiratung oder ihres definitiven Abzuges von der elterlichen Stätte als Abfindung vom ganzen elterlichen Vermögen und gegen gänzlichen Abstand von demselben eine Geldabfindung, welche für A. T. 1500 M = eintausendfünfhundert Mark und für jedes der übrigen Kinder 2100 M = zweitausendeinhundert Mark beträgt, ferner den Söhnen B. und H. T. eine Naturalaussteuer, wie die verheiratete Schwester sie bekommen hat, auszukehren.

Der Sohn A. T. begnügt sich mit der geringeren Geldabfindung und verzichtet auf die Naturalaussteuer, weil er bei seiner Tante, der Witwe M. zu P., Gemeinde B., Anerbe wird. Es wird noch bestimmt, dafs der Sohn B. T., welcher infolge eines Beinbruches ein steifes Bein behalten und daher nicht genügend arbeitsfähig ist, eine auf 3000 M = dreitausend Mark erhöhte Geldabfindung zu beanspruchen hat, falls der Hofesannehmer H. T. vor ihm mit Tode abgehen sollte. Die Aussteuer ist sofort beim Abzuge, die Geldabfindung dagegen in jährlichen Raten von 150 M = einhundert und fünfzig Mark, in deren Bezuge, wenn gleichzeitig mehrere Kinder berechtigt sind, dieselben in der Reihenfolge des Abzuges abwechseln müssen, auszukehren. Die Tochter, Ehefrau S., welche auf die Geldabfindung bereits 450 M = vierhundert und fünfzig Mark empfangen hat, erhält die nächste Rate von 150 M am 1. Januar 1892, und tritt der Sohn A. nicht früher in die Reihenfolge ein, als wenn die Schwester die ganze Abfindung erhalten hat. Falls eins der abgehenden Kinder ohne abgezogen zu sein verstirbt, bleibt die ganze Abfindung und Aussteuer im Hause. Für den Fall, dafs eins der abgehenden Kinder verheiratet mit Tode abgehen sollte, ehe die ganze Abfindungsforderung fällig geworden, treten Frau und Kinder nach den Bestimmungen des hiesigen Güterrechts als Berechtigte an dessen Stelle. Bis zum Abzuge haben die abgehenden Kinder vom Annehmer Unterhalt in Kost, Kleidung und allen Notwendigkeiten zu beanspruchen, dagegen auch nach Kräften zu Hauses Bestem mitzuarbeiten; so lange sie in dieser Weise im Hause bleiben, erhalten sie aufserdem von demselben ein jährliches Taschengeld von 30 M = dreifsig Mark, welches über ein halbes Jahr nicht nachgefordert werden darf.

Komparenten vereinbarten, dafs sowohl dem Vater als den abgehenden Kindern zur Sicherung der ihnen hier beschriebenen Ansprüche eine Kautionshypothek im Betrage von je 1500 M = fünfzehnhundert Mark bestellt und eingetragen werden solle etc.

Sämtliche Komparenten acceptierten vertragsmäfsig vorstehende Erklärungen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. Beglaubigt: B. R. B. H.

Anlage VIII.[1])

Formular eines Ehe- und Übergabevertrags aus dem Amtsgerichtsbezirk Bentheim.

Vor dem Amtsgerichte erschienen etc. und trugen vor, dafs sie folgenden Ehe-, Übergabe-, Leibzuchts- und Abfindungsvertrag miteinander verabredet und abgeschlossen hätten:

1. Der Anerbe etc. hat sich etc. verlobt. Nach der Verheiratung werden die jungen Leute auf das Kolonat ziehen und dasselbe zur Bewirtschaftung für eigene Rechnung übernehmen.

2. Die Eltern des Bräutigams setzen sich vom etc. Tage der Verheiratung der jungen Leute an auf die Leibzucht und erhalten als solche, neben vollständigem Unterhalte jährlich etc., wogegen sie nach Kräften zum Besten des Kolonats mitarbeiten werden.

---

[1]) Zu S. 50 Anm. 2 und 101 Anm. 2.

3. Die abgehenden Geschwister erhalten jedes eine Aussteuer, als etc. und einen Brautschatz, als etc.

4. Die Aussteuer ist jedem abgehenden Geschwister bei seiner Verheiratung zu leisten. Der Brautschatz ist zu bezahlen etc.

5. Jedoch sollen Aussteuer und Brautschatz auch ohne Rücksicht auf Verheiratung jedem abgehenden Geschwister geleistet werden, welches vom Kolonate gänzlich abgehen will und die Leistung fordert; dasselbe hat die Absicht und Forderung dem Verpflichteten zu erklären und die Leistung ist dem Berechtigten mit Ablauf eines halben Jahres nach der etc. Forderung zu entrichten. Mit Empfang derselben ist dann das gedachte Geschwister etc. vom Kolonate völlig abgefunden und hat keinerlei Rechte mehr an dem Kolonate.

6. So lange ein abgehendes Geschwister nicht verheiratet oder nicht abgefunden ist, hat dasselbe das Recht in Krankheitsfällen und im Alter unentgeltlich Wohnung, Kost, Pflege, überhaupt seinen vollständigen standesgemäfsen Unterhalt auf dem Kolonate zu verlangen, wogegen es nach seinen Kräften zum Besten des Hauses mitarbeiten mufs. Stirbt ein solches Geschwister, so bleiben dessen Aussteuer und Brautschatz beim etc. Kolonate. Diese Leistungen können weder gefordert noch unter Lebenden oder von Todes wegen vermacht werden.

7. Den Leibzüchtern und den Abfindungsberechtigten steht es frei, eine Hypothek an dem Kolonate zur Sicherung ihrer resp. Ansprüche eintragen zu lassen. Für diesen Fall werden die Naturalprästationen für jedes abgehende Kind in Gelde etc. angeschlagen.

8. In den Kapital-Nachlafs der Eheleute etc. succedieren die Kinder resp. deren Descendenten nach den Gesetzen, sofern die Eltern keine letztwillige Verfügung darüber getroffen haben werden.

Anlage IX.[1])

Ehestiftung aus dem Kreis Rotenburg vom 22. März 1893.

Zwischen dem Junggesellen, Vollhöfner H. K. aus W., als Bräutigam, an einem und der volljährigen Jungfrau A. M. aus St. als Braut, am anderen Teile, ist in Gegenwart und mit Zustimmung des Vaters der Braut, Halbhöfner-Altenteilers J. M. aus St. folgende Ehestiftung wohlbedächtlich verabredet und geschlossen worden.

§ 1. Bräutigam und Braut haben sich die Ehe versprochen und wollen solche ehestens vollziehen lassen; darnach nimmt der Bräutigam die Braut zu sich auf seine Vollhöfnerstelle Haus Nr. 9 zu W.

§ 2. Die Braut bringt dem Bräutigam folgendes Vermögen als Brautschatz in die Ehe: a) an barem Gelde 1200 M, buchstäblich „Eintausendzweihundert Mark“, b) an Naturalien 1 Kleiderschrank, 1 Eckschrank, 1 Chatulle mit Zubehör, 1 Koffer von Eichenholz, 1 Sopha, 1 Tisch, 8 Stühle, an Leinenzeug acht um acht, halb hanfen halb flächsen, 1 Kuh nächst der Besten, 1 Brautbeest, 1 vollständiges zweischläfernes Bett, 1 Ehrenkleid und ein vollständiges sogenanntes Kistenpfand nach Ortsgebrauch.

§ 3. Unter den angehenden Eheleuten wird für den kinderlosen Todesfall die Rechtsregel „Längst Leib, längst Gut“ festgesetzt; für den Fall, dafs bei dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten Kindesteil an ihrem Nachlasse.

§ 4. Sollte nach geschlossener Ehe der Ehemann K. vor seiner Ehefrau, der jetzigen Braut, versterben, und der Anerbe des Hofes nicht bereits das 18. Lebensjahr erreicht haben, so soll der Witwe das Recht freistehen, bis zur Volljährigkeit des Anerben einen zweiten Mann auf den Hof zu nehmen. Die näheren Bedingungen des in solchem Falle abzuschliefsenden Interimswirtschaftskontrakts sind mit der Vormundschaft der Kinder zu vereinbaren und obervormundschaftlich zu genehmigen und soll dabei thunlichst darauf gehalten werden, dafs der Hof durch die Interimsbewirtschaftung nicht zu sehr belastet wird.

§ 5. Sobald dagegen bei dem Ableben des Ehemannes der Anerbe bereits volljährig ist, soll der hinterbliebenen Witwe, unter Belassung ihres Eingebrachten in dem Hofe ein

[1]) Zu S. 54 Anm. 2.

damit als dingliche Last des Hofes anerkannter und bestellter Altenteil lebenslänglich zu teil werden. Die nähere Bestimmung dieses Altenteils bleibt vorbehalten, doch soll derselbe, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, durch Sachverständige ermittelt und den Kräften des Hofes und den Bedürfnissen der Altenteilerin entsprechend festgesetzt werden.

§ 6. Alle Teilnehmer entsagen allen gegen diese Ehestiftung zu machenden oder zu erdenkenden Einreden und haben zur Urkunde dessen dieses eigenhändig vollzogen.

So geschehen Rotenburg den 22. März 1893. H. K. A. M. J. M.

Geschehen Amtsgericht Rotenburg den 22. März 1893.

Gegenwärtig: Amtsrichter M.

Es erscheinen unter Überreichung des vorstehenden Vertrags die darin aufgeführten Kontrahenten. Nachdem der Vertrag, der zur Verlautbarung überreicht ist, ihnen vorgelesen worden war, bekannten die Erschienenen sich zu seinem Inhalte und den Unterschriften darunter.

Vorgelesen, genehmigt. Beglaubigt. gez. M.

Anlage X.[1]

Äufserungen der Behörden über die Bevorzugung des Anerben.

I. Reg.-Bez. Hannover.

L.-R. Springe. Materiell kommt bei fast allen Übertragungen der Wille der Beteiligten zum Ausdruck, dafs der Hof auf einen Anerben übergehe, und dieser zur Leistung von Leibzucht oder Abfindungen nur in einer Höhe verpflichtet werden soll, die den Bestand der Besitzung nicht in Gefahr bringt, und in den meisten Fällen thatsächlich das Mafs an Belastung nicht überschreitet, welches durch die §§ 15 ff. des Gesetzes vom 2. Juni 1874 normiert ist.

A.-G. Polle. Die Abfindungen und Leibzuchten werden so bemessen, dafs der Hof, dessen Erträge der abtretende Wirt ja genau kennt, ohne allzugrofse Beschwerde bei vernünftiger Bewirtschaftung gehalten werden kann, thatsächlich wird auch bei diesen Verträgen der antretende Wirt um etwa ein Drittel des Hofeswertes bevorzugt werden.

A.-G. Lauenstein. Die Abfindungen bez. die Leibzuchten werden derart festgestellt, dafs der Stellannehmer nicht zu stark belastet wird. Das gesetzliche Voraus von $^1/_3$ für den Anerben wird von den einsichtigen Beteiligten, von besonderen Verhältnissen abgesehen, allgemein als angemessen und bei jetziger ungünstiger Lage der Landwirtschaft als mindestens erforderlich angesehen.

A.-G. Wennigsen. Der Zweck der Verfügungen und Verträge ist immer, den Hof an der Reihe zu erhalten. Daher sind die Abfindungen der den Hof verlassenden Geschwister von geringerem Geldwert, als der den Hofannehmer zufallende Erbteil und werden durch Kapitalien, wenn solche vorhanden, aufgebessert.

A.-G. Neustadt a. R. Es wird hier ganz allgemein auch in denjenigen Fällen, wo gesetzlich eine gleiche Teilung des Nachlasses unter gleichberechtigten Miterben eintreten würde, ... auf Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines Übernehmers hingewirkt und dabei oft durch besondere Bestimmungen dahin gestrebt, den Übernehmer noch leistungsfähiger zu machen. Letzteres geschieht dadurch, dafs die Abfindungen niedriger als das Höfegesetz vorschreibt, festgesetzt werden.

A.-G. Stolzenau. Es entspricht dem allgemeinen Bewufstsein, dafs die Miterben ganz erheblich geringere Beträge erhalten, als jene Quote (die nach allgemeiner Intestaterbfolge von dem vollen Werte des Hofes auf die Miterben entfällt) und dafs dem Anerben der Hof zu einem grofsen Teil unbelastet bleiben mufs.

---

[1]) Zu S. 69, S. 70 Anm. 1 und S. 196 Anm. 2.

A.-G. Diepholz. In den Testamenten und in den Übergabeverträgen werden die Abfindungen nach einen billigen Ermessen und unter Berücksichtigung der Prinzipien des Höfegesetzes festgesetzt.

L.-R. Sulingen. Der Anerbe wird bei der Feststellung des Wertes des Hofes meist erheblich vor seinen Miterben bevorzugt.

A.-G. Uchte. Die Überzeugung von der Notwendigkeit der Bevorzugung des den Hof übernehmenden Kindes ist hier ziemlich allgemein.

L.-R. Syke. Regelmäfsig bewegen sich diese Bestimmungen (Testamente, Hofübergabeverträge etc.) in einem Rahmen, welcher die Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand des Anerben ermöglicht bezw. erleichtert, indem eine noch weitergehende Bevorzugung des Anerben bestimmt wird, als solche nach den Vorschriften des Höfegesetzes ohne weiteres bei den in der Höferolle eingetragenen Besitzungen Platz greift.

L.-R. Hoya. Nach den Wahrnehmungen der Amtsrichter finden nicht selten, wenn nicht regelmäfsig eine noch gröfsere Bevorzugung des Anerben statt, als sie bei der Intestatberechnung nach den Vorschriften des Höfegesetzes würde stattfinden können, im allgemeinen aber scheint die bäuerliche Bevölkerung mit den hier einschlagenden Bestimmungen des Höfegesetzes — $^1/_3$ zum voraus, Feststellung des Hofeswertes nach dem jährlichen Reinertrage — einverstanden zu sein.

II. Reg.-Bez. Hildesheim.

A.-G. Peine. Die Geldabfindungen der Miterben des Hofannehmers erreichen, wenn sie von letzterem zu bezahlen sind, und nicht etwa aus dem Kapitalvermögen des abgehenden Hofeswirts genommen werden, niemals den Intestaterbteil der Miterben, einerlei ob man den Kaufwert oder den Nutzungswert des Hofes bei der Berechnung des Intestaterbteils zu Grunde legt und sind selten so hoch, dafs der Hofesannehmer bei nur einigermafsen sorgfältiger Wirtschaftsführung dieselben nicht zu tragen vermag, ja einzeln kommt es vor, dafs der Anerbe mehr in Geldwert erhält, als seine Geschwister zusammen an Abfindung erhalten.

A.-G. Liebenburg. Die Abfindungen werden meistens so bemessen, dafs der Hofesnachfolger nicht zu sehr belastet wird, und erreichen gewöhnlich nicht die Höhe der Intestaterbteile der Abgefundenen.

A.-G. Alfeld. Die Abfindungen werden regelmäfsig so bemessen, dafs der Grundbesitz in der Hand eines leistungsfähigen Übernehmers erhalten werden kann.

A.-G. Bockenem. Den Bestand des Hofes im leistungsfähigen Zustande erhalten zu wissen, diese Absicht ist ausnahmslos vorherrschend.

A.-G. Hildesheim. Der im Volke herrschenden Rechtsanschauung entspricht es im hiesigen Bezirk allein und ausschliefslich, dafs beim Vorhandensein von direkter Nachkommenschaft der ländliche Grundbesitz in einem das gesunde wirtschaftlichen Fortbestehen desselben gewährleistenden Umfange auf einen Eigentümer, den Anerben, übergehen mufs.

III. Reg.-Bez. Lüneburg.

A.-G. Harburg. Dementsprechend wird selbst, wenn der Hof nicht in die Höferolle eingetragen ist, dem Anerben ein Voraus gewährt, das in der Regel einem Drittel des Hofeswertes gleichkommt.

A.-G. Tostedt. Der antretende Hofeseigentümer pflegt günstiger gestellt zu sein, als wenn der Hof nach dem Hann. Höfegesetz von 1874 auf ihn gekommen wäre.

A.-G. Lüneburg. Abgesehen von den neu errichteten Abbauerstellen sind wohl alle gröfseren und kleineren Höfe in die Höferolle eingetragen, gleichwohl pflegen die testierenden Hofbesitzer es für erforderlich zu erachten, dem Anerben durch die Festsetzung des Wertes, zu dem der Hof bei der Erbteilung in Anrechnung kommen soll, eine weitere Vergünstigung zuzuwenden.

A.-G. Bleckede. Die Höhe der Abfindungen ist mäfsig, manchmal auf die Pflichtteilsgrenze zurückgeschraubt, in dem Bestreben den Anerben nicht zu beschweren. Im allgemeinen erreichen die Abfindungen nicht ganz die Höhe, die bei Schätzung nach Höferecht sich ergeben würde.

A.-G. Neuhaus. (Dem Übernehmer) pflegt das ganze Vermögen mit der Verpflichtung übergeben zu werden, seinen Geschwistern einen die Höhe der Intestatportion selten auch nur annähernd erreichende Abfindung zu zahlen.

A.-G. Lüchow. Das Bestreben der bäuerlichen Bevölkerung geht seit alters dahin, die Leistungsfähigkeit des Hofes dadurch zu erhalten, dafs einem einzigen Erben der Hof nebst einem erheblichen Voraus übertragen wird. Eine Gleichteilung des Vermögens unter die mehreren Kinder seitens des Erblassers ist, soweit hier bekannt, nicht vorgekommen.

L.-R. Gifhorn. Die Höhe der den Abfindlingen ausgesetzten Erbteile wird in der Regel analog den Bestimmungen des Höferechtes bemessen, es ist sogar häufig die Neigung vorhanden, den Anerben noch mehr zu bevorzugen, als dies durch die Bestimmungen des Höferechts geschieht.

A.-G. Ahlden. Die Abfindungen der Geschwister des Anerben halten sich meistenteils in angemessener Höhe und bleiben nicht unerheblich hinter dem Betrage zurück, den die Abfindlinge im Falle gesetzlicher Erbfolge bekommen würden.

A.-G. Walsrode. (Bei Festsetzung der Abfindungen) herrscht hier sichtlich das Bestreben, den Anerben nicht übermäfsig zu belasten, und es mufs angenommen werden, dafs die hiesigen bäuerlichen Wirte in dieser Hinsicht gewöhnlich das Richtige treffen.

A.-G. Celle. Die Abfindungen der übrigen Kinder werden in derartigen Verträgen resp. letztwilligen Verfügungen sehr oft geringer bemessen, als dieselben nach Intestaterbrecht betragen haben würden.

A.-G. Meinersen. Ich habe mehrfach bei Abfassung von letztwilligen Verfügungen die Erfahrung gemacht, dafs Erblasser dem Anerben gerade dasjenige Drittel im voraus zuwenden wollte, welches das Höfegesetz ihm zubilligt. Mir sind auch Fälle nicht bekannt, wo auffallend gegen dieses Mafs der Bevorzugung verstofsen ist. Ich glaube aber, dafs eine Neigung vorhanden ist, den Anerben eher günstiger wie ungünstiger zu stellen. Doch ist diese Neigung zu schwach, als dafs man sagen könnte, die allgemeine Überzeugung ginge dahin, den Anerben ein höheres Mafs der Bevorzugung zuzuwenden.

IV. Reg.-Bez. Stade.

A.-G. Lehe. Die Abfindungsgelder .... sind, zumal wenn der Annehmer noch kleine Geschwister durch die Schule zu bringen hat, gering und werden oft den gesetzlichen Pflichtteil nicht erreichen.

A.-G. Geestemünde. In allen Fällen ist (im Geestbezirk) der Zweck erkennbar, den Hof in der Hand eines leistungsfähigen Erben zu erhalten. der daher seinen Miterben gegenüber mehr oder weniger bevorzugt wird, so dafs er zur Führung der Hofeswirtschaft und Erhaltung des Hofes wirtschaftlich genügend gekräftigt ist.

A.-G. Blumenthal. Soweit es erkennbar ist, tritt das entschiedene Bestreben des Stellbesitzers hervor, in erster Linie dem Ehegatten möglichst weitgehende Rechte einzuräumen und in zweiter Linie den Stellannehmer meist unter Verletzung des Pflichtteilsrechtes möglichst günstig zu stellen. Häufig werden die Descendenten, welche den Grundbesitz nicht erhalten, nur dem Namen nach bedacht, und erwähnt, dafs sie sich das anrechnen lassen sollen, was sie von beiden Eltern bereits erhalten haben, obwohl sie manchmal nur bis zur Konfirmation auf Kosten der Eltern gelebt haben.

A.-G. Lilienthal. Die Höhe der Abfindungen wird so niedrig bemessen, dafs der Hofesannehmer seinen Geschwistern gegenüber erheblich bevorzugt ist und bei ordentlicher Wirtschaftsführung und einigem Fleifse, die Abfindungen ohne Schwierigkeit aufbringen kann.

A.-G. Zeven. Die Höhe der Abfindungen (bei eingetragenen Höfen) erreicht nach meinen Erfahrungen wohl in den meisten Fällen fast genau den Betrag, der nach den Bestimmungen des Höfegesetzes als Abfindung ermittelt werden würde. In den zu I a und b beregten Fällen (Übergabe bei Lebzeiten und testamentarische Bestimmung) mag der Anerbe häufiger noch etwas günstiger gestellt werden.

A.-G. Bremervörde. Ich .... kann bezeugen, dafs nach der hier in dem Stande der Landbevölkerung herrschenden Ansicht es immer das Bestreben gewesen ist, und auch jetzt noch ist, die Hofesstelle nicht zu sehr mit Lasten zu beschweren. Immer wird zunächst

die Frage besprochen, ob der Hof auch die in Aussicht genommenen Lasten tragen könne. Nach diesem Grundsatz werden zunächst die Abfindungen bemessen, so daſs es vorkommen kann, daſs die abziehenden Kinder noch weniger bekommen, als ihnen von Rechts wegen zustand.

A.-G. Stade. Es scheint .... daſs im allgemeinen der Annehmer noch günstiger gestellt wird, als wenn er die Besitzung nach den Bestimmungen des Höfegesetzes erbte.

V. Reg.-Bez. Osnabrück.

L.-R. Aschendorf. Thatsächlich werden, wie mir der hier ansässige Notar mitteilte, in der Regel etwa $^2/_3$ des summarisch geschätzten Hofeswerts unter die Kinder einschlieſslich des Anerben verteilt, während der letztere zu seiner Portion noch das übrige $^1/_3$ als Voraus erhält. Die Fälle sollen übrigens nicht selten sein, in denen der Anerbe etwa den Wert des halben Hofes und noch mehr vorab enthält.

L.-R. Meppen. Durchweg ist das Bestreben der ländlichen Grundbesitzer dahin gerichtet, den Grundbesitz ungeteilt zu erhalten. Infolgedessen werden meist nur mäſsige Abfindungen festgestellt, welche in verhältnismäſsig geringen Quoten in einer langen Reihe von Jahren zu zahlen sind.

L.-R. Sögel. Die an die übrigen Miterben zu zahlende Abfindung ist in der Regel sehr niedrig und so bemessen, daſs der Hofesnachfolger dieselbe unter normalen Verhältnissen ohne Bedruck leisten kann.

A.-G. Freren. Ich habe aus den Verhandlungen, zu denen die Aufnahme der hier in Betracht kommenden Akte vielfach Veranlassung giebt, den Eindruck gewonnen, daſs die Verfügenden bei allen ihren Bestimmungen von einem stark hervortretenden Bestreben geleitet werden, dem Anerben möglichst wenig Lasten aufzuerlegen, um ihn leistungsfähig zu erhalten. Nach meinem Dafürhalten werden die Abfindungen an sich durchweg gering bemessen.

L.-R. Bentheim. Behufs Feststellung der Abfindung wird der Hof und das Haus- und Wirtschafts-Inventar geschätzt. Der Anerbe erhält $^1/_4$—$^1/_3$ als Voraus und von der dann bleibenden Summe gleichen Anteil mit den übrigen Geschwistern.

A.-G. Neuenhaus. Die Abfindungen sind gering bemessen, so daſs im wesentlichen das Höfegesetz thatsächlich geübt wird.

L.-R. Bersenbrück. Die Hofbesitzer setzen den abgehenden Kindern in der Regel Abfindungen von bestimmter Höhe aus, die sich niedriger als der gesetzliche Betrag stellen.

A.-G. Osnabrück. Die Bestimmungen des Höfegesetzes werden in bäuerlichen Kreisen vielfach nicht für ausreichend gehalten. Vermöge der im Charakter des hiesigen Bauernstandes begründeten Vorliebe für den von den Vorfahren ererbten Hof und auch wohl vermöge der Gewöhnung an das frühere Recht .... wünscht man auch jetzt noch eine gröſsere Berücksichtigung des Hofesnachfolgers.

A.-G. Iburg. Geleitet von der allgemeinen anerkannten Überzeugung, daſs ohne das Anerbenrecht insbesondere ohne die Bevorzugung des Anerben vor seinen Miterben der ländliche Grundbesitz sich auf die Dauer in der Familie nicht wirtschaftlich erhalten läſst, haben die Eigentümer der älteren Bauernhöfe wohl ausnahmslos und ein groſser Teil der kleineren Neubauereien ihren Grundbesitz in Gemäſsheit des Höfegesetzes in die Höferollen eintragen lassen.

A.-G. Melle. Man wird ungefähr das Richtige treffen, wenn man das dem Anerben zugestandene Voraus auf die Hälfte der nach dem wirklichen (Verkaufs-) Wert ermittelten Teilungsmasse annimmt.

Anlage XI.[1]

Beispiele für die Belastung der Höfe bei Hofesübergaben im Kreis Dannenberg.

„Der Hofeswert ist nach den Angaben bezw. Feststellungen zur Ergänzungssteuer angegeben, die Schulden nach dem Grundbuche, der Altenteil, der übrigens fast nie wirklich geleistet wird, mit dem $12\frac{1}{2}$ fachen des Schätzungswertes der Prästationen, die Abfindungen sind regelmäfsig nicht vor der Volljährigkeit des Abfindlings fällig. In allen Fällen, in denen der Hofeswirt nach dem Tode des Vaters noch minderjährig ist, hat die lebende Mutter, sei es nach Testament, sei es nach Eheverschreibung, statt des Altenteils bis zum 21. (25. 30.) Jahre des Anerben freie Nutzung der Stelle.“

Laufende Nr.	Name des Anerben	Anzahl der Abfindlinge	Hofeswert, Wert des Grundbes. u. Inventars M	Schulden M	Abfindungen M	Altenteil kapitalisiert ca. M	Erbteil des Anerben M	Intestaterbteil M	Anerbenerbteil nach Höferecht M	Bemerkungen
1	W. B. $\frac{3}{4}$ Höfner zu B.	2	39 940	1500	2 × 4500	6500	22 940	10 646	17 734	Die Abfindungen sind fällig bei Volljährigkeit der Abfindlinge.
2	W. B. $\frac{1}{2}$ Höfner zu Gr.	5	35 690	3300	1 × 4500 4 × 3000 1 × 450 16950	7500	7 940	4 148	11 061	Die Abfindungen sind erst fällig beim 25. bezw. 30. Lebensjahre der Abfindlinge, Altenteilerin hat bis zur Volljährigkeit des Eigentümers statt Altenteil Nutzungsrecht.
3	H. Pr. $\frac{1}{2}$ Höfner zu K.	1	19 770	5400	2900	5375	6 095	4 997	5 996	
4	H. Sch. $\frac{1}{2}$ Höfner zu J.	4	18 850	5850	4 × 950	3060	6 140	1 988	4 638	
5	J. H. Gr. $\frac{1}{2}$ Höfner zu W.	3	28 760	900	2 × 1200 1 × 4800	7200	13 460	5 165	10 329	
6	Joh. H. A. Sch. $\frac{1}{2}$ Höfner zu Kl.-H.	1	28 730	2700	3000	6500	16 530	9 710	13 020	
7	Joh. H. A. Sch. $\frac{1}{2}$ Höfner zu W.	3	18 390	4300	3 × 1500	2760	7 830	2 832	5 912	Die Abfindungen sind zahlbar am Hochzeitstage oder am 25. Lebensj.
8	H. O. $\frac{1}{4}$ Höfner zu D.	1	33 810	1500	5000	5875	21 435	13 217	18 123	

[1]) Zu S. 70. — Mitgeteilt von Herrn Amtsrichter Kraut in Dannenberg.

Anlage XII.[1])

Übergabevertrag aus dem Kreis Aurich (Geest) vom 4. Februar 1884.

Nr. 91 des Registers. Jahrgang 1884.

Verhandelt zu Westersander am 4. Februar 1884.

Vor mir, Salomon S., kgl. preufs. Notar, zu Aurich wohnend, und den zugezogenen Zeugen: etc. erschienen: 1. die Eheleute Landwirt J. J. S. und Frau A. L. geb. K. von W.; 2. deren unverehelichte grofsjährige Tochter T. J. S. daselbst; 3. deren 20jähriger Sohn J. J. S. daselbst. Die Komparenten erklärten folgenden Kaufs- und Übertrags-Kontrakt zu notariellem Protokolle:

I. Die Komparenten sub (1) eins, Eheleute S. verkaufen und übertragen ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen ohne alle Ausnahme damit ihrer Tochter der Komparentin sub (2) zwei, T. J. S. zu deren vollem Eigentume. Das zum übertragenen Vermögen gehörige bewegliche Vermögen besteht in einer Reihe von Mobilien, Moventien, Haus-, Küchen- und Ackergerätschaften, deren einzelnen Aufzählung es nicht bedarf, weil solche den Kontrahenten im Einzelnen sehr wohl bekannt sind. Die zum übertragenen Vermögen gehörigen Immobilien sind namentlich: 1. die in Tom. 41, Vol. 3, Nr. 228, Pag. 1817 des Grundbuchs von Westersander registrierte Besitzung, zu welcher auch drei Kirchensitze in der Kirche zu Weene und drei Gräber auf dem Kirchhofe daselbst gehören. Hierbei wird bemerkt, dafs das zu dieser Besitzung früher gehört habende „weifse Moor“ an M. P. verkauft ist, daher Gegenstand dieses Vertrages nicht bildet. 2. drei in Tom. 41, Vol. 16, Nr. 853, Pag. 170 des Grundbuchs registrierte Bauäcker grofs 42 a 53 qm. 3. ein Feldlandstück, herrührend aus der Gemeinheitsweide von Westersander, grofs plus minus vier und ein halbes Diemath und grenzend: nördlich an den Opperweg, östlich an G. Cl. S., südlich an einen Weg, westlich an E. W. F. 4. das unter Westersander belegene sogenannte Bürgenland, grofs 66 a 12 qm. 5. ein Grundstück, Leegland genannt 45 a 66 qm grofs. 6. ein Grundstück, das Hafenmoor genannt, in zwei Parzellen unter W. liegend, grofs 1 ha 15 a 4 qm und 70 a 18 qm. Alle zum übertragenen Vermögen gehörigen, hier nicht speziell aufgeführten Grundstücke gelten natürlich als mitverkauft.

II. Eigentum und Gefahr gehen sofort auf Erwerberin über; in den nutzbaren Besitz gelangt dieselbe jedoch erst mit dem Tode des Längstlebenden der Verkäufer, Eheleute S., indem letztere sich den lebenslänglichen Niefsbrauch und die Verwaltung des gesamten übertragenen Vermögens vorbehalten.

III. Als Gegenleistung für diese Übertragung übernimmt die Erwerberin folgende Verpflichtungen: 1. Erwerberin übernimmt sämtliche eingetragenen, wie nicht eingetragenen Schulden des Verkäufers als ihre eigenen und persönlichen Schulden und verpflichtet sich, die Verkäufer von der persönlichen Verhaftung für diese Schulden zu liberieren. Die Verpflichtung zur Verzinsung dieser Schulden geht natürlich erst mit dem Tode des Längstlebenden der Verkäufer auf Erwerberin über; 2. Erwerberin verpflichtet sich, ihrem Bruder J. J. S. ein halbes Jahr nach dem Tode des Längstlebenden der Verkäufer, Eheleute S., die Summe von 600 M ohne Zinsen auszuzahlen. Falls aber J. J. S. schon vorher das elterliche Haus verläfst, so erhält er in diesem Falle einen Monat nach seinem Fortgange abschläglich auf obige 600 M die Summe von 300 M ausbezahlt. 3. Erwerberin verpflichtet sich, ihrer Schwester H. J. S. ein Jahr nach dem Tode des Längstlebenden der Eheleute S. die Summe von 600 M ohne Zinsen auszuzahlen. 4. Erwerberin verpflichtet sich ihren Geschwistern G., F. und F. J. S. und zwar jedem derselben, wenn sie bis zum erreichten 21. Lebensjahre, sei es während des Lebens der Verkäufer, sei es nach dem Tode derselben, im elterlichen Hause verbleiben, ein Jahr nach dem Tode des Längstlebenden der Verkäufer, die Summe von 600 M ohne Zinsen auszuzahlen. Sollte das eine oder das andere dieser Geschwister jedoch vor erreichtem 21. Lebensjahre, sei es während des Lebens der Verkäufer, sei es nach dem Tode derselben, das elterliche Haus verlassen, so erhält in diesem Falle das betreffende Kind, und zwar ebenfalls ein Jahr nach dem Tode des Längstlebenden der Verkäufer von der

[1]) Zu S. 113 Anm. 1.

Verkäuferin nur die Summe von 300 M ohne Zinsen ausbezahlt. Hierbei wird bestimmt, dafs, falls die Verkäufer beide vor erreichtem 21. Lebensjahre dieser drei Kinder versterben, letzteren die ihnen ausgesetzten Beträge sofort nach erreichtem 21. Lebensjahre auszuzahlen sind. 5. Käuferin verpflichtet sich, nach wie vor in der Wirtschaft der Verkäufer in gewohnter Weise mitzuarbeiten.

IV. Der Käuferin wird bezüglich der ihr mitübertragenen Immobilien unvorbehältliche Eigentumseintragung bewilligt und beauftragt damit der Mitverkäufer J. J. S., dem sämtliche zum übertragenen Vermögen gehörige Grundstücke gehören, den Schreiber W. J. in A., für ihn vor dem königl. Amtsgerichte Aurich darin zu willigen, dafs Käuferin als Eigentümerin sämtlicher zum übertragenen Vermögen gehörigen Immobilien ins Grundbuch eingetragen werde. J. J. S. erteilt seinem Bevollmächtigten Substitutionsbefugnis, dehnt diese Vollmacht auch auf seine Erben aus. Die Käuferin willigt in die Eintragung des Niefsbrauchs- und Verwaltungsrechts ihrer Eltern ins Grundbuch.

V. Komparenten bemerken, dafs der nach Amerika ausgewanderte Sohn der Verkäufer, L. J. S. bereits so viel aus dem elterlichen Vermögen erhalten hat, dals derselbe als abgefunden zu betrachten ist. Der Komparent sub 3, J. J. S. erklärte sodann: Ich trete diesem Kontrakte in allen Punkten bei und acceptiere die mir in diesem Kontrakte gemachten Zuwendungen gedeihlichst. Der Komparent sub 1, J. J. S. genehmigt die Erklärungen seiner Ehefrau als ehelicher Beistand; auch genehmigt er die Erklärungen seiner Kinder T. und J. J. S.

Komparentin sub 2. T. J. S. übernimmt ferner noch die Verpflichtung, ihre drei jüngsten Geschwister unter allen Umständen bis zum erreichten 15. Lebensjahre nach dem etwaigen Tode der Abstandnehmer im elterlichen Hause zu beköstigen und zu unterhalten. Erwerberin willigt auch in die Eintragung dieser ihrer Verpflichtung ins Grundbuch..

Komparent sub 1, J. J. S. genehmigt auch diese Erklärung seiner Tochter T.

Vorgelesen in der Zeugen Gegenwart, genehmigt und unterschrieben: Beglaubigt

(L. S.) gez. S. S., königl. Notar.

Anlage XIII.[1])

Übergabevertrag aus dem Kreis Wittmund (Geest) vom 4. März 1889.

Übertrags- und Alimentationsvertrag zwischen den Eheleuten, Landwirt G. A. H. und A. M. H. geb. J. zu A., einerseits und ihrem längst volljährigem, der väterlichen Gewalt bereits entlassenen Sohne, Landwirt J. H. G. H. daselbst, andererseits.

§ 1. Die Eheleute Landwirt G. A. H. und A. M. H. geb. J. übertragen hierdurch und kraft dieses ihr gesamtes beiderseitiges Vermögen, nur mit der Ausnahme, dafs sie, die Ehefrau H., die 1800 — Eintausend achthundert — Mark, welche bei dem Landgebräucher J. H. J. zu P. zinslich belegt, sich zum Eigentum vorbehält, namentlich also auch ihre Besitzung zu A. mit allem zugekauften Lande, wie solche unbeweglichen Güter in dem Grundbuche von X. sub. Nr. 704, 324, 367, 383, 390, 947, 962, 970, 1134, 1382 u. 1505 einzeln und speziell beschrieben worden; ferner das ganze landwirtschaftliche Beschlags-Inventar, Mobilien und Hausgerät, Bett- und Leinenzeug und alles Imgut, die sämtlichen ausstehenden eingetragenen und nicht eingetragenen Forderungen, überhaupt also das ganze Vermögen mit Ausnahme nur der 1800 M, an ihren diesen Übertrag bestens acceptierten, längst volljährigen Sohn J. H. G. H. mit Lust und Last, also mit allen den einzelnen Vermögensstücken anklebenden Rechten und Gerechtsamen, aber auch mit allen darauf ruhenden Lasten, Abgaben und Beschwerden.

§ 2. Der übernehmende Sohn J. H. G. H. verpflichtet sich für solchen Vermögens-Übertrag zu folgenden Gegenleistungen: 1. Er übernimmt die vorhandenen Schulden seiner genannten Eltern als seine eignen und alleinigen Schulden; 2. Er hat seine Eltern, nämlich die Eheleute G. A. H. und A. M. geb. J. vollständig zu alimentieren, d. h. dieselben mit

[1]) Zu S. 113 Anm. 1.

allen Lebensbedürfnissen in gewohnter Weise gehörig und gut zu versorgen, dieselben stets liebevoll und freundlich, wie es Kinder den Eltern gegenüber gebührt, zu behandeln, namentlich dieselben in Krankheitsfällen gehörig zu pflegen und ärztliche Hilfe und Medikamente zu verschaffen und dieselben dereinst nach ihrem Tode auf eine anständige Art und Weise zur Erde bestatten zu lassen; 3. Er hat an seine Geschwister und zwar zur gänzlichen Abfindung von dem väterlichen und mütterlichen Vermögen auszukehren: a) an seine Schwester H. M. H., jetzige Ehefrau des Landwirts J. H. H. zu F., aufser der bereits erhaltenen Aussteuer ad 900 M, annoch bar 1800 — Eintausend achthundert — Mark, zahlbar am 1. Mai 1895, b) an seinen Bruder L. H. zu A. am 1. Mai 1889 bar 2700 — zweitausend siebenhundert — Mark, c) an seine Schwester H. G. H., gegenwärtig bei dem Landwirt P. R. zu V. konditionierend, sobald dieselbe sich verheiratet, eine Aussteuer zu 900 — Neunhundert Mark und aufserdem bar 1800 — Eintausend achthundert — Mark zahlbar am 1. Mai 1895, d) an seinen Bruder H. H. zu A. am 1. Mai 1899 bar 2700 — Zweitausend siebenhundert — Mark. Sodann ist der übernehmende Sohn J. H. G. H. verpflichtet, seiner Schwester H. G. und seinem Bruder H., solange dieselben unverheiratet, oder noch keine eigene Wirtschaft angefangen haben, in Krankheitsfällen freie Zuflucht im Hause zu gewähren und gehörig zu pflegen, ohne irgend welche Vergütung. An seine Schwester R. E. H., verehelichte Kanzlist F. A. J. zu W. braucht er überall nichts mehr auszukehren, da dieselbe bereits durch eine Aussteuer zu 1000 M und 1500 M bar vom väterlichen und mütterlichen Vermögen vollständig abgefunden ist.

§ 3. Möchte wider Erwarten der Fall eintreten, dafs die Eltern sich mit dem Sohne J. H. G. H. oder dessen Angehörigen nicht vertragen können und sie es vorziehen würden, sich selbst zu alimentieren, so ist der Sohn, eventuell dessen Erben verpflichtet, den Eltern eine angemessene und passende Wohnung in dem Hause einzurichten und darin das erforderliche Mobiliar und Hausgerät zu liefern, den nötigen Gartengrund nebst Dünger dazu zu überlassen und aufserdem jährlich bar 600 — sechshundert — Mark in vierteljährigen im voraus zahlbaren Raten auszukehren. Wenn Einer von den Eltern verstorben, so soll das bare Geld-Äquivalent sich auf 400 — vierhundert — Mark ermäfsigen, die Natural-Leistungen sollen jedoch in vollem Umfange bestehen bleiben.

§ 4. Die übertragenden Eheleute H. bewilligen rücksichtlich der unbeweglichen Güter die Auflassung vor der zuständigen Grundbuchsbehörde X. und dafs ihr Sohn J. H. G. H. als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werde, welche Eintragung dieser beantragt und zugleich auch bewilligt und beantragt, dafs die von ihm übernommenen Alimentations- etc. Verpflichtungen (§ 2, 2 u. § 3) zu gunsten seiner Eltern in das Grundbuch eingetragen werden.

§ 5. Kontrahenten entsagen allen diesem wohlüberlegt geschlossenen Vertrage etwa entgegenstehenden Einreden, genehmigen vielmehr ihre gegenseitigen Erklärungen ausdrücklich, der Ehemann G. A. H. auch die mitabgegebene Erklärung seiner Ehefrau als deren ehelicher Beistand. Urkundlich ihrer eigenhändigen Namens-Unterschriften.

So geschehen Wittmund, den 4. März 1889.

Königliches Amtsgericht I.

(L. S.) gez. S.

Anlage XIV.[1])

Übergabevertrag aus dem Kreis Jork vom 18. August 1891.

Zwischen den Unterzeichneten: 1. dem Hofbesitzer T. W. in X. und dessen Ehefrau A. C. geb. S. daselbst, als Überlasser einerseits, und 2. deren volljährigen Sohne G. W. daselbst, als Annehmer andererseits, ist nach voraufgegangener Verabredung der nachstehende Übergabe-Kontrakt abgeschlossen worden:

§ 1. Gegenstand der Übergabe bildet der den Überlassern eigentümlich zugehörige,

---

[1]) Zu S. 121 Anm. 4.

in X. unter Haus Nr. ... belegene Ackerhof, bestehend aus: 1. dem Wohn- und Wirtschafts-Gebäude Haus Nr. ... in X.; 2. einer Scheune; 3. einem Kathause Nr. 90 in X.; 4. den Ländereien Artikel 62 von X.; 5. den Ländereien Artikel 22 von L.; 6. den Ländereien Artikel 340 von B.; wie derselbe im Grundbuche von X. Band II, Blatt 45 eingetragen ist. Ferner wird mit übergeben das zur Zeit des Antritts vorhandene Vieh, sämtliches Haus-, Obst-, Feld- und Küchengerät, überhaupt der ganze Beschlag und alles Inventar; auch die zum Hofe gehörenden Kirchen- und Begräbnisstellen unter der Bedingung, dafs Überlasser erstere zeitlebens mit betreten können und in letzteren nach ihrem Tode eine freie Ruhestätte haben; endlich sämtliche Mobilien, Betten, Schränke, Koffer, Kisten und Kasten; und zwar so, wie alles zur Zeit des Antritts sich vorfindet und beschaffen ist; mit alleiniger Ausnahme desjenigen, was im § 5 näher beschrieben und von den Überlassern von der Übergabe ausdrücklich ausbeschieden ist.

§ 2. Der Antritt, der im vorigen Paragraph genannten Übergabe-Objekte soll einstweilen noch nicht festgesetzt werden, vielmehr behalten sich die Überlasser bezw. der Überlebende derselben die freie Bestimmung darüber vor, wann der Antritt seitens des Annehmers erfolgen soll. Sollten jedoch die Überlasser bezw. der Überlebende derselben plötzlich mit Tode abgehen, ohne vorher den Zeitpunkt des Antritts bestimmt zu haben, so gilt der Todestag des Letztlebenden als Tag des Antritts. Vom Tage des Antritts an übernimmt der Annehmer alle auf dem Hofe ruhenden oder künftig noch darauf gelegt werdenden Lasten und Abgaben ohne Ausnahme, geniefst aber auch von da ab alle damit verbundenen Aufkünfte, Rechte und Gerechtigkeiten.

§ 3. Als Übergabepreis für den im § 1 beschriebenen Ackerhof mit sämtlichem Zubehör ist die Summe von 16000 M, buchstäblich Sechzehntausend Mark festgesetzt. Der Annehmer ist verpflichtet, den Überlassern bezw. dem Überlebenden derselben diese Übergabesumme von 16000 M mit jährlich 4% in jährlichen Raten vom Antritte an zu verzinsen und auf halbjährige beiden Teilen jederzeit freistehende Kündigung auszuzahlen.

§ 4. Zur Sicherstellung der Überlasser wegen der Übergabesumme ad 16000 M nebst Zinsen bestellt der Annehmer eine Hypothek an dem ihm übertragenen Ackerhofe Nr. ... in X. und verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitz des Hofes, die Eintragung dieser Hypothek, sobald ihm der Ackerhof im Grundbuche aufgelassen sein wird, auf jederzeitiges Verlangen der Überlasser bezw. des Überlebenden derselben zu bewilligen und zu beantragen auf seine Kosten.

§ 5. Dem Hofannehmer werden folgende Sachen und Gegenstände nicht mit übergeben, vielmehr von den Überlassern von der Übergabe ausdrücklich ausgeschlossen: 1. die sämtlichen auf der im Südwesten des Wohnhauses belegenen grofsen Stube nebst daranstofsenden Kammer befindlichen Möbeln und sonstigen Sachen, als namentlich: 1 Eckschrank mit Inhalt, 1 Chatoulle mit Inhalt, 1 Sekretär mit Inhalt, 1 Sopha, 1 Sophatisch, 2 Klapptische, 2 gepolsterte Lehnstühle, 3 Altländer Lehnstühle mit Kissen, 1 Korbsessel mit Kissen, 16 Polsterstühle, 1 Spiegel, 1 zweischläferndes Bett mit Bettstelle etc.; 2. die sämtlichen auf der Erkerstube nebst Kammer befindlichen Sachen, namentlich: 1 Chatoulle mit Inhalt, 1 Sopha, 1 kleiner Tisch, 1 Lehnsessel, 2 Altländer Stühle etc.; 3. ein grofser Schrank mit Inhalt und 2 Koffer mit Inhalt, welche 3 Teile auf dem oberen Vorplatz stehen; 4. sämtliche auf dem sog. Saal stehenden Sachen mit Inhalt; 5. ein einthüriger Kleiderschrank mit Inhalt und ein Leinenschrank mit Inhalt, im Vorhause stehend; die beiden Schränke selbst wollen die Überlasser nur zur Benutzung reservieren, während das Eigentum an denselben auf den Annehmer übergeht; 6. 1 grofse Kiste mit Inhalt, 4 beschlagene Koffer mit Inhalt, 2 zweithürige Kleiderschränke mit Inhalt, 1 Himmelbett, welche Gegenstände auf der sog. Kofferkammer sich befinden; 7. 2 vollständige Betten mit Bettstellen, in der bei der gewöhnlichen Wohnstube befindlichen Kammer; 8. 1 Bettstelle mit Matratze; 9. die in der kleinen Küche im Vorhause befindlichen Küchengerätschaften. Diese von der Übergabe ausgeschlossenen Gegenstände nebst deren eventuellen Inhalt behalten die Überlasser für sich als Eigentum und bedingen sich zum Aufbewahren derselben lebenslänglich einen freien Platz in dem übergebenen Wohnhause aus.

§ 6. Die Überlasser bezw. der Überlebende derselben bedingen sich als Altenteil folgendes aus: 1. zur Wohnung die grofse Stube nebst Kammer im Südwesten des Hauses und das oben im Hause belegene Erkerzimmer nebst dabei gehöriger Kammer, Erkerstube und Kammer sollen als Wohnung für die noch unverheirateten Kinder der Überlasser dienen; 2. die kleine Küche im Vorhause zu ihrer alleinigen Benutzung; 3. den von der kleinen Küche aus zugänglichen Unterkeller zu ihrer Benutzung; 4. freien Umgang im ganzen Hause und in der Scheune, keinen Raum ausgenommen, und auf dem ganzen Hofe, und den Ländereien, sowie freien unbeschränkten Zugang befreundeter oder fremder Personen zu den Altenteilern, um letztere sprechen oder besuchen zu können; 5. den nötigen Raum zur Lagerung ihres Feuerungs-Materials, wo sie ihn zu haben wünschen; 6. freien Mitgebrauch der Dienstboten des Besitzers, der Pferde, Wagen, des Reit- und Wagen-Geschirrs, des Schlittens, der Feld-, Acker-, Garten-, Haus- und Küchengeräte ohne Ausnahme, alles nach ihrer Wahl und zu jeder ihnen beliebigen Zeit und Dauer; 7. an Naturalleistungen:

A. jährlich: a) 9 Ctr. guten reinen Weizen; b) 9 Ctr. guten reinen Roggen; c) 2 Spint grober Hafergrütze; d) 6 Säcke guter Efskartoffeln; e) 20 Pfd. gute getrocknete Zwetschen; f) ein fettes Ferkel von 200 Pfd. in geschlachtetem Zustande, um Weihnachten zu liefern; g) 100 Pfd. fettes Ochsenfleisch, auf Gallus zu liefern; h) 4 fette lebendige Gänse mit vollen Federn; i) 4 Hühner; k) 2 Lämmer à 25 Pfd. schwer um Michaelis zu liefern; l) 4 Pfd. reine Wolle; m) 50 Pfd. Salz; n) 10 l Essig; o) 8 Pfd. Talglichter; p) 30 Pfd. Petroleum; q) 6 Pfd. Charlotten; r) 4 Fuder guten Torf; s) 1 Faden Buchen-Kluftholz; t) 100 Bund Bundholz; u) soviel Stroh, als sie gebrauchen; v) an frischem gutem Obst die Frucht von 10 Kirschen-, zwei Apfelbäumen, einem Birn- und einem Zwetschen-Baum, welche Bäume sich die Altenteiler jährlich auszuwählen berechtigt sind; das Obst hat der Besitzer zu pflücken oder pflücken zu lassen; w) an Wurzeln, Kohl, Rüben, Erbsen, Bohnen, sowie an sonstigen Gemüsen und Gartenfrüchten, so lange solche im Garten des Besitzers vorhanden, soviel als sie zu ihrem Haushalte nötig haben und was ihnen beliebt, zu welchem Zwecke der Annehmer oder Besitzer des Hofes alljährlich mindestens 4 Rt. Landes in der Nähe des Wohnhauses mit allerhand Gartenfrüchten zu bepflanzen hat nach Anweisung der Altenteiler;

B. wöchentlich: a) 3 Pfd. frische gute Butter; b) $^1/_2$ Dutzend frische Eier;

C. täglich: a) 5 l süfse frische Milch; b) an frischer Buttermilch, wenn solche vorhanden, soviel sie wünschen;

8. reine und heile Wäsche; 9. in alten und kranken Tagen gehörige Aufwartung sowie gute Hege und Pflege, unentgeltliche Herbeischaffung des Arztes, der Medikamente und des Predigers und nach dem Ableben eine standesgemäfse Beerdigung auf dem zum Hofe gehörenden Begräbnisplatze; Arzt- und Arzeneikosten, Gebühren des Predigers, sowie die Begräbniskosten bezahlen die Altenteiler selbst bezw. werden aus deren Nachlafs bestritten. Ferner ist Besitzer des Hofes verpflichtet, der Altenteiler Speck, Fleisch und Wurst unentgeltlich mit salzen und räuchern und bei seinen Viktualien mit aufhängen zu lassen; ferner den Altenteilern lebenslänglich gut zur Hand zu gehen, ihnen gutes dienliches Essen und Trinken bereiten zu lassen, den Ofen in ihrer Stube gehörig heizen und warm zu halten, der Altenteiler Betten täglich, so oft erforderlich, gut aufmachen und die Stuben und Schlafkammern täglich reinigen zu lassen, überhaupt darf der Besitzer des Hofes es an der erforderlichen Rein- und Rechtlichkeit den Altenteilern gegenüber in keiner Beziehung fehlen lassen.

§ 7. Der Annehmer oder jeweilige Besitzer des Hofes ist auf Verlangen der Altenteiler verpflichtet, statt der im vorigen Paragraph, unter Nr. 7 ausbedungenen Naturalleistungen jährlich die Summe von 500 M, buchstäblich: „fünfhundert Mark“, in vierteljährigen pränumerando fälligen Raten an die Altenteiler zu zahlen. Alle übrigen im vorigen Paragraph unter 1—6, 8 und 9 beschriebenen Altenteilsleistungen bleiben auch in diesem Falle in Kraft.

§ 8. Auch behalten die Altenteiler sich das Recht vor, unter Mitnahme ihrer sämtlichen im § 5 zu Eigentum ausbedungenen Sachen anderswo eine Wohnung zu beziehen und ist der Besitzer des Hofes in diesem Falle verpflichtet, den Altenteilern bezw. dem

Überlebenden derselben an Altenteil bar 600 M, buchstäblich: „Sechshundert Mark" jährlich in vierteljährigen Raten im voraus zu zahlen, und zwar franco ihres jeweiligen Wohnsitzes. Die Altenteiler können jederzeit zu dem Besitzer des übergebenen Hofes zurückziehen und treten dann die in den §§ 6 bezw. 7 beschriebenen Altenteilsleistungen wieder in Kraft.

§ 9. Der in den §§ 6, 7 und 8 beschriebene Altenteil soll als eine Reallast auf dem übergebenen Hofe Haus Nr. ... in X. ruhen und verpflichtet sich der Annehmer für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitz des Hofes, den Altenteil auf Verlangen der Altenteiler oder des Überlebenden derselben in Abteilung II des Grundbuches eintragen zu lassen.

§ 10. Zu gunsten der 5 Geschwister des Annehmers, als: 1. C., 2. A. M., 3. C., 4. J. und 5. P. wird hiermit bestimmt, dafs dieselben ein Abstandsgeld von je 2000 M, buchstäblich: „Zweitausend Mark", erhalten; der Annehmer bezw. Besitzer des Hofes hat den genannten Geschwistern diese je 2000 M vom Antritte ab mit jährlich 4% zu verzinsen und auf halbjährliche Kündigung auszuzahlen, für den Fall, dafs das eine oder andere Kind im unverheirateten Stande vor den Eltern versterben sollte, so fällt das demselben ausgesetzte Abstandsgeld von 2000 M den Eltern bezw. dem Überlebenden derselben zu. Der Annehmer oder jeweilige Besitzer des Hofes ist ferner verpflichtet, seinen Geschwistern, so lange sie unverheiratet sind, die landesübliche Zuflucht zur elterlichen Stelle zu gewähren, ihnen namentlich eine besondere heizbare Stube mit Schlafkammer zu überlassen und in wohnbarem Zustande zu erhalten; auch mufs er die notwendigen Mobilien und Gerätschaften in die Stube schaffen, ihnen gute Betten inkl. Bettstellen liefern und für Reinlichkeit der Zimmer Sorge tragen, auch hat er ihnen gutes dienliches Essen und Trinken, reine und heile Wäsche, Licht und Öl zu verabfolgen, soviel sie bedürfen; alles unentgeltlich. Ferner hat Annehmer seinen unverheirateten Geschwistern in deren Krankheitsfällen oder wenn sie alt und schwach werden sollten, gehörige Aufwartung, Hege und Pflege zu teil werden zu lassen, den Arzt, die Medikamente und den Prediger für sie herbeizuschaffen und im Sterbefalle für standesgemäfse Beerdigung zu sorgen; alles unentgeltlich; nur Arzt- und Arzenei-Kosten, Predigergebühren und Begräbniskosten zahlen die Geschwister selbst bezw. werden aus des Verstorbenen Nachlafs bestritten.

§ 11. So lange die Überlasser bezw. einer derselben am Leben, besorgen diese bezw. der Überlebende die Aussteuer der unverheirateten Kinder, sollte indes beim Tode des Längstlebenden das eine oder andere Kind noch unverheiratet sein, so erhält dann jedes noch unverheiratete Kind (mit Ausnahme des Annehmers) als Entschädigung für die Aussteuer die Summe von 2000 M, buchstäblich: „Zweitausend Mark" aus dem Nachlasse des Längstlebenden der Überlasser vorab. Aufserdem liefert der Besitzer jedem Kinde 7 Ctr. guten reinen Weizen zur Hochzeit, läfst ihn durchmahlen, das Mehl zu Brot backen und die ganze Aussteuer an den künftigen Wohnort des Kindes schaffen, vorausgesetzt, dafs der neue Wohnsitz nicht über 3 Meilen von X. entfernt ist.

§ 12. Sollte der designierte Annehmer G. W. vor dem Antritt des Hofes mit Tode abgehen, so soll in erster Linie sein Bruder C. und in zweiter Linie sein Bruder J. W. zum Annehmer des Hofes berufen sein und zwar unter Zugrundelegung derselben Bedingungen, wie in diesem Contrakte mit dem Sohne G. festgesetzt sind.

§ 13. Kontrahenten entsagen allen Einreden wider diesen Kontrakt, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, namentlich der Rechtsregel, dafs ein allgemeiner Verzicht auf Einreden nicht rechtsbeständig sei, wenn nicht jeder Einrede zuvor besonders entsagt worden; sie erkennen denselben vielmehr für sich und ihre Erben bezw. Rechtsnachfolger als rechtsverbindlich in allen Stücken damit ausdrücklich an und haben denselben zum Zeichen ihrer Genehmigung allen Inhalts eigenhändig unterschrieben.

So geschehen X., den 18. August 1891.

gez. T. W., A. C. W., G. W.

Dafs der Gutsbesitzer T. W. zu X., dessen Ehefrau A. C. geb. S., und deren Sohn G. W. sich zu dem Inhalte des vorstehenden Kontraktes bekannt und denselben in Gegenwart des unterzeichneten Amtsrichters eigenhändig unterschrieben haben, wird bezeugt.

J., den 18. August 1891. Königliches Amtsgericht I.

(L. S.) gez. Sch.

Anlage XV.[1])

Übergabevertrag über einen Marschhof in Steinau (Kreis Hadeln) vom 25. März 1896.

Zwischen den Eheleuten Hofbesitzer X. zu St. und dessen Ehefrau X. geb. St., als Überlasser einerseits, und deren Tochter Y., geb. H., der durch Erbteilungsprotokoll vom 15. April 1876 als ehelichleibeigen angenommenen Tochter des Hofbesitzers X. (Überlassers) und leiblichen Tochter erster Ehe der Überlasserin, verehelicht mit dem Hofbesitzer N. N., als Annehmerin andererseits, ist heute nachstehender Überlassungskontrakt errichtet.

§ 1. Die Eheleute X. überlassen ihrer genannten Tochter erb- und eigentümlich ihre ganze zu H.-St. belegene Wohnstelle, nämlich die sämtlichen in St. belegenen Ländereien mit Gebäuden, eingetragen im Grundbuch von X., Bd. .., Art. Nr. 106, grofs 32 ha 63 a 05 qm, nebst den in der Feldmark A. belegenen Grundstücken, welche in der festgesetzten Überlassungssumme mitberechnet sind. Diese Grundgüter sind überlassen mit allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie auch mit allen Pflichten und Lasten, die Gebäude mit allem, was an denselben niet- und nagelfest ist, samt Schleetholz und Dielen auf Balken und Boden. An beweglichen Gegenständen wählen die Überlasser diejenigen Sachen im Hinterhause aus, die sie als erbliches Eigentum für sich behalten wollen. Alles dasjenige, was alsdann noch nachbleibt, wozu insbesondere das Vieh, Korn und Futter, sowie sonstige Früchte, ferner die Wirtschafts- und Ackergeräte gehören, erhält die Annehmerin als Eigentum und ist solches in der Überlassungssumme mitberechnet. Die Überlasser bescheiden sich von dem überlassenen Handwerkszeug und den Ackergerätschaften der Annehmerin nach Bedarf zeitlebens den Mitgebrauch aus. Auch wollen dieselben berechtigt sein, sich der Pferde und Wagen der Annehmerin zu bedienen. Mitüberlassen sind auch die vorhandenen Kirchen- und Kirchhofsgerechtigkeiten, nämlich: a) 1 Mannesstand in der St.er Kirche, oben an der Südseite, Bank . . . .; b) 1 dito in Gemeinschaft mit N. N. zu St., unten an der Südseite Bank . . . .; c) 1 Frauenstand unten an der Südseite Bank . . . .; d) 1 Begräbnisplatz in St. an der Südseite Schicht . . . in der Gröfse von 18 Fufs, wobei bemerkt wird, dafs die Überlasser die abgetretenen Kirchenstände zeitlebens mitbenutzen können, und dafs dieselben nach ihrem Ableben in dem überlassenen Begräbnisplatze unentgeltlich beerdigt werden wollen. In betreff der Grundgüter wird der Annehmerin die Beschränkung auferlegt, dafs dieselbe bei Lebzeiten der Überlasser Grundstücke ohne Einwilligung der Eltern nicht verkaufen darf.

§ 2. Bezüglich der mit der Wohnstelle verbundenen Pflichten und Lasten wird insbesondere Folgendes bemerkt: 1. Mit dem nördlich von N. N. Hause belegenen Grundbesitz ist eine freie Fahrt verbunden, welche über N. N. Hofstelle, über dessen Weidestück bis an den H.er Weg und von da ab über N. N. Trift nach dem Kanaldeiche auf und ab auszuüben ist. 2. Ebenso gehört zu dem einen Stückbreit Lande an der Aue westlich an N. N. Grundbesitz eine freie Fahrt, welche über N. N. Besitz und über das X.er Schullehn bis auf den X.er Weg und ebenso zurückführt. 3. ferner ist mit den 14 Stückbreit zwischen Kanal und X.er Wege östlich an N. N.s Ländereien eine freie Fahrt verbunden am Südende über N. N.s östliches Stück nach dem Kanaldeiche, sowie auch auf dem gedachten Stück entlang ins Norden nach dem X.er Wege. 4. Von Parzelle . . . des Kartenblattes 10 ist an das Predigerlehn eine jährliche Petrigrundhauer von 57 Pf. und im Falle Besitzwechsels, sowie beim Wechsel des Inhabers der Pfarrstelle eine Winnung von 5 M 70 Pf. zu entrichten. 5. Der Steg über den Kanaldeich ist mit den übrigen Pflichten gemeinsam zu unterhalten.

§ 3. Die Überlassungssumme für obige Wohnstelle nebst Zubehör und beweglichen Gegenständen einschliefslich der Ländereien in der Feldmark A. ist auf 26000 M, geschrieben: Sechsundzwanzigtausend Mark vereinbart, von welcher Summe 16000 M für Immobilien und

[1]) Zu S. 132 Anm. 3.

10000 M für das Inventar gerechnet sind. In Anrechnung auf obige Überlassungssumme hat die Annehmerin

1. an ihren Bruder A. in Amerika die noch schuldigen Abfindungsgelder im Betrage von . . . . 2500 M
2. an ihre Schwester B. desgleichen . . . . 2500 „ zu zahlen.
3. Ebenso kann Annehmerin die ihr gleichfalls noch schuldigen Abfindungs- resp. Abteilungsgelder von . . . . 2500 „ in Abzug bringen.

Summa 7500 M

Ferner werden der Annehmerin folgende Schulden überwiesen: 1. C. T. zu St. 500 M. Von dem alsdann noch nachbleibenden Rest ad 13500 M stehen 6000 M, zeitlebens der Überlasser ohne Zinsen, während die übrigen 7500 M auch unkündbar in der Stelle bleiben, jedoch von Ostern 1896 an mit 4 % jährlich zu verzinsen sind. Nach dem Tode der Überlasser hat Annehmerin ihren Geschwistern oder deren Erben, nämlich 1. A in Amerika, 2. B als Abfindung je die Summe von 4500 M, geschrieben: viertausendfünfhundert Mark, bar herauszuzahlen, während der Annehmerin 4500 M, geschrieben: viertausendfünfhundert Mark, als ihr künftiges Erbteil damit angewiesen werden.

§ 4. Hiernächst bescheiden sich Überlasser zeitlebens, auch wenn nur noch einer von ihnen am Leben ist, folgendes Altenteil unentgeltlich und prompt aus: 1. freie Wohnung in dem überlassenen Altenteilshause und freien Verkehr auf der ganzen Stelle. Die Unterhaltung der Altenteilswohnung liegt Annehmerin ob.

2. jährlich: 20 Himten guten, reinen Roggen, 6 Sack gute Eſskartoffeln, welche Annehmerin verkuhlen muſs, ein fettes Schwein von mindestens 200 Pfd. Schlachtgewicht, 2 Pfund lose Wolle;

wöchentlich: 2 Pfd. frische Butter, 6 frische Eier;

täglich: und zwar im Sommer vom 1. Mai bis 1. November 4 l frische Milch, die übrige Zeit 2 l frische Milch.

3. freie Feuerung, Streusand, Bettstroh und Leute nach Bedarf; den dritten Teil des gebauten Obstes. Gartenfrüchte holen die Überlasser nach Bedarf aus dem Garten der Annehmerin. Falls ihnen dieses aber nicht länger gefällt, so nehmen sie vom Garten der Annehmerin 6 Rt. in der Länge für sich in Anspruch, Annehmerin muſs alsdann den dazu erforderlichen Dünger hergeben und auch die Bearbeitung des Gartens besorgen lassen. 4. Annehmerin ist verpflichtet, ihren Eltern gehörige Reide und Pflege zu leisten, Arzt oder Prediger zu holen und zurückzubringen, das Korn mit nach der Mühle zu nehmen und das Mehl von dort wieder mitzubringen, das Brot zu backen, Wohnung und Wäsche zu reinigen, überhaupt alle erforderlichen Arbeiten für die Überlasser zu beschaffen. Den Überlassern steht es frei, von der Wohnstelle wegzuziehen. Annehmerin ist in solchem Falle verpflichtet ihnen das Altenteil soweit möglich nachzuliefern. Für dasjenige des Altenteils, welches nicht nachgeliefert werden kann, ist eine entsprechende Entschädigung mit den Eltern zu vereinbaren. Der Kapitalwert des Altenteils beträgt 4000 M.

§ 5. Der Antritt der beschriebenen Wohnstelle nebst Zubehör geschieht zu Ostern 1896.

§ 6. Die Kosten trägt Annehmerin allein.

§ 7. Zur Ausführung dieses Kontrakts sollen die überlassenen Grundstücke direkt dem Ehemanne der Annehmerin, Hofbesitzer N. N. aufgelassen werden.

Urkundlich dessen haben die Kontrahenten diesen Kontrakt unter Entsagung aller zu erdenkenden Einreden für sich und ihre Erben eigenhändig unterschrieben.

Geschehen zu O., am 25. März 1896. (Unterschriften.)

Königliches Amtsgerichts II.

(L. S.) gez. R.

Anlage XVI.[1]

Übergabeverträge über einen Marschhof in Nordleda (Kreis Hadeln) vom 14. März 1739 und 12. Juni 1788.

I.

Kund und zu wissen sey hiermit allen und jeden denen so daran gelegen, wie am endesgesetzten dato zwischen seeligen J. C. Töchtern, H. Vormündern E. H. beym Graben und H. M. T. Verkäuffern an einem und Mons. C. M. als Käuffer am andernteil, folgender rechtsbeständigen Kauf- und Überlassungskontrakt beliebet und getroffen derogestalt und also:

Es überlassen demnach vorgedachte H. Vormünder hiermit für sich und ihre Pupillen an Jfr. S. C. oder dessen Bräutigam C. M. ihres seligen Vaters Hof, sowie er laut Invent. allhier mit Land und Gebäuden im Westerteil Kirchspiels N. in seinen Grenzen und Scheiden belegen, samt Kupfer, Messing, Zinnen, Betten (ohne 1 Bette ausgenommen, wozu sie alle drei gehören), Hausgerät, Schränken, Kisten (aufser 2 grofsen Kisten), Laden und Viktualien, sowie das Inventar, so damals aufgerichtet, mit mehreren besaget und im Munde sicheret dieses alles umb und für 12 000 M, sage zwölf Tausend Mark, gewisses und beständiges Kaufgeldes.

Diesemnach setzen die H. Vormünder die Käufer à dato mit aller Gerechtigkeit und allen auf diesem Gute seienden noch ledige Oneribus und Pflichten in wirkl. erb- und eigentümlicher Posession mit dem Versprechen, jederzeit und allerwegen vor aller Ansprache höhere Wehrschaft und eviction zu leisten.

Alles getreulich sonder itzige Exception, List und Gefehrden.

Urkundlich und zur Festhaltung ist dieser Überlassungskontrakt in duplo ausgefertigt, so die Herren Kontrahenten wohlwissentlich für sich und ihre Erben eigenhändig unterschrieben und in Verwahrung genommen.

So geschehen N., den 14. Martii aõ 1739.

M. T. M. K.

II.

Kund, offenbahr und zu wissen sei hiermit jedermänniglich, absonderlich allen denen, welchen daran gelegen, was gestalt unter der Frau Witwe S. M., Überlasserin an einem und deren Sohn Mons. J. M., Übernehmer am andern Teile folgender unwiderruflicher Überlassungskontrakt getroffen und vollzogen worden sei, als nämlich:

Es überläfst, ordnet und tritt ab Frau S. M. hiermit für sich und ihre Erben in assistentia ihres gerichtlich konstituierten Curatoris H. Lands. C. S. und mit Bewilligung ihrer Kinder als A. C., in assistentia ihres Ehemannes H. Lands. H. G., M. cum curatoris constitutis J. H. E., S. in assistentia ihres Ehemannes, H. H. M und G. cum Curatoris H. C. beym Grabens an ihren Sohn Mons. J. M. oder dessen Erben in assistentia H. Schultheifs J. H. S., ihren im Westerteil hierselbst belegenen Hof als nämlich: Die Gebäuden bestehend in einem Wohnhause, einer Korn- und einer Korbscheune, einem Kornspeicher, einem Landhaus und einer Schweinsscheune mit allem, was daran erd- und nagelfest ist, samt Splootholz auf den Balkens und die gesamten structuren, dazu Kirchen- und Kirchhofes-Gerechtigkeiten, so viel bei dem Hofe gehören und wie die Register in mehreren melden. Ferner an Ländereien: 13 Morgen Süderfeld inklusive Haus- und Hofstätte Kohl- und Bauernhof, 8 Morgen Nordfeld, 12 Morgen Haberfeld, 13 Südbreit Freihheit Mohr, den bei dem Hof gehörigen Torfmohr überm Pfühl und die von J. S. gekaufte Hofstätte, worüber F. S. eine freie Trift hat, wie solche Länderei in ihren Grenzen und Scheidungen belegen. Alle lebendige Habe, alles Acker-, Feld- und Hausgerät, alles Kupfer-, Messing-, Zinnen- und Küchengerät, so auch alle Viktualien und so viel an reinem Korn als von dem Antritt des Hofes bis an die Ernte in der Haushaltung und zur Sommersaat erforderlich.

Von diesen allen wird jedoch von Frau Überlasserin ausbeschieden: an Hausgeräte:

[1]) Zu S. 132 Anm. 5.

1 Kleiderschrank, 1 Schrank, 2 Schränke für die beiden unverheirateten Töchter, 2 Koffers, 3 Laken, 1 Kiste in der Schlafkammer, 1 Richteband, 1 Chatulle mit allem, was darin befindlich ist, 2 runde Tische, 1 alte Wimiken (?), 10 Stühle, darunter 2 Lehnstühle, das Zinnen- und Steinzeug in der Lucht und in der Schlafkammer, 2 kupferne und 1 messingener Kessel, 2 Theekessel, 1 Feuergrepen, der groſse Spiegel in der Stube, 3 Feuerkieken, worunter 2 messingene, die holländischen Teller in der Stube, 1 Spinnrad und 1 Haspel. An Viktualien: 1 Schwein, Speck, 8 Stück Fleisch. 9 Gänseflecken, 8 Mettwürste, 1 Bügel Schmer und 2 Kruken mit Butter, 1 Dutzend Stuhlkissen, die beste Kuh, 1 Schaf und 2 Bester. Alles übrige nicht ausdrücklich ausgeschiedene überläſst die Frau Überlasserin an den Übernehmer samt und sonders für eine gewisse und festgesetzte Überlassungssumme von 21 000 M in Gold, die Pistole zu 15 Pfd. gerechnet.

In deren Anschlag wird dem Übernehmer erteilet, 3000 M als eine Mitgabe zu kürzen, in Ansehung der übrigen 18 000 M aber wird derselbe verbunden, solche von Ostern 1789 als von dem Antritt des Hofes an, jährlich mit 5% zu verrenten, und nachgehends nach der landesüblichen Loskündigung in Terminen zu 1000 M zu bezahlen und abzutragen. Und wie die Frau Überlasserin in Ansehung der Abteilung eine Gleichheit unter ihre Kinder bewirken will und der Übernehmer dieserwegen gemeinschaftlicher Schuldner wird, so hat sich derselbe jedoch vorbehalten, daſs nur jährlich einer der Kreditoren einen von dem obenbenannten Termine heben soll, welche nach dem Alter nach der Reihe zu kündigen sind, jedoch die 3 ersten Terminen, welche auch nach Vermögen des Übernehmers im 1. oder 2. Termine bezahlet werden können, der jüngsten Tochter zu heben erlaubet sein sollen; übrigens verbindet sich der Übernehmer, der Frau Überlasserin lebenslang unentgeltlich und jährlich zu geben: 1/2 Wispel Weitzen, 1/2 Wispel Roggen, 2 Säcke Bohnen, 2 Säcke Gerste, 2 Säcke Habern, 1 Ferken von 4 Wochen, 8 Fuder Stroh, 4 Fuder Buschen, 1 Himpten Lein zu säen und den Flachs davon braaken zu lassen, 4 Fuder Sand holen zu lassen, das Heu aus den Oberwettern heimzufahren, 2 Schock Stroh, 100 Pfd. frisch Fleisch, und 1 Schaf im Moor zu grasen, so auch im ledigen Sommer zu Zeiten Pferd und Cariol, und künftigen Frühjahr die Hälfte Wolle von des Übernehmers Schafe. Auch behält die Frau Überlasserin lebenslang eine Frauensstelle in der Kirche an der Vorderseiten, den 2. Sitz in der 3. Bank.

Und wie die Frau Überlasserin noch zur Zeit Eigentümerin des Hofes bleibet, so verspricht sie, den Übernehmer 1789 mit aller Zins und Gerechtigkeit samt nachbarlichen Pflichten und Onera, wie auch insbesondere den auf dem Hofe haftende Zehnd mit übertragend, in wirkliche erb- und eigentümliche Posession zu setzen und ihm jederzeit die nötige Wehrschaft und Eviktion zu leisten. Alles getreulich sonder einzige Exception, List und Gefährden. Urkundlich und zur Festerhaltung ist dieser Überlassungskontrakt in duplo ausgefertigt, welcher nicht allein von Kontrahenten mit ihren Beiständen und Curatores wohlwissentlich für sich und ihre Erben eigenhändig unterschrieben, sondern auch von den S. T. Herrn Schultheiſsen J. H. S. gerichtlich konfirmieret und dem Kauf-Kontrakten-Buch inserierert worden.

So geschehen N., den 12. Juni 1788.

Anlage XVII.[1])

Ehestiftung aus dem Amtsgerichtsbezirk Reinhausen vom 26. Februar 1896.

Verhandelt Königliches Amtsgericht Reinhausen am 26. Februar 1896.

Gegenwärtig: Amtsgerichtsrat v. G., Sekretär P.

Vor Gericht erschienen heute freiwillig von Person bekannt: 1. der Ackermann A. R. aus X. als Bräutigam; 2. die unverehelichte F. V. aus X. 17 Jahre als, als Braut in Begleitung und Assistenz ihres zu diesem Zwecke ihr bestellten Pflegers Ackermann A. S.

[1]) Zu S. 149 Anm. 3.

aus X., Bestallung überreichend; 3. die Eltern der Braut, Ackermann A. V. und dessen Ehefrau E. geb. S. aus X. und erklärten die Komparenten unter 1 und 2, die Brautleute, die Braut unter Zustimmung ihres Pflegers, dafs sie sich zur Ehe verlobt, hinsichtlich ihrer zeitlichen Güter aber das Folgende vereinbart und vertragsweise verabredet hätten:

§ 1. Sie, die Braut, verschreibe und inferiere ihrem gegenwärtigen Bräutigam ihr gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zum Brautschatzgute.

§ 2. Er, der Bräutigam, dagegen verschreibe seiner gegenwärtigen Braut zur Sicherstellung deren Brautschatzes sowie als donatio propter nuptias gleichfalls sein ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen.

§ 3. Todesfälle anlangend, so solle, falls beim Tode des einen oder andern von ihnen ein Kind oder deren mehrere aus ihrer Ehe nicht am Leben sein sollten, der Längstlebende den Zuerstversterbenden nach der altdeutschen Rechtsregel „längst Leib, längst Gut“ allein und ausschliefslich beerben und zu diesem Zwecke damit eventuell als Erbe eingesetzt sein, dafs aber, wenn beim Tode des einen oder andern von ihnen ein Kind oder deren mehrere aus ihrer Ehe am Leben sein sollten, dieses Kind resp. diese Kinder damit von ihnen zu Erben ihres resp. Nachlassess eingesetzt sein sollten, dem Überlebenden von ihnen aber der lebenslängliche, uneingeschränkte, durch Sicherheitsleistung, Rechnungslegung und Inventarisation nicht beschwerte Niefsbrauch am Nachlasse des Zuerstversterbenden damit überwiesen werde.

§ 4. Sollte er, der Bräutigam, der Zuerstversterbende sein, so bestimme er für diesen Fall, dafs seine demnächstige Frau alleinige Vormünderin der dann vorhandenen minderjährigen Kinder werden und von Rechnungsablagen befreit bleiben solle.

§ 5. Die anwesenden Eltern der Braut erklärten hiernächst, dafs sie auf das ihnen eventuell am Nachlafs ihrer vorgenannten Tochter zustehende Noterben- und Pflichtteilsrecht damit verzichten wollten, nachdem sie gerichtsseitig über Inhalt und Umfang desselben belehrt worden.

Vorgelesen, genehmigt

erbaten Komparenten 1 und 2 zu Händen des Komparenten 1 Ausfertigung dieses Vertrages unter Übernahme der Kosten. Sodann ist das Protokoll von den vorgenannten Komparenten etc. unterschrieben.

Beglaubigt. gez.: W. G. P.

Anlage XVIII.[1]

Interimswirtschaftsvertrag aus dem Kreis Einbeck vom 24. August 1886.

Geschehen Amtsgericht Einbeck I am 24. August 1886.

Pr. Amtsgerichtsrat M.

In Sachen betreffend die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder weil. Viertelmeiers H. M. in X. erschienen freiwillig: 1. die Witwe des Viertelmeiers H. M., L. geb. J. in X. und deren Bräutigam Ackermann F. J. aus E., jetzt in X.; 2. der Vormund Anbauer H. R. in X. und der Gegenvormund, Sattlermeister W. K. hieselbst. Komparenten gaben mit gegenseitiger Zustimmung und Annahme nachstehenden Interimswirtschaftskontrakt zu Protokoll.

§ 1. Die Vormundschaft überträgt und überläfst den Komparenten unter 1 die Bewirtschaftung und Benutzung des gesamten Nachlafsvermögens, insonderheit des Viertelmeierhofes No. 15 in X. mit Zubehör an Gebäuden und Grundstücken von heute an bis zur Volljährigkeit des jüngsten Mündels A., also bis zum 18. Februar 1898. Das Vermögen wird von den Interimswirten nach Mafsgabe des bei den Vormundschaftsakten befindlichen Inventars vom 26. Januar d. J. übernommen und ist nach Beendigung der Interimswirtschaft in dem

[1]) Zu S. 150 Anm. 2.

nämlichen Zustande wieder abzuliefern. Interimswirte sind verpflichtet, den Hof gut und gewissenhaft zu verwalten und zu bewirtschaften.

§ 2. Interimswirte haben als solidarisch Verpflichtete alle auf dem Vermögen ruhenden Lasten und Abgaben zu übernehmen und die vorhandenen Hypothekschulden zu verzinsen, auch die Mündel, so weit sie dessen benötigt sind, in allen Lebensbedürfnissen frei zu unterhalten und deren Erziehungskosten, so weit sie das gewöhnliche Mafs nicht überschreiten, zu tragen. Aufser den vorhandenen Hypothekschulden haben Interimswirte auch diejenigen Hypotheken zu verzinsen, welche in Anlafs eines vorzunehmenden Neubaues von Kuhstall und Schweinestall, sowie behufs der dringend erforderlichen Reparatur des Wohnhauses im Betrage von etwa 3000 Mark werden aufgenommen werden.

Die behufs etwaiger Aussteuerung der Kinder aufzunehmenden Anleihen haben Interimswirte mit der Mafsgabe zu verzinsen, dafs ihnen diese Zinsen bei Beendigung der Interimswirtschaft ersetzt werden sollen.

§ 3. Die Grundstücke sind der Drainierung zum Teil dringend bedürftig. Interimswirte verpflichten sich, diese Verbesserung vornehmen zu lassen. Der betreffende Aufwand soll ihnen bei der in Aussicht genommenen 12jährigen Dauer der Interimswirtschaft mit $^6/_{18}$ des Betrages ersetzt werden.

§ 4. Sollten die Gebäude durch Feuer zerstört werden, so wollen Interimswirte dieselben wieder aufbauen. Sie beziehen zu dem Ende die Versicherungssumme und haben nötigenfalls auf einen aus der Vormundschaftskasse zu leistenden Zuschufs an Kapital, der von ihnen zu verzinsen ist, Anspruch. Sie verpflichten sich, die Gebäude stets versichert zu halten.

§ 5. In den nächsten vier Jahren haben Interimswirte mit Rücksicht auf den mangelhaften Zustand des Hofes aufser den vorstehend festgesetzten Verpflichtungen ein mehreres nicht zu leisten. Nach Ablauf dieser Zeit entrichten Interimswirte an die Vormundschaftskasse jährlich den Betrag von 150 Mark, buchstäblich einhundert und fünfzig Mark, zum ersten Male am 2. Januar 1891.

§ 6. Nach Beendigung der Interimswirthschaft bezieht die Witwe M. folgende als Reallast auf dem Hofe ruhende und auf ihren Antrag demnächst in das Grundbuch Abteilung II einzutragende Leibzucht als: 1. Zur Wohnung die vordere Stube und die Kammer darüber, 2. einen Raum im Keller und Boden zur Aufbewahrung von Vorräten, 3. freien Mitgebrauch der Haus- und Küchengeräte und freien Umgang im Hause, insbesondere Mitbenutzung der Küche, 4. frei Licht und Feuerung, 5. freie Wäsche, 6. 30 Ruthen Grabeland beim Hause, 7. den dritten Teil des Obstes, 8. jährlich drei Malter Roggen und ein Malter Weizen, 9. jährlich $^1/_3$ Himten Linsen, 1 Himten Erbsen und 12 Sack Kartoffeln, 10. jährlich ein Schwein von 200 Pfd. Schlachtgewicht, 11. eine eiserne Kuh auszufüttern, 12. jährlich zwei Schock Eier, 13. jährlich eine fette Gans um Martini, 14. jährlich zwei Stiege Leinen und vier Pfund Wolle, 15. ein Taschengeld von fünf Mark (5 Mark) monatlich, 16. freien Arzt und Apotheke und freie standesgemäfse Beerdigung.

§ 7. Der Interimswirt J. hat das Recht, die vorstehende Leibzucht mit zu geniefsen. Stirbt seine künftige Ehefrau, die Witwe M., vor ihm, so kommen die unter No. 5 bis 16 einschliefslich vorstehend bemerkten Leibzuchtsprästationen in Wegfall und er hat alsdann nur auf die Leistungen unter No. 1, 2, 3, 4 einen Anspruch.

§ 8. Die Witwe M. erkennt ausdrücklich an, dafs das ihr zufolge Ehestiftung mit dem weiland ersten Ehemann zustehende Kindesteil an dem Nachlafs desselben durch die bevorstehende Wiederverheiratung in Wegfall kommt. Sie verzichtet aufserdem gegen Bezug der verschriebenen Leibzucht sowohl auf den ihr gesetzlich verbleibenden Niefsbrauch an diesem Kindesteile, als auch auf Rückforderung ihres laut der vorgedachten Ehestiftung in den Hof eingebrachten Brautschatzes von 600 Rthr. oder 1800 Mark, in Buchstaben eintausendachthundert Mark, und zwar zu Gunsten ihrer Kinder erster Ehe bezw. der aus zweiter Ehe zu erwartenden.

§ 9. Vormünder beantragen die Erteilung der obervormundschaftlichen Genehmigung mit dem Bemerken, dafs das Interesse der Mündel bei diesem Vertrage, so weit es die Verhältnisse gestatten, nach allen Seiten gewahrt erscheine.

§ 10. Die Kosten dieses Vertrages, der für beide Teile auszufertigen, trägt der Ackermann J.

Vorgelesen, genehmigt in fidem
M.

Vorstehenden Interimswirtschaftskontrakt wird seitens des Vormundschaftsgerichts genehmigt.

E., 24. August 1886.

Königliches Amtsgericht I.
M.

Anlage XIX.[1])

Übergabevertrag aus dem Amtsgerichtsbezirk Reinhausen vom 20. Mai 1889.

Geschehen von Seiten des Königlichen Amtsgerichts Reinhausen, Abt. II, am 20. Mai 1889, in der Wohnung des Hofbesitzers H. H. in X.

Gegenwärtig: Amtsrichter S., Sekretär H.

Vor dem auf Ansuchen hierher gelangten Gerichte erschienen: 1. der Hofbesitzer H. H. von hier; 2. dessen Ehefrau W. geb H. daher; 3. deren Sohn L. H. daher; 4. der Tischler C. H. daher; 5. der Ackermann W. H. ebendaher und gaben die unter No. 1 bis 3 Genannten folgenden Übergabe- und Abfindungsvertrag zu Protokoll:

§ 1. Es übergeben der Hofbesitzer H. H. und dessen Ehefrau W. geb. H. ihrem unter No. 3 genannten Sohne L. H. ihren in X. unter Haus No. 21 belegenen Ackerhof nebst allem Zubehör, insbesondere der Gemeindegerechtigkeit Acker und Wiesenland zur Gröfse von 7 ha 97 a 30 qm zu vollem Eigentum. Die Grundstücke sind eingetragen im Grundbuche von X. Band I, Artikel 13. Mitübergeben ist das sämtliche auf dem Hofe befindliche Haus und Wirtschaftsgerät. Nicht mit übergeben ist jedoch der der Ehefrau H. geb. H. gehörige Kleiderschrank, Koffer, Betten und das sämtliche Leinen.

§ 2. Der Annehmer L. H. erhält auch zwei Aktien der Zuckerfabrik Y. mit sämtlichen damit verbundenen Rechten und Pflichten, wogegen die beiden Schuldscheine der Zuckerfabrik G. von je 250 M der Übergeber für sich behält.

§ 3. Der Annehmer hat seinen Eltern dem Hofbesitzer H. H. und dessen Ehefrau geb. H. folgenden, ins Grundbuch einzutragenden Altenteil zu leisten: I. für den Fall, dafs dieselben mit dem Annehmer einen gemeinschaftlichen Haushalt führen wollen: freien Umgang in Haus und Hof, freie Verpflegung in gesunden und kranken Tagen, freie Wohnung, endlich ein Taschengeld von jährlich 40 M, am 1. Januar jeden Jahres fällig. Ebenso hat der Annehmer, so lange sein Vater H. H. noch lebt, für diesen zwei Lammschafe und ein jähriges Schaf mit durchzufüttern, nach dem Tode seines Vaters aber seiner Mutter jährlich drei Pfund Wolle zu liefern. Die Zahlung des Taschengeldes von jährlich 40 M fällt nach dem Tode des H. H. fort, ist also nicht an die Ehefrau W. H. allein zu leisten. II. Für den Fall, dafs Abgeber vorziehen sollten, einen besonderen Haushalt zu führen, hat Abgeber zu leisten 1. zur Wohnung die obere Stube und Kammer im Hause. In derselben ist ein Ofen herzurichten und sind die nötigen Möbeln und Küchengerätschaften hineinzuthun; 2. das nötige Holz, Licht und Wäsche; 3. wöchentlich zwei Pfund Butter und drei Käse und $^1/_4$ Pfund Kaffeebohnen, täglich $^1/_2$ Liter Milch und zu den 4 Jahresfesten 4 Liter Milch und 2 Liter Schmand; ferner 4. jährlich 9 Centner Roggen, 3 Centner Weizen, eine Metze Erbsen, 1 Metze Vitzebohnen, acht Sack Kartoffeln, ein Schock weifsen Kohl, ein Schock Steckrüben, ein Korb Wurzeln, den vierten Teil vom Obst, den vierten Teil des Gartenlandes, vier Schock Eier und am 1. Januar jedes Jahrs ein Schwein, 150 Pfund schwer. Die unter 3 und 4 genannten Leistungen mindern sich beim Tode des einen Übergebers um die Hälfte. Auch ist den Übergebern der nötige Raum im Keller zur Aufbewahrung der Gartenfrüchte zu gewähren,

[1]) Zu S. 151 Anm. 2.

§ 4. Die Übergabe ist als am 1. Mai 1889 erfolgt anzusehen. Übernehmer hat an diesem Tage seinen vier Geschwistern, nämlich 1. dem Tischler C. H. von hier; 2. dem Postassistent H. H. in Berlin eine Abfindung von je 3600 M, buchstäblich: „Dreitausendsechshundert Mark"; 3. der Ehefrau M. S. geb. H. in K. die Summe von 1800 M, buchstäblich: „Eintausendachthundert Mark" zu leisten. Bemerkt wird, daſs die Ehefrau S. geb. H. bereits vor dem 1. Mai d. J. eine Abfindung von 1800 M und der Ackermann W. H. bereits 3600 M als Abfindung erhalten haben.

§ 5. Nach dem Tode eines der Übergeber behält der überlebende Ehegatte den lebenslänglichen Nieſsbrauch an dem gesamten, nicht mit übergebenen Vermögen des Zuerstversterbenden. Nach dem Tode beider Übergeber soll von dem vorhandenen Kapitalvermögen je die Summe von 900 M, buchstäblich: „Neunhundert Mark" an die Geschwister des Annehmers, C., W. und H. H. sowie Ehefrau M. S., bezw. wenn eins derselben bereits gestorben sein sollte, an dessen Kinder im Voraus gezahlt werden, der übrige Nachlaſs soll zu gleichen Teilen unter die sämtlichen fünf Kinder der Eheleute H. H. verteilt werden, jedoch sollen die Kleidungsstücke des Vaters den vier Söhnen, die Kleidungsstücke der Mutter der Ehefrau S. allein zufallen.

§ 6. Sämtliche Kontrahenten entsagten allen ihnen gegen diesen Vertrag etwa zustehenden Einreden.

Vorgelesen genehmigt. Beglaubigt. gez.: S. H.

Anlage XX.[1])

Beispiele für die Belastung der Höfe bei Hofesübergaben im Amtsgerichtsbezirk Moringen.

Laufende Nr.	Namen der Annehmer	Anzahl der Abfindlinge	Hofeswert: Wert des Grundbesitzes einschl. der Gebäude M	Hofeswert: Wert des Hofes-Inventars M	Schulden M	Abfindungen M	Altenteil, kapitalisiert M	Erbteil der Anerben M	Intestaterbteil M	Anerbenerbteil nach dem Höfegesetz vom 2. 6. 74. M
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Viertelmeier H. in X.	1 Schwester	14 900	2 600	2 100	3 800	3 600	8 000	5 900	7 875
			zusammen 17 500							
2	L. in X.	6 Geschwister	12 400	2 600	2 700	4 000	3 600	4 700	1 243	3 728
			zusammen 15 000							
3	Vollköthner H. in X.	1 Schwester	8 900	1 200	1 650	2 500	2 400	3 550	3 025	4 032
			zusammen 10 100							
4	Landwirt u. Mühlenbesitz. S. in X.	3 Schwestern	95 000	25 000	18 000	41 000	14 400	46 600	21 900	41 350
			zusammen 120 000							
5	Halbköthner Sch. in X.	1 Bruder	7 500	1 500	600	2 200	3 600	2 600	2 400	3 200
			zusammen 9 000							
6	Ackerbürger A. in X.	1 Schwester	14 500	1 000	900	3 900	5 500	5 200	4 550	6 066
			zusammen 15 500							
7	W. G. in X.	11 Geschwister	5 910	800	1 000	797	3 024	1 889	475,8	1 052
			zusammen 6 710							

[1]) Zu S. 154 Anm. 2.

Anlage XXI.[1]

Verlosungsverhandlung aus dem Amtsgerichtsbezirk Duderstad vom 20. April 1885.

Geschehen Königliches Amtsgericht Abteilung I zu Duderstadt, am 20. April 1885.

Pr. Amtsrichter W., Gerichtsschreiberanwärter W.

Erscheinen 1.—8. etc.

Der Ackermann F. W., F's. Sohn trägt vor: Ich habe bereits vor einigen Jahren den gröſsten Teil meiner Grundstücke unter meine sub 2 bis 8 benannten Kinder verteilt. Die Teilung geschah durch Verlosung und hat bei der damaligen Verlosung die Ehefrau K. das Los No. 1, H. No. 2, F. No. 3, J. No. 3, B. No. 5, K. No. 6, A. No. 7 gezogen. Die auf den einzelnen Loszetteln verzeichneten Grundstücke haben meine Kinder bereits seit einigen Jahren im Besitze und überweise ich denselben hiermit ausdrücklich das Eigentum an den erlosten Grundstücken, bin auch damit einverstanden, daſs sich meine Kinder als Eigentümer dieser Grundstücke im Grundbuche eintragen lassen, behalte mir aber abwechselnd jedes zweite Jahr den lebenslänglichen Nieſsbrauch an den Wiesengrundstücken vor.

Die W.'schen Kinder, sowie der Schmied F. W. für seine Ehefrau und die minderjährige A. W. traten vorstehenden Erklärungen genehmigend bei. Der Fruchthändler K. und die zur Zeit kranke Ehefrau F. W. sollen bis zum 15. Mai d. J. dieser Verhandlung beitreten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Beglaubigt: gez. W. W.

Königliches Amtsgericht I Duderstadt, den 12. Mai 1896. Es erscheinen: 1. der Fruchthändler L. K., 2. die Ehefrau des Schmieds F. W. B. geb. W., beide in X. und erklären nach Mitteilung und Verlesung vorstehenden Protokolles: Wir treten diesem Protokoll genehmigend bei.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Beglaubigt: gez. W. W.

Das Los No. 1 zog bei der heutigen Teilung die C. W.

Lfd. No.	Gemarkung	Kartenblatt	Parzelle	Lage	Kulturart	Klasse	Ar	Meter
1	G.	7	43	Schneidwege	Acker	2	16	30
2	"	11	215	Obere Steinlage	"	5	7	89
3	M.	21	127/5	Saar-Breite	"	4	11	31
4	O.	3	85	Teichwege	"	4	12	55
5	G.	4	32	Kleinem Felde	"	3	6	18
6	O.	3	86	Teichwege	"	4	—	96
7	"	20	115	Mittelberge	"	6	7	8
8	"	36	427/82	Im Marsche	Wiese	2	3	31
9	"	24	636/486	Zimmerwiese	Garten	3	1	53
10	"	17	182/3	Das Kikenholz	Holzung	2	3	53
11	"	21	271	Heiligenstocksfeld	Acker	5	7	79

O., den 12. Oktober 1884.

Analog sind die Lose 2—7 aufgestellt.

---

[1]) Zu S. 161 Anm. 2.

Anlage XXII.[1]

Grundbesitzverteilung in den Westprovinzen des preufsischen Staates, dargestellt mit Rücksicht auf die Art der Vererbung, nach der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik von 1882.

Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche entfielen 1882 auf die Betriebe von

	unter 10 ha	10—100 ha	100 ha und darüber	unter 10 ha	10—100 ha	100 ha und darüber
	ha			%		
	I. Im Gebiet der Einzelerbfolge:					
Landdrosteibez. Hannover	93 448	160 578	21 650	33,9	58,2	7,9
„ Hildesheim	93 635	123 092	41 666	36,2	47,6	16,2
„ Lüneburg	99 828	333 738	33 079	21,4	71,5	7,1
„ Stade	87 080	205 298	13 372	28,5	67,1	4,4
„ Osnabrück	89 437	109 947	1 995	44,5	56,6	1,0
„ Aurich	42 051	141 632	56 666	22,2	74,8	3,0
Provinz Hannover	505 479	1 074 285	117 338	29,8	63,3	6,9
„ Westfalen	385 410	595 915	49 134	37,4	57,8	4,8
„ Schleswig-Holstein	160 743	1 029 401	233 555	11,4	72,2	16,4
Reg.-Bezirk Kassel	197 726	247 020	44 395	40,4	50,5	9,1
„ „ Düsseldorf	137 439	198 945	9 946	39,6	57,5	2,5
im Gebiet der Einzelerbfolge	1 386 797	3 145 610	454 368	27,81	63,08	9,11
	II. Im Gebiet der Realteilung:					
Reg.-Bezirk Erfurt	93 789	100 237	34 345	41,0	43,8	15,2
„ „ Wiesbaden	187 919	45 823	4 247	78,9	19,3	1,8
„ „ Koblenz	199 876	57 516	2 131	77,7	22,2	0,8
„ „ Köln	128 223	86 117	11 343	56,5	38,0	5,5
„ „ Trier	196 000	113 063	5 859	62,2	36,0	1,8
„ „ Aachen	114 256	81 054	5 634	56,9	40,3	2,8
im Gebiet der Realteilung	910 063	483 870	65 159	62,37	33,16	4,47
im Staat:	4 608 918	3 638 483	6 606 131	21,0	46,3	31,7

[1]) Zu S. 201 Anm. 2 und 218 Anm. 4.

Anlage XXIII. [1]) Bevölkerungsbewegung in der

Kreise	Überschufs der Geburten über die Sterbefälle in den Jahren 1886 bis 1890 Köpfe	Bevölkerungszunahme 1. Dezbr. 1885 bis 1. Dezbr. 1890 Köpfe	Verlust durch Wanderung (Differenz Spalte 1—2) Köpfe	% des Geburtenüberschusses	Gewinn durch Wanderung (Differenz Spalte 2—1) Köpfe	% des Geburtenüberschusses	Überschufs der Geburten über die Sterbefälle in den Jahren 1891 bis 1895 Köpfe	Bevölkerungszunahme 1. Dezbr. 1890 bis 2. Dezbr. 1895 Köpfe
	1	2	3	4	5	6	1	2
							I. Provinz	
							1. Regierungsbezirk	
Diepholz	994	—43	1037	104,4	—	—	952	344
Syke	1975	641	1334	67,5	—	—	2094	1385
Hoya	1341	—83	1424	106,2	—	—	1507	291
Nienburg	1665	918	747	44,86	—	—	1853	1608
Stolzenau	1507	148	1359	90,2	—	—	1439	14
Sulingen	1045	73	972	93,1	—	—	1078	356
Neustadt	1088	244	844	77,6	—	—	1232	702
Hannover (Stadt u. Land)	12369	29951	—	—	17582	142,14	16613	38797
Linden (Stadt)	—	—	—	—	—	—	2307	7825
„ (Land)	—	—	—	—	—	—	3317	3134
„ (Stadt u. Land zusammen	3666	5565	—	—	1899	51,8	5624	10959
Springe	1738	1233	505	29,1	—	—	1722	291
Hameln	2490	2685	—	—	195	7,83	3265	3645
							2. Regierungsbezirk	
Peine	2554	3082	—	—	528	20,65	3154	3823
Hildesheim (Stadt)	1401	4095	—	—	2694	192,3	1759	5494
„ (Land)	1076	879	197	18,3	—	—	1709	1647
Marienburg	1925	1236	689	35,8	—	—	2477	1575
Gronau	1291	30	1261	97,7	—	—	1185	—112
Alfeld	1263	797	467	37,0	—	—	1483	1081
Goslar	2625	3331	—	—	706	26,9	2608	2757
Osterode	1997	1294	703	35,2	—	—	2236	731
Duderstadt	1518	453	1065	70,2	—	—	1693	70
Göttingen (Stadt)	567	2128	—	—	1561	275,3	548	1824
„ (Land)	1732	313	1419	81,9	—	—	1447	—243
Münden	1035	197	838	81,2	—	—	1446	771
Uslar	1173	147	1026	87,5	—	—	1270	392
Einbeck	992	263	729	73,5	—	—	1553	790
Northeim	1291	—280	1571	121,7	—	—	1612	418
Zellerfeld	1350	138	1212	89,8	—	—	1069	—16
Ilfeld	828	—532	1360	164,25	—	—	1012	472

[1]) Zu S. 204 und S. 225 Anm. 1.

Provinz Hannover und im Kreis Rinteln 1885—1895.

Verlust durch Wanderung (Differenz Spalte 1—2)		Gewinn durch Wanderung (Differenz Spalte 2—1)		Überschuſs der Geburten über die Sterbefälle in den Jahren 1886 bis 1895	Bevölkerungszunahme 1. Dezbr. 1885 bis 2. Dezbr. 1895	Verlust durch Wanderung (Differenz Spalte 1—2)		Gewinn durch Wanderung (Differenz Spalte 2—1)	
Köpfe	% des Geburtenüberschusses	Köpfe	% des Geburtenüberschusses	Köpfe	Köpfe	Köpfe	% des Geburtenüberschusses	Köpfe	% des Geburtenüberschusses
3	4	5	6	1	2	3	4	5	6

Hannover.

Hannover.

608	63,9	—	—	1946	301	1645	84,65	—	—
709	33,9	—	—	4069	2026	2043	50,2	—	—
1216	80,7	—	—	2848	208	2640	92,7	—	—
245	13,2	—	—	3518	2526	992	28,2	—	—
1425	99,1	—	—	2946	162	2784	94,5	—	—
722	66,9	—	—	2123	429	1694	79,75	—	—
530	43,1	—	—	2320	946	1374	59,25	—	—
—	—	22184	133,6	28982	68748	—	—	39766	137,1
—	—	5518	239,1	—	—	—	—	—	—
183	5,52	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	5335	94,9	9290	16524	—	—	7234	77,87
1431	83,15	—	—	3460	1524	1936	56,0	—	—
—	—	380	11,6	5755	6330	—	—	575	10,0

Hildesheim.

—	—	669	21,2	5708	6905	—	—	1197	21,0
—	—	3735	212,3	3160	9589	—	—	6429	213,4
62	3,63	—	—	2785	2526	259	9,29	—	—
902	36,4	—	—	4402	2811	1591	36,15	—	—
1297	109,4	—	—	2476	— 82	2558	103,3	—	—
402	27,1	—	—	2746	1878	868	31,65	—	—
—	—	149	5,71	5233	6088	—	—	855	16,34
1505	67,4	—	—	4233	2025	2208	52,15	—	—
1623	95,9	—	—	3211	523	2688	83,7	—	—
—	—	1276	233,0	1115	3952	—	—	2837	254,4
1690	116,8	—	—	3179	70	3109	97,8	—	—
675	46,7	—	—	2481	968	1513	61,0	—	—
878	69,14	—	—	2443	539	1904	77,9	—	—
763	49,1	—	—	2545	1053	1492	58,65	—	—
1194	74,1	—	—	2903	138	2765	95,2	—	—
1085	101,5	—	—	2419	122	2297	94,9	—	—
540	46,7	—	—	1840	— 60	1900	103,26	—	—

Kreise	Überschuſs der Geburten über die Sterbefälle in den Jahren 1886 bis 1890 Köpfe	Bevölkerungszunahme 1. Dezbr. 1885 bis 1. Dezbr. 1890 Köpfe	Verlust durch Wanderung (Differenz Spalte 1—2) Köpfe	Verlust durch Wanderung % des Geburtenüberschusses	Gewinn durch Wanderung (Differenz Spalte 2—1) Köpfe	Gewinn durch Wanderung % des Geburtenüberschusses	Überschuſs der Geburten über die Sterbefälle in den Jahren 1891 bis 1895 Köpfe	Bevölkerungszunahme 1. Dezbr. 1890 bis 2. Dezbr. 1895 Köpfe
	1	2	3	4	5	6	1	2
							3. Regierungsbezirk	
Celle (Stadt)	949	119	830	77,46	—	—	1141	535
„ (Land)	1258	196	1062	84,45	—	—	1252	1208
Gifhorn	1400	954	446	31,86	—	—	1650	1502
Burgdorf	1410	1645	—	—	235	16,7	1894	2145
Isenhagen	790	544	246	31,15	—	—	836	648
Fallingbostel	1201	777	424	35,3	—	—	1577	877
Soltau	950	841	109	11,5	—	—	1138	1385
Ülzen	1712	677	1035	60,5	—	—	1952	1539
Lüchow	566	— 492	1058	186,9	—	—	336	— 85
Dannenberg	264	— 196	460	174,2	—	—	233	— 246
Bleckede	761	— 338	1099	144,4	—	—	869	367
Lüneburg (Stadt)	759	1329	—	—	570	75,1	810	1665
„ (Land)	1023	182	841	82,25	—	—	929	508
Winsen	1070	415	655	61,2	—	—	1305	1340
Harburg (Stadt)	—	—	—	—	—	—	4103	7502
„ (Land)	—	—	—	—	—	—	3223	5006
„ (Stadt u. Land zusammen)	4526	13176	—	—	8650	191,1	7326	12508
							4. Regierungsbezirk	
Jork	1021	— 198	1219	119,4	—	—	1080	— 74
Stade	1856	823	1033	55,65	—	—	2015	1183
Kehdingen	1660	800	860	51,8	—	—	1514	— 942
Neuhaus	1719	637	1082	63,0	—	—	1737	36
Hadeln	826	— 434	1260	152,55	—	—	479	— 418
Lehe	2276	3338	—	—	1062	46,7	3057	5296
Gestemünde	2346	1742	604	25,7	—	—	3067	2967
Osterholz	1919	496	1423	74,2	—	—	1984	385
Blumenthal	1796	3323	—	—	1527	85,0	2878	3168
Verden	1180	— 132	1312	111,2	—	—	1413	931
Achim	1265	1008	257	20,3	—	—	1553	1485
Rotenburg	999	360	639	64,0	—	—	962	500
Zeven	760	236	524	68,9	—	—	639	369
Bremervörde	997	280	717	71,9	—	—	1131	277

Verlust durch Wanderung (Differenz Spalte 1—2) Köpfe	Verlust durch Wanderung (Differenz Spalte 1—2) % des Geburten-überschusses	Gewinn durch Wanderung (Differenz Spalte 2—1) Köpfe	Gewinn durch Wanderung (Differenz Spalte 2—1) % des Geburten-überschusses	Überschufs der Geburten über die Sterbefälle in den Jahren 1886 bis 1895 Köpfe	Bevölkerungszunahme 1. Dezbr. 1885 bis 2. Dezbr. 1895 Köpfe	Verlust durch Wanderung (Differenz Spalte 1—2) Köpfe	Verlust durch Wanderung (Differenz Spalte 1—2) % des Geburten-überschusses	Gewinn durch Wanderung (Differenz Spalte 2—1) Köpfe	Gewinn durch Wanderung (Differenz Spalte 2—1) % des Geburten-überschusses
3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Lüneburg.									
606	53,1	—	—	2090	654	1436	68,7	—	—
44	3,51	—	—	2510	1404	1106	44,1	—	—
148	8,97	—	—	3050	2456	594	19,5	—	—
—	—	251	13,3	3304	3790	—	—	386	11,7
188	22,5	—	—	1626	1192	434	26,7	—	—
700	44,4	—	—	2778	1654	1124	40,5	—	—
—	—	247	21,7	2088	2226	—	—	138	6,61
413	21,2	—	—	3664	2216	1448	39,5	—	—
421	125,3	—	—	902	– 577	1479	161,75	—	—
479	205,6	—	—	497	– 442	939	189,0	—	—
502	57,8	—	—	1630	29	1601	98,2	—	—
—	—	855	105,55	1569	2994	—	—	1425	90,8
421	45,3	—	—	1952	690	1262	64,6	—	—
—	—	35	2,7	2375	1755	620	26,1	—	—
—	—	3399	82,85	—	—	—	—	—	—
—	—	1783	55,3	—	—	—	—	—	—
—	—	5182	70,7	11852	25684	—	—	13832	116,7
Stade.									
1154	106,86	—	—	2101	– 272	2373	112,9	—	—
877	43,5	—	—	3871	1961	1910	49,4	—	—
2456	162,3	—	—	3174	– 142	3316	104,5	—	—
1701	97,9	—	—	3456	673	2783	80,5	—	—
897	187,3	—	—	1305	– 852	2157	165,2	—	—
—	—	2239	72,9	5333	8634	—	—	3301	61,9
100	3,26	—	—	5413	4709	704	13,0	—	—
1599	80,6	—	—	3903	881	3022	77,45	—	—
—	—	290	10,1	4674	6491	—	—	1817	38,9
482	34,1	—	—	2593	799	1794	69,2	—	—
68	4,4	—	—	2818	2493	325	11,5	—	—
462	48,1	—	—	1961	860	1101	56,1	—	—
270	42,3	—	—	1399	605	794	56,7	—	—
854	75,5	—	—	2128	557	1571	73,8	—	—

Kreise	Überschuſs der Geburten über die Sterbefälle in den Jahren 1886 bis 1890 Köpfe	Bevölkerungszunahme 1. Dezbr. 1885 bis 1. Dezbr. 1890 Köpfe	Verlust durch Wanderung (Differenz Spalte 1—2) Köpfe	% des Geburtenüberschusses	Gewinn durch Wanderung (Differenz Spalte 2—1) Köpfe	% des Geburtenüberschusses	Überschuſs der Geburten über die Sterbefälle in den Jahren 1891 bis 1895 Köpfe	Bevölkerungszunahme 1. Dezbr. 1890 bis 2. Dezbr. 1895 Köpfe
	1	2	3	4	5	6	1	2
							5. *Regierungsbezirk*	
Meppen	810	422	388	47,9	—	—	1114	763
Aschendorf	1052	135	917	87,25	—	—	1192	710
Hümmling	464	192	272	58,6	—	—	732	310
Lingen	1618	456	1162	71,85	—	—	1939	1350
Grafsch. Bentheim	1578	1340	238	15,1	—	—	2071	1319
Bersenbrück	2595	695	1900	73,2	—	—	2361	822
Osnabrück (Stadt)	2739	4030	—	—	1291	47,15	3404	5202
„ (Land)	2452	1002	1450	59,14	—	—	2625	1153
Wittlage	1257	165	1092	86,9	—	—	1114	— 54
Melle	1598	172	1426	89,25	—	—	1712	499
Iburg	1845	— 256	2101	113,9	—	—	1772	723
							6. *Regierungsbezirk*	
Norden	2548	1758	790	31,0	—	—	2938	1576
Emden (Stadt)	726	— 324	1050	144,6	—	—	819	790
„ (Land)	1314	449	865	65,8	—	—	1542	503
Wittmund	3323	1651	1672	50,3	—	—	3530	4884
Aurich	2641	842	1799	68,1	—	—	2795	1354
Leer	3688	1771	1917	51,9	—	—	4049	1360
Weener	1457	148	1309	89,8	—	—	1384	— 321
							II. Kreis	
Rinteln	2842	1638	1204	42,36	—	—	2949	1504

Verlust durch Wanderung (Differenz Spalte 1—2) Köpfe	Verlust durch Wanderung (Differenz Spalte 1—2) % des Geburtenüberschusses	Gewinn durch Wanderung (Differenz Spalte 2—1) Köpfe	Gewinn durch Wanderung (Differenz Spalte 2—1) % des Geburtenüberschusses	Überschufs der Geburten über die Sterbefälle in den Jahren 1886 bis 1895 Köpfe	Bevölkerungszunahme 1. Dezbr. 1895 bis 2. Dezbr. 1885 Köpfe	Verlust durch Wanderung (Differenz Spalte 1—2) Köpfe	Verlust durch Wanderung (Differenz Spalte 1—2) % des Geburtenüberschusses	Gewinn durch Wanderung (Differenz Spalte 2—1) Köpfe	Gewinn durch Wanderung (Differenz Spalte 2—1) % des Geburtenüberschusses
3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Osnabrück.									
351	31,6	—	—	1924	1185	739	38,4	—	—
482	40,5	—	—	2244	845	1399	62,4	—	—
422	57,65	—	—	1196	502	694	58,0	—	—
589	30,4	—	—	3557	1806	1751	49,2	—	—
752	36,3	—	—	3649	2659	990	27,1	—	—
1539	65,2	—	—	4956	1517	3439	69,4	—	—
—	—	1798	52,8	6143	9232	—	—	3089	50,3
1472	56,1	—	—	5077	2155	2922	57,56	—	—
1168	104,8	—	—	2371	111	2260	95,3	—	—
1213	70,9	—	—	3310	671	2639	79,7	—	—
1049	59,2	—	—	3617	467	3150	87,1	—	—
Aurich.									
1362	46,4	—	—	5486	3334	2152	39,24	—	—
29	3,55	—	—	1545	466	1079	69.9	—	—
1039	67,4	—	—	2856	952	1904	66,7	—	—
—	—	1354	38,35	6853	6535	318	4,64	—	—
1441	51,6	—	—	5436	2196	3240	59,6	—	—
2689	66,4	—	—	7737	3131	4606	59,5	—	—
1705	123,2	—	—	2841	— 173	3014	106,1	—	—
Rinteln.									
1445	48,32	—	—	5791	3142	2649	45,74	—	—

Anlage XXIV.[1]) Grundbesitzverteilung im Landgerichtsbezirk Göttingen und im Kreis Ilfeld 1831/2.

I. Gebiet der Realteilung

Namen der Ämter, Gerichte und Städte	Von den vorhandenen Ackerländereien u. Wiesen befanden sich: insgesamt bei Landgütern, städtischen u. bäuerlichen Höfen u. Stellen Morgen	bei städtischen und bäuerlichen Höfen und Stellen unter 30 Morgen: Morgen	% v. Spalte 2
1.	2.	3.	4.
Amt Bovenden	24 555	8 776	35,8
„ Göttingen	25 255	7 411	29,3
Gericht Altengleichen	5 299	999	18,8
„ Geismar	3 355	610	18,2
„ Waake	1 321	384	29,1
Amt Radolfshausen	6 435	3 151	48,9
Gericht Garte	8 774	2 891	32,9
Stiftsamt Northeim	2 412	15	0,6
Amt Brunstein	13 590	5 383	39,7
Gericht Hardenberg	12 811	4 806	37,5
„ Imbshausen	2 045	463	32,6
Amt Catelnburg	18 573	8 023	43,2
„ Münden	23 265	13 768	59,2
„ Bursfelde	1 125	—	—
Gericht Imbsen	4 236	1 147	27,2
„ Jühnde	6 497	726	11,1
Stadt Dransfeld	3 816	1 671	43,8
Amt Duderstadt	27 626	18 263	66,1
„ Gieboldehausen	18 984	8 967	47,2
„ Lindau	6 873	3 529	51,3
„ Osterode	10 774	5 627	52,2
Gericht Oldershausen	5 850	2 301	39,3
Amt Herzberg	25 890	11 486	44,5
„ Scharzfels	10 008	3 581	27,5
Grafschaft Hohnstein	17 159	5 010	29,2
Summa	289 528	121 104	41,1

II. Gebiet der Anerbensitte

Namen der Ämter, Gerichte und Städte	Von den vorhandenen Ackerländereien u. Wiesen befanden sich: insgesamt bei Landgütern, städtischen u. bäuerlichen Höfen u. Stellen Morgen	bei städtischen und bäuerlichen Höfen und Stellen unter 30 Morgen: Morgen	% v. Spalte 2
1.	2.	3.	4.
Amt Erichsburg } „ Hunnesrück }	19 315	5 415	28,1
Stadt Dassel	4 006	2 114	52,7
Amt Hilwartshausen	564	2	0,4
Stadt Hardegsen	1 796	1 450	80,7
Amt Grubenhagen	27 032	6 340	23,5
„ Friedland	23 053	6 068	26,3
Gericht Sieboldshausen	1 459	493	33,8
Amt Reinhausen	13 317	3 234	24,4
„ Moringen	22 084	5 101	23,1
Gericht Lutterbeck	1 119	234	11
„ Üssinghausen	1 056	483	45,7
Amt Nienover-Lauenförde	8 557	4 128	48,1
„ Uslar	19 897	3 908	19,7
Gericht Adelebsen	13 310	3 092	23,2
Stadt Uslar	1 183	802	67,8
Amt Westerhof	12 781	3 566	27,8
Summa	170 529	46 330	27

[1]) Zu S. 219.

Anlage XXV.[1]

Grundbesitzverteilung im Landgerichtsbezirk Göttingen und im Kreis Ilfeld 1882.

I. Gebiet der Realteilung				II. Gebiet der Anerbensitte			
Name des Amtes	Die Anbaufläche beträgt insgesamt ha	bei Wirtschaften unter 10 ha: ha	bei Wirtschaften unter 10 ha: % der Spalte 2	Name des Amtes	Die Anbaufläche beträgt insgesamt ha	bei Wirtschaften unter 10 ha: ha	bei Wirtschaften unter 10 ha: % der Spalte 2
1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
Göttingen	14 805	6 291	43	Einbeck	15 288	5 624	37
Northeim	15 213	6 004	40	Reinhausen . . .	14 933	3 961	26,5
Münden	11 170	5 153	46	Uslar	12 930	4 643	36
Gieboldehausen . .	12 730	7 966	63	Summa	43 151	14 228	32,9
Herzberg	8 737	4 552	52				
Osterode	13 083	5 993	46				
Hohenstein . . .	6 454	2 721	42				
Summa	82 192	38 680	47				

Nachtrag zu S. 208.

Aus der während des Druckes erschienenen statistischen Korrespondenz vom 17. Juli 1897 ist zu entnehmen, dafs die S. 208 für das Steuerjahr 1895/6 nachgewiesene „Grundverschuldung“ in den Landgemeinden und Gutsbezirken für das Steuerjahr 1896/7 in Prozent des Grundvermögens betrug

im Staat 35,51
im Regierungsbezirke
Hannover 18,71
Hildesheim 17,50
Lüneburg 22,05
Stade 20,79
Osnabrück 12,02
Aurich 23,67

Wesentliche Veränderungen in dem Stande der landwirtschaftlichen Verschuldung sind nach dieser Statistik weder hinsichtlich des Verhältnisses der hannoverschen Regierungsbezirke unter einander noch hinsichtlich ihres Verhältnisses zu den anderen Regierungsbezirken und zum Staatsdurchschnitt eingetreten.

---

[1]) Zu S. 219 Anm. 7.

Druckfehler.

S. 11 Anm. 2 lies § 33 statt § 34.

„ 12 Anm. 1 lies § 35 statt § 36.

„ 14 Zeile 10 von oben lies § 32 und 33 statt § 33 und § 34.

„ 16 Zeile 14 von unten lies „die“ (erbrechtlichen Besonderheiten) statt „der“.

„ 48 Zeile 18 von oben lies 24 319 statt 124 319.

„ 132 Anm. 5 vorletzte Zeile lies 1739 statt 1736.

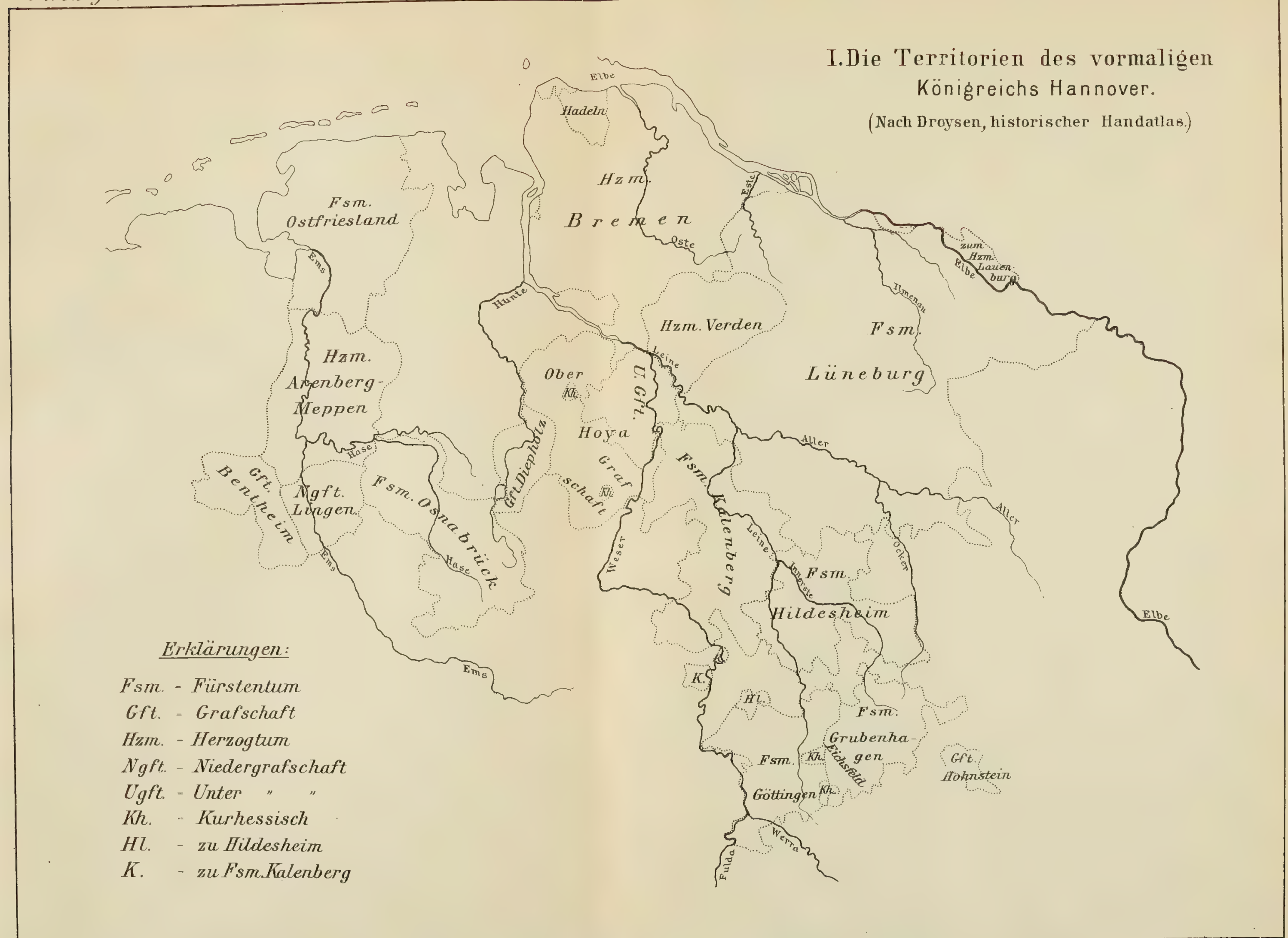
„ 207 letzte Zeile im Text sind einzuschalten nach dem Worte „betrug“ die Worte „in den Landgemeinden und Gutsbezirken“.

„ 208 Zeile 27 von oben sind einzuschalten nach dem Worte „zwischen“ die Worte „dem Vermögen in“.

„ 219 Zeile 21 von oben lies 41,1 statt 40,8, Zeile 24 58,9 statt 59,2, Zeile 30 47 statt 47,3, Zeile 31 32,9 statt 36.

„ 220 Zeile 1 von oben lies 53 statt 52,7, Zeile 2 67,1 statt 64.

„ 233 Anm. 1 lies Bd. V statt Bd. IV.



Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin S.W., Hedemannstrasse 10.

II. Vererbungsweise des selbständigen bäuerlichen Grundbesitzes

in der Provinz Hannover und im Kreis Rinteln.

Realteilung.

Geschlossene Vererbung bei mäßigen Taxen.

Geschlossene Vererbung, Bewertung des Grundbesitzes ohne Rücksicht auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Uebernehmers.

Das Vorkommen verschiedener Vererbungsarten in demselben Bezirk ist durch entsprechend gefärbte Streifen angedeutet.

- Grenze des Oberlandesgerichtsbezirks Celle.
- Grenzen der Regierungsbezirke.
- " " Kreise.
- Melle — Kreisstadt
- Bassum — Amtsgerichtssitz.
- Marschen.
- Moore.

1: 950,000

10 5 0 10 20 30 40 50 Km

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin S.W, Hedemannstrasse 10

III. Bevölkerungsbewegung

in der Provinz Hannover und im Kreis Rinteln.

1885-1895.

Gewinn	durch Wanderung: (Procent des Überschusses der Geburten über die Sterbefälle)	Verlust
	Weniger als 10%	
	10 – 25%	
	25 – 50%	
	50 – 75%	
	75 – 100%	
	Über 100%	

GROSSHERZOGT OLDENBURG

FÜRSTENT. LIPPE

HZGT. BRAUNSCHWEIG

WESTFALEN

- Grenze des Oberlandesgerichtsbezirks Celle.
- Grenzen der Regierungsbezirke.
- " " Kreise.
- o Melle — Kreisstadt.
- o Bassum — Amtsgerichtssitz.
- Marschen.
- Moore.

1: 950,000

10 5 0 10 20 30 40 50 Km

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin S W, Hedemannstrasse 10


UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 20 20 04 012 3